Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

+0145 940 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Dritter Band.

Erste Abtheilung.

Zürich,
gedruckt in der Bürklischen Buchdruckerei.
1858.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden.

Zürich,

gedruckt in der Bürklischen Buchdruckerei.

1858.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499.

Bearbeitet

von

Anton Philipp Segesser.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 3, Abtheilung 1.

Zürich,

gedruckt in der Bürklischen Buchdruckerei.

1858.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

his
b 2709 (3,1)
4



025/145940

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Nach dem Plane, welcher der amtlichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede zu Grunde gelegt ist, soll die Periode von 1478 bis 1520 den dritten Band dieses Werkes bilden. Der Reichhaltigkeit des Materials wegen mußte jedoch dieser Band in zwei Abtheilungen gebracht werden, von denen die erste, den Zeitraum von 1478 bis 1499 umfassend, anmit erscheint. Ihre Gränzpunkte bilden zwei in der eidgenössischen Geschichte merkwürdige und folgenreiche Vorgänge: sie beginnt mit dem, auf der ersten Tagsatzung des Jahres 1478 zu Zürich geschlossenen Frieden mit Maximilian, Erzherzog von Oesterreich und seiner Gemahlin Maria von Burgund, wodurch die großen Kämpfe der Eidgenossen gegen die burgundische Macht ihren Abschluß fanden; sie schließt mit dem Jahre 1499, in dessen letzten Monaten der Friede von Basel den sogenannten Schwabenkrieg beendete, den letzten Kampf, welchen die Eidgenossen für ihre staatliche Selbstständigkeit gegenüber Oesterreich und dem deutschen Reiche zu führen hatten.

Für die Form, nach welcher die Materialien dieser Periode zu bearbeiten waren, diente, in Verbindung mit einigen allgemeinen, den Redactoren des Repertorienwerks überhaupt gegebenen Vorschriften, der erste, bereits im Jahr 1839 unter Redaction des Herrn Professor J. E. Kopp herausgegebene Band als Vorbild.

Darnach waren die Abschiede selbst, die Aufzeichnungen über die Verhandlungen auf gemeinsamen Tagen mehrerer oder aller eidgenössischer Orte, welche den Abgeordneten zum Bericht an ihre Obrigkeiten jeweilen zugestellt wurden, in Form, Sprache und Reihenfolge ihrer Artikel den Originalien möglichst entsprechend wiederzugeben. Da aber nach dem vielfach hervortretenden Canzleigebrauche dieser Zeit jedem Ortsboten nur Dasjenige in seinen Abschied verzeichnet wurde, was entweder alle vertretenen Orte gemeinsam oder sein Ort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

insbesondere anging, so mußten, damit eine Vollständigkeit erreicht würde, sämmtliche vorhandene Abschiedbücher derjenigen Orte, welche damals die Eidgenossenschaft bildeten, verglichen und jeder einzelne Abschied mußte aus allen vorhandenen Exemplaren, wo nothwendig, seine Ergänzung erhalten. Ein Gesammtabschied oder Protokoll der Verhandlungen wurde nämlich zu jener Zeit ebenso wenig abgefaßt, als es ein gemeinsames Archiv gab, in welchem die Acten der eidgenössischen Tage oder die, alle oder mehrere Orte betreffenden Urkunden hätten aufbewahrt werden können. Die vollständigsten Abschiedesammlungen für unsern Zeitraum besitzt das Staatsarchiv Lucern, wo sich neben der chronologisch geordneten Sammlung aller Abschiede derjenigen Tage, an denen lucernische Abgeordnete Theil nahmen, noch besondere Bücher vorfinden, in welche die Verhandlungen der zu Lucern selbst abgehaltenen Tagsatzungen, in der Regel mit Angabe der anwesenden Boten, mit besonderer Sorgfalt eingetragen sind. Im Staatsarchiv Zürich liegt neben der eigenen Abschiedesammlung dieses Standes noch die s. g. Tschudische Sammlung, worin sich viele Originalabschiede finden, die dem Stande Glarus zugeschrieben sind. Die Abschiedbände des Staatsarchivs Bern enthalten sehr reichen Stoff; doch fehlen darin alle Verhandlungen über diejenigen Vogteien, an deren Beherrschung Bern keinen Theil hatte. Freiburg und Solothurn waren in keiner der gemeinen Herrschaften Mitregenten und erscheinen in unserer Periode überhaupt noch verhältnißmäßig selten auf Tagleistungen; die freiburgischen Abschiedesammlungen, nach den Versammlungsorten zusammengebunden, haben uns daher Weniges liefern können, das nicht schon in denjenigen der drei vorgenannten Stände begriffen war. In Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn sind zum Theil gar keine, zum Theil sehr wenige Abschiede und Acten über eidgenössische Verhandlungen aus dem Zeitraum dieses Bandes mehr vorhanden. Nicht unerhebliche Beiträge dagegen lieferte das Stiftsarchiv St. Gallen.

In der Regel wurde das Lucernereremplar oder, wo ein solches nicht vorhanden war, überhaupt das vollständigste der Bearbeitung eines Abschieds zu Grunde gelegt, dann wurden aus den entsprechenden Exemplaren der übrigen Archive die in jenem allfällig fehlenden Artikel nachgetragen.

Auch nur ein annähernd vollständiges Bild der eidgenössischen Verhandlungen in diesem Zeitraum würde man jedoch aus den Abschiedbüchern allein nicht gewinnen. Es fehlen in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denselben regelmäßig gerade die Hauptverhandlungen, welche staatsrechtlich bedeutende Transactionen zum Abschluß brachten. Die wichtigsten Verträge, Bündnisse u. s. w. sind unter dem Datum ihres wirklichen, definitiven Abschlusses selten in den Abschieden erwähnt, ihr Wortlaut erscheint niemals als Theil derselben. So findet sich z. B. in keinem Exemplar des Abschieds vom 6. bis 28. Januar 1478 der Friedensvertrag mit Maximilian und Maria von Burgund, in keinem Exemplar des Abschieds vom 22. December 1481 das Stanserverkommniß und der Bund mit Freiburg und Solothurn, noch im Abschied vom 22. September 1499 der Friede von Basel als Verhandlungsgegenstände aufgeführt. Der Grund liegt darin, weil eben die Abschiede dieser Zeit nicht Verhandlungsprotokolle im neuern Sinne, sondern mehr nur Gedenkpunkte für die Abgeordneten zum Bericht an ihre Obrigkeiten oder zur Instructionseinholung zu liefern im Auge hatten. Diese Natur der Abschiede ist deutlich in ihrer Form ausgesprochen; in vielen Abschieden der lucernischen Sammlung finden sich sogar die Instructionen des Standes auf die nächste Tagsatzung unmittelbar in die Zwischenräume der einzelnen Abschiedsartikel auf gleichem Blatte mit kurzen Worten angedeutet. War ein Staatsvertrag, wie die oben bemerkten, entweder in Folge übereinstimmender Instructionen der Gesandten definitiv angenommen oder von denselben auf Genehmigung hin verabredet, so wurde die Urkunde nicht als Theil des betreffenden Abschieds, obschon sie dessen Datum erhielt, sondern als besonderer Act ausgefertigt und dann in die Orte, je nach Umständen zur Ratification oder einfach zur Besiegelung gesendet. Um durch diese wichtigsten Momente des eidgenössischen Staatslebens die in den Abschieden enthaltenen Verhandlungen zu ergänzen, mußten die Urkundenvorräthe der Cantonalarchive durchforscht und jeweilen an betreffender Stelle die erforderlichen Einschaltungen gemacht werden.

Besondere Verhandlungen von nur zwei Orten unter sich hatten, sofern sie nicht, wie z. B. das Burgrecht zwischen Bern und Freiburg vom 30. April 1480, die Uebergabe der Herrschaft Illingen von Bern an Freiburg vom 13. Juni 1484, der Bund von 1492 zwischen Bern und Lucern u. s. w., von eingreifender Bedeutung für die schweizerische Geschichte oder für das eidgenössische Staatsrecht waren, bei der Bearbeitung dieses Bandes außer Betracht zu fallen. So wurden namentlich Verhandlungen und Verträge über Gränzmarkverhältnisse, welche zwischen nur zwei Orten unter sich stattgefunden haben, in Folge erhaltener Weisungen ausgeschlossen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Schreibweise der Eigennamen, vorzüglich in den Botenverzeichnissen, wurde vorschriftsgemäß den Originalien nachgebildet, im Register dagegen erscheinen die Eigennamen in der Regel nach ihrer modernen Schreibart.

Den urkundlichen Beilagen sind diplomatisch getreue Abschriften der Originaldocumente zu Grunde gelegt, insoweit die letztern in schweizerischen Archiven noch vorhanden waren. Wo dieses nicht der Fall, ist es jeweilen am betreffenden Orte bemerkt worden.

Herr Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau, welchem die Direction des ganzen Repertorienwerkes übertragen war, sollte leider das Erscheinen dieses Bandes, dem er die lebhafteste Theilnahme widmete, nicht mehr erleben. Der Druck war bis auf wenige Blätter vollendet, als es dem Allmächtigen gefiel, am 1. November laufenden Jahrs ihn aus diesem Leben abzurufen. Es fällt daher uns die schmerzliche Aufgabe zu, den Antheil des Verstorbenen an dieser Arbeit zu bezeichnen. Nicht allein verdanken wir seiner außerordentlichen genealogischen und statistischen Detailkenntniß zahlreiche, stets mit größter Zuvorkommenheit ertheilte Aufschlüsse, sondern auch der Druck erfolgte unter seiner eigenen Leitung und Aufsicht. Das dreifache Register der Materien, Orte und Personen, welches unserm Bande beigegeben ist und dessen Benutzung vielfach erleichtert, ist ausschließlich Herrn Meyers Werk. Warmes Interesse an der Sache und der Wunsch, in der Registratur sämmtlicher Bände der Repertoriensammlung die möglichste Gleichförmigkeit zu erzielen, veranlaßten ihn zu dem Anerbieten, diesen mühsamen und unerquicklichen Theil der Aufgabe selbst übernehmen zu wollen. Unsererseits konnten wir dieses Anerbieten nur mit lebhaftestem Danke willkommen heißen. Die Bearbeitung dieser Register sollte dann leider die letzte Thätigkeit seines für die Wissenschaft unermüdlichen Fleißes in Anspruch nehmen: wenige Tage vor seinem Eingang zur ewigen Ruhe hat er an dieselben die letzte Hand gelegt.

Lucern, am 31. December 1858.

S.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschiede.

(1478—1499.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Zürich.

1473, 6. bis 28. Januar (von heil. drei Königen bis St. Kaiser Carlstag).

Staatsarchiv Lucern: Kriegs- und Verträgesachen der Eidgenossen, Seite 49. **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung.

a. Am Aschermittwoch Abends (4. Februar) sollen der Eidgenossen Boten zu Bern sein und von da nach Genf reiten, um die 25,000 Gulden für die Waat in Empfang zu nehmen. Wenn auch nicht von allen Orten Boten erscheinen, so sollen doch die Anwesenden Gewalt haben, in aller Orte Namen das Geld zu nehmen. Im Hineinreiten sollen sie die Zölle zu Neus und anderwärts allenthalben aufheben. Die Reise soll in der Herzogin von Savoyen Kosten stattfinden. **b.** Um das Brandschatzgeld von Savoyen, wofür die Pfänder zu Uri liegen, will man, der zu Lucern getroffenen Abrede gemäß, sechs Wochen Ziel geben. **c.** Die Räthe des Fürsten von Oesterreich bringen an, sie haben Vollmacht, über alle Sachen vorläufig mit den Eidgenossen zu unterhandeln; sie entschuldigen die persönliche Abwesenheit ihres Herrn. **d.** Die österreichischen Räthe begehren, daß nach Vorschrift der ewigen Richtung kein eidgenössisches Ort Angehörige des Herzogs als Burger oder Landleute aufnehme. **e.** Der Herzog von Lothringen dankt den Eidgenossen für alles Gute, das sie ihm gethan und erbietet sich, solches jederzeit um sie zu verdienen. **f.** Auf Bitte der Boten gemeiner Vereinigung will der Herzog von Lothringen zugestehen, daß der Herr von Fontenay auf eine alte Urfehde seiner Haft entlassen werde, sofern er die zwei Gefangenen aus Burgund ledig mache und Schloß und Stadt Fontenay von ihm, dem Herzog von Lothringen, zu Lehen empfange. **g.** Jedermann soll bei Strafe des Meineids an Ehre, Leib und Gut den Seinigen verbieten, dem König von Frankreich oder den Burgundern zuzulaufen. **h.** Der heilige Vater verlangt in einem Breve, die Eidgenossen und die ganze Vereinigung möchten versuchen, den erwählten und den bestätigten Bischof von Constanz in der Weise mit einander zu vertragen, daß dem letztern das Bisthum bleibe. Es wird geantwortet: Seine Heiligkeit und der Kaiser haben die Sache zu ihren Handen genommen; was die darin handeln, dabei lasse man es bewenden. **i.** Zürich erhält Vollmacht, in der Angelegenheit Hugos von Landenberg und seiner Kinder zu handeln, damit sie bei Ehre und Gut bleiben. **k.** Die Fürsten, Herren und Städte der Vereinigung wünschen zu vernehmen, wie die 150,000 Gulden, welche die Burgunder und die 50,000 Gulden, die die Savoyer zu geben haben, getheilt werden sollen: sie meinen, es sollte hierüber eine Besprechung stattfinden. **l.** Graf Heinrich von Württemberg zu Mümpelgard begehrt in Betracht seiner Kosten auch einen Theil von dem burgundischen Gelde. **m.** Die Freunde des Herrn von Geroldseck bitten, man möchte diesen aus der Sorge lassen des Vorgangs wegen, da er, noch jung und thöricht, Eidgenossen, die nach Frankfurt reiseten, um Bilgeris von Heudorf willen aufheben geholfen, weswegen er lange in Sorgen gestanden und über 30,000 Gulden Kosten gehabt hätte. Darüber will man auf nächsten Tag antworten. **n.** Sonntag nach Mittefasten zu Nacht (8. März) sollen Zürich, Lucern, Solothurn und Unterwalden ihre Boten zu Basel haben, um zwischen dem Herzog von Lothringen und dem Grafen Hans von Valendis des Schlosses Beaufremont wegen zu vermitteln. **o.** Auf Sonntag zu Nacht nach der alten Fastnacht (15. Februar) sollen Uri, Schwyz und Unterwalden, jedes Ort zwei Boten zu Bern haben zu einer Besprechung des Burgrechts wegen. Zug und Glarus sollen jedes einen Boten dabei haben. **p.** Friedensvertrag zwischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erzherzog Sigmund von Oesterreich und Tyrol, Herzog Renat von Lothringen, Ruprecht Bischof zu Straßburg, Johannes Bischof zu Basel, gemeinen Eidgenossen der VIII Orte und den Städten Freiburg und Solothurn, sowie Basel, Colmar und Schlettstedt auf der einen, Maximilian Erzherzog von Oesterreich und seiner Gemahlin Maria von Burgund auf der andern Seite. (Beilage 1.) **q.** Maximilian und Maria von Burgund nebst der Grafschaft Oberburgund verpflichten sich, dem Herzog Sigmund von Oesterreich, Herzog Renat von Lothringen, den Herren und Städten der niedern Vereinigung und gemeinen Eidgenossen der VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn innert drei Jahren 150,000 rheinische Goldgulden an ihre Kriegskosten zu bezahlen. (Beilage 2.)

Zu **g.** Nach den Bemerkungen des Stadtschreibers Hans vom Stall, welcher als solothurnischer Gesandter dem Tag zu Zürich beiwohnte und während desselben, am Mittwoch nach Hilarii in der zehnten Stunde Vormittags, an seine Obrigkeit Bericht erstattete (Solothurner Wochenblatt von 1819. S. 161 ff.) bezieht sich dieser Artikel auf die am 30. December 1477 zu Lucern mit der französischen Botschaft gepflogenen Verhandlungen (Bd. II.). Ueber die Anerbietungen, welche daselbst von Seite Frankreichs bezüglich der Stadt Salins und anderer den Eidgenossen gelegener Gebietstheile oder der Bezahlung von 200,000 Schildkronen durch den König und Anweisung von 150,000 Gulden auf die Grafschaft Burgund gemacht worden waren, enthält der Abschied nichts, wiewohl der Bericht von Stalls auf diesfalls stattgehabte Verhandlungen hinzudeuten scheint. Siehe auch unten **30 n.** ‖ Zu **p. q.** Diese beiden wichtigsten Verhandlungsgegenstände des Tages sind im Abschiede selbst nicht erwähnt.

2.

Innsbruck.

1478, 26. Januar (Montag nach Pauli Conversionis).

Staatsarchiv Zürich.

Erbvereinigung der Orte Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit Oesterreich. (Beilage 3.)

3.

Bern.

1478, 4. Februar.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung.

a. Rechnungsabnahme: 1) Vogt von Iferten: Ertrag der Herrschaft an Korn, Haber, Pfisterei, Fischenz ꝛc., alles zu Geld angeschlagen in Summa 436 Pfund; daran hat er verrechnet zwei Jahreszinse an die Barfüßer in Neus, alle Jahre 50 Pfund guter Münze, macht für die zwei Jahre an Währschaft 166 Pfund 8 Gros; dann seinen Lohn 25 Pfund. An Geld bringt er 59 Pfund 3 Gros; denen von Iferten sind geschenkt 25 Pfund. Der Vogt bleibt schuldig 166 Pfund. 2) Vogt von Cossonay: Ertrag der Herrschaft 228 Pfund. Daran wird verrechnet: Vogtlohn 25 Pfund, Baukosten an Mühlen, Brücken ꝛc. 60 Pfund; Spende an arme Leute, die auf der Herrschaft haftet, 46 Pfund. 3) Vogt von Solopiern (Surpierre): Ertrag der Herrschaft 114 Pfund 8 Gros. Daran verrechnet: Zehrung für die von Bern und Freiburg zu Peterlingen 40 Pfund; Vogtlohn 25 Pfund und für das vorige Jahr 12 Pfund 8 Gros. 4) Vogt von Romont: Ertrag der Herrschaft 465 Pfund; die Eidgenossen schenken den Vogtleuten an ihren Verlust und Brand eine (nicht näher angegebene) Summe. 5) Vogt von Stäffis; Ertrag an Geld, Wachs, Korn und Imber zusammen 388 Pfund 3 Gros. 6) Jacob von Ligerz, Vogt zu Ecle (Les Clés) und zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heiligen Kreuz soll auf nächsten Tag zu Lucern Rechnung geben. 7) Mit dem Landvogt in der Waat wird gerechnet: man bleibt ihm 730 Pfund aushin schuldig. Er soll die Ausstände von den genannten Vögten, 439 Pfund, den Ertrag des Zolls zu Neus u. s. w. einziehen, und den Ueberschuß über seine Ansprache, nach aller Rechnung 539 Pfund, abliefern. **b.** „Dis nachgeschriben sollend die Botten wissen anzebringen vnd das man ouch witter darumb nit schriben bedörff, als das gemeiner Eydsgnossen botten yez zu Bern eigenlich abgerett vnd beslossen hant": 1) Dienstag vor dem Palmtag (10. März) sollen die X Orte zu Lucern sein, um das Brandschatzgeld zu theilen, auch der Zollbeschwerungen, der Messe von Genf und der 173 Gulden wegen, derenthalb Hans Franz auf Solopieren gefangen sitzt. 2) Auf St. Urbanstag (25. Mai) sollen Bevollmächtigte von Wallis mit gemeiner Eidgenossen Boten in Betreff der savoyischen Sache zu Bern verhandeln, und soll dabei der Friede bis St. Michaelstag gänzlich gehalten werden. 3) Jedes Ort soll die laufenden Knechte hindern, dem König oder den Burgundern zuzuziehen.

4.

Bern.

1478, 15. Februar (Sonntag nach der alten Fastnacht).

Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Die Acten fehlen. Siehe **1 o.**

5.

Basel.

1478, 8. März (Sonntag nach Mittefasten).

Zürich, Lucern, Solothurn und Unterwalden.

Die Acten fehlen. Siehe **1 n.**

6.

Lucern.

1478, 11. März (Mittwoch vor dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung, B. 108.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Meister Biegger. Bern. Antoni Archer; Bartholome Huber; Henzmann von Kunried. Lucern. Schultheiß Ferr; Caspar von Hertenstein; Heinrich Hasfurter; Peter Tammann; Ludwig Kramer. Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Heini Heiden. Glarus. Heinrich Tolder. Zug. Der Schriber Seyler. Freiburg. Jacob Velg. Solothurn. Hans Stölli, Seckelmeister.

a. Auf Klage des Ritters Hermann von Eptingen wird Graf Eberhard von Württemberg brieflich ermahnt, bei dem Anlaß und Recht zu Constanz zu bleiben, auf welches er mit jenem vertädiget worden sei. **b.** Die Hugen von Hochdorf und Hans Stapfer schwören, wenn ihnen der Vogt in den Aemtern einen Tag nach Hitzkirch setze, selben zu leisten und seinen Spruch ohne Appelliren anzunehmen. **c.** Befehl an die zu Baden, den dortigen Untervogt Hans von Mumpf an der Vormundschaft über seine Stief-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tochter zu belassen bis zum Tag der Jahrrechnung. **d.** Die von Büren und Zurzach sollen den Untervogt Hansli Welti hinsichtlich des Holzhaus und anderer Dinge als einen der Ihrigen behandeln. **e.** Der Vogt von Les Clés und zum heiligen Kreuz legt Rechnung ab: Jedes der X Orte erhält davon 10 Gulden. **f.** Die Herzogin von Mailand entschuldigt die Abwesenheit ihrer Botschaft auf dem Tage zu Zürich und wünscht zu wissen, mit welchen Fürsten die Eidgenossen in Einung stehen. Es wird ihr schriftlich angezeigt, sowohl mit wem man bereits in Einung stehe, als auch wer sich darum bewerbe. **g.** Die Theilung des Brandschatzes von Genf wird vorgenommen. **h.** An Graf Heinrich von Württemberg wird geschrieben, er soll dafür sorgen, daß dem Sattler von Sursee das Seinige wieder erstattet werde. Dabei soll man auch die üppigen Worte anzuziehen nicht vergessen, welche der Graf undankbarer Weise gegen einige der Unsrigen gebraucht hat. **i.** Hansen von Randegg zu Dießenhofen wird geschrieben, daß er dem Rudolf Storchenegger den Harnisch bezahle oder mit ihm zu Zürich vor Recht trete. **k.** In Betreff des Schultheißen von Rheinau soll der Vogt im Thurgau bis zum Jahrrechnungstag Erkundigung einziehen. **l.** Auf diesen Tag hat König Matthias von Ungarn und Böhmen den Eidgenossen freundlich gedankt für das gegebene Geleit und angezeigt, daß er seine Gesandtschaft schicken werde, um ein Verständniß oder eine Einung mit gemeinen Eidgenossen zu unterhandeln. **m.** Die Boten, welche nächstens nach St. Gallen kommen, sollen suchen, den Steuerstreit zwischen St. Gallen und dem Rheinthal gütlich zu vergleichen oder sie auf ein Schiedsgericht zu vereinigen. **n.** Der Bote von Zug soll mit Anton Geißberg reden, damit er an den Herrn von Oesterreich das Begehren bringe, daß laut der Vereinigung die Briefe mit den niedern Städten aufgerichtet werden. **o.** Auf St. Jörgentag zu Nacht (23. April) sollen die Boten aller eidgenössischen Orte, auch diejenigen der niedern Vereinigung, die vor Grandson war, mit Vollmacht über die Kostbarkeiten der Beute zu entscheiden, in Lucern erscheinen. **p.** Der Herzogin von Mailand wird geschrieben, sie möchte den Heinzmann Kleger von Uznach mit seinem Widersächer im Veltlin vergleichen oder nach Vorschrift des Capitulats bewirken, daß dieser ihm zu Chum (Como) zu Recht stehe.

Zu **g.** L. A. S. B. 110: „Die zal der soldnern zur Morse, vnd wie man den brantschaz von Jenff und Losan geteilt hat nach „Anzal der lüten, die den gewunnen hant, vnd hat man vff iegliche person 1½ Gulden geteilt." Es erhielten:

Zürich	mit Mann	2000	Gulden	3200
Bern	„	7070	„	11262
Lucern	„	2121	„	3392
Uri	„	200	„	330
Schwyz	„	610	„	975
Unterwalden	„	240	„	384
Zug	„	250	„	400
Glarus mit Oberland, Thurgau und Thurtal	„	800	„	1280
Freiburg	„	2000	„	3200
Solothurn	„	1400	„	2240
Baden	„	139	„	230
Mellingen, Bremgarten, Waggenthal	„	192	„	261
Uri, Schwyz, Unterwalden zum Voraus				300
	Mann	17022	Gulden	27454

„Item vnd hat man dz Gold also gewerdt:

Rinsch Gulden vnd Sant Andres Gulden mit dem Krüz für Rinsch Gulden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4 Ducaten	für	5 Rinsch Gulden.
1 Utrisch Gulden	„	1 Rinsch Gulden 4 Gart.
4 Frankricher Schilt	„	5 Gulden vnd vf ieglichs 100 Schilt 5 Schilt.
1 Bislag	„	18 Plappert.
1 Wilhelmer	„	30 Schilling.
1 Nobel	„	2½ Gulden.
1 Arcguner	„	2 Gulden.
1 St. Michelsgulden	„	1½ Gulden.

Item dz silber von Bern enweg gefürt wigt: dz gemein Silber 151½ March 4 Loth, an Kirchensilber 35 March, ein March für 7 Gulden gerechnet; das golden Halsband wigt 1 March 5 Loth ½ Sedtt, 1 Loth für 1 Gulden gerechnet. Item an den 28000 Gulden hat gebresten 736 Gulden." (Bern hat diese vorgeschossen, die Eidgenossen gaben Bern dafür Brief und Siegel. Urkunde im Staatsarchiv Bern, d. d. 1478 Samstag vor dem Palmtag: Die Boten der neun Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn urkunden, daß, nachdem der Brandschatz von Lausanne und Genf im Betrage von Gulden 28000 ihnen nach und nach bis auf 736 rheinische Gulden baar bezahlt worden, nun Bern diesen Rest ihnen ausbezahlt habe; Bern also allein Ansprecher dieser 736 rheinischen Gulden bleibe, wofür die hinterlegten goldenen und silbernen Pfänder fortan auch ihm allein als Sicherheit dienen sollen.) ‖ Zu **o.** Diese Verhandlung scheint auf den 1. Mai verschoben worden zu sein, da am 23. April die Eidgenossen mit der niedern Vereinigung und dem Herzog von Lothringen zu Solothurn tagen. (Siehe **8. 9.**) Am 22. April (St. Jörgen Abend) schreiben jedoch Meister und Rath der Stadt Straßburg an „gemeiner Eidgenossen Boten zu Lucern versampt", daß sie ihre Boten nach Lucern senden werden, mit Bitte, man möchte ihnen melden, wie viel von der Beute auf ihren Theil komme. (Staatsarchiv Lucern.)

7.

Lucern.

1478, 8. April (Mittwoch nach St. Ambrosiustag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 160.

Lucern zieht an, was die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden in Betreff des Burgrechts vorgebracht haben. Das soll man heimbringen. Lucern soll auf das Anbringen der III Länder glimpflich antworten, es sei ihm von den Städten völlige Antwort noch nicht geworden, es seien dieselben Willens, ihre Botschaften in die Länder vor die Gemeinden zu schicken. Was den Boten aufgetragen werde, wisse man noch nicht. Eine Ansicht war, Zürich und Bern sollten eine Botschaft in die Länder schicken, um diesen begreiflich zu machen, daß das Burgrecht nicht wider sie, sondern vielmehr zu ihrem Nutzen gemacht sei und daß sie also deshalb Lucern unbekümmert lassen sollten. Andere meinten, es dürfte gut sein, wenn die IV Städte, nur Lucern ausgenommen, an der Botschaft Theil nähmen; noch andere wollten alle V Städte in der Sache handeln lassen. Gegen letzteres wendete Lucern ein, die Länder möchten in diesem Falle glauben, was die Boten reden, sei ihnen von denen von Lucern „ingestoffen". Endlich kommt man überein, daß man die Botschaft nicht nur in die III Länder, sondern auch nach Zug und Glarus schicken soll, damit, wenn es zum Rechten komme, man alle jene V Orte als Sächer in das Recht bringe. Alles das soll man heimbringen und auf dem Tag zu Lucern an St. Jörgentag (23. April) jeglicher Herren Willen und Rath zu erkennen geben.

Siehe die Anmerkung zu **6 o.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8.

Solothurn.

1478, 23. April (St. Jörgentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 157.

Der Tag ist angesetzt von Herzog Renat von Lothringen, und sind dabei der gemeinen Verbindung von Fürsten, Städten und Ländern, Räthe und Boten (ohne Angabe der Namen).

a. Die Anwälte des Herzogs von Lothringen bringen an, der König von Frankreich muthe ihrem Herrn zu, die Vereinigung sei wider ihn, den König, gerichtet. Darauf wird beschlossen, dem König sollen die zu Zürich gemachten Versicherungen gehalten, dem Herzog aber soll gerathen werden, seine Botschaft zum König zu schicken, um diesen zu erinnern, daß er, der Herzog, mit des Königs Wissen und Willen in die Vereinigung, der er allein die Wiedererwerbung seines verlornen Landes danke, getreten sei, und um selben zu bitten, daß er ihn bei der Vereinigung ruhig bleiben lasse. **b.** Herzog Sigmund von Oesterreich bringt durch seine beiden Boten, den Doctor Achatius (Mornower) und den Ritter Mang von Habsperg, an, er habe sich entschlossen, zur Vermeidung des Vergießens von Christenblut, persönlich eine Vermittlung des Streites zwischen Herzog Maximilian und dem König von Frankreich zu versuchen: wenn jemand Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zweckes wisse, so sei ihm lieb, solche zu vernehmen. Auch wünsche er, seinen Vetter, den Herzog Maximilian, in die Vereinigung zu bringen. Die Vereinigung antwortet beifällig. **c. d.** Herzog Sigmund verspricht, einiger Todtschläge und Verwundungen halb, derentwegen er mit Lucern in Zwist gerathen, eine Untersuchung anzustellen. Von den Lucernern verlangt er seinerseits, daß sie für Zurückgabe des Schlößchens Jestetten an den Stüdeler von Freiburg, dem es durch seine Ehefrau gehöre, besorgt seien. Ueber beides wird an Lucern geschrieben. **e.** Herzog Sigmund verlangt, daß nach der mit ihm gemachten Richtung alle die Seinigen, die man in Schirm- und Burgrecht aufgenommen, daraus entlassen werden. **f.** Peter Schott, Altammeister zu Straßburg, regt an, wie es wohl zu erzwecken wäre, daß auch der Pfalzgraf in die Vereinigung käme. Das will jeder Bote heimbringen, die Antwort soll denen von Straßburg bis St. Urbanstag (25. Mai) zugeschrieben werden. **g.** Der Herzog von Lothringen klagt, daß er noch seit dem Bericht von Zürich bekriegt, durch Einnahme von Schlössern und Tödtung von Gefangenen, die hätten ledig werden sollen, beschädigt worden sei. Beschluß: Die österreichischen Boten sollen das an ihren Herrn bringen; dem Herzog Maximilian soll sofort von der Vereinigung aus darüber geschrieben werden. **h.** Die zwei Knechte von Bern, die zu Bremgarten mit gewaffneter Hand in die Stadt eindringen wollten, will der Herzog von Lothringen strafen, womit der Bote von Bern, Herr Urban von Muhlern, sich einverstanden erklärt.

Haffner, Solothurner Schauplatz II. 189, und nach ihm Müller, Schweizergeschichte V. 145, melden, es sei auf diesem Tage das Bündniß mit der niedern Vereinigung erneuert worden. Der Abschied enthält davon nichts. Haffners Angabe scheint sich allein auf folgende Stelle des Solothurner Rathsmanuals II. 317 zu gründen (welche er überschrieben hat: „Pundt mit den Fürsten vndt Stetten"): „Diz sind die herren vnd botten So von den fürsten vnd Stetten Hie gewesen sind von der verEinung vff Sant Jörgen tag Anno supra (1478): Von minem gnedigen Herren von Oesterrich Hr. Achacius Doctor vnd Hr. Mang von Habsperg; Von Minem gnedigen Herren von Straszpurg (Raum offen); Von Straszpurg Hr. petter schatt allt ammeister; von Basel Antheni von Louffen, Niclaus Rüsch, Stattschriber vnd Hans zum geld; Von Zürich Hr. Conrat Schwend Ritter; Von Bern Vrban von Mulron; Von Bre Hans Im Hof; Von Zug (fehlt); Von Colmar Hans Huter; Von Solotern Vlrich Biso Schulths, Contz vogt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der allt Schulths, Henman Hagen, venner vnd Hans vom Stall Stattschriber; Von minem gnedigen Herren von Iutringen Min gne- gnediger Her Graue Oswallt, der tütsch Bälis, Junkher Bern-(hart) . . . trübel vnd Johans von Enna Statthalter. ‖ Zu **c. d.** Missiv von gemeiner Eidgenossen Räthen zu Solothurn versammelt, d. d. vff S. Marxtag 25. April. (Staatsarchiv Lucern.)

9.

Lucern.

1478, 1. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 111.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Diesbach; Bartholome Huber. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Heinrich Hasfurter; Peter Tammann. Uri. Ammann Arnold; Hans Imhof. Schwyz. Hans Schiffli; Hans Sigrist. Unterwalden. Ammann Henzli; Ammann Zimmermann; Ammann Enentachers. Zug. Baumeister Fry; Obslager. Glarus. Hans Blum. Freiburg. Jacob Velg, Schultheiß. Solothurn. Hans Stölli. Basel. Lienhard Grieb; Balthasar Hütsch. Biel. Hans Goiffi, Venner. St. Gallen. Rudolf von Steinach.

a. Der Herzog von Oesterreich soll angegangen werden, die von Klingenberg als die Seinen, nach Laut der Vereinigung zu weisen, daß sie zu Basel dem Recht gegen den von Ow nachgehen. **b.** Auf Klage der Wein-, Korn- und Salzfuhrleute über den schlechten Zustand der Straßen in gemeiner Eid- genossen Gebieten und in einigen Orten wird allenthalben Verbesserung derselben durch die Pflichtigen anempfohlen. **c.** Beschluß in Betreff der burgundischen Beute, um derentwillen der Tag angesetzt worden: 1) Jedes Ort soll sich nach Käufern für den Diamant, den Degen und das Siegel umsehen; wenn Käufer gefunden sind, soll man wieder einen Tag zu Lucern halten; das Geld soll beisammen bleiben, bis Alles verkauft ist. 2) Betreffend das Heilthum, das Paternoster und die goldnen Tafeln soll man heimbringen, ob man es theilen, nach Einsiedeln schenken oder Bern belassen, das Gold aber dem Meistbietenden geben wolle. 3) Heimbringen, ob man den goldnen Sessel brechen und theilen oder in aller Eidgenossen Namen Unserer lieben Frau zu Einsiedeln schenken wolle. Bern bietet auf die goldenen Tafeln 500 Gulden. Ueber Alles soll man auf dem Tag zu Baden am 31. Mai Antwort geben. Basel soll diesen Abschied an Col- mar, Schlettstadt und Straßburg mittheilen. **d.** Man erbietet sich zur Vermittlung in dem Streite zwi- schen Basel und Graf Oswald von Thierstein, worüber Basel an alle Orte geschrieben hat. Lucern soll gemeinen Eidgenossen, Solothurn dem Grafen einen Tag nach Zofingen zum Vergleichsversuch verkünden, sofern die Parteien sich dazu verstehen. **e.** Hinsichtlich des Streites zwischen Ulrich Schenker und Hans von Manzet wird denen von Wyl geschrieben, man vernehme mit Befremden, daß sie ihren Burger nicht vor die Eidgenossen zu Recht kommen lassen wollen; man werde ihm dennoch einen Tag vor die Boten oder den Landvogt setzen. **f.** Die Gesellen von Unterwalden verlangen Abtrag der zu Genf erlittenen Schmach aus den 2000 Gulden, welche die von Genf gewissen („fundrigen") Personen zu Bern zu diesem Zweck gegeben hätten. Man empfiehlt Bern ihre Angelegenheit und will auf dem Tag zu Bern am 25. Mai (St. Urbanstag) sich erkundigen, wer die 2000 Gulden von Genf erhalten habe. **g.** Da sich wieder Gesellen sammeln, ohne daß man deren Absicht kennt, so sollen die Boten heimbringen, daß Jeder- mann mit den Seinen verschaffe, daß die zu Zürich beschlossene Ordnung gehandhabt werde, man auf die Aufwiegler und Führer Acht bestelle und sie durch strenge Strafen von solchem Unterfangen abhalte. **h.** Heimbringen, ob man die Vereinigung mit dem Grafen Eberhard von Württemberg nach dessen Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

langen erstrecken wolle, auch was dem Boten von Herrn Hermanns von Eptingen wegen geantwortet worden. **i.** Des Burgrechts wegen mit Freiburg und Solothurn sollen die Boten der V Städte, von jeder Stadt zwei, auf Donnerstag zu Nacht vor dem Pfingsttag (7. Mai) zu Lucern sein und am Pfingstmontag zu Obwalden, am Mittwoch darnach zu Nidwalden, am Freitag zu Uri, am folgenden Montag zu Schwyz, am Mittwoch darauf zu Zug und am Samstag darnach zu Glarus vor die Gemeinden treten. **k.** „Man sol gen Nürenberg schriben von Bläwensteins wegen."

Zu **b.** Dieser Beschluß ist abgedruckt in Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, II. 83.

10.

Bern.

1478, 25. Mai (vff Vrbani).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 162.

a. Heimbringen von der französischen Pension wegen, die zu Lyon liegt und weshalb Wernher Läubli nach Frankreich gesendet worden mit Briefen der Eidgenossen an den Bischof von Albi und den Präsidenten von Toulouse. **b.** Dem jungen Herrn von Valendis ist von den Eidgenossen vergönnt worden, wieder zu seinem Vater heimzukehren. **c.** Heimbringen, daß dem Markgrafen Rudolf von Hochberg auf seine Anfrage geantwortet worden, er könne kraft der getroffenen Abrede in seine burgundischen Lande zurückkehren, möge aber des Kaisers Mahnung und Herzog Maximilians Bitte in Betreff seiner Pflichten eingedenk sein. Uebrigens wolle man beider Theile müßig gehen, seine Bitte an die Obern bringen, bevorworten und auf den nächsten Tag Antwort geben. Man dankt ihm für die großen Kosten, so er der Eidgenossen wegen gehabt. **d.** Dem Herzog von Lothringen wird des Herrn von Valendis wegen geschrieben. **e.** Zwischen dem Bischof von Sitten und seiner Landschaft einerseits und Savoyen anderseits wurde auf diesem Tag viel verhandelt: Savoyen bot Freundschaft und Recht auf gemeine Eidgenossen; Wallis wollte die Vermittlung nicht annehmen, sondern bei den eroberten Landen bleiben. Daher will man den Antrag heimbringen, daß eine Botschaft aller eidgenössischen Orte nach Sitten geschickt werden soll, um die Landschaft zur Annahme eidgenössischer Vermittlung zu bewegen. Es wird darum ein Tag nach Lucern auf Dienstag nach St. Ulrich (7. Juli) angesetzt; was da beschlossen wird, soll man von Lucern aus nach Sitten verkünden. Inzwischen soll der Waffenstillstand bis St. Michaelstag von beiden Parteien gehalten werden. **f.** „Item vergessen nitt anzubringen, das Bernhartten Wyler, dem Schiffmann, bezalt werd das Schiff, So Im zu Nidow genommen vnd mit miner Herren von Zürich vnd Lucern Büchsen hinweggevertigt ist; bringt nün Gulden denselben beyden Stetten zu bezalen."

11.

Baden.

1478, 31. Mai.

Die Jahresrechnung.

Die Acten fehlen. Siehe **6 c. k.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12.

Zürich.

1478, 1. Juni (im Anfang des Brachmonats).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 161.

a. Auf nächstem Tag soll über das Anbringen von Uri, daß Mailand den Vertrag nicht halte, Antwort gegeben werden; inzwischen wird mit dem Ammann von Uri geredet, daß Uri die Seinigen bis zu jenem Tag nichts Feindseliges beginnen lasse. **b.** Beide Herren von Württemberg begehren die nächstens zu Ende gehende „Verstentnuß", darin sie mit den Eidgenossen stehen, zu verlängern. **c.** Auf dem bevorstehenden Tag zu Lucern soll auf das Anbringen des Bischofs von Chur des Kornkaufs wegen geantwortet werden. **d.** Ebenda soll auf das Begehren des Herzogs von Oesterreich, daß dem Jacob Stüdeler das Schlößchen Jestetten auf dem Rafzerfeld, das seinem Schwäher gehört hatte und nun durch Ludwig von Büren an den Spital zu Lucern gekommen ist, zurückgestellt werde, Antwort erfolgen. **e.** Ebenso auf das Begehren des Herzogs, daß die Eidgenossen Niemanden aus seinen Angehörigen in Burg- oder Landrecht aufnehmen sollen. **f.** Hinsichtlich der Städte am Rhein wird beschlossen, die betreffende Verschreibung aufzurichten. Den österreichischen Räthen wird aufgetragen, das Gleiche auch von Herzog Sigmund zu verlangen. **g.** Wegen der Irrungen zwischen dem Herzog von Oesterreich und den Grafen von Württemberg, auch Chur und andern wird die Absendung einer Botschaft an den Herzog beschlossen.

13.

Lucern.

1478, 8. Juli (Mittwoch nach Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 113.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer. Bern. Urban von Mühlern; Rudolf von Erlach. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Heinrich Hasfurter, Altschultheiß; Peter Tammann; Ulrich Veiß. Uri. Ammann Beroldinger; Ammann Frieß; Ammann in der Gasse. Schwyz. Jacob Reding; Ammann Dietrich; Ammann Jacob, der Landschreiber. Unterwalden. Ammann Bürgler; Claus von Einwil; Hans Henzli, Altammann; Ammann zum Brunnen; Paul Enentachers, Ammann; Heini Winkelried. Zug. Ammann Schell; Hans Hagnauer. Glarus. Ammann Kuchli; Ammann Ebly. Freiburg. Jacob Velg, Schultheiß. Solothurn. Hemmann Blast, Venner.

a. Die Angelegenheit der zwei mit ihren Herren in Streit gerathenen Knechte von Schüttenried soll man dem Bilgeri von Heudorf, auf den sie zu Recht gekommen, empfehlen. **b.** Verhandlung zwischen den Städten und Ländern des Burgrechts wegen. Die Städte erklären, unabänderlich bei dem unter ihnen abgeschlossenen Burgrechte verbleiben zu wollen; die Länder aber verlangen Zusage, daß man davon abstehen werde; dagegen wollen sie Hand bieten, den Sempacherbrief, worin auch Freiburg und Solothurn begriffen, zu verändern und zu verbessern. Die Boten der Städte haben keine Vollmacht, vom Burgrecht abzugehen, schlagen aber den Ländern zu Ehren vor, es sollen von jeder Seite drei Ausgeschossene ernannt werden, um über die Sache zu reden und das Resultat ihrer Berathung an den auf Dienstag nach Unserer Lieben Frauen Tag im Augustmonat nach Lucern angesetzten Tag der Eidgenossen zu bringen. Dieses wurde angenommen. **c.** Dienstags nach St. Jacobstag (28. Juli) sollen Zürich, Bern, Lucern und Solothurn im Namen aller Orte ihre Boten nach dem Verlangen des Herzogs von Lothringen zu Mühl-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hausen haben. **d.** Uri beklagt sich über vertragswidrige Bedrückung der Seinigen ab Seite der Herzogin von Mailand und ihrer Unterthanen. Es wird beschlossen, sich schriftlich bei der Herzogin um Abstellung dieser, sowie auch anderer von Bern, St. Gallen u. s. w. eingelaufener Klagen zu verwenden. Uri wird ersucht, den Erfolg dieser Verwendung ruhig abzuwarten. **e.** Hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Graf Eberhard von Württemberg und Hermann von Eptingen wünscht Graf Ulrich von Württemberg, daß die Eidgenossen ihm helfen möchten, den letztern zu bewegen, daß er eines der ihm vorgeschlagenen Rechte annehme. Es wird geantwortet, wenn Graf Eberhard das Rechtsverfahren eingehen wolle, so werde man behülflich sein, auch den von Eptingen dazu zu bewegen; eintretenden Falls soll Lucern in aller Namen den Richter bezeichnen und den Anlaß stellen. **f.** Dem Abt von Damier, Urban von Chivron (Ziveron), wird das verlangte Empfehlungsschreiben an den Papst und die Cardinäle für das Bisthum Tarantaise bewilligt. **g.** Wegen der Mannlehen in gemeiner Eidgenossen Landen, die in den letzten Kriegen sind eingenommen worden, soll man das Begehren des Herrn Hans von Hallwyl um Herausgabe derselben zur Berathung heimbringen. **h.** Dießenhofen bittet um Verwendung, daß der Herzog von Oesterreich ihnen die 1500 Gulden bezahle, sonst könnten sie ihren Geldverpflichtungen gegen die Eidgenossen nicht Genüge leisten. Da nun die Eidgenossen im Krieg diese 1500 Gulden zu ihren Handen gezogen und jene sie doch verzinsen müssen, wird erkennt, man soll heimbringen, wie man ihnen diesfalls helfen könne. **i.** Abt und Stadt St. Gallen, der Bischof von Constanz und einige Edle im Thurgau beschweren sich der geforderten Eidesleistung und gemeinen Landgeschreis wegen. Man gibt ihnen Abschrift der Eidesformel und erwartet ihre Erklärungen auf den Tag zu Lucern am St. Jacobstag (25. Juli). **k.** Da die von Klingenberg in ihrem Streit mit Stephan von Ow, ungeachtet selbst von Oesterreich an sie mehrfache Aufforderung ergangen, das Recht zu Constanz nicht gesucht, überhaupt gar keine Antwort gegeben haben, so hat man beschlossen, ihnen eine letzte Aufforderung zugehen zu lassen mit Ansetzung einer monatlichen Frist, nach deren Ablauf Stephan von Ow auf die Unterpfänder greifen möge. **l.** Auf dem Tag zu St. Gallen soll der Streit des Hans Halder von Mollenberg mit der Stadt Lindau zu Vergleich oder Recht gebracht werden. **m.** An Nürnberg wird geschrieben, es sei den Eidgenossen unlieb „dz sy vns nit verfolget haben in die Sach zwischent Inen vnd Hern Mangen von Habsperg ze reden vnd sy ze richten," sie mögen daher daraus entstehende Folgen sich selbst zuschreiben, man bitte sie nochmals, das Recht anzunehmen, sonst müsse man den Mang von Habsperg mit seiner Freunde Hülfe handeln lassen. **n.** Die Stadt Ulm erklärt sich, ihren Streit mit Mang von Habsperg vor gemeiner Eidgenossen Boten zu bringen. **o.** Der Erwählte von Constanz und die Grafen von Sulz werden ersucht, ihre Streitigkeiten der Städte Neunkirch und Hallau wegen ruhen zu lassen, bis der Eidgenossen Boten nach St. Gallen kommen, da selbe alsdann die Vermittlung versuchen werden. Auf St. Jacobsabend (24. Juli) sollen die Boten zu Wyl sein. **p.** Von Bern wird Erklärung verlangt, ob es an der Beherrschung von Murten, Grandcourt, Erlach, Cudrefin und andern eroberten Schlössern und Herrschaften die übrigen eidgenössischen Orte wolle Theil nehmen lassen? Bern nimmt selbe ausschließlich in Anspruch und wendet die vielen Kosten ein, die es wegen Eroberung dieser Herrschaften gehabt habe. Es wird beschlossen, die Sache heimzubringen und sich ernstlich zu berathen, ob man diese Schlösser Bern überlassen oder dafür ins Recht treten wolle. **q.** Der Rasp und Hans Lanz, als Boten des Herzogs von Oesterreich, bitten die Eidgenossen, ihrem Herrn in seinen vor dem Kaiser erlangten Rechten gegen den Grafen Eberhard von Württemberg behülflich zu sein. Sofern noch andere Streitigkeiten zwischen ihm und Graf Eberhard vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handen wären, erbiete sich der Herzog, vor die Eidgenossen mit ihm zu freundlichen Tagen oder zu Recht zu kommen. Ferner wünsche der Herzog, daß die Eidgenossen den Krieg zwischen dem König von Frankreich und den Burgundern vermitteln und daß die Richtung, so zu Zürich mit Burgund abgeredet worden, aufgerichtet werde, damit er selbst die Briefe um die verpfändeten Lande wieder erhalte. Endlich begehrt er, „dz man die brieff Im wasserthurn zu Lucern ersuch vnd Im ze Handen gebe dz so Im nach lute „der ewigen Richtung zugehör," wobei gleichzeitig Beschwerde geführt wird, daß einige derselben zu seinem Nachtheil an Basel seien ausgeliefert worden. Auf diese Anbringen geben die eidgenössischen Boten folgende Antworten: Mit Graf Eberharden soll ernstlich geredet und ihm empfohlen werden, dem Rechte nachzugehen und zu betrachten, was die Eidgenossen im Fall seiner Weigerung Oesterreich zu thun verpflichtet seien. Der Bischof von Chur und die acht Gerichte in Churwalden sollen ihre Botschaft an den Herzog senden und mögen dabei auch eidgenössische Boten zuziehen: im Fall auf diesem Weg eine Ausgleichung nicht erzielt würde, so wolle man den österreichischen Boten weiter in der Sache antworten. Bezüglich der Aufnahme österreichischer Angehöriger zu Burgern und Landleuten wolle man das Begehren der herzoglichen Räthe heimbringen, man sei übrigens zu getreuer Beobachtung der bestehenden Verträge geneigt. Die verlangten Urkunden sollen unverzüglich hervorgesucht werden; dagegen soll auch der Herzog die vertragsmäßige Verbriefung der Städte am Rhein aufrichten und den Eidgenossen zustellen lassen. **r.** Dem Dompropst von Chur wird die verlangte Empfehlung an Papst und Cardinäle gegeben. **s.** Empfehlung des Stadtschreibers von Chur an die Stadt Wangen in Betreff seines dort anhängigen Rechtsstreits. **t.** Im Namen des Landes Oberburgund klagt Herr Wilhelm von Rochefort, daß der König von Frankreich das Volk bekriege, beraube, todtschlage, Kirchen, Weiber und Jungfrauen schände, sie auf alle Art schädige, da sie doch ohne ihr Verschulden in den Krieg gekommen seien, und bittet um Christi Leiden willen die Eidgenossen, sich ihrer anzunehmen und Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes zu suchen, da sie auch Glieder des heiligen Reiches seien und die Eidgenossen laut der Richtung 150,000 Gulden auf dem Lande haben, weshalb sie berechtigt wären, ihre Vermittlung eintreten zu lassen, oder das Land als Pfand zu ihren Handen zu ziehen. Hierauf wurde beschlossen, es soll aus jedem Ort ein Bote auf Kosten der Burgunder mit der Botschaft von Oesterreich an den König geschickt und dem königlichen Hauptmann geschrieben werden, daß er die Feindseligkeiten einstelle, indem man deshalb mit dem König unterhandle. Die Boten sollen am Sonntag nach St. Jacobstag (26. Juli) zu Bern eintreffen. Inzwischen soll jedes Ort bis Dienstag vor Maria Magdalena (21. Juli) nach Lucern den Namen seines Boten melden, damit die Namen in den Credenzbrief gestellt werden können. **u.** Albin von Silinen berichtet über seine Sendung zum König von Frankreich der Pensionen wegen; dieser verspreche, den Vertrag zu halten und die Pensionen zu zahlen, wünsche aber Aufschub bis Allerheiligen (1. November). Für die Zahlung auf diesen Termin werden, wenn es nöthig sei, die Herzogin von Savoyen und der Herr von Damier haften. Der König höre auch, daß er bei den Eidgenossen verdächtigt werde, und verlange nähere Angaben, um sich rechtfertigen zu können. Er gebe die Versicherung, falls er Salins gewinne, die Salzpfanne nicht zu brechen, auch den Eidgenossen die ihnen gelegenen Schlösser zu überlassen, und wolle, wenn er Oberburgund erhalte, ihnen die darauf stehenden 150,000 Gulden auszahlen. Auch Herr Jost von Silinen, Bischof zu Grenoble, entbiete den Eidgenossen, daß der König gern sehen werde, wenn sie als Vermittler auftreten. Ueber alles das soll man sich berathen; jedenfalls aber sollen die Boten, die zum König reisen, trachten, das Geld mit herauszubringen. **v.** Eine Botschaft von Graubünden klagt, daß der Graf von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Metsch, ungeachtet er urkundlich gelobt, die acht Gerichte im Bergell nicht weiter zu verkaufen, selbe dem Herzog von Oesterreich abgetreten habe, der sie zur Huldigung zwingen wolle. Man möchte deshalb zu Recht kommen auf gemeiner Eidgenossen Räthe und sei auch Willens, die acht Gerichte gegen allfälliges Drängen des Fürsten zu schirmen. **w.** Jedes Ort soll zu der Botschaft an den König von Frankreich der Wichtigkeit der Sendung wegen einen vernünftigen und wissenden Mann nehmen. **x.** In dem Streit zwischen Hans Lanz und dem Erwählten und Capitel von Constanz sind die Boten der IV Orte, so nach St. Gallen kommen, zu handeln ermächtigt. **y.** Die Boten von Bern sollen das Begehren des Herzogs von Oesterreich in Betreff des Urbarbuches, das Bartholomäus Huber von Lucern weggeführt, heimbringen, und ihn anhalten, dieses und Alles, was er bezüglich Oesterreichs und gemeiner Eidgenossen hat, nach Lucern abzuliefern. **z.** Der Landvogt im Thurgau soll diejenigen, welche den Melchior Spiser beraubt haben, betretenden Falls anhalten, strafen und zur Erstattung zwingen.

In dem Exemplar des Staatsarchivs Bern (A. E. A. A. 119) lautet das Datum wie folgt: Dienstag nach Ulrici (7. Juli) und nicht Mittwoch nach Ulrici (8. Juli). || Zu **t.** Im Staatsarchiv Lucern (Missive) findet sich der Entwurf eines Creditivs für die nach Frankreich zu sendenden Boten von 1478 (ohne Angabe des Tags) in lateinischer Sprache. Als Boten werden darin genannt: **De Thurego: dominus Conradus Swend, miles; de Berna: dominus Peterman de Wabern, miles, scultetus; de Lucerna: dominus Heinricus Hasfurter, miles, capitaneus et scultetus; de Vrania: Wernherus Lusser; de Vnderwalden: Nicolaus de Zuben; de Glarona: Heinricus Tolder; de Friburgo: Jacobus Velg, scultetus; de Solodro: Ursus Steger, vexillifer.** Von Schwyz ist Niemand genannt.

14.

Wyl (St. Gallen).

1478, 24. Juli (auf St. Jacobs Abend).

Die Acten fehlen. Siehe **13 l. o.**

15.

Lucern.

1478, 27. Juli (Montag nach Jacobi Apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiedesammlung. B. 116.

Boten: Zürich. Ulrich Biegger, Zunftmeister. Lucern. Heinrich Hasfurter; Werni von Meggen; Hans Holdermeyer. Uri. Andreas Beroldinger, Ammann. Schwyz. Ammann Jacob. Glarus. Wernher Rietler; Heini Tolder.

a. Die Herzogin von Mailand sucht durch ihre Botschaft um einen Zuzug von 400 Mann mit Büchsen, 400 mit Spießen und 200 mit Halbarten für einen Monatssold von fünf Mailändergulden auf den Mann gegen Genua nach. Dieses Begehren wird abgeschlagen, weil die Herzogin noch stetsfort mit Uri im Streit liege und weil die Lombarden im burgundischen Krieg gegen die Eidgenossen gestanden seien. Der Beschluß soll auch an Bern und Zug mitgetheilt werden, damit sie ebenfalls ihre Knechte zu Hause behalten. **b.** Dem Vogt zu Laufen, Albrecht von Reinach, wird empfohlen, den Gefangenen, der über die Eidgenossen schimpfliche Reden geführt, nach Verdienen zu strafen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16.

Lucern.

1478, 10. August (Montag nach St. Laurenz.)

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiedesammlung. B. 117.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Heinrich Hasfurter. Uri. Andreas Beroldinger, Ammann. Schwyz. Cunrad Jacob, Ammann. Unterwalden. Claus von Zuben; Heinrich Winkelried. Zug. Der Fry.

a. Lucern, Uri und Unterwalden beschließen: das alte Burg- und Landrecht mit den fünf obern Zehnden von Wallis zu erneuern, weshalb die Boten auf St. Verenentag (1. September) zu Münster im Wallis sein sollen; wollen der Bischof und die übrigen Zehnden das Landrecht auch eingehen, so ist man dessen zufrieden, doch daß das alte Datum beibehalten werde. **b.** Der Landvogt im Thurgau verlangt Weisung, wie er sich zu verhalten habe, da die Edeln im Thurgau wegen der Beschwörung des Landfriedens noch keine Antwort gegeben hätten. Darüber will man auf dem Tag, der nach Mariä Himmelfahrt zu Lucern gehalten werden soll, verhandeln. **c.** Hinsichtlich des Anstands zwischen dem Herzog von Oesterreich und den acht Gerichten im Bergell wird beschlossen, den Herzog um einen freundlichen Tag zu ersuchen, der zu Feldkirch oder an irgend einem Ort diesseits des Arlbergs nach seinem Belieben geleistet werden möge. **d.** Die Eidgenossen hatten eine gemeinsame Botschaft an den König von Frankreich beschlossen, Bern selbe abgesagt, aber eine eigene Botschaft an den König gesendet; auch Oesterreich will eine solche abgehen lassen. Unter diesen Umständen soll man reiflich die Ehre und den Nutzen gemeiner Eidgenossen bedenken, damit nicht hinterrucks selbe geschädigt werden, und auf dem nächsten Tag zu Lucern soll man sich erklären, ob man auch eine Botschaft abgehen lassen oder was man vornehmen wolle. **e.** Heimbringen, wie man die laufenden Knechte in Frankreich und Burgund zu strafen gedenke. **f.** Auf wiederholte Anfrage von Straßburg, ob man den Pfalzgrafen in die Vereinigung aufnehmen wolle, soll auf nächstem Tag geantwortet werden. **g.** In Betreff der Zwistigkeiten zwischen Mailand und Uri erklärt letzteres, es sei ernstlich Willens, das Seinige wieder zu erlangen zu suchen. Auf dem nächsten Tag zu Lucern will man diesen Gegenstand besprechen, inzwischen werden die von Uri ersucht, bis dahin nichts Feindseliges zu beginnen.

17.

Lucern.

1478, 19. August (Mittwoch vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiedesammlung. B. 118.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Bern. Thüring von Ringoltingen; Rudolf von Erlach. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Heinrich Hasfurter, Peter Rust, Altschultheiße; Peter Tammann. Uri. Ammann Arnold; Ammann in der Gasse. Schwyz. Jacob Reding, Ammann; Cunrad Jacob, Altammann; Vogt Schiffly. Unterwalden. Ammann Henzli; Ammann von Einwil; Ammann Zimmermann; Ammann Enentachers. Zug. Hans Obslager. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister. Freiburg. Jacob Velg, Schultheiß. Solothurn. Urs Steger, Venner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Bern und Lucern sollen ihre Boten, die auf Bartholomäustag nach Zofingen kommen, bevollmächtigen, wegen Wegschaffung einer von denen von Zofingen auf des Klosters St. Urban Grund gebauten Säge zu verfügen. **b.** An Nürnberg wird in Betreff der Sache des Mang von Habsperg geschrieben, man bleibe bei der bereits ihnen eröffneten Meinung. **c.** Wegen der Soldansprachen des Jacob von Siplingen, Rudolf Iseli, Andreas Kempf und Mitgesellen sind gemeiner Eidgenossen Boten zu Cöln gewesen, und es wird beschlossen, nochmals dahin zu schreiben oder die Knechte selbst schreiben zu lassen, wenn es sie besser bedünkt. Gelangen sie dann nicht zu ihrem Recht, so will man ihnen erlauben, außerhalb der Eidgenossenschaft derer von Cöln Leib und Gut zu Recht zu heften, bis sie um Hauptgut und Schaden bezahlt sind. **d.** Auf nächstem Tag zu Lucern soll man sich erklären, ob man die Grafschaft Sargans, welche Graf Eberhard von Sonnenberg und das Landgericht im Thurgau, das die Stadt Constanz besitzt, zu gemeiner Eidgenossen Handen lösen wolle. **e.** Der König von Frankreich schreibt, ein Brief, den er angeblich an seinen Hauptmann geschrieben und darin die Deutschen „Verräther" genannt haben soll, sei von den Burgundern boshafter Weise erdichtet worden. Antwort: Man habe dieser Anschuldigung niemals Glauben beigemessen, erwarte gegentheils nur Gutes von ihm und namentlich, daß die Pension nach seinem und des Bischofs von Albi Versprechen ausbezahlt werde. **f.** Appenzell beschwert sich, daß die Stadt St. Gallen in seinem Streit mit selber in Betreff der Steuer der Spitalgüter im Rheinthal, obschon Partei, selbst Richter sein wolle, und verlangt, daß der Abt von St. Gallen, an den schon von Zürich aus die Sache sei gewiesen worden, selbe vor sein Lehensgericht („die man") nehme. Die Eidgenossen übertragen die Schlichtung des Streits dem Abte als dem rechten Lehnherrn. **g.** Der ungehorsamen Knechte wegen, die wider Ehre und Eid zum König von Frankreich, zu den Burgundern und nach Mailand ziehen, wird beschlossen, daß solche, nicht weniger die Werber, Aufwiegler und Hauptleute, so meineidig von einem Theil zum andern übergehen, allenthalben an Ehre, Leib und Gut gestraft, ein neues Verbot diesfalls erlassen, auch gegen Verbrecher und Müssiggänger eingeschritten werden soll. Welches Ort das nicht thue, dem werde man wenig Dank wissen und trachten, Uebertreter dennoch zu strafen. Auf nächstem Tag soll noch näher in die Sache eingetreten werden. **h.** Auf Klage von Burgund, daß viele eidgenössische Knechte nicht ohne Sold fort wollen, wird beschlossen, selben zu befehlen, daß sie sofort zurückkehren und sich für ihren Sold mit ziemlichen Verschreibungen und Terminen versorgen lassen. **i.** Nochmals wird nach Mailand geschrieben in Betreff der Zwistigkeiten mit Uri; für den Fall, daß dieses nicht helfen sollte, wird Uri versprochen, eine Botschaft von zwei Orten in gemeiner Eidgenossen Kosten hinzuschicken, um die Sache in Ordnung zu bringen. **k.** Bezüglich des Pfalzgrafen Ludwig von Bayern wird an Straßburg die Erklärung gegeben, gemeine Eidgenossen haben gegen denselben gar guten Willen; „doch sy sin gnaden Inen vngelegen;" dagegen sei es ihnen nicht mißliebig, sondern gefällig, wenn die niedere Vereinigung den Pfalzgrafen in ihren Verband aufnehmen wolle. **l.** Bezüglich des Burgrechts der Städte mit Freiburg und Solothurn werden einige „Artikel gestellt", über die man sich auf dem Tag zu Lucern auf St. Mauricientag (22. September) erklären und dann über diese Angelegenheit zu einem Beschluß kommen soll. Inzwischen soll von den V Städten auf Maria Geburt (8. September) eine besondere Besprechung über diese Sache zu Zofingen gehalten werden, wohin jede Stadt mindestens zwei Boten zu schicken hat.

Zu **c.** Das Schreiben der Eidgenossen (**Magistrati ciuium, ammanni, gubernatores, consules et ciuitates singularum parcium et prouinciarum lige antique superioris Alamannie**) findet sich als Concept im Staatsarchiv Lucern, A. A. B. 163—165, **datum et sub sigillo eiusdem alme ciuitatis, nomine ipsorum et tocius lige, penultimo die mensis Augusti anno lxxviij o.** ‖

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **f.** Missiv im Stiftsarchiv St. Gallen, d. d. Lucern 20. August (Donstag vor Bartholomäi 1478). ‖ Zu **l.** Die Verhandlungen des letztern Tages fehlen. Die im Texte angerufenen „Artikel" aber finden sich im Staatsarchiv Lucern bei den Freiburgeracten. Es sind zwei Entwürfe, der eine zu einem Verkommniß (Burgrecht) gemeiner Eidgenossen von Städten und Ländern, Freiburg und Solothurn inbegriffen; der andere zu einem Bündniß zwischen den Eidgenossen und den Städten Freiburg und Solothurn. Beide sind abgedruckt als Beilage 2 a. u. b. zu den Beiträgen zur Geschichte des Stanserverkommnisses Beitr. 3. in den Geschichtsblättern aus der Schweiz von J. E. Kopp I. S. 211 f.

18.

Münster (Wallis).

1478, 1. September (St. Verenentag).

Lucern, Uri und Unterwalden erneuern das Burg- und Landrecht mit den fünf obern Zehnden im Wallis.

Die Acten fehlen. Siehe **16 a.**

19.

Zofingen.

1478, 8. September (auf Mariä Geburt).

Tag der V Städte Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Die Acten fehlen. Siehe **17 l.**

20.

Zürich.

1478, 18. September (Freitag vor Matthaei Apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 116.

a. Schreiben an Otto den Erwählten und das Capitel zu Constanz: Auf eine frühere Verwendung habe man die Zusage erhalten, daß der Mehrtheil der Chorherren zu Bischofzell bei ihren urkundlichen Berechtigungen in Betreff einer ewigen, täglichen heiligen Messe gegen Herrn Gebharden am Hof geschützt werden solle, welche Zusage einer kürzlich zu Constanz gewesenen Abordnung von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus erneuert worden; nun werde dem nicht nachgegangen, weshalb um das bischöfliche Einschreiten angesucht wird von „Stetten vnd lendern der eidgenössischen Räten jetz Zürich versamlet". **b.** Verschiedene Informationen über Beschädigungen von Landesangehörigen in Italien u. s. w. werden vernommen.

Zu **a.** Die Antwort Ottes vom 1. October gl. J. (Donstag nach St. Michelstag) an „gemeiner Eidgenossen von Stetten vnd Lendern Ratsboten nebst Zürich versamlet gewesen" findet sich ebenda. A. A. B. 167. ‖ Zu **b.** Ebenda 168 ff. eine weitläufige besiegelte Kundschaft, aufgenommen den 16. September 1478.

21.

Lucern.

1478, 24. September (Donnstag nach St. Mauriz).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 119 b.

Boten: Zürich. Meister Widmer. Bern (nicht angegeben). Lucern. Hans Ferr, Heinrich Has-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

furter, neu und alt Schultheiß; Ulrich Beiß. Uri. Ammann Büntener; Heini im Hof ob Sewelisperg; der Riner. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann Henzli; Ammann Cuentachers. Zug. Der Letter.

a. Hans Ketzi von Schwyz bittet, da er durch einige von Cleven beraubt worden, auf mailändisches Gut so lang greifen zu dürfen, bis ihm das Seinige wieder werde. Es wird ihm ein Schreiben an die Herzogin von Mailand gegeben, damit sie bewirke, daß er von den Ihrigen befriedigt werde. **b.** In der Sache zwischen denen von Klingenberg und Stephan von Ow wird dem Herzog von Oesterreich geschrieben, er möchte erstere als die Seinen anweisen, dem Rechte zu Basel zu folgen, ansonst man dem von Ow bewilligen würde, auf die Unterpfänder zu greifen. **c.** Wegen der Anstände zwischen dem Vogt in den Aemtern und Hans Rudolf Segesser, betreffend die Bußen im Twing zu Tegern (Tägerig), wird erkennt, daß beide Theile auf den Tag zu Baden vor der Eidgenossen Boten zur Entscheidung kommen sollen, bis zu jenem Tag soll der Segesser bei den streitigen Bußen verbleiben. **d.** Venedig begehrt 1000 Mann in seinen Sold zum Krieg gegen die Türken. Ueber dieses Begehren soll man auf nächstem Tag zu Lucern berathen; einigen Boten gefiele übrigens, Müssiggänger und muthwillige Knechte, deren man viele habe, dahin ziehen zu lassen, da zu Hause von diesen wenig Gutes zu erwarten sei. **e.** Dem Falk von Glarus wird geboten, in seinem Streite mit Ulrich Ab Yberg, das auf eines der Orte Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden oder Zug angebotene Recht anzunehmen. **f.** Dienstag nach Allerheiligentag (3. November) soll man mit Vollmachten des Burgrechts wegen zu Lucern sein.

22.

Lucern.

1478, 1. October (Donstag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 120.

Boten: Zürich. Meister Ulrich Widmer. Bern. Peter von Wabern; Wilhelm von Diesbach, Ritter. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein; Heinrich Hasfurter, alt Schultheiß; Peter Tammann. Uri. Heini im Hof. Schwyz. Ammann Dietrich. Unterwalden. Jenni ab Diegiswand. Zug. Heini Albrecht Glarus. Heini Rietler. Freiburg. Peter von Faucigny (Fusseny), Schultheiß; Jacob Bugniet. Solothurn. Der Schultheiß; Hans Stölli, Seckelmeister.

a. Eine Botschaft des Königs von Frankreich trägt vor, der König habe seinem Vertrag mit den Eidgenossen gegen Herzog Carl stets nachgelebt und nicht, wie vorgegeben worden, einige von seinen Angehörigen bei dessen Kriegsvolk gehabt, ebensowenig jenen für sie schimpflichen Brief an seinen Hauptmann geschrieben; er sei auch stets bereit, ferners günstige Verträge mit ihnen einzugehen. Bei dem Frieden, den er jüngst mit dem Herzog Maximilian von Oesterreich und Burgund geschlossen, habe er mit Verwunderung vernommen, daß sie auch dessen Verbündete seien, was sich mit den Verpflichtungen, in denen sie zu Frankreich gegen Burgund stehen, nicht vertrage. Wenn die Eidgenossen ihn jedoch schriftlich versichern, daß jenes nicht der Fall sei, so wolle er ihnen glauben. Antwort: Was man dem König versprochen, werde man halten, wie man solches auch von ihm in Betreff der Pension und anderer Artikel erwarte; wenn eidgenössische Knechte den Burgundern zugelaufen seien, so sei dieses wider den Willen der Orte geschehen; mit Burgund bestehe kein anderes Verhältniß, als der zu Zürich geschlossene Friede, wovon man dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

König zur Zeit eine Abschrift mitgetheilt habe. **b.** Auf Simon und Judastag (28. October) zu Nacht sollen die Boten mit Vollmacht zu Lucern sein, um das Geschäft zwischen Savoyen und Wallis an die Hand zu nehmen. **c.** Da auf Allerheiligen zu Lyon die französische Pension abzuholen ist, so soll man bis Freitag nach Francisci (16. October) schriftlich nach Lucern berichten, wie und durch wen das geschehen soll. Lucern soll den damit Beauftragten unter seinem Siegel einen Gewaltbrief ausfertigen. **d.** Auf dem Tag zu Lucern am 28. October sollen auch die Ansprachen des Peter Ruß und Hans Schilling von Lucern, sowie der Streit zwischen Franz Robun aus Wallis und der Stadt Genf, wo möglich geschlichtet werden; des letztern wegen soll Genf eingeladen werden, bevollmächtigte Boten zu senden.

23.

Lucern.

1478, 31. October (Samstag vigilia omnium sanctorum).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 121. Allgemeine Abschiede. B. 178.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer. Bern. Peter von Wabern; Wilhelm von Diesbach, Ritter. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Rudolf Sidler; Ulrich Weiß. Uri. Ammann Büntiner; Ammann Hans Frieß; Ammann Arnold. Schwyz. Ammann Reding; Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann Henzli; Ammann von Einwil; Ammann zu Ridrist; Heini Winkelried. Zug. Ammann Letter. Glarus. Hans Blum. Freiburg. Jacob Velg, Altschultheiß; Jacob Bugniet. Solothurn. Urs Steger, Venner.

a. Der Herzog von Oesterreich wünscht zu vernehmen, wessen man ihn bei den Eidgenossen verklagt habe, um sich rechtfertigen zu können. Antwort: Man wisse seiner Gnaden halben nicht viel Unwillens, außer etwa, daß das Gerücht verbreitet sei, er habe einige seiner Räthe und Amtsleute wahrscheinlich deshalb entfernt, weil sie den Eidgenossen geneigt waren, und daß die Gemeinden sich einigermaßen darüber beunruhigen, daß der Herzog die Verschreibungen der Städte am Rhein noch nicht herbeigeschafft habe, was nach seinem Versprechen bereits hätte geschehen sollen. **b.** Der Zwist zwischen Savoyen einerseits und dem Bischof und Lande Wallis anderseits, um die von letztern eingenommenen Landschaften, konnte auf diesem Tage weder endlich beigelegt, noch an ein Schiedsgericht gebracht werden. Um aber beidseitigen Ländern Ruhe und Frieden zu verschaffen, haben der Eidgenossen Boten aus Vollmacht ihrer Herren und Obern zwischen beiden Parteien einen Stillstand auf fünfzehn Jahre, von St. Martinstag dieses Jahres an zu rechnen, gemacht, doch so, daß Wallis diese Zeit hindurch die eingenommenen Lande innehaben soll. Zwischen beiden Theilen soll die Zeit dieses Friedens hindurch friedlicher Wandel und freier Kauf stattfinden nach Inhalt der Stillstandsbriefe. Dem Bischof von Wallis und den Wallisern wird auf den Fall, daß Savoyen diesen Frieden nicht halten wollte, von Burg- und Landrechts wegen Schutz zugesichert. **c.** Den Venedigern werden die verlangten 1000 Mann wider den Türken abgeschlagen. Jedermann soll den Seinen bei Ehre und Eid gebieten, zu Hause zu bleiben und zu werren (arbeiten). Solche, welche dem zuwider handeln, oder sonst mit Stehlen, Morden, Rauben sich abgeben, sollen ohne Gnade nach Recht gerichtet werden. **d.** Von der Chorherren zu Bischofzell und der ewigen Messe wegen, daran ihnen Herr Gebhard Im Hof Eintrag thun will, wird an den Bischof von Constanz geschrieben, daß er sich ins Mittel legen und den Gebhard zur Ruhe weisen möchte; man werde das arme Stift nicht verlassen. **e.** Auf diesem Tag erschien vor den Boten der Eidgenossen ein päpstlicher Bote und Orator, genannt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gentilis de Spoleto, und erzählte ihnen die mancherlei Widerwärtigkeiten, welche die heilige Kirche durch die von Florenz und ihren Burger Laurenz von Medicis erlitten, den der heilige Vater für einen Ungläubigen und Wucherer halte, ferner wie die Venediger auch wider den Papst seien und beabsichtigen, die Söldner, die sie von den Eidgenossen, angeblich gegen die Türken, verlangen, gegen den heiligen Stuhl zu gebrauchen; auch der König von Frankreich unterstehe sich, denen von Venedig, Florenz und dem Herzog von Mailand gegen den Papst Hülfe zu leisten, weshalb dieser von den Eidgenossen Hülfe und Beistand für die Kirche verlange. **f.** Burkhard Stör, Probst zu Amsoldingen, trägt im Namen des Papstes vor, der heilige Vater gebe alljährlich große Summen denjenigen Fürsten und Herren, welche den apostolischen Stuhl beschirmen; wollen die Eidgenossen das auch thun, so verheiße er ihnen jährlich 30- bis 40,000 Ducaten zu geben und sie gleich andern Fürsten, Königen und Kaisern der heiligen Kirche zu incorporiren. **g.** Der Gleiche eröffnet weiter, der Papst habe einen Erzbischof gesendet, um die Irrung im Bisthum Constanz mit der Eidgenossen Hülfe zu allseitiger Zufriedenheit auszugleichen. Insonderheit habe der Papst sich eine Abtei bei Weingarten reservirt, mit welcher er den einen der streitenden Theile „benügig" zu machen hoffe. **h.** Dem Hurter wird eine Empfehlung nach Ulm und Kempten gegeben, damit er wegen einer Buße und anderer Sachen gütlich verrichtet werde. **i.** Den Vettern des Göldlin von Zürich wird die verlangte Empfehlung an den Abt von Kempten bewilligt. **k.** Nachdem schon viele Knechte den Urnern zu Hülfe gegen Mailand ausgezogen, verlangt nun Uri, unter Erklärung, daß es zum Krieg entschlossen sei, Hülfe und Beistand von gemeinen Eidgenossen, gestützt darauf, daß die Livíner und sie vertragswidrig von Mailand aus mannigfach belastet werden. Es wird aber beschlossen: Uri soll vorerst die ausgezogenen Knechte zurückrufen und alle Orte sollen die ihrigen zurückhalten, dann wolle man die Sache überlegen, inzwischen jedoch den Herzog von Mailand schriftlich ersuchen, die Urner zu befriedigen und die Eidgenossen nicht mehr zu verachten. Schlage dieser Schritt nicht an, so wolle man Uris Mahnung Folge leisten und Leib und Gut zu ihnen setzen. **l.** In Betreff der Forderung von Dießenhofen an Oesterreich wird beschlossen, der alte und neue Landvogt im Thurgau sollen sich erkundigen, was es damit für eine Bewandtniß habe, dann erst wolle man ferner über die Sache rathschlagen. **m.** Zürich wird ersucht, von seinem Verbot in Betreff des Weins zu Kaiserstuhl abzustehen aus Ursachen, die jedem Boten bekannt sind. **n.** Abt und Capitel zu Schussenried werden in bester Form gebeten, eines der Rechte aufzunehmen, welche die zwei armen Knechte ihnen vorgeschlagen haben oder selbst ein ziemliches, gelegenes Recht vorzuschlagen. **o.** Zwischen Solothurn und Basel war Streit, weil ersteres dem letztern einen Galgen umgehauen hatte. Zu Ausgleichung dieses Streites soll Sonntag nach Martini (17. November) zu Lucern ein Tag gehalten werden. **p.** Die Burgunder bitten um Aufschub für die 150,000 Gulden, welche sie nach der Richtung von Zürich den Eidgenossen und gemeiner Verbindung schuldig geworden. Es wird ihnen geantwortet, sie sollen bis Weihnachten eine Abschlagszahlung leisten, um die weitern Termine wolle man sich dann berathen. Dem Bischof von Bisanz soll geschrieben werden, daß er den Brief um die Schuld siegle, da er die Unterhandlung geführt und das zu thun verheißen habe. **q.** Den Herrn Wilhelm von Wadron (Vaudré) soll man freundlich ersuchen, dem armen Knecht Rudolf Tuters Sold und Schatzgeld zu bezahlen. **r.** Indem der König von Frankreich den Eidgenossen treue Haltung der mit ihm bestehenden Verträge zusichert und Gleiches von ihnen erwartet, empfiehlt er ihnen das Haus Savoyen und den jungen Herzog, mit dessen Regierung er sich nun nicht länger befassen wolle. **s.** Einige Sachen wegen Bußen und wegen Beerbung von Landzüglingen zu Baden und zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bremgarten sollen anstehen bis zum Tag der Jahrrechnung zu Baden. **t.** An den Landcomthur des St. Johannesordens soll wegen Bruder Johannes geschrieben werden, wie das angesehen worden sei. **u.** Uri, Schwyz und Unterwalden haben Lucern nach Beggenried zu Recht gemahnt auf Mittwoch nach St. Othmarstag (18. November) wegen des mit den IV Städten eingegangenen ewigen Burgrechts. Lucern bittet nun, daß Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn ihre Boten ebenfalls, ihnen zu allfällig nöthigem Rath, dahin schicken möchten. Dieses wird Lucern zugesagt. **v.** Uri erklärt, daß es mit seinem Panner und aller Macht ausziehen und die Herzogin von Mailand bekriegen wolle und mahnt die Eidgenossen um Hülfe und Zuzug. Es wird beschlossen, Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen an die Landsgemeinde zu Uri auf St. Martinstag (11. November) ihre Boten schicken, um selbe zu bitten, daß sie den Kriegszug noch verschiebe; man sei Willens, durch ein Schreiben von Mailand Genugthuung zu verlangen, werde solche nicht geleistet, so werden dann alle Eidgenossen mit Leib und Gut den Urnern zu Hülfe kommen. **w.** Der Herzog von Oesterreich schreibt, was er, nach bestehenden Verträgen, bezüglich der acht Gerichte in Churwalden, die ihm noch nicht geschworen, von den Eidgenossen erwarte; ferner bittet er, man möchte ihn berichten, wenn wegen der Aenderung seiner Räthe etwa Mißbeliebiges begegnen sollte; endlich verlangt er, daß man seine Angehörigen, namentlich den Abt von Weingarten, nicht in Schirm oder Bündniß aufnehme. Um alle diese Sachen soll man rathschlagen und Antwort geben auf dem Tage, der Sonntag nach Martini (15. November) zu Lucern stattfinden wird.

24.

Lucern.

1478, 3. November (Dienstag nach Allerheiligen).

Tag des Burgrechts der V Städte wegen.

Die Acten fehlen. Siehe **21 f.**

25.

Lucern.

1478, 16. November (Montag ipsa die Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 123 b.

Boten: Zürich. Ulrich Widmer; Hans Tachelshofer; Meister Lienhard Oechheim. Bern (nicht angegeben). Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Heinrich Hasfurter, Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiße; Peter Tammann; Ludwig Kramer; Werner von Meggen. Uri. Ammann Frieß; Heini Imhof, der alte. Schwyz. Cunrad Jacob. Unterwalden. Ammann zu Nidrist; Claus von Zuben; Heini Heiden. Zug. Heini Landes. Glarus. Werner Rietler. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Hans Hagen, Schultheiß; Cunzmann Vogt, Altschultheiß.

a. Uri, das bereits wider die Mailänder zu Feld gezogen, hat alle Eidgenossen zum Zuzug gemahnt. Diese aber finden wegen der rauhen Winterszeit und anderer Ursachen den Krieg jetzt ungelegen und beschließen, es sollen wenigstens drei Boten von jedem Ort denen von Uri nachgeschickt werden, um sie zu bitten, sie möchten wieder heimziehen und das Ergebniß einer schriftlich oder durch Boten mit der Herzogin zu eröffnenden Unterhandlung erwarten, wobei den Urnern vorgestellt werden soll, daß von Mailand

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kein Angriff erfolgt sei, daß ferner sie weder vor ihrem Aufbruch noch nach eidlicher Erkenntniß die Eidgenossen um die Bundeshülfe gemahnt, sondern selbst noch den Boten, die zu Uri gewesen, zugesagt haben, sie werden nicht ausziehen und die Unterhandlung den Eidgenossen überlassen. Möge man sie nicht heimerbitten, so sollen die Boten berichten, damit man alsdann sie aus dem Feld heimmahne. **b.** Der Vogt zu Baden, ein Urner, bittet um die Erlaubniß, mit der Mannschaft der Grafschaft Baden seinen Landsleuten ins Feld nachziehen zu dürfen. Dieses wird ihm nur für seine Person, nicht aber für die Mannschaft der Vogtei bewilligt, unter Bedingung, daß er für seine Stellvertretung im Amt gehörig sorge. **c.** Für den Zug nach der Lombardei werden in den gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten folgende Mannschaftscontingente festgesetzt: Der Abt von St. Gallen hat zu stellen 100 Mann, die Stadt St. Gallen 60 Mann, Appenzell 400 Mann, Baden Stadt und Grafschaft 100 Mann, Thurgau 120 Mann, das Oberland 100 Mann, die gemeinen Aemter 100 Mann, Schaffhausen 60 Mann, Bremgarten 30 Mann, Mellingen 10 Mann, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach zusammen 15 Mann; im Ganzen sind also zu stellen 1095 Mann. **d.** Rothweil soll man von der Lage der Dinge unterrichten und um einige Handbüchsen und Armbrustschützen bitten. Den Fürsten und Städten der Vereinigung soll getreues Aufsehen während unserer Abwesenheit empfohlen werden. **e.** Der Bischof von Bisanz erhält bis Weihnachten freies Geleit, um mit 40 bis 50 Pferden nach Einsiedeln oder anders wohin in der Eidgenossenschaft zu kommen. **f.** Der König von Ungarn erhält auf Bitte eines in seinem Namen anwesenden Boten freies Geleit für eine ansehnliche Botschaft, die er zu senden gedenke, um mit den Eidgenossen ein Bündniß zu unterhandeln. **g.** Wegen des heimlichen Werbens des Papstes bei den Eidgenossen gegen das Herzogthum Mailand soll man Donnerstag nach St. Catharina (26. November) wieder zu Lucern sein, um einen Beschluß zu fassen. **h.** Auf demselben Tage soll auch berathen werden, was man in dem Streite des Herrn von Oesterreich mit den acht Gerichten in Churwalden thun oder schreiben wolle. **i.** Da der Bote von Solothurn auf diesem Tag bezüglich auf die Erledigung des Streites mit Basel um die hohen Gerichte bei Waldenburg nicht hinlängliche Vollmacht besitzt, so wird diese Sache verschoben. Lucern soll den Parteien Tag setzen „sobald nu etwa vnser vnmus verrukt". **k.** Auf dem nächsten Tag zu Lucern soll auch das Begehren des Hans von Hallwyl um Zurückstellung des Lehens endlich behandelt werden. Den Boten scheint das Verlangen billig, da weder er selbst, noch sein Vater je gegen die Eidgenossen im Krieg gewesen, und das Lehen ihm allein, nicht auch seinen Brüdern gehört.

Zu **c.** Mahnungsbrief an den Abt von St. Gallen vom 17. November im Stiftsarchiv St. Gallen. ‖ Zu **f.** 1478, Mittwoch nach Mariä Geburt, zu Ofen accreditirt König Matthias von Ungarn seinen Diener Jacob Renezhauser bei den Eidgenossen „etwas vnser sachen an vch ze bringen". (Staatsarchiv Lucern. Ungarische Acten.)

26.

Beggenried.

1478, 18. November (Mittwoch nach St. Othmar).

Tag in Sachen des Burgrechts der V Städte.

Die Acten fehlen. Siehe **23 u.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

27.

Lucern.

1478, 30. November (vff Sant Andreastag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 125.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Urban von Mühlern. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Altschultheiß; Peter Tammann; Ulrich Weiß. Uri. Der Muchheim. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann Henzli. Zug. Schreiber Seiler. Glarus. Schreiber Maad.

a. Das Schreiben der Herzogin von Mailand soll man heimbringen, ebenso das darauf erlassene Rückschreiben mit der Aufforderung, Uri nach Vorschrift des Capitulats zu befriedigen. Wenn letzteres geschieht, so soll an die ins Feld gezogene Mannschaft der Befehl zur Rückkehr ergehen, damit sie „nicht von der Ungehorsamen wegen wider die Herzogin kriegen". **b.** In Betreff des Anbringens des päpstlichen Legaten ist man einig, daß die Dinge nicht zu verachten seien. Da jedoch die Unsrigen im Feld sind, glaubt man vor der Hand noch keine Antwort geben, sondern deren Heimkehr erwarten zu sollen, damit in allseitigem Einverständnisse gehandelt werde.

28.

Lucern.

1479, 14. Januar (Donstag nach Erhardi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 125. b. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine Abschiede. A. 163.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter. Bern. Urban von Mühlern. Lucern. Heinrich Hasfurter, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter, Hans Ferr, Altschultheiße; Ludwig Seiler. Uri. Hans Frieß; der Schreiber. Schwyz. Cunrad Jacob. Unterwalden. Ammann Henzli. Zug. Hans Schiffli. Glarus. Heinrich Jenni. Freiburg. Jacob Velg, Altschultheiß. Solothurn. Cunzman Vogt, Altschultheiß.

a. Der erwählte Bischof von Straßburg bittet, die Eidgenossen möchten ihn für Bestätigung und für das Pallium beim Papst empfehlen. Darauf wird beschlossen, Lucern soll in Aller Namen ihm eine solche Empfehlung ausstellen. Ferner bittet jener um Aufnahme in die Vereinigung. Hierauf will man ihm nächstens die Antwort der Obrigkeiten mittheilen; die Boten seien übrigens versichert, daß ihre Herren und Obern ihm gern entsprechen werden, zumal Zürich Kunde habe, daß der Kaiser den Eidgenossen ihre Verbündeten abzuziehen trachte. **b.** Von der Verschreibung wegen, die nach Inhalt der Vereinigung der Fürst von Oesterreich für die Städte am Rhein und im Breisgau den Eidgenossen geben soll und noch nicht gegeben hat, sollen die von Zürich, welche ohnehin eine Botschaft an den Fürsten senden, Vollmacht haben, ihn ernstlich an Erfüllung seines Versprechens zu mahnen und überhaupt seine Meinung zu erkunden, damit man wisse, wie man sich gegen ihn und die gedachten Städte zu verhalten habe. **c.** „Der Strit zu Girnis. Vff der kindlin tag **anno ut supra** hand vnser vigend von meylandt die Lamparter, der ob zij^{m} gewesen sind, die vnsern, der vier Orten knecht von Zürich, Lucern, Vre vnd Switz, die dann Im Zusatz In lifenen lagend, vnd dera ob v^{c} vnd vnder vj^{c} sind gewesen, an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

griffen. Also mit der Hilff Gottes hand die vnsern Ir ordnung In drü geteilt vnd so mannlich vff die vigend getrungen, dz die vnsern der vigenden erslagen hand ob xv^c, vnd die andern von Girnis biz vber dz wasser der ablesch geiagt. Sy hand ouch groß gut gewunnen an büchsen, armbresten, harnisch, gelt, Spise, Rossen, multieren vnd anderm, vnd ist der vnsern nie kein man erslagen, denn allein ir xij mit geschütz verwundet. Die vnsern hant ouch die doten lichnam nit wöllen lassen abfüren, Sunder die Im veld vff der Wallstatt begraben, damit die von Belletz, die vil Jar Iren spott vnd hochmuot mit den Eitgenossen getriben hant, nu von hin Ir Jarzit ouch wissent ze began zwüschent Girnis vnd dem Clösterly, da die Iren begraben ligend." **d.** Der Bischof von Wallis bemüht sich, einen Waffenstillstand zwischen den Eidgenossen und Mailand zu vermitteln. Nach langer Berathschlagung wird beschlossen, vor der Hand keinen Stillstand einzugehen; sofern aber des Bischofs Bemühungen bei der Gegenpartei Eingang finden, so sei man bereit, einen Tag zu leisten, um die Anträge zu hören. Jedoch wünsche man, daß selber weder zu Sitten, wegen großer Entfernung, noch in derer von Bern Gebiet, wegen der daselbst herrschenden Pest, sondern am liebsten zu Lucern gehalten werden möchte. Mailändischen Boten, die zu solcher Unterhandlung kommen würden, wird freies Geleit verheißen. Der Bischof von Wallis wird ersucht, inzwischen die Straßen laut Vertrag zu sperren und den Feinden nichts zukommen zu lassen; diesfalls ihm erwachsende Kosten werde man ersetzen. Dem Bischof von Chur wird schriftlich mitgetheilt, was mit dem von Wallis verhandelt worden; man ersucht ihn um Nachricht, wenn er etwas Sachbezügliches vernehme. **e.** Dem Bischof von Bisanz wird das Geleit bis Ende März erstreckt. **f.** Uri und Glarus werden beauftragt, vom Bischof zu Chur und von denen in Churwalden durch eine Botschaft Sperrung der Straßen zu verlangen, damit desto eher eine Richtung mit Mailand zu Stande gebracht werde. **g.** Auf des Papstes Antrag zu einem Bündniß und sein Begehren, daß man ohne ihn mit Mailand keinen Frieden schließen möchte, konnten der Wichtigkeit der Sache wegen, die Boten dieses Tages noch keine bestimmte Antwort geben. Dem Legaten gab man zu verstehen, daß vielleicht gerade seines Anbringens und Begehrens wegen der Krieg gegen Mailand, der den Eidgenossen so viele Ungelegenheit verursache, erhoben worden sei, da man die Sache nicht genugsam habe erwägen können. Auch habe er letzthin zu Zürich etwas Anbringens gethan, worüber man noch nicht völlig im Reinen sei. Hierauf erklärt der Legat, gern noch einen oder zwei Monate auf den Entscheid warten zu wollen, und gibt dabei den Rath, die Eidgenossen möchten eine Botschaft an den heiligen Vater senden; dieselbe würde sehr gute Aufnahme finden. **h.** Der Vogt im Oberland soll mit dem Abt und Convent zu Pfäfers reden, daß sie auf Bitte der Eidgenossen oder nöthigenfalls auf ihren, als der Obrigkeit und Kastvögte, Befehl, den Kirchherrn zu Wolen, den von Oeningen, als Conventual aufnehmen. Gleichzeitig soll er ihnen rathen, gute Oekonomie zu halten, ansonst die Eidgenossen selbst „lugen würden, wie wir dz gotzhus in Eren behalten". Dem von Heimenhofen und dem von Erolzheim soll er sagen, daß die Eidgenossen ihren Ungehorsam übel aufgenommen haben. **i.** Dem Hans Wildberg wird die verlangte Empfehlung nach Constanz gegeben. **k.** Die Stadt Constanz berichtet, man habe dem Constanzer, der zu Nürnberg aussagte, Uri habe in der Lombardei sein Panner und 500 Mann verloren, gefangen gelegt und wolle ihn strafen, zum Beweis, wie leid ihnen die Rede sei. Antwort: Man überlasse das ihrem Gutfinden, werde aber die Bestrafung für ein besonderes Zeichen ihrer Freundschaft ansehen. **l.** Empfehlungsbriefe für den von Blindheim und Claus Huser von Grießen. **m.** Schreiben an Nürnberg unverständlichen Inhalts. **n.** Die Knechte, die allenthalben hin in Kriege laufen, soll jedes Ort, wo solche betreten werden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anhalten zu schwören, daß sie heimkehren und ihrer Obrigkeit gehorsam sein wollen. Widerspänstige soll man gefangen nehmen und strafen. **o.** Heimbringen, wie man den Ungehorsam derer strafen wolle, die wider Ehre und Eid Knechte und ehrbarer Leute Kinder aufwiegeln, in Kriege zu ziehen. Einige meinen, es wäre am besten, ihnen die Köpfe abzuschlagen, da man sonst befürchten müsse, vor ihrer Menge nicht mehr sicher zu sein. **p.** Donnerstag nach Pauli Bekehrung (28. Januar) sollen die Zusätze nach Livinen zu Uri oder Ursern eintreffen, nämlich von Zürich 40 Mann, von Bern 50, von Lucern 40, von Uri die ganze Macht, von Schwyz 40, von Unterwalden, Zug und Glarus je 30, von Freiburg und Solothurn je 25, von Abt und Stadt St. Gallen je 10, von Appenzell 30, von Baden 10, von Mellingen, Zurzach, Klingnau je 1, von Bremgarten 4, von Thurgau, Oberland und den gemeinen Aemtern je 10. Uri soll dafür sorgen, daß der Gotthard immer offen bleibe, damit man im Fall der Noth den Leuten zu Hülfe kommen könne, auch daß ihnen um bescheidenes Geld Proviant zukomme. **q.** Man soll die Weißpfenninge verrufen.

Das Staatsarchiv Bern (A. E. A. a. 163) enthält einen Abschied 1479 Donnerstag vor Antonii ohne Ortsangabe. Es ist offenbar der gleiche Abschied, obschon er viel weniger Verhandlungsgegenstände umfaßt. Aus demselben ist der Artikel **q.** hier aufgenommen, der dagegen in dem Lucernerabschiede fehlt. ‖ Zu **g.** Siehe **49 s. 52 b. 56.**

29.

1479, 4. Februar.

Staatsarchiv Bern: Teutsches Spruchbuch. C. 101.

Die Schultheiße, kleinen und großen Räthe von Bern und Freiburg erklären, daß die von Murten bei ihrer hergebrachten, urkundlich erwiesenen Freiheit bleiben sollen, wonach niemals vor ergangenem Endurtheil und dann nur in den zehn nächstfolgenden Tagen von ihrem Rath an eine der beiden Städte appellirt werden möge.

30.

Lucern.

1479, 10. Februar (Mittwoch nach Dorothee).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 127.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter. Bern. Georg vom Stein. Lucern. Heinrich Hasfurter, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Hans Ferr, Altschultheiße. Uri. Hans Imhof. Schwyz (nicht angegeben). Unterwalden. Heini Zelger. Zug. Hans Seiler; Hans Frei. Glarus. Landolt. Freiburg. Peter Pavillard. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß.

a. Auf nächstem Tag soll man sich bestimmt erklären, was der Eide und des Landgeschreis wegen im Thurgau zu thun sei, da etliche daselbst weder schwören, noch mit den Eidgenossen reisen wollen. **b.** Ueber die im Vorschlag liegende Vereinigung mit Schaffhausen, deren Entwurf an alle Orte mitgetheilt ist, soll man bis zum nächsten Tag sich reiflich bedenken, da in diesen ungetreuen Zeiten der Antrag nicht zu verachten sein dürfte. Zürich soll denen von Schaffhausen Tag nach Zürich setzen, um ihre Artikel anzuhören, wenn die österreichischen Boten dahin kommen. **c.** Den unter sich im Streite liegenden Aebten von Au, Salmansweiler und Blindheim wird neuerdings geschrieben, sich auf ein Recht zu verständigen, Graf Rudolf soll die Sache wieder an die Hand nehmen und ihnen Tag nach Zell setzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Das Gesuch des Bischofs Albrecht von Straßburg um Erneuerung der Vereinigung soll man mit Rücksicht auf die Absichten des Kaisers reiflich erwägen und auf nächsten Tag Antwort geben. **e.** Dem von Oeningen, Kirchherrn von Wolen, ist in seinen Kosten eine Botschaft, aus welchem Ort er will, gestattet, die den Abt und Convent zu Pfäfers bitten, im Weigerungsfall ihnen gebieten soll, ihn als Conventherrn aufzunehmen. Sein Leibding von 22 Stück Geld soll er mitbringen; halte er sich aber nicht ehrbar, so soll er nach Erkenntniß der eidgenössischen Boten wieder fortgehen. **f.** Dem Grafen Eberhard von Sonnenberg und denen im Oberland wird geschrieben, die Eidgenossen werden auf ihre, des Grafen und des Landes, Kosten zehn Söldner bestellen, wenn sie nicht so viele in den Zusatz schicken. **g.** Der Bote von Unterwalden wird beauftragt, auszuwirken, daß Unterwalden die Sache wegen der Erschlagung des Heini Weibel von dort durch den Büsselmann von Zürich den Eidgenossen zu freundlicher Richtung überlasse. **h.** Zwischen denen von Hallwyl und den Fischern alldort wird erkennt, daß es bei dem Gelöbniß der Fischer sein Bewenden haben und diesen gestattet sein soll, gemäß der von den Eidgenossen denen von Hallwyl ausgestellten Urkunde bis Ostern um den vierten Fisch zu fischen. In Betreff aber der Gerichtsbarkeit auf dem Hallwylersee wird erkennt, beide Parteien, gemeine Eidgenossen und die von Hallwyl sollen nach Ostern an Ort und Stelle einen Tag leisten, wobei Bern sich durch einen Boten betheiligen soll; kann da eine Verständigung nicht erzielt werden, so sollen beide Theile mit ihrer Kundschaft nach Lucern kommen und sich da auf ein ziemliches Recht veranlassen. **i.** Basel meldet, laut Bericht vom Grafen Heinrich von Württemberg zu Mümpelgard habe der König von Frankreich die Absicht, sich mit Hülfe einiger Deutscher Mümpelgards zu bemächtigen und dann vor Basel zu ziehen; er bitte daher Basel um Rath und nöthigenfalls um Beistand. **k.** Dem Schultheißen Peter Pavillard von Freiburg wird für seinen Sohn eine Empfehlung an den Papst gegeben. **l.** Es soll ein Tag zu gütlicher Vermittlung in dem Streit zwischen Basel und Solothurn in Betreff des abgehauenen Galgens gesetzt werden. **m.** In dem Streit zwischen denen von Klingenberg und Stephan von Ow und seiner Gattin wird Zürich bevollmächtigt, den Parteien einen gütlichen Tag in ihre Stadt zu setzen; kann da die Sache nicht verglichen werden, so sollen die von Klingenberg nach Vorschrift der Vereinigung dem Rechte zu Basel nachgehen. **n.** Der König von Frankreich bietet seine Vermittlung in dem Streite mit Mailand an. Dann eröffnet sein Bote, Herr Bertrand de Brossa, ferner, der König habe vernommen, daß Burgund die schuldigen 150,000 Gulden noch nicht entrichtet habe; wenn nun die Eidgenossen dem König die 6000 Mann laut Vertrag in seinen Sold geben, so wolle dieser mit seiner Macht in die Grafschaft Burgund ziehen, selbe erobern, dann den Eidgenossen Salins oder andere ihnen gelegene Schlösser und Städte ohne Entgelt überlassen und freundlich mit ihnen theilen, oder aber die 150,000 Gulden, die auf dem Nutzen des Landes haften, zu bezahlen übernehmen. Dazu wolle er Burgund zu ihnen in ein solches Verhältniß setzen, daß es nie gegen sie sein könne, sondern stets ihnen zur Hülfe verpflichtet sei. Und solches wolle er nicht nur für seine Person, sondern auch für seinen Sohn, den Delfin, verbriefen. Hierauf wird unter Verdankung der freundschaftlichen Anerbietungen geantwortet: Niemandem lieber als dem König vertraue man die Friedensunterhandlung mit Mailand, ein Waffenstillstand jedoch könne zum Zweck derselben nicht eingegangen werden. Dagegen wolle man das Gesuch des Boten heimbringen, daß dem König die Ursachen des Krieges und der Eidgenossen Ansprachen an Mailand schriftlich mitgetheilt werden. In Betreff der übrigen Anbringen des Boten, deren Beantwortung dieser erwarten will, soll man auf St. Matthiastag (24. Februar) nach eingeholter Willensmeinung der Obrigkeiten wieder zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lucern sein. **o.** Da die Burgunder die mit ihnen gemachte Richtung nicht gehalten haben, so soll man sich berathen, ob man mit Burgund im Krieg oder Frieden stehe. **p.** Des Juden „Mennlis" von Dießenhofen wegen soll der Bote von Zug heimbringen, daß demselben für zwei Jahre Geleit gegeben werde. **q.** Jörg Becken wegen ist das Urtheil gesprochen. Die Boten, die vormals bei der Sache waren, sollen sich nächsten Mittwoch zu Basel am Schiff versammeln, um Freitags vor der Pfaffenfastnacht (19. Februar) zu Straßburg einzutreffen.

Zu **q.** Dieser Artikel ist dem Zürcherexemplar entnommen, im Lucernerabschied fehlt er.

31.

Lucern.

1479, 25. Februar (Donstag vor der alten Basnacht).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 129 b.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter; Heinrich Matter. Lucern. Hans Ferr, Statthalter und Altschultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Peter Tammann; Werner von Meggen; Ludwig Seiler; Niclaus Rizze. Uri. Hans Frieß, Altammann; Hans Imhof; Bürgler. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden ob dem Wald. Claus von Zuben. Zug. Obslager. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Altschultheiß Basylyer (Pavillard). Solothurn. Altschultheiß Vogt. Biel. Venner Goiffi.

a. Biel begehrt von jedem Ort 100 Gulden von dem Geld für die Waat, als Ersatz seiner Kriegskosten. Es wird beschlossen, dieses Begehren heimzubringen; auch möge Biel, wenn es wolle, Boten deshalb von Ort zu Ort senden. **b.** Die Kaufleute, welche um Bückinge handeln, bitten um Erlaubniß, ihre Vorräthe, die sie hie zu Land nicht verkaufen können, über den Gotthard in das Mailändische führen zu dürfen. Dieses Begehren soll man heimbringen, mit dem Antrag, es zu gestatten, in Betracht, daß es nur Eßwaaren und die andern Pässe durch Wallis und Graubünden offen sind und daß Herr Caspar de Alsa den Eidgenossen schon gute Dienste geleistet hat. **c.** Dem Treyer von Hitzkirch wird auf sein Gesuch um Verwendung wegen einer burgundischen Soldreclamation geantwortet, man wolle sich jetzt nicht damit beladen. **d.** Dem Boten von Venedig, Benedict Terrinsar, wird von allen Ort Geleit gegeben; nur Uri will das Begehren vorerst heimbringen. **e.** Dem von Blindheim wird wieder eine Empfehlung ausgestellt. **f.** Wegen der Anforderung von 383 ungarischen Gulden, welche die Kinder des Uesenbry von Zürich an den alten Markgrafen zu Rötteln stellen, wird beschlossen, der Markgraf soll mit dem Vogt der Kinder vor die Eidgenossen kommen; inzwischen soll das Bot bestehen. Bern und Solothurn dagegen mahnten die Eidgenossen nach Laut der Bünde, das Bot aufzuheben. Letzteres will man heimbringen. **g.** Nach Lindau wird geschrieben in einer Angelegenheit des Hans Halder von Mollenberg. **h.** Claus Ruffi von Enzeswyl erhält einen Fürderungsbrief an den Herzog Albrecht von Bayern, damit die von Landsberg angehalten werden, ihn bei seinen Rechten und Pfanden bleiben zu lassen. **i.** In Betreff des Gesuchs von Schaffhausen um Aufnahme in die Vereinigung, soll Zürich Tag setzen, wenn die österreichischen Boten dahin kommen. Die meisten Boten halten dafür, die Sache sei nicht von der Hand zu weisen. **k.** Eine ganze Gemeinde in der Grafschaft Frauenfeld soll schwören „unserer Herren, der Eidgenossen Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden, den Geboten eines Landvogts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehorsam zu sein, Solche die mit Beeinträchtigung oder Gefährdung der Rechte und des Eigenthums Anderer im Land herumziehen, zu Handen des Landvogts habhaft zu machen. Beim Landgeschrei soll jedermann zur Rettung von Leib und Gut herbeieilen, bei entstehendem Streit scheiden, Frieden gebieten und zu Recht stellen, niemand ohne Wissen und Willen der Eidgenossen und ihres Landvogts in Kriege laufen." Dieser Eid soll dem Bischof und Stift von Constanz und den Aebten von St. Gallen und Reichenau an ihren Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Pfandschaften, Eigenthumsrechten und Herkommen unschädlich sein. **l.** Alle Orte sagen die Vereinigung mit dem Bischof von Straßburg zu. **m.** Der Landammann im Thurgau bittet um Bewilligung, zur Unterhaltung der Landstraße ein Weggeld erheben zu dürfen. Beschluß: Der Landvogt soll die Straße besichtigen, die anstoßenden Güter zum Unterhalt derselben anhalten; wo die Straße andere als Privatgüter berührt, soll sie auf Landeskosten unterhalten werden. **n.** Man soll daran denken, wie man das Thurgau und das Oberland löse und deshalb einen Tag nach Lucern setzen, sobald der Friede mit Mailand hergestellt ist („sobald etwa vnser vnmus verrukt"). **o.** Auf Ulrich Zippen und seiner Mitgesellen Ansuchen um Unterstützung ihrer Ansprachen an Burgund wird erkennt, man nehme sich der Ungehorsamen, die nach Burgund gezogen seien, nicht an. **p. v.** Berathung über die Anträge des Königs von Frankreich: 1) Die Vermittlung des Kriegs mit Mailand. 2) Das Verlangen von 6000 Mann Hülfstruppen zur Eroberung Burgunds gegen Uebernahme der auf dem Land haftenden 150,000 Gulden oder Abtretung eines Theils desselben. 3) Ausdehnung der Vereinigung auch auf den Delfin. Bezüglich des ersten Punkts sind die Orte geneigt, die Vermittlung des Königs anzunehmen. Falls man, wie Zug beantragte, den vom Bischof von Wallis nach Freiburg gesetzten Vermittlungstag besuchen wollte, so könnte Glarus, dem der Ort zu fern liegt, den übrigen Boten seine Vollmacht übertragen. Bezüglich der 150,000 Gulden auf Burgund will die Mehrheit vom Bischof zu Besançon und dem Lande die Ausstellung der Schuldurkunde ohne fernere Zögerung verlangen. Bezüglich der Stellung von 6000 Mann in den Dienst des Königs antwortet man, man wolle dem König halten, was man ihm versprochen, doch erst wenn der Krieg mit Mailand geschlichtet sei und man die Knechte nicht mehr selbst brauche. Da (in späterer Verhandlung v.) der französische Bote sich darüber beschwert, daß er hinsichtlich seiner Anbringen noch keine bestimmte Antwort erhalten habe, so versichern ihn die Boten, sie seien zur Annahme der Vermittlung des Königs in der mailändischen Sache sehr geneigt, sie müssen den Gegenstand zwar noch einmal heimbringen, werden aber bei ihren Obern zur Empfehlung des königlichen Anerbietens auf die guten Dienste verweisen, welche der König den Eidgenossen bei Anlaß der Richtung mit Oesterreich geleistet habe. Auch werde man, wenn diese Sache beseitigt sei, auf die Stellung der 6000 Mann in seinen Dienst antragen. Uri soll seine Ansprachen an Mailand schriftlich eingeben; auf dem Tag zu Zürich wird über Alles definitiv entschieden werden. **q.** Graf Georg von Sargans eröffnet, der Herzog von Oesterreich begehre, daß die Eidgenossen zur Schlichtung des Streites wegen des Kaufs der sieben Gerichte in Churwalden Boten an Ort und Stelle senden möchten. Ebenso bittet der Bund von Churwalden um Hülfe und Rath zu Erhaltung seines alten Herkommens. Darauf soll man vom Tag zu Zürich Sonntags nach der alten Fastnacht (7. März) Antwort geben. **r.** Dem Bischof von Wallis wird unter Verdankung seines guten Willens geschrieben, man hätte den Tag zu Freiburg gerne besucht, wenn der Herzog von Mailand sich mit dem landesgewöhnlichen Geleit hätte begnügen wollen, da er aber ein ungewöhnliches verlange, so könne man den Tag nicht leisten. **s.** Churwalden wird ermahnt, jetzt keinen Zug nach der Lombardei zu thun; dem Zuzug in Livinen wird geschrieben, während der Friedensunter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handlung nichts ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten zu unternehmen. **t.** Graf Georg von Sargans legt einen Vertrag mit der Herzogin von Mailand um seine Ansprachen vor und bittet, selben abschließen zu dürfen. Das will man heimbringen und sollte der Abschluß eines besondern Vertrags ihm auch nicht gestattet werden, so soll er doch in die mit Mailand abzuschließende Richtung inbegriffen werden. **u.** Heimzubringen die Bitte des Abts und der Thalleute von Disentis und des Bischofs von Chur, beim Frieden mit Mailand auch ihrer Ansprachen eingedenk zu sein. **v.** (siehe oben p.) **w.** Die Ansprache des Ketzi von Schwyz soll auf dem Tag zu Zürich untersucht und beim Frieden mit Mailand nicht vergessen werden. **x.** Die Kosten des Krieges mit Mailand sollen dem König als eine Anforderung eingegeben werden. Die Boten sind der Ansicht, man soll auf jeden Söldner wöchentlich einen rheinischen Gulden fordern. Auf dem Tag zu Zürich soll diese Forderung festgesetzt werden.

Im Zürcherexemplar heißt es: Donstag vor Invocavit, statt hier Donstag vor der alten Basnacht. ‖ Zu **p.** Die Boten der einzelnen Orte sind im Lucernerexemplar speciell angeführt.

32.

Zürich.

1479, 8. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 1.

a. Uri, Schwyz und Glarus, die sich noch nicht endlich ausgesprochen, sollen auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob denen von Biel die 100 Gulden von jedem Ort geschenkt werden sollen. **b.** Dem Hans Halder werden die Rechtsbote, welche die Stadt Lindau ihm gegenüber gethan, zur Kenntniß gebracht. **c.** Der Landammann im Thurgau bringt an, es seien über 300 Knechte aus dem Thurgau in Krieg gelaufen, ohne daß man wisse wohin. Beschluß: Der Vogt von Baden soll ihnen nachreiten und sie heimmahnen. Die Aufwiegler und Werber beschließt man in Gefangenschaft zu legen und zu strafen, wenn man ihrer habhaft werde. **d.** Die von Baden, Bremgarten und Mellingen bitten, sie bei allfälliger Richtung mit Mailand zu bedenken, da sie ihre Mannschaft bisher auch bei den Zügen und große Kosten damit gehabt hätten. Den Boten dieser drei Städte wird geantwortet, es sei schon auf dem Tag zu Lucern beschlossen worden, nicht nur sie, sondern auch unsere Eidgenossen von Rothweil, Schaffhausen, St. Gallen und andere, die mit uns vor Bellenz waren, bei solchem Anlaß zu bedenken. **e.** Der von Sengen zu Bremgarten wird ein Empfehlungsbrief in Betreff ihrer Ansprachen im Hegau gegeben. **f.** Auf St. Johannestag zu Sonnenwende soll jedes Ort seinen Boten zu Bern haben, um die 35,000 Gulden rheinisches Gold von Savoyen zu empfangen. **g.** „Nachdem vns Eidgenossen von den gnaden gottes kunfftenklich vil golds werden sol", haben die Boten auf diesem Tag nothwendig erachtet, auf Gutheißung ihrer Obern hin eine Bestimmung zu thun, wie die Gulden gegeben und angenommen werden sollen; sie haben gewürdigt: 1 guten Nobel für 2 ½ rheinische Gulden; 4 französische Schildkronen für 5 rheinische Gulden; 4 Ducaten für 5 rheinische Gulden; 1 utrischen Gulden für 38 Schilling; 1 Postolazgulden oder Beischlag für 1 Pfund 5 Schilling; 1 savoyischen Schild für 1 rheinischen Gulden. **h.** Von der Haft wegen, so Hans Tachelshofer von Zürich, als ein Vogt der Kinder Uesenbrys sel. dem Markgrafen Rudolf von Hochberg auf die Herrschaft Grießenberg im Thurgau gethan, meinen Bern und Solothurn, die Haft sollte aufgehoben und Uesenbrys Kinder vor einem der beiden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orte Recht zu nehmen angewiesen werden, während der Vogt nur vor den VII Orten Rede stehen will. Man soll heimbringen, wohin man die Parteien zu Recht weisen wolle; die Haft soll inzwischen in Kräften bleiben. **i.** Der Comthur des Johanniterhauses zu Bubikon bittet, daß die Eigenleute des Hauses in der Eidgenossenschaft angehalten werden möchten, ihre Schuldigkeit mit Fastnachthühnern u. s. w. zu thun. Das wird ihm zugesagt. **k.** Uri bittet, den Zusatz zu Irnis nicht zurückzuziehen, auch das Thal Bollenz und Ablesch ihm erhalten zu helfen. **l.** Peter Bischof von Zürich bittet, daß ihm vergönnt werde die Maczetten aus des Markgrafen von Montserrat Land, die ihm von seines Vaters Peter Wolfers wegen zu Basel schuldig sind, aufzuhalten, damit er zu dem Seinigen gelangen möge. Das wird ihm bewilligt im Gebiet derer von Bern, Solothurn und Freiburg. **m.** Dienstags nach dem Sonntag Lätare (23. März) soll jedes Ort seine Botschaft zu Lucern haben. **n.** Jedem Söldner wird für jede Woche, so er im Feld gewesen, ein Ducaten Sold berechnet. Auf den Tag zu Lucern soll jedes Ort angeben, wie viel Leute es zu Bellenz im Feld gehabt habe, auch den Kosten, der über die Hauptleute und Venner insbesondere gegangen ist. **o.** Auch soll auf diesen Tag dem königlichen Boten auf sein früheres Anbringen Antwort gegeben und entschieden werden, ob man ihm Knechte lassen wolle. **p.** Auf denselben Tag soll jedes Ort antworten, ob, wenn der König von Frankreich Burgund erobere, man die Hälfte davon zur Hand ziehen oder das Geld dafür nehmen wolle.

33.

Zürich.

1479, 21. März.

Staatsarchiv Lucern: Urkunde.

Burgermeister, Schultheiße, Landammänner, Ammänner, Räthe, Burger und Landleute gemeinlich der Städte und Länder Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern Amt und Glarus erneuern mit Burgermeistern, Räthen und Burgern gemeinlich der Stadt Schaffhausen auf fünf und zwanzig Jahre, das mit dem ersten Brachmonat dieses Jahres ausgehende fünfundzwanzigjährige Bündniß, welches die letztgenannte Stadt mit den sechs Orten Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus hatte, folgenden Inhalts: 1) Die Eidgenossen sollen Schaffhausen bei dem heiligen Reich handhaben und schützen. Wird Schaffhausen widerrechtlich angegriffen und verkündet es solches den Eidgenossen, so sollen diese ihm unverzüglich ihre Hülfe zusenden in ihren Kosten; Schaffhausen soll sich mit dem Maß der geleisteten Hülfe begnügen. 2) Wenn die Eidgenossen mit offenen Feldzeichen ausziehen oder Schaffhausen zu Hülfe fordern, so soll Schaffhausen ihr offenes Haus sein, auch Speise und Trank um billiges Geld liefern. Werden die Eidgenossen oder eines der Orte widerrechtlich angegriffen, so sendet ihnen Schaffhausen, wenn es verlangt wird, in eigenen Kosten Hülfe, mit der sie sich zu begnügen haben. 3) Wird von beider Theilen Angehörigen Jemand geschädigt und will sich der Angreifer nicht zu billigem Recht verstehen, so soll man ihn allenthalben heften. 4) Schaffhausen soll ohne aller Eidgenossen oder des Mehrtheils unter ihnen Wissen und Willen keinen Krieg anfangen. Bietet Einer, mit dem Schaffhausen in Streit kommt, ein Recht an, das die Eidgenossen annehmbar däucht, so soll es solches aufnehmen. 5) Wenn Schaffhausen mit den Eidgenossen gemeinlich oder besonders in Streit kommt, so soll jeder Theil zwei Schiedleute geben nach Zürich. Werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die vier stößig, so sollen sie einen Obmann in der Eidgenossenschaft oder in der Stadt Schaffhausen suchen; finden sie den nicht einhellig, so sollen sie einen solchen aus der Stadt St. Gallen nehmen. Dem Spruch dieses Schiedsgerichts soll nachgelebt werden. 6) In Streitigkeiten unter den Eidgenossen selbst soll Schaffhausen keiner Partei Beistand leisten; friedliche Vermittlung zu versuchen ist ihm unbenommen. 7) Kein Laie, der in diesem Bündniß begriffen, soll den andern vor fremde geistliche oder weltliche Gerichte treiben, den Fall der Rechtsverweigerung vorbehalten. Jeder soll vor dem Gericht seines Wohnorts oder seiner Heimath belangt werden. 8) Zinse mag jedermann von dem andern einziehen nach Herkommen mit geistlichem oder weltlichem Recht. 9) Ehesachen soll man berechtigen vor geistlichem Gericht. 10) Niemand soll den andern verheften oder verbieten, den rechten Gülten oder Bürgen zur Gefährde. 11) Bei Todtschlägen und Freveln soll dieses Bündniß Niemanden vor dem Recht und Gericht seines Ortes schützen. 12) Alle Orte und ihre Städte, Schlösser, Dörfer, Höfe u. s. w. sollen bei ihren hergebrachten Rechten, Freiheiten u. s. w. bleiben. 13) Schaffhausen soll fürderhin keine Verbindungen eingehen ohne der Eidgenossen gemeinlich oder des Mehrtheils Wissen und Willen. 14) Beide Theile behalten verträgliche Abänderung dieses Bündnisses vor. 15) Beide Theile behalten ihre Bünde, Eide u. s. w., die sie vor Datum des Anfangs dieses Bündnisses hatten, vor. 16) Schaffhausen läßt dieses Bündniß von allen Männern, die über sechszehn Jahr alt sind, beschwören, den Eid von zehn zu zehn Jahren erneuern; auch die Eidgenossen wollen je bei ihrer Bundeserneuerung dieses Bündniß zu halten gebieten.

34.

Lucern.

1479, 24. März (U. l. F. Abend in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 134 b.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter. Bern. Urban von Mühlern; Bartholome Huber. Lucern. Heinrich Hasfurter; Caspar von Hertenstein, beide Ritter, neu und alt Schultheiß; Hans Ferr, Altschultheiß; Niclaus Rizze; Peter Tammann. Uri. Ammann Frieß; Ammann Arnold. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann Henzli; Ammann Zimmermann. Zug. Ammann Schell. Glarus. Ammann Kuchli; Vogt Tolder. Freiburg. Jacob Velg, Altschultheiß. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß; Seckelmeister Stölli.

a. Den Ritter Hans Luterweis will man beim König von Ungarn für die ihm verheißene Belohnung empfehlen. **b.** Der Stadt Rothweil wird eine Botschaft an die Herzogin von Oesterreich zu Rotenburg am Neckar verheißen in Betreff der an Rothweil ihretwegen ergangenen kaiserlichen Ladung. **c.** Rothweil begehrt 200 Gulden an seine Kosten beim Zug nach Bellenz. Daran will man gedenken. **d.** Der Abt von Cappel klagt, daß die von Neuheim am Zugerberg ihn wegen seiner Streitigkeit mit ihnen des dortigen Kirchensatzes halb nach Constanz geladen haben. Es wird erkennt, nach Constanz und nach Neuheim zu schreiben, damit die Sache bis Pfingsten ruhen gelassen werde; inzwischen will man gütliche Ausgleichung versuchen. **e.** Der neue Bischof von Basel, Herr Caspar zu Rhein, bittet um Aufnahme in die Vereinigung mit dem Versprechen, Alles zu halten was sein Vorfahr verheißen habe. Das will man heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **f.** Die von Appenzell bitten, beim Abschluß einer Richtung mit Mailand ihre Kriegskosten nicht zu vergessen: sie haben zu Bellenz 204 Mann gehabt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und jedem täglich 4 Kreuzplappart gegeben. Gleiches bittet der Abt von St. Gallen, der einen Monat hindurch 100 Mann und 4 mit Saumrossen da hatte und 10 Mann beim Zusatz, ferner die Stadt St. Gallen und andere Verbündete. Antwort: Man werde ihrer gedenken. **g.** Empfehlungsschreiben an den Herzog von Oesterreich für den Wirth Georg Locher zu Wallenstadt, seines Dieners wegen. **h.** Der Bote von Zug soll das Begehren von Biel der 100 Gulden vom Brandschatzgeld von Savoyen wegen heimbringen; die andern Orte haben bereits alle zugesagt. **i.** Herzog Philibert von Savoyen trägt durch seinen Gesandten, den Herrn von Damier, seine Vermittlung in dem Streit mit Mailand an. Antwort: Man danke, könne aber das Anerbieten nicht annehmen, weil man bereits mit dem König von Frankreich deshalb in Unterhandlung stehe. **k.** Da wegen der 25,000 Gulden für die Waat auf St. Johannestag (24. Juni) ein Tag zu Bern gehalten werden soll, wird Bern beauftragt, auf den gleichen Tag dem Bischof und Land Wallis gegen den Herzog von Savoyen Tag zu verkünden zu einem Vergleichsversuch in Betreff des eingenommenen Landes. **l.** Die von Bischofzell klagen, Urban Hessi habe einen der ihrigen in der Grafschaft Lenzburg niedergeworfen, der nicht sein Gegner sei. Beschluß: Bern soll den Hessi anhalten, den Arrest aufzuheben oder eines der ihm angebotenen Rechte aufzunehmen. **m.** Auf Mittwoch zu Nacht in den Osterfeiertagen sollen der streitigen Marken wegen zwischen dem Rothenburger- und Meienbergeramt beide Theile zu Hochdorf an der Herberge sein; Tags darauf (15. April) soll der Markenuntergang stattfinden. In gemeiner Eidgenossen Namen soll Zug einen Boten dahin senden. **n.** Heimbringen soll man die beiden Forderungen von St. Gallen, erstlich, um einen Theil am savoyischen Brandschatzgeld, zweitens um die 80 Gulden, so sie im Krieg zu Fussach für Wein vorgestreckt haben. **o.** Die von St. Gallen beschweren sich, daß im Toggenburg auf ihre Güter Kriegssteuer gelegt werde, ungeachtet sie selbe in ihrer Stadt für der Eidgenossen Nöthe versteuern. Beschluß: Schwyz und Glarus sollen mit denen in der Grafschaft Toggenburg reden, damit sie von solcher Steuerforderung abstehen. **p.** Da allenthalben Anstände der Steuern wegen sich ergeben, so soll man sich bedenken, ob und wie solchen in Zukunft vermittelst einer allgemeinen Verordnung vorgebogen werden könnte. **q.** Graf Ulrich von Württemberg bittet um Erneuerung seiner ausgehenden Vereinigung mit den Eidgenossen: im Entsprechungsfall würden die andern Herren von Württemberg derselben auch beitreten. Hierauf will man am nächsten Tag Antwort geben. **r.** In dem Streit zwischen Lindau und dem Halder von Mollenberg soll Rechtstag angesetzt werden, inzwischen soll alle Feindschaft ruhen. **s.** Welches Ort der Vereinigung mit dem König von Ungarn, die abschriftlich allen mitgetheilt wird, nicht beitreten will, das soll dieses nach Lucern melden bis Mittwoch nach dem Palmtag (7. April), bis zu welchem Tag die ungarischen Boten daselbst warten. Wer nicht absagt wird als zustimmend betrachtet. **t.** Aller Orts soll man vorsorgen, daß nicht, wie bisher geschehen, den Mailändern Kaufmannsgüter und Rosse zugeführt werden. **u.** Heimbringen das Begehren des Königs von Frankreich, daß die Verpflichtung, welche die Eidgenossen eingegangen, 6000 Mann in seinen Sold zu stellen, neuerdings verbrieft werden möchte. **v.** Dem Traber und andern Gesellen, welche die Burgunder schädigen, soll man unter Androhung von Strafe an Leib und Gut befehlen, von diesem Unterfangen abzustehen; die Burgunder mögen diese und andere dergleichen Leute fangen, strafen oder hängen, ohne den Zorn der Eidgenossen deswegen besorgen zu müssen. **w.** Dem Papst, welcher durch seine Botschaft große Gnade, Freiung und Ablaß den Eidgenossen verliehen, „daruf an vns, als die kristenlichsten am Stul zu Rom, begert, sin heilikeit alwegen vnd die heilig kirch lauffen bevolchen sin mit vndertenigkeit, als vnser vordern jewelten getan" hat man „dz siner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heilikeit zugesagt, doch der houbtsach halb wel man nachmalen antwurt geben". **x.** Diejenigen Orte, welche ihre Kriegskosten bei dem Zug nach Bellenz noch nicht eingegeben haben, sollen ihre Eingabe bis nächsten Sonntag schriftlich nach Lucern schicken. **y.** In Betreff der Vermittlung des mailändischen Kriegs durch den König von Frankreich wird beschlossen: Da der König einen Frieden nach der Eidgenossen Gefallen und Ehre abzuschließen verspreche, so wolle man am liebsten ihm die Sache anvertrauen und hören, was er zur Vermittlung vorbringen werde. Komme der Friede zu Stande, so wolle man dem König dann auch halten, was man ihm versprochen. Uri soll seine Ansprachen, jedes Ort seine Kriegskösten dem König schriftlich eingeben. Einen Waffenstillstand, wie die Botschaft des Königs wünscht, will man nicht eingehen, doch sofern die Gegenpartei das Gleiche thut, bis zur Pfingstoctav den Krieg ruhen lassen. **z.** Heimbringen das Ersuchen des Bischofs von Chur, daß man, wenn allfällig der Herzog von Oesterreich bezüglich der Besetzung und Entsetzung der Aebtissin im Münsterthal gegen ihn Klage führen sollte, auch seine Verantwortung einvernehmen wolle. **aa.** Die Ansprachen des Diethelm Langenhard von Wyl und des Hans Köfferli aus dem Toggenburg, die in der Lombardei gefangen und des ihrigen beraubt wurden, soll man heimbringen.

Zu **s.** Vereinigung der x Orte mit dem König Matthias von Ungarn vom 26. März 1479. Beilage **4**; siehe auch **32 d.**

35.

Lucern.

1479, 5. April (Montag nach dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 137.

Boten: Zürich. Ein Brief. Bern. Junker Rudolf von Erlach. Lucern. Heinrich Hasfurter, Hans Ferr, Schultheiße; Niclaus Rizze. Uri. Der Landschreiber. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Vogt in der Halten. Zug. Ammann Itten. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Peter Pavillard, Schultheiß. Solothurn (nicht angegeben).

a. Der Bischof von Sitten meldet, die von Mailand seien geneigt zur Vermittlung des Krieges auf einen Tag nach Bern, oder wohin Bern einen solchen ansetze, zu kommen. Antwort: Man danke ihm für sein Erbieten und die Mühe und Kosten, so er dieser Angelegenheit wegen gehabt; da man nun aber die Vermittlung in die Hände des Königs von Frankreich gelegt habe, so könne man sein Erbieten erst dann berücksichtigen, wenn des Königs Unterhandlung nicht zum Ziele führen sollte. **b.** Bern, Lucern, Freiburg, Uri, Unterwalden und Zug sagen die Verbindung mit dem König von Ungarn zu, Schwyz dagegen nicht. Deshalb ergeht an Schwyz die Einladung, sich nicht zu söndern, sondern in dieser Sache gemeinsam mit den Eidgenossen zu handeln und seine diesfällige Antwort nach Lucern zu schicken. **c.** Heimzubringen die Mahnung von Bern, ihres Burgers des Markgrafen von Rötheln wegen in der Angelegenheit der Kinder des Uesenbry. **d.** Bern stimmt nachträglich zu, daß der König von Frankreich oder sonst Jemand den Krieg der Eidgenossen mit Mailand vermittle, sofern es zu der Eidgenossen Ehre und Nutzen geschehen könne und Kostenersatz erfolge. In dem Frieden sollen nach bisheriger Uebung der Papst und das Reich vorbehalten werden. Wenn möglich soll man den Bischof von Genf und den Prosper von Tannlis, als Berns Burger, in dem Frieden mitbegreifen. Kommt der Friede zu Stande, so will auch Bern den Vertrag mit Frankreich getreulich erfüllen helfen. **e.** Es wird beschlossen, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man in dem Frieden mit Mailand auch den Grafen von Monsax für seine Kosten aufnehmen und bewirken wolle, daß ihm und andern das ihnen genommene restituirt werde. **f.** Uri stellt hinsichtlich des Landes Bollenz, das es eingenommen hatte, das Ansuchen, es möchte in die Richtung mit Mailand aufgenommen werden, daß die armen Leute daselbst nachmals deshalb von Mailand nicht gestraft werden. Das will man heimbringen. **g.** Empfehlungsschreiben werden gegeben dem Freund des Baumeisters sowie dem armen Schaffhauser. **h.** Dem Caspar de Alsa wird gestattet, Waare, die er zu Livinen hat, in der Eidgenossenschaft zu verkaufen. **i.** Dem Storchenegger wird ein Empfehlungsschreiben an den Abt von St. Gallen gegeben, damit sein Schwäher bei dem zu Wyl ergangenen Urtheil beschützt bleibe. **k.** Lucern siegelt den Vertrag, welchen Zürich auf Befehl der Eidgenossen zwischen dem Grafen Eberhard von Sonnenberg und denen von Nidberg und dem Oberland gemacht, unter dem Vorbehalt, daß, wenn etwas Unrichtiges, das „der vnsern halb im Oberland" wieder geändert werden müßte, sich darin fände, sein Siegel ihm wieder zugestellt werde. Letzteres wird von den Boten zugesagt.

36.

Lucern.

1479, 19. April (Montag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 138.

Boten: Zürich. Lienhard Oehein. Bern (nicht angegeben). Lucern. Hans Ferr, Altschultheiß; Peter und Werner von Meggen; Niclaus Rizze. Uri. Ammann Arnold; Hans Imhof. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Rudi am Letten. Glarus. Heinrich Tolder.

a. Klage derer von Bischofzell, daß Bern den Urban Hessi, der einem ihnen angehörigen Kaufmann zu Suhr in der Grafschaft Lenzburg das Seine niedergeworfen, weder zum Schadensersatz noch zum Recht anhalte. Beschluß: Ammann Frieß soll in gemeiner Eidgenossen Namen nach Bern reiten und bewirken, daß dem Kaufmann das Seine wieder freigegeben werde, da er unschuldig sei und Zoll und Geleit entrichtet habe, auch daß Hessi sich einem billigen Recht nicht entziehe. **b.** Auf des heiligen Kreuzes Tag im Mai (3. Mai) sollen alle Boten zu Zürich sein, der niedern Vereinigung wegen. **c.** Alle Orte sagen zu, den Krieg mit Mailand bis zur Pfingstoctav (6. Juni) ruhen zu lassen; der Bote von Venedig soll daher dem Herzog von Mailand schreiben, daß er inzwischen nichts mit Bellenz und Ableisch vornehme. **d.** Hinsichtlich der Forderung des Hans Lanz an den Erwählten und das Capitel zu Constanz wird Letztern geschrieben, sie möchten, um Weiterm vorzubeugen, ihn bezahlen oder aber vor den Boten der Eidgenossen zu Baden persönlich oder durch Bevollmächtigte zu einem Vergleichsversuch erscheinen. **e.** Denen von Ueberlingen wird gegen Hansen Halder Rechttag gesetzt auf die Jahrrechnung zu Baden. Inzwischen sollen sie bis St. Jacobstag Frieden halten.

Zu **c.** **Bona et Johannes Galeaz Maria Sforcia vicecomites duces Mediolani** versprechen **penultima die mensis Marcii** zu Ehren des Königs von Frankreich, daß sie bis nach Ablauf der Pfingstoctav gegen das Livinerthal und andere Territorien derer von Uri und ihrer Verbündeten keine Feindseligkeiten oder Neuerungen mit den Waffen vornehmen werden und bezeugen einen entsprechenden Gegenbrief von den Eidgenossen erhalten zu haben. (Abschrift im Staatsarchiv Lucern.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

37.

Zürich.

1479, 3. bis 8. Mai (in der Woche nach des heil. Kreuzes Tag im Mai).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 185.

a. Die Räthe des österreichischen Landvogts und der Fürsten und Städte der Vereinigung tragen vor, es habe der Herzog von Lothringen sich auf einem Tage zu Colmar bei ihnen beklagt, der Herzog Maximilian habe ihm seinen Richtungsbrief noch nicht besiegelt, auch nicht gemäß demselben ihn mit seinen Lehen belehnt, wiewohl er sie durch dessen Marschall, den Grafen Oswald von Thierstein, begehrt habe; man habe dem Herzog von Lothringen ohne Wissen und Rath der Eidgenossen in der Sache noch keine Antwort geben wollen. Die eidgenössischen Boten antworten hierauf, sie zweifeln nicht, der Herzog werde ihn belehnen, indessen sei auch der Schuldbrief um die 150,000 Gulden noch nicht gänzlich besiegelt, übrigens erwarte man wirklich eine Botschaft Maximilians. **b.** In Betreff des Anstandes zwischen dem Herzog von Lothringen und dem Grafen von Valendis wird beschlossen, wenn die niedere Vereinigung für sich einen Tag nach Basel oder anders wohin setze, so sollen auch die Eidgenossen ihre Boten hinsenden, um zur Vermittlung mitzuhelfen. **c.** Die Herren und Städte der Vereinigung bringen ferner vor, es verlaute, der König von Frankreich trachte, sich Oberburgunds zu bemächtigen; sie wünschen zu wissen, wie sich die Sache verhalte. Hierauf erörtern der Eidgenossen Boten ihre diesfälligen Verhandlungen mit dem König, dessen Antwort man noch erwarte. **d.** Uri berichtet, der Bischof von Chur und Graf Georg von Sargans haben mit Mailand eine Richtung geschlossen; der Abt von Disentis wünsche nun zu wissen, wie er sich diesfalls zu verhalten habe. Antwort: Uri soll dem letztern schreiben, man halte nichts darauf, er soll auf die Eidgenossen sehen. **e.** Der Bischof von Chur und Graf Georg von Sargans werden aufgefordert, die Straßen in das Mailändische zu sperren, damit die Eidgenossen eine bessere Richtung erhalten. **f.** Auf Verlangen von Rothweil wird abermals an die Herzogin von Oesterreich zu Rothenburg geschrieben, daß sie ihr Vornehmen gegen Rothweil am kaiserlichen Hof aufgebe. **g.** Die Urtheile, die in Zukunft zu Dießenhofen gefällt werden und weiterer Entscheidung bedürfen, sollen dem jeweiligen Landvogt im Thurgau versiegelt zugestellt werden, der dann seine Herren darüber entscheiden zu lassen hat. **h.** Den Vortrag des päpstlichen Legaten hat jeder Bote schriftlich. Deshalb und anderer Sachen wegen soll in den Pfingstfeiertagen wieder ein Tag zu Zürich gehalten werden. **i.** Auf St. Pancratiustag (12. Mai) sollen Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus ihre Boten beim Abt von St. Gallen zu Wyl haben. Dieselben sollen dann mit dem Abt nach Altstetten reiten, und ihm gegen Sigmund von Freiberg und Rudolf Mötteli im Rechten behülflich sein, damit ihm das erledigte Meyeramt daselbst bleibe; dann sollen sie auch seine Anstände mit der Stadt und mit den Gotteshausleuten gütlich zu schlichten oder auf ein ziemliches Recht zu bringen trachten. **k.** Lucern soll mit dem Landvogt im Thurgau zwischen den Frauen von Dießenhofen und der Base des Abts von Schaffhausen einen Tag setzen und den zu guter Zeit Zürich ansagen, damit dieses ihn den Parteien verkünde. **l.** Hinsichtlich der Anstände zwischen Bern und Solothurn soll man sich über Mittel und Wege der Ausgleichung berathen, und auf nächstem Tag deshalb Antwort geben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

38.

Zürich.

1479, 24. Mai (Montag vor Urbani).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 24. Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 186.

a. Auf das Anbringen derer von Bern ist dem Bischof von Albi und dem Werner Löublin geantwortet, wie jeder Bote zu sagen weiß. **b.** Der Probst zu Salins erscheint abermals vor den Boten der Eidgenossen mit dem Ansuchen um Beistand gegen den König von Frankreich, der Oberburgund bereits merklichen Schaden zugefügt habe. Man verspricht ihm Antwort auf den Tag zu Pfingsten nächsthin. **c.** Der päpstliche Legat, welcher lange Zeit sich in Zürich aufgehalten, erneuert sein Ansuchen; darum soll man sich berathen und auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort geben. **d.** Heimbringen, ob man den Bischof von Chur oder den von Wallis angehen wolle, eine Vermittlung zwischen den Eidgenossen und Mailand zu versuchen. **e.** Auf das Anbringen von Uri, daß man auf Pfingsten, wo der Waffenstillstand ausgehe, sich zu einem Zuge gegen die Mailänder rüsten soll, da solches immerhin zu einer vortheilhaften Richtung verhelfen könne, wird beschlossen, man soll auf dem Tag zu Zürich antworten, was man thun wolle, um der Sache und des Krieges los zu werden. **f.** Die Boten, so auf den Tag nach Zürich kommen, sollen bevollmächtigt werden, mit dem Hüruß von Rheinfelden, der den Ritter Mang von Habsperg, Vogt daselbst, gefangen hat, nach Verdienen zu handeln.

39.

Lucern.

1479, 24. Mai (St. Urbansabend).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 139.

Boten: Zürich. Ulrich Widmer, Zunftmeister. Lucern. Heinrich Hasfurter, Schultheiß; Hans Ferr; Niclaus Rizze, Rathsrichter. Uri. Ammann Büntener; Ammann Arnold. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann Zimmermann. Zug. Landes. Glarus. Ammann Aebli.

a. Da Uri angebracht, der Waffenstillstand mit den Mailändern sei bald zu Ende, ohne daß man von einem Friedensschluß Anzeige hätte, und verlangt, daß man auf den Fall der Noth sich rüste, wird auf Heimbringen beschlossen, daß man aus jedem Ort den Zuzug ordnen soll, wie er zu Irnis in Livinen gewesen; der Zuzug soll auf Freitag nach Pfingsten (4. Juni) zu Irnis sein. Ueber weitere Kriegsrüstungen will man alsdann sich berathen. Lucern soll diesen Abschied an Bern, Freiburg und Solothurn mittheilen, damit sie ihren Boten nach Zürich des Zusatzes und der Rüstung wegen Instruction geben. **b.** Da wir mit Mailand in schwerem offenem Kriege stehen, dessen Ausgang noch ungewiß ist, Bern dagegen gleichzeitig die burgundischen Sachen eifrig betreibt und darum Tage ansetzt, was der Einigkeit im Handeln Eintrag zu thun geeignet ist, so soll man heimbringen, auf dem Tage zu Zürich mit Bern ernstlich zu reden, daß bis zur Beendigung des mailändischen Kriegs, der uns Uris und unserer selbst wegen vorzüglich am Herzen liegt, sie die burgundischen und andere auswärtige Angelegenheiten ruhen lassen möchten; nachher möge man sich darüber gemeinsam berathen. **c.** Der Abt von Cappel und die von Neuheim am Zugerberg sollen zur Ausgleichung ihrer Anstände um den Kirchensatz zu Neuheim auf dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tag zu Zürich erscheinen. **d.** Der Bote von Unterwalden soll heimbringen, daß man bei den Freunden des erschlagenen Heini Weibel bewirke, daß sie gegen Büsselmann auf einen Rechttag nach Lucern kommen. **e.** Dem Hans Zimmermann von Unterwalden soll durch Lucern ein Bittbrief nach Biberach gegeben werden. **f.** Die Vereinigung mit dem Bischof von Basel soll nach Inhalt der frühern aufgerichtet und besiegelt werden. **g.** Dem Schreiber von Chur will man bezüglich einer Pfründe für seinen Sohn eine Empfehlung an den Papst ausstellen.

40.

Zürich.

1479, 31. Mai bis 4. Juni (Pfingstwoche).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 30. **Staatsarchiv Lucern**: Allgemeine Abschiede. B. 212.

a. Sonntag vor St. Vitstag zu Nacht (13. Juli) sollen alle Orte ihre Boten zu Lucern haben, um Tags darauf (14. Juli) mit Lucern wegen Ammann Bürgler und Hans Künegger zu reden. **b.** Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen auf jenem Tag sich endlich bestimmt erklären, ob sie dazu stimmen, die Verstentnuß mit Graf Ulrich von Württemberg, worin alle Orte begriffen, auf dessen Lebenszeit zu erstrecken. Die Antwort soll an Zürich gemeldet werden. **c.** Die Boten von Uri, Ammann Frieß und Hans Imhof, bringen an, es sei ihnen Warnung geworden, daß die Frau von Mailand ihr Kriegsvolk sehr verstärke, selbst mit Venedigern und Türken; sie begehren daher, daß die Eidgenossen ohne Verzug sich zu ihrer Hülfe rüsten auf den Fall, daß nicht ein genüglicher Bericht vom König von Frankreich in Betreff seiner Friedensunterhandlung käme. Darauf wird beschlossen, die Boten, welche auf St. Johannes des Täufers Tag (24. Juni) zu Bern sein werden, um das Geld von der Waat in Empfang zu nehmen, sollen mit diesfälligen Vollmachten versehen werden. Auch den Bischöfen von Chur und Wallis wird der Tag verkündet. **d.** Auf dem gleichen Tag zu Bern wird man trachten, die Mißhelligkeiten zwischen Bern und Solothurn auszugleichen. **e.** Die Boten sind einhellig der Ansicht, daß unter obwaltenden Verhältnissen die Anwesenheit eines venetianischen Gesandten zu Lucern nicht mehr am Platze sei; deshalb ersuchen sie Lucern, selben ohne Verzug nach Hause reisen zu lassen, da man ihn in der Eidgenossenschaft nicht länger haben wolle. **f.** Lucern soll in aller Orte Namen nach Sarnen senden, um zu bewirken, daß die Landleute daselbst von Hans Büsselmanns von Zürich wegen, der den Heini Weibel leiblos gethan, einen gütlichen Tag zu Lucern leisten. **g.** Bern wird beauftragt, dem Bischof von Genf zu schreiben, daß er dem Ulrich Huber und dem Ulrich Brändli von St. Gallen um das, was ihnen in seinem Geleit genommen worden ist, Abtrag thue. **h.** Hans Lanz beklagt sich, daß der Erwählte und das Capitel zu Constanz ihm um seine Ansprachen immer noch nicht genug gethan haben. Er bittet als Landsaße gemeiner Eidgenossen und als Burger von Lucern um Schutz und Unterstützung. Darauf hat man mit des Erwählten Hofmeister, Herrn Ludwig von Helmstorf, geredet und ihn aufgefordert, dem Lanz genug zu thun, oder seine Einreden auf dem nächsten Tage zu Baden vorzubringen, ansonst werde man dem Lanz erlauben, seinen Brief zu gebrauchen. **i.** Jeder Bote weiß, wie die burgundischen Boten mit vielen Worten gemeldet haben, ihr Herr, Herzog Maximilian, und ihre Herrin haben großes Gefallen an dem Frieden, den sie mit gemeiner Vereinigung geschlossen; die Bezahlung der 150,000 Gulden sei bisher der Unvermögenheit und Verheerung des Landes wegen unterblieben, da der Herzog angeordnet habe,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die Bezahlung aus der Nutzung Oberburgunds geschehen soll; jedoch bezweifeln sie nicht, er werde noch andere Quellen dafür anweisen, so daß auf Weihnachten eine merkliche Abschlagszahlung erfolgen könne. Ferner haben die Boten Befehl, den Eidgenossen eine weitere Vereinigung anzubieten, darin der Kaiser auch sein werde. Endlich da der Schuldbrief um die 150,000 Gulden vom Bischof von Bisanz noch nicht besiegelt sei, so erbiete man sich, dieses Siegel beizubringen, oder falls es nicht möglich wäre, gemeiner Landschaft von Oberburgund Siegel daran zu hängen. Hierauf wird geantwortet: Man habe sich versehen, es werde die Besiegelung des Briefs und die Bezahlung der Schuld erfolgen, sowie auch die Vollziehung der Vereinigung. Bis den vorigen Verheißungen Genüge geschehen sei, könne man in Betreff einer weitern Vereinigung keine Antwort geben. Alle ihre Anbringen wolle man jedoch den Obrigkeiten vorlegen. **k.** Hiltbrand Rasp, dem vom Herzog von Oesterreich auf diesen Tag gesendeten Boten, werden auf verschiedene Anbringen folgende Antworten gegeben: Man habe an seinem Vorbringen ein „gut benügen"; es sei zwar allerhand geredet worden, dem man aber keinen Glauben beimesse, man versehe sich vom Herzog alles Guten, und habe das Erbieten, so er uns im Feld vor Bellenz durch den Grafen Jörg von Sargans, durch Jacob von Ems und Andere gethan, noch in dankbarer Erinnerung. Hinsichtlich des Streits mit Mailand schlage man es nicht ab, wenn der Herzog eine Vermittlung versuchen wolle, da aus der französischen Vermittlung vielleicht nichts werde, der Stillstand auf den Sonntag Trinitatis zu Ende gegangen sei, und man den Zusatz hineingeschickt habe, des Kriegs jedoch lieber überhoben wäre. **l.** Oberburgunds wegen antwortet man dem Boten Herzog Sigmunds, Jacob von Ems sei bei denen von Zürich gewesen, und habe davon geredet, wie unser gnädige Herr das Land in seine Gewalt zu bringen beabsichtige, ferner von einer größern Vereinigung, in welche auch der Kaiser und sein Sohn treten sollen u. s. w. Auf dem Tag aber, wo diese Sachen hätten verhandelt werden sollen, sei Niemand erschienen, gegenwärtig sehe er wohl, wie die Sachen stehen; gemeiner Vereinigung Ansicht sei es nicht, sich in einen schweren Krieg zu verwickeln und sich den König von Frankreich zum Feind zu machen; die Eidgenossen selbst stehen mit Mailand noch in offenem Krieg. Das Alles möge er seinem Herrn berichten; wenn aber dieser ohne uns das Land in seine Gewalt bringe, so werde man das gern sehen, und es werde ihm zugesagt, daß man weder mit dem König von Frankreich noch mit jemand anderm gegen ihn in eine Vereinigung treten und ihn überhaupt nicht verlassen werde, wenn der König dem Lande Burgund sich nähern oder gegen das Elsaß oder Sundgau etwas vornehmen wollte. **m.** Der Verbindung mit Württemberg wegen wird dem österreichischen Boten geantwortet, Graf Eberhards Boten seien noch nicht hier gewesen, wohl aber die des Grafen Ulrich, und immerhin werde man den Herzog in der Vereinigung vorbehalten. **n.** In Betreff der Burgerannahmen soll der österreichische Bote mit denjenigen Orten reden, die solche Burger angenommen, gemeine Boten können über diesen Punkt nicht antworten. **o.** Hinsichtlich der Hülfe gegen die Türken und Venediger würden die Boten selbst ohne Vollmacht über sich nehmen, Knechte zuzusagen, wenn man ihrer nicht des mailändischen Kriegs wegen selbst bedürftig wäre. Wenn aber dieser Krieg geendigt sei oder wir sonst Jemanden entbehren können, wollen wir Seiner Gnaden gern zu Gefallen sein, zumal die Sache den heiligen Glauben anbetreffe. **p.** Der Briefe wegen zu Lucern bleibe man bei der vormals gegebenen Antwort. **q.** Man hoffe, der Graf von Montfort und die Appenzeller werden ihre Spänne gütlich beilegen. Sofern dann der Herzog ihre Beschwerden etwas mildere, so werde auch wegen des Schreibgelds u. a. m. nicht viel Einrede stattfinden. **r.** Man hält für nothwendig, eine Botschaft an den König von Frankreich abgehen zu lassen; denn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einmal hat man von ihm keinen Bericht, wie die Sache mit Mailand steht. Sodann habe der König sich erboten, Burgund auf seine Kosten einzunehmen, davon den Eidgenossen diejenigen Städte und Schlösser abzutreten, die sie begehren, und nichts desto minder die 150,000 Gulden zu zahlen. Darüber hat man auf diesem Tage auch mit den Boten der niedern Vereinigung berathschlagt. Alle finden die Absendung einer Botschaft zum König nothwendig; über das Nähere, namentlich die Instruction der Boten, soll jedes Ort mit sich zu Rath gehen und auf den angesetzten Tag zu Lucern völlig Antwort geben. Der Beschluß sodann soll Basel zu Handen der niedern Vereinigung verkündet werden. **s.** Von der niedern Vereinigung werden zum Feldzug gegen Mailand 1000 Pferde verlangt. Das wollen ihre Boten heimbringen. **t.** Die Boten, so auf genannten Tag zu Lucern kommen, sollen an einem gütlichen Vergleich zwischen dem Propst von Zürich und Huphans von Pfeffikon arbeiten. **u.** Dem Herzog von Lothringen und denen von Burgund wird die Erläuterung gegeben, daß der Brief, der auf dem vergangenen Tag zu Zürich geschrieben worden ist, vom Herzog Maximilian beförderlich besiegelt und dem Herzog von Lothringen zugestellt werden soll.

41.

Lucern.

1479, 16. Juni (Mittwoch nach Viti et Modesti).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 140.

Boten: Zürich. Ulrich Widmer. Bern. Hans Rudolf von Erlach. Lucern. Heinrich Hasfurter, Schultheiß; Niclaus Rizze. Uri. Töni Berner. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann Zimmermann; Ammann von Einwil; Ammann Enentachers; Claus von Zuben. Zug. Letter. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Jacob Velg. Solothurn. Gunzmann Vogt.

a. Den Arnold von Rotberg soll man in seinem Anliegen beim König von Ungarn empfehlen. **b.** Da man die Botschaft des Königs von Frankreich für Vermittlung des Krieges mit Mailand erwartet, Bern aber über den König, seiner Unternehmungen gegen Burgund wegen, unwillig ist, so wird beschlossen, daß den Boten auf den Tag zu Bern Auftrag gegeben werden soll, mit denen von Bern zu reden, daß sie nichts beginnen, was die Richtung des Krieges verhindern könnte; nach Herstellung des Friedens wolle man dann gern über ihre Anliegen betreffend Burgund rathschlagen. **c.** Die Kaufleute, welche lange Zeit schon ihre Wollballen zu Lucern liegen haben, bitten, selbe über den Gotthard fertigen zu dürfen. Lucern und Uri sind geneigt, es zu erlauben, damit „die Strassen vns nit abgeworffen werdent". Wer die Erlaubniß ertheilen will, soll bis nächsten Dienstag (22. Juni) nach Lucern schreiben; wenn ein Ort nicht schreibt, so wird angenommen, daß selbes für Verweigerung stimme. **d.** Claus Stoß zeigt im Namen des Königs von Frankreich an, daß dieser seinen Boten, Herrn Bertrand de Brossa, behufs der Friedensunterhandlung mit Mailand absende und daß diesen ein Doctor aus Mailand mit Vollmachten von dort begleiten werde. Als Ort zur Unterhandlung wird Genf oder Lausanne gewünscht, auch begehrt man Waffenstillstand während der Dauer derselben. Antwort: Die Botschaft wolle man erwarten und dem mailändischen Bevollmächtigten Geleit geben; der Tag werde am schicklichsten zu Lucern gehalten; dem Zusatz wolle man schreiben und in den Orten gebieten, einsweilen keine Feindseligkeiten vorzunehmen. Dasselbe soll der mailändische Bote auch bei der Gegenpartei bewirken. **e.** Der König von Frankreich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beklagt sich über die Verdächtigung, als wolle er gegen Basel ziehen; er habe weder gegen diese Stadt noch gegen andere Deutsche feindselige Absichten, fofern sie ihn nicht durch ihre steten Anfechtungen endlich zur Vertheidigung zwingen. Es wird beschlossen, Basel zu seinen und der niedern Vereinigung Handen von dieser Eröffnung Kenntniß zu geben. **f.** Der König gibt die Versicherung, daß er die Salzpfanne zu Salins nicht zerstören werde, wofür ihm gedankt wird. **g.** Da der König jetzt vor Bisanz gezogen ist, so will man dem Herrn von Albi schreiben, er möchte sich bei dem König verwenden, daß dieser die Stadt, welche zum Reich gehört, in Ruhe lasse. **h.** Auf dem Tag zu Bern soll berathen werden, wie man die Knechte, die bei der That zu Dole waren, strafen wolle. **i.** Alle Orte mit Ausnahme von Uri und Schwyz, die keine Vollmacht gegeben haben, sagen die Vereinigung mit dem Grafen Ulrich von Württemberg auf seine Lebenszeit zu. **k.** Da nun eine Botschaft vom König von Frankreich angekündigt ist, so will man mit Absendung einer solchen von Seite der Eidgenossen zuwarten, bis man jene angehört hat. **l.** Zu Bern soll auf das Anbringen, das die burgundischen Boten Herzog Maximilians und der Vereinigung wegen schon zu Zürich gethan und seitdem von Ort zu Ort getragen haben, antworten. **m.** In Betreff der Weigerung der Oberländer, den Zusatz zu thun, soll auf dem Tag zu Baden gehandelt werden; die Ungehorsamen will man strafen. **n.** Dem Boten von Venedig wird zur Heimreise über den Gotthard Geleit gegeben, doch soll er sich beeilen. **o.** Von diesem Tag hat Claus Stoß im Namen des Königs von Frankreich nach Mailand geschrieben und begehrt, daß von dorther keine Feindseligkeiten gegen die Eidgenossen vorgenommen werden sollen.

Das Datum lautet im Berner Exemplar: **Viti et Modesti** (15. Juni).

42.

Baden.

1479, 21. Juni (Montag vor Johann Baptist).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Abschiede. B. 43.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Heinrich Hasfurter, Schultheiß. Uri. Hans Imhof, Seckelmeister. Schwyz. Jacob Reding, Ammann. Unterwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Hans Bachmann. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister.

a. Es ist viel davon gesprochen worden, die Grafschaft Sargans und das Oberland zu gemeinen Handen zu kaufen. Schwyz und Glarus erhalten Vollmacht, sich mit Graf Jörgen von Sargans um die Losung zu unterreden und die Antwort am nächsten Tag an der Eidgenossen Boten zu bringen. **b.** Die Gemeinde von Zurzach will das Kaufhaus bauen; dagegen macht der Regelin Einsprache, behauptend, es sei sein und über hundert Jahre in seiner und seiner Vorfahren Gewer gewesen. Erkennt: Zurzach könne sein Kaufhaus bauen, es sei denn, Regelin bringe bis St. Verenentag urkundlichen Beweis für seine Einsprache vor der Eidgenossen Boten. **c.** Dießenhofen hatte eine Forderung an den Herzog von Oesterreich, als es von den Eidgenossen erobert wurde; deswegen zahlte die Stadt bisher auch die jährlichen Zinse an die Eidgenossen nicht, welche sie an der Stelle des Herzogs als ihre Schuldner betrachtete. Nach aufgestellter Rechnung und Gegenrechnung gebührt den Eidgenossen alljährlich noch 75 Gulden Zins. Man soll heimbringen, ob man die Sache so ausgleichen wolle. **d.** Aus Frankreich wird den Eidgenossen geschrieben, daß etliche der ihrigen, nachdem sie einen Monatsold vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezahlt erhalten, nicht dafür Dienst gethan hätten, sondern sofort flüchtig geworden seien. **e.** Ein zweites Schreiben datirt vom 16. Juli 1479 aus Paradis (Paris) meldet den Eidgenossen, daß sich unter dem eidgenössischen Kriegsvolk in Frankreich Einige sehr schlecht halten, mit Ersuchen, selben das Mißfallen zu bezeugen. **f.** Dem Bischof und der Stadt Constanz werden Abschriften der alten Eide gegeben, die im Thurgau gefordert werden. Auch soll man die Edeln im obern Thurgau zu solchen Eiden anhalten, damit man nicht um die Herrlichkeit des Thurgaus komme. **g. h.** Dem Melchior Ruß, Stadtschreiber zu Lucern, Herrn zu Rüsegg, hat man seine Gerechtigkeit zu Rüsegg bestätigt nach Laut des alten Briefes, den er darum von Lucern versiegelt inne hat. **i.** Abt und Stadt St. Gallen sind gegen einander gehört. Die Stadt wird aufgefordert, bis St. Jacobstag zu erklären, ob sie die angebotenen Rechte aufnehmen wolle oder nicht; man hält dafür, sie suche dem Abt das Recht zu verziehen. **k.** Man soll den Legaten, Herrn Gentilis de Spoleto, bitten, die Inhibition, so durch die Grafen von Sulz oder andere wider den Conservator oder römischen Richter des Capitels von Constanz ausgegangen ist, wieder abzuthun, da man die Streitenden um ihre Spänne vor ein Recht betädiget habe. **l.** Da die von Lindau alle Rechtbote Hans Halders von Mollenberg auf Fürsten, Herren, Städte, gemeine Eidgenossen und jedes Ort insbesondere verachten, so sollen die zwei Boten, welche nach Constanz reiten, nochmals versuchen, die Sachen zu einem Compromiß zu bringen. Gelingt das nicht, so will man mit dem Abt von St. Gallen, als dem Obern und Lehnherrn des Guts, worüber der Streit waltet, reden, daß er dem von Mollenberg erlaube, Leute und Gut derer von Lindau, wo er solche in seinem Gebiet finde, anzugreifen. **m.** Die Büchse zu Baden soll von einer Rechnung zur andern nicht aufgemacht werden. Was aber ein Ort für gemeine Eidgenossen das Jahr hindurch auslegt, das soll es an der Jahrrechnung vorbringen und da zum voraus bezahlt werden. **n.** Um des gefundenen und verschlagenen Guts wegen haben die von Klingnau mit den Eidgenossen vertädiget, daß sie nächstes Jahr jedem Ort 14 Gulden dafür geben sollen. **o.** Die von Zürich thun den Eidgenossen an ihrem Geleit großen Abbruch dadurch, daß sie die Karrer zwingen, die rechten alten Straßen nicht zu gebrauchen, sondern an ihren Zoll zu Kloten zu fahren; ferner zwingen sie die Fischer, alle Fische, die sie in der Limmat und in der Grafschaft Baden fangen, nach Zürich zu Markt zu führen. Diese beiden Punkte soll man heimbringen, und auf dem nächsten Tag antworten, wie man solcher Beeinträchtigung zuvorkommen wolle. **p.** Ebenso von des Wildschweins wegen, das der Vogt von Baden gejagt, sie aber gefangen und zu Zürich aus dem Verbot verkauft haben, überhaupt, daß sie ohne Recht in der Grafschaft Baden jagen. **q.** Rechnung der Vögte und Aemter: Der Vogt im Oberland, Ludwig Seiler von Lucern, gibt jedem der VII Orte 44 Pfund Haller: seine Rechnung wird angenommen; der Vogt im Wagenthal, Hans Holdermeyer von Lucern, gibt jedem der VI Orte 31 Pfund; Hans Rußen von Lucern, Vogts im Thurgau, Rechnung ist aufgeschlagen, er soll nächstes Jahr für beide Jahre Rechnung geben; der Vogt von Baden gibt jedem der VIII Orte 50 Pfund Haller; das Geleit zu Bremgarten erträgt jedem der VIII Orte 6 Pfund Haller, das Geleit zu Klingnau jedem 3 Gulden, das zu Mellingen jedem 2 Gulden, das zu Birmenstorf jedem 1 Pfund, das zu Baden 32 Pfund, das zu den Bädern 2 Pfund jedem.

Der Name des Boten von Uri nach der folgenden Urkunde. ‖ Zu **h.** Urkunde im Staatsarchiv Lucern, gegeben von obigen Boten zu Baden, Freitag nach St. Johann Baptist 1479 (25. Juni) unter dem Siegel Hans Schifflis von Schwyz, gemeiner Eidgenossen Vogts zu Baden. Boten des Stadtschreibers Melchior Ruß waren Melchior Ruß, der jüngere, und Hans Schilling, beide Burger zu Lucern, ersterer Sohn des Stadtschreibers. ‖ Zu **i.** Urkunde darüber vom 25. Juni (Freitag nach St. Johann Baptist) im Stiftsarchiv St. Gallen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

43.

Bern.

1479, 24. Juni (auf St. Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 190.

a. Hermann von Eptingen, Ritter, und Anton von Colombier, als Boten des Markgrafen Rudolf von Hochberg, klagen, daß die Hauptleute des Königs von Frankreich die Herrschaft Viliasans, welche halb dem Markgrafen, halb seiner Tochter, der Frau von Fontenay, die ihre Morgengabe darauf habe, gehöre, zu Handen des Königs zu ziehen unternehmen, mit Bitte, solches zu verhindern, da der Markgraf mit Bern verburgrechtet sei. Beschluß: Es soll den königlichen Hauptleuten unter der Stadt Bern Insiegel in diesem Sinne geschrieben werden. **b.** Herr Bertrand de Brossa, Doctor der Rechte, legt sein Beglaubigungsschreiben vor, mit Meldung, es sei ihm vom Könige die Friedensunterhandlung zwischen den Eidgenossen und Mailand aufgetragen und angelegentlich empfohlen. Es wird hierauf beschlossen, dem König seinen guten Willen zu verdanken, dem Boten von Mailand freies Geleit zu senden, dem Zusatz in Irnis zu schreiben, daß sie demgemäß diesen ehren und den Waffenstillstand bis zum Tage zu Lucern, 11. Juli, halten sollen. **c.** Herr Bertrand eröffnet ferner die Erklärung des Königs, es sei ihm niemals im Sinne gelegen, gegen Basel und die Vereinigung zu Felde zu ziehen, er begehre mit diesen nur Liebes und Gutes zu schaffen; wollte er gegen sie etwas vornehmen, so würde er zuerst der Eidgenossen Rath einholen; auch den Krieg gegen Burgund führe er nur gezwungener Weise. Antwort: Man denke und erwarte vom König nichts als Gutes. **d.** Die Herren der Vereinigung, welche auf diesem Tage zugegen waren, gaben auf die Mittheilung der letztern Eröffnung des französischen Boten zu erkennen, sie haben von Knechten, die aus dem Heere des Königs zurückgekehrt und von solchen, die noch daselbst seien, Kunde, daß der König Willens sei, vor Mümpelgard, Ludres und Befort zu ziehen; vor Ludres sei sein Kriegsvolk schon zweimal erschienen; mit großen Kosten haben sie nun Mümpelgard besetzt, was ihnen in die Länge schwer fiele auszuhalten, weshalb sie der Eidgenossen Dazwischenkunft verlangen. Ihnen wird geantwortet: Nach demjenigen, was des Königs Bote eröffnet, komme ihnen solches unbegreiflich vor, indessen wollen sie mit letzterm darüber reden. Der Bote wiederholte auf geschehene Anfrage seine frühere Eröffnung; nichts desto weniger aber wurde von ihm und den eidgenössischen Boten an die Hauptleute des Königs geschrieben, solche beunruhigende Unternehmungen zu vermeiden, den Herren der niedern Vereinigung aber wurde empfohlen, sich aller Feindseligkeiten gegen den König zu enthalten; werden sie muthwillig und ohne Anlaß angegriffen, so werde man die ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen wissen, übrigens erwarte man nichts als Gutes vom Könige, der sogar sich geneigt zeige, mit Basel eine Vereinigung einzugehen. **e.** Der französische Bote versichert im Namen des Königs, daß die Salzpfanne zu Salins nicht zerstört, sondern erhalten und den Eidgenossen, wie von Alters her, freier Kauf gestattet werden soll. **f.** Endlich erklärt der Bote, der König genehmige den mit dem Präsidenten von Toulouse früher abgeschlossenen Vertrag wegen terminweiser Bezahlung der Pension; es sei auch sein Wille, daß selber vollzogen werde, denn er wolle der Vereinigung mit den Eidgenossen in allen Theilen „gestrax" nachkommen. **g.** Graf Hugo von Montfort und andere Räthe des Erzherzogs Maximilian wünschen die auf dem Tag zu Zürich ihnen versprochene Antwort auf ihr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anbringen bezüglich der Aufrichtung eines ewigen Friedens und einer Vereinigung mit der kaiserlichen Majestät und mit dem Erzherzog, bezüglich der Bestätigung der Freiheiten u. s. w., zu erhalten. Die burgundischen Boten seien von Ort zu Ort geritten, und man habe ihnen die Antwort auf diesen Tag verheißen. Ferner sei die Grafschaft Burgund gemeiner Vereinigung verschriebenes Unterpfand, ihnen nun entwert und verheert, so daß leicht zu ermessen sei, was dieses Unterpfand noch ertragen möge; die Stadt Bisanz, die zum Reich gehöre, sei eingenommen, das Schloß halte sich noch und wäre durch schnellen Entsatz zu retten; zudem seien viele Knechte aus der Eidgenossenschaft bei des Königs von Frankreich Zug, und thun dem Lande großen Schaden. Sie begehren, daß diese heimberufen und alles Andere in Erwägung gezogen werde, damit sie in Frieden und beim heiligen Reich behalten werden mögen. Darauf wird geantwortet: Den Eidgenossen thue die Verheerung des Landes leid, gern wollten sie, selbe wäre ungeschehen; doch finden sie nicht, daß ihnen etwas deshalb zu thun gebühre, da die getroffene Richtung weder völlig besiegelt, noch auch durch Bezahlung des Geldes vollzogen sei, wie man das den Boten schon zu Zürich gesagt habe. Bei dieser Antwort lasse man es bezüglich dieses Gegenstandes und so auch bezüglich der begehrten Vereinigung mit dem Kaiser und Herzog Maximilian bewenden. Auch wegen Bisanz bleibt man bei der vorigen Antwort, besonders da die Rede geht, daß diese Stadt mit dem König sich vertragen habe. Indessen soll den letztern Gegenstand, sowie den betreffend Salins jeder Bote an seine Herren zur weitern Berathung auf nächstkommenden Tag zu Lucern bringen. Dabei war etlicher Boten Meinung, es dürfte vielleicht doch gut sein, eine Botschaft zum König zu schicken, um zu vernehmen, was für eine Bewandtniß es mit der Bezahlung der 150,000 Gulden und mit einer ziemlichen Theilung der Grafschaft Burgund haben möchte. **g.** Jeder Bote weiß zu sagen, was Graf Heinrich von Württemberg an gemeine Eidgenossen Mümpelgards halb gebracht hat, daß das Gerücht gehe, der König von Frankreich wolle diese Stadt überfallen, weshalb jener um Hülfe bittet. Ihm ist geantwortet, man traue solches dem König nicht zu, habe aber nichts desto weniger, wie vorgemeldet, dessen Hauptleuten geschrieben; eintretenden Falls werde man Mümpelgard leisten, was man schuldig sei. **h.** In Betreff der Forderung von Biel soll man zu Lucern endliche Antwort geben; wer ihnen etwas geben will, soll das Geld auf jenen Tag schicken. **i.** Des Zugs wegen nach der Lombardei ist abgeredet, daß Jedermann sich rüste, mit Macht auf den Feind zu ziehen, falls der Tag zu Lucern nicht zum Frieden führen würde. Ueber die Straßen, auf welchen eintretenden Falls der Zug stattfinden soll, kam man zu keinem Beschluß, empfahl aber den Herren von Uri und vom grauen Bund, darüber Vorschläge zu bringen; Bern meint, alle Anschläge bis zum Scheitern der Friedensunterhandlung zu verschieben, will sich jedoch nach Nothdurft rüsten. **k.** Denen von den III Bünden wird zugesichert, daß man im Fall eines Friedensschlusses mit Mailand den Ersatz ihres Schadens nicht vergessen werde. **l.** Lucern soll in gemeiner Eidgenossen Kosten an den Abt und die Stadt St. Gallen, an Appenzell, Rothweil, Schaffhausen, die Vögte im Aargau, Thurgau, Oberland u. s. w. schreiben, daß sie zum Zweck des projectirten Zugs sich mit einer gleichen Anzahl Kriegsvolk rüsten, wie im frühern Mal, und selbes mit Speise und anderm Nothwendigen versehen. **m.** Jeder Bote weiß das Anbringen, so der Probst von Amsoldingen im Auftrag des Papstes gethan, des Panners und der Bullen halb. Das Panner, so Herr Heinrich Müller bringen sollte, sei verloren gegangen, „was die Bulle begriff, ist ouch wol zu lütern". Dazu hat er Antwort verlangt in Betreff der zu Zürich nachgesuchten Vereinigung mit dem heiligen Vater und sich erboten, zu schreiben, daß der Papst ein anderes Panner schicke, was er auch schon durch den Probst von Werd gethan, den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er deshalb besonders abgesendet habe. Darauf wird geantwortet: Die Eidgenossen wollten, das Panner wäre nicht verloren, nun es aber geschehen sei, möge er deshalb thun, was er wolle, sie heißen ihn nichts und begehren von ihm deshalb nichts. Der Vereinigung wegen wollen sie die Antwort des heiligen Vaters auf den Abschied von Zürich erwarten, der dem Papst mitgetheilt worden sei. Doch will man die Sache an die Obrigkeiten bringen und auf dem Tag zu Lucern derselben Meinung und Gefallen sagen. **n.** Hierauf wurden die savoyischen Boten angehört, welche Befehl hatten, die Schuld ihres Landes den Eidgenossen zu bezahlen und Quittung dafür zu nehmen, auch die Schuldbriefe zurückzufordern; bezüglich des Anstands mit den Wallisern, die einiges dem Hause Savoyen gehöriges Land inne haben, begehren sie einen freundlichen Tag zu leisten; sofern das nicht sein könne, bitten sie die Eidgenossen, die Sache bestens zu bedenken und überhaupt den Fürsten für empfohlen zu halten. Antwort: Das Geld wolle man gern annehmen und dafür quittiren, wie das auch sofort unter der Stadt Bern Insiegel geschah. In Betreff des Walliserhandels wollte man, die Boten von Wallis wären gekommen; da sie nun aber nicht da seien, wolle man die Sache heimbringen und mit allem Fleiß darauf hinwirken, daß selbe zu rechtlichem Austrag komme. **o.** Im Namen der Stadt Basel weist deren Bote, Heinrich Zeigler, erstlich Schriften vor, welche das Vorgehen französischen Kriegsvolks gegen Ludres, Bisanz u. s. w. melden, dann auch solche, die den Handel Basels mit Solothurn und dem Grafen von Thierstein betreffen. In ersterer Beziehung wird ihm Kenntniß gegeben von den bei den königlichen Hauptleuten diesfalls gethanen Schritten; in letzterem Geschäft wird auf St. Bartholomäustag zu Nacht (24. August) ein Vermittlungstag nach Schönthal angesetzt. **p.** Der gleiche Bote meldet, daß Basel einigen Burgundern gegen Zusage ruhigen und friedlichen Verhaltens den Aufenthalt bewilligt habe. Dagegen hat man nichts. **q.** Die Ansprachen des Claus Klüpfel und anderer Bürger von Basel will man unterstützen. **r.** Der Bote entschuldigt auch die Stadt Basel wegen der versuchten Vereinigung mit dem König von Frankreich; es sei seiner Herren Meinung nicht gewesen, darin etwas hinter dem Rücken der verbündeten Orte zu handeln. **s.** Vieles wird geredet der Knechte wegen, die bei der bösen That zu Dole gewesen sind, auch anderer wegen, die wider Ehre und Eid in die Kriege laufen. Auf Heimbringen wird beschlossen: Die Aufwiegler, wo man deren habhaft werde, sollen mit dem Tode gestraft, die Knechte, die so fortlaufen, sollen bei ihrer Rückkehr gefangen, im Fall sie böser Sachen, als des Einbruchs in Kirchen, der Schmähung von Priestern, der Entehrung der Sacramente, der Mißhandlung von Frauen u. s. w. schuldig erfunden würden, ebenfalls am Leben, andere Ungehorsame sonst nach Verdienen ohne alle Gnade gestraft werden. **t.** Die Herren der niedern Vereinigung haben an der Antwort der französischen Boten Gefallen, doch keinen diesfälligen Auftrag; sie mahnen immerhin zu getreuem Aufsehen, da sie einen Angriff von den Königlichen nicht hinnehmen würden. Hierauf hat man sie ermahnt, ohne vorherige Mittheilung an die Eidgenossen in keinem Fall etwas gegen den König vorzunehmen, da bei der Gestalt der Sachen mit Mailand den Eidgenossen solches ungelegen käme. **u.** Des Zugs nach der Lombardei halb können die Boten der niedern Vereinigung keine bestimmte Antwort geben, da keine Botschaft von den Fürsten von Oesterreich und von Lothringen anwesend ist; sie versprechen aber solche beförderlich einzuholen. **v.** Die burgundischen Boten danken für den ihnen bewiesenen guten Willen. Wenn die Eidgenossen und die niedere Vereinigung sich ihrer gegenwärtig nicht weiter annehmen können, so bitten sie, man möge ihrer doch ferner gedenken und ihren Angehörigen, die allfällig in diese Lande kämen, den Aufenthalt gestatten. Letzteres wird zugesagt, das übrige will man heimbringen. **w.** Heimbringen des von Hallwyl Gesuch, ihn bei seinen alther-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebrachten Rechten am See und zu Fahrwangen bleiben zu lassen; ebenso der Lehen halb, so der von Seengen von ihm empfangen soll. Ueber beides will man auf dem Tag zu Lucern antworten.

44.

Lucern.

1479, 12. Juli (Montag nach Benedicti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 141. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter. Bern. Peter von Wabern; Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Schultheiß Hasfurter; Caspar von Hertenstein; Schultheiß Ferr; Peter Tammann. Uri. Hans Frieß, Altammann; Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Cunrad Jacob, Ammann; Werni Ulrich. Unterwalden. Ammann Zimmerman; Heinrich Winkelried. Zug. Hans Schiffli. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Petermann von Faucigny, Altschultheiß. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß.

a. Herr Bertrand de Brossa, als Bote des Königs von Frankreich, klagt, daß der Prinz von Oranien und die Burgunder zu Basel eine Macht gegen den König sammeln und auch eidgenössische Knechte annehmen, was um so mehr befremde, als der König niemals Willens gewesen sei, etwas gegen die Herren und Städte der Vereinigung vorzunehmen, sondern nichts als die Haltung des Vertrags im Auge habe. Hierauf wird beschlossen, Lucern soll in gemeiner Eidgenossen Namen und Kosten eine Botschaft nach Basel senden, um mit Burgermeister und Rath daselbst, ebenso mit den Edeln, die unter dem österreichischen Landvogt stehen, und mit den Burgundern zu reden, es sei der Eidgenossen Wille, daß sie die burgundischen Sachen ruhen lassen, und Alles vermeiden, was den König wider die Eidgenossen und sie aufreizen könnte, namentlich der Eidgenossen Knechte nicht gegen ihn aufwiegeln. Begegne ihnen etwas, so sollen sie der Eidgenossen Rath suchen, man werde einen ungerechten Angriff auf sie nicht dulden; wenn sie dagegen den König ohne Noth wider sich reizen, so können ehrenhalber die Eidgenossen sich ihrer nicht annehmen. Die Botschaft soll Gewalt haben, die Knechte, die sie zu Basel findet, heimzumahnen, welchem eidgenössischen Orte sie auch angehören mögen. Die Briefe von Bisanz und vom königlichen Gouverneur sollen denen von Basel vorgelesen und ihnen zu Gemüth geführt werden, wie gegenwärtig besonders die mailändische Angelegenheit die Eidgenossen beschäftige. **b.** Von der „vngehorsamen knechten vnd schölmen wegen", so bisher wider Ehre, Eid und Verbot der Obern in die Kriege gezogen sind, ebenso der Bösewichte, die bei der „vncristenlichen bösen gedate vnd verräterye" zu Dole waren, und solcher wegen, die vom König Sold genommen, ohne ihm dafür Dienst zu leisten, wird beschlossen, es soll allenthalben, Gott zu Ehren und der Eidgenossenschaft, die solches nie gestattet hat, zum Wohlkommen verordnet werden, daß jene, die als Hauptleute die Knechte aufgewiegelt und weggeführt haben, gefangen und ohne Gnade an Leib und Leben gestraft, jene, seien es Hauptleute oder Knechte, die jetzt in Burgund zu Dole gewesen, insbesondere solche, die Gott, Priester oder Frauen geschmäht, an der Verrätherei Theil genommen, vom König Sold genommen, ihm Treue geschworen und sodann sich flüchtig gemacht haben, allenthalben gefangen, peinlich gefragt, die welche Theilnahme an der Verrätherei bekennen, hingerichtet, die welche zu Dole gewesen, ohne an der Verrätherei Theil zu nehmen und andere, die ohne Erlaubniß in Kriege gelaufen sind, als „verteilte und meineidige" Leute verbrieft und in Eid genommen werden sollen, daß sie ohne Wissen und Willen ihrer Obern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in keinen Krieg mehr laufen und nichts gegen die Eidgenossen und ihre Zugewandten unternehmen werden. Uebertreten sie diesen Eid, so sollen sie als meineidige Verräther auch hingerichtet werden (Actum Mittwoch vor Margaretha 1479: 14. Juli). **c.** Dem Bischof von Grenoble, Jost von Silinen, sollen an den Papst, den König von Frankreich und Andere unter der Stadt Lucern Insiegel die Empfehlungen, deren er bedarf, ausgefertigt werden. **d.** Bern und Lucern sollen auf St. Bartholomäustag (24. August) ihre Boten zu Aesch haben, um die Umstände zwischen denen von Hallwyl und den Fischern zu Aesch, Mosen und Umgegend zu untersuchen und wo möglich zu vergleichen, ebenso die Streitigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit auf dem Hallwylersee. Mißlingt der Vergleichsversuch, so sollen die Boten den Handel auf den nächsten Tag der Eidgenossen bringen. **e.** Nachdem die Stadt St. Gallen ihre Boten von Ort zu Ort gesendet hatte, bittet sie auf diesem Tag, die Eidgenossen möchten bewirken, daß der Abt sie bei ihren alten Herkommen und Bünden lasse. Dagegen hatte der Abt zu Baden Recht geboten auf die VII Orte gemeinsam oder auf die IV Schirmorte. **f.** Die von Hallwyl behaupten, die Lehensherrlichkeit über die Zehnten zu Boswyl und Bünzen sei ihr väterliches Erb und althergebrachtes Recht; erst seit den Kriegen, an denen doch sie keinen Antheil genommen, haben die eidgenössischen Vögte sich selbe zugeeignet, weshalb sie Wiedereinsetzung in ihre Rechte verlangen. Die Antwort hierauf wird auf den nächsten Tag verschoben. **g.** Graf Eberharden von Württemberg, dem Aeltern, wird wegen Tschupp von Schaffhausen ernstlich geschrieben. **h.** Alle Orte mit Ausnahme von Uri stimmen dafür, daß denen von Dießenhofen von ihrer Schuld 1700 Gulden nachgelassen werden; für den Rest sollen sie jährlich 75 Gulden zahlen und diese Schuld auf ihrer Stadt Zöllen und Gerechtigkeiten versichern. **i.** Dem Herzog von Oesterreich wird geschrieben, daß der Hüruß gefangen sei, weil er durch einen unwahren Bericht über Mang von Habsperg und angebliche Projecte einer Uebergabe von Rheinfelden die zwischen Oesterreich und den Eidgenossen bestehenden Verträge habe stören wollen. **k.** Empfehlung des Thomas Schwarzmaurer von Zürich an den königlichen Statthalter zu Lyon. **l.** Dem von Rappoltstein, Landvogt im Elsaß, wird hinsichtlich der Knechte, die in Burgund waren, geschrieben, es gefalle den Eidgenossen, daß er selbe strafe. Auf das Schreiben der niedern Vereinigung wird geantwortet, sie soll dem Abschied von Bern nachkommen, gegen den König von Frankreich nichts anfangen und sich des Bischofs von Metz, welcher in den Burgunderkriegen gegen die Eidgenossen und die Vereinigung war, nicht annehmen. **m.** Auch wird der Vereinigung angezeigt, der König von Frankreich habe sich anerboten, die 150,000 Gulden, welche Burgund wegen Armuth nicht bezahlen könne, in jährlichen Raten von 15,000 Gulden mit der Pension abzutragen, da er das Land nun erobert habe und mit den Eidgenossen in Bündniß stehe. **n.** Hans Lanz bittet im Namen des Herzogs von Oesterreich, die Eidgenossen möchten sich bei der französischen Botschaft verwenden, daß der König seinem Herrn die schuldigen 30,000 Gulden Pension und sonst noch 80,000 Gulden bezahle und seine Länder in Ruhe lasse, ansonst er sich zu wehren wissen würde. **o.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Heinrich Zeigler, Boten von Basel, in Betreff des Prinzen von Oranien und der Burgunder. **p.** Da Bern noch immer allein die Herrschaft über die im burgundischen Krieg eroberten Städte und Schlösser, Murten, Erlach, Cudrefin, Grandcourt u. s. w. behauptet, die übrigen Orte aber, die an diesen Krieg Leib und Leben gesetzt haben, an selber Theil zu haben begehren, so soll man die Sache noch einmal heimbringen und dann auf nächsten Tag endliche Antwort geben, ob man Bern nach Inhalt der Bünde zu Recht mahnen oder was man deshalb anfangen wolle. **q.** An den Prinzen von Oranien und andere Burgunder in Basel soll geschrieben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, daß sie nichts vornehmen, wodurch der König gegen sie gereizt würde; mit der Zeit wolle man ihnen Gehör geben, vor der Hand suche man den König ihretwegen zu beruhigen. **r.** In Betreff des mailändischen Kriegs wird ein Friedensentwurf auf Genehmigung der Obern zwischen den Parteien angenommen. Auf St. Bartholomäustag (24. August) soll man zum Abschluß der Sache wieder zu Lucern sein. Der Waffenstillstand wird bis Verenentag (1. September) verlängert; den Zusatz hat man heimberufen.

Der Abschied ist in der tschudischen Sammlung genauer datirt: Montag nach **Benedicti translationis** zu Lucern beschechen.

45.

Lucern.

1479, 4. August (Mittwoch nach Petri ad vincula).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 144.

Boten: Zürich. Felix Keller. Lucern. Schultheiß Hasfurter; Peter Tammann; Heinrich Ferr; Peter von Alikon. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Werner auf der Mauer. Unterwalden. Claus von Zuben; Heini an Steinen. Zug. Hartmann von Wyl.

Die Boten von Mailand klagen, daß, nachdem so eben der Waffenstillstand bis zum 1. September erstreckt und der Friede am Abschluß sei, mailändische Kaufleute zu Hasle im Bernergebiet von Bernern gefangen und beraubt worden seien. Darauf wird beschlossen, Lucern soll im Namen aller Orte eine Botschaft nach Bern senden, um zu verlangen, daß jene Kaufleute ohne Entgelt freigelassen werden; geschähe dieses nicht und würde den Urnern oder Andern daraus Schaden erwachsen, so wäre das unleidlich und man würde derer gedenken, die solches herbeigeführt hätten.

46.

Lucern.

1479, 16. August (vff Sant Jederstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 144 b.

Boten: Zürich. Felix Keller. Bern. Peter vom Stein, Ritter; Venner Achshalm. Uri. Hans zum Brunnen; Hans Imhof. Schwyz. Ammann Jacob; Seckelmeister Kochli. Unterwalden. Ammann Zimmermann; Vogt von Zuben; Ammann Enentachers. Zug. Ammann Schell; Schnürener. Glarus. Vogt Rietler. Lucern (nicht angegeben).

a. Heimbringen von des Goldes wegen, wie einer das von dem andern nehmen soll, doch unter Voraussetzung, daß die Stücke vollwichtig seien: 1 rheinischen Gulden, auch 1 St. Andreasgulden mit dem Kreuz für 32 Plapparte; 4 Ducaten für 5 Gulden; 1 utrischen Gulden für 30 Plapparte; 1 Beischlag für 18 Plapparte; 4 französische Schild für 5 Gulden; 1 savoyischen Schild für 36 Plapparte; Wilhelmergulden für 24 Plapparte; 1 guten Nobel für $2\frac{1}{2}$ Gulden; 1 Aragunergulden für 2 Gulden; 1 St. Michelsgulden für $1\frac{1}{2}$ Gulden. Auf dem Tag zu Lucern an St. Bartholomäustag (24. August) soll man Antwort geben, ob diese Ordnung gehalten werden wolle. **b.** Auf denselben Tag soll man sich berathen, wie man den Krieg mit Mailand fortsetzen oder was man thun wolle, falls der Friede nicht zu Stande käme; jedenfalls soll man sich rüsten. **c.** Zürich und Glarus sollen in gemeiner Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossen Namen ihre Boten auf St. Bartholomäustag nach St. Gallen schicken, um in den Streitigkeiten zwischen den Leuten des Abts und der Stadt zu handeln. **d.** Da nicht alle Orte dem zu Lucern gefaßten Beschluß, der Knechte wegen, die strafbarerweise in Kriege gelaufen, gleichmäßig nachgekommen sind, sondern einige den ihrigen gegenüber Milde haben eintreten lassen, so soll, damit Gleichheit diesfalls erzielt werde, auf nächsten Tag geantwortet werden, ob man bei jenem Beschluß bleiben oder aber ihn abändern wolle. **e.** Auf gleichem Tag soll man sich erklären, ob Caspar Koller, der zu Lucern gefangen liegt, nach dem Begehren von Unterwalden, wie andere seinesgleichen, freigelassen werden soll, oder wie man es mit ihm halten wolle.

47.

Zabern.

1479, 19. August (Donstag nach Assumptionis Marie).

Vereinigung der X Orte mit Bischof Albrecht von Straßburg, Pfalzgraf bei Rhein. (Beilage 5.)

48.

Lucern.

1479, 24. August (vff Bartholomei).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 144 b.

Boten. Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Petermann von Wabern, Altschultheiß; Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Heinrich Hasfurter, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Hans Ferr, Altschultheiße; Peter Tammann, des Raths. Uri. Ammann Frieß; Vogt zum Brunnen. Schwyz. Ammann Jacob; Werni Ulrich. Unterwalden. Ammann Zimmermann; Claus von Zuben; Ammann Enentachers. Zug. Ammann Schell; Schiffli. Glarus. Seckelmeister Schübelbach. Freiburg. Jacob Bugniet, Spitalmeister. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß.

a. Auf St. Michaelstag (29. September) sollen die Boten zu St. Gallen sein, um die Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt zu vermitteln oder an ein Recht zu bringen. **b.** Der Eidgenossen Boten lassen den Caspar Koller aus dem Gefängniß, doch so, daß er Urfehde schwöre und verspreche, ohne Erlaubniß in keinen Krieg zu laufen, auch seine Schulden zu bezahlen und Ansprechern von Lucern bis auf den Betrag seines dort gelegenen Gutes daselbst vor Gericht zu antworten. **c.** Empfehlungsschreiben dem Jacob Dachs zur Verfolgung von Ansprachen. **d.** Basel theilt das Schreiben des Königs von Frankreich mit, worin sich derselbe erbietet, den Prinzen von Oranien zu begnadigen und zu den Seinen zurückkehren zu lassen, sofern er sich ihm ergebe und von seinem Vorhaben abstehe. Basel begehrt darüber der Eidgenossen Rath. **e.** Basel meldet ferner, der Prinz von Oranien habe dahin geschrieben, Herzog Maximilian von Oesterreich habe dem König 12,000 Mann erschlagen; indessen wisse man noch nicht, ob diese Nachricht begründet sei. **f.** Heimbringen, daß die beiden Herren von Württemberg begehren, in die mit dem Grafen Ulrich erneuerte Vereinigung einzutreten. Auf nächsten Tag soll man Antwort geben, ob man alle drei in der Vereinigung begreifen wolle. **g.** Der Herzog von Oesterreich klagt, daß der König von Frankreich die ihm schuldige Pension nebst den 80,000 Gulden noch nicht bezahlt habe und bittet, die Eidgenossen möchten sich für deren Bezahlung verwenden, denn ansonst müßte er suchen, auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andere Weise zu dem Seinigen zu gelangen. In letzterm Fall hoffe er, die Eidgenossen würden ihn nicht verlassen, noch den König wider ihn unterstützen. Hierauf wird geantwortet, man habe dem König dermaßen geschrieben, daß man hoffe günstige Antwort zu erhalten, inzwischen soll der Herzog nichts wider denselben unternehmen; wenn einmal der mailändische Krieg beseitigt sei, hoffe man die Sache gütlich auszutragen. **k.** Der Herzog von Oesterreich erklärt den durch Prosper von Tamilian zwischen den zwei Bischöfen Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg geschlossenen Vertrag für ungerecht und betrügerisch; er sei entschlossen, den bestätigten Bischof Ludwig bei seiner Gerechtigkeit zu schirmen und ihm den Gebrauch seines geistlichen Gerichts zu Zell am Untersee zu erlauben. Heimbringen, ob man ferner an einem gütlichen Vergleich arbeiten oder wie man mit dem Herzog reden wolle, daß er seinem Versprechen gemäß der Sache sich nicht annehme und den Eidgenossen gütlich vermitteln helfe. **l.** Schreiben an den Grafen von Sulz, daß er das Capitel von Constanz bei dem Anlaß von Baden bleiben lasse und ihm gestatte, das Seinige zu Bollingen und Dankbolzheim einzubringen. **k.** Dienstag nach St. Verena (7. September) zu Nacht sollen der Eidgenossen Boten zu Lucern eintreffen, um über alle vor- und nachgemeldeten Artikel völlige Antwort zu geben; auch soll die Zeit über Jedermann sich rüsten, damit wenn der Friede mit Mailand nicht zu Stande komme, man nach des heiligen Kreuzes Tag hineinziehen könne. **l.** Wegen der von Oberburgunds wegen schuldigen 150,000 Gulden, die der König von Frankreich mit jährlichen 15,000 Gulden abzahlen will, soll man auf nächsten Tag Antwort geben. **m.** Der Bote von Frankreich eröffnet, er habe für die Friedensunterhandlung mit Mailand sein Möglichstes gethan, mehr könne er nicht erlangen, er rathe daher, den verabredeten Entwurf anzunehmen. Beschluß: Es soll Jedermann erwägen, ob eine Erneuerung des Krieges des Thals Bollenz wegen, wovon weder Uri noch die Herzogin abstehen will, gemeiner Eidgenossenschaft Nutzen oder Schaden bringen möchte. Die Boten, so auf den nächsten Tag kommen, sollen Vollmacht mitbringen, mit Uri zu reden, daß die Sache zum Frieden gebracht werden könne.

49.

Lucern.

1479, 9. September (Donstag nach Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 147. **Staatsarchiv Zürich.** Allgemeine Abschiede I. 36.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Bern. Petermann von Wabern, Altschultheiß; Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Heinrich Hasfurter, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Hans Ferr, Altschultheiße; Peter Tammann, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann Zimmermann. Zug. Der Zechender. Glarus. Ammann Kuchly. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß.

a. Von des Fürsten von Oesterreich, auch von der seltsamen Läufe, besonders von der Städte am Rhein wegen, welche die Verbriefungen, die sie nach Laut der Vereinigung aufrichten sollten, noch immer nicht aufgerichtet, desgleichen der Practiken wegen, womit der Kaiser alle Fürsten gegen die Eidgenossen aufreize und einen römischen König machen wolle, soll man sich unterreden, ob man deshalb eine Botschaft an den Herzog von Oesterreich schicken oder was man thun wolle. Auf nächstem Tag soll man darüber definitive Antwort geben. **b.** Die Streitigkeiten zwischen denen von Hallwyl und den Fischern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Aesch, Mosen und andern am See, die Frage wegen der Gerichtsbarkeit auf dem Hallwylersee u. s. w. sollen am Sonntag nach Galli (17. October) Boten von Bern, Lucern, Zug und der Vogt im Wagenthal auf einem Tage zu Aesch untersuchen und selbe, sofern gütliche Schlichtung nicht erhältlich, vor gemeiner Eidgenossen Boten bringen, damit diese weiter in der Sache gütlich handeln oder die Parteien zu einem ziemlichen Recht betädigen können. **c.** Dem Capitel von Constanz wird ein Brief an den Grafen Alwig von Sulz gegeben, damit er bei dem mit ihm zu Baden verabredeten Anlaß bleibe. **d.** Dem Koller wird ein Bittschreiben an den Herzog von Savoyen bewilligt. **e.** Den beiden Bischöfen von Constanz wird geantwortet, sie möchten den Eidgenossen auf einem gütlichen Tag Gelegenheit geben, einen Vergleich zwischen ihnen zu vermitteln. (Siehe q.) **f.** Die von Chur eröffnen durch ihre Boten, daß und warum sie den Krieg mit Mailand nicht länger ertragen mögen und bitten, man wolle den vorgeschlagenen Friedensvertrag annehmen. Darauf hat man sie vor die Landsgemeinde zu Uri gewiesen, um daselbst in Begleit eidgenössischer Boten ihr Anliegen vorzubringen. **g.** Bezüglich der Verantwortung des Herrn Conrad Gächuff, er sei nicht in Burgund gewesen, noch habe er der Eidgenossen Knechte aufgewiegelt, will man das Bessere glauben, ermahnt ihn aber nichts desto weniger, dergleichen Sachen in Zukunft zu unterlassen. **h.** Der Büberei und Straßenräuberei wegen, die seit einiger Zeit wieder im Hegau und auf dem Rafzerfeld getrieben wird, soll Zürich an die Grafen von Sulz schreiben, damit sie dagegen Maßregeln ergreifen. **i.** Da es weder den Eidgenossen noch denen von St. Gallen schicklich ist, den auf Michaelis angesetzten Tag in Betreff der Anstände zwischen der Stadt und der Abtei zu leisten, so wird selber auf den Sonntag vor Simon und Judastag (24. October) verschoben. **k.** Zürich soll den Hauptbrief der Schuld der Stadt Dießenhofen von 1700 Gulden aufrichten und durch den Landvogt siegeln lassen. **l.** An die von Klingenberg und Friedingen soll geschrieben werden, daß sie und Andere von ihrem Vorhaben gegen den Grafen Conrad von Fürstenberg abstehen und eines der dargebotenen Rechte annehmen möchten. **m.** Bezüglich der 150,000 Gulden, die der König von Frankreich den Orten Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn zu ihrem Theil laut der Richtung mit der Grafschaft Burgund zahlen will, wird beschlossen, der Bote soll Namens des Königs verschreiben, daß auf nächste Ostern 30,000 rheinische Gulden und nachher jedes Jahr auf Ostern bis zur völligen Tilgung der Schuld eine gleiche Summe bezahlt werden soll. Dem König hat man von Seite der Eidgenossen einen versiegelten Brief gegeben, daß man alle Vereinigungen und Alles, was man ihm bisher zugesagt, halten und seinen Feinden keinen Beistand leisten werde; gleichzeitig dankt man ihm für die Vermittlung des mailändischen Kriegs. **n.** Nach dem Friedensvertrage mit Mailand soll die Herzogin von Mailand 24,000 Gulden bezahlen, der französische Bote will aber versuchen, die Summe auf 25,000 Gulden zu steigern. Gegenüber dem Antrag des Boten von Mailand, die Abzahlung in drei Terminen geschehen zu lassen, besteht man auf gänzlicher Abzahlung auf den Tag, wo der Vertrag besiegelt werde. **o.** Sonntags nach Galli (17. October) sollen die Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus zu Zürich sein, um dem Abt von St. Gallen, dem dieser Tag verkündet werden soll, auf seine Anbringen Antwort zu geben. **p.** Mit Ausnahme Zürichs schlagen alle Orte den beiden Grafen Eberhard von Württemberg die verlangte Aufnahme in die mit dem Grafen Ulrich bestehende Verbindung ab. Zürich dagegen erklärt, da ihnen und andern Eidgenossen, die Korn brauchen, das Land und der Kornmarkt der beiden Grafen ungemein gelegen sei, so würden sie, falls die andern Orte auch nicht beitreten wollten, für sich allein mit den Grafen eine Verbindung eingehen, bitten aber nochmals, daß die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übrigen Orte es mit ihnen thun möchten. Das will man heimbringen. **q.** Sofern die beiden Bischöfe von Constanz uns in ihrer Streitigkeit einen freundlichen Tag leisten wollen, soll man die nöthigen Vollmachten ertheilen und sich darin keine Kosten reuen lassen „ansechen verderbung der wirdigen gestifft, die doch vnser muter ist, dz die nit also ganz verderbt werde". **r.** Heimbringen, was man den französischen Boten, welche die Richtung mit Mailand gemacht haben, für ihre Arbeit und Gutwilligkeit geben wolle. **s.** Vereinigung mit dem Papst auf dessen Lebenszeit: 1) Gegenseitige Freundschaft. 2) Kein Theil gestattet den Feinden des andern Durchpaß oder Vorschub. 3) Wenn der heilige Vater von den Eidgenossen der heiligen Kirche oder des christlichen Glaubens wegen Hülfe begehrt, so sollen diese ihm Knechte zulaufen lassen, sofern sie selbe nicht in ihren eigenen Geschäften brauchen. Seine Heiligkeit soll sich mit der Zahl begnügen, die sie ihr zulaufen lassen, selbe nicht auf dem Meer brauchen und jedem Mann zu Fuß monatlich 5 Gulden, jedem Reiter 10 Gulden geben. Der Sold fängt einem jeden mit dem Tag der Abreise an und dauert bis derselbe wieder zu Hause angelangt ist. 4) So oft der Papst solchen Zuzug begehrt, gibt er jedem der X Orte 1000 Ducaten zu Pension und Lieferung. So lange der Dienst der Knechte dauert, soll jedes Jahr die Pension der 1000 Ducaten jedem Ort bezahlt werden. Diese Punkte soll man heimbringen und auf Sonntag nach Gallus mit Vollmacht deshalb zu Lucern sein.

Zu **m.** Note hiezu im Abschied: Alljährlich zwei Zahlungen zu 15,000 Gulden auf Ostern und Michaelis. Wenn das Geld kommt, soll man es jeweilen nach Lucern fertigen und da theilen. ‖ Zu **r.** Aus dem Zürcherexemplar. ‖ Zu **s.** Diese Verhandlung, dem Zürcherabschiedbuch I. 36. entnommen, wo sie als ein eigener Abschied bezeichnet ist, bildet offenbar einen Theil der Verhandlungen des vorstehenden Tages. Auch der Bernerabschied erwähnt am Ende desselben das „Bundesgeschäft mit dem Papst". Es ist offenbar ein Entwurf zum Bund vom 18. October 1479.

50.

Lucern.

1479, 29. September.

Friedensvertrag der Eidgenossen mit Mailand. Erläuternde Nachträge wurden beigefügt vom Vermittler Bertrand de Brossa unterm 3. März 1480. Die Ratification und Besieglung beider durch Bona und Galeaz Maria Sforza, Herzogin und Herzog von Mailand, erfolgte erst unterm 5. März 1480.

51.

Lucern.

1479, 18. October (Montag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 149.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Bartholomäus Huber. Lucern. Heinrich Hasfurter, Schultheiß; Hans Ferr; Peter Tammann. Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Cunrad Jacob, Altammann. Unterwalden. Ammann Zimmermann. Zug. Ammann Schell. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß.

a. Alle Orte, Unterwalden ausgenommen, stimmen für die Nothwendigkeit einer Abordnung an den Herzog von Oesterreich, um ihm in Betreff der noch immer ausstehenden Verschreibungen der Städte am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rhein und seines Unterfangens gegen den König von Frankreich wegen Vorstellungen zu machen. Unterwalden wird, in Betracht wie viel den Eidgenossen an diesen Sachen gelegen sei, aufgefordert, mit den andern Orten gemeinsam zu handeln. Sobald man in Betreff des Friedens mit Mailand Antwort hat, soll zu Lucern berathen werden, wann die Boten nach Oesterreich abzugehen haben. **b.** Alle Orte sagen die Vereinigung mit dem Papste zu, nach Inhalt des vorigen Abschieds. Zu Lucern soll das Instrument aufgerichtet werden. (Beilage 6.) **c.** Der Bote des Königs von Ungarn meldet, daß sein Herr endlich die Feindseligkeiten mit den Königen von Böhmen und Polen zu Ende gebracht und mit ihnen ein Bündniß abgeschlossen habe, hauptsächlich zur Vertheidigung des christlichen Glaubens gegen die Türken, welche, ohne des Königs Wissen, durch das Gebiet des Kaisers und der Venetianer in Ungarn eingedrungen, großen Schaden daselbst verursacht und viele Gefangene auf gleichem Wege fortgeführt hätten. Er bittet die Eidgenossen, dem christlichen Glauben und ihm zu Ehren auf seine Kosten eine Botschaft an den Herzog von Oesterreich zu senden, um zu bewirken, daß derselbe mit ihm eine Verständigung eingehe. Gleichzeitig meldet der König, er habe schon zwei oder dreimal über die Türken gesiegt und viele Gefangene gemacht, von denen er einige den Eidgenossen zuschicken wolle, damit sie einmal diese Leute sehen. Auf dem nächsten Tag will man bezüglich der verlangten Botschaft Antwort geben. **d.** Der Bundesvertrag mit Ungarn wird ratificirt und ausgewechselt; Schwyz wird aufgefordert, selben auch zu siegeln und sich darin nicht von den Eidgenossen zu sondern.

Zu **c.** Credenzbrief des Jacob Renezhauser, d. d. Brünn 1479, St. Bartholomäusabend (23. August). (Staatsarchiv Lucern. Ungarische Acten.) || Zu **d.** Darunter ist des Königs Matthias Urkunde vom 26. März und der entsprechende Gegenbrief (s. oben 34 und Beilage 4) verstanden.

52.

Lucern.

1479, 5. November (Freitag nach Allerheiligen).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 150.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Bern. Petermann von Wabern, Ritter, Altschultheiß; Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Heinrich Hasfurter, Hans Ferr, Schultheiße; Peter Tammann; Ulrich Feiß. Uri. Walter in der Gasse; Jacob Arnold, Ammann. Schwyz. Ammann Jacob; Werni Ulrich. Unterwalden. Ammann Zimmermann; Heini Winkelried. Zug. Ammann Schell; Schiffli. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß.

a. Graf Eberhard, der ältere, von Württemberg und der von Friedingen auf Krähen klagen gegenseitig über Gewaltthaten und Beschädigung, und begehren beide der Eidgenossen Hülfe. Das will man heimbringen; einstweilen werden beide ermahnt, das Land nicht mit Feuer zu verwüsten, damit das Korn nicht zu Grunde gehe. Zürich wird bevollmächtigt, zwischen ihnen mit Minne oder Recht zu handeln. **b.** Da der päpstliche Legat bei dem Anlaß, da der Bundesbrief mit dem Papst besiegelt wurde, anzeigte, es sei nicht des heiligen Stuhles Gewohnheit, sein Siegel andern beizufügen, so wird beschlossen, daß zwei Urkunden aufgerichtet, die eine durch die Eidgenossen, die andere durch den Papst besiegelt, sodann ausgewechselt werden sollen. Jedes Ort, dem der Brief zugesendet wird, soll denselben siegeln. Ebenso soll es mit dem Friedensvertrag mit Mailand gehalten werden. **c.** Der Papst läßt durch seinen Legaten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Eidgenossen zur Kenntniß bringen, daß seine Hauptleute, der Herzog von Calabrien und der Herzog von Urbino am 7. October auf dem Kaisersberg, achtzehn Meilen von Florenz, einen Sieg über die Florenzer und Venediger erfochten haben, bei welchem Anlaß des Markgrafen von Mantua Bruder, der Herr von Mirandel, der Herr von Toerz, der Herr von Karpan und der Venediger Hauptmann Johann Andreas Starioth in seine Gefangenschaft gefallen seien. **d.** Dem Boten von Frankreich wird für den Friedensvertrag mit Mailand der Zollartikel, die Aufzählung der Güter, welche zollfrei sein sollen, enthaltend, übergeben, damit er dessen Annahme bewirke; auch soll er betreiben, daß das Geld unverzüglich ausbezahlt und nach Lucern gebracht und die Sache der Urner verabredeter Maßen aufgerichtet werde. Inzwischen soll Lucern das Friedensinstrument aufrichten und zum Siegeln an alle Orte umherschicken; an die Herzogin soll dasselbe jedoch nicht eher ausgeliefert werden, als bis allen Forderungen Genüge geschehen sei. **e.** Dem Ketzi von Schwyz soll man für seine Ansprache 400 Ducaten geben. **f.** Der Abordnung an den Herzog von Oesterreich wegen, bezüglich des Anbringens des Königs von Ungarn, wird beschlossen, die Boten aus allen Orten, welche in Sachen der Eidgenossen zum Herzog reiten, sollen am St. Andreastag zu Constanz zusammenkommen und mit den eigenen Angelegenheiten der Eidgenossen gleichzeitig auch den Wunsch des Königs von Ungarn, mit dem Herzog in ein Verständniß zu kommen, bevorworten. Unterwalden wird ersucht, auch einen Boten zu senden und mit den übrigen Orten gemeinsame Sache zu machen.

53.

St. Gallen.

1479, 5. November (Freitag nach Allerheiligentag).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter, Altburgermeister; Hans Hab, Stadtschreiber. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß. Uri. Hans zum Brunnen. Schwyz. Jacob Reding, Landammann. Unterwalden. Heinrich Frunz. Zug. Hans Zehnder. Glarus. Heinrich Landolt.

Diese urkunden, daß sie als „Thädigungsleute" zwischen dem Abt Ulrich von St. Gallen und der Stadt St. Gallen einen Compromiß zu Stande gebracht haben, wonach die Parteien ihren Streit auf der VIII Orte Rathsboten, welche diese dazu ordnen werden, gesetzt haben. Es werden 26 Artikel als Streitpunkte bezeichnet „von derwegen v. g. Herr von St. Gallen zu den egenanten v. l. Eidgenossen von St. Gallen vorderung vnd Zuspruch hat", als: 1) Der Ausburger wegen; 2) Absonderung der Stadt vom Kloster; 3) der Gänge wegen hinter dem Gotteshaus; 4) Lehenschaft und Lehenpflicht; 5) Schlösser Oberburg und Steinach; 6) Irrung und Eintrag, so ihm die Stadt St. Gallen außer den vier Kreuzen in seinen Gerichten, Zwingen und Bännen thut; 7) Obersteinach; 8) Veränderung und Beschwerde der Lehengüter; 9) wegen des Hauses und der Taverne zu Steinach; 10) des neuen Kaufhauses und der Metzg wegen; 11) von des Spitals Lehen wegen; 12) der Spend halben; 13) Gericht zu St. Margarethen-Höchst; 14) Gebot und Verbot in der Freiheit zu thun; 15) Forst, Wildbann und Fischenzen in des Gotteshauses Landschaft; 16) Gericht zu Almisperg; 17) Zölle; 18) St. Othmarsspital; 19) wegen der Taverne und Bauten im Gotteshaus; 20) des Bühls wegen; 21) wegen des Wächters auf dem Münsterthurm; 22) der Gebäude und Gärten wegen, so am Hofgarten gelegen sind; 23) wegen Kornkaufs und Verkaufs; 24) Fangen und Führen von Leuten durch des Gotteshauses Gerichte; 25) Meinung derer von St. Gallen, die Spänne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über Lehengüter erst vor ihr Gericht zu bringen; 26) Reisekostenforderung des Abts und seiner Landschaft an die Stadt St. Gallen. Andere Streitpunkte, die durch frühere Sprüche besonderer Orte geregelt worden sind, sollen vor den VIII Orten nicht verhandelt werden. Ebenso ist ausgeschlossen der Streit um St. Lorenzen Kirche. Dagegen soll die Stadt St. Gallen ihre allfälligen Ansprüche an den Abt auch articuliren und vor Ablauf von drei Wochen eingeben. Das Rechtsverfahren soll auf beider Theile Kosten gehen und inzwischen beide gegen einander in Frieden stehen.

54.

Wyl.

1479, 8. November (Montag vor St. Martins des heil. Bischofs Tag).

Cantonsarchiv St. Gallen. Staatsarchiv Lucern.

Schirmvertrag zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und den IV Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus. (Beilage 7.)

55.

Lucern.

1479, 7. December.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 200.

Lateinischer Credenzbrief für Peter Brunnenstein, Probst zu Lucern, als Boten und Redner gemeiner Eidgenossen an Papst Sixtus IV. (**qui litteras sanctarum ligarum atque unionum nuper favente deo maximo et vestre beatitudini inter eandem SS. vestram sedem atque ligam magne nostre confederationis celebratarum ad vestram Sanctitatem deportabit**).

56.

Zürich.

1479, 14. December (Dienstag nach St. Lorenz).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 198.

a. Dieser Tag wurde angesetzt zur Behandlung der Sache, um derentwillen, wie jeder Bote weiß, der Herzog von Oesterreich den Grafen Georg von Sargans in alle Orte, außer nach Bern, geschickt hat. Nun wird Herrn Peter von Höwen, der Namens des Herzogs Antwort begehrt, erwidert, man könne selbe noch nicht geben, da die erforderlichen Vollmachten noch nicht erhältlich gewesen seien, indessen werde nächstens darüber verhandelt werden. **b.** Heimbringen des Herrn von Württemberg Entschuldigung und Rechtbieten; bis auf nächsten Tag soll man sich bedenken, was zu thun sei, damit uns der Kornmarkt nicht vertheuert werde. **c.** Uri bittet um getreues Aufsehen; man höre, die Mailänder wollen, da der Friede noch nicht geschlossen sei, Livinen verbrennen. Jeder Bote weiß, wie geantwortet und besonders Lucern empfohlen ist, mit dem Boten von Frankreich zu reden, damit der Abschluß des Friedens befördert werde. **d.** Zwischen denen von Hallwyl und den Fischern von Aesch soll auf nächstem Tage gütlich oder rechtlich entschieden werden; den Parteien ist auf jenen Tag fürgeboten. **e.** Jedes Ort soll sich erklären, ob man denen von Hallwyl das Lehen, das der von Seengen von der Eidgenossen Vogt empfangen hat,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Verhör ihrer alten Briefe lassen wolle oder nicht. **f.** Da nicht alle Orte die Strafordnung gegen die ungehorsamen Knechte, so im Kriege laufen, anwenden, auch dem Vogt und denen zu Baden von jenen gedroht ist, so daß sie vor ihnen wachen müssen; so soll man nächstens Antwort geben, ob man bei jener Ordnung bleiben oder sie ändern wolle. **g.** Dem Grafen Eberhard von Württemberg wird über seine Verantwortung und sein Erbieten gegen den Herzog von Oesterreich ein Brief gegeben. **h.** Auf Sonntag Reminiscere in der Fasten nächstkünftig (26. Februar 1480) soll von jedem Ort ein Bote zu Zürich sein, um nach Inhalt des ergangenen Anlaßbriefs zwischen Abt und Stadt St. Gallen Recht zu sprechen.

37.

Lucern.

1479, 29. December (Mittwoch vor dem neuen Jahr).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 151.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Heinrich Hasfurter, Altschultheiß; Peter Tammann; Ulrich Feiß, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Hans Imhof. Schwyz. Jung Uli uf der Mur; Hans Küri. Obwalden. Ammann Zimmermann. Nidwalden. Heinrich am Stein. Zug. Der Amß. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Der Spitalmeister. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Dem Abt von Weingarten soll geschrieben werden, daß er dem Grafen Andreas von Sonnenberg den Zins nicht abschlage, sondern selben bezahle oder mit ihm zum Rechten komme. Zürich erhält Vollmacht, in der Sache zu handeln. **b.** Graf Andreas von Sonnenberg klagt, daß die von Kräyen ihm vier Pferde genommen und einen Knecht gefangen haben, wiewohl der obwaltende Krieg ihn nichts angehe. Deshalb wird an Mang von Habsperg geschrieben, er soll bei denen von Kräyen bewirken, daß dem Grafen das Seine ohne Entgelt wieder zukomme. An die österreichischen und württembergischen Hauptleute wird geschrieben, sie sollen nicht den Rhein herauf in unser Gebiet streifen, sonst werde man zu ihnen greifen. **c.** Den Städten am Rhein wird geschrieben, sie sollen nicht zu viel Volks von den kriegenden Parteien, Oesterreich und Württemberg, in ihre Mauern einlassen und sich vorsehen, daß ihnen nichts Arges zugefügt werde. **d.** Dem Hans Barth wird bewilligt, auf seine Kosten einen oder zwei Boten von den Eidgenossen zu seinem Beistand auf den ihm vom Markgrafen von Röteln nach Basel gesetzten Tag mitzunehmen. **e.** Auf St. Antoni (17. Januar 1480) sollen die Boten von Zürich, Lucern und Zug mit dem Vogt Ketzi von Schwyz zu Aesch sein, um die Anstände zwischen denen von Hallwyl und den Fischern gütlich zu vertragen oder an ein Recht zu bringen. **f.** Bremgarten soll dem Rudolf Supper, der gegen Caspar Sidler auf dortigen Rath zu Recht kommen will, Geleit geben und in der Sache Recht sprechen, wenn die Parteien sich dessen begnügen wollen. **g.** Der Eidgenossen Boten machen Lucern Vorwürfe wegen einiger Vorgänge in Betreff des Verhältnisses zu Mailand. Nachdem nämlich Lucern auf allen Tagen mit den übrigen Eidgenossen in ganzen Treuen den von Allen gewünschten Frieden anstreben geholfen, komme ihnen nun vor, daß einige Lucerner in Mailand sowohl als in der Eidgenossenschaft daran gearbeitet haben sollen, die Sachen wieder zum Krieg zu bringen. So soll einer zu der Herzogin Räthen gesagt haben, wenn sie auch jetzt den Frieden annehme, so müsse es dennoch innert zwei Jahren wieder zum Krieg kommen; auch habe derselbe gegen den französischen Boten, Herrn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bertrand, als er nach Mailand ritt, unfreundliche Worte gebraucht, als: Er richte nichts aus; er, der Lucerner, wollte einen andern Frieden zu Stande bringen; er sei auch in Mailand gewesen und habe von einflußreichen Räthen gehört, man habe dem französischen Boten 10,000 Ducaten gegeben, um durch Bestechung den Frieden, sowie dieser beschlossen, zu Stande zu bringen; ferner, die von St. Gallen haben den Eidgenossen Geld oder Leinwand geschenkt, um in die Zollfreiheit aufgenommen zu werden; die Boten haben die Abschiede nicht gehörig vor die Gemeinden gebracht, sonst wäre St. Gallen nicht in die Richtung aufgenommen worden u. s. w. Solche Sachen seien nicht nur dem Fortgang des Friedenswerkes hinderlich, sondern auch ehrenkränkend für die Boten; man theile sie Lucern mit, in der Voraussetzung, diese Vorgänge haben wider der Räthe und der Gemeinde Willen stattgefunden. Solches, wie auch das Gerücht, daß Lucern für einige Orte um eine besondere Richtung unterhandle, sollen die Boten von Lucern an ihre Herren bringen und vorsorgen, daß man nicht neuerdings in Krieg verwickelt werde. Mit höchstem Mißfallen sehen die Boten, daß Meister Conrad Schoch in diesen Sachen hin und her reite; Uri hält dafür, es sei ihm das zu untersagen. **h.** In Betreff des Kriegs zwischen Württemberg und denen von Krähen soll an die Städte Schaffhausen, Stein und Dießenhofen verabredetermaßen geschrieben werden. Auf die Mahnung des Herzogs von Oesterreich um Hülfe entschuldigt man sich mit der von Mailand und anderwärts her drohenden Kriegsgefahr; sobald man zur Ruhe komme, wolle man sich mit der Sache befassen. Die Knechte, die in diesen Krieg gelaufen sind, werden heimgemahnt. **i.** Der vom König von Frankreich an die Eidgenossen gesandte Herr Antonius de Besana eröffnet, der König habe geglaubt, der Friede mit Mailand sei abgeschlossen und höre nun mit Verwunderung, daß dem Abschluß Hindernisse in den Weg gelegt werden. Hierauf wird beschlossen, bei dem zu verbleiben, was in frühern Abschieden der Zölle, des Rechtsverfahrens und des Geldes wegen festgesetzt worden, den König aber zu bitten, daß er auf die Annahme dieser Punkte hinwirke und den anwesenden Herrn Antonius zu ersuchen, daß er in diesem Sinne seinem Mitgesellen, Herrn Bertrand de Brossa, nach Mailand schreibe. **k.** Uri meldet, die Mailänder verstärken ihre Besatzungen, so daß es für die Seinen in Besorgniß sein müsse und verlangt deshalb, daß man einen Zusatz nach Livinen lege. Auf dem Tag zu Lucern am zwanzigsten Tag (13. Januar 1480) soll man auf dieses Begehren Antwort geben. **l.** Lucern beschwert sich über Gewaltthätigkeiten des Vogts von Lenzburg gegen Leute aus St. Michelsamt. Deshalb soll Bern seinen Boten auf den Tag zu Aesch Vollmacht zur Beilegung dieser Anstände geben. **m.** Dem Herzog von Oesterreich und der niedern Vereinigung soll man mittheilen, was der König von Frankreich ihretwegen geschrieben hat. **n.** Heimbringen, ob man hinfür dem Claus Stoß zu Lyon Vollmacht geben wolle, für die Eidgenossen die Pension zu beziehen, um die bisher mit dem Bezug verbundenen großen Kosten zu vermeiden.

58.

Zürich.

1480, 25. Januar (St. Paulus Bekehrung).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 82.

a. Wenn auf dem Tag, der zu Zürich auf Reminiscere (27. Januar) gehalten werden soll, die Streitigkeiten zwischen Bern, denen von Hallwyl und den Fischern zu Aesch um die Fischenzen im Hallwylersee nicht ausgetragen werden können, und Bern den sechs Orten, denen das Aargau dort herum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehört, nach Sage der geschwornen Bünde Recht bietet; so soll man das Recht aufnehmen. **b.** Der Vogt von Baden bringt an, daß die Strafe gegen die Knechte, so zu Dole gewesen, nicht überall in der Eidgenossenschaft gleich angewendet werde, weshalb er begehrt, man soll die diesfälligen Briefe herausgeben und die Strafen nachlassen. Darüber soll man auf nächsten Tag Antwort geben. **c.** Ebenso über das Begehren des Vogts von Baden, daß er, wie seine Vorfahren, ungehindert von dem Landvogt im Thurgau, in der Vogtei bis Constanz beleiten möge. **d.** In den Streitigkeiten des Herrn von Weingarten und des Herrn von Sonnenberg soll Zürich einen Tag ansetzen und die Parteien gütlich oder zu Recht zu verrichten trachten. **e.** Zürich soll in aller Eidgenossen Namen sich der Herren von Sulz gegen den Herzog von Oesterreich bestmöglich annehmen. **f.** Jeglicher Bote weiß wohl zu sagen, „was Eren Inen allenthalb beschechen sind". **g.** Ebenso, daß die Bischöfe und Städte von Basel und Straßburg, auch die Stadt Colmar in Sachen der niedern Vereinigung gern gearbeitet hätten. **h.** Zu Engen haben unsere Boten ihre Vollmacht den Räthen des Herzogs von Oesterreich vorgewiesen, und diese haben sie auf den Tag zu Füssen eingeladen; desgleichen habe der Pfalzgraf einen Tag nach Rothweil gesetzt; demnach seien sie zu Graf Eberharden gekommen, der sie auch wohl empfangen habe. **i.** Graf Eberhard hat auf unsere Fürbitte vier Gefangene losgelassen. **k.** Darauf sind unsere Boten nach Rothweil zu den Räthen des Pfalzgrafen gekommen, haben sich erboten, an einem Vergleich zwischen beiden Herren zu arbeiten und das auch gethan. **l.** Die Räthe des Pfalzgrafen haben den Boten die Versicherung gegeben, daß der gegenwärtige Pfalzgraf, wie seine Vorgänger, der Eidgenossen Freund sein wolle. **m.** Jeder Bote weiß auch von der freundlichen Rede und Erbietung des jungen Grafen Eberhard, Sohns des Grafen Ulrich von Württemberg, zu sagen. **n.** Ebenso von dem Anbringen derer von Reutlingen, so zu Tübingen geschehen. **o.** Gleichfalls sind wir Boten mit den österreichischen Räthen von Rothweil nach Engen geritten, und da haben sie uns das kaiserliche Mandat hören lassen, darauf unseres Rathes begehrt, wie jeder Bote zu sagen weiß, auch uns sehr gedankt und uns ehrlich gehalten.

59.

Lucern.

1480, 7. Februar (Montag nach Dorothee).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 153.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein; Peter Tammann. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Jacob Arnold, Altammann. Schwyz. Conrad Jacob, Altammann. Unterwalden. Rudolf zum Brunnen, Ammann; Heinrich Zelger. Zug. Götschi Amß. Glarus. Ammann Ebli. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Gunzmann Vogt, Altschultheiß.

a. Den 12. März (auf Mittefasten) sollen die Boten zu Zürich sein, um den Bischof von Metz von Herzog Maximilians wegen anzuhören. **b.** Herr Bertrand de Brossa, der Bote des Königs von Frankreich, berichtet über den Erfolg seiner Sendung nach Mailand, in Betreff des Friedens und des Capitulats, daß selbe nur unter folgenden Bedingungen daselbst angenommen werden wollen: 1) Hinsichtlich der Zollfreiheiten: Alles Gut und alle Kaufmannswaare, so in der Eidgenossen Landen und Gebieten erzeugt oder daselbst verarbeitet werden, sind von allen Zöllen und Dazien beim Ein- und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausgang im Herzogthum Mailand vom Stadtgraben von Mailand an bis zu den Ländern der Eidgenossen über Land und Wasser an nachgemeldeten Zollstätten frei, als: Como, Bellenz, Luggarus, Cleven, Arona, Lanis, Vareſe, Gallerata, Lugano, Domo d'Ossola, Veltlin u. ſ. w. Gleiche Befreiung genießen von Eidgenossen im mailändischen Gebiet gekaufte Waaren. Desgleichen sind die von Eidgenossen eingeführten Pferde, welchen Ursprungs sie seien, zollfrei. Alle diese Befreiungen aber erstrecken sich nicht innert den Burggraben der Stadt Mailand. 2) Der Artikel 11 des Friedensvertrags soll ins zehnte Capitel gezogen werden und die unbedingte Fassung erhalten, daß der Kläger dem Schuldner vor seinen ordentlichen Richter zu folgen habe. 3) Dem Capitel, welches über den Rechtsgang bei Streitigkeiten zwischen Mailand und den Eidgenossen handelt, wünsche man eine etwas veränderte Fassung zu geben. 4) Die 25,000 Gulden sollen zur Hälfte auf 25. Juni (St. Johann Baptist), zur Hälfte auf Weihnachten zu Lyon bezahlt werden. Der König von Frankreich oder Andere werden dafür Sicherheit leisten. Der französische Bote erklärt, daß dem Fortgang der Friedensunterhandlung durch mancherlei Reden großer Eintrag gethan worden sei. Auch meldet er, er wisse sicher, daß der Bischof von Chur und der graue Bund mit Mailand bereits einen Frieden geschlossen haben, wodurch sie verheißen, an keinem Krieg der Eidgenossen gegen Mailand Theil zu nehmen, noch selben den Durchpaß zu gestatten. Ferner bemerkt der französische Bote, daß, wenn der vorgeschlagene Friede angenommen würde, auch dem Begehren Uris entsprochen werden soll. Alles dieses wollen der Eidgenossen Boten heimbringen und auf nächstem Tag zu Lucern an der Pfaffenfastnacht (12. Februar) sich darüber erklären. Sie dringen indessen darauf, daß Uri durch Urkunden des Papstes, der Herzoge und des Domcapitels zu Mailand förmlich in den Besitz des Livinerthals eingesetzt werde; jetzt, meinen sie, sei die beste Zeit noch etwas zu erhalten, der Zustand des mailändischen Regiments lasse eine baldige Veränderung erwarten und fernere Kriege nach dieser Gegend hin seien den Eidgenossen ungelegen. **c.** Heimbringen, ob man die zu Grandson eroberten elfenbeinernen Tafeln, die zu Lucern liegen, dem königlich französischen Hauptmann schenken wolle.

60.

Lucern.

1480, 14. Februar (Montag nach Esto mihi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 154.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Peter Tammann. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Johannes Bürgler. Schwyz. Cunrad Jacob, Altammann. Unterwalden. Rudolf zum Brunnen, Ammann; Heinrich Zelger. Zug. Heinrich Frei. Glarus. Ammann Ebli. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß.

a. Alle Boten haben Vollmacht, den Frieden und die Capitel mit Mailand unter Aufnahme der im letzten Abschied verzeichneten Abänderungspunkte abzuschließen; die Bezahlung der 25,000 Gulden soll jedoch in rheinischem Gold zu Lucern ohne weitere Kosten der Eidgenossen erfolgen und durch den König von Frankreich oder durch inländische Bürgen versichert werden. Denen von Uri sollen eigene Verschreibungen über die ihnen insbesondere zugestandenen Punkte ausgestellt und die 400 Ducaten an Vogt Ketzi von Schwyz sollen mit den 25,000 Gulden bezahlt werden. Alles das haben die königlichen Boten zuge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sagt; sie haben auch in des Königs von Frankreich und ihrem eigenen Namen verschrieben, das Geld nach Lucern zu währen. Man soll ihnen daher die Abrede, wie sie heute geschehen, schriftlich zustellen, damit das Instrument in Mailand aufgerichtet und besiegelt werde. Sobald dieses geschehen, soll die Urkunde nebst den Briefen für Uri, der Investitur, der Absolution und der andern Sachen halben, herausgeschickt werden und wollen die Eidgenossen ihrerseits dem Herzog ihren besiegelten Brief hineinsenden. **b.** Hans von Toggenburg bewirbt sich für den Markgrafen von Brandenburg um ein Bündniß mit den Eidgenossen und hat auch vom Grafen Hugo von Montfort Auftrag zu bewirken, daß sie mit dem Herzog Maximilian in Niederburgund eine Verbindung eingehen. Antwort: Man wolle zur Zeit über diese Begehren nicht eintreten. **c.** Uri und andere Städte und Länder, die in der mailändischen Richtung begriffen sind, sollen, sobald die erste Zahlung anlangt, die Schreiber von Lucern für ihre Mühe entschädigen. **d.** Die Boten des Königs von Frankreich verlangen im Auftrag ihres Herrn, der durch die Vermittlung des mailändischen Streites seine Freundschaft den Eidgenossen so sehr bewiesen, daß man ihm endlich Hülfe leiste und über die Knechte, welche schon jetzt in seinem Dienste stehen, ihm die vertragsgemäß versprochenen 6000 Söldner stelle. Er wolle diese Stellung zwar nicht gerade erzwingen, da er auf seine freundschaftlichen Beziehungen zu den Eidgenossen den größten Werth lege, erwarte aber, daß sie den Verträgen Genüge leisten werden. Falls man ihm die 6000 nicht geben wolle, so soll man doch wenigstens Freiwilligen gestatten, ihm zuzulaufen und von jedem Ort einen redlichen, freiwilligen Hauptmann über selbe setzen; den Sold wolle er zum Voraus zahlen; auch möchte man die Antwort nicht verschieben, bis die Verträge mit Mailand ausgewechselt seien. Zur Behandlung dieses Geschäftes wird Tag angesetzt nach Zürich auf Sonntag nach der alten Fastnacht (27. Februar). **e.** Zur Ersparung von Kosten wird erkennt, der Friedebrief mit Mailand soll ohne Beobachtung der Rangordnung von jedem Ort besiegelt werden, sobald er zu ihm komme. **f.** Auf dem Tag zu Lucern soll man sich berathen, wie man den französischen Boten für die Friedensunterhandlung mit Mailand beschenken wolle. **g.** Ludwig Seiler von Lucern verantwortet sich über die ihm zur Last gelegten Reden und Umtriebe zur Verhinderung des Friedensschlusses; den Empfang von 1000 Ducaten stellt er durchaus in Abrede. Man will seine Verantwortung heimbringen.

61.

Zürich.

1480, 27. Februar (auf Reminiscere).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 89.

a. Den Boten des Königs von Frankreich wird auf ihre im letzten Abschied enthaltenen Begehren geantwortet, daß man dem König Knechte zulaufen lassen wolle, wenn der Bericht mit Mailand aufgerichtet und in unsern Handen sei; der Sold für die Knechte soll nach Maßgabe der Verständigung zwischen dem König und den Eidgenossen in einer der drei Städte Zürich, Bern oder Lucern bezahlt werden. Dafür ist den Boten des Königs ein Brief gegeben mit der Stadt Zürich Siegel auf Freitag vor dem Sonntag Oculi (3. März) datirt. **b.** Der Bischof von Metz, der in Pilgers Weise dieser Tage auf einer Fahrt nach Einsiedeln durch Zürich gekommen, bringt an, er habe vernommen, daß auf diesem Tage allerlei Werbung vor sich gegangen sei, die seinem Herrn, Herzog Maximilian, und deutscher Nation zum Schaden gereichen würde; er bittet daher, daß die Eidgenossen ihre Antwort auf solche Werbung bis zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Tage, welcher nach seinem Begehren dem Herzog auf den Sonntag Lätare zu Mittefasten (10. März) gesetzt ist, verschieben möchten; der Herzog sei mehr als irgendwer geneigt, den Eidgenossen Freundschaft zu erweisen. Das soll jeder Bote heimbringen, damit man auf den Tag Lätare zu Zürich besser zu antworten wisse. **c.** Auf Mittwoch vor dem Palmtag (22. März) sollen Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einerseits, Bern anderseits ihre Boten zu Aesch haben, um die Streitigkeiten wegen des Hallwylersees wo möglich in Güte auszumachen, wo nicht, weiter zu handeln, wie davon geredet ist. **d.** Die von Villmergen melden, es habe bei ihnen der Hagel geschlagen, deshalb habe der Abt von Muri ihnen am Zehnten bei 30 Stück nachgelassen, sie suchen nun um Fürsprache bei den Frauen von Königsfelden und andern, denen sie Zehnten zu geben haben, nach, damit diese gleiches thun. Dazu erhalten die Boten, so nach Aesch kommen werden, Vollmacht. **e.** Einer Botschaft von Memmingen, welche gegen einen Verläumder klagt, wird gestattet, denselben, so sie ihn in der Eidgenossenschaft finde, mit Recht anzufallen. **f.** Auf den heiligen Pfingstabend (20. Mai) soll jedes Ort seinen Boten, der jetzt zu Zürich in der Sache zwischen Abt und Stadt St. Gallen gesessen ist, zu Wyl haben, damit selbe von da nach St. Gallen reiten, um, wenn sie die Parteien nicht gütlich vertragen können, über die Streitpunkte Recht zu sprechen, da die Parteien sich auf die Boten der VIII Orte veranlasset haben.

62.

Zürich.

1480, ohne Monat und Tag (Ende Februar oder Anfangs März).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 201.

a. Da durch Aussagen des zu Baden wegen Gefangennahme und Beschätzung des Kirchherrn von Frauenfeld schon lange festgehaltenen Mannes Herr Hugo von Landenberg der Theilnahme an jenem Unternehmen verdächtig geworden, so war beschlossen worden, auch diesen gefangen zu setzen. Davon ist man jedoch zurückgekommen und hat beschlossen, Zürich soll, wenn nächstens ein Tag gehalten werde, solchen dem Landenberg verkünden, damit er seine Verantwortung da führen könne. Ob er erscheine oder nicht, sollen die Boten Gewalt haben, seinetwegen und des Gefangenen halben das Angemessene zu beschließen. Da Uri, Unterwalden und Zug auf diesem Tag zu Zürich nicht vertreten sind, so soll Lucern an Unterwalden, Schwyz an Uri, Zürich an Zug die diesfällige Mittheilung machen. **b.** Auf nächstem Tag soll man sich berathen, wie der gänzlichen Zerrüttung der Oeconomie im Gotteshaus Wettingen vorgebogen werden könne. **c.** Da zu Lucern den Grafen von Montfort am einen und denen von Buchhorn am andern Theil ein gütlicher Tag nach Zürich gesetzt worden ist, wo aber nur die Boten der letztern erschienen sind, so hat man diese angehört und nach ihrem Vortrag erachtet, es sei ihnen von den Grafen von Montfort Unrecht geschehen und soll ihnen, als getreuen Anhängern der Eidgenossen, das Beste gethan werden. **d.** Die Boten von Basel, die auf diesen Tag nach Zürich geschickt sind, melden, daß ihre Herrn und Obern einige von denjenigen, die sie wegen Münzvergehen gefangen, strafbar gefunden haben und auch strafen werden. **e.** Auf Montag nach Mittefasten (13. März) soll man mit Vollmacht zu Ragaz sein, „von der manzucht vnd ander sachen wegen, so da ze tunde sind". Die am heutigen Tag abwesenden Orte sollen auch eingeladen werden.

Zu **a.** Beilage zu diesem Abschied: Ein Blatt betitelt „Diß ist der Abscheid, wie die Eidgenoßenboten vff dem Tag zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lucern vnsern lieben Eidgenoßen botten von Bern vnd deen von Dießbach den gefangnen Herrn von Ghemen verwilliget hand, in die Stadt Bern zu füren als dz hienach mit mer worten geschriben stat." Bern soll die Eidgenossen vertrösten, für allen Schaden, der ihnen aus dieser Uebergabe erwachsen könnte, es soll den Herrn von Ghemen, der unmittelbar dörtigem Schultheiß und Rath zugeführt wird, weder thürmen noch pflöken, sondern in anständiger Gefangenschaft halten, auch ihn ohne der Eidgenossen Wissen nicht zu einem Vergleich mit denen von Dießbach nöthigen, sondern wenn sie nicht in Güte verglichen werden können, so sollen sie in Anwesenheit der eidgenössischen Boten von Bern berechtigt werden. Herr Cosmus vom Steg soll bei genanntem Herrn von Ghemen sein und ihm mit Rath an die Hand gehen.

63.

Zürich.

1480, 12. März (vff Lätare).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 92.

a. Der Bischof von Metz und seine Mitgesandten halten im Namen des Herzogs Maximilian von Oesterreich und Burgund einen weitläufigen Vortrag. Der Prinz von Oranien, ihres Herrn Statthalter in Burgund, habe im vergangenen Sommer eine Kriegsrüstung betrieben; da seien etliche der Unsrigen zu ihm nach Basel gekommen, und haben ihm zu erkennen gegeben, sie könnten nicht gestatten, daß aus ihren Gebieten Volk wider den König von Frankreich geworben werde; als Liebhaber des Friedens und der Gerechtigkeit seien sie aber bereitwillig, zu vermitteln. Solches Anerbieten habe der Prinz nicht abgeschlagen, und in Folge dessen haben etliche der Unsrigen einen Entwurf schriftlich aufgesetzt, den der Prinz seinem Herrn übersendet habe. Darauf habe dieser an den alten und neuen Bund einen Brief geschrieben, worin er unter Bezugnahme auf jenen Vermittlungsantrag und unter Voraussetzung, daß auf den 16. Januar eine Tagleistung zu Zürich gehalten werde, meldete, daß er seine Gesandtschaft dahin abgefertigt habe. Da er aber nachmalen erfahren, daß jene Tagleistung nicht stattfinde, so habe er, um seine Botschaft nicht vergeblich abgefertigt zu haben, begehrt, daß ihr nach Basel ein anderer Tag verkündet werde. Dieser Tag sei nun auf heute vom Rath zu Basel der Botschaft hieher nach Zürich verkündet worden. Hier versichert nun der Bischof von Metz, der Herzog sei als ein christlicher Fürst stets zum Frieden geneigt und insonderheit jetzt, wo es sich um das Interesse des heiligen Reiches deutscher Nation und um den Widerstand gegen die Türken handle; deshalb habe er in vergangener Zeit einen einjährigen Stillstand eingegangen, damit eher ein Friede erzweckt werden könne. Es erwarte daher der Herzog, der durch seine Heirath ansehnliche, dem Reiche lang vorenthaltene Landschaften an dasselbe zurückgebracht habe, daß die Glieder des alten und neuen Bundes, die sämmtlich auch Glieder des Reiches seien, dem König von Frankreich gegenüber eine dem Reiche zuträgliche Vermittlung bewirken werden. Sollte aber eine solche nicht zu Stande gebracht werden können, so sei er Willens, mit Gottes Hülfe sein Recht mit den Waffen zu schützen. **b.** Die Boten der niedern Vereinigung bringen an, da dieser Bund zum Lobe Gottes und zu Aufrechthaltung deutscher Nation gegen Fremde, insbesondere gegen Herzog Karl sel. von Burgund, gestiftet worden, so sollte Alles, was den obern Bund anliege, auch den niedern anliegen und umgekehrt. Nun habe aber der König von Frankreich Oberburgund der niedern Vereinigung zum Schaden an sich gezogen und namentlich sich unterstanden, etliche Städte und Schlösser, die Herzog Sigmund von Oesterreich mit der genannten Vereinigung vor dem burgundischen Bericht dem König zu Gefallen erobert, zu seinen Handen zu nehmen, dazu etliche gefangen und gebrandschatzt, sei auch dem Abt von Luders in seine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dörfer eingefallen und behaupte gegenüber den ihm gemachten Vorstellungen, diesfalls in seinem Rechte zu sein. Ferner habe der König von Frankreich, als er sich dem burgundischen Lande genähert, mit dem Herzog von Lothringen ein Bündniß gemacht, worin dieser die niedere Vereinigung vorbehalten habe; nachdem er aber Oberburgund erobert, habe er vom Herzog verlangt, diesen Vorbehalt abzuthun, und als der Herzog sich dessen weigerte, seine Ungnade auf ihn fallen lassen, sich seinen Ländern feindlich genähert, einige seiner Herrschaften eingenommen und gebrandschatzt, und Drohungen fallen lassen, deren Ausführung nur durch Vermittlung der Eidgenossen abgewendet worden seien; auch habe er Kaufleute zu Nancy niedergeworfen. Der Herzog von Lothringen habe vom König verlangt, daß er ihm, als dem rechten Erben, das Land Bar übergebe, und habe dafür ihm die Stadt und Probstei zu Bar auf einige Jahre überlassen müssen, welche der König sodann gezwungen, ihm ohne allen Vorbehalt zu schwören. Damit nicht zufrieden, habe der König von Frankreich den Antheil der Königin von England am Herzogthum Lothringen gefordert, wiewohl sie darauf bei ihrer Heirath verzichtet, und habe auf erfolgten Abschlag in des Herzogs Abwesenheit seine Mutter vor das Parlament zu Paris citirt, ungeachtet Lothringen zum Reiche und nicht zur Krone Frankreich gehöre. Endlich habe der König den Herrn von Mau in die Grafschaft Provence „gemischet", die doch dem Herzog von Lothringen als dem rechten Erben zugehöre. Da mit allem diesem der König sich noch nicht begnügte und einer deshalb an ihn geschickten Botschaft des Herzogs kein Gehör schenkte, so habe letzterer sich über Meer zu seinem Großvater, dem König von Cicily (Sicilien), begeben, aber auch eine Botschaft von diesem sei nach langem schnöde abgefertigt worden, mit Bedeuten, der Herzog sei wider Gelübde und Pflicht königlicher Majestät widerwärtig und das Herzogthum Bar sei ein Erbe der Krone Frankreich, Welschneuenburg und andere Orte seien französische Lehen, die der Herzog nicht empfangen habe, und der Königin von England müsse ihr Antheil vom Herzogthum Lothringen eingebracht werden, er wolle sich mit Herzog Maximilian richten, das Land des Herzogs von Lothringen zu seinen Handen nehmen und diesem das Haupt abschlagen lassen. Im Weitern habe der König von Frankreich Graf Heinrichen von Württemberg seine Aemter „Fernal, Pessenant und Gerings" überfallen und ihm über 1000 Franken Schaden zugefügt. Auf die Vorstellungen des Bundes und der Eidgenossen habe der König bloß geantwortet, er wolle Mümpelgard, Clerval und dieselben Ortschaften haben. Endlich seien dem König etwa 6000 eidgenössische Knechte zugelaufen und noch mehrere seien Willens es zu thun. Da es nun nothwendig werde, dem König Widerstand zu thun, so bittet die niedere Vereinigung die Eidgenossen, dafür zu sorgen, daß dem König keine Knechte mehr zulaufen, und überhaupt nach Inhalt der Verständigung zur Hülfe bereit zu sein, falls sie derselben gegen den König bedürfe, da auch sie stets getreulich zu den Eidgenossen gestanden sei. **c.** Die Boten von Frankreich antworten: 1) Bezüglich der Klagen des Herzogs von Oesterreich, dieselben wären füglicher unterblieben, da der König dem Herzog nur Gutes gethan, namentlich ihn mit den Eidgenossen verrichtet habe. Es sei aber der König aus des Herzogs Städten und Schlössern geschädigt worden mit Zulassung anderer der Vereinigung Zugewandter, wie er bereits durch Claus Stoß den Eidgenossen gemeldet habe. Wenn die Eidgenossen nicht ihre Vermittlung hätten eintreten lassen, so würde er, der König, darauf Weiteres vorgenommen haben. 2) Bezüglich der Klagen betreffend den Herzog von Lothringen: Es sei dem Land kein Schaden zugefügt worden, das Herzogthum Bar aber sei Lehen der Krone Frankreich, weshalb er dasselbe mit Willen des Königs von Sicilien „mit etlichem versehen," auch die Städte und Gegenden daselbst gegen feindliche Ueberfälle gefestigt habe. Der Herzog habe in Frankreich mehr mütterliches Erbe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als Lothringen werth sei; hätte der König gegen den Herzog feindlich handeln wollen, so würde er ihm dieses genommen haben. Gegenüber der Beschuldigung, als wollte der König dem Herzog, sofern er ihn in seine Gewalt bekäme, das Haupt abschlagen lassen, bemerken sie, es sei vor Kurzem ein lothringischer Bote mit ihnen in der Herberge gewesen, der ihnen versichert habe, der König und der Herzog seien „wohl eins". 3) Wegen Württemberg zweifeln die Boten nicht, daß der König die Vermittlung der Eidgenossen annehmen werde. **d.** Die Boten der niedern Vereinigung bitten hierauf, ihren vorhin angebrachten Beschwerden Glauben beizumessen, die nach Frankreich gelaufenen Knechte heimzumahnen und keine mehr fort zu lassen, denn sie gedenken, sich gegen die Angriffe des Königs zur Wehr zu stellen und hoffen, die Eidgenossen werden sie nicht verlassen. **e.** Dem Bischof von Metz, wie der niedern Vereinigung wird hierauf von der Eidgenossen Boten geantwortet, man wolle ihre Anbringen, ebenso das Gesuch der Knechte wegen an die Herrn und Obern bringen und darüber Antwort geben auf einem folgenden Tage, der angesetzt wird nach Zürich auf den Sonntag Quasimodo (9. April) zu Nacht an der Herberg zu sein.

64.

Ragatz.

1480, 13. März (Montag nach Mittefasten).

Die Acten fehlen. Siehe **62 e.**

65.

Lucern.

1480, 20. März (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 156.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer. Bern. Peter von Wabern, Ritter. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Peter Tammann; Ulrich Veiß. Uri. Walter in der Gasse; Jacob Arnold, Ammann. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann Zimmermann; Heinrich Zelger. Zug. Der junge Hasler. Glarus. Ammann Kuchly. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Hans Stölli.

a. Der von Rüsegg sucht im Namen der Fürsten von Oesterreich um Aushändigung der ihnen angehörigen, allfällig noch zu Baden liegenden Urkunden und Register nach, die in Gemäßheit der ewigen Richtung herauszugeben sind. Antwort: Auf dem Tag zu Baden wolle man darüber Antwort geben. **b.** Peter Brunnenstein, Probst zu Lucern, von Rom zurückgekehrt, übergibt die Urkunde der mit dem Papst geschlossenen Vereinigung, nebst den Breven desselben, und erzählt, wie viele Ehre und Beschenkung ihm zu Rom widerfahren sei; der heilige Vater habe alle Orte der Eidgenossenschaft und andere mit großen Freiheiten und Ablässen begnadet und wenig oder nichts dafür genommen; dagegen überbinde er den Eidgenossen, den Schreibern, welche den Brief der Vereinigung aufgerichtet, ihren Lohn zu geben. Beschlossen, daß dieses auf dem nächsten Tag zu Lucern geschehen soll. **c.** Jedes Ort soll seinen Kaufleuten, die nach Lamparten handeln, einschärfen, daß sie sich da ordentlich halten; denn man will sich ihrer nicht annehmen, wenn sie sich in Streitigkeiten verwickeln. **d.** Graf Oswald von Thierstein war dem Hans Kiser von Unterwalden aus einem betädigten Recht gegangen, weswegen letzterer nun bittet, dessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leib und Gut angreifen zu dürfen. Das wird ihm abgeschlagen; beide Parteien werden neuerdings vorgeladen auf den Tag zu Zürich, der nach der Osterwoche stattfinden soll. **e.** Dem Dechant von Basel wird eine Empfehlung nach Rom bewilligt, ebenso dem Stör und Andern. **f.** Jeder Bote weiß zu berichten über den Inhalt des Friedensinstruments (Beilage 8) und der an die Herzogin von Mailand ausgestellten Quittung. **g.** Den in der Lombardei beraubten Gesellen wird zugesagt, daß man sich für sie verwenden werde. **h.** Auf die am letzten Tag zu Zürich vorgebrachten Klagen des Bischofs von Metz, der niedern Vereinigung und der Räthe von Lothringen gegen den König von Frankreich, antworten nun heute die französischen Boten folgendermaßen: Es seien jene Klagen erdichtet, um die Eintracht zwischen den Eidgenossen und dem König zu stören; Herzog Maximilian habe den zwischen ihm und Frankreich bestehenden Frieden gebrochen und den König, der gern die Vermittlung der Eidgenossen hätte eintreten lassen, zur Gegenwehr gezwungen, worauf dieser die Kronlehen, welche der erschlagene Herzog Carl von Burgund mit Gewalt inne hatte, ohne sie empfangen zu haben, wieder zur Krone gezogen, doch selbe aus Friedensliebe dem Herzog Maximilian übergeben wollen. Dieser habe sich stolz geweigert, sie als Lehen zu empfangen, und keinen Frieden mit dem König machen wollen, außer es gebe ihm dieser eine Million Goldes; gegentheils habe er den Herzog Sigmund und andere Fürsten und Städte, wie auch die niedere Vereinigung gegen ihn aufgereizt. Alle diese haben den König an Land und Leuten bedeutend beschädigt, seine Feinde, den Prinzen von Oranien und andere, enthalten, die Vermittlung der Eidgenossen verachtet. Gerne wolle er, der König, dem Herzog Sigmund die verfallene Pension und anderes bezahlen, sofern nur letzterer seinen Pflichten gegen ihn nachlebe und seinen Feinden keinen Durchpaß gestatte; auch der niedern Vereinigung wolle er unter letzterer Bedingung verzeihen. In Betreff der Klage von Württemberg und vom Abt zu Ludres mögen die Eidgenossen selbst untersuchen, wer Recht habe, und dabei nicht vergessen, daß der König der Angegriffene sei. Ueber die Klage des Herzogs von Lothringen in Betreff der Wegnahme einiger Städte im Herzogthum Bar und in der Provence, sei zu bemerken, daß selbe nicht dem Herzog, sondern dem König von Sicilien gehörten und vom König als Kronlehen auf Bitte der Unterthanen in Schirmesweise eingezogen worden seien, das Eigenthum daran sei streitig, der König müsse dem Recht seinen Lauf lassen. Wollte er den Herzog von Lothringen beeinträchtigen, so würde er dessen mütterliches Erbe angreifen, das in Frankreich liege. Er begehre aber das nicht. Das Gerücht, als ob er den Herzog fangen wolle oder ihm ungnädig sei, sei falsch; gegentheils habe er ihm ja zur Zeit zur Eroberung von Nancy Geld vorgeschossen und Leib und Gut zu ihm gesetzt, als ob er sein Sohn wäre. Dagegen sollten die Eidgenossen sich erinnern, daß der Bischof von Metz in den Burgunderkriegen, namentlich vor Nancy ihr Feind gewesen und viele der Ihrigen getödtet habe; sie möchten sich daher durch falsche Vorgaben nicht vom König abwendig machen lassen u. s. w. Hierauf wird beschlossen, das alles heimzubringen und nach Ehre und zum Lob gemeiner Eidgenossenschaft darin zu handeln. **i.** Heimbringen die Verantwortung und das Rechterbieten des Johannes Schilling, Schreibers zu Lucern.

66.

Aesch.

1480, 22. März (Mittwoch vor dem Palmtag.)

Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Bern.

Die Acten fehlen. Siehe **61 e.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

67.

Ohne Ortsangabe.

1480, 10. bis 16. April (in der Wuchen zwüschent den Sunnentagen Quasimodo vnd Misericordia).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine eidgenössische Abschiede. I. 42. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 203.

a. Die Räthe der Fürsten und Städte der niedern Vereinigung sind auf diesem Tag erschienen und haben sich beklagt, daß die Franzosen, nicht zufrieden, sie bis zu dem vorhin gehaltenen Tag geschädigt zu haben, auch seither ihnen etliche Schlösser und Städte eingenommen haben, insbesondere zuletzt Ludres, das dem Herzog von Oesterreich gehöre, desgleichen haben sie auch dem Grafen Heinrich von Württemberg Schaden gethan. Das alles wurde der französischen Botschaft vorgehalten, die es nicht glauben wollte, doch den Rath gab, Boten hinzuschicken; auch sie wolle schreiben, daß gegen die Vereinigung mit Feindseligkeiten innegehalten werde. Hierauf ordnen die Eidgenossen als Boten aus ihrer Mitte zu den französischen Hauptleuten ab den Conrad Schwend von Zürich, Caspar von Hertenstein von Lucern, beide Ritter, und Jacob Bugniet von Freiburg, mit der Aufforderung, wenn sie wider des Königs Zuschreiben und seiner Boten Zusage der niedern Vereinigung etwas abgenommen hätten, dasselbe zurückzugeben und die Vereinigung fürderhin ungeschädigt zu lassen. **b.** Heinrich Matter von Bern wird in gleicher Angelegenheit zum König von Frankreich gesendet. **c.** Der niedern Vereinigung wird auf ihr früheres und jetziges Werben, daß man dem König von Frankreich keine Knechte zulaufen lassen möchte, geantwortet, nachdem wir uns vor langer Zeit gegen ihn verschrieben haben, müssen wir ehrenhalber unser Wort halten; doch sei es nicht unsere Meinung, daß dieses gegen das heilige Reich oder gegen sie geschehen soll. Wir haben nichts dagegen, daß sie sich gegen den König zur Wehr setzen, nur sollen sie die Franzosen nicht angreifen, sondern auf eigenem Boden erwarten. Und sofern sie der König da angreife, sollen sie darauf zählen, daß die Eidgenossen sie nicht verlassen, sondern sich nach Laut der bestehenden Verständniß halten werden. **d.** Herzog Sigmunds Räthe bringen das Begehren ihres Herrn an, die Eidgenossen möchten mit seinem Vetter, Herzog Maximilian, einem jungen Fürsten deutscher Nation, der viele Länder, die lange Zeit dem Reiche entfremdet waren, durch seine Heirath wieder an selbes gebracht, in eine ewige Verständniß treten, da der König von Frankreich, mit dem wir in Verständniß stehen, eine bedenkliche Stellung einnehme und alt sei, und nach dessen Tod viele Aenderungen eintreten könnten. Der Herzog und seine Räthe, sowie auch die niedere Vereinigung anerbieten ihre Mitwirkung dazu. **e.** Die Streitigkeiten um die Fischerrechte im Hallwylersee werden von den Boten, die in der Woche nach dem Sonntag Quasimodogeniti in Zürich gewesen sind, folgendermaßen geregelt. Bern für sich und seine Burger, die von Hallwyl, erbietet sich zum eidgenössischen Recht, einem Schiedsgericht mit gleichem Zusatz, zwei von ihnen und zwei von allen andern (im Aargau regierenden) Orten. Diese sollen einen Vergleich anstreben; können sie es nicht, so sollen sie Recht sprechen, und insofern sie sich gleich theilen, einen Obmann aus gemeiner Eidgenossenschaft nehmen. Bern soll innert den nächsten vierzehn Tagen dem Vogt im Aargau antworten, ob es diesen Vergleich annehmen oder uns ein anderes Recht vorschlagen wolle.

e fehlt im Zürcherexemplar und steht in der Bernerabschiedsammlung als ein eigener Abschied mit dem Datum 9. April (Sonntag Quasimodogeniti).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

68.

Lucern.

1480, 17. April (Montag post misericordia).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 158.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer. Bern (nicht angegeben). Lucern. Hans Ferr; Peter Tammann. Uri. Anton Berner. Schwyz. Cunrad Jacob. Obwalden. Claus von Zuben. Nidwalden. Heini Winkelried. Zug. Heinrich Albrecht. Glarus. Hans Stuki, Venner.

a. Von des Thurgaus wegen ist angebracht, daß daselbst allerlei Unfug vorgehe, ohne daß die von Constanz strafen. Daher erachten einige Orte, es wäre gut, wenn man das Thurgau einlösen und zu der Eidgenossen Handen bringen würde. Das soll Jedermann heimbringen, sei es daß die VIII Orte gemeinsam die Lösung thun, sei es daß man, wenn einige nicht eintreten wollten, den übrigen gönnte, die Lösung zu thun. **b.** Wegen Murten, Cudrefin, Grandcourt, Erlach, Jouguy, Grandson, Orbe, welche die von Bern innehaben, soll man ebenfalls zu Lucern auf dem Tag, da des Königs Bote mit den mailändischen Briefen herauskommt, Antwort geben. **c.** Die Herzoge von Mailand begehren, nachdem sie den Anforderungen wegen Uri entsprochen und den Frieden haben ausrufen lassen, eine Quittanz in Form eines Instruments von des Schreibers von Lucern als öffentlichen Notars Hand und vor unparteiischen Zeugen gegeben. Es wird beschlossen zu entsprechen; Lucern soll die Quittanz nach Bern, Freiburg und Solothurn zum Siegeln schicken, die übrigen Orte sollen zur Abkürzung der Sache ihre Siegel zu Lucern haben auf Dienstag St. Marcustag (25. April).

Das Zürcherexemplar datirt diesen Abschied, wohl unrichtig, von Zürich. Art. **b** fehlt darin, dagegen hat es einen, der hier fehlt: „Der Bote von Frankreich begehrt, wenn der Bischof von Metz oder andere den König bei den Eidgenossen verklagen oder verunglimpfen, so möge man ihnen nicht glauben. Wenn der König etwas vornehme, das den Eidgenossen nicht gefalle, so sollen sie ihm nur darüber schreiben."

69.

Lucern.

1480, ohne Monat und Tag (wahrscheinlich 25. April).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 47.

a. Beide Grafen von Württemberg suchen um Erneuerung ihrer ausgegangenen Vereinigung nach. Heimbringen. **b.** Die österreichischen Räthe bringen an, sie vernehmen, daß sich die beiden Grafen von Württemberg um Vereinigung an uns wenden, nun bitte ihr Herr, ihnen nicht zu entsprechen, da der ältere Graf Eberhard ihm stets widerwärtig gewesen. Antwort: Ihr Herr möge sich zu uns versehen, daß wir mit den Herren von Württemberg oder Andern ungern etwas vornehmen würden, was ihm widerwärtig wäre. **c.** Der Kaiser fordert bei den Eiden und bei des Reichs schwerer Ungnade und Strafe unverzügliche Aufhebung des Bündnisses der Eidgenossen mit dem König von Frankreich als einem Feinde des Reichs und deutscher Nation, und daß wir demselben kein Volk mehr gegen seinen Sohn und desselben Land leihen. **d.** Man will die Rückkehr des zürcherischen Boten Conrad Schwend aus Frankreich abwarten, dann sollen die von Zürich den Städten und Ländern einen Tag in ihre Stadt verkünden, damit man über alle diese Geschäfte sich berathe. **e.** Dem Bischof von Metz wird versichert, daß die Eidgenossen sich keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

77.

Lucern.

1480, 17. Juli (Montag vor Margarethe).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 167.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter; Meister Widmer. Bern. Heinrich Matter; Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Hans Ruß; Niclaus Rizze. Uri. Werner Lusser, Venner. Schwyz. Cunrad Jacob, Ammann; Ulrich Ketzi. Unterwalden. Claus von Zuben, Ammann. Zug. Heini Albrecht. Glarus. Hans Schübelbach. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Hemmann Hagen, Schultheiß.

a. Mailand klagt, der Graf Johann Peter von Monsax behandle die Leute daselbst nicht nach Vorschrift der Capitel, sondern beschwere sie mit Gefängniß und Anderm. Ihm wird geschrieben, daß er den Capiteln „gestrax" nachleben soll, widrigenfalls man ihn von der Wohlthat derselben ausschließen werde. An Mailand wird von diesem Schreiben Mittheilung gemacht. **b.** Da Bremgarten auf dem Tag zu Baden seine Freiheitsbriefe nicht verlesen lassen wollte, so wurde erkennt, daß dieses auf dem nächsten Tag zu Lucern geschehen soll, wobei alle Boten mit diesfälligen Vollmachten erscheinen werden. **c.** In der Streitsache zwischen dem Grafen Oswald von Thierstein und Hans Kiser von Unterwalden wird erkennt, Solothurn soll den Grafen veranlassen, entweder persönlich oder durch einen Vollmachtträger auf dem nächsten Tag zu erscheinen; alsdann wolle man sich der Sache annehmen, indessen sollen die Unterwaldner bis zu jenem Tag sich aller Feindseligkeiten enthalten. **d.** Die Boten des Königs von Frankreich, Herr Antonius Lameth, oberster Präsident des Parlaments zu Bordegal (Bordeaux) und Herr Bertrand de Brossa, bringen vor: Schon mehrmals habe der König die Erfüllung des im Bund mit den Eidgenossen enthaltenen Artikels in Betreff der Stellung von 6000 Mann in seinen Sold verlangt; da der mailändische Krieg durch seine Vermittlung nun beendigt sei, so sei kein Grund der Zögerung mehr vorhanden; der König habe diese Söldner zu seinem Krieg gegen die Flamänder nöthig und habe seinen Boten Auftrag ertheilt, den ersten Monatssold zu Bern und Freiburg, den Sold für die zwei folgenden Monate an der Grenze auszuzahlen. Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn sind bevollmächtigt und wollen dem König entsprechen; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dagegen behaupten, die Friedensverhandlung mit Mailand sei noch nicht als geschlossen zu betrachten, weil das Geld noch nicht angelangt sei, sie versichern aber, daß sobald die Sache in Ordnung sei, ihre Obern das dem König gegebene Versprechen halten werden. Allgemein wird sodann beschlossen, den französischen Boten vorzustellen, man habe zwar die 6000 Mann zugesagt, da aber das Geld von Mailand noch nicht da, auch die Summe von 15,000 Gulden, die nach der burgundischen Richtung auf Ostern verfallen wäre, noch nicht bezahlt und für die Söldner von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug das Geld noch nicht an die Orte abgeliefert sei, wie es zu Zürich verheißen worden, so möchten sie sich gedulden, bis die Sache noch einmal vor den Obrigkeiten gewaltet habe. Die französischen Boten antworten: Der Friede mit Mailand sei zu allgemeiner Zufriedenheit abgeschlossen, für die Bezahlung des Richtungsgelds habe sich der König persönlich verbürgt, also könne von daher kein Grund zur Zögerung walten; die 15,000 Gulden betreffend, werden selbe bezahlt, sobald sie zu Lyon gefordert werden, was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bisher noch nicht geschehen sei. Der Sold der Hülfstruppen müsse nach dem Bund in Bern, Freiburg oder Lucern entrichtet werden, nun habe man selben nach Bern gebracht, wo der Werth des französischen Geldes am besten bekannt sei; wollen die Eidgenossen selbes nach dem französischen Werthe nehmen, so sei man bereit, es nach Lucern zu bringen. Alles das wollen der Eidgenossen Boten heimbringen und berathen, wie die französischen Schildkronen u. s. w. gewerthet werden sollen, damit der gemeine Mann beim Wechseln keinen Schaden leide. Da die französischen Boten für den ersten Monat 30 Plapparte mit Lilien für 1 rheinischen Gulden, das übrige aber in Frankreich mit 29 Plapparten 1 Denier für 1 rheinischen Gulden zu zahlen verheißen, wie in Frankreich gebräuchlich, so wird beschlossen, das ebenfalls heimzubringen und zu Lucern dann diese Münzen gegen Fünfer und andere unsere Silbermünze aufzusetzen; doch wird bemerkt, daß nach dem Bundesbrief der Sold in rheinischen Gulden bezahlt werden müsse. **e.** Die Botschaft Herzog Sigmunds von Oesterreich, Doctor Achatius Mornower und Hans Lanz, spricht die Erwartung aus, daß die Eidgenossen gemäß der Erbvereinigung dem König von Frankreich gegen Herzog Maximilian von Burgund, den Vetter und Erben Herzog Sigmunds, keine Söldner zu Hülfe schicken werden. Letzterer wünsche die gegenseitige Freundschaft zu erhalten, und danke den Eidgenossen für ihre Hülfe wider den Grafen Eberhard von Württemberg. Antwort: Man habe sich schon längst bei dem König für Herzog Sigmunden verwendet und mehrmals die Zusage erhalten, jener werde auch ferner halten, was er versprochen, sofern dieser das Gleiche thue. Zudem aber wäre es Zeit, daß der Herzog einmal, was er schon längst zugesagt, die Verbriefung der niedern Städte aufrichten würde, weswegen die Eidgenossen anfingen unruhig zu werden. In Betreff der Hülfe gegen Herzog Maximilian wisse er, was die Eidgenossen dem König vertragsgemäß schuldig seien; doch wolle man die Sache heimbringen. **f.** Heimzubringen den Antrag der französischen Boten, die Pension zu gegenseitiger Bequemlichkeit in zwei Zielen des Jahres zu beziehen. Die Antwort soll auf dem Tag zu Lucern erfolgen; jedoch ist den Boten gesagt, daß sie selbe nicht abwarten, sondern besorgen sollen, daß die Pension und die 15,000 Gulden wegen Burgund verabredetermaßen ausbezahlt werden. **g.** Dienstag vor Maria Magdalena (18. Juli) zu Nacht sollen die Boten wieder zu Lucern sein.

Zu **a.** Dieser Artikel steht in der tschudischen Sammlung im Staatsarchiv Zürich im vorigen Abschied vom 5. Juli (76). ‖ Zu **f.** Diese Verhandlung findet sich ebenfalls in der tschudischen Sammlung auf einem eigenen Blatte.

78.

Lucern.

1480, 19. Juli (Mittwoch vor Maria Magdalena).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 169.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer. Bern. Wilhelm von Dießbach; Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Hans Schürpf; Niclaus von Meran. Uri. Walter in der Gasse. Schwyz. Cunrad Jacob, Ammann. Obwalden. Claus von Zuben, Ammann. Nidwalden. Heinrich Zelger, Ammann. Zug. Hans Schell, Ammann. Glarus. Hans Schübelbach. Freiburg. Peter Pafliar (Pavillard). Solothurn. Hemmann Hagen, Schultheiß.

a. d. Verhandlung bezüglich der 6000 Mann, welche der König von Frankreich vertragsmäßig in seinen Sold begehrt. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn erklären sich bereit zu halten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was man dem König in der Vereinigung versprochen habe, doch erst, wenn das Richtungsgeld von Mailand bezahlt und der Sold nach Maßgabe der Vereinigung erlegt sei, letzterer in einer Währung, daran man keinen Verlust erleide; dazu will Zürich eine allfällige Schlußnahme nochmals heimbringen. Von den übrigen Orten fallen folgende Voten: Schwyz: „Die sind ietz mit dem Tode bekümbert". Dem Boten sei befohlen, die Sache nochmals heimzubringen, da man eine endliche Antwort jetzt nicht geben könne, es übrigens gerne sehen würde, wenn man mit Ehren sich von der Sache losmachen könnte. Unterwalden will thun, was gemeine Eidgenossen, wollte aber ebenfalls lieber, man wäre von der Sache frei, will zudem Versicherung, daß unsere Leute nicht über Meer gebraucht und bei allfälliger Noth des Vaterlandes nach Hause entlassen werden. Zug ist bereit, mit der übrigen Eidgenossen Knechten auch die seinigen ziehen zu lassen, sofern der König sein Versprechen halte und das mailändische Geld bezahlt sei, hält aber dafür, man sollte vorher noch eine Botschaft an den König schicken und versuchen, ihn mit dem Herzog Maximilian zu vergleichen. Glarus hat seine Gemeinde, vor die solche wichtige Fragen gebracht werden müssen, noch nicht versammelt, den Räthen aber wolle scheinen, es werde die Bezahlung des mailändischen Geldes gefährdend verzogen; durch Absendung von Söldnern zum König von Frankreich möchten die Eidgenossen vielleicht die ganze deutsche Nation wider sich aufbringen, auch gegen Solche handeln, mit welchen wir in Vereinigung stehen. Zudem sei in der Vereinigung mit Frankreich das heilige römische Reich vorbehalten; nun habe der Kaiser die Eidgenossen von des Reiches wegen abgemahnt, man glaube dieser Mahnung Gehorsam schuldig zu sein; doch was beschlossen werde, das wolle der Bote heimbringen und die Räthe und die Gemeinde darüber entscheiden lassen. In einer über diesen Gegenstand mit der französischen Botschaft gehaltenen Besprechung äußerte diese, sie hoffe, daß die Eidgenossen ihre Bemühungen in Betreff der mailändischen Zahlung anerkennen werden: 12,500 rheinische Gulden nebst den 200 Ducaten für den Ketzi von Schwyz seien bereits nach Ableisch abgeliefert, wo man selbe gegen Quittung abholen möge; falls das Geld nicht da wäre, wolle sie in des Königs Namen die Zahlung leisten. Ferner sei die Absicht des Königs keineswegs, unsere Knechte gegen das heilige römische Reich oder unsere Verbündeten zu gebrauchen; seine Vorfahren haben das heilige römische Reich zum Theil gestiftet, gemehrt, geachtet, die Grenzen zwischen demselben und der Krone Frankreich geordnet, der König, als der christlichste Fürst des heiligen Reiches, begehre selbes keineswegs zu beeinträchtigen. Dagegen wolle er, da er Niemanden so viel Vertrauen schenke als den Eidgenossen, ihre Leute um seine eigene Person haben, sie nicht von einander trennen, ohne der Eidgenossen Willen keine Kriege unternehmen, ihre Leute nicht auf dem Meer brauchen, sie nach Hause ziehen lassen, wenn sie da nothwendig seien und in solchem Fall, wenn möglich, in eigener Person Hülfe bringen. In Betreff der Münzwährung bemerkt die Botschaft, in Frankreich gelte der rheinische Gulden 29 Plapparte 1 Denier; da man aber die rheinischen Gulden selten finde, so wolle der König mit großem Verlust für einen rheinischen Gulden 30 Plapparte zahlen, deren einer in Bern oder Freiburg wohl 16 Haller gelte und wäre dieses noch nicht genug, so habe die Botschaft Auftrag, bescheidenen Forderungen zu entsprechen. Ueberdies habe der König für guten Empfang und gehörige Verpflegung der eidgenössischen Knechte bereits Vorsorge getroffen; daher erwarte man nicht längere Zögerung in Haltung der gegebenen Zusage. Antwort: Man wolle das mailändische Geld nicht in Ableisch abholen, sondern in Lucern erwarten; Uri soll die Boten mit dem Geld sicher nach Lucern geleiten; bei Ankunft des Geldes soll ein Tag angesetzt werden, auf welchem die Boten mit Vollmacht erscheinen und behufs beförderlicher Ausstellung der Quittung zugleich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Siegel ihrer Orte mitbringen werden. In Betreff der 6000 Mann soll auf Donnerstag nach St. Jacob (27. Juli) zu Lucern von allen Orten definitive Antwort gegeben werden, bis dahin mögen die französischen Boten sich gedulden und jedenfalls sorgen, daß bis dahin das Geld von Mailand bezahlt sei. Auf diesen Bescheid beschweren sich die französischen Boten, daß man nun, um die Sache zu verzögern, das Geld nicht in Ablets abholen wolle; sie anerbieten sich auf Kosten des Königs das Geld abholen zu lassen, nur damit kein fernerer Vorwand zur Verzögerung bleibe. Hierauf wird beschlossen, Lucern und Uri sollen mit den französischen ihre Boten nach Bellenz senden, dort das Geld gegen eine unter dem Siegel von Lucern ausgestellte Quittung in Empfang nehmen und auf den angesetzten Tag nach Lucern bringen. Um den Sold für die Hülfsvölker nach Lucern und Zürich zu bringen, senden die königlichen Boten einen Wagen nach Bern. **b.** Auf den Antrag halbjährlicher Bezahlung der französischen Pension wird beschlossen, nicht einzutreten, sondern bei den vierteljährlichen Zahlungen nach Laut der Vereinigung zu verbleiben. **c.** Nach Constanz wird geschrieben, man erwarte baldige Antwort in Betreff der Lösung des Thurgaus; wenn es nicht früher möglich sei, so möchte man doch selbe unsern Boten, die auf Montag nach Laurentii (14. August) nach Constanz kommen, mittheilen. **e.** Nachdem alle Orte sich ausgesprochen, an der Herrschaft über Murten, Erlach, Grandcourt, Cudrefin, Grandson, Jougne und Orbe Theil haben zu wollen, wurde beschlossen, diese Sache auf nächstem Tag weiter zu besprechen. **f.** Heimbringen, ob man mit denen von Schaffhausen, Dießenhofen und Stein reden soll, daß sie in dem Krieg zwischen Württemberg und denen von Friedingen keiner Partei Vorschub leisten oder Durchpaß gestatten möchten.

79.

Lucern.

1480, 29. Juli (Samstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 172.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Heinrich Hasfurter; Hans Holdermeyer; Conrad von Meggen; Ulrich Veiß. Uri. Walter in der Gasse. Schwyz. Der Kolbli; Hans Jost. Unterwalden. Heinrich Zelger, Ammann. Zug. Heini ze Hage. Glarus. Werner Rietler. Freiburg. Peter Pavillard. Solothurn. Hemmann Hagen, Schultheiß.

a. Dem Gabriel Morasin wird Geleit gegeben. **b.** Hinsichtlich der 6000 Söldner für den König von Frankreich erklärt Zürich seine Zustimmung unter der Bedingung, daß sie weder gegen das heilige römische Reich, noch gegen Jemanden, der mit den Eidgenossen in Vereinigung steht, noch auf dem Meer gebraucht, nicht von einander getrennt, im Fall man ihrer bedürfe, nach Hause gelassen werden, und daß der König den Sold so auszahle, daß sie darauf keinen Verlust erleiden. Um die Disciplin zu erhalten, wolle zudem Zürich ihnen eine Ordnung mitgeben. Bern, Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn stimmen Zürich bei, alle jedoch unter der Voraussetzung, daß vor dem Abmarsch das Geld von Mailand anlange, Uri möchte zudem noch vorher den Streit zwischen dem König und Herzog Maximilian beizulegen trachten. Schwyz, Unterwalden und Glarus dagegen stimmen noch nicht bei, zum Theil weil sie wegen Pest und Wassernoth verhindert gewesen, ihre Gemeinden zu besammeln, zum Theil trauen sie dem König die Absicht zu, die Leute gegen das Reich und den verbündeten Herzog von Oesterreich zu gebrauchen und sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit schlechter Münze zu bezahlen; sie sind zudem mit den Resultaten des mailändischen Friedensschlusses nicht zufrieden. Die französische Botschaft gibt alle von Zürich gestellten Bedingungen zu, versichert, daß einmal in Frankreich der Sold in Gold bezahlt werden soll und daß die Leute, wenn es gewünscht werde, zur Winterszeit nach Hause gehen können; dagegen bittet sie die letztgenannten drei Orte, sich von den übrigen nicht zu söndern, damit nicht des Königs Feinde durch unsere Zwietracht ermuthigt würden. Da der König vor dem Winter die flamändische Sache zu Ende bringen möchte, auch schon ein ziemliches Heer beisammen habe, so bittet sie um Beförderung. Darauf beschließen Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug, Freiburg und Solothurn, die drei Orte Schwyz, Unterwalden und Glarus einzuladen, sich nicht von ihnen zu söndern; jedes Ort soll nach dem Abschied von Zürich seine Mannschaft bereit halten, nämlich Zürich 1000 Mann, Bern 1000, Lucern 800, Uri 200, Schwyz 500, Unterwalden 200, Zug 200, Glarus 300, Freiburg 500, Solothurn 500, Appenzell 300, der Abt von St. Gallen 100, die Stadt St. Gallen 50, Schaffhausen 50, Rothweil 50, das Thurgau 200, Stadt und Grafschaft Baden 100, die freien Aemter 100, Bremgarten 30, Mellingen 10, das Oberland 100. Dann soll man sich nach Freiwilligen umsehen, die Zahl der Meldungen in Schrift nehmen und selbe auf den Tag zu Lucern bringen, der Dienstag vor Laurentii (8. August) daselbst gehalten werden soll. Daselbst wird man dann die 6000 erfüllen und je nach der Zahl der Freiwilligen, die jedem Ort auferlegte Zahl mehren oder mindern. Man soll allenthalben die Leute mit Hauptleuten und Vennern und allem Nothdürftigen versehen; auch die, welche bereits in Frankreich sind, sollen unter diese Hauptleute gestellt werden. Allenthalben soll man bereit sein, auf Mittwoch nach Laurentii (16. August) auszuziehen und sich zu Bern zu vereinigen. St. Gallen, Glarus, Appenzell, Thurgau und Oberland empfangen den Sold zu Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Rothweil, Baden, die freien Aemter, Bremgarten und Mellingen zu Lucern. Inzwischen erwartet man das Geld von Mailand, um welches abermals geschrieben ist. **c.** In Betreff der Vermittlung des Kriegs zwischen dem König und dem Herzog Maximilian, um welche die Eidgenossen auf mehrern Tagen vom Herzog Sigmund von Oesterreich, vom Bischof zu Metz, von der niedern Vereinigung und Andern angesprochen worden sind, wird auf dem gleichen Tag zu Lucern ein Beschluß gefaßt werden. **d.** Den österreichischen Boten, die wegen der Sache des Königs und Herzog Maximilians von Ort zu Ort geritten sind, dem Doctor Mornower nämlich und Hansen Lanz, wird mitgetheilt, was wir dem König zugesagt und daß wir mit Zusendung der Knechte nicht mehr länger zögern können, dem Herzog von Oesterreich aber nichts desto minder leisten werden, was wir ihm schuldig sind, und von ihm nichts als Gutes erwarten.

Zu **b.** Die Aufforderungen zur Stellung der Contingente ergingen unter diesem Datum. Missiv im Stiftsarchiv St. Gallen.

80.

Zürich.

1480, 5. August (Samstag St. Oswaldstag).

Staatsarchiv Lucern: Missiv.

„Der Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft Räthe, so jez zu Zürich sind", schreiben an Lucern, es möchte den Heinrich Ferr, ihren Mitgesellen, den es zum Hauptmann für den Zug nach Frankreich bestimmt, noch einige Tage bei ihnen lassen, da die Sachen, derentwegen sie versammelt seien,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehrentheils ihrem Abschluß sich nähern und aus einer Unterbrechung leicht Unruhe zwischen den Parteien entstehen könnte.

81.

Lucern.

1480, 9. August (auf St. Lorenzenabend).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 124. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine Abschiede. B. 133.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Bern. Peter von Wabern, Ritter. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Heinrich Hasfurter; Caspar von Hertenstein; Peter Tammann; Ulrich Beiß. Uri. Walter in der Gasse; Hans Imhof; Heinrich Temschi. Schwyz. Ammann Reding; Cunrad Jacob, Altammann. Unterwalden. Claus von Zuben, Ammann; Heinrich Zelger, Ammann. Zug. Der Zechender. Glarus. Ammann Ebli. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Hemmann Hagen, Schultheiß.

a. Die von Ursern bitten um eine Beisteuer zur Herstellung der verfallenen Wege über den Gotthard. Auf nächstem Tag will man Antwort geben. **b.** In Betreff der Absendung von 6000 Mann in den französischen Dienst antworten die Orte Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, welche auf letztem Tag sich den Endentscheid vorbehalten, folgendermaßen: Schwyz will dem König entsprechen unter der Bedingung, daß das Soldguthaben gesichert werde, daß die Verwundeten auf des Königs Kosten geheilt und Kranken während ihrer Krankheit der Sold fortbezahlt werde; Obwalden stimmt unter den allseitig gemachten Vorbehalten dem bei, was gemeine Eidgenossen beschließen; Nidwalden verlangt, daß der König sich durch eine förmliche Urkunde zu den gestellten Bedingungen verpflichte; Zug wie Schwyz; Glarus will dem König weder Leute senden, noch zulaufen lassen aus den Gründen, die es schon auf frühern Tagen eröffnet hat, und glaubt diesen Entschluß mit Ehren wohl verantworten zu können. Die königlichen Boten, denen diese Bedingungen mitgetheilt wurden, anerboten sich, nicht nur die von Schwyz angebrachten Vorbehalte, sondern auch die auf vorigem Tage von Zürich gestellten Bedingungen im Namen des Königs anzunehmen und in einer förmlichen Urkunde zu verbriefen. Hierauf wird geordnet, „das In Namen Gottes Jederman die Sinen zurüsten vnd den nechsten gan Bern zuziechen sol, wie das im nechsten Abscheid angesechen ist". Es soll auch jeglichem Ort die Formel des Eides, nach welcher die von Lucern im Feld schwören, abschriftlich mitgetheilt werden und alle Orte sollen die Ihrigen anhalten, ihren Hauptleuten diesen Eid im Feld zu schwören „vnd dz ouch durch alle Here vnd vnder allen Houptlüten ein einiger frid sin sol vnd von iederman geben werden, sobald man den erfordret vnd wer den friden verseit, oder mit worten brichet, es sye mit fluchen oder mit schelten, da sönd die Houptlüt gewalt han, bi iren eiden angends ze straffen an sinen eren oder an sinem lib oder an sinem leben. Vnd wer den brichet mit den werken, dem sol man abslagen sin houpt, dötet aber ieman den andern im friden den setzt man als ein mörder vff ein Rat". Jedermann soll ziehen unter seiner Stadt oder seines Landes Fähnlein, wie das hergekommen, „doch dz iederman in sim venly ein wiß Krüz mach, das sig gemeinen eidgenossen noch bishar wol erschossen". **c.** Es wird beschlossen, an den König eine Botschaft zu senden, um zwischen ihm und Herzog Maximilian eine Vermittlung zu versuchen. Das Nähere darüber soll auf nächstem Tag zu Zürich festgesetzt werden. **d.** Den österreichischen Boten wird auf ihre in frühern Abschieden enthaltenen Anbringen geantwortet, man höre gern die freundschaftlichen Erbietungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihres Herrn und begehre nichts anderes als die Vereinigung an ihm zu halten, erwarte aber, daß auch er es thue und namentlich die Verbriefung der niedern Städte wegen nicht länger verzögere, was schon oft von ihm verlangt worden sei. Dann wird ihnen ferner eröffnet, man könne Ehren und Vertrags halber die Absendung der Mannschaft in den französischen Dienst nicht länger aufschieben, werde aber Alles anwenden, um den Streit zwischen dem König und Herzog Maximilian zu vermitteln. **e.** Die meisten Orte halten dafür, daß die 12,500 Gulden von Mailand, nach Abzug der Kosten, nach den Leuten getheilt werden sollen. Da jedoch nicht alle Boten Vollmacht haben, so soll das weitere Dienstag nach St. Bartholomäustag (29. August) zu Lucern berathen werden. Auf diesen Tag soll jedes Ort angeben, wie viele Leute es zu Bellenz gehabt hat. **f.** Den Schreibern von Lucern, die während drei Jahren in den mailändischen Angelegenheiten viele Arbeit und gegen 100 Gulden Kosten gehabt, auch für Ausfertigung des päpstlichen Bundesbriefs, der sie 200 Gulden gekostet, nichts erhalten haben, wird verheißen, sie für Kosten und Arbeit zu entschädigen; vom Papst sollen sie nichts verlangen, da dafür den Orten Ablässe und andere Freiheiten zu Theil geworden sind. Ebenso soll man die Forderung von 100 Ducaten heimbringen, welche der Schulmeister von Uri für seine Arbeiten stellt. **g.** Graf Oswald von Thierstein wird eingeladen, gegen Hans Kiser von Unterwalden zu einem Vermittlungsversuch auf dem Tag zu Lucern zu erscheinen. **h.** Dem französischen Boten, Bertrand de Brossa, wird für die Friedensunterhandlung mit Mailand ein Geschenk von 140 Gulden, dem Claus Stoß ein solches von 40 Gulden von dem mailändischen Geld zuerkennt. **i.** Wenn auf dem Tag zu Zürich etwas nicht erledigt werden könnte, so soll es auf den obbestimmten Tag zu Lucern gewiesen werden. **k.** Auf dem Tag zu Lucern soll auch die Kostenforderung berichtigt werden, welche Anton Scherer von Lucern und der Temschi von Uri wegen Abholung des mailändischen Geldes zu Bellenz stellen. **l.** Bern und Unterwalden sollen die auf Ostern verfallene Rate von der französischen Pension zu Lyon abholen und nach Lucern bringen. **m.** Ebenda soll man entscheiden über das Begehren St. Gallens, ihm von dem Geld von der Waat gleichviel wie denen von Biel zukommen zu lassen, und über ihre Forderung von 80 Gulden von Fußach herrührend.

b fehlt im Lucernerexemplar.

82.

Constanz.

1480, 13. August (Sonntag nach Laurentii).

Die bei **76** genannten Boten der Orte Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und des Herzogs Sigmund von Oesterreich.

Vermittlungsversuch zwischen dem Bischof von Augsburg und Abt Niclaus auf der einen, Lucern und Abt Wilhelm von Ottenbüren auf der andern Seite.

Die Acten fehlen. Siehe **76 a** und **78 c.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

83.

Zürich.

1480, 14. August (uff vnser frowen Abent Assumptionis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 134.

a. Des Herzogs von Lothringen Sendboten und Anwälte danken vorerst für die Botschaft, so die Eidgenossen in seinem Interesse an die Hauptleute des Königs von Frankreich gesendet haben und melden dann, auch der Herzog habe an den König eine Botschaft geschickt, um ihm seinen Dienst anzubieten, ihn zu bitten, daß er seinen Zorn gegen ihn fahren lasse, von ihm zu verlangen, daß er die Königin von Sicilien, des Herzogs Mutter, durch sein Land zu ihrem Vater reisen lasse, der auf dem Todbett nach ihr verlangt habe. Auf Alles dieses habe der Bote übeln Bescheid erhalten und dagegen folgende Forderungen des Königs vernommen: Erstlich habe derselbe einen Theil von Lothringen verlangt von wegen der Königin von England, zweitens die Hälfte des Landes Bar von wegen der Königin, seiner Mutter, die des Königs von Sicilien selig Schwester gewesen, drittens Neuenburg und Chatenay, als nicht empfangene Lehen, viertens die Stadt Epinal, die zur Krone gehöre, fünftens 400,000 Franken, die Herzog Niclausen selig hätten zukommen sollen; sechstens habe der König gesagt, er wolle den Grafen von Mans in dem Land Provence gegen den Herzog halten und schirmen; endlich habe der König mit Gewalt und ohne Recht die Stadt und Probstei Bar inne, welche von Rechtswegen der Königin von Sicilien, des Herzogs Mutter, des Königs ältester Schwester, als rechtes Erbe zugehöre. Diese gegenseitigen Beschwerdepunkte theilen die Sendboten des Herzogs von Lothringen den Eidgenossen als ihres Herrn guten Freunden und Bundesgenossen mit, mit der Bitte, sie möchten ihren Einfluß beim König dahin verwenden, daß der Herzog und seine Mutter bei dem Ihrigen bleiben und in den Besitz der Stadt und Probstei Bar wieder eingesetzt werden möchten. Hierauf antworten die eidgenössischen Boten, sie schicken gegenwärtig dem König Söldner mit der Bedingung, daß sie weder gegen das Reich, noch gegen die Vereinigung gebraucht werden; sie wollen gern ihren Hauptleuten Befehl geben, sich in der Sache des Herzogs beim König zu verwenden. Zudem seien sie im Begriff, von allen Orten eine Botschaft an den König zu schicken, um zwischen selbem und Herzog Maximilian den Frieden zu vermitteln; auch dieser wollen sie die Sache des Herzogs in Auftrag geben. **b.** Hinsichtlich der Botschaft, die nach dem Abschied zu Lucern an den König von Frankreich und den Herzog Maximilian geschickt werden soll, wird beschlossen, daß jedes Ort auf Samstag nach St. Bartholomäustag nächsthin seinen Boten zu Bern haben soll, von wo dann dieselben zum König und zum Herzog reiten sollen. Die Fürsten, Herren und Städte der niedern Vereinigung anerbieten sich zur Mitwirkung bei der Vermittlung. **c.** Die lothringischen Boten treten nochmals vor mit neuerdings erhaltenen Berichten über die fortschreitenden Unternehmungen der königlichen Hauptleute im Lande Bar und verlangen, daß dem Herzog, wenn er es begehren sollte, eine Botschaft von zwei oder drei Orten in aller Eidgenossen Namen an die königlichen Hauptleute in seinen Kosten gegeben werden möchte, um dieselben zum Stillstand zu vermögen, bis die Botschaft zum König gelange. Das wird ihnen zugesagt. **d.** Hierauf erschienen Boten des Königs von Frankreich und begehren zu wissen, was die Räthe des Herzogs von Lothringen bezüglich des Königs angebracht hätten. Hierüber wird ihnen in Kürze Auskunft gegeben mit dem Beifügen, daß die Eidgenossen durch ihre Botschaft beim König versuchen wollen, die Sache zu vergleichen und daß sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den königlichen Hauptleuten im Lande Bar schreiben werden, vor der Hand nichts weiter zu unternehmen. Die königlichen Boten verheißen nach Begehren auch ihrerseits dasselbe zu thun. **c.** Hinsichtlich der Vermittlung zwischen dem König und dem Herzog Maximilian bemerken die französischen Boten, da der König den Eidgenossen bewilligt habe, einen gütlichen Stillstand zwischen den streitenden Parteien zu machen, um am Frieden zu arbeiten, der Bischof von Metz aber eine ähnliche Vollmacht vom Herzog nicht besessen habe; so sei es angemessen, daß die eidgenössischen Boten sich vorerst zum Herzog verfügen, um von ihm das Gleiche zu erlangen, ansonst möchte die Sendung zum König unfruchtbar sein.

84.

Lucern.

1480, 31. August (Mittwoch nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 177. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 136.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Bern. Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Heinrich Hasfurter, Altschultheiß; Peter Tammann. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Vogt Temschi. Schwyz. Cunrad Jacob, Altammann. Unterwalden. Claus von Zuben, Ammann. Zug. Ammann Schell. Glarus. Vogt Blum. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Hemmann Hagen, Schultheiß.

a. Lucern und Schwyz haben aus Auftrag gemeiner Eidgenossen ihre Boten nach Muri geschickt, um zu bewirken, daß der Bruder des verstorbenen Abts nichts gegen das Gotteshaus vornehme, auch aus den sechs Orten sich nicht entferne, ehe er dem Kloster vor der Eidgenossen Boten oder da, wohin selbe ihn weisen, zu Recht gestanden sei. **b.** Jeder Bote soll heimbringen und seine Herren ernstlich ermahnen, daß man in gemeiner Eidgenossenschaft allenthalben Gott dem Allmächtigen zu Lob, seiner würdigen Mutter und dem ganzen himmlischen Heere zu Ehren und den Unsrigen, die jetzt in Frankreich sind, zu Trost etwas Gutes oder Gottesdienst nachthun soll, damit es ihnen im Felde und uns zu Hause desto besser ergehe, auch damit der Krieg zwischen dem König und dem Herzog Maximilian durch Gottes Fürsorge desto eher verrichtet werde. **c.** Es wird beschlossen, denen von Ursern nach ihrer Bitte etwas an die Herstellung der durch das Wasser beschädigten Wege und Brücken über den Gotthard zu schenken, wenn die nächste Zahlung von Mailand kommt, da doch jene Straßen zu unser Aller Gebrauch sind. **d.** Die französischen Blanken, welche Einige nicht annehmen wollten, werden zu 16 Haller gewerthet, da man gefunden hat, daß die schlechtesten 14, andere 16 Haller Gehalt haben. **e.** Lucern soll die Quittung für die 15000 Gulden von Frankreich ausfertigen und von den Orten ohne Beobachtung der Rangfolge siegeln lassen. **f.** Bern und Lucern sollen an die französischen Boten schreiben, daß sie die fehlenden 600 Ducaten auszahlen. **g.** Freitag Unsrer Lieben Frauentag (8. September) sollen Lucern und Zug ihre Boten zu Zürich haben, um den Erhard Howenbut, der da gefangen liegt, berechtigen zu helfen. **h.** Heimbringen wegen der 80 Gulden, die St. Gallen fordert für den Wein, den die Eidgenossen zu Ems getrunken, es aber bezahlt habe. **i.** Der Bote von Bern hat von dem mailändischen Richtungsgeld 2022 Gulden 1 Ort erhalten.

Zu **i.** Bernerabschied **d.** Im Lucernerabschied steht nichts von der Vertheilung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

85.

Zürich.

1480, 9. September.

Cantonsarchiv St. Gallen: Druckexemplar.

Schiedsrichter der VIII Orte: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter, Altburgermeister. Bern. Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Heinrich Ferr. Uri. Hans zum Brunnen, des Raths. Schwyz. Gilg Mettler, des Raths. Unterwalden. Heinrich Frunz, des Raths. Zug. Wilhelm Landes, des Raths. Glarus. Heinrich Landolt, des Raths.

Diese Boten sprechen nach ausführlicher gegenseitiger Verhandlung der Parteien ihr Urtheil über die sechs und zwanzig Artikel des Compromisses vom 5. November 1479. Die Artikel wurden aber sowohl in ihrer Reihenfolge unter Einwilligung der streitenden Theile im Verlauf der Verhandlung verändert, als auch ihrem Gehalte nach auf bereits durch frühere Sprüche entschiedene Gegenstände erweitert. Ferner kamen dazu Klagartikel der Stadt St. Gallen, der Fälle und der Jurisdiction des Pfalzgerichts wegen u. a. m. Am Ende erklären die Schiedsrichter, die durch die Natur der Sache gebotenen und von beiden Theilen bewilligten Abweichungen vom Compromiß oder Anlaßbrief sollen der Rechtsbeständigkeit desselben keinen Eintrag thun.

Dieser Schiedsspruch ist unter dem Namen des großen zürcherischen Vertrags unter Abt Ulrich VIII. bekannt. Artikel XX. dieses Vertrages lautet folgendermaßen (wegen des Leinwandzolls): „Vnd vff dz alles, so erkennen wir vns vnd sprechent zu recht, dz vnser Eydgenossen von St. Gallen von des Gozhus lüten, die in den vierzehnhundert sechzigisten und andern Jar Gozhuslüt vnd dannzumal in des Gotzhus Lantschaft gesessen sind vnd noch darinn sizent, von einem Stuk Linwant nit mer nemen sollen, denn 6 pfennig ze zoll vnd 3 pfennig Malgelt, als von vnsern Vordern, der Eydgnoschaft potten hie vor gelütret ist, es sy denn dz unser Eydgenossen von St. Gallen hiezwüschent und der Liechtmeß nechstkünftig vor vns oder andern, die vnser Herren vnd obern dazu schikent vber die kundschaft, so beid Teil diß Stuks halb jetz für vns ins recht gelegt fürbringen mögent, dz uns old die zu recht bedunke genug sin, dz der schillig pfennig, der vff ein Stuk Linwant geslagen ist, von des Gozhus lüten genomen vnd geben worden in der Zit, da der Zoll in des Gozhus handen gestanden sye vnd dz vnser Eydgenossen von St. Gallen den Zoll von andern dingen von den vorgenanten Gozhuslüten ouch nemen sollen, als zu der Zit, da der Zoll in des Gozhus handen gestanden ist."

86.

Lucern.

1480, 17. September (Sonntag post Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 178.

Boten: Zürich (ein Brief). Bern (ein Brief). Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß; Peter von Meggen; Peter in der Gasse, des Raths. Uri. Ammann Lusser; Vogt Ehrler. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann von Einwil. Zug. Schnürener. Glarus (nicht angegeben). Freiburg (ein Brief). Solothurn. Schultheiß Vogt.

a. Zürich eröffnet schriftlich, nach seiner Ansicht möge man die an den König und an Herzog Maximilian zur Vermittlung ihres Kriegs abgeordneten Boten reiten lassen und selbe nicht zurückrufen; Bern und Freiburg schreiben, die Gestalt der Sache komme ihnen so vor, daß man die Boten wohl heimberufen könnte. „Item die andern Ort alle bedunkt, nachdem vnd sömlicher Bestand hinder vns Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossen gemacht, dz man vns nit in den friden ze reden gonnen, sunder verachten; dz man dann die Botten wider ze kommen beschriben, so lang vnz das man sicht, ob vnser Botschaft old Werbung fruchtbar sig oder nit, das wil man gütlich erwarten." **b.** Verhandlung des Howenhuts wegen. (Der Inhalt ist nicht angegeben.)

87.

Lucern.

1480, 20. September (Mittwoch ante Mauricii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 279.

Boten: Zürich. Meister Widmer. Lucern. Hans Ruß; Niclaus von Meran. Uri. Ammann Lusser; Vogt Ehrler. Schwyz. Der Vogt von Baden; Ketzi. Unterwalden. Ammann Zelger. Zug. Ammann Schell. Glarus. Vogt Tschudi.

a. Erhard Howenhut liegt in der Eidgenossen Namen zu Zürich gefangen. Zürich hat einen Tag gesetzt auf nächsten Montag, wo vor ihrem Rath jeder, der Ansprachen an den Howenhut zu machen habe, selbe vorbringen möge. Die Boten beschließen, es soll jedes Ort auf dem bestimmten Tag seine Botschaft zu Zürich haben, um mit denen von Zürich zu reden, daß sie nicht richten, indem die Sache vor gemeine Eidgenossen gehöre und der Vogt von Baden Kläger sei. Wenn aber Zürich nichts destoweniger richten wolle, so sollen die Boten klagen. Niemand soll seine Boten auf diesen Tag zu Hause behalten, indem es eine wichtige Sache und der Kosten wohl werth sei. Auch Bern wird aufgefordert, seine Boten zu senden. **b.** Es wird beschlossen, das Landgericht im Thurgau zu lösen; daran soll jedes Ort 500 Gulden zahlen; das Geld sollen jedes Ortes Boten auf Gallustag (16. October) zu Frauenfeld haben, und dann nach Constanz bringen; wolle Constanz das Geld nicht annehmen, so soll jedermann daheim berathen, wohin das Geld gelegt werden wolle. Die Lösung soll vor sich gehen, wenn auch ein Ort nicht daran Theil nehmen wollte. Auf jeden Fall, selbst wenn Constanz nicht will, sollen die Boten Vollmacht haben, das Gericht zu besetzen und nach Frauenfeld zu legen und denen im Thurgau zu verbieten, in Zukunft Constanz gehorsam zu sein.

88.

Ohne Ortsangabe.

1480, ohne Monat und Tag (nach dem 22. September).

Gemeiner Eidgenossen Boten so in Frankrich geritten sind.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 137.

a. „Wie vnd durch welich vrsach vnd gestallt man ab dem Ritt gen frankrich vnd flandern vff diß Zit gewendt vnd was dem Künig zu vnser Herren vnd vnserm glimpf vnd entladnuß geschriben, darumb zu Im ein eigner rytender bott gesandt ist, weiß ein ieglicher Bote sinen Herren vnd Obern wol zu lüttern." **b.** Ebenso wie der Herr von Savoyen seine Botschaft zu uns nach Genf gesendet, uns freundlich daselbst empfangen, sein Haus uns empfohlen und insbesondere ersucht hat, ihm zu rathen von der Walliser wegen, da der Friedensvertrag mit diesen im Anhang zugebe, man möge daran arbeiten, daß der junge Fürst wieder zu dem Seinen, dessen er entwert sei, gelange. Wir haben geantwortet, wir wollen diese Sache gern an unsere Obern bringen und zweifeln nicht an deren geneigtem Willen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alles zu thun, was zu Förderung der Sache dienen könne. „Datum zu Jänff vf Mauricii (22. September) anno lxxx°." **c.** „Es weiß ein ieder Bott, wie vns vnser brieff von Tschalon beslossen vnd ane antwort wider gesandt ist". **d.** In Betreff der vier Schlösser am Rhein und des Schwarzwalds, deren Oeffnung nach dem Bericht mit Oesterreich hätte erfolgen sollen, aber noch immer nicht erfolgt ist, wollen die Boten ihren Obern vorschlagen, eine nochmalige Botschaft an den Herzog zu thun, um ihn zu bitten, dem Bericht Folge zu leisten. Auf nächstem Tag soll man darüber Antwort bringen.

Siehe **71 c. 81 c. 83 b. 91 b.** Die Boten nennt Anshelm I. 216.

89.

Zürich.

1480, 28. September (St. Michelsabend).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 138.

a. Die Boten, welche auf diesem, der Sache Erhard Howenhuts wegen gehaltenen Tage gewesen sind, sollen heimbringen, daß man auf Montag nach St. Othmarstag zur Rathszeit wieder vor meinen Herren von Zürich sein soll, als welcher Tag gemeinen Eidgenossen und Erharden Howenhut gesetzt ist. **b.** Von der Blanken wegen „als ouch Jeder weiß". **c.** Heimbringen, was man in Betreff einer Forderung handeln wolle, die Uli Hügel, des verstorbenen Abts von Muri Bruder, gegen das Kloster stellt um 50 Gulden, welche jener seiner Tochter vermacht haben soll, das Kloster aber zu bezahlen verweigert.

90.

Zürich.

1480, 18. October (St. Lucastag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Abschiede. A. 217. B. 139.

a. Bezüglich des Kriegs zwischen Württemberg und Kräyen wird beschlossen, daß ein Bote von Zürich und einer von Schwyz mit den Boten von St. Gallen und Appenzell in Stein am Rhein zusammenkommen und von da in unsrer aller Namen nach Zell zu den Räthen des Herzogs von Oesterreich, auch nach Kräyen und zu den Württembergischen reiten sollen, um vor Allem die Oeffnung der Straßen zu verlangen, dann auch, wenn möglich, zur Ausgleichung des Streites beizutragen. **b.** Walter von Hallwyl erscheint mit Boten von Bern und Solothurn auf dem Tage des Spans um den Hallwylersee wegen. Nach langer Verhandlung wird beschlossen, daß die von Schwyz, die gegenwärtig den Vogt im Aargau haben, den Tag nach Laut des vorigen Abschieds ansetzen und die vorläufigen Verfügungen treffen sollen. **c.** Der Ammann von Uri bringt an, daß gegenwärtig zu Bellenz von den Ihrigen für jeden Käs zwei Spagürlin Zoll mehr als früher gefordert werden. Jeder Bote weiß, was hierüber gerathschlagt worden ist. **d.** Ebenso bringt der Ammann von Uri an, daß Heinrich Koler von Nürnberg, der in ihrem Bergwerk wohnt, in der Eidgenossenschaft um Knechte werbe gegen einen savoyischen Herrn. Jeder Bote weiß, wie darauf geantwortet ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

91.

Willisau.

1480, 27. October (Freitag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 221.

a. „In der sach von friburg hand beider teylen zugesazt sich gemechtiget vnd ein andren rechttag gesezt vff Suntag nach Sant Martins Tag (19. November) ze nacht zu Münster ze sin vnd den ze mal die sachen ane hinder sich bringen entlich vs ze richten Innhalt des versigloten abscheides darumb begriffen." **b.** Das freundliche Schreiben des Königs von Frankreich und das Schreiben unserer Boten aus Lyon kennt jeder Bote. **c.** Das Schreiben, so der Herzog von Lothringen von des gefangenen Venedigers wegen gethan hat, soll man heimbringen.

92.

Lucern.

1480, 6. November (Montag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 179.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Heinrich Hasfurter, Altschultheiß; Peter Tammann; Ulrich Veiß. Uri. Hans zum Brunnen; Jost Ehrler. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Erni an der Halden; Ammann Zelger. Zug. Rudi Letter.

a. Schwyz schreibt gemeinen Eidgenossen, daß der von Freiberg dem Bischof Otto von Constanz zu Zell und anderswo in des Fürsten von Oesterreich Gebiet das Seine in Verbot gelegt habe zuwider der Richtung, die zwischen beiden besteht. Schwyz begehrt nun, da nur fünf Orte mit dem Bischof in Vereinigung stehen, so möchten die drei übrigen, sei es durch eine Botschaft, sei es durch Schrift mit jenen fünf Orten gemeinsam die Sache an die Hand nehmen, sonst dürfte leicht Krieg und Unruhe daraus entstehen. Die drei Orte sollen auf den nächsten Tag antworten. Zürichs und Lucerns Boten sollen die Sache heimbringen, denen von Bern soll von den fünf Orten deshalb geschrieben werden. **b.** In Betreff der Anstände zwischen denen von Hallwyl und den Fischern zu Aesch sollen Lucern und Schwyz in gemeiner Eidgenossen Namen jedes einen Zugesetzten erwählen. An Bern wird geschrieben, daß es seinen Zugesetzten auf Sonntag nach St. Andresentag (3. December) zu Hitzkirch habe. Vogt Ketzi soll als Kläger auftreten. **c.** Ammann Wolleb zeigt an, daß die Herzoge von Mailand sich entschlossen haben, diejenigen zu entschädigen, welchen zu Ferris (Varese) ihre Pferde genommen worden sind, sofern sie ihren Schaden gehörig beweisen; dagegen wird geklagt, daß die Unsern zu Lowerz (Lauis) und an andern Orten Zölle geben müssen, „die aber in den Capitteln vsgesetzt sind". **d.** Oppenzhofer von St. Gallen beschwert sich, daß die von Nürnberg in Gegenwart unserer Boten ihm Brief und Siegel aberkannt haben; deshalb bittet er, man möchte ihm erlauben, der Nürnberger Leib und Gut, wo er solches in unsern Landen findet, anzugreifen; er erbiete sich, sich darum vor den Eidgenossen zu Recht zu stellen. Da man findet, es sei in der That dem Oppenzhofer ungütlich geschehen, so will man das heimbringen, jedoch an Nürnberg nochmals ernstlich darüber schreiben. **e.** Obschon das Geld für die Lösung des Thurgaus hinter Burgermeister und Rath zu St. Gallen gelegt und dieser Tag angesetzt ist, um das Landgericht zu besetzen mit einem Richter, mit Fürsprechern, mit einem Schreiber und um zu berathschlagen, wie man es halten wolle

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von des Appellirens und anderer Sachen wegen; so hat man doch noch die Boten von Constanz angehört und ihnen neuerdings die Ursachen, warum von eidgenössischer Seite die Lösung verlangt werde, vorgestellt. Weil sie aber keine Vollmacht hatten, zuzusagen, so wurde erkennt, der Landvogt und der Landammann im Thurgau sollen bei den Aeltesten im Lande sich erkundigen, wie das Landgericht, ehe es an Constanz kam, gehalten worden sei mit Richtern, Fürsprechern und Schreibern und was es ertragen habe. Das Alles sollen sie im Thurgau ermitteln, in Schrift setzen und auf Sonntag nach St. Catharinentag (26. November) nach Lucern auf den Tag bringen, wo man in Sachen dieses Landgerichts die endlichen Entschlüsse fassen will. **f.** Die Boten von Oesterreich bitten, die Eidgenossen möchten ihrem Herrn beistehen gegen Graf Eberhard von Württemberg, welcher durch Raub, Mord und Gefangennahme der Seinigen den Herzog nöthige, die Waffen zu ergreifen, wobei dem Grafen wider die ewige Richtung und Vereinigung viele Eidgenossen zuziehen. Auch möchte man bei dem Riner bewirken, daß er seine Feindschaft gegen Bregenz abstelle und sich des Rechten begnüge; endlich möchte man dem Doctor Schitt eine Empfehlung nach Rom geben. Es wird ihnen geantwortet: Bezüglich des Streits mit dem Grafen von Württemberg vernehme man, daß derselbe auf dem Punkte stehe, in Nürnberg ausgeglichen zu werden; würde das nicht geschehen und verlange der Herzog, daß die Eidgenossen sich der Sache annehmen, so werde man gebührlich antworten. Die nach Württemberg gezogenen Knechte sollen von allen Orten unter Androhung von Strafe an Leib und Gut zurückberufen werden. Zürich soll den Riner auf einen freundlichen Tag laden, um seinen Streit mit Bregenz in Güte oder mit Recht abzuthun. Dem Doctor Schitt wolle man die verlangte Empfehlung geben. Nach Stein und Dießenhofen wird geschrieben, daß sie niemanden von den streitenden Parteien den Durchpaß gestatten sollen.

93.

Münster.

1480, 19. November (Sonntag nach St. Martinstag).

Verhandlung wegen der im burgundischen Krieg eroberten Herrschaften.

Die Acten fehlen. Siehe **91 a.**

94.

Lucern.

1480, 27. November (Montag nach Catherine).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 180.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Heinrich Hasfurter, Altschultheiß; Ulrich Feiß. Uri. Hans zum Brunnen; Jost Ehrler. Schwyz. Jost Kochli, Seckelmeister. Unterwalden. Ammann von Zuben; Ammann Zelger. Zug. Der junge Hasler. Glarus. Cunrad Brunner.

a. Der Bischof von Constanz, Graf Otto von Sonnenberg, zeigt an, daß er jetzt auf St. Martinsabend (10. November) zu Rom bestätigt worden sei; die ihm verheißene Botschaft an den Herzog von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oesterreich sei daher nicht mehr nothwendig, er danke den Eidgenossen für ihren bewiesenen guten Willen, und werde dessen stets eingedenk sein. Sofern aber die Haft zu Zell und anderswo in des Fürsten Gebiet noch nicht aufgehoben wäre, bitte er, ihre Hand nicht davon abzuziehen, sondern zu beförderlicher Erledigung der Sachen zu helfen. Das wird ihm zugesagt. **b.** Zürich verlangt, man möchte, da Ludwig von Freiberg zu Rom gestorben sei, und Jacobs von Landenberg Sohn die Pfarrpfründe zu Echingen resignirt haben soll, sich beim Herzog von Oesterreich verwenden, damit er ihn dabei verbleiben lasse. Diesem Begehren wird entsprochen. **c.** Der Abt von Muri bittet um Rath, ob er die nach Constanz ausgeschriebene Generalcongregation des Benedictinerordens besuchen soll, in welcher beschlossen werden solle, einen Prälaten an den Papst nach Rom zu senden, um mit diesem über die Reformation sämmtlicher Klöster des Ordens in der Eidgenossenschaft zu unterhandeln, und zwar hätte die Sendung auf der Klöster gemeinsame Kosten zu geschehen. Es wird hierauf geantwortet: Da die Sache alle Prälaten betreffe, so könne er sich nicht füglich sondern, soll also den Tag zu Constanz auf Hilarii (13. Januar 1481) besuchen und anhören, was beschlossen werde. Wenn andere Prälaten in der Eidgenossenschaft einen Boten nach Rom schicken wollen, um den Papst zu bitten, ihnen die Reformation zu erlassen, so möge er beistimmen; auch die Eidgenossen würden sich, falls es gewünscht werde, in diesem Sinn verwenden. Sofern die Prälaten aber auf gemeinsame Kosten einen Boten nach Rom schicken wollten, um sich der Dinge mit Recht zu widern, „darin soll er sich nicht stecken", sondern berichten unter dem Vorwand, er könne ohne der Eidgenossen, seiner Schirmherren, Wissen und Willen nichts thun. Unsere Meinung sei nämlich, er könne mit andern Prälaten, die große Güter und Besitzungen haben, sich nicht in gleiche Kosten einlassen. **d.** Der Abt von Muri begehrt ferner Rath in der Sache wegen einer ungehorsamen Klosterfrau. Beschluß: Vogt Ketzi soll versuchen, die Sache gütlich beizulegen; führen seine Bemühungen nicht zum Ziel, so soll sie vor die Eidgenossen zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid kommen. **e.** Boten von Lucern und Zug sollen nächstens mit dem Vogt Ketzi das Gut des Gotteshauses Muri in Schrift nehmen. **f.** Die Fälle soll man dem Gotteshaus folgen lassen, wie das von Alter hergekommen ist. **g.** Bern soll dem Koler und seinen Mithaften im Namen gemeiner Eidgenossen einen Boten zur Förderung ihrer Ansprache mitgeben. **h.** Die Boten, welche auf den für Vermittlung des Hallwylerseestreits angesetzten Tag kommen, sollen auch die Marken zwischen den gemeinen Aemtern und dem Rothenburgeramt untergehen. **i.** Die Angelegenheit der Gesellen, denen zu Ferris ihre Pferde weggenommen worden sind, und die sie zu Bellenz verzollen mußten, so wie andere unangenehme Begegnisse in der Lombardei, will man ruhen lassen bis nach Weihnachten, wo die zweite Rata des Richtungsgelds von Mailand bezahlt wird. Unterdessen soll jedes Ort die seinen Angehörigen widerfahrenen Beschädigungen in ein Verzeichniß nehmen. **k.** Dem Herzog von Oesterreich und denen von Basel wird geschrieben, sie möchten im Münzwesen Ordnung schaffen, da die Eidgenossen den gegenwärtigen Zustand nicht länger ertragen könnten. **l.** Der Herzog von Oesterreich wird neuerdings aufgefordert, die Verbriefung der Städte am Rhein unverzüglich aufrichten zu lassen. **m.** Man ist einverstanden, daß Bern in dem Anstand zwischen den VII Orten und der Stadt Constanz des Landgerichts im Thurgau wegen einen freundlichen Tag ansetzen und den Bischof von Constanz oder den Abt von St. Gallen als Vermittler dazu beiziehen möge. **n.** Dem König von Frankreich wird geschrieben, man vernehme, daß sein Bote, Herr Bertrand de Brossa, bei ihm in Ungnade gefallen sei, weil er bei der mailändischen Friedensvermittlung sich nicht nach des Königs Willen benommen hätte; man entschuldigt denselben bestens. **o.** Der König von Frankreich wird ferner ersucht, zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

helfen, daß die Verlassenschaft des dem Vernehmen nach in Frankreich verstorbenen Vaters des Heinrich Hasler dem Sohne desselben ausgehändigt werde.

95.

Hitzkirch.

1480, 3. December (Sonntag nach St. Andres).

Siehe **92 b. 94 h.** Die Acten fehlen. Siehe jedoch auch **96 a.**

96.

Lucern.

1480, 13. December (Mittwoch ipsa die Lucie).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 182. **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Sammlung.

Boten. Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Peter Achshalm, Venner. Lucern. Hans Ferr, Schultheiß; Peter Tammann. Uri. Ammann Arnold; der junge Vogt Imhof. Schwyz. Jost Kochli, Seckelmeister. Unterwalden. Ammann von Zuben; Ammann Enentachers. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunzmann Vogt, Altschultheiß. Zug. Heinrich Trinkler. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister.

a. Sonntag nach dem zwölften Tag (7. Januar 1481) sollen von allen sechs Orten Boten zu Hitzkirch sein des Hallwylersees wegen. Lucern und Unterwalden geben die Zugesetzten, Zürich gibt den Redner, Vogt Ketzi führt mit dem Redner die Klage; Bern soll seine Zugesetzten auch schicken. **b.** Heimbringen, daß man allenthalben unbefugtem Kriegslaufen zuvorkommen soll. **c.** Montags nach Lucie (18. December) soll Ketzi, der Vogt in gemeinen Aemtern, über den Mord, den Hemmann Bugg daselbst begangen, richten; alle Orte sollen auf den flüchtigen Mörder Acht bestellen und denselben zu gemeiner Eidgenossen Handen fangen. Lucern schickt im Namen der sechs Orte drei Rathsboten an den Landtag. **d.** In dem Spruch gemeiner Eidgenossen zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Gotteshausleuten einer- und der Stadt St. Gallen anderseits war in Betreff des Zolls von der „Lindwatt" festgesetzt, daß die Stadt von solchen, die im Jahr 1461 Gotteshausleute und in des Gotteshauses Landschaft gesessen waren und noch darin sitzen, von einem Stück Leinwand nicht mehr nehmen soll, denn 6 Deniers Zoll und 3 Deniers Mahlgeld, es sei denn, sie könne vor nächster Lichtmeß durch mehrere und bessere Kundschaft vor der Eidgenossen Boten genugsam erweisen, daß der Schilling, den sie auf das Stück Leinwand geschlagen, von den Gotteshausleuten gegeben und genommen worden sei schon zur Zeit, als der Zoll noch in des Gotteshauses Hand war und daß sie auch von andern Dingen den Zoll von den Gotteshausleuten in dem Maße, wie vormals das Gotteshaus, zu beziehen habe. Nun erbietet sich die Stadt St. Gallen, diesen Beweis anzutreten, begehrt aber, der Abt solle diejenigen seiner Angehörigen, die sie als Zeugen ansprechen müsse, ihrer Eide und Pflichten ledig lassen, unter Anerbietung des Gegenrechts; auch begehrt die Stadt, daß vor Lichtmeß ein Tag gehalten werde, damit ihr das Recht nicht verloren gehe. Hierauf wird erkennt, es soll auf beider Parteien Kosten Sonntags nach Hilarii (14. Januar) ein Tag zu St. Gallen gehalten werden, um die Zeugen, welche beidseitig des Eides gegen ihre Obern zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entlassen sind, anzuhören. Wo möglich sollen dieselben Boten, welche den Spruch gethan, hingesendet werden. **e.** Jost Ehrler von Uri, der Landvogt im Thurgau und der Landammann daselbst werden beauftragt, den Conrad Mast in die von ihm bezogenen Güter einzusetzen; wolle ihn Jemand deshalb ansprechen, so soll das vor gemeinen Eidgenossen geschehen. **f.** Die Botschaft des Landvogts im Elsaß und der Städte Basel, Freiburg, Schletstadt und Breisach begehrt, daß man sie bei der Münze, die sie aufgesetzt haben, bleiben lasse, damit sie Gold bekommen und in ihrer Handelschaft nicht Schaden leiden. Darauf wird mit Beziehung auf eine frühere Mittheilung erwidert, man bleibe bei dieser und trete in Weiteres nicht ein. **g.** Da Nürnberg in Gegenwart eidgenössischer Boten dem Oppenzhofer gegen seinen Burger Wolf ein unbilliges Urtheil gesprochen, in alle Orte Unwahrheit geschrieben und den Oppenzhofer an seiner Ehre angetastet hat, so schreibt man ernstlich nach Nürnberg, daß Wolf in freiem Schirm und Geleit auf dem Tag zu St. Gallen den 14. Januar nächsthin vor den Boten der Eidgenossen erscheine; daselbst wolle man versuchen, den Streit beizulegen. **h.** Einen utrischen Gulden soll man zu 30 Plapparten annehmen. **i.** In den Weihnachtfeiertagen soll man den Herzog von Mailand an die Zahlung mahnen, inzwischen die Quittung zu Lucern aufrichten und von Ort zu Ort zum Siegeln schicken. Wenn das Geld nach Ableisch kommt, so sollen Lucern und Uri solches abholen und zur Theilung nach Lucern bringen. **k.** Die auf Michaelis verfallenen 15000 Gulden wegen Oberburgund soll man bis zur Ostermesse in Lyon anstehen lassen, dann 30,000 Gulden zusammen an rheinischem Gold in Empfang nehmen. Dem Claus Stoß zu Lyon wird geschrieben, er soll bewirken, daß dann keine Zögerung eintrete. **l.** Von den 15,000 Gulden, „so aber der Küng von Obern Burgunds wegen vns iez geben hat, ist ieglichem Ort vber Costen daruff gangen" geworden an rheinischem Gold 146 Gulden, an neuen Schilten 155 Schilt, an alten Schilten 305 Schilt, an Schilten so $1\frac{1}{2}$ Gulden gelten 22 Schilt, an utrischem Gold 548 Gulden, an Ducaten 144 Stück; ferner 3 große Gulden gelten $3\frac{1}{2}$ Gulden, 5 große und 4 halbe Nobel. **m.** Dem Melchior Ruß, Stadtschreiber und dem Johannes Schilling, Unterschreiber zu Lucern, werden für ihre Arbeiten in Betreff des Richtungsbriefs und des Lösegelds von Oberburgund 25 Gulden, dem Hans Wild 4 Gulden Trinkgeld gegeben. Es wäre zuviel, auf einmal Alles zu bezahlen, auf Ostern aber, wenn das Geld kommt, soll wieder etwas bezahlt werden und so nach und nach bis die ganze Forderung der Schreiber befriedigt ist. **n.** Der Vogt im Thurgau zeigt an, daß ein Gesell zu Frauenfeld, der etwas Vermögen besitze, unchristlich mit seinem Hund gelebt habe.

f fehlt im Lucernerexemplar.

97.

Lucern.

1480, 29. December (Fritag vor dem ingenden Jar 1481).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 183.

Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

a. Des Burgrechts mit Freiburg und Solothurn wegen sollen Lucern als die eine, die III Waldstätte als die andere Partei das Recht mit einander da wieder anfangen, wo es vor dem Bellenzerkriege gelassen ist und sollen beide Theile bescheidene, vernünftige Männer dazu ordnen, damit es desto freundlicher gehe. Montags nach Lichtmeß (5. Februar) zu früher Rathszeit soll Jedermann deshalb mit Vollmacht zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stans erscheinen und das Recht vollziehen. **b.** Heimbringen den Antrag, daß die IV Waldstätte gegenseitig den zwanzigsten Pfenning von ihren Angehörigen nicht mehr beziehen möchten. Darüber soll man auch auf dem Tag zu Stans Antwort geben. **c.** Auf gleichem Tag soll Uri über das Ansuchen um Abschaffung der Fürleite antworten.

98.

Hitzkirch.

1481, 7. Januar (Sonntag nach dem zwölften Tag).

Schiedsrichterliche Verhandlungen unter den sechs Orten und Bern wegen des Hallwylersees.

Die Acten fehlen. Siehe **96 a.**

99.

St. Gallen.

1481, 14. Januar (Sonntag nach Hilarii).

Tag zur Einvernahme von Zeugen für die Zollberechtigung der Stadt St. Gallen gegenüber den Gotteshausleuten.

Die Acten fehlen. Siehe **96 d.**

100.

Bern.

1481, 15. Januar (Montag nach Hilarii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 142.

a. Auf diesem Tage suchten die Herren von Bern und Boten der Stadt St. Gallen als erbetene Vermittler den Streit zwischen den VII Orten und der Stadt Constanz um das Landgericht und die Vogtei Frauenfeld auszugleichen. Es wurden Vorschläge gemacht, die Nutzung der Landvogtei zu halbiren oder zu drittheilen, so daß die Eidgenossen die Hälfte oder zwei Drittheile von Constanz lösen möchten, doch daß Landtage und Gerichte gebraucht würden wie bisher. Ein anderer Vorschlag war, Landgericht und Vogtei sollte zu der VII Orte Handen gemeinsam mit Constanz kommen, so daß Constanz in Allem zum achten Theil wäre, die sieben Theile aber von den Eidgenossen um ziemliches Geld eingelöst würden. Keiner dieser Vorschläge wird angenommen, aber alle sollen an die Obrigkeiten gebracht werden, um dieselben bis Mittefasten nächstkommend zu bedenken. **b.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie die Churfürsten und Fürsten zu Nürnberg, ebenso Graf Hug von Werdenberg als kaiserlicher Anwalt gemeinen Eidgenossen über die schweren Einfälle der Türken geschrieben und von ihnen 2400 Mann zu Fuß und 150 Reiter verlangt haben, die auf St. Walpurgstag zu Wien sein sollten; gleichzeitig sollen die Eidgenossen auf den Sonntag Reminiscere ihre Botschaft zu Nürnberg haben, um über diese Sache zu berathen. **c.** Des Königs von Frankreich Boten wird nach Lyon geschrieben, man verlange daß die 30,000 Gulden auf Ostern unfehlbar bezahlt werden. **d.** Das Anbringen Bischofs von Zürich, ihm zu erlauben, daß er die von Chur und des Markgrafen von Montferrat Leute zu Recht auffange, will Jedermann heimbringen. **e.** Da wegen des aufgenommenen Burgrechts der Stadt Lucern gegen den III Ländern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechttag gesetzt ist nach Stans auf Montag nach Purificationis (5. Februar), so ist beredet, daß die Städte, welche in jenem Burgrecht begriffen sind, ihre Boten auf Dienstag vor Purificationis zu Nacht (30. Januar) zu Lucern haben sollen, um eine Vorberathung über diesen Gegenstand zu halten; unterdessen soll Jedermann die Sache ernstlich bedenken und seinen Boten bezügliche Aufträge geben. **f.** Da eine Botschaft von Zug und Glarus den Rath von Bern ersucht hat, daran zu arbeiten, daß die Sache von des Burgrechts wegen darum Lucern nun von den III Ländern rechtlich angegangen wird, freundlich vertragen werde, so ist ihnen geantwortet, das fragliche Burgrecht sei zu Nutz und Frommen der Eidgenossenschaft angesehen und man wisse kein besseres Mittel, als daß sie die III Länder bereden, Lucern in dieser Sache unangefochten zu lassen.

101.

Lucern.

1481, 30. Januar (Dienstag vor Purificationis Marie).

Tag der V Städte zu einer besondern Berathung in Sachen des Burgrechts.

Die Acten fehlen. Siehe **100 e.**

102.

Stans.

1481, 5. Februar (vff St. Agathentag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede B. 144.

a. Von des mailändischen Gelds wegen will man hineinschicken und wenn dasselbe nach Vorschrift der darüber ausgestellten Briefe bezahlt sein wird, darum quittiren. **b.** Zürich und Uri sollen für die Abholung des burgundischen Gelds sorgen, wenn ihnen das von den Eidgenossen kundgethan wird. Man will aber zuwarten, bis die zwei Summen zusammenkommen und dann darum quittiren. **c.** Die kurzen Röcke und die bösen Schwüre sollen verboten werden, wie jeder Bote zu sagen weiß. **d.** Von des Burgrechts wegen soll man am Sonntag nach der alten Fastnacht Abends (18. März) zu Stans sein. **e.** Auf Mittefasten (1. April) sollen die Boten, welche schon früher in der Sache zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen gehandelt haben, zu Zürich sein; wenn einer derselben wegen merklicher Geschäfte nicht kommen könnte, so soll ein anderer an seiner Statt erscheinen. **f.** Mit denen von Basel ist geredet, daß sie die Münze lassen, wie bisher und von ihren Neuerungen abstehen. Wollen, wie sie sagen, ihre Münzgenossen das nicht eingehen, so hat man sie gebeten, mit denen zu reden und ihnen unsere Bitte und unser Begehren kund zu thun.

Im Abschied selbst ist der Ort nicht genannt, es ergibt sich aber derselbe aus **97 a. 100 e.**

103.

Lucern.

1481, 17. März (Samstag nach der alten Basnacht).

Staatsarchiv Lucern: Rathsbuch V. B. 521.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Urban von Mühlern. Lucern. Schultheiß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Meggen; Heinrich Hasfurter, Schultheiß; Hans Ferr, Schultheiß; Peter Tammann; Ludwig Kramer; Ulrich Beiß; Niclaus Ritzi. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Die IV Städte sagen Lucern ihren Beistand zu mit Rath und That bei seinem Streit mit den Ländern von des Burgrechts wegen; Bern insbesondere ermahnt Lucern, auf der Forderung gleichen Zusatzes zu bestehen und sich nicht davon tädigen zu lassen. Bern, Freiburg und Solothurn versprechen, Leib und Gut zu Lucern zu setzen, falls die Länder etwas Unfreundliches vornehmen sollten.

Abgedruckt in Segessers Rechtsgeschichte von Lucern. II. 19. Samstag vor der alten Baßnacht waren, wahrscheinlich dieser Angelegenheit wegen, je zwei Boten von Lucern zu Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden gewesen. (Lucerner Rathsbuch V. B. 520 b.)

104.

Stans.

1481, 19. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 145.

Boten: Lucern. Heinrich Hasfurter, Hans Ferr, beide Altschultheiße; Peter Tammann; Peter von Alikon; Ludwig Kramer; Ritzi; Heinrich Keller; Hans Ruß; Ludwig Seiler; Heinrich Wirtz; Hans Ferr; Jörg Schöich; Ulmi Cun; Ulrich Feiß; Peter Fankhuser; Hans Zoger; Niclaus von Meran. Uri. Ammann in der Gasse; Ammann Arnold; Vogt Imhoff; Hans Imhoff, der Jünger; der Landschreiber; Hans zum Brunnen, Vogt zu Baden. Schwyz. Ammann Abyberg; Ammann an der Halten; Ammann Jacob; Vogt Mettler; Rudi Merz. Obwalden. Ammann von Zuben; Ammann von Einwil. Nidwalden. Ammann Zelger; Heinrich am Stein; Heinrich Winckelried; Heinrich Heiden. Zug. Ammann Schell; Ammann Iten; Ammann Schmid; Ammann Bachmann; Hartmann von Wyl; Rudi am Letten; Peter Schiffli. Glarus. Vogt Blum; Vogt Tolder; Vogt Rietler.

a. Man soll zu Rath werden, ob man des Thurgaus halben und derer von Constanz wegen Tag leisten wolle, wenn die von Bern einen solchen verkünden. **b.** Da Graf Heinrich von Württemberg um Geleit nach Baden wirbt, so soll jedes Ort, das solches nicht geben will, innert 14 Tagen es unsern Eidgenossen von Lucern verkünden, welche dann denen von Bern es zu wissen thun sollen. **c.** Jeder Bote soll heimbringen, daß allenthalben in Städten und Ländern vorgesorgt werde, daß niemand weder zum König von Frankreich noch anderswo hin in Kriege laufe bei Eid und Ehre. Wenn Jemand gehen wolle, soll man ihn heißen schwören, zu bleiben, im Weigerungsfall ihn so lang in Thurm legen, bis er gehorsam werde. **d.** Es ist der Boten Meinung, daß überall in der Eidgenossenschaft soll aufgesetzt werden, „von der kurzen schandtlichen Kleidern wegen", daß niemand Kleider kürzer machen lassen noch tragen soll, denn daß sie hinten und vorne die Scham wohl bedecken. So oft einer ein kürzeres Kleid anzieht, soll er um 1 Gulden gestraft werden; ein Schneider aber, welcher solche Kleider macht, um 2 Gulden. Diese Ordnung soll auf St. Johannestag im Sommer nächsthin anfangen. **e.** Jeder Bote soll auch heimbringen, daß eine Ordnung getroffen werde, von der „groben, schantlichen swüren" wegen, die bei 1 Schilling Buße Jedermann leiden soll. **f.** Von des Burgrechts wegen ist ein anderer Tag angesetzt auf Sonntag über vierzehn Tage; ist der Sonntag vor dem Palmtag (8. April). An diesem Tage sollen Lucern, Schwyz und Unterwalden wieder zu Stans an der Herberge sein mit vollem Gewalt „mit den xxxvj mannen, so vor daselbs zu Stans gewesen sind, vnd sond indem Vre, Switz vnd Vnderwalden gütlich an ir gemeinden bringen, ob (man) die von Lucern zu glichem Zusaz lassen kommen welle, als

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das die Botten wol wüssent zu sagen". **g.** Da den Eidgenossen geschrieben ist von des Steins (Diamants) wegen, der zu Lucern liegt, sollen auf den nächsten Tag, der zu Lucern sein wird, alle Orte den Boten Gewalt geben, wie man denselben (Stein) geben wolle.

105.

Stans.

1481, 11. April (Mittwoch vor dem Palmtag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 151. **Archive Stans und Sarnen.**

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Peter von Wabern, Ritter, Altschultheiß; Bartholomäus Huber, Venner. Zug. Hans Spiller, Ammann; Hans Schell, Heinrich Schmid, Hans Itten, alle drei Altammänner; Hans Bachmann; Götschi Ambos; Rudi am Letten; Hartmann von Wyl; Andreas Heinrich. Glarus. Hans Kochli, Ammann; Heinrich Tolder; Hans Blum; Werner Rietler.

a. Die obgenannten Boten urkunden, daß in ihrem Beisein Lucern auf der einen, die III Länder auf der andern Seite sich über den Grundsatz gleicher Zusätze im Rechtsverfahren nach dem Vierwaldstätterbund geeinigt haben in Gemäßheit des darüber aufgestellten Vertragsentwurfs, nach welchem die Hauptbriefe, sobald er die Genehmigung der allseitigen Obrigkeiten erhalten, ausgefertigt werden sollen. Bis zur Genehmigung soll nichts destoweniger schon jetzt dem angenommenen und vereinbarten Grundsatz nachgelebt werden. **b.** Vertrag zwischen Schultheiß, Rath, Hundert und Burgern gemeinlich zu Lucern und Ammannen, Räthen, Landleuten und ganzen Gemeinden der III Länder Uri, Schwyz und Unterwalden für die gegenwärtig zwischen ihnen zu Minne oder zu Recht anhängigen Streitigkeiten und für alle Zukunft den Grundsatz gleicher Zusätze im schiedsrichterlichen Verfahren aufstellend. (Beilage 10.)

Zu **b.** Ein besiegeltes Original, wonach der Abdruck im Geschichtsfreund IX. 237, liegt im Archiv Obwalden; im Archiv Nidwalden ist das Pergament unbesiegelt, im lucernischen Archiv befindet sich keine Originalausfertigung.

106.

Lucern.

1481, 2. Mai (Mittwoch nach dem Maitag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 184.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer. Bern. Peter von Wabern; Bartholomäus Huber. Lucern. Schultheiß von Meggen; Heinrich Hasfurter; Hans Ferr; Cunrad von Meggen. Uri. Ammann in der Gasse; Hans Imhof; Heinrich Temschi. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann von Zuben; Ammann Enentachers. Zug. Ammann Spiller. Glarus. Heinrich Tolder. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt.

a. Hilarius von Curtizella und Rudolf Storchenegger sollen am Montag vor Pfingsten (4. Juli) mit ihren Gewahrsamen zu St. Gallen sein und erwarten, was der Eidgenossen Boten, so auf jenen Tag dahin kommen, in Betreff ihrer Streitigkeit entscheiden werden. Erscheint Hilarius nicht, so mag der Storchenegger alsdann auf dessen Gut greifen, wo er solches in der Eidgenossenschaft findet. **b.** Bern soll dem König von Frankreich im Namen gemeiner Eidgenossen auf seine Zuschriften antworten und bemerken, daß man mit Vergnügen vernommen habe, daß der König Herrn Bertrand de Brossa die den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen geleisteten Dienste zu gut halten werde; auch möchte er seinen Räthen zu Lyon anbefehlen, die Zahlungen an die Eidgenossen in gutem rheinischem Gold, besser als bisher geschehen, zu leisten. **c.** Dem Bruder des Rudolf Haas wird ein Empfehlungsschreiben an den König von Frankreich ausgestellt. **d.** Dem Probst von Lucern, Peter Brunnenstein, gibt man eine Empfehlung an Herzog Stephan, damit er selben in seiner Bewerbung um die Probstei zu Brünn gnädig bedenke. **e.** Empfehlung des Kirchherrn von Wallenstadt an den Papst, daß dieser ihn auf seiner Pfründe verbleiben lasse. Den Bletzen, Vater und Sohn in Rothweil wird geschrieben, sie möchten von ihrem Vornehmen auf diese Pfründe abstehen. **f.** Empfehlung des Ammanns von Ursern an den Herzog von Mailand wegen einer Entschädigungsforderung. **g.** Auf Rechnung der 150,000 Gulden für Oberburgund wird von Frankreich die zweite Zahlung mit 15,000 Gulden geleistet; rückständig ist noch die auf letzte Ostern verfallene dritte Rata. Das Geld wird vertheilt. Jedes Ort erhält 854 rheinische Gulden, 205 alte Schilt, 126 Beischläge, 80 neue Schilt, 134 Ducaten, 30 Löwen, 4 Nobel, 9 rheinische Gulden. **h.** Der Graf von Metsch bittet, man möchte ihm Knechte in seinen Sold zu einem Kriegszug gegen Mailand geben. Hierauf wird erkennt: Vor Allem soll man mit Leonhard Müller reden und ihm verbieten, Knechte aufzuwiegeln und aus dem Land zu führen; beim Herzog von Oesterreich aber soll man sich über eine derartige Botschaft in so wichtiger Sache beschweren und ihn ersuchen, falls er oder der Graf von Metsch mit den Eidgenossen etwas zu verhandeln hätten, solches durch seine Räthe oder beglaubigte Männer zu thun. **i.** Auf dem nächsten Tage soll man sich erklären, ob man die Knechte, welche bei dem König von Frankreich sind, nach Hause rufen wolle, „angesechen, dz wir nach der Vereinigung nit schuldig sind, vnser knecht also da Innen ze haben, vnd das wir dordurch ringschezig werdent vnd vmb ander vrsachen, so die Botten wüssend ze sagen". **k.** Bern soll den Räthen des Königs von Frankreich zu Lyon schreiben, daß man für die dritte Rata von 15,000 Gulden, so auf Ostern verfallen ist, bis zur Augustmesse zuwarten wolle, jedoch unter der Bedingung, daß selbe dann in gutem Golde ohne Abgang, besser als bisher, erfolge.

Band A. E. A. B. im Staatsarchiv Bern enthält Fol. 149 mit der Ortsangabe Lucern folgenden undatirten Verkommnißentwurf, der sich wenig von dem Entwurf vom Freitag vor Bartholomäi 1478 (siehe **17 I**) unterscheidet. Demselben folgen Verhandlungen, die schließen lassen, daß das ganze Fragment entweder zum Abschied von Stans (vom 11. April) gehört, oder dann eine unmittelbar darauf in Lucern stattgehabte besondere Verhandlung bildete: „Des ersten ordnen vnd sezen wir, das nieman dem andern so in vnser Eidgnoßschaft wonnt, oder zu vns gehört, durch sin huß nit louffen, das sin nit nemen, noch dhein ander gewaltsami an sim lip und gut mit frävel oder gewalt nit bruchen sol. Ob aber ieman diß vbersäche vnd solichen mutwillen oder gewalt bruchen wurd, der sol meineidig vnd erloß sin vnd von mengklichem dafür gehalten werden. Darzu sol man Inn ze stund an vachen vnd nach sim verdienen richten an lip vnd an gut; wo aber die so sollich mutwill, frävel vnd gewalt begiengen an dem end do si das getan hetten, entwichen, wohin sy dann In vnser Eidgnoßschaft komen, da sol man sy angends vachen und wie obstat nach Irem verdienen straffen an lip vnd an gut. ‖ Vnd ob iemant In vnser Eidgnoßschaft verlümbdet oder geschuldigett wurd vmb sachen, die vnser Eidtgnoßschaft stett oder lender berürten, oder vmb anders, was sachen ioch vnd die vnrecht wärent, darvmb sol man nieman mit gewallt noch ane recht straffen, Sunder die selben personen an den enden, do si seßhafft sind, für Ir Herren in recht stellen vnd Inen das darvmb si geschuldet werden, fürhalten vnd ob sie sich alsdann des mit recht nit versprechen noch entschuldigen, dann sond sie von iren herren vnd obern vnd suß von nieman Anderm nach irem verdienen, ob das mit kuntschaft, die zu recht gnug ist, vff sie bracht vnd kundtlich gemacht wirt, mit recht gestraft werden an lip vnd an gut. ‖ Es sol ouch hinfür nieman in vnser Eidtgnoßschaft dhein sunderbare gemeind samlen noch antrag tun ane gunst, wüssen, willen vnd erlouben siner herren vnd obern, namlich Zürich eines Burgermeisters vnd Rats, zu Bern vnd Lucern der Schultheißen vnd Räten, zu Vre, Swiz, Vnderwalden, Zug und Glarus der Ammanne vnd Räten. Ob aber nimant diß vbersäch vnd nitt hielte, der sol meineidig vnd erloß sin vnd nach sim verdienen darvmb an sim lip vnd gut gestrafft werden vnd sollend gemein Eidgnon Jegklich Ort dem andern dar In mit ganzem vermögen trüwlich beholffen vnd beratten sin, damit solich vbel gestrafft und getilget werd, an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem end vnd von denen, da dann sollich abtrag beschechen vnd vffgelauffen sind, ‖ vnd als in dem brieff, so nach dem Sempach Stritt gemacht begriffen ist, wie man sich in kriegen, wan man sich mit pannern zücht, halten sol, das darzu gesezt werd mit pannern vnd vänlinen als glich bestimpt. ‖ Das ouch die zwen brieff, So vor gemacht sind, der ein von priestern vnd ander sachen wegen vnd der ander nach dem Sempach strit, bi krefften beliben vnd dz man die selben bed vnd ouch disen brieff allwegen in allen orten wenn man die Pund swert, vor den Gemeinden erlesen vnd stät ze hallten sweren sol. ‖ Ouch dz man in dem brieff, so nach dem sempach strit gemacht ist, den artikel, der da wißt von des eroberten guts wegen ze teillen ouch beßern vnd erlütern sol. ‖ Vnd das ouch bi Eiden vnd Eren hinnanfür nieman dem andern die sinen nit vfwisen sol wider sin Herren oder vngehorsam ze sin, Inen ouch die nit abzüchen noch widerwertig ze machen. Sunder ob iemand die Sinen widerwertig wurden vnd nit gehorsam sin wölten, die helfen gehorsam machen nach lut vnd sag der geswornen Pundtbrieffen. ‖ Item vnd das ouch die von Friburg vnd Solloturn In diß brieff gestellt vnd begriffen werden sond In glichen Rechten alß die VIII Ortt. ‖ Vnd das die VIII Ort von Stett vnd lendern heimbringen sönd diß obgeschribnen stuck vnd daruff ze Rat werden, wie dem ze tund, ob darvon oder darzu ze leggen oder sezen sye oder ob es darby blibe. ‖ Vnd das ouch ieder Bot heimbring, wie man die von Friburg vnd Solloturn In die buntniß well nemen, sol man Ratschlagen vnd darum antworten vff den nechsten Tag so nu aber zu Stanz wirdt vff Sunnentag nechst nach dem heiligen Pfingsttag (17. Juni) Sol man an der Herberg sin alz das verlassen ist. (Siehe **108 e.**) ‖ Vnd sol dis Alles so vor geschriben stat, geschechen Allen vnsern Pünden, so wir zesamen geswornen hand an schaden. ‖ Item vnd am nechsten Sunnentag nach dem Meyentag (6. Mai) söllend die Sechs Ort ir botschafft ze Hitzkilch haben, Namlich Zürich einen fürleger, luzern vnd vnderwalden ob dem wald die zwen zugesazten, Swiz, Zug vnd Glarus Ir Ratsbotschaften, die Vogt Ketzing helffen die klag füren, als dann die botten wol wißen ze sagen."

107.

Hitzkirch.

1481, 10. Mai.

Urkunde im **Staatsarchiv Lucern.**

Boten: Bern. Petermann von Wabern, Ritter und Herr zu Belp, Altschultheiß; Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Ulrich Feiß, des Raths. Obwalden. Andreas zum Höfen, des Raths.

Schiedsspruch der genannten, so dazu von den Gebrüdern Hans von Hallwyl, Ritter, und Walter von Hallwyl in ihrem eigenen und anderer ihrer Brüder Namen und Schultheiß und Rath zu Bern einerseits und von den Gebrüdern Rudi und Hans Hellsche nebst andern Weidleuten oben am Hallwylersee und den sechs Orten Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anderseits dargegeben und verordnet waren. Die Hellsche und Mithafte hatten gegen die von Hallwyl mehrmals geklagt vor gemeinen Eidgenossen, sie werden von denen von Hallwyl wider das alte Herkommen gedrängt, indem selbe sie nicht um den vierten Fisch wollen fischen lassen, wogegen jene sich auf ihre Rödel und Gerechtsame beriefen. Dazu sprachen die sechs Orte die Gerichtsbarkeit über den Hallwylersee an, soweit „was von Teuffenbach vber bis grad Mitte des Sewes haruff gegen den Brandbach vnd dann grad über sy"; Bern behauptete, der ganze See gehöre in die Marken seiner Grafschaft Lenzburg. Endlich vereinigte man sich auf zwei und zwei Schiedsrichter. Und so traten an diesem Tag auf im Namen der sechs Orte: Felix Keller, des Raths zu Zürich; Jost Köchlin, des Raths zu Schwyz; Heinrich Tolder, des Raths zu Glarus, nebst dem Vogt im Wagenthal, Ulrich Ketzi; im Namen Berns Thüring Fricker, Stadtschreiber; Ludwig Titlinger, Venner, nebst dem vorgenannten Walter von Hallwyl. Spruch: Die von Hallwyl sollen den Hellschen und andern Fischern und Weidleuten oben am See die Gerechtigkeit die nächstkommenden zehn Jahre um den vierten Fisch oder Pfennig, nachher um den dritten Fisch oder Pfennig zu fischen, auf ihre Bitte gütlich leihen, sie aber sollen von Walter von Hallwyl das Lehen dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fischerei empfangen und ihm darum gehorsam sein nach dem Herkommen und seinen Rödeln. Die Gerichte sollen von dem vorgenannten Bach herauf „in der Zöug wie vorstat" bestehen und gehalten werden. Beide Parteien sollen die gehabten Kosten an sich tragen. Privatrechte innert den Rohren des Sees bleiben geschützt.

108.

Lucern.

1481, 6. Juni (Mittwoch vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 185.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer. Bern. Adrian von Bubenberg; Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Schultheiß von Meggen; Heinrich Hasfurter, Caspar von Hertenstein, Ritter, Hans Ferr, alle Altschultheiße. Uri. Hans Imhof; am Len. Schwyz. Jost Köchli, Seckelmeister. Obwalden. Vogt an der Halden. Zug. Andreas Heinrich. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß.

a. Rothweil beklagt sich höchlich über den Grafen von Württemberg, der den alten Vertrag gebrochen und sie so behandle, daß sie es nicht länger ertragen können. Antwort: Sie sollen jetzt nichts gegen den Grafen vornehmen, auf dem Tag zu Baden am Sonntag nach St. Johann Baptist (1. Juli) wolle man trachten, eine Ausgleichung zu bewerkstelligen. **b.** Lucern soll dem Boten des Herzogs von Mailand, welcher die Nachricht von dem „tötlichen Abgang des Türggen" gebracht hat, 3 Gulden auf Rechnung gemeiner Eidgenossen schenken und dem Herzog in bester Form für Mittheilung der Nachricht danken. **c.** Donatus de Laporta von Mailand frägt an, ob der zu Grandson eroberte Diamant noch vorhanden und käuflich sei. Man erwidert ihm, wenn er den Stein zu kaufen wünsche, so soll er persönlich kommen oder einen Bevollmächtigten senden, aber beförderlich, da bereits Fürsten und Herren darnach gefragt haben, denen man auch Antwort geben müsse. **d.** Auf Begehren des Herzogs von Oesterreich soll auf den Sonntag Trinitatis (17. Juni) in Zürich ein Tag gehalten werden. **e.** Der auf Sonntag nach Pfingsten (17. Juni) von des Burgrechts wegen nach Stans angesetzte Tag wird „merklicher Ursachen" wegen auf Sonntag St. Jacobstag (29. Juli) verlegt. **f.** Mittwoch nach St. Ulrichstag (11. Juli) sollen die Boten zu Zürich sein, um in der Angelegenheit zwischen Straßburg und Zürich Richards von Hohenburg, Burgers der letztern Stadt, wegen zu handeln.

Zu **f.** 1481 Montag nach Jubilate, 14. Mai. Meister und Rath der Stadt Straßburg berichten, es habe Richard von Hohenburg vor vielen Jahren Hans Conrad Bocks Tochter geheirathet, sie dann verschiedener Händel wegen verlassen und sich zu Zürich gesetzt. Zürich habe sich für ihn um Verabfolgung seines Frauenguts verwendet, die Frau habe das Recht angeboten. Nun seien kürzlich einige Straßburger in Zürich verhaftet worden. Bitte, Lucern möchte sich für deren Freilassung verwenden. (Staatsarchiv Lucern.)

109.

Zürich.

1481, 19. Juni (Dienstag nach dem Sonntag Trinitatis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 220.

a. Herr Caspar von Hertenstein, Ritter, hat angebracht, „das Einer zu Lucern lige, der den Stein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefeilset hab". Lucern habe ihn den Diamant sehen, wägen und in gleicher Größe eine Form machen lassen; es erwarte nun dieser Mann zu Lucern der Eidgenossen Antwort auf sein Kaufsbegehren. Es wird beschlossen, man soll ihm den Diamant um 20,000 rheinische Gulden feil bieten. **b.** Der Abt von Wettingen klagt, Erhard Howenhut habe mit Hülfe des Herzogs Stephan von Bayern eine Schrift vom heiligen Stuhle wider ihn und sein Gotteshaus herausgebracht, welche ihm bereits verkündet worden sei. Beschluß: Dem Herzog soll geschrieben werden, daß er den Howenhut anhalte, von seinem Beginnen abzustehen. **c.** Der Rütscher wegen ist beredet, daß Zürich die zwei Gefangenen in Gewahrsam behalten und jeder Bote auf nächstem Tag zu Baden Antwort geben soll, wie in der Sache zu handeln sei, damit man solcher Leute los werde. **d.** Den Boten, die nach Baden gehen, soll befohlen werden, den Bischof von Constanz und den Grafen von Sulz gegen einander anzuhören. **e.** Bilgeri von Reischach, des Herzogs von Oesterreich Rath, eröffnet seinen Beglaubigungsbrief vom Herzog und bittet, man möchte den Herrn von Metsch anhören; sei dieses geschehen, so wolle er dann seine fernern Aufträge mittheilen. Der Herr von Metsch eröffnet hierauf, es sei zwischen der Herzogin von Mailand und ihm von seines Schwähers selig, des Tigen, wegen etwas Streit und Widerwillen entstanden. Die Frau von Mailand und die Herrschaft daselbst haben ein ander Regiment angenommen und seinen vorgenannten Schwäher wider alles Recht gefangen, ihm Leib, Hab und Gut genommen, was ihn, den von Metsch, gröblich berühre. Er habe das dem Herzog von Oesterreich mit betrübtem Herzen geklagt, auch der Herrschaft von Mailand auf den Papst, den Kaiser, die Kurfürsten u. s. w. Recht geboten, aber vergeblich. Seiner Gattin wegen könne er die Sache nicht auf sich beruhen lassen und bitte deshalb auch die Eidgenossen um ihren Beistand. Er habe sich stets als ihren Freund bewiesen und sei zudem als österreichischer Hauptmann im Etschland in der Vereinigung mit dem Hause Oesterreich inbegriffen. Wenn vor etwas Zeit Leonhard Müller, der in seinem Namen von obberührter Sache wegen bei den Eidgenossen Werbung gethan, mehr geredet hätte als jetzt er selbst, so sei ihm solches nicht befohlen gewesen. Dieses Gesuch des Herrn von Metsch unterstützt sodann der herzogliche Bote, Bilgeri von Reischach, mit Beifügen, der Graf sei von seinem Herrn erzogen und zum Hauptmann und Burggrafen in Tyrol gemacht worden, es würde der Herzog sehr gern sehen, wenn die Eidgenossen dessen Hülfsgesuch berücksichtigen wollten. Die Antwort wird, da die eidgenössischen Boten keine diesfälligen Vollmachten haben, auf den Tag zu Baden verschoben. **f.** Hans Lanz und Jörg Schäzer als Boten des Herzogs von Oesterreich bieten dessen Vermittlung an in dem Streite zwischen den Eidgenossen und dem Kaiser. Auf dem Tag zu Baden soll dieses Anerbieten behandelt werden. **g.** Auf Begehren des Hans Lanz wird dem Bischof von Constanz geschrieben, daß er diesen nach Laut eines von eidgenössischen Boten ergangenen Spruchbriefs ledige und löse, wie jeder Bote zu sagen weiß. **h.** Jacob Reinezhuser, Secretarius des Königs von Ungarn, und dessen Abgesandter, entschuldigt sein spätes Eintreffen mit überstandener Krankheit und noch nicht ausgetragenen Zwistigkeiten seines Herrn mit dem Kaiser. Sein Mitgesandter, der Bischof von Tynug (sic), habe wegen Geschäften und anderer Ursachen halber einen andern Weg eingeschlagen, sollte aber doch schon eingetroffen sein. Hierauf eröffnet der Bote im Namen seines Herrn, es habe der König zu Nutz und Ehre gesammter Christenheit bisher allein mit seiner Macht gegen die Türken und Ungläubigen gestritten und obgleich der Krieg für ihn immer beschwerlicher werde, so wolle er doch weder Frieden noch Stillstand mit den Türken machen, sondern nur da Hülfe suchen, wo sie zu erwarten sei. Da nun der Türke ein nicht geringes Entsetzen haben würde, wenn die Eidgenossen sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entschließen könnten, Ungarn zu Hülfe zu kommen; so sei sein Wunsch, den vor zwei Jahren geschlossenen Bund dahin zu erweitern, daß: 1) Wenn Jemand deutscher Nation, der den Eidgenossen nahe gelegen wäre, den König von Ungarn in seinem christlichen Unternehmen hindern wollte, die Eidgenossen dem König in seinen Kosten gegen solche Störer Hülfe leisten würden; 2) wenn dagegen Jemand, wer es wäre, die Eidgenossen oder die Ihrigen bekriegen wollte, so wollte der König ihnen nach ganzem Vermögen Hülfe und Beistand leisten. 3) Kann der König wegen weiter Entfernung in solchen Fällen keine Mannschaft schicken, so hat er den Eidgenossen Geld zu geben, womit sie Mannschaft anwerben können. Hat der König Hülfe nöthig, so senden ihm die Eidgenossen eine Anzahl Fußknechte, die er besoldet wie seine eigenen Dienstleute, das heißt, er gibt jedem Mann zu Fuß alle Fronfasten 6 ungarische Gulden. 4) Den Eidgenossen wird überlassen, die Zahl der Mannschaft zu bestimmen, welche der König ihnen zu Hülfe zu schicken hat. Endlich frägt der Bote an, ob es den Eidgenossen gefallen würde, wenn der König von Ungarn eine vom König von Frankreich ihm angetragene Verbindung einginge, und ob sie allfällig seinem Mitgesandten, dem Bischof, der deshalb nach Frankreich zu reiten Befehl habe, eine Botschaft mitgeben wollen. Da über diese Anträge einzutreten die eidgenössischen Boten keine Vollmacht besitzen, so erklären sie, Alles an die Obrigkeiten heimbringen zu wollen.

Zu **h.** König Matthias schreibt den Eidgenossen Zagrab 18. December 1480, der Kaiser verklage ihn mit Unrecht, er suche mit ihm Streit. (Staatsarchiv Lucern.)

110.

St. Gallen.

1481, 20. Juni (auf Fronleichnamsabend).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Die bei **85** genannten Boten (mit Ausnahme, daß von Zug jetzt Hans Schell, Altammann, erscheint) sprechen über den zwischen dem Gotteshaus und der Stadt St. Gallen noch unentschieden gebliebenen Artikel wegen des Leinwandzolls.

111.

Baden.

1481, 2. Juli (Montag vor Ulrici).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 159.

a. Hinsichtlich des Anstands zwischen denen von Hallwyl und dem Vogt in den freien Aemtern über des Obslachers Erben, auch der Zehenden zu Boswyl und anderer Sachen wegen, sollen der alte und neue Vogt sich bei den ältesten Leuten in den Aemtern erkundigen, ob des Obslachers Erben Lehenbriefe oder andere Gewahrsame um die Lehen haben, deren Eigenschaft als solche von denen von Hallwyl bestritten wird. Und wenn sie diese zur Hand gebracht, sollen sie zu Stans oder auf dem nächsten Tag, wo die Eidgenossen zusammenkommen, denen von Hallwyl Tag verkünden. **b.** Auf das Anbringen, welches die österreichischen Räthe auf dem Tag zu Zürich gethan, hinsichtlich Absendung einer Botschaft an den Kaiser, war man in der Antwort nicht einhellig, hat daher selbe abzugeben verschoben bis zum Tag zu Stans, der Sonntag nach Jacobi (27. Juli) nächsthin stattfinden soll. **c.** Die Werbung des Grafen von Metsch wider die Herzogin von Mailand wird mit Bezugnahme auf die zwischen letzterer und den Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossen bestehenden Verträge abgewiesen. **d.** Man soll auch dem Herzog von Oesterreich schreiben und ihn ersuchen, die Verzögerung der Antwort auf sein Begehren hinsichtlich des Kaisers (siehe **b.**) nicht übel zu nehmen. **e.** Die von Dießenhofen haben den dieses Jahr verfallenen Zins von 75 Gulden gebracht. Wenn Zürich den Brief um die 3000 Gulden nicht findet, so soll es in unsrer Aller Namen denen von Dießenhofen eine Urkunde ausstellen, daß jener Brief, gefunden oder nicht, kraftlos und todt sein soll. **f.** Es wird zugesagt, daß gemeine Eidgenossen aus dem nächsten Geld, das von Frankreich kommt, den Brief bezahlen werden, den der Schreiber Johannes Schilling von Lucern um die 75 Gulden Gelds auf Dießenhofen geschrieben hat. **g.** Da die von Dießenhofen bisher den Urtheilszug nach Freiburg im Breisgau gehabt, so soll man sich berathen, wohin sie von nun an den Zug haben sollen, ob vor gemeine Eidgenossen oder an ein gelegenes Ort allein. **h.** Von der 800 Gulden wegen, um welche man den Erhard Howenhut gestraft, und um welche Zürich Bürgen gegeben hat, die das Geld auf heutigen Tag geben sollten, bitten diese letztern, daß man die Antwort von Cöln erwarten und inzwischen das Verbot auf das Haus zum Rappen aufheben wolle; in diesem Fall würden sie, was auch die Antwort sein werde, den Eidgenossen genug thun. Dieser Bitte gemäß erhalten sie Aufschub bis zum Tag in Stans. **i.** In Betreff der Irrung zwischen Rothweil und Württemberg haben der Eidgenossen Boten nun acht Tage lang viele Mühe gehabt und doch den Streit nicht gütlich vertragen mögen, weil die Abgeordneten der Parteien nicht hinlängliche Vollmachten hatten. Damit aber die Sache doch nicht zum Krieg ausbreche, werden gemeiner Eidgenossen Boten auf Unser Lieben Frauen Tag im August nächstkünftig zu Rothweil sein, von da zum Grafen Eberhard reiten und bei beiden Theilen allen Fleiß anwenden, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. **k.** „Von fürderung wegen der studenten gan Paris, darumb man dann vber tag dem Künig von Frankrich schribt, sol man heimbringen, ob man das abschlachen vnd wie man sich darinn halten welle." **l.** Man hat bisher von denen von Bremgarten oft vergebens verlangt, daß sie ihre Freiheiten um etliche Stücke hören lassen. Jetzt begehren sie, daß man sie mit denselben von Ort zu Ort reiten lasse. Es wird ihnen bewilligt, zwischen diesem Tag und des heiligen Kreuzestag im Herbst das zu thun. Dabei ist beschlossen, daß man in den Orten wohl ihre Freiheiten anhören, aber nirgend ihnen Antwort geben, sondern diese auf einem Tag gemeiner Eidgenossen berathen und gemeinsam geben wolle. Die betreffenden Punkte sind: 1) Von der vergrabenen Schätze wegen, welche die Eidgenossen ansprechen; 2) von den Erbschaften unehelicher Personen; 3) von dem Gute ohne Erben Verstorbener wegen zu Bremgarten; 4) von dem Nachlaß hingerichteter Uebelthäter über die Kosten und Schulden an die Burger zu Bremgarten. 5) Wenn ein Uebelthäter zu Bremgarten ergriffen würde, der Leib und Leben verwirkt hätte, so soll der um kein Schatzgeld ledig gelassen werden ohne Bewilligung und Abtrag des Vogts zu Baden, was Bremgarten bestreitet; 6) ebenso wegen Tädigungen um verschlagenes Gut; 7) wegen des Geleites an Juden und andere. **m.** Der Bote von Ungarn begehrt Antwort auf seine zu Zürich gethanen Anbringen; da man wegen fehlender Vollmachten ihn auf den Tag zu Stans vertröstete, klagte er sehr, wie der König, sein Herr, von aller Welt verlassen sei in seinem Kampfe für den christlichen Glauben und seine Hoffnung einzig auf die Eidgenossen gesetzt habe. Darum haben die Boten auf beidseitiges „Hinder sich bringen" sofort folgende zwei Artikel mit ihm abgeschlossen, ohne auf die übrigen zu Zürich gestellten Punkte einzugehen, nämlich 1) wenn jemand deutscher Nation, der an unsern Landen gelegen wäre, den christlichen Glauben betrüben oder den König von Ungarn an seinen Unternehmungen zu dessen Schutz hindern wollte, so wollen wider selben die Eidgenossen dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

König behülflich sein in seinen Kosten um billigen Sold, und 2) wenn Jemand, der dem König gelegen, die Eidgenossen oder ihre Zugewandten mit Krieg oder sonstiger Widerwärtigkeit anfeinden wollte, so soll dann auch der König und wieder in seinen Kosten den Eidgenossen Hülfe und Beistand leisten. Ueber diese zwei Artikel soll man unfehlbar auf dem Tag zu Stans antworten. **m.** „Heimbringen vnd zu Stans antworten, als geredt wirdt von einer gemeinen Münz, ob gemein Eidgenossen ouch ein gemein Münz slachen wellen." **o.** Rechnung: vom Vogt im Oberland erhält jedes Ort 42 Pfund; vom Zins von Dießenhofen (75 Gulden) jedes der VIII Orte 18 Pfund 15 Schillinge; vom Vogt zu Baden 53 Pfund Haller, vom Zoll zu Lunkhofen 18 Schilling, vom Geleit zu Bremgarten 5 Pfund, zu Mellingen 8 Pfund, zu Klingnau 4 Pfund, zu Baden 58 Pfund, in den kleinen Bädern 1 Pfund Haller.

112.

Zürich.

1481, 13. Juli (vff Margarethe).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 163. **Staatsarchiv Lucern**: Allgemeine Abschiede. B. 225.

a. Der Herzog von Savoyen schreibt: Da zwischen ihm und dem Bischof und Land Wallis ein Waffenstillstand auf 15 Jahre gemacht und darin beredet sei, daß während dieser Zeit die Eidgenossen auf einem gütlichen Tage versuchen sollen, beide Theile zu einem völligen Frieden zu vertragen, so sei sein Begehren, daß ein solcher Tag beförderlich angesetzt und auf dem Tag zu Stans ihm darüber Antwort gegeben werde. **b.** Die Boten von Basel bringen allerlei an über die Streitigkeiten der Stadt Basel mit dem Bischof von Basel, worauf ihnen gütliche Dazwischenkunft der Eidgenossen zugesagt wird. **c.** Solothurn meldet, daß es seinen Burger Clewi Albrecht, der sich als unschuldig an dem Mißfahren an der Brücke zu Wangen erwiesen habe, begnadigt und selbem Stadt und Gericht wieder geöffnet habe. **d.** Die von Constanz verlangen Antwort in Betreff der Lösung des Landgerichts und von des Thurgaus wegen. **e.** Dem Herzog Stephan von Bayern, Domcustos zu Cöln, ist auf seine Antwort von des Abts zu Wettingen wegen wieder geschrieben, wie jeder Bote zu sagen weiß. **f.** Des Rütschers und Trabers, welche zu Zürich gefangen liegen, Sache ist denen von Zürich anbefohlen. **g.** Jeder Bote weiß, wie der Bischof von Basel in eigener Person sich erboten hat, Leib und Gut und all sein Vermögen zu uns zu setzen und was er der Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadt Basel wegen hat reden lassen. **h.** Auf nächstem Tag soll man antworten über das Gesuch Melchior Spisers von Dießenhofen um Bewilligung zum Verkauf einiges Reblandes, das von den Eidgenossen Lehen ist. **i.** Nach Inhalt eines frühern, zu Lucern erfolgten Abschieds haben heute der Eidgenossen Boten zu Zürich versucht, die Streitigkeiten der Stadt Straßburg gegen Herrn Richard von Hohenburg, Ritter, zu gütlichem Vergleich zu bringen, sind aber damit nicht zum Ziel gekommen. Der Tag, um rechtlich in der Sache zu handeln, wird gesetzt auf Sonntag nach St. Mauricientag (23. September); inzwischen sollen die Eidgenossen ihre Vermittlungsversuche fortsetzen und ein gütlicher Tag soll darin noch auf Unser Lieben Frauen Tag zu Herbst (8. September) in Zürich gehalten werden. **k.** Lucern soll diesen Abschied denen von Unterwalden mittheilen, damit sie über die darin enthaltenen Punkte auch antworten können.

Zu **a.** Instruction von Lucern. Man soll sich mit Uri und Unterwalden verständigen, daß die Sache des freundlichen Tages wegen noch ein Jahr hinausgeschoben werde, damit man inzwischen mit denen von Wallis in ein neues Burg- und Landrecht kommen möge. ‖ Zu **d.** Lucern beharrt bei der früher gegebenen Antwort.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

113.

Stans.

1481, 29. Juli (vff Jacobi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 165. Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 227.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer, Seckelmeister. Bern. Heinrich Matter; Niclaus zur Kinden. Lucern. Ludwig Kramer; Hans Nuß. Uri. Hans zum Brunnen, Ammann; Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Ammann Abyberg; Gilg Mettler. Unterwalden. Ammann von Zuben; Ammann Enentachers; Ammann Zelger; Heini Winkelried. Zug. Ammann Schmid; Ammann Itten. Glarus. Hans Kuchli, Ammann; Werni Rietler.

a. Um die 800 Gulden, welche Erhard Howenhut den Eidgenossen zu geben hat und für welche Ulrich von Augspurg und Andere zu Zürich Bürgen sind, hat man vorab den Bürgen das Verbot aufgehoben, das der Vogt von Baden gethan hat und ihnen Ziel gegeben bis St. Michaelstag, das Geld einzuziehen und ohne weitere „Verzielung" hinter den Seckelmeister von Zürich zu legen, der selbes den Eidgenossen überantworten soll. Auf dem nächsten Tag soll man sich berathen, wie viel man dem Gotteshaus Wettingen von diesem Geld geben wolle. **b.** Dem Melchior Spiser von Dießenhofen haben die VII Orte seine Lehen und den Byfang zu Dießenhofen gefreiet, so daß er selbe für eigen frei verkaufen dürfe. Auf Bitte der übrigen Orte gibt auch Lucern nachträglich seine Einwilligung. **c.** Heimbringen, ob man sich für Jacob Ambül von Stans beim Herzog von Mailand verwenden wolle der 42 Gulden wegen, welche die Amtleute von Mailand ihm zurückhalten, ungeachtet er sein Recht darauf gehörig nachgewiesen hat. **d.** Ueberhaupt soll man auf dem nächsten Tag sich berathen, ob man eine Botschaft an den Herzog von Mailand schicken wolle, da außer Jacob Ambül noch andere von Unterwalden, Ursern u. s. w. sich beklagen, daß ihnen noch seit dem Abschluß der Capitel in Mailand das Ihrige unrechtmäßig zurückbehalten, auch neue Zölle und Beschwerden in Bellenz auf die Eidgenossen gelegt werden, worüber man schon mehrmals ohne Erfolg geschrieben hat. **e.** Auf das Begehren des Herzogs von Savoyen in Betreff des Vermittlungstags zwischen ihm und Wallis hat man dem savoyischen Boten Tschan Alaman geantwortet und dem Herzog geschrieben, es sei von den fünfzehn Stillstandsjahren noch zu wenige Zeit abgelaufen; es scheine den Eidgenossen angemessen, noch zuzuwarten, bis mehr Zeit vergangen und die Sache bessern Zug habe, dann wollen sie gern nach Inhalt des Abschieds darin handeln. **f.** „Vnd der studenten wegen, die man bißhar gegen dem Kung von frankrich gen paris gefürdert hat vnd aber des, vßwendiger personen halb ze vil werden wil, hat man beslossen, das niemant mer sölicher studenten halb von gemeinen Eidgenossen gefürdert werden sol, wann daß iegklicher Ort die sinen für sich selbs fürdern mag nach Jrm gevallen." **g.** „Vff die wärbung als der Keiser begert hat, zu siner K. M. vnser aller Botschafft zu schicken vff das Geleit vns damit zugeschickt, als das die Oestereichischen Rät geworben hand, hat man vff verhörung Jedermans antwurt Hansen Lanzen darumb geantwurt, das wir wol erkennen, was zimlicher dingen vns von der K. M. anlangete vns darin gehorsam zu erzoigen; nachdem vnd aber der Keiser vns bißhar vnser fryheiten nit hat wollen bestätigen, als andern des Richs Glidern vnd er vns allwegen ein vngnädiger Herr gewesen ist, ouch das wir, es sye gen Basell, gen Ougspurg oder gen Costenz, dahin er vns hat beschriben, Jm nachgeritten vnd aber so gar verachtet worden sind, das wir nie nüt gutes oder gnaden von Jm haben mögen ervolgen, sind wir nit willig, sölicher Vngnad also

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wyter zu erwarten, besunder so wir nit wüßen mögen, warumb sin. K. M. vnser Zukunfft begere. Ob aber wir des von der K. M. bericht worden werent, hoffen wir vns alsdann so gebürlich in der sach ze halten, damit sölichs der K. M. vnd vnserm gnädigen Herrn von Oesterrich, durch des willen wir gar gern vil gutes tun wölten, zu genallen gewesen werent." **h.** Dazu wird dem Herzog von Oesterreich bemerkt, wenn er dafür sorge, daß die Städte am Rhein ohne längers Zögern die Briefe ausstellen, welche sie nach Laut der ewigen Richtung ausstellen sollen, so werden die Obrigkeiten und die Gemeinden in den eidgenössischen Orten auch eher geneigt sein, dem Wunsche des Herzogs Rechnung zu tragen und die Botschaft an den Kaiser zu schicken. **i.** Da die von Dießenhofen begehrt haben, daß man sie hinsichtlich des Urtheilszugs um der mindern Kosten willen an ein gelegenes Ort weise, wird beschlossen, sie sollen von nun an ihre Urtheile ziehen vor den Rath desjenigen Orts, das jeweilen den Landtag im Thurgau hat: das soll aller eidgenössischen Orte Gewalt hierin haben. **k.** In Betreff des Diamants soll Lucern auf gemeinsame Kosten dem Kaufmann von Mailand, der sich darum bewirbt, schreiben und ihm den Stein um 20,000 Gulden anbieten. Die Antwort soll wieder vor gemeine Eidgenossen gebracht werden. **l.** Ueber die Sache des Königs von Ungarn hat man viel gesprochen und zuletzt einen Vorschlag in Schrift gestellt, den jeder Bote heimbringen und darauf Antwort geben soll an einer folgenden Tagleistung. **m.** Sonntags nach St. Verenentag (2. September) soll man wegen des Burgrechts (der V Städte) zu Zug sein. **n.** Samstag nach Laurencii (11. August) sollen die V Städte ihre Botschaft zu Zofingen haben, Bern soll das an Freiburg verkünden. **o.** Die Eidgenossen nehmen die Entscheidung zwischen denen von Frauenfeld und dem Landammann im Thurgau, Hans Egger, welche die erstern zu Wyl suchen wollten, für sich in Anspruch und verheißen, darum baldmöglichst Tag zu setzen. **p.** Lucern wird auf Unterwaldens Ersuchen gebeten, sich der Sache zwischen Oesterreich und Caspar Koller noch einmal zu beladen. **q.** Sonntags nach Mitte August (19. August) sollen die Boten von Lucern, Schwyz und Unterwalden mit Vollmacht zu Engelberg sein und sich erklären, ob man den vom Ammann zu Nidrist empfohlenen Schüler zu einem Conventherrn von Engelberg annehmen wolle.

Das Bernerexemplar datirt auf Jacobi, das Lucernerexemplar auf Montag nach Jacobi. Im Bernerexemplar fehlen die Boten und die Artikel **o. p. q.** ‖ Zu **l.** Das Staatsarchiv Lucern bewahrt einen unbesiegelten, in urkundlicher Form abgefaßten Entwurf, **d. d. 1481, 3. August, Freitag nach St. Petri ad vincula,** welcher hier wahrscheinlich gemeint ist: „Burgermeister, Ammann, Räthe, Burger und Landleute und ganze Gemeinden der X Orte urkunden, in Betracht der durchleuchtigste großmächtigste cristliche König und Herr Matthias, König zu Hungern und Böhmen & unser getreue liebe Bundgenosse, als der vornehmste Vorkämpfer der Christenheit gegen deren allernidigsten Hasser vnd Verächter, den vngläubigen türken vnd sine vermaledeyten anhänger, bekannt sei u. s. w., daß sie für die Zeitdauer ihrer vorigen Vereinung mit ihm folgende Artikel zu halten angenommen und gelobt haben: 1) Ob sich von dishin erfügte oder begäb, das yeman in tütscher Nacion, der oder die denn vns vnd vnserer landen gsäßen wären, den cristenlichen glauben betrüben oder sich siner K. M. an Irem guten vnd Cristenlichen fürnemen widerwertig oder darin verhindern wölle, So söllen vnd wöllen wir, so veer vnd das gepürlich vnd vermüglich ist, siner K. M. wider dieselben mit guten trüwen hilflich sin doch vf siner K. M. Kosten vnd vmb ein sold, als das zwischen siner K. M. vnd vns erlütert vnd verbriefet werden soll. 2) Desglich vnd ob ieman wer ioch dieselben syen vnd siner K. M. Landen glegen weren, vns oder vnsern zugewanten, fürbashin dheinerlei widerwertigkeit mit Krieg oder in anderm Wäg bewisen wurde, so sol sin K. M. als dick das beschicht, vns hinwiderumb, auch gegen denselben getrüwe hilf vnd bystand tun, aber in siner gnaden Kosten, wie sollichs in den gemelten briefen von des Soldes wegen, auch witer erlütert werden sol, on alle geferde." ‖ Zu **n.** Wahrscheinlich abgeändert auf den 20. August. (Siehe **115**)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

114.

Engelberg.

1481, 19. August (Sonntag nach Mitte August).

Die Acten fehlen. Siehe **113 q.**

115.

Zofingen.

1481, 20. August (Montag vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 229.

Tag der V Städte Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Project zur Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen den V Städten und den V Ländern in Betreff des ewigen Burgrechts der erstern. Erster Vorschlag: sich gegenseitig in Burg- und Landrecht aufzunehmen. Zweiter Vorschlag: Ein Verkommniß nach der Art und Weise des Vorschlags vom Freitag vor Bartholomäi 1478. (Abgedruckt in Kopps Zeitschrift, Geschichtsblätter aus der Schweiz. I. 8 f.)

116.

Rothweil.

1481, 24. August (vff Bartholomäi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 176.

In den Spännen und Irrungen zwischen der Stadt Rothweil und Graf Eberhard von Württemberg, dem Aeltern, haben der Eidgenossen Boten erst die von Rothweil, dann auch in Tübingen den Grafen Eberhard gebeten, den Abschied, so zu Baden in diesen Sachen ergangen, anzunehmen, was aber von beiden Seiten abgeschlagen wurde. Graf Eberhard bot Recht um Klagen und Widerklagen auf den Kaiser als ordentlichen Richter, oder auf den Bischof von Constanz und seine Räthe oder auf Abt Johann zu Salmansweiler, Graf Heinrich zu Fürstenberg, Jost Niclaus Grafen zu Zollern, Wilhelm Herrn zu Rappoltstein, Landvogt, Werner von Zimmern, Frei, deren einen als gemeinen Mann mit gleichem Zusatz, oder aber auf Burgermeister und Räthe einer der Städte Constanz, Ulm, Hall, Heilbronn, Eßlingen, Gmünd, Ravenspurg, Biberach. Rothweil dagegen bot Recht auf gemeine Eidgenossen der VIII Orte oder auf Burgermeister und Rath der Stadt Ueberlingen. Auf schriftliches Ersuchen der Boten sagt indessen Graf Eberhard zu, vor St. Gallentag nichts Feindliches gegen Rothweil vorzunehmen und der Stadt durch die Seinigen feilen Kauf bringen zu lassen; dagegen schlägt er ab, denen von Rothweil seine Städte und Schlösser offen zu halten. Die von Rothweil wollen in letzterm Punkt Gegenrecht halten, gehen übrigens den Stillstand auch ein, und verlangen, daß die Eidgenossen in der Sache einen fernern Tag ansetzen. Dies geschieht, und der Tag wird angesetzt nach Lucern auf Sonntag nach des heiligen Kreuzestag zu Herbst (16. September).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

117.

Ohne Ortsangabe.

1481, 31. August (Freitag nach St. Bartholomäustag).

Staatsarchiv Lucern: Urkunde.

Boten: Schiedleute. Für die V Orte: Heinrich zu Niderist, Altammann zu Nidwalden; für Lucern: Heinrich Ferr, des Raths zu Lucern. Obmann: Hans Bos von Uri.

Spruch um die Marken zwischen dem Amt Meyenberg und der Grafschaft Rothenburg.

118.

Zug.

1481, 2. September (Sonntag nach Verene).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 174.

a. Abermaliger Redactionsentwurf für das nachmalige Stanserverkommniß. Dieser Entwurf schließt sich dem frühern Vorschlag der V Städte am nächsten an, jedoch mit folgenden Veränderungen: Die Strafbestimmung in Artikel 1 heißt hier einfach: „derselb oder dieselben söllen von ir herren vnd Obern darumb gestrafft werden nach dem vnd er verschult hat". Alles übrige ist weggelassen. Artikel 2 lautet wesentlich gleich. In Artikel 3 ist bei der Strafdrohung die ganz gleiche Abweichung wie bei Artikel 1. Die Artikel 4, 5, 6, 7 lauten gleich. Nun folgen abweichend von dem frühern Entwurf neue Artikel 8, 9, 10 folgendermaßen: Artikel 8. „Vnd das wir Eidgnon fürer keinen vslendischen Burger noch lantman annemen sollent, dann ob wir des gemeinlich mit einander oder der Merteil vnder vns ze Rat wurd vnd dannacht, ob er alt ansprachen hette, das wir vns des ganz nüz annemen sollen." Artikel 9. „Item vnd hinfür in vnser Eidgnoschaft (man) sich keiner alten sachen noch frömbder lüten, die allt ansprachen hetten, nüz annemen sol, sunder ir ganz müßig gan." Artikel 10, statt Artikel 8 des frühern Entwurfs: „Item vnd das die VIII Ort In dissem brieff begriffen werden vnd ouch alle die, so in vnser Eidgnoßschaft mit vns reisent, diß alles mit vns hallten söllend." Nun folgt statt Artikel 10 des angeführten Entwurfs Artikel 11: „Vnd ob diß obgeschriben Artikel vfgenommen werden, das man daruff betrachten sol, wie man Friburg vnd Solloturn In Pund oder vereinung empfahen vnd nemen wolle." Artikel 12 entspricht dem Artikel 11 des obigen Entwurfs. Als Schluß folgt: **b.** Item vnd vmb disc obgerürte Sach sol man widerumb mit vollem Gewalt Zug sin an der Herberg vff Sunnentag zu Nacht nach Allerheiligentag (4. November).

119.

Zug.

1481, 4. September (Dienstag vor Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 229.

a. Der Großkellner von Wettingen bittet, daß man von der Summe, die dem Erhart Howenhut aufgelegt, die 600 Gulden, die jener ihm entwendet, seinem Gotteshaus zurückerstatten wolle. Erkennt: man soll dieses heimbringen und auf Wiedererstattung antragen. **b.** Der Ammann von Uri bringt die Beschwerde der Pferdehändler und anderer Kaufleute vor, daß die Herzogin von Mailand an Orten, wo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

früher kein Zoll erlegt wurde, nunmehr einen lästigen Zoll eingeführt habe, und daß sie viele andere Bedrückungen zu erleiden haben. Heimzubringen, ob man deshalb eine Botschaft mit ernstlichen Vorstellungen nach Mailand senden wolle.

Wahrscheinlich eine Fortsetzung des vorigen Abschieds. Da aber dieser in Lucern, jener dagegen in Bern sich nicht findet, so erscheinen beide als eigene Nummern.

120.

Zürich.

1481, 8. September (U. L. F. Tag zu Herbst).

Die Acten fehlen. Siehe **112 i.**

121.

Lucern.

1481, 18. September (Dienstag vor Matthei).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 185.

Boten: Zürich. Cunrad von Cham, Stadtschreiber. Bern. Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Hans Ferr, Altschultheiß. Uri. Heinrich Temschi. Schwyz. Vogt Inderhalten. Unterwalden. Heini Heyden; Paulus Enentachers, Ammann. Zug. Rudi Trinkler. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister.

a. Der Bischof von Constanz begehrt, daß an „die Samnung oder Conuocation", die er auf Sonntag nach Mauricii (23. September) nach Constanz berufen, auch die Eidgenossen Abgeordnete schicken möchten. Das will man heimbringen. **b.** Da die von St. Gallen berichtet haben, es walten zwischen ihnen und den Appenzellern einige Anstände wegen der Gerichtsbarkeit zu Grimmenstein, St. Margarethen und Höchst, so wird beschlossen, beide Theile seien zu ermahnen, daß sie Alles im gegenwärtigen Zustand belassen und keine feindselige Handlungen gegen einander vornehmen, sondern ihre Anliegen an die eidgenössischen Orte bringen, an welche auch die Boten über den Gegenstand berichten wollen. **c.** Ueber das Verfahren des Bischofs von Constanz rücksichtlich des Guts des Herrn Peter Trüllerei von Aarau, der unehelich gewesen, wird, in Ansehung, daß die Gerechtigkeit hinsichtlich der betreffenden Beneficien den Herren von Münster, nicht dem Bischof zugehört, beschlossen, dem Bischof zu schreiben, daß er von solchen Neuerungen abstehe, den Mann des Bannes ledige und das Stift Münster bei seiner Gerechtigkeit bleiben lassen wolle. **d.** In Betreff des Conrad Mast wird dem Landammann im Thurgau geschrieben, er möchte den armen Mann bei seinen Gütern zu Schönenbrunn lassen Kundschaften aufnehmen und selbe nach Lucern senden, damit man erforderlichen Falls mit den geringsten Kosten in der Sache handeln könne. **e.** Es wird erkannt, daß der Vogt in den freien Aemtern Christian Rinderlis Leib und Gut in Haft legen und Egli Meyer von Mörswyl daran Vorzugsrechte haben soll, weil jener die Treue an Eides statt gebrochen. Der Vogt soll ferner mit Peter Meyer reden, daß dieser Pfänder, die er allfällig von Rinderli hätte, dem Egli Meyer übergebe. **f.** Da auf diesem Tag die Anstände zwischen Württemberg und Rothweil nicht beigelegt werden konnten, so sollen gemeiner Eidgenossen Räthe auf Sonntag nach Michaelis (30. September) zu Rothweil sein, um daselbst die Parteien zu vergleichen oder zu einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Recht zu veranlassen, auch sie zur Ruhe und Enthaltung von Feindseligkeiten zu ermahnen. **g.** Um neuem Krieg mit Mailand vorzubeugen, sollen im Namen und auf Kosten gemeiner Eidgenossen, Lucern und Schwyz eine Botschaft dahin senden, welche die Abstellung der neuen Zölle und anderer Handelsbedrückungen betreiben und auf Haltung der bestehenden Verträge dringen soll. Jedermann soll diesfällige Klagen und Anforderungen der Seinen bis St. Michelstag schriftlich nach Lucern senden. Tritt ein Ort diesem Beschlusse nicht bei, so soll es selbes anzeigen; will ein anderes Ort Boten mitschicken, so ist das jedem unbenommen. Alte Ansprachen, die vor der Zeit des Capitulats erwachsen sind, sollen nicht angenommen werden. Die Botschaft soll acht Tage nach Michaelis zu Uri sein. **h.** Auf diesem Tag ist angelangt die auf Ostern letzthin verfallene dritte Rata (15000 Gulden) von dem Lösegeld für Oberburgund. Die nächste auf St. Michelstag fällige Rata sollen Freiburg und Zug auf Martini abholen und nach Lucern bringen, das zur Ausstellung der Quittung bevollmächtigt wird. Der König soll um Zahlung in gutem rheinischem Gold ersucht werden. Von der dritten Rata erhält jedes Ort 560 utrische Gulden zu 30 Plapparten, 257 Beischläge zu 18 Plapparten, 32 alte Schilte zu $1\frac{1}{2}$ Gulden, 331 französische Schilte (4 zu 5 Gulden), 40 rheinische Gulden zu 32 Plapparten, 90 Schilte mit der Sonne zu 41 Plapparten, 91 Ducaten (3 für 4 Gulden), 5 Araguner zu 2 Gulden, 11 Salucier zu $1\frac{1}{2}$ Gulden. **i.** Alle Orte sollen vorsorgen, daß die Kornkaufsordnung vom 10. März 1476 eingehalten werde.

122.

Zürich.

1481, 23. September (Sonntag nach Mauricii).

Die Acten fehlen. Siehe **112 i.**

123.

Plessis-les-Tours.

1481 im September.

Ludwig **XI.**, König von Frankreich, ertheilt den Schweizern, die sich in Frankreich niederlassen, bedeutende Handels- und Abgabefreiheiten. (Beilage 11.)

124.

Tübingen.

1481, 12. October (Freitag vor St. Gallentag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 52. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 182.

a. In den Spännen zwischen Graf Eberharden von Württemberg und Mümpelgard, dem ältern, am einen und der Stadt Rothweil am andern Theil sind die beiden Parteien „biß an ein Recht geeint, gericht, geschlicht" auf Burgermeister und Rath zu Biberach, wobei sich Rothweil vorbehalten hat, wenn von Biberach der Rechtstag gesetzt wird, bei solchem Rechten der Eidgenossen Boten zu haben, was ihnen von letztern zugesagt ist. **b.** Graf Eberhard der ältere, auch Graf Eberhard der jüngere haben der Eidgenossen Boten daran erinnert, daß sie längst bei den Eidgenossen um eine Vereinigung nachgesucht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben gleich derjenigen, in welcher ihr Vetter Graf Ulrich selig mit ihnen gestanden. Da nun der Streit mit Rothweil geendigt sei, so wünschen sie, beförderliche Antwort zu erhalten, indem sie auf eine solche Verbindung großen Werth setzen, auch ihre Antwort auf andere, ihnen anerbotene Einigungen darnach einrichten müßten.

Das Zürcherexemplar gibt als den Ort dieser Verhandlungen Rothweil an. || Zu **b.** Das Zürcherexemplar sagt nichts von Graf Eberhard dem Jüngern.

125.

Lucern.

1481, 17. oder 19. October (Mittwoch oder Freitag nach St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 187. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 233.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter. Lucern. Peter von Meggen, Caspar von Hertenstein, Hans Ferr, Schultheiße; Heinrich Ferr; Niclaus Rizze; Hans Ruß; Niclaus von Meran. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann von Zuben; Heinrich Winkelried. Zug. Andreas Heinrich. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Conrad Vogt, Schultheiß.

a. Der Herzog von Oesterreich wird gebeten, die Angelegenheit derer von Blindheim wieder zur Hand zu nehmen und selbe, sofern sie nicht gütlich vermittelt werden könne, an ein Recht zu weisen. **b.** Da Kempten wegen der Frau von Rozenhausen seine Gewahrsame aufweiset und bittet, sich ihrer nicht anzunehmen, so wird geantwortet, da Zürich die Sache nicht habe vermitteln können, so überlasse man das Weitere der Frau und ihrem Mann; wenn man jedoch etwas zu Gutem darin thun könne, so sei man bereit dazu. **c.** Dem Heini Badhüter von Baden wird an den König von Frankreich eine Empfehlung ausgestellt für die Hinterlassenen derer von Blamont, welche in der Aare ertrunken sind. Was der König allfällig für sie geben wollte, soll hinter den Vogt von Baden gelegt werden bis Pfingsten, alsdann werden es der Eidgenossen Boten unter die Betreffenden vertheilen. **d.** Der König von Frankreich wird gebeten, den Jacob Hornbog von Bern den Eidgenossen zu gefallen als seinen Diener anzunehmen. **e.** Der Landvogt von Rappoltstein wird ersucht, den Martin von Odersheim, den er gefangen, loszulassen und ihm das Seinige wieder zu geben. **f.** Lucern beharrt trotz Unterwaldens Verwendung auf seiner Weigerung, sich des Rechtsstreits zwischen Caspar Koller und dem Herzog von Oesterreich ferner anzunehmen, da auf mehrern diesfalls angesetzten Tagen die eine Partei nicht erschienen ist. Hierauf wird erkennt: Jeder Bote soll das heimbringen und man soll sich bedenken, wie diese Sache gütlich oder rechtlich auszutragen sei. **g.** Die Angelegenheit der Erben des Obschlagers und seiner Tochter, der Nonne zu Rathhausen, soll auf dem Tag zu Zug verhandelt werden. **h.** Der Abt von St. Gallen zeigt an, die Stadt St. Gallen habe von dem Spruch der VIII Orte in Betreff des Pfalzgerichts und der Lehen zuwider dem Anlaßbrief an den Kaiser appellirt. Hierauf wird beschlossen, ernstlich an die Stadt St. Gallen zu schreiben, daß sie von solchem Unternehmen abstehe, man werde solches nach dem Beispiel der Vorfahren nicht dulden. **i.** Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen auf dem Tag zu Zug über das Ansuchen des Abts von St. Gallen, daß vertragsgemäß der Hauptmann zu Wyl in allen Geschäften des Gotteshauses ihm beistehen soll, antworten. **k.** Appenzell klagt über Eingriffe des Herzogs von Oesterreich in sein Landgericht zu Rankweil. Darauf wird beschlossen, wenn eine Botschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an den Herzog gesendet werde, so soll ihr auch diese Sache übertragen werden. **l.** Bezüglich der Gerichtsbarkeit zu St. Margarethen, Höchst u. s. w. wird beschlossen, es habe bei dem vorigen Spruch zu verbleiben, sollte aber St. Gallen seine Gerichtsbarkeit weiter ausdehnen wollen, als ihm der Spruch erlaubt, so werde man Appenzell bei seinen Rechten schützen. **m.** Bern wird bewilligt, einen abermaligen freundlichen Tag zwischen Constanz und den Eidgenossen in Sachen des thurgauischen Landgerichts zu veranstalten, sobald man auf dem Tag zu Zug sich über die den eidgenössischen Boten zu ertheilenden Vollmachten berathen haben wird. **n.** Dem Frischhans Theilig von Lucern wird eine Urkunde ausgestellt, daß er in seinem Streit gegen den Berger von Zürich den ihnen gesetzten Tag besucht habe, letzterer aber nicht. Man soll ihm behülflich sein, daß sein Gegner ihm die Kosten ersetze. **o.** Lucern hat wegen der Sache von Ottenbüren den Seinigen Selbsthülfe gegen den Bischof von Augsburg erlaubt. Um dem vorzukommen, wird beschlossen, gemeine Eidgenossen sollen nächsten Donnerstag (25. October) ihre Botschaft zu Constanz haben, die von da zum Fürsten von Oesterreich reiten und allen Fleiß anwenden soll, damit die Sache verrichtet, Lucern befriedigt und die Herren von Ottenbüren in ihr Gotteshaus wieder eingesetzt werden. **p.** Auf Samstag über acht Tage (27. October) soll von des Burgrechts wegen ein Tag zu Zofingen gehalten werden.

Das Bernerexemplar, welches nur die Artikel **f. h. i. m. o. p.** enthält, ist datirt von Freitag nach Galli (19. October), während das lucernische, in welchem die Artikel **o. p.** fehlen, das Datum Mittwoch nach Galli (17. October) trägt. ‖ Zu **h.** Das hierauf bezügliche Missiv (Stiftsarchiv St. Gallen) ist datirt von Freitag nach Galli (19. October).

126.

Zofingen.

1481, 28. October (vff Simonis vnd Jude).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 184.

Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Von des Burgrechts wegen ist beschlossen, daß die V Städte ihre vollmächtigen Botschaften nächstkünftigen Sonntag (4. November) zu guter Tagzeit in Zug haben sollen, um sich über eine einhellige Antwort zu vereinigen „durch ir eren vnd glimpfs willen den örtern der Eidgnoßschaft vff den letsten Abscheid Zug gemacht ze geben vff sölich form, das vß den Abscheiden zu Zofingen vff tagen vergriffen vnd ouch vß dem Abscheid zu Zug gemacht, ein vereynung angesechen werden sol, die gemeinlich vnd zimlich sye Stetten vnd ländern der Eidgnoßschaft vfzenemen mit Insließung der Stetten Friburg vnd Solloturn. Vnd das die artikel, welche die Statt Lucern dargeben wirt, ouch darzu vervast vnd alles in ein form zu dem besten gestelt werd, mit mindrung vnd merung. Ob aber das nit möcht noch wölt angenomen werden vnd gang haben, das dann wurd geredt von einem gemeinen, gelichen vnd zimlichen Pund mit lütrung der artikel, So vff tagen als vorstat, gestelt sind, mit mindrung vnd merung, als sich gebüren vnd geben wirdt. Vnd umb das die örter der Eidgnoßschaft mögen begrifen vnd verstan, den das gemacht burgrecht widerwertig ist, das es anders nit dann all Trüw, Er vnd guts vff Im trag, das dann von einem gemeinen Burgrecht und Landrecht zwischen den fünff Stetten vnd allen andern Oertern der Eidtgnoßschaft werd geredt vnd angenomen, wie das angenomen ist mit erklerung vnd lütrung der Artikellen, So in den Abscheiden als vorstat, begriffen sind."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

127.

Zug.

1481, 4. und 6. November (Sonntag und Dienstag nach Allerheiligen).

a. Spruch der (ungenannten) Rathsboten der VIII Orte, d. d. Zug Dienstag vor Martini (6. November) in Betreff des vom Abt von St. Gallen aufzustellenden unparteiischen Lehensgerichts zum Entscheid der Spänne zwischen der Stadt St. Gallen und denen im Rheinthal. **b.** Angelegenheit des Burgrechts der V Städte.

Zu **a.** Stiftsarchiv St. Gallen. ‖ Zu **b.** Ueber diesen Verhandlungsgegenstand fehlen die Acten; siehe aber **118 b.** und **126.**

128.

Zürich.

1481, 4. December (Dienstag vor St. Niclaustag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 200.

a. Dem Steni Huwel aus des Grafen Wilhelm von Werdenberg Land ist ein Geleit gegeben, um sich hier in Zürich oder wo die eidgenössischen Boten zunächst zusammenkommen, vor ihnen zu verantworten. **b.** Man soll heimbringen das Gesuch Jacobs von Landenberg, seines Bruders seligen Kindern das Haus zu Bernang gelegen, das 3 Pfund werth und Lehen ist, zu eignen, damit er diese zwei Kinder im Frauenkloster zu Münsterlingen versorgen könne. **c.** Von der Irrung wegen zwischen dem Abt von Wettingen und der Stadt Baden in Betreff eines Erbfalls wird beschlossen, der Vogt Hans von Mumpf soll Kundschaft aufnehmen um die Sache; darnach wollen wir die Parteien verhören und weiter darin handeln. **d.** Lucern und Schwyz sollen in aller Eidgenossen Namen ihre Boten, nämlich den Heinrich Hasfurter, Schultheiß, und den Vogt Schiffli nach Basel senden von der ausgestoßenen Frauen zu Klingenthal wegen, damit solch muthwilliges Vornehmen abgestellt werde. **e.** Constanz fordert schriftlich zwei Mörder, über die ihm zu richten gebühre. Es wird geantwortet, der Mord sei geschehen im Gebiet und Gericht derer von Zürich; diese haben auf Befehl gemeiner Eidgenossen die beiden Mörder richten lassen, den Rechten jedes Theiles unschädlich. **f.** Hinsichtlich der Knechte, die bei dem König von Frankreich dienen, hat man auf diesem Tag davon gesprochen, sie durch eine Botschaft zurückzufordern. Da aber nicht alle Boten Vollmacht hatten, so soll man auf dem Tag zu Stans diesfalls Antwort geben. **g.** Ebenso auf das Begehren beider Herren von Württemberg mit den Eidgenossen in „Verstentnuß" zu kommen. **h.** Bern wird angegangen, Herrn Bernharten Gradner zu Eglisau auf sein Schreiben wegen Herrn Adrians von Bubenberg zu antworten. **i.** Der Bote von Schwyz soll mit seinen Herren reden „von der armen seelen zu St. Jacob Zürich gült wegen, wie vogt Schiffli wol weiß".

Zu **i.** Dieser Artikel findet sich nur im Zürcherexemplar.

129.

Stans.

1481, 22. December (Samstag nach St. Thomas).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 230.

a. „Des ersten heimbringen die trüw, mü vnd arbeit, so dan der from man, bruder Claus in disen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dingen getan hat, Im das trülich zu danken, als jeglicher bott weis witter ze sagen." **b.** Man soll dem Bischof von Constanz von gemeiner Eidgenossen wegen schreiben, er möchte die Leute des Grafen von Sulz aus dem Bann und überhaupt die Dinge ruhen lassen bis zu dem Tag, welcher der ottenbürenschen Sache wegen zu Constanz wird gehalten werden, dann werden der Eidgenossen Boten, die dahin kommen, den Streit zu schlichten oder in ein Recht zu bringen trachten. **c.** Von den 800 Gulden von Howenhut sind 600 dem Kloster Wettingen zugetheilt, die übrigen 200 Gulden wollen die von Zürich unter die VIII Orte theilen; betrifft jedem Ort 25 Gulden. **d.** Die von Bern haben einen freundlichen Tag gesetzt zwischen denen von Constanz und gemeinen Eidgenossen, des Landgerichts im Thurgau wegen, auf St. Agathentag (5. Februar 1482) in ihre Stadt. Jedes Ort soll seine Botschaft mit Vollmacht dahin senden. **e.** Die Boten von Lucern sollen heimbringen, wie sie von gemeinen Eidgenossen dringend gebeten worden sind, um des Friedens und der Ruhe willen das Recht zwischen Caspar Koller und dem Herzog von Oesterreich wieder aufzunehmen, wie das vorher auf ihnen gestanden, und den Parteien beförderlich Tag zu setzen. **f.** „Item die botten hand angesechen, an welches end die brieff ze siglen hin komen, dz man da sigle vnd man nit achten sol, welches ort vor dem andern also siglet, beschicht von wegen damit cost erspart werde." **g.** „Item dewil nu die sachen von des Burgrechten wegen, betragen vnd gericht vnd man der geschriften eins worden sint, so sol damit dz burgrecht zwischent den stetten vnd ouch die einig zwischent den V orten vnd mim Herren von Costenz hin, tod vnd ab sin, vnd damit so sol man die brieff darumb gemacht zu Tagen bringen vnd die hin vnd abtun." **h.** Uri bringt an, daß denen von Churwalden, so mit 250 Mann zu Bellenz gewesen, ihr Theil des Richtunggelds noch nicht ausgefolgt sei. Das soll man heimbringen und daran sein, daß ihnen geschehe wie den andern und sie befriedigt werden. **i.** Die Boten von Schwyz sollen die Rechtbote heimbringen, so die von Kempten dem Grafen von Toggenburg von seiner Hausfrau wegen gethan haben, und mit ihm reden, daß er eines derselben aufnehme. **k.** „Item die botten wellen die soldner von frankenreich nit herus manen; dann sy haben sy nit heißen hinin faren, sy wellen sy ouch nit heißen herus faren." **l.** Auf nächstem Tag soll man Antwort geben auf das Gesuch der beiden Grafen von Württemberg, sie in eine Vereinigung aufzunehmen, wie die gewesen, so man mit Graf Ulrichen gehabt. Zürich hat sich bereits ausgesprochen, es werde mit den Grafen die Vereinigung vollziehen, wollen dann noch mehrere Orte eintreten, so sei es ihm lieb; die Sache bedünke Zürich so, daß man sie nicht von der Hand weisen soll. **m.** Jedermann sollte auf diesen Tag seine Entschließungen bringen in Betreff dessen, was die Boten, so zu Mailand gewesen, angebracht haben. Da indessen etliche Orte über die Sache noch nicht genugsam unterrichtet waren und sich damit verantwortet haben, „sy haben so vil mit dem burgrechten ze schaffen gehept, dz sömlichs nit anbracht sig", so wird beschlossen, daß auf nächstem Tag über diese Sache, so wie auch über Bezahlung von Zehrung und Kosten der Botschaft geredet werden soll. **n.** Jedermann soll heimbringen, daß man die Briefe suche von der Käufe wegen mit denen von Hallwyl, insoweit sie das Aargau betreffen. **o.** Verkommniß der VIII Orte von diesem Tage, das so geheißene Stanserverkommniß. (Beilage 12.) **p.** Bund der VIII Orte mit den Städten Freiburg und Solothurn. (Beilage 13.)

Die Artikel **o** und **p** sind im Abschied selbst nicht erwähnt, sondern nur unter **a. f. g. m.** angedeutet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

130.

Bern.

1482, „im Anfang des Jahrs".

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 204.

a. Ueber die Irrungen zwischen den VII Orten und der Stadt Constanz in Betreff des Landgerichts und der Vogtei Frauenfeld haben die Herren von Bern einen freundlichen Tag leisten lassen, auf welchem die streitenden Theile nach Erwägung vieler dargebotener Mittel endlich den Vorschlag an ihre Obern zu bringen genommen haben, daß, da Constanz nach Laut seiner Pfandbriefe ohne kaiserliche Bewilligung keine Ablösung und keinen Verkauf seiner diesfälligen Gerechtsame eingehen kann, diese Stadt dabei bleiben, die davon über die Kosten abfließende Nutzung aber in zwei gleiche Theile getheilt werden soll, deren einer der Stadt Constanz, der andere den VII Orten zukommen soll. Die Eidgenossen sollen ihr Lösungsgeld wieder nehmen und dieses Verkommniß drei oder vier Jahre zur Probe bestehen lassen, nach deren Abfluß ein definitiver Vertrag so oder anders gemacht werden möge. Sollte dieser Vorschlag nicht belieben, so weiß jeder Bote die vielfältigen Rechtbote, welche Constanz auf Fürsten, Herren und Städte in- und auswendig der Vereinigung, ferner auf die Städte Zürich und Bern und endlich auch auf gemeiner Eidgenossen Boten gethan hat. **b.** Der Bischof von Constanz begehrt durch den Domprobst von Chur für sich und sein Stift mit den Eidgenossen in Vereinigung, Schirm und Bündniß zu treten, und beschwert sich gleichzeitig über das Benehmen der Herren von Sulz gegenüber dem Stift. In Betreff der nachgesuchten Vereinigung soll jeder Bote das gebührlich heimbringen; in Betreff der Beschwerden gegen den Grafen von Sulz erhält Zürich den Auftrag, „vernünftige Mittel anzuwenden, das da beschech, was gut ist". **c.** Herr Hans Meyer, Leutpriester zu Büren, beklagt sich über Drohungen des Bischofs von Constanz gegen ihn, da er doch nichts anderes gethan, als eine Pfrund gesucht habe, die ihm vom römischen Stuhl zu Zurzach gegeben sei. Mit dem vorgenannten Domprobst von Chur wird daher geredet, daß er den Bischof als einen geistlichen Fürsten bewege, nichts anderes denn rechtes und gebührliches gegen jenen Priester vorzunehmen. **d.** Derselbe wird ersucht, einen Mann, der eines zu Aarau gefallenen Erbs wegen im Bann ist, aus dem Bann zu lassen und Recht zu suchen vor den Herren zu Bern oder zu Lucern oder da, wo das Erbe gefallen ist. **e.** Einer Botschaft der Prediger zu Basel, die sich über Angriffe und Verfolgungen beschweren, welche sie des Klosters Klingenthal wegen erleiden, wird auf ihre Bitte freundliche Vermittlung durch einen Boten oder ein Schreiben zugesagt. **f.** Eine Schrift von Mailand des Grafen von Monfax halb ist dem Boten von Schwyz gegeben, um sie an die Herren von Glarus zu bringen. **g.** Ueber die Vereinigung mit den beiden Grafen von Württemberg soll man auf nächsten Tag endliche Antwort geben. **h.** Jedermann soll heimbringen, was zu thun sei in Sachen etlicher Knechte, die gegen Mailand Klage führen, und einen eidgenössischen Boten in ihren Kosten dahin verlangen. **i.** Straßburg ersucht um der Eidgenossen Dazwischenkunft, damit Zürich von des von Hohenburg wegen nichts gegen sie unternehme, da sowohl letzterer als sie, im Fall sie nicht gütlich mit einander vertragen werden könnten, sich vor die Eidgenossen Rechts erboten haben. Daher verlangen die sechs Orte von Zürich, daß es den diesfalls angesetzten Tag erwarte, und auch seinem Burger nicht gestatte, vorher etwas feindseliges gegen Straßburg vorzunehmen. **k.** Jedermann soll zu Rath gehen, was man anfangen wolle, um die laufenden Knechte gehorsam zu machen. **l.** Die Botschaft des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzogs von Oesterreich begehrt, den der „armen vßgetribenen Frowen halb zu Klingenthal" verwilligten freundlichen Tag zu Basel zu besuchen, wenn selber angesetzt werde. Jedermann weiß, was darauf geantwortet ist. Insbesondere hat man Herrn Oswald von Thierstein und Albrechten von Klingenberg geschrieben, Fehde und Feindschaft einzustellen und den angesetzten Tag zu erwarten. **m.** „Vnd sol man zu Bern wider zu tagen sin vff Sunntag Oculi nachts an der Herberg mit vollem Gewalt, in disen dingen vnd geschäfften allen zu handlen."

131.

Constanz.

1482, 17. Januar (Donstag nach Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 234.

a. Die österreichischen Räthe führen wiederholt Beschwerde, daß die Appenzeller des Herzogs Gerichtsherrlichkeit zu Rankwyl beeinträchtigen; sie begehren der Eidgenossen Dazwischenkunft, damit solche Beeinträchtigung aufhöre. **b.** Ferner bringen dieselben die Anstände zur Sprache, welche sich zwischen Zürich und dem Abt von Weingarten und seinen Angehörigen zu Altorf erhoben haben. **c.** Heinrich Hasfurter und Hans Schiffli, die Boten von Lucern und Schwyz, welche von Zürich aus nach Basel gesendet worden waren, um die Wiedereinsetzung der aus dem Klingenthal vertriebenen Frauen in ihr Kloster zu bewirken, berichten, es sei nun in Gegenwart der österreichischen und eidgenössischen Räthe ein freundlicher Tag zu Basel verabredet worden, um in der Sache gütlich zu handeln. Jeder Bote soll heimbringen, daß man selben nach gegebener Zusage besuche. **d.** Zürichs Antwort auf die Beschwerde der niedern Vereinigung der reisenden Knechte wegen, so durch ihr Land ziehen, soll man heimbringen.

Zu **c.** 1482. Donstag vor heil. 3 Königen (3. Januar). Basel. Der zwischen Bruder Ulrich Zehenter, zur Zeit Statthalter, und Bruder Jacob von Tubach, Provinzial des Predigerordens in Deutschland, als päpstlicher Commissar einerseits, und Priorin und Convent des Frauenklosters zu Klingenthal waltende Streit ist, beidseitigen Rechten unvorgegriffen, durch Heinrich Hasfurter, Schultheiß zu Lucern, und Vogt Schiffli von Schwyz im Namen gemeiner Eidgenossen dahin betädiget, daß beide Theile einen gütlichen Tag leisten sollen vor gemeiner Eidgenossen Boten auf den Sonntag Reminiscere zu Basel. Zu diesem Zweck soll Graf Oswald von Thierstein ersucht werden, die Feindschaft zwischen Junker Albrecht von Klingenberg und den Vätern Predigern stillzustellen, die Verbote auf beidseitige Güter aufzuheben und den den Frauen gesetzten Rechttag zu verschieben. (Staatsarchiv Basel.)

132.

1482, 1. Februar.

Gegenseitige Erklärung von Bern und Freiburg, daß das zwischen ihnen bestehende ewige Burgrecht allen andern Bündnissen, insbesondere dem zu Stans geschlossenen Bunde der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn, vorgehen soll. (Beilage 14.)

133.

Zürich.

1482, 24. Februar (St. Mathys des heil. Zwölfboten Abend).

Staatsarchiv Zürich: Urkunde.

Eberhard der Aeltere und Eberhard der Jüngere, Grafen zu Württemberg und zu Mümpelgard, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Burgermeister, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Zürich schließen mit einander auf zehn Jahre eine „Verstentniß" folgendermaßen: 1) Keiner der beiden Theile soll den andern während dieser Zeit weder selbst bekriegen, noch dessen Widersachern irgendwie Vorschub leisten. 2) Beide Theile sollen einander unverhindert feilen Kauf gestatten. 3) Wenn die Grafen mit Jemand zu Krieg kommen, mögen sie Zürich bitten, ihnen Knechte zulaufen zu lassen. Mit dem Bescheid, den sie nach Gelegenheit der Sache erhalten, sollen sie sich begnügen. Ebenso sollen die von Zürich sich mit der Hülfe begnügen, welche die Grafen ihnen auf ihr Anrufen zukommen zu lassen gut finden. 4) Streitigkeiten zwischen den beiden Theilen sollen innert 14 Tagen nach Erforderung zu Constanz oder Ueberlingen vor gleiche Zusätze gebracht werden. Zerfallen diese in ihren Urtheilen, so wählen des ansprechenden Theils Zusätzer den Obmann unter des andern Angehörigen. Dieser entscheidet. 5) Streitigkeiten zwischen beidseitigen Angehörigen werden da entschieden, wo der Angesprochene sitzt, ohne Weiterziehen an fremde Gerichte, ausgenommen im Fall der Rechtsverweigerung. 6) Beide Theile behalten Papst und Kaiser und alle ihre frühern Verbindungen vor.

134.

Lucern.

1482, 26. Februar (Dienstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 188.

Boten: Zürich. Felix Keller. Bern (niemand anwesend). Lucern. Caspar von Hertenstein; Schultheiß Kramer; Rizzi. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann von Zuben. Zug. Sunreiner. Glarus. Hans Blum.

a. Die Boten auf den Tag zu Bern, welcher Montags nach dem Sonntag Oculi (11. März) stattfindet, sollen bevollmächtigt werden, mit Bern zu reden, daß es den Albin von Silinen bei seinem Kauf um das Schloß Wildegg bleiben lasse. **b.** Burkhard von Anwyl erhält eine Botschaft von gemeinen Eidgenossen nach Bischofzell, um seine Anstände mit dem von Adliken gütlich zu beseitigen. **c.** Alle Orte sollen ihre Boten auf den Tag schicken, welcher am Sonntag Reminiscere (3. März) zu Basel wegen der aus dem Kloster Klingenthal vertriebenen Frauen und der Predigermönche stattfinden soll, damit die Frauen wieder in ihr Kloster und ihr Eigenthum eingesetzt werden. Basel soll für Einstellung aller Feindseligkeit und für sicheres Geleit für Jedermann zu diesem Tage hin und zurück besorgt sein. **d.** Wegen der Klage Rietmanns, daß ihm in der Lombardei bei einem Wirth, dem er es zum Aufbewahren gegeben, Geld gestohlen worden sei, sowie auch wegen anderer Ansprachen wird beschlossen, in der Ansprecher Kosten einen Boten nach Mailand zu schicken. **e.** Ebenso wird ein Bote nach Genf geschickt, um sich für Befriedigung der Ansprachen des Stapfer von Schwyz und seiner Gesellen zu verwenden. **f.** Der Vogt in den gemeinen Aemtern wird beauftragt, den Nachrichter von Zürich kommen zu lassen, um den gefangenen Rudi Schinder „vff den grossen lümden, welchen er hat, nach aller notturft lassen fragen vnd nüzit an Im sparen". Auf sein Geständniß und auf die Kundschaft, die der Vogt über ihn hat, soll er dann vor ein offenes Landgericht gestellt werden. **g.** Der Vogt in den Aemtern soll ferner den Reber, der einen Ochsen gestohlen und zu Zürich verkauft hat, fangen und ihn nach aller Nothdurft mit dem Rudi Schinder „am seyl fragen vnd einen mit dem andern an dem lantgericht fertigen vnd richten". **h.** In der Erbsstreitigkeit zwischen Hans Ingenthaler und Hans Weibel sollen die Aeltesten zu Meyen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berg die Sache in Gegenwart des Vogts noch einmal gründlich prüfen und ihr Urtheil bei Eiden geben. **i.** Der Vogt in den Aemtern soll den Wirthen in der Herrschaft Rüsegg, welche dem Stadtschreiber Melchior Ruß zu Lucern gehört, befehlen, ihre Tavernenrechte von diesem zu empfangen nach Laut und Sage seiner Siegel und Briefe; wollen sie ihm dagegen diese absetzen, so sollen sie auf nächstem Tag mit ihm vor der Eidgenossen Boten zu Recht kommen. **k.** Verhandlung wegen der Lösung des thurgauischen Landgerichts. Zürich stimmt für Annahme des zu Bern gemachten Vertragsentwurfs; gefalle das nicht, so will es auch an fernerer Berathung theilnehmen. Uri will bei der zu Bern gegebenen Erklärung verbleiben, der Bote hat jedoch Vollmacht, mit den Eidgenossen gemeinsam zu handeln. Schwyz meint, man solle die Sache nicht so leicht fallen lassen, sondern auf der Lösung bestehen, will aber auch einem gemeinsamen Beschluß sich nicht entziehen. Obwalden nimmt den Vertrag von Bern an, und will seinen Theil vom Lösungsgeld zurückziehen, wiewohl ungern. Nidwalden bliebe gern bei der Lösung, stimmt jedoch der Mehrheit bei. Zug hält dafür, man soll auf der Lösung beharren, nimmt übrigens, wenn alle andern es thun, den Bernerabschied auch an. Glarus wie Zug. Lucern beharrt auf der Lösung: durch die ewige Richtung mit Oesterreich seien die VII Orte Schirmherren über den Thurgau geworden; Constanz habe dagegen nichts eingewendet, bis man die Lösung begehrte, dann erst habe Constanz beim Kaiser geklagt, und in hängenden Rechten die Bestätigung erlangt; deshalb soll man Thurgau zu Handen nehmen. Beschluß: Wiewohl man in den Ansichten nicht einhellig sei, soll man doch noch einen Tag zu Bern in dieser Angelegenheit halten und daran arbeiten, daß Constanz das Lösegeld nehme und uns Thurgau lasse. **l.** In der Sache zwischen Straßburg und Zürich soll man daran sein, daß eines der vorgeschlagenen Rechte angenommen werde. **m.** Auf diesem Tage sind angelangt die 15000 Gulden, welche der König von Frankreich als vierte Zahlung für Oberburgund gegeben hat. Dieselben werden vertheilt nach Bestreitung folgender Ausgaben, als: Ausgaben der Boten, so das Geld geholt und 17 Wochen mit 6 Pferden bei dem König und zu Lyon sich aufgehalten haben, 200 Gulden für den Ritt nach Mailand, den Schreibern für die Bundesbriefe und neuen Verkommnisse, einigen Boten, die zu Innsbruck gewesen, Läufern zum König u. s. w. Die Bezahlung der Schreiber zu Lucern dagegen für Quittungen und Vollmachtbriefe nach Lyon, für die Schreiben nach Mailand u. s. w. wird noch einsweilen verschoben. **n.** Wegen der großen Kosten, welche die sechs Pferde bei der Abholung des Geldes in Lyon verursacht haben, soll man sich berathen, mit wie viel Pferden die Boten künftig reiten sollen; schon jetzt ist man der Meinung, daß jeder Bote nur selbander reiten soll. **o.** Glarus und Solothurn sollen die fünfte Zahlung zu Lyon abholen, Lucern Credenzbrief und Quittung ausstellen. **p.** Auf nächstem Tag soll man sich über Abstellung des Kriegslaufens zum König und zu andern Fürsten berathen.

Zu **c.** 1482. Mittwoch vor Reminiscere (27. Februar). Lucern. Gemeiner Eidgenossen Boten ersuchen den Rath zu Basel, den Parteien für die Dauer des Vermittlungstags, der zwischen den Predigern und den Frauen im Klingenthal auf Montag nach Reminiscere zu Basel angesetzt ist, freies, sicheres Geleit zu geben. (Missiv im Staatsarchiv Basel.) Siehe **137.** || Zu **o.** Bemerkung im Lucernerabschied: „Item das fünfte Zil, so auf vergangene Ostern verfallen ist, hat man zu Zürich getheilt: an Ducaten 60 Stück, Schilt mit der Sonne 393½, Frankreicherschilt 151, utrische Gulden 511, rheinische Gulden 52½, alte Schilt 14, Savoyerschilt 1, Lyoner 3, Katzengulden 55, Halbgulden 4."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

135.

Lucern.

1482, 1. März (Freitag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 208.

a. In Betreff des Thurgaus soll heute auf den Abschied zu Bern Antwort gegeben werden. Die Antworten sind aber nicht einhellig, der Mehrtheil der Orte will auf der Lösung beharren, wie das früher angesehen worden. Nichts desto weniger kommt man überein, den angesetzten Tag zu Bern zu besuchen. **b.** In Betreff der Streitigkeit zwischen Straßburg und Zürich soll man auf dem Tag zu Bern handeln, auch mit denen von Zürich reden, daß sie sich gütlich berichten lassen, oder dann eines der anerbotenen Rechte aufnehmen. **c.** Gerüchte über kriegerische Sammlungen im Elsaß und Sundgau soll jeder Bote heimbringen, damit man auf nächstem Tag berathe, was diesfalls zu thun sei. **d.** Da man den Ansprechern an Mailand einen Boten bewilligt hat, so soll dasjenige Ort, von welchem sie selben verlangen, einen vernünftigen Mann dazu ordnen. Bevor derselbe abgeht, soll man in allen Orten um die Sachen der Pension und der Zölle halb, so Ludwig Seiler und Vogt Schiffli herausgebracht, sich berathen und auf nächstem Tag Antwort geben. **e.** Heimbringen die Forderung von 27 Gulden, so Zug zu Handen des Senn um einen Hengst auf dem Ritt nach Mailand stellt. **f.** Auf nächstem Tag soll man Antwort geben des Gelds halben, von Bellenz herrührend, so denen aus Churwalden noch nicht geworden ist. **g.** Jedermann soll heimbringen die Forderung der Schreiber von Zürich in Betreff der burgundischen Richtung. **h.** Die großen mailändischen Plapparte, die bisher 10 Plapparte gegolten, hat man zu Lucern versucht und gefunden, daß gar viele nur 5 Plapparte an Silber halten. Darüber soll man auch auf nächstem Tag sich berathen. **i.** Auf diesem heutigen Tag haben sich die Boten von Städten und Ländern geeinbart „das von nu hin alwegen, welche botten man dargibt, das gelt zu Lyon ze reichen, nit mer denn selbander ritten sollend". **k.** Auf dem ersten Tag, wo die Eidgenossen zusammenkommen, soll man einen Beschluß fassen, wie man dem großen Schaden zuvorkommen wolle, welcher daraus entsteht, daß jetzt überall aus Städten und Ländern Knechte zum König von Frankreich und andern laufen.

Dieser Abschied scheint nur eine Fortsetzung des vorigen zu sein. Die Artikel **a. b. i. k.** finden sich auch in dem Abschied **134** und beide Daten liegen nur vier Tage aus einander.

136.

Bern.

1482, 10. März (auf Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 210.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer. Lucern. Ludwig Kramer. Schwyz. Jost Köchli. Zug. Ammann Spiller.

a. Der Vogt von Baden frägt an, ob er die 300 Gulden, welche aus dem von Erhard Howenhut herrührenden Gelde durch gemeine Eidgenossen dem Gotteshaus Wettingen geschenkt sind, auf dem Haus zum Rappen nehmen soll, da dieses Haus mit Zinsen sehr belastet und die Forderung also nicht sehr sicher sei, und auf dem letzten Tag die Eidgenossen den Willen ausgesprochen hätten, daß das Gotteshaus keinen Abgang noch Schaden leiden soll. Da nicht von allen Orten Boten anwesend sind, so wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Gegenstand bis zu dem Tag verschoben, welcher auf Lätare (17. März) in Zürich stattfinden soll. **b.** In Betreff des Erbfalls, der vom Bischof von Constanz an einen Mann zu Aarau gefordert wird, haben der Eidgenossen Boten den bischöflichen Boten ersucht, dahin zu arbeiten, daß der Mann aus dem Bann komme, und wenn dann die Forderung, welche die Herren von Münster dem Bischof übergeben haben, geltend gemacht werden wolle, so möge das da geschehen, wo das Erbe gefallen ist; indessen wünsche man, daß für diesmal, seinen und Jedermanns Rechten unbeschadet, der Bischof von der fraglichen Forderung abstehen möchte. **c.** Die Entschuldigung des Bischofs von Constanz hinsichtlich der Sache des Frauenklosters Klingenthal soll man heimbringen. **d.** Die Boten der VIII Orte hätten auf diesen Tag Antwort bringen sollen auf die Ausgleichungsvorschläge in ihrem Streit mit der Stadt Constanz um das thurgauische Landgericht und die Vogtei Frauenfeld. Es sind nun aber von nicht mehr als vier Orten Boten erschienen, und diese sind nicht der Meinung, ohne die Andern darin zu handeln. Es haben also die Herren von Bern weiter in der Sache nicht handeln können, sondern solche beiden Parteien „heimgesetzt" und „dannocht wenig genallens daran, das sy söllich tagsatzung merenmals vast gesucht vnd aber nu die vnd damit ein Statt bern verachtet haben". **e.** In der Sache Zürichs und seines Burgers Richard von Hohenburg gegen die Stadt Straßburg wird beschlossen, auf dem Tage zu Zürich soll nach einhelliger Ansicht aller Boten mit denen von Zürich geredet werden, daß die Dinge gütlich beigelegt werden.

137.

Basel.

1482, 11. März (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Basel.

Die Räthe Herzog Sigmunds von Oesterreich und gemeiner Eidgenossen von Städten und Ländern vermitteln zwischen den Predigern und ihrem Anhang einerseits und dem Convent des „vssgesetzten" Frauenklosters Klingenthal zu Basel anderseits folgenden Vergleich: 1) Soll eine Botschaft nach der Vermittler Gutbedünken nach Rom gesendet werden mit dem Auftrag, das Anerbieten der vertriebenen Frauen „in observanz ze gand vnd darinn nach ordenlicher Form, wie dann Ir regel dargibt ze leben" an den Papst zu bringen und selben zu bitten, daß er sie ohne schwerere Beladniß wieder in ihr Gotteshaus kommen lasse, und ihnen eine ziemliche Obrigkeit, nur nicht die Prediger oder Barfüßer, gebe, um sie in der Ordensregel zu erhalten. Dieser Botschaft sollen vorläufig 200 rheinische Gulden gegeben werden. 2) Die gleiche Botschaft soll den Papst bitten, einen Commissarius zu ernennen, der mit seiner Vollmacht beider Theile Klage, Antwort und Kostensforderungen anhöre und ohne Appellation in der Sache entscheide. 3) Den vertriebenen Frauen sollen an ihre Kosten 200 rheinische Gulden baar und dazu, damit sie sich zu Basel oder Mühlhausen anständig einhausen und den Spruch von Rom erwarten mögen, jeder wöchentlich 1 Gulden verabfolgt werden. Ueber diese Summe hinaus soll das Vermögen des Klosters Klingenthal weder verpfändet, noch beladen werden. 4) Die Herren Prediger sollen diese Unterhandlung, welche im Interesse der Ruhe und auch zu ihrem Besten geschieht, nicht stören, und sollen überhaupt in der Zwischenzeit alle weitern Schritte bei Papst und Kaiser unterlassen werden. 5) Während der Zeit dieser Mission nach Rom soll die Fehde Albrechts von Klingenberg und seiner Mithaften gegen die Prediger und ihre Partei ruhen, und soll bis Pfingsten allgemeiner Stillstand sein. Die früher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemachten Gefangenen bleiben; doch will sie Basel auslösen, so mag das geschehen. 6) Führt die Unterhandlung zu Rom an kein Ziel, so soll sie allen Theilen an ihren Rechten unschädlich sein. (Siegeln Hans von Bodman und Heinrich Hasfurter, beide Ritter.)

138.

Zürich.

1482, 17. März (auf Lätare).

Die Acten fehlen. Siehe **136 a.**

139.

Lucern.

1482, 27. März (Mittwoch vor dem Palmsonntag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 190.

Boten: Zürich (nicht angegeben). Bern. Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Kramer; Ludwig Seiler; Niclaus Rizzi. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Unterwalden. Rudi Wirtz, des Raths. Zug. Rudi Letter. Glarus. Vogt Rietler. Solothurn. Hans Stölli.

a. Auf einem von Lucern anzusetzenden Tage soll man sich demnächst erklären, welche Maßregeln man ergreifen wolle, damit die neuen Zölle, welche dem mailändischen Capitulat zuwider fortwährend in Bellenz, Arona und Luggarus bezogen werden, abgeschafft werden, und was man diesfalls dem Boten, welcher der Anforderungen (von Privaten) wegen nach Mailand geht, in Auftrag geben wolle. **b.** Ammann Wolleb von Urfern erhält ein Empfehlungsschreiben an den Herzog von Mailand zur Förderung einer dort anhängigen Rechtssache. **c.** Dem Peter Kruter will man ein Empfehlungsschreiben nach Straßburg geben, um seine Sache zu fördern, Selbsthülfe dagegen wird ihm nicht gestattet. **d.** Da Straßburg sich in seinem Streit gegen Zürich in Betreff des von Hohenburg zu Recht erbietet, so sollen von allen Orten auf dem Tag zu Zürich Boten mit Vollmacht erscheinen und die von Zürich zu bereden suchen, daß sie die Sache den Eidgenossen anvertrauen, welche dann trachten werden, den von Hohenburg und seine Ehefrau auf ein unparteiisches Recht zu bringen. Falls Zürich die Dazwischenkunft der Eidgenossen nicht annähme, soll man es mahnen, nichts Feindseliges gegen Straßburg vorzunehmen, sondern sich mit einem der anerbotenen Rechte zu begnügen. **e.** Da Oesterreich sich beschwert, daß Zürich zuwider der ewigen Richtung das Kloster Weingarten und einige Edle aus des Herzogs Gebiet zu Burgern aufgenommen habe, so wird beschlossen, auf dem nächsten Tag Zürich zu ermahnen, keine österreichische Angehörige mehr in sein Burgerrecht aufzunehmen und die bereits Aufgenommenen wieder daraus zu entlassen. **f.** An den Herzog von Oesterreich oder seine Räthe soll die Forderung gestellt werden, daß er die Briefe der vier Städte am Rhein nach seiner Zusage aufrichte. **g.** Die Boten sind der Ansicht, daß man das Oberland von dem Grafen von Sonnenberg kaufen soll; doch will man die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **h.** Abermalige Verhandlung über die Lösung des Thurgaus. Uri könnte sich nach dem Vorschlag Berns mit Constanz für gemeinsamen Besitz während einiger Jahre verständigen und will auf keinen Fall Constanz über Recht das Seinige mit Gewalt entreißen. Schwyz und Unterwalden sind

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der gleichen Meinung; Zug, Glarus und Lucern beharren auf der Lösung. Da keine Einhelligkeit, so soll die Sache nochmals heimgebracht und auf dem Tag zu Zürich endliche Antwort gegeben werden. **i.** Heimbringen die Bewerbung des Bischofs von Constanz um eine Vereinigung. Auf dem Tag zu Zürich will man antworten. **k.** Man soll sich berathen, was zu thun sei, da Zürich mit dem Grafen von Württemberg in Vereinigung getreten ist. **l.** Auf dem Tag zu Lucern soll man antworten, welche Vorkehrungen man treffen wolle gegen das Weglaufen der Knechte und namentlich gegen den Berger, welcher zu Mühlhausen liegt und die Knechte zum Herzog Maximilian hinwegführt. **m.** Da auf dem letzten Tage zu Stans beschlossen worden ist, „dz man die vereinung mit dem Bischof von Costanz vnd ouch die burgrechtbriefe der Stetten Jederman harusgeben vnd man die zu Lucern abtun vnd an dem end Jederman die nüwen bünde vnd verkomnisse zu sinen Handen nemen sol" so soll auf dem Tag von Zürich jedes Ort seinen Boten Gewalt geben, einen Tag nach Lucern zu diesem Zwecke anzusetzen, wie das zu Stans abgeredet ist. **n.** Der Abt von Wettingen klagt, daß nach dem Vergleichsvorschlag derer von Zürich er von dem Gelde, das ihm von des Howenhuts wegen zukommen soll, jetzt nur 300 Gulden baar, die andern 300 Gulden aber erst in 12 Jahren ohne Zins erhalte. Beschluß: Auf dem Tag zu Zürich soll man sich berathen, wie man dem Abt zu Hülfe komme. **o.** Die Priesterschaft aus den eidgenössischen Orten verantwortet sich wegen der Steuer des zwanzigsten Pfennings an den Bischof: sie hätten solches um der Ruhe willen und in Gutem zugesagt. Diese Verantwortung und das Mandat von der weltlichen Gerichte wegen soll man heimbringen. Auf dem Tag zu Zürich will man antworten, ob man eine Botschaft an den Bischof senden und wie man sich mit den Priestern verhalten wolle. **p.** Aller obiger Sachen wegen soll jedes Ort zwei Boten auf den 21. April (Sonntag Misericordia) nach Zürich schicken. **q.** Lucern soll an den Herzog von Mailand oder den Podestat von Como in der Sache Ulrich Ybergs, der seinen Bruder zu Como geerbt hat, schreiben; die Sache soll auch den Boten nach Mailand empfohlen werden, sofern Ulrich Yberg an die Kosten der Sendung beitragen will. **r.** Von diesem Tag wird nach Wyl geschrieben, dem Lärin soll bis Verenentag Aufschub gegeben werden, da er auf jene Zeit Trostung für 500 Gulden nach Lucern zu legen versprochen hat. Rudolf Storchenegger soll bis dahin die angebotene Trostung geben.

140.

Zürich.

1482, 22. April (Montag vor St. Jörgentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 235.

a. Graf Oswald von Thierstein verantwortet sich hinsichtlich des Gerüchts, als sei er in feindseliger Absicht gegen die Eidgenossen nach Flandern geritten. Antwort: Man habe diesem Gerücht niemals Glauben beigemessen, sondern allezeit zu ihm gutes Vertrauen gehabt. **b.** Der König von Ungarn wird ersucht, seinem Diener, dem Grafen Wilhelm von Thierstein, Urlaub zu geben, damit er zu uns kommen könne. **c.** Heimbringen „als der Delfin gern mit vns in Vereinung were"; auf dem Tag zu Constanz soll man Antwort geben. **d.** Des Landgerichts im Thurgau wegen soll auf den Sonntag vocem jucunditatis (12. Mai) jedes Ort einen Boten zu Constanz haben. **e.** Auf dem gleichen Tag zu Constanz soll dem Bischof eröffnet werden, man könne gegenwärtig mit ihm nicht wohl in Vereinigung treten, den frühern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bundesbrief aber möchte er, wie das zu Stans beschlossen worden, herausgeben. **f.** Heimbringen den Berathungsgegenstand der laufenden Knechte wegen. **g.** Der Eidgenossen Landammann im Thurgau stellt eine Einfrage in Betreff des Appellirens und einer Schuld des Sixt von Schinen an die Vogtkinder des Jacob von Landenberg zu Hegi, wofür er dessen Herrschaft Gachnang mit Beschlag belegt habe. Antwort: Er soll soviel möglich „vor dem Appelliren sin", die Arrestsache soll vor unsern Eidgenossen von Zürich berechtigt und wenn es die Parteien verlangen, beförderlich darum Tag angesetzt werden. **h.** Zürich soll in aller Eidgenossen Namen eine Botschaft auf den Tag zu Biberach am Sonntag Cantate (5. Mai) schicken zur Unterstützung der Stadt Rothweil. **i.** Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen jedes Ort eine Botschaft nach Lindau schicken von des Möttelis wegen. Diese Boten sollen Vollmacht haben in gemeiner Eidgenossen Namen aufzutreten und je nach Gestalt der Sache die Freilassung des Mötteli zu verlangen. **k.** Da alle Orte einverstanden sind, das Oberland von dem Grafen von Sonnenberg zu kaufen, so sollen auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen (28. Mai) von allen Orten Boten zu Wesen eintreffen. **l.** Der Herzog Ludwig Maria Sforza, gegenwärtig Regent zu Mailand, wird ersucht, dem Ritter Jacob von Trivulzio zu befehlen, daß er die dem Grafen Johann Peter von Monfax von dem Kauf der Grafschaft Monfax noch schuldigen 6000 Gulden bei den Eidgenossen zu des Grafen Handen hinterlege. **m.** Auf den Antrag von Uri wird beschlossen, nochmals ernstlich an die mailändische Regierung zu schreiben, daß sie die Eidgenossen in Gemäßheit des Capitulats zollfrei halte und darüber endliche Verschreibung ausstelle. **n.** Die Anforderung des Schulmeisters von Uri, der mit den Boten von Lucern und Schwyz zu Mailand gewesen, soll man heimbringen. **o.** Ebenso das Angebot von 12000 Gulden, das auf den zu Lucern liegenden Diamant geschehen ist. **p.** Wegen der Sache von Ottenbüren soll jedes Ort die Botschaft, welche bei der frühern Verhandlung gewesen, auf den 1. Mai mit dem Siegel nach Zürich senden. **q.** In Betreff des Ansuchens der Grafen von Württemberg, mit uns in Vereinigung zu treten, wird jedem Boten eine Abschrift der Vereinigung, die Zürich mit ihnen geschlossen, mitgegeben; auf dem Tag zu Zürich soll man dann deshalb antworten. **r.** Dem Abt von St. Gallen wird auf sein Ansuchen, daß man sich in Mailand für seine Ansprachen verwende, geantwortet: da es alte Ansprachen seien, so möge er sie zur Zeit ruhen lassen, oder wenn er das nicht wolle, einen eigenen Boten deshalb mit dem Abgeordneten der Eidgenossen, welcher die Ansprachen der Pferdehändler und anderer Ansprecher zu besorgen hat, hineinsenden. **s.** Lucern erhält den Auftrag, nach dem Wunsche des Ammanns von Schwyz an den Bischof von Sitten zu schreiben.

141.

Zürich.

1482, 2. Mai (Donstag nach St. Philipp und Jacob).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 237.

a. Da sowohl der Beschädigungen wegen, welche die Eidgenossen am Hof zu Innsbruck erlitten und beim Herzog von Oesterreich eingeklagt haben, als auch von Claus Rincken Sache wegen noch keine Antwort angelangt ist, so soll man auf nächstem Tag sich berathen, was man in Sachen thun wolle. **b.** Dienstag in den Pfingstfeiertagen (28. Mai) sollen von jedem Orte Boten zu Zürich sein um der ottenbürenschen Sache wegen und auch über andere Geschäfte zu tagen. Lucern soll diesen Tag denen von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden verkünden. **c.** Die Boten, welche man des Möttelis wegen nach Lindau geschickt hatte, berichten über die verschiedenen Antworten, die sie daselbst erhalten haben. Das soll man heimbringen, und auf dem nächsten Tag ferner in der Sache handeln. **d.** Da nun der streitigen Zölle wegen an den Herzog von Mailand geschrieben ist, so will man dessen Antwort erwarten, bevor man etwas weiteres in dieser Angelegenheit vorkehrt. **e.** Oesterreich und Appenzell sollen wegen ihrer Streitigkeiten um das Gericht zu Rankweil auf dem angesetzten Tag zu Zürich gegen einander vor der Eidgenossen Boten erscheinen. **f.** Einem aus der Gefangenschaft zu Baden entronnenen Knecht, Namens Götz, wird sicheres Geleit gegeben, um sich auf der Jahrrechnung zu Baden vor Recht zu stellen.

142.

Constanz.

1482, 12. Mai (Sonntag vocem jucunditatis).

Die Acten fehlen. Siehe **140 d. e. 143 f.**

143.

Lucern.

1482, 20. Mai (Montag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 192.

Boten: Bern. Thüring Fricker, Doctor und Stadtschreiber. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter und Schultheiß; Petermann von Meggen, Altschultheiß. Uri. Vogt Imhof im Len. Schwyz. Cunrad Jacob, Altammann. Zug. Der Heinrich. Solothurn. Conrad Jacob (wahrscheinlicher Cunrad Vogt).

a. Für Behandlung des Streites zwischen Zürich und Straßburg wegen des von Hohenburg wird, da von Unterwalden und Glarus keine Boten anwesend sind, obschon vorzüglich dieses Gegenstandes wegen der heutige Tag angesetzt worden, auf Sonntag nach Pfingsten (2. Juni) ein anderer Tag nach Lucern angesetzt. **b.** Wenn auch die von einigen Orten in der Sache des Mötteli nach Lindau gesendete Botschaft nichts ausrichten sollte; so soll dennoch denen, die hinausgezogen sind, kein Ort nachziehen, sondern es soll vorerst den andern Orten ein Tag angesetzt werden, damit man Raths pflege und gemeinsam handle. **c.** Der Vogt im Wagenthal soll der Vogtkinder des Rudi Senn wegen die Sache bleiben lassen, wie solche zu Zürich von den Boten ist geordnet worden. **d.** „Heimbringen dz Anbringen der von Lucern von der Hexen wegen, so sy gefangen vnd verbrennt hant, wz die veriehen von Wettern wegen, so beschechen sont, vnd dz noch vil vmbgangen, so betler vnd niderlender sint, die so ouch hexen sigent, als ieklicher bott weis witter ze sagen; ouch daby gerett, dz vber dz wetter lüten vnd beten vast gut sig; vmb dz sol man gedenken, ouch etwz gutz ze tun vnd gott siner gnaden ze bitten." **e.** Dem Vogt im Wagenthal wird empfohlen, auf die Ordnung zu achten, die von Lucern gemacht ist und die man auch in gemeinen Aemtern halten will, daß Geistliche und Weltliche ihr Korn zum Kauf auf die Märkte bringen sollen. **f.** Die Klage des Claus Rinck über die Marter, so er und andere unschuldig vom Grafen von Metsch erlitten haben, sowie auch von der Reden wegen, die wider die Ehre der Eidgenossen gefallen sind, soll man sich bis zu dem Tag, welcher zu Constanz auf den 2. Juni nach Lucern angesetzt worden ist, ernstlich bedenken. **g.** Auf eben denselben Tag soll man der Burgrechtbriefe wegen völlig Antwort geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

144.

Zürich.

1482, 28. Mai (Dienstag in der Pfingstwoche).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Abschiede. A. 239.

a. Was Herr Hug von Landenberg unseres allerheiligsten Vaters des Papstes wegen, ebenso des Erzbischofs von Craina wegen angebracht hat, weiß jeder Bote zu sagen. **b.** Der Kaiser hat an die Eidgenossen und ihre Zugewandten ein Mandat erlassen, das auf den Tag, der jetzt zu Lucern sein soll, geschickt ist. (Der Inhalt ist nicht angegeben.) **c.** Auf Anbringen der österreichischen Räthe werden einige Knechte, der Eidgenossenschaft angehörig, angewiesen, ihre Ansprachen an den Grafen von Metsch an den Enden, da er seßhaft ist, vor dem Herzog von Oesterreich oder vor dessen Räthen geltend zu machen. **d.** Wegen Claus Rincks und wegen der Schimpfworte bezüglich der Sache von Ottenbüren sollen einige Rathsboten von diesem Tag nach Lucern reiten und einen andern Tag zu erlangen suchen. **e.** Des Herzogs Sigmund von Oesterreich Räthe suchen im Auftrage ihres Herrn um Aufnahme seines Vetters, des Herzogs Maximilian, in die Vereinigung nach. Man will darüber auf dem nächsten Tage Antwort geben.

145.

Wesen.

1482, 29. Mai (Mittwoch in der Pfingstfronfasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 238.

a. Graf Georg von Sargans schlägt die Grafschaft Sargans für 700 Gulden jährliche Gült, die Fälle, Gelässe und Bußen um Frevel nicht mitgerechnet, an, und schätzt sie für 20,000 Gulden. Die eidgenössischen Boten nehmen Bedenkzeit bis auf den nächsten Tag zu Baden. **b.** Rudolf von Castelmur beschwert sich, daß Mailänder ihm seine Zinsen und Gülten zu Cleven vorenthalten, und bittet, daß die Eidgenossen auf seine Kosten deshalb eine Botschaft nach Mailand senden, und ihm zu seinen Rechten verhelfen. Heimzubringen.

Auf der Rückseite des Blattes steht folgende Notiz: Auf dem Tag zu Rapperswyl soll man den Pfandschilling auf das Oberland zu erhalten suchen, die Zinse und Renten und deren Unterpfänder speciell ermitteln und verzeichnen, und wenn es mit dem Pfandschilling nicht gehe, soll man den Kauf unter den günstigsten Bedingungen zu schließen trachten.

146.

Lucern.

1482, 3. Juni (Montag post Trinitatis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 226. Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 193.

Boten: Zürich. Der Stadtschreiber. Bern. Bartholomäus Huber. Uri. Ammann zum Brunnen; Vogt Temschi. Schwyz. Ammann Jacob. Unterwalden. Ammann von Einwil; Ammann Enentachers. Zug. Rudi Letter. Glarus. Jost Rietler. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunzmann Vogt. Lucern. Caspar von Hertenstein, Schultheiß; Peter von Meggen, Schultheiß; Werner von Meggen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Ammann Fries, der Vogt zu Arbon, wirbt um eine Vereinigung der Eidgenossen mit dem Bischof von Constanz, der dafür diesen die Oeffnung der Schlösser des Bisthums anbiete. Man soll erwägen, was am letztern gelegen sei und die Boten bevollmächtigen, auf dem Tag zu Baden von einer ziemlichen Vereinigung zu reden, da die frühern Vereinigungen, die man mit des Bischofs Vorfahren gehabt, uns zum Nutzen gereichten. **b.** Von des Bisthums Wallis wegen soll man Herrn Andreas von Silinen Gewalt geben, einen Boten nach Wallis zu schicken in der Eidgenossen Namen. **c.** Man soll in Mailand schriftlich sich verwenden, daß Ammann Wolleb von seinen Gegnern ausgerichtet werde nach Inhalt des Urtheils, das er von dem herzoglichen Commissar zu Bellenz erlangt hat. **d.** Da Graf Conrad von Fürstenberg den angesetzten Rechttag gegen Melchior Spiser nicht gesucht hat, so wird ihm ein endlicher Rechttag nach Baden gesetzt. Besucht er denselben nicht persönlich oder durch seinen Vollmachtträger, so will man nichtsdestoweniger das Recht vor sich gehen lassen. **e.** Man soll den Grafen Heinrich und Eberhard dem ältern von Württemberg schreiben, daß sie der Tochter Conrads von Ergow die 600 Gulden geben, die sie ihr verheißen mit Abtrag ihrer Schmach und Kosten. Wenn diese Aufforderung verachtet würde wie das diesfällige Schreiben von Bern und Solothurn, so würde man dem Vater die Selbsthülfe erlauben. **f.** Dem Abt von Disentis wird eine Empfehlung nach Mailand ausgestellt in Betreff seiner Forderung nach des Herzogs Verschreibung. **g.** Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben, wie man den Diamant, den Degen, das Heiligthum und die Kleinodien, die zu Lucern liegen, verkaufen oder theilen wolle. **h.** Die österreichischen Räthe berichten, der Graf von Metsch, den einige Knechte um Schulden ansprechen, die er ihnen verheißen habe, erbiete sich darum vor dem Herzog zu Recht zu stehen. Ueber diese Sache und die des Claus Rinck gegen den Grafen von Metsch soll man auf dem Tag zu Baden handeln. **i.** Der Herzog von Oesterreich anerbietet sich, zu helfen, daß sein Vetter, Herzog Maximilian, mit den Eidgenossen in ewige Richtung komme, damit das Haus Oesterreich mit ihnen in ewiger Freundschaft bleibe. Wenn zwischen ihm selbst und uns noch etwas ins Reine zu bringen sei, so sei er geneigt, solches zu thun. Darüber will man auf dem Tag zu Baden rathschlagen. **k.** Am Sonntag nach Sanct Ulrichstag (7. Juli) sollen in allen Orten die geschwornen Bünde erneuert und beschworen werden. Jedermann soll mit Absendung seiner Boten sich hienach richten. **l.** Den Ansprechern an Mailand will man um ihre Ansprachen ernstliche Förderung thun, auch sich in bester Form dafür verwenden, daß die neuen Zölle und Beschwerungen abgelassen und das Capitulat an uns gehalten werde. **m.** In der Sache zwischen Straßburg und Zürich hat man auf diesen Tag die ewigen Bünde, den Sempacherbrief, die neue ewige Verkommniß, die niedere Vereinigung und anderes, auch die Copie der Mahnung, die jedes Ort hat, abgehört und will Alles bedenken bis zum Tag von Baden. **n.** Ebenso das Geleitbegehren des Barfüßers, der im Auftrag des Papstes hin und her reitet. **o.** Ebenso die ottenbürische Angelegenheit. **p.** Anton Scherer von Lucern und Heinrich Temschi von Uri, welche die 25000 Gulden von Mailand zu Bellenz geholt hatten, verantworten sich in Betreff der Anschuldigung Ludwig Seilers, als hätten sie bei diesem Anlaß geschworen und urkundlich bezeugt, die Herzoge von Mailand haben die Capitel gehalten. Die Verantwortung wird angenommen unter Anerkennung, daß sie sich ihres Auftrags als fromme Biedermänner entledigt haben; wenn sie übrigens Jemand verläumde, so mögen sie den darum ansprechen, wo er sitze. **q.** Wegen der Zehrung des Ludwig Seiler von Lucern und des Schiffli von Schwyz zu Mailand wird viel gesprochen und am Ende beschlossen, sie sollen Rechnung geben. **r.** Ueber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Aufforderung des Kaisers an alle Eidgenossen, ihm gegen den König von Ungarn Hülfe zu leisten, soll auf dem Tag zu Baden verhandelt werden.

Die Artikel **o. p. q.** fehlen im Bernerabschied. ‖ Der Bernerabschied enthält (Seite 229) als Beilage die unter **I.** angeführte Copie der Mahnung an Zürich wegen des Streites mit Straßburg in Betreff des Richard von Hohenburg.

147.

Baden.

1482, 22. Juni (Samstag vor Johann Baptist).

Urkunde im **Staatsarchiv Lucern.**

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Bern. Bartholomäus Huber, Venner. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, Ammann. Schwyz. Felix Lylli, Ammann. Unterwalden. Paulus Enentachers, Ammann. Zug. Heinrich Andres. Glarus. Hermann Eckel.

Auf Klage Melchior Russen des ältern, Stadtschreibers zu Lucern, Herrn zu Rüsegg, daß er in seinen Rechten an der Taverne zu Rüsegg oder Sins beeinträchtigt werde, wird demselben der früher erhaltene Brief nochmals bestätigt, und der Vogt und sämmtliche Amtsleute der Eidgenossen zu Meyenberg angewiesen, ihn dabei gegen die Ungehorsamen zu schützen.

Diese Urkunde enthält einen auf der Jahrrechnung behandelten Gegenstand. Der Jahrrechnungsabschied dieses Jahres fehlt.

148.

1482, 7. Juli (Sonntag nach St. Ulrich).

Beschwörung der Bünde in allen eidgenössischen Orten.

Siehe **146 k.**

149.

Lucern.

1482, 8. Juli (Montag nechst nach Ulrich).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 238. **Staatsarchiv Lucern**: Lucernerabschiedesammlung. B. 194.

Boten: Zürich. Hartmann Rordorf, Ritter. Bern. Petermann von Wabern, Ritter. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Hans Ferr, Altschultheiß; Peter Tammann; Hans Krepfer. Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Altammann Abyberg, Venner. Obwalden. Heini Heiden. Nidwalden. Arnold Winkelried. Zug. Hartmann von Wyl. Glarus. Cunrad Hasy.

a. Auf das Begehren des Königs von Frankreich, die Eidgenossen sollen den Delfin in die Vereinigung aufnehmen, damit ihnen die Pension in Ewigkeit bleibe, will man auf dem Tag zu Stans antworten. Derselbe ist „gelengert" bis an Unsrer Lieben Frauen Tag im August (15. August). **b.** Auf das Schreiben des Papstes in Betreff der Venediger und des Markgrafen von Ferrara, die nun gegen einander zu Felde liegen, soll man eine freundliche Antwort geben, wie jeder Bote zu sagen weiß. **c.** Da die von Nidwalden aus Ursachen noch nicht geschworen haben, die jeder Bote, der da gewesen, weiß,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so wird angesehen, daß auf St. Marien Magdalenentag (22. Juli) jedes Ort seine Botschaft zu Stans habe, um zu schwören; die von Glarus sollen eine Abschrift ihres Bundes mit sich nehmen. Auf denselben Tag sollen auch alle Orte ihre Boten zu Bern haben, da soll man die Bünde beschwören, darnach das neue Verkommniß und den Bund mit Solothurn, desgleichen den Sempacherbrief verlesen, wie man das zu Lucern gethan hat. **d.** In Betreff der Mahnung, die von Zürich und Straßburg betreffend, war zu Baden beschlossen worden, daß Jedermann auf diesen Tag seine Mahnung besiegelt mitbringen soll. Das ist geschehen, und es wird nun beschlossen, daß nächsten Sonntag (14. Juli) jedes Ort seine Botschaft zu Zürich haben soll, um freundlich und ernstlich zu bitten, daß Zürich von seinem Unternehmen abstehe; hat das keinen Erfolg, so sollen die Boten alsdann die versiegelten Mahnbriefe übergeben. **e.** Auf das Anbringen des Herzogs von Oesterreich in Betreff einer ewigen Richtung mit Herzog Maximilian wird geantwortet, wenn der Fürst uns die Briefe von der Städte am Rhein wegen einmal aufgerichtet und versiegelt habe, so wolle man dann auch in Betreff der andern Sache gebührlich Antwort geben. **f.** Da man vernimmt, daß die Ansprecher an Mailand in Schwyz bei einander gewesen und, ungeachtet man ihnen in ihren Kosten einen Boten nach Mailand zugesagt hat, Willens seien, etwas Aufruhr und Krieg über den Herzog von Mailand zu machen, so wird beschlossen, jedes Ort soll die Seinen schwören lassen, nichts derartiges vorzunehmen ohne Erlaubniß der Obrigkeiten. Dabei will man der Sache fernere Aufmerksamkeit zuwenden. **g.** Von Claus Rincks und der Sachen wegen, darum der von Metsch ihn und andere an der Etsch gefangen und etliche zu Tod gemartert hat, weil nämlich ihrer zweiundsiebenzig mit den Eidgenossen ein heimliches Einverständniß gemacht haben sollten wider den Herzog, um ihnen hinterrucks seine besten Städte und Schlösser in die Hände zu spielen, haben gemeiner Eidgenossen Boten, nachdem sie obiges mit beschworner und versiegelter Kundschaft erfahren, erachtet, eine Botschaft zum Fürsten zu schicken, um ihre Ehre zu rechtfertigen und den von Metsch vorzunehmen, damit die Wahrheit an Tag komme. Man soll nicht vergessen, den Boten auf den Tag zu Stans hierüber Vollmacht zu geben. **h.** In den Streitigkeiten zwischen den Chorherren von Zofingen und Knutwyl einerseits und denen von Büren anderseits, sollen beide Städte Bern und Lucern ihre Boten nächsten Sonntag (14. Juli) zu Nacht an Ort und Stelle zu Büren haben. **i.** Wegen Ammann Bürgler soll man Lucern freundlich bitten, an unser Frauen Tag (15. August) ihm die Stadt zu öffnen. **k.** Von des Schreibers wegen zu Baden soll auf der Jahrrechnung die Rede sein. **l.** Des ottenbürenschen Handels halben ist ein Tag angesetzt auf Unser Lieben Frauen Tag im August.

150.

Zürich.

1482, 16. Juli (vff Zinstag nach Margarethe).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 214.

Boten: Bern. Petermann von Wabern; Venner Tittlinger. Lucern. Caspar von Hertenstein; Peter Tammann. Uri. Ammann zum Brunnen; Jost Orter. Schwyz. Ammann Ettly; Ammann Abyberg. Obwalden. Heini Heiden. Nidwalden. Heini Winkelried. Zug. Heini Albrecht; Rudi Trinkler. Glarus. Werni Ebli, Ammann. Freiburg. Petermann von Faucigny. Solothurn. Vogt, Schultheiß; Stölly, Venner. „Item es sind auch dahy gewesen von Sant Gallen, zween Burgermeister: Varenbüler vnd Vogelwaider, vnd Brendler, vnd von Schaffhusen der Burgermeister Trüllerey."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. In Betreff der Streitigkeiten zwischen Zürich und Straßburg haben die Eidgenossen die von Zürich und auch Zürich die Eidgenossen gemahnt. Zürich hat in Folge dessen seinen vorgehabten Zug abgestellt und den Eidgenossen Tag gesetzt gen Einsiedeln auf St. Oswalds Abend (4. August). Jeder Bote soll dieses und anderes, was diese Angelegenheit berührt, an seine Herren und Obern bringen und soll man auf dem Tag, der nächsten Sonntag zu Lucern sein wird, sich darüber wieder berathen. **b.** Die von Basel sollen denen von Straßburg „die sach zu erkennen geben" und bei ihnen bewirken, daß sie einwilligen, einen gütlichen Tag durch bevollmächtigte Boten zu besuchen. Wenn sie einwilligen, so soll Basel das nach Lucern melden und Lucern dann den Eidgenossen und denen von Straßburg den Tag verkünden. **c.** Es wird auch beschlossen, daß in dieser Sache kein Ort „fürschieße", sondern alles, was darin gehandelt werden soll, soll mit gemeinem Rath gemeiner Eidgenossen geschehen. **d.** Ebenso hat man mit denen von St. Gallen und Schaffhausen und Appenzell geredet, daß sie nirgend hinziehen ohne gemeiner Eidgenossen Wissen und Willen. **e.** Und da einige Knechte bereits ausgezogen sind, haben die von Zürich zugesagt, dieselben zu „wenden" und nicht zu dulden, daß ferner Jemand hinwegziehe.

151.

Lucern.

1482, 22. Juli (Montag St. Marien Magdalenentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung B. 195.

Boten: Zürich (niemand anwesend). Bern. Peter von Wabern, Ritter. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Heinrich Hasfurter, Altschultheiß; Peter Tammann; Werner von Meggen. Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Ammann von Zuben; Heinrich Winkelried. Zug. Heinrich Albrecht. Glarus. Hans Rüsch. Freiburg. Jakob Bugniet. Solothurn. Gunzmann Vogt.

a. Da gemäß dem Abschied zwischen der Stadt Lindau und den Möttelinen der Herzog von Oesterreich an den Kaiser werben sollte, so wird denen von Unterwalden und dem Möttelin zugesagt, daß man die Sache beim Herzog bestens empfehlen oder selbst in des Möttelis Kosten einen Boten Namens gemeiner Eidgenossen mit Ausnahme Zürichs hinsenden wolle. In Folge dessen wurde Ammann Dietrich von Schwyz als Bote bezeichnet. **b.** Zürich hat in Folge der Mahnung wegen seines Streites mit Straßburg seinerseits die Eidgenossen auf St. Oswalds Abend (4. August) nach Einsiedeln zum Recht gemahnt; daher wird beschlossen, daß auf diesen Tag jedes Ort seinen Boten daselbst haben, Uri und Schwyz die Zugesetzten, Lucern den Redner geben sollen. **c.** Eine Botschaft von Straßburg klagt, daß die Zürcher ihnen Feindschaft angesagt haben, was sie doch weder um Zürich, noch um die Eidgenossen verschuldet hätten, da sie vor und in der Vereinigung jeweilen als gute Freunde an den Eidgenossen gehandelt, namentlich da der von Geroldseck zu Schüttern am Rhein einige der Eidgenossen getödtet oder gefangen hatte, die Gefangenen erlöst und Leib und Gut daran gesetzt hätten. Straßburg hoffe daher, die Eidgenossen werden Zürich von seinem Vorhaben abhalten und erbiete sich wie früher zu rechtlichem oder gütlichem Austrag der Sache vor den eidgenössischen Orten, es hoffe auch, die Stadt Straßburg werde den Eidgenossen mehr gelten, als ein hergelaufener Mann, der ihnen niemals Dienste geleistet habe. Schließlich suchen sie um sicheres Geleit nach für die Boten, welche ihrerseits auf diesfalls anzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzende Tage gesendet würden. Hierauf wird beschlossen: Auf Dienstag nach St. Jacobstag (30. Juli) soll ein freundlicher Tag dieser Sache wegen zu Baden gehalten werden, wohin die Stadt Straßburg und die eidgenössischen Orte ihre Boten, letztere je zwei, zu senden haben. Der eidgenössischen Orte Boten sollen nächsten Freitag (26. Juli) vorerst nach Zürich gehen, um die Zürcher zu bestimmen, auf dem Tag zu erscheinen und den Straßburgern Geleit nach Baden zu geben. Basel soll auch hievon in Kenntniß gesetzt werden, damit dieses der Herren und Städte Boten, so zu Zürich gewesen, auf den Tag einlade. **d.** Bezüglich der Absendung einer Botschaft an den Herzog von Oesterreich in der Sache des Claus Rinck soll zu Baden endliche Antwort gegeben werden. **e.** Ebenda soll man sich entscheiden, ob man mit dem Boten, den die Ansprecher an Mailand in ihren Kosten dahin senden, noch einen besondern Boten hinsenden wolle, um in gemeiner Eidgenossen Namen die Reclamationen wegen der Zölle u. s. w. anzubringen, oder ob man dem erstern Boten diese Sache übertragen und die Hälfte der Kosten desselben bestreiten wolle. Die Boten dieses Tages sind der Ansicht, es wäre besser, zwei Boten zu schicken, damit sie einander gegenseitig behülflich sein könnten. **f.** Auf dem Tag zu Lucern, Mitte Augusts, soll man sich erklären, ob man den Delfin in die Vereinigung aufnehmen wolle. **g.** Wegen des Streites zwischen Zürich und Straßburg wird nachträglich wiederholt beschlossen, daß kein Ort ohne das andere handeln, sondern Alles mit gemeinem Rath geschehen soll. **h.** Der Schreiber von Lucern soll sowohl für den Tag zu Baden, als für denjenigen zu Einsiedeln, die Schriften und Acten besorgen.

152.

Rapperschwyl.

1482, 27. Juli (Samstag post Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Ungebundener Abschied.

Boten: Zürich. Felix Keller. Lucern. Werner von Meggen. Uri. Heinrich Imhof. Schwyz. Rudi Schriber, Vogt zu Uznach. Unterwalden. Rudolf Wirz, Seckelmeister. Zug. Heinrich Trinkler. Glarus. Werner Aebli, Ammann.

a. Diese Boten haben die Zinse, Nutzen und Gülten, so zur Grafschaft Sargans gehören, und deren durchschnittlicher Ertrag in mittlern Jahren, erkennt und aufgezeichnet, wie folgt: Von der Steuer 129 Gulden 12 Schilling; vom Umgeld 25 Gulden; vom Alpschmalz 14 Gulden; vom Weidschmalz 7½ Gulden; vom Zoll 50 Gulden; vom Schmelzofen zu Blunz 200 Gulden; Schmiedenzins 200 Gulden; Ehrschätze von Schmieden jährlich 50 Gulden; von der Fischenz 20 Gulden; von den Gütern 100 Gulden; ferner jährlich 50 Scheffel Korn, thut 25 Gulden; Käse für 4 Gulden. Summa 824½ Gulden, 12 Schilling. Davon gehen jährlich 20 Gulden den Pfaffen zu Sargans. Dazu das Schloß, Fälle, Gelässe, Bußen um Frevel, Tagwen und Fastnachthühner. **b.** Die Boten haben auf Genehmigung ihrer Obern hin dem Grafen Jörg den Kauf der Grafschaft Sargans zugesagt um 15000 Gulden. Innert vierzehn Tagen soll jedes Ort für sich dem Abt von Einsiedeln darüber antworten. Wollen einige Orte nicht beitreten, so mögen die andern den Kauf behalten. Geht der Kauf dergestalt vor sich, so hat Graf Jörg sich vorbehalten, sein Leben lang in der Grafschaft Jagd und Fischenz mit der Eidgenossen Vogt zu nutzen, auch der VII Orte Burger und Landmann zu sein, wie er bisher derer von Schwyz und Glarus Landmann gewesen ist. Wenn der Kauf zugesagt wird, so sollen sowohl der Kauf als auch das Burg- und Landrecht gehörig verbrieft werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

153.

Baden.

1482, 1. August.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 249.

Boten und Anwesende auf diesem Tag: Markgraf Rudolf von Hochberg und Rötelen; Junker Hans von Grießen; Heinrich von Baden. Oesterreich und Lothringen. Graf Oswald von Thierstein, Landvogt; Peter zum Wyger, Ritter. Bischof von Straßburg. Bernhard zum Truben. Bischof von Basel. Friderich ze Rin, Ritter, Hofmeister; Hermann von Eptingen, Ritter. Bern. Peter von Wabern, Ritter; Ludwig Tittlinger, Venner. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Kramer, Baumeister. Uri. Hans zum Brunnen, Ammann; Hans Imhof. Schwyz. Ulrich Abyberg; Cunrad Jacob, Altammann. Obwalden. Claus von Zuben, Ammann. Nidwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Hans Spiller, Altammann; Götschi Ampts. Glarus. Heinrich Landolt; Werner Rietler. Freiburg. Rudolf von Wippingen, Ritter, Altschultheiß. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß. St. Gallen. Ludwig Vogelweider, Burgermeister. Schaffhausen. Ulrich Trüllerey, Burgermeister. Basel. Heinrich Zeygler; Hans Irme, des Raths. Colmar. Ludwig Kesselring, oberster Meister. Schlettstadt. Hans Heilman, der Meister. Von den Parteien: Von der Stadt Straßburg. Herr Hans von Kageneck, Altammeister; Herr Peter Schott, Ammeister; Heinrich Habmacher, Jörg Berrer, beide Fünfzehner. Von Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Waldmann, Ritter, oberster Zunftmeister; Hans Tachelshofer, Seckelmeister.

Verhandlung über den Streit zwischen Straßburg und Zürich ohne weitere Inhaltsangabe. Darauf folgt dann aber im Abschiedbuch sogleich der „Abschied zu Zürich gemacht der vindtschaft halb so sich haltet zwüschen den Stetten Strasburg und Zürich vff Donstag vor Laurencii" (8. August). (Siehe **156.**)

154.

Einsiedeln.

1482, 4. August (St Oswald Abend).

Die Acten fehlen. Siehe **150 a. 151 b.**

155.

Zürich.

1482, 6. August (Dienstag nach St. Oswald).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 243. B. 252.

a. Lucern regt neuerdings die Angelegenheit des Claus Rinck und Anderer an, die an der Etsch gefangen gelegen sind und deren etliche zu Tod gemartert worden seien auf den Verdacht, daß sie der Herrschaft Oesterreich Städte und Schlösser gemeinen Eidgenossen hätten überliefern wollen; ob man, da sich der Verdacht als ungegründet erfunden, weiter darin handeln oder sich „benügen lassen" wolle, darüber soll man auf dem Tage, der Mitte August nächsthin zu Lucern stattfindet, sich weiter besprechen. **b.** Ebenso soll auf gleichem Tag der Anzug von Unterwalden des Kornkaufs wegen besprochen werden. **c.** Der Landvogt in Ober- und Niederthurgau soll dem Sixt von Schinen, Hans von Landenberg und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hans Meiß ihrer Streitigkeiten wegen gütlichen Tag setzen. **d.** Dem Vogt zu Baden wird Untersuchung einiger Straffälle anbefohlen. **e.** Ueber die Frage, ob man die Ansprachen an das Herzogthum Mailand dem Boten, welcher der Zölle wegen dahin geht, überbinden, oder ob man deswegen einen eigenen Boten senden soll, wird auf dem genannten Tag in Lucern ein Entscheid gefaßt werden.

156.

Zürich.

1482, 8. August (Donstag vor St. Lorenz).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 250.

Um die Feindschaft zwischen den beiden Städten Straßburg und Zürich abzustellen und der Verderbung der Lande durch Mord, Todtschlag, Raub, Brand u. s. w. zuvorzukommen, sollen die Fürsten des Bundes, der Markgraf von Röteln, desgleichen die niedern Städte sammt gemeinen Eidgenossen ihre Botschaften zu Straßburg haben auf Mittwoch vor Bartholomäi (21. August) nächsthin. Und damit das Vermittlungswerk desto eher zum Ziel führe, so soll die Feindschaft zwischen den beiden Städten ruhen von nun an bis auf Unser Lieben Frauen Geburt. Denen vom niedern Bund, welche zu Baden, nicht aber zu Zürich gewesen sind, soll der angegebene Tag durch Basel kund gethan werden, damit sie ihre Botschaften auch dahin senden. Die Gefangenen sollen „ouch ruwen vnd vnersucht bliben" bis auf den genannten Tag. Die Boten auf jenem Tag sollen allen Fleiß anwenden, bei denen von Straßburg, um die Summe für Hinlegung der Feindschaft höher zu bringen. Sollte aber das nicht zu erzielen sein, so soll es bei der Summe von 8000 Gulden bleiben „der wir vns mit sampt den Pundsgenossen gemechtiget hand". In Betreff der Anschuldigung Herrn Richards von Hohenburg gegen Straßburg, als hätte dieses falsche Briefe, die ihm an Leib, Leben, Ehre und Gut gehen, dargelegt, soll Herr Richard von Zürich dazu angehalten werden, daß er die von Straßburg vor dem Kaiser oder den Eidgenossen bis Weihnachten „fürnäme". Der Landvogt, Graf Oswald von Thierstein, soll auf dem Tag zu Straßburg in eigener Person erscheinen. Gemeine Eidgenossen haben geordnet, daß in ihrer aller Namen Bern, Lucern und Uri Boten schicken sollen.

157.

Stans.

1482, 15. August (U. L. F. Tag im Augst).

Die Acten fehlen. Siehe **149 a. g.**

158.

Lucern.

1482, 18. August (Sonntag post Assumptionis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 197.

Boten: Zürich. Felix Keller. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; Adrian von Bubenberg, Ritter. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Peter von Meggen, Altschultheiß; Peter Tammann; Werner von Meggen. Uri. Werner Lusser. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Hans Schell, Ammann. Glarus. Hermann Eckel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Den Bischof von Grenoble (Jost von Silinen) soll man zu Rom beim Papst und wo es sonst noch erforderlich sein möchte, empfehlen, damit er als Bischof von Sitten bestätigt werde und dennoch das Bisthum Grenoble beibehalten könne. **b.** Herr Urban von Chivron, Abt von Damier in Savoyen, soll beim Papst zur Bestätigung als Bischof von Genf empfohlen werden. **c.** Den Kauf um das Oberland sagen alle Orte zu, ausgenommen Zürich. **d.** In Betreff der Angelegenheit des Claus Rinck gegen den Grafen von Metsch sind die wenigsten Boten mit Vollmachten versehen. Lucern erklärt sich, gemeinschaftlich mit andern Orten, die dazu geneigt seien, eine Botschaft an den Herzog von Oesterreich zu senden; aber auch wenn kein Ort mithalten wolle, so werde Lucern allein die Botschaft senden und den von Metsch vor Gericht nehmen. In Betracht, daß die Ehre der Eidgenossen bei diesem Handel sehr betheiligt erscheint, soll man auf nächstem Tag sich über die Sache aussprechen. **e.** Der Lebensmitteltheurung wegen wird beschlossen, alle Orte sollen verbieten, Korn aus der Eidgenossenschaft wegzuführen. Reicht diese Maßregel nicht aus, so soll man auf Verminderung der Gremper und Vorkäufer Bedacht nehmen. Unterwalden und andere Orte, die Butter und Molken auf den Markt von Lucern bringen, werden eingeladen zu verordnen, daß gemeiner Kauf gegeben, die Butter auf den Märkten verkauft und nicht eingestellt, und daß der Vorkauf beschränkt werde. **f.** Von der Ansprachen an Mailand und der Zölle und anderer zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mailand streitigen Punkte wegen, derentwegen der Stadtschreiber von Lucern nach Mailand abgeordnet ist, wird beschlossen, daß auch Uri einen Boten hineinsenden soll. Beide sollen dann Vollmacht haben, alle Beschwerden gemeiner Eidgenossen und der Privatansprecher zu verhandeln. Die Kosten sollen zur Hälfte von gemeinen Eidgenossen, zur Hälfte von den Ansprechern getragen werden. Uebrigens will man in Zukunft sich deutscher und anderer Rosse wegen, die nach Mailand geführt werden, in keine Verwicklungen mehr einlassen. Jedes Ort soll auch sorgen, daß von den Seinigen kein Gelauf oder Krieg angefangen werde. Verletzungen der Capitel sollen von gemeinen Eidgenossen behandelt werden. Die übrigen Orte haben sich für Unterwalden, Glarus und Zug, welche keine Vollmacht besaßen, dieser Sachen gemächtigt. **g.** Auf Klage des Melchior Ruß, Stadtschreibers zu Lucern, wurde der Untervogt im Wagenthal beauftragt, den Wirthen zu Sins und Rüsegg zu gebieten, daß sie die Taverne von jenem empfangen oder aber keinen Wein mehr schenken, bis sie vor gemeinen Eidgenossen dem Ruß seine Briefe und Gewahrsame abgesetzt hätten. **h.** Wegen Aufnahme des Delfins in die Vereinigung waren nicht alle Boten zu endlicher Antwort bevollmächtigt, daher wurde die Sache verschoben. **i.** Auf eine Einfrage des Landvogts im Thurgau, wie man es der Eide wegen im Thurgau gehalten wissen wolle, soll am nächsten Tag Antwort gegeben werden. Zürich wird aufgefordert, die Seinen zu Weinfelden und anderwärts schwören zu lassen. **k.** Auf eine Beschwerde gemeiner Landsaßen im Thurgau wegen der geistlichen Bänne und Sachen, die dem Land großen Schaden bringen, hat man davon geredet, daß kein Laie den andern und kein Priester einen Laien um Geldschuld vor geistliches Gericht laden soll, ausgenommen um Ehesachen; um Zinse und Zehnten, welche an Kirchen und Pfründen gehören, möge es gehalten werden, wie von Alters her. Im Uebrigen soll jeder den andern vor seinem ordentlichen Richter belangen. Man soll dem Vogt befehlen, das zu halten. Und dabei soll jeder Bote heimbringen, wie man die Sache weiter ordnen wolle bezüglich des Geldes, das zu St. Gallen liegt. Der Landvogt soll Jedermann verbieten, den andern vor das Landgericht zu laden; jeder soll den andern in seinen geordneten Gerichten und nicht weiter suchen. **l.** Da Lucern einen Stillstand in der ottenbürenschen Sache bis zum Tage Mariä Geburt zugesagt, so erkannten die Boten der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VII Orte, Schwyz und Zürich sollen den Bischof von Augsburg bereden, während dieser Zeit persönlich einen Vermittlungstag zu besuchen. Willigt er ein, so soll Zürich es an Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen verkünden, jedes eidgenössische Ort wenigstens zwei Boten auf den Tag schicken und von Lucern soll man zu erlangen trachten, daß es seine Boten mit Vollmachten versehe.

159.

Straßburg.

1432, 21. August (Mittwoch vor St. Bartholomei).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 254.

In Betreff der Anschuldigung Richards von Hohenburg, daß die von Straßburg einen falschen Brief wider ihn aufgerichtet und damit ihm sein Leben, seine Ehre und sein Gut bedroht haben, wogegen Straßburg das Zeugniß zweier Männer anerbietet, daß der Hohenburger den Brief gelesen, zu halten versprochen und zu siegeln verheißen habe, wird beschlossen: Zürich soll den Hohenburger anhalten, die Stadt Straßburg um diese Anschuldigung vor gemeiner Eidgenossen, ausgenommen Zürichs, Boten zwischen heute und St. Martinstag auf einen Tag, den die Eidgenossen setzen, mit Recht fürzunehmen. Die Eidgenossen sollen daran sein, daß dieser Handel bis Weihnachten beendet werde. Wollte der Hohenburger das Recht nicht also annehmen, oder entwiche er daraus, so soll die Stadt Zürich sich seiner Sache nicht weiter beladen, die Eidgenossen aber dennoch darüber sprechen, damit die Unschuld Straßburgs vermerkt werde. Wenn diese Punkte und Artikel von Zürich erlangt und von beiden Städten aufgerichtet und versiegelt sind, so wollen wir uns gemächtigt haben, von Fürsten, Städten und gemeiner Eidgenossenschaft denen von Zürich in der Stadt Basel zu bezahlen acht (tausend) rheinische Gulden „vnd damit so sol die vechde vnd vyuntschafft, so sich zwüschen beden Stetten, namlich Straßburg vnd Zürich gemacht vnd erhept hat, tod vnd ab sin“ und sie beiderseits um alles in Worten, Schriften und Werken Vorgegangene geschlichtet und die Gefangenen ledig sein. Und weil der Bestand, der zwischen beiden Städten bis Mariä Geburt gemacht, zu kurz ist, als daß während desselben die vorbenannten Verhandlungen zu Ende geführt werden könnten, so hat Straßburg eingewilligt, denselben so lang zu erstrecken, als auch Zürich einwilligen werde.

160.

Lucern.

1482, 5. September (Donstag nach Verene).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 199.

Boten: Zürich (niemand anwesend). Bern. Bartholomäus Huber. Lucern. Caspar von Hertenstein, Schultheiß; Ludwig Kramer; Anton Scherer. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Niclaus von Zuben, Altammann. Zug. Der junge Hasler. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Cunzmann Vogt.

a. Aus seinem Gefängniß im Kloster Einsiedeln ist ein Mönch Namens Hans Hutmacher von Burgdorf entsprungen. Es wird beschlossen: in welchem Ort man denselben ergreife, da soll man ihn schwören oder trösten lassen, daß er gegen den Abt vor Niemand anderm als vor dem Bischof von Constanz Recht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

suchen wolle. **b.** „Dem Stattschriber von Lucern vnd dem Venner Lusser von Vre, als die beide in gemeiner Eidgenossen vnd der Ansprecher Namen vff beider teilen glichen costen gan Mailand geordnet worden sind, hat man vmb alle sachen vollen gewalt geben zu handeln vnd ze beslieſſen, dann allein vm der Zölle wegen, wie dz die Capitel wisent vnd die lütrung durch den botten von frankrich geben ist vnd dieselben end vnd zöll bestimpt sind. Daby sollen sy bliben, wan wir nit meinen, pflichtig sin, darumb mit Inen ze rechtigen vnd ob es nit anderst sin mag, so sönt sie am letsten entlicher antwurt begeren, ob die herzogen vns by sollichen fryungen der zöllen wöllen lassen bliben oder nit, als das Ir Instruction mit me worten wiset." Nach Uri wird noch geschrieben, es sei den Boten auf Begehren der Ansprecher Meister Conrad Schöch von Lucern als Redner zugegeben; sie möchten sorgen, daß diesem in Uri von den Ihrigen oder andern „keinerlei smach beschech". **c.** Auf den Abschied, den die Boten von Bern, Lucern und Uri von Straßburg wegen der 8000 Gulden und wegen Verlängerung des Waffenstillstands gebracht, wird beschlossen, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen Morgen, Freitags (den 6. September) Boten nach Zürich senden, welche um jene Verlängerung werben und im Entsprechungsfall gemeinen Eidgenossen und dem (niedern) Bund einen Tag verkünden sollen. **d.** Da der Vogt von Baden berichtet hat, daß Knechte von Zürich einige von Zurzach oder Baden kommende fremde Kaufleute gefangen genommen und nach Thüngen geführt haben, wird Heinrich Amstein nach Baden geschickt, mit dem Auftrag, nähere Erkundigung einzuziehen und darauf den Boten der Eidgenossen zu Zürich Bericht zu erstatten. **e.** In Betreff des Landgerichts im Thurgau wird beschlossen, bei dem letzten Abschied zu verbleiben. Der Landvogt soll den Besuch des Landgerichts verbieten. Das zu St. Gallen hinterlegte Geld mag jedes Ort wieder zur Hand nehmen. Wenn Constanz die Verbrecher im Thurgau nicht strafen will, so soll der Landvogt selbe einziehen und nach ihrem Verdienen strafen.

Zu **b.** Creditiv für „**dominum Melch. de Rubeis, protonotarium lucernensem necnon Wernherum Lusser de Vrania, vexiliferum, tamquam oratores nostros**" von den VIII Orten, **d. d. quarta die Septembris anno 1482.** (Concept im Staatsarchiv Lucern.)

161.

Zürich.

1482, 22. September (vff St. Mauricientag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 257.

a. Heimbringen das Anbringen des päpstlichen Legaten, das jeder Bote kennt. **b.** Denen von Zürich ist Vollmacht gegeben, wenn Graf Eberhard von Württemberg, der ältere, die Ansetzung eines gütlichen Tages gegen Herrn Hermann von Eptingen, Ritter, begehre, den Tag anzusetzen. **c.** Wenn das nächste Geld aus Frankreich kommt, so soll man die Leute des Bischofs von Chur, so zu Bellenz gewesen sind, daraus bezahlen. **d.** Da dem Herzog von Oesterreich eine Warnung zugegangen sein soll, als ob der ottenbürenschen Sache wegen die Eidgenossen beabsichtigen, Bregenz und Feldkirch zu überfallen und zu ihren Handen zu bringen, da auch dem herzoglichen Landvogt, Grafen von Thierstein, geschrieben sein soll, daß die Berner Anschläge auf Mümpelgard hätten; so soll man sich bis zum nächsten Tag berathen, ob man sich darüber beim Herzog verantworten wolle. **e.** Heimbringen den abermaligen Anzug der österreichischen Räthe in Betreff Herzog Maximilians. **f.** Heimbringen von der Straßen wegen, so „hinder vnsern Eidgenossen von Zürich angesechen worden sin sölley". **g.** Da nun auf St. Michaelstag wieder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine Zahlung an die 150,000 Gulden vom König von Frankreich verfallen ist, so soll Bern den Generalen des Königs schreiben und anfragen, wann man die Boten schicken soll, um das Geld abzuholen. Auf nächstem Tag soll man sich berathen, wie man überhaupt in Zukunft dieses Geld zur Hand bringen wolle. **h.** Auf Dienstag nach St. Gallentag (22. October) sollen die Boten aller Orte in Lucern sein. **i.** Sonntag vor St. Gallentag sollen Boten von Bern zu Basel sein in gemeiner Eidgenossen Kosten. **k.** Richtungsurkunde zwischen den Städten Straßburg und Zürich in der Sache Richards von Hohenburg. (Datum: Montag nach St. Matheustag 23. September). Als Tädigungsleute sind genannt: Graf Oswald zu Thierstein und Hans Lanz im Namen Herzog Sigmunds von Oesterreich, Bernhard zum Trubel, Vogt zu Ruffach, im Namen des Bischofs Albrecht von Straßburg und Herzogs in Ober- und Niederbayern, Fridrich ze Rin im Namen des Bischofs von Basel, Caspars ze Rin. Sodann von den eidgenössischen Orten: Bern: Peter von Wabern, Ritter, Schultheiß; Bartholomäus Huber, Venner. Lucern: Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Kramer. Uri: Hans zum Brunnen; Hans Imhof. Schwyz: Ulrich Abyberg; Cunrad Jacob. Unterwalden: Hans von Zuben; Heinrich Winkelried. Zug: Heinrich Spiller; Götschi Ampts. Glarus: Werner Aebly; Heinrich Landolt. Freiburg: Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn: Cunrad Vogt, Schultheiß. St. Gallen: Ludwig Vogelweider, Burgermeister. Schaffhausen: Ulrich Trüllerei, Burgermeister. Sodann von den Städten Basel: Heinrich Zeigler; Hans Irme. Colmar: Hans Hütter, Stettmeister. Schletstatt: Ulrich Stark, Stettmeister. Der Inhalt des Richtungsbriefs entspricht völlig den Artikeln des Abschieds von Straßburg vom 21. August (**159**), mit selbstverständlicher Weglassung des dortigen letzten Artikels. Burgermeister und Rath der Stadt Zürich und Meister und Rath der Stadt Straßburg bekennen unter Anhängung ihrer Siegel, diese Richtung zu halten, welche im Auftrag sämmtlicher Tädigungsleute durch den Grafen von Thierstein, Peter von Wabern und Caspar von Hertenstein besiegelt wird.

162.

Ohne Ortsangabe.

1482, 2. October (vff den andern Tag des andern Herbstmonads).

Stadtarchiv Lucern.

Boten: Oesterreich. Hiltprand Rasp von Lauffenbach; Dr. Conrad Sturzel; Hans Lanz von Liebenfels; Rudolf Bruchli, als Räthe Herzog Sigmunds. Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Heinrich Göldlin, Ritter, Altburgermeister; Hans Waldmann, Ritter; Ulrich Widmer, des Raths; Cunrad von Cham, Stadtschreiber. Bern. Peter von Wabern, Ritter, Altschultheiß; Bartholomäus Huber, des Raths. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann; Hans Imhof, des Raths. Schwyz. Ulrich Abyberg Cunrad Jacob, Altammänner. Obwalden. Claus von Zuben, Altammann. Nidwalden. Heinrich Winkelried, des Raths. Zug. Hans Schell, Ammann; Rudi Trinkler, des Raths. Glarus. Werner Ebly, Ammann; Heinrich Landolt, des Raths. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter, des Raths. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Trüllerei, Burgermeister. St. Gallen. Ludwig Vogelweider, Burgermeister.

Die genannten als freundliche Untertädinger urkunden, daß sie den Streit zwischen dem hochwürdigen Bischof Johannes zu Augsburg und Niklaus Roißlin „der iez zu Ottenbüren für ein apt genempt wirt" an einem Theil und den würdigen Geistlichen, Herren Wilhelm Studlin, dann Joseph Stetter, Hans Bry,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ulrich Harder, Conventualen, deren sich Lucern als seiner Burger angenommen, am andern Theil, vertädiget haben auf Meister und Rath zu Straßburg zu endlichem Entscheid. Innert Monatsfrist sollen letztere sich erklären, ob sie auf beider Parteien, auch des Herzogs und der Eidgenossen Bitte, sich damit beladen wollen. Innert zwei Monaten darnach soll Rechttag gesetzt werden: Wilhelm Studlin und seine Conventbrüder sollen als Kläger, die andern als Beklagte auftreten. Innert drei Monaten nach dem Rechtsschluß soll der Richter endgültig und ohne Appellation sprechen.

Siehe Urkunden vom 23. November 1479, 11. December 1480, 8. December 1482 im Stadtarchiv Lucern.

163.

1482, 12. October (Samstag vor Galli).

Staatsarchiv Basel.

Da zwischen Prior und Convent des Predigerordens zu Basel und Priorin und Convent des „vssgesazten Conventes" der Frauen zu Klingenthal daselbst als Parteien schwere Zwistigkeiten erwachsen, aber durch Herzog Sigmunds und der Eidgenossen Räthe Vermittlung an den heiligen Stuhl gebracht worden sind, welcher die hochwürdigen Fürsten und Herren Angelus, Bischof zu Suessa, als Legaten, und Caspar, Bischof zu Basel, auch Herrn Antonium vom Felsen, Prior und Herrn zum todten Wasser zur Sache begwältigt; so ist von des Herzogs und der Eidgenossen Boten abermals ein Vermittlungstag nach Neuenburg im Breisgau geordnet, um diese päpstliche Anordnung zu vollstrecken, im Beisein der Herren Salvin von Panorm, Predigerordensgenerals, Jacobs von Stubach, dessen Provincials in deutschen Landen, des Priors und Convents zu Basel u. s. w. Da ist durch alle vorgenannten Personen mit Willen der beiden Parteien, damit fernere Unruhe vermieden bleibe, unvorgreiflich dem päpstlichen Entscheidungsrecht, folgende Abrede getroffen worden: 1) Die fünfzehn Frauen, die von Gebweiler und andern Orten her nach Klingenthal geführt worden sind, sollen durch ihre Obern in ihre Klöster zurückgeführt werden mit Allem, was zu ihrem Leib gehört. 2) Sollen die vertriebenen Frauen ins Kloster zurückkehren und in Besitz aller Güter des Klosters wieder eingesetzt werden. 3) Ansprüche der Prediger auf einzelnes Guthaben des Klosters Klingenthal bleibt richterlichem Entscheid vorbehalten. 4) Frauen, die ehemals im Klingenthal gewesen sind und jetzt den fünfzehn Frauen von der neuen Observanz in ihre Klöster nachfolgen wollen, mit Allem was zu ihrem Leib gehört, sollen dazu Gewalt haben. Wollen sie aber bleiben, so sollen sie der Regel der jetzt eingesetzten Frauen folgen und den Anordnungen, die für selbe nach päpstlichem Befehl getroffen werden. 5) Die Obedienz gegen die Prediger hört auf, die päpstlichen Commissarien versehen das Kloster mit einem geistlichen Obern außerhalb des Prediger- und Barfüßer-Ordens. 6) Die Fehde zwischen Albrecht von Klingenberg eines Theils und den Predigern und der Stadt Basel anderntheils soll aufgehoben, die Gefangenen sollen auf Urfehde ledig, ebenso alle Arreste aufgehoben sein.

Im Namen der Eidgenossen siegelt Hans Waldmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

164.

Lucern.

1482, 23. October (Mittwoch nach St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 199.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Peter vom Stein, Ritter, des Raths. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Peter von Meggen, Altschultheiß; Werner von Meggen, des Raths. Uri. Hans zum Brunnen, Ammann; Werner Lusser, Venner. Schwyz. Vogt Ketzi. Obwalden. Claus von Zuben, Altammann. Nidwalden. Heinrich Winkelried, des Raths. Zug. Heinrich Schnürener. Glarus. Vogt Landolt. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Dem Hugo von Landenberg wird eine Empfehlung an den Herzog von Oesterreich wegen der ihm vom Papst verliehenen Probstei zu Trient bewilligt. **b.** Dem Studenten Caspar Offner von Unterwalden wird auf Bitte seiner Obrigkeit ein Empfehlungsschreiben an den König von Frankreich gegeben, damit er wie andere Eidgenossen die hohe Schule von Paris besuchen könne. **c.** In dem Streit zwischen einigen von Villmergen und dem Stapfer von Sarmenstorf, eine Ehesache betreffend, werden die Weibel beauftragt, beide Parteien an das Recht zu Constanz innert Monatsfrist zu weisen: jede Partei soll vertrösten für die 10 Pfund, welche der unterliegende Theil zu zahlen hat. **d.** Dem Ketzi von Schwyz, Landvogt im Oberland, wird der Befehl gegeben, in der ihm bekannten Sache des Masten wegen nach seinem Gutfinden zu handeln. **e.** Mit Gabriel Morasin soll wegen der Ansprache, die Peter Schriber von Hasle von seines Vogtmanns wegen zu Pommat im Eschenthal besitzt, ernstlich geredet werden, damit jener ihm zu Recht stehen und das Seine nebst Kostenersatz thun müsse. **f.** Des Mönchs Staldemann wegen wird auf Ansuchen des Abts von Engelberg beschlossen, jedes Ort, in dessen Gebiet derselbe käme, soll dem Abt sofort davon Kenntniß geben, damit er ihn gefangen nehmen lassen und sein Kloster vor Schaden bewahren könne. **g.** Der Landvogt im Thurgau soll von Jedermann im obern und niedern Thurgau den Eid abnehmen. Des Landgerichts wegen soll man heimbringen, ob man bei dem zu Constanz ergangenen Abschied oder bei dem letzten Beschluß, daß Jedermann zu St. Gallen sein Geld wieder nehmen soll, verbleiben wolle. Hierüber soll man auf dem Tag zu Lucern Antwort geben. **h.** Mangold Schachen und Anton Bitschin von Eriels soll Gewalt gegeben werden, im Namen gemeiner Eidgenossen in der Erbschaftssache des Bruders von Ulrich Yberg zu handeln. **i.** Der ausländischen Burger und der fremden Ansprecher wegen, welche bisher in der Eidgenossenschaft viel Unruhe erregt haben, soll man auf nächstem Tag zu Lucern sich ernstlich berathen. **k.** Die VII Orte haben den Kauf um das Oberland um 15,000 Gulden zugesagt. Graf Georg von Sargans und der Abt von Einsiedeln werden zum Abschluß auf den Tag zu Lucern geladen. **l.** In der Sache des Claus Rinck gegen den Grafen von Metsch und in Betreff der Anschuldigung, als hätten die Eidgenossen Feldkirch, Bregenz, Mümpelgard und andere Schlösser des Herzogs von Oesterreich überfallen wollen, erklären sich Zürich, Bern, Lucern und Obwalden für Absendung einer Botschaft an den Herzog; es wird beschlossen, aus zwei oder drei Orten eine Botschaft zur Verantwortung und Ehrenrettung gemeiner Eidgenossen an den Herzog zu schicken. Welches Ort an der Sendung und deren Kosten nicht theilnehmen will, das soll sich auf nächstem Tag zu Lucern diesfalls erklären. **m.** In das Anerbieten des Herzogs von Oesterreich, eine ewige Rich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tung zwischen den Eidgenossen und dem Herzog Maximilian zu vermitteln, will man für jetzt nicht eintreten; man soll sich aber auf dem Tag zu Lucern berathen, ob man den Boten, welche der obgemeldeten Sache wegen an den Herzog gesendet werden, auftragen wolle, etwas in Betreff der vier Städte am Rhein anzubringen. **n.** Zur Verminderung der großen Kosten, die bisher die Abholung des burgundischen Geldes verursacht hat, wird beschlossen, daß in Zukunft die Orte, welche der Kehrordnung nach das Geld holen, die Kosten der Abholung tragen sollen. Bern und Unterwalden sollen die auf Michaelis verfallenen 15,000 Gulden bis Lichtmeß abholen, was den königlichen Beauftragten zu Lyon angezeigt wird. **o.** Dem Judenarzt Simon aus Mailand wird für drei Monate Geleit gegeben. Wer das nicht thun will, soll es bis nächsten Dienstag nach Lucern melden. **p.** Heimbringen die Frage wegen Loslassung des Ulrich Zipp, den Kunz von Uffsatz und sein Anhang, Feinde des Herzogs von Oesterreich, gefangen und um 70 Gulden beschätzt haben. **q.** Zürich klagt über den neuen Straßenbau von Schwaben herein, wodurch die Straße ihm genommen und gerade durch das Hegau nach Schaffhausen gelegt worden sei, was seinen Zöllen zu Kloten und anderswo merklichen Abbruch thue. Da jedoch nach eingezogener Erkundigung bei Schaffhausen und beim Vogt von Baden sich ergeben, daß dieser Straßenzug schon früher seiner Nähe wegen von den Kauf- und Fuhrleuten benutzt worden sei, so wird beschlossen, man wolle Oesterreich und andern an demselben liegenden Orten zusagen, diese Straße zu schirmen und in Ehren zu halten. Jedermann soll es freistehen, die alte oder die neue Straße zu gebrauchen; die Grafen von Sulz, die von Stein und andere sollen Niemanden zum Gebrauch der alten Straße zwingen. (Actum Freitags vor **Simonis et Jude** [25. October] 1482.) Mit diesem Beschluß war der Bote von Zürich nicht zufrieden, daher wurde ferner erkennt, es soll der Beschluß heimgebracht und auf nächstem Tag entschieden werden, ob man ihn abändern wolle oder nicht. **r.** Der Herzog von Mailand klagt, daß Einige aus den eidgenössischen Orten mit den Walchen, seinen Angehörigen, in Handelsgemeinschaft stehen, ihnen in den eidgenössischen Landen Leder, Käse u. s. w. kaufen und selbes hineinfertigen, als ob es das Ihrige wäre, so daß auf diese Weise dem Herzog wider die Capitel seine Zölle umgangen werden. Beschluß: Jedes Ort soll Vorsorge treffen, daß solches nicht wieder geschehen könne. **s.** Der Bote von Bern soll die Beschwerde der andern Orte gegen ein in Bern erlassenes Verbot, Korn an Eidgenossen zu verkaufen, heimbringen, und über das Gesuch um Aufhebung desselben auf nächstem Tag berichten. **t.** Die Antwort wegen Mailand wird entworfen in der Fassung, die jeder Bote mit sich heimbringt. Um diese und alle andern im Abschied verzeichneten Sachen sollen die Boten zu endlicher Verhandlung auf Dienstag nach Martini (12. November) zu Lucern sein. Der mailändische Bote, Gabriel Morasin, soll inzwischen den Abschied seinem Herren schicken, damit auch er Vollmacht zu endlicher Antwort erhalte. **u.** Uri soll den Anton Bitschi von Eriels wegen Ulrich Ybergers und seines Bruders Erbe hineinschicken; man wird ihm Credenz und Empfehlung geben.

165.

Lucern.

1482, 14. November (Donstag nach Martini).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 202. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 249.

Boten: Zürich. Ulrich Widmer, Zunftmeister. Bern. Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Heinrich Hasfurter, Altschultheiß. Uri. Walter in der Gasse, Alt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ammann. Schwyz. Ulrich Ketzi. Unterwalden. Ammann Zimmermann; Heinrich Winkelried. Zug. Ammann Schell; Ammann Spiller; Heini Frey. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunzmann Vogt.

a. Dem Pfaff Lembly, der die von Hättlingen (im Thurgau) plagt, soll man schreiben, daß er die Leute bei ihrem Herkommen und ihren päpstlichen Bullen bleiben lasse, man werde sie dabei handhaben. Wolle er übrigens mit ihnen vor der Eidgenossen Boten kommen, so sei man geneigt, beide Theile anzuhören. **b.** Basel begehrt der Eidgenossen Rath, da der Papst mit harten Bännen gegen ihre Stadt procedire, weil sie den Bischof von Crayn bei ihnen enthalten. Da man die Ankunft des päpstlichen Legaten umsonst erwartete, so wurde geantwortet, man wolle die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag, der in Zug stattfinden soll, weiter darüber sprechen. **c.** Zug berichtet, daß es nächsten Samstag mit seiner Macht und dem Panner ausziehen werde, um einen ihm von dem Freiherrn von Staufen angethanen Schimpf zu rächen; er habe nämlich ihren Läufer gefangen, demselben ihre Büchse weggenommen und in Koth getreten. Hierauf wird erkennt, von Lucern, Schwyz und Unterwalden Boten nach Zug zu senden, um zu bewirken, daß kein Auszug stattfinde; gemeine Eidgenossen werden die Sache an die Hand nehmen und darin nach unser Aller Nutzen und Ehre handeln. **d.** Dem Urban von Chivron, Abt zu Damier, erwähltem Bischof zu Genf, soll man durch Empfehlungsschreiben und Botschaften, alles jedoch in seinen Kosten, beim Papst, in Savoyen und wo nothwendig, unterstützen, damit er in den Besitz des Bisthums gelange. Es soll deshalb auch mit dem päpstlichen Legaten geredet werden. **e.** Die Sommerin, Klosterfrau zu Gnadenthal, klagt, Bern wolle sie mit dem Segesser bevogten, da sie doch einer Bevogtung nicht bedürfe. Das Kloster stehe zudem unter der Schirm- und Kastvogtei der VI Orte, welche ihr nöthigenfalls schon einen Vogt geben würden. Dies soll der Bote von Bern heimbringen, damit Bern von der Bevogtung abstehe. **f.** Wegen einer Mühle, so Bertschi der Müller gebaut hat, wogegen aber Einsprache erhoben worden ist, wird erkennt: wenn sich die Betreffenden nicht gütlich vergleichen können, so soll Bertschi beweisen, daß er auf ehaften Mühlengrund gebaut habe. Kann er das nicht, so soll er von der Mühle abstehen. **g.** Rudi Senn klagt im Namen seines Vogtkindes, daß er ungeachtet der Eidgenossen Erkenntniß und des Spruchs von Schwyz nicht zu dessen Gütern gelangen könne. Beschluß: Es soll bei dem in Zürich gegebenen Erkenntniß sein Verbleiben haben. Will der Widersacher sie anfechten, so soll das unter Verlust aller Kosten vor dem Recht zu Schwyz geschehen. **h.** Mit Bewilligung des Schultheißen Schodeler zu Bremgarten soll der Achermüller einen Monat lang Geleit haben, damit er seine Gläubiger um so besser bezahlen könne. **i.** In Betreff Thurgaus bietet Constanz Recht auf Zürich, Bern, St. Gallen, endlich auf gemeine Eidgenossen. Da aber nicht alle Boten Vollmacht haben, so wird dem Boten von Constanz geantwortet: da Constanz Willens sei, seine Boten von Ort zu Ort zu schicken, so werden sie von jedem Ort insbesondere Antwort erhalten. **k.** Dem Hans Lanz wird ein Empfehlungsschreiben an Bischof und Capitel von Constanz verwilligt, damit er in Gemäßheit des vom Hasfurter und Jacob Reding gegebenen Spruchs um seine Rückstände und Ansprachen bezahlt werde. Hilft das nicht, so will man ihn dann nicht hindern, mit Hülfe Lucerns, wo er Burger ist, dem Seinen „nachzulangen". **l.** Da Jacob Schiffli von Schwyz zu Bellenz das Schiffsseil zerschnitten hat, so wird den Commissarien geschrieben, dieses wolle man bezahlen; gleichzeitig zeigt man ihnen aber an, wie die Walchen über die Eidgenossen geschmäht haben und dringt auf deren Bestrafung. Was die Brückenladen betreffe, so könne man den Schuldigen nicht finden. **m.** Graf Oswalden (von Thierstein), dem Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vogt, wird geschrieben, daß er die an der Straße befindlichen Wirthe anhalte, ihre Häuser mit Haber und Anderem zum Gebrauch der Karrer, Kaufleute u. s. w. zu bestellen. **n.** Den Beschluß hinsichtlich der Ausburger, den man auf letztem Tag gefaßt und den jeder Bote abschriftlich heimgebracht hat, sagen nun mit Ausnahme von Zürich und Freiburg alle Orte zu, jedoch mit Vorbehalt aller derer, so vor Datum dieses Abschieds gemeinen Eidgenossen oder einem Ort insbesondere mit Bündniß, Vereinigung, Burgrecht, Landrecht oder andern Pflichten verwandt worden sind. Die Boten jener zwei Orte werden eingeladen, ihre Obern zum Beitritt zu vermögen, damit in dieser Sache kein Ort sich von den übrigen sondere. **o.** Von des Kaufs um das Oberland wegen wird ein Tag auf St. Andresentag (30. November) nach Einsiedeln gesetzt, wozu der Abt den Grafen Georg und Andere, die es berührt, einladen soll. **p.** Von des Grafen von Metsch und der Mißhandlung wegen, die er an Claus Rinck und Andern verübt und von der Anschuldigung wegen, so er wider die Eidgenossen gethan, auch wegen der vier Städte am Rhein haben Zürich, Bern und Lucern zugesagt, Boten zum Herzog von Oesterreich zu schicken, um ihre Ehre zu verantworten; Ob- und Nidwalden meinen, man sollte von zwei oder drei Orten in aller Eidgenossen Namen Boten schicken; Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn wollen mit gemeinen Eidgenossen auch Boten schicken; Uri und Schwyz dagegen wollen weder zu diesem Zwecke Boten senden, noch von Herzog Maximilians Angelegenheit sprechen hören, ehe der Herzog die Verschreibung der vier Städte wegen aufgerichtet habe. Beschluß: Auf St. Niclausenabend sollen die Boten zu Wesen sein und von da zum Herzog reiten. Es sollen diese Boten in gemeiner Eidgenossen Namen handeln, wenn auch nicht alle Orte Boten schicken wollen. Doch sollen die Boten dieses Tages den Wunsch heimbringen, daß man in diesen Sachen gemeinsam handeln möchte. **q.** Zug wird eingeladen, auf St. Catharinentag (25. November) Rath und Gemeinde zu versammeln, wo dann die Boten der Eidgenossen sich bei ihnen einfinden werden, um wegen der Angelegenheit des Freiherrn von Staufen mit ihnen zu reden. Dem letztern wird geschrieben, man habe an seiner That Mißfallen, er soll trachten, mit denen von Zug um die ihnen angethane Schmach sich gütlich zu vergleichen, damit man selben nicht in ihrem Vorhaben Beistand zu leisten veranlaßt werde. **r.** Der Ammann von Zuben soll auf St. Catharinentag zu Schaffhausen sein, des Abts und derer von Schaffhausen wegen. **s.** Lucern erhält Vollmacht, dem Bischof von Sitten in gemeiner Eidgenossen Namen eine Empfehlung auszustellen; „doch ob etwas kem, damit man tröwen müste" soll es vorerst an die Eidgenossen gebracht werden. **t.** Den Handel zwischen den Herren von Württemberg und denen von Rothweil in Betreff des Jagens und des „nams wegen zwischen Inen beschechen" soll man heimbringen und sorgen, daß kein Krieg daraus entstehe. **u.** Da gemäß dem Abschied zu Basel die aus dem Kloster Klingenthal gestoßenen Frauen in dasselbe zurückgekehrt sind, wird dem Bischof von Basel geschrieben, daß er ihnen in Gemäßheit der päpstlichen Bulle und Commission einen Obern gebe, ihre Regel ordne und allfällig zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten schlichte. **v.** In Betreff der Klage Zürichs wegen der neuen Straße durch das Hegau und des Zolls zu Kloten beschließen die Boten der VII Orte einhellig an dem letzten Abschied festzuhalten. Es sollen auch die nach Schaffhausen gehenden Boten von Lucern und Schwyz sorgen, daß da auf die Sache geachtet und die von Stein, falls sie, diesem Abschied zuwider, Jemanden zwingen wollten, die alte Straße zu gebrauchen, den Eidgenossen verzeigt werden. **w.** Bern will das Geld zu Lyon nicht in eignen Kosten abholen, es sei denn, daß alle Orte sich gegen einander verschreiben, daß man es gleich theilen und sonst Niemanden etwas davon geben wolle. Gleichfalls verlangt Bern Antwort in Betreff seines Vorbehalts hinsichtlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Ausburger. Ueber beide Punkte will man auf dem Tag zu Zug das Weitere verhandeln „nach dem man den Grund vmb die beid stuck nit wol verstat". **x.** Da die aus Mailand erwartete Antwort noch nicht angelangt ist, so wird beschlossen, Lucern soll selbe, wenn sie in der Zwischenzeit anlangt, auf den Tag zu Zug bringen; sei dann dieselbe entsprechend, so sollen die Boten von Zug nach Lucern reiten und Gewalt haben, die Sache zu beschließen. **y.** Der Bischof von Sitten ersucht die drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden um eine Botschaft nach Wallis in seinen Kosten.

Die Artikel **a. c. d. e. f. g. h. k. l. r. s. y.** fehlen im Bernerexemplar.

166.

Zug.

1482, 26. November (vff St. Cunradstag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 275.

a. Die von Basel begehren eine Antwort auf ihr Ansuchen um eine Botschaft, welche die Eidgenossen für sie nach Rom schicken sollten. Darüber will man ihnen zu Rapperschwyl Antwort geben. **b.** Dem Ulrich Zipp, der eine Botschaft verlangt an den Herzog Georg, seiner Gefangenschaft wegen, soll man auch zu Rapperschwyl antworten. **c.** Bezüglich der Annahme ausländischer Burger ist der Entwurf zu einem Verkommniß vorgelegen, dem sämmtliche Orte beipflichteten mit Ausnahme von Zürich, Bern und Freiburg. Diese drei Orte sollen das abermals heimbringen, damit ein gemeines Verkommniß aller Orte erzielt werde. **d.** Die Boten sollen dringend an ihre Obern bringen, daß man doch eine gemeinsame Botschaft an den Herzog von Oesterreich schicke, theils um sich gegen die ergangene ehrenkränkende Nachrede zu rechtfertigen, theils um von ihm die endliche Aufrichtung der Verschreibung hinsichtlich der vier Städte am Rhein zu verlangen. **e.** In Betreff derer von Zug soll man eine Mahnung in Schrift stellen, begründet auf den Sempacherbrief, den „Vbertrag" mit Oesterreich, auf das Stanserverkommniß, die Mahnung Graf Oswalds von Thierstein als österreichischen Landvogts und auf die geschwornen Bünde. Diese Mahnung soll man heute Freitag (29. November) zur Rathzeit Zug übergeben.

167.

Einsiedeln.

1482, 30. November (St. Andreastag).

Die Acten fehlen. Siehe **165 o.**

168.

Rapperschwyl.

1482, 2. December (Montag vor Nicolai).

a. Siehe **166 a.** Die Acten fehlen. **b.** Siehe **166 b.** Die Acten fehlen. **c.** Siehe **169 f.** Die Acten fehlen. **d.** Heini Imhof von Uri, Ammann, Ammann Dietrich von Schwyz, Rudi Wirz von Unterwalden, Seckelmeister, und Ammann Aebly von Glarus vermitteln als Schiedsleute in Gegenwart einiger Räthe von Rapperschwyl einen Span zwischen dem Gotteshaus Pfäfers und denen von Bußkirch, die Wiederherstellung der Kirche an letzterm Ort betreffend. (Stiftsarchiv St. Gallen. Pfäferserregesten Nr. 721.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

169.

Lucern.

1482, 11/12. December (Mittwoch und Donstag nach St. Niclaus).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 281. B. 276. **Staatsarchiv Lucern**: Lucernerabschiedesammlung. B. 204.

Boten: Zürich. Heinrich Göldlin, Ritter, Burgermeister. Bern. Niclaus ze der Kinden, des Raths. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Peter von Meggen, Altschultheiß; Peter Tammann; Werner von Meggen, des Raths. Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Vogt Schiffli. Obwalden. Seckelmeister Wirz. Nidwalden. Der Stulz. Zug. Der Trinkler. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Cunzmann Vogt, Schultheiß.

a. Denen von Solothurn und dem Lorenz von Heidegg soll man schreiben von des Henikers von Aarau und seiner Vettern wegen. **b.** Dem Hans zu Obrist von Schliengen, der gestraft ist wegen Anschuldigung als sei er im Streit zu Nancy nicht gewesen, wird ein Schreiben an Joseph Bug, den Vogt, und die Gemeinde zu Schliengen gegeben, damit ihm der Beweis gestattet werde, daß er dort unter den Vordersten gewesen. **c.** Die Weißpfenninge, die in den Niederlanden, wo sie geschlagen sind, nicht mehr angenommen werden, hat Bern verrufen, Lucern will sie auch verrufen. Man soll heimbringen, daß dieses allgemein geschehe, damit das Land davon nicht zu voll werde. **d.** Der Bote von Basel, Heinrich Zeigler, eröffnet, Basel habe früher in seinen Sachen mit dem Papst eine Botschaft der Eidgenossen verlangt, seitdem habe es vom Kaiser eine Botschaft erhalten mit Berichten, welche die Absendung jener eidgenössischen Boten überflüssig machen, man danke daher freundlich dafür. **e.** Da in Sins kein geschwornes Gericht gewesen und „biderb lut daselbs in iren sachen verhindert worden sind, der fürsprechen vnd andern dingen halb", so wird dem Vogt in den freien Aemtern befohlen, nach Sins zu gehen, die ganze Gemeinde daselbst zu sammeln, die in Eid zu nehmen und da ein geschwornes Gericht zu machen mit Wissen und Willen des Stadtschreibers zu Lucern, dem die kleinen Gerichte daselbst gehören „damit biderb lut gefertiget mögend werden vnd er daselbs geschwore fürsprechen vnd rechtsprecher setz. Darnach mög der Statschriber da selb gericht besezen vnd wend In mine herren die eidgenossen dabi schirmen." Diesen Beschluß der Boten soll man zur Bestätigung nach Hause bringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **f.** Von der Münze wegen, über die man in Rapperschwyl verhandelt hat, eröffnet Zürich, es schlage Münze, bei der wolle es bleiben, jedes Ort möge das gleiche thun. Bern, Freiburg und Solothurn sind auf dem Tag zu Rapperschwyl nicht gewesen, wollen aber die Sache beimbringen. Lucern gefiele, wenn die Eidgenossen mit einander münzten auf das gleiche Korn und mit einander Gewinn und Verlust theilten; wolle man das nicht, so behält Lucern sich auch vor, für sich zu münzen. Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug gefiele auch, gemeinsam zu münzen, aber die Sache sei noch nicht vor ihren Gemeinden gewesen, wohin sie selbe jedoch beförderlich bringen wollen. Abgeredet wird, die Sache auf dem nächsten Tag zu erledigen. **g.** Burgundische Beute: Der Degen und der Stein werden angeschlagen zu 10,000 Gulden. Man soll Kaufleute suchen, um solche zu verkaufen; des Heiligthums halb soll man sich berathen, ob man es Unsrer Frau zu Einsiedeln schenken oder gleich theilen wolle. **h.** Von des Burg- und Landrechts Auswärtiger wegen erklären Zürich und Bern, sie wollen bei ihrem alten Herkommen bleiben; Lucern: Wenn ein Verständniß gemeiner Eidgenossen deshalb zu Stande komme, so werde es beitreten; ebenso Uri, Schwyz, Unterwalden und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zug. Freiburg will die Rückkehr der Seinigen von Genf und Lyon abwarten, um sich auszusprechen; Solothurn will auch einem gemeinsamen Verständniß beitreten. Beschluß: Die Boten, welche noch keinen Befehl hatten beizutreten, möchten suchen, auf nächsten Tag nach dem eingehenden Jahr zu Baden die Zusage ihrer Obern zu erhalten. Werde nicht zugesagt, sollen die Boten von Baden nach Zürich reiten, da vor Rath und Gemeinde treten, sie bitten, wie andere Orte der Uebereinkunft beizutreten „angesehen die groſze widerwertikeit vnd vnruw, so vns bizhar von vswendiger burgern vnd landlüten erwachsen ist". **i.** Der Sache von Zug wegen ist nach Baden auf den nächsten Tag nach dem eingehenden Jahr ein Tag gesetzt. Denselben Tag soll Lucern Graf Oswalden von Thierstein verkünden gegen den von Staufen, wie sein Statthalter, der Truchseß, es denen von Zug zugesagt habe. **k.** Das Geld von Oberburgund in Lyon zu holen, soll nach der Boten Meinung jedes Ort, wie es die Reihe trifft, in seinen Kosten thun „vnd einander nit so übel getruwen, das sy dheim ort dhein verbrieffung darumb gebent". **l.** Eine Botschaft an den Herzog von Oesterreich wird beschlossen, um gegen des Grafen von Metsch Verläumdung, die Eidgenossen haben den Fürsten vergiften und ihm seine Städte und Schlösser nehmen wollen u. s. w., unsere Ehre zu wahren und den Verläumder zu berechtigen. Auch soll die Botschaft an den Herzog bringen, daß die vier Städte am Rhein nach Inhalt der ewigen Richtung nach Abfluß von je zehn Jahren den Eidgenossen schwören sollen u. s. w. Auf den zwölften Tag (6. Januar 1483) sollen die Boten alle zu Constanz sein, um zum Fürsten zu reiten und soll sich Niemand absondern. (Wenn der Fürst seiner Verpflichtung in Betreff der Städte am Rhein nicht nachkommen will, so soll er den Brief wieder herausgeben, den ihm Anton Geißberg von den Eidgenossen gebracht hat. Lucern soll alle Schriften, welche über diesen Punkt Aufschluß geben, sammeln und jedes Ort seine Boten, die beim Herzog an der Etsch gewesen, einvernehmen, wie die Sachen damals beschlossen worden. Alles soll in Schrift gestellt und den Boten mitgegeben werden.) **m.** Wenn die Boten von Bern und von Freiburg auf den Tag nach Baden gehen, sollen sie den Weg über Solothurn nehmen, um die Sache Urs Stegers zu vermitteln. **n.** Der Richtung von Mailand wegen wird beschlossen, man wolle bei dem Entwurf bleiben, den die Boten, so zu Mailand gewesen, gemacht haben. Nur soll der Artikel von der Hülfe hin und ab sein. Lucern soll die Richtung mit Gabriel (Morasin) verbriefen, auf dem Tag zu Baden soll dann der Brief gefertigt und vollzogen werden. Wenn auf Ostern das Geld anlangt, so soll jedes Ort eine Botschaft nach Lucern schicken und auch die Ansprecher sollen zu Prüfung ihrer Ansprachen und zur Vertheilung des Geldes dahin beschieden werden. **o.** Hinfür wollen die Eidgenossen sich nicht mehr der Ansprachen ihrer Angehörigen annehmen, die nach Lamparten fahren und dort den Walchen Dings (auf Borg) verkaufen. Jeder mag solches thun oder lassen auf seine Gefahr, „dann die eidgenon der dinge vnd des nachhin louffens ganz müd sind". **p.** Lucern soll im Namen aller Eidgenossen an den heiligen Vater schreiben des Sohns des Bartholomäus Huber wegen. **q.** Der Zwei von Solothurn wegen soll man „ein früntlich geschrifft in Lamparten tun".

Die Reihenfolge der Artikel ist in den zwei benutzten Exemplaren sehr verschieden. — Bei **l** fehlt im Lucernerexemplar der im Text eingeschlossene Zusatz: „Wenn der Fürst u. s. w."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

170.

Rapperschwyl.

1483, 2. Januar (am nächsten Tag nach dem nüwen Jar).

Staatsarchiv Zürich: Urkunde.

Georg, Graf zu Werdenberg und Sargans urkundet, daß er den VII Orten der Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern Amt und Glarus verkauft habe und kraft dieses Briefes verkaufe zu ewigem Eigenthum seine Grafschaft Sargans mit Schloß, Stadt, Dörfern, Land, Leuten, Twingen, Bännen, hohen und niedern Gerichten, Tagdiensten, Fastnachthühnern, Fällen, Gelässen, Holz, Feld, Wunn, Weid, Fischenz, Wassern, Wasserflüssen, Steuern, Gülten, Renten, Gütern, Zinsen, Zöllen und Alprechten, wie das Alles das Urbarbuch ausweiset und wie er und sein Bruder, Graf Wilhelm, und seine Schwäger von Sonnenberg bis zu diesem Tage es besessen haben, um 15,000 rheinische Gulden an Gold, welche ihm nach seinem Willen und Benügen bezahlt seien. Er gibt den Besitz in die Hand der Käufer auf und verspricht, für den Kauf Gewähr zu leisten in eignen Kosten, wo und wann es nothwendig sein werde. Mit ihm siegelt auf seine Bitte der hochwürdige Fürst und Herr Cunrad von Rechberg, der Zeit Abt zu Einsideln, der „ein Undertädinger diz kouffs gewäsen ist."

Siehe Wegelins Pfäferserregesten Nr. 722. 723. Eichhorn Ep. Cur. Nr. 123.

171.

Lucern.

1483, 6. Januar (Montag nach Circumcisionis).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 54.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Petermann vom Stein, Ritter; Gilg Achshalm. Lucern. Petermann von Meggen, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Peter Tammann. Uri. Walter in der Gasse. Schwyz. Ammann Dietrich; Hans Sigrist. Unterwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Der Trinkler. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

Da der Bischof von Sitten angebracht hat, aus welchen Gründen er und die Seinen den Herzog von Mailand bekriegen wollen, wird beschlossen, dem Herzog zu schreiben, er möchte, da die von Wallis uns mit Burgrecht und Landrecht verwandt seien, sie zufrieden stellen um den Schaden, so ihnen durch Mord, Todschlag und Rechtsverweigerung erwachsen; wo das nicht geschähe und sie deswegen mit seiner Durchlauchtigkeit zu Thätlichkeiten kämen, so müßten wir ihnen thun, wozu wir pflichtig seien.

Wahrscheinlich ist das Datum des Zürcherabschiedbuchs verschrieben, und sollte statt Montag nach Circumcisionis heißen Montag nach Conversionis (27. Januar). Die Boten sind dieselben an letzterm Tag, und die Verhandlung ist nichts anders als **174 d.**

172.

Baden.

1483, 7. Januar (post Epiphaniam).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Abschiede. B. 283. Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 206.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister. Bern. Niclaus zur Kinden. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß; Ludwig Seiler. Uri. Hans zum Brunnen, Ammann;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jacob Zebnet. Schwyz. Hans Schiffli, Vogt; Hans Wagner. Obwalden. Claus von Zuben, Ammann. Nidwalden. Heini Winkelried. Zug. Hans Stocker, Seckelmeister; Rudi Trinkler. Glarus. Hans Tschudi, Vogt. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Ochsenbein.

a. Vogt Ketzi von Schwyz, Landvogt im Thurgau, meldet, daß im obern Thurgau etliche Angehörige des Bischofs von Constanz, des Abts von St. Gallen und derer von Sax sich weigern, die Eide zu schwören. Hierauf wird beschlossen, der Landvogt soll nochmals ins obere Thurgau reiten, um die Eide zu fordern und sofern sie nicht gehorsam wären, soll er an den Bischof von Constanz, den Abt von St. Gallen und Andere gelangen, damit sie die Ihrigen dazu anhalten, wie das ihnen schon vom Tage zu Baden aus ernstlich anbefohlen worden ist. **b.** Da die von Steckborn den Juden eine Summe Geldes schuldig sind, darum aber so großen Wucher geben müssen, daß, wenn sie sofort bezahlen sollten, Mancher von Haus und Hof und seinen kleinen Kindern gehen müßte, so hat man beschlossen, daß die von Steckborn das Geld in zwei Zielen bezahlen sollen. **c.** Da überhaupt die Juden im Thurgau die armen Leute mannigfach bedrücken, so soll man sich bedenken und auf nächstem Tag darüber Antwort geben, wie man über das Geleit, das die Juden für fünf Jahre haben, ihrer mit Ehren loswerden möge. **d.** Unterwalden klagt gegen die von Lindau, welche seinem Landmann, dem Mötteli, allerlei Schaden und Unlust zufügen und zufügen lassen. Um zu verhindern, daß hieraus ernsthaftere Streitigkeiten entstehen, wird daher beschlossen, wenn die Boten zum Herzog von Oesterreich abgefertigt werden, so sollen dieselben vorerst nach Lindau gehen und ihr Möglichstes thun, damit die Sachen im Frieden abgethan werden, dann sollen sie auch den Herzog um seine Verwendung dafür angehen. Denen von Lindau hat man von diesem Tag geschrieben, daß sie in dieser Sache nichts Arges vornehmen sollen, denn man stehe in Begriff, eine Botschaft von gemeinen Eidgenossen an sie abgehen zu lassen. **e.** Die Boten von Bern und Freiburg berichten über die ihnen auf letztem Tag zu Lucern aufgetragene Sendung nach Solothurn in Betreff der Sache Urs Stegers, sie haben daselbst kein Gehör gefunden, gegentheils ersuche Solothurn die Eidgenossen, sich dieser Sache nicht weiter anzunehmen. Damit Urs Steger auf sein Anrufen nicht rechtlos gelassen werde, wird hierauf beschlossen, die Boten von Bern und Freiburg sollen nochmals nach Solothurn gehen und in gemeiner Eidgenossen Namen bitten, daß sie ihn begnadigen und wieder in die Stadt und zu den Seinigen kommen lassen oder doch mit ihm vor Recht treten. Mögen die Boten das abermals nicht erlangen, so sollen sie Solothurn bitten, seine Boten mit diesfälligen Vollmachten auf die alte Fastnacht nach Baden zu schicken; da soll man trachten, die Sache gütlich beizulegen. **f.** In der Sache zwischen Zug und dem Freiherrn Martin von Staufen sollen die Boten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden nach Zug reiten auf Samstag nach dem zwölften Tag (11. Januar) und die von Zug in gemeiner Eidgenossen Namen bitten, den freundlichen Tag, der deshalb auf die alte Fastnacht (16. Februar) angesetzt ist, mit Vollmacht zu beschicken. Dahin soll auch der von Staufen kommen. **g.** In der Streitigkeit zwischen Zug und Martin von Staufen haben sich die Eidgenossen beider Parteien so weit gemächtigt, daß sie zu gütlicher Beilegung der Sache einen Tag ansetzen auf nächste alte Fastnacht zu Baden; den Tag sollen die von Zug durch ihre Botschaft, der von Staufen, dem zu diesem Zweck der Eidgenossen Schirm und Geleit gegeben wird, in Person besuchen. Der Herzog von Oesterreich wird ersucht, seine Botschaft nebst dem Landvogt ebenfalls dahin zu schicken. **h.** In Betreff Martins von Odersheim von Freiburg sollen die österreichischen Räthe bei Graf Oswalden von Thierstein bewirken, daß der von Rappoltstein gewiesen werde, seine Antwort auf das von den Eidgenossen in Betreff Martins von Odersheim

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhaltene Schreiben nicht länger zu verzögern. **i.** Denen von Constanz wird, nachdem die Boten ihren sachbezüglichen Befehl eröffnet hatten, hinsichtlich des Landgerichts im Thurgau folgende Antwort gegeben: Die Eidgenossen wollen den diesfälligen Vermittlungsvorschlag des Bischofs von Constanz annehmen. Damit man aber sicher sei, daß hinsichtlich des Geldes alles mit ganzer Treue zugehe, soll der Vogt von Constanz den Eidgenossen und der eidgenössische Vogt im Thurgau der Stadt Constanz schwören, mit dem Geld in Treue und Wahrheit umzugehen. Wenn man das Geld theilt, so sollen den Eidgenossen jeweilen drei Pfenninge, der vierte der Stadt Constanz werden. Auch sollen die von Constanz dafür sorgen, daß die Schreiber die Leute nicht überschätzen und bedrücken. Der eidgenössische Vogt Ketzi soll mit einem Boten, den Zürich in gemeiner Eidgenossen Namen zu senden hat, nach Constanz reiten, um die Eide abzunehmen und zu leisten. In dieser Antwort sind die Eidgenossen einig, mit Ausnahme Lucerns, das sie nochmals heimbringen will. Damit jedoch die Sache keinen Aufschub leide, hat man sich Lucerns diesfalls „gemechtiget". **k.** Um gegen das durch den Grafen von Metsch und seinen Anhang verbreitete Gerücht, als hätten die Eidgenossen den Herzog von Oesterreich vergiften und seine Städte und Schlösser einnehmen wollen, ihre Ehre zu verwahren und gleichzeitig die durch die ewige Richtung bedungene Verschreibung, daß die vier Städte am Rhein nebst dem Schwarzwald der Eidgenossen offene Häuser sein sollen, mit allem Ernst zu fordern, wird beschlossen, daß die Städte sämmtlich in ihren Kosten Boten nach Innsbruck schicken sollen; im Namen und auf Kosten der fünf Länder, sollen Schwyz und Unterwalden je einen Boten abfertigen. Welches Ort das nicht thun will, das soll es schriftlich auf dem Tag zu Lucern melden. Die übrigen Boten sollen nach diesem Tag dann sofort in gemeiner Eidgenossen Namen hinreisen. **l.** In Betreff der Münze soll jedes Ort auf St. Pauli Bekehrung (25. Januar) seine Boten nach Lucern schicken; Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn sollen ihre Münzmeister mit auf den Tag bringen. Alle Orte sollen Boten schicken, welche die Sache verstehen und dann soll man Proben anstellen und dieselben schriftlich verzeichnen, auch über ein gemeinsames Korn sich gutächtlich besprechen. **m.** Auf gleichem Tag soll man den Boten Gewalt geben, das Heiligthum zu theilen, wie das schon beschlossen ist. **n.** Bezüglich des Steins und des Degens ist denen von Uri empfohlen, dem Kaufmann nachzufragen, der sich darum bewirbt, um zu sehen, ob mehr als 10,000 Gulden dafür erlöst werden möchte. Sie sollen darüber den Eidgenossen berichten. **o.** Da die Weißpfenninge schlecht sind „vnd aber das land vsfüllen wellen", so soll man sie allenthalben verrufen. **p.** In Betreff der Gerichte zu Sins soll der Obervogt, sammt dem Stadtschreiber von Lucern, dem die kleinen Gerichte gehören, eine ganze Gemeinde versammeln und ein geschwornes Gericht da setzen, damit fremde Leute dort nicht rechtlos gelassen werden. **q.** Vogt und Untervogt zu Baden sollen auf Mittwoch nach Hilarii zu Lucern sein; dahin sollen auch die von Zürich zwei ihrer Schiffleute senden und diese alle sollen mit einander die Reuß hinabfahren und ungewöhnliche Ueberschlachte in der Reuß wegzuschaffen gebieten, bei der Buße „als der Bekantnussen Buch zu Baden wist". **r.** Jeder Bote weiß, was der Bote des Herzogs Philipp von des Königs, der Landschaft Bresse und anderer Sachen wegen angebracht hat. **s.** Da etliche Gesellen von Zug und andern Orten eine Fastnacht verabredet haben sollen, wird beschlossen, daß man allenthalben Vorsorge treffen soll, damit nicht Krieg oder Unrath daraus entspringe. **t.** Der mailändischen Sache wegen ist man zu Rath geworden, daß die Schrift in der Vorrede etwas freundlicher und nicht so grob gehalten werden soll. Auf dem Tag zu Lucern soll man sie ablesen und dann den Boten von Mailand übergeben.

Im Zürcherexemplar steht statt **post Epiphaniam: post trium Regum.** ‖ Zu **i.** Das Lucernerexemplar enthält die einzelnen Boten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

173.

Bern.

1483, 15. Januar (Sonntag nach Pauli Conversionis).

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge. II. 653.

Urban von Chivron, Erwählter zu Genf, Philibert Cheveray, Landvogt in Savoyen, Amadeus von Vivis, Herr zu Rötelen, und Stephan Paccoli, fürstlicher Schaffner, Abgesandte des Herzogs Philibert von Savoyen, urkunden, daß sie auf Befehl ihres Herrn alle zwischen diesem und den Städten Bern und Freiburg bestehenden Bündnisse und Verträge an obgemeldtem Tag erneuert und bestätigt und einen Gegenbrief von Bern und Freiburg darum empfangen haben.

174.

Lucern.

1483, 27. Januar (Montag nach Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 210.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Peter vom Stein, Ritter; Gilg Achshalm. Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Peter Tammann. Uri. Walter in der Gasse. Schwyz. Ammann Dietrich; Vogt Sigrist. Unterwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Der Trinkler. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Jakob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Der König von Frankreich meldet den Eidgenossen den Abschluß seiner Richtung mit dem Herzog Maximilian von Burgund und die Vermählung des Delfins mit der Tochter des letztern. **b.** Den Juden, über deren Wucher sich die armen Leute von Steckborn beklagen, wird Tag gegeben nach Baden auf alte Fastnacht (16. Februar). Die Boten, welche dahin kommen, sollen Vollmacht erhalten, den Wucher abzustellen und Mittel zu suchen, wodurch man der Juden ohne Verletzung des ihnen urkundlich gegebenen Versprechens loswerden könnte. **c.** Auf das Gesuch, welches Herzog Philipp von Savoyen zu Baden hat stellen lassen, daß man nämlich für ihn beim König von Frankreich sich verwende, wird beschlossen, es sei dem Herzog gestattet, in seinen Kosten zu Lucern eine Botschaft oder einen Brief zu diesem Zweck zu verlangen. **d.** Der Bischof von Sitten meldet, die Seinigen stehen im Begriff, gegen den Herzog von Mailand Krieg zu beginnen. Darauf wird dem Bischof geantwortet, man wolle dem Herzog schreiben, damit die Sache im Frieden ausgemacht werde. Dem Herzog von Mailand gibt man zu bedenken, daß die von Wallis mit den Eidgenossen in ewigem Burgrecht und Landrecht stehen, man also ihnen zu helfen pflichtig wäre, wenn nicht auf gütlichem Weg die Anstände geschlichtet und Entschädigung geleistet würden. **e.** Bezüglich der mailändischen Sache hat man Lucern beauftragt, in gemeiner Eidgenossen Namen zum Herzog zu schicken und die Antwort auf den Tag zu Baden zu berichten. **f.** Ludwig Kramer, der Sigrist von Arth, der Münzmeister von Basel und Caspar Stuzenberg sollen auf Aschermittwoch (den 12. Februar) zu Lucern sein, um da den Münzuntersuch vorzunehmen. Auf dem Tag zu Baden soll dann über den Erfolg Bericht erstattet werden. **g.** Dem Herzog von Oesterreich soll von Zürich aus geschrieben werden, er möchte der Sache Kaspar Kollers wegen, um welche er mit diesem auf die von Lucern zu Recht veranlaßt ist, den Tag besuchen, den Lucern deshalb festsetzen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird und da das Endurtheil erwarten. **h.** An den Herzog von Savoyen wird geschrieben, er möchte den Grafen Ludwig von Chambery („von der Cameri vicetaut") in Gnaden wieder zurückkehren und seine Güter ihm zurückstellen lassen. **i.** Bern eröffnet den Wunsch des Königs von Frankreich, daß die Eidgenossen noch bei seinen Lebzeiten mit seinem Sohn, dem Delfin, in Vereinigung treten möchten, ganz wie sie mit ihm selbst in Vereinigung stehen. Falls dieses geschehe, könne er ruhiger sterben, er ziehe die Freundschaft der Eidgenossen allen andern Verbindungen vor, die er allfällig für seinen Sohn anderwärts schließen könnte, verlange aber bestimmte Antwort. Beschluß: Auf dem Tag zu Baden soll man antworten. **k.** Da über das Gericht zu Sins bei dem Stadtschreiber Ruß zu Lucern, dem da die kleinen Gerichte gehören, beständig Klagen einlaufen, namentlich von Fremden, welchen nicht Recht gehalten werden wolle, so soll auf dem Tag zu Baden nochmals hierüber verhandelt werden. Der Vogt von Meyenberg und der Stadtschreiber Ruß sollen für Aufstellung eines geschwornen Gerichts besorgt sein. **l.** Sidler von Bremgarten bittet, wegen seiner Armuth 20 Gulden auf das Fischerlehen, das er von den Eidgenossen hat, aufnehmen zu dürfen. Darüber soll in Baden verhandelt werden. **m.** Ueber die Theilung des Heiligthums und des Sessels kann man sich noch nicht vereinigen. Bern und Schwyz behaupten jedes, ihm sei das Heiligthum versprochen, jedoch wollte Schwyz, das für Einsiedeln darauf Anspruch machte, sich zur Theilung verstehen, Bern dagegen nicht. Ein Antrag war auch, das Heiligthum unvertheilt zu lassen und jedem Ort einen Schlüssel dazu zu geben. Wegen dieser Verschiedenheit der Ansichten wird die Beschlußfassung über den Gegenstand auf den Tag zu Baden verschoben. **n.** Lucern soll in gemeiner Eidgenossen Namen dem Martin von Odersheim, welcher zu Constanz mit dem von Rappoltstein im Rechten steht, Boten oder Empfehlungsbriefe geben. **o.** Nach Mailand wird geschrieben, es sei den Eidgenossen leid, daß Gabriel (Morasin) das Geld verloren habe. **p.** Auf dem Tag zu Baden sollen auch gemeinsame Maßregeln gegen die vielen Walchen und fremden Bettler berathen werden. **q.** Heimbringen die Behauptung des Abts von St. Gallen, daß seine Angehörigen im Thurgau nicht angehalten werden können, wie die Andern im Thurgau den Eidgenossen zu schwören, da er, ihr Herr, ein Fürst des Reiches sei.

Das Bernerexemplar datirt Sonntag nach Conversionis Pauli (26. Januar).

175.

Zürich.

1483, 1. Februar (Samstag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 383. B. 296.

a. Die österreichischen Räthe bringen freundliche und befriedigende Antwort auf die Beschwerdepunkte, welche die Eidgenossen durch ihre Botschaft dem Herzog haben vortragen lassen. Auf den nächsten Tag soll man sich über die Antwort berathen. An jedem Ort soll die Copie des Briefes der vier Städte am Rhein wegen gesucht werden. Bern soll seiner Botschaft eine Abschrift der ewigen Richtung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen mitgeben. **b.** Heimbringen den Wunsch des Bischofs Otto von Constanz, mit den Eidgenossen in Vereinigung zu kommen. **c.** Heimbringen, daß man sich gefaßt halte auf den Fall, daß Rothweil gegen Graf Eberhard von Württemberg, den ältern, wieder auf dem Tag zu Baden erscheinen würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

176.

Baden.

1483, 17. Februar (Montag nach Invocavit).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 375. B. 297. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 60.

a. In dem Streite zwischen Solothurn und Urs Steger, welcher vor Zeiten durch gemeine Eidgenossen dahin war vermittelt worden, daß beide Parteien Vertreter mit voller Gewalt auf diesen Tag schicken sollen, verweigert nun Solothurn, einen Tag anderswo als zu Solothurn selbst zu leisten. Deshalb sollen auf den Sonntag Lätare (16. März) Boten von Bern, Lucern, Schwyz und Unterwalden zu Solothurn sein, um mit ihnen zu reden. **b.** Die von Basel bringen an, sie seien von den päpstlichen Boten um ihrer Handlung willen gebannet und über Billigkeit verunglimpft; sie verlangen, man wolle sie verantworten. Des „Heiltums" wegen, so man dasselbe theilen wollte, begehren sie, daß man ihre Arbeit und Kosten berücksichtige und ihnen auch Theil daran gebe. Bezüglich des ersten Punkts ist man bereit, ihnen mit freundlichem Rath an die Hand zu gehen; von des „Heiltums" wegen „hat man Sy mit guten Worten in der besten Form abgewist". **c.** Da man auf einem Tag zu Zürich im Jahr 1482 hievor den Juden und Jüdinnen im obern und niedern Thurgau für die sechs nächsten Jahre freies Geleit gegeben hat, zu wohnen, zu wandeln und zu werben, man aber für gemeine Eidgenossenschaft ihres Wuchers und ungeziemenden Lebens wegen wenig Gutes erwartet, so wird beschlossen, nach Ablauf dieser Zeit die Juden zu vertreiben und ihnen niemals mehr in den Herrschaften der Eidgenossen Geleit zu geben. **d.** Der Landvogt im Thurgau soll dem Gotteshaus Ittingen seine Gotteshausleute gehorsam machen. Kommt das nicht zu Stande, so soll die Sache an die Eidgenossen gebracht werden. **e.** Der Abt von St. Gallen weigert sich, seine Leute im Thurgau gemeinen Eidgenossen schwören zu lassen; er sei dazu nicht schuldig laut seiner kaiserlichen und königlichen Freiheitsbriefe. Zudem sei er Burger und Landmann in den IV Orten, denen schwören seine Leute von seines Burg- und Landrechts wegen. Das soll man heimbringen. **f.** Der Abt von St. Gallen verlangt weiter, daß ein Schloß, das ihm in der Eidgenossen Gebiet gehöre, und das nun die Eidgenossen leihen, ihm wieder übergeben werde; dafür wolle er den Eidgenossen etliche Zinse und Gülten, die sie ihm schuldig seien, schenken u. s. w. Das will man noch nicht zusagen, aber heimbringen, um Instruction einzuholen. **g.** Des Bischofs von Constanz Boten begehren, daß dessen Leute im Thurgau des jetzt angesehenen Eides erlassen werden, da der Bischof eben jetzt eine Vereinigung mit den Eidgenossen nachsuche, und dadurch denselben näher verbunden werde, als durch diese Eidsleistung. Darauf wird geantwortet, der Bischof soll die Seinen das Landgeschrei und den Eid schwören lassen, welcher angeordnet sei; der Landvogt im Thurgau soll dem ernstlich nachgehen. **h.** Der im Wurf liegenden Vereinigung wegen mit dem Bischof von Constanz wird von den Boten des Bischofs nähere Auskunft über deren Form verlangt. Diese antworten, sie haben den Vorschlag noch nicht in Schrift, aber die Meinung sei, daß die Vereinigung gestellt werde, wie die des Bischofs Hermann sel., sie wollen aber noch einmal beim Bischof Einfrage thun. **i.** Bern soll den Sebastian von Luternau anweisen, die sechs Mütt Kernengeld ewigen jährlichen Zinses auf etlichen Gütern zu Schöfftland aus einer schon vor vielen Jahren durch Frau Agnes von Luternau gemachten Vergabung wieder regelmäßig wie vordem an das Frauenkloster zu Engelberg zu entrichten, oder dann mit dem Kloster zu Bern vor Recht zu treten. **k.** Der Herzog von Lothringen bringt durch den Grafen Oswald von Thierstein an, er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe lange Zeit hindurch einen Bischof gefangen gehabt und den nun losgelassen. Darüber sei der König von Frankreich unwillig, und beabsichtige, diesem Bischof seine Schlösser, Lande und Leute zu beschädigen, und zudem einen Zug nach Lothringen zu schicken und Puntemoß (Pont-a-Mousson) oder andere Schlösser einzunehmen. Für den Fall, daß sich solche Gerüchte erwahren sollten, begehrt der Herzog, die Eidgenossen möchten ihm in seinen Kosten eine Botschaft schicken, um zwischen ihm und dem König zu vermitteln, wie sie das schon früher einmal mit Erfolg gethan. Dieses Begehren soll man unverzüglich heimbringen und dessen Entsprechung bevorworten. **l.** Zürich soll dem Herzog von Oesterreich melden, gemeine Eidgenossen haben mit Lucern geredet, daß es sich seiner Rechtssache gegen Caspar Koller belade; der Herzog wird gebeten, „dem Rechten zu begegnen". **m.** Biel bringt an, es habe aus der burgundischen Beute „Heiltum und Teffeli" um 50 Gulden an sich gebracht, und auf Begehren der Eidgenossen in die gemeine Beute nach Lucern abgegeben. Deshalb verlangt Biel Erstattung der 50 Gulden und darnach seinen Theil nach Markzahl. Das soll Jedermann heimbringen. **n.** Der seit Langem anhängigen Ansprache des Hermann von Eptingen wegen an die von Württemberg hat man den württembergischen Räthen, welche, da sie von dem einen Grafen noch nicht Vollmacht hatten, weiter zu gehen, nicht reden konnten, empfohlen, nach Constanz, wo die Sache schon gewesen, zu ungeweigertem Rechte zu kommen. Das sollen sie an den Herzog berichten und auf nächsten Palmtag (23. März) an Zürich zu Handen gemeiner Eidgenossen schriftlich antworten, ob der von Württemberg dieses Recht annehmen wolle oder nicht. **o.** In dem Streite zwischen Württemberg und Rothweil wurden beide Theile ermahnt, keine Gewalt gegen einander zu brauchen. Sobald unsere Geschäfte es erlauben, werden wir eine Botschaft hinaussenden, um zu vermitteln. **p.** Die Boten wissen zu sagen, wie mit den österreichischen Räthen geredet worden ist der Leute wegen, welche von unsertwegen gefangen, gemartert und des Ihrigen entsetzt sind, mit Begehr, dieselben in ihr Gut wieder einzusetzen und ihnen Genugthuung zu geben, ebenso der Anschuldigung des Vergiftens wegen, endlich wegen Feldkirch und Anderm. Die österreichischen Räthe haben sich entschuldigt, und wollen die Sache an ihren Fürsten bringen. **q.** Ein Tag wird angesetzt nach Zürich auf des heil. Kreuzestag zu Meyen (3. Mai) nächsthin. **r.** Den Boten werden auf diesen Tag zwei Entwürfe heimgegeben, erstlich ein Entwurf, wie die vier Städte am Rhein nebst dem Schwarzwald sich in Folge der ewigen Richtung gegen die Eidgenossen verschreiben sollen; zweitens wie sich die Eidgenossen von der Oeffnung dieser Städte wegen gegenüber den Fürsten von Oesterreich verschreiben sollen. **s.** Da man mit Oesterreich eine Vereinigung gemacht, deren Widerbrief aber nicht alle Orte haben, so wird beschlossen, es sollen ohne alle Abänderung zwei neue Briefe um diese Vereinigung gemacht und die alten abgethan werden. In die neuen Briefe sollen dann alle Orte gestellt werden, und da Solothurn begehrt, vor Freiburg zu stehen, so soll man das heimbringen und auf obgenanntem Tag zu Zürich darum antworten. **t.** Der Streitigkeit Zugs mit dem von Staufen wegen wurden die österreichischen Boten ersucht, beim Herzog zu bewirken, daß denen von Zug für ihre „Schmach, Schand, Laster, Kosten und Schaden" 600 Gulden bezahlt werden. Die von Zug sollen auf dem Tag zu Zürich sich ebenfalls über diese Abrede erklären. **u.** Jeder soll das Anbringen der österreichischen Räthe, der Burgerannahme wegen, heimbringen und verschaffen, daß diesfalls keine Irrungen mehr entstehen. **v.** Was Ammann Bürglers wegen gehandelt worden, weiß jeder Bote zu sagen. **w.** Dem Vogt zu Baden wird befohlen, den Fallbaum zu Bremgarten in der Reuß eine Zwerchhand tiefer zu legen, als er jetzt ist. Wolle Lucern sich damit nicht begnügen, so soll auf einem künftigen Tage zu Lucern davon weiter gehandelt werden. **x.** Betreffend die Vereinigung mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Delfin ist Bern beauftragt, in der Eidgenossen Namen den König zu fragen, in welcher Form er die Vereinigung begehre. Die Antwort soll dann an jedes Ort schriftlich gelangen, damit man sich darüber berathen kann. **y.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man Lucern befohlen hat, „die meyländisch sach vnd quittanz zu stellen". **z.** Das Anbringen Gabriels, wie man es seines verlornen Gelds halben halten wolle, wenn die mailändische Sache kommt, soll man heimbringen. **aa.** Jeder Bote weiß zu sagen, was man auf diesem Tag den Schreibern, nämlich dem jungen Melchior Ruß und dem Waldhans von Lucern, zugesagt hat „von der vereynung halb zu schriben, ouch der von Zug Richtung und der vier Stetten verschribung halb". **bb.** Dem Fürsten von Oesterreich soll des Claus Rinck und des von Metsch wegen durch Lucern geschrieben werden. **cc.** Auf Sonntag Judica zu Nacht soll Jedermann mit Vollmacht zu Lucern sein, um das „Heiltum" in zehn Theile zu theilen und dann das Loos darüber zu ziehen. **dd.** Jeder weiß, was der Koller über allerhand von ihm getriebene Unfugen eingestanden hat. **ee.** Zürich soll in gemeiner Eidgenossen Namen dem König von Frankreich wegen Doctor Heingarter schreiben, und soll auch dem Ulrich Zipp Förderung thun. **ff.** Hinsichtlich der Späne zwischen dem Decken und der Keiserin, darin der Deck sich auf Zürich zum Recht erbietet, weiß der Burgermeister wohl, was deswegen verhandelt ist. **gg.** Anlaßbrief der Boten von Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus in dem Rechtshandel zwischen dem Grafen Georg von Werdenberg und Sargans und dem Grafen Andreas von Sonnenberg, Truchseß zu Waldburg, d. d. Freitag vor dem Sonntag Reminiscere (s. l.).

Zu **r.** Diese Entwürfe finden sich im A. E. A. B. 305. 307. des Staatsarchivs Bern mit dem Datum 1483 Montag nach Reminiscere (24. Februar), nämlich: a. Urkunde der X Orte, wodurch der Artikel der ewigen Richtung mit Oesterreich, der die vier Städte Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut, und den Schwarzwald, soweit er zur Herrschaft Rheinfelden gehört, betrifft, dahin erläutert wird, daß wenn eines oder mehrere unter den Orten der Eidgenossenschaft mit ihren offenen Pannern und Venlin oder besondere Personen mit der Orte Brief und Siegel die Oeffnung der genannten Städte verlangen, selbe erfolgen soll, nur nicht gegen den Herzog von Oesterreich, seine Erben, Angehörigen und Zugewandten, daß auch solche Oeffnung jederzeit den Herrschaftsrechten des Herzogs ohne Schaden und gegen Bezahlung alles dessen, was auf dem Durchzug gebraucht oder beschädigt würde, geschehen soll. b. Urkunde der vier Städte, wodurch sie die ewige Richtung und die Pflicht zur Offenhaltung ihrer Städte zu Handen der Eidgenossen in allen ihren Nöthen mit Vorbehalt der herzoglichen Rechte, von zehn zu zehn Jahren zu beschwören und zu halten sich verbünden. ‖ **ee** und **ff** nach dem Zürchereremplar. Im Bernerabschied fehlen sie. ‖ **gg** nach den Pfäferser regesten Nr. 724.

177.

Lucern.

1483, 17. März (Montag post Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 212.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Peter vom Stein. Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß; Hans von Manzet. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Ammann von Zuben; Ammann Enentachers. Zug. Ammann Schell. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Jakob Bugniet. Solothurn. Hans Stölli.

a. Den Wilhelm Rysch von Göppingen soll man bei dem jüngern Grafen Eberhard von Württemberg empfehlen, damit er bei seinen erlangten Rechten gegen die Seinen zu Waiblingen verbleibe. **b.** Die 50 Gulden, die man denen von Biel für die „Täfeli" versprochen, sollen ihnen aus dem nächsten burgundischen Geld ausbezahlt werden. Ihr Begehren dagegen, man möchte ihnen an dem „Heil-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tum" auch einen Theil geben, wird abgewiesen, da beschlossen ist, nur zehn Theile daraus zu machen. **c.** An die von Bremgarten wird geschrieben, daß sie dem Beringer Sidler die Pfänder, welche sie ihm genommen, herausgeben und die Sache überhaupt anstehen lassen sollen bis zur Jahrrechnung, wo dann die Eidgenossen über seine Fischenzen, die von ihnen Lehen sind, entscheiden werden. **d.** Solothurn wird aufgefordert, auf dem Tag von Zürich ohne längere Zögerung anzuzeigen, wo es gegen Urs Steger zum Recht kommen wolle. **e.** Lucern, Schwyz und Unterwalden sollen heimbringen, daß man mit Uri wegen der Beschwerden, welche es wider das alte Herkommen auf durchgehende Güter legt, vorerst gütlich reden soll. **f.** Schwyz soll sorgen, daß die Küßnachterfischer nicht mehr auf dem Lucernerantheil des Sees fischen, da Küßnacht den Lucernern das Fischen auf seinem Seetheil auch nicht gestatte. **g.** Die VIII Orte und beide Städte Freiburg und Solothurn haben an heutigem Tag das zu Grandson eroberte Heiligthum in zehn Theile getheilt. Und demnach wurden nach Abhaltung eines feierlichen Amtes in St. Peters Capelle durch einen sechsjährigen Knaben auf unserer lieben Frauen Altar die Loose gezogen. Jedes Ort hatte seinen eigenen Priester da, um seinen Theil in Empfang zu nehmen und würdig heimzubegleiten. Gleichzeitig ward beschlossen, daß nach der Heimkehr wegen der großen Heiligkeit des Getheilten, wegen des von Gott uns verliehenen Sieges und wegen der allenthalben herrschenden Theurung und Seuche in allen Orten Gott durch Kreuzgänge und Gottesdienst würdig verehrt und ihm für seine Gnaden gedankt werden soll. **h.** Bei den Briefen, die der Herzog von Mailand herausgeschickt hat, bemerkt man im Latein etwas Abänderung, die man nicht annehmen will. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen die Briefe nach ursprünglicher Fassung neuerdings ausfertigen lassen und dem Herzog zum Siegeln übersenden. Meister Cunrad Schoch von Lucern, der die Briefe ins Lateinische übersetzt hat, entschuldigt sich: „Sye Ime an einem Abend eben spat worden, dz er damit habe müssen ylen." Es sei keine arge Absicht dabei gewesen. **i.** Die Münze hat man probirt und jedem Boten eine Abschrift des Befunds gegeben. Die soll Jeder heimbringen und berathschlagen, ob man eine gemeine Münz machen oder was man sonst thun wolle. Auf den Sonntag nach Ostern (6. April) soll man deshalb zu Lucern sein. **k.** Die Frauen von Klingenthal soll man beim Papst empfehlen, daß das Verkommniß, welches des Herzogs von Oesterreich und der Eidgenossen Räthe und die Ordnung, welche der Bischof von Chur und der Probst von Mortau zwischen ihnen und den Predigern gemacht, bestätigt werde. **l.** Das goldene Paternoster, das Pacem und die Tafeln von Gold, in denen das Heiligthum gewesen, hat man gewogen; alles mit Perlen, Steinen und Allem wiegt drei Loth minder als fünf Mark (folgt die Aufzählung der Perlen und Steine). Alles dieses läßt man zu Lucern; auf dem nächsten Tag daselbst soll weiter darüber verhandelt werden. Bern wünscht, daß man ihm das Pacem überlasse. Auf demselben Tag soll auch über den Antrag des Ammanns von Uri in Betreff des Diamants, Degens, Siegels und Paternosters eingetreten werden. **m.** Allenthalben soll auf den Schelm gefahndet werden, der unter Angabe, daß es für die Capelle des Bruders Claus geschehe, bettelt. **n.** Ueber den Lohn der Goldschmiede und Schreiber soll man auf dem Tag zu Lucern berathen. **o.** „So haben denn miner Herren der Eidgenossen erber lütt etwas ane miner Herren der Eidgenossen Botten getan, des ersten der Manung halb, die als sie meinen nit billich beschechen ist. Vnd von ihr Durchzugs wegen, das der zu Lucern vnd zu Bern gehindert ist. Vnd das verbotten ist durch etlich ort, Inen zu ze ziehend. Von der Venlin wegen die si begeren zu teilen. Von des diamants vnd ander dingen wegen, so noch vorhanden sind, fürderlich zu verkouffen. Von der bütt von Granson wegen, die Inen als sie meinent

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nit wol erschossen hat. Von etlichen büchsen wegen. Von den Schenkinen, Miet vnd pension wegen, solich hinfür fürzekommen nit ze nemen ane gehell von Obern." **p.** So weiß Jedermann derer von Biel Anbringen ihres Kostens und täglicher Treue wegen, die sie in diesem und allen Kriegen uns erzeigt haben, daß man ihrer nicht vergesse, wenn das Geld von Genf kommt. Was von den letztern Stücken nothwendig ist zu beantworten, soll auf dem angesetzten Tag zu Lucern verhandelt werden.

o und p fehlen im Lucernerexemplar und sind dem Zürcherabschiede entnommen.

178.

Lucern.

1483, 7. April (Montag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 214.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist. Bern. Peter von Stein, Ritter. Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter. Uri. Altammann in der Gasse; Jo. Burgler; Werner Lusser. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Claus von Zuben; Paulus Cuentachers. Zug. Heini Letter. Glarus. Hans Schudi. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans Stölli.

a. Den Petermann von Hertenstein, Sohn des (Caspar) von Hertenstein soll man beim Papst wegen der Chorherrenpfründe zu Constanz empfehlen. **b.** Der arme Piemonteser erhält eine Empfehlung an die von Kempten. **c.** Die Vereinigung mit dem Bischof von Constanz soll derjenigen des Bischofs Hermann sel. von Wort zu Wort gleichlautend aufgerichtet werden. Bern, das anfangs nicht beitreten wollte, schloß sich am Ende ebenfalls an. **d.** Nachdem man auf diesem Tag die deutschen und lateinischen Copien der Richtung und Quittung für Mailand verglichen und richtig befunden, wurde befohlen, die Hauptbriefe aufzurichten und dem Herzog unter Entschuldigung des vom Meister Cunrad Schoch begangenen Fehlers zur Besiegelung zuzusenden. Sobald die Briefe in Mailand besiegelt und dann auch mit der Eidgenossen Siegeln versehen sind, soll man das Geld zu Bellenz holen und die Briefe nebst der Quittung übergeben. **e.** Schwyz wird beauftragt, dem Vogt im Thurgau in gemeiner Eidgenossen Namen den Herrn von Gundelfingen und die Dompropstei von Constanz derer zu Wigoldingen wegen zu empfehlen. **f.** Lucern zeigt an, es habe schon zweimal ohne Erfolg die von Bern laut der zwischen ihnen bestehenden Vereinigung gemahnt, daß sie den Urban von Mühlern anhalten, dem Hans und dem Melchior Nuß das ihnen widerrechtlich Entrissene zurückzuerstatten. Beschluß: Bern soll seine diesfällige Antwort nach Lucern senden. Man wolle trachten, die Sache gütlich beizulegen. **g.** Auf die Bitte von Schwyz, daß man den vergoldeten Sessel aus der burgundischen Beute nach Einsiedeln schenke oder ihn wenigstens unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts der Eidgenossen dahin thue, soll man auf nächstem Tag Antwort geben. **h.** Bern verlangt Bezahlung der 40 rheinischen Gulden, für die es die goldenen Tafeln eingelöst habe, da solches auch Biel versprochen worden sei. Auf dem nächsten Tag will man antworten. **i.** Ebenso ist das Verlangen Berns heimzubringen, daß man ihm 700 Gulden bezahle, die ihm in der Beurtheilung und Rechnung gutgeschrieben worden. **k.** Der Landvogt im Thurgau soll wegen des Klasteral (sic) zu Wigoldingen, das dem Domherrn von Gundelfingen zu Constanz geliehen sein soll, wie er geschrieben hat, sich erkundigen und ihn nöthigenfalls dabei schützen. **l.** Es wird geklagt über die große Menge der Fünfer, welche im Land circuliren, während das gute Geld hinaus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geht. Die Mehrheit der Boten ist der Meinung, man soll die Prägung derselben einstellen und sich über eine gemeinsame Währschaft vereinigen. Bern, Freiburg und Solothurn wollten der Ansicht, daß ein gemeinsamer Münzfuß aufzustellen sei, nicht beistimmen; daher man beschloß, es sollen Boten von allen Orten Donnerstag vor St. Georg (17. April) zu Bern sein und von da nach Freiburg und Solothurn gehen, um diese drei Orte freundlich einzuladen, daß sie zu einem gemeinsamen Münzfuße Hand bieten wollen. **m.** Wegen der Ansprachen des Läubli und des Bartholomäus May von Bern soll man an den Herzog von Mailand schreiben. **n.** Die goldenen Tafeln, das Paternoster und die Kleinodien sollen einsweilen zu Lucern verbleiben bis auf den Tag, der zu Lucern wegen des burgundischen Geldes gehalten wird. Die Boten, welche nach Bern kommen, sollen die von Bern bitten, daß sie das Gold in zehn Theile theilen lassen. Wie es mit dem „Gamachin" und dem edlen Gestein gehalten werden soll, darüber soll man ferner Rath pflegen."

Zu **c.** Die Urkunde der Vereinigung mit dem Bischof Otto von Constanz fehlt; dagegen enthält das zurcherische Staatsarchiv folgenden darauf bezüglichen Separatvertrag Zürichs mit dem Bischof: „1483, 10. April. Wir Otto von Gotts Gnaden, Bischoff zu Costenz vnd wir Burgermaister vnd Rat der Statt Zürich | bekennen offenlich mit dem brief, demnach vnd ain ainung zwüschen vnser dem genanten Otten | Bischouen zu Costenz vnd gemainer Aidgenoßschaft verfangen, dar Inne dann ain vßtrugk, ob Spene | zwüschen vnser vnd der vnsern wären oder wurden, veruasset ist, wie die Ir rechtuertigung söllen haben | Das wir gemelter Otto Bischoff vnd wir die genanten Burgermaister vnd Rat der Statt Zürich vns | diß nachgeschribnen Stuks halb mit ainander verainiget haben also, Ob vnd wie zwüschen vnser des ge- | melten Bischoff Otten lüten vnd gerichten In dem Ampt Bwisen vnd den so dar In gehören vnd der Graf- | schafft zu Kyburg In zit vnsers des gemelten Bischoff Otten leben wären oder vfferstan wurden, die dann in | dem vertrag vor, zwüschen der gemelten Grafschaft Kyburg vnd dem Ampt Bwisen nit vergriffen, Sonder | vsserhalb demselben vertrag wären, der wir vns mit ainandern gütlich nit vertragen oder verainigen möchten | darumb söllen vnd wöllen wir vns mit ainandern zu früntlichen vßtragenlichen Rechten verainigen | vnd söl vnser enweder tail der vßtrag des Rechten in der gemelten Verainung zwüschen vnser vnd | der Aidgnoßschaft vergriffen, des Stuks halb nicht Irren in kainen weg vngenarlich, vnd des zu warem Vrkund, so sind der brieff zwen in glychem lut geschriben mit vnsern, des gemeltem Bischoff | Otten vnd des genanten Burgermaisters vnd Rats vnd gemainer Statt Zürich Insigeln besigelt | yedem tail ains geben, am Dornstag nach dem Sontag Quasimodogeniti nach Cristi gepurt Vierzehenhundert achtzig vnd drüw Jare."

179.

Lucern.

1483, 23. April (Mittwoch vor Cantate).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 253.

Auf den Sonntag **vocem Jucunditatis** (4. Mai) soll man wieder zu Münster sein, um den Spruch des gemeinen Mannes und der Zugesetzten zwischen gemeinen Eidgenossen und denen von Freiburg von der eroberten Länder wegen zu erwarten. Die Boten haben auf Befehl ihrer Herren und Obern beschlossen, daß vorab jedes Ort seinen Boten mit voller Gewalt zu diesem Tage nach Münster sende und daß man vor Allem darauf halten soll, daß der Obmann dem Urtheil der Zugesetzten folge und scheide, nach Inhalt des Bundes und der vorhergehenden Abschiede; doch weil der Bund erlaubt, daß der gemeine Mann mit den Zugesetzten freundlich und rechtlich handeln mag, so soll man anhören, wenn er in Güte zu vermitteln sucht und Wege auffucht, die „dem rechten etwas glichend". Ob aber solche gütliche Wege nicht gefunden werden möchten, so soll man darauf dringen, daß der gemeine Mann und die Zugesetzten im Recht vor sich gehen. Wenn man eine gütliche Richtung zu Stande bringt, so soll man trachten, daß die von Bern auch darin begriffen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

180.

Münster.

1483, 4. Mai (Sonntag vocem Jucunditatis).

Die Acten fehlen. Siehe **179.**

181.

Zürich.

1483, 5. Mai (Montag nach des heil. Kreuzes Tag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Abschiede. A. 357. B. 320.

a. Die Angelegenheit zwischen Jacob Surgen, Caplan zu St. Fiden und Heinrich Lüty von Schaffhausen wird vor den nächsten Tag zu Baden gewiesen. **b.** Auf Begehren des Herrn Roll von Bonstetten wird der Herzog Maximilian von Oesterreich gebeten, demselben für seine Forderung Genüge zu leisten. **c.** Auf Anbringen des Herzogs von Oesterreich, der Irrung halb zwischen dem Bischof und der Stadt Basel, wird dem Herzog zu Ehren und den Parteien zu Gutem der letztern ein freundlicher Tag gesetzt nach Zürich auf „den Sonntag **Spiritus domini** nechst nach dem pfingsttag zu nacht" (18. Mai). Wenn da der Eidgenossen Räthe die Parteien gütlich nicht vertragen können; so sollen sie daran arbeiten, ein Compromiß zwischen ihnen zu Stande zu bringen. **d.** Der oberste Meister (des deutschen Ordens) bringt an, er sei verunglimpft von deswegen, daß seine Knechte Türken oder abtrünnige Christen erstochen hätten. Antwort: Wir wollen ihn gern nach unserm Verständniß verantworten, wenn wir solche Rede hören. **e.** Dem Erhard Howenhut ist in unserer Eidgenossenschaft für den nächsten Monat Geleit gegeben. **f.** Des Fallbaums und der Ueberschlacht wegen in der Reuß zu Bremgarten soll man auf dem Tag zu Baden antworten. **g.** Der Bote von Schwyz begehrt, daß der Sessel aus der burgundischen Beute unserer lieben Frau zu Einsiedeln geschenkt werde. Das soll man heimbringen und auf dem Tag zu Zürich darüber antworten. **h.** Solothurn soll auf dem nächsten Tag zu Baden ohne weitern Verzug eines der Rechtsbote Urs Stegers annehmen. **i.** Des Herzogs von Oesterreich Räthe, Hiltbrand Rasp und Hans Lanz eröffnen, sie haben den Abschied von Baden ihrem Herrn vorgelegt, welcher sich zu aller Billigkeit erboten und den genannten Hiltbrand Rasp mit diesem Abschied zu den vier Städten gesendet habe. Die Städte aber haben weder ja, noch nein gesagt und erklärt, sie werden ihre eigene Botschaft dieser Sache wegen zum Herzog schicken. Die österreichischen Räthe glauben, man soll sich mit dem guten Willen, den fürstlichen Worten und den versiegelten Briefen des Herzogs begnügen; die vier Städte hätten ja den „Bericht" (die ewige Richtung) beschworen und werden sie nach einem Jahre, wenn die zehn Jahre abgelaufen seien, wieder beschwören. Nach stattgehabter Berathung wird beschlossen, alle Boten sollen an ihre Obrigkeiten zur Instructionsertheilung auf den am Sonntag **Spiritus domini** (18. Mai) zu Zürich angesetzten Tag die Frage heimbringen, ob man den Bericht und die Vereinigung bleiben lassen wolle, wie sie sind, jedoch den Artikel von der vier Städte wegen aus der Vereinigung streichen, oder ob man die Vereinigung ganz aufheben und man bloß beim Bericht bleiben wolle. **k.** Des Kaufes von Hedingen wegen sollen die Boten von Zürich und Lucern heimbringen, daß man die Sache ruhen lasse bis auf den genannten Tag zu Zürich, da wollen die Eidgenossen darüber verhandeln. **l.** Martin von Odersheim

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verlangt eine Empfehlung an den von Rappoltstein einiger Gefangenen von Speier wegen. Darüber soll man auf dem Tag zu Zürich antworten. **m.** Der Münze wegen soll man auf dem genannten Tag zu Zürich mit Vollmacht erscheinen.

Zu **i.** Dieser Tag ist wahrscheinlich abgeändert auf den 26. Mai. Siehe **183 e.**

182.

Lucern.

1483, 23. Mai (Freitag vor St. Urban).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 215.

Boten: Zürich (niemand anwesend). Bern. Jörg vom Stein. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter; Ludwig Kramer; Hans Ruß. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Der auf der Maur. Unterwalden. Ammann Zimmermann. Zug (niemand anwesend). Glarus. Vogt Dolder.

a. Die Boten auf den Tag zu Zürich sollen dem Peter Faßbind gegen Zürich für Bezahlung seiner Kosten in der Sache des Richard von Hohenburg behülflich sein. **b.** Hans Müller von Rothenburg begehrt wegen seiner Forderung an die Burgunder ein Empfehlungsschreiben an den österreichischen Landvogt, Grafen Oswald von Thierstein, um Hülfe für Erlangung der Bezahlung. Heimbringen und auf den Tag zu Baden antworten. **c.** Man soll bis zum Tag zu Baden sich berathen über Mittel gegen die Ueberzahl der fremden Bettler und Müßiggänger, deren alle Landschaften voll sind, und die nicht arbeiten wollen und der ganzen Gemeinde, besonders in dieser theuren Zeit, zur Last fallen. **d.** Die Boten des Herzogs von Mailand eröffnen dessen Wunsch, bei den von ihm früher besiegelten Briefen es bleiben zu lassen. Da aber die Eidgenossen dieses nicht anzunehmen beschlossen, und andere zur Besiegelung übersendet haben, so wird den Boten geantwortet, man könne in keine Abänderung eintreten; sie möchten solches an den Herzog berichten und auf dem hiefür eigens angesetzten Tag (2. Juni, Dienstag nach Corporis Christi) Antwort geben. Die mailändischen Boten willigen ein und versprechen, einen aus ihnen an den Herzog zu senden. Beschluß: Die eidgenössischen Boten sollen bevollmächtigt sein, falls der Herzog den Friedensvertrag, wie er von ihnen vorgelegt worden, nicht annehme, einen Mittelweg zu suchen.

Zu **d.** Dieser Tag fand erst am 11. Juni statt. Siehe **186.**

183.

Zürich.

1483, 26. Mai (Montag vor U. H. Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 387. B. 324.

a. Die Klage der armen Leute von Wyer bei Zuzwil gegen den Abt von St. Gallen soll auf nächstem Tag zu Baden verhandelt werden. **b.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie den Boten von Basel geantwortet ist auf ihre Anbringen hinsichtlich der Irrungen Basels mit dem Papst und dem Bischof von Basel, ebenso von des Bündnisses wegen, das sie mit Straßburg eingegangen haben sollen und der Nachrede halb, als ob sie die vier Städte am Rhein gestärkt hätten. **c.** Auf dem nächsten Tag zu Baden soll man auch Antwort geben von Möttelis wegen, der Landmann zu Unterwalden ist, und seiner Irrungen wegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit der Stadt Lindau. **d.** Bischof und Stadt Basel sollen gebeten werden „vns noch hütbytag eins gütlichen tags zu verfolgen“ und durch Bevollmächtigte auf dem Tag zu Baden zu erscheinen. **e.** Auf Begehren der österreichischen Räthe wird ein anderer Tag des Berichts und der Vereinigung halber, die zwischen dem Herzog und den Eidgenossen besteht, angesetzt auf den 15. Juni nach Baden. **f.** „Als der münz halb geratschlaget ist, das wir schlügint vnd münzotind blaphart, schilling, sechser, angster vnd haller, vnd jedes Korns ij $\overline{\text{w}}$ für j rinischen gulden; soll jeder pott heimbringen vnd darumb vff dem tag zu Baden antwurten mit vollem gewalt.“

184.

Baden.

1483, 9. Juni (Montag nach Medardi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 343. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 73.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister. Bern. Bartholomäus Huber, Venrich. Lucern. Ludwig Kramer, des Raths. Uri. Ammann Ingasser. Schwyz. Dietrich in der Halten, Ammann. Unterwalden. Rudolf Wirz, Seckelmeister. Zug. Rudolf Trinkler. Glarus. Heinrich Landolt.

a. Heinrich von Stein von Unterwalden, Vogt in den Aemtern, hat den VI Orten jedem 75 Pfund gegeben und 5 Schilling dazu aus der Büchse von Lunkhofen. Dietrich in der Halten, der junge, von Schwyz, Vogt im Oberland und zu Sargans, jedem der VII Orte 37 Pfund; Hans Zelger, Vogt zu Baden, jedem der VIII Orte 49 Pfund Haller; vom Geleit zu Baden 32 Pfund; vom Geleit in den Bädern 10 Schilling Haller; vom Geleit zu Mellingen 6 Pfund Haller; vom Geleit zu Bremgarten 3 Pfund Haller. **b.** Rechnung über die Ausgaben für Abholung des burgundischen Geldes in Lyon. Die zwei Boten Heinrich Matter und der Kiser von Unterwalden erhalten nebst Ersatz der Zehrung für sich und Knechte, die beim erstern 119 Pfund 3 Haller, beim letztern 53 Pfund 24 Schilling beträgt, für Mühe und Arbeit jeder 40 Gulden. Von den drei Knechten eines jeden erhält jeder 5 Gulden, alle mit einander die Pferde, welche das Geld getragen haben. Heinrich Matter erhält überhin für seinen Ritt zum König, der Vereinigung mit dem Delfin wegen, 120 utrische Gulden, die der König ihm geschenkt hat; ein Bote von Freiburg, der jenen nach Lyon entgegen geritten ist, um sie vor Räubern zu warnen, erhält 3 Gulden. Denen von Biel gibt man 50 Gulden für das Heiligthum, das sie in die gemeine Beute gelegt haben. Diese Kosten und andere gemeinsame Ausgaben hat man aus den Gulden 15,000 des auf St. Michaelstag fälligen Termins des burgundischen Gelds, das nun von Lyon gekommen ist, bezahlt. Ueber alles Ausgeben erhält dann bei der Theilung jedes Ort 805 Schilt mit der Sonne, 140 alte Schilt, 260 utrische Gulden. Den Schreibern von Lucern gibt man für die Quittanzen und anderes 24 Gulden. **c.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß den Venedigern und Mailändern, die gegen den Papst Krieg führen, keine Knechte zulaufen, da man mit letzterm in Vereinigung steht. **d.** Heimbringen was des Salz- und Tuchkaufs wegen gerathschlagt ist. **e.** Die Schreiben an den König von Frankreich von des Geldes und der Vereinigung mit dem Delfin wegen, ebenso das Schreiben an den General, der das Geld ausgibt, soll Lucern sofort in der Eidgenossen Namen erlassen. **f.** „Item heimbringen von der von Solothurn vnd Fryburg wegen, das man sy nit zu tagen beschriben soll, dann zu den sachen, so sy berüren möchten, als dann dauon ieglicher Bott witer weiß zu sagen.“ **g.** Die Kaufleute sollen überall in der Eidgenossenschaft sicheres Geleit erhalten. **h.** Zürich und Uri sollen Boten bestellen, die die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nächste Zahlung vom burgundischen Geld in Lyon abholen. Die Namen der Boten sollen Lucern angezeigt werden, damit man sie in die Quittungen setzen könne. **i.** Man soll ferner berathen, ob man die Zehrung des Venners Lusser auf seiner in gemeiner Eidgenossen Namen nach Mailand gethanen Reise aus dem mailändischen Geld oder aus der Eidgenossen Seckel bezahlen wolle. Es betragen diese Kosten 93 Gulden 23 Schilling. **k.** Von der Sendung nach Lyon her fordern noch: Der Brugler (Bringler) von Bern 116 Pfund Haller; der Stadt Bern Läufer, so dem Heinrich Matter nachgesendet worden ist, 10 Pfund 15 Schilling; andere Boten von Bern, die dem Matter nachgesendet wurden, 38 Pfund Haller. Diese Forderungen soll man heimbringen. **l.** Des Streits wegen zwischen Solothurn und Urs Steger wird Tag gesetzt nach Lucern auf Dienstag nach St. Ulrichstag (8. Juli). **m.** Die Irrung zwischen Zug und dem von Staufen ist beigelegt; der Herzog von Oesterreich hat den Zugern die 600 Gulden bezahlt, sie haben darum quittirt. Man hat sich gegenseitig Richtungsbriefe gegeben. **n.** Der Span zwischen gemeinen Eidgenossen und dem Herzog von Oesterreich in Betreff der vier Städte am Rhein und ihrer Verschreibung, worüber bereits auf vielen Tagen ist verhandelt worden, wird auf diesem Tag definitiv beigelegt. Von Seite des Herzogs waren Hiltbrand Rasp und Hans Lanz mit Vollmacht anwesend. Man hat sich auf Folgendes verständigt: Die ewige Richtung, wie selbe durch den König von Frankreich zwischen gemeinen Eidgenossen und dem Hause Oesterreich gemacht worden ist, soll nach ihrem ganzen Inhalt von beiden Theilen fortwährend gehalten werden; die neue Vereinigung dagegen, welche seither der Fürst und die Eidgenossen mit einander gemacht haben, soll gänzlich hin und ab und keinem Theil weder zum Nutzen noch zum Schaden sein. In Folge dieses Beschlusses hat man sich gegenseitig die Briefe der neuen Vereinigung herausgegeben, die Siegel abgenommen und die Briefe zerbrochen. **o.** Bezüglich der Sache des heiligen Vaters gegen die Venediger und des daherigen Anbringens des Probstes zu Lucern wird Lucern beauftragt, dem Papst zu schreiben, man werde den Venedigern keine Knechte zulaufen lassen, sondern getreu an der Vereinigung mit seiner Heiligkeit festhalten. **p.** Auf St. Bartholomäustag (25. August) soll jedes Ort seine Botschaft zu Basel haben, des Streites wegen zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Basel. **q.** Denen von Zürich ist befohlen, einen gütlichen Tag zur Vergleichung des Streites zwischen Graf Sigmunden von Lupfen und dem Abt und der Stadt Schaffhausen zu setzen. **r.** Zürich soll einen von Vogt Landolt empfohlenen Knaben dem Abt und Convent zu Weingarten empfehlen. **s.** Heimbringen die Anfrage des Vogts im Oberland, ob man daselbst die Bußen nach dem Herkommen beziehen oder eine neue Ordnung machen wolle. **t.** An die nach Venedig laufenden Knechte soll man gedenken. **u.** Zürich soll dem Legaten in gemeiner Eidgenossen Namen Geleit geben. **v.** Da Vogt Dietrich, der junge, von Schwyz ein Jahr der Eidgenossen Vogt in dem erst erkauften Oberland ist, wohin er mit großen Kosten aufgezogen, so soll man berathen, ob man ihn noch zwei Jahre da lassen wolle oder nicht. **w.** Denen von Unterwalden wird in Möttelis Sache nach ihrem Wunsch eine Botschaft aus Zürich, Lucern und Schwyz nach Constanz vergönnt, welche auf Dienstag nach St. Johann Baptist (1. Juli) daselbst eintreffen soll. **x.** Claus Rincken Sache soll noch einmal heimgebracht werden auf den Fall, daß er des Fürsten Anerbieten nicht annimmt. **y.** Zürich soll dem Grafen Alwig von Sulz und dem von Brandis schreiben, daß sie von ihrem Unternehmen gegen den Herrn von Salmansweiler abstehen. **z.** Wegen Murten und der übrigen von Bern eroberten Herrschaften soll auf dem Tag zu Lucern verhandelt werden. Da soll man mit Zugrundelegung der Vereinigung zwischen Lucern und Bern und des Verkommnisses von Stans an Bern eine Mahnung stellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aa. Bartholomäus Huber soll daran sein, daß die Bern angehörigen Knechte, welche der Stadt Basel abgesagt haben, der Absage keine Folge geben. Bei Basel soll man sich verwenden, daß es von seiner Appellation abstehe.

Die Namen der Boten und die Artikel **q** bis **aa** fehlen im Bernereyemplar. ‖ Zu **p.** Der Tag wird abgesagt. Siehe **188 t.**

185.

1483, 11. Juni (Mittwoch nach Medardi).

Cantonsarchiv St. Gallen.

Die VII das Sarganserland regierenden Orte bestätigen dem Schultheißen, dem Rathe und der Gemeinde zu Sargans, welche ihnen als Landesherren gehuldigt hatten, den von den Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg im Jahr 1456 ausgestellten Freiheitsbrief und geloben, die von Sargans in allen Theilen dabei unangefochten zu lassen.

Siehe Wegelin Pfäferserregesten Nr. 727.

186.

Lucern.

1483, 11. Juni (Mittwoch nach Medardi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 216.

Boten: Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Schultheiß; Werner von Meggen. Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Aufdermaur. Unterwalden. Ammann Zimmermann. Zug. Ammann Itten. Zürich, Bern, Glarus (niemand anwesend).

a. Die mailändische Botschaft entschuldigt das bisherige Ausbleiben einer Antwort ihrer Regierung mit der Abwesenheit des Herzogs Ludwig, welcher die Regierung verwalte, gegenwärtig aber fern von Mailand im Feld liege. Beschluß: Da die Boten von Bern, Zürich und Glarus auf gegenwärtigem Tage fehlen, so soll Lucern die mailändische Antwort, sofern sie während der Dauer des Tages von Baden eintrifft, dahin bringen, langt sie aber erst später an, so soll Lucern sofort den Eidgenossen Tag verkünden. Der Botschaft von Mailand wird empfohlen, das Eintreffen der Antwort zu beschleunigen, da man mit der Sache einmal zu Ende kommen wolle. **b.** Da einerseits der Probst von Lucern den Befehl des Papstes, daß den Venedigern keine Hülfe geleistet werden soll, eröffnet, anderseits der Herzog von Lothringen, der bei den Venedigern ist, um Bewilligung nachsucht, daß ihm aus der Eidgenossen Ländern und Gebieten Söldner zulaufen dürfen, so hat man diese ganze Angelegenheit vor die zu Baden befindlichen Boten gemeiner Eidgenossen gewiesen.

187.

Lucern.

1483, 30. Juni (Montag post Petri et Pauli).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 216.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter. Bern (niemand anwesend). Lucern. Petermann von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meggen, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß; Ludwig Seiler; Niclaus Rizze. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Seckelmeister Kochly. Unterwalden. Ammann Zimmermann; Heinrich Amstein. Zug. Hartmann von Wyl. Glarus (nicht angegeben).

Da bezüglich der mailändischen Richtung der Stoß an den zwei Worten: „genempt vnd vngenempt" liegt, welche der Herzog bisher nicht darin haben wollte und die mailändischen Boten auch jetzt keine Gewalt haben, zu bewilligen; so wird diesen erklärt, daß man darum nicht länger Tag leisten welle und daß, wenn sie Frieden haben wollen, sie ihre endliche Antwort den Eidgenossen auf einen letzten Tag, der nach St. Ulrichstag diesfalls noch zu Lucern stattfinden soll, zu geben haben. Gleichzeitig aber machen die Boten aus, um der zwei Worte willen den Krieg nicht zu erneuern, sondern den Antrag heimzubringen, daß die Sache beschlossen werden soll mit der Richtung und der Quittung. Bis zu dem bestimmten Tage soll sich, wie das bereits zu Baden beschlossen worden, Jedermann aller feindseligen Handlungen enthalten.

188.

Lucern.

1483, 9. Juli (Mittwoch nach Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 217. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 255. 317. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 80.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Venner Tittlinger; Peter Zurkinden. Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Peter Tammann; Werner von Meggen. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Ammann Dietrich. Unterwalden. Ammann Zimmermann. Zug. Hans Schell, Ammann. Glarus. Heinrich Landolt. Freiburg. Jacob Bugniet. Solothurn. Cunrad Vogt.

a. Der Bischof von Constanz bittet um ein Förderungsschreiben nach Rom in Betreff der Klöster. Das soll man aufsetzen und den Entwurf vor den Boten verlesen. **b.** „Als min Herr von Costenz begert hat von der pfaffen vnd ander sach wegen ein vnderredung mit gemeinen Eidgnossen zu machen, wie man sich zu beiden siten deshalb halten wölle, will man sinen gnaden den nechsten Tag verkünden vnd deshalb red mit haben." **c.** Die von Meyenberg klagen, ihr Vogt wolle sie ihren Weibel nicht mehr selbst besetzen lassen. Beschluß: Man soll sich über das Herkommen erkundigen und je nach Befinden sie bei einem Vorschlagsrecht oder Wahlrecht lassen. **d.** Der Abt von St. Gallen publicirt als Orator des römischen Stuhls den großen Bann gegen die Venediger und begehrt, daß selber auch in den eidgenössischen Landen verkündet werde, sowie daß man Venedig nicht wider den Papst und den Herzog Hercules unterstütze. Das soll man heimbringen, auch die Frage, ob man dem Abt nach seinem Verlangen eine Bescheinigung über den Empfang dieser Mittheilung geben wolle. **e.** Das Gesuch des Peter Faßbind, daß die von Zürich, welche in der Sache des von Hohenburg ein merkliches Geld von Straßburg erhalten haben, ihm die Kosten, so er darum gehabt, ersetzen möchten, wird von der Eidgenossen Boten bei Zürich unterstützt. **f.** Hans von Landenberg von der Breitenlandenberg klagt Namens seines Vaters Michael, der Domprobst von Constanz gehe ihm von einem Anlaß ab, den beide mit einander gemacht haben. Ferner bringt derselbe an, der Landammann im Thurgau habe dem bestätigten Priester zu Wigoldingen, Jörg Bek, geboten, zu Gunsten eines andern von der Pfrund zu gehen. Diese Sache wird dem Bischof von Constanz zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid zugewiesen. **g.** Die von Basel werden schriftlich ersucht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie möchten den Conrad von Oltingen bewegen, von seiner Appellation an den Kaiser gegen ein von Lienhard von Grünematt erlangtes Urtheil abzustehen und ihrerseits die Verfügung zurückzunehmen, wodurch ein Preis von 300 Gulden auf Lienhards Kopf gesetzt worden ist. **h.** Dem Vogt Wagner von Schwyz wird ein Credenzbrief gegeben an den Bischof von Genf oder an seinen Stellvertreter. **i.** Der Eidgenossen Boten haben Lucern zugesagt, in der ottenbürenschen Angelegenheit ihre Botschaft mit ihnen nach Straßburg zu senden und mit ihnen im Recht zu stehen, auch, doch alles in Kosten der Herren von Ottenbüren, die päpstliche Bulle im Namen gemeiner Eidgenossen nach Straßburg zu schicken. **k.** In Betreff des Boten von Venedig, der zu St. Gallen liegt, und wegen dessen der Abt und die Stadt St. Gallen vor gemeiner Eidgenossen Boten gekommen sind, ist mit Zustimmung des Abts erkennt: Wenn der Venediger schwört und verbrieft, er habe nicht in Befehl gegen den Papst oder den römischen Stuhl irgendwie zu handeln, so soll ihm Geleit gegeben werden in unser Gebiet und wieder bis an die welsche Gränze. Darf er dagegen den Eid nicht thun, so soll der Abt von St. Gallen ihm Geleit geben wieder zurück bis an den Rhein oder Bodensee und indessen mit Bann und Interdict zu St. Gallen nicht weiter procediren. **l.** Des Schuhmachers Weib wegen haben die Boten sich derer von Zürich gemächtigt und ihr die Rückkehr nach Zürich gestattet. **m.** Die sechste Zahlung von 15,000 Gulden des burgundischen Gelds, auf Michaelis letzthin verfallen, haben Bern und Unterwalden geholt, sie ist zu Baden getheilt; die siebente, auf Ostern verfallene, sollen Zürich und Uri auf Mitte August abholen. Die Kosten für Boten und Briefe soll man aus dem Geld vorab bezahlen. **n.** Der Handel des Urs Steger gegen Solothurn ist „früntlich bericht". Solothurn hatte den gesippten Freunden des Steger verboten, im Recht zu ihm zu stehen; dieses Verbot hoben die Eidgenossen, als die Parteien auf sie zu Recht kamen, auf. In der Hauptsache klagte Steger, Solothurn habe ihn an seiner Ehre gröblich verletzt und ihm sein Gut aufgeschrieben. Solothurn antwortete, sie haben ihn von Jugend auf geehrt, an den Rath gesetzt, ihm das Panner anvertraut und ihn beim Zug nach Chalons zum Hauptmann über 500 Mann gesetzt; er aber habe dann für 703 Mann vom König Sold empfangen und die Knechte nicht ausbezahlt. Auf Klage der letztern habe man ihm den Rodel abgefordert, er aber selben versagt, das Panner zurückgestellt, sein Burgerrecht aufgegeben und sich heimlich wider Eid und Gebot aus der Stadt entfernt. Steger gibt zu, vordem viel Gutes von Solothurn genossen zu haben; schon früher aber seien ihm und seinen Söldnern die Franzosen 300 Gulden schuldig geworden und als die Bezahlung angekommen, haben die von Solothurn das Geld bezogen, die Söldner bezahlt und den Rest, der ihm gehört hätte, behalten; bei dem Zug nach Chalons habe er sich dann nicht gleicher Behandlung aussetzen wollen und daher den Rodel behalten. Er sei zum König geritten, um sich zu rechtfertigen und von diesem, trotz der nachgeschickten Boten von Solothurn, als ein Biedermann anerkannt und beschenkt worden. Damit hofft er, gerechtfertigt zu sein, da er des Königs, nicht derer von Solothurn Diener, noch in ihrem Sold gewesen sei. (Ueber die Vermittlung enthält der Abschied außer dem eingangsangeführten Satz weiter nichts.) **o.** Der Münze wegen wird der Abschied von Baden verhört und beschlossen, da zu viel Fünfer vorhanden seien, sollen die Boten von Bern, Solothurn und Freiburg heimbringen, daß man keine solchen mehr ausmünze. Wollen die drei Städte dem entsprechen, so soll man auf nächstem Tag sich berathen, wie man es mit den Fünfern halten wolle. Wollen sie aber nicht aufhören, Fünfer zu schlagen, so sollen die Boten Vollmacht einholen, die Fünfer abzuschätzen oder je 3 Fünfer für 7 Angster zu tarifiren oder wie man es dann angemessen findet. Besonders die Lausannerfünfer, die jetzt zu Wifflisburg geschlagen werden und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worauf unsere liebe Frau mit dem Kindlein steht, meint man nicht theurer zu nehmen, denn um 4 Haller. Uebrigens hat man den Abschied von Baden angenommen und zugesagt; jedermann mag nun anfangen zu münzen auf das Korn, das jener Abschied vorschreibt und soll man Plapparte für 16 Haller, Halbplapparte für 8 Haller schlagen und auch Vierer; Angster und Haller mag man schlagen wie bisher; Schillinge und Halbschillinge aber sollen keine gemacht werden, damit der gemeine Mann um so weniger geirrt werde. **p.** Bezüglich der im burgundischen Krieg eroberten Herrschaften Murten, Erlach, Cudrefin, Grandcourt, Grandson u. s. w., welche Bern und Freiburg inne haben, soll man die Sache noch heimbringen und bis zum Tag von Zürich die Mahnungen von Bern, da Murten belagert war, sowie auch das Stanserverkommniß verhören und sich berathen, ob man Bern und Freiburg mahnen oder ihnen sonst Recht bieten wolle. Solothurn wird beauftragt, sich nach dem jährlichen Ertrag jener Herrschaften zu erkundigen. **q.** In der mailändischen Sache hat der päpstliche Legat sich beider Parteien in Betreff der streitigen Worte „genempt vnd vngenempt" gemächtiget und einen andern Artikel in die Briefe gesetzt. Da die Boten nicht gänzliche Vollmacht haben, so nimmt man den Antrag des Legaten an, sich persönlich nach Schwyz und Uri zu verfügen, um die Annahme des Artikels zu bewirken und gibt ihm auf sein Begehren Boten von Zürich, Lucern und Schwyz mit, die ihn nächsten Samstag und Sonntag vor die Gemeinden begleiten sollen. Die Quittung um die 1700 Gulden will man siegeln und das Geld annehmen. **r.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Legaten in Betreff der Venediger, weswegen Tag nach Zürich gesetzt ist. **s.** Es soll niemand mehr anderes Tuch auf Borg kaufen als solches, das um sechs Plapparte die Elle verkauft wird. **t.** Die Boten von Bern, die nach Basel reiten, sollen sich erkundigen, warum Basel den auf St. Bartholomäustag in seinem Streit mit dem Bischof angesetzten Tag abgesagt habe. **u.** Die Boten von Zürich und Uri sollen auf die Augustmesse sich zu Lyon einfinden, um das Geld abzuholen, wie das zu Baden beschlossen worden. Dem Claus Stoß wird geschrieben, in den vom General begehrten Zahlungsaufschub könne nicht eingetreten werden. **v.** Mit dem Salz wird Betrug getrieben, da etliche Scheiben nicht einmal 14 Vierling, andere aber 16 Vierling und mehr halten. Zürich soll nachforschen, an welchem Ort solcher Abbruch geschehe, und an die eidgenössischen Boten berichten, damit man in der Sache handeln könne. **w.** Der Tag, so des päpstlichen Legaten wegen in Zürich gehalten werden soll, wird auf Sonntag nach Maria Magdalena (27. Juli) gesetzt. **x.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die Kaufleute allenthalben Geleit erhalten. **y.** Heimbringen die Anfrage des Vogts im Oberland, ob man es bei den hergebrachten Bußen bleiben lassen oder eine neue Ordnung machen wolle. **z.** Heimbringen, ob man das Salzmaß ausgleichen wolle, so daß im Oberland das gleiche gelte, wie bei uns. **aa.** Heimbringen, ob man den Vogt Dietrich, den jungen, noch ein oder zwei Jahre dort lassen wolle, da er mit großen Kosten aufgezogen ist. Schwyz meint, man soll keinen Vogt länger als ein Jahr dort lassen. **bb.** Den Zoll im Sarganserland will man beziehen nach dem alten Rodel; die von Schwyz und Glarus sollen nicht mehr Rechte haben als andere Eidgenossen. **cc.** Der Vogt im Oberland soll das beste Haupt zu Fall nehmen, es sei Roß oder Rind; doch hat er Gewalt, es den Erben vor jeglichem andern zu verkaufen. **dd.** Wer ins Sarganserland zieht und daselbst haushäblich sitzt, soll daselbst steuern und dienen. **ee.** Die von Wallenstadt sollen alljährlich dem Vogt das herkömmliche Vogelmahl auf ihren Alpen geben. **ff.** Die, welche gen Wartau ziehen, sollen den hohen Gerichten mit Diensten und Steuern gehorsam sein. **gg.** Die auf dem Land im Sarganserland begehrten, in einigen Dörfern Jahrmärkte zu halten; die Stadt Sargans opponirt dagegen. Beschluß: Man wolle wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Alters her die Jahrmärkte in den Städten halten, nicht auf dem Lande. **hh.** Die Zehrung des Venners Lusser auf seiner Sendung in Zollsachen nach Mailand, betragend 93 Gulden 23 Schilling, soll denen von Uri ersetzt werden, sobald das nächste Geld kommt. **ii.** „Item heimbringen von der von Soloturn vnd Friburg wegen, dz man sy nit zu tagen beschriben soll, dann zu den sachen so sy berüren möchten, als dann ietlicher bot witer davon weiß zu reden. Ist geratslaget, wan sachen sind, so die bed Stett berürend, so sol vnd mag man sy wol zu tagen beschriben old da In die Abscheid sezen; ob sy aber sust zu tagen kommen wurden vnbeschriben, lasst man beschechen, doch wan sachen zu Handen sind, so die acht ort allein berüren, so sol man sy heißen vsstan."

Der Lucernerabschied liegt als der vollständigste zu Grund; er geht bis **r.** Bern hat zwei Abschiede von diesem Datum, welche zusammen einen Theil der Artikel des Lucernerabschieds enthalten, und dazu die Artikel **s** bis **hh.** Auch das Zürchereyemplar theilt den Abschied dieses Tages in zwei Abschnitte, und stimmt in Zahl und Reihenfolge der Artikel mehr mit dem Bernerabschied A. 317 unter Beifügung einiger Artikel aus A. 225 überein, als mit dem Lucernerabschied. **ii** gehört allein dem Zürcherabschied dieses Tages an. Das Exemplar des Freiburgerarchivs (Abschiedband 52) enthält nur die Artikel **s** bis und mit **x**, dann **k. o. q.**, letztere zwei nur andeutungsweise.

189.

Lucern.

1483, 16. Juli.

Zusatzvertrag zu den Mailänder Capiteln von 1479. (Beilage 15.)

190.

Zürich.

1483, 28. Juli (Montag nach Jacobi Apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 239.

a. Ueber die Frage, ob Dietrich, der jüngere, von Schwyz, welcher seit einem Jahre Vogt im Oberland gewesen, es noch ein Jahr lang bleiben soll, soll es bei der zu Baden gegebenen Antwort bleiben. **b.** Auf den Märkten zu Zurzach, Baden u. s. w. soll kein Tuch verkauft werden, das nicht Kaufmannsgut ist. Wer in der Eidgenossen Gebiet anderes Tuch feil hätte und verkaufte, soll gestraft und das Tuch verbrannt werden. **c.** Des Salzes wegen verbleibt es bei dem zu Baden gefaßten Beschlusse. **d.** Dem Bischof von Basel und der Stadt Basel wird zur Schlichtung ihrer Anstände ein Tag nach Baden gesetzt auf St. Bartholomäustag (24. August), wobei alle Orte ihre Boten haben sollen. **e.** Werner Lusser, Venner von Uri, der in gemeiner Eidgenossen Namen zu Mailand gewesen, soll seine Rechnung um Kosten und Zehrung eingeben. **f.** „Von der Münz wegen, das ieglich ort vff das Korn, wie der Abscheid zu Baden vsgangen inhalt, münzen möge." Die Lausanner Fünfer, die zu Wifflisburg geschlagen werden, sollen nicht anders als zu 4 Haller das Stück, die Kronen und utrischen Gulden nicht anders als nach der zu Baden geschehenen Werthung, die Fünfer der vier Städte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn in ihrer Werthung von 5 Haller gegeben und genommen werden. **g.** Wegen der Beherrschung von Murten, Erlach, Grandcourt u. s. w. wird erkennt, daß Boten von allen Orten auf Sonntag nach Unser Lieben Frauen Tag im August (17. August) zu Freiburg sein sollen, um Tags darauf freundliche Bitte zu stellen, daß Freiburg in dieser Sache den Eidgenossen zu Willen sein wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Willigt Freiburg nicht ein, so soll jeder Bote die bereitliegende, zu Zürich verabredete Mahnung übergeben. Von Freiburg sollen die Boten ebenfalls mit freundlicher Bitte zu demselben Zweck nach Bern gehen. **h.** Zur Berathung soll heimgebracht werden ein Antrag, die Uebung abzustellen, daß die auf Tage geordneten Boten von ebenso vielen andern Boten begleitet werden, wie das seit einiger Zeit geschieht. **i.** Dem päpstlichen Legaten wird auf sein Ansuchen versprochen: 1) An die Venediger zu schreiben, daß sie von ihrem Gebahren gegen die römische Kirche abstehen; 2) an den Papst zu schreiben, man habe seinen Legaten empfangen, als ob seine Heiligkeit selbst gekommen wäre und daß wir „hinfür wie bishar als from cristenlüt vns in der heil. Römischen Kilchen geschefften halten wellint vnd wie das von vnsern altvordern an vns komen sige". **k.** Zürich wird auf das Gerücht, der Herzog von Lothringen werde zu Venedig gefangen gehalten, beauftragt, mit den lothringischen Räthen über die Mittel zu seiner Befreiung Rücksprache zu halten.

Zu **g.** Siehe die Copie der Mahnung im Staatsarchiv Lucern. A. A. B. 240 b.

191.

Baden.

1483, 25. August (Montag nach Bartholomei).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 342. **Staatsarchiv Lucern**: Urkunde.

Boten: Vom Herzog Sigmund von Oesterreich. Hans Hellgruber, Secretarius; Bilgeri von Rischach; Hans Lanz von Liebenfels. Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister. Bern. Thüring Friker, Stadtschreiber; Antoni Archer, Seckelmeister. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Ammann. Obwalden. Hans von Flüe, Ammann; Claus von Einwil, Altammann. Zug. Hans Schell, Ammann. Glarus. Heinrich Landolt. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans vom Stall, Stadtschreiber.

a. Verhandlung über die Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Basel. Der Bischof meint, die beiden Vesten Homburg, die Stadt Liestal, Stadt und Schloß Waldenburg, so vom Stift der Stadt Basel um 29,600 Gulden verpfändet sind, einzulösen. Die Stadt behauptet, nicht pflichtig zu sein, die Losung anzunehmen, indem ihr dazu noch inwendig der Stadt das Schultheißenamt, der weltliche Gerichtsstab, Zölle, Umgeld und Bannwein versetzt seien und eines ohne das andere, die auswärtigen Pfandschaften ohne die innern, nicht gelöst werden können. Um letztere aber verlangt Basel eine merkliche Summe über die Pfandsumme, worüber sich der Bischof beklagt, sich aber anerbietet, das Schultheißenamt und den weltlichen Stab um die Pfandsumme zu lösen, damit er auch an seinem geistlichen Gerichte minder verkürzt werde, in welches ihm die Stadt eingreife, indem sie Domherren, Capläne und Priester vor weltliches Gericht ziehe und pfände, der Priesterschaft das geistliche Gericht mit dem weltlichen verbiete, geistlichen Arrest mit weltlichem Gebot abstricke. Das und anderes bewege den Bischof, Schultheißenamt und Stab zu seinen Handen zu ziehen, um geistliches und weltliches Gericht wieder in ziemliche Ordnung zu bringen. Auch klagt der Bischof, da alle Herrlichkeit, Zölle, Umgeld, Ellenmaß, Gericht u. dgl. ihm ohne alles Mittel zugehöre, ein Bischof aber vor sechszig und mehr Jahren der Stadt bewilligt habe, auf fünf Jahre zu ihrer Nothdurft etwas Mühlegeld und Umgeld auf Fleisch, Korn u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den ihrigen aufzulegen; so habe die Stadt seither eigenmächtig solche Umgelder und Steuern genommen, in so vielen Jahren über hunderttausend Gulden und sie thue es noch heutzutage ohne seine Erlaubniß. Dafür fordert er Entschädigung. Die Stadt Basel wendet ein, als freie Reichsstadt sei sie dazu befugt und sei nun auch seit vielen Jahren im Besitz, wogegen aber der Bischof hinwieder seine goldenen Bullen und andere Gewahrsame hören läßt, woraus hervorgeht, daß er der Stadt Basel rechter natürlicher Herr sei und diese letztere, ohne des Bischofs und Stifts Willen, keine Neuerungen oder Aufsätze zu machen habe. Ebenso habe ein Bischof der Stadt jährlich einen Rath und obersten Zunftmeister und allen Zünften ihre Gesetze und Ordnungen zu geben; nun habe er kürzlich ihnen einen obersten Zunftmeister gegeben, den hätten sie angenommen, ihm nach Herkommen das „Kränzlin" aufgesetzt, Glück gewünscht und ihn auf den Stuben zugleich mit dem Burgermeister beschenkt. Nachmals aber hätten einige der Gewaltigen „die Köpf zesamengestoßen", allen Zünften verboten, den neuen Zunftmeister anzuerkennen, mit ihrer eigenen Gewalt ihn entsetzt wider Recht und Herkommen und einen andern gesetzt. Der Bischof begehrt, daß sie dieses eigenmächtige Verfahren abthun oder ihm darum zu Recht stehen. Ferner habe der Bischof von jeher das Recht gehabt, daß die Appellation vom weltlichen Stab an ihn gehen mußte; das habe nun die Stadt Basel auch eigenmächtig abgestellt und die Appellation vor ihren Rath gezogen. In Betreff dieses Punktes begehrt der Bischof Wiederherstellung seiner Rechte. Endlich hat er auch Ansprachen an die Stadt zu machen von des Schlosses Istein und der Landgrafschaft Sißgau wegen, worüber er sich Punkt für Punkt mit seinen goldenen Bullen, Freiheiten, Kundschaften u. s. w. ausweisen wolle. Er bittet die Eidgenossen um ihre Vermittlung, damit Basel seine Rechte und Herrlichkeiten anerkenne, jene Verfügungen zurücknehme und die Lösung seiner Pfänder gestatte. Wenn dieses aber gütlich nicht erzielt werden könne, so bietet er Recht auf den Herzog von Oesterreich und dessen Räthe, auf die Bischöfe von Mainz, Straßburg und Augsburg, den Markgrafen von Baden, die Herzoge Albrecht und Jörg von Bayern, den Grafen Eberhard von Württemberg, den ältern, die niedere Vereinigung, die Städte Straßburg, Colmar, Schlettstadt, auf gemeine Eidgenossen und jedes Ort insbesondere und endlich auf die Boten dieses Tags zu Baden, zu Recht oder Minne. Die Stadt Basel will keines dieser Rechte aufnehmen und beruft sich auf ihre Freiheit, nur vor ihrem eigenen Schultheißen und Stabe sich berechtigen zu lassen; selbst den Vorschlag der (eidgenössischen) Boten, beim Kaiser Recht zu nehmen, schlägt sie ab, doch willigen die Boten von Basel nach vieler Verhandlung ein, in dieser Sache einen weitern freundlichen Tag zu leisten. Die eingangsgenannten Boten Oesterreichs und der Eidgenossen, gütliche Untertädinger zwischen dem Bischof Caspar von Basel und der Stadt Basel urkunden s. d. Samstag vor Verene (30. August), daß sie den Streit zwar nicht haben vergleichen, aber doch soviel von den Parteien erlangen können, daß selbe einen andern freundlichen Tag bewilligt haben, welcher auf St. Michaelstag (29. September) in Basel gehalten und bis zu welchem jede Feindseligkeit vermieden werden soll. **b.** Die Boten von Mailand verlangen Abänderung einiger Worte in den Briefen. Das wird ihnen völlig abgeschlagen. **c.** In Sachen der Predigermönche zu Basel gegen das Frauenkloster Klingenthal hat man den Mönchen „die Byten gelesen" und will zu Basel darüber verhandeln, damit die Mönche dem Abschied nachkommen. **d.** Des Claus Rinck wegen soll man die Sache heimbringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

192.

Lucern.

1483, 3. September (Mittwoch nach Verene).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 220.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter; Ulrich Beiß. Uri. Ammann Luffer. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Ammann von Zuben; Heinrich Winkelried. Zug. Trinkler. Glarus. Heinrich Jenni. Solothurn. Hans Ochsenbein.

a. Jedes Ort soll auf St. Michaelstag (29. September) seine Botschaft zu Willisau haben. Zürich soll einen Redner, Lucern und Uri jedes einen Zugesetzten geben. Mit dem Redner soll also Zürich zwei, mit den Zugesetzten Lucern und Uri jedes auch zwei, die übrigen Orte jedes einen Boten da haben. Lucern soll auch den Bundesbrief mitbringen. **b.** Dem Bischof zu Zürich wird ein Empfehlungsschreiben an den Marquis von Montferrat bewilligt. **c.** Die von Uri begehren, daß ihre Schiffleute, wie früher, acht Mütt schweres Gut führen dürfen. **d.** Alle Orte sollen darauf halten, daß todtes Vieh nicht mehr ins Wasser geworfen, sondern vergraben werde, und zwar bei Buße. **e.** Heimbringen das Schreiben des Papstes des Friedensvertrages mit Mailand wegen. **f.** Dem Heinrich von Moos ist ein Empfehlungsschreiben an den Herzog von Oesterreich gegeben. **g.** Auch soll man freundlich schreiben an den Probst von Zürich derer von Zug wegen. **h.** Nächsten Montag (8. September) sollen Lucern, Schwyz und Unterwalden ihre Boten wegen Engelberg und Uri nach Beggenried senden. Auch die von Engelberg sollen dahin kommen.

193.

Beggenried.

1483, 8. September.

Tag der III Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden wegen Streitigkeiten zwischen Engelberg und Uri.

Die Acten fehlen. Siehe **192 h.**

194.

Lucern.

1483, 17. September (Mittwoch nach heil. Kreuzestag zu Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 221.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist. Bern. Heinrich Matter. Lucern. Petermann von Meggen; Caspar von Hertenstein, Ritter, neu und alt Schultheiße; Peter Tammann. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Hans Ulrich. Obwalden. Ammann Zunhofen. Nidwalden. Ammann Enentachers. Zug. Hans Heinrich. Glarus. Ammann Ebly. Freiburg. Perrotet. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Auf die Nachricht vom Absterben König Ludwigs XI. von Frankreich wird von den eidgenössischen Boten in Ansehung ausstehender Pensionen, des burgundischen Geldes, wovon noch eine bedeutende Summe aussteht, auch der eidgenössischen Knechte in Frankreich wegen für gut erachtet, aus allen Orten eine Botschaft an seinen Sohn, den neuen König Carl VIII., zu senden, um demselben ihr Bedauern über

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Todesfall seines Vaters zu äußern, dann die ausstehende Zahlung von Burgund und die rückständigen Pensionen zu fordern und um der letztern Fortdauer nachzusuchen, sowie die eidgenössischen Knechte in Bedacht zu nehmen, damit sie nicht von einander getrennt werden. In dieser Angelegenheit soll den 29. September (auf St. Michaelstag) zu Lucern ein Tag gehalten werden, um zu berathen, ob man bei allfälligem Begehren des jungen Königs mit ihm die Vereinigung erneuern wolle, in welcher sein Vater mit uns gestanden, oder nicht; im erstern Falle wäre es nöthig, Abänderungen zu treffen hinsichtlich der Söldner, daß der König, wenn er Söldner wolle, dieselben von den Obrigkeiten in den Orten begehre und sich mit denen begnüge, die ihm demzufolge von den Orten zugesandt werden und daß er nicht, wie bisher geschehen, noch solche aufnehme, die ohne Wissen und Willen ihrer Obern ihm zulaufen. In dieser Angelegenheit soll Niemand für sich besonders handeln, sondern Alles gemeinsam geschehen. **b.** Uri verlangt neuerdings acht Mütt schweres Gut einzuführen, mit Versicherung, daß es lediglich zu eigenem Gebrauche sei. Darum will man auf dem Tag zu Lucern ohne längere Zögerung antworten. **c.** Der Handel, welchen der Riser von Muri, und Heini Müller von Merischwanden vor den Eidgenossen haben, wird auf den gleichen St. Michaelstag angesetzt. **d.** Dem Uli Heß von Zug wird urkundlich bezeugt, daß er in seiner Sache gegen Heini Näff von Zürich, sowohl am Mittwoch nach St. Verenentag letzthin als am heutigen Tag zu Lucern erschienen, sein Gegner aber nicht erschienen sei, obwohl er nach dem in Frankreich ergangenen Urtheil das hätte thun sollen. **e.** Lucern wird beauftragt, die neuen ins Land kommenden Münzen auf der Eidgenossen Kosten zu untersuchen.

195.

Lucern.

1483, 29. September (St. Michaelstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 222.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Petermann von Wabern, Ritter, Junker Rudolf von Erlach, beide Altschultheiße. Lucern. Petermann von Meggen, Schultheiß; Heinrich Ferr, Rathsrichter. Uri. Venner Lusser, und „ir Schriber". Schwyz. Ammann Abyberg; Hans Ulrich. Obwalden. Andreas Zunhofen, Altammann. Nidwalden. Ammann Enentachers. Zug. Rudi Letter. Freiburg. Der Schultheiß (Peter Pavillard); Rudolf von Wippingen, Altschultheiß, und „ir Stadtschriber". Solothurn. Ein Brief mit Gewalt.

a. Auf die Nachricht, daß der König von Frankreich eine Botschaft an die Eidgenossen zu senden im Begriffe sei, wird beschlossen, selbe abzuwarten und die Absendung einer eidgenössischen Botschaft nach Frankreich zu verschieben. **b.** Denen von Uri wird bewilligt, daß: „wan sant Gallentag für kumpt, Ir einer dann wider acht Mütt schwer gutz möge füren, wie dz die alt ordnung wist." **c.** Lucern wird beauftragt, die Solothurnerkreuzer zu untersuchen. **d.** Auf das Schreiben derer von Appenzell von des Landgerichts zu Rankweil wegen, wird geantwortet: Wenn der Herzog ihnen etwas neues zufüge, was ihnen unleidlich sei, so wolle man ihn zum Recht mahnen nach Laut der ewigen Richtung, in welcher sie, die Appenzeller, auch begriffen seien. **e.** Zwischen dem Riser von Muri und Heini Müller von Merischwanden ist in Minne gesprochen, daß Riser dem Müller bis zur alten Fastnacht 10 rheinische Gulden bezahlen soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

196.

Basel.

1483, 30. September bis 8. October (Dienstag nach Michaelis bis Mittwoch nach Francisci).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 333. B. 351. Staatsarchiv Basel: Urkunde.

Boten: Oesterreich. Bilgeri von Rischach und Hans Lanz von Liebenfels, Räthe des Herzogs Sigmund. Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister; Gerold Meyer von Knonau. Bern. Dr. Thüring Friker, Stadtschreiber. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Ammann. Obwalden. Hans von Flüe, Ammann. Zug. Hans Schell, Ammann. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans vom Stall, Stadtschreiber.

a. Heimbringen das Schreiben des Herzogs von Oesterreich bezüglich des Claus Rinck. Darüber soll man auf dem nächsten Tag zu Lucern antworten. **b.** Ueber das Begehren des Bischofs von Basel, betreffend eine Vereinigung mit den Eidgenossen, soll man sich auf einem Tage zu Lucern am Tage nach St. Martinstag des laufenden Jahres (12. November) berathen. Inzwischen mag der Bischof einen Entwurf vorbereiten. **c.** Da einige Orte die neuen Kreuzer nicht nehmen wollen, so soll mit ihnen geredet werden, daß sie selbe annehmen, indem das Korn derselben von den Eidgenossen aufgesetzt sei. **d.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie der Herzog von Lothringen von Venedig herausgekommen ist und wie man ihm Dank gesagt hat, daß er auf Begehren der Eidgenossen von dem Kriege gegen unsern heiligen Vater den Papst abgestanden ist. **e.** Ebenso soll man seine (des Herzogs) Verwendung für einige von Glarus im Oberland gefangen gelegte Venediger heimbringen. **f.** Die Späne zwischen dem Bischof und der Stadt Basel, zu deren Beilegung der gegenwärtige Tag vorzüglich angesetzt worden ist, konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Vorerst wollte die Stadt Basel in Nichts eintreten, bevor aus dem Abschied von Baden um diese Sache der Artikel weggelassen werde, wodurch der Herzog von Oesterreich und gemeine Eidgenossen freies Geleit und Sicherheit für den Bischof von der Stadt Basel verlangt hatten. Darauf hatte der Bischof auf diesen Artikel freiwillig verzichtet, Basel aber wurde neuerdings von den Eidgenossen aufgefordert, ein Recht anzunehmen. Sie wollen sich aber nicht weiter verstehen, als dazu: wenn der Bischof von etlichen seiner Ansprachen abstehe, so wollen sie um diejenigen Punkte, welche ihre Freiheiten berühren, ihm zu Recht stehen vor der kaiserlichen Majestät, um das übrige vor ihrem Schultheißen und Stadtgericht. Dabei haben sie Drohworte gegen den Bischof ausgestoßen in solchem Maße, daß der Bischof auf Rath der Boten unverrichteter Sache den Tag verlassen hat, sich und sein Stift dem Herzog von Oesterreich und gemeinen Eidgenossen, mit welchen er und seine Vorfahren stets gut gewesen, empfehlend. **g.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie der Streit zwischen den Predigermönchen und dem Frauenkloster Klingenthal vermittelt worden ist.

Zu **g.** Die Namen der Boten sind aus folgender Urkunde: 1483, Mittwoch nach Francisci (8. October). Nachdem durch den Vertrag zu Neuenburg im Breisgau zwischen den Predigern zu Basel und den Chorfrauen im Klingenthal zu Kleinbasel unter Mitwirkung der geistlichen Obern beider und der päpstlichen Legaten der wegen Vertreibung der Chorfrauen aus dem Kloster Klingenthal entstandene Streit in der Hauptsache gütlich vermittelt worden, blieb die Frage über Kosten und gegenseitige Schadensersatzforderungen gütlichem oder rechtlichem Entscheid vorbehalten. Die Frauen im Klingenthal forderten von den Predigern für Abgang ihres Hauptguts und für Kosten und Schaden 36,000 rheinische Gulden. Die letztern behaupteten, sich mit Bezahlung von 9000 Gulden von allen Forderungen losgekauft zu haben, zumal nicht sie, sondern Burgermeister und Rath zu Basel die provisorische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwaltung des klingenthalschen Guts geführt hätten. Nach vieler Mühe gelang es den obgenannten Boten des Herzogs und der Eidgenossen, die Parteien zu bewegen, von der weitläufigen und kostspieligen Verfolgung dieses Handels vor dem römischen Richter abzustehen, und ihnen die Sache zur schiedsrichterlichen definitiven Entscheidung zu übergeben. Der Spruch erfolgte nun dahin, daß die Prediger den Frauen im Klingenthal für alle ihre Ansprachen, welchen Namens selbe immer seien, 11,500 rheinische Gulden zu bezahlen hätten, und damit aller Streit gerichtet und geschlichtet sein soll.

197.

Lucern.

1483, 20. October (Montag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 222.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Altburgermeister. Bern. Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Anton Scherer. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Vogt Aufdermauer. Unterwalden. Heini Heiden. Zug. Trinkler. Glarus. Hans Blum.

a. Anton Scherer von Lucern, der zu Mailand gewesen, bringt von dem Herzog die 1700 Gulden, die Mailand nach der Richtung an die Ansprecher zu zahlen hat, dabei einen Befreiungsbrief von Fürleite und Zoll. Der Herzog sei freundlich gewesen und habe die Ursachen angegeben, warum er das Friedensinstrument nicht unterzeichnet habe. In Folge dessen wird dem Boten von Uri, der allein ohne Vollmacht war, bemerkt, man sei mit dem Freiheitsbrief zufrieden und wünsche, daß auch Uri sich damit zufrieden stelle. Diejenigen Ansprecher, welche ihre Forderungen früher eingegeben und sich erklärt haben, an den Kosten der Sendung Theil zu nehmen, werden auf Dienstag nach Allerheiligen (4. November) nach Lucern eingeladen. Neue, nicht bereits eingegebene Ansprachen sollen sofort abgewiesen werden. **b.** Die Studenten aus den eidgenössischen Städten und Orten, die sich auf der hohen Schule zu Paris befinden, sollen bei dem neuen König bestens empfohlen werden, daß er sie, wie sein Vater gethan, gnädig halte und sie um ihre ausstehenden Jahrgelder ausrichte. **c.** Auf das Begehren des Hans Senn, daß ein Pferd, welches er verloren, als er mit Ludwig Seiler von Lucern und Vogt Schiffli von Schwyz zu Mailand gewesen, ihm ersetzt werden möchte, wird erkennt, die beiden Boten sollen auf dem angesetzten Tag zu Lucern Rechnung ablegen; ergebe sich dann in derselben ein Vorschuß, so soll daraus Hans Senn entschädigt werden.

198.

Willisau.

1483, 21. October (Dienstag nach Galli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 355.

Orte: Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn gegen Freiburg. Schiedsrichter für die VIII Orte: Ludwig Kramer, des Raths zu Lucern; Peter zu Käs, Landschreiber von Uri; für Freiburg: Rudolf von Wippingen, Ritter, Altschultheiß; Nielaus Perrotet, Altburgermeister daselbst.

Die VIII Orte hatten Freiburg, nach Vorschrift des Bundes, der im burgundischen Kriege eroberten Landschaften und Städte und deren Benutzung und Beherrschung wegen auf diesen rechtlichen Tag nach Willisau gemahnt und ihre Forderung und Klage vorgebracht nach Weisung eines Abschieds, der auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von denselben Zugesetzten am Mittwoch nach St. Michaelstag (9. Juli) letztvergangen abgeredet worden, dagegen Freiburg seine Einreden geltend gemacht. Da jener Abschied nicht beiderseits gleich verstanden wurde, so setzen die Zugesetzten einen andern Tag zur Verhandlung an nach Münster im Aargau auf den nächsten Montag nach St. Martinstag gleichen Jahres (17. November), allwo die Verhandlungen dieses Tages von neuem begonnen werden sollen, als ob sie heute nicht stattgefunden hätten.

Die Urkunde, in welche dieser Abschied gefaßt ist, datirt vom Freitag vor Simonis et Jude (24. October). ‖ Der obgenannte Tag ist abgeändert auf den 23. November. Siehe **200.**

199.

Lucern.

1483, 5. November (Mittwoch vor Martini).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 223.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist. Bern. Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Anton Scherer; Werner von Meggen. Uri. Venner Lusser. Schwyz. Vogt auf der Mauer. Unterwalden. Heini Heyden. Zug. Der junge Hasler. Glarus. Heinrich Tolder.

a. Jacob von Rüsegg erhält eine Empfehlung an den Herzog von Oesterreich seiner Pension wegen. **b.** Heimbringen, daß in jedem Ort mit den Wirthen geredet werde, daß sie in Städten und auf dem Lande Futter und Zehrung nicht mehr gleich sich bezahlen lassen, wie in der vergangenen Theurung, sondern daß sie die Leute bescheidentlich halten und nicht überschätzen sollen, „angesechen dz von Gnaden Gottes Win, Korn vnd ander ding yetz wolfeil sind". **c.** Des Spans halben zwischen Hans Lanz und den Herren von Bischofzell verlangen die letztern, ihnen den Haft im Thurgau abzuthun. Da beide Theile auf den Bischof von Constanz Recht bieten, so sollen sie von selbem ohne Appellation entscheiden lassen, ob die Herren von Bischofzell schuldig seien oder nicht, ihre Verschreibung und die bischöfliche Confirmation zu halten, sammt Kosten und Schaden. Gehen die Herren von Bischofzell das ein, so soll der Haft absein, sonst soll er bestehen. **d.** Dem Abt von St. Gallen und seinen Mithaften, die in der päpstlichen Bulle genannt sind, wird geschrieben, daß sie sich der Sache beladen, die Dinge nach Laut der Commission fördern und darin die armen Herren bedenken mögen.

200.

Münster im Aargau.

1483, 23. November (Sonntag vor Catharine).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 263.

a. In der Sache zwischen gemeinen Eidgenossen und denen von Freiburg haben beide Parteien ihre Rechtsschriften den Zugesetzten versiegelt übergeben. Der Bischof von Basel und die Zugesetzten haben mancherlei großen Fleiß und Arbeit angewendet, um die Sachen gütlich zu vermitteln. Da aber dieses nicht zu Stande kommen mochte, so haben der Bischof und die Zugesetzten einen andern Tag angesetzt, auf welchem sich die Parteien mit voller Gewalt einfinden sollen, auf St. Hilarientag (13. Januar)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nächsthin zu Münster. Jedermann soll inzwischen sich über die Mittel zu gütlichem Auskommen bedenken. Sollte aber ein solches auch auf dem nächsten Tage nicht gefunden werden, so sollen dann der Bischof und die Zugesetzten nach Inhalt und aus Kraft des Bundes in der Sache rechtlich handeln. **b.** Der Bischof von Basel bringt an, er habe in dem Wunsche, die niedere Vereinigung zu verlängern, die ganze Vereinigung zusammenberufen und hätte auch gern mit gemeinen Eidgenossen darüber Rede gehalten. Es sei ihm aber keinerlei Antwort geworden. Nichtsdestoweniger wolle aber der Bischof mit seinem Stift und mit Land und Leuten zu den Eidgenossen halten und mit ihnen in Vereinigung treten. Um diese Sache soll man auf dem obgenannten Tag zu Münster Antwort geben.

201.

Lucern.

1483, 8. December (Montag nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 223. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. B. 357.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß. Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß; Ludwig Kramer; Hans Holdermayer; Werni von Meggen. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Dietrich in der Halten. Unterwalden. Rudi Wirz, Seckelmeister. Zug. Vogt Engelhardt. Glarus. Schübelbach. Freiburg. Peter von Faucigny, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Auf Klage einiger Entlibucher, daß ohne ihre Schuld zu Habsheim etliche von ihnen erstochen, andere gefangen genommen worden seien, ist beschlossen, dem Landvogt im Elsaß ernstlich zu schreiben, er möge die Sache dergestalt an die Hand nehmen, daß Schadenersatz geleistet und die Gefangenen ohne Lösegeld freigelassen werden. Dagegen sollen aber auch die Knechte bei ihren Eiden heimgemahnt und ihnen verboten werden, ohne ihrer Obern Wissen und Willen irgend etwas vorzunehmen. Nachgehends wird dieser Beschluß dahin abgeändert, daß statt des Schreibens Vogt Ferr als Bote ins Elsaß abgesendet wird. **b.** Dem Vogt im Oberland, dem Herzog von Oesterreich und seinen Amtsleuten wird geschrieben, daß sie eidgenössischen Knechten, die den Venedigern zuziehen wollten, den Durchpaß nicht gestatten sollen. **c.** Dem Kaufmann von Brugg in Flandern und seiner Gesellschaft wird gemeiner Eidgenossen Geleit gegeben unter der Bedingung, daß sie in unsern offenen Kriegen unsern Feinden keinerlei Harnisch und Waffen zuführen. Allfällige Absage des Geleits soll drei Monate vor Ablauf desselben geschehen. Lucern soll in gemeiner Eidgenossen Namen den Geleitsbrief siegeln. **d.** Auf diesen Tag hat der neue König von Frankreich, Carolus, seine Boten zu gemeinen Eidgenossen geschickt, nämlich Herrn Philibert de .... Ritter, Herrn zu Lyns und Herrn Gracianum Favre, Präsidenten zu Toulouse. Diese bringen an: Nachdem der junge König an das Regiment gekommen, habe er die Herren und Fürsten seines Bluts beschickt und ihnen erklärt, er sei Willens, eine Botschaft zu seinen allerliebsten Freunden, den Eidgenossen, zu schicken. Das habe jenen gefallen. Alle haben auch dem König gehuldigt und ihre Lehen von ihm empfangen, so daß jetzt in ganz Frankreich Friede sei. Die drei Stände und alle Unterthanen haben dem König geschworen, der Papst, der König von Ungarn und viele andere Könige und Fürsten haben ihm geschrieben, um ihre Vereinigungen mit ihm zu erneuern. Das Alles sei Ursache, daß erst jetzt die Botschaft zu den Eidgenossen komme. Der König habe ihnen befohlen, die Freundschaft, so sie mit seinem Vater

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehabt, zu erneuern und die Versicherung zu geben, daß sofern etwas an den Pensionen oder am burgundischen Gelde noch unbezahlt ausstehe, er für Bezahlung sorgen werde. Und obgleich in Frankreich jetzt voller Friede herrsche, da auch der Herzog von Burgund sich mit dem König ausgesöhnt und ihm seine Tochter und als Ehesteuer die Grafschaften Burgund, Artesia und Picardie gegeben habe, so habe er dennoch seine Boten bevollmächtigt, mit den Eidgenossen über eine Vereinigung zu unterhandeln, wie diejenige seines Vaters gewesen. Er erwarte zur weitern Verhandlung der Eidgenossen Boten auf die Zeit des Zusammentritts der drei Stände am Neujahr. Auch habe der König unsern Studenten zu Paris ihre Pensionen wieder angehen lassen und werde sie gnädig halten. Die Söldner habe er einzig darum entlassen, weil er, da jetzt völliger Friede herrsche, ihrer nicht bedürfe und die große Last seinen Unterthanen abnehmen wolle. Im Uebrigen sei er mit ihrem Dienst zufrieden und werde sie bedürfenden Falls mit unserm Rath wieder berufen. Diese Rede der Botschaft wird punktweise beantwortet mit Beileidsbezeugung für den Tod des Vaters Seiner Majestät, Glückwunsch zu seinem Regierungsantritt, Dank für die erzeigte freundliche Gesinnung, Entschuldigung daß man nicht bereits eine Botschaft an ihn geschickt, Dank für die gute Behandlung der Studenten und der Söldner, Bemerkungen über die Ausstände an der Pension und dem burgundischen Gelde und Bereitwilligkeit zu einer neuen Vereinigung. Nachdem die königlichen Boten abermals geantwortet, hat man einige Personen beauftragt, mit ihnen die Unterhandlung der Vereinigung, der Pension u. s. w. wegen zu eröffnen. Die französischen Boten bemerken, da nach Recht und Gewohnheit des französischen Reichs ein minderjähriger König in keinen Sachen verbindlich gemacht werden könne, so seien die Herren von Geblüt und die, welche das Regiment führen, voll guten Willens zu den Eidgenossen der Ansicht und haben den Boten Gewalt gegeben, die Vereinigung, welche die Eidgenossen mit des jetzigen Königs Vater gehabt, auf ein Jahr zu erstrecken. Sie wollten zwar lieber die Vereinigung auf längere Zeit oder für die ganze Lebensdauer des Königs machen; allein die Gesetze des Königreichs verbieten es. Die drei Stände des Reiches werden sich nächster Tage versammeln und da die Eidgenossen früher ihren Willen ausgesprochen, eine Botschaft zu senden, so möchten sie doch diesen Gedanken wieder aufnehmen. Ihre Boten könnten dann mit den Prinzen, den Regenten des Reichs und den drei Ständen selbst über die Vereinigung sprechen und würden die beste Aufnahme finden. Alles das wird zu bedenken genommen und ein anderer Tag dieser Sache wegen angesetzt auf St. Thomasabend (20. December) nach Lucern. **e.** Da Welti von Neuenstein und Graf Oswald von Thierstein, beide Burger von Solothurn, zu Zwingen den Amtmann des Bischofs von Basel gegen alles Recht gefangen halten, auch eine Botschaft der Eidgenossen in dieser Sache fruchtlos war, so wird Solothurn ersucht, mit beiden zu reden, daß sie den Amtmann loslassen und mit ihm zu Recht kommen, widrigenfalls die Eidgenossen sich des Bischofs von Basel als ihres Verbündeten annehmen würden, zumal Graf Oswalds Schlösser, Thierstein und Pfeffingen, in derer von Solothurn und ihren Bünden begriffen sind und sie solche Unfugen in ihrem Lande nicht dulden können. **f.** Wegen der Gefangenhaltung der venetianischen Botschaft zu Wesen soll auf dem Tag zu Lucern berathen werden, daß man an Glarus schreibe, die Boten ohne Entgelt loszulassen und das Geleit, in welchem nach des Vogts im Oberland Bericht die Botschaft reisete, in Ehren zu halten. **g.** Ebenda soll man entscheiden, ob man Ammann Dietrichs Sohn noch ein Jahr im Oberland als Vogt lassen wolle oder nicht. **h.** Vom Tag der Jahrrechnung zu Baden sollen Boten ins Oberland abgeordnet werden zur Rechnungsabnahme und zur Regelung anderer Dinge. **i.** Die siebente Zahlung an die 15,000 Gulden von Burgund, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meister Biegger von Zürich und Ammann zum Brunnen von Uri abgeholt haben, wird vertheilt. Jedes Ort erhält: Gemeine Schilt 50, Ducaten 38, Schilt mit der Sonne 1, utrische Gulden 770, Nobel 2, halbe Schilt 2, neue Schilt mit der Sonne 390, alte Schilt zu $2^1/_2$ Gulden 28, Beischläge 60. **k.** Da man findet, die Boten, welche bisher von den Eidgenossen nach Mailand und anderswohin gesendet worden sind, haben zu großen Aufwand gemacht und zu viele Kosten veranlaßt, so sollen die Boten heimbringen, daß man eine Regel aufstellen sollte, mit wie viel Pferden ein solcher Bote reiten, wie viel man ihm für Zehrung, Roß und Knechtlohn u. s. w. vergüten wolle. Darüber soll auf dem angesetzten Tag eine gemeinsame Ordnung gemacht werden.

Der Bernerabschied hat das Datum: Mittwoch **post Nicolai** (10. December) ohne Jahrzahl, steht aber in der Reihe der 1483er Abschiede. Er enthält nur zwei Artikel, nämlich **d** ohne die Einleitung und die gegenseitigen Eröffnungen, und dann **k**, welcher im Lucernerabschied fehlt.

202.

Lucern.

1483, 21. December (vff St. Thomastag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 226. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 259.

Boten: Zürich. Altburgermeister Röist. Bern. Peter von Wabern. Lucern. Schultheiß von Meggen; Caspar von Hertenstein; Werner von Meggen. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann von Einwyl; Ammann Enentachers. Zug. Heini Letter. Glarus. Ammann Ebly. Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Der Bischof von Constanz wird ersucht, den zwischen Schaffhausen und den Grafen von Lupfen nach Hilarii angesetzten Tag bis nach Mariä Lichtmeß zu verschieben. Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen in gemeiner Eidgenossen Namen Boten auf diesen Tag schicken. **b.** Den Grafen von Fürstenberg, Sulz und Lupfen wird empfohlen, auf die Straßenräuber Acht zu haben, welche allenthalben die Straßen unsicher machen, selbe zu ergreifen, auch denen von Schaffhausen dabei behülflich zu sein. **c.** Ueber den Entwurf der Vereinigung mit Frankreich, den man auf letztem Tag gestellt, hat man die Ansichten aller Boten gehört und beschlossen, daß einige von ihnen mit den französischen Boten darüber weiter sprechen und über das Ergebniß der Besprechung berichten sollen. **d.** Mühlhausen klagt seine große Noth und begehrt, daß man ihm zu einer etwelchen jährlichen Pension vom König verhelfe oder daß ihm sonst zu Hülfe gekommen werde. Denn, sagen sie, wenn man sie verlasse, so müssen sie von ihrer Stadt gehen; bereits haben sie alle Wochen 25 Gulden Zins zu geben. Antwort: Die Boten wollen das an die französische Botschaft bringen, ebenso an ihre Obern, damit den Boten, die zum König gehen, die Sache der Mühlhauser auch empfohlen werde. **e.** Wegen Marx Schuhmacher, der im Elsaß sich herumtreibt und der Eidgenossen Feind ist, soll dem Landvogt, dem von Rappoltstein, und andern geschrieben werden, daß sie die Straßen vor ihm sicher halten und überhaupt Feinden der Eidgenossen keinen Aufenthalt gestatten. **f.** Dem Herzog von Oesterreich wird geschrieben, daß er keine eidgenössischen Knechte durch sein Land den Venetianern zulaufen lasse. **g.** In Betreff der venetianischen Botschaft, die zu Wesen gefangen worden ist, zuwider dem Geleit, das sie von der Eidgenossen Vogt im Oberland erhalten, sind die Boten von Schwyz und Glarus ohne Vollmachten. Man soll daher bis zum nächsten Tag ernstlich bedenken, ob man mit Mahnung oder sonst einschreiten wolle, um dem ertheilten Geleit Achtung zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verschaffen und die Ehre der Eidgenossen zu wahren. Die Boten von Schwyz und Glarus insbesondere sollen den Gegenstand heimbringen. **h.** Die Amtsdauer des jungen Dietrich als Vogt im Oberland soll auf Pfingsten ausgehen. Unterwalden, welches den neuen Vogt zu bestellen hat, wählt hiefür den Andreas Zunhofen. **i.** Auf den nächsten Tag, der zu Zürich stattfindet, soll diese Stadt dem Abt von St. Gallen und seinen Gegnern einen Tag vor die Boten der IV Orte setzen der streitigen Fälle wegen. **k.** Den Boten gefiele, daß die Vereinigung mit Frankreich auf des Königs Lebenszeit oder auf fünfzehn bis zwanzig Jahre gemacht würde. Auf weniger denn vier Jahre sollte man nicht herabgehen. Das sollen die Boten heimbringen. **l.** Man ist der Ansicht, daß von jedem Ort ein Bote an der Botschaft nach Frankreich Theil nehmen soll und daß die Botschaft zu einer Zeit hineingesendet werde, wo sie die drei Stände versammelt finde, also innert zwei Monaten. Darüber sollen die Orte sich berathen und ihre Boten mit Vollmacht auf der heiligen drei Könige Tag (6. Januar 1484) wieder zu Lucern haben, wo man dann auch über den Umfang der Vollmachten, die man dieser Botschaft geben will, sich besprechen soll. Man ist indessen der Ansicht, daß sie beim König nichts abschließen, sondern alle Anträge wieder heimbringen soll. **m.** Man hat der französischen Botschaft eröffnet und dem König geschrieben, daß man Boten aus allen eidgenössischen Orten zu Seiner Majestät schicken werde. **n.** Die Ansprachen des Heinrich Schmitter, Ehemanns der Zweyerin von Basel, an den König von Frankreich sollen die Boten heimbringen.

203.

Lucern.

1484, 7. Januar (Mittwoch nach trium Regum.)

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 228. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 83.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Heinrich Ferr; Werner von Meggen. Uri. Hans zum Brunnen. Schwyz. Hans Schiffli. Unterwalden. Ammann von Einwyl; Marx Zelger. Zug. Ammann Schell. Glarus. Ammann Ebli. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Auf die Beschwerde des Bischofs von Basel, daß Graf Oswald von Thierstein und Welti von Neuenstein als Lösegeld für den gefangenen Vogt von Zwingen 800 Gulden verlangen, wird erkennt, an sie zu schreiben, man halte ihre That und die Forderung eines Lösegelds für unbillig, es scheine, sie verachten die Verwendung der Eidgenossen; man ersuche sie nochmals, den Vogt ohne Lösegeld auf eine alte Urfehde loszulassen, ihm seine Verschreibung herauszugeben und um die Atzungskosten ihm vor den Eidgenossen zu Recht zu stehen. Dieses wird auch denen von Solothurn und dem Herzog von Oesterreich mitgetheilt. **b.** Dem Hans Toggenburger wird eine Empfehlung an den Bischof von Metz gegeben mit Darstellung seines Handels gegen seine Schwäger, die von Ratzenhausen. **c.** Der Frau von Ratzenhausen, Wittwe des Bernhard Schillig, werden Empfehlungen gegeben an den Doctor Friedrich, an die Stadt Basel und an wen sie solcher weiter bedarf. **d.** Solothurn wird gebeten, dem Caspar Frei, den es wegen Mißhandlung des Blum von Glarus aus der Eidgenossenschaft verbannt hatte, das Land wieder zu öffnen, da sich seine Unschuld herausgestellt habe. **e.** Der Herzog von Lothringen klagt über den Muthwillen, den aus Frankreich zurückkehrende eidgenössische Knechte zu St. Diebold und Raona begangen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und verantwortet sich, er habe keine Schuld an der Verabschiedung der Knechte, gegentheils sei er stets bereit gewesen, ihren Nutzen zu fördern. Er begehrt Versicherung, daß jenes Gerüchts wegen an ihm keine Rache genommen werden soll und bittet, daß die Boten, welche die Eidgenossen nach Frankreich schicken, ihn beim König als ihren Zugewandten empfehlen möchten. Antwort: Den Eidgenossen sei das Vorgefallene leid, man setze in den Herzog kein Mißtrauen und werde ihn beim König bestmöglich empfehlen. **f.** Die Boten nach Frankreich sollen auch die Ansprache der Kinder des Michael Zweyer sel. beim König bevorworten. **g.** Hinsichtlich der Fälle zu Meyenberg soll der Vogt daselbst bei den ältesten und andern biedern Leuten sich über das Herkommen erkundigen. **h.** Auf Klage der Schmiede von Lucern und anderer, daß im Sarganserland das Eisen nicht mehr so gut wie früher gemacht und die Leute damit betrogen werden, wird der Vogt daselbst beauftragt, zu sorgen, daß das Eisen recht und währschaft gemacht werde. **i.** Zürich soll einige in Stein und Umgegend hausende Straßenräuber, die zum Theil wohl bekannt sind, ergreifen, richten und strafen. **k.** Gemeine Eidgenossen senden den Burgermeister Röist von Zürich nach Constanz mit dem Auftrag, die Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Kloster Münsterlingen wegen Zehnten und Gerichten wo möglich in Güte zu vermitteln oder dann die Parteien auf ein Recht zu bringen. **l.** Alle Orte sagen zu, ihre Boten zum König von Frankreich zu schicken, mit Vollmacht, die Vereinigung nach dem aufgestellten Entwurf anzunehmen und allfällig zu verbessern, jedoch nichts abzuschließen, sondern heimzubringen, wessen man übereingekommen, damit der Abschluß hier erfolge. Die Boten sollen auch auf Pauli Bekehrung (25. Januar) in Bern zusammenkommen, um gemeinschaftlich die Reise anzutreten. Inzwischen soll jedes Ort seine Boten bezeichnen und deren Namen auf den Tag zu Münster bringen, damit der Schreiber von Lucern ihnen die Creditive ausfertigen könne. Derselbe soll auch die Instruction, wie sie jetzt festgesetzt ist, lateinisch und deutsch niederschreiben und den Boten bei ihrer Abreise zustellen. **m.** Da Schwyz und Glarus die Boten von Venedig nicht loslassen wollen, indem sie selbe auf die Mahnung des Papstes mit Willen des Legaten als Feinde der Kirche gefangen hätten, so wird beschlossen, auf dem Tag zu Münster zu entscheiden, ob man sie deshalb mahnen oder eine Botschaft vor ihre Gemeinden schicken wolle. **n.** Die Boten nach Frankreich sollen den Sohn des Schiffli von Schwyz und den Sohn des Landolt von Glarus zur Aufnahme an die Universität von Paris empfehlen.

Das Bernerexemplar datirt diesen Abschied: Donstag vor Hilarii (8. Januar).

204.

Münster.

1484, 14. Januar (Mittwoch nach Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 242. 251. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 83.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hans Tachelshofer. Bern. Wilhelm von Diesbach; Doctor Thüring Fricker. Lucern. Ludwig Kramer; Heinrich Ferr. Uri. Venrich Lusser; Landschreiber Käsli. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Heinrich Amstein. Zug. Ammann Schell; Heinrich Hasler. Glarus. Heinrich Jennili. Freiburg. Schultheiß Pavillard; Rudolf von Wippingen, Ritter; Peter von Faucigny, Ritter; Tschan Golyat; Niclaus Perrotet und der Stadtschreiber. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Basel begehrt der Eidgenossen Rath, da der Bischof von Straßburg unter acht Tagen eine Tagleistung der niedern Vereinigung, die jetzt auf Ostern ausgehe, angesetzt habe, vielleicht der Vereinigung und anderer Sachen wegen. Antwort: Man wisse ihnen hierin nicht zu rathen, habe auch keinen diesfälligen Auftrag, sie mögen sich an die Obrigkeiten in den Orten selbst wenden. **b.** Auf das Anerbieten der Stadt Basel, die Vermittlung zwischen Freiburg und gemeinen Eidgenossen zu übernehmen, wird gedankt und geantwortet, der Bischof von Basel habe als „Untertädiger" diesen Tag angesetzt und man habe seine Dazwischenkunft gern angenommen. **c.** In Betreff des Anstandes zwischen dem Bischof und der Stadt Basel eines Frevels wegen, den Rudolf Iselis Sohn begangen und worüber beide die Gerichtsbarkeit ansprechen, will man nach der Stadt Ansuchen den Bischof bitten, ersterer die Bestrafung zu überlassen. **d.** Mühlhausen bittet dringend um der Eidgenossen Verwendung: 1) Beim Bischof von Basel, daß er das Hofgericht von Basel nach Mühlhausen verlege, 2) beim König von Frankreich, damit er ihnen eine jährliche Pension zur Unterstützung gebe. Beides wird zugesagt; im Uebrigen will man auf dem nächsten Tag berathen, wie man ihnen zu Hülfe kommen möge. **e.** Die von Basel lassen hören, „die Vergicht vnd die Ansleg, die der Pfefferly vnd die Bischöffe von Basel gegen denselben Räthen, sy zu vberfallen vnd ze erstechen vergehen vnd gehandelt haben sollend", und begehren, daß man sie in dieser Sache verantworte, was ihnen zugesagt wird. **f.** Die von Mellingen bringen Kundschaft vor gegen den Müller Wiederkehr, daß er ein Dieb sei, der Stadt Mellingen ihr Umgeld und den Leuten ihren Kernen verschlagen habe. Man räth ihnen, denselben zu fangen und „vff den lümden ze fragen". **g.** Der Vogt von Baden frägt an, was er mit Hansen Schilling von Schännis anfangen soll, der wegen dem Handel von Dole zu Baden gefangen war, nun zu Klingnau in Haft ist, weil er entgegen der beschwornen Urfehde die Badener bedroht hat. Auf Fürsprache von Schwyz und Glarus wird beschlossen, der Vogt soll ihn nach genugsamer Verschreibung loslassen. **h.** Kratzers wegen, der zu Zurzach einen getödtet hat und nun zu Baden gefangen ist, auch sonst ein „verlassen, öd Leben" geführt und wegen Diebstahl einen bösen Leumund hat, wird erkannt, „dz man In vff den lümden trefflich fragen sol vnd er vergech oder nit, dz man In vff den begangnen dotslag hinrichte vom leben zum tode". **i.** Auf die Beschwerde der Wirthe zu Dietikon, daß sie ihre Fische verlieren, was auch andern begegne und worüber sie soviel in Erfahrung gebracht, „dz der murmel vast vff einen gat", wird der Vogt von Baden beauftragt, den Verdächtigen zu fangen, zu befragen und falls er schuldig erfunden wird, zu strafen. **k.** Die Vögte werden beauftragt, die aus Frankreich zurückgekehrten Knechte, die ein müßiges Leben führen, Muthwillen treiben und wohl auch rauben, so daß Jedermann sich vor ihnen fürchten muß, im Auge zu halten, solche die müßig gehen, übel schwören, mit Worten oder Werken freveln oder sich sonst übel aufführen, am Seil zu fragen und nach Verdienen zu strafen. **l.** Heimbringen die Verordnung, so Bern erlassen, daß Alle, die über vierzehn Jahre alt sind, schwören müssen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit in keinen fremden Krieg zu ziehen unter Androhung der Güterconfiscation und Strafe des Todtschlags. **m.** Um dem müßigen und lasterhaften Leben der aus Frankreich zurückgekehrten Knechte, die sich um Baden herum aufhalten, abzuhelfen, soll jedes Ort die Seinigen heimrufen und zur Arbeit anhalten; die fremden, die nicht arbeiten wollen, soll man aus dem Lande zu bringen trachten. **n.** Ebenso soll hinsichtlich der kurzen, schnöden Kleider, „dz doch vor Gott vnd der Welt ein schand ist", der langen Degen und Schwerter, welche jene Knechte halb oder ganz entblößt tragen, ihrer ärgerlichen Schwüre, ihres übermüthigen Wesens und gefährlichen Treibens, so wie auch des regellosen Werbens und Kriegslaufens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen jedes Ort bei sich eine Ordnung aufsetzen und aus allen diesen besondern Ordnungen soll auf nächstem Tag eine gemeinsame Verordnung gebildet werden. **o.** Da seit einiger Zeit von den Kaufleuten falsche (löusche) und andere schlechte Tücher aus den Niederlanden und von Frankfurt her gebracht und die Leute damit betrogen werden, so soll jedes Ort verordnen, daß seine Kaufleute nur gute Tücher kaufen und daß auf allen Märkten und Messen die Tücher geschätzt und deren Preis obrigkeitlich festgesetzt werde. Die Tuchleute sollen auch angehalten werden, zu schwören, weder Dings noch um Baargeld die Tücher theurer, denn um den bestimmten Preis zu verkaufen; falsche oder schlechte Tücher soll man verbrennen. **p.** Auf den Antrag von Bern und Freiburg wird beschlossen, die Boten nach Frankreich sollen statt am 25. Januar (Pauli Bekehrung) erst am Sonntag nach Purificationis Marie (8. Februar) zu Bern eintreffen. Berns Eröffnung, daß es seinem Boten, dem Schultheißen Wilhelm von Diesbach, noch den Doctor Thüring Fricker als zweiten Boten und Redner beigebe, soll man heimbringen, da vormals beschlossen worden, daß jedes Ort nur Einen Boten senden soll. **q.** Verhandlung in Betreff der Vereinigung mit dem Bischof von Basel. Zürich und Bern stimmen zu Erneuerung der vorigen Vereinigung; Lucern will heimbringen: Wenn der Bischof mit dem Capitel und seinen Städten und Schlössern auf ewig oder auf gewisse Jahre sich mit den Eidgenossen verbinden wolle, könne man zu einem diesfälligen Vertragsentwurf Hand bieten. Uri stimmt zur Erneuerung des alten Bündnisses, würde aber mehr verlangt, so soll der Bote an seine Obern berichten; Schwyz will die Sache ruhen lassen, so lang sich der Bischof mit der Stadt Basel im Streit befindet. Unterwalden und Zug sollen heimbringen was beschlossen wird, Freiburg und Solothurn treten Allem bei, was gemeine Eidgenossen beschließen werden. Beschluß: Dem Bischof soll seine thätige Mitwirkung zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen gemeinen Eidgenossen und Freiburg bestens verdankt werden; hinsichtlich der Vereinigung wolle man bei dem nahen Ablauf der niedern Vereinigung noch zuwarten, bis man wisse, wie die übrigen Herren und Städte gesinnt seien; würden diese die Vereinigung mit den Eidgenossen nicht mehr erneuern wollen, so werde doch gewiß dem Bischof eine entsprechende Antwort nicht fehlen. Zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt Basel werden die Eidgenossen nach Kräften helfen. An dem Benehmen des Grafen Oswald von Thierstein und des Welti von Neuenstein gegen den Vogt von Zwingen haben die Eidgenossen Mißfallen; sie sowohl als Solothurn insbesondere haben deshalb dem Grafen geschrieben; falle die Antwort nicht nach Wunsch aus, so werde man den Bischof ferner unterstützen und trachten, daß der Vogt des Atzungsgelds ledig werde. Endlich wird der Bischof von Basel noch gebeten, sich des beidseitig auf ihn gesetzten Streites zwischen Frau Els von Rotsamhusen und dem Doctor Friedrich von Guarleten zu Bodmingen anzunehmen. **r.** Die Boten, welche nach Frankreich gehen, sollen die beiden Studenten, den Schwager des Werni von Meggen und den Caspar Offner von Unterwalden, empfehlen, daß sie in des Königs Kosten nach Paris kommen. **s.** Die Kinder des Praroman will man für Rückzahlung des von ihrem Vater dem Herzog Sigmund gemachten Anleihens letzterm empfehlen. **t.** Die Schiedrichter in dem Streit gemeiner Eidgenossen mit Freiburg, der in Güte nicht hat geschlichtet werden können, nehmen für das Urtheil Bedenkzeit bis Sonntag vor Mittefasten (21. März). Dann sollen sie sich wieder in Willisau (Münster) versammeln und nach Eid und Ehre ein rechtliches Urtheil sprechen, falls nicht vorher auf einem gütlichem Tag die Sache ausgemacht wird.

Das Lucernerexemplar geht nur bis **n.** Der Rest steht als eigener undatirter Abschied auf Seite 242. Nach dem Zürcherexemplar gehört es (**o** bis **s**) zu diesem Abschied, wofür auch der Inhalt spricht. ‖ Zu **p.** Lucern will den Dr. Thüring nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mitgehen lassen. ‖ Zu **f.** Das Lucernerexemplar hat Willisau, im Zürcherexemplar ist Willisau gestrichen und dafür Münster gesetzt. Der nachfolgende Abschied **205** datirt von Münster.

205.

Lucern.

1484, 2. Februar (Montag ipsa die purificationis Marie)

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 230. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 87.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist. Bern. Schultheiß von Erlach. Lucern. Schultheiß von Hertenstein; Peter von Meggen, Altschultheiß; Peter Tammann. Uri. Walter in der Gasse, Ammann, und der Schreiber. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Ammann von Einwil. Zug. Ammann Schell. Glarus. Ammann Tschudi. Freiburg. Peter von Faucigny. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Solothurn wird schriftlich ersucht, dem Caspar Frei, der Erlaubniß der Eidgenossen zu Ehren, Stadt und Gebiet wieder zu öffnen. Wenn nicht, so möchten sie doch seinem Aufenthalt in den übrigen Gebieten der Eidgenossen nichts in den Weg legen. **b.** Zürich soll den Jacob von Siplingen, der zu Dießenhofen gefangen und geständig ist, mit dem Suter und noch zweien, ehrbare Leute in Volkenbach beraubt zu haben, mit dem Nachrichter weiter fragen, da auch sonst ein Lümden über ihn ausgegangen. Darauf soll man ihn nach seinem Verdienen richten. **c.** Den Burgermeister Ludwig Vogelweider empfiehlt man dem König von Ungarn, damit er ihn mit seinem Kaufmannsgut in Ungarn zollfrei halte. **d.** Von jedem der X Orte soll nur Ein Bote nach Frankreich geschickt, das Creditiv und die Instruction sollen, wie das vorhin beschlossen worden, zu Lucern gestellt und versiegelt nach Bern gesendet werden. Die Boten sollen mit dem König zuerst nur über den Hauptgegenstand ihrer Sendung unterhandeln; erst nachher mögen sie Mühlhausens und der Privaten Anliegen vorbringen. **e.** An den Herzog von Oesterreich, an den von Rappoltstein, an die Stadt Basel und wohin es sonst nöthig sein mag, soll man schreiben, um die Loslassung der von Rappoltstein gefangen gehaltenen Genueser zu bewirken. **f.** Graf Eberharden von Württemberg, dem ältern, wird geschrieben, er möchte mit seinem Vetter, dem Grafen Heinrich von Württemberg, der der Eidgenossen Feind ist, reden, daß er den Straßenräubern zu Richenwyl nicht ferner Aufenthalt gebe. **g.** Die Schiedrichter zwischen gemeinen Eidgenossen und Freiburg bitten um Rath, des Urtheils und des Obmanns wegen. Antwort: Sie sollen mit den Acten von Ort zu Ort, auch nach St. Gallen und Appenzell reiten und um Urtheil und Obmann Rath halten. Die Kosten, welche über den Redner von Zürich und Johannes (Schilling), den Unterschreiber von Lucern, in der Sache schon gegangen sind oder noch gehen werden, nehmen gemeine Eidgenossen auf sich. Auf nächstem Tag zu Münster sollen alle Orte unfehlbar ihre Boten haben. **h.** An Doctor Friedrich von Guarleten soll geschrieben werden wegen Herrn Hans von Toggenburg. **i.** Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen auf den Sonntag Reminiscere (14. März), wo die von Schaffhausen gegen denen von Lupfen Tag haben, ihre Boten nach Constanz senden, Zürich den Burgermeister Röist, Lucern den Peter Tammann, Schwyz den Ammann Dietrich, Glarus den Landolt. **k.** An die Hans Ulrich, Itelhans und Heinrich von Stoffeln wird geschrieben, sie sollen wegen Tayngen, das in den vorigen Kriegen eingenommen worden, Schaffhausen laut der Richtung ruhig lassen. **l.** Dienstag nach Dorotheä (10. Hornung) sollen auf Begehren Lucerns alle Orte Boten daselbst haben, um zu der Fassung des Urtheils zwischen dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog von Oesterreich und Caspar Koller mit ihrem Rath behülflich zu sein. **m.** Aus Besorgniß, die vielen Privatangelegenheiten, welche der Botschaft nach Frankreich empfohlen werden, möchten dem Hauptgegenstand ihrer Sendung Eintrag thun, wird beschlossen, es sollen nur die Sachen, welche gemeine Eidgenossen berühren, in die Instruction aufgenommen und Privatangelegenheiten erst dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn die Hauptsache zu Ende geführt ist. **n.** Da bisher die auswärtigen, auch einheimische Kaufleute auf den Märkten zu Baden, Zürich, Lucern u. s. w. falsche und unrechte Tücher aus Frankfurt, den Niederlanden und anderswoher verkauft haben, solche nämlich, welche da, wo sie gemacht werden, an den Tuchrahmen dergestalt gespannt worden, daß sie reißen und voll Löcher sind, sie aber dieselben für gute löwische, mechelsche oder bruggische Tücher verkaufen, wodurch das Volk in Schaden kommt; so soll jedes Ort darauf Acht bestellen, mit den Kaufleuten bei ihren Eiden reden, auf den Märkten und Messen die Tücher besehen, falsche wegnehmen und verbrennen lassen.

206.

Lucern.

1484, 10. Februar (Dienstag nach Dorothee).

Die Acten fehlen. Siehe **205 l.**

207.

Lucern.

1484, 18. März (Donstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 231.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Lucern. Peter von Meggen, Schultheiß; Peter Tammann; Ludwig Kramer; Peter von Alikon; Cunrad von Meggen. Uri. Werner Lusser, Venner, und der Schreiber. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Heini Fruonz; Heini am Steinen. Zug. Ammann Schell. Glarus (niemand anwesend). Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. Diebold Slandisperg und Georg Gukke werden dem Grafen Georg von Sargans empfohlen, damit er ihnen in ihrem Streit gegen den Wellsperger mit Rath behülflich sei. **b.** Die Barfüßer klagen, daß die von Ulm gewaltthätig an den Gotteshäusern zu Sefflingen und anderswo handeln. Die Boten, so auf den Tag zu Münster kommen, sollen den Provincial dieser Sache wegen anhören. **c.** Auf Anbringen des Peter Faßbind von Lucern, daß der von Hohenburg, so in Zürich verbrannt worden, ihm noch beträchtlich schulde, was Zürich ihm abzutragen versprochen habe, wird erkannt, die Boten, so auf den nächsten Tag nach Zürich kommen, sollen sich deshalb für die Befriedigung des Faßbind verwenden. **d.** Dem Landvogt und dem Landammann im Thurgau wird empfohlen, den Cunrad Mast mit seinem Widersacher zu vertragen. **e.** Hans Kost von Gumpelsfar löset die 10 Gulden Zins, so er der Pfrund zu Dietwyl schuldet, mit 200 Gulden Hauptgut ab, wofür ihm eine Urkunde ausgestellt wird, daß sein Hof nunmehr zu ewigen Zeiten von dieser Last frei sei. **f.** Dem Bischof von Constanz wird wegen der Freunde des Anton Scherer und des Abts geschrieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

208.

Münster.

1484, 22. März (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 419. B. 382. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 88.

a. Streit zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen Oswald von Thierstein betreffend Hans Heinrich, den Vogt von Zwingen. Bern soll in gemeiner Eidgenossen Namen eine Botschaft nach Solothurn senden, um sie zu bereden, daß sie des Burgrechts mit Welti von Neuenstein müßig gehen, angesehen die Vereinigung zwischen seiner Gnaden und der Stadt Solothurn. Ebenso soll Bern den Bischof und den Grafen Oswald auf den nächsten Tag, der gehalten wird, zur Vermittlung vorladen. **b.** Die Klosterfrauen im Klingenthal klagen, daß die Richtung, welche die Eidgenossen zwischen ihnen und den Predigern gemacht haben, an ihnen vielfach nicht gehalten werde. Man sagt ihnen Boten und Briefe zur Förderung ihrer Interessen zu, sofern sie solche verlangen sollten. **c.** Die Stadt Ulm hatte ein Manns- und ein Frauenkloster Barfüßerordens vertrieben. Auf die Klagen, welche diesfalls der Provincial des Ordens in Oberdeutschland bei den Eidgenossen anbringt, erhält Lucern Vollmacht und Auftrag, an den Papst, den Herzog von Mailand und an Andere zu schreiben, auf daß diese jenen helfen, damit sie wieder in ihre Gotteshäuser kommen mögen. **d.** Da in etlichen Orten „schantlich lasterliche todslege" vor sich gegangen und die Thäter durch Entweichen in andere Orte oder in die gemeinen Herrschaften der Eidgenossen sich straflos zu machen wußten, „ist davon also gerett, damit solichs verkomen würde, in welchen Orten, Stetten oder lendern nu fürbashin solich todsleg beschechend, vnd sich dieselben im rechten erkanten, dz solich todsleg schantlich, vnerlich oder sust vnredlich werend vnd die gedäter darumb verrüfftent, in welche Statt, empter oder gerichte dann die selbigen entwichent, die dann den Eidgenossen zugehörtent, vnd man sy darinn ergriffe oder zu recht haffte, das dann die selben richter an demselben ende on widerrede zu Inen griffen vnd zu Irem lib vnd leben richten lassen söllend nach inhalt der vrteil, die dan vorhin in dem orte, do dan der todslag beschechen, zu recht gesprochen worden ist. Das sol iederman heimbringen vnd darumb vff dem nechsten tage entlich antwurt geben." **e.** Den Vögten in den gemeinen Herrschaften soll anbefohlen werden, daß sie die Ordnungen, welche zu Lucern von der kurzen Kleider, der bösen Schwüre, der Reisen, des Tuchkaufs und anderer Sachen wegen gemacht worden sind, in Vollziehung setzen; auch soll in den Orten selbst, besonders im Anfang, streng auf deren Vollziehung gehalten werden. **f.** In Betreff des Streites zwischen gemeinen Eidgenossen und denen von Freiburg über die im burgundischen Krieg eroberten Herrschaften haben sich die Zugesetzten in ihren Urtheilen getheilt und Herrn Heinrich Göldlin, Ritter, von Zürich, zum gemeinen Mann gewählt. Daher sollen nun die von Freiburg von ihrer selbst wegen, die drei Orte Zürich Lucern und Zug aber im Namen gemeiner Eidgenossen ihre Boten nach Zürich senden auf Freitag Abends vor dem Palmtag (9. April). Tags darauf sollen sie da vor Rath sein, um Zürich zu bitten, den gemeinen Mann zu weisen, daß er sich der Sache annehme. Demselben gemeinen Mann sollen sodann beide Parteien ihre Klagschriften und Acten und die spännigen Urtheile beidseitiger Zugesetzter übergeben und ihn ersuchen, daß er mit den Zugesetzten beförderlich Tag setze nach Willisau, als der gemeinen Dingstatt, zum endlichen Austrag der Sache. **g.** Ebenfalls ist gesprochen worden von der Straßen wegen durch das Hegau herein u. s. w. **h.** Auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Montag nach Judica (5. April) soll Zürich seine Botschaft zu Baden haben, und da bewirken, daß der, welcher den unehrlichen Todtschlag gethan, gerichtet werde und man ihn fürbas frage.

h fehlt im Bernerexemplar.

209.

Lucern.

1484, 12. Mai (Mittwoch vor Cantate).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 232.

Boten: Zürich. Zunftmeister Tachelshofer. Lucern. Schultheiß von Hertenstein; Heinrich Ferr. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Vogt Fruonz. Zug. Rudi Heinrich. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Da man auf den Sonntag vocem jucunditatis (23. Mai) wieder zu Münster sein soll, um das Urtheil des gemeinen Mannes und der Zugesetzten in Sachen gemeiner Eidgenossen gegen Freiburg in Betreff der im burgundischen Krieg eroberten Herrschaften zu vernehmen, so soll jedes Ort seinen Boten mit Vollmacht dahin schicken. Man soll darauf dringen, daß der Obmann den Urtheilen der Zugesetzten folge und nach Inhalt des Bundes und des frühern Abschieds scheide. Sollte jedoch der Obmann einen Vergleich vor Fällung des Urtheils vorschlagen, so sollen die Boten, jedoch nur unter der Bedingung, daß auch Bern darin mitbegriffen werde, dazu zu stimmen Vollmacht haben, ansonst soll das Recht seinen Fortgang nehmen. **b.** Lucern, Uri und Unterwalden sollen sich in Betreff der Bundeserneuerung mit Wallis auf dem Tag zu Münster erklären, Uri soll den Bundesbrief mitbringen.

210.

Münster.

1484, 24. bis 29. Mai (Montag vor Auffahrt bis Samstag vor dem Sonntag Exaudi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 1. 12.

Boten von den VIII Orten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Tachelshofer, Zunftmeister. Lucern. Heinrich Ferr. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Ulrich Abyberg, Altammann. Obwalden. Heinrich Fruonz. Zug. Hans Schell, Ammann. Glarus. Heinrich Jenni. Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß. Von den zwei Städten: Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; Rudolf von Erlach, Altschultheiß; Thüring Friker, Doctor der Rechte, Stadtschreiber. Freiburg. Peter Pavillard, Schultheiß; Peter von Faucigny, Schultheiß; Tschan Godium.

a. Die von Baden und Andere beschweren sich über Ansprüche, die der Bischof von Constanz kraft einer neuen Bulle um die ersten Früchte auf zehn Jahre an alle Pfründen seines Bisthums erhebe. Dem Bischof wird deshalb Tag gesetzt auf die Jahrrechnung von Baden. **b.** Venedig klagt, daß einige der Seinen in Geleit und ohne Absage zu Glarus gefangen gelegt worden seien und droht mit Gegenmaßregeln. Beschluß: Zürich, Lucern, Uri und Unterwalden sollen am Pfingstmontag (7. Juni) ihre Boten zu Schwyz haben, am Mittwoch darnach mit einer Botschaft derer von Schwyz nach Glarus sich verfügen und an beiden Orten allen Fleiß anwenden, damit die Gefangenen losgelassen und der Streit geschlichtet werde. Den Boten von Venedig wird unter der Stadt Lucern Insiegel bis zum Austrag der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache Geleit gegeben. **c.** Auf den Pfingsttag zu Nacht (6. Juni) sollen die VII Orte ihre Boten im Oberland haben, um die Rechnung aufzunehmen und andere Anstände zu beseitigen. **d.** Da verlautet, die Grafschaft Werdenberg sei dem Grafen von Monfax feil, soll man heimbringen, ob man etwas dazu thun wolle und zu Baden Antwort geben. **e.** Hinsichtlich der Späne zwischen dem Bischof von Basel und Graf Oswald von Thierstein wird ein Bestand zwischen ihnen gemacht bis St. Jacobstag (25. Juli) und ein Vermittlungstag angesetzt auf Sonntag vor Maria Magdalena zu Nacht in Zofingen (18. Juli). **f.** Dem Bischof von Basel wird sein Anerbieten, zwischen den Eidgenossen und denen von Freiburg zu vermitteln, verdankt. **g.** Jeder Bote soll das Begehren des Bischofs von Basel um Aufrichtung einer Vereinigung mit den Eidgenossen heimbringen. **h.** Jedermann weiß, wie vielen Fleiß der Obmann und die Zugesetzten angewendet, um den Streit mit Freiburg gütlich zu schlichten. Da dies nicht gelungen, so sei die Sache zuletzt „betädinget". **i.** Die ewige Richtung zwischen dem Fürsten von Oesterreich und gemeinen Eidgenossen hat man gehört „vnd ist die zit der zehen Jaren vs, als die vier Stet geswornt hant vmb Sant Gallentag jetzt kumpt, sol Jederman heimbringen". **k.** Spruch des gemeinen Mannes und der Zugesetzten zwischen den Städten Bern und Freiburg einerseits und den VIII Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn anderseits über die im burgundischen Kriege eroberten, bisher von Bern und Freiburg allein besessenen Herrschaften, d. d. 1484 Samstag vor Exaudi. (Beilage 16.) **l.** Da die Sache zwischen den Eidgenossen und Bern und Freiburg gerichtet ist, so sollen Bern und Freiburg die Hälfte der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, Zürich im Namen der andern Partei die andere Hälfte bezahlen.

Nach den Nachforschungen des freiburgischen Archivgehülfen, Herrn Franz Ghassot, ist der im Botenverzeichniß genannte „Tschan Godiun", welcher oben Nr. 204 als „Tschan Golvat" angegeben ist, Johann Ammann (**Jean Mestral alias Godion, Jchan Mestrant alias Gandion, Tschan Metral alias Godion**, wie er in verschiedenen Regiſtern genannt werde). Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts habe die Familie Mestral den deutschen Namen Ammann angenommen. ‖ Zu **k.** Dazu gehört folgender Vertrag: 1484, 29. Mai (Samstag vor Exaudi). Die Schultheiße, Räthe und Burger beider Städte Bern und Freiburg stellen in Folge der Richtung, welche zwischen ihnen und den übrigen VIII Orten durch die Schiedsleute in Betreff der im burgundischen Krieg eroberten Herrschaften gemacht worden ist, eine Verschreibung aus, daß sie von deßwegen den Eidgenossen von Städten und Ländern 20,000 rheinische Gulden an Geld oder für jeden Gulden 2 Pfund Haller schuldig geworden seien, die sie jährlich auf den Tag der Jahrrechnung mit 1000 Gulden nach Baden verzinsen wollen bis zur Ablösung, jedem der VIII Orte, Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn 125 Gulden Zins an Geld oder für den Gulden 2 Pfund Haller. Bezüglich der Abzahlung ist festgesetzt, daß, wenn Bern und Freiburg auf den Tag zu Baden 4000 rheinische Gulden Hauptgut mit 200 Gulden Zins bringen, die Eidgenossen ihnen selbe abnehmen und an der Schuld abgehen lassen sollen. Wenn aber auch die Abzahlung sammethaft geleistet werden will, so solle selbe angenommen werden. Für alle aus Verzögerung der jährlich verfallenden Zinse erwachsenden Kosten und Nachtheile erklären sich die Schuldner haftbar. (Staatsarchiv Bern, Bündnisse und Verträge II. Bd. 687.)

211.

Sargans.

1484, 6. Juni (Pfingsttag).

Rechnung im Oberland.

Die Acten fehlen. Siehe **210 e.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

212.

Bern.

1484, 13. Juni (Sonntag Trinitatis).

Staatsarchiv Bern: Urkunde.

Schultheiß, Räth und Burger, genannt der Große Rath zu Bern, urkunden, daß nachdem der Streit mit den Eidgenossen, der im burgundischen Krieg eroberten Herrschaften wegen, nun sein Ende erreicht und Bern dabei Erlach, Ormond, Aelen und Anderes zu alleiniger Beherrschung erhalten habe, während die Last des zu bezahlenden Auskaufsgeldes beide Städte, Bern und Freiburg gleich berühre; so haben sie in dessen Betracht und zu neuer Bekräftigung der alten brüderlichen Freundschaft ihren lieben Mitburgern, dem Schultheißen, kleinen und großen Rath zu Freiburg die Herrschaft Illingen mit aller Zubehörde, die bisher gemeinsam beherrscht worden, zu alleinigem Besitz ohne allen Vorbehalt übergeben und abgetreten.

213.

Lucern.

1484, 16. Juni (Mittwoch vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 232.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister. Bern. Niclaus zur Kinden. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Peter von Meggen. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Claus von Zuben; Paulus Enentachers. Zug. Heinrich Trinkler. Glarus (niemand anwesend). Freiburg (niemand anwesend). Solothurn. Cunrad Vogt, Schultheiß.

a. Für die Unterhandlungen mit Frankreich wird auf Dienstag nach St. Ulrich (6. Juli) ein Tag nach Lucern gesetzt. Bern soll die französischen Boten dazu einladen. **b.** Zürich wird beauftragt, in Betreff des Streits zwischen dem Mötteli und der Stadt Lindau einen Boten nach Constanz zu senden, welcher Beförderung des Urtheilsspruchs verlangen soll. **c.** Bern soll beförderlich zwischen dem Markgrafen und dem Priester von Uri einen Tag ansetzen. **d.** Der Herzog von Lothringen und der Graf von Valendis werden eingeladen, ihre Streitigkeit um das Schloß Beauffremont auf dem Tag zu Lucern zu gütlichem Vergleichsversuch an die Eidgenossen zu bringen. **e.** Bern erhält den Auftrag, bezüglich der Reden, so Anton Geißberger zu Langenthal über Hans Waldmann, Schultheiß Hasfurter und Bartholomäus Huber gethan haben soll, sich zu erkundigen und auf dem Tag zu Lucern Bericht zu erstatten. **f.** Wegen der Fürleite und der Zölle zu Uri sollen Lucern, Schwyz und Unterwalden heimbringen, ob, wenn Uri nicht gütlich davon abstehen wolle, man es rechtlich darum ansuchen soll. **g.** Jeder Bote weiß, was man der Salzkäufer wegen mit Uri geredet hat.

Zu **a.** Der Tag scheint auf Freitag vor St. Ulrich (2. Juli) abgeändert worden zu sein. Siehe **215.**

214.

Baden.

1484, 24. Juni (vff St. Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 255. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 92.

Boten: Zürich. Conrad Schwend, Ritter. Bern. Doctor Thüring Friker, Stadtschreiber. Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hans Holdermeyer, Seckelmeister. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann. Unterwalden. Rudolf Wirz, Seckelmeister. Zug. Hans Schell, Altammann. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister.

a. Heimbringen die Meldung einer Botschaft von Rothweil, daß die Fürsten und Herren im Lande sich zu einem Kriege rüsten, sei es gegen Rothweil oder sei es gegen die Eidgenossen. **b.** Der Bischof von Constanz bringt an, er besitze zu Zurzach einen von seinen Vorfahren an ihn gekommenen Kelnhof. Nun behaupte Graf Oswald von Thierstein, dieser Hof müsse von ihm zu Lehen empfangen werden und auf sein Anrufen sei der Hof wirklich von den Amtsleuten der Eidgenossen in Haft und Verbot gelegt, obgleich der Graf früher niemals so etwas behauptet habe. Auch lege man auf andere seiner Besitzungen in der Eidgenossen Gebieten Verbot und Haft; er bitte solches nicht zu gestatten: „Witter habe er beswert an dem, dz an ettlichen enden verpotten werd, die ladungen vnd dz geistlich gericht nit zu bruchen, dz dennocht antreff eelich sach, Zins vnd zechenden, mit bitt, dz ouch geschehen ze lassen, dann sin gnad wölte selbs nit daran sin, dz anderes sölte gebrucht werden, denn dz dem geistlichen gericht zugehörte." Ferner: Da er mit großen Beschwerden das Bisthum angetreten, habe der Papst durch eine besondere Bulle ihm gestattet, von den Caplaneien auf einige Jahre die ersten Früchte zu beziehen wie von den Pfarreien; dieses Recht gebrauche er aber so bescheiden, daß die Priester dadurch nicht beläftigt werden und nehme z. B. von fünfzig Pfund Einkommen bloß vier bis fünf Pfund. Solches werde ihm im ganzen Bisthum von Fürsten und Herren gestattet und von den Priestern bezahlt, er bitte die Eidgenossen, daß sie auch in ihrem Gebiet ihm den Bezug der ersten Früchte von den Caplaneien gestatten, da solches ihnen keinen Schaden bringe und die Priester schuldig seien, ihren Bischof zu unterstützen. Antwort zu 1. Das Verbot auf den Kelnhof zu Zurzach habe man bereits auf dem Tag zu Münster aufgehoben; man hoffe, Graf Oswald werde die Sache ruhen lassen. Uebrigens wollen die Boten sein Begehren in den Abschied nehmen und der Bischof könne versichert sein, daß sie ohne erlangtes Recht ihn nicht mit Haft oder Verbot beläftigen lassen werden. Zu 2. „Von der ladung vnd geistlichen Gerichts wegen sye jewelten vnd ein lange zit in der eidgnoßschaft bruchung gewesen, dz man vmb Zins vnd zechenden an den enden, da die ligent, richte, vmb ander geltschulden vnd weltlich sachen mög sin gnad selbs betrachten, dz die vor dem weltlichen Gericht föllent gerechtuertigt werden. Was dann eelich sachen vnd offen wucher berür, red man sinen gnaden nit In vnd begerent Im nit abbruch daran zu tund. Als dann an etlichen enden vnder vns sy, dz ein person so die ander ansprechen wöll x ℔ vertrösten muß, beschech, dz biderlüten Kind dester minder betrogen werden, vnd hoffen, sin gnad laß vns by sölichem gütlich beliben." Zu 3. „Von der ersten Frucht wegen, so er ze nemen vnderstat, Ist siner Gnaden mit den besten vnd glimpflichsten Worten vnderstanden abzeslahen, dz man Im die In der Eidgenossenschaft zu nemen nit gönnen noch gestatten könn, mit bitt vns beliben ze lassen, wie ander siner gnaden vorfaren. Vnd als er des nit benügig sin vnd me bitt vnd erforderung der ding getan hat, haben die potten die sach hinder sich vnd an Ir Herren vnd obern ze bringen angenomen vnd darumb vff dem nechsten Tag antwort geben werden sol." **c.** Der Bischof weiset ein päpstliches Breve, wodurch der Abt von Kempten und der Probst von Feldbach von der Abgabe der ersten Früchte befreit, dem Bisthum entzogen und unmittelbar dem römischen Stuhle unterworfen werden. Demzufolge schreibt man an die beiden, sowie auch an den Papst geschrieben wird, mit Verwendung, daß das Herkommen beibehalten werde. **d.** Lucern soll in gemeiner Eidgenossen Namen dem Wilhelm Vetter und Götschi Wyß Tag setzen zu gütlichem oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechtlichem Entscheid einer Vogtsache, die vor dem Gericht des Stadtschreibers von Lucern (zu Rüsegg und Sins) gewaltet „vnd etlich vrteile zwüschen Inen ergangen sind vnd die nit nach ordnung des rechten gehört vnd gerechtvertiget sin söllen als sich der vetter erclagt". **c.** Rechnung über das Landgericht und die Vogtei im Thurgau, worüber der Vertrag mit Constanz besteht für anderthalb Jahre. Dieselbe stellt sich folgendermaßen:

I. Die Rechnung des eidgenössischen Landvogts Ketzi zeigt eine Einnahme von (nebst 17 Mütt Haber) . . . . . 256 Gl. 5½ Kr.

Dagegen Ausgabe:

1) Tagsold für 208 Tage zu Einbringung der Einnahmen, dem Vogt und einem Knecht täglich 20 Plapparte 130 Gl. — Kr. — Böhm.
2) Verschiedene Ausgaben . . . . 19 „ 11 „ — „
3) Dem Landammann . . . . . 20 „ — „ 8 „

169 „ 11 „ 8 „

Ueberschuß . 89 Gl. — Kr. 9 Böhm.

II. Rechnung des Landammanns Hans Egger.

Einnahme . . . . . 45 Gl. 3 Böhm.

Ausgabe:

Tagsold für 149 Tage zu 10 Plapp. . . . 46 Gl. 10 Plapp.
Verschiedene Ausgaben . 3 „ 2 Böhm.

49 Gl. 3 Böhm.

Dem Landammann kommt zu gut . . . . . 4 „ — „ 3 „

Verbleibt . 85 Gl. — Kr. 6 Böhm.

III. Rechnung der Obervögte von Constanz.

1) Einnahme des Altburgermeister Georg Engeli . . (Const. Währ.) 80 Gl. 12 Schlg.
Ausgabe desselben . . . . 37 „ 10 „

Ueberschuß . 43 Gl. 2 Schlg.

2) Einnahme des Zunftmeisters Hans Labhard 49 Gl. 16 Kr.
Dessen Ausgabe . . . . . 8 „ 10 „

41 Gl. 6 Schlg.

Ueberschuß . 84 Gl. 8 Kr. — Böhm.

IV. Rechnung des constanzischen Untervogts zu Frauenfeld.

Einnahme . . . . . 159 Gl. 2 Schlg. 6 Den.
Ausgabe für Zehrung . . . . . 92 „ 12 „ 10 „

66 „ 4 „ 6 „

Summa des Ueberschusses . 235 Gl. 12 Kr. 6 Böhm.
Davon abgezogen was dem Caspar Hofmeister laut Anlaß gebührt . 45 „ — „ — „

Verbleibt zu vertheilen . . . . . 190 Gl. 12 Kr. 6 Böhm.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Der Abschied sagt 172, davon erhält Constanz 43 Gulden, die VII Orte zusammen 129 Gulden, jedes 18½ Gulden.) Zudem erhält jedes der VII Orte von den 75 Gulden, so Dießenhofen jährlich zu geben hat, nach Abzug der Kosten wegen Jacob von Siplingen und des von Hornstein 9 Pfund. **f.** Fräuenfeld eröffnet, es habe das Recht, drei vorzuschlagen, aus denen die Eidgenossen den Landammann zu wählen haben, es bittet um Bestätigung dieses Rechts. Die eidgenössischen Boten antworten, sie haben keine Gewalt, weder eine solche Freiheit ihnen zu geben noch zu nehmen, sie wollen ihr Ansuchen heimbringen. Dem Landammann, über welchen geklagt worden, wird tapfer zugeredet, die Leute bescheiden und recht zu halten; dem jetzigen Landvogt zu lieb und da er noch jung ist, wird er noch ein Jahr im Amte belassen. **g.** Vogt Dietrich berichtet, daß nach seinen Erkundigungen die Herrschaft Werdenberg im Durchschnitt 1000 Gulden jährlich eintrage. Er wird beauftragt, sich noch genauer zu erkundigen. **h.** Heimbringen das Schreiben des Grafen Sigmund von Lupfen und das Schreiben derer von Schaffhausen wegen des Huber von Embrach. **i.** Graf Oswald von Thierstein klagt, der Bischof von Basel habe einen Zaun, den seine Gattin und ihr Bruder in einem Gebiete errichtet haben, wo ihm das Jagdrecht noch nie bestritten worden sei, niederreißen lassen und damit nicht zufrieden, zuwider dem Abschied, den die Eidgenossen zu Münster zwischen ihnen gemacht, ihn mit Kriegsvolk überfallen und beschädigt. Das zeige der Graf den Eidgenossen an, damit wenn er Aehnliches gegen den Bischof vornehme, sie sich nicht des letztern gegen ihn annehmen, auch vermeint er, nach diesen Vorgängen den Tag zu Zofingen nicht mehr zu besuchen. Auf der Eidgenossen Boten Zureden verspricht er jedoch, sich ruhig zu verhalten und den Tag persönlich zu besuchen. Auch der Bischof soll zur Ruhe und zum Besuche des Tages ermahnt werden, der zu Münster verabredet worden, ohne daß im Abschied etwas davon gemeldet ist. **k.** Jedes der VII Orte soll heimbringen, ob man Wallenstadt bei dem Herkommen bleiben lassen wolle, daß der Vogt von Sargans ihnen zu schwören hat, sie bei ihren Rechtsamen zu schützen, wie sie ihm schwören müssen. **l.** In Zukunft soll jedem Vogt im Oberland nebst der Wohnung und den Gütern, die zum Schloß gehören und im Durchschnitte jährlich 30 Gulden ertragen, noch 140 Pfunde gegeben werden. **m.** Auf dem Tag zu Zofingen soll man sich erklären, wie man es mit dem Bau am Schloß zu Baden halten wolle. **n.** Da die Grafschaft Baden bisher kein Urbar ihrer Rechtsame hat, so sollen die alten Leute zusammenberufen und aus ihren Aussagen ein solches gebildet werden. **o.** Dem Dietrich an der Halden, Vogt zu Sargans, wird seiner vielfachen Dienste wegen über den oben bestimmten Gehalt (**l.**) noch 48 Pfund und dazu 25 Pfund, „so er an Schulden funden hat", zuerkannt. **p.** Vogt Dietrich gibt Rechnung über die Vogtei Sargans; jedes Ort erhält 200 Pfund, nebstdem bleibt der Vogt noch 359 Pfund schuldig, woran ihm der Lohn abgerechnet werden soll für die Tage, so er noch in Geschäften zu reiten hat. **q.** Vom Vogt zu Baden erhält jedes Ort 49 Pfund, vom Geleit zu Bremgarten 4 Pfund, zu Klingnau 3 Pfund weniger 5 Schilling, bei den Bädern 1 Pfund 5 Schilling, zu Baden 54 Pfund. Der Vogt in gemeinen Aemtern gibt jedem der VI Orte 40 Pfund 15 Schilling. **r.** In dem Streite zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Constanz sollen die IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus einen Vergleich oder einen Compromiß zwischen den Parteien zu Stande zu bringen suchen. **s.** Heimbringen der Landstraßen wegen. **t.** Zürich, das Einige in der Grafschaft Kyburg als Mörder verrufen hatte, wird ersucht, um der Eidgenossen Fürbitte willen, seine Urtheile etwas zu mildern. **u.** Zürich soll der Späne wegen zwischen dem Mast und der Stadt Constanz Tag setzen für gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache. **v.** Ebenso des Streites wegen zwischen dem Erlicher zu Schnei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

singen und Meister Conrad Väsler, ihrem Burger. **w.** Der Bote von Zürich soll an seine Herren bringen, daß der Klage der Zurzacher, die Thur werde verschlagen, abgeholfen werde. **x.** Die Eidgenossen bitten Zürich, von dem Wirth zu Dietikon auf Martinstag zweihundert Gulden anzunehmen und den Rest stehen zu lassen. **y.** Zürich wird eingeladen, die Späne zwischen dem Freien von Tachsen und einem Priester wegen einer Bürgschaft um das Lehen zu Wasterkingen gütlich oder rechtlich zu entscheiden. **z.** Ebenso wegen der Sache des Arnold Brunner und des Sagers seligen Tochtermann.

Zu **c.** Die deutsche Uebersetzung des päpstlichen Breves steht, wie sie jedem Boten mitgegeben wurde, im Lucerner Abschied B. 260. ‖ **t** bis und mit **z** finden sich im Lucernerexemplar nicht.

215.

Lucern.

1484, 2. Juli (Freitag vor St. Ulrich).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 233.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; Peter von Wabern. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Altschultheiß; Peter Tammann; Peter von Meggen, Altschultheiß. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Merchi Zelger. Zug. Rudi Letter. Glarus. Werner Rietler. Freiburg. Peter von Faucigny. Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. Zürich soll den Bischof von Constanz ersuchen, das Unterfangen des Hagenweiler, welcher zu Rom dem Peter von Hertenstein in Betreff der Chorherrenpfründe zu Constanz entgegenarbeitet, abzustellen. **b.** Die französische Botschaft eröffnet, da der König minderjährig sei, so erachten es die drei Stände nicht in ihrer Befugniß, ihn über seine Volljährigkeit hinaus durch einen Vertrag zu binden; sie tragen daher den Eidgenossen Erneuerung der Vereinigung und Pension, wie sie unter Ludwig XI. bestanden, auf zwei Jahre an, oder wenn ihnen das nicht gefallen sollte, ein freundschaftliches Verständniß, wie sie solches mit Carl VII. gehabt. Nach Ablauf der zwei Jahre sei dann der König volljährig, und werde sicherlich den Eidgenossen nicht minder Gnade erweisen als sein seliger Vater. Gleichzeitig verlangt die Botschaft schriftliche Eingabe der Schuldforderungen von Privaten; richtig erfundene würden bezahlt werden, unruhige Forderer aber möchte man zur Ruhe weisen. Die eidgenössischen Boten bezeugen hierauf ihre Verwunderung, daß man jetzt ein Bündniß auf nur zwei Jahre antrage, während man früher von längerer Zeit gesprochen und zuletzt vier Jahre verabredet habe. Da indessen die französische Botschaft sich ohne weitere Vollmacht befindet; so wird beschlossen, die Sache heimzubringen und in Erwägung zu ziehen, ob man die Vereinigung also auf zwei Jahre erneuern wolle, wie sie mit dem verstorbenen König bestund, oder ob man die alte „Verstentnuß", die man mit Carl VII. und Ludwig XI. noch als Delfin wiederum eintreten lassen wolle, oder was man sonst „nach gestalt der vngetrüwen löuffen" in diesen Dingen zu thun als das beste erachte. Darum soll man wieder zu Lucern sein auf Montag vor Marie Magdalene (19. Juli). **c.** Auf Sonntag vor Marie Magdalene (18. Juli) sollen die Orte ihre Boten auf den Tag zu Zofingen schicken, um den Anstand zwischen Graf Oswald von Thierstein und dem Bischof von Basel zu verhandeln, auch die Vereinigung mit dem Bischof von Basel abzuschließen. **d.** Der Graf von Valendis klagt, der Herzog von Lothringen halte ihm widerrechtlich und ohne auf seine Rechtbote Rücksicht zu nehmen, Schloß und Herrschaft Beauffremont vor. Wenn ihm nicht Rath und Hülfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, so müsse er suchen, mit Gewalt zu dem Seinen zu kommen. **c.** Sonntag nach St. Ulrich (11. Juli) soll man zu Uri vor der Gemeinde sein der Fürleite und des Zolls wegen.

Zu **b.** Siehe den Entwurf dieser Verständniß im Zürcherabschiedband I. 103 b. ff.

216.

Lucern.

1484, 13. Juli (Dienstag ipsa die Margarethe).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 235.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; Peter von Wabern, Ritter, Altschultheiß. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Peter Tammann; Ludwig Seiler. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann. Obwalden. Rudi Wirz. Nidwalden. Merchi Zelger. Zug. Hans Schell, Ammann; der junge Hasler. Glarus. Werni Rietler, Schreiber. Freiburg. Peter von Faucigny, Ritter. Solothurn. Hans vom Stall, Stadtschreiber.

a. Zürich klagt, man verachte seine Münzen, und wolle sie in den Ländern und im Bernergebiet nicht annehmen. Beharre man auf diesem Verfahren, so werde es nicht mehr auf der Eidgenossen Korn, sondern für sich selbst münzen und das Geld schätzen, wie die Boten zu sagen wissen. Beschluß: Man soll darüber sitzen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **b.** Der Bote von Solothurn soll seinen Obern berichten, daß die Eidgenossen im Vertrauen auf Solothurns Gnade dem Caspar Frei gestattet haben, wieder in Stadt und Land zurückzukehren; man hoffe, Solothurn werde den Eidgenossen die Bitte nicht abschlagen. **c.** Man will sich bei denen von Wangen verwenden, daß dem Weberknecht die Stadt wieder geöffnet werde. **d.** Der Abt von St. Gallen und die von Zuzwyl hätten nach Laut des durch Conrad Schwend und Hartmann Rordorf zwischen ihnen vermittelten Schiedsvertrags heute vor den Boten der IV Orte erscheinen sollen. Da aber die von Zuzwyl für sich und ihre Zugewandten nicht mit gehöriger Vollmacht versehen waren, so wird ein anderer Rechtstag nach Lucern gesetzt auf Mittwoch nach vincula Petri (4. August), wobei die Parteien mit allen ihren Gewahrsamen und mit gehörigen Vollmachten vor die Boten der IV Orte kommen sollen. **e.** Hinsichtlich der Vereinigung auf zwei Jahre oder der „Verstentnuß" mit dem König von Frankreich sind die meisten Boten für letztere bevollmächtigt, einige jedoch befinden sich ohne Vollmacht. Auf den Abschluß dringen vorzüglich Bern, Solothurn und Freiburg. Nach vieler Rede wird beschlossen, daß die Boten, welche noch nicht gehörige Vollmacht haben, die Sache heimbringen und darauf dringen sollen, daß kein Ort sich absöndere, indem allen Orten wegen ihrer ausstehenden Ansprachen, ebenso des burgundischen Geldes, der rückständigen Pensionen und anderer Ursachen wegen an der Erledigung der Sache viel gelegen sein müsse. Es soll daher auf Montag nach St. Peters Tag ad vincula (2. August) wieder ein Tag zu Lucern gehalten werden, um abzuschließen und den Vertragsentwurf, wo nöthig, zu erläutern. Die Punkte des verabredeten Vertragsentwurfs bestehen in Folgendem: 1) Kein Theil soll den andern bei Lebzeiten des Königs weder unmittelbar noch durch Andere bekriegen. 2) Kein Theil soll die Feinde des andern in ihren Unternehmungen gegen den Vertragsgenossen irgendwie unterstützen mit Beistand oder Gestattung des Durchpasses. 3) Freier Handel und Wandel beidseitiger Angehöriger in den gegenseitigen Gebieten, mit Vorbehalt jedoch der gewöhnlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

herkömmlichen Zölle. 4) Es soll den Eidgenossen nicht als Bruch des Vertrags ausgelegt werden, wenn eidgenössische Knechte wider ihrer Obern Wissen und Willen von besondern Personen gegen den König angeworben und gebraucht werden. (Dieser Artikel ist gestrichen.) 5) Ohne Wissen und Willen der Eidgenossen soll der König ihre Knechte und Unterthanen für seine Kriegsgeschäfte nicht anwerben oder in Sold nehmen. 6) Gegenseitige Gestattung freien Kaufes. 7) Gegenseitige Freiheit der Ausfuhr von Lebensmitteln und Kaufmannswaare. 8) Der König mag für seinen Theil das heilige römische Reich und Alle, die vor Datum dieses Vertrages mit ihm in Bündniß oder Vereinigung gekommen, vorbehalten; die Eidgenossen ihres Theils behalten den heil. Stuhl, das römische Reich und alle ihre frühern Bündnisse und Vereinigungen vor. **f.** Auf nächstem Tag soll man Antwort geben in Sachen derer von Schaffhausen und ihres Abts. **g.** An den Herzog von Mailand wird geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß unverzüglich nach Laut der Capitel die Sache der Absolution halben in Ordnung gebracht und den Urnern davon gehörige Mittheilung gemacht werde. **h.** Dem Herzog von Mailand wird der eroberten Schlösser und der Studenten zu Pavia wegen auf seine diesfällige Zuschrift geantwortet. **i.** Der Herzog von Lothringen entschuldigt sich, daß er keine Boten mit der eidgenössischen Gesandtschaft an den König von Frankreich gesendet habe, sowie wegen eines Gerüchtes, als wolle er sich der Hülfe der Eidgenossen und der Deutschen entziehen und sich an die Wälschen hängen. **k.** In Ansehung, daß Hans Müller für Burgund aufgewiegelt hat und bei dem Handel zu Dole gewesen ist, wird beschlossen, man soll ihn ergreifen, nach Nothdurft fragen und richten. Jedoch soll dieses nur unter der Bedingung geschehen, daß in allen Orten gegen solche, die in gleichem Verhältniß stehen, in ähnlicher Weise verfahren werde. **l.** Der Landammann im Thurgau wird beauftragt, auf den Studer zu St. Gallen und seinen Gehülfen, den Schürgi von Appenzell, Acht zu bestellen und selbe betretenden Falls gefänglich anzunehmen. **m.** Alle Orte sagen dem Bischof von Basel die von ihm wiederholt begehrte Vereinigung auf seine Lebenszeit ganz in der Form derjenigen zu, welche mit seinen Vorfahren bestanden hat. **n.** In dem Streit zwischen dem Herzog von Lothringen und dem Grafen von Valendis um das Schloß Beauffremont, welches letzterer als mütterliches Erbe, ersterer als Eigen und Lehen anspricht, verlangt der Graf, in den ihm entrissenen Besitz wieder eingesetzt zu werden, dann wolle er seinem Gegner zu Recht stehen vor gemeinen Eidgenossen oder vor jeglichem Ort insbesondere; der Herzog dagegen tritt auf dieses Anerbieten nicht ein und bietet seinem Gegner Recht vor den Lehenmannen oder vor den drei Ständen des Herzogthums. „Ist angestelt vf ein monat." **o.** Bezüglich der Sache des Hundtbiß gegen den Muleck von St. Gallen, der dem zwischen ihnen veranlaßeten Recht nicht nachgegangen ist, soll letzterm geschrieben werden, solches zu thun. **p.** Der Herzog von Oesterreich eröffnet durch Hans Lanz, er habe mit Bedauern vernommen, es gehe ein über seine Absichten gegen die Eidgenossen nachtheiliges Gerücht; sie möchten aber seiner Freundschaft versichert sein, persönlich werde er ihnen über alles weitere Aufschluß geben. Antwort: Man danke ihm für seine guten Gesinnungen und wünsche, daß er zur Ausgleichung aller Anstände eine Botschaft zu uns schicke. **q.** Man ist der Ansicht, sich derjenigen Knechte, welche in Burgund gegen den König von Frankreich gedient und noch Soldansprüche haben, nicht anzunehmen, da sie gegen das erlassene Verbot in den Krieg gelaufen sind. **r.** Die Boten der drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden sollen zu Erneuerung ihres Burg- und Landrechts mit Wallis auf St. Lorenztag (10. August) in Sitten sein, was man auch dem Bischof verkünden soll. **s.** Der Anstand zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen Oswald von Thierstein ist, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß, beseitigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **a.** Hieher gehört folgendes Abschiedsfragment im Staatsarchiv Lucern: Boten die gleichen wie oben, doch kommt bei Lucern noch Niclaus von Meran, bei Zug nur Ammann Schell vor. Diese handeln mit Vollmacht ihrer Herren in einem Streite zwischen dem hochwürdigen Herrn Caspar von Gottes Gnaden, Bischof von Basel, einerseits und Graf Oswald von Thierstein, Herrn zu Pfeffingen, obersten Hauptmann und Landvogt, anderseits betreffend: 1) eine Verwilligung, die der Bischof und sein Stift geben sollten für den Verkauf der Landgrafschaft Sisgau durch Graf Oswalden und seinem Bruder Graf Wilhelmen von Thierstein an die Stadt Basel, welche der Bischof als Lehensherr bisher verweigert hat; 2) einen Wildbann, der zwischen dem Bischof und den Grafen streitig ist. (Der Entscheid fehlt.)

217.

Ohne Ortsangabe.

1484, 31. Juli (Samstag nach St. Jacob des heiligen Zwölfboten Tag).

Staatsarchiv Lucern.

Vereinigung zwischen Caspar von Gottes Gnaden, Bischof von Basel, und den X Orten. (Beilage 17.)

218.

Lucern.

1484, 2. August (Montag nach vincula Petri).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 239.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; Peter von Wabern, Ritter, Altschultheiß. Lucern. Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Werner von Meggen; Hans Ruß; Ulrich Beiß; Cunrad von Meggen; Niclaus von Meran. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann. Unterwalden. Rudolf Wirz; Merchi Zelger. Zug. Haus Schell, Ammann. Glarus. Werner Rietler. Freiburg. Peter von Faucigny, Ritter, Altschultheiß. Solothurn. Hans vom Stall, Stadtschreiber.

a. Mühlhausen erneuert sein Ansuchen, die Eidgenossen möchten es beim König von Frankreich unterstützen, damit er in ihrer Armuth ihnen beispringe. Antwort: Man habe von dem jetzigen König nichts für sie erlangen können, jedoch wolle man ihr Anliegen heimbringen und ihnen bald eine Antwort geben, die ihnen hoffentlich gefallen soll. **b.** Hinsichtlich der Entschuldigung Mühlhausens wegen Hans Müller wurde unter den Boten viel gesprochen von dem großen Lümden, in dem er stehe, daß er wider Eid und Ehre die Unsern aufgewiegelt und zu unsern Feinden, den Burgundern geführt habe, daß er nach Aussage aller derjenigen, die man vordem gefangen hatte, als der rechte „Machmann" bei der That zu Dole erscheine und daß er zuletzt wieder für Venedig gegen den Papst geworben und endlich von den Venedigern mit seinen Leuten zum Herzog von Mailand übergegangen sei. Beschluß: Da Hans Müller in gemeiner Eidgenossen Namen gefangen worden sei, so soll er auch in gemeiner Eidgenossen Namen peinlich gefragt und wenn man ihn schuldig findet, gerichtet werden. **c.** Bezüglich der „Verstentnuß" mit Frankreich antworten die Boten von Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn, sie seien zum Abschluß bevollmächtigt, Uri ebenso unter der Bedingung, daß alle oder die mehrern Orte zustimmen; Schwyz, obwohl früher jedem Vertrag mit Frankreich abgeneigt, ist nun doch bereit, nach dem Wunsch der übrigen Orte einzutreten, sofern die rückständigen Pensionen und Ansprachen berichtigt werden; Unterwalden hat unter gleicher Voraussetzung Vollmacht zum Abschluß; Zug tritt bei, wenn alle Orte beitreten; Glarus würde für ein zweijähriges Bündniß stimmen, von einer Verstentniß will es nichts wissen; Lucern ist geneigt, ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sprechende Antwort zu geben, wenn nach erfolgter Bezahlung der ausstehenden Pensionen und Ansprachen von Privaten eine Verstentniß oder eine Vereinigung nachgesucht werde. **d.** Man soll auf Veranlassung des Herzogs von Mailand allenthalben bekannt machen, daß der Pest und anderer Ursachen wegen in diesem Jahr kein Markt zu Bellenz gehalten werde. **e.** Der Herzog von Oesterreich wird auf Anregung des Schreibers von Stans angegangen, in dem Streite zwischen Diebold von Schlandisberg und Hans Schuler um das Schloß Aspermont bei den acht Gerichten des grauen Bundes seine Verwendung eintreten zu lassen. **f.** Dem Bischof von Wallis wird in Betreff des Bisthums Grenoble alle mögliche Unterstützung beim König von Frankreich zugesagt. **g.** Dem Kanzler des Bischofs von Basel wird bezüglich der Vermittlung des Anstands zwischen dem Bischof einerseits, Graf Oswalden von Thierstein und Welti von Neuenstein anderseits geantwortet, man verbleibe bei der Richtung, die man nach langer Verhandlung zwischen den Parteien gemacht und werde ihnen die besiegelten Richtungsbriefe zusenden. Ebenso wolle man nach Verlangen dem Markgrafen schreiben. **h.** Des nunmehr zu Lucern gefangen gehaltenen Hans Müller wegen eröffnet der Bote von Lucern, nach Gestalt der Sache könne man zur Zeit ihn weder foltern, noch an das Seil legen. Da er aber zu gemeiner Eidgenossen Handen gefangen sei, so werde man ihn nach dem Stadtrecht richten, sobald ein Kläger gegen ihn gestellt werde. Hierauf wird Lucern gebeten, den Gefangenen nicht in Freiheit zu setzen, bis man die Sache an die Obrigkeiten gebracht haben werde. **i.** In dem Rechtsstreit zwischen Hans Ulrich Segesser, Ritter, auf der einen, dem Kirchherrn zu Mellingen und Rütschen Fischer auf der andern Seite, wird nach Anhörung der Parteien und ihrer Kundschaft erkennt: Segesser soll, da er den Boten zu Baden vorgegeben, er liege mit dem Kirchherrn zu Constanz im Recht, was aber nicht der Fall war, dem Fischer alle Kosten bezahlen, das Haus soll der Pfründe bleiben und der Kirchherr darin wohnen, bis die von Mellingen ihm ein besseres und gelegeneres Haus gebaut haben. Thäten sie dies nicht, so soll der Kauf nichtig sein. **k.** Die Verhandlung wegen des Verständnisses mit Frankreich, wegen der ausstehenden Pensionen, des burgundischen Geldes und der Ansprachen von Privaten wird den Boten schriftlich mitgegeben; Zug und Glarus, die noch nicht zugesagt haben, werden zu gemeinschaftlichem Handeln mit den übrigen Orten eingeladen. **l.** Die Anregung des Vogts im Oberland bezüglich der Eidesleistung derer von Wallenstadt soll man heimbringen. **m.** Ebenso sein Anbringen wegen des Kaufs von Werdenberg. **n.** Mit den Boten des Herzogs von Oesterreich soll, sobald sie herkommen, auf das Begehren der niederländischen Kaufleute geredet werden, daß sie für Freihaltung der Straßen in den herzoglichen Gebieten besorgt sein möchten.

Zu **k.** Das Exemplar des Freiburger Staatsarchivs (Lucernerabschiede Nr. 52) enthält das Beredniß folgendermaßen: 1) Alle ausstehenden Pensionen an die Orte, Städte und Länder der Eidgenossenschaft sollen ohne weitern Verzug in der jetzigen Augustmesse zu Lyon den Eidgenossen ausbezahlt werden. 2) Von dem noch unbezahlt ausstehenden Theil der burgundischen Schuld soll die Hälfte auf die kommende Allerheiligenmesse, die Hälfte auf der heil. drei Königetag entrichtet werden, wie das mit der Eidgenossen Boten, die jüngst in Frankreich beim König waren, ausgeredet ist. 3) Betreffend die Privatansprachen soll jedes Ort seine Angehörigen vor Rath rufen, die Ansprachen beim Eid einvernehmen und die begründet erfundenen den königlichen Boten eingeben, welche sich dann für deren Bezahlung bei K. M. dringend verwenden werden. 4) Sobald der König diese Artikel annimmt und besiegelt, so sollen dann die beidseitigen Urkunden aufgerichtet und ausgewechselt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

219.

Lucern.

1484, 4. August.

Bund der X Orte mit Carl VIII. von Frankreich. (Beilage 18.)

220.

Lucern.

1484, 25. August (Mittwoch nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 241.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Hans Ulrich von Erlach, Altschultheiß. Lucern. Peter von Meggen, Altschultheiß; Ludwig Kramer; Ulrich Beiß; Niclaus von Meran. Uri. Joseph Beroldinger, Ammann. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Rudolf Wirz; Paulus Enentachers. Zug. Heini zu Hag. Glarus. Ulrich Strübi. Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn. Gunzmann Vogt, Schultheiß.

a. Die lombardischen und andere Kaufleute klagen über die Unsicherheit der Straßen in Lothringen, Elsaß und andern Gebieten. Deshalb wird an den Herzog von Lothringen, den Grafen Oswald von Thierstein und Andere geschrieben, sie möchten die Straßen freihalten. **b.** Nota, den zwölften Tag in der Nacht zur fünften Stunde des Monats Augusti ist unser heiliger Vater, Papst Sixtus IV. mit Tod von der Zeit geschieden. **c.** Der Provincial, der Custer und andere des Barfüßerordens in Oberdeutschland verdanken persönlich die Verwendungen, welche Lucern im Namen gemeiner Eidgenossen bezüglich ihres Streites mit der Stadt Ulm an verschiedenen Orten für sie hat eintreten lassen. **d.** Lucern eröffnet, daß es den Hans Müller, nachdem er eine Urfehde geschworen, freigelassen habe, da er sich anerboten, sich über alles zu verantworten. Er selbst begehrt zu wissen, warum er der Eidgenossen Gefangener gewesen sei und will um alle Klagen sich Jedermann hier zu Recht stellen. Hiebei lassen es die eidgenössischen Boten bewenden und wollen ihn nicht berechtigen, da sie keine Beweise gegen ihn haben. **e.** Da der in gemeiner Eidgenossen Namen hier zu Lucern gefangene Custer von Mels, ungeachtet erlittener Marter, die Vergehen, wegen deren er gefangen ist, nicht eingestehen wollte, außer einigen bösen Schwüren, so wird erkennt, man wolle auf dem Tag zu Zürich untersuchen, ob man seiner Missethat irgendwie auf den Grund kommen könne. **f.** Dem Ulrich Yberger will man die verlangte Förderung in seiner Sache thun, doch wünscht man, daß dafür nicht die Absendung eines eigenen Boten erforderlich werde. **g.** Der Münze wegen kann, da einige Boten ohne Vollmacht sind, Nichts beschlossen werden; es werden aber drei Wege vorgeschlagen: 1) Um der schlechten Münze los zu werden, dagegen Gold, rheinische Gulden u. s. w. ins Land zu bringen, gefiele etlichen Boten, daß die Eidgenossen sich auf Ein Korn und Eine Münze vereinigten, die gut wäre, so daß der gemeine Mann nicht in Schaden käme; dann sollten alle fremden und andern Münzen verrufen und ein Tarif für die Werthung des rheinischen Guldens und anderer Goldsorten aufgestellt werden, „doch dz man solich Münz dester erlicher vnd besser machte, ob man ioch nit zuvil mit dem slegschaz oder anders davon hette vnd besorgte, dz die Münz vngeendert vnd allweg bi dem Korn blibe, als dz angesehen wurde". 2) Andern gefiele, man sollte in der Eidgenossenschaft zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

münzen aufhören, bis die leichten fremden Münzen, die neuen Kreuzer und andere, mit denen das Land überfüllt ist, aus demselben weggekommen, daß man vorab alle fremden Münzen auf (die Capelle) setze und eine gemeine Ordnung mache, wie man die nehmen soll, dazu den rheinischen Gulden und anderes Gold jeder Münzsorte gegenüber werthete. 3) Eine dritte Meinung endlich ging dahin, da ein gemeines Korn und eine Probe aller Münzen schon früher aufgestellt und geschehen sei, so soll man dabei bleiben, allfällige neue Münzen ebenfalls versuchen und tarifiren; dabei soll man aufhören zu münzen, bis alle schlechte Münze, durch die das Gold aus dem Land gekommen, weggeschafft ist, dann „ieglich münz halb das gold werdete vnd man zu den nüwen lichten guldinen lugte, dz die ouch nach irem werte wurden angeslagen vnd wie man dis ordnete, das man ouch dabv blybe vnd nieman solich gold vnd münzen dürer neme noch gebe, goldsmid noch ander". Wolle man dann wieder münzen, so soll die vor dreißig Jahren beschlossene Münzordnung zu Handen genommen werden. Diese Vorschläge soll Jedermann heimbringen, darüber bedächtlich rathschlagen und mit vollem Gewalt darüber Antwort geben auf des heiligen Kreuzestag zu Herbst (14. September).

221.

Zürich.

1484, 2. September (Donstag nach Berene).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 262. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 96. **Stiftsarchiv St. Gallen**: Urkunde.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Heinrich Göldli; Cunrad Schwend, Ritter; Johannes Tachelshofer. Bern. Ludwig Tittlinger, Venner. Lucern. Ulrich Veiß. Schwyz. Jacob Reding, Ammann. Unterwalden. Hans Ambül, Landvogt im Thurgau. Zug. Heinrich Engelhard. Glarus. Hans Schübelbach. Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn (nicht angegeben.)

a. Als Bote des Papstes legt der Abt von St. Gallen in eigener Person sein Creditiv vor und hält einen Vortrag über die Angelegenheiten mit Venedig nach einer geschriebenen Instruction, wovon jeder Bote eine Abschrift erhält. **b.** Auf das Schreiben, das ab letztem Tag an den Abt zu Kempten, den Probst zu Feldbach und andere erlassen worden ist, hat der genannte Abt eine Botschaft auf diesen Tag geschickt, um sich seines Anstands mit dem Bischof von Constanz wegen zu verantworten. **c.** Der Burgermeister von Ulm, als Bote seiner Stadt, berichtet über die von ihr vorgenommene Reformation der zwei Klöster und bittet um Verwendung der Eidgenossen beim Papst gegenüber den deshalb sich erhebenden Anständen. Diese Verwendung wird aber abgeschlagen, weil man bereits der Gegenpartei Unterstützung zugesagt habe; doch soll jeder Bote heimbringen, daß man sich der Barfüßer, die gegen diese Reformation sind, weiter auch nicht annehmen soll. **d.** Dem Boten von Lucern wird befohlen, die Schreiber daselbst anzuhalten, daß sie den Bericht und den Schuldbrief, die zwischen gemeinen Eidgenossen und den Städten Bern und Freiburg aufgerichtet worden, unverzüglich hinter Herrn Heinrich Göldlin, Ritter und Altburgermeister zu Zürich, als den gemeinen Mann, von dem der Spruch ausgegangen ist, legen, bis gemeine Eidgenossen entschieden haben werden, wo diese Urkunden aufbewahrt werden sollen. **e.** Lucern wird bevollmächtigt, den gefangenen Custer nach seinem Verdienen zu behandeln. **f.** Zürich eröffnet den Wunsch des Grafen Eberhard von Württemberg und Mümpelgard, des ältern, mit den Eidgenossen in Vereinigung zu kommen. Die Boten der Eidgenossen erklären sich geneigt, die weitern An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

träge zu vernehmen, da Württemberg uns „gut gelegen und des Kornkaufs und anderer Sachen wegen schon oft wohl erschossen", das Schloß Mümpelgard bei Verwicklungen mit Deutschland und Welschland den Eidgenossen gut gelegen wäre, auch in Folge einer solchen Verbindung man Rothweil mit Württemberg in festen Frieden bringen möchte. **g.** Bezüglich der Widersetzlichkeit Einiger zu Sargans, die den Landvogt gezwungen haben, einen Gefangenen auf Trostung loszulassen, wird erkennt, daß vorerst man die Tröster mahnen soll, jenen wieder ins Gefängniß zu stellen und daß dann auf dem Tag zu Lucern die Sache des Nähern untersucht und verhandelt werden soll. **h.** Zürich klagt, daß Einige in der Landgrafschaft Thurgau den gemeinen Eid nicht schwören und erklärt, daß, sofern diese nicht dazu angehalten werden, sie in Zukunft ihre Burger von Weinfelden und Bürgeln auch nicht mehr schwören lassen werden. Dieser Gegenstand wird auf den Tag zu Lucern verschoben. **i.** Rechtsspruch der Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus zwischen denen von Zuzwyl und dem Gotteshaus St. Gallen die Entrichtung des Hauptfalls betreffend, d. d. Zürich 1484, Freitag nach Verene.

222.

Lucern.

1484, 15. September (Mittwoch nach Exaltationis S. Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 243.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern (niemand anwesend). Lucern. Peter Tammann; Ludwig Kramer; Ulrich Weiß. Uri. Ammann Fries. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Rudolf Wirz; Paulus Enentachers. Zug. Andreas Heinrich. Glarus. Ulrich Strübi. Freiburg (niemand anwesend). Solothurn. Hans Ochsenbein.

a. Herrn Peter von Hertenstein soll man bezüglich der Pfründe zu Constanz an den Bischof, das Stift, die Stadt Constanz, an Hans Lanz, an den Landammann im Thurgau und wohin es weiter nothwendig sein möchte, Empfehlungsbriefe ausstellen, damit Hertensteins Gegner von ihren Umtrieben zu Rom abstehen und ihn ruhig lassen. **b.** Den Diebold von Schlandisperg soll man in seiner Sache gegen den Schuler allenthalben, wo es nothwendig ist, unterstützen. **c.** Betreffend den Peter Schenki aus dem Oberland, den Rudolf von Greifensee und andere, die sich dem Landvogt widersetzt und ihm den Gefangenen entrissen haben, wird erkennt, Zürich und Glarus sollen in gemeiner Eidgenossen Namen Boten dahin senden, die Sache untersuchen und Gewalt haben, die Schuldigen zu thürmen, und sie an Geld oder am Leib zu strafen. Die Boten sollen mit dem Vogt auf St. Maurizentag im Oberland sein. **d.** Die von Unterwalden bringen an, daß Constanz in der Sache ihres Landmanns Jacob Mötteli gegen die Stadt Lindau geurtheilt habe: Lindau sei nicht schuldig, den Mötteli ohne Bewilligung des Kaisers ledig zu lassen. Da solchergestalt Mötteli nicht zu billigem Recht und Austrag kommen zu können scheine, so begehren sie Hülfe, um denen von Lindau das Gut, welches sie in St. Gallen und Appenzell haben, zu Recht zu verlegen, oder sonst Rath in dieser Sache. Dieses Begehren will man ernstlich heimbringen und bedenken bis zum Tag zu Zürich. **e.** Man soll das Ansuchen der Walser und Anderer im Oberland, die ihre Steuer nur wie von Alters her zahlen wollen und begehren, sie bei ihrem Herkommen bleiben zu lassen, heimbringen. **f.** In Betreff der Weigerung des Bischofs von Chur, des Abts von Pfäfers, der Herren von Brandis und Anderer, im Oberland Zoll zu zahlen, sollen der Vogt und die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Boten von Zürich und Glarus über die daherigen Verhältnisse sich erkundigen. **g.** Der Vogt im Oberland soll sich mit dem Abt von Pfäfers in Betreff der Bußen im dortigen Bad verständigen. **h.** Glarus soll auf den in der Gegend von Wesen sich herumtreibenden Dieb Kistler Acht bestellen, denselben fangen und vor Gericht stellen. **i.** Der Vogt im Oberland erhält Befehl, von denen von Schwyz und Glarus den Zoll zu beziehen, es sei denn, daß sie Zollfreiheit nachweisen können. **k.** In der Sache zwischen Unterwalden und der Stadt Lindau, Jacob Möttelis wegen, dessen sich Unterwalden als seines Landmanns annimmt, und worüber nach Laut der ewigen Richtung beide Theile zu Recht gekommen sind auf Burgermeister und Rath zu Constanz, haben diese geurtheilt, daß Lindau nicht schuldig sei, den Mötteli ohne Bewilligung des Kaisers frei zu geben. Nun ist auf diesem Tag vor gemeinen Eidgenossen angezogen worden, daß über diesen Spruch und die ewige Richtung und unser Aller Brief und Siegel die von Unterwalden sich zu einem Zuge gegen Lindau rüsten. Deshalb soll auf Sonntag vor St. Maurizentag (19. September) jedes Ort wenigstens zwei Boten zu Obwalden und Montags darauf zu Wiserlen an der Gemeinde haben, mit Mahnung, solchen Zug zu unterlassen und der ewigen Richtung nachzuleben. Von da sollen die Boten nach Lucern auf den deshalb angesetzten Tag kehren. Actum Donstag nach Crucis Exaltationis (16. September).

k erscheint im Zürcherabschied I. 96 als Theil des Abschieds 221, gehört aber dem beigefügten Datum nach offenbar hieher.

223.

Lucern.

1484, 24. September (Freitag nach Mauricii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 244.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Nielaus zur Kinden, Venner. Lucern. Caspar von Hertenstein; Peter Tammann; Ludwig Kramer. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Paulus Enentachers; Rudolf Wirz. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. Ulrich Strübi. Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn. Hans Ochsenbein.

a. Auf die Anzeige, daß die Hälfte des fälligen burgundischen Geldes auf nächste Allerheiligen-Messe zu Lyon ausbezahlt werde, wird beschlossen, Lucern und Schwyz sollen diese Hälfte abholen; den Boten soll auch ein Credenzbrief mitgegeben werden, damit sie, falls das Geld nicht ausbezahlt werden wollte, zum König reiten und selbes von ihm selbst fordern könnten. **b.** Dem Doctor des Abts von St. Gallen wird ein Credenzbrief an den römischen Stuhl ausgestellt „Sachen halb als dz bebstlich hreue inhalt vnd man Im sust bevolhen hat". **c.** Auf das Anbringen von Bern, daß die Messen von Genf und Lyon nach Bourges in Frankreich verlegt seien, was den Eidgenossen an ihren Zöllen und Geleiten zu Baden und andereswo Schaden und Nachtheil bringe, wird beschlossen, auf dem Tag zu Zürich nach eingeholter Vollmacht über diesen Gegenstand weiter zu verhandeln. **d.** Bartholomäus May soll auf den Tag von Zürich berufen werden, um zu berichten, was er wegen des burgundischen Geldes, der Pensionen, der Verlegung der Messen nach Bourges u. s. w. wisse. Den Wilhelm von Dießbach soll man des burgundischen Geldes wegen um Rath fragen. **e.** Der Herzog von Mailand zeigt an, daß er den Markt zu Värris (Varese) der Pest wegen auf ein Jahr verschoben habe. Das soll man heimbringen und verkünden. **f.** Den Fridlin von Kaiserstuhl soll man in seiner Erbssache betreffend die Meyenbergin fördern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g. Unterwaldens Anbringen in Betreff der Sache zwischen dem Mötteli und denen von Lindau sollen die Boten auf dem Tag zu Zürich weiter berathen. **h.** Obschon Bern, Freiburg und Solothurn, wie auf frühern Tagen, so auch jetzt nicht Willens sind, von ihrer Münzprägung abzustehen, so einigt sich nichts desto minder die Mehrheit der Boten auf diesem Tag, unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens der Obrigkeiten, man wolle nun eine Zeit lang in der Eidgenossenschaft aufhören, Münzen zu schlagen, gute in der Eidgenossenschaft geschlagene und andere gute Münzen aussondern und gehen lassen wie bisher, die ausländischen neuen Münzen aber, als Fünfer, Cart und andere, die man in Savoyen, Wallis, Lausanne und Wifflisburg schlägt, auch die halben Cart, die zwei Fünfer werthen, die neuen Blanken und die Blanken mit dem Fürschlag verrufen und verbieten, dagegen verordnen, daß die Fremden bei Kauf und Verkauf im Land nur Gold und gute Münze gebrauchen dürfen. Jedermann soll über diesen gutächtlichen Beschluß der Boten bis St. Dionysiustag (9. October) endliche Antwort nach Lucern schicken. **i.** In Betreff der Eidverweigerung Einiger im Thurgau soll man zu Zürich auf dem Tage handeln und beschließen. **k.** Peter Faßbinds wegen soll auf gleichem Tage verhandelt werden. **l.** Zürich wird gebeten, sich der Sache Hans Müllers gegen den Graf zu Genf anzunehmen.

224.

Zürich.

1484, 29. September (vff Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 264. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 101.

a. In Betreff des Streits zwischen Hans Heinrich, dem Vogt zu Zwingen, und Welti von Neuenstein wird beschlossen, Bern soll gemäß dem zu Lucern gemachten Anlaßbrief sich des Rechts annehmen, und beiden Theilen auf den 16. October (Gallustag) einen Tag setzen. Solothurn soll seinen Bürger Welti von Neuenstein an dieses Recht weisen, „old das sy sich siner entschlahen". **b.** Hiltbrand Rasp und Hans Lanz, Boten des Herzogs von Oesterreich, eröffnen, es sei dem Herzog unlieb, das Gerücht zu vernehmen, als unterlege man seinen Bauten in den Städten am Rhein und seiner Botschaft nach Frankreich feindselige Absichten gegen die Eidgenossen, für die er nur Freundschaft hege, und an denen er die Richtung fest zu halten entschlossen sei. Auf dieses Anbringen wurde mit freundlichen Worten geantwortet. **c.** Die österreichische Botschaft berührt hierauf die Anstände mit Appenzell hinsichtlich des Gerichts zu Rankweil, dann die Anstände in Betreff einiger Güter in der Herrschaft Gutenberg, in Betreff des Möttelins und des Emsers, den Span zwischen dem Hundtbiß und Heinrich von Müleck nebst andern kleinen Sachen. Auf alles das wird freundlich geantwortet, und werden einige Schreiben an Appenzell und andere Orte erlassen, wie jeder Bote zu sagen weiß. **d.** Der Eidgenossen Boten eröffnen den herzoglichen Räthen, daß nach Laut des bestehenden Vertrags die Zeit angelangt sei, wo die vier Städte am Rhein den Eid zu erneuern und die Richtung neuerlich zu beschwören haben, wozu selbe behufs Sicherung der gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse angehalten werden möchten. Hierauf antworten die österreichischen Räthe: Der Herzog bitte die Eidgenossen, von dieser Forderung abzustehen, oder die Sache wenigstens noch einige Zeit zu verschieben. In den fraglichen Städten sei nämlich großer Widerwille gegen diese Eidesleistung, wodurch sie der Eidgenossen Eigenleute zu werden glauben. Die Eide können für die Eidgenossen von wenigem Nutzen sein; wenn sie vielleicht in der Unterlassung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Vollzugs dieses Artikels Gefahr für die ewige Richtung sähen, so sei der Herzog bereit, gänzliche Verbriefung zu geben, daß solches jener unschädlich sein soll. Das will man heimbringen, und auf den Tag zu Zürich auf Allerheiligen Antwort geben. **e.** Bezüglich des Streits zwischen Unterwalden und der Stadt Lindau wegen des Mötteli wird mit den österreichischen Boten abgeredet, daß Zürich, Lucern, Uri und Schwyz in gemeiner Eidgenossen Namen auf Freitag nach St. Gallentag (22. October) ihre Boten zu Lindau haben sollen, wo auch die österreichischen Räthe erscheinen werden, um Möttelis Freilassung zu vermitteln und fernern Unruhen vorzubeugen. Unterwalden soll seine Botschaft auch hinsenden, Alles in Möttelis Kosten. Auf dem Tag zu Zürich soll dann über die Verhandlungen Bericht erstattet werden. **f.** Bern soll in aller Eidgenossen Kosten den Bartholomäus May nach Lyon abordnen, damit er mit den Generalen des Königs von Frankreich die Sache wegen der ausstehenden Pensionen und des burgundischen Geldes in Ordnung bringe, so daß die Boten acht bis vierzehn Tage nach Allerheiligen in Gemäßheit der in Frankreich geschehenen Uebereinkunft das Geld abholen können. **g.** Bartholomäus May und die Boten nach Lyon sollen Vollmacht haben, den Diamant um 10,000 Gulden zu verkaufen; können sie diese Summe nicht erhalten, so sollen sie wieder berichten. **h.** Bezüglich der Eidesleistung im Thurgau sollen alle, die in der Grafschaft Frauenfeld sitzen, den Eid schwören, wie er verordnet worden; der Landvogt und der Landammann sollen oben im Land anfangen, und dann herab ohne allen Unterschied fortfahren, die Eide abzunehmen. **i.** Da nach dem Bericht des Boten von Glarus einige freie Leute und Gotteshausleute im Sarganserland die Steuerpflicht bestreiten, und auf gemeine Eidgenossen oder einige Orte Recht bieten, so soll man Vollmacht einholen und auf dem Tag zu Zürich über die Sache verhandeln. **k.** Die Knechte, die sich dem Vogt im Sarganserland widersetzt haben, sollen bestraft werden; der Vogt soll deshalb auf dem Tag zu Zürich erscheinen. **l.** Die württembergischen Boten suchen um eine Vereinigung zwischen ihrem Herrn und gemeinen Eidgenossen nach, wodurch dem Grafen eine Anzahl eidgenössischer Knechte zugesichert würde. Letzteres nehmen die eidgenössischen Boten an ihre Obern heimzubringen; gleichzeitig aber verabredet man, daß wenn auch dieses Begehren um Knechte nicht Anklang finden sollte, dennoch die Unterhandlung in dem Sinn fortzuführen sei, daß eine Vereinigung in der Form angestrebt werden soll, wie sie ehedem zwischen Württemberg und den Eidgenossen bestanden hat, und neuerlich wieder von Zürich eingegangen worden ist. **m.** Auf das Schreiben des jungen Grafen von Württemberg wird geantwortet, wie jeder Bote zu sagen weiß. **n.** Den Streit um eine Rüti zwischen Hans Ruß von Lucern und seinem Anhang einer- und Cunrad Masenrieder von Pfyn anderseits sollen ein Bote von Zürich, Vogt Ketzi von Schwyz und der jetzige Landvogt nach eingenommenem Augenschein gütlich oder rechtlich entscheiden.

n findet sich im Lucernereyemplar nicht.

225.

Lucern.

1484, 27. October (Mittwoch vor Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 245. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 55.

Boten: Zürich. Hans Tachelshofer. Bern. Jörg von Stein. Lucern. Caspar von Hertenstein; Peter Tammann; Hans Schürpf. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Ammann Abyberg. Unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

walden. Heinrich Fruonz; Heinrich Amstein. Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn. Ludwig Vogelsang.

a. Der Herzog von Mailand meldet durch seinen Boten Gabriel Morasin, er vernehme, daß der Bischof von Wallis ihn ohne Veranlassung von seiner Seite mit Krieg überziehen wolle. Sollten die Walliser Ansprachen gegen ihn zu haben glauben, so erbiete er sich, ihnen als Zugewandten der Eidgenossen nach Laut der Capitel zu Recht zu stehen. Falls jene ungeachtet dieses Anerbietens gegen ihn Krieg erhöben, so erwarte er, die andern Eidgenossen werden ihnen keinen Beistand leisten. Ebenso hatte der Bischof von Wallis an Lucern und andere Orte geschrieben, er und die Landschaft Wallis seien aus verschiedenen Ursachen gerüstet und im Begriff, mit ihrer Macht auf den Grafen von Arona zu ziehen. In Ansehung der Kosten und Unruhen, die aus solchem Krieg erwachsen würden, wurde beschlossen, Zürich, Bern, Schwyz und Unterwalden sollen unverzüglich ihre Boten nach Wallis senden zu den Boten von Lucern und Uri, die schon da sind; dieser sechs Orte Boten sollen in aller Eidgenossen Namen bei dem Bischof und gemeinen Landleuten arbeiten, daß sie von dem Krieg abstehen, einen Waffenstillstand schließen, oder sich zu Minne oder Recht vertädigen lassen. Dem Bischof, gemeinen Landleuten und derer von Lucern und Uri Boten wird vorläufig in diesem Sinne geschrieben; auch dem herzoglichen Boten wird zu Handen seines Fürsten von diesen Schritten Mittheilung gemacht. Ferner wird verordnet, daß Niemand ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten wegziehe, und daß auf Verhinderung alles Aufwiegelns Bedacht genommen werde. Großes Mißfallen bezeugt man Schwyz und Unterwalden, deren Boten nach Wallis, statt die ausgezogenen Knechte heimzumahnen, ihre Hauptleute geworden sind. Die Boten des heutigen Tages von jenen beiden Orten sollen ihre Zurückberufung bewirken. **b.** Doctor Friedrich von Bedingen wird nochmals gebeten, das Recht gegen Frau Elsen von Rathsamhausen auf den Bischof von Basel ohne Appellation anzunehmen; wofern er es nicht thut, will man sich keiner Partei beladen. **c.** Den Peter Bischof soll man empfehlen, damit ihm die Stadt Basel wieder geöffnet, oder aber sein und seines Weibes Gut wegzuziehen gestattet werde.

226.

Zürich.

1484, 1. November (Allerheiligentag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 51. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 110.

a. Von der vier Städte wegen am Rhein, deren Eide man auf nächsten Tag durch die österreichische Botschaft gefordert hatte, wird beschlossen, die Ansicht heimzubringen, daß man damit den Herzog von Oesterreich, der ein alter, kranker Fürst sei, jetzt damit nicht mehr behelligen, sondern seinem Wunsch, den Eid jetzt nicht zu fordern, entsprechen wolle, gegen eine Verschreibung darüber, indem der Fürst sonst in allen Theilen die Vereinigung zu halten geneigt und ohnehin an der Sache nicht viel gelegen sei. Bleibe man mit Oesterreich in Friede und Vereinigung, so müssen die vier Städte am Rhein sich ebenso verhalten, käme man mit Oesterreich zum Krieg, so müßten sie doch ihrem Herren folgen. Wenn der Herzog einmal mit Tod abgehe, habe man bessern Schein und Glimpf zu handeln. Sonntag nach St. Othmars Tag (21. November) soll deshalb Jedermann mit vollem Gewalt zu Zürich sein. **b.** In Betreff des Mötteli, welcher Landmann zu Unterwalden ist, wird der Herzog von Oesterreich durch seine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Botschaft ersucht, beim König sich zu verwenden. **c.** Auf obgemeldeten Tag sollen auch die Herren von Sulz und der Abt von Salmansweiler kommen zur Vermittlung des Streites um den Kauf von Bollingen. **d.** Auf die Beschwerde des Bischofs von Basel über Irrung und Unruhe, die ihm Graf Oswald von Thierstein bereite, wird letzterer aufgefordert, davon abzulassen und dem Abschied von Lucern nachzuleben. **e.** Die Botschaft des Herzogs von Württemberg bringt an, obschon es den Eidgenossen nicht gelegen sein wolle, mit ihm eine „hilfliche Eynung" einzugehen, so sei er doch geneigt, mit ihnen in Freundschaft zu leben und in eine „Verstentnuß" zu treten, wie die alte gewesen und diejenige, die er früher mit Zürich gehabt habe. „Vff solichs ist beslossen, das wol zu bedenken, was vns an dem land würtemberg gelegen sye, vnd das es vns zu vnsern merkten vnd notdurft wol mag beschießen; vnd ist also ein früntliche, vnvergriffene verstentnus gestellt vnd des iedem Ort ein Copy gegeben. Da soll ieglicher Botte solichs getrüwlich vnd vlißlich anbringen, damit soliche verstentnuß angenommen werd vnd vff dem nechsten Tag Antwort darumb geben." **f.** Jedes Ort soll die Seinigen unter den zu Neuenburg am Rhein verhafteten Karrern weisen, die Wirthe zu bezahlen um das, was sie ihnen schuldig sind. **g.** Der Bischof von Constanz und der Abt zu Kempten sind ihres Streites wegen auf den vorbemeldeten Tag geladen. **h.** Kenntnißnahme von zwei Schreiben des Herzogs von Mailand, den Friedensschluß mit Venedig und die Anzeige enthaltend, daß er den Markt zu Värris nur für dieses Jahr der Pestilenz wegen aufgeschlagen, sonst den Unsern nicht verboten habe, in sein Land zu wandeln. **i.** Denen von Wangen und St. Gallen wird geschrieben von des Hundtbiß und Mülecks wegen. **k.** Sonntag nach Martini (14. November) soll eine Botschaft von Zürich zu Bern sein wegen der Pensionsausstände Werner Löublis. **l.** Dem Vogt in den Aemtern, Hansen Bachmann, ist geschrieben, dem Rutschman Meyer von Gelfingen seine Gerichtskosten und Buße gegen den Räber wieder zu geben, da doch der letztere sich nun als Schuldner erfunden hat. **m.** Bezüglich der Späne zwischen dem Gotteshaus Ittingen und denen von Constanz ist Zürich befohlen, eine Botschaft mit dem Landvogt dahin zu ordnen, die Rechtsame des Gotteshauses zu erkunden, die Sache gütlich zu schlichten oder wenn das nicht geschehen könne, sie wieder vor der Eidgenossen Boten zu bringen. **n.** Da sich der Eide im Thurgau wegen noch allerhand Widerwärtigkeiten ergeben, und einige meinen, nicht weiter pflichtig zu sein, als das Landgeschrei zu schwören, ist beschlossen, alle, die es berührt, auf den nächsten Tag nach Zürich zu beschreiben. Jeder Bote soll einen Eid stellen und daran sein, daß derselbe gemeinlich geschworen werde. **o.** Da im Sarganserland einige behaupten, sich von der Steuer losgekauft zu haben, soll Schwyz auf den nächsten Tag den alten Landvogt her fertigen, damit man erkenne, wer die Steuer von Alters her schulde und wer davon frei sei und man sich darnach halten könne. **p.** Der Vogt im Sarganserland soll den Knechten, die der Gefangenen wegen wider ihn gehandelt haben, auf nächsten Tag her verkünden und dann jeder Bote Gewalt haben, ihnen nach Verdienen eine Strafe aufzulegen. **q.** Derselbe Vogt soll auch Gewalt haben, mit dem Seckelmeister von Glarus von der Matte wegen beim Städtchen nach bestem Ermessen zu handeln.

l bis **q** nach dem Zürcherexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

227.

Zürich.

1484, 22. November (Montag nach St. Elisabeth).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 267. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 67.

a. Zwei der Knechte, die sich dem Landvogt von Sargans widersetzt haben, Peter Schäppi von Greifensee und Hensli Fritschi, sollen jeder mit 10 Gulden Buße belegt werden; die übrigen Theilnehmer an der Widersetzlichkeit, die dem Vogt bekannt sind oder noch ermittelt werden, sollen jeder bis Ostern 5 Gulden Buße zahlen. Im Wiederholungsfalle sollen schärfere Strafen folgen. **b.** Der Vogt von Sargans soll den Knecht, der einen Todtschlag begangen hat, richten, und sich dann über seine Vermögens- und Familienverhältnisse erkundigen und berichten, damit man in der Sache weitere Beschlüsse fassen könne. **c.** Boten des Bischofs von Chur, des Abts von Pfäfers, der Frauen von Schännis und derer von Greifensee machen Vorstellungen gegen die Besteurung ihrer Leute im Sarganserland; sie bitten selbe bei ihrem alten Herkommen zu belassen, wonach sie immer steuerfrei gewesen seien. Beschluß: Die Steuer soll nach altem Herkommen bezogen, die Angehörigen der Gotteshäuser und Herren, welche bisher davon frei gewesen, sollen auch in Zukunft nicht damit behelligt werden. **d.** Urs Steger wird mit seiner Klage gegen Solothurn, daß es ihm alte, unkräftige Urfehdebriefe nicht herausgeben wolle, vor die Boten, welche ihn früher mit Solothurn verrichtet haben, nach Lucern gewiesen auf St. Niclaustag (6. December). **e.** Bezüglich der Eidesleistung der Städte am Rhein hat die Mehrheit der Boten Vollmacht, dem Herzog von Oesterreich in seinem Gesuch zu willfahren, daher der Beschluß gefaßt wird, es soll diese Eidesleistung auf fünf Jahre verschoben werden gegen einen Revers. Derjenigen Orte, deren Boten noch nicht Gewalt hatten, diesem Beschluß beizutreten, hat man sich „gemächtigt" und hofft, sie werden auch zusagen, indem den Eidgenossen an der Sache doch nicht viel gelegen sein könne. **f.** Heimbringen, ob man das untere Vogthaus zu Baden, welches baufällig ist, herstellen oder das hiefür erforderliche Geld an den Bau des Schlosses wenden wolle. **g.** Der Lehen wegen wird der Vogt zu Baden angewiesen, zu berichten, wenn daherige Forderungen erhoben werden sollten. **h.** Bischof und Stadt Constanz, der Abt von St. Gallen, Herr Ludwig von Helmstorf und andere Herren beschweren sich, daß man von ihren Angehörigen im Thurgau den Eid fordere, während das in frühern Zeiten niemals geschehen sei, da sie als Fürsten des heil. römischen Reichs ihre Regalien haben, und nie der Herrschaft unterworfen gewesen seien; sie bitten um Schutz bei ihrem alten Herkommen. Beschluß: Hans Tachelshofer von Zürich und Ammann Reding sollen mit dem Landvogt im Thurgau sich über die von den Herzogen von Oesterreich im Thurgau besessenen Rechtsamen, die nun an seiner Statt die Eidgenossen besitzen, erkundigen und berichten. **i.** Dem Bischof von Constanz wird Verwendung beim Papst zugesagt zu dem Zweck, daß die Abtei Kempten bei dem Stift Constanz verbleibe. **k.** Von der Verstentniß wegen mit Württemberg haben einige Boten Gewalt abzuschließen, andere nicht. Hinsichtlich der erstern soll es dabei bestehen, die letztern sollen die Sache mit dringender Empfehlung wieder an ihre Obern bringen, und bis St. Thomastag (21. December) deren endlichen Entschluß nach Zürich berichten. Zürich erhält Vollmacht, dann im Namen derer, die zugesagt haben, die Verstentniß aufzurichten. **l.** Bern als Schiedsrichter in dem Streit zwischen Welti von Neuenstein und Hans Heinrich, dem Vogt zu Zwingen, bittet um Rath, da Welti die beiden angesetzten Rechtstage verachtet und nicht besucht habe. Beschluß:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern soll den dritten und letzten Rechtstag setzen; Solothurn soll seinem Burger, dem Welti, schreiben, daß er diesen Tag besuche, ansonst Bern angewiesen sei, zu Gunsten des erscheinenden und gehorsamen Theils zu entscheiden. **m.** Auf dem Tag erscheint vom Bischof von Basel eine Botschaft, Graf Oswald von Thierstein aber persönlich. Ersterer will bei dem Vertrag, den man zu Lucern zwischen ihnen gemacht, bleiben; letzterer sieht darin eine Irrung, und glaubt, die Schrift stimme nicht mit der mündlichen Eröffnung des Vergleichs zusammen, er will den Markgrafen von Hochberg angehen, einen Tag deshalb zu setzen; auf das Anerbieten des Bischofs, vor die Boten, die den Vertrag zu Lucern vermittelt, zu kommen, geht er nicht ein. Darauf werden die Räthe des Herzogs von Oesterreich ersucht, dafür zu sorgen, daß Graf Oswald von Thierstein gegen den Bischof von Basel keine Gewalt brauche; denn da dieser den Eidgenossen zugewandt sei, würden sie einen Angriff nicht dulden. Hierüber gab Graf Oswald beruhigende Zusicherungen. **n.** Jeder Bote weiß zu sagen, was die V Länder von Freiburgs und Solothurns wegen angebracht und wie sie erklärt haben, wenn das nicht geändert werde, so wollen sie aufstehen und nicht mehr bei ihnen sitzen. Auf nächstem Tag soll hierüber Antwort gegeben werden. **o.** Schwyz und Glarus erklären, sie seien nicht schuldig, den Zoll im Sarganserland zu zahlen. Ehe sie dies thäten, wollten sie mit den Eidgenossen vor Recht treten. Auf nächstem Tag will man hierüber Antwort geben. **p.** Hans Heinrich, der Vogt zu Zwingen, beschwert sich darüber, daß er Graf Oswalds von Thierstein wegen fortwährend in Sorgen stehen müsse. Hierauf wird mit dem Grafen geredet, er möchte den Vogt der 800 Gulden Atzungskosten wegen, auf welche er durch den Vertrag, den Eidgenossen zu lieb, verzichtet habe, außer Sorge lassen. Da er aber den Vogt deshalb nicht sicher sagen will, so werden auch in dieser Beziehung die österreichischen Räthe um ihre Vermittlung ersucht.

Zu **c.** Dazu Urkunde im Stiftsarchiv St. Gallen, **d. d.** 1484 Montag nach Elisabethe, Pfäferserregesten Nr. 736. ‖ Zu **e.** Der fragliche Revers lautet folgendermaßen: „Wir Sigmund von Gottes Gnaden, Erzherzög zu Oesterrich, zu Styr vnd Kernten vnd zu Crayn, Graf zu Tyrol u. s. w. Bekennend mit disem Brieff, als dann vor Jahren zwüschend vnser an einem vnd den Ersamen, wysen, vnsern besonders lieben, gemeinen Eydgenossen von Stetten vnd lendern am andern Theil ein ewiger bericht gemacht vnd darin vnder anderm begriffen ist, Namlich dass je zu zehn Jahren von vns dem obgenamptem Erzherzog Sigmunden vnd vnsern Erben solicher bericht vnsern Räten vnd Zugehörigen verkündt werden solle, sollichs wissen zu halten vnd vollziehen vnd besonders, daß auch Mannspersohnen in den Stetten Rhynfelden, Seckingen, Lauffenberg vnd Waldtshuet mit dem Schwarzwald vnd denen so zu der Herrschaft Rynfelden gehörend, Eyd zu Gott vnd den heilgen schweren sollend, daß sy vnd Ir Nachkomen solich bericht getrüwlich halten wöllen vnd je zu zehn Jahren sollich Eyde von Ihnen, so daß erfordert würde, beschehen vnd gethon werden sollen vnd daß auch damit die genempten Eydtgenossen nun vnd hienach Offnung haben sollen derselben vier Stett vnd Schloß zu allen Iren nöthen, wie dann solich bericht eigentlich vswyst vnd wan solicher Eyd, den bericht zu halten, vormals durch die berüerten Stett beschehen vnd gethan ist vnd iezt die zehn Jahr vergangen sind, daß solicher Eyd aber, wie vor ernüwert vnd gethan soll werden vnd aber die vorgenanten Eydgnossen vff vnser ernstlich bitt vnd begähren verwilget vnd nachgelassen haben, daß solicher Eyd vnd schwehren fünf Jahr die nechsten nach einandern anstohn vnd die Zyt durch sye solcher obermelter Sach halb nit erfordert noch ersucht werden sollend. Harumb so wollen wir, daß solichs in ander weg dem bericht ganz vnschedlich vnd vnvergriffen sin solle, sonder daß nach Vsgang der fünf Jahren der berührt Eyd vff der obgenanten Eydgnossen erfordern beschechen vnd geton werden solle in maß, wie sy dann vor geschwohrn haben vnd iezt nach lut des berichts beschehen syn söll. Doch ob wir in der Zyt (davor Gott sye) mit todt abgan wurden, daß dann die genempten fünf Jahr damit auch ab vnd dem bericht disse Verwilgung ganz ohne Schaden vnd vnvergriffenlich syn solle, gefärd vnd arglist vnd was darwider syn möchte, ganz vsgeschlossen vnd hindangesezt, in kraft diß brieffes, daran wir des zu bekantnuß vnser sigel haben thun henken vnd geben zu Insprucck Freitag vor S. Catharinatag nach Christi Geburt 1484 Jahr. **Archidux per se ipsum.**“ (Bürgerbibliothek Lucern. Krusische Urkundensammlung III. 240. Der Gegenbrief der Eidgenossen steht ebenda: 244.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

228.

Lucern.

1484, 7. December (Dienstag nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 246.

Boten: Zürich (niemand anwesend). Bern (niemand anwesend). Uri. Hans zum Brunnen, Ammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Ammann. Unterwalden. Ammann Zimmermann. Zug. Ammann Schell. Glarus (niemand anwesend). Lucern. Schultheiß von Meggen; Peter Tammann. Solothurn. Schultheiß Vogt; Schultheiß Hagen; Hans Stölli und der Stadtschreiber.

a. Der Sache wegen, derenthalb Hölderli von Lucern, Schultheiß Roter und sein Sohn von Bremgarten vor dem Official zu Basel im Recht stehen, wird auf die Beschwerde des erstern, daß die Eidgenossen ihn an Erlangung seiner Rechte vor dem Official hindern, erkennt, beide Parteien sollen auf den zwölften Tag nächsthin (6. Januar 1485) mit ihren Gewahrsamen in Zug zu einem Vermittlungsversuch vor Boten von Zürich, Schwyz und Uri erscheinen. Hat der Versuch keinen Erfolg, so sollen sie dem Recht des Officials folgen, und soll man sie daran nicht hindern. **b.** Urs Steger von Solothurn klagt, daß die Richtung, welche die Eidgenossen zwischen ihm und der Stadt Solothurn gemacht, von letzterer nicht gehalten werde, indem sie ihm die Verpennungen, Urfehden u. s. w., die ihn betreffen, nicht herausgeben wollen. Nach vernommener Antwort von Solothurn wird erkannt, Solothurn soll dem Urs Steger eine Urkunde ausstellen, daß jene Schriften und Urfehden ihm nicht nachtheilig sein sollen. Damit war aber Steger nicht zufrieden und wollte von den Eidgenossen eine Erklärung haben, ob Solothurn schuldig sei, die Urfehden u. s. w. herauszugeben oder nicht. Ehe er sich mit jenem begnüge, wolle er die Sache auf seine Kosten untersuchen lassen. **c.** Die von Rothweil klagen, daß der ältere Graf Eberhard von Württemberg allerlei Gewaltthätigkeiten gegen sie zulasse, daher sie sich bewogen fänden, ihm abzusagen und ihn zu bekriegen. Zugleich machen sie mehrfache Bemerkungen über die Vereinigung, welche der Graf bei den Eidgenossen sucht. Hierauf werden die Boten von Rothweil gebeten, dahin zu wirken, daß man sich aller Thätlichkeiten enthalte. Auf den zwölften Tag des kommenden Jahres (6. Januar) soll ein Vermittlungstag zu Schaffhausen stattfinden, wobei beide Parteien und aller eidgenössischen Orte Botschaften erscheinen sollen. **d.** Die Boten von Lucern, Schwyz und Unterwalden, die vorhin zu Uri gewesen, berichten, Uri wolle die Fürleite nicht abstellen, und stehe in der Ansicht, die Sache betreffe nicht das ganze Land, sondern nur die „Teyler". Hierauf wird erkennt, daß auf Mittwoch vor St. Thomas (15. December) dieselben drei Orte ihre Botschaft wiederum zu Uri vor der Gemeinde haben sollen, mit Begehren, die Beschwerden abzustellen, sonst wolle man davon reden, wie man sie rechtlich dazu anhalten könne.

229.

Lucern.

1484, 29. December (Mittwoch vor Circumcisionis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 248. **Staatsarchiv Zürich:** Allgemeine Abschiede. I. 116. **Staatsarchiv Freiburg:** Abschiede von Lucern. Nr. 52.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Caspar von Hertenstein; Ludwig Kramer. Uri. Hans zum Brunnen, Am-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mann; der Schreiber. Schwyz. Vogt Dietrich; Hans Schiffli. Unterwalden. Rudolf Wirz; Paulus Enentachers. Zug. Vogt Engelhard. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. Die Tagleistung, welche auf den 6. Januar 1485 der Mailänder und Walliserſache wegen gehalten werden sollte, wird auf den 13. Januar 1485 (Donnerstag nach dem zwölften Tag) verschoben. **b.** Zum Versuch einer Vermittlung der Anstände zwischen Graf Eberhard von Württemberg, dem ältern, und der Stadt Rothweil ist ein freundlicher Tag gesetzt auf Hilarientag (13. Januar) nächsthin nach Baden. An Rothweil wird geschrieben, daß es bis dahin gegen Württemberg nichts Feindseliges unternehme. **c.** Da der Graf von Valendis im Begriffe steht, gegen den Herzog von Lothringen Krieg zu führen, so soll der Herzog ersucht werden, den Eidgenossen einen freundlichen Tag zu gütlicher Vermittlung oder zur Berechtigung der Parteien zu verwilligen. Bern soll den Grafen bewegen, von seinem Vorhaben abzustehen, bis die Antwort des Herzogs kömmt. **d.** Auf Andringen Berns wird beschlossen, dem König von Frankreich zu schreiben, er möchte, statt die Messen von Lyon und Genf nach Bourges zu verlegen, seinen Unterthanen ferner gestatten, die Messen zu Lyon und Genf zu besuchen. Man ist der Ansicht, der König sei so mit uns verbunden, daß es sich für ihn nicht schicke, uns an unserm gemeinsamen Nutzen, Zoll und Geleit durch solche Maßnahmen zu schädigen. Dann soll man heimbringen und berathen, ob man, falls der König in Folge des Schreibens nicht entsprechen sollte, noch eine Botschaft an ihn schicken wolle. Inzwischen sollen Bern und Freiburg sich erkundigen, ob Savoyen, Genf und Lyon an den Kosten dieser Botschaft Theil nehmen wollen. **e.** An den Vogt im Oberland wird geschrieben, daß er auf nächstem Tag hier erscheine des Todtschlägers wegen. **f.** Auf die Klage des Ritters Philipp von Mühlheim zu Straßburg, daß die von Straßburg ihm widerrechtlich sein Schloß Fürstenegg weggenommen haben und auf seine Bitte, man möchte ihn bei seinem Recht und Eigenthum schützen und ihm gestatten, das zu unternehmen, wodurch er wieder zu dem Seinen gelangen könne, wird ihm zugesichert, man werde durch Briefe und Botschaft sich seiner annehmen, damit seine Anstände mit der Stadt Straßburg im Frieden geschlichtet werden. **g.** Die Sache des mißhandelten Priesters, sowie die Eingriffe, welche nach Anzeige des Vogts von Baden sich der Vogt von Schenkenberg erlaubt, sollen auf dem Tag zu Baden behandelt werden. **h.** Bartholomäus May, der aus Frankreich und insbesondere von Lyon zurückgekehrt ist, berichtet, der König habe die Vereinigung, wie sie letzthin zu Lucern beschlossen worden, angenommen und besiegelt; hinsichtlich der Ansprachen von Privaten finde er deren Zahl etwas groß und die Forderungen selbst mitunter etwas seltsam. Doch um den Eidgenossen einen Beweis seiner Freundschaft zu geben, erbiete er sich, von der Summe dieser Ansprachen die Hälfte zu bezahlen. Wenn die Eidgenossen damit zufrieden seien und die Vereinigung besiegeln, so können die Urkunden zu Lyon ausgewechselt und das Geld bezogen werden. Das soll man heimbringen, um auf dem nächsten Tag zu Lucern weiter deshalb zu verhandeln. **i.** Die achte Terminzahlung des burgundischen Geldes, welche Boten von Lucern und Schwyz von Lyon gebracht haben, wird nach Abzug der Kosten (105 Gulden für Roß- und Knechtlohn, jedem der beiden Boten für gehabte Mühe 40 Gulden, jedem Knecht 10 Gulden) unter die Orte vertheilt. Jedes Ort erhält 502 Schilte mit der Sonne, 397 utrische Gulden, 158 alte Schilte, 125 Beschläge, 38 Ducaten, 26 alte Kronen zu 3 Gulden. Freiburg und Zug sollen die nächsten 15,000 Gulden auf Ostern in Lyon abholen. **k.** Ueber den Diamant, den Degen und die goldenen Tafeln, so zu Grandson erbeutet worden, soll auf nächstem Tag zu Lucern entschieden werden. Was Bartholomäus May

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Diamants wegen angebracht hat, weiß jeder Bote zu sagen. **l.** Da das Gerede geht, es sei noch Beutegeld vorhanden, Niemand aber davon wissen will, so soll man sich darüber erkundigen und auf nächstem Tag zu Lucern Antwort geben. **m.** Der von Brandis und Jörg Zöhst sollen Donnerstags nach dem zwölften Tag zu einem Versuche der Vermittlung ihres Streites zu Lucern sein. **n.** Des Obmanns, der Zugesetzten und des von Zürich gegebenen Redners, sowie auch der Schreiber wegen in der zu Münster verhandelten Sache hat man beschlossen, die Kosten aus der von Bern zu leistenden Zahlung zu bestreiten. Die Boten, welche auf den nächsten Tag kommen, sollen dazu bevollmächtigt werden.

Das Exemplar im Freiburgerarchiv datirt: Mittwuchen nach **nativitatis Cristi**. ‖ **m** und **n** fehlen im Lucernereyemplar. ‖ Zu **h. i.** Hiezu der folgende Abschied eines in Frankreich gehaltenen Tages.

230.

1484, ohne näheres Datum.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 395. B. 388.

a. Jeder Bote weiß seinen Obern zu sagen, wie nach Uebergabe der Credenz und nach Verhör ihrer Aufträge des Königs Räthe zu ihnen geordnet worden sind, um der Vereinigung halb Rede zu halten, und wie diese nach vieler Unterhandlung sich endlich erboten, dem jüngsten Abschied zu Lucern nachzukommen; einzig begehrten sie die Jahrzahl zu ändern und selbe auf vier Jahre zu stellen. Das haben die eidgenössischen Boten an ihre Herren und Obern heimbringen zu müssen erklärt. **b.** Bezüglich der verfallenen Pension des vergangenen Jahres 1483 ist beredet, daß der halbe Theil der daherigen Rückstände auf die Ostermesse, der halbe Theil auf die Augustmesse den Eidgenossen bezahlt werden soll. **c.** Die ausstehende burgundische Zahlung haben des Königs Räthe zur Hälfte bis Allerheiligen, zur Hälfte bis zum zwölften Tag auszurichten verheißen. **d.** Jedem Boten sind vom König 250 Franken geschenkt, und dem Schultheißen von Bern ist befohlen worden, ihnen darum zu Lyon Silbergeschirr zu kaufen. **e.** Ebenso wird versprochen, alles das zu zahlen, was den Studenten aus der Eidgenossenschaft, die zu Paris sind, ausstehet bis zum Tod des Königs. **f.** Endlich wurde zugesagt, 1000 Franken ausstehende Schulden abzuzahlen, wenn die königliche Botschaft herauskomme und die hängende Sache zu einem Ende gebracht werde. **g.** Jeder weiß zu sagen, was des Grafen von Raymond (Romont) halben angebracht ist; daß gebeten worden ist, ihn wieder zu seinem Land kommen zu lassen.

Dieser Abschied wird hier eingereiht, weil er wahrscheinlich auf dem Tag vom 29. December d. J. vorgelegt wurde. Siehe daselbst **h. i.** Siehe auch die Abschiede vom 2. August und 24. September vorhin (**218. 223**).

231.

Lucern.

1485, 10. Januar (Montag vor Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 250.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Hans Ruß; Heinrich Ferr. Uri (niemand anwesend). Schwyz. Dietrich in der Halten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden. Heinrich Fruonz; Heinrich Heiden; Hans Eggenburger. Zug. Rudolf Heinrich. Glarus. Seckelmeister Schübelbach. Solothurn. Ludwig Vogelsang. Freiburg (niemand anwesend).

a. Graf Eberhard zu Württemberg, der ältere, klagt durch seine Boten, Hermann von Sachsenheim, Ritter, und Cunrad von Rischach, über Feindseligkeiten, welche die von Rothweil ungeachtet des durch gemeine Eidgenossen auf den Rath zu Biberach vermittelten Compromisses und seines Anerbietens zu gütlichem oder rechtlichem Austrag, an ihm begehen; er bittet, man möchte denen von Rothweil gegen ihn keinen Beistand leisten. Antwort: Den Eidgenossen thue die Sache leid; man bitte den Grafen, einen gütlichen Tag zu Baden zu leisten, wo man die Sache in Güte zu vermitteln oder zu einem Recht zu bringen hoffe. **b.** Dem Vogt im Thurgau wird Befehl gegeben, dem Amtmann Schupp, welcher dem Abt und Gotteshaus von .... ihr Eigenthum verschlagen und gestohlen, Rechttag zu setzen. **c.** Auf Klage des Vaters von Ittingen, daß die Stadt Constanz ihn in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit behellige, wird beschlossen, an jene zu schreiben, daß sie ihn bei seinen Rechten unbekümmert lasse; glaube sie daran Ansprüche zu haben, so soll sie auf dem Tag zu Baden auf Pfingsten selbe anbringen, dem Vater von Ittingen den Tag auch verkünden und das Recht entscheiden lassen.

232.

Lucern.

1485, 14. Januar (Freitag nach Hilarii.)

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 250.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister; Felix Brennwald. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; der Schöni. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Ludwig Kramer; Hans Ruß; Peter Fankhauser. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Heinrich Heiden; Heinrich Fruonz; Hans Eggenburger. Zug. Der Trinkler. Glarus. Werner Rietler. Freiburg. Peter von Faucigny. Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. Nach Biberach wird geschrieben, sie möchten dem Hans Rüeger den Eidgenossen zu lieb die Rückkehr zu Weib und Kind gestatten. **b.** Auf die Nachricht, daß Hans Beringer von Enoltspach, der zu Schwyz wohnt, denen von Genf abgesagt habe, wird den Boten von Schwyz bemerkt, solches mißfalle den Eidgenossen sehr, sie möchten daher bewirken, daß Beringer von seiner Absage abstehe, Bern und Freiburg sollen versuchen, die Sache gütlich oder rechtlich zu vergleichen. **c.** Falls der Herzog von Savoyen, Genf und Andere, die es betrifft, die Kosten tragen wollen, mag Bern in gemeiner Eidgenossen Namen, aber ohne deren Kosten, eine Botschaft an den König von Frankreich senden, um mit ihm der Messen zu Genf und Lyon wegen zu unterhandeln. **d.** Bezüglich der Vereinigung mit Frankreich, wie solche hievor zu Lucern ist angenommen und mit der Stadt Lucern Siegel in gemeiner Eidgenossen Namen versehen den königlichen Boten heimzubringen gegeben worden, erklärt sich Zürich, dieselbe anzunehmen und durch bernerische Boten auf Kosten gemeiner Eidgenossen zu Lyon auswechseln zu lassen, sofern vorher die Bezahlung der Hälfte der Privatansprachen geleistet werde. Bern will wie Zürich bei der beschlossenen Vereinigung bleiben und sich mit der Hälfte der Privatansprachen begnügen, da einige davon etwas seltsam klingen; vorzüglich erfolgt Berns Genehmigung mit Rücksicht auf den Artikel, daß der König ohne der Eidgenossen Willen keine Leute anwerben soll, dann auch um sich auf einen Artikel für Beibehaltung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Messen zu Lyon und Genf und der Zölle auf gemeiner Eidgenossen Straßen stützen zu können. Lucern will gleichfalls bei der Vereinigung bleiben; ihm mißfällt aber, daß die Auswechslung zu Lyon stattfinden soll; wenn der König seinen Brief nach Inhalt des Abschieds herausschicke, so wolle Lucern dem König seine Einreden bezüglich der Privatansprachen zulassen. Uri, Schwyz und Obwalden stimmen wie Zürich und Bern; Nidwalden hat die Sache noch nicht vor der Gemeinde gehabt, der Bote hält aber die Zustimmung derselben für unzweifelhaft, zumal Nidwalden keine oder wenige Ansprecher habe. Zug bleibt bei der frühern Antwort. Glarus ebenso, da der königliche Bote die Ansprachen seiner drei Angehörigen anzunehmen verweigerte. Freiburg und Solothurn wie Bern. Beschluß: „Die wile vnd man vorhin in der sach der Vereinung sich beider Orten Zug vnd Glarus im besten gemechtiget hat vnd die vbrigen Ort den versigelten Abscheid der Vereinung alle zugeseit hand, dz man nu von stund an zu Luzern in vnser aller Namen die Vereinung vffricht vnd man die angends von Ort zu Ort zu versigeln schick vnd sunderlich dz Zug vnd Glarus vff vnser aller vermechtigung die Brieffe ouch siglent vnd sich von vns nit sundrent, so will man Ir Ansprecher ouch tundlich bedenken." Dann soll eine Botschaft von Bern in des Königs Kosten nach Lyon reisen, behufs Auswechslung der Briefe. Vorher soll sie indessen möglichst umfassende Befriedigung der Ansprecher auszuwirken suchen. Das Geld soll nach Lucern zur Vertheilung an die letztern gebracht werden. **e.** Da die Anstände zwischen den Freiherrn Ulrich von Brandis und Georg Besser auf diesem Tag nicht vertragen werden konnten, so wurde den Parteien überlassen, entweder vor dem Abt zu St. Gallen als kaiserlichem Commissarius oder zu Bern, wo der von Brandis Burger ist, zu suchen. **f.** Wegen Wallis und Mailand wird ein anderer Tag der X Orte auf Sonntag vor Purificationis (30. Januar) angesetzt, wobei auch die Parteien zu erscheinen haben. **g.** Die eidgenössischen Boten auf dem Tag zu Baden haben den Boten dieses Tages in Betreff der Anstände zwischen Württemberg und Rothweil geschrieben, Württemberg habe sich abermals anerboten, vor den Eidgenossen Recht zu stehen, Rothweil aber schlage das Recht ab und wolle kriegen; nun wollen sie hinausreiten und suchen, die Sache zu schlichten; man möchte nur sorgen, daß inzwischen keiner Partei Hülfe geleistet werde. Beschluß: Jedes Ort soll den Seinigen verbieten, in diesen Streit zu laufen.

Zu **d.** Siehe **219** und die daselbst citirte Beilage **18**.

233.

Lucern.

1485, 26. Januar (Mittwoch vor Purificationis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 253. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 117.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Antoni Schöni. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Caspar von Hertenstein, Ritter; Hans Ruß; Peter Fankhauser. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Hans Schiffli; Hans Sigrist. Unterwalden. Heinrich Fruonz; Hans Eggenburger. Zug. Hans Schmid, Ammann. Glarus. Werner Rietler. Freiburg. Niclaus Perrotet, Burgermeister. Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. Von Straßburg wird verlangt, es möchte die Vermittlung seines Streits mit dem Ritter Philipp von Mühlheim den Eidgenossen anvertrauen. **b.** In Betreff der Streitigkeiten über Zehnten, welche zwischen Bischof und Stift zu Constanz und den Klosterfrauen von Dießenhofen walten, wird an den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bischof geschrieben, er möchte, da er sich auf eine von gemeinen Eidgenossen ihm gegebene Zusage berufe, die Sache bis auf den Tag zu Baden ruhen lassen. **c.** Der Abt von St. Gallen hält den Wendel von Hornstein gefangen, weil derselbe dem Grafen von Heiligenberg und Andern, die seinen Vater getödtet, aufgelauert hatte. Es wird daher dem Abt geschrieben, daß er das von Wendel angebotene Recht annehme und selben loslasse, oder ihn wenigstens gegen Urfehde freigebe. Ferner möge er den Eidgenossen zu Gefallen die Knechte, die über den Rhein gezogen sind, ungestraft lassen, „angesechen die bewegniß der hochen smachworten vns durch ir widersecher zugeleit". **d.** Dem Provincial des Barfüßerordens wird geschrieben, daß er, des Handels zu Ulm wegen, den in Rom angehobenen Prozeß fortsetze, in der Meinung, wie man ihn vormals dem Papst Pius und Andern empfohlen hat. **e.** Dem österreichischen Landvogt, Grafen Oswald von Thierstein, wird empfohlen, den Hemman von Reinach zur Bezahlung seiner Schuld an Hans von Manzet und Heinrich Tammann von Lucern anzuhalten. **f.** Da Peter Faßbind von Lucern wegen Richard von Hohenburg an die von Zürich Ansprachen hat, so wird beschlossen, die eidgenössischen Boten sollen auf dem Tag zu Zürich mit Burgermeister und Räthen daselbst ernstlich reden, damit der Ansprecher aus den 8000 Gulden, so Zürich von Straßburg empfangen hat, befriedigt werde. **g.** Da seit Kurzem Einige, die in gemeiner Eidgenossen Gebieten wohnen, den Chorherren von Münster ihr althergebrachtes Recht, beim Tod ihrer Eigenleute den Fall zu beziehen, bestreiten, so sollen die Orte ihren Boten auf den Tag zu Baden nach Pfingsten Vollmacht geben, in dieser Sache zu handeln. **h.** Der Vogt Bachmann im Amt Meyenberg wird beauftragt, die vier, welche einen verwundet haben, gefangen zu setzen und die übrigen Veranlasser und Theilnehmer in Trostung zu nehmen; Zug aber soll den Handel untersuchen und an die Eidgenossen berichten. **i.** Bezüglich der 20,000 Gulden Hauptgut und 1000 Gulden Zins, die Bern und Freiburg den übrigen Orten für Ueberlassung der welschen Herrschaften zu bezahlen haben, führen einige Orte Klage, daß von andern theilweise Zahlung angenommen worden sei, während man doch verabredet habe, daß die zwei Städte bis zur Abzahlung der ganzen Summe alljährlich auf dem Tag zu Baden 4000 Gulden Hauptgut und 200 Gulden Zins in rheinischem Gold oder 2 Pfund Haller für einen Gulden zahlen sollen. Man soll heimbringen, daß Niemand vor der Zeit Bezahlung annehme. Auch soll man berathen, was weiter in der Sache zu thun sei, auch wer die Kosten der Schiedsrichter, des Obmanns, der Schreiber, des Spruchs u. s. w. zu bezahlen habe. **k.** Hans Heinrich, der Vogt zu Zwingen, klagt, daß ungeachtet des von gemeinen Eidgenossen zwischen ihm und dem Grafen Oswald von Thierstein und Welti von Neuenstein gemachten Richtungsbriefs er weder erlangen möge, daß zu Bern gegen letztern das Recht vor sich gehe, noch daß er von ersterm der 800 Gulden wegen sicher gesagt werde und seine Urfehde und Verbriefung heraus erhalte. Beschluß: Nach Bern und Solothurn, besonders an letzteres, zu schreiben, daß es seinen Burger Welti von Neuenstein anhalte, dem Recht zu Bern nachzugehen. Auch dem Grafen soll geschrieben werden, daß er den Vogt der 800 Gulden wegen sicher sage und ihm die Verbriefung herausgebe, ansonst man sich an den Herzog von Oesterreich wenden werde. **l.** Neun bis zehn Tage lang hat man vergeblich an der Schlichtung der Anstände zwischen Mailand und Wallis, wozu dieser Tag bestimmt war, gearbeitet. Zuletzt hat man „vf den versigleten Gewalt, den der Herzog den Eidgenossen harusgeschikt, einen Anlaß gestelt", und den Bischof und die Seinen mit großer Mühe dahin gebracht, denselben anzunehmen und den Eidgenossen die Entscheidung anheimzustellen. Die Boten von Mailand gaben vor, keine Vollmacht zu haben, und begehrten einen andern Tag. Darein wollte der Bischof nicht willigen. Endlich haben sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Eidgenossen „gemächtigt", einen Tag nach Lucern zu setzen auf den Sonntag Lätare (13. März). Inzwischen sollen beide Parteien Waffenstillstand halten. Dem Herzog wird eine Abschrift des Anlaßbriefs gesandt; sagt er zu, so soll Lucern über das Osterfest beiden Parteien einen Rechttag verkünden; sagt er nicht zu, so sollen die Boten sofort zu fernerer Berathschlagung einberufen werden. **m.** Die Boten, welche zwischen denen von Mailand und denen von Wallis zu Thum (Domo) im Feld gewesen sind, nämlich Felix Brennwald von Zürich, Peter Fankhauser von Lucern, Walter in der Gasse von Uri, Hans Sigrist von Schwyz, Antoni Schöni von Bern und Heinrich Fruonz von Unterwalden geben dem Peter Schriber von Hasli Kundschaft, daß Gabriel im Namen des Herzogs ihm da versprochen, ihn um seine Ansprache von 110 rheinischen Gulden zu befriedigen, und ihm das Geld in zwei Terminen kostenfrei nach Lucern zu liefern, die Hälfte auf jetzt St. Jörgentag, die Hälfte auf Gallentag. Nun versprechen Gabriel und der Commissarius von Bellenz, dem Peter Schriber auf St. Jörgentag die ganze Summe herzubringen, wenn er sich bisdahin gedulde, womit die Eidgenossen zufrieden sind. **n.** Die genannten Boten, so zu Thum gewesen, bezeugen auch die Richtigkeit des Abschieds, den der Bischof von Sitten über die Verhandlung im Felde hat. **o.** Da man bereits auf etlichen Tagen zu Lucern und anderswo darauf Bedacht genommen, die laufenden Knechte und Söldner zu Hause zu behalten, jedoch ohne Erfolg, da in ausländischem Sold stehende Hauptleute und Aufwiegler immerfort zum Schaden der Eidgenossen Knechte und biderber Leute Kinder in fremde Kriege verlocken; so hat man auf diesem Tag auf Hintersichbringen beschlossen, alle in der Eidgenossenschaft ansäßigen Mannspersonen, fremde und einheimische, sollen in Eid genommen werden, ohne Urlaub der Obrigkeiten in keine fremde Kriege zu laufen. Wer das übersieht, soll wegen Eidbruch gestraft werden. Bezüglich der Hauptleute und Aufwiegler soll jedes Ort, wo solche ergriffen werden, des andern Gewalt haben, sie an Leib und Leben und Gut zu strafen. Alle Orte sollen einander dabei schirmen. Auch soll man allenthalben sich bereden, daß man solchen ungehorsamen Aufwieglern und Knechten um ihre vom Dienst herrührenden Ansprachen nirgends Hülfe leiste, weder mit Botschaften noch sonst. Auch hat man sich über andere zum Zweck der Verhinderung dieses Laufens dienliche Maßregeln besprochen, wie jeder Bote zu sagen weiß. Auf nächstem Tag zu Lucern soll Jedermann hierüber Antwort bringen. **p.** Jeder Bote weiß, was man dem Bischof von Constanz in Betreff des Pfaffen, der über die Eidgenossen geschmäht hat und nun gefangen ist, geschrieben hat.

o und **p** fehlen im Lucernerexemplar. ‖ Zu **l.** Die Verhandlung findet erst am 22. März statt. Siehe **235 b.** ‖ Zu **c.** Das daherige Missiv im Stiftsarchiv St. Gallen datirt vom 2. Februar (**ipsa die purificationis**).

234.

Schaffhausen.

1485, 13. März (Sonntag Lätare).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 121.

a. Der Irrungen halb zwischen Dießenhofen und Stammheim wegen Anlegung eines Weihers soll man eidgenössische Boten auf einen Augenschein an Ort und Stelle schicken. **b.** Graf Georg von Werdenberg und Graf Vsen (sic) von Zollern wird geschrieben, daß sie dem jungen von Hornstein um seines Vaters Tödtung Abtrag thun sollen. Denen von Appenzell wird geschrieben, daß sie ihm eine freundliche schriftliche Empfehlung geben sollen, ohne unfreundliche Thaten vorzunehmen. Den Gegenstand soll zudem jeder Bote

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heimbringen, damit weiter berathschlagt werde, wie dem guten jungen Manne seines frommen Vaters wegen ein ziemlicher Wandel geschehe. **c.** Der Abt von St. Blasien begehrt der Eidgenossen Vermittlung, damit er in Besitz der Kirche zu Kirchdorf komme, woran ihm Eintrag geschehe. Es wird beschlossen, der Abt soll in Possess kommen und wenn der Probst von seiner Forderung nicht abstehen wolle, so soll darum geschehen was Recht ist. **d.** Dem Abt von St. Gallen ist geschrieben, die kaiserliche Commission des Mülecks halben nicht anzunehmen, wegen des gethanen Anlasses. Eben dasselbe wird auch der Stadt St. Gallen geschrieben. **e.** Denen von Ulm wird nach ihrem Verlangen eine Botschaft zugeordnet (die Zürich in aller Eidgenossen Namen geben soll), auf den gütlichen Tag vor dem Abt zu Salmansweiler gegen den Barfüßern und den Frauen zu Sefingen. **f.** An Herzog Georg von Bayern ist eine freundliche Schrift um das herkömmliche Geleit auf die Messe von Nördlingen gerichtet worden. **g.** Jeder Bote weiß das Gesuch des Ritters Bernhard von Knöringen um der Eidgenossen Schirm. **h.** Zürich soll in dem Streit zwischen denen von Stein und dem Lecker von Dießenhofen gütlich oder rechtlich handeln. **i.** Auf das Anbringen des Vogts zu Baden in Betreff des unordentlichen Wesens im Kloster Wettingen wird dem Abt von Salmansweiler geschrieben, daß er auf Sonntag nach Corporis Christi persönlich zu Wettingen sein und mit einer Botschaft von Lucern und Zug da Rechnung abnehmen und helfen soll, das Kloster in ein besseres Wesen zu bringen. **k.** In Betreff des Baus des Vogthauses zu Baden soll auf dem Tag zu Baden verhandelt werden. **l.** Jeder Bote weiß, was dem Herrn von Oesterreich, dem Grafen Oswald von Thierstein, dem Landvogt und gemeiner Ritterschaft im Hegau von der Kocherstetter wegen geschrieben ist. **m.** Ebenso was man auf Veranlassung von Abt und Stadt Schaffhausen an Graf Sigmunden von Lupfen geschrieben hat. **n.** Denen von Waldshut wird geschrieben, daß sie den von ihnen neuerdings aufgesetzten Zoll als der ewigen Richtung zuwiderlaufend abstellen sollen. **o.** Jeder Bote weiß die Entschuldigung des Leutpriesters zu Kaiserstuhl. **p.** Ueber den Handel zwischen dem Herrn von Württemberg und der Stadt Rothweil ist ein eigener Abschied gemacht. **q.** Da einige Orte die Vereinigung mit dem Herrn von Württemberg noch nicht an ihre Gemeinden gebracht, andere sonst nicht einläßlich geantwortet haben, so soll man das aller Orten „dapferlich anbringen", da doch der Herr von Württemberg auf Verwendung der Boten, die persönlich bei ihm gewesen sind, von dem Krieg, den die von Rothweil ohne zureichenden Grund mit ihm angefangen, abgestanden ist und überhaupt eine solche Einigung für unsern Handel und unsere Bedürfnisse ersprießlich sein dürfte. **r.** Unsern Eidgenossen von Zug ist geschrieben über die ungebührlichen Reden, die ihre Knechte zu Rothweil gegen die Boten gebraucht haben. **s.** Eine Beschwerde des Landcommenthurs des deutschen Ordens gegen Bern wegen Beeinträchtigung des Ordens in seinen Besitzungen daselbst, wogegen sich die Boten von Bern ziemlich verantwortet haben, wird den Boten heimgegeben, um, wenn nothwendig, sich weiter darüber zu berathen. **t.** Burgermeister und Rath zu Lindau schreiben an Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus, und beklagen sich über die von Unterwalden, welche trotz den unter Vermittlung des Herzogs von Oesterreich und der Eidgenossen vom Abt von St. Gallen des Möttelis wegen ergangenen Sprüchen lindauische Boten gefangen genommen haben, um Möttelis Freilassung zu erzwingen; sie verlangen, daß die Ihrigen ohne Entgelt freigegeben werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

235.

Lucern.

1485, 22. März (Dienstag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 255.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Antoni Schöni. Lucern. Schultheiß Seiler; Heinrich Ferr; Peter Fankhauser. Uri. Walter in der Gasse. Schwyz. Ammann Reding. Unterwalden. Vogt Fruonz. Zug. Ammann Schmid. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn. Hans vom Stall, Stadtschreiber.

a. Auf den Palmabend (26. März) sollen die Boten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Zug zu Obwalden vor Rath sein und sich dahin verwenden, daß die Gefangenen von Lindau „vertädinget" oder auf Wiederstellen für einige Zeit losgelassen werden und daß man dann dieser Angelegenheit wegen einen andern Tag setze. **b.** Der Bote von Mailand eröffnet, der Herzog nehme den ihm vorgeschlagenen Compromiß in seinem Streit mit Wallis nicht an, denn 1) gezieme es ihm nicht, um sein eigenes Land und seine eigenen Leute mit der Gegenpartei zu rechten, 2) seien schon vor vielen Jahren in Streitigkeiten zwischen Wallis und Mailand Sprüche und Verkommnisse erfolgt, die nun nicht mehr in Frage gestellt, sondern aufrecht erhalten werden sollen. Mit Vorbehalt dieser zwei Punkte jedoch sei der Herzog bereit, den Anlaßbrief zu siegeln. Es wird beschlossen, diese Erklärung dem Bischof von Sitten mitzutheilen, einen Tag nach Lucern auf den Sonntag Misericordia (17. April) anzusetzen und dem Herzog zu melden, man habe der Widerpart die zwei Artikel zur Kenntniß gebracht. **c.** In Betreff des Begehrens des Papstes Innocenz VIII., daß die mit seinem Vorfahren Sixtus IV. bestandene Vereinigung bestätigt werden möchte, wobei gleichzeitig wegen Annäherung der Türken Hülfe verlangt wird, erklären Zürich, Bern und Uri, sie haben keine Vollmacht; Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn dagegen wollen, sofern gemeine Eidgenossen oder die Mehrheit der Orte beitreten, die Vereinigung erneuern. Jene drei Orte werden daher eingeladen, auf nächstem Tag sich für den Beitritt zu erklären, zumal die Eidgenossen beim Papst sehr angesehen seien und es ihre Pflicht sei, den christlichen Glauben zu schirmen. **d.** Den Boten von Zug und Freiburg, die das burgundische Geld in Lyon abholen müssen, sollen die Quittungen zugestellt werden. Es soll auch jeder Bote nur selbander reiten, denn man will jedem für nicht mehr denn zwei Pferde Sold geben. **e.** Die Boten auf nächstem Tag zu Lucern sollen für den Erlaß einer gemeinsamen Verordnung gegen die ungehorsamen laufenden Knechte bevollmächtigt werden.

236.

Lucern.

1485, 19. April (Dienstag nach Misericordia).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 256.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Antoni Schöni. Lucern. Schultheiß Seiler; von Hertenstein; Hans Ruß; Peter Fankhauser. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Heinrich Fruonz. Zug. Heinrich Schmid, Ammann. Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn (niemand anwesend).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Zur Erneuerung der Vereinigung zwischen dem heiligen Stuhl und den Eidgenossen sendet Papst Innocenz VIII. seinen Erzpriester und Protonotarius Herrn Bartholomäus von Placenz. Von allen Orten haben nur Zürich und Glarus ihren Boten zu diesem Tag keine Vollmacht zum Abschluß gegeben. Daher wird ein anderer Tag angesetzt nach Lucern auf Donnerstag vor dem Maitag (28. April). Bis dahin sollen Zürich und Glarus auch Antwort geben, Lucern die Vereinigung aufsetzen. **b.** Dem Herzog Georg (von Bayern) wird geschrieben, er soll dem Burgermeister von Memmingen, Hans Span, um das Schloß, das er zu seinen Handen genommen, Hauptgut und Zins zukommen lassen. **c.** Die von Genf werden ermahnt, dem Spruche, der zwischen ihnen und Georg Schöich ergangen ist, Folge zu leisten. **d.** Die zwei Studenten von Mellingen sollen für ihre Studien zu Paris dem König von Frankreich bestens empfohlen werden. **e.** Der Herzog von Mailand wird angegangen, den Kindern des von Heidegg selig die Schuld zu bezahlen oder ihnen den Schuldbrief, den sein Bote zu Lucern Dr. Johann Augustin ihnen weggenommen, zurückzustellen. **f.** Da auf dem Markte zu Pyäs im Mailändischen Kaufleute aus der Eidgenossenschaft überfallen und mit dem Tode bedroht worden sind, so schreibt man dem Herzog, er möchte vorsorgen, daß solcher Muthwille durch seine Angehörigen nicht mehr geübt, die Capitel gehalten und die Beschädigten entschädigt werden. **g.** Dem Bischof von Sitten werden in Betreff von 1200 Franken jährlicher Pension des Bisthums Grenoble wegen Empfehlungsschreiben an die Herzoge von Orleans, Bourbon u. s. w. und an wen er solche bedürfe, zugesagt. **h.** Auf nächstem Tag soll man mit Vollmacht der Obrigkeiten berathen, was man, um Aergeres zu verhüten, thun wolle, hinsichtlich des Streits zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen Oswald von Thierstein des „Hagens und Jagens" wegen, worüber sie durch die Eidgenossen auf den Markgrafen von Rötheln vertädinget sind. **i.** Auf dem Tag zu Baden sollen die Boten über die Antwort rathschlagen, welche Waldshut auf das Schreiben gegeben hat, das ihm ab dem Tag zu Schaffhausen des Pfundzolls wegen zugegangen ist. **k.** Die von Ulm werden aufgefordert, die Briefe bezüglich der Grafschaft Hohenberg, die man ihnen vormals geliehen, nach Laut ihres darum ausgestellten Reverses zurückzugeben, damit man sie dem Herzog von Oesterreich, dem sie gehören, zustellen könne. **l.** Der Herzog von Mailand erklärt, er wolle Brand, Raub und Todtschläge nachsehen, welche die Walliser in diesem Krieg verübt haben, wenn dagegen im Anlaßbrief die Städte, Herrlichkeiten und Länder, welche der Herzog vor dem Krieg besessen, nicht mit inbegriffen werden. Wallis dagegen will dieses nicht zugeben, sondern ungeändert bei dem Anlaß bleiben, wie selber zu Lucern aufgestellt worden. Beschluß: Um weitern Unruhen vorzubeugen, soll von allen Orten eine Botschaft nach Wallis gesendet werden, mit dem Ersuchen, sie möchten, den Eidgenossen zu Ehren, die zwei Artikel des Herzogs annehmen. Zugleich soll jedes Ort mit den Seinen, die an diesem Krieg Theil genommen, reden, da vielleicht dieselben um Sold, Beutegeld u. s. w. Ansprachen an Wallis stellen und dadurch den Frieden hindern, wie man solche Knechte gütlich zufrieden stellen oder doch bis zum Austrage der Sache zurückhalten möchte. Im Fernern hat man sich eines Waffenstillstands bis Pfingsten „vermechtigt". **m.** Dem Vogt in den Aemtern wird befohlen, den Landtag gegen den alten Bauer von Boswyl einzustellen und die Sache nochmals gründlich zu untersuchen, namentlich zu erkunden, ob keine alte Feindschaft im Mittel sei. **n.** Dem Herzog von Lothringen, welcher sich über die Ausstreuung beklagt, als wolle er die Vereinigung an den Eidgenossen nicht halten, wird geantwortet, man habe diese Gerüchte eben wenig beachtet, doch seien in seiner Abwesenheit vom Lande unsern Pilgern und Andern von seinen Leuten verschiedene Unannehmlichkeiten zugestoßen. Wenn er solchem abhelfe, so werden auch die Eidge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nossen an ihm die Vereinigung getreulich halten. **o.** Da nun jedes Ort in seinem Gebiet wider die ungehorsamen Knechte, die gegen ihrer Herren Gebot in Kriege laufen, eine Verordnung erlassen hat, so wird beschlossen, man wolle für die gemeinsam beherrschten Aemter und Gebiete eine gemeinsame Verordnung treffen und auch dem Abt von St. Gallen, denen von Appenzell, Schaffhausen, Rothweil und andern Verbündeten empfehlen, ebensolche zu erlassen. **p.** Aller Eidgenossen Boten sollen auf dem Tag zu Zürich eine Vermittlung der unter den vier Waldstädten obschwebenden Anstände versuchen. **q.** Des Handels zwischen dem deutschen Orden und der Stadt Bern soll man gedenken.

237.

Lucern.

1485, 29. April (Freitag nach St. Marxtag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 258.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Antoni Schöni. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Ludwig Kramer; Peter Fankhauser; Hans Ruß, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Heinrich Fruonz. Zug. Hans Bachmann. Glarus. Werner Rietler, Landschreiber. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß. Freiburg (nicht angegeben).

a. Man soll heimbringen, wie ein Eid oder eine Ordnung aufzustellen sei, um zu erzielen, daß in St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Oberland, Baden, Bremgarten, Mellingen, Grafschaft Baden, freien Aemtern und zu Rothweil Jedermann das Laufen in fremde Kriege verboten werde, wie die Eidgenossen das bei sich verboten haben. **b.** Zürich, Zug und Solothurn glauben, es sei hinlänglich, wenn die Botschaft nach Wallis, der mailändischen Sache wegen, einigen Orten im Namen aller übertragen würde. Hierauf wird ein Tag angesetzt nach Bern auf Mittwoch nach des heil. Kreuzes Tag, wobei die Boten aller Orte erscheinen sollen. Jenen drei Orten wird geschrieben, wenn sie ihre Boten nicht nach Bern schicken, so werden auch die übrigen wieder nach Hause kehren und in der Sache Gott walten lassen; kommen aber die Boten in Bern zusammen, so soll man ihre Ankunft nach Wallis verkünden, damit die Walliser „iren Gewalt" in Sitten versammelt halten. **c.** Zürich und Uri schlagen nochmals ab, der Vereinigung mit dem Papst beizutreten; ihre Boten werden abermals aufgefordert, die Sache wieder an ihre Herren zu bringen, um auf nächstem Tag entsprechende Antwort zu erzielen. Die übrigen Orte sagen zu, die Vereinigung abzuschließen, wofern auch Zürich und Uri beitreten. **d.** Dem Boten des Landcomthurs des deutschen Ordens wird zugesichert, man werde, wenn der Span des Ordens mit der Stadt Bern zu freundlichen Tagen vor der Eidgenossen Boten gelange, das möglichste für gütliche Ausgleichung der Sache thun. **e.** Den Kaufleuten und Gesellschaften zu St. Gallen wird geschrieben, sie möchten gleich andern Kaufleuten die Messen zu Lyon und Genf besuchen.

238.

Zürich.

1485, 3. Mai (Crucis inventionis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 276. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 124.

a. „Als der Vogt zu Baden anbracht hat, die beswärd, so der elichen Sachen halb entstat, besunders das vnser Herr von Costenz vnd sin Official ane geistlich gericht nit gestatten wellen, das der Ansprecher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für die x Pfund vnd den kosten vertröste, ist beslossen, das die Botten, so iez kürzlich gan Costenz komen, mit sinen gnaden treffenlich reden vnd handeln sollen, dz solichs abgestelt werde." **b.** „Desglich von des pfaffen wegen, so der Käzerye halb durch den so zu Baden verbrennt, hingegeben vnd sinen gnaden geschickt, ist ouch denselben Boten beuolhen." **c.** Wie in Schaffhausen auf dem Tag daselbst beschlossen worden, so wird neuerdings bestätigt, daß Zürich, Lucern und Zug ihre Botschaft auf Sonntag nach Corporis Christi (5. Juni) nach Wettingen senden sollen, um die Rechnung des Klosters anzuhören. **d.** In den Streitigkeiten zwischen Hans Ruß nebst Mithaften von Lucern und Cunrad Masenrieter von Pfyn wird erkennt, ein Bote von Zürich, Vogt Ketzi von Schwyz und der jetzige Landvogt im Thurgau sollen Sonntags nach der Auffahrt nächsthin (15. Mai) zu Frauenfeld sein, um den Augenschein einzunehmen und in der Sache zu entscheiden. **e.** Auf die Klagen über Bedrückung der armen Leute durch den jetzigen Landammann zu Frauenfeld mittels der hohen Taxen, die er beziehe, so daß wenn er einen Tag mit einem reite, derselbe ihm nebst aller Zehrung für zwei Mann, des Tags ihm noch einen Gulden geben müsse, wird erkennt, auf dem Tag zu Baden das Amt in bessere Hände zu legen. **f.** Da ungeachtet aller Bemühung der Streit zwischen Lucern, Schwyz und Unterwalden an einem, Uri am andern Theil, namentlich der Fürleite wegen, nicht verglichen werden konnte, so werden die Parteien nochmals ermahnt, die Sache unter sich in Güte auszumachen und gebeten, wenn sie ihren Rechttag zu Beggenried halten, solches an Zürich, Bern, Zug und Glarus zu verkünden; diese werden sodann auch ihre Boten hinschicken, um zur gütlichen Beilegung mitzuwirken. **g.** Da der Bote von Lindau ohne Vollmacht in Betreff des Mötteli erschienen ist, so bleibt der Handel in seinem Bestand wie zuvor. **h.** Wegen Wendels von Hornstein wird abermals geschrieben, wie jeder Bote zu sagen weiß. **i.** Wegen des Handels der Frau, die zu Baden geschworen hat, soll es bei der frühern Erkenntniß verbleiben. **k.** Der Herzog von Mailand sagt den Waffenstillstand mit dem Bischof von Wallis zu und gibt gleichzeitig über den Vorfall zu Pyäs zur Zufriedenheit der Eidgenossen Auskunft, so daß erkennt wird, man wolle die Roßtäuscher zur Ruhe weisen. **l.** Der Münze wegen wird allerlei geredet, besonders von dem großen Aufwechsel, der für das Gold bezahlt werden muß. Der Bote von Bern soll seine Herren zu bewegen suchen, daß sie diese Zeit zu münzen aufhören, auch Freiburg und Solothurn zum Gleichen veranlassen möchten. **m.** Die Boten von Schwyz sollen an ihre Herren die Beschwerde des Propsts von Zürich bringen, daß ihm die 9 Pfund Geld zu Pfäffikon, sein mütterliches Erbe, wider Brief und Siegel und zu Baden ergangenes Urtheil gemeiner Eidgenossen, vorenthalten werden. Schwyz soll sofort den Parteien vor sich Tag setzen und dem Probst zu seinem mütterlichen Erbe verhelfen. **n.** Da Johannes Tachelshofer von Zürich und Ammann Reding von Schwyz mit dem Landvogt im Thurgau die ihnen durch frühere Beschlüsse aufgetragene Erkundigung und Handlung der Eide wegen noch nicht gehalten, so wird beschlossen, daß sie ihrem Auftrage beförderlich nachkommen und zu diesem Zweck Sonntags nach der Auffahrt (15. Mai) zu Frauenfeld sein sollen. **o.** Die gleichen Boten sollen auch in dem Span zwischen Ittingen und denen von Constanz handeln, ebenso in dem Handel derer von Freudenberg gegen ihre Bauern, der Frevel wegen. **p.** Dem Vogt in den Aemtern ist befohlen, den Herweger Tübler nach Zug in die Gefangenschaft zu führen, seiner Reden wegen. Seit diesem Beschluß ist den Boten so allerlei zu Ohren gekommen, daß erkennt wird, man soll denselben vorerst als einen Mann, auf den der Lümd gefallen, nach aller Nothdurft fragen.

Zu **c.** Auf Begehren des Abts von Salmansweiler wurde der Tag geändert und auf Sonntag vor Corporis Christi (29. Mai) gesetzt. ‖ **m. n. o. p.** fehlen im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

239.

Lucern.

1485, 20. Mai (Freitag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 259.

Boten: Zürich. Zunftmeister Widmer. Bern. Niclaus zur Kinden. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Vogt Dietrich; Hans Schiffli. Unterwalden. Hans Kyser; Paulus Enentachers. Zug. Hans Stocker; Heinrich Andres; Heinrich Hasler. Glarus. Heinrich Eckel. Freiburg. Hans Techtermann. Solothurn. Der Stadtschreiber. Lucern. Schultheiß Seiler; Hans Ruß; Hans Holdermeyer.

a. Genf wird abermals ernstlich angegangen, dem Spruche, der zwischen ihm und Georg Schöich in Betreff des Hans Müller ergangen ist, Folge zu leisten und demnach Hans Müllers Erben zu befriedigen. **b.** Der Custer vom Rin und der Guardian von Lucern bitten um einen Boten auf den Tag, den der Abt von Salmansweiler zwischen dem Barfüßerorden und der Stadt Ulm angesetzt hat, um jenen nach dem auf dem Tag zu Schaffhausen dem Orden gegebenen Versprechen in seiner Sache daselbst beizustehen. Hierauf wird den Bittstellern gestattet, aus welchem Ort sie wollen, einen Boten zu nehmen; doch soll derselbe sich unparteiisch halten und auf einen Vergleich hinarbeiten. **c.** „Als der Wanner von Vnderwalden anbracht hat vil costen vnd arbeit, die er zwüschend vns allen in namen Bruder Clausen hieuor gehept hatt vnd deshalb begert, Im darvmb ettwz ergezlichkeit zetund, sol yederman heimbringen vnd Rat slagen, dz Im doch etwz werde." **d.** Die Kosten, welche Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn des Obmanns, der Schiedsrichter, der Schreiber und des Redners wegen in Sachen der im burgundischen Krieg eroberten Länder gegen Bern und Freiburg gehabt haben, sollen auf dem Tag zu Baden aus dem Geld, das Freiburg dahinbringen wird, bezahlt werden. **e.** Die neunte Terminzahlung von 15,000 Gulden für Burgund, welche Zug und Freiburg abgeholt haben, wird vertheilt. Jedes Ort erhält: 425 Schilt mit der Sonne, 238 Schilt mit der Krone, 3 alte Schilt und Realen, für 4 Gulden 8 Stücke, 121½ Ducaten, 50 rheinische Gulden, 445 utrische Gulden, 32 Beischläge. **f.** Da des Königs „Granatier" zu Lyon für die folgende letzte Terminzahlung Aufschub begehrt, so soll über dieses Begehren auf dem Tag zu Baden von allen Orten Antwort gegeben werden.

240.

Baden.

1485, 13. Juni (Montag vor Viti und Modesti).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 126. **Stadtarchiv Lucern**: Urkunde.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister. Lucern. Hans Ruß. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann; Dietrich in der Halten, der jüngere. Unterwalden. Marx Zelger. Zug. Heinrich Hasler. Glarus. Hans Schudi, Ammann.

a. Dem Ulrich Zipp, der einen Brief über die Verhandlung, welche der Eidgenossen Boten seiner Gefangenschaft wegen gepflogen, verlangt, wird ein solcher gegeben und ihm erlaubt, daß, wo er Diener und Angehörige des Herzogs Georg von Bayern betreffe, er die fangen und in die Eidgenossenschaft führen möge, und wer der Unsern ihm dabei helfe, straflos sein soll. **b.** In Betreff der Irrung wegen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Leutpriesterei Kirchdorf wird erkennt, daß Abt Ulrich von St. Blasien nach Laut seiner päpstlichen Bulle in deren Besitz gesetzt werden soll; will sein Gegner ihn deshalb belangen, so mag das zu Constanz, oder wo es hingehört, geschehen. **c.** Die Räthe der Stadt Constanz lassen anbringen, es sei bei ihnen auf dem Landgericht immer Brauch gewesen, daß einer, der sich durch ein Urtheil beschwert fand, an den Kaiser appelliren konnte, was ihnen jetzt versperrt sei; darüber beschweren sie sich. Das soll man heimbringen und reiflich erwägen. **d.** Da die Hofjünger, die in den Hof zu Wigoldingen gehören, gegen das Urtheil des Landgerichts zu Constanz in ihrem Streit gegen Michael von Landenberg vor uns oder unsern Landvogt im Thurgau appellirt haben, ist erkennt, daß diese Appellation ab sein, das landgerichtliche Urtheil in Kraft bleiben und die Wigoldinger ihm gehorsam sein sollen. Der Kosten halb sollen die Parteien sich bis zum Tag zu Baden über ein Jahr gütlich verständigen, oder dann da von uns Läuterung empfangen. **e.** Der Vater der Carthäuser zu Ittingen beschwert sich über Eingriffe von Constanz in seine Gerichte und Rechte in den Dörfern Neunforn und Herdern. Erkennt, die Carthäuser sollen daselbst von Jedermann ungeirrt bei ihren herkömmlichen Rechten bleiben, und falls wirklich Bestreitung derselben vorhanden wäre, so sollen der Eidgenossen Boten, so sie zunächst nach Thurgau kommen, an Ort und Stelle die Sache untersuchen, damit weiter darin gehandelt werden kann. **f.** Auf diesem Tag hat man davon geredet, „wie das sunderbare personen hinder Iren Obern, den Reten vnd gemeinden Samlungen vnd vnderredungen haben vnd aber das kunstecklich vnruw vnd widerwillen zwüschent vns eidtgnossen bringen möcht, vnd darumb, das zu verkomende, sol man das heimbringen vnd auf dem nächsten Tag ratschlagen, was darin zu thun angemessen sein möchte". **g.** Auf Bitte derer von Bremgarten wird dem Schuhknecht, den Zürich ins Gefängniß gelegt und ihm die Stadt Bremgarten verboten hatte, selbe wieder erlaubt, doch so, daß er zuvor einen körperlichen Eid ablege, niemals in einen Krieg zu ziehen ohne Erlaubniß seiner Obern. **h.** Zürich soll von Ulrich Grebel die 15 Gulden einziehen, die er nach Aussage des alten Vogts Dietrich in der Halten des Oberlands wegen noch schuldig ist. **i.** Zürich wird bevollmächtigt, dem Burgermeister Waldmann auf dessen Bitte im Namen gemeiner Eidgenossen eine Empfehlung an den Papst zu geben. **k.** In der Sache zwischen Mailand und Wallis, welcher wegen gemeiner Eidgenossen Boten an beiden Orten gewesen sind, aber einen Anlaß nicht zu Stande gebracht haben, ist beschlossen, einen Stillstand zwischen den Parteien zu machen bis St. Jacobstag. Lucern, Uri und Schwyz sollen ihre Boten deshalb nach Wallis und Mailand schicken in aller Eidgenossen Namen, und Vollmacht haben, den Parteien und gemeinen Eidgenossen einen freundlichen Tag zu setzen. **l.** Der Abt von Pfäfers bittet, man möchte bei dem alten Uebereinkommen bleiben, das er mit den Grafen von Sargans gehabt, daß nämlich, wenn beidseitige Eigenleute sich heirathen, die Kinder dem Vater folgen. Man soll auf nächstem Tag hierüber Antwort geben. **m.** Heimbringen die Sache von Stoffel Weibels wegen, der viele Leute betrogen und in Armuth gebracht hat. **n.** Auf neue Reclamationen von Schwyz und Glarus wegen des Zolles im Oberland wird geantwortet, man habe voriges und auch dieses Jahr die Vögte angewiesen, von ihnen den Zoll zu beziehen; wollen sie etwas anderes erlangen, so sollen sie sich an die Obrigkeiten der Orte wenden. **o.** Bezüglich des Streites derer von Dießenhofen gegen die von Stammheim haben die Boten dem Burgermeister Waldmann den Auftrag gegeben, unsere lieben Eidgenossen von Zürich zu bitten „als er wol weiß". **p.** In der Sache des Urs Steger sollen die von Lucern einen Tag nach Solothurn setzen, sobald andere Berathungsgegenstände dazu kommen, die eine Versammlung fordern. **q.** Der Bischof von Constanz fordert von der in der Eidgenossenschaft gesessenen Priesterschaft, daß sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihm alle drei oder vier Jahre den zwanzigsten Pfenning geben soll, was sie, wie er meint, durch einen vom Abt von St. Gallen vermittelten Vergleich, freiwillig eingegangen sei. Es ist mit dem Bischof geredet worden, daß er „solich beswerd gen vnser priesterschafft abstelle, dann wir eins worden syen, das sy solich gelt nit geben sollen". Im Weitern beklagt sich der Bischof, daß, wenn geistliche Personen Irrungen haben von Kirchengut, neuer Frucht oder andern dergleichen Sachen wegen, die billig vor geistliches Gericht gehören, solches verhindert und vor uns und das weltliche Gericht gezogen werde. Ebenso gehe es, wenn Ladungen um verschriebene Schulden, die die Geistlichkeit berühren, von seinem geistlichen Gericht ausgehen. Ferner werden bisweilen die Priester dazu gewiesen, daß sie einem Kläger antworten sollen vor weltlichem Gericht. Endlich werde auch „sundern personen" das Ihrige verhaftet und in Verbot gelegt, ungeachtet die Vereinigung zwischen ihm und uns lauter weise, wie jedermann solle gesucht werden. Ueber alles dieses wollen die Boten berichten und auf nächstem Tag dann Antwort geben. **r.** Betreffend die Irrung zwischen Graf Sigmunden von Lupfen und Abt und Stadt Schaffhausen, darum sie nach der ewigen Richtung Vorschrift vor dem Bischof von Constanz Recht nehmen sollen, dieser aber nicht weiter procediren will, wird beschlossen, an einem gütlichen Austrag zu arbeiten; gelinge das nicht, so soll man Abt und Stadt Schaffhausen bitten, bei dem eingegangenen Rechte vor dem Bischof von Constanz zu bleiben, doch daß dieser unparteiische Leute zu sich nehme. **s.** Der Walser bringt an, der Schrünz sei ihm 500 Gulden verbriefter Geldschuld schuldig, aber Herr Cunrad Gächuff stehe ihm davor. Beschluß: Er möge des letztern Gut in Haft nehmen und ihm dann verkünden, daß er ihn begnügig mache. Geschieht es nicht und will er das Gut in Haft behalten, so soll die Sache wieder vor die Eidgenossen kommen. **t.** Von des Diamants, Täfelis und Degens wegen aus der burgundischen Beute, die zu Lucern liegen, soll jeder Bote an seine Obrigkeit bringen, ob sie darauf bieten wolle; sofern das nicht der Fall ist, soll man diese Sachen zu freiem Verkauf ausbieten. **u.** Heimbringen die Irrung Lucerns mit Hansen Stapfer von Sarmenstorf von eines Geleits wegen. **v.** Der Tag in Betreff der von Savoyen gestellten Forderung um vertragsgemäße Rückgabe des von Wallis eroberten Landes soll in Freiburg gehalten werden. **w.** Dem Sonnenberg von Lucern soll auf dem Rafzerfeld ein Roß genommen worden sein „ennet dem Folkenbach". Der Verdacht fällt auf Egk von Rischach und Einen, Namens Sorg. Man soll Kundschaft einziehen und auf dem nächsten Tag zu Schaffhausen in der Sache weiter handeln. Auch soll Waldmann der Sache wegen mit denen von Zürich reden wegen ihres Burgers, des Grafen Allwig von Sulz. **x.** Heimbringen derer von Homburg wegen, die zu Stüßlingen sitzende Leute gefangen halten, ebenso derer wegen, die zu Klingnau und in der Grafschaft Baden sitzen und unerlaubter Weise in Kriege ziehen. **y.** Ebenso die Frage, ob das Vogthaus zu Baden gebaut werden soll oder nicht. **z.** Die von Glarus sollen und wollen Zürich die schuldigen Kosten abtragen. **aa.** Heimbringen das Begehren Freiburgs um Zinsennachlaß, was Zürich vor der Hand nicht gewähren will. **bb.** Hans Müller hat auf dem Tag zu Schaffhausen den Burgermeister von Sitten und seinen Sohn gefangen. **cc.** Die Rechnung zu Baden im vorgenannten Jahr: Andres Zunhöfen, Vogt im Oberland, gibt jedem Ort 128 Gulden und soll daran noch 28 Gulden; Hans Bachmann, Vogt in den Aemtern, gibt jedem Ort 39 Pfund 5 Schillinge; der Obervogt zu Constanz gibt den Eidgenossen 16 Gulden 35 Schillinge und an alte Schulden 46 Gulden, trifft jedem Ort 8 Gulden. Dem Landvogt im Thurgau kommt zu gut 1 Gulden 5 Schilling. Dießenhofen gibt jedem Ort 9 Gulden 15 Schillinge. Der Vogt von Baden gibt jedem der VIII Orte 44 Pfund Haller. Jedes Ort erhält vom Geleit zu Bremgarten 4 Pfund 5 Schilling, zu Klingnau 1 rheinischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gulden und 2 utrische Gulden, zu Mellingen und Birmenstorf 8 Pfund Haller, zu Baden 41 Pfund 3 Schilling 4 Haller. „Herr Cunrad Swenden 3 Pfund 6 Schillinge." **dd.** Rechnung über die Zehrung auf dem Tag zu Münster und anderswo, auch Reit- und Roßlöhne in der Sache gegen Freiburg: Zürich fordert 78 Gulden, Lucern 103 Gulden für die Zugesetzten und den Unterschreiber, Uri 88 Gulden; an dieser Summe trifft es jedem Ort und denen von Solothurn 40 Gulden zu zahlen. **ee.** Gemeiner Eidgenossen von Städten und Ländern, Räthe und Boten zu Baden versammelt, sprechen zwischen Melchior Ruß dem ältern, Stadtschreiber zu Lucern, an einem und der ehrbaren Leute von Meyenberg und Sins Boten Hans Cost von Meyenberg und Welti Karrer von Sins am andern Theil. Letztere behaupten 1) sie seien nicht pflichtig die Taverne vom Ruß zu empfangen, 2) sie wollen bei dem zulaufenden Gericht bleiben, während Ruß ein geschwornes Wochengericht mit Weibel und Fürsprechern setzen will, damit Fremden und Heimischen Recht gehalten werde. Mit Rücksicht auf den, dem Ruß zu Baden Freitags nach Johann Baptist 1479 unter Vogt Schifflis Siegel gegebenen Bestätigungsbrief wird zu 1 die Klage des Ruß begründet erklärt, zu 2 soll der Vogt in den Aemtern mit dem Ruß ein ordentliches geschwornes Wochengericht mit Weibel und Fürsprechern einrichten.

Zu **ee.** Aus einer Urkunde im Stadtarchiv Lucern, d. d. Freitag nächst nach Viti und Modesti 1485 (17. Juni), dem Abschied beigefügt. Aus dieser Urkunde sind auch die Namen der Boten, welche im Abschied fehlen, gezogen.

241.

Schaffhausen.

1485, 4. Juli (vff Ulrici).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 132. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 127.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter. Bern. Doctor Thüring Friker, Stadtschreiber. Lucern. Hans Ruß. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Unterwalden. Markus Zelger. Zug. Andreas Heinrich. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister. Solothurn. Hans Ochsenbein.

a. Hans von Landenberg klagt, der Vogt in den Aemtern spreche den Hof zu Altwis, den er dem Meyer verkauft habe, als Lehen an und fordere daher vom Käufer 10 Gulden. Auf geleisteten Beweis wird der Hof als frei, ledig und eigen anerkennt und dem Käufer so gelassen. **b.** Da Langhans Mutter einige von Bisanz niedergeworfen und gefangen nach Sitten geführt hat, so wird dem Bischof von Wallis geschrieben, solchen Unternehmungen, welche den Eidgenossen an ihren Zöllen und Geleiten schaden, in Zukunft zuvorzukommen. **c.** Dem Ulrich Zipp wird geboten, bis auf Weiteres gegen Herzog Georg nichts vorzunehmen. **d.** „Von des Demandes wegen, des Täffenlis, des tägens vnd anderer kleinoder wegen zu lutzern, sol jeder bott heimbringen, ob man eine gemeine bütt beschriben oder suß fürer erkennen lassen welle, was daruß zu bringen sye." **e.** Versammlungen, die ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten stattfinden, soll man abstellen und keinen Ueberdrang auf die Obrigkeiten dulden. **f.** Der Vogt von Baden erhält Vollmacht, vorläufig das Dach des Vogthauses herstellen zu lassen; auf den Tag zu Baden auf des heiligen Kreuzes Tag (14. September) soll jeder Bote Antwort bringen, ob man das Schloß oder das Vogthaus bauen wolle. **g.** Das Anbringen derer von Schaffhausen, Stein und Dießenhofen gegen die von Lindau, der Straßen und Schiffladungen wegen, soll man bedenken. **h.** Auf das An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringen von Bern und Solothurn soll man in allen Orten rathschlagen, was man in Betreff derer von Mühlhausen, die ganz in Armuth und Schulden versunken sind, thun wolle, ob man sie mittelst eines Kaufes an sich ziehen oder was man in der Sache thun wolle. **i.** In dem Handel zwischen dem Herrn von Württemberg und denen von Rothweil, weswegen dieser Tag angesetzt worden, ist nach Anhörung der Kundschaft ein „vorvrtel geben, die vff witer darlegen zögt". Dafür wird ein Tag gesetzt nach Baden auf des heiligen Kreuzes Tag Exaltationis (14. September). **k.** Des Abts von Rheinau Span gegen die Stadt Rheinau soll jeder Bote heimbringen, damit man ihnen beförderlich Tag setzen könne. **l.** Bern soll in Folge des jüngst geschehenen Anbringens der savoyischen Botschaft den Bischof und die Landschaft von Wallis um einen Vermittlungstag angehen und im Fall sie einwilligen, selben verkünden. **m.** Man soll sich berathen, wie man den Ritter Gächuff, der entgegen seiner Zusage Knechte aufgewiegelt und hinweggeführt hat, im Betretungsfall strafen wolle. **n.** Da jetzt der Kaiser in der Nähe, zu Innsbruck, ist, so meint man, es wäre nun leicht, die Irrung zwischen dem Mötteli und der Stadt Lindau abzustellen. Da zudem noch Manches in Betreff der Räuber im Hegau, derer von Klingenberg u. s. w. mit dem Herzog von Oesterreich in Folge der Richtung zu verhandeln sei, so soll deshalb auf Jacobi (25. Juli) ein Tag zu Lucern gehalten werden. **o.** Zürich wird eingeladen, in der Sache des Chingers und des Felix Schwarz Geleit zu geben. **p.** Zürich soll seine Botschaft nach Baden schicken im Namen gemeiner Eidgenossen, damit die Sache der Frau wegen, die dort im Gefängniß ist, gütlich abgethan werde. **q.** Auf dem Tag zu Baden, am 14. September nächsthin, soll man einen gütlichen Tag ansetzen zwischen Abt und Stadt Schaffhausen einerseits und Graf Sigmunden von Lupfen anderseits und Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus hinsenden.

Das Zürcherexemplar datirt diesen Abschied: Zinstag mornendes nach Vlrici (5. Juli).

242.

Lucern.

1485, 26. Juli (Dienstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 259.

Boten: Bern. Peter vom Stein, Ritter. Lucern. Hans Ruß; Peter von Alikon. Zürich (niemand anwesend). Uri. Hans zum Brunnen. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Unterwalden. Heinrich Heiden. Zug. Hartmann von Wyl. Glarus (niemand anwesend).

a. Anton Kablesser von Thun hatte an Ammann Bürgler geschrieben, er möchte ihm mit seinen Knechten zu einem Zuge gegen Wallis behülflich sein. Auf dieses hatten die vier mit Wallis verbündeten Orte eine Botschaft nach Bern geschickt, um dieses zu bitten, ihre Angehörigen von allen Feindseligkeiten gegen Wallis abzuhalten. Die auf diesen Tag eingekommene, zusichernde Antwort von Bern wird denen von Wallis mitgetheilt. **b.** Wegen des Ueberfalls einiger Angehöriger des Herzogs von Mailand auf eidgenössische Kaufleute auf dem Markt zu Pyäs soll man das Schreiben des Herzogs den letztern mittheilen und selbes ihnen bis zum nächsten Tag zu Lucern zu bedenken geben. Darauf soll in der Sache weiter gehandelt werden. **c.** Peter Gerung von Mellingen erhält durch alle eidgenössischen Gebiete freies Geleit. Wenn die von Mellingen gegen ihn Klage zu haben vermeinen, so sollen sie selbe auf den Tag zu Baden an des heiligen Kreuzes Tag zu Herbst anbringen. **d.** Dem Priester von Unterwalden will

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man eine Empfehlung an den Bischof von Constanz geben. **e.** Die Hauswirthe von Frauenfeld soll man beim Markgrafen Rudolf von Hochberg empfehlen, damit sie auf Begehren bei dem zu Baden ergangenen Urtheil beschützt werden. **f.** Bezüglich der Angelegenheiten des Mötteli gegen Lindau u. s. w., derentwegen dieser Tag ist angesetzt worden, wird beschlossen, daß dem Herzog von Oesterreich die Räubereien und Unfugen, welche im Widerspruch mit der ewigen Richtung im Hegau auf Twiel und Krähen durch die von Klingenberg, Friedingen, Hans Matthias von Höwdorf und Andere verübt werden, ernstlich vorgestellt und er ersucht werde, deshalb seine Botschaft auf den vorgenannten Tag zu Baden zu senden. Bezüglich des Mötteli soll der Bote von Unterwalden heimbringen, wenn Mötteli die Kosten tragen wolle, so werde man eine Botschaft an den Kaiser oder an den Herzog behufs seiner Erledigung schicken, besonders um zu erfahren, was des Herzogs Botschaft seinetwegen beim Kaiser erlangt habe. **g.** Dem Hans Matthias von Höwdorf wird geschrieben, er soll das Verbot, welches er auf Eigenthum des Abts von Schaffhausen gelegt, aufheben bis auf den Tag zu Baden, wo des Herzogs und gemeiner Eidgenossen Räthe darüber sitzen werden. **h.** Hans von Landenberg und andere Freunde des Mötteli werden ermahnt, gegen die Salzführer von Lindau nichts Feindseliges vorzunehmen, sondern dieselben ungehindert nach Schaffhausen, Dießenhofen, St. Gallen u. s. w. fahren zu lassen. **i.** Die Priesterschaft beschwert sich abermals über eine Steuerforderung des Bischofs von Constanz und läugnet die Kundschaft des Abts von St. Gallen, wonach sie die Steuer zugesagt hätte. Hierauf wird an den Bischof geschrieben, „dz er solicher Stür halb die vnsern gütlich vnbekümbert vnd als von alterhar bliben ze lassen." **k.** Auf wiederholte Klage, wie durch die schlechten Fünfer und andere schlechte Münze der gemeine Mann betrogen werde und das Gold aus dem Lande komme, wird erkennt, auf nächstem Tag soll die alte Münzordnung, „so zu Lucern lit" und Anderes verhört und darnach eine Ordnung gemacht werden, damit das Gold im Lande bleibe und die schlechte Münze verdrängt werde.

243.

Zürich.

1485, 24. August (vff Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 281. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 129.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Heinrich Göldli, Hans Waldmann, beide Ritter und Altburgermeister; Meister Ulrich Widmer. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; Peter von Wabern, Ritter, Schultheiß. Lucern. Heinrich Ferr. Uri. Hans Fries, Altammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann. Unterwalden. Claus von Zuben; von Flüe, Altammann; Winkelried. Zug. Rudolf Letter. Glarus. Hans Schudi. Freiburg. Peter von Faucigny, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Cunz Vogt, Schultheiß.

a. Auf Klage derer von Chur und aus Bünden, daß dem Grafen Georg von Werdenberg, der mit ihnen und uns verbündet ist, und seinen Leuten im Gebiet des Herzogs von Mailand allerlei Plackereien mit neuen Zöllen, auch Beschädigungen zugefügt werden, wird dem Herzog ernstlich geschrieben, daß er solches abstellen und seine Botschaft, die nach Lucern kommen wird, bevollmächtigen soll, in der Sache zu handeln. Ebenso sollen die eidgenössischen Orte ihre Boten auf jenen Tag mit diesfälligen Vollmachten versehen. **b.** Der Münze wegen wird beschlossen, die Orte, welche bisher Fünfer gemünzt haben, als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn, sollen Fünfer zu münzen aufhören, die Fünfer von Wallis aber, die von Savoyen mit dem Leiterli, die Lausanner, die zu Wifflisburg geschlagen sind, sollen verrufen werden, desgleichen alle Zehner, welche bisher für zwei Fünfer genommen wurden. Solothurn namentlich wird ernstlich aufgefordert, diesmal das Münzen auch seinerseits einzustellen, weil doch alle andern Orte das versprochen haben. **c.** Nach langer Verhandlung mit einer Botschaft des Kaisers wird beschlossen, der zu Klingenberg gefangene kaiserliche Diener soll freigegeben und den Boten überantwortet werden, damit sie ihn mit sich fortführen. Darnach haben sie einen Monat Zeit, um zu bewirken, daß auch Mötteli frei werde auf eine Trostung zu Recht im Betrag von 10,000 Gulden. Wenn das geschehen, so wollen die Eidgenossen nach dem Wunsche des Kaisers eine Botschaft an ihn schicken, um der Türkenhülfe und des Königs von Ungarn wegen mit ihm zu verhandeln. Die kaiserlichen Boten sollen auch den Mötteli mit sich zum Kaiser führen, in der Hoffnung, daß da seine Sache gütlich geschlichtet werden könne. Wäre dieses nicht der Fall, so soll es nach Vorschrift des Abschieds gehalten werden, deren einer den kaiserlichen Boten, einer denen von Unterwalden gegeben worden ist. **d.** Lucern wird beauftragt, dem Wendel von Hertenstein auf den Tag, der ihm durch den Abt von St. Gallen gegen die Grafen von Werdenberg und von Zollern gesetzt ist, ihre Rathsbotschaft zuzuordnen und hiefür den Hans Ruß zu bestimmen, welcher von der Sache Kenntniß hat und schon zu Schaffhausen und zu Baden bei deren Verhandlung gewesen ist. **e.** Befehl an den Landammann im Thurgau, Einen der gegen Michel von Landenberg unziemlich geredet und gehandelt hat und doch in seinen Twingen sitzt, gefänglich einzuziehen, ebenso Andere, die jenem widerwärtig sein wollten. **f.** „Als an gemeiner Eidgenossen Boten vff disen Tag gelanget ist, wiewol Her Johans Pfiffer durch bäpstliche fürsehung zu der probstye in Granveld kommen vnd Im demnach durch min Herrn von Basel die possession Ingeben sye, ouch er die ruwenklich etlich Zit Ingehept vnd die gozhuslüt Im gehuldet haben, nit destminder vnderstande einer In dauon mit Gewalt zu triben vnd zu trengen. Daruf ist vnsern Eidgenossen von Solothurn beuolhen, den gemelten Herrn probst by sölicher possession zu hanthaben vnd davon mit gewalt nit zutrengen lassen, er werde denn des rechtlich entsetzt. Desglich ist Herrn von Basel vnd gemeinen Vndertanen zu Münster in Granveld geschrieben, die sach dahy bliben zu lassen."

Zu **c.** Die Urkunde, in welcher der ganze Handel zusammengefaßt ist, steht im Zürcherexemplar. I. 130 b. ‖ **e. f.** fehlen im Lucernerexemplar.

244.

Lucern.

1485, 6. September (Dienstag vor Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 260.

Boten: Bern. Schultheiß von Erlach. Uri. Vogt Temschi. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Vogt Fruonz. Lucern. Vogt Ferr; Venner Fankhauser.

In Folge eines Schreibens des Bischofs von Sitten wird auf St. Matthäustag (21. September) ein anderer Tag nach Lucern angesetzt, um den Anlaßbrief zwischen Wallis und Mailand zu beschließen und zu besiegeln, wozu alle Boten bevollmächtigt werden sollen. Auch die von Wallis sollen mit Vollmacht erscheinen. Dem Herzog von Mailand wird geschrieben, es mißfalle uns sehr, daß er nicht nur den Bischof von Wallis, sondern auch uns verachte, und in Kosten bringe, da doch der letzte Anlaß mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den vorbehaltenen Artikeln durch seine Boten zugesagt worden sei. Man begehrt von ihm, daß er nun den Anlaß siegle und auf den angesetzten Tag durch seine Boten anher sende. (Nota die beid Artikel, dz die x Ort dorumb sprechent, item dz der brandschaz vff denselben landen stande vnd den bürgen, vnd wa die den nit bezalent, sol der Herzog das tun.)

245.

Baden.

1485, 14. September (Crucis exaltationis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 282. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 134. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 151.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter. Bern. Peter vom Stein, Ritter; Thüring Fricker, Doctor der Rechte, Stadtschreiber. Lucern. Hans Ruß. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Unterwalden. Hans von Rotz. Zug. Andreas Heinrich. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister.

a. Jeder Bote weiß, was der Botschaft des deutschen Ordens auf ihre Klage gegen Bern geantwortet ist. **b.** Dem Vogt in den Aemtern ist befohlen, des verläumdeten Knaben halb zu handeln, wie er weiß. **c.** Derer von Mühlhausen wegen wird abermals angebracht, sie seien in großer Bedrängniß und mit 12,000 Gulden könnte ihnen geholfen werden, „vnd wo gemeine Eidgenossen solich Summ dargeben, so wöllen sy sich mit einem Kouf an sy ergeben vnd für ir Herren vnd Obern nämen". Das soll man heimbringen und erwägen. Bern insbesondere soll sich erkundigen, ob ihnen nicht mit einer kleinern Summe zu helfen wäre. Auf nächstem Tag soll darüber endliche Antwort gegeben werden. **d.** Jeder Bote weiß, was auf Begehren der österreichischen Räthe von des Grafen Jacob von Tengen wegen an Schaffhausen geschrieben worden ist. **e.** Die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen auf Dienstag nach St. Michelstag nächsthin (4. October) Boten nach Schaffhausen senden, um eine gütliche Ausgleichung zwischen Abt und Stadt daselbst und Graf Sigmunden von Lupfen zu versuchen. **f.** Jeder Bote erhält Copie eines Aufsatzes, den des Herzogs von Oesterreich Botschaft, der Hauptmann der Ritterschaft und der Adel im Hegau in Betreff der Sicherung der Straßen mit der Eidgenossen Boten gemacht haben. Die österreichischen Boten sollen diese Verabredung auch an ihren Herrn bringen und auf St. Catharinentag (25. November) will man in Zürich des Herzogs diesfällige Erklärung erwarten. **g.** Auf die Klage der Eidgenossen über das Benehmen der Klingenberger und Anderer, die gegen die ewige Richtung handeln, versichern die österreichischen Boten, daß der Herzog diesen Beschwerden abhelfen werde. **h.** Hinwieder bringen die österreichischen Räthe an: 1) Die von Lindau werden zuwider der ewigen Richtung befehdet, 2) es werden in den eidgenössischen Orten bisweilen entgegen der Richtung Burger aufgenommen und selben wider ihre Herren geholfen, so Caspar Keller, Claus Rügg und andern mehr, 3) „des Amtmanns zu Pfirt vnd Lienhart Mezgers wegen zu Arau, ouch vmb etlich Irrig im Friktal berürt vnser Eidgenossen von Bern, die wüssen, was darin ist gehandelt." **i.** Denen von Klingenberg und Hansen Ruß soll wegen der Aebtissin von Feldbach ein Tag gesetzt werden vor Herrn Hans Jacob von Bodman. **k.** In Betreff des Spans zwischen Württemberg und Rothweil wird nach vieler Verhandlung erfolglos ein gütlicher Austrag versucht. Nun sollen die Acten des Processes von Ort zu Ort geschickt und an St. Niclaustag (6. December) zu endlichem Rechtsspruch ein Tag in Baden gehalten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden, es sei denn, daß der Herr von Württemberg in eine gütliche Ausmarkung willige, die allen künftigen Streitigkeiten vorbeuge. In letzterm Fall soll er das innert Monatsfrist nach Zürich melden, welches dann die Boten einberufen soll, um an Ort und Stelle zu reiten. **l.** Man soll das Dach des Vogthauses zu Baden in bessern Zustand setzen „vnd sol der Vogt by dem Abt zu St. Urban bestellen, jez in St. Gallen Wedel Holz zu howen". Die Frage, ob man das Vogthaus oder das Schloß bauen wolle, bleibt späterer Berathung vorbehalten. **m.** Des Diamants und Degens zu Lucern wegen kann man sich noch auf keine Meinung vereinigen. **n.** Die Boten von Bern sollen um Bewilligung nachsuchen, daß man in derer von Bern Wäldern Holz hauen dürfe, wenn man zu dem Bau in Baden tauglicheres daselbst finde. **o.** Das Geld, so dem Sonnenberg auf vergangenem Tag zu Schaffhausen für ein genommenes Pferd betädinget und durch Cunrad Schwend ist dargeliehen worden, ist auf diesem Tag durch den Grafen Sigmund von Lupfen zur Hälfte bezahlt; man soll nun dem Grafen Allwig von Sulz schreiben, daß er die andere Hälfte auch bezahle. **p.** Bern soll zu Solothurn bewirken, daß es den gleichen Boten, der früher bei dem Handel gewesen, auf den angesetzten Tag sende. **q.** Zürich soll dem Abt von Rheinau gegen die Stadt Rheinau Tag verkünden vor gemeiner Eidgenossen Boten dahin, wo sie zunächst zusammen kommen.

o bis **q** fehlen im Bernerexemplar. ‖ **p. q.** fehlen auch im Lucernerexemplar. ‖ **i** findet sich nur in letzterm.

246.

Lucern.

1485, 23. September (Freitag nach Mauricii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 260.

Boten: Zürich (niemand anwesend). Bern. Venner zur Kinden. Uri (niemand anwesend). Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Heinrich Fruonz. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus (niemand anwesend). Freiburg. Johann Müsseli. Solothurn. Ludwig Vogelsang. Lucern. Schultheiß Seiler; Peter Tammann; Venner Fankhauser.

Da Hans Heinrich, der Vogt von Zwingen, und Welti von Neuenstein nach dem Vorschlag, den gemeiner Eidgenossen Boten hievor auf dem Tag zu Lucern ihnen gemacht, das Recht gegen einander zu Bern angenommen haben, so wird beschlossen, dem Grafen Oswald zu schreiben, daß er dem Vogt von Zwingen freies, sicheres Geleit gebe, um seine Kundschaft aufnehmen zu können; auch soll er hinsichtlich der Atzung und anderer Sachen ihn in Ruhe lassen und den zwischen ihm und dem Bischof von Basel gemachten Vergleich beobachten.

247.

Zug.

1485, 7. October (Freitag nach Leodegarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 284. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 136.

a. Die Priesterschaft des Lucernercapitels beschwert sich über die vom Bischof von Constanz ihr aufgelegten neuen Steuern und Tellen, die über ihre Kräfte gingen, und bittet um Rath, wie sie sich zu benehmen habe. Man soll heimbringen, ob man die Priesterschaft weisen wolle, diese Steuer zu geben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder nicht. **b.** In der Streitsache Unterwaldens gegen Lindau wegen Mötteli wird beschlossen, die Boten der Eidgenossen, welche jetzt zu Zug versammelt sind, sollen sich nach Obwalden und Nidwalden verfügen, um zu bewirken, daß der angeschlagene Kriegszug unterbleibe, da die österreichische Botschaft sich anerboten, auf einem Tage zu Constanz an Simon und Judastag (28. October) zu erscheinen und dahin zu arbeiten, daß die Sache zu Recht vertädiget werde. **c.** Man soll heimbringen, wie man Mühlhausen zu Hülfe kommen wolle, welches Armuth halber nicht mehr so bestehen könne und bei Niemanden lieber als bei den Eidgenossen sein wollte. **d.** „Der keyserlich Brief wegen des von Landenberg": Friedrich von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, urkundet zu Hagenau im Jahr 1485, daß er den Melchior von Landenberg und den Bartholomäus Heidenhammer, die auf des heiligen Reiches freier Straße den Georie Moise nicht wie sichs gebührt gefangen hatten und deshalb in seine und des Reiches Ungnade und Strafe gefallen waren, wieder zu Gnaden aufgenommen und absolvirt habe, nachdem sie jenen ohne Lösegeld freigelassen hätten.

d fehlt im Lucernerexemplar.

248.

Zürich.

1485, 21. October (Freitag nach Gallt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 286.

a. Graf Oswald von Thierstein berichtet, daß er und seine Brüder vorigen Donnerstag ihre Streitigkeiten mit dem Bischof von Basel verglichen haben. **b.** Graf Eberhard von Württemberg, der ältere, und unsere Bundesgenossen, Burgermeister und Rath von Rothweil berichten ebenfalls, daß der Streit, in dem sie gestanden, durch Burgermeister und Rath von Biberach verglichen sei. **c.** Da man der Ansicht ist, es möchte für Beilegung der Anstände zwischen Unterwalden und Lindau wegen Mötteli ein zahlreicher Besuch des Tages zu Constanz ersprießlich sein, so wird beschlossen, daß jedes Ort zwei Boten hinsenden soll. An Unterwalden wird wegen dieser Angelegenheit geschrieben, wie jeder Bote zu sagen weiß. **d.** Auf obgenannten Tag zu Constanz sollen die Boten bevollmächtigt werden, mit denen von Constanz auch wegen einiger Angehöriger von St. Gallen und Sax, ebenso wegen des Landgerichtes und anderer das Thurgau betreffende Sachen zu reden. **e.** Der Abt von St. Gallen schreibt, er habe den kaiserlichen Diener unserm Landammann im Thurgau übergeben mit Bitte, wenn Jemand deshalb Unwillen gegen ihn habe, solchen abzustellen. **f.** Der Bitte des Königs von Ungarn um Auslieferung seines Dieners Jacob Renezhauser, der ihm eine große Summe entwendet und sich in der Eidgenossen Gebiet aufhalten soll, will man entsprechen, sofern man selben habhaft machen kann. **g.** Der König von Ungarn läßt eröffnen, er werde auf St. Martinstag seine Botschaft bei den Eidgenossen haben, um der Vereinigung und anderer Sachen wegen mit ihnen zu unterhandeln. **h.** Jeder Bote soll auf den Tag zu Constanz Vollmacht bringen, der drei Gefangenen wegen, die den Wagner auf Staffeln angezogen haben, als hätte er Bestialität getrieben, zu handeln. Die Gefangenen sind losgelassen und sollen erwarten, was ferner beschlossen wird. **i.** Bern und Solothurn sollen bis zum Tag von Constanz sich erkundigen, wie denen von Mühlhausen geholfen werden könne. **k.** Wegen Marquard Tutwyler von Baden, der den Summer daselbst getödtet, sich darauf in die Kirche geflüchtet hat, und dort durch 14 Knechte bewacht wird,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde zur Vermeidung großer Kosten erkennt, derselbe soll schwören, in sein Haus zu gehen und dasselbe nicht zu verlassen, bis von den Eidgenossen das Weitere verfügt sei. Auf dem Tag zu Constanz aber soll man hierüber weiter verhandeln. **l.** Lucern erhält den Auftrag, für die Ausfertigung des Vergleichs zwischen Mailand und Wallis, wie selber zu Unterwalden ist verhandelt und von beiden Parteien angenommen worden, besorgt zu sein.

249.

Constanz.

1485, 28. October (vff St. Simon und Judastag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 288. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 137.

a. Der Vogt im Oberland wird bevollmächtigt zu handeln in Sachen des Diebs Hans Schatt, eines Friedbrechers, des Ankerli und eines Todtschlägers. **b.** Gegenüber der Weigerung von Schwyz und Glarus, den Zoll im Oberland zu geben, wird der Vogt beauftragt, den Zoll, wie schon zu Baden beschlossen, einzuziehen, es sei denn, daß Schwyz und Glarus von den Obrigkeiten in den Orten etwas anderes erlangen. **c.** Das Anbringen derer von Rothweil, das jeder Bote kennt, soll man an die Obrigkeiten berichten. **d.** In der Sache derer von Rothweil gegen den von Habsperg soll Tag gesetzt werden. **e.** Zwischen Graf Sigmund von Lupfen auf der einen und Abt und Stadt Schaffhausen auf der andern Seite wird Tag nach Schaffhausen gesetzt auf St. Sebastianstag (20. Januar 1486) und es sollen Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus ihre Boten da haben. **f.** Heimbringen, wie nach vieler Mühe endlich die Angelegenheit zwischen Unterwalden und der Stadt Lindau, wegen Jacob Mötteli, Landmann zu Unterwalden, verglichen worden ist. Auf Hilarii nächsthin (13. Januar) soll Jedermann mit voller Gewalt wieder hier sein, um sich über Annahme des vereinbarten Vertrags definitiv zu erklären. Unterwalden soll seine Gefangenen nach Bregenz zu Handen der Untertädinger stellen bis Freitag nach Othmari (18. November). Ebendahin soll Lindau dem Mötteli antworten. **g.** Man soll heimbringen das Ansuchen der österreichischen Räthe wegen des Ritters Conrad Gächuff und die Antwort, die man ihnen darauf gegeben hat. **h.** Jeder Bote kennt die Unterredung mit den österreichischen Boten der verschiedenen „Vffruren" und Vorfälle in diesen Zeiten wegen. **i.** Ebenso das Anbringen derselben österreichischen Räthe wegen einiger Lehen zu Maienfeld, worüber der Landvogt im Oberland sich erkundigen und berichten soll. **k.** Jeder Bote weiß, welchergestalt des Kaisers Diener ledig gelassen ist. **l.** Zürich und Zug wird befohlen, wegen der Sache Marquard Tutwylers gegen die Freunde des Summers selig, den jener erschlagen, ihre Botschaft unverzüglich nach Baden zu schicken, und zwar soll Zug seinen Ammann schicken. Allen Theilen sollen sie dahin Tag verkünden und sie zu vergleichen suchen. Gelingt das nicht, so sollen sie erklären, die Eidgenossen haben erkennt, daß Tutwyler von Jedermann ungefehdet und ungehaßt sein, unsere Huld haben und von Niemanden gestraft werden soll. **m.** Auf Begehren der österreichischen Räthe um Veranstaltung eines gütlichen Tages zwischen Bern und den St. Johanser Herrn deutschen Ordens, soll der Bote von Bern heimbringen, daß seine Herren auf den Tag, der an St. Hilarientag (13. Januar) zu Constanz gehalten wird, Vollmacht schicken.

Zu **f.** Der Vertrag wegen Mötteli steht im Lucerner allgem. Abschiedband B. S. 293 ff. ‖ Zu **g.** Der Zürcherabschied lautet bestimmter folgendermaßen: Dem Landvogt im Thurgau wird auf Ansuchen der österreichischen Räthe geschrieben, gegen Herrn Conrad Gächuff still zu liegen „dann wir der Zit In vsser sorgen gelassen haben". ‖ **l. m.** fehlen im Lucernerexemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

250.

Zürich.

1485, 6. November (an Sant Lynharts Tag).

Zellweger, Appenzeller Urkunden Nr. DVII.

Die Räthe von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft entscheiden in einem Streit zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und Ammann, Räthen und Landleuten zu Appenzell über die Verhältnisse der Appenzeller zur Gerichtsbarkeit des Landgerichts in Rankwil.

251.

Einsiedeln.

1485, 13. November (Sonntag nach St. Martinstag).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung.

a. Einige Boten hatten Auftrag, an Venedig zu schreiben, um für die Eidgenossen und ihre Zugewandten im venetianischen Gebiet sichere Wohnung und sicheres Geleit für den Handel zu verlangen. Da aber die Venediger darauf nicht eintreten wollen, ehe sie selbst im Gebiet der Eidgenossen gesichert seien und zudem nicht alle Boten Gewalt hatten, in der Sache zu handeln, so soll man auf nächstem Tag darüber Antwort geben. Bern, Freiburg und Solothurn werden insbesondere ersucht, hierin gemeinsame Sache mit den übrigen Orten zu machen, zumal die Kosten nicht groß seien und für jedes Ort ungefähr auf einen Gulden kommen würden. **b.** Der Tausch und Wechsel des Kaplans zu Sins um seine Pfründe wird bewilligt, sofern auch die Unterthanen zu Sins ihm das bewilligen. **c.** Glarus soll beim Landvogt im Thurgau über Uebung und Gebrauch des dortigen Landgerichts bezüglich des Anbringens und Begehrens der Stadt Constanz erkundigen und auf dem nächsten Tag berichten. **d.** Zürich und Schwyz sollen in gemeiner Eidgenossen Namen ihre Boten zum schwäbischen Bund schicken, um sich hinsichtlich der Werbung zu erkundigen, die unsere Eidgenossen von St. Gallen und Appenzell dort gethan haben sollen. Die Boten von Zürich sollen ihre Herren bitten, „sich des nit ze widern". Auf Freitag zu Nacht nach St. Catharinentag sollen die Boten zu Zürich sein. **e.** Zwischen den fünf Orten und denen von Schwyz und Glarus haben die Zugesetzten einen andern Rechttag gemacht auf Sonntag zu Nacht nach Unsrer Lieben Frauen Tag zur Lichtmeß nächsthin (5. Februar 1486) wieder zu Einsiedeln zu sein und Montags darauf die Sache vorzunehmen, wobei dann jede Partei mit ihrer Kundschaft erscheinen soll. Wollen die Parteien in der Zwischenzeit Kundschaften aufnehmen, so mag das geschehen, doch soll es jeweilen der Gegenpartei verkündet werden. Auf den gesetzten Tag soll man zu Einsiedeln endliche Antwort geben, ob man den Zugesetzten „gütlicher täding verwilligen vnd vertruwen welle". **f.** Nächsten Sonntag zu Nacht sollen Lucern, Schwyz und Glarus ihre Boten zu Zürich haben und Tags darauf sammt den Boten von Zürich mit dem Abt von St. Gallen sich zu unterreden, wie die VII Orte mit ihm ein Burg- und Landrecht eingehen wollen, und wie der Abt sich gegen uns (die IV Orte?) verschreiben soll in Betreff der Gotteshausleute, ferner daß uns die Hälfte aller Bußen um Frevel und die Mannschaft dienen soll. Desgleichen wie wir fünf Orte uns gegen Schwyz und Glarus verschreiben sollen, daß das Burg- und Landrecht des Abts von St. Gallen ihnen an ihrem Landrecht in der Grafschaft Toggenburg keinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schaden bringen soll. Ueber alles das sollen in Zürich die Entwürfe aufgesetzt und dann allen Orten zugeschickt werden.

252.

Stans.

1485, 21. November (Montag vor St. Catharina).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 295.

a. Auf den nächsten Tag sollen die Boten antworten, ob das Gut des Summer, der zu Baden leiblos gethan worden, in Verbot gelegt werden soll oder nicht, da der Untervogt Hans von Mumpf glaubt, solches sei den Eidgenossen gefallen. **b.** Der Untervogt von Baden berichtet, die hohen Gerichte zu Ezwyl hätten von Alters her zur Grafschaft gehört, nun aber spreche Bern dieselben an und habe die von Ezwyl in Eid genommen. Das soll man heimbringen. **c.** Der Schultheiß von Baden bringt an, der Bischof von Constanz fordere wider das alte Herkommen von den Priestern und Pfründen zu Baden die ersten Früchte. Beschluß: Man wolle an den Bischof freundlich schreiben, daß er die Geistlichen und Pfründen bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen möchte. **d.** Auf nächstem Tag will man über die Klage der Roßhändler, daß sie letzte Ostern von Leuten des Herzogs von Mailand angefallen und beraubt worden seien, verhandeln. **e.** In der Streitsache des Uli Müller von Mellingen gegen Hans Bernhart von Zürich in Betreff der Gemeinschaft, die sie mit einander hatten und worüber zu Mellingen ein Urtheil ergangen, welches Uli Müller vor gemeine Eidgenossen gezogen, wird erkennt, die Sache soll nochmals zu Mellingen ans Recht kommen und was da gesprochen wird, dabei soll es bleiben. **f.** Bern soll den Gefangenen von Lenzburg in Gegenwart eines Boten von Zug peinlich fragen. **g.** Auf der Boten von Bern Anbringen über die Streitigkeit beider Grafen von Valendis mit dem Herzog von Lothringen gibt man ihnen den Rath, ihre Boten von Ort zu Ort zu schicken oder wenn ihnen das nicht füglich wäre, auf den Tag gemeiner Eidgenossen zu Constanz am 13. Januar (Hilarii) nächsthin zu kommen. Ziehen sie das letztere vor, so sollen sie es zu rechter Zeit nach Lucern berichten und Lucern soll dann auch dem Herzog von Lothringen den Tag verkünden. **h.** Zwischen Mailand und Wallis ist durch der Eidgenossen Boten ein Waffenstillstand bis Hilarii (13. Januar) nächsthin beschlossen und es wird derselben Sache wegen ein Tag nach Zürich acht Tage vor Weihnachten (18. December) gesetzt. **i.** Auf dem nächsten Tag soll man der Münze wegen Antwort geben. **k.** Auf dem Tag zu Constanz soll man über die Erklärung derer von Mühlhausen, daß sie Armuth halber ihre Stadt von Handen geben müssen, verhandeln. **l.** Ebenda soll man sich erklären, ob man den Diamant und die andern Kleinodien verkaufen und das Geld an Mühlhausen kommen lassen wolle. **m.** Von Johannes Schillings, des Unterschreibers zu Lucern, wegen soll man auf dem Tag zu Zürich Antwort geben.

l. m. fehlen im Lucernerexemplar.

253.

Zürich.

1485, 16. December (Freitag vor Thome).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 178. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 142.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Johannes Waldmann, Ritter, Altburgermeister;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer, des Raths. Bern. Heinrich Matter; Antoni Schöni. Lucern. Ulrich Feiß; Heinrich Ferr. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann. Unterwalden. Vogt Fruonz. Zug. Am Lätten. Glarus. Landschreiber Rietler. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans Ochsenbein, Seckelmeister.

a. Herzog Maximilians Botschaft ist mit verschiedenen (nicht näher angegebenen) Aufträgen von Ort zu Ort geritten. Auf dem heutigen Tag aber hat sich Niemand von des Herzogs wegen eingefunden. Daher sieht man vor der Hand sich zu keiner Antwort veranlaßt. Unterdessen soll man dem Treiben der Aufwiegler, welche für den Herzog in der Eidgenossen Gebieten Knechte anwerben und wegführen, möglichst Einhalt thun. Auch an Abt und Stadt St. Gallen, sowie nach Appenzell, Thurgau, Sargans, Baden und in die freien Aemter wird geschrieben, daß solches Geläuf abgestellt werden soll. **b.** Der Graf von Valendis und der Herzog von Lothringen sind behufs Vermittlung ihrer Streitigkeiten auf den Tag von Constanz zu laden. **c.** Die Boten von Bern sollen dafür sorgen, daß der Frau des Schmidli, die zu Baden gelegen war, gegen die Stadt Brugg zum Recht verholfen werde. **d.** Die Botschaft des Papstes begehrt Erneuerung der Vereinigung, in welcher die Eidgenossen mit seinem Vorfahren, Papst Sixtus seliger Gedächtniß, gestanden. Da nun ein Tag nach Constanz gesetzt ist, so sollen die Boten Instruction einholen und so zeitlich von Hause abreisen, daß sie Montags vor Hilarii (10. Januar) zu Zürich seien, wo man der päpstlichen Botschaft Antwort geben und dann nach Constanz reiten will. Der Antrag des Papstes wird den Orten als sehr ehrenvoll empfohlen und jeder Bote erhält eine Copie der vorgeschlagenen Artikel in deutscher Sprache. **e.** Bern und Freiburg haben nach Inhalt des Berichts, der zu Münster gemacht worden, Zahlung geleistet und verlangen nun den Schuldbrief heraus. Das will man heimbringen. **f.** Gabriels von Boegn, des mailändischen Boten, Vortrag und der Anlaßbrief gegen Wallis werden angehört. Man will gemeinsam bei Bischof und Landschaft Wallis Schritte thun, damit der Anlaß angenommen und der Krieg abgewendet werde oder wenigstens Verlängerung des Stillstands erfolge. **g.** Bern soll sich erkundigen, wer den Diamant kaufen wolle und wie theuer. Auf dem angesetzten Tag zu Zürich will man dann über ein Angebot rathschlagen und gleichzeitig auch die Frage behandeln, ob man den Erlös vom Diamant und etwa noch eine Steuer auf den zugewandten Orten und gemeinen Herrschaften für Mühlhausen verwenden wolle. **h.** Auf gleichem Tag soll man antworten, ob man den Unterschreiber von Lucern, Johannes Schilling, seiner mißfälligen Handlungsweise wegen noch ferner zu eidgenössischen Geschäften brauchen wolle oder nicht. **i.** Bern soll nach Frankreich schreiben, man werde die letzte Rata des burgundischen Geldes „ietz nach der hochzit" (nach Weihnachten) beförderlich abholen. Die zu Lucern dafür auszustellende Quittung soll auf den Tag zu Zürich gebracht werden. **k.** Der Münze, besonders der Fünfer wegen, findet man, es sei jetzt, wo man nicht wisse, ob der Anstand mit Lindau zum Krieg führen könne, nicht der Zeitpunkt, um etwas vorzunehmen. Man soll daher bis nach dem Tag zu Constanz die Sache ruhen lassen. An Lucern soll jedoch geschrieben werden, es möchte inzwischen die Fünfer nach ihrem Werth cursiren lassen. **l.** Die Sache der Roßtäuscher halb soll anstehen bis die Verhandlung zwischen Wallis und Mailand zu Ende geführt ist. **m.** Hinsichtlich des anhängenden Streites zwischen Hans Ruß und Mithaften von Lucern und dem Masenrieter von Pfyn wird erkennt, es habe beim frühern Abschied sein Bewenden. Es soll Kundschaft eingenommen werden und nachher soll die Sache vor die Eidgenossen zum Austrag kommen. Masenrieter sei nicht schuldig, dem Ruß nach Lucern zu folgen. **n.** Auf die Klage des Hans von Landenberg gegen Vogt Bachmann von Zug, eines Hofs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen, wird, da der Vogt nicht erschienen ist, dem Boten von Zug befohlen, daheim zu bewirken, daß derselbe auf den angesetzten Tag vor dem zwanzigsten Tag vor der Eidgenossen Boten erscheine, indem diese Klage Handlungen betrifft, die er in gemeiner Eidgenossen Namen in amtlicher Stellung gethan hat. **o.** Die Herren und Städte, die vormals auf den Tag beschrieben worden sind, sollen dazu neuerdings eingeladen werden, ebenso Ulm, Memmingen und Biberach. **p.** Jeder Bote weiß, wie Herr Jacob Mötteli persönlich auf diesem Tag erschienen ist, das, was ihm bisher von Lindau widerfahren, erzählt, den Eidgenossen für die bisherige Hülfe gedankt und gebeten hat, daß man ihm ferner beistehen wolle. **q.** Glarus und Solothurn sollen sofort die Namen derjenigen, die sie nach Lyon um die 15,000 Gulden schicken wollen, nach Lucern melden, damit die Credenzbriefe ausgefertigt werden können. **r.** Die auf diesem Tag befindlichen Boten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen heimbringen, daß die vier übrigen Orte ihre Herren bitten, ihrer Streitigkeiten wegen ihnen einen freundlichen Tag zu verwilligen.

Zu **d.** Die sechs Artikel der päpstlichen Vereinigung lauten wie folgt: (Staatsarchiv Bern. A. E. A. C. 182. Anhang zu dem Abschied von Sonntag vor Thome 1485 zu Zürich). Die Artikel der Verstäntnuß mit dem Bapst. Zu dem Ersten, Das wir obgenanten Eydtgenossen vnser Vndertanen vnd Verwandten als obstat, In Zit diser Vereynung vnbruchig stan beliben vnd verharren wellen gegen dem Jez genanten vnserm allerheiligsten Herrn vnd der heiligen Römischen Kilchen in gutem friden, luter früntschaft, Stille vnd einhellikeit, vnd mit deheinen kriegen, arglisten, widerwertikeiten, belestigungen oder betrübungen die selben Kilchen, Sine heilikeit oder Verwandten als obstat, anfächten, bekümbern noch kriegen werden gestrax oder vngestrags, Sunder mit vns luter liebe, trüw, fischer vnd guter früntschaft in Wys liebster Sünne der kilchen vns vlysen, die lieb zu haben vnd nach zu volgen, also das die in vnsern ertrichen, landen vnd herrschaften vnd oberkeiten frylich durchfaren vnd wandlende handlen mögen an all betrübung vnd belestigung, Das wir auch gestrags noch vngestrags durch vnser Herlichkeit, ertriech vnd herrschaften nit geben Paß, Durch- oder Zugang, Gunst, enthalt, hilff oder fürschub den vinden, anvächtern oder durchächtern, Herren oder herrschaften noch einich andern Personen, die da wellend oder vnderstand, fräuell, beschedigung, vindtschaft, Schaden oder Krieg zuzefügen der heiligen Römischen Kirchen, vnserm Cristenlichen Glouben, dem genanten vnserm hl. Vater dem Bapst oder, als obstat, Sinen verwandten, noch das wir sy nit bekümbern noch Abbruch tügen an Iren herrschaften, Personen, Oberkeiten, Gütern, Rechten, Fryheiten oder gewonheiten bisher brucht vnd von Altem erlangt, heimlich noch offenlich, Sunders mit so großem vlyß vnd wir mogend, wellend wir das wenden nach Vnsern krefften. Zu dem Andern, ob dem genanten vnserm heiligsten Vater dem Bapst zu Zit solicher eynung vnd in der heiligen Römischen Kilchen, des heiligen Cristenlichen gloubens oder siner heilikeit Sachen oder als obstat anligenden Geschäft hilff vnd Zustand der vnsern not were oder wurde, vnd Sin heilikeit vns zu vffenthalt vnd sich, der Kilchen, des Gloubens oder siner Heilikeit als obstat erwordrete, So dick vnd wenn sich das begibt, das dann wir genannten Eydgnossen, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Vre, Swytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Friburg vnd Solothurn als gehorsame Sün vnd Diener der Kilchen in solichen der Kilchen, des Gloubens oder Siner heilichkeit als obstat geschäften vnd Sachen vnsern Vndertanen, Soldnern und Lüten vnd Wäpnern Gunst vnd Macht hinzugan geben wöllend vnd verwilligend, das sy sich in siner Heilikeit als obstat Dienst vnd Sold zu derselben siner Heilikeit verfügent zu hilff, waffen nement vnd zuziechend, im Hilff vnd Dienst zu kriegen, pietende So er vnd wir von vnsern Kriegen wägen vnd schinbarlicher Vindtschaft solicher vnserer vndertanen hilffs vnd Zulouffs nit bedörffend vnd so dik sin Heilikeit vnserer lüten vnd gewapneten als obstat notturftig wäre vnd vns ersuchte, das dann die der Zal zu siner Heilikeit, zu zyten komende benügig sin soll. Ob solich vnser Soldner, Gewapneten vnd lüt zu Schifflichem oder merischem Krieg nicht, Sunder allein vff festem ertrich gebraucht werden sollen. Zu dem Dritten. Seine Heiligkeit soll jedem Fußknecht, so viel ihrer in seinen Dienst treten, wie obsteht, 5 rheinische Gulden und ob Sach wäre „das ettlich rytend", jedem Reitenden 10 rheinische Gulden monatlich Sold oder Lohn geben, anfangend wenn die Leute aus ihren väterlichen Sizen aufbrechen bis sie dahin zurückkehren, unter Bedingung, daß sie sich recht halten. Zu dem Vierten. So oft Seine Heiligkeit vns solcher gestalt zu Hilfe mahnt, soll er jedem der X Orte zu Ausrüstung und Bereitung solcher Manung 1000 Dukaten geben, abgesehen von dem Sold der Leute. Zu dem Fünften. Dauert solcher Krieg länger, so hat der Papst jedem Ort abermals 1000 Dukaten zu geben. Zu dem Sechsten. Soll Seine Heilikeit vns Eidgenossen vnd all vnser Unterthanen vnd Verwandten für befohlen halten, vnd der heil. Kirchen **in corporis** u. s. w. Siehe den Bund vom 11. Februar 1486. Den päpstlichen Brief, datirt vom 18. October, siehe Beilage **18.** ‖ **m** bis **r** nach dem Zürcherabschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

254.

Zürich.

1485, 31. December (Samstag nach der Kindlinentag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 144.

Auf Begehren Herzog Sigmunds von Oesterreich wird der auf Hilarii 1486 nach Constanz angesetzte Tag des Möttelis und der Stadt Lindau wegen auf den Sonntag Reminiscere in der Fasten (19. Februar) verschoben. Die Gefangenen sollen, sofern der Streit an diesem Tag nicht beigelegt werden kann, auf den Sonntag Oculi (26. Februar) darnach wieder gestellt werden.

255.

Zürich.

1486, 9. Januar (Montag nach Epiphaniä).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 297. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 145.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer. Bern. Jörg vom Stein. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß. Uri. Hans in der Gasse, Altammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann. Unterwalden. Fruonz. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Ammann Tschudi. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans Ochsenbein, Seckelmeister.

a. Es ist die Nachricht eingelangt, es seien Einige in Feldkirch gefangen und gefragt worden und hätten eingestanden, sie seien von einigen Orten bestellt, um Feldkirch zu verbrennen. Hierauf wird denen von Feldkirch geschrieben, sie möchten uns über den Sachverhalt in Kenntniß setzen und wenn die Gefangenen wirklich solche Aussagen gemacht hätten, so sollen sie mit selben nicht eilen, sondern sie behalten, bis die Eidgenossen ihre Unschuld in der Sache dargethan hätten. **b.** „Herrn von Costenz ist geschrieben, das fürnemen abzustellen, so er der zechen pfunden halb vmb die eelichen sachen fürnimpt, dann es möge nit erlitten werden." **c.** Auf letztem Tag ist beschlossen worden, eine Botschaft aus drei Orten nach Wallis zu schicken. Das ist nun noch nicht geschehen, aber man hält es für nothwendig. Da jedoch Lucern verschiedener Ursachen wegen nicht Boten schicken will; so wird, damit Krieg vermieden werde, beschlossen, Bern, Uri und Schwyz sollen ihre Boten nach Wallis schicken, um zu bewirken, daß der Anlaß aufgenommen, der Krieg abgewendet oder doch der Waffenstillstand verlängert werde. **d.** Lucern wird durch die übrigen Orte ersucht, seinen Unterschreiber Johannes Schilling in Zukunft nicht mehr zu eidgenössischen Geschäften zu brauchen, sondern ihn ruhen zu lassen, wenn in Lucern Tage gehalten werden. **e.** Der Beschluß, daß Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus ihre Boten auf St. Sebastianstag (20. Januar) zur Vermittlung zwischen Abt und Stadt Schaffhausen und Graf Sigmunden von Lupfen in beider Parteien Kosten nach Schaffhausen senden sollen, wird neuerdings bestätigt. **f.** In Betreff der Streitigkeiten zwischen Lucern, Schwyz und Unterwalden einerseits und Uri anderseits soll von den übrigen Orten ein Tag in Zug abgehalten werden und beider Parteien Boten sollen sich zu gütlicher Verhandlung bevollmächtigen lassen. **g.** Da zwar die Mehrheit aber doch nicht alle Boten zum Abschluß der Vereinigung mit dem Papst bevollmächtigt sind, so sollen diejenigen, welche ohne Vollmacht sind, die Sache nochmals

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an ihre Obern bringen und in Betracht, daß eine solche Vereinigung nicht nur unschädlich, sondern für die Eidgenossen sehr ehrenvoll sei, sie zum Beitritt zu bewegen suchen. Ein Abschlag müßte den heiligen Stuhl ungnädig für uns stimmen, was auf alle unsere Geschäfte nachtheilig wirken könnte. Die beitretenden Orte sollen bis Maria Lichtmeß (2. Februar) ihre Antworten nach Zürich melden und Zürich in seinem, Berns und der übrigen beistimmenden Orte Namen die Vereinigung mit Veränderung des Artikels wegen der Ansprachen der Knechte und mit Auslassung des Zusatzes „seiner Heiligkeit Zugewandte" aufrichten. **h.** Die Boten, die zu Lyon das Geld holen, sollen Sonntags nach Lichtmeß zu Freiburg im Uechtland im Gasthaus zum Widder eintreffen. Das Geld, das sie bringen, soll zu Solothurn bleiben, bis der Eidgenossen Boten dahin kommen, um in der Sache zwischen Solothurn und Urs (Steger) zu handeln. **i.** Mühlhausen eröffnet abermals durch eine Botschaft, wie sehr es Schulden halber im Gedränge sei und daß es am liebsten bei den Eidgenossen bleiben möchte. Hierauf wird ein Aufsatz gemacht, in welcher Form Mühlhausen zu den Eidgenossen kommen möchte. Jeder Bote erhält davon eine Abschrift und soll zu Hause wirken, daß man jene Stadt nicht von der Eidgenossenschaft kommen lasse, indem daran sehr viel gelegen sei. Deshalb fände man angemessen, eine mäßige Steuer auf die gemeinen Herrschaften zu legen und daraus einen Theil der mühlhausischen Schuld zu bezahlen. Der Rest könnte dann durch den Verkauf des Diamants oder auf andere Weise getilgt werden. Auf dem Tag zu Constanz soll man hierüber entscheiden. **k.** Auf die Bitte derer von Bern, um Aushändigung des Schuldbriefs und Nachlaß des Zinses, weil sie vor Ablauf der Frist das Hauptgut bezahlt hätten, soll man auf nächstem Tag Antwort geben. **l.** Auf dem Tag zu Zug soll man sich über eine gemeinsame Ordnung für die Goldschmiede berathen, da etliche so böse Silberarbeit machen, daß man kaum zehn bis zwölf Loth feines Silber darin findet. Zürich und Lucern sollen auf diesen Tag ihre Ordnungen mitbringen. **m.** Ebenso soll man zu Zug berathen, wie man mit dem Ritter Gächuff handeln wolle, der in der Eidgenossen Land sitzt und gegen sein Versprechen Knechte im Thurgau, in des Abts von St. Gallen Land, in Appenzell u. s. w. aufwiegelt, um mit ihm zum Herzog Maximilian zu ziehen. **n.** Ebenda soll man dem Vogt im Oberland antworten, wie er sich zu verhalten habe, wenn die Fünfer ihm im vollen Werth gegeben werden wollen.

Zu **i.** Der oberwähnte Entwurf enthält nach dem Zürcherabschied 1. 146 folgende sechs Punkte: 1) Die Stadt Mühlhausen verspricht „mit Irer Stat und mit ihren Leuten" sich der Eidgenossenschaft der X Orte als ihren Herren mit getreuer Unterthänigkeit zu verpflichten, ihnen in ihren Reisen und Kriegen zu folgen, ihre Stadt Niemanden weiter zu versetzen oder zu verpflichten, mit Niemandem Bündniß oder Vereinigung einzugehen, ohne der Eidgenossen Wissen und Willen. 2) Ihre Stadt den Eidgenossen offen zu halten wider Jedermann, das heilige römische Reich ausgenommen. 3) Wenn aber römische Kaiser oder Könige die Eidgenossen insgesammt oder besonders angreifen, oder an Land, Leuten oder Privilegien schädigen, so soll Mühlhausen den Eidgenossen nichts desto minder mit Hülfe und Oeffnung dienen. 4) Die Oeffnung soll geschehen ohne gefährlichen Schaden und gegen Bezahlung aller Bedürfnisse. 5) Dagegen geben die Eidgenossen Mühlhausen zur Bezahlung seiner Schulden 12,000 rheinische Gulden, doch so, daß jene ihnen das verpfändete Schultheißenamt lassen und also die Eidgenossen einen Schultheißen hinsenden, der bei ihren Räthen sitze, um Bußen und Frevel richte und statt der Sporteln jährlich 25 rheinische Gulden, Behausung, Holz, 20 Viertel Weizen, 20 Viertel Haber, 20 Säume Wein beziehe, so lange das Amt verpfändet ist. 6) Sollte das Schultheißenamt gelöst werden, so senden die Eidgenossen einen Vogt, dem Mühlhausen 50 Gulden nebst Korn u. s. w. zu geben hat. ‖ **i** bis **n** fehlen im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

256.

Zug.

1486, 31. Januar (Dienstag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 299.

a. Da viele Knechte hinwegziehen, so werden diejenigen Orte, welche noch keine Verordnung gegen dieses Laufen erlassen haben, aufgefordert, solches unverzüglich zu thun und die Knechte zurückzuhalten. **b.** Auf das Anbringen der französischen Botschaft, daß der Herzog von Lothringen und die Grafen von Valendis auf den Tag zu Constanz nicht kommen können, wird selben ein Tag nach Solothurn drei Wochen nach Ostern (16. April) angesetzt. **c.** Im Oberland hatte ein Todtschlag stattgefunden an einem Ort, wo es nicht ermittelt war, ob die hohen Gerichte den Eidgenossen oder der Grafschaft Werdenberg gehören, daher auf Mittefasten Zürich, Zug und Glarus Boten hinsenden sollen im Namen auch der übrigen Orte, um die Marken der hohen Gerichte zu erkunden. Ebenso wegen eines zweiten Todtschlages im Oberland, wo zwei dem Todtschläger nachgelaufen sind, ihn verwundet und gefangen, seine Freunde aber ihn wieder weggeführt haben. **d.** Heimbringen, auf welche Weise man den Diamant, den Degen und andere Kleinodien verkaufen wolle. **e.** Man soll Verordnungen machen, damit die Goldschmiede kein geringhaltiges Silber verarbeiten. **f.** Der Vogt im Thurgau wird bevollmächtigt, dem Landammann zu schreiben, daß er den Ritter Gächuff betretendenfalls gefänglich einzuziehen habe. **g.** Die neuen Solothurnerangster soll man allenthalben verrufen für Haller.

257.

Einsiedeln.

1486, 5. Februar (Sonntag nach Lichtmeß).

Die Acten fehlen. Siehe **251 e.**

258.

Zürich.

1486, 11. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Vergleiche. **Staatsarchiv Bern**: Bündnisse und Verträge. III. 13.

Bund der X Orte mit Papst Innocenz VIII. (Beilage 20.)

259.

Constanz.

1486, 19. Februar (vff Reminiscere).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 216. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 149.

Die Boten siehe bei **q.**

a. Fremde Dienstknechte, die zuweilen in der Eidgenossenschaft sich aufhalten und von da in fremde

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kriege laufen, geben sich für Eidgenossen aus und bringen unser Land in schlechten Ruf. Man soll rathschlagen, wie Solchem abgeholfen werden könne. **b.** Man soll Instruction einholen, was bezüglich der neuen Gulden, die der Kaiser jetzt schlagen läßt und die nicht mehr werth sein sollen als 16 Beheimsche, zu thun sei. **c.** Jeder Bote weiß zu sagen, was mit den Boten des Herzogs von Oesterreich wegen Feldkirch und anderer Sachen gesprochen worden ist und daß sie antworteten, sie haben deshalb keinen Befehl von ihren Herren und wollen berichten. **d.** Auf dem nächsten Tag zu Lucern soll man erkennen, was zu thun sei bezüglich der Verpfändung des Schlosses Mönchenstein von Solothurn an den von Löwenberg, da die Stadt Basel behauptet, den Näherkauf zu haben. **e.** Wegen der Probstei und Chorherrenpfrund zu Münster in Granfelden wird Tag angesetzt auf Donnerstag nach Mittefasten (9. März) zu Lucern. **f.** Mühlhausen wollte gegen die Eidgenossen den römischen Kaiser und das Reich vorbehalten, auch die Befugniß, die Lösung zu haben um die Summe Geld, welche ihnen die Eidgenossen „fürsetzen" würden, ebenso das Recht, ihr Schultheißenamt zu setzen und zu entsetzen, doch so, daß die Eidgenossen einen Vogt oder Hauptmann in der Stadt hätten. Mit all diesen Anbringen sind sie abgewiesen, wie jeder Bote zu sagen weiß. **g.** Heimbringen der Irrung halben zwischen den IV Orten Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden. **h.** Hinsichtlich des Streits zwischen dem Herzog von Mailand und dem Bischof von Sitten soll man auf nächstem Tag zu Lucern Antwort geben, was weiter darin gehandelt werden soll. **i.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie Unterwalden und die von Lindau des Möttelis, Landmanns zu Unterwalden, wegen auf den Herzog von Oesterreich veranlasset sind. **k.** Anton Geißberg hatte dem Burgermeister Waldmann, dem Hasfurter und dem Bartholomäus Huber zugeredet, sie hätten 1500 Gulden genommen, um zu bewirken, daß die vier Städte am Schwarzwald nicht schwören müssen. Deshalb hatten diese ihn auf diesen Tag vor die österreichischen Räthe und die Eidgenossen geladen. Hier entschuldigt sich Geißberg, er habe das nicht gesagt und wenn es ihm unterschoben werde, so sei den Betreffenden Unrecht geschehen. Damit begnügt man sich. **l.** Jeder weiß, was die österreichischen Räthe der Burgerannahmen und Herzog Maximilians wegen angebracht haben. **m.** Man soll heimbringen, daß Solothurn gewiesen werde, von Mönchenstein und Dornegg abzustehen, indem diese Schlösser des Herzogs von Oesterreich Eigenthum seien. **n.** Heimbringen, ob man hinfür Solothurn und Freiburg auch zu Tagen beschreiben wolle, wenn es sich um Sachen handelt, welche sie nicht berühren. **o.** Der vormals auf Lätare ins Oberland gesetzte Tag wird auf den Sonntag nach Pfingsten (21. Mai) verschoben. **p.** Zürich soll den Kauf um das Klingelfußhaus zu Baden in aller Orte Namen fertigen und die Briefe darum machen. **q.** Anlaßbrief auf den Herzog von Oesterreich in Sachen des Möttelis und derer von Ob- und Nidwalden gegen die Stadt Lindau, ausgestellt Samstag nach St. Matthiastag (25. Februar) 1486 von den Räthen Herzog Sigmunds von Oesterreich als: Graf Alwig zu Sulz, Landgraf im Klettgau; Hans Jacob von Bodmann, Lorenz Birsung, Marschalk, Lorenz von Andlau, Hermann von Eptingen, alle vier Ritter; Caspar von Klingenberg zu Meringen, Hofmeister; Bilgeri von Rischach und Hans Lanz; und von den Boten gemeiner Eidgenossen auf diesem Tag, als: Von Zürich. Johannes Waldmann, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister. Bern. Wilhelm von Diesbach, Ritter, Schultheiß. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Heinrich Ferr. Uri. Anton Berner. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann; Dietrich in der Halten, Altammann. Zug. Hartmann von Wyl. Glarus. Hans Tschudi, Ammann. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans Lichtnower und Hans vom Stall, Stadtschreiber. Mötteli soll zu den 10,000 schon erlegten noch 5000 Gulden hinterlegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und innert Jahresfrist denen von Lindau oder dem Kaiser Recht stehen vor dem Herzog oder in dessen Abgang seinem Hauptmann und seinen Räthen im Etschland.

n bis **q** fehlen im Bernerexemplar.

260.

Lucern.

1486, 10. März (Freitag vor Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 261. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 152.

Boten: Zürich. Burgermeister Waldmann; Altburgermeister Röist; Meister Ulrich Grebel. Bern. Doctor Thüring Fricker; Niclaus zur Kinden, Venner; Urs Werder. Lucern. Schultheiß Kramer; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter Fankhauser; Niclaus Ritzi. Uri. Töni Berner. Schwyz. Ammann Reding; Hans Schiffli. Unterwalden. Claus von Zuben; Marx Zelger. Zug. Hans Schell, Altammann. Glarus. Hans Blum. Freiburg. Peter Pavillard, Altschultheiß. Solothurn. Cunrad Vogt, Altschultheiß; Hans vom Stall, Stadtschreiber.

a. Hinsichtlich des zu Pyäs im Mailändischen an Roßhändlern und Kaufleuten aus Lucern, Schwyz, Glarus u. s. w. verübten Ueberfalls, sowie wegen der Vorenthaltung des brüderlichen Erbes des Ulrich Yberger und Bartlis von Meran wegen wird ein (nicht weiter angeführter) Beschluß gefaßt. **b.** Auf die Klage des Abts von Pfäfers, Hans Bletz gehe damit um, seine Freiheiten und Pfründen anzugreifen, wird beschlossen, Zürich soll den Bletz abmahnen, und falls der Abt für Bestätigung seiner Freiheiten in Rom oder anderswo Förderung bedürfe, selbe im Namen gemeiner Eidgenossen geben. **c.** Die Stadt Basel hatte abermals eine Botschaft vor gemeinen Eidgenossen gehabt, und begehrt, daß diese Solothurn bewegen möchten, von seinen Ansprüchen auf Mönchenstein und andere Schlösser, über die es mit Basel im Streite liege, gütlich abzustehen. Da man vormals auf dem Tag zu Constanz auch in dieser Sache gehandelt und eine solche Bitte an Solothurn gerichtet hatte, so ist von daher die Antwort gekommen, Solothurn hätte, nach dem mit Basel gepflogenen Schriftwechsel, so weit gehende Forderungen nicht mehr erwartet; denn Basel habe sich bereits anerboten, Solothurn Entschädigung zu leisten, falls dieses gütlich vom Kauf stehe, im gegentheiligen Falle habe es auf Bern und Freiburg Recht geboten. Ueberhaupt will Solothurn vom Kauf nicht abstehen, sondern denselben nöthigenfalls mit Gewalt behaupten. Das hat man wiederum denen von Basel kundgethan und sie gebeten, sie möchten Solothurn beim Kaufe lassen und die Zustimmung des Fürsten nicht verhindern. Die Boten von Basel bezweifeln, ob ihre Obern ein Rechtbot auf Bern oder Freiburg gethan hätten, und begehren, daß, wenn Solothurn sich nicht erbeten lassen wolle, oder dessen Boten keine Vollmacht besitzen, auf einem andern Tag in der Sache weiter gehandelt werde. Hierauf haben sich der Eidgenossen Boten beider Parteien gemächtiget und ihnen empfohlen, sich aller Feindseligkeiten gegen einander zu enthalten und die Sache Jedermanns Rechten unvorgreiflich im gegenwärtigen Stand zu belassen. Beide Parteien sollen sodann mit Vollmacht vor der Eidgenossen Boten auf dem Tag zu Solothurn erscheinen. **d.** Auf die Verantwortung des Grafen Sigmund von Lupfen betreffend seinen Streit mit dem Abt und der Stadt Schaffhausen wird denen von Schaffhausen geschrieben, daß sie dem angefangenen Rechte vor dem Bischof von Constanz nach Vorschrift der ewigen Richtung nachgehen sollen. Fänden sie jedoch, daß dieser in der Sache betheiligt oder nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unparteiisch sei, so werden die Eidgenossen trachten, hierin eine Aenderung zu erlangen. **e.** Die Räthe des Bischofs von Basel sind auf diesen Tag beschieden worden wegen des Streites, welchen die von Bern und Solothurn zu Münster in Granfelden gegen den Bischof erhoben haben. Man verlangt von ihnen Aufschluß über den Stand der Sache. Darauf berichten dieselben, es habe der Bischof in dieser Angelegenheit eine Richtung mit Bern und Solothurn. Auf das fernere Begehren aber, der Inhalt dieser Richtung möchte vor den Eidgenossen eröffnet werden, erklären die bischöflichen Boten, es sei darin enthalten erstlich, daß der Tessenberg, der vormals mit hohen und niedern Gerichten an das Bisthum gehörte, fürderhin denen von Bern zugehören soll. Ferner sei das Stift seiner hohen und niedern Gerichtsbarkeit zu Münster in Granfelden auch „entwert". Weiter soll der Bischof bis St. Georgentag 2500 Gulden Richtungsgeld zahlen, was das Stift zu Grunde richte. Ferner sei betädigt, daß, wider den von den Eidgenossen vormals gemachten Vertrag, die von Solothurn freien Zug gegen das Stift haben sollen u. s. w. Der Bischof erwarte, daß kraft seiner Vereinigung mit den Eidgenossen solche Beschwerden abgestellt und er bei der frühern Richtung belassen werde. Betreffend den anhängigen Streit der Probstei wegen zu Granfelden erbietet sich der Bischof, in guten Treuen an dessen Beilegung zu arbeiten. Die Boten von Bern und Solothurn erklären, sie haben in dieser Sache keine Vollmachten. Auch Herr Johannes Pfyffer klagt gegen die von Bern, wie sie ihn mit Gewalt überzogen, die Seinigen in Eid genommen und beschädigt haben, und begehrt Wiedereinsetzung in die Probstei. Bern antwortet hierauf, Herr Johannes Meyer habe auf das Ableben des von Ampringen durch päpstliche Bulle die Probstei erhalten, vom Bischof und Capitel aber den Possess nicht erlangen mögen, bis er mit Hülfe seiner Freunde sich selbst geholfen, und da habe Bern sich der Seinigen gegenüber den Bischöflichen annehmen müssen, und habe einen Bericht in der Sache gemacht. Uebrigens sei die Sache zu Rom anhängig, man wolle den Erfolg gewärtigen. Solothurn erklärt, es sei, wie von Alters her, ohne weitere Untersuchung der Sachlage denen von Bern zugezogen; es werde denjenigen von beiden zum Burger annehmen, welcher am Ende die Probstei behalte. Lucern verlangt unter Berufung auf das Stanserverkommniß und auf seine Vereinigung mit Bern, daß sein Angehöriger, Herr Johannes Pfiffer, vor Allem wieder in Besitz gesetzt und darnach die Sache mit Recht entschieden werde. Nach langer Verhandlung wird, da die Boten allseitig nicht hinreichende Vollmachten hatten, auf Sonntag Quasimodogeniti (2. April) ein Tag nach Lucern gesetzt, um Montags darauf vor dem Rath daselbst zu handeln; dann sollen die Boten nach Bern reiten und hier dasselbe thun. Inzwischen sollen alle Feindseligkeiten ruhen. Und da wider das Stanserverkommniß und eidgenössischen Spruch, auch wider alle Vereinigungen mit dem Bischof von Basel die von Bern den Tessenberg und das Münsterthal gewaltsam zu ihren Handen genommen und den Bischof um 2500 Gulden beschätzt haben; so soll man auch heimbringen, daß in Bern solches abgestellt werde. **f.** Auf das Anbringen derer von Schaffhausen, daß der Bischof von Constanz vom Kaiser einen neuen Zoll zu Gottlieben, von 1 Gulden Kaufmannsgut 1 Denar, erlangt habe, wird, in Betracht des Nachtheils, der daraus sowohl für derer von Schaffhausen als der Eidgenossen Handel entspringt, erkennt, den Bischof zu ersuchen, daß er von diesem Zoll abstehe. **g.** Zürich und Zug sollen in gemeiner Eidgenossen Kosten acht Tage nach Ostern eine Botschaft nach Mailand, Lucern soll ebenso eine solche nach Wallis senden, um einen Stillstand zu vermitteln, damit der Streit in Minne oder nach Recht geschlichtet werden könne. **h.** Mühlhausen bittet nochmals um Geldhülfe, doch mit Vorbehalt des Reichs und der Lösung. Antwort: Man sei jetzt ohne Vollmacht und müsse, weil sie aus dem Abschied von Zürich gegangen seien, ihr Ansuchen heimbringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

i. Nachdem abermals viel von den Nachtheilen geredet worden, die dem gemeinen Mann aus dem Zustand des Münzwesens erwachsen, wurde beschlossen, die Sache überall in Erwägung zu ziehen, allenthalben die Münzen zu untersuchen und zu werthen und auf dem Tag zu Lucern wieder zu berichten.

Zu **c.** Das Zürcherexemplar enthält noch folgenden Spruch: Es soll dabei bestehen, wie Bern die Probstei Münster mit Leuten und Zubehörde zur Hand genommen, doch möge der Bischof von Basel mit ihnen weiter in Güte übereinkommen. Des Tessenbergs wegen soll nach dem früher zwischen den Parteien aufgerichteten Vertrag der Bischof bei allen Rechtsamen und Herrlichkeiten daselbst bleiben; nur Verbrecher, die den Tod verschuldet haben, sollen durch die von Bern gerichtet und nach Nydau geführt werden, doch den urkundlichen Rechten von Biel und Neuenstadt unbeschadet. Fürderhin sollen weder Solothurn noch das Stift Basel freien Leuten, die von einem Gebiet ins andere ziehen, um Zinse nachjagen, wohl aber eigenen Leuten. Gegen die von Dornach, so Solothurn kürzlich an sich gezogen, soll es bei dem Zug bleiben. Der Kosten dieses „Vfrurs" wegen soll der Bischof von Basel zu „Ergetzlichkeit" der Berner 2500 Gulden nach Bern antworten. Und damit soll aller Unwille, Recht und Anderes in dieser Sache gemacht, todt und ab sein.

261.

Lucern.

1486, 3. April (Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 263.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann; Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann von Zuben. Zug. Ammann Letter. Glarus. Vogt Blum. Freiburg. Niclaus Perrotet, Schultheiß.

a. Zürich erhält den Auftrag, den Revers in Betreff der vier Städte am Rhein vom Herzog von Oesterreich oder von dessen Räthen einzufordern. **b.** Der Herr von Helmstorf stellt im Namen des Bischofs von Constanz das Ansuchen, die Eidgenossen möchten den Bischof am Bezug seiner Zölle zu Gottlieben und anderswo nicht hindern, da das Bisthum sehr arm sei. Hierauf wird beschlossen, den Bischof zu ersuchen, daß er die Eidgenossen und ihre Angehörigen mit diesen Zöllen unbekümmert lasse; jedoch soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit man auf dem Tag zu Baden definitive Antwort geben könne. **c.** Auf die Einfrage des Vogts im Thurgau, ob er die zu Mayenfeld begangenen Frevel strafen soll, da die von Constanz das nicht zugeben wollen, wird erkennt, der Vogt soll darum richten und die Schuldigen strafen. **d.** Der Vogt im Thurgau soll den Kornfeld das Landgeschrei und Gehorsam schwören heißen, und nachforschen, ob die Güter des Kornfeld eigen waren, ehe das Thurgau an die Eidgenossen gekommen ist. Findet sich das Gegentheil, so soll er selben anhalten, sie als Lehen zu empfangen.

262.

Bern.

1486, 9. April (Sonntag Misericordia).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 235.

„Jedermann soll heimbringen die merklich arbeit zu Solloturn zwischen den Stetten Basell vnd Solloturn gebrucht, berürend das Sloß Münchenstein." Die von Solothurn nämlich meinten mit Cunrad von Löwenberg, die Stadt Basel soll ihnen die Lösung gestatten; sie wollen den Pfandschilling nach Basel bringen; wolle man selben ihnen nicht abnehmen, so wollen sie es an alle Eidgenossen bringen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und rathschlagen, wie sie das Schloß in ihre Hand bringen. Basel bietet diesfalls Recht auf alle Orte der Eidgenossenschaft „gemeinlich und sunderlich". Solothurn nimmt dieses nicht an, will aber zu Recht kommen auf die Botschaft der Eidgenossen, welche der Vermittlung dieser Sache wegen gehandelt hat. Diese will sich dessen nicht beladen, indem das ihren Herren und Obern zustehe. Man beschließt, die Sache so anstehen zu lassen bis zu dem Tag, der „hüt über acht tag" (Sonntag Jubilate, 16. April) des Herzogs von Lothringen und des Grafen von Valendis wegen nach Solothurn angesetzt ist. Auf diesen Tag sollen alle Orte ihre Boten mit voller Gewalt versehen, auch die Rathsbotschaft von Basel soll sich einfinden; da werde man rechtlich oder gütlich den Streit zu schlichten suchen.

263.

Solothurn.

1486, 16. bis 23. April.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 669. C. 236. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 158. **Staatsarchiv Solothurn**: Urkunde.

a. Herzog Sigmund von Oesterreich schreibt an Zürich, der römische König Maximilian „beger sinen gewerb an vns Eydtgenossen zu bringen". Zürich möge dieses den Eidgenossen kund thun und einen Tag deshalb ansetzen. **b.** Auf Begehren Berns wird dem Papst geschrieben von ihres neuen Stifts wegen und wird ihrem Probst ein Credenzbrief gegeben. **c.** Auf Bitte der von Schwyz gebürtigen Ehefrau des Johann Heinrich Schmitter verwendet man sich bei Basel schriftlich um des letztern Entlassung aus dem Gefängniß. **d.** Aller Eidgenossen Boten, die jetzt sich zu Lyon befinden, um die letzte Zahlung an die 150,000 Gulden in Empfang zu nehmen, schreiben, der General des Königs zu Lyon verlange von ihnen die drei Hauptbriefe und Verschreibungen, die uns von dem König darum gegeben sind, und sie können ohne diese die Bezahlung nicht erlangen. Darauf wurde an Bern und Lucern geschrieben, aber die Briefe an keinem Ort gefunden. Hierauf wird beschlossen, unter dem Siegel von Bern und Solothurn eine Finalquittanz um die sämmtlichen 150,000 Gulden aufrichten zu lassen, worin alle Briefe, die der König von Frankreich den Eidgenossen diesfalls je gegeben haben möchte, cassirt und vernichtet würden, und dann diese Finalquittanz den Boten nach Lyon zu schicken. Das geschieht, und es wird den Boten dazu geschrieben, wenn des Königs Generale sich mit dieser Quittanz nicht begnügen wollten, so werde man ihnen eine solche unter aller Orte Siegel nachsenden. Lucern wird beauftragt, eine solche Quittanz aufzurichten. **e.** Der Herzog von Lothringen sucht um eine Vereinigung nach. **f.** Jeder Bote weiß, was des Königs Boten der Messe zu Lyon wegen angebracht haben, und was ihnen darüber geantwortet ist. **g.** Dem König von Frankreich wird auf Begehren seiner Anwälte geschrieben, daß diese sich wohl gehalten haben. **h.** Eben so dem Herzog von Lothringen in Betreff seiner Anwälte. **i.** Bern soll den Herrn von Valendis weisen, bei dem Bericht zu bleiben. **k.** Die Späne zwischen dem Herzog von Lothringen und den Grafen von Valendis um das Schloß Beauffremont, weshalb dieser Tag angesetzt ist, werden von den Eidgenossen dahin vertragen, daß der Herzog den Grafen für alle ihre Ansprachen geben soll 15,000 rheinische Gulden oder das Schloß Beauffremont, welches er (der Herzog) will, „mit vnderscheiden, als jeder Bot darvon weißt zu sagen, Sover das der Herzog in den nechsten zwey Monaten zusagt". **l.** Die Grafen von Valendis sollen die Verbindung mit dem römischen König um des Schlosses Beauffremont

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

willen zwischen heut und St. Maria Magdalena (22. Juli) herausbringen und „die selben Kriegsvbungen ouch vff beid sitten vffgehalten sin". Und wenn dieser Bericht von dem Herzog von Lothringen angenommen und zugesagt, und die königliche Bestätigung desselben erhalten wird, so sollen die Herren von Valendis dem Herzog alle ihre Gewahrsame um Beauffremont herausgeben. Und weil der König in seinem ganzen Königreich geboten hat, daß man die Leute der Grafen von Valendis hängen soll, wo man sie betrete, des Schadens wegen, so sie dem Königreich zugefügt, so sollen die Boten anbringen, daß dieses Gebot in den nächsten drei Wochen aufgehoben werde, und man bei dem Bericht bleiben soll, sofern der von den Parteien angenommen wird. Dem Herzog von Lothringen wird auf seine schriftliche Verantwortung dieser Dinge halben auch schriftlich geantwortet, daß man ihm glaube und sich damit begnüge. **m.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie Solothurn (Cunrad von Löwenberg) und Basel von des Schlosses Mönchenstein wegen vertragen und „zu Recht für vnser Eidtgnon von Bern verfaßt sind". **n.** Bern soll den Hans Senn von Zug seiner behaupteten Ansprache an den König wegen mit den königlichen Boten zu vertragen suchen; gelingt dies nicht, so soll man dem König seinetwegen ernstlich schreiben. **o.** Auf Zürichs Begehren hat Solothurn dem von Gilgenberg Tag gesetzt.

Zu **d.** Die von Bern und Solothurn laut dieses Beschlusses ausgestellte Quittung findet sich abschriftlich im lateinischen Missivenbuch C des Staatsarchivs Bern. ‖ Zu **l.** Hiezu eine Urkunde im Staatsarchiv Solothurn, vom 23. April 1486. Vor Philippus Gebenen und Peter Ludovic Hofmeistern, Räthen und Dienern des Königs von Frankreich, und den Boten der Eidgenossen, als: Heinrich Röist, Altburgermeister zu Zürich; Werner von Meggen von Lucern; Walter in der Gasse, Altammann zu Uri; Hans Schiffli von Schwyz; Heinrich Bürgler zu Unterwalden, Ammann; Heinrich Hasler von Zug; Heinrich Tolder von Glarus; Petermann Pavillard, Schultheiß zu Freiburg; Ulrich Byß, Cunrad Vogt und Hemmann Hagen, neu und alt Schultheißen von Solothurn, erscheinen persönlich Philipp, Graf zu Leiningen und Daßburg, Landvogt in des Herzogthums Lothringen deutschen Landen, mit ihm Johannes Guermanges und Robertus Baudinois, Meister in kaiserlichen Rechten, Anwälte und Redner des Herzogs Reinhard zu Lothringen am einen, Johannes, Graf zu Arberg und Herr zu Valendis, am andern Theil, mit ihm Peter von Wabern, Ritter, Heinrich Matter, Niclaus zur Linden, Venner, Rathsboten von Bern, und Baptista de Aycardis, beider Rechte Doctor, Official des bischöflichen Hofs zu Lausanne, Hans Ludwig von Froberg, Peter von Buny, Doctor der Rechte, Anton von Colombier, Michael, Kirchherr zu Almasen, und Wilhelm von Cublian, zur Entscheidung ihrer langjährigen Streitigkeiten, berührend die Ansprachen um das Schloß und die Herrschaft Beauffremont im Herzogthum Bar. Von den königlichen und eidgenössischen Boten wurde nun in Sachen Folgendes freundlich beschlossen und vereint: 1) Der Herzog von Lothringen bezahlt dem Grafen und Herrn von Valendis und seinem Sohne Claudo von Arberg für alle ihre Ansprachen, welche sie an den Herzog haben oder haben möchten, 15,000 rheinische Gulden (oder 4 Kronen für 5 rheinische Gulden, 3 Dukaten für 4 rheinische Gulden, 11 utrische Gulden für 10 rheinische Gulden) in bestimmten Terminen und gegen Herausgabe aller auf Herrschaft und Schloß Beauffremont bezüglichen Urkunden, welche auch, falls sie nicht vollständig herausgegeben würden, keine Kraft mehr haben sollen. 2) Will der Herzog die 15,000 Gulden nicht bezahlen, so soll er in gleicher Zeit seinem Gegner oder dessen Vollmachtträger Schloß und Herrschaft Beauffremont, wie selbe Peter de Rupe sel., Ritter, besessen, übergeben, mit Vorbehalt jedoch immer der Oberherrlichkeit und Lehensherrlichkeit Oeffnung u. s. w. 3) Hiezwischen und St. Marien Magdalenentag sollen die Herren von Valendis vom römischen König, dem sie sich verschrieben haben, ihre Ansprüche niemals aufzugeben, die Bewilligung dazu beibringen. 4) Bis zur allseitigen Bestätigung dieses Vertrags durch die Interessenten soll zwischen ihnen Friede gehalten werden. 5) Innert vier Wochen sollen die königlichen Boten vom König von Frankreich die Aufhebung seiner Verordnung, wonach alle Diener und Helfer der Grafen von Valendis wegen der Unruhen, die sie in Frankreich erregt, gehängt werden sollen, erwirken; inzwischen haben der Eidgenossen Boten im Vertrauen auf die königliche „Kron und Tugend" selbe vorläufig aufgehoben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

264.

Bern.

1486, 14. Mai.

Staatsarchiv Bern: Urkunden.

Schultheiß und Räthe zu Bern nehmen in Bekräftung des kürzlich mit dem Bischof von Basel abgeschlossenen Vertrags die Hintersaßen des Bischofs im Münsterthal, namentlich die Leute der Probstei zu Münster in Granfelden, in der Stadt Bern Burgrecht auf. Sie sollen reisen auf Berns Mahnung mit den Bernern, nur nicht gegen den Bischof; zu jährlicher Erkenntniß des Burgrechts geben sie auf St. Andresentag 5 rheinische Gulden zu Udel, und schwören, das Burgrecht ohne des Schultheißen und Raths zu Bern Wissen und Willen nicht aufzugeben.

265.

Lucern.

1486, 17. Mai (Mittwoch nach Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 264. Rüsegger Urkunden.

Boten: Zürich. Felix Brennwald. Bern. Georg vom Stein. Uri. Hans zum Brunnen, Ammann. Schwyz. Jung Ammann Dietrich in der Halten. Unterwalden. Hans Kyser, Seckelmeister. Zug. Hans Schell, Altammann. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn (niemand anwesend). Lucern. Ludwig Kramer, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter Tammann.

a. Die Verhandlung des Streits zwischen dem Herzog von Oesterreich und der Stadt Basel einerseits und denen von Solothurn anderseits in Betreff des Kaufs um das Schloß Mönchenstein, worin der Herzog mit Berufung auf die ewige Richtung Solothurn vor das Recht zu Constanz gemahnt, dieses aber nach dem zu Solothurn gemachten Abschied das Recht nur zu Bern nehmen will und mit Gewalt droht, wird auf den Tag zu Zürich Montag nach Trinitatis (22. Mai) verschoben, da ohnehin die österreichischen Räthe auf diesem Tag erscheinen werden und Hoffnung vorhanden ist, dort die Sache mit Erfolg vorzunehmen. Solothurn und Basel werden eingeladen, diesen Tag mit hinlänglich bevollmächtigten Boten zu beschicken und inzwischen alle Feindseligkeiten zu vermeiden. Das Gleiche wird auch den österreichischen Räthen nach Ensisheim geschrieben. **b.** Auf dem gleichen Tag soll der Streit zwischen Bern und Lucern wegen der Probstei zu Münster in Granfelden behandelt werden. „Deßglich der 2500 Gulden halb, darumb vnser Eidgenossen den Bischouen von Basel gestrafft hand, als ieglicher Bott weiß zu sagen, sol man heimbringen vnd vff den tag Zürich völlig Antwurt geben, was man zu gut darinne handeln wölle." **c.** Auf Hermann Eckels, des Vogts zu Baden, Anzeige, daß man sich in dieser Grafschaft sehr über die Fünfer beschwere, wird beschlossen, die Boten auf die Jahrrechnung zu Baden sollen Vollmacht erhalten, endlich einmal der Münze wegen einen gemeinsamen Beschluß zu fassen, damit der gemeine Mann nicht ferner Schaden leiden müsse. **d.** Lucern, das Boten nach Werdenberg schickt, soll gleichzeitig mit dem Vogt im Oberland, dem Ketzi von Schwyz, sich erkundigen, ob wirklich, wie verlautet, der Abt von Pfäfers Ketzis halber Schmachreden gegen die Eidgenossen gethan habe; verhält es sich so, so sollen sie ihm Tag verkünden vor der Eidgenossen Boten auf die Jahrrechnung zu Baden. **e.** Da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern und Freiburg die Schuldbriefe wegen der 20,000 Gulden für Grandson u. s. w., welche zu Zürich liegen, herausbegehren, so sollen die Boten, welche nach Baden kommen, bevollmächtigt werden, in der Sache zu handeln, da doch Capital und Zinse bezahlt sind. f. Hermann Eckel von Glarus, der Vogt zu Baden, Namens der Vogtei und Grafschaft, auch eine Botschaft der Stadt Baden, erscheinen persönlich, um die Beschwerde der schlechten Münze wegen anzubringen, da die Salzleute aus Schwaben auf vergangenen St. Jörienmarkt ein Mäß Salz nicht anders haben geben wollen, als für 17 bis 18 Schilling in Fünfern oder für 12 bis 13 Schilling in guter Münze, als Behemschen oder Etschkreuzern, Genowerschillingen oder Spagürlinen. Gleichzeitig klagt die Stadt Baden, Zürich habe den Zunftmeister Binder zu ihnen gesandt, um sie zu bewegen, sich dem Münzverein zwischen Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn anzuschließen, für welchen Fall Zürich sie schützen werde. Auf ihre Weigerung, zuzusagen ohne Bewilligung der übrigen eidgenössischen Orte, habe Zürich seinen Angehörigen bei zwei Mark Silber verboten, mit Kauf oder Verkauf nach Baden zu fahren. Daher bittet Baden, gemeine Eidgenossen möchten sich seiner annehmen, zumal ihm auch sonst mannigfach gedroht worden sei. Beschluß: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen die Sache heimbringen, und auf einem besonders deshalb nach Lucern angesetzten Tag, am Sonntag nach dem Fronleichnamstag (28. Mai), sich berathen, wie man deshalb handeln wolle, ob auf dem Tag zu Baden oder anders. Auf dem gleichen Tag zu Lucern soll man auch über einen zweiten Bericht des Vogts von Baden, daß Zürich den Eidgenossen hinsichtlich der Straßen und des Geleits zu Stein, Kloten und Kaiserstuhl Eintrag thue, berathen. Der Vogt soll indessen sich näher über den Sachverhalt erkundigen. g. Franz Eggli erscheint gegen den Abt und die Thalleute von Engelberg, und klagt vor den III Orten Lucern, Schwyz und Unterwalden als Kastvögten, es haben ihn jene, ohne daß er seines Wissens etwas verschuldet, bei Nacht und Nebel im Bett ergriffen, ihn vor den Abt führen lassen und zu einem Eide gezwungen. Der Abt entschuldigt sich, jener habe dem Kloster gedroht, daher er ihn sogleich habe schwören lassen, nichts ohne Recht gegen dasselbe vorzunehmen. Hierauf bedeuten die Boten der III Orte, denen die Sache zu Minne oder Recht vertraut worden, dem Abt ihr Mißfallen, daß er den Eggli oder irgend jemanden anders, der ehrlich und aufrecht stehe, bei Nacht überfallen und zu Trostung anhalten lasse, da er ihn bei Tag hätte vorladen oder zu Lucern berechtigen können. Im Uebrigen soll die Sache hin und ab und beide Theile sollen gute Freunde sein, und die Kosten des Handels an sich tragen. Stehen sie mit einander in Rechnung, so sollen sie gütlich zusammen sitzen und einander ausrichten, wie es sich gebührt. h. Melchior Ruß, Stadtschreiber zu Lucern, klagt, daß Bertschi Müller, den er in seiner Herrschaft zu Sins und Rüsegg nach Inhalt des ihm von gemeinen Eidgenossen zu Basel zuerkannten Rechts, aus den Unterthanen daselbst Richter und Geschworne zu setzen, zum geschwornen Fürsprecher gemacht, ihm nicht gehorsam sein wolle, unter Vorgabe, er stehe mit dem Richter in Feindschaft. Unter Bestätigung der früher dem Stadtschreiber ausgestellten Urkunde wird nach vergeblichem Vermittlungsversuch gesprochen, Bertschi Müller soll das ihm übertragene Amt die Zeit aus zu versehen schuldig sein.

h fehlt im Abschied, die Urkunde aber trägt dasselbe Datum und die darin genannten Boten sind dieselben; doch erscheint neben dem unterwaldenschen Seckelmeister Kyser noch Hans Ambül, Ammann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

266.

Freiburg.

1486, 18. Mai (Dienstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 655. C. 246.

a. In Murten sollen fürderhin wöchentlich drei Gerichtstage statt wie bisher vier sein; einige Ordnungen werden diesfalls aufgestellt, den Freiheiten und Herkommen der Murtner unschädlich. Die Ordnungen sollen Bern und Freiburg zur Bestätigung vorgelegt werden. **b.** Auf Begehren des Bischofs von Lausanne willigt Freiburg wie Bern ein, daß alle geistlichen Sachen in den Herrschaften Grandson, Orbe, Montenach und Echallens mit geistlichen Gerichten vorgenommen, ebenso Sachen, wo „ein Priester gegen den andern wer", in welchem Rechtsverhältniß das wäre. Aber sonst um liegende Güter, Schulden und andere weltliche Sachen soll Niemand mit geistlichen Gerichten beladen oder angefordert werden. **c.** Des Herrn von Cudrea Sache, die von Yvonan berührend, ist den beiden Vögten zu Grandson und Orbe zur Voruntersuchung überwiesen. **d.** An Bern zu bringen, daß es beiden Städten nützlich wäre, die vier Schlösser zu „admodieren", wie vormals, und dann mit Vögten zu besetzen. **e.** Verzeichniß der Herren und Edeln, so auf diesen Tag von beiden Städten Lehen empfangen haben.

267.

Zürich.

1486, 21. Mai (Sonntag vor dem Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 677. C. 249. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 159 b.

a. Der König von Ungarn schreibt unter Anderm, er werde in Kurzem den Probst von Preßburg als seinen Gewaltboten zu den Eidgenossen schicken. **b.** Hinsichtlich des Zolls, welchen der Bischof von Constanz auf dem Rhein bei Gottlieben vom Kaiser soll erworben haben, soll man sich berathen und auf dem nächsten Tag zu Baden antworten. **c.** Die Räthe des Herzogs von Oesterreich bringen an, der Herzog wünsche, den römischen König mit den Eidgenossen in eine ewige Richtung zu bringen; der römische König habe dazu eingewilligt. Deshalb setzt der Herzog von Oesterreich den Eidgenossen einen Tag nach Zürich auf Montag nach St. Peter- und Paulstag (3. Juli), um vorläufig über die Sache zu verhandeln. **d.** Bern, Lucern und Schwyz sollen Mittwoch nach unsers Herrn Fronleichnamstag (31. Mai) ihre Boten zu Solothurn haben, um des Handels willen des Schlosses Mönchenstein halber mit großen und kleinen Räthen daselbst zu sprechen; die Boten von Solothurn sollen bewirken, daß bis zu jener Zeit die Sache ruhen bleibe. Auch mit den österreichischen Räthen wird geredet, damit sie sich beim Herzog verwenden, daß unsere Eidgenossen von Solothurn im Besitze von Mönchenstein belassen werden; sie sollen in diesem Falle von des Schlosses wegen alles das zu thun pflichtig sein, wozu die Stadt Basel verbunden wäre. Man erwartet Antwort auf den obgenannten Tag zu Zürich. Der Botschaft von Basel wird Kenntniß gegeben von der Abordnung nach Solothurn und deren Auftrag, mit der Bemerkung, man hoffe die Sache freundlich beizulegen, ohne daß es eines rechtlichen Austrags bedürfe. **e.** Dem Vogt im Thurgau war auf vergangenem Tag zu Lucern befohlen worden, sich zu erkundigen, ob die Veste Weinfelden und dabei gelegene Güter gefreit waren, ehe das Thurgau zu unsern Handen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kam. Seinen nun eingekommenen Bericht, dem eine Freiheit Weinfeldens aus dem Jahr 1462 beilag, soll man heimbringen und auf dem Tag zu Baden antworten. **f.** Da die armen Leute zu Märstetten von unserm allerheiligsten Vater, dem Papst, etliche Freiheiten für ihre Kirche erhalten haben, nun aber der von Gundelfingen, Domherr zu Constanz, mit Processen und andern Beschwerungen umzieht, wird an den Bischof geschrieben, daß er dem von Gundelfingen solches abstelle; denn man wolle die Märstetter bei ihren Freiheiten schirmen. Wenn jemand dadurch beschwert zu sein glaube, so möge dieser auf Montag nach Peter und Paul zu Zürich vor den Eidgenossen erscheinen. **g.** Zwischen Hans Pfyffer und Hans Heini aus Meienbergeramt ist Tag nach Baden gesetzt. **h.** In der Sache zwischen Bern und Lucern von der Probstei zu Münster in Granfelden und der 2500 Gulden wegen, so der Bischof von Basel den Bernern hat geben müssen, ist Tag angesetzt auf Mittwoch nach dem Fronleichnamstag (31. Mai) zu Lucern zu sein, die Bünde und Verträge mit dem Bischof von Basel, das Stanserverkommniß u. s. w. zu lesen und demnach in der Sache zu handeln. Von da sollen die Boten nach Bern reiten, wenn sie es zweckmäßig erfinden.

e. f. g. h. fehlen im Bernerabschied.

268.

Im Sarganserland.

1486, 25. Mai (vff Corporis Christi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 161.

Zürich, Lucern, Zug und Glarus.

a. Der Reden wegen, die der Abt von Pfäfers soll gethan haben, deren er aber nicht gichtig ist, soll der Landvogt im Sarganserland weiter Kundschaft aufnehmen, und selbe auf den Tag zu Baden bringen, wohin der genannte Abt persönlich zur Verantwortung kommen und für hin und zurück sicheres Geleit haben soll. **b.** Die Sache der Marken wegen zwischen Werdenberg und Sargans ist vor der Eidgenossen Boten zu Baden gewiesen. **c.** „Item anzubringen von des großen treffenlichen Wuchers vnd Vbernutzes wegen, so dann in Sarganserland vnd anderswo In der Eidgnon gebieten mit Schafen getriben wirt. Namlich das einer vß churwalen Oschwalden Karlin xvij Guldin gelihen hat. Darwider sind Im xx Gulden und xxv schäff bezalt. Noch wil der vß churwalen nit ein benügen haben." Solche Fälle kommen zum Schaden der armen Leute häufig vor. **d.** Etliche im Sarganserland geben ihren Kindern bei lebendem Leib ihr Vermögen, damit sie ihren Herren keinen Fall geben müssen.

Zu **b.** Peter Fankhauser und Melchior Ruß schreiben, d. d. Sanganß vff sant Vrbanstag (25. Mai), an Schultheiß und Rath zu Lucern: Man habe den Markenuntergang mit gemeinen Eidgenossen zwischen Werdenberg und Sargans vorgenommen, aber über die Marke nicht sich vereinigen können, weßhalb die Sache auf den Tag zu Baden gewiesen sei; dagegen hätten der Eidgenossen Boten geredet, wenn Lucern die übrigen Orte mit in den Kauf lassen wollte, so wäre dieser Streit von selbst erledigt. Hierauf hätten die Eidgenossen sie gebeten, noch an andern Verhandlungen der Vogtei Sargans wegen Theil zu nehmen, nach deren Beendigung sie nach Werdenberg zurückkehren werden, um dort ihre Geschäfte zu vollenden. (Staatsarchiv Lucern. Missiv.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

269.

Lucern.

1486, 30. Mai (Dienstag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 265.

Boten: Lucern. Schultheiß Kramer; Altschultheiß Seiler; Hans Ruß. Schwyz. Jung Ammann Dietrich. Obwalden. Heini Heyden. Nidwalden. Ammann Zumbül. Zug. Der Letter. Glarus. Ammann Tschudi.

Ohne Angabe der Verhandlungsgegenstände. Siehe **265 f. 267 h.**

270.

Lucern.

1486, 2. Juni (Donstag den achten Tag Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 266.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Uri (niemand anwesend). Schwyz. Vogt Dietrich. Unterwalden. Rudolf Wirz. Zug. Der Letter. Glarus (niemand anwesend). Lucern. Schultheiß Kramer; Hans Ruß; Werner von Meggen.

a. Wegen des Anstandes zwischen dem Bischof von Basel und Bern soll auf dem Tag zu Baden, nach Verhörung aller Vergleiche, Bündnisse, Verträge u. s. w. berathen werden, wie man dem Bischof gegen Bern Hülfe leisten könne. **b.** Auf dem Tag zu Baden soll man sich erklären, ob man wegen der Barfüßer zu Ulm und wegen der Observanzen eine Botschaft geben wolle oder nicht. **c.** Für Stephan Schaller von Sargans wird in Betreff seiner Anforderung an den König von Frankreich dem von Dießbach geschrieben.

271.

Baden.

1486, 4. Juni.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 497. C. 252. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 162.

a. Auf Klage derer von Rheinau wird beschlossen, die von Coblenz, die mit Schiffen nach Rheinau kommen, sollen den von den Eidgenossen bestätigten Brückenzoll ebenfalls geben. **b.** Die von Mellingen bringen an, wenn sie einen Uebelthäter strafen, so werde dem Vogt von Baden dessen Gut, ihnen der Leib des Verbrechers zuerkannt. Sie glauben aber, sie haben das Recht, von solchem Gut jeweilen 10 Pfund an ihren „Sumsal", dazu ihre Kosten und den Ersatz ihres Schadens vorab zu nehmen. Die eidgenössischen Boten legen ihnen für solche Behauptung den Beweis auf; sie lassen ihre Freiheiten hören, worin man indessen von solcher Befreiung nichts findet. Daher wird beschlossen, die von Mellingen sollen, wie die von Baden, zu nichts Weiterem berechtigt sein, als zum Abzug ihrer Kosten. **c.** Der Prior zu Ittingen, Karthäuser-Ordens, in der Landvogtei Thurgau, sucht um Erneuerung des dem Kloster zugesicherten Schirms nach. Dieser wird ihm von den eidgenössischen Orten zugesagt und dem Landvogt vom Thurgau insbesondere empfohlen. **d.** Schaffhausen zeigt an, der Kaiser habe durch ein Mandat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf ihre Stadt 1040 rheinische Gulden gelegt zur Hülfe gegen die Türken, welche Summe sie unter Verlust aller ihrer Freiheiten vom Reich und einer Buße von 1000 Mark löthigen Goldes bis St. Erasmustag nach Nürnberg zu entrichten haben. Zudem sollen sie sich bereit halten, auf ergehende Aufforderung ihren Theil an die 30,000 Mann zum Reichsheer zu stellen. Jeder Bote soll diesen Anzug heimbringen, und deshalb soll man Montags nach Peter- und Paulstag (3. Juli) auf einem Tag zu Zürich sein. **e.** Der Bischof von Constanz verlangt, daß die Boten an ihre Obern berichten sollen über einen neuen Zoll, den er zu Gottlieben am Rhein aufgesetzt hat und betreff dessen die Eidgenossen erklärt hatten, er sei ihnen unleidlich. Der Bischof anerbietet sich, den Eidgenossen den vierten Theil des Ertrags zu überlassen. **f.** Marquard Tutwiler von Baden hatte den Conrad Summer erstochen; ein Spruch der Eidgenossen hatte ihn losgesprochen und der Stadt Baden auferlegt, ihn vor den Freunden des Getödteten zu schützen. Da er nun glaubt, bedroht zu sein, so wird Bern beauftragt, ihn bei dem frühern Spruch zu schirmen. Dagegen wird sein Gesuch, für seine Kosten auf des Summers Gut greifen zu dürfen, auf den nächsten Tag zu Zürich gewiesen. **g.** Conrad Gächuff, Ritter, soll wegen mannigfaltiger Ansprachen eidgenössischer Angehöriger an ihn vor dem Abt von St. Gallen berechtigt werden. Letzterer wird gebeten, dessen Gut bis auf den Betrag der Forderungen in Verbot zu legen. **h.** Die Städte Constanz und Frauenfeld hatten Streit 1) wegen einer Frau, welche letztere vor ihrer Stadt gefangen und nicht an Constanz hatte ausliefern wollen; 2) behauptet Frauenfeld, Constanz habe bei der Wahl des Untervogts zu Frauenfeld nur aus ihrem dreifachen Vorschlag zu wählen, was Constanz bestreitet. Es wird beschlossen, die von Frauenfeld zu bitten, sie möchten Jedermanns Rechten unbeschadet den von Constanz gesetzten Vogt annehmen. **i.** In Betreff der Worte, die der Abt von Pfäfers geredet haben soll, wird erkennt, es soll fernere Kundschaft aufgenommen werden durch den Domprobst von Chur und Herrn Sigmund von Brandis. **k.** Den Barfüßern wird ein Rathsbote von Lucern zugestanden in ihrem Streit mit dem Gotteshaus Söflingen bei Ulm. Ebenso wird der Stadt Ulm wegen des Streites der zwei Gotteshäuser in ihrer Vorstadt ein Bote aus einem eidgenössischen Orte zu nehmen bewilligt. **l.** Jedermann soll heimbringen den Vortrag der päpstlichen Botschaft in Betreff des Kriegs zwischen der heiligen römischen Kirche und dem König von Neapel, dem nun auch der Herzog von Mailand Hülfe leiste. Der Papst wolle sich des Königs von Neapel schon erwehren, wenn die Eidgenossen den Herzog von Mailand abhalten. **m.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie die Irrung zwischen dem Herzog von Mailand und dem Bischof von Wallis durch unsere, der VIII Orte, Vermittlung zu einem Anlaß gebracht und den Parteien deshalb Tag gesetzt ist auf den 12. Juli nach Zürich, allwo man auch der gefangenen Lamparter halben, die hinter dem Bischof liegen, handeln will. **n.** Auf gleichem Tag soll entschieden werden, wer die Kosten zu tragen habe für die Sendung, welche der Stadtschreiber von Zürich und der Ammann von Zug als Boten in gemeiner Eidgenossen Namen nach Mailand und Wallis in dieser Sache vollführt haben. **o.** Ueberhaupt soll man da sich aussprechen, wie es in Zukunft mit der Absendung und den Kosten von Boten in gemeiner Eidgenossen Namen gehalten werden soll. **p.** Der Vogt von Schenkenberg hatte denen von Erzwyl verboten, dem Vogt von Baden zu gemeiner Eidgenossen Handen den herkömmlichen Eid zu leisten. Beschluß: Bern soll den Vogt von Schenkenberg anweisen, hievon abzustehen. **q.** Bern und Freibung fordern abermals die Verschreibung heraus, welche sie den Eidgenossen um die 20,000 Gulden, der im burgundischen Kriege eroberten Landschaften wegen, gegeben hatten. Die Boten von Uri und Zug haben diesfalls keinen Befehl, und wissen nicht, ob ihre Herren und Obern „darumb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

benügig gemacht weren". Es sollen daher diese beiden Orte auf nächstem Tag zu Zürich Antwort geben. **r.** Des Zolls zu Waldshut wegen soll man auf dem nächsten Tag zu Zürich antworten. **s.** Ebendaselbst soll man versuchen, die Späne zwischen Lucern und dem Ammann Bürgler von Unterwalden zu einem Vergleiche zu bringen. **t.** Der Streit zwischen Abt und Stadt Schaffhausen einerseits und dem Grafen Sigmund von Lupfen anderseits wird ebenfalls auf den Tag zu Zürich gewiesen. **u.** Da Etliche im Thurgau sich weigern, dem Landvogt zu schwören, so soll derselbe allenthalben in der Landvogtei den Eid fordern, und wer sich dessen weigert, der soll auf dem nächsten Tag zu Zürich erscheinen. **v.** Vogt Sigrist von Schwyz und Fankhauser von Lucern begehren Versicherung um ihren Lohn, da sie in der Sache zwischen Mailand und Wallis aus Auftrag gemeiner Eidgenossen haben hineinreiten müssen. **w.** Einiger Sarganser Gut wird wegen Wuchers in Haft gelegt. **x.** Der Fälle wegen im Sarganserland wird verordnet: Wer bei Lebzeiten sein Gut hingibt, von dem soll der Vogt den Fall nehmen, als ob er mit Tod abgegangen wäre. **y.** Heimbringen das Begehren der Oberländer, daß jeder von ihnen nur Einen Tagwen im Jahr thun soll, ebenso ihr Anbringen der Steuern halben. **z.** Der Marken halben zwischen Werdenberg und Sargans soll der Bote von Lucern heimbringen, ob Lucern die sechs Orte nicht in den Kauf wolle eintreten lassen. **aa.** An Schwyz und Glarus sollen die Boten heimbringen, daß sie uns bezüglich ihrer angeblichen Zollfreiheit im Oberland unersucht lassen möchten. **bb.** Der Stadtschreiber von Lucern bringt an, wenn man die Ueberschlachten in der Reuß nicht abthun wolle, so werde er deren auch machen. **cc.** Da in der Sache zwischen Bern und dem Bischof von Basel wegen Wegnahme einiger Gebietstheile und Beschätzung die Verwendung der Eidgenossen bei Bern nichts gefruchtet hat, so wollen die VII Orte nochmals Boten nach Bern schicken, und nöthigenfalls Bern förmlich mahnen in Kraft der Vereinigung mit dem Bischof von Basel. Jedermann soll deshalb auf den Tag zu Zürich volle Gewalt bringen. **dd.** Wenn ein neuer Vogt zu Baden auftritt, war bisher Uebung, daß derselbe den eidgenössischen Boten im Garten ein Mahl gab, welches aus dem Ertrag der Vogtei („vß vnserm geld") bestritten wurde. Man soll sich berathen, ob man das so fortdauern lassen wolle. **ee.** In Zukunft soll auch Niemand über die Büchse zu Baden gehen bis zur Jahresrechnung; dem Vogt wird bei seinem Eid geboten, hierüber zu wachen. **ff.** Die Zahlung vom König von Frankreich: 6678 rheinische Gulden, 3873 Schilt mit der Sonne (in rheinische Gulden umgesetzt 4648 Gulden 3 Groß); 430 Dukaten gleich 546 rheinische Gulden 10 Groß; 1978 alte Schilt gleich 2333 rheinische Gulden 9 Groß; 947 utrische Gulden gleich 833 rheinische Gulden 9 Groß. Hievon ist über der Boten und ihrer Knechte Zehrung, Roßlohn, Botenlohn, abgegangene Rosse und andere Kosten, welche aus diesem Geld bezahlt sind, jedem Ort geworden an rheinischem Gold 648 Gulden, an Schilten mit der Sonne 377, an Dukaten 43, an alten Schilten 198, an utrischem Gold 90 Gulden. **gg.** Rechnung der eidgenössischen Vögte und Amtsleute: Dießenhofen hat gegeben jedem Ort 9 Gulden 15 Schillinge; vom Geleit zu Mellingen ist jedem Ort geworden 5 Pfund 17 Schillinge, vom Geleit zu Bremgarten 4 Pfund, vom Geleit zu den Bädern 40 Pfund, vom Vogt zu Baden 40 Pfund, vom Geleit zu Baden 46 Pfund, vom Fahr zu Lunkhofen 15 Schillinge.

Von Boten wird im Bernerexemplar einzig der Bernerbote: Niclaus zur Kinden, Venner, genannt, im Zürcherexemplar Niemand. ‖ Zu **m.** Wahrscheinlich abgeändert auf den 15. August. Siehe **272 d.** ‖ **u** bis **cc** fehlen im Bernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

272.

Zürich.

1486, 3. Juli (Montag nach Peter und Paul).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 300. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 165.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Johannes Waldmann, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer. Bern. Thüring Fricker, Doctor und Stadtschreiber. Lucern. Werner von Meggen. Uri. Andreas Beroldinger, Ammann; Jacob im Oberdorf. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Heini Heiden. Zug. Hasler. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister; Ulrich Landolt. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans vom Stall, Stadtschreiber.

a. Da der von Gundelfingen in seinem Streite mit den Leuten zu Märstetten behauptet, die dortige Kirche sei eine Filiale von Wigoldingen, so wird erkennt, bis zum Entscheid dieses Punkts soll die Kirche zu Märstetten nach dem frühern Beschluß versehen werden; der Bischof wird ersucht, keinen Bann deshalb ausgehen zu lassen, der Vogt im Thurgau soll die Leute zu Märstetten schützen. **b.** Das Mittagessen, welches beim Eintritt eines neuen Vogts von Baden jeweilen diesem und den Boten der Eidgenossen im Garten zu Baden gegeben wird, soll wie bisher aus gemeiner Eidgenossen Geld bezahlt werden. **c.** Schwyz wird beauftragt, von dem Gelde für die Roßhändler, das bei ihnen liegt, den Boten, welche dieser Sache wegen zu Mailand gewesen, 40 Gulden für ihre Bemühung zu geben. **d.** Wegen des Streites zwischen Wallis und Mailand wird ein anderer Tag nach Zürich gesetzt auf Unsrer Lieben Frauen Tag zu Mitte August (15. August). **e.** Des Anstands wegen zwischen Lucern und dem Ammann Bürgler von Unterwalden werden beide Theile gebeten, die Sache ruhen zu lassen, es soll auch Lucern seine Angehörigen anhalten, Bürglers und Küneggers wegen sich ruhig zu halten und nichts zu thun, was Feindseligkeiten herbeiführen könnte. **f.** Die Trostung, welche die Widerkehre ihres Vaters wegen denen von Mellingen geleistet haben, soll ihnen keinen Nachtheil bringen; die Trostung soll aber zu Mellingen hinterlegt bleiben, bis sie vor unsern Eidgenossen von Zürich bewiesen haben, daß ihr Vater todt sei. **g.** Schaffhausen begehrt der Eidgenossen Rath in Betreff eines kaiserlichen Mandats, das von ihm eine Summe Geldes als Hülfe gegen die Türken verlangt. Hierauf wird erkennt, 1) dem Kaiser zu schreiben, er möchte Schaffhausen, das vor Jahren durch große Ausgaben des Kaisers und der Eidgenossen wegen arm geworden sei, mit dieser Zumuthung verschonen; 2) den Herzog von Oesterreich zu ersuchen, daß er sich ebenfalls für Schaffhausen beim Kaiser verwende; 3) Schaffhausen selbst soll in gleichem Sinne dem Kaiser schreiben. **h.** Die Botschaft des Königs von Frankreich eröffnet unter Freundschaftsversicherungen gegen die Eidgenossen, der König von Frankreich und der römische König seien in Begriff, gegen einander zu kriegen. Der König von Frankreich habe mit Bedauern vernommen, daß entgegen der Vereinigung eidgenössische Knechte seinem Feinde zulaufen. Antwort: Solches geschehe wider den Willen der Obrigkeiten, man werde Vorkehren treffen, es zu hindern. Die Botschaft beschwert sich ferner, es verlaute, als wollten die Eidgenossen der Vereinigung mit Frankreich zuwider mit dem römischen König ein Bündniß schließen. Antwort: Man habe deshalb einen Tag angesetzt, aber in der Sache noch nichts entschieden. Ferner begehrt der König von Frankreich von den Eidgenossen Hülfe und Knechte. Antwort: Man zweifle nicht an günstigem Bescheid, wenn der König sein Gesuch bei den Obrig-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

keiten anbringen lasse. Endlich wünscht der König von Frankreich überhaupt zu vernehmen, wessen er sich von den Eidgenossen zu versehen habe. Antwort: Man werde dem mit dem König bestehenden Bündniß getreu nachleben und wenn ihm von den Unsrigen irgend Widerwärtiges begegne, so sei es uns leid. **i.** Zürich und Lucern sollen im Lauf des Herbstes mit den Vögten zu Baden und in den Aemtern Untersuchung anstellen in Betreff der Ueberschlachten in der Reuß und Verordnung treffen, daß nach der früher zu Baden erfolgten Erkenntniß immer der dritte Theil des Wassers offen bleibe. **k.** Da sich nicht erfunden hat, daß der Abt von Pfäfers den Vogt Ketzi von Schwyz beschimpft habe, so wird erkennt, diese Sache ruhen zu lassen, dem Abt jedoch zu verdeuten, er möchte sich in Zukunft mit seinen Reden in Acht nehmen, dieser Sache wegen aber Niemanden verfolgen. Letzteres soll auch Schwyz dem Ketzi empfehlen. **l.** Der Bischof von Chur wird ersucht, den Caplan zu Pfäfers seiner Worte wegen zu strafen, damit er in Zukunft die Eidgenossen in Ruhe lasse und andern zum Beispiel diene. **m.** Den Boten von Zürich und Zug, welche der Angelegenheit der Roßhändler wegen zu Mailand gewesen, soll vor allem die ihnen bereits zuerkannte Entschädigung von 40 Gulden aus dem für die Roßhändler bezahlten Gelde zukommen; für Auslagen und Zehrung soll ihnen der Betrag ihrer Rechnung vergütet, sodann für jedes Roß täglich 3 Schilling, für jeden Knecht 2 Schilling darauf gelegt werden. Gleicher Maßen soll es gehalten werden mit den Boten, welche früher in Mailand waren, dem Fankhauser von Lucern, einem von Uri, dem Sigrist von Schwyz u. a. m., mit dem Unterschied, daß diesen Reisekosten und Roßlöhne bezahlt, aber weiter kein Lohn berechnet werden soll. **n.** Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man grundsätzlich feststellen, wie man es in Zukunft mit der Entschädigung und Belohnung abzusendender Botschaften halten wolle. **o.** Bezüglich der Markung zwischen Sargans und Werdenberg sollen der Schiedsrichter, den Lucern gibt, sowie derjenige, welchen die übrigen sechs Orte geben, zwei Schiedsrichter von Uri und Schwyz, ein Redner von Zürich und aller Orte Boten auf St. Jacobstag (25. Juli) zu Wallenstadt sein. **p.** Dem Bischof von Constanz, der wegen des Zolles zu Gottlieben Antwort begehrt, wird erklärt, man könne diesen Zoll nicht zugeben. **q.** In Betreff der Anstände zwischen Oesterreich, Basel und Solothurn des Schlosses Mönchenstein wegen, das die von Solothurn gekauft haben und vom Herzog von Oesterreich (als Lehenherrn) verlangen, daß er in den Kauf einwillige, was bisher zu vielen Verhandlungen zwischen Solothurn an einem, Oesterreich am andern, Basel am dritten Theil Anlaß gegeben, wird endlich die Abrede getroffen, die österreichischen Räthe sollen den Herzog bewegen, den Kauf zu gestatten und Solothurn das Schloß zu Lehen zu geben, wie Basel es bisher pfandweise besessen hat, oder aber daß, wofern der Herzog das Lehen an sich selbst lösen und behalten wollte, er dann Solothurn für alles entschädige. Der Herzog soll bis zum nächsten Tag in Zürich, dem Heiligen Kreuztag im Herbst (14. September), sich für einen dieser Vorschläge erklären, inzwischen sollen die Parteien nichts Feindseliges gegen einander vornehmen. Auf den gleichen Tag in Zürich wird auch die Botschaft von Basel desselben Gegenstands wegen verwiesen. **r.** Jedes Ort soll auf St. Jacobstag (25. Juli) seine Boten zu Bern haben, um zu arbeiten, daß dem Bischof von Basel sein Land und Geld wieder werde. **s.** Cunrad Schwend, Ritter, von Zürich, und Werner von Meggen von Lucern berichten über das Ergebniß der ihnen aufgetragenen Untersuchung der Rechnungen der Boten von Zürich und Zug nach Mailand. Daraus ergibt sich Folgendes: Rechnung des Stadtschreibers von Zürich: Kosten mit Reitlohn und Roßlohn selbdritt 75 Gulden 1 Schilling 3 Denare, drei Dickplappart für einen Gulden gerechnet. Rechnung des Ammanns Steiner von Zug: Kosten mit Roßlohn und Reit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lohn selbdritt 53 Gulden 34 Schillinge, ebenso 3 Dickplappart für 1 Gulden gerechnet. Die Rechnungen werden gutgeheißen. **t.** Zürich verlangt, daß die Boten von Bern und Freiburg die Entschädigungsforderung für seinen Angehörigen Heini Schremli von Hettlingen heimbringen, der sammt andern in der Waadt niedergeworfen und um 250 Gulden beschädigt worden ist. **u.** Zürich und Zug sollen Boten nach Wettingen senden, von allen Amtsleuten daselbst Rechnung aufnehmen und untersuchen, wie es mit dem Gotteshaus Wettingen eine Bewandtniß habe. **v.** Der Vogt zu Sargans wird ermächtigt, von solchen, die zu weit entfernt sind, um die schuldigen Tagwen kommlich thun zu können, für jeden Tagwen 2 Schillinge zu nehmen. **w.** Die Boten von Schwyz und Glarus sollen heimbringen, ihre Herren werden ersucht, mit denen im St. Johannserthal zu verschaffen, daß sie Herren Roll von Bonstetten, Ritter, Burger zu Zürich, sicher wandeln lassen.

Die Namen der Boten und die Artikel **t** bis **w** fehlen im Lucernerexemplar.

273.

Lucern.

1486, 18. Juli (Dienstag vor St. Maria Magdalena).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 266.

Boten: Lucern. Schultheiß Kramer; Altschultheiß Seiler; Werner von Meggen; Niclaus Rizze; Hans Hug. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Ammann Enentachers. Zug. Vogt Letter. Glarus. Vogt Dolder.

a. Auf die Beschwerde derer von Baden gegen Zürich in Betreff der Fünfer und anderer Münzen und auf ihr Gesuch um Schirm von Seite der eidgenössischen Orte wird beschlossen, daß von allen sechs Orten Sonntag nach St. Jacob (30. Juli) Boten zu Zürich eintreffen sollen, mit Vollmacht, mit Kleinen und Großen Räthen daselbst wegen der Münze und wegen der Angelegenheit von Baden zu reden und zu unterhandeln, damit die Sache in Güte beigelegt werde; würde dann Zürich von den Fünfern abstehen, so soll man ihnen den Münzzeddel vorlegen und versuchen, ob sie auch „darin zu bringen weren". **b.** Den Boten nach Zürich wird zugleich aufgetragen, wegen des Geleits zu Kaiserstuhl mit Zürich zu reden, daß es davon abstehe; würde Zürich das nicht thun wollen, so soll man sich berathen, ob man es dafür mahnen wolle. Der Vogt von Baden soll auch bei den Boten zu Zürich sein.

274.

Im Sarganserland.

1486, 25. Juli (vff St. Jacobstag des Apostels).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 168.

a. Heimbringen die Sache von der Steuer wegen. Die Steuergenossen nämlich, die zu der Grafschaft Sargans und gen Ridsperg gehören, sprechen, daß ihre Landleute, so nicht in die Steuer gehören, Güter in ihrem Steuerkreis kaufen, weshalb sie behaupten, daß solche Käufer auch von den Gütern steuern sollen, da die Summe der Steuer gleich bleibe. Jene aber behaupten, es seien im Land keine Güter, worauf die Steuer stehe, wenn daher steuerfreie Leute die Güter kaufen, so sollen sie deshalb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht steuern. Sie berufen sich auf einen Spruch, von den Eidgenossen zu Wesen deshalb ausgegangen. Ebenso meinen die Freudenberger, daß die, so unter der Saar sitzen und Freudenbergergüter inne haben, diese Güter mit ihnen versteuern sollen. Letztere aber meinen, weil sie der Eidgenossen Leute seien, wie die Freudenberger auch, so wollen sie nicht Einem Herrn zwei Steuern geben. **b.** Anzubringen von der Straße wegen am Schollberg. **c.** Bezüglich des Streites der sechs Orte mit Lucern über die Marken zwischen Werdenberg und Sargans ist von den vier Zugesetzten Tag verkündet nach Einsiedeln auf Sonntag nach St. Verenentag (3. September). **d.** Heimbringen die Behauptung derer von Schwyz und Glarus, auch derer im Gaster oberhalb der Steinbrücke, daß sie den Zoll im Sarganserland nicht zu geben schuldig seien. **e.** Die Boten der sechs Orte meinen, daß ihre Herren und Obern der Marken wegen zwischen Sargans und Werdenberg einen Tag an ein gelegenes Ort setzen sollen, ehe der Tag zu Einsiedeln geleistet werde.

275.

Zürich.

1486, 15. August (off Assumptionis Marie)

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 170.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hans Waldmann; Schwend; Meister Röuchli; Felix Brennwald. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Peter Fankhauser, Venner. Uri. Walter in der Gasse. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Heinrich Bürgler, Ammann. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Werner Aebly, Altammann.

a. Des Gefangenen wegen aus der Grafschaft Toggenburg, so den armen Pilger im grauen Rock bei Altstetten geschlagen, ist beschlossen, daß er eine geschriebene Urfehde über sich geben und darin schwören soll, ohne der Eidgenossen Urlaub in keinen Krieg zu gehen. Den Mißhandelten soll er um Schmach und Schmerzen befriedigen und alle Gefängnißkosten zahlen, ehe er losgelassen wird. **b.** Mellingen soll des Widerkehrs Urfehde hinter die von Zürich legen, gegen seine Freunde sollen sie nichts unternehmen, sondern zu Tagen kommen, wohin die Sache gehört. **c.** In Betreff der Gränzanstände zwischen Werdenberg und Sargans sind etliche aus dem Oberland vor die Boten beschieden und verhört. Ammann Dietrich und Ammann Zunhöfen sollen auf den Tag zu Einsiedeln gefertigt werden und jedes Ort soll seine Botschaft da haben. **d.** An Lucern wird über die Sache des Claus Megger geschrieben. Mit den Boten von Lucern wird auch mündlich darüber gesprochen. **e.** Das Begehren des Ulrich Zipp, man möchte ihn des Gelübdes, den Herzog Georg von Bayern nicht zu schädigen, entlassen und ihm erlauben, sich für seine Gefangenschaft selbst schadlos zu halten, wird bis zum nächsten Tag zu bedenken genommen. **f.** Rudi Iseli wurde zu Zürich im Namen gemeiner Eidgenossen gefangen genommen, entrann aber in die Freiheit und wurde auf Verwenden des Bischofs von Sitten und der Stadt St. Gallen frei gelassen gegen Trostung von 500 Gulden und Eid, daß er bis zum nächsten heiligen Kreuztag in der Stadt Zürich bleiben und antworten wolle. Hiernach stellt sich Rudi Iseli vor den Boten der eidgenössischen Orte und verantwortet sich, er habe niemanden aufgewiegelt, sondern nur den Knechten, so hinweg wollten, auf Bitte des Claus Megger etwas Geld geliehen und sei nachher ihnen nachgeritten, um wieder dieses Geld einzubringen; er glaube damit nichts Unrechtes gethan zu haben. Auf Verwendung Graf Oswalds von Thierstein und der Städte Schaffhausen und St. Gallen und der Grafschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Toggenburg Botschaften wird dem Iseli Tag gegeben auf St. Dionysiustag (9. October), um in Zürich zu vernehmen, ob man seiner Verantwortung sich begnüge oder nicht. **g.** In der Sache Graf Oswalds von Thierstein gegen den Bischof von Basel wird ein Tag gesetzt nach Zürich auf Sonntag vor St. Dionys (8. October). Jedes Ort soll dahin denjenigen Boten schicken, der früher in der Sache gehandelt hat. Und sind dies die Boten, welche auf den Tag zu Zürich kommen sollen, von Zürich: Hans Waldmann; Bern: Wilhelm von Diesbach; Lucern: „Ir vil, als Si wüssen"; Uri: In der Gaß; Schwyz: Ammann Reding; Unterwalden: Rudolf Wirz, Marx Zelger; Zug: Hasler; Glarus: Landschreiber Rietler. **h.** Der Bote von Schwyz soll heimbringen, daß Wernli Jacob dem Stadtschreiber von Zürich und dem Ammann Steiner von Zug die 40 Gulden ausrichten soll, wie vormals erkennt worden ist. **i.** Auf Verlangen Uris wird ein wegen Diebstahl geflohener Knecht allen Orten im Betretungsfall zu verhaften empfohlen; „vnd als der selb knecht ietz gewichen, ist er bekleidt gewesen mit teylten Hosen, rot, graw und blaw vnd endert zem dickernmal seinen namen". **k.** Auf nächstem Tag hier (Heil. Kreuztag, 14. September) soll man von der Münze reden. **l.** Des Bischofs von Sitten und des Herzogs von Mailand Botschaften sind gegen einander auf diesem Tag erschienen. Die Sache wird aber verschoben bis auf einen weitern Tag, der zu Zürich am Allerseelentag (2. November) soll abgehalten werden. Die Orte sollen ihre Boten, welche jetzt in dieses Recht gesetzt sind, bis zum Austrag der Sache dabei lassen, insbesondere wird dieses Unterwalden und Zug empfohlen „vngehindert der Teylung der Tagen, so sy vnder Inen haben angesehen". **m.** Heimbringen, ob man die Knechte, welche beim römischen König sind, heimfordern wolle, damit sie nicht gegen Frankreich geführt werden, was gegen unsere Vereinigung mit dem König von Frankreich wäre.

276.

Lucern.

1486, 2. September (Samstag nach Verene).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 267.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Jung Vogt Dietrich. Unterwalden. Ammann Zunhofen. Zug. Letter. Glarus. Der Landschreiber. Lucern. Ludwig Kramer, Schultheiß; Petermann von Meggen, Altschultheiß; Werner von Meggen; Hans Hug, Rathsrichter.

Boten von Chur und vom grauen Bund und vom Herzog von Mailand waren wegen der Anstände und des Krieges, der zwischen ihnen obgewaltet hat, auf diesem Tag vor den Eidgenossen erschienen, zufolge eines Abschieds, der zwischen den Parteien zu Bellenz gemacht worden war. Da aber hatten nur die von Chur Vollmachten, der Bote von Mailand dagegen hatte Aufschub verlangt, weil der Tag dem Herzog zu spät angezeigt worden sei. Die von Chur und vom grauen Bund wollten weitere Unterhandlungen nur dann zugestehen, wenn der Herzog sie für die Kosten des Kriegs und alles Schadens entschädige. Darauf ward beschlossen, daß der Tag verschoben sein soll bis Montag vor St. Michael (25. September), auf welchem Tag beide Parteien mit gehörigen Vollmachten versehen erscheinen sollen. Bis auf diesen Tag soll zwischen beiden Parteien Waffenstillstand sein und dieser, falls die Sache nicht berichtigt werden könnte, fortdauern bis nach erfolgter Heimkehr der Boten. Mit dem mailändischen Boten wird noch geredet, daß das Vieh, welches die Lombarden den Graubündnern geraubt haben, zurückgegeben werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möchte, was, da das zu Bellenz zugesagt worden, man auch dem Herzog und dem Grafen von Cleven zuschreiben will.

277.

Einsiedeln.

1486, 3. September (Sonntag nach Verene).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 171.

a. Auf die Ansprache derer von Schwyz und Glarus, daß sie und die im Gaster oberhalb der steinernen Brücke vom Zoll zu Sargans frei sein sollen, ferner daß die von Mels und Terzen am Wallenstadtersee, als zu der Herrschaft Windegg gehörend, ihnen zugehören sollen, sollen die fünf andern Orte ihnen auf dem Tag zu Zürich am künftigen Allerseelentag (2. November) antworten. **b.** Auf dem Tag, der zu Lucern Montag vor St. Michaelstag (25. September) wegen Mailand und Churwalden sein wird, soll des Obmanns wegen in dem Markenstreit zwischen Werdenberg und Sargans Antwort gegeben werden.

278.

Einsiedeln.

1486, 12. September (Zinstag ante Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Werdenbergeracten.

Jacob Arnold, Ammann zu Uri; Gilg Mettler, des Raths zu Schwyz, diese beiden von den sechs Orten; Heinrich Ferr und Peter Fankhauser, diese beiden von Lucern, Zugesetzte in dem Streit um die Gerichtsmarken zwischen den Herrschaften Sargans und Werdenberg, geben über die Vorfrage, ob eigene Leute und Hintersaßen der streitenden Theile Kundschaft geben können, getheilte Urtheile, und meinen, es sollten nun die Parteien einen Obmann bezeichnen. Es wird aber beschlossen, die von Lucern sollen mit ihren, die von Uri und Schwyz mit ihren Zugesetzten reden und sie weisen, sich mit einander eines Obmanns zu vereinen, „dewil dz doch vor in andren rechten ouch gebrucht ist".

Wahrscheinlich Fortsetzung von **277.**

279.

Zürich.

1486, 14. September (Crucis exaltationis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 689. C. 280. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 172.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hans Waldmann, Altburgermeister; Meister Widmer; Felix Brennwald. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Werner von Meggen. Uri. Ammann Fries. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Unterwalden. Markus Zelger. Zug. Andreas Heinrich. Glarus. Werner Aebly, Altammann. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Der Stadtschreiber, Seckelmeister Stölli.

a. Wenn unserer Eidgenossen von Zürich Botschaft nach Constanz kommt, so soll sie versuchen, die Irrungen zwischen den Kirchen Märstettten und Wigoldingen vor dem Bischof gütlich zu betragen. Desgleichen soll sie bewirken, daß der von Gundelfingen einem Leutpriester zu Wigoldingen ziemliche Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sehung thue. **b.** Ein Eigenmann derer von Solothurn hatte vormals einen von Basel gescholten; darüber waren zwischen beiden Orten „allerlei schriften vsgangen"; Basel hat zuletzt auf diesem Tag begehrt, daß gemeiner Eidgenossen Boten, sofern ihr Angehöriger seine Unschuld zu beweisen anbiete, ihm dazu verhelfen und ihm freies Geleit geben möchten zum Recht. Darum wurde beschlossen, daß der von Basel seinen Gegner suchen möge, wo er sitzt, nämlich vor unsern Eidgenossen von Bern. **c.** Die österreichischen Räthe bringen vor, der Pfalzgraf habe dem Herrn von Geroldseck das Schloß Geroldseck gewaltsam abgenommen, ungeachtet der von Geroldseck des Herzogs Rath und Diener und das Schloß des Herzogs offenes Haus („mit offnung verwant") war; zudem sei diese Gewaltthat über zugesagte freundliche Tagansetzung geschehen. Der Herzog von Oesterreich sei nun Willens, gegen solche Handlung aufzutreten, wie sichs gebühre und lasse anfragen, wessen er sich zu versehen hätte, wenn er eine Anzahl Knechte von den Eidgenossen begehren würde. Das soll jeder Bote heimbringen und auf Sonntag vor St. Dionys (8. October) soll er zu Zürich Antwort geben. **d.** Die österreichischen Räthe melden, der Herzog habe eine Botschaft, Herrn Hermann von Eptingen und Herrn Caspar von Mörsperg, Ritter, zu dem römischen König abgefertigt mit dem Auftrag, in dem Geschäft zwischen dem König und den Eidgenossen zu handeln. Der König sei aber gerade im Feld gelegen und mit Kriegsgeschäften beladen gewesen, habe aber dem Herzog von Oesterreich der Sache wegen geschrieben, von welchem Schreiben jedem Boten eine Copie gegeben werde, da aus demselben des Königs geneigter Wille zu der Sache ersichtlich sei. Auf das Begehren der österreichischen Räthe um einen neuen Tag für diese Verhandlungen wird denselben der bereits angesetzte Tag auf Sonntag vor St. Dionysientag (8. October) bestimmt. **e.** Man soll die Knechte, die bei dem römischen König und bei dem Pfalzgrafen sind, heimmahnen; ferner soll man darüber rathschlagen, ob man auch die heimmahnen wolle, welche allfällig beim König von Frankreich sind. **f.** Auf Begehren der österreichischen Räthe wird denen von Zürich befohlen, ihre Botschaft nebst dem Landvogt im Thurgau zu der „Reformation vnd widerbringung" zu schicken, die von des Gotteshauses Reichenau wegen vorgenommen werden soll. Wenn der Mönch oder der Abt widerwärtig sein wollten, so soll kein Ort sich ihrer annehmen; das wird den österreichischen Räthen zugesagt. **g.** Bezüglich der noch anhängigen „Widerwärtigkeit und Unwill" zwischen Lucern und Unterwalden von Ammann Bürglers und Küneggers wegen wird beschlossen, es sollen die eidgenössischen Boten, welche auf Montag vor Michaelis (25. September) auf den Tag zu Lucern kommen werden, nach Beendigung desselben sich nach Unterwalden verfügen, um, wo möglich, diese Widerwärtigkeit abzustellen. **h.** Graf Georgen von Sargans Ansuchen um Vermittlung seiner Irrungen mit Mailand soll man heimbringen und auf dem genannten Tag zu Lucern Antwort geben. **i.** Die Stadt Mühlhausen schreibt (unter dem Datum Freitag nach des Heiligen Kreuzes Tag zu Herbst, 15. September) an die Eidgenossen, es sei unwahr, daß, wie das Gerücht verbreitet werde, sie sich vom Reich gezogen und an die Herrschaft ergeben habe, und empfiehlt sich ferner um Rath und Hülfe der Eidgenossen. Darauf wird freundlich geantwortet. **k.** Die von Churwalden und von den äußern Bünden haben den nach Lucern angesetzten Tag gegen die Herrschaft Mailand zugesagt. **l.** Von des Diamants, Täfelis und der Kleinodien wegen, die zu Lucern liegen, ist wieder vieles ohne Resultat geredet worden. **m.** Die Boten des Herzogs von Oesterreich sollten jetzt Antwort geben, ob der Herzog der Stadt Solothurn das Schloß Mönchenstein leihen oder selbiges behalten und in eigenen Kosten abtragen wolle, wie abgeredet worden. Denselben wird aber auf ihr Ansuchen Frist gegeben bis zum nächsten Tag. **n.** Die neuen französischen und savoyischen Blanken sind aufgesetzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und man hat gefunden, daß einer nicht mehr werth sei als ein Schilling; das soll Jedermann heimbringen. **o.** Jedermann soll Instruction einholen, was von der Messe wegen, die zu Lyon gewesen und zu großem Schaden der Eidgenossen und deutscher Nation von dannen gezogen worden ist, gehandelt werden soll. **p.** Die Boten von Bern und Freiburg haben übernommen, heimzubringen und zu bewirken, daß Ulrich und Heinrich Schremling von Hettlingen, welche an Zürich gehören, für ihre Ansprachen an den Herzog von Savoyen befriedigt werden und nicht weitere Unruhe daraus entstehe, indem sonst die von Zürich ihnen erlauben möchten, den Herzog und die Seinen darum anzugreifen. **q.** „Heimbringen von der Münz wegen, als jeder pott wol weiß, vnd darumb vff dem nechsten tag zu antworten."

Zu **d.** Das Schreiben des Königs findet sich im Bernerabschied Seite 283. ‖ Zu **i.** Eine Copie des Schreibens siehe ebenda Seite 284.

280.

Lucern.

1486, 26. September (Dienstag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 268. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 174.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister. Bern (niemand anwesend). Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Werner von Meggen. Uri. Andreas Beroldinger, Altammann. Schwyz. Vogt Dietrich in der Halten. Unterwalden. Ammann Ambüel. Zug. Hartmann von Wyl. Glarus. Werner Rietler.

a. Die Boten von Churwalden einerseits und diejenigen von Mailand anderseits (von Mailand war erschienen Herr Franciscus von Cassate, Secretarius des Herzogs; die Boten von Churwalden sind nicht genannt) eröffnen ihre gegenseitigen Vollmachten. Die Streitpunkte zwischen ihnen betreffen Folgendes: 1) Zölle, Weggelder und Fürleitenen. Die von Churwalden behaupten, sie werden gegen alles Herkommen und gegen das Capitulat mit Mailand mit solchen beschwert. Hierüber wird beschlossen, es soll jede Partei einen Schiedsrichter wählen, zu denen dann ein gemeiner Mann aus der Eidgenossenschaft genommen werden soll. Diese haben alle Rechte, Herkommen und Gewahrsamen zu untersuchen und gütlich oder rechtlich darüber zu entscheiden. 2) Privatansprachen von Graubündnern. In Betreff dieser wird beschlossen, daß selbe den Eidgenossen eingegeben werden sollen, welche über die Summe, die der Herzog an die richtig befundenen Anforderungen zu zahlen habe, entscheiden sollen. 3) Die eroberten Lande und die Kosten und Schäden des Kriegs. In Betreff dieses Punkts wurden mehrere Vorschläge gegenseitig gemacht und mancherlei Mittel und Wege von den Eidgenossen gesucht; endlich erboten sich auf Andringen der Eidgenossen die von Churwalden, jenen zu Ehren dem Herzog die eroberten Gebietstheile zurückzugeben, doch so, daß die Eidgenossen darüber entscheiden sollen, was er ihnen dagegen als Kriegskosten, Schadenersatz, Brandschatzung u. s. w. geben soll, wobei immerhin Raub, Brand, Beute und Todtschläge nicht in Betracht fallen, sondern gegenseitig aufgehoben sein sollen. Der herzogliche Bote Franciscus von Cassate soll zu Lucern bleiben, bis der Herzog sich über die Annahme dieses Abschieds entschieden hat; seine Erklärung soll erfolgen auf Samstag vor Dionysii nächstkommend (7. October). Die vom grauen Bund sollen dann mit des Herzogs Antwort nach Zürich vor der Eidgenossen Boten kommen, damit die Sache schnell zum Abschluß gebracht werden möge. Der auf gestern, St. Michaelstag, auslaufende Waffenstillstand wird bis Sonntag vor Dionysii (8. October) verlängert (**actum vltima Septembris anno lxxxvj°**).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. In Betreff der Knechte, die der König von Frankreich zuwider der Vereinigung ohne der Eidgenossen Bewilligung in seinen Sold genommen hat, fällt der Antrag, daß auf dem Tag zu Zürich ihre Rückberufung beschlossen und dem König deshalb geschrieben werden soll. **c.** In Ansehung der Wichtigkeit der Sache und der Unruhen, die leicht daraus entstehen möchten, soll der Tag, welcher der zu Lucern beschlossenen Richtung zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen Oswald von Thierstein wegen, sowie auch wegen der Anstände in Betreff des Schlosses Mönchenstein auf Sonntag vor Dionysii (8. October) nach Zürich gesetzt ist, von allen Orten wo möglich durch die gleichen Boten beschickt werden, welche zu Lucern bei der Richtung zwischen dem Bischof und dem von Thierstein gewesen sind. **d.** Auf die Kunde, daß in gemeiner Eidgenossen Gebieten abermals einige Aufwiegler thätig seien, um Knechte zum Könige von Frankreich oder sonst ins Ausland zu führen, wird den Untervögten und Gemeinden der Auftrag gegeben, die Knechte in Eid zu nehmen und die Aufwiegler und Alle, die nicht schwören wollen, in den Thurm zu Bremgarten zu legen, das Gut derjenigen aber, die hinwegziehen oder weggezogen sind, zu unsern Handen zu nehmen.

Zu **a.** Die zwei letzten Sätze: Der herzogliche Bote u. s. f. fehlen im Lucernerexemplar.

281.

Zürich.

1486, 9. October (Montag St. Dionysientag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 304. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 178.

Boten: Zürich. Röist; Waldmann, Burgermeister; Schwend; Meister Widmer; Felix Brennwald. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Melchior Ruß, Stadtschreiber. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz (niemand anwesend). Unterwalden. Rudolf Wirz, Seckelmeister; Markus Zelger. Zug. Hasler. Glarus. Ammann Aebly. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans vom Stall, Stadtschreiber; Venner Stölli.

a. Dem Herrn Conrad Gächuff wird für seine Ansprache an den Walser von Bürglen ein Rechtstag nach Zürich vor die Boten der Eidgenossen auf Allerseelentag (2. November) gesetzt. Ebenda sollen die Boten auch über die Schimpfreden des Gächuff und seine fortwährenden Anwerbungen eidgenössischer Knechte berathen. So soll derselbe unter Anderm auch geäußert haben, er wolle die schwäbischen und andere Landsknechte dermaßen ausrüsten und unterrichten, daß einer derselben mehr werth sei als zwei Eidgenossen. **b.** Heimbringen das Gesuch des Junker Diebold von Geroldseck, man möchte ihm eine Anzahl Knechte gegen den Pfalzgrafen zulaufen lassen. **c.** Rudolf Iseli hat sich auf die Trostung, so er gegeben, nun gestellt. Da aber nicht alle Boten genugsame Vollmachten haben, zu beschließen, welche Strafe ihm aufzulegen sei, so wird der Entscheid bis auf den Tag zu Zürich (2. November) verschoben. **d.** Am gleichen Tag sollen die Boten sich wegen des beständigen Hinwegziehens der Knechte in fremden Kriegsdienst berathen. Besonders die Appenzeller betreiben dasselbe stark und sagen: „Die Eidgenossen haben ihnen nichts zu gebieten, seien sie nicht ihre Herren" u. s. w. **e.** Auf Anrufen der Leute in der Grafschaft Sargans wird dem Vogt daselbst der Auftrag gegeben, an allen Orten zu richten, wo bisher die Grafen von Sargans und ihre Amtsleute Gericht gehalten haben und diesfalls im Besitz gewesen seien. Auf Lucerns Ansuchen, diesen Befehl zu verschieben bis die Marken-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

streitigkeiten zwischen Werdenberg und Sargans verglichen seien, wird keine Rücksicht genommen. **f.** Ulrich Zipp, der früher vom Vogt zu Baden in Gelübd genommen worden, nichts gegen den Herzog Georg von Bayern vorzunehmen, klagt über die schwere und unbillige Haft, die er an jenen Enden habe erdulden müssen. Hierauf wird er seines Gelübdes insoweit entledigt, daß er nur in der Eidgenossenschaft nichts vornehme und keine Kaufleute schädige, die auf der Eidgenossenschaft Straßen wandeln. **g.** Bern berichtet, es habe nach eingezogener Erkundigung gefunden, daß der Diamant 8000 Pfund gelten wolle, aber nicht mehr. Beschluß: Es sollen die Boten auf den nächsten Tag sich erklären, ob man den Stein um diesen Preis verkaufen oder was man damit anfangen wolle. **h.** Bern wird beauftragt, in aller Orte Namen an den König von Frankreich zu schreiben, damit die Messe, welche zu Lyon gewesen und von da weggezogen worden ist, wiederum dahin komme. **i.** In Betreff der Knechte in Frankreich glaubt man, es sei jetzt nicht nöthig, nach denselben zu schicken, da sie ohnehin heimkommen. Geschähe letzteres nicht, so soll man dann auf dem Tag zu Zürich darüber weiter handeln. **k.** Der Münze wegen wird vieles geredet über den Schaden, welcher aus der Zwietracht im Münzwesen der Eidgenossenschaft erwachse, besonders hinsichtlich der Fünfer, die die IV Städte gemäß ihrer Münzfreiheit geschlagen haben und deren Herabsetzung sie nicht leiden wollen. Es könnten sich diese Städte aber dazu verstehen, die fernere Ausmünzung solcher Fünfer einzustellen, wenn von einer gemeinen Währschaft und Bestimmung aller Münze, desgleichen der Gulden, woran der größte Mangel ist, ernstlich geredet werden wollte. Beschluß: Auf den nächsten Tag zu Zürich sollen die Boten hiezu Vollmacht einholen. **l.** Der Bischof von Constanz klagt über Beeinträchtigung in der Ausübung seiner altherkömmlichen geistlichen Gerichtsbarkeit, namentlich sei vom Landvogt oder Landammann im Thurgau mehrern Priestern zu Ermatingen, Sulgen u. s. w. verboten worden, Briefe zu verkünden, die doch seit Menschengedenken immer verkündet worden seien. Er bitte daher, man möchte ihn bei seinen alten Rechten und Gerichtsbarkeiten schützen und wenn Jemand meine, er beabsichtige Neuerungen, so möge man ihn dessen berichten. Das soll man heimbringen und auf nächstem Tag darüber eintreten. **m.** Der Vogt von Baden berichtet, Bern habe viel Salz angekauft und durch Baden führen lassen, ihm aber geschrieben, er soll davon weder Zoll noch Geleit nehmen, da es ihrer Stadt gehöre. Hierauf wird dem Vogt in Auftrag gegeben, das Geleit und den Zoll von Jedermann ohne Ausnahme einzuziehen, ansonst würden auch Andere solche Befreiung ansprechen und dadurch gemeiner Eidgenossen Nutzung ganz in Abgang kommen. **n.** Der Vogt von Baden wird beauftragt, die Zinse und Nutzungen der Herrschaft nach derjenigen Währung einzuziehen, welche da gilt, wo jene entrichtet werden. **o.** Heimzubringen, daß der Herzog von Mailand den Anlaß oder Vertrag mit den „drÿ Houptherren vnd pünden" in Churwalden angenommen habe, was nach seinem freundlichen Schreiben allein den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen geschehen sei. Lucern soll die Briefe aufrichten und von beiden Parteien siegeln lassen. Auf dem nach Lucern zur Vermittlung der Angelegenheit auf den zwanzigsten Tag nach Weihnachten (13. Januar 1487) gesetzten Tag sollen von allen Orten unparteiische Boten erscheinen und soll so gehandelt werden, daß die Eidgenossen wirklich unparteiisch erscheinen. **p.** Heimbringen, daß man Maßregeln gegen die hochmüthigen Drohworte, welche sich die aus Frankreich heimkehrenden Knechte gegen die königlichen Boten erlauben, treffe. **q.** Eine Botschaft des römischen Königs, ebenso auch die österreichischen Räthe, eröffnen das Ansuchen des römischen Königs um ein Bündniß zwischen den Eidgenossen und ihm und seinem Sohne, wofür ein Entwurf eingereicht und den eidgenössischen Boten abschriftlich mitgetheilt wird. Erkennt: Heimzubringen, daß man auf dem Tag zu Zürich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Allerseelentag) seine Ansichten eröffnen und nachgehends auf einem spätern Tag zu Zürich an St. Lucientag (13. December) den königlichen Boten Antwort geben soll. **r.** Jedes Ort soll seine Botschaft auf Sonntag nach St. Othmarstag (19. November) zu Solothurn haben. **s.** Heimbringen, daß wegen des Bischofs von Basel und des Grafen Oswald von Thierstein der Herzog von Oesterreich den Tag abgekündet hat. **t.** Man soll mit den Eidgenossen reden wegen Abstellung des Fürkaufs auf den Alpen um Anken, Käs, Ziger u. s. w. **u.** „Vff Lucie (13. December) mit der Statt Solothurn Boten red zu haben Münchensteins halb."

t. u. fehlen im Lucernerexemplar.

282.

Zürich.

1486, 14. October (Samstag vor Galli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 23. Bündnisse und Verträge. III. 31.
Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Ulrich Widmer; Felix Brennwald, des Raths. Bern. Dr. Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Melchior Ruß, Stadtschreiber. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Rudolf Wirz, Seckelmeister; Markus Zelger. Zug. Heinrich Hasler. Glarus. Werner Aebly, Altammann. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter.

a. „Die Bericht von Münchensteins wegen vff dem Tag zu Zürich ergangen." Obige Boten sprechen zwischen Solothurn an einem, Basel am andern und Erzherzog Sigmund am dritten Theil in Betreff des Schlosses Mönchenstein, das des löblichen Hauses Oesterreich Eigenthum, der Vetter Conrad und Hans Friedrich von Löwenstein Lehen und von ihnen mit Bewilligung des Herrn von Oesterreich an Basel verpfändet, darauf ohne Willen Oesterreichs an Solothurn verkauft worden ist, worauf Oesterreich denen von Solothurn die Belehnung nicht geben, Basel hingegen es für den Pfandschilling an sich lösen wollte, und die Uebergabe an Solothurn verweigerte, mit Ermächtigung Basels und Oesterreichs, und nachdem sie sich Solothurns gemächtigt, folgendermaßen: 1) Der Kauf zwischen denen von Löwenberg und Solothurn soll kraftlos sein. 2) Erzherzog Sigmund soll das Schloß zu seinen Handen nehmen, sobald er es von Basel lösen mag. 3) Für das, was Solothurn denen von Löwenberg an den Pfandschilling bereits gegeben, und für alle seine weitern Ansprachen gibt Erzherzog Sigmund denen von Solothurn 700 Gulden gegen Herausgabe des Kaufbriefs und des Schuldbriefs derer von Löwenberg. **b.** Schreiben von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossen an Schultheiß und Rath von Lucern mit Verwendung, daß der Barbel Ritter, welcher Lucern die Stadt verboten, gestattet werden möchte, auf vierzehn Tage dahin zurückzukehren, damit sie ihre Geschäfte ordnen und vielleicht auch ihre Unschuld darthun könne.

a nach Bernerabschied. ‖ **b** nach Lucernerabschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

283.

Stans.

1486, 30. October (Montag vor Allerheiligen).

Staatsarchiv Lucern: Urkunde bei den Werdenbergeracten.

Heinrich Ferr und Peter Fankhauser, des Raths zu Lucern; Jacob Arnold, Altammann zu Uri, und Gilg Mettler, des Raths zu Schwyz, die vier Zugesetzten in dem Streit zwischen Lucern und den sechs Orten um die Gerichtsmarken zwischen Werdenberg und Sargans geben, nachdem sie zu Einsiedeln über die Frage, ob eigene Leute oder Hintersaßen einer Partei in diesem Streite Kundschaft geben könnten, was von Lucern bestritten und von beiden Seiten ans Recht gesetzt worden war, nicht hatten einig werden können, nunmehr einhellig den Entscheid: „Das beid Teil Ir kuntschaft, es sig schrifftlich old persönlich In vnd vfnemen mögent von allen denen, es syen eigenlüt, hindersässen old gesworen, wie das ietweder teil im rechten getruwet zu genieſſen. Vnd das sol beschechen rechtlich vor den geordneten Richtern vnd rechten, da die gesessen sind, so dann kuntschaft geben söllend, ob die da begriffen mögent werden, Ob die aber an den Enden nit begriffen, mag man von denen kuntschaft Innemen, wo man die vnd dieselben erlangen mag, doch mit dem Vnderscheid, wie ob und nachstat, hiezwüschen vnd vnser lieben Frowen Tag zur liechtmeß." Die Eigenen beider Theile, welche zur Kundschaft berufen werden, sollen von ihren Herren der Eide entlassen werden, und nur nach Wahrheit und Gerechtigkeit Zeugniß geben. Und welcher Theil so Kundschaft aufnehmen will, der solls dem andern rechtzeitig verkünden, damit auch dieser, wenn er will, an die Zeugen Fragen stellen möge.

284.

Zürich.

1486, 2. November (Allerseelentag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 569. C. 315. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 181.

Boten: Zürich. Röist, Burgermeister; Waldmann; Schwend; Widmer. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Peter Fankhauser, Venner. Uri (nicht angegeben). Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Andreas Zunhofen, Altammann. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Werner Aebly, Altammann. Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. Dem Heinrich Stüdli, welcher einer bedeutenden Summe Silbers durch Herrn Philipp von Savoyen entwert ist, wird eine Botschaft in aller Eidgenossen Namen mitgegeben, um sein Recht zu suchen. **b.** Rudolf Iseli ist auf geschehene Fürsprache losgelassen, jedoch empfiehlt man ihm, fürderhin Niemanden der Unsern in keiner Weise in fremde Kriegsdienste zu verlocken. **c.** Der König von Frankreich schreibt den Eidgenossen über die Geschenke und Gnaden, die er den Knechten, so in Flandern gegen ihn gewesen, gethan, wiewohl sie zugesagt, zu ihm zu kommen und es nicht gehalten haben. **d.** Die eidgenössischen Vögte in Baden, Sargans, Thurgau und im Wagenthal erhalten den Auftrag, die Knechte, welche beim römischen König gewesen und dieses Jahr wieder heimgekommen sind, ins Gefängniß zu legen und nicht daraus zu entlassen, bis jeder 5 Pfund bezahlt und dazu geschworen hat, die Eidgenossenschaft nicht zu verlassen ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeiten oder Amtsleute, unter denen sie sitzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Man soll Instruction einholen, ob man den Diamant und die Tafeln um die 8000 Pfund geben und solches mit Bartholomäus May von Bern, wenn er aus Frankreich kommt, beschließen wolle oder nicht. **f.** Auf nächstem Tag hier in Zürich soll man sich auch berathen über die Mißbräuche der Vorkäufer. **g.** Uli Schiltknecht von Eschlikon bei Wyl klagt, er sei vom Vogt im Thurgau für einen Frevel um eine zu große Summe gestraft worden. Diese Beschwerde wird dem Vogt zur Beantwortung mitgetheilt. **h.** Dem Grafen Sigmund von Lupfen und den Enydinger von Rothweil ist Tag verkündet nach Zürich auf St. Lucientag nächsthin (13. December). **i.** Zürich und Glarus hatten im Namen gemeiner Eidgenossen ihre Botschaft bei den Bünden in Churwalden gehabt und daselbst noch allerlei Irrung gefunden. Nichts desto minder wird den mailändischen Boten die Sache vorgelegt, damit sie dem Herzog schreiben. **k.** Zürich und Glarus sollen beförderlich eine Botschaft in das Gotteshaus Pfäfers schicken sammt der Botschaft des Bischofs von Chur und dem Vogt von Sargans, damit sie sehen, wie da die Sachen stehen, Rechnung aufnehmen und eine Ordnung machen. Auf Sonntag zu Nacht nach Lucie (17. December) sollen die Boten da sein. **l.** Wegen einiger Schaffhauser Metzger, die auf dem Feld zu Thengen niedergeworfen und des Ihrigen beraubt worden sind, soll am nächsten Tag zu Zürich verhandelt werden, da dann Graf Jakob von Thengen und derer von Schaffhausen Botschaft auch anwesend sein werden. **m.** Auf die Klage Herrn Johannes Pfyffers der Probstei wegen zu Münster in Granfelden, daß dem Abschied von Bern durch Herrn Hans Meyer nicht nachgelebt werde, wird dem Boten von Bern empfohlen, zu bewirken, daß jenem Abschied Folge geleistet werde. **n.** Der Handel zwischen Wallis und Mailand ist nach langen Umzügen endlich zu Recht gesetzt und beschlossen, darauf ein Abschied zwischen den Parteien erläutert und ein anderer Tag auf Sonntag nach Purificationis Marie (14. Februar) zum endlichen Abspruch nach Zürich angesetzt. **o.** Auf Lucie (13. December) soll man hier in Zürich mit Solothurn reden und handeln des Schlosses Mönchenstein wegen. **p.** Die vier Zugesetzten im Recht von beiden Grafschaften Werdenberg und Sargans wegen reiten von Ort zu Ort und bringen an, daß die sechs Orte mit Lucern in den Kauf stehen sollten. Das soll man bedenken bis St. Lucientag.

Zu **n.** Der Bernerabschied enthält hier zusammengestellt folgende Actenstücke: 1) Vertrag gemacht von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossen zwischen dem Bischof von Sitten, Jost von Silinen, seinem Bruder Albin von Silinen, Ritter, und der Landschaft Wallis einerseits und dem Herzog von Mailand Johann Galeazzo Maria Sforza Visconti, vertreten durch seine Gewaltboten Johann Franz Visconti und Gabriel Morasin anderseits, worin auch die Citation der Parteien auf den 2. November nach Zürich, d. d. Freitag nach Bartholomäi (25. August). 2) Anlaßbrief der Walliser. 3) Proceßleitendes Decret und der „letzt Abschied, d. d. Zürich Samstag nach Andree“ (2. December) 1486. Die im ersten (Vorurteil) genannten Boten sind: Zürich. Cunrad Schwend. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Peter Fankhauser. Uri. Walter in der Gasse. Schwyz. Rudolf Reding. Unterwalden. Andreas Zunhofen. Zug. Werner Steiner. Glarus. Werner Aebly.

285.

Bern.

1436, 8. December (Freitag Marie Empfängniß).

Staatsarchiv Bern: Urkunde.

Markgraf Philipp von Hochberg, Marschalk in Burgund, erneuert mit Schultheißen, Räthen und Burgern zu Bern das ewige Burgrecht, welches sein Vater Markgraf Rudolf von Hochberg, Graf zu Neuenburg, mit ihnen für sich und seine Nachkommen aufgerichtet hat. 1) Er verspricht der Stadt Bern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen Jedermann, der sie an ihren Freiheiten, Rechten, Besitzungen u. s. w. angreifen wollte, Hülfe nach ihrer Mahnung, auch Offenhaltung aller seiner Städte, Schlösser und Festungen, doch ihm und den Seinigen unwüstlich. Dabei behält er vor alle Herren, von denen er der Grafschaft Neuenburg halben Lehen trage, auch seine Mitburger von Solothurn. 2) Der Salz- und Weinkauf in allen seinen Herrschaften soll den Bernern stets offen sein. 3) Bei aller zukünftigen Empfahung von Lehen will er dieses Burgrecht vorbehalten. 4) Hingegen bekennt Bern, den Markgrafen und seine Nachkommen ins Burgrecht und in der Stadt Schirm aufgenommen zu haben gegen Jedermann und seiner Mahnung zu folgen innert bestimmten Zielen und Marken. Vorbehalten werden ihrerseits das heilige römische Reich, Freiburg, Solothurn und alle ältern Bündnisse und Burgrechte. 5) Gegenseitig verspricht man, einander auf Verlangen Rathsboten zu senden. 6) Kein Theil soll für den andern Haft noch Pfand sein. 7) Niemand unter den contrahirenden Theilen soll den andern vor geistliches Gericht laden, denn allein um Ehe und offnen Wucher. 8) Gemeine Dingstatt für gegenseitige Streitigkeiten ist das Dorf Walperswyl, der Kläger nimmt den Obmann aus den Räthen des Angesprochenen, wenn die Ansprache nicht gegen gemeine Stadt Bern oder den Markgrafen selbst geht, in diesem Fall nimmt der Ansprecher den Obmann aus den Räthen der Städte Freiburg, Solothurn und Biel; dazu gibt jede Partei zwei Zusätzer. 9) Kein Angehöriger der beiden Theile soll den andern pfänden, verhaften oder verbieten um ungichtige Geldschuld; denn darum soll jeder Theil Recht nehmen vor dem Richter, unter welchem der Angesprochene sitzt. 10) Da Probst und Capitel, auch die Burger gemeinlich der Stadt Neuenburg mit der Stadt Bern in ewigem Burgrecht stehen, so verspricht der Markgraf, wenn er an diese Ansprachen gewinne, beförderlich mit ihnen vor den Rath zu Bern zu kommen, der darum entscheiden und den gehorsamen Theil gegen den ungehorsamen schirmen soll. 11) Beider Theile Angehörige sollen die alten und gewöhnlichen Zölle geben. 12) Alle Erben und Nachkommen des Markgrafen, welche die Grafschaft Neuenburg besitzen werden, sollen dieses Burgrecht beschwören innert einem Monat, nachdem sie von Bern dazu gemahnt werden. 13) Der Markgraf und seine Nachkommen sollen zu Erkenntniß alljährlich auf St. Andresentag dem Seckelmeister der Stadt Bern eine Mark Silber bezahlen.

286.

Zürich.

1486, 13. December (St. Lucientag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 307. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 183.

Boten: Zürich. Röist, Burgermeister; Johannes Waldmann, Ritter, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Vogt Dietrich. Obwalden. Heini Heiden. Nidwalden. Markus Zelger. Zug. Letter. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans vom Stall, Seckelmeister.

a. Jedes Ort soll Verordnungen gegen „pfrägny vnd fürkouf" treffen, woraus so viele Nachtheile und Beschwerden erwachsen. Eine gemeinsame Verordnung könne nicht füglich erlassen werden, weil die Verhältnisse nicht allenthalben gleich seien. **b.** Auf den Tag zu Basel, Sonntags nach Hilarii (14. Januar 1487), wo der Streit zwischen Schaffhausen und dem Grafen Sigmund von Lupfen nach Inhalt der ewigen Richtung mit Oesterreich verhandelt werden soll, haben, auf Ansuchen Schaffhausens, Zürich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern, Lucern, Schwyz und Glarus, ihre Boten im Namen gemeiner Eidgenossen den Boten von Schaffhausen zu Rath und Unterstützung beigegeben. **c.** Die Botschaft des Herzogs von Oesterreich stellt das Ansuchen, die Verhandlung über die Vereinigung mit dem römischen König zu verschieben, der Herzog werde mittlerweile seine Botschaft von Ort zu Ort senden, um die Gründe der Verzögerung mitzutheilen. Antwort: Man werde diese Eröffnung heimbringen, Sonntag nach Maria Lichtmeß (4. Februar) werde ohnehin wieder ein Tag in Zürich geleistet; wenn dann die österreichische Botschaft dahin komme, so werde man sie, wie gewohnt, anhören. **d.** Ferner wird den herzoglichen Räthen mitgetheilt, Solothurn sei bei Mittheilung des Vertrags in Betreff des Schlosses Mönchenstein fast unruhig geworden, wenn das Schloß nicht sofort aus der Hand derer von Basel kommen sollte. Da der Vertrag nämlich laute, es soll dieses beförderlich geschehen, so meinen sie, es sollte diesfalls durchaus kein Verzug eintreten, sonst würden sie „wyter dazu tun". Die Eidgenossen bitten daher, die österreichischen Räthe möchten bewirken, daß der Herzog unverzüglich das Schloß zu seinen Handen nehme. **e.** Dem neuen Vogt zu Baden wird gestattet, statt des baufälligen Vogthauses ein anderes Haus in der Stadt zu beziehen. Mittlerweile soll das Vogthaus gebaut und ausgebessert werden. Zu diesem Zweck sollen ein Bote von Zürich und der Vogt mit Werkmeistern nach Baden gehen und über den Bau sich berathschlagen. **f.** Die Boten sollen ihren Obern berichten, wie dem König von Frankreich wegen des Herzogs von Savoyen geschrieben ist. **g.** Zürich klagt, der Bischof von Sitten und sein Anhang verunglimpfen, wie verlaute, die Zürcher mit allerlei Reden und geben sich alle Mühe, den nach Zürich in den Sachen zwischen Wallis und Mailand angesetzten Tag zu verhindern, als würde in Zürichs Absichten Mißtrauen gesetzt, obgleich es diesen Tag nicht selbst gesucht und jederzeit für gütliche Beseitigung der Sache sich verwendet habe. Es bittet daher Zürich, solchen Verläumdungen kein Gehör zu schenken. **h.** Zürich beschwert sich ferner darüber, daß man, ungeachtet beschlossen worden, das ziemliche Anerbieten Zürichs auf dem letzten Tag bezüglich der Münze heimzubringen, dennoch den Vögten zu Baden und in den freien Aemtern den Befehl ertheilt habe, nach Mellingen, Bremgarten und andern Orten zu gehen und ihre althergebrachte Münzwerthung abzuändern. Nichtsdestoweniger erbietet sich Zürich, eine Botschaft von Ort zu Ort zu senden und bittet, die Orte wollen alsdann „iren gewalt" versammeln.

Der Band Zürcherabschiede des Staatsarchivs Freiburg Nr. 83 datirt diesen Abschied 1486 vff Sant Hilarientag (13. Januar), enthält aber nur **a. b. c. d. f.**

287.

Zu Uri.

1487, 5. Januar (auf der heil. 3 Könige Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 310.

a. Da Zürich seine Botschaft in die sechs Orte geschickt und begehrt hat, sie möchten mit ihm der Münze wegen einen Tag leisten, so wird ein solcher nach Lucern angesetzt auf den 22. Januar. Uri soll den Tag an Zürich verkünden. **b.** Die Zuschrift des Abts von Disentis und des Ammanns und Raths daselbst, sowie die im Namen gemeiner Eidgenossen ihnen von Uri ertheilte Antwort soll jeder Bote heimbringen. **c.** Die Angelegenheit zwischen Mailand und Wallis soll auf dem ersten Tag, der zu Zürich gehalten wird, vorgenommen werden, da in dieser Sache bisher meistens zu Zürich verhandelt worden ist. **d.** Auf dem Tag zu Lucern sollen die Boten ihre Meinungen eröffnen bezüglich der Worte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche sich Peter Andres zu äußern erlaubt hat. **e.** Uri soll auch im Namen der übrigen Orte denen von Zürich schreiben, sie möchten denen von Baden wieder freien Kauf und Verkauf gestatten und ihren Streit mit ihnen den Eidgenossen zu gütlichem Entscheid überlassen, zumal man Zürich einen freundlichen Tag der Münze wegen bewilligt habe. **f.** Auf dem Tag zu Lucern soll man antworten, was man bezüglich der Grafschaft Werdenberg thun wolle, damit die Sache nicht im Weg Rechtens entschieden werden müsse.

288.

Lucern.

1487, 23. Januar (Dienstag vor Pauli Conversionis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 269. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 184.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter; Felix Brennwald. Bern (niemand anwesend). Lucern. Ludwig Seiler; Ludwig Kramer, beide Altschultheiße; Peter von Aliken; Heinrich Ferr. Uri. Heini Berner. Schwyz. Ulrich Ketzi. Unterwalden. Andres Zunhofen, Altammann. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Heinrich Tolder.

a. In der Sache des Herrn Johannes Pfyffer, Probsts zu Münster in Granfelden, welchem wider gemeiner Eidgenossen Beredniß und Abschied durch Herrn Johannes Meyer, von Bern, Gewalt und Eintrag geschieht, was Lucern, da Pfyffer sein Angehöriger ist, nach Inhalt seiner Vereinigung mit Bern nicht leiden will, wird von den sechs Orten denen von Bern geschrieben, sie möchten dem Abschied nachleben, und den Johannes Meyer anweisen, daß er den Pfyffer wieder in Besitz setze, oder daß er vom Streit abstehe und zugebe, daß die Nutzung der Probstei, bis die Sache in Rom entschieden ist, in die Hand des Domdechanten von Basel gelange, wie man das letzthin beschlossen hat. Hierüber soll Bern auf dem Tag zu Zürich seine endliche Antwort geben. **b.** In Betreff der Irrung zwischen Mailand und denen von Churwalden und dem grauen Bund, deren Behandlung auf St. Hilarientag letzthin nach Lucern angesetzt war, haben die vom Bund geschrieben und verlangt, daß nun beförderlich ein Rechttag gesetzt werde. Hierauf wurde, in Ansehung, daß man vom Herzog bis zum nächsten Tag zu Zürich Antwort erwartet, beschlossen, bis dahin die Sache ruhen zu lassen. Würde vorher die Zustimmung des Herzogs erfolgen, so soll unverzüglich den Parteien ein Tag nach Lucern gesetzt werden; trifft die Antwort nicht ein, so will man ab dem Tag von Zürich den Herzog auffordern, ohne weitern Verzug dem Abschied nachzukommen. Inzwischen ersucht man die Bündner, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. **c.** Des Fallbaums zu Bremgarten und der Ueberschlachten wegen, welche die Reußschifffahrt gefährden, sollen Boten von Zürich und Zug auf Sonntag nach Purificationis (4. Februar) zu Lucern sein, mit dessen Boten die Reuß hinabfahren und Anordnungen treffen, damit jede Gefährde beseitigt werde. Alles nach der Eidgenossen Erkenntniß, die im Buch zu Baden steht. **d.** Hinsichtlich der Münze, „darumb denn dieser Tag der sieben Orte allermeist angesetzt gewesen ist, hat man merenteils alle Münzen, die In der eitgenossenschafft löyffig sind, wz die an vinem Silber ertragen mögent, vffgesezt vnd die dennoch mit Zusaz eines zimlichen slagschazes gestimpt vnd gewerdet, wie hienach stat“:

Ein rheinischer Gulden gut an Gold und Gewicht ist gewerthet in guter Münze zu	2 Pfund Haller.	Ein guter ungarischer Gulden . .	53 Schilling 4 Haller.
Ein guter gewichtiger Ducaten . .	53 Schilling 4 Haller.	Ein neuer franz. Schilt mit der Sonne	50 „ — „
		Ein alter französischer Schilt. . . .	48 „ — „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein cölnischer Gulden	38	Schilling	—	Haller.	Ein Savoyerplappart		14 Haller.
Ein guter utrischer Gulden	37	„	—	„	Alle Pfennige, die bisher für zwei Fünfer gingen, sind verrufen.		
Ein guter Beischlag	21	„	—	„	Ein Straßburgerplappart		22 „
Ein großer mailändischer Dickpfennig	13	„	4	„	Ein guter Behemscher	2	Schilling — „
Ein Venediger, sonst 5 Schilling, jetzt	26	Angster			Ein alter Plappart	2	„ — „
Ein altes gutes Spagürli			4	„	Ein burgund. Plap. mit dem Fürschlag	2	„ — „
Ein Baslerschfer			6	„	Ein Genower, Mantower u. andre welsche Münzen, die bisher für 16 Angster gingen, ganz und unbeschroten	15	Angster
Ein Baslerplappart	10	Angster			Ein Römercarlin	28	„
Ein guter Angster			2	„	Ein neuer Savoyerplappart	1	Schilling — „
Ein neuer Solothurnerangster			1	„	Ein Bononiercarlin mit dem Löwen	22	Angster
Die guten Haller bleiben zu			1	„	Ein halber Carlin	21	„
Zwei Freiburgerfert			5	„	Ein Schlüsselplappart, unbeschroten	2	Schilling — „
Ein Kaiserskreuzer			6	„	Ein Kreuzplappart	12	Angster
Ein Eschkreuzer			8	„	Ein kleiner Carlin (3 à 1 Carlin)	9	„
Ein guter unbeschnittener Rüchling oder Genowerschilling			12	„	Ein Luzernerschilling		12 „
Ein mailänd. Gros mit den Federn			16	„	Ein Fünfer		4 „
Ein „ „ mit dem F			16	„	Die Walliserfünfer u. andere neue Fünfer, Savoyer, Genfer, Wiflisburger und andere welsche sind gänzlich verrufen.		
Ein „ „ mit dem Kreuz			16	„	Ein Lucernerspagürli		3 „
Ein alter französischer Blanken			16	„	Ein Luzernerkreuzer		15 „
Ein Zürcher- und St. Gallerplappart			16	„	Ein Zürcherkreuzer		15 „
Ein ganzer Solothurner-, Berner- und Freiburgerplappart			16	„	Ein Solothurnerkreuzer		15 „
Ein burgundischer Tertschen			16	„			
Ein Zürcher Krähenplappart			19	„			
Ein neuer französischer Plappart			14	„			

Auf die Wahrnehmung, daß falsche Spagürli und falsche neue Kreuzer, besonders Zürcher und Lucerner, im Umlaufe seien, wird erkennt, man soll trachten, der Verfälschung auf die Spur zu kommen. Da Zürich sich beständig weigert, einen Fünfer für 4 Haller zu geben, man aber hofft, auch Lucern zu vermögen, daß es seine Schillinge und Spagürli um einen Haller herabsetze, so werden die Boten von Zürich dringend ersucht, ihre Obern dahin zu stimmen, daß sie sich der Fünfer wegen von den sechs Orten nicht söndern, und selbe für 4 Haller werthen, was bei dem täglichen Verkehr beidseitiger Angehöriger dem gemeinen Mann von großem Nutzen wäre. Zudem seien der Fünfer nicht so viele, daß man nicht hoffen dürfte, sie bald aus dem Lande gebracht zu haben. Es wird nun noch die Besorgniß geäußert, es möchten leicht andere schlechte Münzen ins Land kommen, und wird der Vorschlag gemacht, daß man diese Münzwerthung auf 10, 15 oder 20 Jahre unabänderlich feststellen und bei Buße handhaben soll; ferner, daß man trachten sollte, Bern, Freiburg und Solothurn auch in diesen Münzverein der sieben Orte zu ziehen. Hierauf wird erkennt, es soll über diese Fragen des Nähern eingetreten werden, wenn Zürich förmlich diesem Münzverein beigetreten sein werde. Auch soll man in Berathung ziehen, ob man, um unbefugtem Wechsel vorzubeugen, in einigen Städten und Orten einen geschwornen Wechsel aufstellen, allen andern Wechsel verbieten und bestimmen wolle, was man auf Gulden, Ducaten und anderes Gold an Wechsel geben soll. Auf Sonntag vor Valentinstag (11. Februar) sollen die VIII Orte (auch Bern soll eingeladen werden) zu endlichem Abschluß des Münzvereins abermals zu Lucern sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Heimbringen das Gesuch Albins von Silinen, Ritters, im Namen des Bischofs von Sitten und des Landes Wallis, so wie der Knechte aus andern Orten, die mit im Walliserkrieg gewesen, daß man ihnen auf den festgesetzten Tag ohne weitern Verzug Recht spreche, ferner ihre Beschwerde, daß der Herzog ihnen die unchristliche Handlung mit dem heil. Sacrament zur Last lege, worüber der Anlaßbrief nichts enthalte. **f.** Lucern erklärt, die werdenbergische Sache nicht länger anstehen lassen zu können. Beschluß: Auf den Tag zu Zürich sollen die Boten endliche Antwort bringen, sei es, daß man zu Recht kommen oder mit Lucern in den Kauf eintreten welle. **g.** Zürich eröffnet, es habe auf das Schreiben, das es vom Tag zu Uri erhalten, seinen großen Rath noch nicht besammeln können, um in der Sache derer von Baden einen Beschluß zu fassen; solches werde aber bis zu dem Tag, der in Zürich gehalten werden soll, geschehen. Darüber sollen die Boten Vollmacht einholen, den großen und kleinen Rath in Zürich ernstlich anzugehen, daß sie die Sache den Eidgenossen anvertrauen. Da einige Orte nach Zürich an eine Fastnacht gehen, so sollen diese Gewalt haben, auch vor dem angesetzten Tag hiefür zu unterhandeln. **h.** Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus eröffnen, daß Peter Andres bei den Reden wegen Entheiligung des heil. Sacraments die eidgenössischen Knechte in Wallis nicht gemeint haben welle, von denen er nichts Schlechtes wisse. Man will daher ihn für entschuldigt halten, und hat auch mit den Knechten geredet, daß sie ihn deshalb in Ruhe lassen möchten bis auf ein Recht.

Das Zürchereremplar datirt diesen Abschied Mittwoch vor **Pauli Conversionis** (24. Januar).

289.

Zürich.

1487, 4. Februar (Sonntag nach Purificationis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 747. C. 354. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 189.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Peter Fankhauser, Venner. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Andreas Zunhofen, Altammann. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Werner Aebly, Ammann.

a. Der von Greifensee bietet den VII Orten die Eisenschmiede zum Kauf an, und meint, sie könnte ihnen füglich sein. Heimbringen. **b.** „Nachdem vff vor gehalltenen Tagen einhellenklich abgerett vnd beslossen ist, das Johannes, Vnderschriber zu Lucern, by vnser Eidtgnoschafft Sachen nit mer sizen noch Ichts darinn schicken oder handlen solte vnd aber das vff vergangnen Tagen sithar zu Lutzern nitt gehalten, Sunder durch denselben Johansen allerley mißbruchs vnd mangels gehandelt wirdt, mit endrung der abscheiden vnd andern merklichen gebrästen, das sol Jeder Bott heimbringen, zu bedenken treffenlich, was darin zu handlen sy, angesächen die Sorg und beschwärung des Abscheidbuchs zu Lutzern vnd anderes, als vff disem tag eygenlich ermässen vnd ouch ietlichen Botten zu wüssen ist." **c.** Zürich eröffnet, daß in Zukunft es keiner „sundrigen Person" mehr Glasfenster geben werde. Wenn dagegen für Kirchen, Rathhäuser, Gesellschaftshäuser u. s. w. solche Fenster verlangt werden, so wolle es thun, was es je füglich bedünke. **d.** Da die zwei Boten von Unterwalden und Glarus den Kauf um Werdenberg endlich zuzusagen nicht bevollmächtigt sind, so sollen sie bis zum nächsten Tag darüber Antwort geben. **e.** Von des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gotteshauses Pfäfers wegen wird der Bericht der Boten von Zürich und Glarus angehört, welche daselbst im Namen der eidgenössischen Orte und in Gegenwart des Bischofs von Chur Rechnung aufgenommen und des Gotteshauses Schulden und Gegenschulden erkennt haben, und meinen, es wäre gut, wenn der Abt in das Gotteshaus zöge und auch eine Reformation an den Conventherren geschähe. Das Alles nimmt man bis zum nächsten Tag zu bedenken. **f.** Lucern kam gegen die Stadt Bremgarten vor der Eidgenossen Boten von des „Fallbaums" wegen. Es wird erkennt, daß die von Bremgarten den Fallbaum so legen sollen, daß Lucern keinen Anlaß zur Klage habe. Können sie sich nicht vereinigen, so sollen die von Bremgarten einen Tag setzen und ihn gen Lucern verkünden. Zürich und Zug, auch die Vögte von Baden und vom Wagenthal sollen im Namen der Eidgenossen dahin kommen, unparteiische Schifffahrt vornehmen und darauf entscheiden. **g.** Die königliche Vereinigung wird berathen und mehrfach im Vorschlag abgeändert. Es soll deshalb an St. Georgstag nächsthin zu Zürich wieder getagt werden. „Vnd so ver die künglich verehnung zugesagt vnd angenomen wirdt, Sol die der küngklichen Maiestat nit hinausgegeben, Sunder by vnns behalten werden biß die küngklich Maiestat vns Eydtgenossen vnser fryheiten ouch bestätiget hatt, vnd so das beschicht, Sol demnach eins mit dem andern vberantwurt werden." **h.** Heimbringen „vnser Eydtgnossen von Vri beger der Bäpstlichen Verehnung halb, die nit hinus zu geben, Inen Sy dann vor Ir Confirmation vnd Absolution von wägen des Tals Liuinen vffgericht vnd wie man daruff an Ratt der gelerten funden vnd eigenlich Vnderrichtung hatt, Das vnser heiliger Vatter, der Babst Solichs nit tun mag oder sol, es werde denn vom Herzogen zu Meyland vnd den Ordinarien der Kilchenen daselbs geworben vnd begert", ebenso das Anerbieten des päpstlichen Boten, diese Anstände zu vermitteln. **i.** Heimbringen bis zum nächsten Tag zu Lucern die Verantwortung des Peter Andres über die schmählichen und ungerechten Zureden des Johannes Schilling, Unterschreibers zu Lucern. **k.** Man soll es bei dem Austrag des rechtlichen Handels zwischen dem Bischof von Sitten und Mailand bleiben lassen und ferneres Hinlaufen von Knechten hindern. **l.** Bern soll Copien der königlichen Vereinigung den Städten Freiburg und Solothurn schicken, und sie auffordern, daß sie ihre Boten auf den Tag zu Zürich schicken. **m.** Solothurn soll seinen Burger Welti von Neuenstein anweisen, sofort dem zu Bern ergangenen Urtheil gemäß den Hans Heinrich, Vogt von Zwingen, zu befriedigen. **n.** Der Bote von Lucern soll heimbringen, daß seine Herren mit Sunnenberg und Jünteler verschaffen, die Appellation von dem Urtheil zu Schaffhausen abzustellen, angesehen die Vereinigung, so wir alle mit diesen haben. **o.** Heimbringen, als die vier Jahre unsers Vertrags mit Constanz in Betreff des Landgerichts im Thurgau verflossen sind, wie man sich damit in Zukunft halten wolle. **p.** Der Landvogt im Thurgau soll sich um den Todtschlag, an des Hessen Söhnen begangen, dessen Thäter von denen von Constanz gefangen und wieder ledig gelassen sind, erkundigen und auf dem Tag zu Lucern berichten. **q.** „Jeklicher Bot weiß zu sagen, wie vnser Eydtgenossen von Zürich sich verantwurt haben vff das schriben, so durch die Botten zu Lucern, von der Münz wegen versammelt, an sy getan ist vmb den artikel als sy meinen vorzubehalten, ob es die notturft vordern wurde, mögen zu müntzen vnd besunder das es nit in arger meynung, sunder dem fug beschehen ist, ob hernach in Zit solicher Verkomnisse mangel an Münz vfferstan vnd notturftig wurde zu müntzen, das sy dann solichs nit hinder den andern Orten vnderstan, sunder das an sy bringen vnd sich in sölicher maß darin halten wollten, das es Inen vnverwisentlich solte sin. Vnd besunder meinen sy kein Fünfer mer zu müntzen. Doch das sy sich ir Fryheit damit nit begeben. Hoffen ouch ander Eidtgnossen lassen es daby beliben vnd erkennen, das es nit vnbillich beschecche, dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich möchte gar lichtlich solicher Mangel an Münz begeben, das andere Ir lieben Eidtgenon sy selbs bitten würden zu münzen."

Zu **g**. Der Entwurf der Vereinigung mit dem römischen König steht im Bernerabschied. C. 347 bis 353. || Die Namen der Boten und die Artikel **m** bis **q** fehlen im Bernerexemplar.

290.

Lucern.

1487, 13. Februar (Dienstag vor Valentini).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 274. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. C. 346.

Boten: Zürich. Meister Binder. Bern. Anton Schöni. Lucern. Schultheiß Kramer; Peter Tammann. Uri. Heinrich Berner. Schwyz. Vogt Ketzi. Unterwalden. Heini Heyden. Zug. Heinrich Cunrad. Glarus. Heini Jennili.

Hinsichtlich des Münzgeschäfts eröffnet Zürich, das seine Antwort in Schrift gesetzt hat, es wolle den letzten Abschied der Münzwerthung wegen annehmen, jedoch ohne Anerkennung einer daherigen Verpflichtung, sondern bloß um der Bitte der sechs Orte zu entsprechen, wobei es aber seine vom heiligen Reich erlangten Münzfreiheiten und Privilegien vorbehalte, also daß, wenn es ihm gut und nothwendig erscheine, es für sich und alle diejenigen, die in seinen Münzkreis gehören, nach altem Herkommen selbst münzen könne. Bern antwortet, es gefalle ihm übel, daß man schon zweimal Tag geleistet und eine Münzwerthung aufgestellt habe, ohne Bern dazu einzuladen. Man soll allen VIII Orten gemeinsam einen Tag setzen, vier Münzmeister von Basel, Zürich, Bern und Freiburg dahin berufen, sie beeidigen, dann alle Gold- und Silbermünzen untersuchen lassen, und darauf hin eine leidliche Werthung aufsetzen. Lucern will bei dem letzten Abschied mit den sechs Orten bleiben, wenn auch Bern, was Lucern leid thäte, nicht beitreten sollte. Man soll die Ordnung wenigstens auf zehn Jahre feststellen, und während dieser Zeit in der Eidgenossenschaft nicht münzen. Uri und Schwyz stimmen wie Lucern, doch gefiele ihnen, daß man die Worte: „die beschrotenen Rüchelinger oder Genower Schilling soll man nicht nehmen", wegließe, da doch Jedermann die bösen von den guten Stücken leicht unterscheide. Unterwalden besorgt, das Geld werde bei dieser Werthung nicht bleiben, noch der gemeine Mann das erleiden mögen. Es kann daher nicht beitreten, wohl aber bei der früher verabschiedeten Werthung bleiben. Zug wie Lucern, Uri und Schwyz, tritt demjenigen bei, was die sieben Orte gemeinsam oder der Mehrtheil derselben beschließen. Glarus will beitreten, wenn die sieben Orte gemeinsam den Abschied annehmen; sind sie aber nicht einhellig, die Sache nochmals heimbringen. Hierauf wird Zürich ersucht, dem Abschied ohne Vorbehalt beizutreten; die Boten aber erklären, sie haben dazu keine Vollmacht, sondern müssen bei den drei Vorbehalten bleiben, welche in ihrer Herren schriftlicher Antwort enthalten sind. Weil nun Zürich nicht weiter gehen kann, auch Bern noch einen andern Tag begehrt, so wird beschlossen, die Sache heimzubringen mit dem Ansuchen an Zürich, Bern und Unterwalden, sie möchten mit den übrigen Orten gemeinsam handeln. Zürich soll durch der sechs Orte Boten noch besonders ersucht werden, seinen dritten Vorbehalt fahren zu lassen, wenn man die zwei erstern annehme, und daher zu versprechen, daß es zehn Jahre lang nicht münzen wolle. Würden aber auch weder Zürich noch Bern beitreten, so soll doch der Münzverein zwischen den übrigen Orten abgeschlossen werden. Deshalb soll man wieder zu Lucern sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

291.

Lucern.

1487, 6. März (Dienstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 275.

Boten: Zürich. Hans Binder, Zunftmeister. Bern. Anton Schöni. Lucern. Schultheiß Kramer; Peter Tammann. Uri. Vogt Berner. Schwyz. Vogt Ketzi. Unterwalden (niemand anwesend). Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Tolder.

a. Da mehrere Orte des Münzgeschäfts wegen keine endliche Antwort zu ertheilen ermächtigt sind, von Unterwalden überdies kein Bote anwesend ist, so wird dieser Gegenstand auf einen andern Tag und zwar zu Lucern verschoben. Wenn übrigens auch Zürich oder andere Orte nicht beitreten sollten, so wollen die übrigen Orte nichts desto minder diese Münzordnung mit einander aufrichten und auf dem angesetzten Tag definitiv beschließen. In diesem Fall soll dann aber bezüglich der Werthung der Zürcherkreuzer noch weiter gerathschlagt werden. **b.** Man soll heimbringen, daß Lucern den Herzog von Mailand der verleumderischen Reden wegen, so Peter Andres und die Anwälte zu Zürich gethan, vor Recht laden will. **c.** Auf obbemeldtem Tag soll man in Betreff Werdenbergs Antwort geben, da Lucern auf Beförderung dringt. **d.** Zürich und Glarus sollen in gemeiner Eidgenossen Namen die Reformation des Klosters Pfäfers vornehmen. **e.** Da mit dem römischen König über eine Vereinigung unterhandelt wird, so soll das Verkommniß mit Constanz über das Thurgau vor der Hand auf sich beruhen bleiben. **f.** An Zürich wird geschrieben, es möchte dem Martin, den es der Lombarden wegen ins Halseisen gestellt und geschwemmt hat, den Eid über den Gotthard (zu gehen) nachlassen. **g.** Mauriz Breitschmid wird auf einfache Urfehde losgelassen. **h.** Dem Peter Schinder von Hecklingen wird eine Empfehlung an den Abt in der Reichenau gegeben, damit er ihm gegenüber den Seinigen billiges Recht ergehen lasse.

292.

Lucern.

1487, 31. März (Samstag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 276. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 725. E. 1.

Boten: Zürich. Hans Binder, Zunftmeister. Bern. Anton Schöni. Lucern. Schultheiß Kramer; Peter Tammann. Uri. Heinrich Berner. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden (niemand anwesend). Zug. Hans Bachmann. Glarus. Heinrich Tolder.

a. Die sechs Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus nehmen die aufgestellte Münzwerthung definitiv auf zehn Jahre an. „Man soll also einen neuen Münzbrief machen mit allen Artikeln, wie die im alten Brief begriffen sind, welcher vor lx Jahren gemacht ist, denn allein die werdung der Münz ändern." „Doch so hand die von Zürich gütlich zugeseit, wiewol man dz in dem briefe nit meldet, so möge man Inen frölich getruwen vnd nit daran zwifeln, denn dz sy die x Jar vs nit münzen werden. Desselben Zusagens wil man sich halten vnd Inen wol getruwen." Der Vertrag sol in zwei Originalausfertigungen aufgerichtet und von Ort zu Ort zum Besiegeln gesendet werden. „Item disen Abscheid vnd verkomnus sol der Bott von Bern treflich heimbringen, damit sy sich har Inne von vns nit sundrent

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd früntlich mit vns dar Inn gangent. Vnd ob sy solichs tun wöllent oder nit, darumb sollent sy Ir entlich verschribne antwurt on verhindern gan Lucern schiken am Fritag zu Nacht vor yez dem heiligen Palmtag (6. April), damit man daselbs, als das beslossen ist, die verkomnus angends wisse vffzurichten vnd zu fertigen, es sye von gemeiner Orten oder des merenteils wegen, die dann dar In gan wöllent vnd das einandern zugeseit hand. Darumb sy sich vff die Zyt Ir antwurt ze geben nit sumen sollent." Da von Unterwalden Niemand anwesend war, so schickte man den Abscheid hin mit der Einladung zum Beitritt. Darauf sendete Unterwalden den Ammann von Zuben mit der Erklärung, es wolle die Sache nochmals vor die Gemeinde bringen. Da die Sache keinen fernern Aufschub leidet, so wurde nun beschlossen, in den auszufertigenden Urkunden auch Unterwalden aufzunehmen; wolle es dann nicht siegeln, so soll doch das Verkommniß unter den übrigen Orten bestehen. Lucern soll die Urkunde auf den Ostermontag (16. April) vor die Gemeinde zu Unterwalden bringen. Ferner wird beschlossen, es soll dieses Münzverkommniß in allen Orten und in den gemeinen Aemtern, zu Baden, Bremgarten, Mellingen u. s. w., an einem und demselben Tage, nämlich am Osterdienstag (17. April), öffentlich verkündet werden. Da man endlich besorgt, es möchten in der Folge die großen mailändischen Pfennige geschwächt werden, so sollen Zürich und Lucern, wenn Kaufleute mit solchen Pfennigen herauskommen, selbe untersuchen, und behufs neuer Werthung derselben an die Eidgenossen Bericht erstatten. **b.** Auf dem Tag zu Zürich soll man Antwort geben, was bezüglich der Sache des Hans Senn von Zug gegen den König von Frankreich, welcher auf mehrmalige Schreiben keine Antwort gegeben hat, zu thun sei. **c.** Auf gleichem Tag soll man sich berathen, ob man dem Felix Schwend und dem Georg Grebel von Zürich gestatten wolle, dem ihnen auf das Gut der Ritharten im Thurgau bewilligten Haft weitere Folge zu geben. **d.** Am Freitag vor dem Palmtag (6. April) soll man zu Zug sein, um sich wegen des Kriegszugs zu berathen, welchen die Berner nach Piemont oder ins Delfinat zu thun vorhaben.

Zu **a.** Im Bernerexemplar lautet das Datum: Samstag vor dem Sonntag Judica; ebenso der Münzbrief der sieben Orte d. d. 31. März 1487. (Beilage 21.) Derselbe ist unter diesem Datum ausgefertigt, wiewohl die Verhandlungen darüber mit diesem Tage noch nicht geschlossen waren. (Siehe auch Segesser, Lucerner Rechtsgeschichte Bd. II. S. 290. Anm. 2.)

293.

Zug.

1487, 7. April (am Palmabend).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 309.

Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus.

a. Da Bern mit Macht und mit seinem Panner ausgezogen ist, weshalb dieser Tag angesetzt und von den genannten sechs Orten besucht wurde, so hat man nach viel gehaltener Rede beschlossen, auf den Charfreitag (13. April) von allen Orten eine ansehnliche Botschaft nach Bern zu senden, mit Vollmacht, in der Sache nach Bedürfniß zu handeln. Auch Unterwalden, das auf diesem Tag nicht vertreten ist, soll zur Theilnahme an der Sendung eingeladen werden. Die Boten sollen in Bern das Stanserverkommniß verlesen lassen und jeder mit einem Mahnbriefe versehen sein, um erforderlichen Falls die Berner heimzumahnen. **b.** Auf wiederholte Beschwerde Lucerns über den Fallbaum bei Bremgarten wird erkennt, die Boten, die nach Bern gehen, sollen Bern auffordern, seine Schiffleute auf Mittwoch nach Ostern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(18. April) nach Hermatschwyl zu senden, wohin auch Zürich seine Schiffleute und andere Orte ihre Boten senden werden, wie das früher beschlossen worden ist. **c.** Auf dem Tag zu Zürich soll man Antwort geben bezüglich eines von letzterm Ort gemachten Anzugs der Zinse wegen, da nämlich, wo in den Hauptbriefen ausbedungen ist, daß selbe in Gold entrichtet werden sollen, während jetzt bestimmt worden, daß 2 Pfund Haller in Münze für 1 Gulden gegeben und genommen werden müsse, was den Ihrigen unleidlich vorkomme.

294.

Ohne Ortsangabe.

1487, 18. April (Mittwoch in den Osterfeiertagen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 311.

a. Da Zürich auf dem vergangenen Tag zu Zug Einsprache gethan, und nun den Münzbrief nicht siegeln will, weil es nicht zugeben könne, daß Zinse, die nach Laut der Verschreibungen in Gold zu entrichten sind, in Münze sollen abgetragen werden können; so hat man abermals betrachtet, wie viel man Zürich bereits seiner Münze, so namentlich der Kreuzer und Krähenplapparte wegen nachgegeben habe. Und da nun Zürich neuerdings gegen den Münzbrief Einsprache erhebt, so hat man sich auf diesem Tag berathen, wie man in der Eidgenossenschaft besser zu Gold kommen möge, und daher die Werthung einiger Münzsorten verändert, und 1 dicken Plappart für 13 Schillinge, 1 alten oder neuen savoyischen Plappart für 1 Schilling, 1 Solothurnerkreuzer für 7 Haller, 2 Zürcherkreuzer oder Lucernerkreuzer für 15 Haller gewerthet. Ebenso wird davon geredet, daß Zürich zwar versprochen habe, die zehn Jahre hindurch nicht zu münzen, daß es jedoch nicht habe gestatten wollen, dieses Versprechen im Münzbrief aufzunehmen, und daß es seiner Freiheiten und Privilegien wegen einen Revers gefordert habe. Diesen Artikel will man zugeben, falls Zürich hinsichtlich des andern sich herbeilasse („sol gegen einandren angestellt werden"). Vor Allem aber soll Zürich angefragt werden, ob es einen Wechsel aufstellen wolle zur Vollziehung des Münzvertrags. „Vnd wenn sy das tund, so blypt es darby; wo sy aber sollichs nit tun wellent, das man Inen dann disen bescheid sag." **b.** Da Bern dem Burkhard Roggwyler gestattet hat, den Herzog von Mailand oder die Seinigen anzugreifen, falls er sie auf Bernergebiet betrete, so soll man auf dem Tag zu Zürich rathschlagen, wie man dem vorbeugen könne. **c.** Lucern berichtet, der Bischof von Wallis sei am Osterdienstag (17. April) mit seinen Leuten gegen den Herzog von Mailand ausgezogen. Beschluß: Auf dem Tag zu Zürich soll man sich berathen, wie dort die Ruhe wieder hergestellt werden könne.

295.

Zürich.

1487, 24. April (Georii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 825. E. 13.

a. Bern soll den Klagen der Kaufleute gegen Burkhard Roggwyler wegen Verwüstung der Straße abhelfen. **b.** Der Bischof von Sitten und die Landschaft Wallis haben, ungeachtet des vormals eingegangenen versiegelten Anlaßbriefs und des daraufhin von den Eidgenossen gegebenen rechtlichen Entscheids, das Herzogthum Mailand mit Krieg überzogen; Lucern und Unterwalden haben ihnen Knechte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zulaufen lassen. Deshalb wird beschlossen, auf den Maitag nächsthin sollen alle Orte ihre Boten zu Lucern haben, um Lucern und nachher auch Unterwalden vorerst ernstlich zu bitten, ihre Knechte aus dem Feld heimzurufen; jeder Bote soll aber zugleich mit zwei förmlichen Mahnungen versehen sein, mit einer für Lucern und einer für Unterwalden auf den Fall, daß freundliche Bitten nicht fruchten sollten. **e.** Die österreichischen Räthe verlangen zu dem Kriege des Herzogs gegen Venedig von jedem Ort hundert Mann „vff siner gnaden lifrung". Man gab ihnen zu erkennen, daß solches weder dem Herzog noch den Eidgenossen füglich sein könne. Wenn aber der Herzog „einer zimlichen zal knechten vff einen gebürenden sold begerte, würde man sinen gnaden gütlich begegnen". Der Herzog soll melden, wie viele Knechte er begehre; einem Fußknecht soll er monatlich 4 Gulden, einem zu Roß 8 Gulden geben. Ferner wird abgeredet, wenn der Zug vor sich gehe, soll jedes Ort den Seinen einen Hauptmann und Venner zuordnen; den obersten Hauptmann des ganzen Zugs soll Zürich geben, der gemeine Venner soll aus den Ländern genommen werden mit der mehrern Hand, wenn die Züge alle zusammen kommen. Alles das soll man heimbringen, und welches Ort dieser Meinung beipflichtet, das soll innert acht Tagen seine Antwort nach Zürich schreiben. Ebenso um das weitere Begehren der österreichischen Räthe, ihnen zu vergönnen, auch sonst noch Knechte um Sold oder anderst aufzubringen. **d.** Des römischen Königs Botschaft, Doctor Jacob Merswin, ist mit voller Gewalt auf diesem Tag erschienen, um der Vereinigung wegen abzuschließen. Da aber einige seiner Mitgesandten unterwegs zurückgeblieben, auch zwei Orte, Unterwalden und Glarus, auf dem Tag nicht erschienen sind, so wird die Sache verschoben, und ein Tag gesetzt auf Sonntag nach unsers Herren Fronleichnamstag (17. Juni) zu Zürich. **e.** Die Botschaft von Solothurn verlangt, man soll sich beim Fürsten von Oesterreich verwenden, daß er das Schloß Mönchenstein an sich löse. Bei den vielen Geschäften, womit Seine fürstliche Gnaden jetzt sonst beladen ist, hält man den Augenblick für das Begehren unpassend, und ermahnt Solothurn, sich an den diesfalls ergangenen Spruch der Eidgenossen zu halten und nichts Unfreundliches vorzunehmen. Solothurn soll auch seine Botschaft nach Basel schicken in der Sache zwischen Graf Sigmund von Lupfen und denen von Schaffhausen. **f.** Der von Lucern in Anregung gebrachten Anforderung des Hans Ruß von Lucern an die von Klingenberg will man sich nichts annehmen. **g.** Der Fallbaum zu Bremgarten in der Reuß ist von Schiffern und andern Boten beaugenscheinigt, und man hat denselben ziemlich gelegt befunden. Die Boten, die nach Lucern kommen, sollen deshalb Gewalt haben, mit denen von Lucern zu reden, daß jenen deshalb nichts weiter in den Weg gelegt oder nachgeredet werde.

296.

Lucern.

1487, 9. Mai (Mittwoch nach des heil. Kreuzes Tag im Meyen).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 277.

Boten: Zürich. Hans Binder, Zunftmeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß. Uri. Jacob ze Ebnit. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Tolder. Lucern. Peter Tammann; Peter von Alikon.

a. Die Boten auf den nächsten Tag sollen der Orte Erklärung bringen, ob man in diesem Jahr die Bünde erneuern und die zu Stans gemachten Briefe verlesen wolle und bejahenden Falls, wann dieses geschehen soll. **b.** Auf die Beschwerde der Kirchgenossen von Sins, daß sie mit ihrem Caplan nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genugsam versehen seien, worüber bereits das Capitel erkennt hat, daß derselbe innert Monatsfrist sich über seine Befugniß, Kinder zu taufen, Beichte zu hören und andere gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, ausweisen soll, will man auf den Fall, daß der Ausweis nicht geleistet würde, darauf bedacht sein, die Pfründe mit einem andern Priester zu versehen. **c.** Auf das vom Herzog von Oesterreich durch seine Räthe, den Grafen Georg von Sargans und Hans Lanz, gestellte Begehren um Hülfe gegen Venedig entschuldigt man sich mit den Verwicklungen, in welche die Eidgenossen wirklich durch den Streit derer von Lucern gegen den Herzog von Mailand gerathen seien, weßwegen vor der Hand eine bestimmte Antwort nicht gegeben werden könne.

297.

Lucern.

1487, 23. Mai (Auffahrtabend).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 277. **Staatsarchiv Zürich**: Tschudische Sammlung.

a. Die Verantwortung des Peter Andres soll man heimbringen. Dieselbe betraf das Gerücht, als habe er dem Herzog von Mailand geschrieben, diejenigen, so gegen ihn ziehen, seien „nakhant Gesellen". Das habe er nicht gethan, „vnd begert gleit für Gewalt vnd nit für recht, vnd wo sich vind, dz er das getan, so hat er sich begeben, In zu straffen, als ieglicher Bott weiß zu sagen": **b.** Der Herzog von Oesterreich zieht, nachdem er vernommen, wie die Eidgenossen mit andern Geschäften überladen seien, sein Hülfsgesuch gegen Venedig unter Verdankung des kundgegebenen guten Willens zurück. **c.** Auf Sonntag nach St. Ulrich (8. Juli) sollen überall in Städten und Ländern die Gemeinden versammelt sein, um die Bünde zu beschwören und die Verlesung des Sempacherbriefs, des Priester- und Frauenbriefs und des Stanserverkommnisses anzuhören. Lucern soll diesen Beschluß nach Bern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen und Appenzell, Zürich nach Schaffhausen und Rothweil, Unterwalden nach Gersau verkünden. **d.** Die Antwort Lucerns wegen Wallis soll man heimbringen; damit die Sache bei dem Herzog von Mailand befördert und vor Allem die Gefangenen befreit werden, soll am Dienstag in den Pfingstfeiertagen (4. Juni) wieder ein Tag zu Zürich stattfinden. **e.** Auf dem Tag zu Zürich soll über die Anträge verhandelt werden, welche die Schiedsleute in der Sache wegen Werdenberg an die sechs Orte und an Lucern gebracht haben. **f.** Da Zürich sich weigert, die nach vorigem Verkommniß ausgefertigte Urkunde des Münzvereins zu siegeln, so wird beschlossen, die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen ihre Boten nach Zürich bevollmächtigen, mit denen von Zürich in Freundschaft zu reden, daß sie die Urkunde siegeln und ihre Kreuzer je 2 zu 1 Plappart werthen lassen; dafür wolle man ihnen dann gern zugeben, daß, wenn Jemand vor Datum des Verkommnisses sich verschrieben hätte oder noch verschreiben würde, Capitalzinse in Gold zu bezahlen, solches so gehalten werden möge. Man soll ferner mit Zürich reden, daß es in dem Verkommniß den Artikel, es sei nur auf Bitte der anderen Orte dem Verein beigetreten, und es soll dieser Verein seiner Münzfreiheit keinen Eintrag thun, nachlassen möchte. Würde aber auch Zürich eine abschlägige Antwort geben, so sollen nichtsdestoweniger die sechs Orte die Zürcherkreuzer 2 zu 1 Plappart werthen und den Verein unter sich besiegeln. Unter den sechs Orten soll auf dem Tage zu Zürich dieses Alles endlich abgeschlossen werden. **g.** Heimbringen das freundliche Erbieten des königlichen Boten von Ungarn gegen die Eidgenossen.

g fehlt im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

298.

Zürich.

1487, 4. Juni (In Pfingstfeiertagen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 312. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 193.

Boten: Zürich. Johannes Waldmann, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Lienhard Oehein. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Peter Fankhauser, Venner. Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Vogt Dietrich. Unterwalden. Ammann von Flüe. Zug. Hasler. Glarus. Ammann Tschudi.

a. Hans Lanz eröffnet den Wunsch des Herzogs von Oesterreich, daß die Eidgenossen mit den Herzogen Georg und Albrecht von Bayern in Vereinigung treten möchten; es seien diese Herzoge mit ihm, dem Herzog von Oesterreich, verbündet und hätten auch von jeher sich als gute Freunde der Eidgenossen bewiesen, auch sei den Eidgenossen Bayern, des Salzes und anderer Sachen wegen, wohlgelegen. Es möchten daher die Eidgenossen ihre Boten zu ihm, dem Herzog von Oesterreich, schicken in seinen Kosten, entweder zum Abschluß einer solchen Vereinigung oder zur Unterhandlung mit Vorbehalt der Genehmigung. Ueber diesen Antrag sollen die Boten auf den Tag zu Zürich die Instruction ihrer Obern bringen. **b.** Man soll den muthwilligen Handel heimbringen, den die von Solothurn gegen den Herzog von Oesterreich und die Stadt Basel des Schlosses Mönchenstein wegen vorgenommen haben. Da selbiger gemeinen Eidgenossen merklichen Unglimpf bringt, so soll man auf dem Tag zu Zürich sich berathen, was diesfalls zu thun sei. **c.** Dienstags vor St. Johannestag (19. Juni) soll man zu Lucern sein, um Lucern zu bereden, daß es seine Anstände mit Mailand auf sich beruhen lasse und nichts Feindseliges vornehme, da doch der Herzog sich wiederholt zu aller Freundschaft erboten habe. **d.** Da der Ritter Gächuff, wie man vernommen, wieder denen von Ulm Knechte zuführt, so soll man berathen, was man dagegen für Vorsorgen treffen wolle; einsweilen wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, Niemanden wegziehen zu lassen. **e.** Es soll bei dem frühern Beschluß, die Bünde zu erneuern, sein Verbleiben haben, jedoch in dem Sinne, daß nur die Bünde beschworen werden; den Sempacherbrief, den Pfaffen- und den Frauenbrief und das Stanserverkommniß soll man verlesen und bei Eiden gebieten, sie zu halten. **f.** In Folge der frühern Erkenntniß, wonach Zürich, Schwyz und Glarus ihre Boten nach Pfäfers schicken sollen, um zur Erhaltung des Klosters eine Reformation zu machen, wird verfügt, daß die Boten dieser drei Orte zum angegebenen Zweck Sonntags nach unsers Herren Fronleichnamstag (17. Juni) zu Wesen eintreffen sollen. **g.** Alle Orte geben die Zusage, mit Lucern in den Kauf um Werdenberg einzutreten. Daher wird Lucern eingeladen, den Vogt von Werdenberg mit dem Urbar und den Rechnungen auf den Tag zu Zürich mitzubringen. Graf Hans von Monfar soll ebenfalls eingeladen werden, damit man mit ihm gründlich abkomme. Auf diesem Tag soll dann alles beschlossen und auch geordnet werden, auf welchen Tag der Vogt auf- und abzuziehen habe. **h.** Man soll heimbringen den Vortrag des Boten von Ungarn und sein Anerbieten, mit dem Herzog von Mailand an einer weitern Vereinigung zu arbeiten, ebenso die Antwort, die man hierauf gegeben hat, nämlich daß man nicht weiter Vollmacht habe als seine Anträge anzuhören. Uebrigens hat man seinem Mitboten, dem Bischof von Wardein, der nach Frankreich gegangen und Willens ist, in die Eidgenossenschaft zu kommen, sicheres Geleit zugesagt. **i.** Die Verantwortung des Peter Andres hält man für genügend. Da er sich über die Reden und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anschuldigungen des Niclaus Hasfurt beklagt, so wird ihm zugesagt, man werde ihm gegen denselben Recht halten auf dem Tag, der Sonntags nach dem Fronleichnamsfest (17. Juni) in Zürich stattfinden soll. **k.** Den Urnern wird der Absolution und Confirmation hinsichtlich des Livinerthals wegen gerathen, ihre Botschaft nach des Herzogs von Mailand Erbieten und Meister Hans Bläzen Rede zum Herzog zu schicken und zu Rom darum nachwerben zu lassen. Wenn nöthig, wolle man sie dabei unterstützen.

Zu **g.** Lucern instruirt auf diesen Punkt: „Darüber sol in miner Herren Statt gehandelt werden vß vil vrsachen, so der Bott zu sagen weiß." (Lucernerabschied.) ‖ **k** nach dem Zürcherexemplar.

299.

Zürich.

1487, 17. Juni (Sonntag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 319. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 195.

Boten: Zürich. Johannes Waldmann, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Cunrad Schwend; Meister Lienhard Oehein; Meister Ulrich Widmer. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Peter Fankhauser, Venner. Uri. Walter in der Gasse, Altammann; Jost Püntiner, Seckelmeister. Schwyz. Vogt Dietrich. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Tschudi. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Hans Kaufmann.

a. Die Verhandlung in Betreff der Grafschaft Werdenberg wird auf den Tag zu Baden verschoben. **b.** In Betreff der Uebelstände, die zu Hermatschwyl walten sollen, wird beschlossen, der alte und der neue Vogt sollen miteinander im Kloster Hermatschwyl die Sache erkunden und dann mit Abt und Convent zu Muri und mit wem es weiter nothwendig sein sollte, reden, damit aller Unfug abgestellt und ein „zimlich wesen" mit Gottesdienst u. s. w. an beiden Orten geübt werde. **c.** Die lombardischen Kaufleute begehren Geleit auf halbjährige Abkündung. Beschluß: Man soll die Sache bedenken, damit nicht etwa die Kaufleute eine andere Straße zu brauchen anfangen. **d.** Bezüglich der Bundeserneuerung wird beschlossen, daß in den VIII Orten und zu Freiburg und Solothurn jedes Ort einen besondern Boten haben soll, ebenso einen zu St. Gallen und Appenzell. An allen diesen Orten sollen Sonntags nach St. Ulrichstag (8. Juli), wie früher beschlossen worden, die Bünde beschworen werden. In Schaffhausen dagegen soll zu Verminderung der Kosten die Bundeserneuerung schon auf St. Ulrichstag (4. Juli) stattfinden und die gleichen Boten der Eidgenossen auf den 8. Juli dann in Rothweil eintreffen, um an beiden Orten bei der Eidesleistung gegenwärtig zu sein. **e.** Zu einem Bündniß mit dem römischen König Maximilian wird in bester Form ein Entwurf gemacht, den die Boten, welche Zürich zur Eideserneuerung sendet, in alle Orte mitzubringen haben, damit selber von den Gemeinden angehört und berathen werden könne. Darnach soll auf Dienstag vor Maria Magdalena (17. Juli) wiederum ein Tag zu Zürich stattfinden, um die endliche Antwort zu berathen. Die Orte, welche beitreten wollen, sollen auf demselben Tag den Boten des Königs einen Entwurf zu Bestätigung ihrer Freiheiten in üblicher Form einreichen, welcher dann vom König aufgerichtet, besiegelt und gegen den Bundesbrief auf einem ferner zu bestimmenden Tag ausgewechselt werden soll. **f.** Die Botschaft Uris nach Mailand wird beauftragt, mit dem Herzog zu reden, daß die Schimpf- und Schmachreden, welche zuwider aller guten Nachbarschaft in der Lombardei gegen die Eidgenossen gebraucht werden, abgestellt werden. **g.** Da nicht alle Boten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum Abschluß der Vereinigung mit den Herzogen von Bayern Vollmacht haben, so wird beschlossen, es soll dieser Gegenstand von denjenigen Boten behandelt werden, die allenthalben zur Bundeserneuerung zusammenkommen. **h.** Die Boten, welche bei genanntem Anlaß nach Solothurn kommen, sollen mit diesem Orte wegen Mönchenstein reden, wie jeder Bote zu berichten weiß. **i.** Eine Botschaft von Probst und Capitel zu Constanz bittet, es möchte der des Streites zwischen dem von Gundelfingen und denen von Märstetten wegen auf ihre Güter gelegte Arrest aufgehoben werden, weil der Streit das Capitel durchaus nicht berühre. Hierauf wird geantwortet, die Sache unterliege dem Entscheid des Bischofs von Constanz und des Landvogts im Thurgau; werde, wie man hoffe, die Sache gütlich ausgeglichen, so sei der Haft aufgehoben, geschehe aber das nicht, so wolle man den Landvogt einvernehmen und nöthigenfalls ihnen gegen einander einen Tag setzen. **k.** Wenn die Herren von Brandis in ihrem Streit gegen Georg Bossen eine Botschaft oder eine schriftliche Verwendung begehren, so soll ihnen selbe gegeben werden. **l.** Man soll die Knechte, die zu Herzog Georg von Bayern und zu denen von Ulm gelaufen sind, von beiden Seiten abfordern.

k. l. fehlen im Lucernerexemplar. Im Zürcherabschied heißt es neben beiden am Rande „nit schriben".

300.

Baden.

1487, 24. Juni (vff St. Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 315. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 783. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 198.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter. Bern. Rudolf von Erlach, Altschultheiß. Lucern. Ritzi. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Ulrich auf der Maur, Ammann. Unterwalden. Hans Kyser, Seckelmeister. Zug. Rudolf Letter. Glarus. Joos Kuchli.

a. Der drei Bünde aus Churwalden Botschaft berichtet, es seien einige Knechte aus der Eidgenossenschaft, die ihren Feldzug gegen den Herzog von Mailand tapfer mitgemacht, mit ihrem Beuteantheil nicht zufrieden, und bedrohen nun, wiewohl man ihnen noch 30 Gulden dazu geschenkt, das Land und einzelne Personen. Hierauf wird beschlossen, jedes Ort soll dafür sorgen, daß solches Drohen abgestellt werde, und daß die Seinigen, welche dabei gewesen, sich mit dem Erhaltenen begnügen, oder eines der angebotenen Rechte annehmen. **b.** Jeglicher Bote weiß zu sagen, wie die Segesser von Mellingen das Dorf Tägern mit Leuten, Gütern, Gericht, Zwing und Bännen und mit aller Zubehörde von uns zu Lehen empfangen, und wie wir ihnen, besonders dem Hans Rudi Segesser, das geliehen haben, da sie in der Meinung stehen, es sei solches Lehen von den Eidgenossen. **c.** Auf die Anzeige, daß dem Vogt zu Baden an den Vogthühnern großer Abbruch geschehe, wird beschlossen, man wolle der Grafschaft Baden Herrlichkeit und Gerechtsame behaupten, daher der Vogt von jeder „Husröichi in der Grafschaft hohen und niedern Gerichten gesessen" von eigenen und freien Leuten ohne Unterschied jährlich ein Huhn einziehen lassen soll. **d.** Die Jagd in der Grafschaft Baden soll in Bann gelegt werden, so daß bei 5 Pfund Buße ohne des Vogts Erlaubniß Niemand daselbst jage. **e.** Den mailändischen Kaufleuten wird auf ihr Ansuchen das Geleit, wie früher, auf halbjährige Aufkündung hin erneuert. Berns, dessen Bote keine diesfällige Vollmacht hatte, hat man sich gemächtigt, in der Zuversicht, daß es in dieser Sache sich von den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

übrigen Orten nicht söndern werde. **f.** Der Schultheiß von Bern soll bei seinen Obern bewirken, daß die dem Burkhard Roggwyler ertheilte Erlaubniß, für seine Ansprache an Mailand, Kaufleute und andere Angehörige des Herzogs im Betretungsfall anzugreifen, zurückgenommen werde, indem solches den Geleiten und Zöllen der Eidgenossen merklichen Abbruch thun könnte. **g.** Der Vogt zu Baden wird beauftragt, ein Fischerlehen zu Coblenz am Rhein zu verleihen; indessen soll er die Nutzung des ersten Jahres selbst beziehen, damit er auf nächster Jahrrechnung um so genauer über dessen Ertrag berichten könne. **h.** Die Höfe Bernang und Marbach im Rheinthal werden angewiesen, bei ihrem Verkommniß mit dem Abt von St. Gallen zu bleiben, oder dann Dienstag vor Maria Magdalena (17. Juli) auf dem Tag zu Zürich gegen ihn zu erscheinen. **i.** Der mailändische Commissar zu Domo stellt schriftlich die gerüchtweise Angabe in Abrede, daß die Mailänder daselbst die Kleider derjenigen, die ihnen unterlegen waren, mit Spreuer gefüllt, neben einem Kalb aufgehängt und von den Leichnamen das Fett oder Schmalz zu Schmiere genommen hätten. **k.** Hansen von Wengi und Rudi Traber wird gegen einander Tag gegeben vor den Rath zu Zürich. **l.** Auf St. Bartholomäusabend (23. August) sollen Boten aller Orte zu Baden sein, um diese Stadt zu Handen der Eidgenossen schwören zu lassen. Die gleichen Boten sollen am Samstag, Sonntag und Montag nach Bartholomäi (25. 26. 27. August) in Mellingen, Bremgarten, Zurzach, Kaiserstuhl und Klingnau die Eide abnehmen. **m.** Dem Hans von Landenberg, welcher sich weigerte, den durch den Bischof und den Domprobst zu Constanz und den Landvogt im Thurgau zwischen dem von Gundelfingen und denen von Märstetten, der Kirche zu Märstetten wegen gemachten Vertrag zu siegeln, wird geschrieben, man bitte ihn zu siegeln; auch die Wigoldinger sollen ihn darum bitten. **n.** Die von Bremgarten behaupten, das Gut daselbst Hingerichteter, so wie auch gefundenes Gut, gehören kraft kaiserlicher und königlicher Privilegien ihnen. Da sie ferner behaupten, ihre alten Freiheitsbriefe seien verbrannt, und sie keine andere Gewahrsame haben, als ein Buch, in welches ihre Uebungen und Gewohnheiten eingeschrieben sind, so sollen die Boten, welche dahin kommen, um die Eide abzunehmen, dieses Buch verlesen lassen und dann entscheiden. **o.** Die von Mellingen behaupten, sie haben, wenn ein Uebelthäter bei ihnen hingerichtet werde, das Recht, von dessen Gut, das den Eidgenossen falle, vorab ihre Kosten und dann noch 10 Pfund zu nehmen, indem sie das Recht der Stadt Winterthur haben. Man findet aber weder in ihren Freiheitsbriefen, noch in einer Kundschaft von Winterthur Erwähnung von diesem Recht, daher soll Zürich das Recht derer von Winterthur bezüglich dieses Punktes ausmitteln und dem Boten, den es zur Eidesabnahme nach Mellingen schickt, mittheilen. Die Boten haben dann Vollmacht zu entscheiden. **p.** Graf Hans Peter von Monfax meint wegen des Kaufs von Werdenberg noch eine Anforderung an Lucern zu haben, wogegen Lucern von ihm um etliche Punkte Nachwährschaft verlangt. Es wird erkennt, Lucern soll alle auf diesen Kauf bezüglichen Schriften, so wie die Personen, welche beim Abschluß desselben gegenwärtig gewesen, auf den Tag zu Zürich Dienstags vor Magdalena (17. Juli) mitbringen; würde jedoch Lucern diesen Tag nicht besuchen, so soll ein eigener Tag deshalb nach Lucern gesetzt werden. **q.** Der Abt von Pfäfers soll dem Herrn Ulrich Albers, der durch päpstliche Fürsehung die Pfarre zu Mels erlangt hat, nicht mit Gewalt und ohne Recht davon drängen, sondern sie mögen mit einander deshalb vor Recht treten zu Rom oder zu Chur. **r.** Der Zoll zu Rheinau an der Brücke wird bestätigt bis auf der Eidgenossen Abkünden. **s.** Auf dem angesetzten Tag zu Zürich soll man Antwort geben in Betreff der Beschwerden der Oberländer, daß Gotteshäuser und Andere Güter an sich ziehen, die sonst im Oberland besteuert wurden, und daß sie nun besorgen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Steuer werde nicht mehr gegeben werden wollen, auch über andere ihnen unleidliche Uebelstände im Steuerwesen. **t.** Die aus dem Oberland klagen, es herrsche ungeachtet der ihnen zugesendeten eidgenössischen Münzordnung bei ihnen viele Unordnung im Münzwesen mit Einnehmen und Ausgeben von Münzen. Antwort: Sie sollen die Münzen nehmen und geben nach der von den Eidgenossen erlassenen Münzordnung. **u.** Auf die Klage, daß ungeachtet der vielen Wirthe und Wirthschaften im Oberland doch keine rechte Bewirthung für Roß und Mann zu finden sei, sollen die Boten auf dem Tag zu Zürich rathschlagen, wie dem abgeholfen werden könnte. **v.** Zwölf Geschlechter im Oberland behaupten, sie seien nicht verpflichtet, den Eidgenossen den Fall zu geben, wenn aus ihnen eine Person sterbe. Hierauf erhält der Vogt den Befehl, ohne Rücksicht auf diese Behauptung den Fall zu beziehen, es sei denn, daß die Geschlechter ihre Befreiung nachwiesen. **w.** Die Behauptung derer jenseits des Schollbergs, daß sie nicht nach Wartau gerichtshörig seien, soll man heimbringen und auf dem Tag zu Zürich weiter darüber berathen. **x.** Ebenso der Gesellen halben aus dem Oberland, die gegen das Verbot dem Herzog von Oesterreich in den Krieg zugelaufen sind. **y.** Auf die Meldung, daß die Gebote und Verbote des Vogts im Oberland und seines Weibels oft gar nicht beachtet werden, und die Uebertreter dadurch keines Frevels sich schuldig zu machen glauben, wird erkennt, daß in Zukunft Jeder, der solche Gebote oder Verbote übersieht, unnachsichtlich in 1 Pfund Buße verfallen soll. **z.** Der Ammann im Oberland glaubt das Recht zu haben, alle Briefe daselbst zu siegeln; ferner fordert er die vom alten Vogt ihm verheißene Vermehrung des Gehalts um 5 Gulden; er spricht endlich 3 Pfund Geld, die im Urbar stehen, für sich an, sowie das Umgeld, das von jeher einem Ammann zugehört habe. Alle diese Ansprüche soll man heimbringen und auf dem Tag zu Zürich darüber antworten. **aa.** Der Abt von Rheinau klagt über die große Zahl der zu Rheinau sich aufhaltenden Juden, bei vierzig Personen. Das will man heimbringen. **bb.** Bezüglich der Juden bringt der Bote von Schwyz vor, da die Juden nicht halten, was sie versprochen haben zu beobachten, so wäre seiner Herren Meinung, der frühere Beschluß (dem Schwyz nicht beigetreten), wodurch die Juden die Freiheit erhalten hätten, sich einige Jahre in der Eidgenossenschaft aufzuhalten, sollte wieder zurückgenommen werden. Hierüber sollen die Boten auf den Tag zu Zürich Instruction einholen. **cc.** Da die Lucerner zu Mellingen, die Zuger zu Bremgarten das Geleitgeld zu zahlen verweigern, so werden beide Orte aufgefordert, von ihrer Weigerung abzustehen, und die Geleiter erhalten den Befehl, das Geleitgeld von ihnen einzuziehen. **dd.** Alle diejenigen, welche auf der Grafschaft Baden Pfandschaften besitzen, werden aufgefordert, selbe auf St. Bartholomäustag vor der Eidgenossen Boten hören zu lassen. **ee.** Das Holz und die Laden, die zu dem Bau des Vogthauses zu Baden gerüstet sind, haben bei 150 Pfund gekostet. **ff.** Heimbringen in Betreff des Baues zu Baden, „wie man solichen buw mit gelt den werchlüten zu geben fertigen welle". **gg.** Die Boten auf dem Tag zu Zürich sollen antworten, ob der alte Vogt von Baden, der auf Geheiß der Eidgenossen mit Hans Heinrich Einicher von Mellingen in dessen Kosten nach Schaffhausen reiten mußte, aber von ihm keinen Lohn erhielt, von der Eidgenossenschaft entschädigt werden soll oder nicht. **hh.** Die Boten von Zürich und der neue und alte Vogt von Baden sollen versuchen, den Streit zwischen dem Abt von Wettingen und der Stadt Baden wegen Holzhaues zu vermitteln; gelingt das nicht, so soll die Sache am St. Bartholomäustag (24. August) zu Baden vor der Eidgenossen Boten kommen. **ii.** Man verhört die Freiheiten der Stadt Baden. **kk.** Dem Vogt von Schenkenberg soll wegen Markenbereinigungen gegen Mellingen geschrieben werden. **ll.** Der neue und der alte Vogt in den Aemtern Richensee, Meyenberg u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen bei einander sein, wenn die Leute dem neuen Vogt schwören. Sie sollen den Vogt von Lenzburg berufen, und mit denen von Dintikon (Tytikon) des Markenuntergangs wegen einen Vergleich versuchen. **mm.** Die von Rheinau sollen und mögen den Zoll von Solchen, die über ihre Brücke und unter derselben durchfahren, nehmen wie bisher und wie ihnen das von den Eidgenossen vor zwanzig Jahren bewilligt und im vorigen Jahr bis auf Widerruf bestätigt worden ist. **nn.** Rechnung: Der Vogt im Oberland gibt jedem Ort 17 rheinische Gulden zu 2 Pfund 4 Schilling, 3 rheinische Gulden zu 2 Pfund 2 Schilling, 4 Ducaten zu 2 Pfund 13 Schilling 4 Haller, 24 Gulden an mailändischen Plapparten, 2 Dickplapparte (3 für 1 Gulden), 12 Savoyerplapparte zu 15 Haller, 2 Utrechtergulden zu 4 Pfund, allerlei Münze 22 Pfund 16 Schillinge. Der Vogt in den Aemtern gibt jedem Ort 61 Pfund, der Obervogt von Constanz und der Landvogt im Thurgau 9 Gulden 3 Ort, Dießenhofen 9 Gulden 1 Dickplappart; vom Geleit zu Mellingen erhält jedes Ort 7 Pfund 15 Schilling, von dem zu Bremgarten 4 Pfund, von dem zu den Bädern 15 Schilling. Der Vogt zu Baden gibt jedem Ort 41 Pfund; vom Geleit zu Klingnau erhält jedes Ort 3 Pfund 5 Schilling, von dem zu Baden 4 rheinische Gulden 4 Kronen, 9 Utrechtergulden, 6 Pfund an Münze; vom Geleit zu Lunkhofen 12 Schillinge. Summa 162 Gulden 14 Schilling 2 Haller. Davon verzehrt: Roß- und Knechtlohn 36 Pfund Haller 8 Schilling und 3 Gulden an Schultheiß Hünerberg für ein Fenster.

301.

1487, 8. Juli (Sonntag nach St. Ulrich).

Beschwörung der Bünde in allen eidgenössischen Orten.

Die Acten fehlen. Siehe **297 c. 298 c. 299 d.**

302.

Zürich.

1487, 17. Juli (Dienstag vor St. Maria Magdalena).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 196. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 761.

Boten: Zürich. Röist, Burgermeister; Hans Waldmann, Burgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Lienhard Oehein; Meister Widmer. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Peter Fankhauser, Venner. Uri. Jost Püntiner, Seckelmeister. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Andreas Zunhöfen, Ammann. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Hermann Eckel. Freiburg (niemand anwesend). Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. Der Abt von St. Gallen und die Edeln im Thurgau klagen, sie seien merklich beschwert durch den Traber aus Wengi und andere Knechte von Constanz, „die ungeschriben bermenten, besigelt brieff von dem lantgericht vff dem land vmbtragent vnd wan da ein sach an sy langt, dz dann die Knecht dz schriben vnd vsgen lassen, als ob dz vom lantgericht vsgangen sye". Das soll man heimbringen. **b.** Der Landvogt im Thurgau soll sich erkundigen, wie lange die Juden noch in der Eidgenossenschaft Geleit haben. Was ihnen verschrieben ist, das will man ihnen halten. **c.** Heimbringen, ob man die Priesterschaft in unserer Eidgenossenschaft das Geld wolle geben lassen, welches unser allerheiligster Vater, der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Papst, ihr zu geben auferlegt hat. **d.** Auf Anfrage der österreichischen Botschaft, ob die Eidgenossen der bayerischen Vereinigung halben ihre Boten in der Fürsten Kosten reiten lassen wollen, wird beschlossen, daß die Boten, welche von ihren Herren und Obern dahin zu reiten beordert werden, auf den 1. August in Zürich eintreffen sollen. **e.** Die königliche Vereinigung sagen die meisten Orte zu, jedoch mit Erläuterung und Verbesserung einiger Artikel; Schwyz und Glarus dagegen wollen nicht eintreten. Beschluß: Wenn die königliche Botschaft nach Zürich kommt, so soll Zürich beförderlich einen Tag setzen und jedes Ort, das dieser Vereinigung beitreten will, soll seinen Boten mit Vollmacht nach Zürich senden und ihnen gleichzeitig eine Schrift mitgeben, worauf zu verzeichnen ist, wie ihm seine Freiheiten bestätigt werden sollen. **f.** Weil der Herzog von Oesterreich wegen des Unternehmens der Solothurner auf Mönchenstein Entschädigung verlangt, so sollen, da zwischen Solothurn und Basel der Sache halben bereits ein gütlicher Tag angesetzt ist, die Boten Solothurn bitten „dz sy Inen die sach abkommen lassen". Die Boten dagegen, welche der bayerischen Vereinigung wegen zum Fürsten von Oesterreich gehen, sollen diesen bitten, von seiner Forderung abzustehen. **g.** Mittwoch zu Nacht nach Maria Magdalena (25. Juli) sollen die Orte, mit Ausnahme von Bern, Freiburg und Solothurn, ihre Botschaften zu Lucern haben, um wegen Werdenberg mit dem Grafen Johann Peter von Monfax zu handeln, oder zu berathen, wie wie man selbes mit einem Vogt bestellen wolle. **h.** An den Bau des Vogthauses zu Baden soll jedes der VIII Orte jetzt 25 Gulden geben und die dem Vogt auf Bartholomäi (24. August) durch die Boten, die dannzumal nach Baden kommen, überantworten. **i.** Heimbringen das Gesuch des Abts von Pfäfers, daß die VII Orte ihm gestatten möchten, seinen Zehnten und Kirchensatz zu Männedorf zu verkaufen.

303.

Lucern.

1487, 27. Juli (Freitag nach St. Jacob).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 278. **Staatsarchiv Zürich**: Tschudische Sammlung.

Boten: Zürich. Heinrich Pfister, Seckelmeister. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Ammann Reding. Unterwalden. Vogt Fruonz; Heinrich Winkelried. Zug. Der junge Hasler. Glarus. Stucky, des Herrn von St. Gallen Hauptmann.

a. Auf das Begehren der sechs Orte, sie am Kauf um Werdenberg und Wartau Theil nehmen zu lassen, schlägt Lucern ihnen zwei Wege vor, deren einen sie annehmen mögen; gefiele das ihnen nicht, so will Lucern für sich bei seinem Kaufe bleiben. Darüber soll man sich auf einem Tag, der deshalb auf St. Lorenztag (10. August) nach Lucern angesetzt wird, erklären. **b.** Der Bote von Zürich bringt an, daß die Herzoge von Oesterreich und von Bayern ein Bündniß mit einander gemacht haben sollen, wonach des Herrn von Oesterreich Land zu der Herren von Bayern Handen kommen solle. **c.** Die Boten der Orte, welche Antheil an den Aemtern im Wagenthal haben, sollen auf St. Lorenztag zu Lucern sein, um in einem Streite zwischen dem Leutpriester und den Kirchgenossen zu Sins an einem und dem Caplan daselbst und seinen Bürgen am andern Theil zu handeln.

Zu **a.** Die Anträge Lucerns lauteten nach dem Glarnerabschied in der angeführten Tschudischen Sammlung folgendermaßen: „Item nachdem vnd wir (die von Lucern) die Grafschaft Werdenberg vnd Herrschaft Wartow vmb xxjm Rinscher Gulden kouft hand vnd der Gräfin lxxx Rinsch Gulden zu Winkouf geben, alsdann die sechs Orte begerten, sy in den Kouf treten zu lassen" so hat man ihnen folgende Vorschläge gemacht: 1) Lucern behält die Nutzung der zwei Jahre (seit) dem Kauf, und bezahlt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

was in diesen zwei Jahren an Zinsen, Kosten für Reparatur der beiden Schlösser, Vogtlohn u. s. w. erlaufen, und begehrt von den Eidgenossen 600 rheinische Gulden in runder Summe für alle seine aufgewendeten Kosten nebst rataweisem Eintreten in die Kaufsumme. Oder 2) die Eidgenossen beziehen die Nutzung der zwei Jahre, bezahlen dagegen aber auch die auf der Herrschaft haftenden Zinse, die darauf ergangenen Kosten und Verwendungen und darüber eine Entschädigung von 380 rheinischen Gulden an Lucern, da dieses außer den Verwendungen auf die Schlösser und Güter bei der Unterhandlung des Kaufs, beim Aufziehen des Vogts u. s. w. noch viele Kosten gehabt habe.

304.

Lucern.

1487, 11. August (Samstag nach St. Lorenz).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 278.

Boten: Zürich. Heinrich Pfister, Seckelmeister. Lucern (nicht angegeben). Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Ammann Abyberg. Unterwalden. Heini Heiden; Heinrich Winkelried. Zug. Ammann Schell. Glarus (nicht angegeben).

Ueber das Gesuch des Rudolf Hammerschmid aus dem Sarganserland, daß ihm, in Bestätigung einer frühern Erlaubniß, bewilligt werden möchte, außerhalb der Eidgenossenschaft Burgunder niederzuwerfen, wird erkennt, er soll auf St. Bartholomäustag zu Baden vor der Eidgenossen Boten nachweisen, daß er jemals eine solche Erlaubniß erhalten habe, dann werde man ihm Antwort geben.

305.

Baden.

1487, 24. August (vff Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 321. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 200.

a. Eine Botschaft von Rothweil eröffnet, der Kaiser suche Rothweil und andere schwäbische Städte in eine Vereinigung zu bringen und habe hiefür bereits zum zweiten Mal einen Tag angesetzt; ferner sollte Rothweil, ungeachtet es ihm vor Kurzem eine beträchtliche Steuer gegeben, schon wieder 800 Gulden bezahlen: es bitte daher um der Eidgenossen Rath. Antwort: Rothweil soll den angesetzten Tag besuchen, bezüglich der Vereinigung aber ausweichende Antwort geben, selbe ablehnen, besonders weil es mit den Eidgenossen verbündet sei; ferner soll es die kaiserlichen Anwälte bitten, ihm Befreiung von der neuen Steueranlage auszuwirken. **b.** Dieselben unsere Bundesgenossen von Rothweil bitten, man möchte ihnen Kenntniß geben, wenn irgend ein Krieg in Aussicht stehe. Antwort: Man wisse von kriegerischen Aussichten nichts, eintretenden Falls würde man nicht ermangeln, sie zu berichten, wie man sich dessen auch von ihnen versehe. **c.** Dem Vogt von Baden ist Auftrag gegeben, zu sorgen, daß die Kirchensätze und Kirchen in der Grafschaft Baden besser verwaltet werden. **d.** Bezüglich der Anstände zwischen Lucern und dem Herzog von Mailand wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Mittwoch vor Unsrer Lieben Frauen Tag im Herbst (5. September). **e.** Dem Untervogt zu Baden wird abermals ernstlich und bei seinem Eide geboten, bis zur künftigen Fastnacht das Urbar der Grafschaft zu schreiben. **f.** Da bisher einzig Zürich dem Vogt zu Baden die 25 Gulden an den Bau des Hauses gegeben hat, so werden die übrigen Orte aufgefordert, jedes seine 25 Gulden mit Beförderung auch zu entrichten. **g.** Die Botschaft des Königs von Ungarn bietet ihre Vermittlung zur Unterhandlung eines engern Bündnisses zwischen dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog von Mailand und den Eidgenossen an. Der Herzog habe hiefür dem König von Ungarn Vollmacht gegeben. Beschluß: Jedes Ort soll, um diesen Antrag zu berathen, Mittwoch vor des heiligen Kreuzes Tag im Herbst (12. September) seine Boten zu Zürich haben. **h.** Die Botschaft des römischen Königs begehrt Antwort, ob man die Vereinigung mit ihrem Herren annehmen wolle oder nicht. Darauf soll man auf obberührtem Tag zu Zürich antworten. **i.** Solothurn hat den Entscheid seines Streites mit Basel in Betreff des Schlosses Mönchenstein den Eidgenossen anheim gesetzt. Darüber soll auf dem Tag zu Zürich verhandelt werden. **k.** Der Bote der Stadt St. Gallen meldet: „Wie vnser Herr, der römsche Keyser an prelaten, frye Herren, Ritter vnd Knecht, ouch die schwäbschen Stett am Bodensee vnd andern Enden begert hab, dz sy sich mit einer Vereinung zesamen verbinden sölten vnd ein geschrift dargelegt, wie sölliche Vereinung sin sölt, weiß jeder pot wol ze sagen". Auch die mit St. Gallen verburgrechtete Stadt Wangen werde gedrängt, in diese Verbindung einzutreten, daher in ihrem Namen der Bote von St. Gallen um Rath bittet, wie sie sich dieser Vereinigung entziehen könnte. Es wird geantwortet, wie denen von Rothweil, sie sollen sich mit ihrem Burgrecht mit St. Gallen entschuldigen. **l.** Da die Anstände zwischen dem Abt von Wettingen und der Stadt Baden ungeachtet aller Bemühungen noch nicht gütlich beigelegt werden konnten und keine Zeit zu deren rechtlicher Behandlung und Entscheidung war, so soll die Sache einsweilen anstehen und die Parteien gegen einander nichts Feindseliges vornehmen. **m.** Die Verhandlung über die Antwort von Bremgarten wird auf den Tag zu Zürich verschoben. **n.** Da die von Lucern ohne Unterlaß sich zu „krieglicher Vffrur" gegen das Herzogthum Mailand anschicken, so ist beschlossen, man wolle sie bitten und wenn das nicht helfe, mahnen, solches unterwegen zu lassen, in Hoffnung, daß der Streit seinen gütlichen Austrag finden werde. Auf den Tag zu Lucern Mittwoch vor Unsrer Lieben Frauen Tag im Herbst (5. September) soll jeder Bote vorsorglich eine Copie der Mahnung mitbringen. **o.** Ebenda soll man Lucern bitten, des Geleitsgelds zu Mellingen sich nicht ferner zu widern. Dem Geleiter ist befohlen, selbes von ihnen zu nehmen. **p.** Da man mehrmals in den Kauf um Werdenberg mit Lucern hat eintreten wollen, Lucern aber bedeutende Kosten berechnet, die nach seiner Meinung auf die Eidgenossen fallen sollten, was aber letztere nicht wollen, so ist, da die Zugesetzten ein „By vrtheil" gegeben haben, beschlossen heimzubringen, ob man es dabei bleiben und demnach dem Recht nachgehen wolle oder nicht. Sind die Orte darüber einig, so will man auf dem angesetzten Tag Lucern freundlich bitten, seine Zugesetzten wieder ins Recht zu setzen und geschehen zu lassen, was schon vorhin hätte geschehen sollen.

n. o. p. fehlen im Lucernerexemplar.

306.

Bern.

1487, 25. August (Samstag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge. III. 63.

Richtung zwischen Basel und Solothurn der Herrschaft Mönchenstein wegen durch Schultheiß und Rath von Bern als Vermittler.

Boten der Parteien: Von Basel. Thomas Surlin und Lienhard Grieb, beide Altzunftmeister; Niclaus Rüscher, Stadtschreiber; Lienhard Zumwald, des Raths. Von Solothurn. Cunrad Vogt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schultheiß; Hans vom Stall, Stadtschreiber; Cunrad Stölli, Venner. Von den mit Bern als Vermittler handelnden Städten: Freiburg. Hans Guglenberg; Peter Ramund, des Raths. Biel. Friedrich von Mülinen, Meier des Bischofs; Stephan Schärer, Venner. Von gemeinen Eidgenossen: Zürich. Hans Binder, Altzunftmeister. Lucern. Heinrich Ferr, des Raths. Schwyz. Dietrich in der Halden, Altammann.

Gegenstand des Streites: Ein Zug, den Solothurner wider der Obrigkeit Willen, wie die Boten versichern, gegen Mönchenstein unternommen, um selbes mit Gewalt zu ihren Handen zu bringen, weshalb Basel Erstattung des Geraubten und Schadenersatz verlangt, was Solothurn schuldig zu sein bestreitet, weil das Unternehmen nicht von der Obrigkeit ausgegangen sei. Spruch: 1) Aller aus dem Handel entsprungene Unwille soll hin und abgelegt sein. 2) Die Richtung, so vormals in Betreff Mönchensteins von gemeiner Eidgenossen Anwälten zu Zürich gemacht worden, soll bei Kräften bleiben. 3) Solothurn soll seine Angehörigen, die bei der Sache gewesen, weisen, das den Angehörigen von Basel abgenommene, mit Ausnahme äßiger Dinge zurückzuerstatten und fortan solche Geläufe hindern, auch die Theilnehmer jenes Unternehmens strafen. 4) Ueber Basels Schadenersatzforderung behalten sich die Vermittler den Entscheid vor, die Parteien sollen dem nachleben.

307.

Innsbruck.

1487, im August.

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 202 b.

Entwurf einer Vereinigung zwischen den Herzogen Albrecht und Georg von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein und den X Orten des großen alten Bundes der „Eydgnossen obertütscher landen": 1) Gegenseitiger Friede und Freundschaft. 2) Man will gegenseitig Feinde und Beschädiger nicht enthalten, noch ihnen Vorschub leisten, sondern das Recht gegen solche ohne Verzug gestatten. 3) Sicherheit und Schirm für Handel und Wandel, Ausschluß von Burgrechten und Schirmverträgen zum Schaden der contrahirenden Theile für beidseitige Angehörige. 4) Festsetzung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, wenn beide Theile unter sich zu Streit kommen. 5) Anerkennung des Grundsatzes, daß der Kläger den Beklagten vor seinem natürlichen Richter zu suchen habe. „Sölicher einung haben wir vns beidersit eins tags vereint, nemblich vf Sampstag zu nacht nach des hl. Crüztag nechstkünftig (15. September) zu Zürich ze sinde, mit vollem gewalt in den Sachen zu handeln."

Dieser Abschied trägt keine Monats- und Tagesangabe; im Zürcherabschiedbuch steht er zwischen den Verhandlungen vom 24. August und 11. September. Aus den Abschieden selbst ergibt sich, daß er jedenfalls zwischen den 1. August und 17. September gehört. Siehe **302 d** und **310 b.**

308.

Lucern.

1487, 6. September (Donstag nach St. Verene).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 279. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 216.

Boten: Zürich. Hans Binder, Zunftmeister. Bern. Peter Strub. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann von Zuben; Erni Turer. Zug. Götschi Amser. Lucern. Peter Tammann; Werni von Meggen; Niclaus von Meran.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Den Grafen von Sulz wird geschrieben, sie möchten sorgen, daß, sofern Ulrich Gegging, welcher in dem Schloß zu Jestetten wegen einer Forderung, die der Herzog von Oesterreich an ihn hat, belagert wird, für sein Rechtbieten auf die Eidgenossen Bürgschaft leistet, die Belagerung des Schlosses aufgehoben werde, indem sonst Lucern dem Jünteler, welchem das Schloß gehört, als seinem Burger, Hülfe leisten und das Schloß entsetzen müßte. **b.** Uri berichtet, es habe zwar eine Verordnung erlassen, daß, wer in fremde Kriege laufe, 5 Gulden Buße zahlen und 10 Jahre lang des Landrechts verlustig sein soll; allein es kehren sich sehr wenige der Seinigen an diese Verordnung, die übrigen widersetzen sich und drohen; man möchte also solche Ungehorsame betretenden Falls ergreifen und sich vor ihnen sichern. **c.** Da Lucern der Kauf um Werdenberg bleibt, so bittet dieses nun die Boten, bei ihren Herren und Obern dahin zu wirken, daß man es bei dem Kaufe ruhig lasse. **d.** Lucern wird von den eidgenössischen Boten gebeten, seinen Streit mit Mailand bis auf den Tag zu Zürich ruhen zu lassen: da werde man dann unter Mitwirkung der Boten von Ungarn trachten, die Sache mit Ehren und in Güte zu vermitteln. Lucern sagt zu; würde aber dann eine Ausgleichung nicht zu Stande gebracht, so wolle es nicht länger zuwarten, sondern handeln. **e.** Lucern legt seine Briefe in Betreff seiner Befreiung vom Geleit zu Mellingen vor und bittet, man möchte es bei seinem diesfälligen Recht und alten Herkommen ruhig lassen. Heimbringen, man finde den Nachweis genügend. **f.** Item gedenken des Abzugs wegen zu Bülach und zu Sursee.

f fehlt im Lucernerexemplar.

309.

Zürich.

1487, 11. September (vff St. Felix und Regelentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 329. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 204.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer; Meister Lienhard Oehein. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Peter Fankhauser, Venner. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Ammann Reding. Unterwalden. Marquard Zelger. Zug. Hasler. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn. Johannes vom Stall, Stadtschreiber.

a. Jedes Ort soll dem Vogt zu Baden die 25 Gulden zum Hausbau beförderlich zuschicken, damit nicht die Sache längere Zögerung erleide und die Materialien verderben. **b.** Die Mehrheit der Orte hat die Vereinigung mit dem römischen König zugesagt; Schwyz und Glarus werden daher ersucht, die Sache nochmals an ihre Gemeinden zu bringen und selbe zu bewegen, daß sie auch beitreten, zumal der Entwurf durchaus unserm Willen und Vortheil gemäß gestellt sei. Sie möchten dann ihre Antworten bis Montag nach St. Mauritz nächsthin (24. September) nach Zürich schicken, zugleich mit einer „Copy vnd form der Confirmacion vnd bestätigung Ir fryheiten, wie sy die haben wellen, damit der küniglich bot vff den abscheid deßhalb beschechen sölichs annämen vnd vffrichten lassen mag". Letzteres sollen auch andere Orte thun, die noch damit im Rückstand sind. **c.** Da es sich aus der Erkundigung des Landvogts ergibt, daß die Juden zu Rheinau sich halten, wie sie sich vormals gegen gemeine Eidgenossen erboten und er deshalb meint, man müsse ihnen auch die festgesetzten Jahre hindurch das durch Brief und Siegel bekräftigte Versprechen halten, so soll man heimbringen, was man bezüglich der diesfälligen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klage des Abts von Rheinau thun wolle. **d.** Heimbringen, ob man, wie der Bote von Schwyz angezogen, dem Hammerschmid zu Sargans gestatten wolle, für seine Ansprache den König von Frankreich und dessen Angehörige mit Recht anzugreifen. **e.** Der Vogt und der Untervogt zu Baden werden bevollmächtigt, behufs des Baus daselbst jede Haushaltung in der Grafschaft entweder zu einem Frohntag oder zu einer entsprechenden Steuer in Anspruch zu nehmen. **f.** Auf St. Matthäustag (21. September) sollen der VIII Orte Boten zu Lucern sein „von der vffrur wegen, so si wider die herrschaft Meiland vnderstanden", um sie (Lucern) freundlich zu bitten, davon abzustehen. Für den Fall, daß die Bitte nicht fruchten sollte, soll jeder Bote eine Mahnung bei sich haben, nach Inhalt und Form der Copie, die (heute) jedem gegeben ist. **g.** Die Meister des Kupferschmid- und Keßlerhandwerks von Zürich, Lucern, Baden, Bremgarten, Mellingen, Brugg, Sursee, Willisau und aus andern Herrschaften und Gebieten, „so zu irem Tag gehören", und die vormals auf einem Tag zu Baden eine Befreiung erhalten haben, daß die fremden Keßler, die nicht zu ihrem Tag und zu ihrer Gesellschaft gehören, sie in der Eidgenossen Gebieten unbekümmert lassen und daselbst das Handwerk nicht ausüben sollen, erscheinen und klagen, daß in der Grafschaft Thurgau etliche fremde Keßler das Handwerk betreiben. Darauf wird ihre alte Freiheit bestätigt: sie mögen fremde Keßler, die nicht zu ihrer Gesellschaft gehören, fangen und der Eidgenossen Vögten und Amtsleuten überantworten. Dem Landvogt im Thurgau und allen andern Vögten wird unter der Stadt Zürich Secretinsiegel im Namen gemeiner Eidgenossen befohlen, sie dabei zu schirmen und zu handhaben.

Zu **b.** Siehe Beilage 22. ‖ **f. g.** fehlen im Lucernerexemplar. **g** nach einem besondern Abschied im Staatsarchiv Zürich I. 205, d. d. Donstag vor des heil. Kreuzes Tag zu Herbst (13. September), der aber offenbar ein Bestandtheil dieses Abschieds ist, auch nach der den Keßlern gegebenen Urkunde vom gleichen Datum. (Stadtarchiv Lucern.)

310.

Zürich.

1487, 17. September (Montag nach Crucis exaltationis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 805. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 206.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer; Lienhard Oehein. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Vogt Wagner. Obwalden. Ammann von Zuben. Nidwalden. Markus Zelger. Zug. Stocker. Glarus. Ammann Tschudi. Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. In Betreff der Streitigkeiten zwischen dem Abt von Wettingen und der Stadt Baden wird beiden Theilen Tag gesetzt vor die Boten der VIII Orte auf Montag nach Michaelstag nächsthin zu Baden. **b.** Die Boten beider Fürsten von Bayern bringen an, sie seien auf den Abschied, welcher zu Hall im Innthal geschehen, anhergefertigt, um mit den Eidgenossen zu verhandeln; sie begehren zu wissen, wie weit die Vollmacht der eidgenössischen Boten gehe. Da diese nicht alle Vollmachten haben, so werden die bayerischen Boten auf spätere Tage verwiesen. **c.** Heimbringen, was dem Grafen Georg von Sargans gerathen worden auf seine Verantwortung wegen allerlei Nachreden. **d.** Ebenfalls soll man heimbringen den von Graf Georg angezogenen Streit der Keßler zu Chur und da herum, die unter ihn gehören und derjenigen von Zürich und Lucern. **e.** Man soll trachten, die Späne zwischen Basel und Solothurn von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mönchensteins wegen zur Verständigung zu bringen. **f.** „Heimbringen das vnser Eidgnossen von Solothurn noch nit die pünt gesworen, sunder gemeint haben, wo man Inen nit hinwider swere, söllen si die ouch nit sweren." **g.** Die Herren von Sulz und die Jünteler sind gegen einander zu Recht betädinget auf die Boten, so jetzt nach Baden kommen werden.

311.

Lucern.

1487, 22. September (vff Samstag St. Marizentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 279.

Boten: Zürich. Meister Binder. Lucern. Die Schultheiße von Meggen, Kramer und Seiler. Uri. Ammann Arnold. Unterwalden. Ammann von Zuben; Marquard Zelger. Zug. Rettich.

a. Auf die Anzeige des Probsts von Lucern, daß ihm Meister Blez geschrieben und ihm gedroht habe, er werde ihn beim Papste verklagen, weil er bei andern Priestern zu Constanz gewesen sei, wird erkennt, es soll Sonntags nach St. Michaelstag (30. September), da man Geggings wegen zu Baden zusammenkommt, hierüber verhandelt werden, Zürich aber, wo Meister Blez sich aufhält, soll dergestalt mit ihm handeln, daß unsere Priester „sömlicher beladniß mit Im ab sin mögen". **b.** Auf dem Tag zu Baden soll man auch auf das Schreiben des Herzogs von Oesterreich in Betreff der Vereinigung mit dem römischen König Antwort geben. **c.** Lucerns Antwort in Betreff seines Zwists mit Mailand soll man heimbringen. **d.** Ebenso die Verantwortung Lucerns wegen des Kaufsvertrags mit Graf Johann Peter von Monfax um die Grafschaft Werdenberg, „da min Herren von luzzern an der eidgenossen boten begert hant, kouff vnd bezalungbrieff, ouch dz vrbar vff das der kouffbrief wist, zu hören, desglich dz so sy begeren Inen werschafft ze tund, dz aber nit beschehen".

312.

Baden.

1487, 30. September (Sonntag nach Michaelis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 753. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 212. 214. 217.

Boten: Zürich. Meister Lienhard Oehein. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Niclaus Ritzi. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Vogt Wagner. Unterwalden. Heini Heyden. Zug. Letter. Glarus. Vogt Eckel.

a. Da Herr Matthias von Castelwart den Brief, welcher von kaiserlicher Majestät auf diesen Tag zu Baden geschickt worden ist, unterwegs erbrochen, aber der etwas undeutlichen Aufschrift wegen vielleicht nicht gewußt hat, daß selber den Eidgenossen gehörte, so soll man vor Allem sich erkundigen, welcher gestalt das geschehen sei. **b.** Meister Johannes Blez hat das Gerücht, als habe er die päpstliche Vereinigung dem Abt von St. Gallen versetzt, mit Briefen des letztern selbst widerlegt. **c.** Da auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden durch die Eidgenossen den Juden zu Dießenhofen, Rheinau und an andern Orten der Landvogtei Thurgau Geleit und Verschreibung gegeben worden ist, sie unter Vorbehalt des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen vorgeschriebenen Verhaltens eine festgesetzte Anzahl Jahre hindurch wie bisher da bleiben zu lassen, nun aber etliche im Thurgau sich über sie beklagen und sie lieber nicht länger dulden möchten, was durch den Landvogt an die wieder zu Baden versammelten Boten gebracht ist, wird erkennt, man wolle die Juden bei erwähnter Verschreibung belassen und die von Dießenhofen, Rheinau u. s. w. sollen sie daran nicht bekümmern, es sei denn, sie weisen nach, daß die Juden sich nicht nach Vorschrift halten. Dieses Beschlusses Urkunde wird unter Lienhard Oeheins, des Raths von Zürich, Siegel im Namen der Boten den Juden zugestellt, s. d. Baden, Mittwoch nach Michaelis (3. October). **d.** Man soll heimbringen und in Berathung ziehen, wie man den zwischen Lucern und Mailand bestehenden Unwillen abstelle. **e.** Auf Somtag nach Galli zu Nacht (21. October) soll man zu Baden sein, des Zolls zu Kloten und anderer Geschäfte wegen. **f.** Das Geschäft der Drohungen halben, die Meister Hans Blez gegen den Probst zu Lucern gethan, will man nochmals heimbringen. **g.** Auf die Mittheilung des Stadtschreibers von Zürich, daß in Mailand sich etliche Kaufleute bei ihm über den Diamant erkundigt haben, wird beschlossen, Lucern soll denselben, sowie andere Kleinodien, so es noch in Verwahrung hat, jenen Kaufleuten zeigen, wenn sie herauskommen. **h.** Richtung zwischen den Grafen Allwig und Rudolf von Sulz, Landgrafen im Hegau einerseits und Georg und Hans von Jüntelen anderseits über die Competenz in dem Falle des zu Jestetten gefangen gehaltenen Ulrich Gegging. Die Urkunde ist ausgestellt von obgenannten Boten der VIII Orte, s. d. Baden Montag nach Michaelis (1. October) 1487. In derselben ist auch der Anlaßbrief, gegeben Mittwoch vor Matthei (19. September) gleichen Jahrs zu Zürich, aufgenommen. Die Grafen von Sulz behaupten, sie haben als Landgrafen im Namen Erzherzog Sigmunds über den Gegging zu richten, die Jünteler dagegen behaupten, es gehöre der Fall vor die niedern Gerichte zu Jestetten. Die Eidgenossen entscheiden, der Fall soll zuerst vor die niedern Gerichte zu Jestetten kommen und da mit Recht erkennt werden, ob er vor die hohen Gerichte gehöre oder nicht. **i.** Richtung zwischen dem Abt von Wettingen und der Stadt Baden wegen des Holzhauens des Abts im Badberg, von denselben Boten zu Baden, Freitag nach Francisci (5. October), gemacht.

h und **i** sind als Beilagen dem Zürcherexemplar angefügt; im Bernerexemplar fehlen sie, sowie auch **f** und **g**.

313.

Lucern.

1487, 4. October (Donstag nach Leodegarii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 280.

Boten: Bern. Urs Werder. Lucern. Schultheiß Seiler; Niclaus von Meran. Uri. Jacob ze Ebnit. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Heinrich Wirz. Zug. Ammann Schell.

a. Dem Vogt von Baden soll geschrieben werden, daß er die von Altstetten, Uitikon, Ober- und Niederurdorf und Weiningen schwören lasse, wie Andere, die in der Grafschaft Baden hohen Gerichten sitzen, wobei die nun zu Baden befindlichen Boten ihn unterstützen sollen. Auch soll er die Briefe nach Schaffhausen und Kaiserstuhl besorgen. **b.** Denen von Kaiserstuhl soll, da Zürich von den Freien, die nicht eines Herrn eigen sind, die Fälle bezieht und das Erbrecht an Unehelichen und Landzüglingen anspricht, bei ihren Eiden geboten werden, solches denen von Zürich nicht mehr zu gestatten, sondern jene Fälle und Erbschaften einem Vogt zu Baden zu gemeiner Eidgenossen Handen verabfolgen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Auftrag an den Vogt zu Baden und die von Kaiserstuhl, die Straßen allenthalben in fahrbaren Zustand zu bringen. **d.** Der Vogt von Baden wird beauftragt, mit dem Zoller oder Geleitsmann zu Baden zu reden, daß er von allen Fuhrleuten das Geleitgeld beziehen soll, die von Schaffhausen oder Kaiserstuhl kommen, sie mögen Wortzeichen von Kloten haben oder nicht. Nach Schaffhausen und Kaiserstuhl ergehen entsprechende Aufträge. **e.** Da Zürich und andere, die in der Grafschaft Baden die kleinen Gerichte haben, sich unterstehen, über alle Sachen zu richten, so wird dem Vogt von Baden der Auftrag ertheilt, den Untervögten oder Weibeln zu befehlen, daß sie alle Frevel, so vor die hohen Gerichte gehören, bei ihren Eiden ihm leiden sollen. Wo an solchen Orten die Eidgenossen keine Untervögte oder Weibel haben, dahin soll der Vogt von Baden solche setzen und beeidigen. **f.** „Von Früschhansen Theiling seligen wegen der vnwill so daruon vfferstan möcht, als ieglich bott dauon witter weiß ze sagen, das die von Zürich Inne von etwas worten wegen, vor x Jaren verloffen, so kläglich vnd vnerwartet der fürpitt, so vnderwegen war, mit dem schwert richten lassen." **g.** Wegen der Straße durch das Hegau soll, damit diese Angelegenheit, worüber man schon früher auf Tagen geredet und Beschlüsse gefaßt hat, nicht länger anhängig bleibe, auf nächstem Tag verhandelt werden.

314.

Zürich.

1487, 13. October (Samstag vor Galli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 797. E. 94. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 207.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer; Meister Lienhard Oehein. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Peter von Alikon. Uri. Ammann Frieß; Hans Imhof. Schwyz. Ammann Dietrich; Ammann Reding. Unterwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Ammann Schmid. Glarus. Ammann Tschudi; Vogt Blum. Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn. Der Stadtschreiber; Stölli.

a. Graf Eberhard von Württemberg, der ältere, schreibt den Eidgenossen, er habe auf das seltsame und muthwillige Benehmen des jüngern Grafen Eberhard die Städte und Schlösser, welche er vormals dem Grafen übergeben, wieder zu seinen und des Landes Württemberg Handen genommen; er begehrt, wenn er deshalb verunglimpft werde, möchte man ihm das verkünden, er werde sich verantworten. **b.** Herr Mang von Habsperg bittet die Eidgenossen, zu dem Kampf, welcher zwischen ihm und Vitus von Rechberg auf Freitag nach Inventionis Crucis zu Landshut stattfinden soll, ihre Botschaft zu schicken. **c.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Herrn von Zimmern auf die „Declaration vnd vffslachen", so wider ihn und etliche andere Herren und Edle von wegen des Kaisers ausgegangen ist. **d.** Gleiche Verantwortung hört man von Hans von Wähingen, der zugleich ein Geleit in der Eidgenossenschaft verlangt, welches ihm auf Verwendung des Comthurs von Tobel, jedoch auf der Eidgenossen Abkünden, gegeben wird. **e.** Es heißt, die französische Botschaft mache Umtriebe, um Söldner zu erhalten. Lucern soll ihr verdeuten, solches zu unterlassen, indem die königliche Vereinigung solches ohne der Eidgenossen Willen nicht gestatte. Allenthalben, namentlich aber in Bern und Freiburg, soll man auf die Aufwiegler Acht haben und selbe im Betretungsfall am Leben strafen. **f.** Graf Oswald von Thierstein klagt sehr über die große Beschwerde, die ihm zustoße von der kaiserlichen Majestät und den Räthen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des neuen Regiments zu Innsbruck. Solothurn, dessen Erbburger er ist, nimmt sich seiner an; beide drohen mit Selbsthülfe, wenn ihnen nicht Unterstützung von den Eidgenossen werde. Darauf wird beschlossen, dem Kaiser, dem Herzog Sigmund und seinen Räthen, sowie dem Landvogt im Sundgau deshalb zu schreiben und deren Antwort zu erwarten, inzwischen aber den Grafen und Solothurn zum Stillsitzen zu ermahnen, damit nicht durch Bruch der ewigen Richtung Unheil entstehe. Anderseits werden auch Straßburg, Basel und andere Reichsstädte gebeten, vor der Hand gegen den Grafen nichts Unfreundliches vorzunehmen. **g.** Dietrich von Blumenegg, über welchen einige Nachrede ausgegangen ist, erbietet sich, vor Zürich, Schaffhausen und andern Städten seine Unschuld darzuthun.

315.

Lucern.

1487, 15. October (vff St. Gallen Abend).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 280.

Boten: Bern. Urs Werder. Uri. Hans Imhof. Schwyz. Vogt Wagner. Unterwalden. Ammann zum Büel.

a. Zürich hat verordnet, daß die Fuhrleute, wenn sie durch Schaffhausen und Kaiserstuhl fahren, zu Kloten Wortzeichen nehmen sollen. Diese wollen dann zu Baden weder Zoll noch Geleitgeld geben. Ebenso dürfe der Mörikofer zu Stein Niemanden laden, er nehme denn Wortzeichen von Kloten. Daher sollen die Boten, so auf Sonntag nach Galli (21. October) nach Baden kommen, rathschlagen, damit solches abgestellt werde. Denn zu großem Schaden der Eidgenossen habe man dieses Jahr bei 650 solcher Wortzeichen in der Büchse zu Baden gefunden. Man soll in den Orten sich berathen, ob man Zoller und Geleitsleute zu Baden weisen wolle, von allen Fuhrleuten das Geleit zu nehmen, sie mögen Wortzeichen von Kloten haben oder nicht, oder was man überhaupt in der Sache thun wolle. **b.** Jeder Bote soll auf den Tag zu Baden endliche Vollmacht bringen, um die Uebergriffe, die Zürich und andere Besitzer der kleinen Gerichte in der Grafschaft Baden sich auf die hohe Gerichtsbarkeit gemeiner Eidgenossen erlauben, abzustellen, damit die Rechtsame der letztern nicht in Abgang kommen. **c.** Ebenda soll man auch Abhülfe suchen gegen die Bedrückungen, welche die Juden zu Rheinau und anderswo, wo sie im Schirm der Eidgenossen sitzen, sich erlauben. Man sollte die Juden vorberufen und ihnen auf eine bestimmte Zeit Sicherheit und Geleit aufkünden. **d.** In Betreff der Sache des Frischhans Theiling sel. von Lucern und der Drohung derer von Zürich: „etlich mer in der Eidgnoßschaft sigend, denen es glich als frischhansen gan sölle", sollen die Boten nach Baden bevollmächtigt werden, dem zuvorzukommen, nach Zürich zu reiten und mit ihnen zu reden, daß sie „für dishin nit ein Jeglichen vf der Eidgnoschaft also vffheben vnd richten, sunder das Recht nemen an ieglichem end, da einer gesessen ist". **e.** Auf das Begehren derer von Dießenhofen, man möchte dem Herzog Wolfgang von Bayern, der in ihrer Stadt seine Pfenninge verzehren wolle, gestatten, da seinen Aufenthalt zu nehmen, will man zu Baden Antwort geben. **f.** Auf genanntem Tag soll auch beschlossen werden, ob man den Ulrich Gegging, dessentwegen der Kaiser dem Jünteler zu Jestetten so großen Schaden thut, zu Schaffhausen oder zu Jestetten rechtfertigen wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

316.

Baden.

1487, 21. bis 27. October (in der Wuchen vor Simonis und Jude).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 769. E. 87.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Urs Werder. Lucern. Niclaus Rizzi. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Hans Wagner. Unterwalden (nicht angegeben). Zug. Hans Bachmann. Glarus. Hermann Eckel.

a. Herzog Wolfgang von Bayern möchte zu Dießenhofen seine Wohnung haben und sein Geld da verzehren. Darüber soll man Antwort geben auf dem nächsten Tag. **b.** Bezüglich der Juden ist beschlossen, man wolle die Jahrzahl aushalten, wie selbe in ihrer Verschreibung steht; allein es wird ihnen gesagt, sie sollen sich darauf versehen, fürderhin kein Geleit mehr zu erhalten. **c.** Heimbringen die Klagen derer von Baden wegen der Münze. **d.** Die VII Orte beschweren sich, daß Zürich herrschaftliche Gefälle zu Altstetten, Weiningen und anderswo, auch das Gut der unehelichen Kinder und Landzüglinge zu Kaiserstuhl allein beziehe und fordern Zürich auf, seine Beweistitel für dieses Recht zu suchen und auf Verlangen vorzulegen. **e.** Die Geleitleute zu Baden werden angewiesen, das Geleit von den Wagenführern zu nehmen, sie bringen Wortzeichen von Kloten her oder nicht. **f.** Die Meinung derer von Bremgarten, mehr Herrlichkeit zu haben als Baden oder Mellingen, wofür sie aber keine Beweise darlegen, soll man heimbringen. **g.** Man soll eingedenk sein, die 25 Gulden an den Bau zu Baden zu schicken.

317.

Lucern.

1488, 13/14. Januar (vff Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 281. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 218. Tschudische Sammlung. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 91.

Boten: Zürich. Zunftmeister Biegger. Bern. Herr von Dießbach und Rumlach. Lucern. Schultheiß Seiler; Niclaus Rizzi; Hans Ruß. Uri. Ammann Fries. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Obwalden. Vogt Fruonz. Nidwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Rietler.

a. Auf den Antrag Bieggers, des Vogts in den gemeinen Aemtern, wird beschlossen, die unbedeutende Verlassenschaft des verbrannten Ketzers Heini Fuchs von Muri, nach Abzug der Kosten der Wittwe und den kleinen Kindern desselben um Gotteswillen zu lassen. **b.** Der Vogt wird beauftragt, das Gut der ungehorsamen Knechte aus dem Wagenthal, die gegen alles Verbot in Krieg gelaufen und nun zum Theil wieder heimgekehrt sind, in Haft zu nehmen; auf nächstem Tag will man dann über ihre Bestrafung weiter rathschlagen. **c.** Zürich soll in gemeiner Eidgenossen Namen dem Provincial des Augustinerordens eine Empfehlung an die von Wyl in Schwaben geben. **d.** Den Gesellen, die in Frankreich geblieben sind und da Weiber genommen haben, wird eine Empfehlung an den König gegeben, damit er sie nach seinem und seines Vaters Versprechen halte. **e.** Auf das Gesuch des Abts von Engelberg, etliche Widumgüter des Klosters verkaufen zu dürfen, wird Vogt Biegger beauftragt, mit den Leuten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die solches Widumgut haben, zu reden, damit sie dem statt thun; wollen diese nicht, so soll die Sache wieder an die Eidgenossen kommen. **f.** Auf die Anregung von Schwyz, daß der Herzog von Oesterreich die jedem Ort für den Zug nach Hericourt verheißene Beisteuer noch nicht entrichtet habe, wird beschlossen, diesen Gegenstand heimzubringen und sich zu erkundigen, ob das Geld bezahlt sei oder nicht, im letztern Fall, ob man es noch fordern wolle oder nicht. **g.** Bezüglich des Vogts von Sargans wird angebracht, es sei die Zeit zum Aufziehen, Pfingsten, für ihn sehr ungelegen, da er nach Bepflanzung von Feld und Garten abziehen müßte, ohne die Früchte einsammeln zu können. Diesen Anzug will man heimbringen, sowie den Antrag, daß der Vogtwechsel statt auf Pfingsten, künftig in der Fastnacht stattfinden möchte. **h.** Der Vogt von Baden soll dafür sorgen, daß das Geleit den Fuhrleuten abgenommen werde, sie mögen Wortzeichen von Kloten haben oder nicht. Zugleich aber soll er Sorge tragen, daß die Straße nach Kaiserstuhl in fahrbarem Zustand erhalten werde. **i.** Der Vogt von Baden soll, wie ihm bereits früher geschrieben worden, alle diejenigen, welche in den hohen Gerichten der Grafschaft Baden sitzen, schwören lassen, und von den Landzüglingen und Unehelichen die Erbschaften zu Handen der Eidgenossen nehmen, bis Zürich dafür ein besseres Recht nachweist. **k.** Dem Bischof von Constanz wird auf seine Anfrage gerathen, in seinem Streit mit dem Grafen von Sulz den anerbotenen freundlichen Tag zu besuchen. Er mag zwei Boten, aus welchem Orte der Eidgenossenschaft er will, mit ihm nehmen. **l.** Da die von Rothweil Rath begehren, was sie auf des Kaisers Zumuthung, in den schwäbischen Bund zu treten, thun sollen, so wird geantwortet, sie sollen sagen, sie seien mit den Eidgenossen in Vereinigung, und können daher Ehren halb in keine andere Verbindung treten, außer die unsrige werde ihnen aushingegeben, oder sie behalten selbe vor. **m.** Auf die Beschwerde Rothweils über die wiederholte Steuerforderung des Kaisers wird ihnen gerathen, sie möchten unter Berufung auf die erhaltenen Briefe und Siegel den Kaiser bitten, sie mit der Steuer unbekümmert zu lassen. Sollte der Kaiser dessenungeachtet auf seiner Forderung bestehen, so sollen sie es wieder an die Eidgenossen bringen. Dabei gibt man ihnen die Versicherung, man werde ihnen Alles halten, was man ihnen gemäß der Vereinigung schuldig sei. **n.** Der Bote von Glarus soll auf nächstem Tag wegen Werdenberg Antwort geben. **o.** Dienstags nach Lichtmeß (5. Februar) soll man zu Zug sein, da die Boten von Zürich, Bern, Zug und Glarus in dem Streit von Lucern, Schwyz und Unterwalden gegen Uri, der Fürleite wegen, eine Vermittlung versuchen wollen. **p.** In Betreff der Streitigkeiten zwischen dem Leutpriester, dem Caplan und den Kirchmeiern zu Sins und dem Vogt von Engelberg wird erkennt, daß der Spruch der Eidgenossen und die neue Dotation in Kraft bestehen, der Caplan Hans Benker sie vor seinem Obern beschwören oder von der Pfrund abtreten soll. Der weitern Anstände wegen zwischen den beiden Priestern wird erkennt, wenn sie sich über ein Schiedsgericht nicht vereinigen können, so mögen sie einander vor dem geistlichen Gericht zu Constanz suchen.

Im Lucernerexemplar heißt das Datum: „vff Hilarii“ (13. Januar), im Zürcher- und Bernerexemplar dagegen: Montags nach Hilarii (14. Januar). Ebenso in der Tschudischen Sammlung im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

318.

Zug.

1488, 7. Februar (Montag nach Agathe).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 219.

a. Bezüglich der Streitigkeiten zwischen Lucern, Schwyz und Unterwalden auf der einen, Uri auf der andern Seite wird erkennt, die Sache soll ruhen bis nach der alten Fastnacht. Inzwischen sollen die Boten von Uri die auf diesem Tage gemachten Vorschläge an ihre Herren bringen und sie bitten, einen derselben anzunehmen. Es bestehen selbe in Folgendem. Erster Vorschlag: Die aus den III Orten sollen auf den Märkten von Uri verkaufen dürfen wie die Urner, so daß von dem, was sie verkaufen, keine Fürleite genommen wird, weder vom Verkäufer noch vom Käufer, oder dann so, daß von den Urnern wie von denen aus den III Orten die Fürleite bezogen werde. Von dem Gut aber, das auf urnerischen Märkten nicht verkauft, sondern weiter transportirt wird, soll die Fürleite, wie herkömmlich, bezahlt werden. Zweiter Vorschlag: Die III Orte sollen sechs Schiedsrichter von Uri, letzteres aus jedem der III Orte zwei, zusammen also auch sechs, nehmen; dazu sollen Zürich, Bern, Zug und Glarus jedes noch einen geben, und die Sechszehn mit einander den Streit in Minne beilegen. Möchte dieses nicht sein, so sollen die Zugesetzten von den vier Orten bei der rechtlichen Entscheidung unparteiisch sein, wie ein Obmann, und einer Meinung zufallen. Zug und Zürich sollen diesen Abschied durch eine eigene Abordnung an Uri mittheilen, und sie bitten, einen dieser Vorschläge anzunehmen. **b.** Der Bote von Zürich bringt an, es sei früher erkennt worden, daß das Dorf Altstetten zu Handen eines Vogts von Baden schwören soll. Seine Herren begehren aber, daß von jedem Ort ein Bote zu ihnen geschickt werde, und glauben dann diesen bezüglich dieses Gegenstandes genügliche Gegenvorstellungen machen zu können. **c.** Da die Zugesetzten in der Sache wegen Werdenberg und Sargans neuerdings beantragen, mit Lucern in den Kauf um Werdenberg einzutreten, so gibt man ihnen den Auftrag, die Marken zu untergehen. **d.** Es wird beschlossen, daß von nun an das Jahr eines Vogts zu Sargans auf St. Matthiastag zu Ende sein und er bisdahin die Renten und Gülten der Eidgenossen eingezogen haben soll. Bezüglich des gegenwärtigen Vogts, der von diesem Beschlusse nichts weiß, wird erkennt, daß er das Jahr aus bleiben und dem künftigen Vogt Feld und Garten bebaut hinterlassen soll. **e.** Der Vogt in den gemeinen Aemtern soll diejenigen, welche wider Verbot „Reiswis" weggelaufen sind, jeden um 5 Pfund büßen. **f.** Derselbe Vogt soll in den Aemtern bei 10 Pfund Buße verbieten, in Reisen zu laufen. Gegen Fehlbare soll er ohne Gnade einschreiten, wie das zu Lucern geschieht.

319.

Schwyz.

1488, 28. Februar (Donstag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 226.

a. Auf dem nächsten Tag soll man hinsichtlich des Geleits zu Baden eine Ordnung machen, wodurch dem großen Abbruch, den die VII Orte daran erleiden, Abhülfe geschafft werde. **b.** Auf dem nächsten Tag soll man ebenfalls Antwort geben, ob der Vogt zu Baden fürderhin dulden soll, daß die von Zürich,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wie sie bisher gethan, von ihrer Grafschaft Kyburg wegen die Fälle von freien Leuten und die Erbe von freien Landzüglingen und von unehelichen Leuten nehmen, da doch die hohen Gerichte zu Kaiserstuhl in die Grafschaft Baden gehören. **c.** Auf dem Tag, welcher zu Mittefasten (16. März) in Schwyz stattfinden wird, soll man antworten, ob man den Venedigern schreiben wolle von der Sicherheit wegen, wie jeder Bote zu sagen weiß. **d.** Daselbst soll man auch über den Priester verhandeln, der zu Constanz seiner ausgestoßenen Worte wegen gefangen liegt. **e.** Aller Eidgenossen Boten sollen auf den gedachten Tag zusammenkommen, um den mailändischen Boten abzufertigen. Was das Mehr wird, dem sollen alle Orte nachleben; denn würde die Sache länger verzögert, so würde der Herzog allenthalben die Schlösser besetzen und den Eidgenossen würden große Kosten daraus erwachsen. **f.** Ebenso sollen die von Lucern völlige und endliche Antwort geben, ob sie gegen Mailand ohne gemeiner Eidgenossen Wissen und Willen etwas unternehmen wollen oder nicht. **g.** Auf Mittefasten zu Nacht (16. März) sollen aller Eidgenossen Boten von Städten und Ländern zu Schwyz an der Herberge sein mit voller Gewalt, in den vorgenannten Sachen ohne weiteres Hintersichbringen endliche Antwort zu geben.

320.

Schwyz.

1488, 16. März (Mittefasten).

Die Acten fehlen. Siehe **319 e.**

321.

Lucern.

1488, 19. März (Mittwoch nach Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 283.

Boten: Zürich. Hans Binder, Zunftmeister. Bern (nicht angegeben). Lucern. Petermann von Meggen, Altschultheiß; Niclaus Rizzi, des Raths. Uri. Jacob ze Ebnit. Schwyz. Vogt Ketzi. Unterwalden. Ammann Enentachers. Zug. Uli Rettich. Glarus. Venrich Stucky.

a. Graf Georg von Werdenberg und Sargans klagt, wie ihm und seiner Gemahlin durch die kaiserliche Majestät und Herzog Sigmunds von Oesterreich Räthe Unbill widerfahren sei, indem der Kaiser ihn in Acht und Oberacht gethan habe, wider sein Rechtbieten, das er auch jetzt wiederhole und sofern die Acht ihm im Rechten nicht schade, Recht nehmen und sich wohl oder wehe thun lassen wolle vor Fürsten und Herren, geistlichen und weltlichen, oder vor gemeinen Eidgenossen. Es haben auch der Kaiser oder die herzoglichen Räthe seine Gemahlin desjenigen entwert, was ihr vom Herzog von Oesterreich gegeben worden sei und wofür er Brief und Siegel habe. Er ruft daher der Eidgenossen Boten von Städten und Ländern um Schutz an, da laut Inhalt eines mit den Siegeln sämmtlicher VII Orte bewahrten Briefes er und seine Gemahlin in allen VII Orten lebenslänglich Burg- und Landrecht haben. Die Boten anerkennen die Verpflichtung und glauben, es wäre am besten, in des Grafen Kosten eine Botschaft gemeiner Eidgenossen behufs mündlicher Unterhandlung zum Herzog von Oesterreich zu senden. Will man das thun, so soll jedes Ort auf Donnerstag vor dem Palmtag (27. März) schriftlich seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zustimmung nach Lucern berichten und Lucern soll dann in aller Namen unter seinem Siegel dem Boten, welchen Graf Georg bezeichnet, den Credenzbrief ausstellen. **b.** In Betreff des Todtschlags, den Rudi Meyer von Ermensee an Hans Müller von dort begangen, ist eine Richtung geschehen und gütlich ausgemacht, daß Rudi Meyer zwei Jahre lang nicht nach Ermensee kommen soll. Könne er aber von der Eidgenossen Boten oder dem Vogt erlangen, daß ihm das Amt Hitzkirch schon früher geöffnet werde, so möge das geschehen. Da er dieses Ansuchen auf gegenwärtigem Tage gestellt hat, so soll man heimbringen und auf nächstem Tag antworten, ob man ihm das Amt erlauben wolle oder nicht. **c.** Hinsichtlich der Anstände zwischen Küsnacht und den Gotteshäusern zu Engelberg, der Kirchenbedachung wegen, wird erkennt, daß auf nächstem Tag beide Parteien mit ihren Documenten vor den Boten der III Orte, welche die Kastvogtei über Engelberg haben, zu einem Vermittlungsversuch erscheinen sollen. **d.** Dietrich von Blumenegg und seine Hausfrau schreiben, man lege Herrn Dietrich irrig Schmachreden gegen die Eidgenossen bei. Er biete darum Recht auf den Herzog von Oesterreich oder auf die Städte Constanz oder Zürich. Es wird beschlossen, man wolle der Sache nachgehen, und erhalte man Kundschaft, so wolle man ihn berechten nach Vorschrift der ewigen Richtung mit Oesterreich. Auf nächstem Tag soll man sich hierüber weiter erklären und inzwischen dem Blumenegg schreiben, daß man sein Schreiben heimgebracht habe. **e.** Da aus der Eidgenossenschaft, auch aus St. Gallen, Appenzell, Oberland, Thurgau gegen 2000 Mann nach Frankreich in den Krieg laufen und mehrere Aufwiegler im Land sind, so wird beschlossen, letztere im Betretungsfall zu verhaften und auf nächstem Tag sich zu berathen, wie man diesem Unwesen vorbeugen und die Reisläufer strafen wolle. Zugleich soll der König von Frankreich an den Artikel der Vereinigung erinnert werden, kraft dessen er keine eidgenössischen Knechte in Sold nehmen darf. Man soll ihm schreiben, daß er alle bereits in Sold genommenen zurücksende. Halte er das Bündniß, so würde man gern wieder zu den frühern Pensionen kommen. In Betreff dieser Angelegenheit sollen gemeine Eidgenossen ihre Boten mit voller Gewalt nach Lucern schicken auf Sonntag nächst nach der Osterwoche (13. April). **f.** Der Graf von Metsch bittet, man wolle ihn für empfohlen halten. **g.** Die Botschaft, welche in Graf Georgs Sache zum Herzog von Oesterreich geht, soll auch die Sache desjenigen aus dem Oberland besorgen, welchem an der Etsch seine Güter von den österreichischen Räthen weggenommen worden sind. **h.** Auf die Beschwerden des Niclaus Hasfurter, daß Einige, die zum Schloß Heidegg gehören, ihm die schuldigen Tagwen nicht thun wollen und daß ihm an der Taverne Eintrag geschehe, wird jenen geschrieben, sie sollen ihm gleich den Uebrigen die Tagwen thun, auch soll man ihn in seinem Tavernenrechte nicht beeinträchtigen; wollen sie dem nicht gütlich Folge leisten, so sollen sie mit ihm vor der Eidgenossen Boten zu Recht kommen. **i.** Lucern soll auf Bitte des Priesters von Mellingen sich bei Caspar Stüdler, der gerade zu Lucern ist, verwenden, daß er sich des Sohnes jenes Priesters annehme, welcher zu Constanz Schulmeister ist, damit er an dieser Stelle belassen bleibe. Auch die Boten, die nächstens zum Bischof reisen, sollen sich dessen annehmen. **k.** Dem Herzog von Lothringen, der seine Botschaft zu den Eidgenossen senden will, wird geschrieben, man werde selbe auf dem oben angesetzten Tag zu Lucern, am 13. April, erwarten. **l.** Dem Bischof und der Stadt von Chur und denen von Churwalden wird das Gute, das sie dem Grafen Georg von Sargans gethan, auf dessen Bitte verdankt und er ihnen ferner empfohlen. **m.** Die Forderung eines Mannes von Mellingen an den Spital zu Schaffhausen soll man heimbringen. **n.** Zürich, Uri, Schwyz und Zug sagen schriftlich, Unterwalden, Glarus und Lucern mündlich die Absendung einer Botschaft an den Herzog von Oesterreich in Sachen des Grafen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Georg von Sargans zu. Hierauf werden als Boten bezeichnet: Ludwig Seiler, Altschultheiß von Lucern; Dietrich in der Halden, des Raths zu Schwyz; Werner Rietler, Landschreiber von Glarus.

322.

Lucern.

1488, 14. April (Montag nach der Osterwoche).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 284. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 244.

Boten: Zürich. Hans Binder, Zunftmeister. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Werner von Meggen, des Raths. Uri. Jacob ze Ebnit. Schwyz. Vogt Ketzi. Unterwalden. Ammann Enentachers. Zug. Ammann Schell. Glarus. Vogt Dolder.

a. Dem Todtschläger Rudi Meyer wird das Amt Hitzkirch wieder geöffnet. **b.** Da Rothweil neuerdings bei Strafe aufgefordert ist, dem schwäbischen Bunde beizutreten und um Rath bittet, so wird geantwortet, sie möchten nur unter der Bedingung beitreten, daß ihre Vereinigung mit den Eidgenossen ausdrücklich vorbehalten bleibe. Werde dieses nicht zugegeben und würden sie dann ihrer Weigerung halben von Jemandem angefeindet, so wollen die Eidgenossen sie nicht verlassen. Doch „hat der bott von underwalden geantwurt, sin herren dücht, möcht man die von rotwil by vns in der einig behalten, wer Jr gefallen; doch sölt Jnen vnser vereinig schedlich sin, dz man Jnen dann vnser einig nachlaassen welt, damit sy von vnsertwegen nit zu schaden gebracht werden". Auf Heimbringen wird beschlossen: „Des Buntz halb, in Schwaben gemacht, wovon man nit weiß ob den Eidgenossen zum Nuz oder Schaden, soll man die in der Vereinigung auf einen Tag nach Costenz beschriben" und mit ihnen derer von Rothweil und anderer Sachen wegen handeln, besonders aber bestimmte Erklärung verlangen, wessen die Eidgenossen sich von ihnen zu versehen haben. **c.** Die Boten von Zürich, Schwyz, Zug und Glarus schreiben denen von Uri, sie möchten die Soldansprache des Mangold Schoch beim Herzog von Mailand befürworten. **d.** Der Abt von St. Gallen, die Stadt Schaffhausen und Appenzell melden, der Kaiser habe durch Mandate sie aufgefordert, ihm zuzuziehen auf St. Georgentag (14. April) nach Köln. Antwort an Schaffhausen und Appenzell: Auch die Eidgenossen habe solche Mandate erhalten und werden auf nächstem Tag darüber verhandeln und ihnen ihre Meinung mittheilen. Dem Abt von St. Gallen wird erwiedert: Nachdem man ihm schon früher hierüber geantwortet, überlasse man ihm in der Sache zu thun, was ihm gut scheine. **e.** Die Boten des Abts und der Stadt St. Gallen und diejenigen von Schaffhausen und Appenzell werden ernstlich aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die ungehorsamen Knechte und Reisläufer zurückgehalten werden. **f.** Heimbringen das freundliche Erbieten, das der Herzog von Lothringen durch seinen „tütschen bellis" den Grafen von Leiningen, gethan, baldmöglichst persönlich zu den Eidgenossen zu kommen und überhaupt sich von ihnen nicht zu trennen. **g.** Die Boten auf den nächsten Tag sollen Jnstruction bringen hinsichtlich des der Stadt St. Gallen auf das Zuzugsbegehren des Kaisers zu ertheilenden Rathes, da St. Gallen wegen seiner Handelschaft in einer etwas schwierigen Stellung sich befinde. **h.** Der Graf von Metsch hat der Eidgenossen Vermittlung angesprochen, damit er nicht rechtlos bleibe; er hat auch die in Chur stattgefundene Verhandlung mitgetheilt. Demselben wird gerathen, die Boten von Schwyz und Glarus, die bei ihm gewesen, auf den Tag zu senden, wo die kaiserliche und österreichische Botschaft anwesend sein werden, damit da die Sache vorgenommen werden könne. **i.** Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vier Zugesetzten in der Sache zwischen beiden Grafschaften Werdenberg und Sargans melden, sie werden Montags in den Pfingstfeiertagen (26. Mai) zu Wesen sein, dann an Ort und Stelle reiten, um die Marken zu ordnen. **k.** Den Dietrich von Blumenegg will man wegen seiner und seines Knechts Schmachreden gegen die Eidgenossen zu Constanz berechtigen. Der Vogt im Thurgau soll Constanz ersuchen, sich mit der Sache zu befassen; Zürich soll, da die Schmachreden alle Eidgenossen berühren, Bern, Freiburg und Solothurn auffordern, ihre Boten auch nach Constanz zu schicken, Lucern den Blumenegg zu Recht fordern und von allen Orten nach Inhalt der Richtung mit Oesterreich Boten auf dem Rechtstag erscheinen. **l.** Alle Orte sollen bei sich Vorkehr treffen, daß Niemand in fremde Kriege laufe, die Ungehorsamen strafen, die Aufwiegler ergreifen und richten. **m.** Der Bote von Zürich soll verschaffen, daß ihr Stadtschreiber den Spruch zwischen dem Herzog von Mailand und den Knechten von Wallis ohne Verzug ausfertige, da die Knechte arm sind. **n.** Zürich soll von Bern, Freiburg und Solothurn ihre Zustimmung verlangen zu einem Schreiben an den König von Frankreich, daß er gemäß der Vereinigung die in Sold genommenen eidgenössischen Knechte beurlaube und zurücksende und daß man gleichzeitig auch die Knechte bei Eid und Ehre zur Rückkehr auffordere. **o.** Glarus soll dem Abt von Pfäfers wegen des ihm zugekommenen kaiserlichen Mandats dieselbe Antwort geben, die man dem Abt von St. Gallen gegeben hat. **p.** In Betreff der kaiserlichen Aufforderung an die Eidgenossen zum Zuzug nach Flandern soll man beförderlich einen Tag ansetzen, zumal die Stadt St. Gallen sehr auf Antwort dringt. **q.** Da die Gegenpartei des Niclaus Hasfurter in Betreff der Tagwen und Taverne den heutigen Tag nicht besucht hat, so wird beschlossen, Niclaus Hasfurter soll „seinen Zuspruch bezogen haben", jene aber die Tagwen bei 1 Pfund Buße für jedesmalige Unterlassung leisten und ihn an der Taverne unbekümmert lassen.

323.

Zürich.

1488, 15. April (Dienstag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 221. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 329.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Burgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer; Meister Lienhard Oehein. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern (nicht angegeben). Uri (nicht angegeben). Schwyz. Vogt Wagner. Obwalden. Ammann von Zuben. Nidwalden. Marquard Zelger. Zug. Hedinger. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Der von Praroman. Solothurn. Stadtschreiber und Seckelmeister.

a. Alle Orte sollen auf Caspar Smider von Unterwalden, der eines Mords wegen verrufen ist, Acht bestellen und im Betretungsfall nach seinem Verdienen mit ihm handeln. **b.** Den Mühlhausern wird gerathen, in Betracht der gegenwärtigen Zeitläufe ihre Stadt wohl zu verwahren. Man hoffe nicht, daß sie mit dem Pfalzgrafen sich näher als ihre Vorfahren verbunden haben. Auch versichert man sie, daß das Gut, welches ihre Umsaßen allfällig in ihre Stadt geflüchtet hätten, unsertwegen da sicher sein soll. **c.** Da nach der Aufforderung des Kaisers der Bischof von Constanz auf St. Georgentag die Seinen zu Cöln haben will und auch von Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, wo den Eidgenossen die hohe Gerichtsbarkeit zusteht, je drei Mann verlangt, so soll der Vogt von Baden sich erkundigen, mit wem von Alters her die Bewohner jener drei Städtchen gereiset seien. **d.** Der Vogt von Baden soll den Fischer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Dietikon, der wider Verbot in die Reise gelaufen ist, wenn er in der Grafschaft betreten wird, fangen und sein Gut zu der Eidgenossen Handen nehmen. **e.** Dem Vogt zu Baden wird Vollmacht ertheilt, wegen eines Erbes zu Bremgarten nach Gutfinden zu handeln. **f.** Dem Vogt von Baden, welcher eine Botschaft verlangt behufs des Markbereinigungsgeschäfts zwischen dem Abt von Wettingen und denen von Baden, wird befohlen, die Parteien zu bewegen, daß sie mit dem Geschäft zuwarten bis zum Tag zu Baden nach Pfingsten. **g.** Eine Botschaft der Prälaten, Grafen, freien Herren, Ritter, Knechte und Städte in Schwaben eröffnet, es sei von kaiserlicher Majestät ein gemeiner Friede angesehen und von ihnen darein gewilligt zu Ruhe und Nutzen des Landes und besonders auch damit sie desto eher bei ihren Freiheiten, Zöllen, Geleiten u. s. w. bleiben mögen. Das soll unserer Eidgenossenschaft durchaus keinen Nachtheil bringen. Die Boten laden die Eidgenossen ein, auch in diesen Frieden einzutreten und sich diesfalls mit ihnen in Unterhandlung zu setzen. Ebenso anerbieten die österreichischen Räthe für den Fall, daß den Eidgenossen gefiele, in diese Vereinigung zu treten, ihres Herrn gute Dienste. Alles das soll man heimbringen und auf nächstem Tag zu Zürich, Sonntags vor der Auffahrt (11. Mai), Antwort geben. **h.** Der Kaiser fordert die Eidgenossen gemeinlich und jedes Ort insbesondere kraft seiner kaiserlichen Würde auf, auf St. Georgentag gerüstet zu Cöln zu sein. Das soll jeder Bote heimbringen. Dem Boten des Königs, Herrn Georg Rottaler, wird vor der Hand gesagt, man sei begierig, in der Sache zu handeln, wie solches zu Frieden und Ruhe gereichen möge. **i.** Den Wunsch des römischen Königs, als des rechten, natürlichen Erben Herzog Sigmunds von Oesterreich, in die ewige Richtung aufgenommen zu werden, soll man heimbringen. **k.** Die österreichischen Boten melden, der Herzog habe den Grafen von Sargans, von Metsch und von Fürstenberg und dem von Zimmern Geleit zum Recht anerboten, aber keiner von ihnen sei erschienen. **l.** Graf Oswald von Thiersteins Forderung an die herzogliche Regierung zu Innsbruck besteht in Folgendem: Für 6 Jahre Verwaltung der Landvogtei zu 1600 Gulden, 9600 Gulden, für Fischenzen und Jagd nach Inhalt des Briefs um die Vogtei 200 Gulden, ebenfalls weitere 1000 Gulden nach Inhalt des Briefs, Vergütung der Zehrung auf Reisen von und nach Innsbruck, 6000 Gulden, die ihm von der Schatzung versprochen waren, 6000 Gulden für Kosten, so er damit gehabt. An diese Forderungen hat man ihm zu Innsbruck 2000 bis 3000 Gulden gegeben. Auf Zusagen des Herzogs von Oesterreich wird die Sache dahin vermittelt: Was sich findet, das dem Grafen von der verbrieften Schuld des Fürsten aussteht, das soll ihm bezahlt werden. Der übrigen Forderungen wegen will man versuchen, die Parteien gütlich zu vertragen, sofern der Herzog auf dem Tage zu Zürich nächsthin seine Einwilligung dazu erklärt. Inzwischen sollen die Parteien gegen einander sicher sein. **m.** Der Graf von Metsch erbietet sich, dem Kaiser und dem Herzog von Oesterreich um die zwischen ihnen schwebende Forderung zu Recht zu stehen an dem Ort, wohin er von den Eidgenossen gewiesen werde, jedoch nur mit Geleit vor Gewalt und Acht.

Zu **h.** Das kaiserliche Schreiben an Bern, d. d. Innsbruck 16. März 1488, siehe im Bernerabschied. E. 104. ‖ Zu **l.** Siehe Urkunde von Freitag vor St. Jörgentag dieses Jahres (18. April) im Zürcherabschied. I. 223 b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

324.

Zürich.

1488, 12. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 833. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 226.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Ulrich Widmer. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Uri. Seckelmeister Imhof. Schwyz. Jost Berner. Unterwalden. Andreas Zunhofen, Ammann. Zug. Hasler. Glarus. Hermann Eckel. Freiburg. Der von Praroman. Solothurn. Der Stadtschreiber: Ochsenbein, Seckelmeister; Hans Umbendorn.

a. In etlichen Orten war die Rede ausgegangen: Als der Eidgenossen Boten jüngst zu Innsbruck gewesen, habe der Burgermeister von Zürich, Herr Hans Waldmann, Ritter, von unserm Herrn von Oesterreich 3000 Gulden vor den andern Boten erhalten, damit er bewirke, daß die königliche Vereinigung angenommen werde. Waldmann erklärt dieses als Unwahrheit und es wird beschlossen, jeder Bote soll ihn deshalb verantworten, falls das Gerücht sich wiederholen sollte. **b.** Ebenso ging die Rede, Waldmann und Doctor Thüring, der Stadtschreiber von Bern, haben, da Unterwalden und Uri erklärten, sie können wegen ihrer Verbindungen mit andern Orten in die Vereinigung mit dem König sich nicht mit Eiden und Gelübden verbinden, den Artikel erfunden, daß sie solche nur aufrecht und redlich zu halten versprechen sollen bei ihrem Glauben und ihren Siegeln. Auch dieses stellen die beiden in Abrede und die Boten dieses Tages nehmen auf sich, sie deshalb allenthalben zu verantworten. **c.** Die österreichischen Boten verlangen Antwort, ob die Eidgenossen gemeinlich die Vereinigung mit dem König eingehen wollen oder nicht. Darauf wird ihnen geantwortet: Diejenigen Orte, welche die Vereinigung besiegelt haben, lassen es dabei bleiben; was die andern Orte betreffe, so werden die österreichischen Boten, die von Ort zu Ort geritten seien, wohl wissen, was ihnen da geantwortet worden sei. **d.** „Als vnsere Eidgenossen von Zürich an vns bracht haben, wie an sy gelangt, das zu schwyz hinder Inen tag geleist vnd da geret vnd geratschlagt worden sye, wie zu verkommen syn welle, dz hinfür nit souil tagen in vnser eidgenossen von Zürich Statt gesetzt vnd gehalten werden als bisher beschehen sye, wie dann das jeder pot witer weiß zu sagen; fürer als dann vf demselben tag ze schwyz geret worden sin sol, so fürsten vnd herren botschaften gen Zürich komen, das da Her Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister Zürich, sich zu denselben verfüge vnd vß denen ziehe, wz Im füglichst sye vnd demnach so er von Inen bracht hab, dz Im eben sy, so müsse man vmb dz vbrig tag leisten Zürich, wan es Im gefalle." Waldmann stellt dieses in Abrede und anerbietet sich, darum sich zu verantworten an dem Ende, wo es ihm verkündet werde. **e.** Rücksichtlich derer von Kaiserstuhl, Klingnau u. s. w., welche der Bischof von Constanz aufgefordert hat, mit ihm zu reisen, berichtet nach erhaltenem Auftrag der Vogt von Baden, aus seinen Erkundigungen ergebe sich, daß jene vormals mit den Leuten des Bischofs, hin und wieder aber auch mit der Herrschaft Oesterreich und mit den Eidgenossen gereiset seien. Daher läßt man es so bleiben; doch soll der Vogt von Baden sich für sie verwenden, daß der Bischof sie darum gnädig halte. **f.** Rothweil meldet, es habe vom Kaiser ein Mandat erhalten, innert fünfzehn Tagen dem schwäbischen Bunde beizutreten mit Aufhebung aller seiner andern Verbindungen. Im Ungehorsamsfall drohe der Kaiser mit Pön und Strafe. Rothweil bittet daher um getreues Aufsehen. Antwort: Die Boten werden die Sache

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an ihre Herren bringen; man zweifle nicht, daß die Eidgenossen dem nachkommen werden, was sie ihnen vormals zugesagt haben. **g.** Die Anwälte und Botschaften des neuen Bundes in Schwaben begehren Antwort auf ihre Anfrage, ob die Eidgenossen ihrem Bunde beitreten oder überhaupt in diesfällige Unterhandlungen eintreten wollen. Man begehrt von ihnen zu wissen, „welcher gestalt sy doch meinten, in söliche pundtnuß zu gand". Worauf sie antworten, es sei so gemeint, daß einerseits kein Theil dem andern, noch dessen Angehörigen außer seinem Gebiet etwas Unfreundliches widerfahren lassen soll, anderseits, daß Streitigkeiten unter den Gliedern des Bundes und ihren Angehörigen schiedsrichterlich ausgetragen werden. Wünschen die Eidgenossen etwas mehreres beizusetzen, so seien sie bereit anzuhören. Die Boten antworten, sie müssen das an ihre Obern bringen und wollen auf dem Tag zu Baden Antwort geben. **h.** Gleiche Antwort erhalten auch die Räthe des Herzogs von Oesterreich auf ihr sachbezügliches Anerbieten. **i.** Die Botschaft des schwäbischen Bundes meldet, daß auch die Grafschaft Fürstenberg in ihren Verband aufgenommen sei; das will man heimbringen. Ferner bittet sie, man möchte von der Berechtigung des Herrn Dietrich von Blumenegg abstehen. Letzteres wird abgeschlagen, da man ehrenhalber nicht entsprechen könne. **k.** Constanz verkündet den Eidgenossen Rechttag gegen Dietrich von Blumenegg auf Mittwoch nach dem Fronleichnamstag (11. Juni). Da alle Orte ihre Boten da haben sollen und man Constanz in aller Namen einen Brief geben muß, sie wegen des Urtheils nicht zu befehden, so soll jedes Ort bis zum heiligen Pfingsttag (25. Mai) die Namen seiner Boten dem Stadtschreiber von Zürich anzeigen. Dieser soll dann den Brief im Namen gemeiner Eidgenossen abfassen und mit genannter Stadt Siegel siegeln. **l.** Heimbringen, wie man mit dem Diamant und andern Kleinodien, welche zu Lucern liegen, handeln wolle. **m.** Da die österreichischen Boten in Betreff der Ansprachen des Grafen Oswald von Thierstein keine Vollmacht haben, so wird beschlossen, in aller Orte Namen einen Boten zum Herzog zu schicken, um die Vermittlung zu versuchen. Unterdessen sollen die Parteien nichts Feindseliges gegen einander unternehmen. **n.** Heimbringen, „als der von Randegk, so im Sloß zu Dießenhofen sitzt, ouch in Swäbischen Bund kommen und der sieben Räten einer ist vnd man aber durch dz selb sloß, so er Inhat, nachz vnd tags in die Statt Dießenhofen komen mag, wie man sich dar In halten welle". Auf den Tag zu Baden soll man Antwort bringen. **o.** Da dem Kloster Pfäfers viele Leibdinge absterben, auch Gottesgaben fallen, die dann nicht capitalisirt, sondern verthan werden, so sollen die Boten, welche in den Pfingstfeiertagen der Marken wegen zu Wesen sein werden, mit dem Vogt im Oberland den Abt zur Rechnungsablage anhalten und in der Sache gebührlich handeln. **p.** Jakob Fuchs von Muri, der wegen Friedbruches mittelst Verwundung des Conrad Richwin von Merischwand in der sechs Orte Gefangenschaft lag, wird auf eingelegte Fürbitten begnadet, soll aber fünf Jahre lang kein anderes Gewehr tragen als ein „abbrochenes bymesser", und ohne Erlaubniß das Amt nicht verlassen. Wegen Friedbuches mit Worten wird er um 12 Gulden gestraft. **q.** Zürich und Glarus sollen in den Pfingstfeiertagen ihre Boten auch zu Wesen haben, um die Verhandlung der vier Zugesetzten in dem Markenstreit zwischen Werdenberg und Sargans mit anzuhören. Diese Boten sollen dann ebenfalls Kenntniß nehmen von den Anständen, die unter den Sarganſern der Steuer wegen walten.

Zu **k.** Der hier erwähnte Gewaltsbrief steht im Zürcherabschiedbuch I. 229, ist datirt vom Montag nach unsers Herrn Fronleichnamstag (9. Juni) 1488 und im Namen aller Eidgenossen unter Zürichs Siegel ausgestellt. Die darin genannten Boten sind: Gerold Meyer von Knonau, des Raths von Zürich; Werner von Meggen, des Raths von Lucern; Jacob von Ebnit von Uri; Hans Schiffli, des Raths von Schwyz; Andreas Zunhofen von Obwalden; Hans Bachmann, des Raths von Zug, und Heinrich Tolder, des Raths von Glarus. ‖ **n** bis **q** fehlen im Bernerabschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

325.

Schloß Werdenberg.

1488, 2. Juni (Montag vor Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 239 b.

a. Heinrich Ferr, des Raths zu Lucern; Peter Fankhauser, Venner, des Raths zu Lucern; Jacob Arnold, Altammann zu Uri, und Gilg Mettler, des Raths zu Schwyz, als beidseitige Zusätzer in dem Streit zwischen Lucern und den sechs Orten um die Marken zwischen Werdenberg und Sargans, sprechen nach dem Scheitern aller Vergleichsversuche unter obigem Datum zu Recht, wie folgt: Die Mark soll sein: „Als die beiden Kirchspiele Sevelen und Wartau zusammen stoßen, wie das gemarket ist vom obersten Grat des Gebirgs herab den Marken nach bis in den Rhein, so daß, was von denselben Marken bis Werdenberg ist, das soll Lucern, was dagegen oberhalb derselben gegen Sargans zu liegt, soll den VII Orten zu der Grafschaft Sargans dienen mit hohen und niedern Gerichten und aller Herrlichkeit, vorbehalten das Gericht im Schloß Wartau und im Dorf Gritschins innert Etters, das denen von Lucern, wie von Alters her, bleibt. Die Vogelmahle sollen fortan an diejenigen Orte und Ende gegeben werden, wohin sie bisher gegeben wurden. Eigenleute, Zinse, Zehnten, Fischenzen, Kirchensätze, Gülten u. s. w. werden jedem Theile vorbehalten, wo sie auch liegen mögen, ebenso alles eigene Gut und Lehengut." **b.** Auf Unsers Herrn Fronleichnams Abend (4. Juni) haben die Botschaft des Bischofs von Chur und der Eidgenossen Rathsboten, der Zeit im Sarganserland versammelt, nämlich Herr Conrad von Marmels, Domdecan zu Chur; Hans Binder, Zunftmeister von Zürich; Hans Krebser, des Raths von Lucern; Jacob Arnold, Altammann von Uri; Gilg Mettler, des Raths von Schwyz; Caspar Iten von Zug, der Zeit Landvogt im Sarganserland, aus Befehl ihrer Obern im Kloster Pfäfers die Rechnung geprüft, welche der Abt daselbst abgelegt hat. Und obschon sich erfunden, daß das Gotteshaus seit letzter Rechnungsablage nicht ärmer geworden, hat man doch beschlossen, daß der Abt in Zukunft des Gotteshauses Zins, Zehnten und Güter nicht ohne Wissen und Willen des Bischofs von Chur und der Eidgenossen, seiner Schirmvögte, verkaufen oder verändern, abgelöste Renten dagegen bestens wieder anlegen, auch sich so einrichten soll, daß er jährlich oder so oft es verlangt werde, Rechnung ablegen könne. Auch soll er die Conventherrn und nicht Fremde zu Hülfe nehmen, wenn Alter oder Krankheit ihn hindern, die Verwaltung selbst zu besorgen. Abt und Convent sollen sich gegenseitig freundlich und brüderlich halten, wie es ihr Orden erfordert. Der Abt soll seinen Conventherren erlauben, in ihren Kosten beim Gotteshaus Dach und Gemach zu erbauen, und dem Decan, der ein Decaneihaus zu bauen Willens ist, für die Werkleute die Kost geben. Da ferner der Abt für seine Knechte ein besonderes Haus im Dorf gekauft hat, so soll er den andern zwei Conventherren erlauben, wieder in ihre Häuser zu ziehen, wo sie vormals gewesen sind. **c.** Heimbringen von Junker Rudolfs, des Sohns des Grafen Georg, und seiner Mithaften Handlung mit den österreichischen Boten wegen. In derselben Sache haben fünf genannte Männer geschworen, ihren Leib und ihr Gut nicht aus dem Sarganserland zu entführen, und der Eidgenossen Strafe darum zu erwarten. **d.** Die Boten, welche nach Baden kommen, sollen Vollmacht erhalten, die Briefe um die Stöße zwischen Werdenberg und Sargans von den Schreibern zu lösen. **e.** Zu Baden soll man sich berathen über den am Schloß zu Sargans nothwendigen Bau.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

326.

Baden.

1488, 16. bis 24. Juni.

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 229. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 129.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Hans Ruß. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Ammann. Unterwalden. Hans Custer. Zug. Rudi Letter. Glarus. Hans Schübelbach, der junge, Seckelmeister.

a. Der Bote von Lucern soll heimbringen, daß seine Herren mit der zu Willisau sitzenden Mutter der zwei Kinder des Vetters eines armen Knechts, genannt Huz, reden möchten, welcher erstere vermögenslos gestorben ist, weshalb nun letzterer bittet, daß die Mutter angehalten werde, eines der Kinder zu sich zu nehmen und zu erziehen. **b.** Zwischen den Frauen in der Feldnau und Rudi Pur zu Dietikon ist erkennt, die Frauen sollen bei dem Verbot des Guts, das aus der Lehenschaft gelöst ist, bleiben, bis ihnen der Hof „in Ere gelegt" werde, und damit soll der zu Dietikon ergangene Spruch abgethan sein (16. Juni). **c.** An den König von Frankreich will man unter Berns und Lucerns Siegel ernstlich schreiben und kraft der Vereinigung begehren, daß er keine Knechte aus der Eidgenossenschaft mehr annehme, und die ihm bereits zugelaufenen wieder heimfertige. **d.** Die Botschaft derer von Appenzell bringt an, es seien ihre Knechte wider alles Verbot nach Frankreich gelaufen; man wünsche aber, daß, wenn sie zurückkehren, nicht die Eidgenossen sie strafen, sondern ihnen, denen von Appenzell, die Bestrafung überlassen möchte. Hierüber wollen der Eidgenossen Boten später Antwort geben. **e.** Die Boten von Basel verantworten sich bezüglich einiger, den Ihrigen zur Last gelegter Reden. Man findet, daß sie mit Unrecht beschuldigt worden waren. **f.** Des Diamants und des Täfelis wegen meint der Bote von Bern, man sollte 12,000 Pfund Bernerwährung daraus ziehen. Man soll heimbringen, ob man den Diamant um diese Summe geben und das Uebrige theilen, oder ob man eine gemeine Beute ausschreiben, oder wie man sich in der Sache verhalten wolle. **g.** Der Bote von Glarus eröffnet, Glarus verlange seine althergebrachte Zollfreiheit in der Grafschaft Sargans; wolle man ihm die nicht gutwillig gewähren, so soll man mit ihm vor ein ziemliches Recht kommen. Verweigere man auch dieses, so werde es seinen Vogt, der jetzt aufziehen soll, diesen Artikel nicht beschwören lassen. **h.** Clewi Fischer von Dietikon, der schon mehrmals gegen allgemeine Verordnung und letztlich gegen ein ihm persönlich gethanes Verbot in Krieg gelaufen ist, saß mit seinen Brüdern in unvertheiltem Gut. Daher ist mit den Brüdern getädinget, daß sie für seinen Theil dem Vogt von Baden 20 Gulden geben sollen. **i.** Lucern soll beim Stift Münster auswirken, daß das Haus des Leutpriesters zu ...., wo Kirchensatz und Zehnten dem Stift gehört, in bewohnbaren Stand gesetzt werde. **k.** In Betreff des Todtschlags zwischen den Meyern und Müllern zu Ermensee wird erkennt, weil dem Rudi Meyer auf vergangenem Tag zu Lucern gestattet worden, im Amt Hitzkirch zu wandeln, so soll man auch bei Unterwalden sich verwenden, daß die dortigen Freunde des Müller sich ruhig verhalten. **l.** Die Boten des Königs von Frankreich bitten, man möchte dem Herzog von Savoyen in seinem Streite mit ihrem Herrn um die Markgrafschaft Saluzzo keinerlei Hülfe leisten. **m.** In Betreff der mit dem römischen König eingegangenen Vereinigung begehrt der König von Frankreich, daß diejenigen Orte, welche selber beigetreten, sie wieder abstellen; denen, die nicht beigetreten sind, dankt er. Von allen Eidgenossen verlangt er, daß sie mit der Krone Frankreichs in Freundschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bleiben und mit deren Feinden keine Verbindung eingehen möchten. **n.** Jeder Bote weiß, wie die Stadt Constanz durch ihre Boten begehrt hat, man möchte ihr erlauben, zu versuchen, die Eidgenossen mit Herrn Dietrich von Blumenegg gütlich zu vertragen. **o.** Mit den österreichischen Räthen ist auf Genehmigung des Herzogs hin abgeredet, daß der Herzog dem Grafen Georg von Sargans um seine Forderung Recht halten soll nach Inhalt der Richtung, und daß die **poena criminis laesae Majestatis** und die Acht, in die Graf Georg vom Kaiser declarirt ist, kein Hinderniß für die Vollführung des Rechts bilden soll. **p.** Ebenso ist abgeredet, daß der Herzog dem Grafen Oswald von Thierstein hinsichtlich seiner Forderungen und Sprüche Recht halten soll nach Inhalt des Berichts, der zu Constanz gemacht ist. Hierüber soll der Herzog innert drei Wochen sich erklären. **q.** Sodann bringen die österreichischen Boten an, es sei ihrem Herrn von Beat Custer im Namen der III Bünde in Churwalden, jedoch ohne Credenz, bezüglich Graf Gaudenzen von Metsch und des Pfarrers von Jenatz, etwas Werbung gethan worden. Der Herzog befürchte nun, wenn er das Recht gegen Graf Oswalden von Thierstein und Graf Georgen von Sargans annehme, so werden dann die Eidgenossen sich des Grafen von Metsch, des Grafen von Fürstenberg, des Herrn von Zimmern, des Pfarrers von Jenatz, des von Bechingen, Jacob Streits und anderer ihrer Mithafte auch annehmen. Hierauf wird von dem Mehrtheil der eidgenössischen Boten geantwortet: Da der Bericht laute, kein Theil soll der Leute des andern, diesem zum Schaden, sich annehmen, so werde man sich der Sache der Genannten nicht beladen. Diejenigen Boten, welche zu dieser Antwort nicht ermächtigt sind, wollen die Sache heimbringen. **r.** Da Doctor Sturzel im Auftrag des Herzogs von Oesterreich auf dem vergangenen Tag zu Zürich gewesen ist, und auf dem Heimweg zu Wallenstadt von dem Grafen Georg und von Rudolf von Sargans einige Unbild erlitten hat, so wird beschlossen, diesfalls eine ernste Untersuchung einzuleiten. **s.** Den österreichischen Boten wird endlich die Versicherung gegeben, daß die Eidgenossen den Bericht zwischen Oesterreich und ihnen getreulich halten, und sich zu keiner Verletzung desselben bewegen lassen werden. Da die österreichischen Räthe sich anerboten hatten, hinsichtlich des Anschlusses an den schwäbischen Bund mit den Eidgenossen zu handeln, so wird ihnen geantwortet: „Wir wellen vns diser Zit begnügen mit dem bericht“ (zwischen Oesterreich und den Eidgenossen). **t.** Da Rudolf Sarganser vom Herzog von Oesterreich seiner Frau Heirathsgut, auch anderes versprochenes Gut, verdienten Sold, geliehenes Geld u. s. w. verlangt, der Herzog dagegen sich erbietet, ihm Alles zu geben, wozu er sich verpflichtet habe, sofern jener seine Zusagen halte, so findet man dieses Anerbieten billig, und Glarus soll den Rudolf anweisen, sich darnach zu halten. **u.** In Betreff des Lehens, so Graf Georg gekündet und das nun im Besitz Doctor Sturzels, des Canzlers, ist, der sich erbietet, ihm oder jedem Ansprecher vor dem Lehensherrn oder den Lehenmannen darum Recht zu stehen, wird erkennt, man finde dieses Anerbieten billig. **v.** „Vnsern eidgenossen von Vri, Schwyz vnd Vnderwalden ist beuolhen, Ir kuntschaft daruf zu haben, ob vnser eidgenossen von Lucern vffrur zu machen vnderstan wellen wider das Herzogthum zu Meyland, wie ieder pot zu sagen wol weiß.“ **w.** Die Stadt Baden meint, der Abt von Wettingen, als ihr Burger, soll ihr zum Recht und Gericht gehorsam sein, was dieser bestreitet. Jeder Bote soll die Frage heimbringen, wie es hiemit zu halten sei. **x.** Boten von Zürich und Zug sollen mit dem Vogt von Baden behufs Setzung der Marken zwischen Wettingen und Baden auf Sonntag nach St. Ulrichstag (6. Juli) zu Baden sein. **y.** Der Bote von Lucern bringt an, es gehe die Rede, als ob etwas Unwillens zwischen Lucern und Zürich walte, weil Lucern die beiden letzten Tage in Zürich nicht besucht habe. Solches sei unbegründet, das Ausbleiben lucernischer Boten von diesen Tagen habe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in keinem argen Willen seinen Grund. **z.** Rudolf Sarganser und die andern Knechte, welche den österreichischen Boten, Doctor Sturzel, auf seiner Heimkehr vom Tag zu Zürich in Wallenstadt „gehochmutet vnd gesmachet" haben, sollen auf den nächsten Tag vor der Eidgenossen Boten beschieden werden, um zu erwarten, was man mit ihnen reden wolle. **aa.** Es wird ein Tag gesetzt nach Lucern auf Dienstag nach St. Ulrichstag (8. Juli), Nachts, an der Herberge zu sein. Auf diesen Tag soll man den Abt von St. Gallen, die Stadt St. Gallen und Appenzell beschreiben der laufenden Knechte wegen. **bb.** Bern soll diesen Tag auch an Freiburg und Solothurn verkünden. **cc.** Da Conrad Ludwig, genannt Heß, von einem gegen ihn und für Thomas Roteker von Hebenhausen und Hansen Meyer von Sunderhartswil vom Landgericht zu Constanz erlassenen Urtheil an die Eidgenossen appellirt hat, seine Gegenpartei aber nicht erschienen ist; so wird erkennt, Ludwig habe den ersten Tag gehorsam bestanden, der zweite soll ihm vom Landvogt im Thurgau gesetzt werden, sobald der Eidgenossen Boten wieder zusammen kommen. **dd.** Alle, die in der Landvogtei Thurgau sitzen, sollen dem Vogt schwören. **ee.** Der Vogt in den Aemtern soll sammt einer Botschaft von Lucern, der Gült wegen, die im Rodel steht, aber seit einigen Jahren nicht mehr verzinset wird, Untersuchung pflegen. **ff.** Jeder Bote weiß, welche Antwort den Abgesandten, die von des schwäbischen Bundes wegen zu Baden waren, geworden ist. **gg.** Felix Keller soll verhört werden über den Markstein zwischen Werdenberg und des von Brandis Leuten, den er als Vogt zu Sargans zur Zeit gesetzt hatte, der nun aber von den Leuten des Herrn von Brandis umgeworfen worden ist. Findet sich, daß Keller den Stein mit beider Theile Wissen und Willen aufgerichtet hat, so soll Zürich in gemeiner Eidgenossen Namen dem Sigmund von Brandis schreiben: Wenn seine Leute den Markstein nicht wieder aufrichten, so werde Lucern das thun, und die Eidgenossen werden es dabei schirmen. **hh.** Dem Hans Friedrich von Höwen soll gegen Graf Hansen von Monfax Tag gesetzt werden. **ii.** Hinsichtlich der Entschädigung der Zusätzer in der Sache Sargans und Werdenberg wird festgesetzt, daß Lucern die seinen, die andern Orte die ihrigen entschädigen sollen, ebenso Lucern seinen Schreiber, die sechs Orte den ihrigen. **kk.** Schwyz soll seinem Landmann Ketzi eine Empfehlung an den Herzog von Mailand geben, damit dieser ihm Abtrag thue, wenn er ihm noch etwas schuldet. **ll.** Uri soll mit Herrn Martin Tübinger zu Seedorf verschaffen, daß er die Noterin zu Bremgarten und ihren Sohn der Kosten halben, die er fordert, mit fremden Gerichten unbekümmert lasse, und das Recht gegen sie zu Bremgarten oder vor den Eidgenossen suche. **mm.** Der Vogt im Sarganserland soll bis auf weitern Befehl das Schloß im Dach ausbessern und vorsorgen, daß es nicht Schaden leide. **nn.** Die eingangsgenannten Boten „zu Baden vff der Jahrrechnung versammelt" urkunden Montag St. Johannes des Täufers Abend (23. Juni) in einem Markenstreit zwischen dem Gotteshaus Leuggern, St. Johannes Ordens, und Rudi Kunzi von Klingnau betreffend eine Au, unterhalb Klingnau in der Aare gelegen. **oo.** Urtheil derselben Boten, d. d. Samstag vor St. Johannestag (21. Juni), zwischen Heinrich von Ottenheim Namens seiner Frau und Schwiegermutter einerseits und Heinrich Schlosser, Caplan zu Bremgarten, anderseits, betreffend 4 Pfund 15 Schilling Haller Gült, die letzterm zugesprochen werden. **pp.** Bewilligung, daß die von Hegglingen ihre eigenthümlichen Wälder bannen mögen, so daß Frevler von einer Eiche 3 Pfund, von jedem andern Bauholzstamm 1 Pfund, von einem Brennholzstamm 10 Schilling, alles Zürcherwährung, Buße geben sollen, wovon ein Drittheil den Eidgenossen als der Herrschaft zukommt, d. d. Mittwoch vor St. Johannestag zur Sonnenwende (18. Juni). **qq.** Rechnung: Der Bau des Vogthauses zu Baden hat bisher gekostet 1110 Pfund 10 Schilling. Darüber gibt der Vogt von Baden jedem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der VIII Orte 50 Pfund; Dießenhofen gibt jedem Orte 9 Gulden 12 Schilling; Gottfried Ampts, Landvogt im Thurgau, gibt jedem der VII Orte 5 Gulden; Johannes Biegger von Zürich, Vogt im Aargau, jedem der VII Orte 58 Pfund; Iten von Zug, Vogt im Oberland, jedem der VII Orte 108 Gulden. Die Büchsen alle haben zusammen ertragen 1035 Pfund 15 Schilling. „Ist alles an den buw gangen." **rr.** Wenn künftig ein Tag in Zürich gehalten wird, will man versuchen, die Anstände mit Zürich wegen Altstetten, Kaiserstuhl u. s. w. in Güte zu schlichten.

Das Datum ist Eingangs nicht angegeben; die im Abschiede enthaltenen Daten weisen aber auf 16. bis 24. Juni hin. ‖ Das Bernerexemplar enthält blos die Artikel **c. d. e. f. l. m. n. o. w. y. bb** und einen Theil von **qq** und **rr.**

327.

Lucern.

1488, 9. Juli (Mittwoch nach Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 286. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 235.

Boten: Zürich. Johannes Binder, Zunftmeister. Bern. Venrich Hetzel. Lucern. Ludwig Kramer, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß. Uri. Venrich Lusser. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Ammann. Unterwalden. Ammann von Zuben. Zug. Caspar Iten, Altlandvogt im Oberland. Glarus. Werner Rietler, Landschreiber. Freiburg. Hans Techtermann, des Raths. Solothurn. Ulman Schmid, des Raths.

a. In Betreff der Markung zwischen dem Kloster Wettingen und der Stadt Baden wird beschlossen, die drei Männer, welche laut dem Beschluß zu Baden die Marken zu besehen hatten, sollen auf Montag nach Maria Magdalena (28. Juli) im Beisein der Boten von Zürich und Zug und des Vogts von Baden die neuen Marksteine ohne irgend welche Bezeichnung dicht neben die alten setzen. **b.** Die Stadt Baden behauptet, das Kloster Wettingen sei mit ihr verburgrechtet und demgemäß verpflichtet, vor ihrem Gericht Recht zu nehmen, was Wettingen bestreitet. Da nicht alle Boten Vollmacht haben, in dieser Sache zu handeln, so wird selbe auf den nächsten Tag verschoben. **c.** Eglof Koller, Organist zu Lucern, behauptet, das Kloster Muri schulde seiner Gattin 300 Pfund Haller; Abt und Convent aber entgegnen, es sei von den Eidgenossen ein Spruch zu Gunsten des Gotteshauses gegen Koller gegeben worden und weisen denselben vor. Hierauf wird, da das Kloster auch aus Güte nichts geben will, erkennt, Muri soll bei seinem Spruch geschützt bleiben und Koller abgewiesen sein. **d.** Dem Sohn des Bruder Claus sel. wird eine Empfehlung an den König von Frankreich gegeben, damit er noch zwei oder drei Jahre an der hohen Schule zu Paris bleiben könne. Zugleich dankt man dem König für das Gute, das er ihm bisher erwiesen. **e.** In Betreff des Streits zwischen Hungenberg und Peter Tobler, welche gegen einander vor dem Landgericht zu Constanz stehen, wird dem Landammann im Thurgau geschrieben, daß er dem Recht seinen Lauf lasse. **f.** Dem Philipp Elhard gibt man eine Empfehlung nach Kempten. **g.** Heimbringen, ob man sich für die Loslassung des Herrn Hans Schwigle verwenden wolle, der vom Herzog von Oesterreich zu Brixen gefangen gehalten wird und dessen den Eidgenossen angehörige Verwandte um deren Verwendung bitten. **h.** Glarus berichtet, die Bünde in Churwalden schicken ihre Botschaft an den Herzog von Oesterreich, um ihn zu bitten, daß er den Grafen Georg von Werdenberg und den Grafen Gaudenz von Metsch in ihre Güter wieder einsetze und bei ihrem gethanen Rechtboten lasse, indem sie,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die von Churwalden, Willens seien, ihre Verbündeten in ihren Rechten zu unterstützen und ihnen bei einem allfälligen Kriege gegen den Herzog Hülfe zu leisten. Da mehrere Orte mit denen von Churwalden verbündet sind, so soll man auf nächstem Tag antworten, was man in der Sache thun wolle. **i.** Da Bern das auf dem Tag zu Baden beschlossene Schreiben an den König von Frankreich wegen Heimsendung der eidgenössischen Knechte noch nicht abgefertigt hat, so wird Lucern von den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn beauftragt, das Schreiben ausfertigen zu lassen und dann mit Bern zu siegeln. Zugleich soll jedes Ort auch Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell seine Angehörigen heimmahnen, Lucern und Bern noch in aller Orte Namen die Knechte aus dem Thurgau, Oberland, den freien Aemtern, Baden, Bremgarten und Mellingen. Alle diese Briefe sollen nach Lucern geschickt werden. **k.** Der Abt von St. Gallen und die Stadt St. Gallen sollen ihre gegen das Reislaufen erlassenen Verordnungen abändern und selbe dann wieder den Eidgenossen vorlegen. **l.** Auf die Wahrnehmung, daß solche, die gegen Verbot in Kriege gelaufen sind, bei ihrer Rückkehr gewöhnlich, um der Strafe zu entgehen, ihren Heimatherd meiden, werden zwei Ansichten aufgestellt, wie man derartiger Strafloſigkeit vorbeugen könnte: entweder sollte man sie an ihrem Aufenthaltsorte ergreifen und nach der betreffenden Strafverordnung ihrer Heimat richten oder man sollte sie nach den Gesetzen desjenigen Orts richten, wo sie ergriffen werden. Auf nächstem Tag soll man sich hierüber aussprechen und ferner sich erklären, ob man diejenigen aus dem Thurgau, Oberland, Wagenthal, Baden u. s. w. nach der Ordnung von Lucern oder derjenigen von Zürich strafen wolle. **m.** Dem Eglof Koller und seinem Schwager wird eine Empfehlung in der hirzelschen Erbsangelegenheit bewilligt **n.** „Als denn die keßler, so zu dem tag Zürich vnd Lucern gehören vnd meinen, dz alle die, so in der Eidgnoschaft Kesselwerch triben, zu irem tag gehören, doch dem tag zu Bern vnschedlich, da die keßler von Wyl vnd ander ouch ein tag haben inhalt ir friheit, so sy von dem rich haben, daby sy getruwen zu bliben; doch wz wir sy heißen, dz wellen sy volgen. Dz sol man heimbringen vnd vf den nechsten tag antwurt geben, ob man sy eine, darmit dz nit in dem zeppel blibe, als ieglicher bot dz witer weis zu sagen." **o.** Die von St. Gallen sollen sich erkundigen, ob ihr Burgermeister Zilli wirklich in Chur geäußert habe: „Ja der Fund ist gefunden, daß der Bauern Gewalt ein Ende haben soll!" Wenn es sich so verhält, so sollen sie ihn strafen oder die Eidgenossen werden es thun. **p.** Lucern soll an Constanz, das sich das Urtheil gegen Dietrich von Blumenegg zu bedenken genommen, schreiben, um das Urtheil zu verlangen, und sobald Antwort kommt, den übrigen Orten Tag verkünden, namentlich auch Freiburg und Solothurn, die sich mit den andern Orten ins Recht verschreiben sollen; unterdessen soll gegen den von Blumenegg nichts Feindseliges unternommen werden. **q.** Bern hat den Auftrag, durch Bartholomäus May, St. Gallen durch seinen Burgermeister Vogelweider und Andere Käufer für den Diamant zu suchen. Auch wird berichtet, es sei eine Botschaft des Königs von Ungarn unterwegs, um sich für den Stein zu bewerben. Es wird erkennt, diese abzuwarten und dann denselben dem Meistbietenden zu geben. **r.** Das Schreiben des Vogts von Baden wegen der Straße durch das Hegau und die Antwort, so ihm darauf geworden, soll man heimbringen. **s.** Die Kirchmeier von Sins dringen darauf, daß in Folge des ergangenen Spruchs der Caplan der Pfründe entsetzt werde. Dagegen macht Ammann Steiner von Zug, Namens der Verwandtschaft desselben, Einsprache: Es seien nur zwei Kirchmeier, man müsse die Kirchgenossen selbst hören. Hierauf antworten die Kirchmeier, sie seien von der ganzen Kirchgemeinde bevollmächtigt. Beschluß: Da die Caplanei zu Sins ein Lehen des Abts von Engelberg sei, so stehe es diesem zu, ihn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu entsetzen oder beizubehalten; glaube dann der Caplan, es geschehe ihm Unrecht, so stehe ihm das Recht offen; immerhin werden die Kastvögte Engelbergs das Kloster bei seinen Rechten schützen. **t.** Tagansetzung nach Lucern auf Sonntag nach Unsrer Lieben Frauen Tag im August (17. August) wegen der Zwistigkeit Lucerns mit Mailand.

Zu **l.** Ordnung von Lucern der Kriegsknechte wegen (Zürcherabschiede I. 236). „Item Jr ieglicher, wenn er zu Land kompt, muß geben an gnad angends x Gulden, vnd wo er die nit hat, in den turn vnd angends x Wuchen wasser vnd pret essen, dz ist für ieglichen Gulden ein wuchen. Vnd ob er in der selbigen Zit das Gelt zu wägen pringt, gat Jm für ieglichen Gulden sovil er pringt, ein wuchen ab, vnd dannethin nach dem turn x Jar siner Gren mangeln vnd sin Zeug das Zit nieman nuz oder schad sin, weder an gricht noch rat. Vnd ob einer der Strafhalb vßblib, sol man nit destminder von seinem gut eld erb die x Gulden nemen vnd darzu xx Gulden, ob er anders souil hat oder ererbet vnd nit destminder die x Jar siner Gren vnd des so obstat mangeln. Doch die vffwigler sol man an gnad mit dem swert richten. Item Dienstknächt vnd hindersäßen sind in glicher pen."

328.

Constanz.

1488, 5. August (Dienstag vor St. Lorenzentag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 144.

a. Der Bote von Zürich regt an, daß zu befürchten sei, es möchte durch die Zwietracht zwischen den Herren von Bayern und dem großen Bund Krieg entstehen, wodurch unser Salzkauf und anderweitige Handel Nachtheil erleiden würde. Es wird beschlossen, auf Mittel zu denken, wie man einen Vergleich herbeiführen könnte. **b.** Den Boten von Bern wird in Betreff ihrer Beschwerde gegen Lucern, eines ihrer Burger wegen, in Abschied gegeben, daß er befriedigt werden oder Lucern ihm zum Recht stehen soll, nach Vorschrift des Bundes. **c.** In Betreff des Anbringens derer von Baden, der Marken halben, wurde die Sache denen von Lucern und Schwyz und den Zugesetzten Werner von Meggen und Vogt Schifflin empfohlen, wie Jeder weiß. **d.** Der Burgermeister Zilli zu St. Gallen verantwortet sich wegen der Reden, die er zu Chur gethan haben soll. Ob man es dabei bleiben lassen wolle, darüber soll man auf nächstem Tag zu Einsiedeln Antwort geben. **e.** In Betreff der Sache des Burgrechts wegen von Wettingen zu Baden soll man ebenfalls auf nächstem Tag antworten. **f.** Ebenso der Rechnung von Wettingen wegen. **g.** Hinsichtlich der Anklage gegen Herrn Dietrich von Blumenegg ist beschlossen, beide Theile sollen in Zeit sechs Wochen und drei Tagen ihre Beweismittel da haben. Und wenn man die stellen will, soll man es Herrn Dietrich acht Tage zuvor verkünden; jeder Bote soll sich nach Kundschaften umsehen und sodann dieselben auf den gesetzten Tag mit nach Constanz bringen. Dieses soll in der Eidgenossen Kosten geschehen. Schwyz und Glarus erhalten den Auftrag, die auswärtige Kundschaft anzunehmen. **h.** Auf St. Bartholomäustag (24. August) soll von jedem Ort ein Bote zu Einsiedeln sein. **i.** Der Bischof von Constanz bringt an, daß man ihn „nöty", in den Bund zu treten. Das will man heimbringen und auf dem Tag zu Einsiedeln darüber antworten.

Als Note ist diesem Abschied nachgetragen: „Tagsatzung. In der sach zwüschen den Eidgenossen an einem vnd Herrn Dietrichs von Blumenegg, Ritter, am andern Teil ist ein Rechttag gesetzt vff Mentag nach sant Michelstag (6. October) nächstkommende zu rechter Ratzit, ob er in die personen der Zügen reden wöll, das er das alsdann tun mug vnd den Eidgnossen Jr wider antwurt behalten sye vnd söllichs beschehe von Jm oder nit, sol darnach füro beschechen, was recht ist. Actum vff Sambstag vor Nativitatis Marie (6. September) Cunradt Albrecht, Statschriber zu Constannz." Item die kuntschaft kost ieglichs ort vij Gulden. Item tut

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Summ des kosten der kuntschafft vff disen tag cxv Gulden. ‖ Dazu gehören folgende vier Urkunden im Staatsarchiv Lucern: 1488. Montag vor St. Lorenz (4. August). Constanz. Gerold Meyer von Knonau, des Raths von Zürich; Werner von Meggen, des Raths zu Lucern; Jacob ze Ebnit, des Raths zu Uri; Hans Schiffli, des Raths zu Schwyz; Andreas Zunhofen, Ammann zu Obwalden; Hans Bachmann, des Raths zu Zug; Heinrich Dolder, des Raths zu Glarus, klagen in Gemäßheit der ewigen Richtung mit dem Erzherzog Sigmund vor Burgermeister und Rath zu Constanz im Namen der VII Orte gemeiner Eidgenossenschaft gegen Herrn Hans Dietrich von Blumenegg, Ritter, daß er in dem Kriege zwischen Herzog Sigmund und denen von Venedig einen ihrer Angehörigen aus dem Oberland zu Roveredo einen „Kühgbyer" gescholten, ferner gesagt habe, es sei keiner ein ächter, guter Eidgenosse, wenn er nicht eine oder zwei Kühe angegangen habe; drittens wenn dieser Krieg aus sei, so wolle er lieber zu dem Bayer gehen, als zu den Schwitzern; ein Bayer sei besser, denn ein solcher mache neun Färlin auf einmal, während ein Schwitzer in einem ganzen Jahr nur ein Kalb; endlich viertens habe er einem Kalb den Kopf abgehauen, sagend, er müsse doch einmal einem Schwitzer das Haupt abschlagen. Alles das verneint Herr Dietrich. Spruch: Die Parteien sollen binnen sechs Wochen und drei Tagen ihre Kundschaften stellen. ‖ 1488. Samstag vor Maria Geburt (6. September). Constanz. Zwischenurtheil des Raths zu Constanz: Dietrich von Blumenegg wird Tag gegeben auf St. Michelstag, um sich zu erklären, ob er „in die personen der Zügen reden will". ‖ 1488. Freitag nach heil. Kreuz zu Herbst (19. September). Constanz. Spruch des Raths zu Constanz: 1) Dem Dietrich von Blumenegg könne das Ziel nicht weiter erstreckt werden, um noch fernere Entlastungszeugen herzubescheiden. 2) Schriftliche Kundschaften vor andern Gerichten aufgenommen, werden nicht zugelassen. ‖ 1488. Dienstag nach Martini (13. November). Constanz. Endurtheil des Raths zu Constanz: „Das deweder tail dem andern der clag vnd sach halb nünt schuldig sig."

329.

Lucern.

1488, 18. August (Montag nach St. Joderstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 288.

Boten: Zürich. Felix Keller. Bern. Der von Louppen. Uri. Venner Lusser; Anton Berner. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Ammann. Nidwalden. Ammann Cuentachers. Obwalden. Ammann von Flüe. Zug. Vogt Letter. Glarus. Vogt Blum. Lucern. Die Schultheißen von Meggen und Seiler.

a. Graf Georg von Werdenberg und Sargans klagt bitterlich, daß ihm das Recht versagt werde, indem der Rechtstag, welcher gemäß der ewigen Richtung mit Oesterreich laut Abschied zu Baden nach Constanz gesetzt worden, vom Herzog nicht angenommen zu sein scheine, da die Frist, in der er sich hätte erklären sollen, bereits verstrichen sei. Er bitte demzufolge die VII Orte, deren Burger und Landmann er sei, ihn nach Inhalt seines Burg- und Landrechts zu unterstützen. Das wollen die Boten heimbringen, damit auf dem nächsthin zu Einsiedeln stattfindenden Tag ein Schreiben an den Herzog erlassen werde. **b.** Bei Rothweil will man sich für den Dettinger, welchen sie seiner Burgermeisterstelle entsetzt haben, freundlich verwenden. **c.** Dem Grafen Georg von Werdenberg und Sargans wird eine Empfehlung nach Rom gegeben, damit er „vf der vnbillichen acht absoluirt werd". **d.** Bartholomäus Heidenhammer und die vier Schiedsrichter in der Sache des Hans Hungenberg gegen Peter Tobler werden ermahnt, selbe beförderlich zu erledigen. **e.** Dem Landvogt im Thurgau wird ein offener Brief gegeben des Inhalts, unser Wille sei, daß Alle, welche im Thurgau sitzen, mögen sie dem Bischof von Constanz, dem Abt von St. Gallen oder irgend wem angehören, ohne fernere Weigerung den geforderten Eid leisten. **f.** Dem Landvogt im Thurgau wird der Befehl wiederholt, zu Dießenhofen das „törly" gegen den Rhein zumauern zu lassen. **g.** Zürich soll in der Eidgenossen Boten Namen dem Herrn von Brandis und dem Bischof von Chur das Befremden aussprechen, daß sie die Marken beanstanden, wie selbe von Felix Keller mit beider Theile Wissen sind ausgesteckt worden. Dabei soll es die Erklärung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beifügen, man werde Lucern bei diesen Marken schützen. **h.** Dem Hammerschmid aus dem Oberland wird bezüglich seiner Ansprache an den König von Frankreich oder an die Burgunder eine Empfehlung bewilligt. **i.** In der Sache zwischen dem Heß, dem zwei Söhne getödtet worden sind, und den Meyern und ihren Mithaften sollen der alte und der neue Landvogt (im Thurgau) mit Beiziehung biederer Leute den Handel untersuchen und zu vermitteln trachten. Auch Constanz soll hiezu durch eine Botschaft mitwirken. **k.** Endlich wird dem Landvogt im Thurgau noch der Befehl gegeben, alle im Thurgau schwören zu lassen und hievon der Stadt Constanz, dem Abt von St. Gallen, dem von Helmstorf und dem Peyer Kenntniß zu geben.

330.

Schwyz.

1488, 25. August (Montag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 269 b.

a. Auf Donstag zu Nacht nach St. Verenentag (4. September) sollen Zürich und Schwyz ihre Boten, die der Klage Lucerns wegen nach Mailand gehen, zu Altdorf haben. Bis dahin sollen Zürich und Schwyz die Namen ihrer Boten nach Uri schreiben, damit selbe in den Credenzbrief gestellt werden können, den Uri in der sieben Orte (außer Lucern) Namen lateinisch zu stellen hat. **b.** Von diesem Tag sind der Eidgenossen Boten nach Lucern gefahren, mit diesen zu reden, daß sie nichts gegen Mailand unternehmen, bis die Boten zurück seien und ihren Bericht an gemeine Eidgenossen erstattet hätten. Man habe sich ihrer hiezu gemächtigt. **c.** Auch soll man in Lucern erkunden, was man den Boten nach Mailand sonst in Befehl geben oder „anhenken" wolle, mit dem Herzog zu reden.

331.

Zürich.

1488, 1. October (Mittwoch nach St. Michelstag).

Staatsarchiv Zürich: Originalurkunde.

Vereinigung der Orte Zürich, Bern, Zug und Solothurn mit dem römischen König Maximilian auf dessen Lebenszeit. Die Urkunde lautet, mit Ausnahme der contrahirenden Orte und des Datums, („in der Statt Zürich auf Mittichen nach sandmichelstag nach Cristi gepurd Vierzechen hundert vnd im achtvndachtzigsten, vnser des obgenannten künig Maximilians Reiches im dritten Jare") wörtlich gleich der mit den nämlichen Orten und Uri, Unterwalden und Freiburg am 14. September 1487 auch zu Zürich aufgerichteten Vereinigung. (Siehe die oben bei **309** angeführte Beilage 22.) Die Urkunde von 1488 trägt indeß, obschon den Siegeln der vier Orte gerufen wird, nur das Siegel des römischen Königs allein.

332.

Constanz.

1488, 6. October (Montag nach St. Michaelis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 158.

a. Der Propst zu Oehningen ist auf diesem Tag erschienen und hat gemeldet, er habe einen in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Gerichten, der ihm übrigens nicht angehöre, verhaftet, weil er die von Eschenz, welche den Eidgenossen angehören, „Kühghyer" gescholten, und er nicht ungestraft in seinen Gebieten die Eidgenossen schmähen lasse. Darauf wird ihm unter Verdankung seines guten Willens geantwortet, er soll den Gefangenen dem Vogt von Nellenburg überantworten, dem daselbst die hohen Gerichte zugehören, dem wollen wir unsern Willen zu erkennen geben. **b.** Auf dem Tage erschienen auch des Abts von Reichenau Pfleger und viele seiner Gotteshausleute, um sich zu verantworten über Reden und ungebührliche Handlungen, die etlichen der Ihrigen gegenüber den Eidgenossen zur Last gelegt werden. Sie geben zu, daß ihre Knechte, die ihr Herr, der Abt, dem Kaiser nach Flandern zugeführt, bei ihrer Rückkehr „ku swentz by einandern gesucht haben solten vnd das tun in schimpfs wyß". Sobald sie das vernommen, haben sie selbe beschickt, um sie zu strafen; aber die Sache habe nicht gehörig ermittelt werden können. Auch sei ein Spottlied ausgegangen, das sie aber sofort zu singen verboten und einige, die, des Verbots unwissend, es gesungen, nichtsdestoweniger gefangen und einige Tage in Pflöcken liegen gelassen, nachher aber auf eingekommene Fürbitten mit Bedingung, sich auf Erfordern wieder zu stellen, losgelassen hätten, woraus man ihren guten Willen erkennen möge. Ihnen wird geantwortet: Man habe sich solchen Unfugs von Leuten des Gotteshauses Reichenau am allerwenigsten versehen, man erwarte, daß sie diese Uebelthäter an Leib und Leben strafen werden; wofern das nicht geschehe, so werde man die Sache an unsere Herrn und Obern gelangen lassen. **c.** In Betreff der Sache Dietrichs von Blumenegg bitten die von Constanz, man möchte ihnen vergönnen, in der Sache gütlich zu handeln. Und als ihnen das abgeschlagen ward, erklärten sie, der Wichtigkeit der Sache wegen sich bedenken zu müssen, mit dem Versprechen, beförderlich über dieselbe sitzen, ihr Urtheil geben und demnach beiden Parteien einen Tag verkünden zu wollen. **d.** Das Schreiben, so der Pfalzgraf auf diesen Tag gethan, soll jeder Bote heimbringen, und mit voller Gewalt darauf zu antworten, Sonntags nach St. Gallentag zu Nacht in Lucern sein. Dieser Tag wird auch dem Pfalzgrafen schriftlich kund gethan. **e.** Ebenda soll des Spans halben, so die Keßler in der Eidgenossenschaft mit einander haben, gehandelt werden. **f.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß während man mit dem von Blumenegg im Rechten steht, gegen denselben keinerlei Feindseligkeiten vorgenommen werde. **g.** Jeder Bote weiß zu sagen, welche Mißhelligkeit zwischen Hans Lanz zu Liebenfels und dem Hagenwyler in der Landvogtei Thurgau obschwebt und wie letzterer von dem Urtheil, das Lanz von Constanz vor geistlichem Gericht erlangte, appellirt hat. Auf dem angesetzten Tag zu Lucern soll man berathschlagen, wie man es hinfür mit solchen Appellationen halten wolle.

333.

Lucern.

1488, 20. October (Montag post Galli).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 289.

Boten: Zürich. Gerold Meyer von Knonau. Bern. Venrich Hetzel. Lucern. Schultheiß Seiler; Heinrich Ferr, Rathsrichter. Uri (niemand anwesend). Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann Ambüel. Zug. Vogt Bachmann. Glarus. Venner Stucky. Freiburg. Hans Techtermann. Solothurn. Niclaus Rize.

a. Dem Ulrich Zipp wird gestattet, aus welchem Ort er will, in seinen Kosten einen Boten zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen, der dann in gemeiner Eidgenossen Namen mitwirken soll, daß sein Span mit denen von Schaffhausen gütlich beigelegt werde. **b.** Bezüglich des Frischauf und des Rudi Riman von Dietikon wird dem Vogt von Baden geschrieben, er soll den Frischauf ergreifen; über die Buße, in die Riman gefallen, werde man auf dem Tag zu Pfingsten entscheiden. **c.** Der Bote von Zürich soll heimbringen „von der keßler wegen, dz sy den tag vnd das kungrich der kesler abstellen, wie ander eidgnossen im Willen sind, vnd iederman laassen koufen vnd verkoufen fry, nachdem vnd ein gemeind mit sömlichem wesen vast beschwert wirt. Die von Zürich hant geantwurt, sy haben den keslern brieff vnd sigel geben, daby laassen sy dz bliben. Die vbrigen ort alle, wie obstat, wellen den keslern vnder der von Lucern sigel ein vrkund geben". **d.** „Von des appenlirens wegen hant der Eidgenossen Boten angesechen, wann eim old einer ein vrtel gat in den gerichten vnd gebieten der eidgnossen, die da meinten mit der vrtel beschwert sin, dz die für Jr herren, dz sint eidgnossen, appoliren mögen vnd nit me gan Rom oder an andre end, es weren old sigen geistlich sachen, so dem geistlichen gericht zugehört, do laaßt man dz appoliren bliben wie vor." **e.** Lanz hatte mit Einem im Thurgau Streit um einen Zehnten; dieser Streit kam auf dem Weg des Compromisses vor das geistliche Gericht zu Constanz mit beidseitigem Uebereinkommen, daß keine fernere Appellation stattfinden sollte. Nichtsdestoweniger appellirten die Widersacher des Lanz nach Rom. Dieser legte die Sache den Eidgenossen vor. Ihm wurde geantwortet: Wenn sich die Sache so verhalte, so wolle man ihn bei seinem Urtheil schützen. **f.** Die von Constanz werden neuerdings gebeten, in der Sache des von Blumenegg ohne längere Zögerung Recht zu sprechen. **g.** Der Pfalzgraf bittet schriftlich um Antwort auf das Begehren, welches die Boten der Herzoge von Bayern von Ort zu Ort angebracht haben. Fünf Orte finden, daß in Betracht des Guten, das die Eidgenossen und ihre Vorfahren von Bayern erfahren, der Antrag der Herzoge nicht zu verachten sei. Man soll daher diesen und dem Pfalzgrafen schreiben, man sei geneigt, ihnen zu entsprechen. Zürich, Bern, Nidwalden und Zug, die zu einem solchen Schreiben keine Vollmacht hatten, wurden eingeladen, solche einzuholen. **h.** Heimbringen, daß man dem Herzog von Oesterreich schreiben soll, er möchte diejenigen strafen, welche Spottlieder und Schmachworte gegen die Eidgenossen brauchen; ebenso soll man ihm schreiben „von der werenen wegen".

334.

Schwyz.

1488, 20. October (Montag nach Galli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 162.

Auf den Bericht der Boten, welche nach Mailand geschickt worden waren in Betreff der Klagen und Ansprachen Lucerns gegen den Herzog von Mailand, wird beschlossen, das Erbieten des Herzogs heimzubringen und einen weitern Tag in der Sache zu setzen, auf. St. Simon- und Judastag zu Nacht zu Lucern zu sein, und die Klage Lucerns und das Erbieten des Herzogs, wovon jeder Bote eine Copie mit sich nimmt, zu verhören. Jedes Ort soll zwei Boten auf diesen Tag schicken.

Die Klage von Lucern enthält fünf Punkte (ebend. 163 ff.): 1) In dem Rechtsstreit zwischen Mailand und Wallis habe der Anwalt des Herzogs in einem Stadium, wo keine Nova mehr vorgebracht werden dürfen, den Wallisern, mit denen auch die Lucerner gezogen waren, vorgeworfen, sie haben im Thal Dafeder Kirchenraub und Heiligthumsschändung verübt. 2) Seien trotz ertheilten freien Geleits Lucerner in Mailand getödtet worden. 3) Habe man in Mailand das Fett derselben auf offenem Markte verkauft. 4) Seien Lucerner Kaufleute in der Vorstadt zu Mailand feindlich angefallen worden. 5) Habe man daselbst einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mann mit deutschen Kleidern angethan und mit ihm Schmach und Muthwillen getrieben. Darüber antwortet der Herzog zu 1. Jedweder Theil habe das Recht, vor dem Richter Alles vorzubringen, was er zweckdienlich glaube. Zu 2. Sei unglaublich, wenn jedoch ihm die Thatsache erwiesen werde, so wolle er die Thäter strafen. Zu 3. Möge vielleicht, ihm unwissend, von schnöden, unachtbaren Personen geschehen sein, doch jedenfalls nicht zum Schimpf deutscher Nation. Zu 4. Das wisse er nicht. wäre es ihm aber geklagt worden, so hätte er jedenfalls den Beleidigten Recht verschafft. Zu 5. Solches sei durch das junge Volk geübt worden; sobald es ihm aber zur Kenntniß gekommen sei, habe er es abgestellt. Gleichzeitig schickt der Herzog den Gabriel Morasin zu den Eidgenossen, um sich mündlich weiter auf die Klagen zu verantworten. Sein Creditiv (ebend. 169) ist datirt vom 1. October 1488.

335.

Lucern.

1483, 29. October (Mittwoch nach Simon und Jude).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 290. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 250.

Boten: Zürich. Der Stadtschreiber; Meister Biegger. Bern. Venrich Hetzel. Lucern. Schultheiß Kramer; Schultheiß Seiler. Uri. Venner Lusser; Vogt Berner. Schwyz. Ammann Aufdermaur; Ammann Abyberg. Unterwalden. Ammann Zunhofen; Eggenburg. Zug. Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchly.

a. Zürich erhält Vollmacht, in Sachen der Forderung, die Ruprecht Ulmer, Schulmeister zu Dießenhofen, an den Abt von St. Blasien zu haben vermeint, in gemeiner Eidgenossen Namen zu handeln. **b.** Constanz begehrt mittelst Schreiben in alle Orte eine freundliche Tagleistung in der Sache des von Blumenegg. Antwort: Man begehre nichts anderes als ihr Urtheil, um dessen beförderliche Ausfällung man nochmals bitte. Auf Anzeige des Boten von Zürich, daß einige Boten in Constanz betrieben hätten, daß ein gütlicher Tag gefordert würde, wird erkennt, Nachforschung zu halten, wer solchergestalt gehandelt habe, und dann dem betreffenden Ort davon Mittheilung zu machen. **c.** Da in Schwaben und im Oesterreichischen viele Schmachreden und Spottlieder gegen die Eidgenossen gebraucht werden, und einige solche Schimpfer sich von der Reichenau ins österreichische Gebiet geflüchtet haben, um der Strafe zu entgehen, so beliebt mehrern Boten, an den Herzog von Oesterreich zu schreiben, er möchte dagegen Maßregeln treffen und die Schuldigen strafen, da die Eidgenossen der großen Kosten wegen nicht alle diese nach Inhalt der Richtung berechtigen können, und schon die Sache des von Blumenegg sie viel koste. Diejenigen Boten, welche zu einem solchen Schreiben an den Herzog nicht ermächtigt sind, sollen innert acht Tagen nach Lucern berichten, ob ihre Herren ein solches Schreiben geschehen lassen wollen oder nicht. **d.** Da die Zeiten so beschaffen sind, daß man nicht weiß, ob Krieg oder Friede für die Eidgenossen zu erwarten ist, so soll man in allen Orten sich mit Wehr und Waffen in Bereitschaft setzen. **e.** An den Abt und die Stadt St. Gallen und an Appenzell wird geschrieben, sie sollen ihre Angehörigen nicht in fremde Kriege laufen lassen und die Ungehorsamen strafen, sonst werden es die Eidgenossen thun. **f.** Auf nächsten Tag sollen die zu Lucern am 9. Juli d. J. aufgestellten Artikel reiflich erwogen und dann ein diesfälliger Beschluß gefaßt werden, besonders in Beziehung auf die den Aufwieglern angedrohte Todesstrafe. **g.** Zürich und Schwyz sollen auf Mittwoch nach St. Martinstag (12. November) in gemeiner Eidgenossen Namen eine Botschaft nach Constanz schicken, um das Urtheil wegen des von Blumenegg zu lösen. Das Urtheil sollen sie sodann allen Orten mittheilen unter Angabe, wie viel jedes an die Kosten beizutragen habe. Das Betreffniß an Geld soll sodann auf den Tag zu Lucern gebracht werden. **h.** Bezüglich des Frischauf und des Riman wird die frühere Erkenntniß zurückgenommen: Der Vogt von Baden soll die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache neuerdings vornehmen, Rede, Widerrede und Kundschaft hören, und was dann das Urtheil gibt, dabei soll es bleiben. **i.** Da außer Zürich und Lucern noch kein Ort den Münzvertrag besiegelt hat, so begehrt Zürich, daß die übrigen Orte unverzüglich siegeln, oder daß man ihm sein Siegel zurückstelle. Wegen Dringlichkeit der Sache soll auf nächstem Tag die Antwort erfolgen. **k.** Nachdem der Eidgenossen Boten vor großem und kleinem Rath zu Lucern das Begehren ihrer Obern und die Antwort des Herzogs von Mailand eröffnet haben, begehrt Lucern schriftliche Mittheilung der letztern und Bedenkzeit. Man entspricht diesem Begehren mit Bitte um beförderliche Erklärung. Inzwischen soll die Sache in Ruhe anstehen. **l.** Jedem Boten soll der Abschied wegen der Straße durch das Hegau nachgesendet werden.

336.

Lucern.

1488, 12. November (Mittwoch nach Martini).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 291. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 258.

Boten: Zürich. Meister Grebel. Bern (ein Brief). Lucern. Schultheiß Kramer; Schultheiß Seiler; Hans Krepsinger. Uri. Antoni Berner. Schwyz. Seckelmeister Kochly. Unterwalden. Hans von Rotz. Zug. Fintan Steiner. Glarus. Vogt Eckel. Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn. Ulman Schmid.

a. Es ist beschlossen, an den König von Frankreich zu schreiben, daß er die Knechte der Eidgenossen, die ihm schon zugelaufen sind und noch zulaufen würden, verabschiede und keine mehr in seinen Sold nehme. Der vorgelegte Entwurf gefällt den Boten. Und da nun alle Orte mit Ausnahme von Zürich und Unterwalden hierüber einhellig sind, so sollen diese zwei Orte ihre endliche Erklärung, ob sie dem Schreiben auch beistimmen, bis nächsten Dienstag nach Lucern melden. **b.** Denen von Eich wird ein Bettelbrief gegeben für ihre baufällige Kirche, die an den Stein zu Baden gehört und von den Eidgenossen Lehen ist. Man soll heimbringen, daß man ihnen das Almosen gütlich zukommen lasse. **c.** Die Boten von Zürich und Unterwalden werden eingeladen, ihre Obrigkeiten zu bewegen, daß sie gleich den übrigen Orten dem Schreiben an den Herzog von Oesterreich und den schwäbischen Bund in Betreff der Bestrafung derer, welche gegen die Eidgenossen Schmachreden und Spottlieder brauchen, beistimmen, und sich diesfalls bis nächsten Dienstag erklären möchten. Uebrigens soll das Schreiben erlassen werden, ob sie beistimmen oder nicht. **d.** Der Bote von Zürich soll heimbringen, daß dem Vogt Biegger in der Sache des Richwins und seiner Widersacher zu handeln befohlen werde.

d fehlt im Lucernerabschied.

337.

Lucern.

1488, 26. November (Mittwoch nach Catharine).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 291. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 258.

Boten: Zürich. Gerold Meyer von Knonau. Bern. Vogt Schöni. Lucern. Schultheiß Kramer; Werner von Meggen. Uri. Werner Luffer. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Unterwalden. Seckel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meister Kiser. Zug. Vogt Bachmann. Glarus. Vogt Eckel. Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn. Der Seckelmeister.

a. Da zwischen dem Leutpriester und der Kirchgemeinde zu Sins an einem und dem Caplan Hans Benker am andern Theil lange Zeit hindurch Streit gewaltet hat, und darin von Seite der Eidgenossen Sprüche ergangen sind, die aber nicht gehalten werden; so wird beschlossen, Vogt Biegger und ein Bote von Lucern sollen sich nach Sins verfügen, die Kirchgenossen versammeln, ihnen der Eidgenossen Sprüche und die neue Dotation vorlesen, und von ihnen bei Eiden vernehmen, ob der Caplan das gehalten habe oder nicht. Was sie dann weiter in Sachen handeln sollen, haben sie in einer schriftlichen Instruction. **b.** Zürich soll in der Eidgenossen Namen dem Abt von Rheinau und dem Grafen Alwig von Sulz einen Tag ansetzen behufs Entscheidung ihrer Streitigkeiten in Betreff der Gerichtsbarkeit über gewisse Leute. **c.** Der Abt von St. Blasien und Ruprecht Ulmer, Schulmeister von Dießenhofen, sollen eingeladen werden, auf den Tag zu Zürich Sonntags nach Luciä (14. December) zu erscheinen, allwo man ihre Sache dann an die Hand nehmen wird. **d.** In Betreff des von Blumenegg wird erkennt, das Urtheil in alle Orte zu schicken; da soll in Räthen oder Gemeinden jedes Ort vorsorgen, daß dieses Urtheils wegen Niemand etwas Feindseliges gegen Constanz anfange. **e.** Vogt Schiffli erhält die nachgesuchte Erlaubniß, sich über den Eidgenossen mißfällige Reden, die er in Constanz der Sache des von Blumenegg halber geführt haben soll, zu verantworten. Und hierauf hat er sich dermaßen verantwortet, daß man daran ein Genüge hat, und ihn für einen Biedermann halten will. **f.** Der Knechte wegen, die zum König von Frankreich laufen, sind die meisten Boten bevollmächtigt, dahin zu stimmen, daß der König durch eine Botschaft, mit Berufung auf die Vereinigung, ermahnt werde, den Knechten und besonders den Aufwieglern Urlaub zu geben, und deren keine mehr in seinen Sold zu nehmen. Zürich, Uri und Unterwalden, deren Boten keine Vollmacht haben, sollen auf den nächsten Tag zu Zürich Antwort geben. **g.** Solothurn berichtet, der Herzog von Oesterreich wolle dem Vergleich keine Folge leisten, welcher auf dem Tag zu Baden der Forderung von 6000 Gulden wegen zwischen ihm und dem Grafen Oswald von Thierstein gemacht worden ist, und wolle demgemäß dem Grafen Wilhelm von Thierstein, Graf Oswalds seligen Bruder, der dafür zu Innsbruck gewesen, jene Summe nicht bezahlen. Auf dem Tag zu Zürich will man mit den österreichischen Boten reden, damit der Vergleich gehalten werde. **h.** Heimbringen, daß man den Bösewicht, welcher vor der Stadt Sursee Einen ermorden wollte, betretendenfalls gefänglich einziehe.

d fehlt im Lucernerexemplar. ‖ Zu **h.** Er ist ein grader knecht vnd het ganz swarze kleyder an vnd ein vnderbömly mit selden vnd gat heruß vnd hat ein roten bart oder bertlin vnd ist ein keßler.

338.

Zürich.

1488, 15. December (Montag nach Lucie).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 260. **Staatsarchiv Lucern:** Lucernerabschiedesammlung. B. 292.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hans Waldmann, Ritter, Altburgermeister; Cunrad Schwend; Meister Ulrich Widmer. Bern. Doctor Thüring Fricker, Stadtschreiber. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Ulrich Aufdermaur. Unterwalden (nicht

angegeben). Zug. Hasler. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn. Hans Stölli, Seckelmeister.

a. Der Meyenberg von Zug hat, ungeachtet früher von ihm ausgestellter Urfehdebriefe, gegen die Stadt Zürich und den Burgermeister Waldmann grobe Schimpfreden sich erlaubt, wofür man geschworne Kundschaft hat, so z. B.: „Die von Zürich haben ein fryheit, darin schiße er Inen vnd sy habent dry eid gesworen, einen dem römischen künig, einen minem herrn von Oesterrich vnd einen gemeinen Eidgenossen; möchte dz mit eren sin, glaupte er niemer." „Item als er in einer stuben gewesen ist, da etlich frowen sungent, dar In vnder anderm lutet: „„Wer der Waldmann houbtman gsin, so wer die büt der gsellen gsin""; do rette derselbe Meyenberg, sy sungen nit recht, sie sollten singen: „„so wer die büt verstollen gsin!"" Ferner: „Derselb Her Waldmann habe gen Lucern vmb ein gleit geworben, do wurde Im geantwurt, wer er ein biderbman, so dörffte er keines gleits!" Dieser Schmachreden wegen wird denen von Zürich und dem Burgermeister Recht gestattet gegen den Meyenberg, welcher deshalb zu Bremgarten ins Gefängniß gelegt worden ist. Die Boten erklären, daß sie an solchen Aeußerungen ein merkliches Mißfallen haben. **b.** Der schwäbische Bund erklärt durch seine Botschaft, daß er keineswegs gegen die Eidgenossen gerichtet sei, sondern einzig den Zweck habe, Ruhe und Ordnung zu handhaben, den Räubereien entgegenzutreten und etlichen Fürsten, die sich Bedrückungen erlauben, Widerstand leisten zu können. Der Schmachlieder wegen, welche gegen die Eidgenossen gesungen worden sein sollen, bemerkt die Botschaft, es könne solches nur von leichtfertigen Leuten geschehen sein, die man nach gehöriger Anzeige so strafen werde, daß die Eidgenossen damit zufrieden sein werden. Denn es sei auf einem Tag ein Beschluß gefaßt und im ganzen Bund verkündet worden, daß Niemand weder mit Worten noch mit Werken sich den Eidgenossen widerwärtig zeigen soll. Falsch sei das Gerücht, daß der Bund den Herzog von Mailand gegen die Eidgenossen aufgestiftet habe. Man begehre mit den Eidgenossen Freundschaft zu halten und erneuere, zum Beweis dessen, den Antrag, daß sie mit dem schwäbischen Bund in ein „Verstentnuß" treten möchten. Auf dieses Anbringen wird von den eidgenössischen Boten ebenso freundlich geantwortet: Wenn der schwäbische Bund seine Freundschaft im Werk beweise, die Schmäher strafe und unsere Bundesverwandten unangefochten lasse, so sei man zum Frieden geneigt; den Antrag zu einer Verbindung wolle man heimbringen, jedoch unter der Voraussetzung, daß unsere Bundesverwandten, sowie auch unsere Nachbarn von Constanz des schwäbischen Bundes halber unangefochten bleiben, was dessen Boten ebenfalls heimbringen wollen. Zur Ertheilung einer einläßlichen Antwort wird Tag angesetzt nach Zürich auf Montag nach St. Antoniustag (19. Januar 1489). **c.** Mit eben so freundlichen Worten eröffnet die Botschaft des Herzogs von Oesterreich, daß der Herzog allen seinen Amtsleuten befohlen habe, mit Strenge gegen solche einzuschreiten, welche wegen Schmachreden auf die Eidgenossen eingeklagt werden. Gleichzeitig wird angezeigt, der Herzog sei mit Vorbehalt der zwischen ihm und den Eidgenossen bestehenden Verträge für seine in Schwaben gelegenen Lande dem schwäbischen Bunde beigetreten. **d.** Mit den österreichischen Boten wurde wegen des Graf Georg von Sargans geredet, worauf sich diese erboten haben, dem Grafen seiner Anforderungen wegen zu Recht zu stehen und inzwischen die Acht gegen ihn einstellen zu lassen, sofern der Graf auch dem Herzog bezüglich seiner Klagen vor gleichem Gericht zu Recht stehen wolle. Hierauf wird erkennt, dem Grafen sei zu schreiben, daß er dieses Anerbieten annehmen soll. **e.** Man soll heimbringen, daß der Mörder, der zu Willisau entronnen, dann wieder eingefangen, aber vom Untervogt zu Sins nicht genugsam verwahrt worden, abermals entwischt sei. **f.** Die österreichischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Räthe werden ersucht, dem Herzog zu empfehlen, daß er den vorgeschlagenen Vergleich hinsichtlich der Anforderungen des Grafen Oswald von Thierstein eingehen und dessen verwaisten Kindern die Summe von 6000 Gulden in gewissen Terminen bezahlen möchte, wenn nicht von Rechtes wegen, doch in Berücksichtigung der vielen Dienste, so ihm Graf Oswald geleistet und welche dessen Söhne ihm noch leisten können, dann auch um den Eidgenossen einen Gefallen zu erweisen. Wolle der Herzog aber nicht zahlen, so möge er doch den Söhnen nach Inhalt des Berichts zu Recht stehen. **g.** Da ein Knecht aus dem Sarganserland, mit Namen Georg Good, vom Herzog von Oesterreich für ihm geleisteten Dienst mit einigen Gütern belohnt worden, diese ihm aber unter Verheißung eines Ersatzes, den er noch nicht erhalten, wieder genommen worden sind, so wird mit den österreichischen Räthen gesprochen, um zu bewirken, daß der Herzog ihm sein Versprechen halte oder ihm dafür zu Recht stehe, da der Knecht auf den Vogt zu Feldkirch oder auf Ammann und Rath daselbst Recht bietet. Alles das wollen die österreichischen Räthe an ihren Herrn bringen und dann auf dem Tag zu Zürich seine Antwort eröffnen. **h.** Der Vogt im Oberland erhält den Befehl, den Rudolf Sarganser, Peter Kraft und andere aus dem Sarganserland, welche den österreichischen Boten, Doctor Sturzel, auf seiner Heimreise geschmäht hatten, in Eid zu nehmen, daß sie auf den angesetzten Tag sich nach Zürich zur Verantwortung stellen werden. Glarus erbietet sich, den Rudolf Sarganser, seinen Angehörigen, hiezu zu weisen. **i.** Die Botschaft des römischen Königs ladet die Eidgenossen als „merklich hochgeachtete Glieder des Reichs" ein, den nach Speyer ausgeschriebenen Reichstag durch eine Botschaft zu beschicken, um über des Reichs Wohlfahrt berathen zu helfen. **k.** Der römische König ersucht die Eidgenossen, dafür zu sorgen, daß ihre Knechte nicht mehr zu seinem Schaden in den Dienst des Königs von Frankreich laufen, was, wie er vernommen, ohne der Obrigkeiten Wissen und Willen geschehe. **l.** Der Vogt von Baden soll die aus Frankreich heimkehrenden Kriegsknechte so lang im Gefängniß halten, bis jeder 10 Pfund erlegt hat. Im Fall der Unvermögenheit soll jeder für jedes Pfund eine Woche bei Wasser und Brod sitzen. Dann sollen sie aufgezeichnet werden und ihre Zunge soll Niemandem weder schaden noch nützen, es sei denn, daß einer wegen guten Betragens begnadigt würde. Ebenso wie in der Vogtei Baden soll es auch in andern gemeineidgenössischen Gebieten gehalten werden. **m.** Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, er soll die Knechte, die aus seinen Gerichten in der Grafschaft Baden in den Krieg gelaufen sind, strafen und auf den nächsten Tag seine Botschaft senden, um zu erklären, was für Rechte er in dieser Sache zu besitzen vermeine. **n.** An Baden, Bremgarten und Mellingen wird geschrieben, die Eidgenossen meinen das Recht zu haben, die ungehorsamen Reisläufer aus diesen Städten zu strafen; seien sie nicht gleicher Ansicht, so möchten sie auf dem nächsten Tag zu Zürich ihre Einwendungen anbringen und ihre diesfälligen Freiheiten vorlegen. **o.** Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell zeigen sich bereitwillig, sich einer gemeinsamen Verordnung gegen die ungehorsamen Reisläufer zu unterziehen, falls man ihre diesfälligen Verordnungen nicht als genügend erachte. Geichzeitig bitten sie um Rath, wie sie sich zu verhalten haben, da der Kaiser sie auf den Reichstag nach Speyer berufen habe. Hierüber soll ihnen auf dem nächsten Tag zu Zürich Antwort werden. **p.** Ebenda soll berathen werden, was man bezüglich derer im obern Thurgau thun wolle, die den Eidgenossen noch nie geschworen haben und bei denen das Kriegsgeläuf vorzüglich seinen Anfang genommen haben soll. **q.** Auf das Ansuchen des Abts von Wettingen, man möchte ihm seine Rechnung abnehmen und verschiedene Anliegen, die er vorzutragen habe, anhören, wird erkennt, er soll mit Einigen aus seinem Convent auf den Tag nach Zürich kommen. **r.** Uri, Schwyz und Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

walden sollen auf der heiligen drei Könige Tag (6. Januar 1489) ihre Botschaft in gemeiner Eidgenossen Namen zu Lucern haben, um dessen Antwort auf „vnsere vordrig werbung" bezüglich der Anstände mit dem Herzogthum Mailand zu verlangen. **s.** Nach Einvernahme einer Botschaft des Abts von St. Blasien, sowie seines Gegners, des Schulmeisters Ulmer zu Dießenhofen, wird dem letztern freigestellt, ob er die Sache dem Burgermeister von Schaffhausen anvertrauen wolle oder nicht. In letzterm Fall soll es bei der Rechtfertigung beider Gegner gegeneinander sein Bewenden haben. **t.** Da Constanz vom Kaiser ernstlich und bei Strafe ermahnt ist, dem schwäbischen Bunde beizutreten, so wird, da die Sache den Eidgenossen wichtig scheint, Zürich beauftragt, in gemeiner Eidgenossen Namen eine Botschaft nach Constanz zu schicken, um gegen dessen Beitritt zu wirken. Zugleich soll man heimbringen, daß die Eidgenossen, falls Constanz zu ihnen treten wollte, es nicht verlassen sollten. **u.** Zürich soll dem König von Frankreich ernstlich schreiben, daß er die eidgenössischen Knechte verabschiede. **v.** Heimbringen die Anzeige derer von Zürich, daß Graf Allwig von Sulz mit der Grafschaft im Klettgau für sich und alle seine Nachkommen und die nachfolgenden Besitzer dieser Grafschaft ihr ewiger Erbburger geworden sei.

339.

Zürich.

1489, 20. Januar (Zinstag St. Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 352. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 265.

Boten: Zürich. Hans Waldmann, Ritter; Heinrich Röist, Neu- und Altburgermeister; Cunrad Schwend, Ritter; Meister Widmer. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz (nicht angegeben). Unterwalden. Marquard Zelger. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Rietler. Freiburg. Niclaus Perrotet. Solothurn. Seckelmeister Stölli.

a. Baden, Bremgarten und Mellingen berichten, es seien wenige ihrer Angehörigen in Kriege gelaufen, und sie haben selbe, sofern sie ihrer habhaft werden konnten, jeweilen nach der Eidgenossen Verordnungen gestraft. Zugleich bitten sie, daß man sie bei ihrem Rechte und Herkommen belasse. **b.** Auf das Ansuchen derer von Baden um Verwendung der Boten, damit das Kloster Wettingen bei seinem Burgrecht mit der Stadt Baden wie von Alters her bleiben möchte, ansonst sie von ihm wie von Andern Zölle und Abzug nehmen müßten, wird erkennt, dieser Gegenstand soll bis zur Jahrrechnung anstehen. **c.** Die Knechte aus dem Oberland, welche wegen des Angriffes auf den österreichischen Boten, Doctor Sturzel, zur Rede gestellt wurden, entschuldigen sich damit, es sei ihnen gesagt worden, es sei der Wille des Landvogts, daß solches geschehe, weshalb sie sich zum Gehorsam verpflichtet geglaubt haben. Wäre ihnen bekannt gewesen, daß ihr Unterfangen mißbeliebig sei, so hätten sie es unterlassen. Diese Entschuldigung wird genehm gehalten. **d.** Da nicht alle Boten Vollmacht hatten, Constanz die Hülfe der Eidgenossen zuzusagen, wenn es dem schwäbischen Bund nicht beitrete, so erklärt Zürich, welches bereits denen von Constanz dieses verheißen hat, es könne Ehren halber von dem gegebenen Worte nicht zurücktreten, und sei entschlossen, das Versprechen zu halten mit denjenigen Orten, die es genehmigen, oder allein, und es hoffe, daß die Eidgenossen im Fall der Noth es nicht hülflos lassen werden. **e.** Auf die Einladung des schwäbischen Bundes zum Beitritt wird erwiedert, da nicht alle Boten gleich instruirt, auch nicht alle Orte auf diesem Tag vertreten seien, so werde diese Angelegenheit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf einem andern Tag in Berathung genommen werden. Unterdessen möchte man sich gegenseitig freundschaftlich halten; auch werde der schwäbische Bund gebeten, unsere Bundesgenossen, namentlich die Stadt Constanz, in Ruhe zu lassen. **f.** Der Abt und die Stadt von Rheinau klagen neuerdings, wie sie mit der Judenschaft überladen und belästigt seien, und bitten um deren Fortweisung. Beschluß: Man wolle die Juden im Thurgau die versprochenen Jahre hindurch nach Laut ihrer Urkunde dulden; inzwischen soll sich aber der Landvogt über ihr Verhalten erkundigen und berichten, damit man nach Ablauf der Zeit Ursache habe, sie fortzuweisen. **g.** Zürich wird beauftragt, mit dem Untervogt von Sins, der den Mörder entweichen ließ, ernstlich zu reden. **h.** Dem Georg Good wird von den österreichischen Räthen in Betreff seiner Ansprache an den Herzog das Recht zugesagt. **i.** Graf Georg von Sargans soll seine Forderung an den Herzog von Oesterreich dem Boten von Zürich, der in gemeiner Eidgenossen Namen zum Herzog reitet, dem Meister Biegger, schriftlich eingeben. Der Bote wird dann den Herzog ersuchen, deshalb einen freundlichen Tag mit den Eidgenossen zu leisten. Wird die Sache des Grafen Georg gütlich ausgetragen, so soll man heimbringen, daß man sich mit den Angelegenheiten des Herrn von Metsch und Anderer, die nicht unsere Bundesgenossen sind, nicht befassen wolle. **k.** Der Herzog von Oesterreich erklärt sich bereit, den Kindern des Grafen Oswald von Thierstein sel. um dessen Ansprache Recht zu stehen. Graf Wilhelm hat hierauf das auf die Stadt Constanz gebotene Recht angenommen. **l.** Die österreichischen Boten erklären, der Herzog sei festen Willens, die Richtung mit den Eidgenossen, die bereits sich so wohlthätig erzeigt habe, auch ferner streng einzuhalten, worauf die Eidgenossen eine gleiche Versicherung auch ihrerseits gegeben haben. **m.** Der Vogt von Baden zeigt an, er habe einige Reisknechte gefangen genommen, welche ihrer Jugend wegen noch nie geschworen haben. Hierauf wird erkennt, diese sollen behandelt werden wie die übrigen, nur soll die Strafe ihnen an der Ehre nicht schaden. **n.** Der Bischof von Constanz meldet, er strafe die Kriegsknechte in seinen in der Grafschaft Baden gelegenen Gerichten, wie die Eidgenossen sie in den ihrigen strafen; er glaube aber berechtigt zu sein, die Bußen zu behalten. Es wird erkennt, den Bischof dabei bleiben zu lassen. **o.** Heimbringen, ob man die Leute im obern Thurgau das Landgeschrei wolle schwören heißen, und ob man, wenn solche in Kriege laufen, die Bußen den Gerichtsherren lassen oder selbe selbst einziehen wolle. **p.** Der Abt von St. Gallen meldet, es werde, ungeachtet er das Kriegsgeläuf bei Eid, Ehre und Gut verboten habe, in seinem Gebiete immer dagegen gehandelt (es wolle jenes Verbot nicht „beschützen"). Er bitte daher, man wolle dem ihm gegebenen Hauptmann von Zürich befehlen, hierinfalls nach der Eidgenossen Gefallen zu verfahren, und wenn auch das nicht „beschützen" möchte, so möchten die IV Schirmorte ihm eine Botschaft senden, die Gemeinden versammeln und mit ihnen reden. Antwort: Man werde dem Hauptmann die nöthigen Befehle ertheilen, und gern eine Botschaft senden, wenn der Abt eine solche verlange. **q.** Der Abt von St. Gallen klagt, er habe bereits dem Kaiser eine große Summe zahlen müssen, was dem Kloster sehr schwer falle; nun stehe er in Sorge, der Kaiser werde noch mehr fordern, daher er um Rath bitte, was er zu thun habe. Antwort: Er möge zuwarten, bis etwas gefordert werde und dann an die Schirmorte berichten. **r.** Auf die Klage des Vogts im Oberland, daß der lucernische Vogt zu Werdenberg Sachen vor sein Gericht ziehe, welche von Rechts wegen ihm, dem Vogt im Oberland, zukommen, wird Lucern aufgefordert, sich deshalb zu verantworten. **s.** Der Abt von Wettingen berichtet, beim Antritt seiner Würde sei das Kloster höchst baufällig gewesen, und es stecke in großen Schulden. Es müsse bei 5331 Pfund gelten, wogegen das Kloster nicht mehr als 3100 Stuck und 520 Eimer Wein an „Vorstehendem" habe. Hierauf eröffnet er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Rechnung für die Jahre 1487 und 1488. Diese zeigt an Einnahmen in Geldanleihen, Erlös von Korn, Haber, Wein, Jahreszinsen 18,191 Pfund 10 Schilling, an Ausgaben 24,354 Pfund 19 Schilling „vnd also Innemen an vsgeben gelegt vnd eins gegen dem andern abgezogen ist, wirdt das Gotzhus schuldig by der schuld so vnserm Herrn Apt Ingeben ist vj^{m} Pfund. Dagegen hat das Kloster an Wein, Korn, Haber, auf den Rebleuten und den Aemtern ausstehend 4464 Stuck, mitgerechnet 168 Saum Wein zu Wettingen und 9 Eimer Wein zu Zürich. Die jährliche Nutzung des Klosters beträgt an Korn, Haber und Zinsen 4023 Stuck. Dagegen gibt es jährlich auf Wiederverkauf (?) an Geldzinsen 678 Pfund, an Kernen 75 Mütt, Leibgeding an Zinsen 864 Pfund, an Kernen 62 Mütt. Bleibt dem Kloster übrig 1725 Stuck. Davon braucht es jährlich an Brod 600 Mütt. Desgleichen ist der Wein, wie der jährlich wächst, auch „vorstehend". Man soll heimbringen, was mit dem Abt wegen der Rechnung, wegen des Baues und wegen anderer Sachen geredet worden ist, und besonders, daß er in Zukunft ohne der Eidgenossen Bewilligung keine Geldanleihen aufnehmen soll. **t.** Zug soll den Götschi Amptz anhalten, die Lehenbriefe um Lehen zu siegeln, welche der Mötteli von ihm empfangen hat, als er Landvogt im Thurgau gewesen. **u.** Auf Dienstag nach St. Valentinstag (17. Februar) sollen alle Orte ihre Boten zu Lucern haben, um zu bitten, daß es nichts wider den Herzog von Mailand vornehme, da dieser sich zu aller Freundschaft, sowie auch zum Recht vor den VII Orten erboten hat. Auf den Fall, daß die Bitte nichts fruchten sollte, soll jeder Bote eine besiegelte Mahnung bei sich haben.

t. u. fehlen im Lucernerexemplar. ‖ Zu **u.** Der Entwurf der Mahnung steht im Zürcherabschied.

340.

Lucern.

1489, 11. Februar (Mittwoch nach Dorothee).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 292. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 271.

Boten: Zürich. Meister Biegger. Bern (niemand anwesend). Lucern. Schultheiß Seiler; Werner von Meggen. Uri. Jost Püntiner. Schwyz. Vogt Wagner. Obwalden. Dieggensperger. Nidwalden. Ammann Andachers und Marquard Zelger. Zug (niemand anwesend). Glarus. Der Venrich.

a. Unterwalden eröffnet, es habe den Kirchgenossen von Sins gerathen, den Caplan Hans Benker, welcher, statt der Erkenntniß der Eidgenossen Folge zu leisten, jene mit dem Bann belegt und ihnen große Kosten verursacht hat, auch dem Vergleich, in Folge dessen er sie aus dem Bann lösen sollte, nicht nachgekommen ist, zu ergreifen und dem Abt von Engelberg, als seinem rechten Lehenherrn, zu überantworten. Unterwalden bittet, man möge ihm diesen Rath nicht übel nehmen, sondern ihm bei dem Bischof von Constanz und Andern behülflich sein, damit die armen Leute aus dem Bann kommen. Beschluß: Man wolle die Sache heimbringen und Rath mit dem Decan halten, wie man den Caplan ledigen und bewirken möge, daß er sich ruhig halte. Die von Zug soll man der Sache berichten und sie vermögen, daß sie deshalb bis zu dem am Dienstag nach Valentini (17. Februar) zu Lucern stattfindenden Tage nichts Unfreundliches vornehmen. Das Gleiche soll auch Vogt Biegger seinen Herren empfehlen. **b.** Da wegen einer am Wirthshaus zu Hilzlingen gemalten Kuh mit einem „Rimen" große Unruhe entstanden „vnd sich etliche gemeinden gesamlot hatten, vnd dz meintent ze rechen", so ist deshalb dieser Tag angesetzt worden. Damit aber „fürbasser hin von solichen worten wegen nit allerwegen sich sunderbare

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemeinden samlen vnd vffruren machen, sunder dz lassen an die oberhand komen, als dz denn der vbertrag zu Stans gemacht, zugibt, damit man ouch baß gehalten möge die loblich bericht vnd einunge, so dann zwischen den Herzogen von Oesterrich vnd vns gemacht worden ist", so soll auf nächstem Tag zu Lucern weiter hievon gehandelt werden und soll der Tag auch an Bern, Freiburg und Solothurn verkündet werden. **c.** Der Bote von Zürich soll die ihm bekannte Sache Herrn Oswald Götschis von Zofingen, jetzt Helfers zu Kaiserstuhl, an seine Herren bringen.

341.

Lucern.

1489, 18. Februar (Mittwoch nach Valentini).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 293.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist. Bern. Der Strub. Lucern. Schultheiß Seiler; Schultheiß Kramer; Werner von Meggen. Uri. Venner Lusser. Schwyz. Vogt Wagner. Obwalden. Hans von Rotz. Nidwalden. Der Sutter. Zug. Vogt Iten. Glarus. Schübelbach, Seckelmeister. Freiburg. Praroman. Solothurn. Der Seckelmeister.

a. Da aus vielfachen Erkundigungen bezüglich der Rede von der Kuh wegen sich ergeben hat, daß erwiesener Maßen der Priester von Kaiserstuhl zu Willisau geredet hat, er habe solches gesehen, zu Worten gestoßen nun aber läugnet, gesagt zu haben, er habe es gesehen und nur gesagt haben will, er habe es gehört; so wird beschlossen, Zürich soll in aller Eidgenossen Namen diesen Priester, der eine Lüge, woraus bald Krieg und Blutvergießen entstanden wäre, geredet, ergreifen und sammt der aufgenommenen Kundschaft dem Bischof von Constanz zur Bestrafung überantworten. **b.** „So dann als etlich knechte von Schwyz etlich Tag angesechen vnd zu küßnach geleist vnd etlich gesellen von eidgenoßen ouch dohin ze komen beschriben, dz aber wider die verkomniß, zu Stans gemacht, getan ist, doran der Eidgenoßen boten merklich vnd groß mißfallen gehept hand, meinen dz nit zu gestatten noch ze liden, dann wo dz fürer beschechen, möcht gemeinen Eidgenossen darus wol wachsen, dz Inen eben schwer sin vnd nid wol erschiessen möcht, vmb dz ist gerathslaget, dz Jederman treffenlich heimbring vnd mit den sinen schaff, ob ieman yzit begegnete, sömlich red older anderes, wz dz ioch wer, dz sy es an Ir herren bringen vnd denen die sach zu erkennen geben vnd die selben die ding lauffen handeln vnd sich nit also sammeln noch tag beschriben, als aber iez beschechen ist, dann die Eidgnossen meinen dz nit ze liden, sunder so meinen sy die Verkomniß zu Stans gemacht zu halten, vnd ob ieman der vergessen haben, sol man die offenbaren, damit man die weiß zu halten." **c.** Der junge Graf Eberhard von Württemberg eröffnet durch eine Botschaft seinen Wunsch, mit den Eidgenossen in Burg- und Landrecht oder Vereinigung zu kommen. Der Bote verlangt auf nächsten Tag Antwort. Das soll man heimbringen. **d.** Die Stadt St. Gallen läßt vortragen, seit der That, welche etliche von Schwyz und Glarus an denen von Venedig verübt, stehe ihr Handel mit Venedig still; ungeachtet mehrfacher Verwendung sei ihren Kaufleuten daselbst alle Sicherheit abgeschlagen, daher sie um Erlaubniß bitten, auch die Güter von Venetianern betretenden Falls auf Recht in Haft legen zu dürfen. Das soll man heimbringen, doch nicht weiter als vor die Räthe, damit es verschwiegen bleibe. **e.** Des zu Engelberg verhafteten Priesters wegen wird erkennt, derselbe soll dem Bischof von Constanz überantwortet und durch zwei eidgenössische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten dahin begleitet werden, welche dem Bischof vollständig Bericht über den Hergang der Sache abstatten und ihn bitten sollen, den gedachten Priester so zu versorgen, daß er weder die Eidgenossen noch ihre Angehörigen mit fremden Gerichten belästige, sondern sich mit inländischen Gerichten begnüge. Auch werden die vier Hauptfächer des Vorgangs, als Andreas Senn, Baschi Müller, Hänsli von Hunwyl und Rudi Schleweg in Eid genommen, daß sie sich nicht entfernen, noch ihr Gut verändern wollen bis zum Austrag der Sache und daß sie die ihnen allfällig aufzulegende Strafe erwarten wollen. Sie sollen ebenfalls nach Constanz gehen, um sich absolviren zu lassen. Und wäre es, daß durch ihre Schuld die von Unterwalden oder Andere in Bann gekommen wären, so sollen sie selbe auf ihre Kosten daraus lösen. Die Boten von Lucern und Schwyz, welche nach Constanz gehen, sollen mit dem Bischof reden, daß er jene vier und Andere billig behandle und mit möglichst geringen Kosten aus dem Banne kommen lasse. Unterwalden wird bevollmächtigt, den Priester in Kosten der vier Benannten nach Constanz zu senden, allwo die Boten nächsten Montag (23. Februar) eintreffen sollen. **f.** Das Gesuch des Abts von Engelberg und der vier Obbenannten, man möchte ihnen gegen Götschi Wyß, der sie wegen des Priesters in Kosten gebracht habe, das Recht eröffnen, wird mit dem Auftrag an Lucern, den Parteien die Ansetzung eines Tages zu verkünden, heimgebracht. **g.** Man soll den zu Bremgarten gefangenen Aufwiegler nach Zürich führen, da ihn weiter fragen und nach seinem Verdienen strafen. **h.** Zürich, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus sollen auf Dienstag nach der alten Fastnacht (10. März) ihre Boten zu Schwyz haben der Antwort wegen, die Lucern den Eidgenossen in der mailändischen Angelegenheit gegeben hat. **i.** Heimbringen den Gegenstand wegen Abstellung von Mieth und Gaben. **k.** Heimbringen die Nachricht, so Hans von Mumpf von Schaffhausen erhalten hat, daß die Fuhrleute durch Kloten zu fahren gezwungen werden, damit das Geleit zu Baden ganz abgehe. Hierüber sollen in Betracht des großen Schadens, der den Eidgenossen daraus erwächst, die Boten, welche Dienstags und Donnerstags nach der alten Fastnacht auf den Tag zu Schwyz kommen, rathschlagen.

342.

Schwyz.

1489, 10. März (Dienstag nach der alten Faßnacht).

Die Acten fehlen. Siehe **341 h. k.**

343.

Bern.

1489, 23. März (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 356.

a. Dem Gotteshaus Pfäfers wird eine Empfehlung an den Bischof von Chur gegeben, damit der von Mülinen, welcher lange Zeit hindurch Conventherr daselbst gewesen, in derer von Bern Landen und Gebieten erzogen und eines bewährten Lebenswandels sei, zu der erledigten Abtwürde in Pfäfers gelange. Wie gemeine Eidgenossen so empfehlen ihn auch die von Bern als den Ihrigen. **b.** Anton von Lameth legt seinen Credenzbrief als Bote des Königs von Frankreich vor und eröffnet, sein Herr sei Willens, die mit den Eidgenossen bestehende Vereinigung zu halten. Zwar hätte er die Knechte, um deren Zurück-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sendung er durch der Eidgenossen versiegelte Briefe ermahnt sei, gern länger in seinem Dienst behalten, zumal ihrer viele in Britannien bei dem Grafen von Foix seien. Wenn man jedoch auf dem gestellten Begehren beharre, so werde er sie zurückschicken; nur soll dafür gesorgt werden, daß auch seinen Gegnern keine Knechte zulaufen. Denn wofern das letztere nicht geschehe, so habe er eigenes Kriegsvolk genug wider seine Feinde. Seine Sache stehe gut in der Bretagne, die Flanderer halten sich wohl und St. Omer sei wieder erobert. Die Eidgenossen ihrerseits beharren auf der Rücksendung der Knechte um Aufrechthaltung der Vereinigung und Handhabung der Ordnung willen, worauf unter obgemeldter Bedingung von dem französischen Boten die Rücksendung zugesagt wird. **c.** Der französische Bote eröffnet ferner, es habe der König mit Vergnügen vernommen, Herzog Sigmund von Oesterreich und Andere beabsichtigen zwischen ihm und dem römischen König Frieden zu vermitteln. Der Eidgenossen Vermittlung würde ihm übrigens die angenehmste sein. Unter Verdankung des Zutrauens antworten die Boten, man habe von der Sache noch keine Kenntniß, werde aber darauf Bedacht nehmen, da es uns angelegen sei, Friede und Ruhe zu sichern. **d.** Heimbringen, daß die Verwandtschaft des aus Zofingen gebürtigen Priesters, der zu Constanz gefangen liegt, und Bern, dessen Angehöriger er ist, sich für denselben verwenden, da die Worte, die er geredet haben soll, von keinem großen Belang und nicht in arger Absicht gesprochen worden seien. Hierüber soll man auf dem Tag zu Schwyz Antwort geben.

344.

Lucern.

1489, 25. April (vff Sant Marxtag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 294 b.

a. Da viele Knechte Unruhe erregen und den Grafen Allwig von Sulz überziehen wollten, weil das Gerücht ging, er habe an dem Ueberfall zu Zürich mit einem Trupp Antheil genommen, so wird erkennt, jeder Bote soll heimbringen, man möchte vorsorgen, daß Niemand ohne seiner Obern Willen etwas anfange. Ludwig Seiler, Schultheiß von Lucern, der nach Zürich abgeordnet ist, wird beauftragt, mit den andern Boten nach dem Grund dieses Gerüchtes sich heimlich zu erkundigen. Zugleich soll Lucern nach Schaffhausen schreiben, daß man dort den Heinrich Lüttin verhafte, ihn verhöre und nöthigenfalls gichtige hinsichtlich dieser Sache und auch über andere Sachen, die er mit dem Waldmann und dem Rotaller von des römischen Königs Vereinigung wegen verhandelt haben soll, was er Alles wohl zu sagen weiß, indem er lange Zeit mit diesen Sachen zu thun gehabt und „darin sin machmann gesin ist". Ueber das Ergebniß der Untersuchung soll Schaffhausen wieder an Lucern berichten. **b.** Sodann von der „vntrüwen löuffen halb, so iez sind", soll Schultheiß Seiler an der Eidgenossen Boten zu Zürich bringen, daß man die Städte am Rhein besetzen sollte, damit uns die „nit veruntruwet sunder besorgt" werden. **c.** Auch soll er mit den übrigen Boten an Zürich das Ersuchen stellen, ihre Verordnung, wonach von Stein Jedermann nach Kloten fahren soll, um dort den Zoll und das Geleit zu geben, abzustellen. Das soll zudem jeder Bote heimbringen, um auf dem Tag, so im Mai zu Lucern sein wird, der Beeinträchtigung des Zolls und Geleits zu Baden vorzubeugen. **d.** Auf demselben Tag, Sonntags nach Mitte Mai (17. Mai), soll man Antwort geben, was man mit dem Diamant und andern zu Grandson eroberten Kleinodien machen wolle. **e.** „Als man dann sicht, wz vbels vnd vntruw durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Waldmann von den pensionen vnd des dienstgelts wegen vffgestandend, dz ze verkomen", soll jeder Bote auf nächsten Tag zu Lucern Gewalt bringen, „als die von Lucern dz verkommen wellen". **f.** Da der König von Frankreich immerfort, ohne Beachtung mehrmaliger Schreiben, statt die eidgenössischen Knechte zu verabschieden, deren neue anwirbt, so soll auf gemeldtem Tag berathen werden, was deshalb zu thun sei. **g.** „Jegklicher Bot weiß zu sagen, wie die sachen zwischen Rätten vnd Hunderten, ouch der Gemeind zu lucern stand." **h.** Diesen Abschied soll Schwyz an Glarus, Lucern an Bern mittheilen.

345.

Bern.

1489, 6. Mai (Mittwoch nach Inventionis Sancte Crucis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 255.

Bern, Freiburg, Solothurn, Biel.

Den Rathsbotschaften von Freiburg, Solothurn und Biel wird von Bern mitgetheilt „die Schriften von Zürich dem tag durch Ir rät komen, darin allerley fürnämen angezöigt wirt vnd gemeint, die Eydgnoßen von Ländern werden etlich der Iren zu Inen vnd andern vertigen vnd ee vnruw dann ruw fürdern. Vnd wie wol man eigenschaft Irs besuchs nit mag wissen, so es aber zu etwas vnordnung vnd ergrung wyter, dann man könn yetz ermessen, möcht dienen, so ist zu notturftigem Enthalten der Erberkeit vnd damit niemand (mehr), dann Recht ist beladen, gedrängt noch beschädiget werd, vff witer anbringen vnd bedänken, das mit Jedermans Oberkeit vnd vollem gewalt beschechen soll, also angeslagen, das eine iede Statt Irm kleinen vnd demnach großen Rät diß seltzem Löuff vnd zu was vnfugen die wachsen möchten, zu erkennen gebe vnd sich daruff der notturft noch glouplichen eine, sich selbs, arm vnd rich, zu Recht vnd vor gewalt zu handthaben, schüzen vnd schirmen; vnd ob ieman darinn einiger vnbillikeit beladen, das der vor söllichem kleinen vnd großen Rat dargestellt, gehört vnd nach sinem verschulden geuertigt, gehört vnd suß mit gewalt vff niemand gehandelt werd. Item vnd ob von Jemand, wer der wäre, einich der obgenanten Stetten oder die Iren vnderstan wurd, an Recht oder Rechtserbieten mit gewalt vtz fürzunämen, das dann ein iede Statt der andern sollichs snallenglichen verkünd, vnd ob söllich Infäll durch Botschaften früntlich nit möchten verkomen werden, das dann ieder teil dem andern hilff, Rat vnd bystand erzöug vnd In vor Gewalt, freuel vnd bosheit zu Recht schirm vnd handhabe. Item vnd ob von den Eydtgnon als angezöugt wirt, ettlich harher zu andern Stetten kämen vnd daselbs vnderstan würden Irrungen, vnwillen oder zweyung fürzunemen, dauor Gott sye, das dann jedie Statt, zu dera sy kämen, Inen antwurte, sy wellen vber die sachen Irs anbringens sizen, sich daruff wol vnd als sich gebür bedänken, vnd demnach aber zimlich antwurt geben. Item vnd was einer ieden Statt von den Iren vff sölich anbringen, das Im ersten artikel berürt ist, begegnet, söllen sy den andern, ouch fürderlich verkünden vnd zuschicken."

346.

Zürich.

1489, 9. Mai.

Boten: Bern. Urs Werder; Anton Schöni. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Werner von Meggen, Seckelmeister. Uri. Walter in der Gasse, Altammann; Heinrich Imhof. Schwyz. Rudolf Re-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ding, Altammann; Dietrich in der Halten, der junge. Obwalden. Claus von Zuben, Ammann. Nidwalden. Heinrich Zumbüel, Ammann. Zug. Hans Schell, Ammann; Heinrich Hasler. Glarus. Jost Kuchli, Altammann; Werner Rietler.

Die sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe. Siehe Helvetia Bd. III. S. 499 ff.

1489, 12. Mai (Dienstag vor Sophie) schreiben „von Stetten vnd lendern gemeiner Eidgnon Rete jetz zu Zürch versammt" an Statthalter und Räthe zu Winterthur. Nachdem nun die Zwistigkeiten zwischen der Stadt Zürich und ihren Angehörigen außer der Stadt beigelegt seien, habe am Charfreitag der Brisacher von Tettlikon in Winterthur eine den Boten sehr mißfällige Handlung begangen. Jedoch haben sich die Boten mit Wissen des Schultheißen von Winterthur gemächtigt, auch diese gänzlich in Vergessenheit zu stellen, und begehren nun, daß Winterthur dieses anerkenne. (Missiv im Stadtarchiv Lucern.)

347.

Lucern.

1489, 11. Mai (Montag vor Mitte Mai).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 295.

Boten: Zürich. Brennwald. Bern. Venner Hetzel; der von Rümlang. Lucern. Ludwig Kramer, Petermann von Meggen, Altschultheiße. Uri. Andreas Riner. Schwyz. Vogt Mettler; Vogt Schriber. Unterwalden (nicht angegeben). Zug. Ammann Steiner; Ammann Schmids Sohn. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn. Der Seckelmeister.

a. Die von Zug, besonders die Gemeinde, sind Willens, gegen den König von Frankreich nach Burgund zu ziehen; bloß die Besorgniß, es möchte das den in Frankreich befindlichen eidgenössischen Knechten Schaden bringen, halte sie noch zurück. Das sollen die Boten heimbringen. Und da letzthin ein Tag angesetzt worden ist auf Sonntag nach Mitte Mai, so wird nun beschlossen, derselbe soll erst am darauf folgenden Mittwoch beginnen, und da sollen dann aber alle im letzten Abschied ausgesetzten Punkte endlich und ohne weiteres Hintersichbringen erledigt werden, namentlich die Angelegenheit der Pensionen, Gaben und Geschenke, wie solche schon von einigen Orten verboten worden sind. Dem König von Frankreich soll man neuerdings schreiben, daß er unsere Knechte beurlaube, oder aber die Vereinigung herausgebe; man soll sich ferner berathen, wie man die Knechte heimnehmen und zu Hause behalten möge. Zug wird aufgefordert, auf nächsten Freitag (16. Mai) eine ganze Gemeinde aus der Stadt, von Baar, Aegeri und vom Berg oder aber „iren vollen Gewalt" in der Stadt zu versammeln. Boten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen dann mit ihnen reden, daß sie keinen Krieg anfangen, keine andere eidgenössische Gemeinde aufwiegeln, überhaupt nichts unternehmen bis zum nächsten Tag. **b.** Der Bote von Schwyz soll an seine Herren bringen, daß diese die Ihrigen anhalten, der Sache des Hammerschmids wegen nicht Leute zu belästigen, welche daran keine Schuld haben, daß sie daher auch die zwei zu Biel gefangenen Besancer loslassen, und Niemanden mehr ohne der Eidgenossen Einwilligung gefangen nehmen, da Bern, Freiburg und Solothurn ihrer Märkte wegen sich über solches Vornehmen merklich beklagen. **c.** Auf nächstem Tag zu Lucern soll, um dem beständigen erfolglosen Heimbringen ein Ende zu machen, ein endlicher Beschluß in Betreff des Zolls zu Kloten gefaßt werden. **d.** Ebenda soll die Sache zwischen dem Weib des Langenthalers und dem Boten von Bremgarten „von der elichen Sach vnd des Costens wegen" behandelt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

348.

Lucern.

1489, 20. Mai (Mittwoch vor St. Urbanstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 295. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 274.

Boten: Zürich. Gerold Meyer von Knonau; Kienast. Bern. Der von Rümlang. Lucern. Ludwig Seiler, Ludwig Kramer, Schultheiße. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Ammann Aufdermaur; Jost Jacob. Obwalden. Jenni Dieggischwand. Nidwalden. Heinrich Winkelried. Zug. Vogt Albrecht. Glarus. Heini Jenni. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Schultheiß Vogt.

a. Auf das Schreiben derer von Bisanz, man möchte bei dem Wagner und dessen Gesellen die Loslassung ihrer Angehörigen bewirken, da ja sie in gar keiner Verbindung mit Burgund stehen, sondern eine Reichsstadt seien, wird erkennt, mit denen von Schwyz ernstlich zu reden, daß sie ihre Angehörigen nach Hause mahnen, die Gefangenen von Besançon loslassen und sich des Hammerschmids nicht ferner annehmen, damit man nicht in noch größere Unruhe komme. Da die auf diesem Tage anwesenden Boten eine bestimmte Zusicherung diesfalls nicht geben wollten, so wurde weiter beschlossen, daß auf nächsten Samstag von gemeinen Eidgenossen eine Botschaft nach Schwyz gesendet werden soll. Würde Schwyz nicht entsprechen, so sollen die Boten auf nächsten Tag hinreichende Vollmachten bringen, um diese Anstände beseitigen zu können. **b.** An den König von Frankreich hat man geschrieben, er soll die Knechte verabschieden und die Vereinigung halten. In gleicher Weise wird nun von diesem Tage auch an die Knechte geschrieben, daß sie zurückkehren sollen. Zudem soll jedes Ort die Seinigen noch insbesondere zur Heimkehr auffordern unter Strafandrohung je nach der Verordnung jedes Orts. **c.** An die Roterin wird geschrieben, daß sie gegen die Hölderli auf Sonntag nach Pfingsten (14. Juni) zu Lucern sein soll. Kommt sie nicht, so wird man die Hölderli bei ihrem zu Rom erhaltenen Spruch schirmen. **d.** Auf demselben Tag sollen auch der Mötteli und die von Mettlen in ihrer Streitsache wegen Reisekosten gegen einander gehört werden. **e.** Bezüglich der Aufnahme fremder Burger oder Landleute sind Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einig, daß man keinen Ausländer als Burger oder Landmann eines Orts aufnehme, er ziehe denn mit Feuer und Licht dahin. Zürich will bei seiner Freiheit, nach seinem Gefallen Burger aufzunehmen, bleiben. Bern, Solothurn und Freiburg haben ihren Boten keine Vollmacht gegeben, etwas zu beschließen. Lucern hält seine Antwort einstweilen auch zurück. Beschluß: Den Gegenstand nochmals heimzubringen bis zum nächsten Tag. Auf ebendem Tag soll man sich aussprechen, ob in Zukunft ein Ort jemanden zum Burger oder Landmann annehmen soll, der in gemeiner Eidgenossen Gebieten oder Gerichten angesessen ist. **f.** Der von Landenberg wird mit seiner Beschwerde auf den nächsten Tag verwiesen. **g.** „Item als die von Schwyz anbracht hand vnd meinent, Ir gemeinden wellen den Artikel, so in der Verkomniß zu stans stat, dz sich die gemeinden nit söllen sammeln u. s. w., nit darin haben, sol ietlicher bot treffenlich heimbringen vnd ouch dorumb vff den nechsten Tag zu Lucern antwurt geben. Die von Zürich, Bern, Sollenturn und Friburg wellen den Artikel nit heimbringen, sunder wellen by der verkomniß beliben, wie die gemacht ist." **h.** „Es sol jeder bote heimbringen von der von Zürich wegen des Regementz vnd der nüwen Rathsherren halb, desglichen derer, so noch gefangen sind u. s. w., als dann derer von Lucern Bot Inen dz geschriben hat." **i.** Zug soll mit den Seinigen verschaffen, daß sie keinen Krieg anfangen und nichts gegen Frankreich unternehmen, da Pensionen und Dienstgeld abgestellt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, die Knechte nach Hause berufen sind und dem König mit Berufung auf die Vereinigung geschrieben ist, daß er keine solche mehr annehme. **k.** Da der König von Ungarn denen von Lucern geschrieben hat, er werde demnächst eine Botschaft herausschicken, um den Diamant zu kaufen, so will man mit dem Verkauf warten, bis diese Botschaft angelangt ist; sollte übrigens in der Zwischenzeit Jemand eine annehmbare Summe dafür bieten, so will man ihn dennoch geben. **l.** Heimbringen den Antrag, den goldenen „old möschinen" Sessel Unserer lieben Frau zu Einsiedeln zu schenken, „da sig er erlich, dann da komen vil frömder lüten dahin, die In gesechen". **m.** Zürich soll auf den nächsten Tag zu Lucern die Urkunde in Betreff der vier Städte am Rhein mitbringen, damit man erkenne, wann es Zeit sei, daß sie neuerdings schwören sollen, damit man darnach handeln könne. **n.** Die Angelegenheit desjenigen von Meyenberg, der zu Hitzkirch gefangen ist und Rückerstattung des ihm Genommenen nebst Kostenersatz verlangt, wird auf den Tag zu Baden verschoben. **o.** Auf dem nächsten Tag soll man über den Antrag verhandeln, daß man die rückständigen und bis zum heutigen Tag verfallenen Pensionen Jedermann noch verabfolgen lasse, wobei es indessen den betreffenden Gemeinden und Räthen überlassen bleibe, zu entscheiden, ob solche den betreffenden Personen oder dem Stadt- oder Landseckel zukommen sollen. **p.** Die Streitigkeit zu Sins sollen der Vogt im Wagenthal und der Bote von Lucern gemäß dem Abschied zu berichtigen trachten; können sie es nicht, so soll die Sache auf dem nächsten Tag vorgenommen werden. **q.** Heimbringen, daß Lucern seinen Schultheiß Ludwig Seiler zu den eidgenössischen Boten nach Zürich sende, um mit diesen dahin zu wirken, daß Zürich abstehe: 1) von der Aufnahme von Ausburgern, 2) vom Zoll zu Kloten, da der Zoll zu Baden bezogen werde, auch wenn er zu Kloten entrichtet worden sei, 3) von dem Anspruch auf die Beerbung der Landzüglinge in Kaiserstuhl. **r.** Dem Rudi Schmid wird Urkunde gegeben, daß er auf diesem Tag, der als Rechtstag zwischen ihm und Hans Huber von Embrach angesetzt worden, erschienen sei, sein Gegner aber selben nicht besucht habe. **s.** Entwurf einer gemeinsamen Verordnung in Betreff des Verbots ausländischer Pensionen, Mieth und Gaben, damit die Ungleichheit der „Verpenung" in den einzelnen Orten aufhöre: 1) Man soll jeden, der durch sich oder die Seinen von einem König, Fürsten oder einer Stadt Pension oder Gabe durch sich oder Jemanden seinetwegen nimmt, strafen in seinem Heimatsort, als ob er selbe gestohlen hätte. Doch sind unter diesem Verbote Geschenke nicht inbegriffen, die ein guter Freund oder Gesell in der Eidgenossenschaft dem andern macht. 2) Bei gleicher Pen soll niemand von dem andern „so in anhangenden Rechten gegen einander verfasset sind" irgend ein Geschenk annehmen. 3) Wenn Einer in Geschäften zu einem König, Fürsten oder Herrn geschickt wird und dieser gibt ihm ein Geschenk, so soll er es nicht, dem Geber zur Schmach, ausschlagen, sondern es annehmen; aber sobald er heimkommt, soll er es der Obrigkeit übergeben und es soll dann vor einer ganzen Gemeinde erkennt werden, ob er, der Empfänger, davon etwas an seine Kosten erhalten soll oder nicht. Auf dem Tag zu Lucern nach Pfingsten soll man über diesen Entwurf völlige Antwort geben.

s fehlt im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

349.

Lucern.

1489, 30. Mai (Samstag nach St. Urbanstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 297.

Boten: Lucern. Hans Ruß; Niclaus Rizzi; Conrad von Meggen. Uri. Anton Berner. Schwyz (nicht angegeben). Unterwalden. Jenni Dieggeschwand.

a. Wallis hat auf die IV Waldstätte Recht geboten wegen der Soldforderung der Berner- und Saanerknechte, die in den Burgunderkriegen ihm geholfen haben, den Paß über den St. Bernhard den Lombarden zu versperren, ohne daß Wallis ihnen Sold versprochen hätte. Jene stellten nun eine Forderung, welche Wallis bestritt, erregten Unruhe, und drohten Wallis mit Krieg zu überziehen. Beschluß: Von jeder der IV Waldstätte soll auf Sonntag nach der Pfingstwoche (14. Juni) ein Bote zu Bern sein, um selbes zu bewegen, daß es seine Angehörigen von Feindseligkeiten gegen Wallis abhalte. Würde dieser Schritt nicht zum Ziele führen, so soll die Sache an die übrigen Orte gebracht werden. **b.** Da der Herzog von Savoyen begehrt hat, mit denen von Wallis einen freundlichen Tag zu leisten, so gibt man letztern den Rath, zu willfahren, falls der Herzog sein Begehren erneuere. Weil aber der Tag schon lange verzögert worden, so begehren die von Wallis, Boten von den IV Waldstätten dabei zu haben, was ihnen zugesagt wird. **c.** Den Boten von Wallis wird ferner zugesagt, man werde sich bei Zürich verwenden, daß es mit seinem Schreiber rede, daß er für den Spruch gegen den Herzog von Mailand, sofern sie selben lösen wollen, nicht zu viel fordere, zumal er vom Herzog schon eine bedeutende Summe dafür erhalten habe. **d.** Die Boten von Wallis sollen heimbringen, daß alle Zehnten auch mit denen von Schwyz in ein Bündniß treten möchten; auf dem Tag zu Bern erwartet man darüber Antwort.

350.

Lucern.

1489, 15. Juni (Montag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 297. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 286. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. A. 857.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli; Gerold Meyer von Knonau. Bern. Der von Rümlang. Lucern. Schultheiß Seiler; Hans Ruß; Werner von Meggen. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Ammann Aufdermaur; Jost Jacob. Obwalden. Dieggeschwand, Venner. Nidwalden (nicht angegeben). Zug. Hartmann von Wyl. Glarus. Vogt Tolder. Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn. Cunz Vogt, Schultheiß.

a. Der König von Frankreich hat Herrn Wilhelm von Diesbach und Herrn Peter von Faucigny bei den Eidgenossen beglaubigt, um selbe seines Willens zu berichten. Im Namen Wilhelms von Diesbach eröffnet nun der von Rümlang, der König werde nächstens eine Botschaft anhersenden; die Vereinigung mit den Eidgenossen sei er Willens zu halten, die Pensionen wolle er geben, wie sein seliger Vater selbe gegeben habe. Dagegen begehre er, daß auch an ihm die Vereinigung gehalten werde. **b.** Das auf letztem Tag beschlossene Schreiben an den König von Frankreich wegen Verabschiedung der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eidgenössischen Knechte ist, sowie das diesfällige Schreiben an die letztern selbst, noch nicht abgegangen, weil der Vogt von Baden das Geld für die Kosten der Sendung nicht geben konnte und einige Orte ihre Briefe noch nicht an Lucern geschickt hatten. Es wird nun beschlossen, die Sache bis zur Ankunft der französischen Botschaft anstehen zu lassen, jedoch die Briefe bereit zu halten und auf den Tag zu Baden sich mit weitern Instructionen zu versehen. **c.** In dem Streit der Roterin von Bremgarten gegen die Hölderlin werden beide Parteien angegangen, ihren Handel den Eidgenossen zur Entscheidung zu übergeben. Letztere ist dazu bereit, erstere dagegen nicht. Da es nun eine geistliche Sache und schon einmal vor dem Bischof von Basel als päpstlichem Richter verhandelt worden ist, so wird erkennt, die Parteien seien wieder dahin gewiesen und man belade sich der Sache weiter nicht. **d.** Da Bern wegen des Burgermeisters Röist eine Botschaft nach Zürich schickt, so soll auf dem Tag zu Baden berathen werden, ob man auch von gemeinen Eidgenossen eine Botschaft dahin senden wolle, damit dem Röist nichts Ungütliches begegne. **e.** Jedermann soll sich erkundigen, wer am meisten für den Diamant geben wolle; dem Meistbietenden will man selben geben. **f.** Dem Meyenberg wird erlaubt, Kundschaften zu Hitzkirch aufzunehmen; doch soll er auch seinem Gegner verkünden, wenn er solche aufnehmen will, der soll dann dabei sein und, ob er will, auch seinerseits Kundschaft aufnehmen. Beide sollen dann mit ihrer Kundschaft auf den Tag zu Baden kommen und Zürich soll die Vergicht, die jener gethan, auch da haben. Darauf will man dem Rechte seinen Fortgang geben. **g.** Die Boten sollen auf den Tag zu Baden Vollmacht bringen, mit dem Grafen von Sulz zu reden, daß er den Georg Jünteler für sein Haus zu Jestetten gänzlich ausbezahle oder ihm das Schloß und den Kauf wieder lasse, damit kein Theil betrogen sei. **h.** Die Botschaft des römischen Königs bringt nach Vorlegung ihrer Beglaubigungsacte und Anerbietung aller Freundschaft ab Seite ihres Herrn folgende Punkte an die Eidgenossen: 1) Der römische König beklagt sich über das Gerücht, als beabsichtige er, mit Hülfe des schwäbischen Bundes die Stadt Zürich zu seinen Handen zu bringen und erklärt, er sei gegentheils bereit, Zürich und andere Eidgenossen gegen alle Angriffe schützen zu helfen. 2) Der römische König verlangt, daß diejenigen Orte, welche die Vereinigung mit ihm noch nicht besiegelt haben, selbe siegeln möchten. Falls an der Pension, die er den Orten zugesichert, „jena presten" wäre oder daß selbe „zu lüzel sig", so sei er bereit, sie zu „erfollen". 3) Da er vom Könige von Frankreich beständig mit Krieg bedrängt werde und deshalb auf einem bereits nach Frankfurt angesetzten Tage sich mit den Königen von Spanien und England, der Herzogin von Britannien und einigen deutschen Fürsten zum Bestand des heiligen römischen Reichs verbinden werde, so begehre er, daß die Eidgenossen ihre Knechte aus Frankreich heimmahnen, damit sie nicht gegen seine Bundesgenossen streiten. 4) Verlangt der König in seinem und des Reiches Sold von den Eidgenossen 1500 Knechte, mit deren Werbung er den Charlin von Willer beauftragt habe. Ueber alle diese Anbringen wollen die Boten an ihre Herren und Obern berichten und diese darin handeln lassen. Mit Charlin jedoch wird geredet, daß er bis auf Weiteres das Anwerben unterlasse. Noch eröffnet die Botschaft des römischen Königs, es habe der König von den Pensionen, wofür der Brief zu Zürich liegt, noch keine ausbezahlt, weil er sich dazu nicht verpflichtet halte, so lange der Bundesbrief nicht aufgerichtet sei. Auch das soll man heimbringen. **i.** Der Herzog von Oesterreich entschuldigt sich, wie der römische König, durch eine Botschaft in Betreff des angeblichen Anschlags auf die Stadt Zürich und bittet auch seinerseits, daß man die Vereinigung mit dem König siegle. **k.** Auf Sonntag über acht Tage (28. Juni) soll eine Botschaft nach Zug gesendet werden zum Versuch einer gütlichen Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleichung der zwischen der Stadt und ihren Gemeinden waltenden Streitigkeiten. **l.** Schwyz und Glarus legen Urkunden vor für ihre Behauptung, daß sie im Oberland zollfrei seien. Da sich der Eidgenossen Kauf auf das Urbar stützt, so wird der Vogt angewiesen, das Urbar nach Baden zu bringen. Steht jene Zollfreiheit darin, so bleibt es dabei, steht sie nicht darin, so will man sich über den Gegenstand weiter berathen. **m.** Georg Lochers Klage, daß seine Kundschaft nicht angehört werden wolle, soll nach eingeholter Erkundigung beim Vogt auf dem Tag zu Baden weiter behandelt werden. **n.** Da gegenüber denjenigen Orten, welche sich dahin vereinigt haben, keine Ausburger mehr anzunehmen, Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn auf ihrer Freiheit, Burger anzunehmen, beharren, so soll man Mittel suchen und auf dem Tag zu Baden die Sache nochmals in Behandlung nehmen. **o.** Bezüglich der Annahme von Burgern aus gemeiner Eidgenossen Gerichten und Gebieten, sowie der Annahme Solcher, die Angehörige eines eidgenössischen Ortes sind, ist man übereingekommen, daß fürderhin Niemand dem Andern die Seinen, so lang sie hinter ihm sitzen, als Burger oder Landleute aufnehmen, sondern jedes Ort bei denjenigen bleiben soll, die jetzt seine Burger oder Landleute sind. Ueber diesen Punkt soll man auch mit voller Gewalt zu Baden rathschlagen. **p.** Heimbringen das Begehren des Sohnes des Meister Biegger von Zürich, daß ihm erlaubt werde, eine Botschaft gemeiner Eidgenossen behufs Fürbitte für seinen Vater, der nicht viel verschuldet habe, nach Zürich zu nehmen. **q.** „Item des Artikels halb, als die von Schwyz hievor vff dem vordrigen tag anbracht hant, als von des artikels wegen, so in der Vereinung zu Stans stat, dz sich nit sunderbare Gemeinden samlen sollen, vnd vermeintent, Ir gemeind welte den nit darin haben, darumb man vff diesen tag auch antwort geben solt, wellend die von Zürich, Bern, Lucern, Friburg vnd Sollenturn daby bliben, wie der brief versiegelt ist vnd wyst vnd nit darvon stan, noch nüzet darvs lassen tun." **r.** In Betreff des Hammerschmids und der Knechte von Schwyz, die zu Biel liegen, um gegen Burgund zu ziehen, wird mit den Boten von Schwyz geredet, damit sie die Knechte zurückrufen; man werde bei Ankunft der französischen Botschaft trachten, die Sache zu vergleichen oder zu Recht zu bringen. Da aber die Boten von Schwyz ohne Vollmacht sind und nur soviel zusagen können, daß jene Knechte einsweilen keine Feindseligkeiten beginnen werden, so wird erkennt, man soll die Sachen heimbringen und jedes Ort die Seinigen vom Zuzug abhalten, damit keine weitere Unruhe daraus entstehe. Zugleich soll jedes Ort auf den Tag zu Baden Mahnbriefe an die von Schwyz bereit halten, damit nöthigenfalls davon Gebrauch gemacht werden könne. **s.** Den vergoldeten Sessel aus der burgundischen Beute haben der Eidgenossen Boten auf Befehl ihrer Herren und Obern unserer lieben Frau zu Einsiedeln durch Gottes Willen zum Geschenk gemacht. **t.** Noch nicht alle Boten haben Gewalt, der Ordnung von der Dienstgelder, Pensionen, Mieth und Gaben wegen, sowie des Verbots wegen, ohne Willen der Obern in Krieg zu laufen, beizutreten; daher soll man den Gegenstand nochmals heimbringen. Einige meinen, die Strafen für beide Vergehen sollten gleich gestellt werden. **u.** Zürich entschuldigt sich, in Betreff des Zolls zu Kloten und seines Anspruchs auf das Erbe der Landzüglinge zu Kaiserstuhl, weßwegen ab letztem Tag der Schultheiß Seiler zu ihnen geschickt worden sei, wegen Kürze der Zeit noch keine Antwort geben zu können; sie werden zu Baden antworten. Man will ihre Antwort erwarten und für den Fall, daß selbe nicht entsprechend ausfallen sollte, soll jedes Ort seine Boten mit weiterer Vollmacht versehen. **v.** „Item es soll ouch ieklicher bot heimbringen von der pfaffen wegen, also dz man vnserm heiligen Vater, dem bapst, schribe vnd sin vetterliche heilikeit bitte, dz er vnsern herrn von Costenz den gewalt gebe, wo wir ein bösen Pfaffen hetten, der den tod verwürkt hett von siner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bösen missetat wegen, also dz er ein kezer, ein mörder, ein böswicht vnd derglichen were, dz er dann gewalt hette, In zedegradieren vnd der weltlichkeit ze empfehlen, Im zetunde nach sinem verdienen; vnd sol man vff den tag zu baden antwurt darumb geben." **w.** Die Antwort des römischen Königs, auf derer von Zug Verlangen, daß er ihren Knechten den von Rotaller zugesagten rückständigen Sold bezahlen möchte, soll man heimbringen, ebenso das Anbringen Zugs an die österreichischen Räthe bezüglich des dortigen Leutpriesters von des „Geheißens wegen, so sin gnad Im tan haben sol" und die daherige Antwort der österreichischen Räthe. **x.** Jeder Bote weiß, wie die Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Oesterreich und dem Grafen Georg von Sargans zu Recht betädiget sind nach Laut eines besiegelten Abschieds, über dessen Annahme oder Verwerfung der Herzog innert sechs Wochen nach Lucern berichten soll. **y.** Zu Baden soll man Antwort geben, wie man diejenigen strafen wolle, welche bei Nacht und Nebel den Priester zu Sins in gemeiner Eidgenossen Aemtern gefangen genommen haben. **z.** Jeder Bote weiß, wie die Angelegenheit zwischen denen von Sins und ihren Priestern geordnet worden ist.

Das Lucernerexemplar datirt diesen Abschied: Dienstag vor Corporis Christi (16. Juni), die andern Montag vor Corporis Christi (15. Juni).

351.

Baden.

1489, 18. Juni (nach Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 253. 278. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 294.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Niclaus zur Kinden, Venrich. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß. Uri. Jost Püntiner, Seckelmeister. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Ammann. Unterwalden. Hans Kiser, Seckelmeister. Zug. Rudolf Heinrich. Glarus. Hans Schübelbach, Seckelmeister.

a. Dem Hans Lanz wird von den VII Orten (außer Zürich) geschrieben, er möchte sich in Kosten des Grafen Georg von Sargans zu der Rechnung verfügen, welche selber den österreichischen Räthen ablegen werde. **b.** Heimbringen, daß bezüglich des Zolls zu Kloten und der Landzüglinge zu Kaiserstuhl Zürich bitte, man möchte es bei seinem unvordenklichen Besitz bleiben lassen, oder, sofern man das nicht wolle, mit ihm nach Inhalt der Bünde zu Recht kommen. **c.** Dem Geleiter zu Baden wird befohlen, von den Wagenleuten das Geleitgeld zu nehmen, ob sie das Wortzeichen von Kloten haben oder nicht. Der Vogt soll den Geleiter hiebei schützen. **d.** Man hat mit der „Judisheit" geredet, daß sie fürderhin keinem in der Eidgenossenschaft seßhaften Christen mehr etwas auf Wucher leihen sollen, er verpfände ihnen dann fahrendes Gut. Und auch in diesem Falle sollen sie nicht mehr Zins nehmen als von einem Gulden in der Woche einen Denar. Mit liegendem Gut und Briefen sollen sie sich nicht Pfand geben lassen. Was sie bisher geliehen, das soll ihnen nach Laut ihrer Verschreibungen entrichtet werden. Im Uebrigen erhalten sie die Zusicherung, daß man nach Inhalt der ihnen gegebenen Abschiede und Geleitbriefe ihnen noch für die ausgesetzte Anzahl Jahre das Geleit belassen werde. **e.** Daneben hat man beschlossen, daß nach Abfluß dieser Jahre den Juden zu ewigen Zeiten kein Geleit mehr gegeben werden soll, um in der Eidgenossenschaft zu sitzen, und falls es dennoch geschähe, so soll ein solcher Beschluß keine Kraft haben. Die von Dießenhofen verlangen hierüber eine Urkunde. Man will ihr Begehren heimbringen. **f.** Auf die Anzeige des Vogts im Oberland, daß Etliche mit Flößen den Rhein herabfahren und den Zoll verweigern, wird selbem befohlen, solche erst freundlich zu warnen, sodann gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie nach Zollsrecht einzuschreiten, wenn die Warnung fruchtlos bliebe. **g.** Auf das Anbringen des gleichen Vogts, daß die Erben Solcher, welche kein Vieh hinterlassen, keinen Fall schuldig zu sein glauben, wird verfügt, da wo kein Vieh vorhanden sei, soll er den Fall in Betten oder Harnisch nehmen. **h.** Jeder Bote soll das Fürwort des Vogts im Oberland für die armen Reisknechte daselbst heimbringen. **i.** Ebenso dessen Anzeige, daß das Schloß sehr baufällig sei. **k.** „Als ein frow im Oberland belümdet ist, Hagel können zu machen, ist dem Vogt befolhen, die Sach bas ze erkunnen vnd dz demnach wider an vns langen ze laassen." **l.** Der Abt von Pfäfers soll die Ordnung, die er der Mannszucht wegen erlassen hat, mit der Eidgenossen Boten, die demnächst ins Oberland gehen, fertigen und einige alte Leute dazu berufen. **m.** Auf diesen Tag ist abermals eine Botschaft der Keßler erschienen mit Bitte, ihnen ihre Freiheit zu bestätigen und ihnen zu ihrem Schirm einen Obern zu geben. Darauf wird beschlossen, man wolle dermalen ihre Freiheiten weder auf- noch absetzen, sondern es bei den zu Lucern und anderwärts gefaßten Beschlüssen der Eidgenossen verbleiben lassen, wonach ein Jeder mit feilem Kauf in der Eidgenossenschaft fahren mag, wohin es ihm beliebt, und sie auch Niemanden in der Eidgenossenschaft zu strafen haben, sondern jeder Fehlbare von dem Gericht, in dessen Kreis er ergriffen wird, bestraft werden soll. **n.** Ferner bringen die Keßler an, als Hans Waldmann sel. Keßlerkönig gewesen sei, habe er etliche Keßler gethürmt und ihnen den Eid abgenommen, nicht mehr in die Eidgenossenschaft zu kommen. Auf ihre Bitte wird dieser Eid abgethan. **o.** Dem Landvogt im Thurgau ist befohlen, Edeln und Unedeln im Thurgau zu sagen, daß sie in allen Treuen Aufsehen zu einander halten und sich gegenseitig gegen unbillige Gewalt schützen sollen. **p.** Lucern will eine Glocke gießen lassen, und erhält auf seine Bitte, daß es das Kupfer, welches dafür zu Baden liegt, ohne Geleitgeld zu bezahlen durchführen dürfe. **q.** Jeder Bote soll das Gesuch der Knechte heimbringen, die jetzt aus der Reise zurückkehren und ungestraft zu bleiben meinen. **r.** Des Gotteshauses Ow am Untersee Pfleger, welcher dessen Knechte nicht strafen lassen will, da dieses eine Neuerung sei, wird geantwortet, man wolle jene Knechte nicht ungestraft lassen. Nichtsdestoweniger aber soll man die Frage heimbringen, wie man es mit denselben halten wolle. **s.** Der Landvogt im Thurgau soll Gewalt haben, diejenigen zu strafen oder zu thürmen, welche Eid und Ehre übersehen haben. **t.** Edle und Unedle im obern und niedern Thurgau sollen das Landgeschrei schwören. **u.** Jeder Bote soll berichten über das Begehren des Bischofs von Constanz, daß die Seinigen im Thurgau des Eides an unsern Landvogt erlassen werden möchten, wogegen er sie gern das Landgeschrei schwören lassen und Ordnung machen wolle, daß die Knechte zu Hause bleiben, auch daß der Bischof für sich und andere Betheiligte deshalb einen Tag mit den Eidgenossen zu leisten wünsche. **v.** Der Abt von Rheinau bringt an, die Seinen zu Jestetten werden von Graf Allwig von Sulz aufgefordert, ihm zu schwören, während sie das doch noch nie gethan. Beschluß: Dieselben sollen dem Grafen von der hohen Gerichte wegen schwören ohne Schaden der kleinen Gerichte und des dem Abte zustehenden Vogtrechts. **w.** Der Abt von St. Gallen bittet, die Eidgenossen möchten ihn bei der kaiserlichen und königlichen Majestät, wenn selbe zu ihnen kommen sollte, empfehlen. **x.** Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen dem Abt von St. Gallen, wenn er es verlangt, eine Botschaft zur Erneuerung der Eide seines Burgrechts schicken. **y.** Meyenbergs wegen ist der Träyer von Hitzkirch losgelassen. Jeder Theil soll seine Kosten an sich tragen, Zug dem Meyenberg die Urfehde geben. Auf Meyenberg ist seiner Gefangenschaft wegen 37 Pfund 6 Schilling Kosten erlaufen und 31 Pfund 19 Schilling, die Biegger vor einem Jahr verrechnet hat. Beschluß: Da Meyenberg nicht unser Gefangener war, so lassen wir uns die Kosten nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Rechnung stellen. **z.** Von denen, die Vögte im Wagenthal gewesen sind, soll man einvernehmen, wie viel der Futterhaber ertrage, und ob die Vögte ihn behalten oder verrechnen sollen. Einige diesfällige Rechnungsanstände zwischen dem vorjährigen Vogt, Biegger von Zürich und dem jetzigen Vogt, Lux Zeiner, auch von Zürich, werden ausgeglichen. **aa.** Lucern soll in aller Eidgenossen Namen dem König von Frankreich und Andern, bei denen eidgenössische Knechte sind, schreiben, daß sie selbe heimschicken und keine mehr annehmen. **bb.** Jedes Ort soll die ihm angehörigen Knechte ebenfalls heimmahnen. Alle diese Briefe soll man bis Sonntag vor Maria Magdalena (19. Juli) zur Weiterbeförderung nach Lucern senden. **cc.** „Vnsern Eidgenossen von Lucern ist beuolhen, In vnser aller Namen vnserm allerheiligsten Vater, dem bapst, zu schriben, das sin heilikeit dem bischoff von Costenz gewalt gebe, die vbeltätigen pfaffen, so den tod verschult haben, zu degradieren vnd der weltlichkeit zu beuelhen. Vnd daby hern Rulanden Göldli von Zürich vnd dem Hertenstein, als die ietz zu Rom sind ze schriben, zu erkunnen, ob das vß gnaden haruß pracht mög werden oder was das kosten wurde." **dd.** Schwyz berichtet, es habe Hans Schmids wegen die Seinigen heim- und zur Ruhe gemahnt. **ee.** Lucern erhält Vollmacht, den Keßler von Mellingen und den Keßler Hans Ulin gegen einander zu verhören und in der Sache nach Ermessen zu handeln; ferner in der Eidgenossen Namen dem von Mellingen Urkund zu geben, daß er in der ganzen Eidgenossenschaft seinem Gewerbe nachgehen möge. **ff.** Die aus der Grafschaft Windegg, welche an Schwyz und Glarus gehören, begehren bei ihrer hergebrachten Zollfreiheit zu Staufen zu bleiben. **gg.** Ebenso glauben Schwyz und Glarus vom Grafen Georg von Sargans des Zolls gefreit worden zu sein. Antwort: Die Eidgenossen wollen bei dem Zoll und Kauf bleiben und ihnen darum Recht stehen. **hh.** Der Leutpriester zu Lucern, Namens des Decans und Capitels, verlangt 8 Gulden Kosten zurück, den sie wegen der Gefangenschaft des Caplans von Sins gehabt, da sie das Interdict haben halten müssen. Das wird ihnen abgeschlagen, es sei denn, daß sie auch uns unsere diesfälligen Kosten wollen tragen helfen. **ii.** Heimbringen die verschiedenen Ansichten über Bestrafung derjenigen, die den Caplan von Sins nächtlicher Weile gefangen abgeführt haben. **kk.** Der Bischof von Constanz will dem Abt von Engelberg schreiben von des Pfaffen zu Sins wegen, wie jeder Bote weiß. **ll.** Die von Schwyz haben jetzt auf dem Tag zu Brunnen folgende vier Artikel angezogen: 1) Von der Waat wegen sei eine Richtung gemacht worden, woraus den Boten „vil gangen". Man begehre zu wissen, was den Boten geworden sei. 2) Gabriel Morasin habe ihnen gesagt, im Streit zu Grandson seien über 100,000 Gulden gewonnen worden, und es hätte auf jeden Mann der Eidgenossen wohl 100 Gulden Beutegeld getroffen, wofern man damit recht umgegangen wäre. Da nun aber Einer nicht einmal 1 Gulden erhalten habe, so begehre man zu wissen, wie in der Sache gehandelt worden sei. 3) Man soll auch erkunden, wie viel von dem Geld, womit der König von Frankreich Oberburgund gelöst hat, den Boten geworden sei. 4) „Zum vierden hant sy angezogen von der pensionen, mieth vnd gaben wegen, wie man sich darinn halten vnd das verkommen welle, dann es ein notturft sye, nachdem vnd man sähe, das es Zürich nid wol erschossen, wo eine biderbe gemeind nit gesin wäre. Nu sy es der vnd ander sachen halb not, das sich die gemeinden allenthalben sammlen vnd die zu sollichen Sachen reden, damit es hiefür nit als bishar geprucht werde. Nu haben der Eidgenossen botten zu Stans ein verkomnuß gemacht, So in eim Artikel wyßt, das sich dhein sunderbar gemeind samlen sölle, das doch wider der Eidgenossen lob, nuz vnd ere sy. Dann nach gestallt so sye not, das sich sollich sunderbare gemeinden besamlent, dann es hab bishar der Eidgnoschafft nit vbel erschossen; vnd das man den selbigen Artikel vß dem Verkomnußbrieff tüge, denn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ir gemeind wolte den da Innen nit haben." Diese vier Artikel will man heimbringen und auf dem nächsten Tag deshalb antworten. Dabei hält man für gut, daß Lucern, Uri und Unterwalden sich gemeinsam berathschlagen, wie man auf Schwyz einwirken wolle, damit es beim Stanserverkommniß bleibe. **mm.** Zürich fordert 71 Gulden für die in gemeiner Eidgenossen Namen vollzogene Sendung Bieggers nach Innsbruck in Sachen des Grafen Georg von Sargans. Man beschwert sich über die hohe Rechnung, und gibt Zürich zu bedenken, daß Biegger nicht allein des Grafen Georg wegen dort gewesen, will übrigens dem letztern schreiben, daß er die Kosten abtrage. **nn.** Bartholomäus Bartenschlaher, der im Berngebiet einen Todtschlag begangen, ist auf Urfehde losgelassen; dem Vogt von Lenzburg wird geschrieben, er soll ihm sein Gut wieder zustellen. **oo.** Man soll heimbringen, „so hiefür einichs ortes burger oder landlüt vor vnser Eidgnoschafft poten zu schaffen haben, ob nit billich desselben orts Boten mit Im vßstan sollen", wenn dessen Sache zur Behandlung kommt. **pp.** Baden steht von dem Anspruch ab, den Abt von Wettingen seines Burgrechts wegen unter seinen Gerichtsstab zu ziehen, und der Eidgenossen Boten setzen sodann grundsätzlich fest: Wenn Jemand in der Stadt oder Grafschaft Baden Ansprachen gewinne an den Abt von Wettingen oder die Seinen, so sollen selbe vor dem Vogt zu Baden angebracht werden; hat dagegen der Abt Ansprachen an Burger oder Hintersaßen der Stadt Baden, so soll er dieselben suchen vor der Stadt Baden Gericht und Stab. **qq.** In diesem Jahr ist an das Vogthaus zu Baden verwendet worden die Summe von 839 Pfund 17 Schilling. **rr.** Heimbringen, was wir fürderhin unsern Vögten für ein Herrenmahl und für ein Knechtenmahl anrechnen wollen. **ss.** Heimbringen die Bitte des Hans von Mumpf, daß ihm an ein Roß, welches ihm beim Dienst an dem Bau zu Baden abgegangen, etwelche Entschädigung geleistet werden möchte. **tt.** Der Hammerschmid und seine Genossen sollen gegen ihre Widersächer ein Recht auf gleichen Zusatz zu Bern annehmen. Obmann ist Wilhelm von Dießbach, Schultheiß. Dessen hat man sich für die von Schwyz gemächtigt, wie jeder Bote weiß, und Tag gesetzt nach Bern auf den 15. Tag des andern Herbstmonats. **uu.** Auf nächster Jahrrechnung will man über die Ansprache derer von Baden auf Hölzer, von denen Andere meinen, sie gehören an das obere Schloß, verhandeln. Inzwischen sollen die Vögte der Sache nachgehen. **vv.** Die Botschaft des Königs von Frankreich legt ihre Credenzbriefe vor, meldet des Königs Gruß und Geneigtheit, die bestehende Vereinigung zu halten, oder über eine neue mit den Eidgenossen in Unterhandlung zu treten; jedoch gebe der König zu bedenken, daß er nicht so viele Gülte und Nutzungen habe, wie sein sel. Vater gehabt habe, auch möchte er vernehmen, was die Eidgenossen ihm zu leisten gedächten. Sodann meldet die Botschaft, der König habe vernommen, der römische König und der Kaiser bewegen unbilliger Weise die deutsche Nation gegen ihn; er bitte die Eidgenossen, sich dieser Bewegung nicht anzuschließen. Demnach, „als wir an Im erkennen lassen haben, mit welich gewalt er gevertigt sye", hat der Bote des Königs von Frankreich zu erkennen gegeben, der König wolle uns jährlich 10,000 Franken geben, doch unter der Bedingung, daß wir ihm ungefähr 3500 Knechte um ziemlichen Sold zulaufen lassen und uns für den Fall, daß Jemand ihm Oberburgund abziehen wollte, verpflichten, ihm noch 4000 Knechte in seinem Sold zuzuschicken, sofern er unsere Hülfe begehre. Auf diese Bedingungen habe der Bote Vollmacht zu unterhandeln, dagegen habe er keine Vollmacht, die Vereinigung zu erneuern, welche des Königs Vater mit den Eidgenossen gehabt. Das Alles soll jeder Bote heimbringen. **ww.** Rechnung: Dießenhofen gibt jährlich 75 Gulden. Davon ist Zürich gegeben 31 Gulden 3 Ort, Schwyz 33 Gulden, als der Stadtschreiber von Zürich und der Ammann von Schwyz nach Mailand geschickt wurden; der Rest,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10 Gulden 1 Ort, ist dem Vogt von Baden an den Bau gegeben. Item der Vogt von Baden, Ludwig von Dießbach, ist laut Rechnung schuldig 205 Pfund 11 Schilling, die sollen ihm an die Kosten des Baus bleiben; Hans Blum von Glarus, der Landvogt im Thurgau, gibt jedem Ort 5 Gulden; Fridolin Arzethuser von Glarus, Vogt im Oberland, gibt jedem Ort 110 Gulden; die Büchse zu Lunkhofen jedem Ort 1 Pfund 6 Schilling; der Vogt im Wagenthal, Lucas Zeiner von Zürich, gibt jedem Ort 4 utrische Gulden für 8 Pfund Haller, 11 rheinische Gulden zu 34 Plapparten, 6 Dickplapparte zu 14 Schilling. Die Büchse von Baden hat dieses Jahr ertragen 485 Pfund 18 Schilling 6 Haller; davon erhielt ein Bote von Lucern nach Frankreich 33 Pfund 5 Schilling, das übrige bleibt dem Vogt an den Bau. Die Büchse zu Mellingen hat ertragen 70 Pfund, die zu Bremgarten 35 Pfund, die in den Bädern 7 Pfund. Darüber bleiben wir dem Vogt an die Baukosten noch schuldig 48 Pfund. Jedes Ort hat daran 6 Pfund gegeben. **xx.** Heinrich Göldli, Ritter, empfiehlt dem Boten von Bern, er möchte mit dem Schultheißen und dem Stadtschreiber daselbst reden, damit sie sich beim Herzog von Savoyen verwenden, daß dieser in seinem Handel gegen den Schrenting in der Eidgenossenschaft Recht nehme.

Dieser Abschied ist im Zürcherabschiedbuch Blatt 253 von späterer Hand unrichtig überschrieben: „Abschied zu Brunnen im Herbstmonat 1489", wahrscheinlich mit Rücksicht auf Artikel **II.** Ebenda Seite 278 steht eine „Rechnung zu Baden 1489", der die Namen der Boten entnommen sind, wahrscheinlich ein Concept mit vielen Streichungen und Correcturen. ‖ Zu **tt.** 1489, 16. Sept. Bern. Auf Grund des Abschieds gemeiner Eidgenossen zu Baden verabreden Schultheiß und Rath zu Bern in Beisein von Boten von Lucern und Schwyz mit dem französischen Botschafter Anton Lameth, daß die von Assena und Rudolf Hammerschmid nebst Mithaften mit ihren Zugesetzten auf Simon- und Judastag nächsthin nach Bern kommen sollen mit sicherm Geleit vor den Obmann Wilhelm von Dießbach, den man angewiesen habe, sich der Sache zu beladen. (Staatsarchiv Bern: A. E. A. E. 315.)

352.

Lucern.

1489, 3. August (Montag vor St. Lorenz).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 299.

Boten: Zürich. Felix Keller, jünger. Bern. Der junge Huber. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Conrad von Meggen. Uri. Andreas Riner. Schwyz. Der Vogt von Engelberg. Unterwalden. Claus von Flüe. Zug. Vogt Iten. Freiburg. Praroman. Solothurn. Hans Ochsenbein.

a. Dem Herzog von Oesterreich wird gestattet, seine Erklärung hinsichtlich der Angelegenheit des Grafen Georg von Sargans bis Maria Geburt (15. September) zu verschieben, ein fernerer Verzug soll dann aber nicht mehr stattfinden. Bei dieser Antwort haben die Boten sich derer von Schwyz und Glarus gemächtigt; daher wird ferner beschlossen, Schwyz soll nächsten Samstag (8. August), Glarus Montags darauf (10. August) seine Gemeinde sammeln, Boten von Lucern und Uri sollen in gemeiner Eidgenossen Namen dabei erscheinen und sie bitten, diesen Aufschub anzunehmen. Dem Herzog wird nachschriftlich empfohlen, auch wegen Zug baldige Antwort zu geben. **b.** Dem Abt von Disentis wird eine Empfehlung an den Papst bewilligt, doch daß er sie gegen Niemanden gebrauche, der uns angehört. **c.** Auf nächstem Tag soll man sich erklären, wie es gehalten werden soll mit den ungehorsamen Knechten, die aus dem Krieg zurückkehren und solchen, die noch fortlaufen, damit nicht der eine gestraft werde und der andere ungestraft davonkomme. **d.** Dem Grafen Allwig von Sulz wird geschrieben, daß er den Spruch, den der Meiß zwischen ihm und Georg Jünteler der bezogenen Nutzungen wegen gethan,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachlebe, oder aber ihm den Kauf bezahle oder ihm das Seinige ohne Entgelt wieder gebe. **e.** Auf das Verlangen derer von Schwyz und Glarus, man möchte sie bei ihrer altherkömmlichen Zollfreiheit im Oberland lassen oder sich mit ihnen im Rechten einigen, wird geantwortet, wir haben Bünde mit einander, mögen sie uns des Rechts nicht erlassen, so mögen sie uns nach der Bünde Sage zu Recht fordern. **f.** Auf das Ansuchen Zürichs, man möchte es bei seinem Zoll zu Kloten und bei der Beerbung der Landzüglinge zu Kaiserstuhl belassen, wird geantwortet, man beharre bei dem, was zu Baden diesfalls beschlossen worden sei. **g.** Bezüglich aller in den Abschied von Baden aufgenommenen Punkte, worüber eint oder anderer Bote auf heutigem Tag keine Vollmacht besitzt, soll man auf nächstem Tag Maria Geburt (15. September) zu Lucern Antwort geben. **h.** Der Caplan von Sins wird dem Bischof von Constanz zugeschickt mit Bitte, er möchte ihn dermaßen versorgen, daß er die Eidgenossen unbekümmert lasse und dem nachgehe, was sie erkennt haben. **i.** Die Boten, welche auf den angesetzten Tag kommen, sollen Antwort geben über die Forderung, welche Zürich für die Zehrung Bieggers stellt, als dieser wegen des Grafen Georg von Sargans zu Innsbruck war. **k.** Heimbringen das Schreiben, das Hans Hoch aus Frankreich an die von Lucern über die Geständnisse und die Hinrichtung des Caspar Schnider gethan hat. **l.** Uri und Unterwalden sollen das Schreiben des Bischofs von Wallis heimbringen über die Frage, ob man Schwyz auch in das Burg- und Landrecht mit Wallis aufnehmen wolle. Zur Berathung dieses Gegenstandes wird ein Tag nach Beggenried gesetzt auf nächsten Samstag (9. August). **m.** Da davon geredet worden, daß Abt und Convent von St. Gallen, um besser dem göttlichen Dienst obliegen zu können, Land und Leute mit hohen und niedern Gerichten den Eidgenossen übergeben würden, so soll man insgeheim berathen, ob man Uri, Unterwalden und Zug auch darein lassen, und was man eintretenden Falls dem Gotteshaus St. Gallen jährlich von solchen Uebergebens wegen geben wolle.

m nach Zürcherabschied I. 289; im Lucernerexemplar fehlt dieser Artikel.

353.

Beggenried.

1489, 9. August.

Tag der IV Waldstätte wegen Aufnahme von Schwyz in das Burg- und Landrecht mit Wallis.

Die Acten fehlen. Siehe **349 d. 352 l.**

Hiezu folgendes im Staatsarchiv Lucern vorfindliches undatirtes Concept: „Jos von Silinen, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf zu Wallis, und Decan und Capitel daselbst, urkunden, daß sie für sich und die beiden Zehnten Leuck und Naron dem Burg- und Landrecht, welches die fünf andern Zehnten in den Jahren 1416 und 1417 mit Lucern, Uri und Unterwalden eingegangen, beitreten; beide contrahirende Theile erklären dann auch, Landammann, Rath und Gemeinde zu Schwyz in diese Verbindung aufzunehmen, und letztere erklären ihren Beitritt. Bischof, Capitel und Landschaft der sieben Zehnten zu Wallis einerseits und die IV Waldstätte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden andrerseits urkunden ferner, solches Burg- und Landrecht, wie es in den alten Briefen verschrieben, ewig zu halten mit folgenden nähern Erläuterungen: Wenn eines der darin begriffenen Orte feindlich angegriffen würde, so sollen die andern mit Leib und Gut, auf geschehene Mahnung nach Nothdurft Hülfe bringen in eigenen Kosten; jeder Theil soll sich mit der ihm werdenden Hülfeleistung zufrieden geben. Kommen sie sonst in Kriege, so will man sich gegenseitig nach Freundschaft getrauen. Doch wenn bei Kriegen der Walliser vor oder während dem Krieg die Eidgenossen der IV Orte ihre Vermittlung anbieten, so soll selbe angenommen werden, ebenso wenn Rechtbote geschähen, welche die IV Orte billig däuchten. In den alten Briefen stehe ein Artikel, welcher einen Verwundeten anhält, seinem Schaden nachzufahren und den Thäter da zu berechtigen, wo er festhaft ist. Da man diesen Artikel für unbillig erachtet, indem oft ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solcher Beschädigter Armuth halber gehindert ist, sein Recht weiter zu verfolgen, so wird dieser Artikel dahin abgeändert, daß für solche Frevel an dem Ort, wo sie geschehen, Recht gehalten und gegeben werden soll. Im Uebrigen soll das alte Bündniß unverändert bleiben."

354.

Lucern.

1489, 21. August (Freitag ante Bartholomaei).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 300.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter; Felix Schwarzmurer, Ritter. Bern. Schultheiß von Erlach. Lucern. Schultheiß Seiler; Heinrich Ferr; Hans Schürpff. Uri. Vogt Berner. Schwyz. Vogt Dietrich. Unterwalden. Dieggeschwand, Venner. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Blum; Venrich Stucky.

a. Der Abt von St. Gallen klagt über das Uebel und Unrecht, welches St. Gallen, die Stadt, und Appenzell an ihm verübt haben, nachdem er doch ihnen Recht geboten. Auf seine Mahnung an die IV Schirmorte vereinigen sich der Eidgenossen Boten, auf St. Verenentag (1. September) zu Zug einen freundlichen Tag zu leisten, um zwischen beiden Parteien einen Vergleich zu versuchen. Auf den Fall, daß dieses nicht gelingen sollte, sollen beider Parteien Boten Vollmacht mitbringen, sich zu einem Recht zu verpflichten. Es sollen auch die Boten der VIII Orte Vollmacht mitbringen, die Sache bestens zu vermitteln, damit nicht nöthig werde, eine Mahnung nach Inhalt der Bünde ergehen zu lassen, wie die IV Schirmorte bereits gemahnt sind. **b.** Die IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen sollen den Antrag des Abts in Betreff der Uebergabe seiner Landschaft und der Lösung des Rheinthals heimbringen, auch die Frage, ob man die drei Orte Uri, Unterwalden und Zug mit eintreten lassen wolle. **c.** Auf dem Tag zu Zug soll man sich berathen, was ferner bezüglich der Eidesleistung im Thurgau zu verfügen sei, da die einen dort geschworen haben, die andern nicht. **d.** Lucern und Unterwalden stimmen für die Aufnahme von Schwyz in das Burg- und Landrecht mit Wallis, der Bote von Uri soll die Sache noch einmal heimbringen und auf dem Tag zu Zug sich erklären, worauf dann noch fernere Berathung des Gegenstandes folgen soll.

Diesem Abschied hat Gysat folgende drei Artikel nachgetragen: 1) Dem Vogt im Rheinthal soll man eine Wohnung suchen und Hausrath darein stellen und selben in ein ordentliches Verzeichniß nehmen behufs jeweiliger Uebergabe. 2) Ueber die Klage derer von Constanz, daß unser Landvogt im Thurgau auf ihrer Burger Güter Reisekosten lege, soll man auf nächstem Tag verhandeln. 3) Der Bischof von Constanz soll von der Neuerung, die Annaten und ersten Früchte von den Caplaneipfründen zu fordern, abgemahnt werden.

355.

Zug.

1489, 2. September (Mittwoch nach St. Verenentag).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung.

a. Bern hat seine Boten nicht auf den Tag geschickt, wohl aber geschrieben und unter Anderm gemeldet, des Königs von Frankreich Botschaft habe aus Burgund geschrieben, sie möchte mit den Eidgenossen zu Tagen kommen. Daher wird Bern eine schriftliche Vollmacht gesendet, den französischen Boten einen Tag nach Lucern zu setzen und ihnen Geleit zu geben. **b.** Auch der Botschaft des Herzogs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Oesterreich wird das begehrte Geleit auf den Tag nach Lucern und wieder zurück ertheilt. **c.** Auf dem Tag zu Lucern, der den französischen Boten angesetzt ist, soll man auch das Anbringen Lienhard Redings und Hansen von Stuben von Lucern im Namen aller Knechte verhandeln, denen es in Frankreich übel ergangen ist, die da um Leib und Gut gekommen sind und unsere Hülfe verlangen bei dem König von Frankreich und den Seinen, damit sie entschädigt werden. **d.** Auch soll man heimbringen, was man mit den Franzosen reden wolle in Betreff der Knechte, die von ihnen und den Ihrigen umgebracht worden sind. **e.** Auf eben dem Tag soll man rathschlagen und beschließen auf das Anbringen Hansen Meyenbergs und Hansen Ungelters von Zug, wie sie und ihre Gesellen Söldner der Venediger gewesen und, nachdem sie ihre Dienstzeit vollendet, von diesen um den Sold betrogen worden seien, weßwegen sie bitten, die Venediger, die noch immer in der Eidgenossenschaft wandeln, während keine Eidgenossen nach Venedig gehen dürfen, darum angreifen zu dürfen. **f.** Da Schwyz und Glarus auf ihrer Weigerung, den Zoll im Oberland zu geben, beharren, und mit den fünf Orten deshalb zu Recht kommen sollen nach Einsiedeln, so soll man auf nächstem Tag zu Lucern die Einleitungen dazu treffen, Zugesetzte, Redner u. s. w. bestellen. **g.** Der Ammann von Appenzell hat unter Anderm „frevenlich" geredet: „Lieben Eidtgnon, der Apt von Sant Gallen gatt daruff vnd vertreit vns, damit wir eitgnon an ein andren oder zu krieg vnd in groß not vnd arbeit kement, darvor sind lieben Eitgnon!". **h.** Jeder Bote weiß das Anbringen des Möttelis und anderer Burger im Thurgau wegen. **i.** Heimbringen von des Zolls wegen zu Mellingen und Bremgarten. **k.** Man hat auf alle Weise, aber vergeblich, gesucht, den Abt von St. Gallen einer- und die Stadt St. Gallen und Appenzell anderseits gütlich zu vereinen oder zu einem Recht zu veranlassen; daher diese Sache auf nächstem Tag zu Lucern abermals vorgenommen werden soll, wohin auch Bern beschieden wird.

356.

Lucern.

1489, 9. September (Mittwoch nach U. F. Tag ze Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 301.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Felix Schwarzmurer, beide Ritter. Bern. Venner Zurkinden. Lucern. Werner von Meggen; Heinrich Ferr; Hans Schürpff, des Raths. Uri. Vogt Berner. Schwyz. Seckelmeister Kochly; Vogt Ulrich. Unterwalden. Venner Dieggeschwand. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Der Landschreiber. Freiburg. Der von Praroman. Solothurn. Hans Ochsenbein.

a. In dem Span zwischen den fünf Orten, Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug auf der einen, Schwyz und Glarus auf der andern Seite, betreffend den Zoll im Oberland, soll man auf St. Michaelstag (29. September) zu Einsiedeln sein. Zürich soll den Redner und dazu einen Rathgeber, Lucern einen Zugesetzten und auch einen Rathgeber, Uri, Unterwalden und Zug ihre Rathgeber stellen. Schwyz und Glarus werden auf der andern Seite dasselbe thun. Sie begehren, daß gleichzeitig auch über die Dörfer am Wallenstadtersee, Mels, Terzen und einige andere, die von beiden Seiten angesprochen werden, verhandelt werden soll. **b.** Die von Stein, Dießenhofen, Stammheim und Eschenz melden, sie seien wegen eines zu Oehningen vorgefallenen Todtschlags vor das Landgericht zu Stockach geladen, was ihnen, da alle, welche über vierzehn Jahre alt sind, geladen seien, große Kosten verursache. Dieses soll man an die Räthe des Herzogs von Oesterreich bringen, sowie auch die Klage des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Manns von Dießenhofen, dem der von Friedingen das Seine vorenthält. **c.** Es wird beschlossen, die Beschwerde des Hans Meyenberg und Hans Ungelter gegen die Venediger vor der Hand ruhen zu lassen. Von einigen Boten wird der Antrag gemacht, an Venedig zu schreiben und zu fordern, daß sie den Kaufleuten aus der Eidgenossenschaft daselbst Sicherheit geben, wie auch ihre Kaufleute bei uns Sicherheit haben, widrigenfalls man Gegenrecht üben werde; auf dieses Ansinnen soll man Antwort verlangen und gleichzeitig die Ansprachen der Gesellen berühren. Auf dem nächsten Tag soll über diesen Gegenstand weiter verhandelt werden. **d.** Zwischen Götschi Wyß, der behauptet, sein Sohn sei gelähmt worden, und dem Huwyler wird erkennt, Huwyler soll dem Sohn des Wyß 4 Gulden geben, damit er sich im Bad könne heilen lassen. Glaubt er dann nicht geheilt zu sein, so mag er sich auf nächster Jahrrechnung zu Baden stellen, dann will man ihn „geschauwen" und entscheiden, ob sich die Sache zu einem Landtag eigne oder nicht. **e.** Auf Zürichs Beschwerde, daß der Eidgenossen Boten, zu Baden versammelt, auf jeden Mütt Kernen zu Mellingen einen Zoll gelegt haben, der ihrer Stadt merklichen Schaden zufüge, wird dieser Zoll von den Boten dieses Tags im Auftrag ihrer Obern wieder aufgehoben. **f.** Auf nächsten Tag soll man antworten, wie man die strafen wolle, welche den Caplan von Sins bei Nacht und Nebel gefangen und nach Engelberg geführt haben, da Zürich nicht geneigt ist, auf seinen Antheil an der Buße Verzicht zu leisten. **g.** Auf nächstem Tag soll man antworten, was man thun wolle der eidgenössischen Knechte wegen, die in Flandern von den Franzosen, welche ihre Freunde sein sollten, erschlagen worden sind. **h.** Auf dem Tag zu Einsiedeln soll man sich erklären, ob man das baufällige Schloß in Sargans wieder bauen wolle oder nicht. **i.** Denen von Steckborn, Bernang und Mannenbach wird befohlen, die Boten, welche in ihren Sachen, der Juden wegen, gehandelt haben, zu bezahlen. **k.** Heimbringen das Schreiben des Königs von Frankreich und dasjenige der dortigen eidgenössischen Knechte, sowie die Anzeige, daß der französische Bote zu Bern sei, sich aber ungeachtet des ihm zugesicherten Geleits nicht hieher begeben wolle. **l.** Uri erwiedert auf die Anfrage, ob es der Aufnahme von Schwyz in das Burg- und Landrecht mit Wallis zustimme, man möchte ihm zuerst den Entwurf mittheilen, dann wolle es sich erklären. Da der Bote von Uri den Inhalt des Schreibens des Bischofs kennt, so wird ihm die Verwunderung über diese Antwort ausgesprochen und ihm empfohlen, die Sache nochmals heimzubringen, da es sich vor der Hand bloß darum handle, zu wissen, ob Uri zur Aufnahme von Schwyz geneigt sei. Erst wenn man dieses wisse, habe Lucern den vier Orten Tag zu setzen, um sich darüber zu berathen, ob man ein Burg- und Landrecht oder ein anderes Bündniß wolle und wie. Würde Uri nicht beistimmen, so sollen doch die drei Orte sich vereinigen und weiter sich besprechen, da die Sache in Ansehung der Zeitläufe weder zu verwerfen noch zu verzögern sei. **m.** Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn stellen an die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen das Ansuchen, die Stadt St. Gallen und Appenzell für diesmal nicht zu mahnen; sie anerbieten sich, die Sache dermaßen an ihre Obrigkeiten zu bringen, daß selbe eine Botschaft hinausschicken, um, wo möglich, die Sache in Güte beizulegen. Sofern dieses ohne Verzug geschehen wolle, willigen die IV Orte ein; würde aber der Schritt keinen Erfolg haben, so sollen dann jene Orte alle unverzüglich mit ihnen die Mahnung ergehen lassen. Solothurn und Freiburg namentlich werden aufgefordert, hierin gemeinsam mit den übrigen Orten zu handeln. Die Boten, welche nach St. Gallen und Appenzell reiten, sollen nachgehends einen Tag ansetzen und diesen durch Zürich den andern Orten, persönlich aber dem Abt und der Stadt St. Gallen und denen von Appenzell verkünden. **n.** Jeder Bote weiß, wie der Herzog von Oesterreich und Graf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Georg von Werdenberg mit einander „veranlasset" sind und wie man dem Grafen Hülfe zugesagt hat auf den Fall, daß der Herzog den Anlaß nicht halten wollte. **o.** Da die Unruhen in Zürich, ungeachtet der freundlichen und rechtlichen Vermittlung der eidgenössischen Boten und der besiegelten Sprüche und geleisteten Eide, noch nicht gänzlich beseitigt zu sein scheinen und mancherlei Vorgänge den Boten zu Ohren kommen, die nicht für Rückkehr des Gehorsams zeugen, von längerer Unruhe und Zügellosigkeit man aber schlimme Folgen fürchten muß, so scheint den Boten der VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn, es sollte auf einige Zeit aus jedem Ort der Eidgenossenschaft ein Bote in Zürich sein und nach Nothdurft mit denen von Zürich reden; dann sollten diese Boten in alle Aemter reiten, mit den Gemeinden einzeln reden und sie ermahnen, den neuen Sprüchen und der Obrigkeit gehorsam zu sein. Sofern sie das nicht thun wollten, so werden die Eidgenossen Zürich helfen, sie gehorsam zu machen, wie sie kraft der Bünde schuldig seien. Diesen Antrag sollen die Boten heimbringen und auf nächstem Tag mit Vollmacht der Obern darüber einen Beschluß fassen. **p.** Heimbringen die Verhandlung der Knechte von Zürich mit des Herzogs von Oesterreich Räthen von Beute und Besserung ihres Soldes wegen. Die Räthe waren beauftragt, Recht darzuschlagen nach Sage der Richtung, haben nun aber angenommen, weitere Verwendung für gütliche Ausrichtung zu thun. Beschluß: Lucern und Zug sollen in gemeiner Eidgenossen Namen an die Knechte senden, um sie von unfreundlichen Unternehmungen abzuhalten. Auf St. Matthäusabend (20. September) sollen sie zu Zürich sein. **q.** Zur Behandlung auf nächstem Tag soll man heimbringen, daß man sich vereinigen soll, in Zukunft Niemanden mehr in Burg- und Landrecht aufzunehmen. **r.** Da die einen Orte Verordnungen gegen die Annahme von Pensionen, Miethe und Gaben erlassen haben, die andern dagegen nicht, so sollen die Boten auf nächsten Tag Vollmacht einholen, daran zu arbeiten, daß gemeinsame Grundsätze aufgestellt werden, nach denen diesfalls in allen Orten gehandelt werden soll. **s.** Auf dem Tag, den die nach St. Gallen und Appenzell abgeordneten Boten setzen werden, sollen die IV Orte, Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, über den wiederholten Antrag des Abts von St. Gallen, sein Land „vff etlich weg zu vnser, der VII Orten, Handen komen zu laassen" sich besprechen. **t.** Nach Winterthur soll geschrieben werden, der vom Bach (sic) vier Meilen „ze ringwis" um ihre Stadt zu erlauben, damit sie ihre Wallfahrt und auch eine Badefahrt nach Baden thun könne. **u.** Auf den Tag zu Einsiedeln soll man den Entwurf der an St. Gallen und Appenzell zu erlassenden Mahnbriefe mitbringen.

357.

Einsiedeln.

1489, 30. September (Mittwoch nach St. Michelstag.)

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 368.

a. Die Boten auf nächsten Tag sollen Vollmacht erhalten, über das Anbringen der Stadt Constanz in Betreff des Landgerichts zu verhandeln. **b.** Dem Grafen Eberhard von Württemberg, dem ältern, wird geschrieben, daß er seinen Angehörigen, den Schilling, anhalte, dem von Hans von Greifensee erlangten Spruch Folge zu leisten. **c.** Zürich soll in der Eidgenossen Namen dem Herzog und der Herzogin von Bourbon schreiben, sie möchten dem Rudolf Hedinger von Zürich das rückständige Dienstgeld ausbezahlen. **d.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie Zürich auf diesen Tag geschrieben hat der Forderungen wegen, die einige der Seinigen an den Herzog von Oesterreich haben wegen Beutegeldern u. dgl.,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und wie man hierauf die Botschaft von Zürich gebeten und überdies noch an Zürich geschrieben hat, es möchte die Seinigen bewegen, von diesen Forderungen abzustehen, oder aber selbe nach Vorschrift der Richtung mit Recht geltend zu machen. **e.** Auf die Beschwerde der Kirchgenossen von Sins, daß sie zuwider dem Spruch der Eidgenossen in Kosten gebracht werden, wird dem Vogt in den Aemtern befohlen, den Götschi Wyß anzuhalten, daß er seiner Verpflichtung nachlebe und alle aus seiner Weigerung erwachsenen Kosten trage. **f.** Man soll noch einmal heimbringen, ob man diejenigen strafen wolle, welche den Priester zu Sins zur Nachtzeit gefangen genommen haben. **g.** Diejenigen Boten, welche in Betreff der Frage, ob man das Schloß zu Sargans bauen oder abgehen lassen wolle, noch keine Instruction haben, sollen auf nächsten Tag Antwort bringen. **h.** In Betreff der Venediger soll man heimbringen, ob man ihnen schreiben und sie anfragen wolle, ob die Unsrigen in ihrem Gebiete Sicherheit haben, zu wandeln und ihren Geschäften nachzugehen; denn falls das nicht wäre, so wollen wir den Ihrigen bei uns auch nicht Sicherheit geben. Einige Orte wollten sofort ein solches Schreiben erlassen, da aber nicht alle Boten dazu Vollmacht hatten, so wurde der Gegenstand auf den nächsten Tag verschoben. **i.** Der Pensionen, der gefährlichen heimlichen Schenkungen und Dienstgelder wegen soll man sich auf dem nächsten Tag erklären, ob man eine gemeinsame Ordnung diesfalls annehmen wolle. **k.** Da in Stadt und Land zu Zürich noch viele Unruhige sind, welche die Obrigkeit verachten, auch einige am Zürichsee sich geäußert haben, ihre Hellebarden werden die Appenzeller nicht hauen u. s. f., so wird beschlossen, man soll auf nächstem Tag sich erklären, ob man eine Botschaft an die dortigen Gemeinden schicken wolle, um sie zum Gehorsam zu ermahnen und ihnen zu erklären, die Eidgenossen seien im Fall fortdauernder Widersetzlichkeit verpflichtet, sie ihrer Obrigkeit gehorsam zu machen. **l.** St. Gallen und Appenzell werden durch die IV Schirmorte des Abts zum Schadenersatz an denselben gemahnt. Dabei ist man der Meinung, es wäre gut, wenn auch die übrigen Orte mahnten, und wenn, sofern diese es nicht sonst thun wollten, die vier Orte sie dazu mahnen würden. **m.** Von wegen des Spans zwischen uns VII Orten in Betreff des Zolls zu Sargans, worüber auf diesem Tage Klage, Antwort, Rede, Widerrede und Rechtssatz geschehen ist, wird durch die Schiedrichter ein anderer Tag gesetzt nach Einsiedeln auf Sonntag nach Martini (15. November), wohin die Parteien ihre Kundschaften bringen sollen. Wollten Schwyz und Glarus einige Kundschaften aufnehmen, so sollen sie solches denen von Zug anzeigen, damit diese ihre Botschaft dabei haben im Namen der Gegenpartei; ebenso sollen die fünf Orte, wenn sie Kundschaften aufnehmen wollen, solches an Schwyz und Glarus berichten, damit eine Botschaft von diesen zwei Orten dabei anwesend sein könne. An obbemeldtem Tag sollen dann aller Orte Boten mit voller Gewalt zu Minne und Recht wieder in Einsiedeln eintreffen.

Zu **k.** Hiermit ist offenbar gleichbedeutend eine Verhandlung, welche auf einem fliegenden Blatt in der Lucernerabschiedesammlung B. 277. eingeschoben, von Eysat irrthümlich mit dem Datum 1489, Donstag nach Lätare (2. April), überschrieben worden ist: „Da derer von Zürich Leute auf dem Land Inen nit gehorsam sin oder sy nit gemeistern mögen", und man auch besorgt, daß sie mit denen von St. Gallen und Appenzell Einverständnisse haben, so wird von den drei Orten beschlossen, Lucern soll den andern Orten einen Tag setzen auf Donstag nächst vor St. Gallentag (15. October), mit Vollmacht zu Lucern zu sein, damit man zu denen in den Aemtern reite „vnd mit Inen treffenlich rede vnd den mund vff tüge, damit sy Iren herren gehorsam syent, vnd nützit vnbillichs durch sy angefangen werd, durch das wir alle in not vnd arbeit komen möchten".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

358.

Baden.

1489, 14. October (Mittwoch vor St. Gallentag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 332.

a. Von den sechs Orten ist Tag gesetzt (in dem Span zu St. Gallen), daß jeglichen Orts Rathsbotschaft auf St. Simon- und Judasabend zu Zug an der Herberge sei mit voller Gewalt, wenn es nöthig werde, in die vier Orte zu reiten oder zu mahnen, je nach Gestalt der Sache. An jeglichem Ort soll der Gegenstand vor kleine und große Räthe gebracht werden. **b.** Da hinsichtlich des Bezugs des Geleits von Korn, Kernen oder anderm Gewächs, das zu Bremgarten, Mellingen und Baden durchgeführt wird, von verschiedenen Tagen widersprechende Weisungen ausgegangen sind, so legt der Vogt die alten Rödel vor, die auf dem Schloß, als es erobert wurde, gefunden worden sind, und die eigentlich sagen, wie man das Geleit geben soll. Jeder Bote soll demnach auf dem nächsten Tag Antwort geben, wie man sich in dieser Sache verhalten wolle.

359.

Zürich.

1489, 22. October (Donstag nach Lucae Evangeliste).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 333.

a. Heimbringen, wie Herr Roll von Bonstetten die Eidgenossen um Verwendung beim römischen König angerufen hat, damit ihm seine Anforderung bezahlt werde, und wie ihm geantwortet worden, man wolle seiner eingedenk sein, wenn der römische König der Eidgenossenschaft näher komme, oder man sonst mit demselben zu Rede komme; unterdessen soll er sich gedulden. **b.** Heimbringen von der Neuerung wegen in den Zöllen zu Mellingen, Bremgarten und Lunkhofen, in Betreff welcher man auf dem letzten Tage zu Lucern einhellig beschlossen hat, die Neuerung abzustellen, damit es dabei bleibe und keine Aenderung vorgenommen werde, indem die Orte Zürich, Schwyz und Glarus ihrer Märkte halber solches nicht aushalten könnten. **c.** Es wurde auf diesem Tage auch allerhand geredet von dem Fürnehmen der Stadt St. Gallen und der Appenzeller wider den Abt von St. Gallen und von allerlei Worten, welche die Gotteshausleute auf dem Tage zu Baden gebraucht haben, deren einer „tratzlich" sprach, man müßte eine neue Eidgenossenschaft machen. Auch ist an die Boten gelangt, daß die Appenzeller sich rühmen, Thurgau werde es mit ihnen halten. Darauf wurde beschlossen, der Landvogt soll hinaus reiten, die Sache erkundigen und vorsorgen, daß da nichts Widerwärtiges unternommen werde.

Von diesem Datum (aber ohne Ort) findet sich ein Schreiben der IV Schirmorte an die Gotteshausleute von St. Gallen im dortigen Stiftsarchiv. Im Zürcherabschiedband I. 291 b. ist dieser ganze Abschied unrichtiger Weise auf den gleichen Tag des folgenden Jahres 1490 gesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

360.

Lucern.

1489, 27. October (an St. Simonis und Judä Abend).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Entwurf eines dem Hauptmannschaftsvertrag von 1479 mit den IV Orten gleichlautenden Vertrags des Abts von St. Gallen mit den VII Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

361.

St. Gallen.

1489, 27. October (Dienstag vor Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern: Originalurkunde.

Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu St. Gallen, Ammann, Rath und ganze Gemeinde des Landes Appenzell, auch die Gotteshausleute gemeinlich, die dem Gotteshaus St. Gallen zugehören, zu Rorschach, Tübach, Goldach, Untereggen, Mörswil, Tablat, Goßau, Waldkirch, Romanshorn, Sommeri, Mula, Hetzenwil, Bernhardzell, Lömischwil, Berg, Wittenbach, Rotmonten, Strubenzell, Gaiserwald, Niderbüren, Helfenschwil, Bergknechten und Zuzwil sammt Züberwangen und Wyger urkunden, daß sie sich mit Leib und Gut zu Rath, Hülfe, Trost und Beistand verbunden haben, damit die Veränderung des Gotteshauses St. Gallen und der Bau zu Rorschach abgestellt, keine weitern Veränderungen mit dem Gotteshaus in Zukunft vorgenommen, auch die Bullen und Freiheiten, so jetzt Abt Ulrich, jenes Baues und anderer Sachen halben um Zoll, Freiheiten oder was es sei, von Päpsten und Kaisern erworben und inne hat, herausgegeben und abgethan und durch Abt Ulrich und den Convent Verschreibungen gegeben werden, dergleichen nie mehr zu erwerben und Jedermann bei seinen alten Herkommen, Freiheiten, Briefen und Siegeln bleiben zu lassen. Keiner der drei vertragschließenden Theile soll sich in diesen Sachen von dem andern trennen, ohne der beiden andern Wissen und Willen. Was man dem heiligen römischen Reiche und den Eidgenossen von Bündniß wegen pflichtig ist, das will man halten. (Siegeln Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt St. Gallen; Ammann, Rath und Gemeinde des Landes Appenzell und Namens der Gotteshausleute: Egli Graf, Ammann zu Rorschach; Hans Schwendiner, Ammann zu Tablat; Peter Göbfrid, Ammann zu Romanshorn; Cunrad Köller, Ammann zu Waldkirch; Hans Wörli, Ammann zu Mörswil.)

Sieben Siegel hängen. Abgedruckt bei Zellwegers Urkunden zur Geschichte des Appenzellervolks. Bd. II. S. 117.

362.

Zug.

1489, 28. October (vff Simonis vnd Jude).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 334.

Jeder Bote weiß zu sagen, daß man einen Tag angesetzt hat, auf St. Martinsabend (10. November) in St. Gallen und Tags darauf, an St. Martinstag zu Appenzell vor einer Gemeinde zu sein, selben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

freundlich zuzureden, daß sie sich „zimlich Rechtens lassen benügen“ und wofern sie auf solch' freundliches Zureden nicht achten, sie zu mahnen nach Laut der geschwornen Bünde. Etliche Orte meinten, es wäre nöthig, zwei Boten dahin zu schicken, da eben viel an der Sache gelegen sei. Jeder Bote weiß darüber umständlicher zu berichten.

363.

Einsiedeln.

1489, 15. November (Sonntag nach Martini).

Die Acten fehlen. Siehe **357 m.**

364.

St. Gallen.

1489, 17. November (Dienstag nach St. Othmarstag).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 338.

Boten: Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; Anton Schöni. Uri. Heinrich Imhof; Hans Muchheim. Unterwalden. Hans Custer. Zug. Hans Iten, der alte, gesessen zu Egry. Freiburg. Hans Strohsak, Venner. Solothurn. Niclaus Cunradt.

a. Diese Boten verbriefen in Abschiedsweise folgendes: In den Spänen zwischen dem Abt von St. Gallen einerseits, der Stadt St. Gallen, dem Lande Appenzell und gemeinen Gotteshausleuten von St. Gallen anderseits, haben die sechs benannten Orte auf Ersuchen des Bischofs und der Stadt zu Constanz, derer von Wyl, der Grafschaft Toggenburg, Bischofzells, Arbons und anderer Orte Botschaften soviel an denen von St. Gallen, Appenzell u. s. w. erfunden, daß sie sich erboten, einen Tag der sechs Orte zu besuchen, wo zuerst ein Vermittlungsversuch gemacht, wofern aber dieser mißlänge, von den genannten sechs Orten ein Recht für sie aufgenommen und veranlasset werden soll, doch unter folgenden nähern Bestimmungen und Vorbehalten: 1) Es sollen bei dem Tage die gleichen Boten der sechs Orte sitzen, die heute auf diesem Tage sind. Von ihnen sollen zuerst die von St. Gallen, Appenzell u. s. w. gehört werden mit ihrer Klage und Forderung, und wenn über die Sache gütlich oder rechtlich gesprochen wird und nachmals der Spruch wieder einer Erläuterung bedürftig werden sollte, so soll eine solche Erläuterung von niemand anderm, als eben diesen Boten, oder wenn einige davon nicht mehr am Leben wären, von andern an ihrer statt durch das Ort, dem der Abgegangene angehörte, gesendete, ausgehen. 2) Die IV Orte, mit welchen der Abt verbunden ist, sollen gegen die von St. Gallen, Appenzell und die Gotteshausleute in dieser Sache nicht zu Recht stehen, weil beide Theile mit ihnen verbunden sind; ebenso sollen auch die, welche bisher von den IV Orten des Abtes Hauptleute gewesen sind, hierin nicht handeln. Das haben die genannten Boten der sechs Orte denen von St. Gallen, Appenzell und den Gotteshausleuten „in Vermächtigung des Widerteils“ zugesagt. Wilhelm von Dießbach, Heinrich Imhof und Hans Iten siegeln im Namen Aller. **b.** Beiden Theilen wird durch die gleichen Boten ein gütlicher Tag angesetzt, zufolge vorstehendem Abschied, auf St. Hilarientag nächstkommend (13. Januar 1490) zu Baden an der Herberge zu sein.

Dieser Abschied ist, jedoch mit irriger Tagesangabe, abgedruckt bei Zellwegers a. a. O. Urkunde DXXXV.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

365.

Lucern.

1489, 25. November (vff St. Catharinentag).

Staatsarchiv Lucern: Kriegs- und Vertragssachen der Eidgenossen. Blatt 72.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

a. Obgleich dieser Tag ist angesetzt worden, um hinsichtlich des Burg- und Landrechts und der Hauptmannschaft, welche der Abt von St. Gallen mit allen sieben Orten eingehen wollte, einen endlichen Beschluß zu fassen, so wird nun in Folge des von den übrigen Orten zu St. Gallen angenommenen Abschieds erkennt, man wolle dermalen diese Sache gänzlich ruhen lassen und darin weiter nichts vornehmen, bis man sehe, wie es eine „Vsleite" nehmen wolle. Diese Verhandlung soll jedoch geheim gehalten werden. **b.** Hinsichtlich des obberührten Abschieds von St. Gallen soll jeder Bote heimbringen, wie sich der Abt von St. Gallen über denselben in mehrfacher Beziehung beklagt, besonders darüber, daß die IV mit ihm verbundenen Orte und auch seine Hauptleute ihm im Rechten keinen Beistand thun sollen, wogegen dann diejenigen Orte Recht sprechen würden, welche denen von St. Gallen und Appenzell verwandt seien, gerade wie die IV Orte ihm, dem Abt. Da die Boten dieses Tages die Sache für sehr wichtig halten, aber deshalb keine Vollmachten haben, so soll auf Dienstag nach St. Andreastag nächsthin (1. December) zu Zürich hierüber ein Tag der IV Orte stattfinden, welche inzwischen ihre Instructionen geben sollen. **c.** Man soll heimbringen die Rede des Andreas Senn: „Komme man ins Feld, so werde man zwölf oder dreizehn der Gewaltigsten erstechen, dann ziehe man heim und der Krieg sei zu Ende; seine Halbarde werde weder die Appenzeller noch die St. Galler hauen." **d.** Hinsichtlich der Botschaft zum schwäbischen Bund läßt man es bei dem zu Einsiedeln gefaßten Beschluß bewenden. **e.** Bezüglich einer Markenstreitigkeit zwischen Schwyz und Zug wird letzterm Ort geschrieben, den Holzhau auf dem streitigen Platze bis Mitte Mai zu verschieben, was Schwyz auch seinerseits zugesagt habe. Inzwischen wolle man trachten, den Streit auszugleichen. **f.** Da Zürich und Glarus die Ihrigen von Wyl und Rorschach aus dem Sold heimberufen haben, so bittet man die Boten dieser Orte, zu bewirken, daß selbe wieder hingeschickt werden, bis ein anderer Abschied oder Anlaß zu Stande gebracht sein werde, der den IV Orten gefälliger und dem Abt weniger nachtheilig sei, als der letzte Abschied von St. Gallen. **g.** Der vier Knechte wegen, die einen Juden im Thurgau zur Taufe genöthigt und ihm dazu etwas genommen haben, weiß jeder Bote, wie man weiter handeln soll. **h.** Die Bestrafung des Gerstner und der andern ungehorsamen Gotteshausleute will man für einmal unterlassen; sollte ein Ort anderer Meinung sein, so solle es das auf dem Tag zu Zürich eröffnen lassen.

366.

Zürich.

1489, 2. December (Mittwoch post Andree).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. B. 363. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Sammlung.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

a. Da die IV Orte, denen das Gotteshaus St. Gallen verwandt ist, den durch die vier unparteiischen Orte nebst Freiburg und Solothurn gestellten Abschied und Anlaß gegenüber der Stadt St. Gallen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Appenzell Ehren halber und aus andern Ursachen nicht annehmen können, so wird beschlossen, daß jedes der IV Orte zwei Boten nach den vier unparteiischen Orten und nach Freiburg und Solothurn schicken sollen, um allda vor den Gemeinden die Gründe dieser Nichtannahme vorzutragen. Die Boten sollen auf Maria Empfängniß (8. December) sich zu Zug versammeln. **b.** Jedes der IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus soll zwei ehrbare Männer in des Abtes Kosten als Zusatz auf das Schloß zu Rorschach schicken. Der Abt soll jedem dieser Knechte monatlich 2 rheinische Gulden und den Unterhalt geben und wenn sie wieder abziehen 1 rheinischen Gulden für Auf- und Abzug. Auf Donnerstag nach Nicolai (10. December) sollen diese Zusätzer im Schloß zu Rorschach sein; sie sollen trachten, in aller Stille dahin zu gelangen. **c.** Auf dem nächsten Tag soll man sich berathen über das Ansuchen von Schwyz um ein Schreiben an den König von Frankreich in der Angelegenheit des Hammerschmids. **d.** Der Landvogt im Thurgau wird beauftragt, in Betreff des von einigen Knechten daselbst an einem Juden verübten Geleitsbruchs Erkundigung einzuziehen und auf nächstem Tag über den Sachverhalt zu berichten.

Zu **a.** Die Instruction an die Boten lautet nach einer Beilage zum Abschied des vierörtigen Tags zu Zürich, Mittwoch nach Andree (2. December) 1489 so: „Diß nachgeschriben Artikel sollen der IV Orten botschafften vor den gemeinden, dahin sy ietz geordnet sind, anziechen vnd reden: Wiewohl den IV Orten, denen das Gotteshaus St. Gallen mit Burg- und Landrecht verwandt ist, die Widerwärtigkeit und Widersetzlichkeit der Stadt St. Gallen, der Appenzeller und der Gotteshausleute leid ist, und sie den Streit gern mit Recht abgethan sähen, so können sie doch den Abschied, den die andern IV Orte nebst Freiburg und Solothurn jüngst gemacht, nicht annehmen aus allerlei Gründen und Ursachen, als: a. Weise der Abschied, der Abt von St. Gallen soll vorab denen von der Stadt, Appenzell u. s. w. um alle ihre Klagen zu Recht stehen, dann hernach diese ihm auch. Das sei gegen die Bünde mit St. Gallen und Appenzell, denn da heiße es, daß, wenn sie mit Jemanden Streit bekommen und dieser ihnen Rechtbote thut, die dem Mehrtheil der Eidgenossen billig scheinen, sie selbe annehmen müssen. Das haben sie aber nicht gethan, sondern zur Gewalt gegriffen; daher sollen nun sie zuerst dem Recht gehorsam werden und ihre allfälligen Ansprachen nachher geltend machen. b. Weise jener Abschied, daß die Rechtfertigung vor den andern IV Orten nebst Freiburg und Solothurn geschehen soll, sowie auch diese allein zu handeln hätten, wenn in Zukunft dieses Abschieds halben Streit entstünde. Diese Ausschließung erachten die IV mit dem Abt verbundenen Orte, die in den Bünden mit Appenzell und St. Gallen ohnehin die Mehrheit bilden, als jenen Bünden und ihrer Ehre zuwiderlaufend. c. Ebenso die Zumuthung, die ihnen in jenem Abschied gemacht wird, als sollten weder ihre Boten, noch die, welche Hauptleute gewesen sind, den Abt im Rechten unterstützen. Das streite gegen ihr Burg- und Landrecht mit dem Abt u. s. w. Die IV Orte bitten, ihre Weigerung nicht übel zu nehmen, sie seien zu Allem bereit, was nicht mit ihren Ehren, Pflichten und Bünden im Widerspruch stehe. Sie seien nun Willens, die Stadt St. Gallen und Appenzell nach Inhalt der geschwornen Bünde zu Recht zu mahnen; sollten sie wider Verhoffen der Mahnung nicht statt thun, so wollen die IV Orte weiter thun, was sie laut ihrem Burg- und Landrecht mit dem Abt schuldig sind. Sie bitten die andern IV Orte sammt Freiburg und Solothurn, getreues Aufsehen zu halten und den großen Muthwillen der Gegner des Abts zu betrachten, die auch den IV Orten Trotz geboten u. s. w." (Tschudische Sammlung. Siehe auch Zellwegers Urkunden, Nr. 537.)

367.

Ohne Ortsangabe.

1489, 29. December (Dienstag vor dem neuen Jahr).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen verlangen von der Besatzung des Schlosses Rorschach Bericht über die Gesinnungen und Anschläge der St. Gallischen Gotteshausleute.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

368.

Wyl.

1490, 17. bis 22. Januar (Freitag vor Conversionis Pauli).

Staatsarchiv Lucern: Kriegs- und Vertragssachen. A. 75. Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 539. 541. 542.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

a. Dem Ulrich Mundprat, Ritter, wird auf sein Anbringen geantwortet, er soll sein Schloß Zuckenried mit allem, was zur Vertheidigung dient, versehen. Ebenso wird ihm berichtet, es seien etliche der Seinen, nämlich fünf Männer, vom St. Gallischen Bund abgestanden. **b.** Hauptmann von Berg hat geredet, er sei nach Waldkirch abgeordnet worden, da war ein Markt und kamen die Gotteshausleute zusammen und war die Meinung, daß man sich gegen die Beschwerden und Neuerungen verbünden soll. Es wurden Schriften aufgesetzt, nachher kam man wieder in St. Gallen zusammen, da erfanden sich die Schriften nicht gleich wie in Waldkirch; von sechzig Boten der Gotteshausleute wollten einunddreißig die Schriften durch den Ammann von Rorschach siegeln lassen, neunundzwanzig nicht. **c.** Die von Zuzwil sind bei dem Bund verharret bis auf diesen Tag, nun aber davon abgestanden. **d.** Oberbüren ist nie in den Bund getreten, sondern stets am Gotteshause und den IV Orten treu gewesen. **e.** Die von Luggenwyl wollen vom Bund abstehen. **f.** Heinz Leman von Mülen, genannt Keller, Uli Leman und Hans Kaspar sein Sohn wollen gehorsam sein. **g.** Heinz Leman, genannt Keller, von Mülen, ist zu St. Gallen im Rath gewesen und sagt aus, sie haben ausgemacht, im Fall des Kriegs sich nicht mit weißen, sondern mit schwarz und weißen Kreuzen zu bezeichnen. **h.** Die ganze Gemeinde zu Rothenburg ist immer gehorsam gewesen. **i.** Züberwangen ebenfalls. **k.** Andreas Senn ist auf Trostung von denen von Lucern freigelassen. Die Trostung beträgt 400 Gulden. **l.** Auf jetzt Dienstag haben die Gotteshausleute das Schloß Romanshorn eingenommen. **m.** Die meisten Gegenden haben nur 2 bis 3 Mann nach Niederbüren gesendet, obschon sie Alle bei ihrem Eid dahin entboten waren und sich über unsere Anbringen Bedenkzeit genommen bis St. Sebastianstag, inzwischen wollen sie die Gemeinden versammeln. In der Zwischenzeit haben sie sich nach St. Gallen verfügt und von da schriftlich nach Wyl geantwortet unter Verkehrung der Abrede, die zu Niederbüren geschehen war. **n.** Auf Donstag nach Conversionis Pauli (28. Januar) sollen Boten der IV Orte in Zürich sein, um über diese Sachen zu rathschlagen. **o.** Auf dem Tag zu Baden haben die Gotteshausleute fünf Mann gehabt. **p.** Als der Gotteshausleute Botschaft, die an St. Gallentag auf dem Tag zu Baden gewesen, heimkam, hat sie den Gemeinden gesagt, der IV Orte Boten haben ihnen bewilligt, zusammenzutreten, sofern es ihren Pflichten gegen das Gotteshaus unschädlich geschehe. Darauf seien sie nach Waldkirch gegangen und haben den Bund geschlossen und verbrieft. **q.** Die Hinterswyler haben bis an zwanzig Alle zugesagt, gehorsam zu sein, die Haggen zu Hinterswyl haben das Unglück gemacht. Die von Sitterdorf haben zu Niederbüren Gehorsam gelobt. **r.** Der Varnbüler hat zu Waldkirch durch die Versicherung des Beistands der Stadt St. Gallen den Bund der Gotteshausleute zu Stande gebracht. **s.** Auf Montag nach dem Palmtag, als wir mit den Gotteshausleuten zu Niederbüren geredet hatten, fand eine Versammlung zu Goßau statt, wo Boten von St. Gallen ihnen zuredeten, sich nicht an die Vorstellungen der Schirmorte zu kehren. **t.** Jedes der IV Orte soll auf Donstag nach Conversionis Pauli 25 Mann zu Wyl haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

u. Den Handel der Knechte auf dem Schloß zu Rorschach weiß jeder Bote wohl zu berichten. **v.** Die in Wyl versammelten Boten berichten auf Sonntag St. Antoniustag (17. Januar) dem Rath zu Glarus über das Benehmen der Gotteshausleute an den Gemeinden und über die Vorgänge auf dem Schloß zu Rorschach. **w.** Bericht der Boten von Zürich zu Wyl an ihre Obern, **d. d.** Donstag nach Sebastiani (21. Januar). **x.** Die Boten zu Wyl senden Abschrift eines Briefs der Besatzung von Rorschach an die Boten von Glarus am 22. Januar (Freitag zu Nacht was St. Vincenzentag).

v. w. x. nach Zellwegers oben citirten Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes.

369.

Zürich.

1490, 28. Januar (Donstag nach Conversionis Pauli).

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Die Acten fehlen. Siehe **368 n.**

370.

Goßau.

1490, 10. Februar (Mittwoch nach St. Dorothea).

Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 555.

Georg, Graf zu Werdenberg und Sargans, und Gaudenz, Graf zu Metsch, als freundliche Unterrädiger zwischen den IV Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus einer- und Ammann, Räthen und ganzer Gemeinde des Landes Appenzell anderseits vermitteln folgenden Bericht: 1) Die Städtchen Rheineck und Altstetten, die Dörfer Bernang, Marbach und alle andern Dörfer, Höfe und „Geginen", welche die Appenzeller außerhalb ihrer vor Jahren mit dem Abt von St. Gallen ausgemarkten Gränzen, im Rheinthal inne haben, sammt der Herrschaft Sax, werden mit allen Rechten, wie sie die Appenzeller besitzen, den IV Orten übergeben; doch werden Berechtigungen von Privaten in genannten abgetretenen Ortschaften, auch der letztern Gerechtigkeiten in Holz und Weidfahrt vorbehalten. 2) Den IV Orten wird überlassen, die Entschädigung zu bestimmen, welche Appenzell für sein Verfahren gegen den Abt von St. Gallen zu leisten hat. 3) Ehre und Leib und Leben der Appenzeller soll geschont werden, doch soll über die, so sie in die Sache geführt haben, auf der IV Orte Klage zu Appenzell nach des Reiches Recht gerichtet werden. Ueber den Ammann Schwendiner sollen die IV Orte richten. 4) Die Appenzeller sollen sich derer von St. Gallen weder wider die IV Orte noch sonst irgendwie annehmen. 5) Die Appenzeller sollen den IV Orten schwören, den Bund, den sie mit den Eidgenossen haben, zu halten. 6) Sie sollen sich aller Rechte an die im Artikel 1 benannten Ortschaften für immer begeben und die darauf bezüglichen Urkunden ausliefern. 7) Damit soll alle Feindschaft abgestellt sein. Die Vermittler und die Parteien siegeln; für die IV Orte: Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister von Zürich; Peter Fankhauser, des Raths und Hauptmann von Lucern; Urs Aufdermaur, Ammann und Hauptmann von Schwyz; Jos Kuchli, Ammann und Hauptmann von Glarus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

371.

Rorschach.

1490, 11. Februar (Donstag nach St. Appollonia).

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge. III. 83. **Stiftsarchiv St. Gallen.**

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter. Lucern. Peter Fankhauser. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Ammann. Glarus. Jos Kuchli, Ammann.

Die Hauptleute, Fähndriche und Räthe, der Zeit von ihren Herren und Obern von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus in das Feld verordnet, jetzt zu Rorschach versammelt, urkunden, daß, nachdem zwischen den IV Orten und Appenzell eine Richtung geschlossen worden, vermöge welcher die Städtchen Rheineck und Altstetten und die Dörfer Bernang und Marbach und alle andern Dörfer, Höfe und „Geginen", welche die von Appenzell außerhalb ihrer Landmarken im Rheinthal gehabt, nebst der Herrschaft Sax den IV Orten abgetreten worden, sie aus Freundschaft und weil Zug mit seinem Panner zu Rorschach im Feld eingetroffen und seine Absage an Appenzell erlassen habe, bevor die Richtung abgeschlossen war, Zug mit gleichen Rechten in die Beherrschung der benannten Städte, Dörfer, Höfe, Geginen und der Herrschaft Sax eintreten lassen, doch dem Gotteshaus St. Gallen und den IV Orten an der Obrigkeit und Rechtung, so sie vor Datum dieses Briefs im Rheinthal gehabt, unschädlich.

372.

Vor St. Fiden.

1490, 14. Februar (Montag nach Valentini).

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge.

Georg, Graf zu Werdenberg und Sargans, und Gaudenz, Graf zu Metsch, stellen zu St. Fiden im Lager die Urkunde des Friedensvertrags zwischen den IV Orten und der Stadt St. Gallen aus; mit ihnen siegeln der IV Orte Hauptleute, von Zürich: Cunrad Schwend, Ritter; von Lucern: Peter Fankhauser; von Schwyz: Ulrich Aufdermaur; von Glarus: Jost Kuchli, Namens ihrer Obrigkeiten, und anderseits Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt St. Gallen. 1) Beide Parteien stehen von der Feindschaft gegen einander ab, und wollen sich des Vergangenen wegen nicht mehr befeinden. Alle Gefangenen werden losgelassen. Mit Ausnahme der Hauptleute, Fähndriche und Räthe, ungefähr dreißig Personen, ziehen die Kriegsleute aus dem Lager fort, ohne die Stadt St. Gallen zu betreten. 2) Um alle Ansprachen, welche Abt und Convent und die IV Orte an die Stadt St. Gallen und diese an jene machen, sollen sie einander auf Erfordern zu Recht stehen vor den Rathsboten, welche die genannten IV Orte dazu ordnen und zu diesem Zwecke des Eides gegen ihre Obern entlassen werden. Bei deren Spruch soll es ohne alle Appellation bleiben. 3) Alle Parteien und ihre Zugewandten sollen fortan bei ihren eigenen Gütern, Zinsen, Zehnten und Schulden unbeschädigt bleiben. Doch ist davon ausgeschlossen Ulrich Varnbülers Gut außerhalb der Stadt St. Gallen, dessen sollen die von St. Gallen sich nicht annehmen. 4) Die Verbindung zwischen der Stadt St. Gallen, denen von Appenzell und den Gotteshausleuten soll gänzlich hin und ab sein, und die darüber aufgerichteten Briefe sollen sofort den IV Orten herausgegeben werden. 5) Der Varnbüler soll nicht mehr in die Stadt St. Gallen, noch in die Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossenschaft kommen; im Betretungsfall soll er gefangen, den IV Orten überliefert und mit ihm nach Verdienen gehandelt werden. 6) Wenn der Stadtschreiber nicht angeklagt, noch vom Leben zum Tod verurtheilt würde, so soll er aus der Stadt St. Gallen und der Eidgenossenschaft auf immer verbannt werden.

373.

Zürich.

1490, 26. Februar (Freitag nach Matthye).

Archiv Schwyz.

a. Auf nächstem Tag soll man über die schon früher besprochene Frage Antwort bringen, ob man mit dem Abt von St. Gallen unterhandeln wolle, daß er uns die weltliche Obrigkeit, Bußen und Frevel übergebe. **b.** Den Boten der IV Orte, die jetzt zu Wyl sind, wird geschrieben, sie sollen dem Abt, der nunmehr dahin kommen wird, allen Beistand leisten, sowohl gegen denen von Wyl als andern. Zwei der Boten sollen mit den Conventherren nach St. Gallen reiten, damit diese wieder in das Gotteshaus kommen und den Gottesdienst vollbringen mögen. **c.** Auf diesem Tag hat man den Abt von St. Gallen angehört, auch den „Bericht im Veld beslossen". Darauf ist man überein gekommen, allererst den Handel gegen die Stadt St. Gallen vorzunehmen, die Rechtfertigung des Abts und Convents und der IV Schirmorte nach Maßgabe des Berichts anzuhören und bei dieser Gelegenheit auch der Gotteshausleute wegen zu verhandeln. Daher wird ein Tag gesetzt nach Einsiedeln auf Sonntag Reminiscere (7. März), welcher Tag auch denen von St. Gallen verkündet werden soll. **d.** Auf demselben Tage soll entschieden werden, was man mit dem Bophart thun wolle, der jetzt mit andern zu Wyl gefangen liegt. Jeder Bote erhält eine Copie der diesfalls aufgenommenen Kundschaften. **e.** Heimbringen das Gesuch des Abts von St. Gallen, daß ihm aus jedem der IV Orte eine Botschaft beigeordnet werden möchte, um ihm im Rechten gegen die Stadt St. Gallen Beistand zu leisten. **f.** Anton von Meldegg klagt, es sei ihm durch Brand und „Nam" bedeutender Schaden zugefügt worden, wiewohl er allzeit gehorsam und den IV Orten anhänglich gewesen sei. Da sich dieses wirklich so verhält, so soll man Raths pflegen, wie man ihn bedenken und die Gehorsamen entschädigen wolle. **g.** Der Freiherr Ulrich von Sax, ewiger Erbburger zu Zürich, bittet, man wolle die Gerichte zu Sax, welche seinen Altvordern gehört, ihnen aber mit Gewalt von den Appenzellern genommen worden seien, ihm, da er selbe nun eingenommen, in Betracht ihres geringen Ertrags, überlassen. Das will man heimbringen. **h.** Auf nächstem Tag soll man Antwort geben bezüglich des Anbringens der Rheinthaler ihrer Streitigkeiten wegen mit den Appenzellern über Marken, Weidgang und Holz, und auf ihr Gesuch um Confirmation ihrer Freiheiten. **i.** Der Herr von Metsch ist vor den Boten erschienen mit Bitte, ihn zu bedenken für die Dienste, die er uns in unsern Geschäften geleistet und fürderhin zu thun bereit sei. Heimbringen. Jeder Bote weiß ferner, was auf dessen Anbringen bezüglich des Grafen Georg von Sargans denen von Constanz und dem Grafen Sigmund von Lupfen geschrieben ist. **k.** Auf das Anbringen derer von Rheinau, der Gefangenen wegen, welche die Juden daselbst überfallen hatten, wird beschlossen, der Landvogt soll sich sofort dahin verfügen und die minder Schuldigen auf Trostung in Freiheit setzen; die Anstifter und Hauptbetheiligten dagegen will man im Gefängniß behalten und nach ihrem Verdienen strafen. Der Landvogt soll seinen Weg über Zürich nehmen und sich dort des Weitern berichten lassen. **l.** Bei der rechtlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhandlung über die St. Gallischen Angelegenheiten soll man eingedenk sein des Gesuchs des Georg Pfund, Hauptmanns im Schloß Rorschach, daß ihm und den andern Knechten für die Schmach und den Schaden, den sie erlitten haben, Entschädigung werde. **m.** Die Botschaft von St. Gallen klagt, daß, zuwider dem Bericht, einige ihr gehörige Trotten und Schulden in die Beute geworfen worden seien. Antwort: Was der Bericht inhalte, dem werde man nachleben; man werde ihre Klage, obschon sie nicht eine große Summe betreffen könne, heimbringen. **n.** Da verlautet, Schultheiß Seiler von Lucern habe des Varnbülers Schlößchen und Gut im Rheinthal gekauft, so soll man heimbringen, ob man ihn bei dem Kauf lassen wolle oder nicht, damit diejenigen, welche die Reben bauen, wissen, woran sie sind. Einstweilen soll der Ammann Salzmann durch dieselben das Nothwendige im Rebberg besorgen lassen und wenn dazu Geld nöthig ist, selbes entlehnen, bis auf weitern Bescheid. **o.** Rudi in der Hub, welcher gefangen nach Wyl geführt worden ist, soll, da seine Verschuldung nicht so schwer erfunden worden, gegen eine Urfehde auf freien Fuß gesetzt werden, doch soll er zu bleiben schwören bei dem Eid, den alle Gotteshausleute gethan haben. **p.** Der Abt von St. Gallen hat eingewilligt, die Söldner zu bezahlen, welche letztlich zu Wyl im Zusatz gewesen sind. Es wird beschlossen, daß er jedem einen halben Monatsold, d. i. 2 Gulden, geben soll und dem Hauptmann doppelten Sold, das betrifft jedem Ort 52 Gulden.

Dabei finden sich Kundschaften über das Verhalten des Jost Ziegler und des Hans Bophart beim St. Galler Aufruhr, über Drohungen und aufrührerische Reden, so sie auf der Flucht ausgestoßen u. s. w.

374.

St. Moritz im Wallis.

1490, Februar.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 352.

Eine Instruction Berns an seine Boten spricht von einem daselbst unter Mitwirkung von Bern und Freiburg zwischen dem Haus Savoyen und der Landschaft Wallis zu haltenden Tage, dessen Acten fehlen.

375.

Einsiedeln.

1490, 16. März (Dienstag nach Oculi).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Georg, Graf zu Werdenberg und Sargans; Gaudenz, Graf zu Metsch, Kirchberg u. s. w., und die Boten der Orte: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter; Hans Wätlich, des Raths. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Werner von Meggen, Seckelmeister. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann; Dietrich in der Halten, der jüngere, des Raths. Glarus. Werner Rietler, Landschreiber; Heinrich Jenni, des Raths.

a. Die Genannten geben ihren schiedsrichterlichen Spruch zwischen Abt und Convent des Gotteshauses zu St. Gallen und der Stadt St. Gallen über die Streitpunkte, welche den Klosterbruch zu Rorschach und den darauf folgenden Krieg veranlaßt hatten, in neun Artikeln, als: 1) Jeder Abt zu St. Gallen mag in der Stadt, zu Rorschach oder anderswo auf des Klosters Erdreich bauen nach seinem Belieben, auch den Klosterhof oder Einfang erweitern und bebauen innert ausgemittelten Marken, ohne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schaden der Stadtmauer, der Kirche zu St. Lorenz und der Kirchhöfe. Wenn das Kloster zu Rorschach gebauen wird, so soll nichtsdestominder das Hofgericht in seinem Wesen bleiben, und das Pfalzgericht um Güter, so in der Stadt oder innert der vier Kreuze liegen, nirgend anderswo als in dem Gotteshaus in der Stadt St. Gallen gehalten werden, auch alles „Heiltumb vnd Gezierd" daselbst unverändert bleiben. 2) Die Stadt St. Gallen zahlt dem Gotteshaus für allen ihm verursachten Schaden 4000 Gulden. 3) Der sogenannte Speichingervertrag vom 14. Mai 1457 in Betreff der Aufnahme von Ausburgern wird aufgehoben; alle die in des Gotteshauses Gerichten sitzend, von der Stadt zu Burgern sind aufgenommen worden, sollen des Burgerrechts entlassen und fortan keine Hintersaßen des Klosters mehr in das städtische Burgerrecht aufgenommen werden. 4) Die Burgermeister, Räthe und Burger zu St. Gallen sollen ihre Lehen vom Gotteshaus neu empfangen, ohne daß es ihnen übrigens, mit Ausnahme Ulrich Varnbülers und Hans Schenklins, an ihren Ehren nachtheilig sein soll. 5) Rudolf von Steinach, Thalmann, Doctor Hux und andere, so von denen von St. Gallen und Appenzell in Gefängniß und verschriebene Urfehde genommen worden sind, sollen daraus entlassen und in den Besitz der ihnen entzogenen Güter wieder eingesetzt werden. 6) Burgermeister, Rath und Gemeinde zu St. Gallen sollen versuchen, den Meister Vitus Mahler zu bewegen, daß er dem Doctor Johann Bischof zu Gunsten von der Pfründe zu St. Fiden abstehe; sie sollen sich seiner in keinem Fall weiter annehmen. 7) Die Stadt St. Gallen soll von den Ansprüchen, die sie nach Inhalt des Berichtes im Feld an den Abt zu machen vermeinte, abstehen und der Abt ihr deshalb zu antworten nicht schuldig sein. 8) Dieser Spruch soll allen andern Sprüchen und Urtheilen im Collisionsfall vorgehen. 9) Damit sollen beide Parteien gegenseitig gericht und geschlicht sein. **b.** „Die Artikel der früntlichen Beredung zwischen minen Herrn, den IV Orten Zürich, Lucern, Schwyz vnd Glarus an einem vnd den von Appenzell am andern tail."

a. Druckexemplar im Stiftsarchiv St. Gallen. **b.** Abgedruckt bei Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 557.

376.

Baden.

1490, 21. März (vff Halbvasten).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 292.

a. Heimbringen das Begehren derer von Schaffhausen in Beziehung auf das königliche Mandat betreffend den König von Ungarn. **b.** Ebenso das Unterfangen des Grafen Hug von Montfort, welcher einen Zoll zu Langenargen aufrichtet, was eine Neuerung ist. **c.** Ebenso die Klage des Bischofs von Basel, Solothurn drücke seinem Stift eigene Leute ab, zwinge sie zu Eiden und bemächtige sich dadurch derselben, ungeachtet er, der Bischof, Recht geboten habe nach Inhalt seines Vertrags mit Solothurn, auf gemeine Eidgenossen oder besondere Orte. **d.** Ebenso Weltins von Neuenstein wegen, der zu Solothurn Burger ist, dem Bischof von Basel Feindschaft angesagt hat, auf seinem Gebiet aber ein von dem Bischof lehnbares Schloß besitzt, bei welchem er von den Solothurnern beschirmt wird, was den Bischof von Basel veranlaßt, der Eidgenossen Dazwischenkunft nach der mit ihnen bestehenden Vereinigung zu verlangen. **e.** Ebenso den Span, welcher zu Mellingen zwischen dem Rath und der Gemeinde waltet und große Unruhe veranlaßt. **f.** Auf Mittwoch nach dem Sonntag Judica (31. März) sollen die X Orte ihre Boten zu Baden haben „vß merklicher Notdurft". **g.** Der Gefangenen halben, welche die Juden zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinau zu schädigen und zu plündern sich unterstanden haben, soll man auf jenem Tage verhandeln. **h.** Den Boten soll Gewalt gegeben werden, von des Hammerschmids wegen an den König von Frankreich zu schreiben.

377.

Einsiedeln.

1490, 27. März.

Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 558.

Die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen bitten diesen, seine Einwilligung zu geben, damit die Appenzeller ihres Verfahrens wegen gegen das Gotteshaus St. Gallen die kirchliche Absolution erhalten können.

378.

Baden.

1490, 31. März (Mittwoch nach Judica).

Tag der X Orte.

Die Acten fehlen. Siehe **376 f.**

379.

Lucern.

1490, 31. März (Mittwoch vor dem Palmtag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 292.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

a. Da der Bote von Uri im Auftrag seiner Herren verlangt hat, daß die IV Orte Uri an den Eroberungen, welche sie gemacht haben, Theil nehmen lassen, so haben die IV Orte diesen Tag angesetzt, um sich über eine Antwort zu verständigen. Drei Orte erklären sich nun bereit, dem Begehren von Uri zu entsprechen, das vierte hat sich noch nicht endlich erklärt; doch hofft der Bote, seine Herren werden sich den drei andern Orten anschließen. Darauf wird beschlossen, so bald diese Erklärung eingetroffen sei, wolle man eine Abordnung nach Uri, Nidwalden und Zug schicken, ihnen den ganzen Verlauf dieses Handels erläutern und ihr Begehren freundlich zusagen. Lucern soll ihnen schreiben, damit gleich nach Ostern diese Sendung vor sich gehen könne; doch sollen die Kosten, welche die IV Orte jetzt zu Einsiedeln haben, ihnen zum Voraus bezahlt werden. **b.** Einige Orte meinen, das Richtungsgeld, das jetzt fallen werde, soll den Leuten nach getheilt werden, nicht den Orten nach, welche im Feld gewesen sind, „als dann die Verkommniß zu Stans zugeb"; da aber die Boten von Schwyz und Glarus diesfalls keine Vollmacht haben, so sollen sie das heimbringen und ihrer Herren Willen beförderlich nach Lucern schreiben. **c.** Der Bote von Uri hat angebracht, Ammann in der Gasse begehre, sich zu verantworten der Reden wegen, die er gethan, indem er meine, er habe nichts anderes gesagt, als was die Boten ihn geheißen. Antwort: Man lasse das sein, was es sei; begehre er sich zu verantworten, so möge er es thun, wenn der Eidgenossen Boten bei einander sind. **d.** Man soll heimbringen, Varnbüler vermeine, man soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seine Reben im Rheinthal bauen, im Herbst wolle er sodann kommen, um Weinlese zu halten. „Da nu etlich Ort gut bedunkt sind, dz man etwz costen anwante vnd man bestalte, ob man in keinen weg versechen möchte, dz der man vns zu vnsern Handen wurde, als die Boten wyter wüssent zu sagen."

380.

Wyl.

1490, 7. Mai.

Stiftsarchiv St. Gallen: Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 560.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister; Johannes Wätlich, des Raths. Lucern. Werner von Meggen, Peter Fankhauser, beide des Raths. Schwyz. Dietrich in der Halten, der jüngere, des Raths. Glarus. Hans Tschudi, Altammann; Heinrich Tolder, des Raths.

a. Spruch zwischen dem Abt von St. Gallen und den ungehorsamen Gotteshausleuten von Rorschach, Tübach, Goldach, Untereggen, Mörswil, Tablat, Goßau, Waldkirch, Romanshorn, Sommeri, Mula, Hetzenwil, Bernhardzell, Lömischwil, Berg, Wittenbach, Rotmonten, Strubenzell, Gaiserwald, Niderbüren, Helfenschwil, Bergknechten, Zuzwil, Züberwangen und Wyger: 1) Sie sollen dem Gotteshaus an dessen Kosten und Schaden 3000 Gulden zahlen. Diejenigen Gotteshausleute, welche dem Abt gehorsam geblieben, haben an diese Summe nichts beizutragen. 2) Ein Abt mag auf des Gotteshauses Boden bauen was er will, von den Gotteshausleuten unverhindert. 3) Die benannten Gotteshausleute sollen ihre Lehen neu empfangen. 4) Gemeinden zu halten ohne Erlaubniß des Abts, seines Statthalters oder der IV Orte ist ihnen von nun an strengstens untersagt. 5) Sie bleiben bei den Freiheiten und Rechtsamen, die sie vom Gotteshaus haben, sollen aber in Zukunft ohne Widerrede den Fall entrichten. 6) Sie sollen von allen vermeintlichen Ansprachen an Abt und Convent abstehen. 7) Sie sollen dem Abt und Convent, als ihren natürlichen Herren, neuerdings und so oft es von ihnen verlangt wird, huldigen und schwören. 8) Sie sollen ohne des Abts und der IV Orte Willen in keine fremden Kriege ziehen, keine fremde oder weitere Burg- und Landrechte annehmen, allfällig eingegangene sofort abthun. 9) Damit sollen sie, ausgenommen die Anstifter und Rädelsführer, mit dem Abt und Convent „gericht und geslicht" sein. **b.** Spruch der gleichen Schiedsrichter zwischen dem Abt von St. Gallen und den Appenzellern: 1) Die Letztern sollen für erlittene Kosten und Schaden dem Abt und Convent 4500 rheinische Gulden zahlen, die Hälfte auf St. Martinstag nächsthin, die Hälfte auf St. Martinstag des folgenden Jahrs. 2) Inskünftig möge ein Abt von St. Gallen auf des Gotteshauses Erdreich bauen, was er wolle, ohne der Appenzeller Einrede und Behinderung. 3) Wenn einer mit Tod abgeht, es seie in des Gotteshauses oder derer von Appenzell Gerichten, so soll dessen Erbe an dem Ort, wo der Verstorbene seßhaft gewesen, und nach desselben Ortes Recht berechtigt und geerbt werden, wo das Gut liegt; doch sollen Abt und Convent auf solche in der Appenzeller Landmark liegende Güter keinen Ehrschatz noch Fall legen, noch selbe zu Lehengütern machen, noch selbe vor dem Pfalzrath berechtigen. 4) Die Appenzeller sollen die von Rorschach bei den Weidgängen und Gemeinwerken lassen, wie selbe vor dem Untergang der Gerichtsmarken gebraucht worden sind. 5) Sollen diese Artikel beiden Parteien an andern Berechtigungen unschädlich und damit aller Span gerichtet sein.

a. Druckexemplar im Stiftsarchiv St. Gallen, d. d. den siebenden Tag des Monadz Meyen. ‖ **b.** Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Dieser Spruch datirt vom 10. Mai. Dazu gehört folgender Gesandtschaftsbericht: „1490, Dien-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stag vor dem Maitag (27. April), berichten Peter Fankhauser und Werner von Meggen, beide des Raths, der IV Orte Boten haben zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Appenzell in Güte abgeredet, was folgt: 1) Die von Appenzell sollen dem Abt an seinen Kosten und Schaden 4500 Gulden geben. 2) Abt und Convent mögen fürhin auf des Gotteshauses Grund und Boden bauen, wie und wo sie wollen. 3) Erb und Erbfälle, wenn Einer mit Tod abgeht, sollen überall in des Abts und derer von Appenzell Gebiet vor dem Gericht und nach dem Recht der belegenen Sache gerichtet werden. 4) Die von Appenzell sollen denen von Rorschach und ihren Weidgenossen keinen Bann noch Aufsatz machen in ihren Weidgängen, sondern selbe bleiben lassen, wie vor dem Untergang der Gerichtsmarken. 5) Die IV Orte sollen den Markenstreit zwischen Appenzell und dem Rheinthal an die Hand nehmen. 6) Appenzell gibt den IV Orten an ihren Kosten und Schaden 4000 rheinische Gulden. Doch soll man sie je nach dem Ausfall der Markung im Rheinthal damit bescheidenlich und leidenlich halten. 7) Den Knechten auf dem Schloß zu Rorschach geben die von Appenzell an ihren Schaden 110 Gulden. 8) Die Fässer, welche die von Appenzell im Rheinthal haben, sollen den IV Orten gehören. 9) Die von Appenzell geben den Städten Schaffhausen, Winterthur und Sargans die Panner und Fähnchen heraus, die sie vor Zeiten von ihnen erobert haben. 10) Ebenso geben sie alle Briefe und Rödel heraus, so zum Rheinthal gehören, und willigen ein, daß die von St. Gallen die Verschreibung des Abts, ohne ihren Willen keine Zwing und Bänne des Gotteshauses zu verkaufen, herausgeben, nebst andern unbedeutenden Artikeln. Man habe ihnen, den Appenzellern, vergönnt, dieses Uebereinkommen an ihre Gemeinde zu bringen. Auf heute habe man angefangen, den Abt von St. Gallen und seine Gotteshausleute gegen einander zu verhören. In die Sache des Hauptmanns und der Bußen halben sei der Abt gutwillig eingegangen, nach dem Rathschlag." (Staatsarchiv Lucern: Missiv.)

381.

Lucern.

1490, 14. Mai (Freitag vor Mitte Mai).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 303.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Der von Rümlang. Uri (nicht angegeben). Schwyz. Ammann Aufdermaur. Unterwalden. Heinrich Heiden. Zug (nicht angegeben).

a. Man soll ernstlich heimbringen, wie man dem Unwesen des Vorkaufs begegnen wolle. Jedes Ort soll bei sich rathschlagen, wie dem vorzukommen sei, daß das Korn, ehe es gewachsen, und der Anken, ehe er gemacht ist, verkauft werden. Auf nächstem Tag soll die Sache wieder zur Sprache kommen. **b.** Lucern soll in gemeiner Eidgenossen Namen dem Vogt von Baden gebieten, daß er mit der armen Frau Hölderlin nach Bremgarten reite und dort bewirke, daß die von Bremgarten ihr thun, was sie nach dem zu Basel ergangenen Spruche schuldig sind. Und da die Frau arm ist, so soll er das auf gemeiner Eidgenossen Kosten durch Gotteswillen thun. **c.** Das Begehren des Götschi Wyß, daß man nach Laut des Abschieds zu Constanz vom Sonntag Cantate letzthin, ihn der Bürgschaft ledig lasse, soll auf dem Tag zu Baden behandelt werden. **d.** Die VI Orte Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen auf nächstem Tag antworten, wann man dem Andreas Steiner Rechttag setzen wolle, von der Rede wegen, die er in der Sache zwischen den IV Orten und dem Abt und der Stadt St. Gallen und Appenzell gethan hat, auch darum, daß er den Mörder hat laufen lassen. **e.** Schwyz und Glarus bringen an, da der Herzog von Oesterreich das Recht zu Constanz gegen den Grafen Georg nicht gesucht, wie er nach der löblichen Richtung und dem zwischen beiden von der Eidgenossen Boten vermittelten Anlaß schuldig gewesen wäre, so haben sie und ihre Gemeinden nach ihrer Verpflichtung dem Grafen nun zugesagt, ihm zu demjenigen zu verhelfen, wozu er Recht habe. Gleichzeitig bitten sie die andern Orte um getreues Aufsehen. Hierauf wurde, in Betrachtung daß solche Kriegsläufe die Eidgenossen insgesammt in sehr ungelegene Verwicklungen bringen könnten, beschlossen, es soll von gemeiner Eidgenossen wegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Botschaft zum Herzog von Oesterreich gesendet werden, um zu vernehmen, warum er vom Anlaß abgegangen, und um noch eine Vermittlung des Streits zu versuchen. Da die Boten von Schwyz und Glarus nicht bevollmächtigt waren, diesem Beschluß beizustimmen, Uri nicht vertreten war, so soll die Sache nochmals heimgebracht werden mit ernstlicher Empfehlung zu gemeinsamem Handeln. Nächsten Freitag sollen die Boten wieder zu Lucern eintreffen, um sich bestimmt zu erklären; die von Schwyz sollen den Grafen Georg mitbringen. Wollten auch Schwyz, Glarus und Uri dann dem Beschluß nicht beistimmen, so sollen die Boten nichtsdestominder in gemeiner Eidgenossen Namen die Sendung vollführen. **f.** Von des Rheinthals und der eingenommenen Lande wegen sollte man denen von Uri auf ihr Verlangen zu Handen ihrer Gemeinde antworten, ob die IV Orte von dem Schatzgeld von Steinach, Oberberg u. s. w. ihre Kosten vorabnehmen oder ob man sich darin gleich halten wolle mit denen von Uri, Zug und Nidwalden. Die Boten auf nächsten Tag zu Lucern sollen bevollmächtigt werden, sich einer diesfälligen Antwort zu einigen. **g.** Heimbringen, ob man Oberberg verkaufen wolle oder nicht. Auf obbestimmtem Tag soll man antworten.

Bernerabschied E. 368 datirt: Freitag vor der Auffahrt.

382.

Lucern.

1490, 21. Mai (Samstag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 304.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern (ein Brief). Lucern. Schultheiß Seiler; Werner von Meggen. Uri (niemand anwesend). Schwyz. Ammann Aufdermaur. Unterwalden. Heinrich Heiden. Zug. Vogt Albrecht.

a. Der Abt von Rheinau klagt, daß Graf Allwig von Sulz die Seinen so schwer bekümmere, daß sie, von Haus und Hof gewichen, ihre Aecker ungebauen liegen lassen und nach Rheinau geflohen seien, alles zuwider dem Abschied von Baden und mit Verachtung diesfälliger Mahnung derer von Zürich. Deshalb haben die eidgenössischen Boten die armen Leute wieder nach Hause kehren geheißen und dem Grafen geschrieben, daß er sie unbekümmert lasse und dem Abschied von Baden nachlebe. **b.** Bezüglich des Streits zwischen dem Bischof von Basel und denen von Solothurn weiß jeder Bote, wie beiden Theilen geschrieben ist, nichts Feindseliges gegen einander zu unternehmen, sondern mit ihren Urkunden u. s. w. vor die Eidgenossen auf die Rechnung zu Baden zu kommen. **c.** In der Sache des Grafen Georg gegen den Herzog von Oesterreich geht man von dem Gedanken, eine Botschaft an letztern zu senden, ab und beschließt, eine Schrift an den Herzog zu schicken und rückkehrend Antwort zu begehren. Bis zum Eintreffen derselben sollen sowohl Graf Georg als die von Schwyz und Glarus, denen allen geschrieben wird, sich jeder Unternehmung enthalten. **d.** In Betreff des Vorkaufs von Lebensmitteln soll Lucern die Ordnungen, die es deshalb hat, hervorsuchen und auf den Tag zu Baden bringen; der Bote von Obwalden soll mit denen von Nidwalden reden, daß die Senten nicht verkauft werden u. s. w. Auf der Rechnung zu Baden will man über eine gemeinsame Ordnung rathschlagen, damit allenthalben der Vorkauf abgestellt werde. **e.** Auf Mittwoch in den Pfingstfeiertagen (2. Juni) sollen die VI Orte, die Theil am Wagenthal haben, jedes zwei Boten zu Lucern haben in dem Recht gegen Andreas Senn. Der eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bote soll im Recht sitzen, der andere klagen. Dem Andreas Senn soll verkündet werden, daß man auf Donstag in den Pfingstfeiertagen ihm richten wolle.

383.

Ohne Ortsangabe.

1490, 31. Mai (vff Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 28.

(Ungenannte) Boten der IV Orte, „so iez zu appenzell, im Rintal vnd zu Wil gewesen sind".

a. Der Priester von Thal im Rheinthal hat um Aufbesserung seiner Pfrund gebeten. Das will man heimbringen. **b.** Den Schiffleuten zu Steinach ist befohlen, das Geld, welches von letztvergangener Lichtmeß an fällt, zu Handen der IV Orte hinter sich zu behalten. **c.** Dem alten Landweibel Lusy von Appenzell wird erlaubt, seinem Gewerb sicher nachzugehen, da die Sache jetzt berichtet ist. **d.** Mit denen von Appenzell ist die Sache berichtet; der Vogt im Rheinthal soll mit ihrer Botschaft die Marken untergehen, bis wohin sie Trattrecht und Holzhau haben sollen. Sie haben auch gebeten, daß wir uns an dem Geld, das sie bereits bezahlt, begnügen und sie nicht weiter strafen möchten, auch haben sie den Boten viel Ehre angethan. **e.** Die von St. Gallen haben sich durch ihre Botschaft verantwortet eines Gerüchts wegen, daß sie aus Unwillen über den Bericht sich um anderweitigen Schirm umgesehen hätten. **f.** Dem Spitalmeister von St. Gallen überläßt man die diesjährige Nutzung aller Zinsen, Zehnten, Gülten und Güter zu Oberberg, Oberdorf und Anwil um 100 Gulden, die er auf Martini bezahlen und dazu die Güter in Brach und Bau halten, und wenn wir einen Vogt nach Oberberg setzen, demselben für dieses Jahr Heu und Stroh für ein Roß und 4 Malter Haber geben soll. Wenn er abzieht, soll er die Güter nach Landesrecht hinterlassen mit Bau und Mist und Kornsaat. **g.** Mit denen von St. Gallen hat man die Briefe um den Zoll zu Steinach aufgerichtet und besiegelt. **h.** Auf Genehmigung hin hat man dem Abt von St. Gallen zu kaufen gegeben das Schloß Oberberg und die Dörfer Oberdorf und Anwil, auch das Gredhaus zu Steinach mit Herrlichkeiten, Rechten, Leuten, Gütern, Zinsen u. s. w., wie uns das von denen von St. Gallen übergeben ist, um 9000 Gulden, halb auf St. Martinstag nächstkünftig, halb auf St. Martinstag über ein Jahr zu bezahlen. Der Abt bittet aber, ihm den Kauf um 8000 Gulden zu lassen. Darüber soll jedes Ort bis St. Johannestag seine Antwort zu des Abts Handen an Zürich schreiben. Auf den Fall, daß dieser Kauf zugesagt würde, soll Zürich uns und den übrigen Eidgenossen Tag ansetzen, um mit einander des Rheinthals und anderer Sachen wegen ein Uebereinkommen zu treffen. **i.** Der Stadtschreiber von St. Gallen ist auf eine alte Urfehde losgelassen und soll schwören, wider den Abt und Convent zu St. Gallen oder die IV Orte nichts Widerwärtiges vorzunehmen, auch ohne Wissen und Erlaubniß der IV Orte nicht in die Stadt St. Gallen zu kommen, noch sich aus der Eidgenossenschaft zu entfernen. Dazu soll er mit genugsamen Bürgen um 400 Gulden vertrösten, dem Eid nachzuleben. **k.** Darauf haben die von St. Gallen gebeten, man möchte ihren Stadtschreiber bei ihnen lassen, so lang sie ihn bestellt haben und ihm vergönnen, sich in ihrer Stadt aufzuhalten, wie in andern Orten der Eidgenossenschaft, da sie ihn als einen frommen Mann kennen und er Jedermann zu Recht stehen wolle vor den IV Orten. Ferner begehren sie Rath, wie auf den Fall, daß der Stadtschreiber von ihnen müßte, sie sich gegen ihn mit Urfehde und Trostung zu halten hätten. Darauf wird geantwortet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie sollen sich gegen ihn ziemlich halten. **l.** Die Boten von St. Gallen melden, sie wissen, daß an uns gebracht sei, wie sie um Rath und anderes zum Varnbüler geschickt haben sollen. Das sei nur darum geschehen, weil er mehrmals schriftlich begehrt habe zu wissen, wie er aus den Berichten ausgeschlossen sei, und so haben sie ihn darüber durch eine Botschaft in Kenntniß gesetzt, damit er um so weniger etwas Arges gegen ihre Stadt vornehme. **m.** Von diesem Tag ist eine Botschaft an die von Constanz geschickt mit Bitte, den Heinrich Ferr und seine Gesellen, denen wir auf dem Tag zu Wyl zwischen Ostern und Pfingsten im Thurgau Geleit gegeben, die sie aber gefangen haben, ledig zu lassen. **n.** Derselben Botschaft wird empfohlen, mit dem Bischof von Constanz zu reden der Knechte aus dem Thurgau wegen, die in der Reise gegen Appenzell, St. Gallen und die ungehorsamen Gotteshausleute gewesen und nun, falls sie absolvirt werden wollen, großes Geld geben müssen. **o.** Die Gotteshausleute legen auf St. Johannestag 500 Gulden hinter den Schultheißen von Wyl; daraus sollen in Beisein des Hauptmanns von St. Gallen, der Räthe des Abts und des Schultheißen von Wyl die Gehorsamen für dasjenige entschädigt werden, was ihnen genommen worden ist. **p.** Jeder Bote weiß, wie des Abts von St. Gallen Leute geschworen, auch uns gebeten haben, diejenigen, so für Aufrührer und Anfänger der vergangenen Widerwärtigkeit erachtet werden, nicht weiter zu strafen, als sie alle. **q.** Hans Bophart von Straubenzell, Rudi Keller von Berg, Jeger Schiltknecht und Heini von Goßau sind landflüchtig gewesen und auf ihr Begehren in Eid genommen, unsere Strafe zu erwarten wie Andere. **r.** Des Gasters wegen weiß jeder Bote zu berichten. **s.** „Gedenken an Jacob Zyly von St. Gallen der Brandschatzung wegen."

384.

Lucern.

1490, 4. Juni (Freitag in der Pfingstwoche).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 305.

Boten: Zürich. Felix Schwarzmaurer, Ritter. Lucern. Heinrich Ferr. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Unterwalden. Heini Heiden. Zug. Ammann Steiner. Glarus (niemand anwesend).

a. Heimbringen „als einer in der eidgenoßen gebietten im wagental gesessen, welcher vast böß köuff gibt, die alsso sind, dz er ein ochsen vmb xxx gulden ze kouffen gibt vnd den dann angenz wider vmb koufft vmb xx gulden bar; desglich dz er zwen ochsen verkouft vnd die vmb xx gulden geben vnd die so dick verkoufft vnd wider koufft so dick, damit dz Im die ochsen vnd die xx gulden bliben sigen vnd dz die ochsen nit dester minder an stat Im bliben sint; dz vnd anderes vngewonlich köuff er tribt, darumb sol man zu baden vff der Rechnung antwurt geben, wie man In halten well". **b.** Die von Bremgarten sollen der Hölderlin in ihrer Streitsache Kundschaft stellen, was ihr darauf bezügliches Stadtrecht sei. **c.** Der Stadtschreiber von Lucern bringt an, er habe eine Vogtsteuer zu Rüsegg und Sins auf Höfen und Gütern, wovon die einen viel, die andern wenig geben. Nun werden die Höfe so getheilt, daß es ab den Stücken oft nur 4, 3 oder 1 Angster, selbst 1 Haller treffe. Bei dieser Zerstücklung der Steuer komme er, wenn er sie selbst beziehen müßte, in mannigfachen Nachtheil. Er habe daher beim letzten Mayengericht daselbst verkünden lassen, er werde auf diesem Tag von der Eidgenossen Boten eine Urkunde verlangen, daß ihm die Steuer sammethaft gegeben werden soll, wie sie auf den Höfen und Gütern stehe; haben die von Sins und Rüsegg etwas einzuwenden, so sollen sie es thun. Es wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschlossen, ihm eine solche Urkunde zu geben, doch wird denen von Sins und Rüsegg bis zum nächsten Tag zu Lucern ihr Einspruchsrecht vorbehalten. **d.** Des römischen Königs Boten suchen schriftlich um Ansetzung eines Tages in Constanz oder Schaffhausen nach, behufs Behandlung der Sache von des Grafen Georg und anderer Dinge wegen. Hierauf wird beschlossen, man wolle ihnen keinen Tag außerhalb der Eidgenossenschaft leisten, sondern auf nächsten Sonntag vor St. Johannestag (30. Juni) einen Tag nach Lucern ansetzen und selben den Boten des Königs nach Freiburg im Breisgau verkünden mit Zusicherung freien Geleits für sie und alle, die sie mitbringen. Das soll Jedermann zu genauer Beobachtung heimbringen. Zürich soll auch nach Glarus, Lucern nach Schwyz eine Botschaft schicken, um zu bewirken, daß sie ihre Boten auf den Tag schicken und indessen weder selbst etwas Unfreundliches gegen den Herzog von Oesterreich vornehmen, noch dulden, daß Graf Georg etwas dergleichen vornehme. **e.** Da, wie man vernommen, etliche die Absicht haben, Venediger, die den Zurzachermarkt besuchen, gefänglich anzunehmen, andere das gleiche gegen St. Gallen vorhaben in der Meinung, man sei mit ihnen noch nicht verrichtet, so wird dem Vogt von Baden der bestimmte Wille der Eidgenossen ausgesprochen, daß er den Markt frei halte und nicht dulde, daß irgend Jemand, von welcher Sache wegen es sei, „niedergeworfen" werde. **f.** Auf obgenanntem Tag zu Lucern soll auch die Sache des Andreas Senn fortgeführt werden. **g.** Dem Stadtschreiber zu Lucern wird eine Empfehlung an den König oder die neuen Regenten von Ungarn gegeben für seinen Sohn, Herrn Melchior (Ruß, den jüngern).

385.

Appenzell.

1490, 5. Juni (Samstag in der Pfingstwoche).

Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 563.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter; Hans Keller, des Raths. Lucern. Werner von Meggen, Peter Fankhauser, beide des Raths. Schwyz. Dietrich in der Halten, der jüngere, des Raths. Glarus. Hans Tschudi, Altammann; Heinrich Tolder, des Raths.

Diese Boten der IV Orte entscheiden, unter Berufung auf den „Bericht im Feld zu Rorschach", Streitigkeiten zwischen den Appenzellern und denen von Altstetten, Marbach und Bernang im Rheinthal über Wunn, Weidtrieb, Tratt und Holzhau in den Hölzern der letztgenannten, oberhalb der neuen Landmarke von Appenzell.

386.

Ohne Ortsangabe.

1490, 9. bis 11. Juni.

Stiftsarchiv St. Gallen.

Burgermeister, Schultheiß, Ammann, Räthe, Burger und Landleute von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus einerseits und Abt Ulrich, auch Decan und Convent gemeinlich zu St. Gallen anderseits geben, in näherer Erläuterung der Verträge von 1451 und 1479 über das Burg- und Landrecht und die Hauptmannschaft und veranlaßt durch den Aufstand der Gotteshausleute im Jahr 1489, sich gegenseitig folgende Zusicherungen: 1) Wenn die IV Orte dem Gotteshaus einen Hauptmann zuordnen, so soll derselbe die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwei Jahre hindurch, während deren er Hauptmann ist, mit zwei Pferden und einem Knecht, in der IV Orte Namen und mit ihrer Vollmacht, in des Gotteshauses Kosten „Fueter vnd Mahl, Nagel vnd Ysen" bei dem Abt oder Pfleger sein, und von diesem dazu einen jährlichen Sold von 50 rheinischen Gulden empfangen. 2) Der Hauptmann nimmt zu Handen der IV Orte die Hälfte aller Strafgelder, welche in hohen und niedern Gerichten des Gotteshauses mit Ausnahme der Stadt Wyl und der Grafschaft Toggenburg fallen, sei es, daß er den Gerichten beisitze oder nicht. 3) Die Leute des Gotteshauses St. Gallen sollen pflichtig sein, den IV Orten sammt oder sonders in ihren Kriegen ebenso zuzuziehen in eigenen Kosten und ihnen Dienst zu leisten mit Leib und Gut da, wohin die IV Orte oder der Mehrtheil derselben sie bescheiden, wie wenn der Krieg ihres Herrn des Abts und des Gotteshauses St. Gallen wäre. 4) Im Uebrigen soll es bei den Bestimmungen der obenangeführten zwei Briefe sein Verbleiben haben. 5) Das Alles soll denen von Schwyz und Glarus an ihrem Landrecht in der Grafschaft Toggenburg unschädlich sein, welche Grafschaft die Hauptmannschaft nichts berühren soll.

Druckexemplar. Der Brief des Abts Ulrich datirt von unsers Herrn Fronleichnams Abend, derjenige der IV Orte von Freitag nach unsers Herrn Fronleichnams Tag.

387.

Ohne Ortsangabe (wahrscheinlich St. Gallen).

1490, 11. Juni (Freitag nach U. H. Fronleichnamstag).

Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 565.

Abt Ulrich und der Convent von St. Gallen, Burgermeister, Schultheiß, Ammann, Räthe, Burger und Landleute von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus urkunden, daß die Berechtigung, welche der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell vom Gotteshaus St. Gallen vormals eingeräumt war, zu fordern, daß von den Besitzungen desselben nichts ohne ihr Wissen und Willen veräußert werden dürfe, nunmehr auf die IV Schirmorte übergegangen sei, weshalb Abt und Convent sich dafür diesen gegenüber förmlich verschreiben.

388.

Baden.

1490, 20. Juni (Sonntag vor St. Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 22. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 296.

a. Dem Herrn Hans Truchsäß von Waldburg, dem ältern, wird Geleit gegeben ins Bad Pfäfers und wieder heim. Der Vogt im Oberland soll ihn dabei beschirmen. **b.** Heimbringen das Begehren derer von Sargans, man möchte ihnen wegen ihres Brandunglücks einige Unterstützung zukommen lassen. **c.** Dem Weibel zu Sargans werden in Ansehung seiner treuen Dienste an sein Brandunglück 5 Gulden zugesprochen. **d.** Dem Vogt im Oberland ist befohlen, das Schloß in Bau und Dach zu erhalten. Ist ein Ort mit dieser Weisung nicht einverstanden, so mag es ihm solches abkünden. **e.** Beide Vögte zu Werdenberg und Sargans sollen darauf halten, daß dem Zoll am Schollberg nichts entführt werde. **f.** Jedes Ort soll eine Verordnung gegen den Vorkauf erlassen und auf nächstem Tag selbe vorlegen, damit man gemeinsame Vorkehr treffen könne. **g.** Beide Landvögte im Thurgau sollen allenthalben die Leute in Eid nehmen; wer sich dagegen widert, soll auf den nächsten Tag gemeiner Eidgenossen gewiesen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, um zu sagen, aus welcher Ursache er nicht schwören wolle. **h.** „Von der lüten wegen, so in der grafschaft sizen vnd nit herren hand, ouch in keinen gerichten sitzen" soll man auf nächstem Tag antworten, wie man die halten wolle. Jedes Ort soll bei den Seinen, die im Thurgau Landvögte gewesen sind, sich erkundigen, was Brauchs und Rechtung Constanz und wir im Thurgau haben. **i.** Heimbringen, ob die Leute im Thurgau in ihrem Eid schwören sollen, bußwürdige Sachen zu leiden oder ob der Landvogt ihnen solches bei ihrem Eid zu gebieten habe. **k.** Da einige Knechte aus dem Wagenthal in die Reise gelaufen sind, so soll der Vogt deshalb mit ihnen nach Verdienen handeln; jeder Bote soll zudem heimbringen, wie man es künftig in allen Vogteien mit solchen Leuten halten wolle. **l.** Dem Abt von St. Gallen wird eine Botschaft zugesagt, sobald er eine solche seiner Mißhelligkeiten mit denen von Wyl wegen bedarf. **m.** Zürich soll in gemeiner Eidgenossen Namen dem Metzger Zober von Baden Förderung thun nach Mailand. **n.** Dem Vogt im Rheinthal werden als Jahrlohn 100 Gulden bestimmt. Die sollen ihm jeweilen, wenn er Rechnung ablegt, werden. Hat er dann noch etwas sich zu beschweren, so mag er es anbringen und erwarten, ob ihm der Eidgenossen Boten den Lohn bessern wollen oder nicht. Die Behausung soll er ohne seine Kosten zu Rheineck im Städtchen erhalten. Hausrath und Hausplunder soll er nach jeweiligem Inventar erhalten auf der Eidgenossen, abgehendes ersetzen auf seine eigenen Kosten. Reitet er außer die Vogtei selbander in der Eidgenossen Dienst, so erhält er täglich 1 Pfund 5 Schilling für Lohn und Zehrung; reitet er aber außerhalb das Rheinthal für besondere Personen, so geben ihm diese für Lohn und Zehrung täglich 1 Gulden. Sofern sie unvermögend sind, soll der Vogt sie bescheiden halten. **o.** Der Vogt im Rheinthal hat auf unsern Befehl alle Briefe und Schriften um das Rheinthal, wie die von den Appenzellern uns übergeben worden sind, hinter den Vogt von Baden gelegt. **p.** Die Boten, die nächstens nach Wyl kommen, sollen sich erkundigen, wie es bisher mit Urtheilszügen und Appellation, ebenso mit Berechtigung von Uebelthätern im Rheinthal gehalten worden ist. **q.** Zürich soll, sobald der Abt von St. Gallen den obbemeldten Boten von gemeinen Eidgenossen verlangt, auch denen von Appenzell und von Altstetten Tag verkünden von des Holzhaus wegen. **r.** Der Vogt im Rheinthal soll den Wein, der dieses Jahr wächst, einkeltern zu der Eidgenossen Handen. **s.** Er soll die, welche in die Reise gelaufen sind, strafen, jeden um 5 Gulden, doch Gewalt haben, das zu mindern nach Umständen oder dafür Ziel und Tag zu geben. **t.** Die Ritte, so er bis jetzt in der Eidgenossen Dienst gethan hat, soll er in seine nächste Rechnung setzen. **u.** Die von Baden und die Bauersame von Dietikon und Nordorf haben einiger Weidgänge wegen mit einander Streit, weßwegen auf beider Theile Verlangen Offnungen und Briefe verlesen und Vorträge angehört wurden, wobei insbesondere die Bauersame vermeinte, die von Baden hätten vielleicht etwas inne, was den Eidgenossen von der Oberhand wegen zugehörte. Darauf ist dem Vogt zu Baden befohlen, Kundschaften in der Sache von alten Leuten aufzunehmen; jedes Ort soll in seinen Schriften suchen, ob etwas Sachbezügliches gefunden werde und nächstes Jahr auf der Rechnung soll man die Sache wieder vornehmen. Inzwischen sollen die streitenden Theile sich nachbarlich gegen einander halten. **v.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie wir uns eines Vergleichs gemächtigt haben zwischen dem Bischof von Basel und den Solothurnern auf Genehmigung beider Theile hin. Dem Venner von Bern ist befohlen, nach Solothurn zu reiten und zu bitten, daß sie diesen Vergleich annehmen. Wollten sie es aber nicht thun, so sollen sie nach dem von Bern ausgegangenen Vertrage oder nach unserer Vereinigung mit dem Bischof sich Rechts begnügen, auch die Feinde des Bischofs und diejenigen, welche seinen Vogt zu Zwingen so schändlich mißhandelt haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht bei sich enthalten. **w.** Lucern hat alte Ordnungen gegen den Vorkauf vorgelegt, folgenden Inhalts: 1) Es soll Niemand Korn, Kernen, Haber u. dgl. kaufen außer auf offenen Wochenmärkten; auch soll kein Hodler einen Haufen Korn sammethaft kaufen, wohl mag einer ein Fuder oder zwei bis drei zu laden kaufen, um solche auf den Markt zu führen, aber nicht mehr. Jeder soll Fehlbare leiden. 2) Kein Kornkäufer soll zur Woche mehr kaufen oder zu Markt führen, noch Jemand seinetwegen, denn 8 Mütt schweres Gut oder 2 Mütt Haber für 1 Mütt schweres Gut, dazu 2 Viertel Faßmus, einerlei oder allerlei; das sollen die Kornkäufer zu halten schwören. Jeder Bote soll diese Ordnungen heimbringen, damit man rathschlage, ob sie gefallen oder ob man andere machen wolle. Auch dem Vorkauf des Ankens soll man bestens zu begegnen suchen, damit derselbe nicht in den Alpen und ehe er gemacht ist, verkauft werde. **x.** Hans von Mumpf klagt, es sei ihm ein Roß in unserm Dienst abgegangen, auch habe er üble Zeit mit dem Bau gehabt, bittet, ihm daran etwas zu geben. Darüber will man auf dem nächsten Tag antworten. **y.** Der Bote von Zürich hat gebeten, daß man seine Herren bei ihrem althergebrachten Besitz des Zolls zu Kloten und der Landzüglinge zu Kaiserstuhl lasse und sie ohne Recht nicht davon dränge. Möge das in Güte nicht sein, so möchte man mit ihnen darüber nach Sage der Bünde zum Recht kommen. Das soll jeder Bote heimbringen und wenn die Boten, die in vergangener Woche zu Lucern gewesen, darum nicht schon einen Tag gesetzt haben, so soll Lucern einen solchen ansetzen, auf dem dann Zürich seine Rechtstitel vorweisen mag. **z.** An dem Haus zu Baden ist in diesem Jahr bei 512 Pfund verbaut worden. **aa.** Rechnung: Fridolin Arzethauser, Vogt im Oberland, gibt jedem der VII Orte 100 Gulden. Die von Dießenhofen geben jedem Ort 9 Gulden 15 Schilling. Hans Blum, Landvogt im Thurgau, gibt jedem der VII Orte 22 Gulden. Holdermeyer, der Vogt im Wagenthal, gibt jedem der VI Orte 37 Pfund 18½ Schilling. Aus der Büchse von Klingnau erhält jedes Ort 1 Gulden; aus der zu Bremgarten 5½ Pfund; aus der zu Mellingen 8 Pfund 15 Schilling; aus der zu Lunkhofen 9 Schilling; aus der Büchse zu den Bädern 17 Schilling. Hans Meiß, der Vogt zu Baden, gibt jedem Ort 8 Pfund 10 Schilling. Aus der Büchse zu Baden erhält jedes Ort 10 rheinische Gulden, 7 utrische Gulden, 3 Dickplapparte und an Münze 4 Pfund 10 Schilling und nochmals 15 Schilling, aus der Büchse zu Birmenstorf 10 Schilling. **bb.** Unsern Eidgenossen von Zürich ist befohlen, mit Herrn Heinrich Göldli zu reden, daß dessen Sohn keine Pfründen in der Eidgenossenschaft anfalle, wie Herr Burgermeister Brennwald weiter zu sagen weiß. **cc.** Zürich soll versuchen, den Streit zwischen dem Abt von Rheinau und dem Grafen Allwig von Sulz gütlich zu vergleichen; gelingt es nicht, so sollen die von Zürich mit noch einem Ort die Parteien verhören und rechtlich entscheiden. **dd.** Der Bote von Lucern hat dem Burgermeister Brennwald 30 Gulden gegeben, welche Lucern für drei Jahreszinse auf Werdenberg an Zürich schuldete. **ee.** Der Burgermeister Brennwald hat dem Vogt zu Baden 6 Gulden 1 Ort an das Tuch bezahlt, das dieser den Untervögten in der Grafschaft gegeben hat. **ff.** Ammann Reding von Schwyz hat dem Burgermeister von Zürich 50 Pfund um die Spieße bezahlt.

bb bis **ff** fehlen im Lucernereremplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

389.

Lucern.

1490, 21. Juni (Montag vor Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 306.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß. Lucern. Schultheiß Seiler; Werner von Meggen; Peter Tammann; Hans Ruß. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Obwalden. Heinrich Heiden. Nidwalden. Paulus Andachers. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Rietler.

a. Die Boten der VII Orte (denen das Oberland gehört) sollen heimbringen, daß man beschlossen hat, Leute zu ordnen, welche mit Meister Albrechten die Wege und Straßen im Schollberg besehen und ein Gutachten abgeben sollen, was ihre Herstellung kosten möchte. Lucern, Schwyz und Glarus sollen diese Einleitungen treffen. **b.** Da die von Wallis begehren, daß man ihnen die Kundschaft, welche in der Sache des Herzogs von Mailand zu Zürich liegt, herausgebe, so ist denen von Zürich befohlen, den Spruch, der zu Zürich erfolgt ist, vor sich zu legen. Hinsichtlich der Punkte, über die gesprochen ist, sollen sie die Kundschaft nicht herausgeben, die Kundschaft hinsichtlich der Punkte, über welche nicht gesprochen ist, mögen sie herausgeben, oder die Sache wieder an die Eidgenossen bringen nach ihrem Gutfinden. **c.** Auf diesem Tag hat Andreas Senn vor der VI Orten, Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, Boten einen offenen Rechttag gehabt, von des Mörders wegen, der ihm entronnen ist, ferner deswegen, daß er mit Andern bei Nacht und Nebel den Caplan von Sins gefangen und weggeführt hat, endlich von der Worte wegen, die er über den Abt von St. Gallen geredet hat. Nach Klage, Antwort, Rede, Widerrede, auch nach Verhörung der Kundschaft ist erkennt: 1) Da sich durch Kundschaft erfunden, daß der Eidgenossen Boten die Sache denen von Zürich übergeben, daß auch die, so damals regierten, bezüglich des entronnenen Mörders ihm vergeben haben, so soll es hiebei sein Bewenden haben. 2) Von des Pfaffen wegen hat man in Betracht, daß die von Unterwalden für Senn und seine Genossen gebeten haben, daß auch die Sache zu Constanz verrichtet worden ist, ihnen ebenfalls verziehen. 3) In Betreff aber der Worte gegen den Abt von St. Gallen wird in Betracht, daß dieselben hoch und schwer und gegen seine Obern so beleidigend waren, daß er sie von seines Amts wegen an Andern nicht hätte dulden dürfen, erkennt, er soll von seinem Amte und fürder nicht mehr Untervogt sein; doch soll ihm die Absetzung an der Ehre nicht schaden, und wenn die VI Orte über kurz oder lang ihn wieder an das Amt setzen wollen, so soll es ihnen unbenommen sein. Er soll auch schwören, wegen seiner Gefangenschaft sich weder an Zeugen, noch an Richtern, noch an sonst Jemandem zu rächen. **d.** Auf diesem Tag ist des römischen Königs Botschaft mit ihrem Credenzbrief vor den Eidgenossen erschienen, und hat gemeldet, Herzog Sigmund habe dem König die innere und äußere Landschaft übergeben und dabei sehr gerühmt, wie „die loblich bericht" ihm und dem Hause Oesterreich „wol erschossen" seien. Deshalb wünsche der König in des Herzogs Fußstapfen zu treten, und habe seine Botschaft zu den Eidgenossen gesendet, um mit ihnen darüber Rede zu halten. Auf dieses Anerbieten wird für dieses Mal noch keine Antwort gegeben, man will selbe verschieben, bis die Sache wegen des Grafen Georg gerichtet ist; denn Schwyz und Glarus wollen vorher auf Nichts eintreten. **e.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie Hans Lanz sich beklagt, es komme ihm vor, als ob seine eigenen Sachen des Streits zwischen Oesterreich und Schwyz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Glarus von Graf Georgs wegen leiden müßten, und wie er gebeten hat, ihn gegen Gewalt zu schirmen; er wolle Jedem, der behaupte, daß er etwas Unbilliges gethan, vor denen von Lucern, dessen Burger er sei, zu Recht stehen. Jeder Bote soll heimbringen, daß man den Lanz in Ruhe lasse, zumal die Boten von Lucern erklärt haben, sie seien pflichtig, ihn als ihren Burger zu schützen. **f.** Ab diesem Tag wird den Boten zu Baden geschrieben, daß sie die Ordnung des Vorkaufs wegen zu Stande zu bringen trachten sollen. **g.** Die königlichen Boten haben begehrt, man möchte mit denen von Solothurn reden, daß sie bei Ulrich von Neuenstein bewirken, daß er die Feindschaft gegen den Bischof von Basel abstelle; ferner verlangen sie, daß die von Coblenz angehalten werden, denen von Waldshut gegenüber mit dem Fahr die alte Ordnung zu beobachten. Diese Gegenstände werden vor die zu Baden gegenwärtig versammelten Boten der Eidgenossen gewiesen, wo Solothurn und der Bischof von Basel auch vertreten sind, und wo auch die Angelegenheit des Fahrs wegen zu Coblenz hingehört. Nichtsdestoweniger sollen die Boten auf den Fall, daß der Tag zu Baden etwa bereits zu Ende wäre, diese Gegenstände auch heimbringen. **h.** Dem Domprobst von Constanz wird eine Empfehlung an den Landvogt im Thurgau für die Seinigen im Thurgau gegeben. **i.** Der Probst von St. Agnesen begehrt, daß man das Frauenkloster bei seinen hergebrachten Rechten schützen möchte, da Heinrich Lütty vom römischen König für seines Bruders Tochter eine Pfründe daselbst erworben habe. Hierauf wird denen von Schaffhausen empfohlen, sich der Frauen von St. Agnes gegen weitere Neuerungen anzunehmen. **k.** In Betreff der Anforderung des Herrn Roll von Bonstetten an den römischen König, gegen welche die königlichen Boten nicht viel einwendeten, sondern bloß glaubten, er sollte in erster Linie sich an den König von Frankreich um Bezahlung wenden, wird beschlossen, Herr Roll soll seine Ansprache in Schrift setzen und selbe den königlichen Boten übergeben; diese sollen, was sie auch zu thun versprochen haben, sie an den König bringen und auf dem nächsten Tag antworten, ob er ihm die Schuld bezahlen oder mit ihm rechten wolle. **l.** In Betreff der Ansprachen, welche der Hammerschmid und seine Mithaften von Schwyz an die von Affon in Burgund machen, worüber der König von Frankreich auf Reclamation der Eidgenossen versprochen hat, durch seine Botschaft zu unterhandeln, hat Schwyz geantwortet, man wolle die französische Botschaft nicht erwarten, sondern dem Hammerschmid erlauben, zu dem Seinen zu kommen, wie er möge. Hierauf wird beschlossen, gemeiner Eidgenossen Boten sollen auf Samstag vor St. Ulrichstag zu Schwyz an der Herberge und Morgens darauf vor dortiger Gemeinde sein, um sie ernstlich zu bitten, daß sie die französische Botschaft erwarten und nichts Arges anfangen. **m.** Auf demselben Tag sollen die Boten die von Schwyz bitten, in Sachen des Grafen Georg still zu sitzen und nichts Unfreundliches gegen Oesterreich vorzunehmen über die Rechtbote, welche die königlichen Boten von des Herzogs wegen gethan haben. Schlagen die Bitten nicht an, so soll ein jeder Bote ihnen eine förmliche Mahnung übergeben, damit gemeine Eidgenossen nicht zu Krieg kommen, sowohl wegen der Sache des Grafen Georg, als wegen derjenigen des Hammerschmids.

Zu **m.** Die Instruction Berns für seine Boten auf diesen Tag nach Schwyz (Suntag visitationis Marie) siehe im Staatsarchiv Bern: A. E. A. E. 375.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

390.

Wyl.

1490, 7. bis 9. Juli (Mittwoch und Freitag nach Ulrici).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta S. Gall. Pag. 362. Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 566.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau. Lucern. Peter Fankhauser. Schwyz. Dietrich in der Halten, der jüngere. Glarus. Fridolin Stucki.

a. Gerold Meyer von Knonau erklärt, es sei ihm nicht füglich, länger des Herrn von St. Gallen Hauptmann zu bleiben, da die Verhältnisse der Hauptmannschaft geändert seien, so daß nun ein Hauptmann bei seinen Gnaden wohnen soll. Das soll man heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Lucern, Sonntag vor St. Maria Magdalena (18. Juli), berathschlagen, ob man von Neuem anfangen und welches Ort zuerst den Hauptmann geben soll. **b.** Ebendaselbst soll man beschließen, was man dem Schreiber von Zürich, dem die IV Orte im Feld vor St. Gallen 60 Gulden für die Briefe zu schreiben verheißen und noch nicht gegeben haben, für seine Mühe und Arbeit geben wolle, da derselbe seitdem noch die verschiedenen Vertragsurkunden mit der Stadt St. Gallen, Appenzell u. s. w. geschrieben habe. **c.** Ebenso soll man Antwort geben, ob man Zürich auftragen wolle, dem Abt von St. Gallen die verlangten Empfehlungen nach Rom auszustellen. **d.** Die obgenannten Boten der IV Orte und mit ihnen Cunrad Schwend, Ritter, Hans Keller und Hans Wätlich, alle von Zürich, Werner von Meggen von Lucern, Hans Tschudi, Altammann, und Heinrich Tolder von Glarus setzen in Vollziehung des Friedens von Rorschach und mit Einwilligung der Botschaft von Appenzell folgende Artikel fest: 1) Appenzell bezahlt den Knechten, die auf Befehl des Abts und der IV Orte zu Rorschach gelegen sind, für ihren Schaden 110 Gulden. 2) Alle Fässer, so die von Appenzell im Rheinthal, zu Rheineck u. s. w. außer ihren Landmarken haben, fallen den IV Orten anheim. 3) Sofern die Appenzeller Briefe haben, daß dem Gotteshaus St. Gallen nicht erlaubt sein soll, seine Besitzungen zu veräußern, geben sie solche den IV Orten heraus und entziehen sich überhaupt derartiger Berechtigungen. 4) Sie geben alle Briefe heraus, die sie bezüglich des Rheinthals und der Herrschaft Sax besitzen. 5) Sie sollen gemeinen oder besondern Personen aus der Grafschaft Toggenburg auf ihre Güter keine Kriegssteuer legen, da die Toggenburger an dem Handel Mißfallen gehabt haben. 6) Gegenseitig sollen alle Drohungen und Mißworte abgestellt werden. 7) Die Appenzeller willigen ein, denen von Altstetten jährlich 14 Pfund Pfenning an die Reichssteuer zu geben, welche sie mit 280 Pfund Pfenning Hauptguts ablösen mögen. 8) Des Holzhaus halben zu Marbach soll es nach Inhalt des bestehenden Vertrags gehalten werden. 9) Denen von Appenzell zu Ehren und auf ihre Bitte heißt man sie nicht die Panner oder Fähnchen von Schaffhausen, Winterthur und Sargans herausgeben, in der Hoffnung, daß sie es sonst thun werden. 10) Die 4000 Gulden, welche die Appenzeller über das, was sie bereits bezahlt, den IV Orten noch geben sollten, läßt man ihnen in Erinnerung alter Freundschaft nach. 11) Alles das soll denen von Appenzell an ihren Rechten der Landesobrigkeit, ihren Landesmarken und ihren Bünden mit den Eidgenossen unschädlich sein. 12) Damit soll alle Fehde und Feindschaft abgethan sein; doch wird Klage gegen die Anstifter und den Ammann Schwendimann nach Inhalt des Rorschacher Vertrags vorbehalten.

Zu **b.** Der Vertrag mit Appenzell, d. d. 9. Juli (Freitag nach Ulrici), ist abgedruckt bei Zellweger a. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

391.

Lucern.

1490, 23. Juli (Freitag vor Jacobi Apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 308. Stiftsarchiv St. Gallen: Urkunde.

Boten: Zürich. Felix Brennwald, Burgermeister. Bern. Anton Schöni. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Werner von Meggen; Niclaus Rizze. Uri. Jost Püntiner. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Obwalden. Rudi Wirz. Nidwalden. Marquard Zelger. Zug. Vogt Letter. Glarus. Schreiber Rietler. Freiburg. Techtermann. Solothurn. Schultheiß Vogt.

a. In der Sache des Hammerschmids, wegen welcher die Knechte von Schwyz nach Burgund ziehen wollten, hat man auf diesem Tag Einen von Biel, dem die Sache bekannt ist, verhört und den Boten von Schwyz empfohlen, im Namen gemeiner Eidgenossen seine Herren zu bewegen, daß sie die Ihrigen zurückhalten, da doch Bern geschrieben habe und an baldiger Ankunft der Antwort nicht zu zweifeln sei, auch ein Krieg jetzt den Eidgenossen sehr ungelegen wäre. Der Bote von Schwyz will das thun, begehrt aber seinerseits aus Auftrag, daß die Eidgenossen den Ihrigen verbieten, zum König von Frankreich zu laufen; wenn man dieses nicht verhindern könne, so werden sie auch die Ihrigen nicht hindern, nach Burgund zu ziehen. Das will man heimbringen und jedes Ort einladen, diesfalls Vorsorge zu treffen. Dem Mehrtheil der Boten gefiele, daß man der laufenden Knechte wegen eine gemeinsame Ordnung machte, so daß in allen Orten und zu Baden durchziehende angehalten würden heimzukehren. Auch hierüber soll auf nächstem Tag Antwort gegeben werden. **b.** Hinsichtlich der Späne zwischen dem Abt von Pfäfers und Herrn Roland Göldli über eine Pfründe, weßwegen Herr Heinrich Göldli vor den Boten erschienen ist, hat man den Parteien Tag gesetzt nach Lucern auf St. Bartholomäustag (24. August) nächsthin. **c.** Ulrich Zipp bringt an, es sei ihm, da er zu Kocherstetten um der Eidgenossen willen gefangen worden sei, zu Baden erlaubt worden, sich gegen die, so ihn beschädigt, der Selbsthülfe zu bedienen; nun haben aber die von Zürich ihn gezwungen, zu schwören, daß er solches unterlassen wolle. Damals habe Zürich ihm Geld geliehen, das wolle es nun wieder haben oder greife auf die Unterpfänder. Er begehrt nun, daß man ihm die frühere Erlaubniß, sich zu dem Seinen zu verhelfen, erneuere oder Zürich zu einem Aufschub veranlasse. Zürich wird um letzteres angesucht; für den Fall, daß es nicht entsprechen würde, will man heimbringen, ob man dem Ulrich Zipp die nachgesuchte Erlaubniß geben wolle oder nicht. **d.** Der Caplan von Sins will nicht von der Pfründe abstehen, man gebe ihm denn sein Leben lang jährlich 10 Gulden von der Pfründe, und Abt und Convent von Engelberg, sowie die III Orte, die Kastvögte des Klosters sind, geben ihm darum Brief und Siegel. Die Boten haben angesehen, man soll ihm von der Pfründe 10 Gulden jährlich geben, damit man ihn los werde. Götschi Wyß und Mithafte, die in Trostung sind, sollen 5 Gulden, der Leutpriester und der Kirchmeier die andern 5 Gulden geben, damit ein neuer Caplan desto eher bestehen könne. Da aber die Boten zu Baden den Götschi Wyß der Trostung entlassen, Abt und Convent zu Engelberg hingegen, die darum von den Eidgenossen Brief und Siegel haben, verlangen, daß selbe an ihnen gehalten werden, so soll man zu Hause bis zum nächsten Tag rathschlagen, wie man das abthun wolle, was zu Baden beschlossen ist. **e.** Der Probstei in Granfelden wegen verlangen die Freunde des Herrn Hans Pfyffer, daß man ihn bei seinen erlangten Rechten gegen den unrechtmäßigen Besitz des Herrn Hans Meyer schütze; wo nicht, so müßten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie ihrem Freunde mit Beistand ihrer Obern Hülfe leisten. Darauf ist beschlossen, man soll beide Parteien mit ihren Gewahrsamen auf St. Bartholomäustag nach Lucern laden und da gütliche Vermittlung versuchen. Bringt man die nicht zu Stande, so soll man doch daran sein, daß dem vormals durch gemeiner Eidgenossen Boten gemachten Abschied nachgelebt werde. Bern soll den Probst vermögen, sich auf dem Tag einzufinden, es sei denn, daß er freiwillig abstehe. **f.** Von des Spans wegen zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel haben gemeiner Eidgenossen Boten zu Baden eine Uebereinkunft vorgeschlagen, die nun aber von Solothurn nicht angenommen werden will, woraus merkliche Unruhe entstehen könnte. Es wird an Solothurn geschrieben, wie das den Eidgenossen sehr mißfällig sei; den Parteien wird zu neuem Versuche gütlichen oder rechtlichen Austrags der Sache nochmals Tag verkündet nach Lucern auf St. Bartholomäustag. An Bern wird geschrieben, sie möchten diejenigen, so sich unterstanden haben, den bischöflich baselschen Vogt zu Zwingen an offener Landstraße vom Leben zum Tod zu bringen, im Betretungsfall ergreifen und nach ihrem Verdienen mit ihnen handeln. **g.** An Schwyz und Unterwalden soll man schreiben, was für eine Strafe denjenigen angedroht werden soll, die in das Frauenkloster zu Engelberg sich eindrängen, damit die Frauen nach Nothdurft geschirmt werden. Nidwalden soll den Barmetler anhalten zu schwören, daß er nicht mehr in das Frauenkloster zu Engelberg hineingehen wolle. **h.** Der Vogt im Thurgau soll alle die im Thurgau sitzen, anhalten, den vormals aufgesetzten Eid zu schwören, sie mögen Burger oder Landleute sein, wo sie wollen, oder angehören, welchem Herrn es sei. Leute, die im Thurgau sitzen und keinem Herrn angehören, soll der Vogt „mynen" zu der Eidgenossen Handen. **i.** Von der Bußen wegen im Thurgau und in andern Vogteien gemeiner Eidgenossen ist erkennt, die Angehörigen sollen gehalten sein, selbe bei den Eiden, die sie geschworen, zu leiden. **k.** Ungehorsame Reiser sollen von den Vögten jeder um 10 Pfund Haller gestraft werden. Jedes Ort soll die Aufwiegler, so Knechte wegführen, im Betretungsfall ergreifen und strafen, wie das schon oft von gemeinen Eidgenossen angesehen worden. **l.** „Von der fürköuffer wegen so allenthalben in landen sint, damit aber ein arme gemeind hoch vnd vast beschwert wird, es sig an korn, kernen, haber vnd der glich, ouch von des anken wegen, als die senten verkoufft werden vor vnd ee vnd der anken gemacht wird, ist geordnet, dz das abgestelt vnd by der ordnung belib, wie die iez vff dem tage zu lucern angesechen vnd gesezt wird vnd worden ist vnd die selb ordnung ze schriben ist den schribern von lucern beuolchen vnd iedem ort des ein abschrift geben, desglich von des zollers von Geschinen wegen als ieglicher Bott das weis ze sagen." **m.** Des Zolls zu Kloten wegen waren auf dem Tag zu Baden die von Zürich angewiesen worden, ihre Gewahrsame, sowie auch die um ihre Ansprüche auf die Landzüglinge und das Erbe der Unehelichen zu Kaiserstuhl auf diesen Tag zu bringen. Das haben sie aber nicht gethan, sondern abermals freundlich gebeten, sie dabei unersucht zu lassen. Darauf wird geantwortet, man rede ihnen in ihren Zoll zu Kloten nicht, die Eidgenossen aber wollen das Geleit zu Baden nehmen, wie es ihnen nach den Urbarbüchern der Grafschaft von Alters her zugehöre. Wollen sie das nicht anerkennen, so mögen sie uns mit Recht vornehmen nach Vorschrift der Bünde. Bezüglich ihrer Ansprache aber auf die Landzüglinge und das Erbe der Unehelichen zu Kaiserstuhl sollen die Boten Vollmacht einholen, um auf dem Tag zu Lucern auf St. Bartholomäustag weiter zu rathschlagen. **n.** Auf demselben Tag soll auch entschieden werden, ob man das Geleit zu Bremgarten nehmen wolle oder nicht, da darüber verschiedene Ansichten unter den Boten herrschen und auch auf frühern Tagen zu Baden und zu Lucern verschiedenartige Beschlüsse darüber stattgefunden haben. **o.** Da die von St. Gallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angebracht haben, wenn der Eidgenossen Kaufleute einer den Werth von 100 Ducaten nach Venedig bringe oder von Venedig fortführen wolle, er einen Ducaten Zoll geben müsse und zwar so lang, bis die, welche zu Wesen gefangen wurden, mit Leib und Gut wieder nach Venedig kommen, so wird beschlossen, man soll auf mehrbenannten Tag Antwort geben, ob man den Venedigern unter Androhung von Gegenmaßregeln schreiben wolle, daß sie unsere Kaufleute sichern, da die ihrigen bei uns auch sicher seien, oder was man in der Sache thun wolle. **p.** Die IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus verkaufen dem Gotteshaus St. Gallen die der Stadt St. Gallen in Folge des Klosterbruchs entzogenen Gerichte und Dörfer zu Oberdorf, Oberberg, Anwyl und Steinach sammt dem Gredhaus zu Steinach um 8000 rheinische Goldgulden.

p steht nicht im Abschied, sondern ist dem gedruckten Kaufbrief im Stiftsarchiv St. Gallen entnommen.

392.

Lucern.

1490, 24. August (vff St. Bartolomestag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 311. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 405.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß; Georg vom Stein, des Raths. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter Tammann; Werner von Meggen, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, alt Ammann. Schwyz. Ammann Reding; Ammann Aufdermaur. Unterwalden. Rudi Wirz, Seckelmeister. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Der Landschreiber.

a. Der Vogt im Wagenthal bringt an, er habe einen Gefangenen, der mehr als 15 Jahre lang den bösen Lümd, er sei ein Ketzer, unwidersprochen auf sich liegen gelassen, gefoltert, jener wolle aber nichts eingestehen. **b.** Götschi Wyß von Sins lag zu Lucern gefangen; nun sind seine Freunde mit derer von Zug Botschaft vor den Eidgenossen erschienen, und haben sich deswegen beklagt und verlangt, daß auch Bertschi Müller gefangen gelegt werde, welcher zu Stans vor der Eidgenossen Boten ihren Freund, den Wyß, verklagt und vorgegeben habe, es werde dem Bericht von Baden nicht nachgelebt, man banne die Kirchgenossen, begrabe die Todten nicht, gebe den Leuten das Sacrament nicht, taufe die Kinder nicht. Mit solchen Vorgaben habe er es dahin gebracht, daß Götschi Wyß gefangen worden. Sie verlangen, daß man beide gegen einander ins Recht stelle. Bertschi Müller verantwortet sich, er habe vor der Eidgenossen Boten zu Stans nicht so viel gesagt; was er aber gesagt, das sei auf Befehl der Kirchmeier geschehen. Auf dieses ist Götschi Wyß auf gewöhnliche Urfehde aus dem Gefängniß entlassen, alle Parteien und ihre Freunde sind gegenseitig in Frieden genommen; Götschi Wyß und Bertschi Müller haben geschworen, sich zu stellen, wenn die Eidgenossen ihnen einen Rechttag ansetzen. **c.** Da der Caplan von Sins die 10 Gulden nicht nehmen und von der Pfründe gehen will, wie er doch das versprochen hat, die Leute daselbst aber um seinetwillen ohne Messe und Gottesdienst leben und im Bann sein müssen, ist erkennt, weil der Caplan seinen Eid gebrochen, so sollte er billig von der Pfründe sein; darum wollen der Eidgenossen Boten ihn zu Constanz berechtigen auf Kosten der Pfründe. Lucern soll in aller Orte Namen die Sache einleiten, auch mit dem Vogt im Wagenthal daran sein, daß während der Zeit die Leute einen Priester erhalten, der für Messe und Gottesdienst sorge. **d.** Der Abt von Pfäfers bringt an,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herr Roland Göldli habe ihm zu Rom eine Pfründe „angefallen"; ferner haben auch Herr Rudolf von Tobel und der Priester von Männedorf Beschwerungen auf sein Gotteshaus erworben. Nun habe aber das Gotteshaus Pfäfers Bullen vom heiligen Stuhl, welche es vor solchartigen Provisionen und Beschwerungen freien; der Abt bittet daher, ihn bei diesen Freiheiten zu schirmen. Das ist ihm zugesagt und dem Boten von Zürich empfohlen, an seine Herren zu bringen, daß sie Herrn Roland Göldli vermögen, zurückzutreten, und auch mit den andern beiden reden, damit sie das Gotteshaus unbekümmert lassen. Zudem wird dem Abt ein Brief nach Rom bewilligt. **e.** Den Kaufleuten nach Genua mit ihrer Kaufmannschaft wird sicheres Geleit gegeben bis auf Widerruf und darnach bis „an ihr Gewahrsame". Alle Orte sollen vorsorgen, daß das Geleit gehalten und sie mit dem Zoll billig behandelt werden. **f.** Der Streit Rudi Meyers, von Wettingen, mit dem Grafen Allwig von Sulz wird denen von Zürich empfohlen. **g.** Jeder Bote kennt die Beschwerden derer von Nürnberg wegen des Geleits zu Baden, womit sie vermeinen, strenger als vordem gehalten worden zu sein; ferner ihr Verlangen, daß die Straße durch das Hegau wieder geöffnet und gesichert werde. Ihnen ist geantwortet bezüglich des ersten Punkts, daß das Geleit zu Baden etliche Jahre hindurch von ihnen nicht genommen worden, sei aus Freundschaft geschehen, da der von Rechberg sie zu weitem Umweg genöthigt habe; die Eidgenossen haben aber das Recht, es zu nehmen von Alters her, wie ihre Urbarbücher ausweisen, und wollen von nun an gegen Jedermann dasselbe streng handhaben. Was die Straße durch das Hegau dagegen betreffe, so wolle man sich bei der königlichen Botschaft verwenden, daß selbe offen und frei gehalten werde; die Eidgenossen auf ihrem Gebiete werden sie öffnen und freien und nicht dulden, daß Jemand eine andere Straße zu fahren gezwungen werde. Mit den königlichen Boten hat man deshalb Rücksprache gehalten, und diese haben auf Sonntag vor St. Michaelstag einen Tag deshalb nach Zell am Untersee angesetzt. **h.** Die von Zürich begehren nochmals dringlich, daß man das Geleit zu Baden abstelle, und sie mit ihrem Zoll zu Kloten wie von Alters her verfahren lasse, desgleichen daß man die Verbote, zu Kaiserstuhl und zu Baden geschehen, aufhebe, auch mit dem Burgermeister von Nürnberg der Straße wegen Nichts abschließe, indem solches ihnen und ihren Burgern von Buchhorn zu großem Nachtheil sein würde. Darauf ist ihnen geantwortet, erstlich in Betreff des Zolls zu Kloten bleibe man bei der früher gegebenen Antwort, sie weisen denn nach, daß die Eidgenossen kein Recht dazu haben; von des Verbots wegen soll es auch dabei sein Bewenden haben, man wolle ihnen darum zu Recht stehen, wenn sie glauben, daß die Eidgenossen widerrechtlich gehandelt haben. Bezüglich der Straße durch das Hegau ist denen von Zürich geantwortet wie dem Burgermeister von Nürnberg; auch wolle man nicht, daß zu Stein Jemand gezwungen werde, eine andere Straße zu fahren, als ihm beliebt. Da der Burgermeister von Zürich auf diese Antwort nochmals gebeten hat, der Landzüglinge und Verbote halben sie bei ihrem alten Herkommen zu lassen, wurde erwiedert, die Boten haben nicht Gewalt, in etwas Weiteres einzutreten; sie wollen aber seine Bitte heimbringen und auf den nächsten Tag Antwort geben. **i.** Auf Klage derer von Mettlen, daß der Mötteli sie zwinge, zur Mühle zu fahren, was in Zeiten der Wassergröße nur mit Lebensgefahr geschehen könne, und ihre Versicherung, sie wollen gern alles das halten, was der Brief weise, nur das Stück von der Mühlefahrt wegen nicht, wurde Zürich empfohlen, mit dem Mötteli zu reden, daß er ihnen die Mühlefahrt, namentlich in Zeiten der Wassergröße erlasse. **k.** Der Streit, welchen Jacob Lidringers von Kotwil Bruder und Herr Heinrich Schwarzmurer, beide Priester, mit einander haben, ebenso der Schulmeister von Zurzach u. a. m., ist ohne alles Mittel nach Constanz verwiesen, damit sie da einander berechtigen. Die Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossen wollen sich ihrer gar nichts annehmen, und haben auch dem Vogt von Baden geschrieben, sich der Sache weiter nichts anzunehmen. **l.** Die von St. Gallen mögen, aus welchem Ort sie wollen, einen Boten nehmen, der mit gemeiner Eidgenossen Vollmacht nach Venedig gehen soll, um zu erwirken, daß unsere Kaufleute frei dahin fahren mögen. **m.** Auf Klage eines Keßlers von Gambs, daß man ihm in der Eidgenossen Gebieten wider gemeiner Eidgenossen frühere Erkenntniß nicht gestatten wolle, mit seinen Gesellen zu arbeiten und feil zu bieten, wird beschlossen, dem Landvogt im Sarganserland zu schreiben, daß er den Keßler schirme, und verschaffe, daß man Jeglichen, der feilen Kauf bringt, verkaufen lasse. **n.** Betreffend die Streitigkeiten zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel war beiden Theilen dieser Tag als Vermittlungstag angesetzt, und sie waren eingeladen worden, selben mit voller Gewalt zu beschicken. Diese Einladung hat aber Solothurn völlig verachtet und ab dem Tage selbst neuerdings eingeladen hat es ihnen schriftlich geantwortet, man sei bereit, dem Bischof Recht zu stehen nach Laut des von Bern zwischen ihnen gemachten Vertrages, wolle aber dabei die Leute des Bischofs, welche man in Eid genommen, der Eide nicht entlassen. Dagegen meint der Bischof, er sei nicht schuldig zu rechten, bevor Solothurn seine Leute dieser Eide entlassen habe, und dringt sehr darauf, daß die Richtung, die er mit gemeinen Eidgenossen habe, an ihm gehalten werde. Hierauf haben die Boten, in Betracht, daß Solothurn in sehr mißfälliger Weise die Vermittlung verachtet hat, woraus leicht Unruhe entstehen könnte, beschlossen, Zürich, Bern, Lucern und Schwyz sollen auf Dienstag nach St. Verenentag nächsthin in aller Eidgenossen Namen eine Botschaft zu Solothurn haben, um sie zu erinnern, daß sie der Vereinigung, so wir alle mit dem Bischof von Basel haben, auch dem Vertrag, der durch die von Bern gemacht worden, nachleben, die Leute des Bischofs der ihnen abgenommenen Eide entlassen „dann wir nit verstan noch finden können, dz vnser her von Basel Inen deheins Rechten nach lut des Vertrags zu gestatten schuldig sye, die Sinen werden dann der eyden entlassen". Schlagen die Bitten bei Solothurn nicht an, so sollen die Boten eine förmliche, bundesgemäße Mahnung übergeben, welche sie zu diesem Zweck bei sich haben sollen. Man soll auch mit denen von Solothurn ernstlich reden, daß sie die Vier, welche den Vogt von Zwingen übel behandelt haben, nicht ferner bei sich enthalten, da dieses gegen alle Ehrbarkeit und gegen die Bundesvorschriften sei. Auch sollen sie den Welti von Neuenstein, der des Bischofs von Basel abgesagter Feind ist, bewegen, von dieser Feindschaft abzustehen. Dem Boten von Solothurn wird von Allem diesem vorläufige Mittheilung gemacht. **o.** Auf diesem Tag ist die neuerliche Werbung der Herzoge von Bayern und des Pfalzgrafen, welche gerne mit den Eidgenossen in Vereinigung kämen, wie sie vormals weitläufiger angebracht haben, an die Boten gelangt. Auf nächsten Tag soll jeder Bote seiner Obern endlichen Bescheid bringen. **p.** Da etliche Orte meinen, man solle das Geleit zu Bremgarten nicht nehmen, da es in einigen Orten den Kernen vertheure, andere aber entgegengesetzter Ansicht sind, wird beschlossen, man wolle bis zu der nächsten Jahrrechnung zu Baden dieses Geleit nicht nehmen, da ohnehin Alles theuer sei. Dann aber will man über die Sache neuerdings rathschlagen. **q.** Der beiden Pröbste wegen zu Münster in Granfelden weiß jeder Bote, wie sie mit einander vertragen sind. Und da Herr Hans Pfyffer bei dem Vergleich nicht zu bleiben vermeint, außer es werde dem Vogt von Zwingen durch die Chorherren zu Münster die Verschreibung herausgegeben, so sie von ihm haben, Herr Johannes Meyer aber herausgegeben hat, was er vom Vogt von Zwingen hatte, so haben die Boten von Bern sich Namens ihrer Herren erklärt, daß auch die Chorherren die fraglichen Schriften und Briefe herausgeben werden, damit der Vergleich in Kräften bleibe. Auf dieses ist der Vergleich angenommen, verbrieft und besiegelt worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit weiterer Unwille und weitere Unruhe abgestellt werde. **r.** Für den Burgmann von Zürich wird bei seiner Obrigkeit Verwendung eingelegt, daß man ihm eine Buße schenke. **s.** Der Sache des Hammerschmids wegen hat der König von Frankreich seine Botschaft hier auf dem Tage gehabt und sich durch selbe anerboten, auf die Eidgenossen deshalb zum Recht zu kommen, so daß sie nach ihrem Gewissen erkennen sollen, ob die Ansprache gerecht sei oder nicht. Dem Spruche will er um Hauptgut und Kosten genug thun; der Hammerschmid und seine Anhänger wollen aber das durchaus nicht eingehen, sondern bei dem Urtheil der Zugesetzten ohne fernern Spruch verbleiben, da sie ihre Ansprachen nebst Kosten und Schaden genugsam erwiesen zu haben meinen, was zusammen über 9000 Kronen betrifft. Da nun das Urtheil aber nicht ausdrücklich sagt, was und wie viel man ihnen geben soll, und der König über Alles auf den Entscheid gemeiner Eidgenossen kommen will, so soll jeder Bote an seine Herren und Obern bringen, daß mit denen von Schwyz geredet werde, damit sie dieses Recht auch annehmen. Die Boten sollen auf des heil. Kreuzes Tag wieder zu Lucern sein mit Vollmacht, in der Sache weiter zu handeln. Den Boten von Schwyz wird empfohlen, mit des Hammerschmids Schwager und andern seinen Anhängern zu reden. Wie die königlichen Boten abgefertigt sind, darüber hat jeder Bote einen eigenen Abschied. **t.** Auf obbestimmten Tag sollen die Boten auch bezüglich der Vereinigung mit Rothweil bevollmächtigt werden. **u.** Da, wenn arme Leute im Thurgau sitzen und da Herren haben, anderwärts aber Burger sind, sie oft da vor Gericht gefordert werden, wo sie Burger sind, was aber denselben beschwerlich fällt, so wird erkennt, daß, falls solche Leute es begehren, sie auch vor dem Landvogt im Thurgau dem Ansprecher Rede stehen können. **v.** Die IV Orte sollen heimbringen, daß die von Appenzell etliche in ihrem Lande in Trostung genommen haben mit der Absicht, sie als Anfänger des Handels, in den sie gekommen, zu strafen. Jedes Ort soll nun daheim Rath pflegen, wie es mit dem Bericht gehalten werden soll; Zürich soll eine Abschrift desselben an Lucern, Schwyz und Glarus senden, damit dieselbe allseitig den Berathungen zu Grunde gelegt werde. **w.** Herr Hans Jacob von Bodman, Ritter, Vogt zu Feldkirch, klagt, die von Rheineck machen mit der Schiffung und dem Kornführen Neuerungen, und verlangt, daß selbe abgestellt werden. Antwort: Man wolle sich über den Gegenstand erkundigen und gern am alten Herkommen festhalten. Dem Vogt zu Rheineck und der Stadt daselbst wird um diesfälligen Aufschluß geschrieben. **x.** Die von Appenzell berichten, sie werden von des Kaisers Fiscal vorgenommen der That wegen, die sie gegen das Gotteshaus St. Gallen begangen, und sollten ihm darum 600 Gulden geben, doch sei ja die Sache vermittelt. Sie haben Bedenkzeit genommen, und verlangen nun der Eidgenossen Rath. Der Mehrtheil der Boten räth ihnen, „sy söllent dz abslachen vnd nüt geben, damit nit ein Jngang beschech, damit wir in ein gewonheit komen, sömlichs witer angefochten werden". **y.** Auf das Begehren dërer von St. Gallen, man möchte ihnen das Geld nachlassen, soll auf nächstem Tag zu Lucern geantwortet werden. **z.** Die IV Orte haben ihre Botschaft zu denen von Uri, Unterwalden und Zug geschickt mit dem Anerbieten, wenn diese ihnen die 8000 Gulden, so für Steinach und Oberberg erlöst wurden, lassen wollen, so wolle man ihnen auch Theil an Rheineck und dem Rheinthal geben. Das haben sie abgeschlagen, und wollen Antheil an den 8000 Gulden haben. Darüber soll man sich berathen und auf nächsten Tag Antwort geben. **aa.** Ebenso soll man berathen über das Begehren des Hauptmanns des Abts von St. Gallen, ihm Behausung und Hausrath zu geben, da der Abt das nicht thun wolle. **bb.** Zwischen des römischen Königs Anwälten und der Eidgenossen Boten ist auf diesem Tage auf ein „Hindersichbringen" angenommen worden, was folgt: 1) Die 4400 Gulden, welche die königlichen Boten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Lucern gebracht haben, und die Graf Georg gehören sollen, sollen bis St. Dionysientag hinter denen von Lucern unberührt liegen bleiben. 2) Bis Weihnachten sollen die vier Städte am Rhein nach Maßgabe der ewigen Richtung schwören, oder wenn der König das nicht wolle, sondern vorziehe, diesen Artikel aus der Richtung wegfallen zu lassen, so soll er den Eidgenossen 10,000 rheinische Gulden an Gold zahlen, 5000 auf Lichtmeß und 5000 auf St. Jacobstag, und dann wollen die Eidgenossen die vier Städte von Eid und Offnung lossagen. 3) Wird dieses von beiden Seiten angenommen und einer der beiden Vorschläge vollzogen, worüber man sich beidseitig bis St. Dionysiustag zu erklären hat, so sollen dann dem Grafen Georg die 4400 Gulden herausgegeben werden und damit der Span gerichtet sein. 4) Zerschlägt sich aber die Sache, so werden die 4400 Gulden den königlichen Räthen wieder zurückgegeben. 5) Wird auf die eine oder andere Weise die Sache bezüglich der vier Städte beidseitig angenommen, so soll der römische König in die ewige Richtung, wie sie von König Ludwig von Frankreich zwischen den Eidgenossen und dem Fürsten von Oesterreich vollzogen worden, aufgenommen werden. 6) Die königlichen Boten sollen ihr Möglichstes thun, daß die Freiheiten, Privilegien u. s. w. der Eidgenossen vom Könige bestätigt werden, und sofern er die kaiserliche Würde erlangt, auch die kaiserliche Confirmation erhalten.

bb fehlt im Lucernerexemplar.

393.

Lucern.

1490, 24. bis 26. August.

Stiftsarchiv St. Gallen.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Boten: Zürich. Gerold Meyer von Knonau. Lucern. Niclaus Rizzi. Schwyz. Dietrich in der Halten, der junge. Glarus. Heinrich Jenni.

a. Dem Abt von Pfäfers wird gegen die Ansprüche der Herren Rudolf von Tobel und Roland Göldli auf seine Pfründen Schutz zugesichert. **b.** Die IV Orte entlassen die Leute von Oberberg, Anwyl und Steinach ihrer bisherigen Eide.

Zu **a.** Wegelins Pfäferserregesten Nr. 762. ‖ Zu **b.** Mittwoch und Donstag nach Bartholomäus.

394.

Ohne Ortsangabe, wahrscheinlich Lucern.

1490, 25. August (Mittwuchen nach St. Bartholomeus des helgen Zwölffboten Tag).

Staatsarchiv Lucern: Originalurkunde.

Verkommniß über gegenseitige Aufhebung des zwanzigsten Pfennings beim Abzug, Erbfällen oder Aushändigung von Heirathgut unter den IV Waldstätten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, für sich und ihr ganzes Gebiet, mit Ausnahme von Sursee und Wäggis, welche das Verkommniß weder in Nutzen noch Schaden berühren soll. „Doch vorbehalten ob Jemant fust an sömlich gut ansprach hette, es sig vmb Geltschuld old anderes, darumb sol an den enden, da der erbfal gefallen, beschechen, was recht ist."

Abgedruckt im Geschichtsfreund IX. 239.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

395.

Lucern.

1490, 15. September (Mittwoch nach Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. B. 316.

Boten: Zürich. Felix Brennwald, Altburgermeister. Bern. Georg vom Stein. Lucern. Peter Tammann; Niclaus Rizze. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Obwalden. Rudi Wirz, Seckelmeister. Zug. Vogt Bachmann. Glarus. Landschreiber Rietler.

a. Andreas Senn hat gebeten, man möchte ihm verzeihen, so wolle er seinen Herren in allen Theilen gehorsam sein und sich so halten, wie es den Eidgenossen lieb sei. Auch hat der Vogt Holdermeyer gebeten, ihm den Senn als Untervogt zu lassen, so lang er Vogt sei. Auf den nächsten Tag zu Lucern, der auf St. Dionysiustag (9. October) angesetzt wird, soll jeder Bote darauf seiner Herren Antwort bringen. **b.** Der Abt von St. Urban klagt, Hans von Mumpf, der Untervogt zu Baden, habe ihm einen Wagen mit Salz in Verbot gelegt von etwas Holzes wegen, das er den Eidgenossen schulden soll, wovon er jedoch nichts wisse. Hierauf wird dem Vogt geschrieben, daß er das Verbot aufhebe, auf dem nächsten Tag zu Baden wolle man dann die Sache untersuchen; dem Abt wird auch geschrieben, daß er sich auf jenen Tag einfinde. **c.** Hinsichtlich des Spans zwischen Christina Schmid einerseits, Caspar Schnider von Hegglingen und Werni Meyers Sohn von Anglikon anderseits der Verleumdung wegen, in welche jene Frau durch die beiden gekommen ist, wird beschlossen, es soll bei der zu Baden gegebenen Urkunde gemeiner Eidgenossen sein Bewenden haben und die Parteien sollen einander in Ruhe lassen. **d.** Betreffend den Straßenbau über den Schollberg wird ein Bauaccord vorgelegt, den jeder Bote seinen Obern zur Berathschlagung heimzubringen hat. **e.** Der Bote aus dem Sarganserland begehrt, daß etwas Zeugs, sei es Pulver und Büchsen oder anderes, auf das dortige Schloß gebracht werde, damit es im Nothfall vertheidigungsfähig sei. Ferner bittet er um eine Beisteuer an die Abgebrannten. Beschluß: „Dz man dz mit den büchsen jez sol lassen anstan; dann wo mans vernämen würde, möchte es ein vffschlag des Korns bringen". Die Bitte um Beisteuer für die Brandbeschädigten will man heimbringen. **f.** Dem Vogt im Sarganserland soll eine Abschrift des Markenbriefs zwischen gemeinen Eidgenossen und Lucern (der Marken gegen Werdenberg wegen) mitgetheilt werden. **g.** Götschi Wyßen und Bertschi Müller wird Tag gegen einander gegeben auf St. Dionysiustag nach Lucern; wenn indessen in der Zwischenzeit der Vogt im Wagenthal sie vergleichen kann, so mag das geschehen. **h.** Der Streitigkeiten wegen zwischen Schwyz und Zug in Betreff eines Holzhaus hat man einen Tag angesetzt auf Sonntag nach St. Maurizentag, dann sollen die Boten von Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus auf dem streitigen Boden sein, ebenso Bevollmächtigte von Schwyz und Zug. Die Boten von Schwyz und Zug sollen bewirken, daß den Eidgenossen von ihren Obern die gütliche oder rechtliche Entscheidung der Sache anheimgestellt werde. **i.** Dieselben Boten sollen nachher nach Zug reiten, um daselbst einen Streit zwischen Zürich und Zug der Straßen und des Saumens wegen wo möglich zu schlichten. **k.** Jeder Bote der IV Orte weiß wohl zu sagen, daß man sich vereinbart hat, daß ein Hauptmann beim Abt von St. Gallen haushäblich sein soll und wie dem Abt geschrieben ist, man bitte und begehre, daß er selben ohne der IV Orte Kosten mit Behausung und Gesinde versorge. **l.** Solothurn bittet, man möchte die Mahnung, die ihm wegen seines Streites mit dem Bischof von Basel übergeben worden, abstellen bis St. Dionysien-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tag; inzwischen werden sich vielleicht Mittel der Vereinigung finden. Es wird aber geantwortet: Wenn sie nicht die Leute, welche sie in Eide genommen, derselben entlassen und dem Bischof vor denen von Bern zu Recht stehen wollen, so lasse man es bei der Mahnung bewenden. Von Welti von Neuenstein sollen sie bestimmte Erklärung über seine Absichten verlangen. Der vier Knechte wegen bleibe es ebenfalls beim letzten Beschluß. **m.** Die Boten von Solothurn bringen an, sie haben einen Knecht zu Pfirt geholt und gefangen gesetzt, genannt Jos Knörringer, der geredet habe: „Es könne kein guter schwizer sin, er sye dann ein nacht by einer fu gelegen". Sie fragen nun an, was sie mit dem Knecht machen sollen. Herr Hermann von Eptingen hat Namens seines Vetters Jacob von Eptingen, dessen Leibeigner jener ist, seine Auslieferung verlangt mit dem Versprechen, ihn genüglich zu strafen. Beschluß: Solothurn soll den Gefangenen wohl versorgen und jeder Bote soll heimbringen, was man in der Sache thun wolle. Denen von Eptingen wird geschrieben, man könne in Betracht der schweren Worte, die der Gefangene geredet, heute ihrem Begehren nicht entsprechen, man werde ihnen später weitere Antwort geben. **n.** Dem Varnbühler wird das verlangte Geleit abgeschlagen und seine Boten werden ohne Antwort entlassen. **o.** Dem Junker Jacob von Hertenstein wird ein Empfehlungsschreiben für seinen Bruder Peter an den Bischof von Constanz, an den Hagenweiler und an wen er solches bedarf, bewilligt. **p.** Des Priesters wegen, der zu Wohlen „aweg geloffen" und verschiedenen Leuten schuldig ist, so auch seinem Bruder, der ebenfalls Priester ist, der nun seine Ansprache mit geistlichem Gericht zu beziehen meint, hat man dem Vogt Holdermeyer empfohlen, die Hand über das Gut zu schlagen und den Gläubigern, sie seien geistlich oder weltlich, das Recht zu Wohlen zu eröffnen. Und wenn etwa der Bischof von Constanz weiter in der Sache handeln wollte, so ist Lucern empfohlen, in gemeiner Eidgenossen Namen ihm zu schreiben, daß er uns bei unsern Gerichten bleiben lasse. **q.** Der Sondersiechen wegen, deren viele in diesen Landen umhergehen, woraus viel Schaden entstehen könnte, soll man bis zum nächsten Tag sich berathen, wie man eine Ordnung machen könnte, damit die fremden Sondersiechen von unserm Gebiet abgehalten und die einheimischen verhindert werden könnten, öffentlich umher zu wandeln. **r.** In der Sache des Hammerschmids hat man mit Ermächtigung beider Parteien in der Güte die Summe für Hauptgut, Kosten und Schaden auf 3000 Kronen festgestellt. Bern soll mit den Räthen von Frankreich oder mit dem König, Schwyz mit den Seinen reden, daß dieser Vergleich beidseitig angenommen werde. **s.** Die Ansprachen des Hans von Sax, Ulrich Zipp und Anderer, an die Landschaft Burgund, darum sie Brief und Siegel haben, werden zu endlicher Beseitigung der Sache ebenfalls in Güte auf 1000 Kronen für Hauptgut, Kosten und Schaden festgestellt. Bern soll in gleicher Form, wie oben bemerkt, sich für deren Zahlung verwenden. Auch wird den königlichen Boten ab diesem Tag geschrieben, sich der Ruhe wegen für diese Summen als Schuldner zu erklären; wenn sie aber dafür keine Vollmacht hätten, so möchten sie es an den König bringen. **t.** Dem Burgermeister von Rothweil wird geschrieben, man wolle gern seine fernern Anbringen in Betreff der Herzoge von Bayern anhören. **u.** Denen von Rothweil ist geschrieben, sie möchten, wenn sie ihre Vereinigung mit den Eidgenossen verlängern wollen, auf St. Dionysientag damit zu Lucern sein. **v.** Jeder Bote weiß, welche Antwort auf diesen Tag des Grafen Georg und des römischen Königs wegen eingelangt ist. Schwyz und Glarus sollen sorgen, daß keine Gewaltthätigkeiten vorgenommen werden und auf St. Dionysientag soll jeder Bote mit bestimmter Vollmacht, in der Sache zu handeln, erscheinen. **w.** Der Landzüglinge und des Verbots wegen zu Kaiserstuhl ist denen von Zürich geantwortet, daß man es gänzlich bei dem frühern Beschlusse verbleiben lasse. **x.** Denen von St. Gallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

will man nichts schenken, das sollen die Boten, so hinauf reiten, ihnen sagen. **y.** Hinsichtlich des Antheils an den 8000 Gulden von Steinach und Oberburg, auf welchen Uri, Unterwalden und Zug gegen die ihnen angebotene Mitherrschaft über Rheineck und das Rheinthal nicht verzichten wollen, sollen die IV Orte mit voller Gewalt auf St. Michaelstag zu Zürich sein. Da soll man Tags darauf die Bünde und das Stanserverkommniß in Betracht ziehen und rathschlagen, was man weiter in der Sache thun wolle. **z.** Auf demselben Tag soll man auch dem Vogt zu Feldkirch, Herrn Hans Jacob von Bodman, derer von Rheineck wegen antworten. **aa.** Da die von Appenzell etliche in Trostung genommen haben und selbe gern strafen, aber doch nicht wider die Richtung thun möchten, so soll Zürich, wie vorhin beschlossen, die Abschrift des Richtungsbriefs beförderlich denen von Schwyz und Glarus schicken, damit sie auch darüber sitzen und auf dem angesetzten Tag zu Zürich Antwort geben können.

Zu **k.** Das betreffende Missiv findet sich gedruckt im Stiftsarchiv St. Gallen. ‖ Zu **q.** Im Zürchereremplar heißt es Feldsiechen.

396.

Zug.

1490, um den 27. September.

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 294. Fragment.

Ab dem Tag Zug hant Her Heinrich Göldli vnd Felix Keller bracht: **a.** Der Straß vnd Saumes halben von Horgen, dz vf Dionysii miner Herrn potten, ouch vnser Eidgenossen von Zug pot vollen Gewalt haben sollen. **b.** Die von Zug begehren Gefangennahme und Auslieferung einer wegen Blutschande ins Wagenthal entwichenen Person. Auf St. Dionysientag soll man antworten.

Zu **a.** Siehe **395 i.**

397.

Zürich.

1490, 30. September (Donstag nach St. Michelstag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 293.

Boten: Zürich. Burgermeister Schwend; Burgermeister Brennwald; Heinrich Göldli; Gerold Meyer von Knonau. Lucern. Niclaus Rizzi. Schwyz. Dietrich in der Halten, der jüngere. Glarus. Jost Kuchli, Ammann.

a. Der Abt von St. Gallen bittet, man möchte eines Hauptmanns Weib und Hausgesinde ihm nicht aufbürden; denn der Hauptmannschaftsbrief und dessen Erläuterung bringen das nicht mit sich. Was der Brief inhalte, den Hauptmann mit einem Knecht und zwei Pferden, wolle er in des Gotteshauses Kosten erhalten. Das soll man heimbeingen und auf den Tag zu Lucern am St. Dionysientag (9. October) antworten. **b.** Der Abt von St. Gallen läßt ferner durch seine Botschaft anbringen, die Eidgenossen hätten ihm Oberberg, Oberdorf und Anwyl zu kaufen gegeben mit aller Zubehörde und auch etlichen andern Stücken. Nun spreche die Stadt St. Gallen oder ihr Spitalmeister ihn um eine Mühle und einen Hof zu Anwyl an, indem nach der Richtung zu Einsiedeln Mühle und Hof uns nicht zugestanden seien. Jene Richtung weise nur auf das, was die Stadt oder der Spital von dem von Anwyl kaufsweise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erworben haben, die Mühle und den Hof aber habe der Spital von einer Frau, genannt Wälterin, gekauft; der von Bonstetten und der von Anwyl haben bloß als Vögte dieser Frau gehandelt. Antwort: „Wir versechen vns, in demselben koufbrief, ouch im Vrbar werd gelütret, der Hof, ouch die Müli; soverr vnd es nun also gelütret vnd darin bestimbt sig, wellen wir sinen gnaden dz best tun." **c.** Weiter begehrt der Abt von St. Gallen Erneuerung der Verschreibung, die er von den Appenzellern als Vögten im Rheinthal vormals gehabt habe. Beschluß: Man wolle das einstweilen anstehen lassen; der Abt soll in jedes Ort eine Abschrift jener Verschreibung schicken, man wolle dann darüber sitzen. **d.** Die von Appenzell zeigen an, sie haben Einige als Anfänger der vergangenen Widerwärtigkeit in Trostung genommen, und fragen nun, ob sie dieselben strafen sollen. Da nämlich der Bericht, im Feld zu Rorschach gemacht, mitbringe, daß selbe nach des Reiches Recht vor dem Gericht zu Appenzell berechtigt werden sollen, so werden die IV Orte vielleicht gegen sie als Kläger auftreten wollen. Darüber soll man auf St. Dionysientag zu Lucern Antwort geben.

398.

Ohne Ortsangabe.

1490, 4. October (vff Francisci).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 126.

a. Die von Appenzell melden, der Fiskal des römischen Königs belange sie um 600 Gulden Buße für den Frevel, so sie am neuen Gotteshaus zu St. Gallen begangen haben. Das haben sie zu bedenken genommen und begehren nun Rath, da sie im Weigerungsfall in die Acht zu kommen fürchten. Ferner bitten sie, man möchte ihre Lage bedenken, wenn etwa Graf Georgs wegen Krieg entstehen sollte, da sie dem ersten Stoß ausgesetzt und mit Korn, Salz u. s. w. gar nicht versehen seien. Ueber Beides will man ihnen auf St. Dionysientag Antwort geben. **b.** Da, vornämlich Graf Georgs Sache wegen, auf St. Dionysientag ein Tag nach Lucern angesetzt ist, so hat man auf heutigem Tag beschlossen, allen Fleiß anzuwenden, daß die Sache entweder in Freundschaft beigelegt oder dann wieder ins Recht gebracht werde und kein Krieg daraus entstehe, was gemeinen Eidgenossen jetzt der Theurung aller Lebensmittel wegen gar ungelegen wäre, zumal ihnen dann der Kauf von Korn, Salz und Wein versperrt würde. Man soll daher sofort nach Schwyz und Glarus reiten und sie gütlich bitten, sich in der Sache des Rechts benügen zu lassen und sich von den übrigen Orten nicht zu söndern. Wollten sie dessenungeachtet kriegen, so soll jedes Ort eine förmliche Abmahnung bereit halten. **c.** Die welschen Kaufleute, welche durch der Eidgenossen Gebiet und den Rhein ab fahren, klagen, daß sie im Land des Pfalzgrafen niedergeworfen werden und drohen, falls sie nicht hievor sicher seien, eine andere Straße einzuschlagen. Da dieses den Eidgenossen an Zoll und Geleit Abbruch thäte, so soll auf St. Dionysientag ein Schreiben an den Pfalzgrafen entworfen werden, wodurch man ihn bittet, für die Sicherheit der Kaufleute auf dem Rhein zu sorgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

399.

Lucern.

1490, 9. October (vff Sant Dionysiustag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 1. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 306.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Gerold Meyer von Knonau. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Petermann Ruß; Hans Ruß. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Ammann; Jost Jacob. Obwalden. Rudi Wirz, Altseckelmeister. Zug. Hans Koly, Fähndrich. Glarus. Werner Rietler, Landschreiber.

a. Die von Rothweil, welche man wegen Erneuerung ihrer Vereinigung auf diesen Tag beschieden, begehren in allen Punkten bei dem alten Bündniß zu verbleiben, nur wünschen sie, der Artikel, daß Rothweil ohne gemeiner Eidgenossen Wissen und Willen keinen Krieg anfangen soll, möchte weggelassen und dafür folgender aufgenommen werden: „Vnd ob wir von Rotwil von vnser selbs oder der vnsern wegen mit Jemant, wer der were, zu vechte vnd vigentschaft kement vnd dann die selben vns Recht büttent für gemein Eydtgnossen, ein teil oder ein ort besunder, oder dz dieselben vns von Rotwil sömliche Recht bütten, dz gemein Eydtgnon erkennen möchten, dz vns söliche Recht vffzenämen weren, dz wir dann mit sölicher vechte still stan vnd sölich Recht vffnemen söllen." Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben, ob man diese Veränderung zulassen oder durchaus bei der alten Fassung stehen beiben wolle. **b.** Da der Pfalzgraf durch einen seiner Diener, welcher derer von Mailand Feind sein soll, etliche lombardische Kaufleute auf dem Rhein hat anhalten und in seinen Schlössern gefangen legen lassen, was uns an unsern Straßen, Geleiten und Zöllen Abbruch thut, so hat man dem Hofschreiber einen Credenzbrief im Namen gemeiner Eidgenossen an den Pfalzgrafen gegeben, damit er demselben Vorstellungen mache und bewirke, daß die Gefangenen freigegeben werden. **c.** Jeder Bote weiß auch das Anbringen des obgemeldeten Hofschreibers in Betreff der Herzoge von Bayern, wie sie gern mit den Eidgenossen in Vereinigung kämen und wie diese Angelegenheit steht. **d.** In Betreff des Knechts, welchen die Solothurner seiner Schmachreden gegen die Eidgenossen wegen gefangen haben, ist Herr Hermann von Eptingen, dessen Leibeigner er ist, auf diesem Tag persönlich erschienen und hat, unterstützt von den königlichen Räthen, gebeten, ihm denselben zu überliefern. In Ansehung der vielen Dienste, die Herr Hermann von Eptingen den Eidgenossen bei Grandson und anderswo geleistet, hat man beschlossen, seiner Bitte zu entsprechen, doch mit der Bedingung, daß er ihn dem Henker empfehle und ihn schwemmen und nachher über den Rhein verbannen lasse. Auf nächstem Tag soll man antworten, ob man unter dieser Bedingung den Knecht ausliefern oder ihn selbst zu Solothurn berechtigen wolle. **e.** Dem Landvogt im Thurgau wird das Kloster Ittingen auf dessen Vorstehers Ansuchen bestens empfohlen. **f.** Der Abt von Muri bringt an, wie ihm und andern Klöstern seines Ordens vom Generalcapitel auferlegt worden sei, von 1000 Gulden Geldes alljährlich 3 Gulden zur Unterstützung armer oder zur Wiederherstellung abgegangener Klöster des Ordens zu geben. Mit Rücksicht auf diesen Zweck und in Betrachtung, daß in den Landen der Eidgenossen auch arme Klöster dieses Ordens seien, wie z. B. Engelberg und andere, wird dem Abt auf seine Anfrage geantwortet, er soll nichts gegen diesen Beschluß einwenden, sondern gutwillig zahlen. **g.** Der Abt von Muri klagt über außerordentliche Provision zu Pfründen, welche er zu besetzen habe, in den päpstlichen Monaten, deren sein Gotteshaus doch gefreit sei. Antwort: Er soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Bullen und Freiheiten auf den nächsten Tag bringen, dann werde man sehen, was gethan werden könne. **h.** Der Domdecan von Constanz bittet im Namen des Domstifts um der Eidgenossen Vermittlung beim Papst und den Cardinälen in Betreff der Domherrenpfründe, welche der Hagenweiler gegen Herrn Peter von Hertenstein zu Rom im Recht erlangt habe. Nun sei dieser Hagenweiler weder Doctor noch edel, daher er nach des Stifts Statuten und altem Herkommen eine solche Pfründe nicht erhalten könne. Das wird ihm zugesagt; da Lucern von seines Burgers Peter von Hertenstein wegen betheiligt ist, so soll Zürich im Namen gemeiner Eidgenossen das Schreiben erlassen. Doch will man damit zuwarten „biz man vernimpt, wie der nüw bapst, so erwellt wird, heisse". **i.** Derselbe Domdecan bittet im Namen des Bischofs und des Stifts, daß man denen von Buchhorn nicht glauben möge, wenn sie des Kaufs um Endkirch wegen sie vor uns verklagen. Es wird geantwortet: Man werde Niemanden hinter ihnen durch anhören, sondern sie jedenfalls auch einvernehmen. **k.** Den Gebrüdern Hans Thüring und Itelhans Thüring von Friedingen wird geschrieben, sie sollen dem Niclaus Stöckli von Dießenhofen das Seine wieder geben oder sich an die Vorschrift der Richtung zwischen den Eidgenossen und dem Hause Oesterreich halten. **l.** Ein Gesell aus der Grafschaft Baden mit Namen Hans Freienmuth klagt, man wolle ihn zwingen, eine Fischenze, die er versteuert und verzinset, einem andern zu leihen. Antwort: Er soll sie behalten, so lange er sie in Ehren halte und nicht jemand komme, der ihn derselben mit Recht entsetze. **m.** In Betreff des Streites, welchen die von Feldkirch und die von Rheineck über die Fähre daselbst haben, worüber der Vogt von Feldkirch an die IV Orte geschrieben hat, berichtet diesen der Vogt, es seien früher Streitigkeiten ähnlicher Art zwischen Feldkirch und Rheineck und Lustnau zu Constanz entschieden worden. Der vorgelegte Urtheilbrief weiset, daß das Fahr denen von Rheineck zuerkennt worden. Deshalb ist mit des römischen Königs Boten geredet, daß sie bei denen von Feldkirch bewirken, daß sie die von Rheineck bei ihrem Recht unbekümmert lassen, damit fernere Schritte vermieden werden können. **n.** Ferner bringt der Vogt im Rheinthal an, die ringsum allenthalben verrufenen fremden und schlechten Haller ziehen sich ins Rheinthal, worauf ihm befohlen wird, dieselben auch zu verrufen. **o.** Ferner wird ihm befohlen, das Fahrschiff zu Rheineck in bessern Stand setzen zu lassen. **p.** Die IV Orte sollen sich über folgende weitere Anbringen des Vogts im Rheinthal berathen: Ueber eine Klage derer von Altstetten über unbefugtes Holzhauen der Appenzeller; ferner des Weinmaßes halben, daß sie solches in Lindau müssen fechten lassen; ferner daß etliche Priester und der Spital zu St. Gallen im Rheinthal Güter kaufen, von denen sie keine Steuer geben wollen; ferner wegen Herstellung einer Behausung für den Vogt; ferner den Anstand mit den Appenzellern hinsichtlich der Zehnten und Zinse, die an den Stein zu Rheineck gehören. **q.** Den Andreas Senn betreffend, läßt man es bei der ihm zuerkannten Strafe bleiben; der Vogt soll ihn als Untervogt entlassen und einen andern anstellen. **r.** Basel begehrt, wenn es etwa seiner Streitigkeiten mit dem Comthur zu Heitersheim wegen bei den Eidgenossen verklagt würde, auch seinerseits angehört zu werden. Antwort: Wenn der Fall eintrete, so werde man es ihnen anzeigen und sich ihnen gegenüber als gute Freunde und Nachbarn verhalten. **s.** Da den Boten dieses Tags berichtet worden, daß die von Basel einen neuen Zoll, 3 Baslerplappart, auf einen Sack Kernen geschlagen hätten, ferner, daß sie keinen Wein, der einmal in ihre Stadt geführt sei, wieder aus derselben führen lassen, so wird den Boten von Basel aufgegeben, ihren Herren vorzustellen, daß sie von solchen Neuerungen abstehen möchten. Das wollen diese thun, bemerken indeß, die Eidgenossen seien unrecht berichtet, es sei in Basel bloß in allseitigem Interesse eine Verordnung gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Vorkauf von Korn und Wein erlassen werden; bezüglich des Weins daure zudem die Verordnung nur bis zur Weinlese. **t.** Der Herzog von Lothringen hat auf diesen Tag den Grafen von Valendis und den Ritter Cunrad von Kageneck als seine Boten geschickt, um den Eidgenossen zu danken, daß sie bei seinem Streit mit der Stadt Metz ihre Knechte der letztern nicht haben zulaufen lassen, und zu bitten, daß, falls diese Stadt den Friedensvertrag nicht halten wollte, man ihm, dem Herzog, um seinen Sold Knechte zuziehen lassen wolle, mit Anerbieten aller Gegendienste. Was ihm darauf geantwortet worden, weiß jeder Bote zu sagen. **u.** Der Graf von Valendis hat auch in seinem eigenen Namen den Eidgenossen bestens gedankt für die Hülfe, welche man ihm gegen den Herzog (von Lothringen) des Schlosses Beauffremont wegen gethan hat. **v.** Bezüglich des Straßenbaus über den Schollberg ist unter den VII Orten (außer Bern) das Mehr geworden, daß man selben jetzt nicht vornehmen wolle. Doch soll man heimbringen, ob man allfällig einzelnen Orten, die solchen Bau auf ihre eigenen Kosten machen wollten, gestatten würde, sich auf dem Zoll dafür zu entschädigen. **w.** Auf abermalige Anfrage der Appenzeller, wie sie bezüglich der vom Kaiser ihnen auferlegten Strafe sich zu verhalten haben und wessen sie sich diesfalls von gemeinen Eidgenossen zu versehen hätten, wird geantwortet: Man könne ihnen hierin nicht rathen; wenn sie aber eine Empfehlung verlangen, so wolle man ihnen eine solche geben. **x.** Auf das Begehren derer von Appenzell, Rothweil und Schaffhausen, man möchte ihnen sagen, ob Kriegsgefahr drohe, damit sie sich rüsten können, wird beschlossen, ihnen den Abschied mitzutheilen, falls die anhängigen Streitigkeiten sich zu einem Kriege gestalten würden. **y.** Das abermalige Ansuchen derer von St. Gallen an die IV Orte um Nachlaß des ihnen auferlegten Richtungsgeldes oder um Verlängerung der Zahlungsfrist wird abgeschlagen; die Boten, so nächsthin nach St. Gallen gehen, sollen das Geld von ihnen beziehen. **z.** Dem Peter Wolleb geben die IV Orte eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen und den Markgrafen von Saluzzo, damit sie ihn bei seinem Recht bleiben lassen und ihn vor Gewalt schirmen. **aa.** Da nun auch Boten von Feldkirch mit Unterstützung der königlichen Räthe auftreten und sich beklagen über gewaltthätige Eingriffe derer von Rheineck in ihr Eigenthum, die erfolgt seien, ungeachtet sie Recht dargeschlagen; so sollen die Boten der IV Orte, die nächstens nach St. Gallen gehen, zu Rheineck die Sache erkundigen, die Parteien gegen einander hören, eine Vermittlung versuchen oder sie auf den durch die Richtung mit Oesterreich vorgesehenen Rechtsweg weisen. **bb.** Jeder Bote weiß, wie nach großer Mühe zwischen uns und dem römischen König die Sache des Graf Georg wegen verglichen worden ist, und wie die königlichen Boten bevollmächtigt sind, über den Eintritt des römischen Königs in die Vereinigung, so die Eidgenossen mit Herzog Sigmunden haben, abzuschließen, nämlich folgendermaßen: Der König will den Eidgenossen 10,000 Gulden geben, 5000 auf nächste Lichtmeß und 5000 auf künftigen St. Jacobstag, und damit sollen die Städte am Rhein des Eides entbunden sein, welchen sie nach Laut der ewigen Richtung alle zehn Jahre den Eidgenossen schwören sollten. Ferner will der König den Artikel der Hülfe wegen ablassen, so daß die Eidgenossen weder ihm noch Herzog Sigmunden fernerhin solche zu leisten schuldig sein sollen. Im Uebrigen soll die ewige Richtung unverändert fortbestehen. Das Alles soll man gründlich erwägen und auf dem Tag zu Lucern auf Simon- und Judastag (28. October) den königlichen Boten endliche Antwort darum geben. Der König will auch den Eidgenossen ihre Freiheiten bestätigen. **cc.** Jeder Bote soll heimbringen, daß man allenthalben verordne, daß fremde Sondersiechen nicht in der Eidgenossen Gebiet hereingelassen und die einheimischen angewiesen werden, nicht herumzuwandeln, noch in die Kirchen, noch dem Almosen nachzugehen. Letzteres soll für sie durch andere ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesammelt werden, wie jedes Ort dann bei sich auffetzen wird. **dd.** Das Begehren Solothurns, sie auch in den Bericht mit dem römischen König aufzunehmen, soll an die Obrigkeiten gebracht werden. **ee.** Heimbringen die Beschwerde des Clewi Tonningers gegen Zürich, welches ihm das Seine in den freien Aemtern verheftet habe. **ff.** Jedes Ort, das im Thurgau einen Burger hat, es sei Mötteli, Landenberg oder Andere, sucht denselben gegen Klagen seiner Unterthanen zu schirmen, so daß diese nirgends Recht anrufen können. Das findet man unbillig; da nämlich die armen Leute auch der Oberhand schwören, so sollen sie auch bei der Oberhand Recht suchen. Man soll über diese Verhältnisse nachdenken und auf nächstem Tag antworten, wie man selbe regeln wolle. **gg.** Auf wiederholtes Ansuchen des Bischofs von Basel hat man die von Solothurn, nachdem alle gütliche Aufforderung vergeblich geblieben, nach der Bünde Sage gemahnt, die Leute des Bischofs von Basel, so sie in Eid genommen, dessen zu entlassen, doch haben sie bisher auch die Mahnung verachtet, was den Eidgenossen höchlich mißfällt, daher man, da sie heut eine ausweichende Antwort gegeben, sie nochmals auffordert, bis auf Simon- und Judastag der Mahnung nachzukommen und daß es geschehen, zu berichten. In gleicher Zeit sollen sie auch der Aufforderung statt thun, den Welti von Neuenstein, den sie zuwider ihrem Vertrag mit dem Bischof zum Burger angenommen, obschon er des Bischofs abgesagter Feind ist und die Seinen schädigt, anhalten, diese Feindschaft abzustellen oder ihm das Burgrecht abzukünden. Ferner haben unabgesagt eines Morgens etliche Bauern den Vogt von Zwingen, nachdem sie Abends zuvor noch freundlich mit ihm geredet, auf offener Straße mit Spießen und Armbrust mörderisch angegriffen und bei Solothurn Schutz und Geleit gefunden. Auf erhobene Klage haben die von Solothurn geantwortet, es diene dieses dem Bischof und dem Vogt nur zur Warnung. Darauf haben einige von den gedachten Uebelthätern (mit) Welti von Neuensteins Leuten das Schloß des Vogts von Zwingen bei Nacht und Nebel überfallen, dessen Weib und Kinder in einen Keller gesperrt und alles geplündert und verwüstet. Auf die Klage des Bischofs und die Mißfallensbezeugung der Eidgenossen hat Solothurn eine unannehmbare Antwort gegeben. Daher ist mit den Boten von Solothurn nochmals ernstlich geredet, sich solcher Sachen nicht mehr anzunehmen und den Bischof und Vogt vor jenen „Keiben" zu sichern. Ueberdieß sollen die Boten die Sache heimbringen und auf nächsten Tag antworten, wie man weiter darin handeln wolle. Herr Wilhelm von Dießbach soll in aller Orte Namen nach Solothurn reiten und ihnen über all dieses der Eidgenossen Meinung ernstlich sagen; auf dem Tag zu Lucern soll man das Weitere besprechen. **hh.** Der Abt von St. Gallen begehrt von den IV Orten Rath, wie er sich hinsichtlich der Forderung des Kaisers und des Königs, ihnen zehn Reisige zu Pferd auf drei Monate nach Oesterreich zu stellen, verhalten soll. Antwort: Man wolle das heimbringen und dann den Boten, die nach Wyl kommen, Vollmacht geben, ihm zu rathen. **ii.** Betreffend den Hauptmann von St. Gallen meinen die einen, derselbe solle dort haushäblich sitzen, andere wollen dem Abt entsprechen, welcher nicht der Meinung ist und bittet, darüber nichts zu beschließen, bis man nach Wyl komme. Auf diesem Tag hat man ausgemacht, daß, falls beschlossen würde, der Hauptmann soll dort haushäblich sein, man ihm zu den 50 Gulden, so der Abt ihm gibt, 50 Gulden jährlich, durch jedes Ort 12½ Gulden, zulegen wolle. Die Hauptfrage selbst soll dann zu Wyl entschieden werden. **kk.** Auf die Anfrage des Vogts im Rheinthal, wie man Knechte aus der Vogtei und Gotteshausleute, die ohne Urlaub in den Krieg gelaufen, strafen wolle, waren zwei Meinungen; die einen wollten Jeden um 5 Gulden strafen, die andern meinten, man soll die Ungehorsamen auf ein Verzeichniß setzen und die Obrigkeiten der IV Orte erst über die Bestrafung rath-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schlagen lassen. **II.** Den Streit zwischen Zürich und Zug will man auf dem Tag zu Lucern gütlich zu vermitteln trachten.

Zu **c.** Der Entwurf einer „Verstentnuß" mit den Herzogen von Bayern, welcher auf St. Niclausentag zu Lucern wieder in Berathung fallen sollte, findet sich im gleichen Abschied S. 305.

400.

Ohne Ortsangabe (wahrscheinlich Wyl).

1490, 27. October (Simonis und Judä Abend).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Gerold Meyer von Knonau, des Raths. Lucern. Werner von Meggen, des Raths; Niclaus Rizzi, des Raths, der Schirmorte Hauptmann. Schwyz. Dietrich in der Halten, der jüngere, des Raths. Glarus. Fridolin Stucki, des Raths.

Die genannten Boten der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen vermitteln einen Streit zwischen diesem und der Stadt Constanz, betreffend die niedern Gerichte zu Durstudlen, Münchwyl und Heiligenhub.

401.

Lucern.

1490, 28. October (vff Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 5. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. I. 313.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Burgermeister. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Ulrich Weiß. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Rudolf Reding, Ammann. Unterwalden. Rudi Wirz, alt Seckelmeister. Zug. Hans Kolin, Fähndrich. Glarus (niemand anwesend).

a. Jeder Bote weiß, wie „das pfäffly von Sins sin pfrund mit einem priester von Schofhusen vertuschet het vnd wir ouch sömlichs verwilligt vnd Im harumb fürdernis an Hern Apt von engelberg geben haben". **b.** In Betreff der Streitigkeiten zwischen Zürich und Zug der Straßen wegen ist mit beiden Parteien geredet, daß sie nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen, sondern ihren Streit gütlich austragen oder an ein bundesgemäßes Recht bringen. Da Zug sich dazu erbötig zeigt, so soll auch der Bote von Zürich seine Herren zu einer solchen Antwort veranlassen. **c.** Solothurn und der Bischof von Basel sind folgendermaßen vermittelt: Solothurn versteht sich dazu, die eigenen Leute, so es in Eid genommen, der Eide zu entlassen und dem Bischof zu Recht zu stehen, und sofern derselbe sich weiterer Ansprüche nicht begebe, ihn nach Bern vor Recht zu fordern nach Maßgabe des zwischen beiden Parteien gemachten Vertrags. Ueber die Verhandlung ist ein eigener Abschied gemacht und jedem Theil ein solcher zugefertigt worden. **d.** Herrn Hermann von Eptingen und den königlichen Boten soll auf ihr Anbringen des zu Solothurn gefangenen Knechts wegen auf nächstem Tag zu Lucern völlige Antwort gegeben werden. **e.** Das Begehren Solothurns um Aufnahme in die Richtung mit dem römischen König und um Theilnahme an dem Geld der vier Städte wegen, soll auf nächstem Tag beantwortet werden, der angesetzt wird nach Lucern auf Dienstag nach Martini (16. November). **f.** Man soll auch allenthalben berathen, wie es gehalten werden soll, wenn ein oder zwei Orte das Geld von der vier Städte wegen nicht nehmen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und in den Bericht mit dem römischen König nicht also gehen wollten, damit dann nicht von solchen Orten gegen die vier Städte am Rhein Kriegsübung gebraucht würde. **g.** Jeder Bote kennt auch das Anbringen der königlichen Räthe wegen Freiburg und Solothurn. **h.** Alle Orte, mit Ausnahme von Zürich und Unterwalden, sind nun der Meinung, die Straße über den Schollberg zu machen; daher sollen die Boten dieser zwei Orte die Frage nochmals an ihre Herren bringen.

402.

Lucern.

1490, 17. November (Mittwoch nach St. Othmarstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 6.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Werner von Meggen. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Ammann Dietrich. Obwalden. Heini Heiden. Zug. Ammann Bachmann. Glarus (niemand anwesend).

a. Die von Mettlen begehren neuerdings, daß der Mötteli angehalten werde, sie bei ihrem alten Herkommen der Mühlefahrt u. s. w. wegen zu belassen. Zürich aber nimmt sich des Möttelis als seines Burgers an, behauptend, es habe um diese Sache schon gerichtet, aus Auftrag gemeiner Eidgenossen, man soll ihren Burger bei dem Spruch bleiben lassen; übrigens seien sie bereit zu gütlicher Vermittlung der Parteien. Beschluß: Wenn die von Mettlen meinen, ihr Junker, der Mötteli, halte den Vertrag an ihnen nicht, so sollen sie ihn vor unsern Eidgenossen von Zürich vornehmen; bedürfen sie eines Boten zu Rath und Hülfe, so mögen sie solchen in ihren Kosten, aus welchem Ort sie wollen, nehmen. **b.** Dem Bischof von Sitten wird des Passes und Klosters St. Bernhard wegen eine Empfehlung an den Papst und den König von Frankreich gegeben. **c.** Nachdem man den Hofschreiber von Rothweil zu dem Pfalzgrafen geschickt hat wegen derer, die auf dem Rhein gefangen und in sein Gebiet geführt sind, vermerkt man aus des letztern Brief, daß die Sache ihm auch mißfällt; denn er schreibt, er habe das Gut alles zusammenlegen lassen und zu seinen Handen genommen, und wolle trachten, daß die Gefangenen ledig werden, es wäre denn, daß es ihm vom Kaiser verwehrt würde. Davon soll dem Herzog von Mailand Mittheilung gemacht werden. **d.** „Der von Rotwil vereinung halb wil man mit Inen verzüchen vnd verlengern, doch dz sy nit anders gestellt werde, dann wie sy jetz stat." **e.** Den gefangenen Knecht zu Solothurn hat man auf Bitte Herrn Hermanns von Eptingen, dessen Leibeigener er ist, diesem übergeben, doch mit dem Beding, daß er ihn strafe. **f.** Des Diamants wegen soll jeder Bote heimbringen, daß derselbe nicht mehr denn 5000 Gulden gelten wolle. Darüber soll man auf nächstem Tag Antwort geben. **g.** Ueber die Schollbergstraße hat man sich abermals berathen und beschlossen, den Antrag heimzubringen, daß man diese Straße gemeinschaftlich herstellen solle. Will ein Ort nicht mithalten, so soll man diesem alljährlich so viel geben, als der Zoll bisher gemeiniglich eingetragen hat, das übrige sollen diejenigen Orte beziehen, welche die Straße auf ihre Kosten machen. Auf St. Niclaustag soll man zu Lucern diesfalls antworten. **h.** Die fünf Orte Zürich, Bern, Lucern, Zug und Unterwalden sollen auf dem angesetzten Tag auch antworten, ob sie den Entwurf, wie er vorliegt, für die Vereinigung mit dem römischen König annehmen wollen oder nicht, und ob man Freiburg und Solothurn auch mit eintreten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen wolle. Fällt die Antwort bejahend aus, so soll man dann auch die übrigen Orte zur Annahme zu bewegen suchen. **i.** Auch die königlichen Boten nehmen den Entwurf an, um selben vor ihren Herrn zu bringen. Auf St. Georgentag sollen sie dann wieder zu Lucern sein; man wünscht und sie sagen zu, daß sie, im Fall der Vertrag mit gemeinen Eidgenossen oder einzelnen Orten dann wirklich abgeschlossen würde, sofort auf St. Georgentag die 10,000 Gulden vollständig und baar auszahlen werden. Man gibt ihnen einen besiegelten Abschied, mit dem Bedingniß jedoch, daß derselbe, wenn er nicht zum förmlichen Abschluß gelange, ungültig sein soll. **k.** Das Anbringen derer von Saanen weiß jeder Bote. **l.** Auf nächstem Tag soll man sich auch berathen, wie man eine gemeinsame Münzordnung aufstellen könnte.

Zu **i.** Ein Entwurf dazu findet sich im Bernerabschiedband E. 449.

403.

Lucern.

1490, 6. December (vff Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 7.

Boten: Zürich. Hans Keller. Bern (ein Brief, „der da wist, wz der mertel tuög, dz wellen sy ouch tun"). Lucern. Schultheiß Seiler; Schultheiß von Meggen. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Jost Kochli, Seckelmeister. Unterwalden (niemand anwesend). Zug. Vogt Iten. Glarus. Venrich Stucki.

a. Auf das Anbringen Roland Göldlis, des Vogts im Thurgau, daß Einige daselbst noch nicht geschworen haben, wird beschlossen, daß Alle, die im Thurgau sitzen, schwören sollen. **b.** Demselben Vogt wird auch aufgetragen, zu ermitteln, ob die von Rickenbach und die im Dänikerthal früher der Grafschaft Frauenfeld reisepflichtig gewesen seien. **c.** Der gleiche Vogt bringt an, die von Constanz meinen, es sollen die Appellationen nicht an der Eidgenossen Boten, sondern an die Stadt Constanz als die Oberhand gehen. Darauf wird an Constanz geschrieben, wir wollen die Appellation behaupten, bis sie ein gegentheiliges Recht nachweisen. **d.** Der Vogt im Thurgau bringt an, die Buße ungehorsamer Reiser bringe ihm nichts ein; die Edeln verbieten den Ihrigen, einander anzugeben. Darauf ist man zu Rath geworden auf ein Heimbringen: wenn man den Edeln die Hälfte oder den Drittheil der Bußen ließe, so würden sie solche Verbote an die Ihrigen nicht erlassen, und man würde Vortheil davon haben. **e.** Dem Vogt im Thurgau wird aufgetragen, die Gerichte, welche der Vater von Ittingen den Eidgenossen übergeben hat, zu Handen zu nehmen. **f.** Lucern erhält Vollmacht, dem Domdechant von Constanz, Herrn Heinrich von Höwen, für die Bestätigung einer Pfründe beim Pfalzgrafen und dem Bischof von Straßburg zu empfehlen. **g.** Zürich hatte seine Angehörigen, welche in Kriege gelaufen waren, unter Zusicherung von Straflosigkeit zur Heimkehr aufgefordert; nun sind thurgauische Reiser nach Weinfelden zurückgekehrt, in der Meinung, daß auch sie keine Strafe zu gefährden hätten. Der Vogt frägt an, was er zu thun habe. Die Antwort wird verschoben. **h.** Da die Leute Herrn Ludwigs von Helmstorf und Herrn Jacob Peyers (im Thurgau) nicht schwören, noch den Frieden halten wollen, diejenigen aber, so geschworen haben, den Frieden halten müssen; so wird den beiden Herren geschrieben, daß sie die Ihrigen zum Schwören anhalten sollen, damit der Friede von Allen gleichmäßig gehalten werde. **i.** Hinsichtlich einiger Höfe (im Thurgau), welche in keine kleine Gerichte gehören, sich aber „an etliche cleine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gericht henkent", wird dem Vogt geschrieben, er soll das nicht gestatten, und jene Höfe in die vom Gotteshaus Ittingen den Eidgenossen abgetretenen kleinen Gerichte ziehen. **k.** Denen von Constanz wird geschrieben, dem Hessen zu Recht zu stehen, wie das veranlasset worden. **l.** Der Herzog von Mailand begehrt durch eine Botschaft der Eidgenossen Rath, was er der Kaufleute wegen, die auf dem Rhein angehalten und in des Pfalzgrafen Gebiet geführt worden sind, zu thun habe. Man räth ihm, die Botschaft zum Pfalzgrafen reiten zu lassen. Wenn er zwei Boten aus den eidgenössischen Orten dazu begehre, so möge er solche nehmen. Hierauf hat er einen Boten von Bern und einen von Lucern genommen; denen ist empfohlen, sein Begehren bestens zu unterstützen. **m.** Andreas Senn bittet neuerdings, ihm zu verzeihen und ihn das Jahr aus dienen zu lassen. Hierauf wird auf Heimbringen erkennt, daß er nach dem ergangenen Urtheil das halbe Jahr vom Amt sein soll; wenn aber nachher das Amt oder ein Vogt ihn wieder zum Untervogt haben wollen, so stehe dem nichts im Wege, da doch im Urtheil ihm die Ehre vorbehalten ist, und das Amt für ihn gebeten hat. **n.** Rothweil erklärt sich, die Vereinigung mit den Eidgenossen unverändert nach Inhalt der bisherigen wieder anzunehmen. Darauf wird den Schreibern von Lucern befohlen, den neuen Brief auszufertigen und den Anfang der 15 Jahre, auf welchen die Vereinigung verlängert ist, auf den Ausgang der alten zu setzen. **o.** Hans von Greifensee beschwert sich, daß der Schillinger ein Urtheil, das er wider ihn zu Zürich erlangt, an den römischen König appellirt habe. Darauf wird Zürich aufgefordert, den Hans von Greifensee bei seinem Urtheil zu schützen und bei Herrn Roll von Bonstetten zu bewirken, daß er den Zins fürderhin nicht mehr dem Schillinger, sondern dem Hans von Greifensee gebe. **p.** Der Vogt von Sargans, Hans Sitter, genannt Hutmacher, bringt an, derjenige, dem der Straßenbau über den Schollberg verdinget sei, habe genugsame Sicherheit für die Ausführung der Arbeit geleistet. Die VII Orte sind Willens, die Straße zu machen, aber alle Boten sollen die Sache nochmals heimbringen und bis St. Thomastag nach Lucern berichten, was ihre Herren darin zu thun gedenken. **q.** Der Vogt von Sargans erhält Vollmacht, den Ludwig Münzer, der den Zoll verschlagen hat, nach seinem Gutfinden um Geld zu büßen, wiewohl derselbe von Rechts wegen um Leib und Gut verfallen wäre. **r.** Der Landzüglinge und der eigenen Leute (im Sarganserland) wegen erhält der Vogt die Weisung, freie Landzüglinge sollen der Oberhand, eigene der eigenen Hand zugehören. **s.** Hinsichtlich der Steuer von Nidberg und Freudenberg und auch der Grafschaft (Sargans) wird beschlossen, daß man selbe bleiben lassen wolle, wie sie zusammengezogen und geordnet ist; doch will man die Güter nicht freien, sondern Jeder soll die Güter versteuern, wenn er sie kauft. **t.** Von des Geldes wegen, das Junker Hans von Greifensee aufgenommen hat, und wo der Abt von Pfäfers und Andere auch dahinder stehen, hat man dem Abt, da die Bürgen nicht zahlbar sind, gerathen, die Güter zu seinen Handen zu ziehen; dem Vogt hat man Vollmacht gegeben, in der Sache zu handeln. **u.** Georg Locher soll bei dem Urtheil und der Urfehde bleiben, wie um seine Sache gerichtet ist. **v.** Den Boten von Zürich ist empfohlen, mit dem Vogt im Thurgau zu reden, daß die armen Leute, die von den Juden gemahnt sind, nicht in mehrere Kosten kommen, und auch an ihrer Ehre keinen Schaden leiden. Ebenso sollen sie mit dem Vogt reden von des erstochenen Mannes wegen, daß sich die beidseitige Verwandtschaft gütlich vergleiche. **w.** Dem Georg Weibel wird eine Empfehlung an die österreichischen Räthe oder an Herrn Ludwig von Brandis zugesagt, damit ihm sein Dienstgeld zukomme. **x.** Denjenigen Orten, welche den Entwurf zur Vereinigung mit dem römischen König noch nicht haben, soll man denselben zuschicken, damit sie sich darüber berathen können. **y.** Einige Orte wollen den Diamant

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um 5000 Gulden geben, andere nicht, noch andere haben keine Vollmacht; daher soll man die Sache noch einmal heimbringen. **z.** Ebenso soll man auf nächsten Tag Antwort geben hinsichtlich der Vereinigung mit den Herzogen von Bayern, da gegenwärtig die einen Orte darein gehen wollen, andere nicht, einige selbst nicht auf dem Tag vertreten sind. **aa.** „Der Münz halb ist man einhell, dz man by dera beliben wil, wie die angesächen ist vnd jetz gat." **bb.** Ueber das Anbringen des Landschreibers von Sargans in Betreff des Bartholomäus Blank soll der Vogt nähere Erkundigungen einziehen und deren Ergebniß auf den Tag zu Baden bringen. **cc.** Auf den zwölften Tag zu Nacht (6. Januar 1491) sollen die Boten der IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus zu Zürich an der Herberge sein, um Antwort zu geben über die Punkte, die im Abschied von Wyl und vom Rheinthal enthalten sind. Ebenso sollen sie da sich vereinigen über die Antwort, die man den übrigen Orten in Betreff der eingenommenen Landschaft wegen geben will.

Zu **n.** Siehe Beilage **23.**

404.

Zürich.

1491, 7. Januar (Freitag nach der heil. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. I. 293.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Hans Keller. Lucern. Peter Fankhauser. Schwyz. Jost Kochli, Seckelmeister; Vogt Wagner. Glarus. Jos Kuchli, Ammann; Venrich Stucki.

a. Varnbülers Schwester, die Klosterfrau zu St. Gallen, fordert 6 Eimer Wein Leibdingzins auf dem Gut zu Marbach im Rheinthal. Der Vogt soll ihr das verabfolgen lassen, weil das Leibding ihr darauf geschlagen worden, ehe das Rheinthal zu unsern Handen gekommen. **b.** Der Vogt im Rheinthal soll des Varnbülers Haus nebst Zubehörde feil bieten und allfällige Angebote wieder an uns bringen. **c.** Die Stadt St. Gallen wird aufgefordert, bis Lichtmeß das Geld, das sie zufolge der Richtung schuldet, abzutragen. **d.** Ueber das Begehren des Abts von St. Gallen, daß es mit der Strafe der ungehorsamen Reiser im Rheinthal gehalten werden möchte wie mit den übrigen Bußen, soll auf dem nächsten Tag verhandelt werden. **e.** „Als vnser frow vff Geyß etlich roubstür oder vogtstür am eydberg lange Jar gehept hat, ist beslossen, dz man söliche stür vnser frowen gefolgen sölle laasen, wie von alterharkommen sige." **f.** Zürich und Glarus meinen, der Hauptmann von St. Gallen soll beim Abt haushäblich sein, wie es der Erläuterungs- und Besserungsvertrag der Hauptmannschaft inhalte; die Boten von Lucern und Schwyz haben aber diesfalls keinen Befehl. Der von Schwyz soll daher die Sache an seine Herren bringen und sind sie auch der Meinung, wie die zwei erstgenannten Orte, so sollen sie an Lucern schreiben, daß es seinen Hauptmann anweise, von Stund an sich zum Abt hinaus zu verfügen und da zu wohnen. **g.** Der Forderung von Uri, Unterwalden und Zug, daß man sie an den eingenommenen Landen und Gütern Theil nehmen lasse, will man nicht entsprechen, sondern ihre rechtlichen Schritte erwarten. **h.** Jedes der IV Orte soll auf die Forderung von Uri, Unterwalden und Zug nach dem heute festgesetzten Formular schriftlich antworten. Die laufenden Boten sollen auf Sonntag nach dem 20. Tag in Zug zusammentreffen und von da auch in die andern Orte gehen, um die Schreiben abzugeben. **i.** Auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem vorigen Tag ist dem Hauptmann von St. Gallen und dem Vogt im Rheinthal befohlen worden, mit denen von Rheineck zu reden wegen einer Behausung, die für den Vogt in dem neuen Haus zu Rheineck angebracht werden sollte. Darauf haben die von Rheineck geantwortet, das Haus sei zu einem Kaufhaus bestimmt, damit sie einen Markt dahin bringen möchten; sie bitten daher, daß man sie in diesem Vorhaben unterstütze, und erbieten sich, an den Bau einer andern Behausung für den Vogt nach Kräften behülflich zu sein. Darüber soll man auf dem nächsten Tag Antwort geben. **k.** Zürich soll den Rudolf Hedinger einvernehmen über eine Rede, die zu Lindau gethan worden sein soll. **l.** Jeder Bote weiß, wie Herr Roland Göldli darüber sich schriftlich verantwortet hat, daß er dem Abt von Pfäfers im päpstlichen Monat die Pfrund zu Eschen im Churer Bisthum angefallen, und daß er meine, wenn auch er davon abstünde, so würden drei andere Ausländer an seine Stelle treten.

Zu **h.** Das Concept des Schreibens findet sich im gleichen Abschiedband S. 294.

405.

Wyl.

1491, 7. März (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 1.

a. Die von Constanz bekümmern von des Landgerichts wegen im Thurgau die Leute des Abts von St. Gallen, welche in des Gotteshauses St. Gallen Landschaften und Gebieten sitzen, mit Ladungen, Acht und andern landgerichtlichen Handlungen, thun dem Abt auch Eintrag in seine Gerichte, Zwinge und Bänne zuwider dem Vertrag, der jüngst durch der IV Orte Botschaften zu Constanz gemacht worden und welcher dahin geht, daß, wenn die von Constanz von des Landgerichts oder anderer Sachen wegen an St. Gallische Gotteshausleute Anforderungen hätten, sie selbe suchen und berechtigen sollen, wo der Angesprochene sitzt, ausgenommen um Sachen, die von dem Gericht des Wohnorts an das Landgericht gewiesen würden. So haben nun die von Constanz um geringfügige Sachen, wie ein Viertel Haber, zwei Beheimsche u. s. w., welche doch offenbar vor die niedern Gerichte gehören, seit jenem Vertrag Ladungen vor das Landgericht ergehen lassen und dem Gotteshaus St. Gallen in seine Gerichtsbarkeit gegriffen. Die IV Schirmorte sollen daher solche Uebergriffe in Betrachtung ziehen und das Gotteshaus davor schirmen, damit nicht weiterer Unwille daraus erwachse. **b.** Der Abt von St. Gallen verlangt Antwort auf sein bereits früher gestelltes Begehren, daß die Strafen und Bußen von Freveln im Rheinthal als seinem Gotteshaus zugehörig anerkennt werden möchten. **c.** Was bezüglich der Behausung des Vogts im Rheinthal, bezüglich des Hauses von Varnbüler und bezüglich des Geldes der Gotteshausleute, welches hinter dem Abt von St. Gallen liegt, verhandelt worden, weiß jeder Bote zu sagen.

Das Datum ist nur nach **b** angegeben und bezeichnet vielleicht auch nur das Datum des vom Abt neuerlich gestellten Begehrens, nicht dasjenige der Abhaltung des Tages.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

406.

Schwyz.

1491, 7. März (Montag nach dem Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 2.

a. Der Abt von Pfäfers klagt, Herr Rudolf von Tobel und Herr Roland Göldli fallen zuwider den Freiheiten seines Gotteshauses dessen Kirchen und Pfründen mit dem römischen Richter und geistlichen Grazien an, was selbem zu großem Schaden gereiche. Hierauf wird erkennt, der Bote von Zürich soll an seine Herren bringen, daß sie mit den beiden Herren soviel reden, daß sie von solchem Vornehmen abstehen, ihre Bullen und Briefe nicht gebrauchen, noch Jemanden offenbaren, indem die VII Orte das des Friedens wegen nicht zugeben könnten. Und wenn Herr Rudolf von Tobel dennoch seine Briefe gebrauchen wollte, so soll Zürich ihn auf den nächsten Tag, der sein wird, vor die Eidgenossen weisen, damit er sage, warum er das thun wolle. Nichtsdestominder sollen alle Boten die Sache an ihre Herren und Obern bringen, damit man bedenke und auf nächsten Tag antworte, wie man darin handeln wolle. **b.** Da auf diesem Tag an der VII Orte Boten glaubwürdige Kunde gekommen ist, der König von Frankreich sei Willens, die alte Vereinigung und Pension, welche sein Vater, König Ludwig, mit den X Orten gehabt, wieder aufzurichten und für seine Lebenszeit anzunehmen, so wird, da die alte Vereinigung uns wohl erschossen „vnd die ouch wol mag erschiessen vnd vns selbs an dem Ort ein Ruggen machen vnd sichern", erkennt, man soll auf dem nächsten Tag antworten, ob man der Sache wegen einen Tag ansetzen oder was man darin thun wolle. **c.** Der Bote von Zürich soll an seine Herren bringen, daß sie Herrn Roll von Bonstetten anhalten möchten, den von Greifensee zu bezahlen um die 200 Gulden, welche er nach einem rechtsgültigen Urtheil ihm auszurichten schuldig ist. **d.** Auf den nächsten Sonntag vor dem Palmtag (20. März) sollen die VII Orte ihre Boten mit voller Gewalt zu Schwyz haben der Theilung des eroberten Gutes und Geldes wegen. **e.** Zürich wird bevollmächtigt, einem Mönche eine Empfehlung an den Papst zu geben und selbe in aller Orte Namen zu siegeln. **f.** Jeder Bote weiß, warum man verschoben hat, die 4000 Gulden, welche die von St. Gallen schuldig sind, in Empfang zu nehmen. **g.** Der Hofschreiber von Rothweil hat an Lucern geschrieben, um der Sache der Herren von Bayern wegen Antwort zu verlangen. Das soll man heimbringen zur Behandlung für nächsten Tag. **h.** Zürich soll mit den Herren seines Capitels reden bezüglich der Ladungen vor geistliches Gericht. „Dann wir Eidgenossen das nit gestatten wellend, das die vnsern also vm geltschuld vff das Chorgericht geladen vnd vmbzogen werden." **i.** „Item man sol heimbringen, ob man die tag ze leisten welle lassen vmbgan von ort zu ort vnd sol man darüber Rattschlagen vnd vff dem nächsten tag, so sin wirt, darumb antwurt geben."

Zu **d.** Der Tag scheint auf den 11. April verschoben worden zu sein. Siehe **407 c.**

407.

Schwyz.

1491, 11. April (Montag nach vsgender Osterwuchen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 39.

a. Der Bischof von Sitten und seine Landschaft begehren Fürdernißbriefe an den Papst, den König

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Frankreich und die Herrschaft von Savoyen der Probstei auf St. Bernhardsberg und des Passes daselbst wegen, woran ihnen sehr viel gelegen sei. Auf dieses Begehren soll auf nächstem Tag zu Lucern Antwort erfolgen. **b.** Der Bote von Lucern soll mit dem Vogt im Wagenthal reden, daß dieser den Hans Weber anhalte, dem Felix Engelhard von Zug zu bezahlen, was er ihm nach dem zwischen ihnen gemachten Verkommniß schuldig ist oder daß er aus dem Amt gehe. **c.** Des eroberten Geldes und Gutes wegen ist ausgemacht, daß den IV Orten zum Voraus an ihre Kosten 2000 Gulden von dem Geld, das um Oberberg und Steinach erlöst ist, bleiben soll, die übrigen 6000 Gulden sollen unter die VII Orte gleich getheilt werden. Die 10,000 Gulden, welche die von St. Gallen schulden, sollen den Leuten nach getheilt werden, welche jedes Ort bei diesem Zug gehabt hat. **d.** Die VII Orte sollen auf den Maitag zu Nacht ihre Boten wieder zu Schwyz haben und in Schrift eingeben, wie viele Söldner jedes bei dem Zug gehabt habe. An den Abt und die Stadt St. Gallen soll man schreiben, daß sie die 8000 und die 10,000 Gulden nach Schwyz schicken, wo man sie theilen will in obgedachter Weise. **e.** Hierauf sollen dann die drei Orte, welche noch keinen Theil am Rheinthal haben, auch in die Beherrschung dieser Vogtei aufgenommen werden.

408.

Ohne Ortsangabe.

1491, 22. April (Freitag nach dem Sonntag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern: Urkunde und Buch Nr. 68. Blatt 51.

Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß zu Bern, spricht als Obmann in dem Streit zwischen Lucern, Schwyz und Unterwalden einerseits, Uri anderseits wegen der Fürleite vom Kaufmannsgut im Gebiete derer von Uri und erklärt nach vergeblichem Vermittlungsversuch und eingeholtem Rath Rechtsverständiger dem Urtheil der Zugesetzten von Uri als dem besser begründeten zuzufallen. Zugesetzte von Uri waren: Andreas Beroldinger, jetzt Landammann zu Uri, Jacob Arnold, Altammann, Hans zum Brunnen, Altammann, Werner Lusser, Fähndrich, Andreas Riner, Jacob ze Ebnit, alle des Raths zu Uri. Der Spruch der letztern ist datirt vom Montag nach Oculi 1490. 1) Die Fürleite oder das Weggeld sei nicht, wie die drei Orte behaupten, eine Neuerung, sondern von Alters hergekommen, nicht gemehret, sondern gemindert. 2) Weil diese Beschwerde von rechter Nothwendigkeit wegen und zu Förderung der Straße aufgelegt und als in den allgemeinen Bestätigungen und Freiheiten von Kaisern und Königen inbegriffen angesehen werden müsse; so habe Uri wohl Gewalt gehabt, selbe aufzusetzen. Doch da die von Uri meinen, weil die Minderung, welche sie aus Freundschaft den drei Orten gethan, von letztern nicht als solche angesehen werden wolle, so wollen sie wieder die alte Fürleite, nämlich die drei Kreuzplappart und den alten Sechser nehmen; so wird letzteres ihnen abgesprochen. 3) Die von Uri vermeinen, ihr Landgut soll billig frei sein von der Fürleite, habe selbe auch nie gegeben, weil sie große Kosten haben mit Unterhaltung der Straßen und Brücken und deren Schutz vor Wässern und Bergstürzen. Das wird durch den Obmannsspruch anerkennt. 4) Weil Uri denen von Schwyz und Unterwalden aus Freundschaft nachgelassen, was einer von ihnen eignen Guts, so in ihrem Land gewachsen, habe, auf eignen Rossen ohne Fürleite zu führen, so soll es dabei bleiben. 5) Die von Uri sollen von ausländischem Gut, das sie kaufen und verkaufen und durch ihr Land führen, auch keine Fürleite geben. 6) Auf die Klage der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

drei Orte, daß sie ihre Kaufmannswaare zu Uri nicht ebenso frei als die Urner feil haben können, da, was einer von Uri von ausländischem Gut kauft, der Ausländer davon keine Fürleite gibt, was aber die drei Orte da verkaufen, davon die Käufer die Fürleite geben müssen, wird gesprochen, daß von ausländischem Gut, das über den See kommt, es sei Salz, Schmalz, Wolle oder was immer, das die Urner kaufen und im Land zu Uri an Fremde wieder verkaufen, die Fremden auch die Fürleite geben sollen, wie diejenigen, welche von den Verkäufern aus den drei Orten kaufen. 7) Auf die Klage der drei Orte, daß sie von den Käsen Fürleite geben müssen, was sie geraume Zeit hindurch nicht gegeben, wird erkennt, es soll von 100 Käsen, die ungefähr 5 oder 6 Saum ausmachen, statt nach der Forderung derer von Uri 5 Schilling fürderhin nicht mehr als 4 Angster genommen werden. 8) Wenn die drei Orte es vorziehen, so ist ihnen vorbehalten, ihr Gut „zu Teil zu slahen", wo sie dann den rechten Lohn und keine Fürleite geben sollen.

In demselben Buch finden sich mehrere auf diesen Handel bezügliche Kundschaften und Acten zusammengestellt.

409.

Lucern.

1491, 23. April (vff Georgii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 10. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 6.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Schultheiß. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Hans Ruß; Ludwig Küng. Uri. Hans zum Brunnen, Altammann; Jacob im Oberdorf. Schwyz. Ammann Reding; Vogt Fleckly. Unterwalden. Heini Heiden. Zug. Vogt Iten. Glarus. Vogt Huser.

a. Der Bote von Bern soll daran sein, daß mit dem Probst von Interlachen geredet werde, der von Anton Sidler eine unbillig große Buße fordert. **b.** Dem Bischof von Sitten wird eine Empfehlung gegeben an den Papst und den König von Frankreich, des St. Bernhardsbergs und der dortigen Probstei wegen. **c.** Da der Waffenstillstand zwischen Wallis und Savoyen nächstes Jahr ausläuft, so soll man sich berathen, ob man dessen Verlängerung oder eine sonstige Vermittlung anstreben wolle. **d.** Jeder Bote kennt das Anbringen derer von Schaffhausen in Betreff der Straße durch das Hegau, worüber zwischen Hans Thüring von Friedingen und denen von Nürnberg Streit waltet zu merklichem Schaden der Straße, ebenso ihre Klage über die neuen Zölle, so der von Castelwart aufgesetzt hat. Es ist darauf mit den Boten des römischen Königs geredet worden, sie möchten den von Friedingen bewegen, eines der von Nürnberg vorgeschlagenen Rechte aufzunehmen, oder sich seines Knechts gegen die von Nürnberg weiter nicht anzunehmen, damit die Straße frei werde. Desgleichen sollen sie mit dem von Castelwart reden, damit die Neuerung in den Zöllen abgestellt werde. **e.** Dem Abt von Muri und dem Melchior Hertning soll ihrer Streitigkeiten wegen ein Tag nach Baden gesetzt werden. **f.** Dem Grafen von Metsch wird auch von Seite der Eidgenossen Vollmacht gegeben, mit Venedig für die Sicherheit der Kaufleute zu unterhandeln. **g.** Dem Ulrich Huswirth von Sarnen wird erlaubt, einen Boten gemeiner Eidgenossen mit sich nach Sitten zu nehmen, wo er einen Streit gegen einige Walchen hat. **h.** Dem Abt von Muri soll man schreiben von Eglof Kollers, des Organisten zu Lucern, wegen, in Betreff etwas ausstehenden Geldes, so von dessen Hausfrau herrührt. **i.** Der Bote von Zug soll bewirken, daß dort einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frau Geleit gegeben werde, wie er wohl weiß. **k.** Die von Constanz bringen an, die hohen Gerichte im Thurgau gehören ihnen; nun geschehe mancherlei Friedbruch und Todtschlag; wenn sie aber die Schuldigen strafen wollen, so erhalten selbe von der Eidgenossen Landvogt und Landammann Geleit, wodurch die Leute ihnen ungehorsam und widerwärtig werden. Sie bitten daher, daß die Eidgenossen solches abstellen möchten. Ferner haben die Vögte oder Amtsleute der Eidgenossen auf ihre Burger Jacob Mundprat, Karl Brisacher und Andere Reisekosten und Steuer angelegt, was auch eine Neuerung sei, deren Abstellung sie verlangen. Ihnen wird geantwortet: Ueber den ersten Beschwerdepunkt wolle man nach eingezogener Erkundigung zu Baden weiter berathschlagen; was den zweiten Punkt anbelange, so müssen ihre Burger, welche Häuser und Güter im Thurgau haben, die der Eidgenossen Schutz genießen, davon steuern, wie Andere. **l.** Ferner bringen die von Constanz an, seit 190 Jahren bestehe zwischen der Stadt Constanz und den Bischöfen ein Vertrag über ihre gegenseitigen Verhältnisse, den jeder Bischof habe unterschreiben müssen. Der jetzt erwählte Bischof weigere sich dessen unter dem Vorwand, er sei noch nicht bestätigt; sobald er bestätigt sei, wolle er ihnen thun, was er schuldig sei, wobei er jedoch nicht ausdrücklich die Annahme jenes Vertrags verheiße. Sie bitten daher, man möge sie auf jeden Fall für empfohlen halten. Antwort: Wenn sich der Bischof gegen ihnen nicht halte, wie es ihnen lieb sei, so thue das den Eidgenossen leid; indessen hoffe man, wenn er einmal bestätigt sei, so werde er ihnen genug thun. **m.** Der Domdechant und das Capitel zu Constanz danken für die Beglückwünschung aus Anlaß der Bischofswahl, und empfehlen den Erwählten, welcher sich jederzeit als Freund der Eidgenossen erweisen werde. **n.** Herr Ludwig von Helmstorf, dem und Herrn Jacob Peyer man geschrieben, daß sie die Ihrigen im Thurgau anhalten möchten, den Frieden zu beschwören, bittet, man solle sie bleiben lassen, wie die im obern Thurgau. Es wird ihm geantwortet, es habe bei dem, was man ihm geschrieben, sein Bewenden, es müssen Alle schwören. Uebrigens möge er sein Ansuchen von Ort zu Ort bei den Obrigkeiten anbringen. **o.** Lazarus Göldli, Vogt im Thurgau, meldet, er habe etwas Kundschaft, daß die vom Dänikergericht und von Rickenbach auch mit den Eidgenossen gereiset seien, ebenso etliche auf den Eggen. Ihm wird befohlen, noch nähere Erkundigung einzuziehen und die Sache nach Baden auf die Jahresrechnung zu bringen. **p.** Dem gleichen Vogt wird befohlen, Einige im Thurgau, die einander dem Eid zuwider vor das Landgericht geladen, zu strafen, auch diejenigen zu strafen, die den Landammann erstechen wollten. **q.** Jeder Bote soll zum Rathschlag heimbringen, wie man die von Ermatingen strafen wolle, welche sich der wegen Reislaufens über sie verhängten Buße nicht fügen wollen. **r.** Ein Knecht der Frauen zu Dänikon war auch in die Reise gelaufen; der Vogt hatte sein bei den Frauen stehendes Guthaben in Verbot gelegt, die Frauen haben aber solches dem Knecht herausgegeben, ehe er die 5 Gulden bezahlt hatte. Der Vogt wird angewiesen, das Geld von ihnen zu beziehen; meinen sie es nicht schuldig zu sein, so sollen sie nach Baden kommen. **s.** Jeder Bote soll heimbringen und zu Baden Antwort geben, ob man den Edeln im Thurgau von der Buße der Reisläufer, die ihnen angehören, auch etwas zukommen lassen wolle oder nicht. **t.** Dem Landvogt wird ferner befohlen, sich zu erkundigen des Knechts wegen, der mit Einem, genannt der Probst zu Pfyn, etwas im Recht zu schaffen hatte und von selbem vor das Landgericht und in Kosten gebracht worden sein soll. Verhält sich die Sache so, wie der Knecht klagt, so soll er den Propst strafen und zum Schadensersatz anhalten, da sie doch schwören, einander nicht vor fremde Gerichte zu ziehen. **u.** Dem Welter wird bemerkt, daß er den Knecht, den er der Reise nach St. Gallen wegen anfechten will, ruhig lassen soll. **v.** Jeder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bote bringt eine Abschrift des Entwurfs der Verständniß mit dem Pfalzgrafen mit sich. In jedem Ort soll darüber gerathschlagt werden. Welches Ort denselben annehmen wird, das soll auf Pfingsten nach Lucern berichten; auch wer nicht darein treten will, soll es auf jenen Tag melden, damit man dem Stadtschreiber von Rothweil endlich Antwort geben könne. **w.** Ebenso soll jeder Bote heimbringen, der Diamant wolle 5000 Gulden gelten; auf Pfingsten soll jedes Ort mit Ja oder Nein nach Lucern melden, ob man ihn darum geben wolle. Und da der Burgermeister von Zürich meint, sie hätten auch einen Burger, der den Diamant kaufen wolle, so erhält er den Auftrag, selbem zu verkünden, daß er bis Pfingsten ebenfalls sein Angebot nach Lucern thue; derjenige, der dann mehr bietet, soll den Diamant erhalten. **x.** Den welschen Kaufleuten, die am Rhein gefangen waren und auf Fürbitte der Eidgenossen losgelassen sind, soll man schreiben, daß sie den Stadtschreiber von Rothweil, welcher in der Eidgenossen Namen für sie zum Pfalzgrafen geritten ist, gehörig entschädigen. **y.** Auf dem nächsten Tag soll man auch antworten auf das Begehren des Herzogs von Lothringen, mit den Eidgenossen in Einung und Verständniß zu kommen. **z.** Bern begehrt, man möchte den Erben des Läubli sel., ihren Angehörigen, gegen die von Ulm behülflich sein, daß sie bezahlt werden. Es wird beschlossen, mit den Boten von Biberach, welche gerade hier sind, zu reden, damit sie ihre Vermittlung bei denen von Ulm deshalb eintreten lassen. **aa.** Dem Vogt im Oberland wird geschrieben, er soll die Keßler und den Grafen Georg in ihrem Streit zu vergleichen trachten; falls es nicht möglich wäre, so sollen die Parteien vor der Eidgenossen Boten kommen. **bb.** Jedes Ort soll die Seinen, Klöster und Andere anhalten, allfällige Korn- und Kernenvorräthe auf den Markt zu bringen, damit Speise vorhanden sei. **cc.** Der Landvogt im Thurgau bringt an, der Hartzer, welcher im Thurgau sitzt, weigere sich, die ihm aufgelegten Reisekosten zu geben, weil er Burger von Zürich sei; auch bäten die von Zürich für ihn. Es wird beschlossen, weil er im Thurgau sitze, soll er diesfalls gehalten werden wie andere; doch wird der Vogt bevollmächtigt, gegen ihn billig zu verfahren. **dd.** Der Spital hat die Frucht für 100 Gulden gekauft, die er nun dem Abt von St. Gallen schuldet, er meint aber, selber solle ihm das Geld schenken, weil der Hagel eingeschlagen hat. Diese Sache soll man heimbringen. **ee.** Auf dem nächsten Tag soll man auch antworten, ob und wie man die „Lüsler" strafen wolle, welche die von Constanz unter den Gotteshausleuten halten, um zu „losen" und bußwürdige Sachen zu verzeigen. **ff.** Der Hauptmann von St. Gallen meldet, da die von Constanz auf des Gotteshauses Land und Leute allerlei Beschwerden wider das alte Herkommen gelegt haben, so habe man eine Botschaft dahin geschickt und bewirkt, daß die Sache bis zu des Abts Heimkehr angestellt bleiben soll. **gg.** Der Hauptmann von St. Gallen meldet ferner, der Kembly von Rorschach, welcher der ungehorsamen Gotteshausleute einer gewesen, und sich noch nie an die Eidgenossen ergeben habe, behaupte, die Hofstatt seines niedergebrochenen Hauses gehöre ihm, denn er habe den halben Gulden bezahlt, wie die andern. Er, der Hauptmann, aber habe, zumal der Kembly darauf eine Badstube mitten ins Dorf Rorschach bauen wolle, die Hofstatt zu Handen der IV Orte gezogen. Erst wenn der Kembly den Hauptmann verklagt, will man ihn verantworten; gleichzeitig aber gibt man ihm Gewalt, dem Kembly, wenn dieser Gnade begehrt, das Land zu erlauben und mit ihm zu tädingen. **hh.** Der Hauptmann von St. Gallen bringt an, die Leute seien arm und jetzt in Geldnoth, so daß er gegenwärtig nicht Rechnung ablegen könnte, und wünscht, daß man Aufschub gebe bis St. Verenentag. Das will man heimbringen. **ii.** Uri und Schwyz haben Lucern gemahnt, „von der römischen Einig ze stan". Lucern will eher mit diesen Orten rechten, als davon abstehen. Es wird beschlossen, Zürich und Bern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen eine Botschaft vor die Gemeinden von Uri und Schwyz schicken, um sie zu bitten, ihrerseits von der Mahnung abzustehen, und mit den andern Eidgenossen in die Vereinigung zu treten. **kk.** Zürich und Bern sollen auch denen von Zug schreiben, daß sie ihre Botschaft mit ihnen in die zwei Orte senden.

a bis **cc** fehlt im Zürcherexemplar, **dd** bis **kk** im Lucernerexemplar. ‖ Zu **v.** Der Entwurf steht im Bernerabschiedband E. 503.

410.

Schwyz.

1491, 2. Mai (Montag nach dem Maitag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 37.

a. Die Landschaft Wallis begehrt, man möchte ihr die zu Zürich liegende Kundschaft, darum das Recht noch nicht vollführt ist, herausgeben. Beschluß: Die Boten, welche zwischen dem Herzog von Mailand zu Zürich im Recht gesessen und Richter in der Sache gewesen sind, sollen von allen Orten jetzt auf Pfingsten auf den Tag zu Baden geschickt werden und daselbst über das Begehren von Wallis um Herausgabe jener Kundschaft entscheiden. **b.** Die IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus haben die 2000 Gulden nach Bestimmung des vorigen Abschieds vorausgenommen. Von den 4000 Gulden, die noch zu theilen waren, wurde jedem der VII Orte 771 Gulden zugetheilt, von den 2000 Gulden, die noch auf dem Abt von St. Gallen ausstehen, gehört jedem der VII Orte 14 Gulden 1 Ort minder denn 300 Gulden. Von dem Geld, das den Leuten nach getheilt wurde, hat Lucern 875 Gulden erhalten. **c.** Es soll auch Jedermann heimbringen, daß in jedem Ort etwas Gutes gethan werde von dieses „herten, strengen Wetters wegen", damit besseres Wetter von Gott möge erbeten werden. **d.** Der Bote von Lucern hat abermals erhalten 77 Gulden über die 2000, die bezahlt sind. **e.** Auf dem Tag zu Baden soll man antworten bezüglich der Klage einer Frau von Schännis, daß ihr der Vogt im Sarganserland auf ihre Güter ungewöhnliche Steuer lege. **f.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen das Begehren des Schreibers von Zürich, daß man für seine Mühe und Arbeit, die er in dem St. Gallenschen Zug im Feld und zu Wyl und anderwärts gehabt, ihn entschädige.

411.

Ohne Ortsangabe (wahrscheinlich Freiburg).

1491, 13. Mai.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 515.

Boten: Bern. Anton Archer, Seckelmeister; Anton Schöni. Freiburg (nicht angegeben).

Da die Boten von Bern und Freiburg, so jüngst zu Grandson und Orbe gewesen, einige dort aufgezeichnete Artikel an ihre Herren gebracht haben, so hat man sich heute folgendermaßen über diese Artikel geeinigt: 1) Das neue Hochgericht zu Orbe, welches durch beider Städte Amtsleute daselbst aufgerichtet worden, läßt man bestehen, bis der Landvogt von der Waat die beiden Städte darüber weiter ankehren wird, dann will man nach Ziemlichkeit deshalb Antwort geben. 2) Die Blöwe zu Orbe will man dem gegenwärtigen Besitzer noch ferner lassen, wenn er sie wieder bauen will, sonst soll sie der Vogt einem andern leihen. 3) Der Vogt soll die Schwelle daselbst gehörig ausbessern lassen. 4) Der Vogt soll den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Thurm des Schlosses zu Orbe, welcher nur noch halb gedeckt ist, wieder ganz decken lassen und sich erkundigen, wer vormals die Ziegel aus dem Schloß genommen habe. 5) Dem Weibel zu Orbe, der sechszehn Jahr gedient hat, ohne noch je einen Rock erhalten zu haben, soll man einen Rock geben auf Kosten beider Städte. 6) Der armen Frau, deren Mann hingerichtet ist, soll man das Haus, das aus dem Ihrigen gekauft ist, lassen, damit sie sich und ihre Kinder desto besser ernähren möge. 7) Dem Vogt von Grandson soll man schreiben, daß er die Streitigkeiten zwischen denen von Montenach und von Ifferten der Ziegler wegen zu vergleichen suche, und daß er einige Arbeiten zu Grandson ausführen lassen soll.

412.

Baden.

1491, 23. Mai (vff Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 46. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 536.

a. Albrecht von Staffeln hat den Welti Zubler von Bremgarten einen wissentlichen Mörder gescholten und sich erboten, seine Rede durch die von Bremgarten zu beweisen. Beide sind in Eid genommen, das Recht zu erwarten ohne Veränderung ihres Leibes und Guts. Auf nächstem Tag soll man antworten, wie man sich in der Sache halten wolle. **b.** Doctor Hux und der alte Burgermeister von Rothweil sind von Ort zu Ort geritten wegen der Vereinigung mit den Herzogen von Bayern. Da die Boten nicht gleichen Befehl haben, so soll man abermals heimbringen, ob man den bayerischen Herren darum Tag setzen wolle, um die Sache vorwärts zu bringen, oder nicht. **c.** Rothweil und Schaffhausen verlangen, daß auf den Fall, daß die Vereinigung mit dem König von Frankreich zum Abschluß käme, man sie als treue Bundesgenossen dem König auch für einige „Ergetzlichkeit" empfehlen wolle. **d.** Hans Karle hat seine Freiheitsbriefe vorgelegt und gebeten, daß dem Landvogt im Oberland empfohlen werde, mit den Steuermeiern daselbst zu reden, daß sie ihm nicht Steuern, Tagwen und Fastnachthühner auflegen, da er davon gefreit sei. Auf dem nächsten Tag soll über dieses Gesuch entschieden werden. **e.** Auf der „Jüdisheit" (Judenschaft) Anbringen und Gesuch, man möchte das ihr ertheilte Geleit im Thurgau noch um ein oder zwei Jahre verlängern, indem sie sonst ihre Forderungen auf den armen Leuten unnachsichtlich eintreiben und damit viele ins Elend bringen müßten, wird geantwortet, die Boten haben nicht Gewalt, das für bestimmte Jahre ihnen ertheilte Geleit zu verlängern, übrigens wolle man ihnen Nachsicht mit den Schuldnern anempfohlen haben; ihr Begehren werde man heimbringen und auf nächstem Tag beantworten. **f.** Uri soll auf nächstem Tag die Richtung zwischen der Landvogtei im Oberland und der Grafschaft Werdenberg mitbringen, und was diese dann vorschreibt von des „Loubmals" wegen zwischen beiden Grafschaften, dabei soll es bleiben. **g.** Christian Wetter und Jacob Hezer von St. Gallen haben Fürdernißbriefe an Venedig verlangt wegen Rückerstattung ihnen entwerten Gutes. Das will man heimbringen. **h.** In dem Streit zwischen Zürich und Zug wird Tag gesetzt auf Sonntag nach St. Jacobstag (31. Juli). Da sollen die Boten zu Zug eintreffen und Montags darauf sich an Ort und Stelle verfügen. Mag dann die Sache in Güte nicht verglichen werden, so soll das Rechtsverfahren eingeleitet werden. Unterdessen sollen die Säumer von Zürich die Straßen brauchen neben Zug hin oder über Zug, welche sie wollen, doch allen Rechten ohne Schaden. **i.** Heimbringen, ob der Vogt im Rheinthal des Varnbülers Haus und Gut daselbst um 600 Gulden verkaufen soll. **k.** Wir haben den Wein im Rheinthal, der ungefähr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

90 Saum beträgt, unserm Vogt daselbst und dem Ammann Vogler zu kaufen gegeben, den Saum um 2 Gulden 3 Ort. Daran haben sie jetzt bezahlt 70 Gulden, das übrige sollen sie auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden bezahlen. **l.** Der Hauptmann von St. Gallen soll sich ins Rheinthal verfügen und die Quantität des Weins genau ausmitteln, damit man wisse, wie viel dessen vorhanden sei. **m.** Zürich verlangt Ersatz der Kosten für die Sendung Bieggers, der vor Jahren in gemeiner Eidgenossen Namen des Grafen Georg von Sargans wegen zu Innsbruck gewesen. Das will man heimbringen. **n.** Glarus verlangt, daß gemeine Eidgenossen das Pulver und die Pfeile bezahlen, welche es in dem vergangenen Krieg wider St. Gallen von Zürich gekauft hat, da jener Krieg eine gemeinsame Sache gewesen sei. **o.** Der neue Abt von St. Blasien bittet, ihn und sein Gotteshaus für empfohlen zu halten wie bisher. **p.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie unser Herr von Württemberg sich verantwortet hat auf das von Lucern ausgegangene Schreiben. **q.** Dem Venrich Fankhauser ist empfohlen, bei seinem Herrn zu Lucern Fürbitte einzulegen für „den touben man, dem sy Ir statt verpotten haben, als er weiß". **r.** Vergicht von vier gefangenen Bettlern, welche aussagen, sie seien im Schwarzwald von Leuten der Herren von Fürstenberg, im Arlberg, zu Ueberlingen u. s. w. um Geld gedungen worden, in der Eidgenossenschaft Städte und Dörfer zu verbrennen; sie haben einen Gulden auf die Hand bekommen u. s. w. Auch berichten sie viel von Anschlägen des römischen Königs gegen die Eidgenossen, von Verbindungen, die wider sie gemacht worden seien, worein man selbst den König von Frankreich zu bringen hoffe, von Einverständnissen mit den sechs Städten gegen die Länder u. s. w. Darauf wird beschlossen, heimzubringen, daß „verkomen vnd bestelt werde, dz die frömbden betler vnd malatzen nit in die eidgnoßschaft gelassen vnd darus vertriben werden". **s.** Rechnung der Vögte: Dominicus Frauenfelder von Zürich, Vogt im Rheinthal, hat eingenommen 320 Gulden, ausgegeben mit Inbegriff seines Lohns 319 Gulden, bleibt also schuldig 1 Gulden. Der wird seiner Frau geschenkt. Der Vogt im Oberland, Hans Hutmacher von Zürich, hat eingenommen 911 Gulden, ausgegeben 762½ Gulden, bleibt schuldig 148 Gulden 30 Schilling. Die werden ihm gelassen behufs des Baus. Lazarus Göldli von Zürich, Vogt im Thurgau, gibt jedem Ort 20 Pfund. Hans Holdermeyer von Lucern, Vogt im Wagenthal, gibt jedem Ort 45 Pfund. Dießenhofen gibt jedem Ort 9 Gulden 15 Schilling. Von den 70 Gulden, die der Vogt im Rheinthal und Ammann Vogler für den verkauften Wein bezahlt haben, trifft es jedem Ort 10 Gulden. Hans Meiß, der Vogt zu Baden, gibt jedem Ort 16½ Gulden 16 Schilling. Aus der Büchse zu Baden erhält jedes Ort 14 utrische Gulden, an rheinischem Gold 2 Gulden 5 Dickplappart, an Silbermünze 22 Pfund; aus der Büchse zu den Bädern 10 Schilling; aus der Büchse zu Mellingen 1 utrischen Gulden und 6 Pfund Münze; aus der Büchse zu Bremgarten 3 Pfund. Summa 206 Pfund Haller 13½ Schilling. **t.** Der Bischof von Wallis, auch Hauptmann und Gemeinden daselbst werden schriftlich gebeten, den vor Jahren zwischen ihnen und dem Haus Savoyen gemachten Stillstand noch auf zehn weitere Jahre erstrecken zu lassen. **u.** Wie schon auf vergangenen Tagen, so wird auch heute Zürich angegangen, seine Rechnung über den Ertrag des Zolls zu Kloten den Eidgenossen vorzuweisen. Thut es das auf nächstem Tag zu Zug nicht, so werden wir dabei bleiben, daß unser Geleiter zu Baden kein Wortzeichen von Kloten annehmen, sondern das Geleit nichtsdestominder beziehen soll. **v.** Auf das Begehren Zürichs um Aufhebung des Hafts zu Kaiserstuhl, der Landzüglinge und Unehelichen wegen, die es zu erben und zu fallen meint, soll auf nächstem Tag zu Zug geantwortet werden.

t. u. v. fehlen im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

413.

Lucern.

1491, 30. Mai (Montag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II, 12.

a. Es sind einige Bettler zu Lucern und anderswo gefangen, die bekennt haben, man habe ihnen Geld gegeben und verheißen, wenn sie in der Eidgenossenschaft Feuer einlegen; einige derselben deuten an, es möchte dieses vom römischen König herrühren, andere von dem von Württemberg, andere von dem von Blumenegg, andere von dem von Geroldseck. Allen diesen soll man hiervon Mittheilung machen und ihre Verantwortung gewärtigen. Inzwischen sollen die Bettler im Gefängniß bleiben. **b.** In allen Orten und allenthalben soll man die fremden Bettler wegschicken und aufpassen, daß keine ins Land kommen. Jedes Ort soll auch seine armen Leute selbst versorgen, und verhindern, daß sie in andere Orte gehen. Die armen Leute und Bettler, die gemeinen Eidgenossen angehören, sollen auch daheim bleiben und nicht von Ort zu Ort wandern. Ueberall soll man für Beobachtung dieser Vorschriften sorgen. **c.** Zug verlangt, daß man ihm den Haas zu Recht verhafte, wo man selben betreten möchte. Auf dem Tag zu Baden will man hierüber Antwort geben. **d.** Doctor Hux ist im Namen der Herzoge von Bayern von Ort zu Ort geritten und auch auf diesem Tag vor der Eidgenossen Boten erschienen, mit Begehren, man möchte den Entwurf der Vereinigung und Freundschaft mit seinen Herren, welchen man nun schon zum zweiten Male zu bedenken genommen, endlich annehmen und einen Tag zu dessen Vollstreckung setzen. Erkennt: Den Entwurf nochmals heimzubringen und zwischen jetzt und St. Johannestag nach Lucern zu berichten. Ist man dann einhellig, so soll ein weiterer Tag gesetzt und selber den Herren von Bayern verkündet werden. **e.** „Item heimbringen von den Salzfürkäufern wegen, da etlich bis an den Arlberg dem salz entgegen louffen, das koufen old bestellen oder das sy gelt darvf geben old lichen, damit das salz tür wirt, das dem gemeinen Mönschen schwer vnd schedlich ist. Das zu verkomen, so heind der Eidgenossen botten vf disem tag vff ein hinder sich pringen angesechen vnd geordnet, das hinfür niemand kein salz koufen sol, denn ze Zürich, ze schmeriken vnd ze wesen, ouch kein salz bestellen, noch gelt daruf ze geben, ein ze bringen; vnd wer old welche das vbersechend, die sollen sovil ze buß geben, als vil der kouf ist, ouch sovil als einer daruf gelt geben oder einer bestelt hat; vnd welches Ort in dise Verkomniß nit gan wil, das sol das gan Schwyz in acht Tagen abkünden; welche aber darin gan vnd daby beliben wellen, die bedörffen das nit gan Schwyz verkünden."

414.

Bern.

1491, 1. Juni (vff den ersten Tag Juny).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 40.

a. Auf Fürbitte von Uri wird dem Sohn des Ammann Wolleb und andern seiner Verwandten eine Empfehlung gegeben an die Frau von Savoyen und den Grafen von der Cammer (Chambery), daß ihnen erlaubt werde, die Florentiner niederzulegen, die ihnen in gegebenem Geleit Schaden an Leib und Gut zugefügt haben. **b.** Jeder Bote weiß seinen Herren zu berichten, was dem Herzog von Lothringen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geantwortet und wie ihm die begehrte Vereinigung abgeschlagen worden ist aus Grund der „swebenden vngewüssen löuff, so jetz sind, dera sich niemand weiß zu halten". **c.** Burgermeister und Rath zu Ueberlingen schreiben, sie hätten gehört, die Rede gehe aus, es sei Einer gefangen, welcher bekannt habe, er habe zu Ueberlingen durch einen Wirth mit weißem Bart von den Anwälten des römischen Königs Geld empfangen, damit er Feuer einlege in der Eidgenossenschaft. Nun sei in ihre Stadt in Jahresfrist keine königliche Botschaft gekommen, es sei auch da kein Wirth mit weißem Bart, man möchte doch solches nicht glauben. Ihnen ist geantwortet, man traue ihnen nichts derartiges zu. **d.** Zwischen der königlich französischen Botschaft und den eidgenössischen Boten ist auf diesem Tag wiederum Unterhandlung gepflogen worden der zu machenden Vereinigung und namentlich des Artikels wegen, welcher den Vorbehalt des römischen Stuhls und Reichs und der vorhergehenden Bündnisse und Vereinigungen enthält, von welchem die Eidgenossen nicht abgehen wollen, den aber zuzusagen die königlichen Anwälte nicht Gewalt haben. Da die letztern hoffen, der König, der großen Werth auf die Freundschaft der Eidgenossen setze, werde diesfalls alle Beruhigung geben, so wird beschlossen, die französischen Boten sollen einen ihnen zugestellten lateinischen Abschied, dessen deutsche Ausfertigung die Eidgenossen haben, an ihren Herrn bringen, und sofern sie nach eingeholtem Befehl wieder einen Tag zu leisten wünschen, so sollen sie es Bern anzeigen, welches denselben den Eidgenossen verkünden wird. **e.** Man soll allenthalben mit Ernst vorsorgen, daß der Eidgenossen Knechte in keine Kriege laufen. **f.** Dem Martin von Odersheim ist eine Empfehlung an den österreichischen Landvogt (im Elsaß) gegeben.

Zu **d.** Der lateinische Entwurf steht im Bernerabschiedband E. 533.

415.

Bern.

1491, 12. Juni (Samstag nach U. H. Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 43.

a. Auf neuerliches Begehren des Herzogs von Lothringen, wie das schon vormals zu Lucern geschehen, die Eidgenossen möchten mit ihm eine Einung und Freundschaft machen, haben die Boten geantwortet, man habe sich der Erinnerung dermalen nicht versehen, und besitze keine Vollmacht; wenn es übrigens verlangt werde, so wolle man die Obrigkeiten davon in Kenntniß setzen. **b.** Der Bischof von Montalban und Antonius de Lameth, als Boten des Königs von Frankreich, legen ihre Beglaubigungsbriefe vor, und melden, wie sie gesendet seien, um uns die besondere Neigung des gegenwärtigen Königs zu den X Orten, welcher diesfalls ganz seinem Vorgänger König Ludwig nachfolge, zu vermelden „mit berüren vil schriftlicher vnd loblicher Hystorien der Römer vnd anderer, hie nit not zu melden". Sie melden auch, aus welchen Ursachen der König Nantes, die Stadt und Grafschaft des Herzogthums Bretagne eingenommen: es sei das sein besonderes Lehen, und der römische König, zu dem er seine Boten nach Frankfurt geschickt, habe sich wenig an seine Freundschaft gekehrt, sondern mit den Engländern und Bretagnern ein Bündniß gemacht, die nach Avignon und andere Orte gesetzten Tage nicht besucht, das Fräulein von Bretagne vermählet und ihm das verkünden lassen u. s. w. Ein Theil des bretagnischen Adels sei mit dem König von Frankreich einverstanden, und dieser nun habe Nantes und das ganze Land bis an zwei Schlösser eingenommen, sei auch stark genug, es zu behaupten, Alles mit Mehrerm. Darauf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben der Eidgenossen Boten erwiedert, ihnen sei des Königs Geneigtheit und Wohlergehen lieb; sie seien von ihren Obrigkeiten ihm zu Ehren anher gesendet, um zu vernehmen, welcher Gestalt er die alte Freundschaft zu erneuern Willens sei. Wie nun davon unvorgreiflich allen Entschließungen hin und her geredet worden, ist in einem andern Abschiedrodel aufgezeichnet, den jeder Bote seinen Obern zeigen wird. Um darüber weiter zu verhandeln, sollen die Boten Sonntags nach St. Johann Baptist (26. Juni) wieder zu Bern sein; die Vollmachten sollen besonders auf den Artikel der Vorbehalte wegen, an dem eben viel gelegen ist, Rücksicht nehmen. **c.** Bartholomäus May begehrt Antwort auf das Angebot, das durch ihn schriftlich auf den Diamant gemacht ist, wonach derselbe 5000 rheinische Gulden oder deren Währschaft gelten will. Da die Boten diesfalls keine Vollmacht haben, der Stein aber nun bereits lange Zeit unfruchtbar da gelegen ist, so soll jeder Bote heimbringen, welches Ort selben nicht um diese Summe geben wolle, das soll ohne Verzug solches an Lucern melden; wer nichts schreibt, wird als zustimmend betrachtet. Nach Verfluß von vierzehn Tagen soll Lucern dem Bartholomäus May antworten. Will ein Ort oder Jemand in der Eidgenossenschaft den Diamant um die gleiche Summe, 5000 rheinische Gulden an Gold, oder 4 neue französische Schilt für 5 rheinische Gulden, oder 3 Ducaten für 4 rheinische Gulden nehmen, so soll solches den Vorzug haben.

416.

Zug.

1491, 1. August (Montag vor St. Oswald).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 57. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 24.

a. Ein Span zwischen Thomas Giger von Schlatt und den Frauen zu Dänikon wird dem Landvogt im Thurgau, Lazarus Göldli, empfohlen. **b.** Auf diesen Tag hat der römische König Maximilian an gemeine Eidgenossen geschrieben und sie dringend ermahnt, auf die Ansinnen des Königs von Frankreich, der dem heiligen Reiche deutscher Nation feindselig sei, nicht einzutreten; er, Maximilian, werde demnächst in die vordern Lande kommen und persönlich mit den Eidgenossen sich diesfalls weiter in Beziehung setzen. **c.** Auf Klage der armen Leute auf dem Buchberg im Rheinthal, des Heuzehntens wegen, wird dem Landvogt befohlen, mit Eintreibung desselben und mit Kosten still zu stehen, bis darüber Kundschaft vor den Eidgenossen verhört und über die Sache entschieden sei. **d.** In Betreff der Gefangenen, welche der Landvogt im Rheinthal hat, ist erkennt, der Landvogt soll untersuchen, ob sie unsere Knechte aus dem Rheinthal haben wegführen wollen oder nicht; in letzterm Fall soll er sie ohne Entgelt loslassen. **e.** Auf diesem Tag ist beschlossen, dem Vogt im Rheinthal aufzutragen, daß er Varnbülers Gut verkaufen soll so theuer er kann, ohne allen Verzug. **f.** In Betreff der Ansprecher an Venedig soll man auf den Tag Bartholomäi (24. August) endliche Antwort geben. **g.** Da der Herzoge von Bayern wegen Niemand auf diesem Tag gewesen ist, um eine Antwort in Empfang zu nehmen, so bleibt die Sache anstehen, bis eine Antwort verlangt wird. **h.** Auch die Angelegenheit des Klotenerzolls wegen gegen die von Zürich soll auf dem Tag, welcher am St. Bartholomäustag (24. August) zu Lucern gehalten wird, zur endlichen Verhandlung kommen. **i.** Der Burgermeister von Buchhorn, der als ein Bevollmächtigter Caspar Zollikofers erschienen ist, und Jacob Zilli von St. Gallen erhalten ihrer Streitigkeiten wegen Rechttag nach St. Gallen auf U. L. Frauen Tag im Herbst. **k.** Junker Heinrich Lanz hat von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Urtheil, das vom Landgericht in einem Streit zwischen ihm und einem Bauer zu Dottikon gegeben worden, an den Kaiser appellirt. „Ist daruff geratschlaget, das dz vnder vns Eitgnossen nit gmein vnd lantlöiffig, vnd ist vnserm landuogt Iasurus Göldly geschriben, Junker Heinrich Lanzen zu straffen, als vor ander gestrafft sind, damit wir Eitgnossen fölicher verziehung für den Keyser erlassen werden." **l.** Dem Hans von Greifensee wird möglichste Hülfe gegen Albrecht Schillinger, der ein zu Gunsten des erstern lautendes Urtheil verachtet, zugesagt. **m.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Vogts im Thurgau bezüglich des Hanselman Schnider von Wolhusen und des Balthasar von Landenberg. **n.** Jeder Bote weiß die Erkenntniß, die man in Betreff eines Urtheils derer von Bremgarten zwischen denen von Hermatschwyl und Hans Im Werder von Oberwil gegeben hat. **o.** Da der Abt von St. Gallen abermals bittet, die Seinigen im Thurgau des Landgeschreis zu erlassen, so wird erkennt, er möge das innert Monatsfrist von den Obrigkeiten unmittelbar erwerben, ansonst sollen sie schwören. **p.** Dem Hans von Greifensee wird eine Empfehlung gegeben an den Bischof von Chur eines Lehens wegen. **q.** Jeder Bote weiß, wie zwischen denen von Baden und ihrer Widerpart von Nordorf und Dottikon gehandelt ist. **r.** Mit denen von Baden wird geredet, daß sie der Agnes Büler ihr eigenes Gut aushändigen lassen. **s.** Auf diesem Tag ist erschienen eine Botschaft des großen Bunds in Schwaben mit freundlicher Mittheilung, daß ihr Bund, wie der unsere, zu Gutem und Nutzen ihres Landes geschlossen sei, weder den Eidgenossen noch Andern zu Widerdrieß, und wenn die Eidgenossen sich mit ihnen in diesen Bund verbinden wollten, so würden sie solches sehr gerne sehen. Antwort: Man wolle dieses freundliche Erbieten an die Obrigkeiten bringen. **t.** Ferner ist erschienen des (österreichischen) Landvogts Botschaft mit dem Antrag, in Betracht der wunderlichen und ungewissen Zeitläufe die Vereinigung mit den Städten Straßburg, Colmar und Schlettstatt, die uns im burgundischen Krieg so wohl erschossen, wieder aufzurichten. Das will man heimbringen. **u.** Ebenso das Anbringen Herrn Heinrich Göldlis der Kosten wegen, die Biegger auf dem Ritt nach Innsbruck für den Waldmann gehabt hat. **v.** Man soll auf nächstem Tag sich über ein gleiches Verhalten gegenüber den Knechten in jetzigen Händeln verabreden. **w.** In dem Streit zwischen Zürich und Zug hat man noch keinen Spruch thun, sondern vorerst die Boten einvernehmen wollen, welche auf dem Tag zu Baden den bezüglichen Abschied gemacht. **x.** Der Burgermeister Göldli soll mit Herrn Rudolf von Tobel reden, daß er von seiner Ansprache auf die Pfründe zu Tuggen abstehe. **y.** Dem Abt von St. Gallen will man von den Bußen der Reisläufer nichts lassen.

Zu **b.** Das Schreiben Maximilians, d. d. Nürnberg 12. Juli 1491, ist dem Abschied wörtlich beigerückt. ‖ **i** bis **y** fehlen im Lucernereyemplar.

417.

Lucern.

1491, 16. August (Dienstag nach Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 13. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 31.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 558.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter, Altburgermeister. Bern. Vogt Schöni. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter Fankhauser; Hans Ruß, des Raths. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. Schreiber Rietler.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Auf das abermalige Anbringen Berns in Betreff des Varnbüler wird geantwortet, man lasse es bei der früher gegebenen Antwort bewenden. **b.** Dem Hofschreiber von Rothweil wird eine Empfehlung an den Herzog von Mailand gegeben, damit er für seine Kosten und seine Mühe bei der Reise zum Pfalzgrafen in Sachen der am Rhein gefangenen lombardischen Kaufleute entschädigt werde. **c.** Zwischen dem Grafen Itelfriz von Zorn, Amtmann und Hauptmann des römischen Königs über die Herrschaft Hohenberg und unsern Eidgenossen von Rothweil walten Zwistigkeiten in Betreff eines Gefangenen, den die von Rothweil zu Berningen gefangen und nach Rothweil geführt haben. Es meint nämlich der Graf, dieses sei in des Königs Herrlichkeit geschehen und verlangt Herausgabe des Gefangenen mit etlicher Pen, darein sie verfallen sein sollen, wogegen Rothweil behauptet, jenen auf seinem Territorium gefangen und niemanden darum zu antworten zu haben und diesfalls der Eidgenossen Rath begehrt. Darauf ist dem Grafen geschrieben, wie jeder Bote weiß. **d.** Dem Bischof von Sitten wird, wie schon früher, wieder eine Empfehlung an den Papst, den König von Frankreich und die Herzogin von Savoyen ausgestellt der Probstei auf dem St. Bernhardsberg wegen. **e.** Zürich erhält Vollmacht, dem Hug von Landenberg wegen des Tauschs um seine Probstei eine Empfehlung an den Papst, dem Stoffel Weibel eine solche an den König von Frankreich und den Markgrafen von Rötheln auszustellen. **f.** Dem neu erwählten Bischof von Chur wird eine Empfehlung an den Papst nach seinem Begehren gegeben, damit er seiner Bestätigung und anderer Dinge wegen gnädig gehalten werde. **g.** Graf Georg beklagt sich, daß die Richtung, die zwischen ihm und dem Herzog von Oesterreich abgeschlossen worden sei, an ihm nicht gehalten werde. Es laute dieselbe in einem Artikel, daß er seine Schulden „da innen" bezahlen soll, und daß hinwieder auch seine Ansprachen ihm bezahlt und sein Eigenthum ihm verabfolgt werden soll. Nun habe er seine Obliegenheiten erfüllt, ihm aber werden seine Ansprachen nicht bezahlt u. s. w. Beschluß: Man wolle nach seinem Gefallen entweder den österreichischen Räthen schreiben oder einen Boten schicken, um sich für Einhaltung des abgeschlossenen Vertrags zu verwenden. **h.** Jeder Bote weiß seinen Obern die Klagen des Herrn von Zimmern zu melden, der meint, des Seinen ohne Recht entwert zu sein. Wenn der römische König in die Nähe kommt, so soll man sich bei ihm verwenden, daß der Herr von Zimmern entweder in das Seine wieder eingesetzt oder doch ihm ein Recht eröffnet werde. **i.** Einige von Zug, die sich wegen Soldausständen in Venedig beklagen, werden zur Geduld verwiesen, bis die Boten von Bern und Lucern, die gegenwärtig dort sind, heimkommen. Bei denen wolle man sich dann nach dem Stand der Sache erkundigen und je nach erhaltenem Aufschluß darum weiter rathschlagen. **k.** Hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Zürich und Zug der Straßen und des Saumens wegen weist der Abschied von Baden, daß gemeiner Eidgenossen Boten an Ort und Stelle sich begeben und die Sache gütlich vergleichen oder rechtlich entscheiden sollen. Da aber der Abschied zu Baden nicht gleich verstanden und zu Zug anders gehandelt worden ist, so bitten die Boten von Zürich und Zug nun gar freundlich, daß die Eidgenossen sich der Sache annehmen und den Streit gütlich oder rechtlich entscheiden wollen. Da nicht alle Boten hiefür Vollmacht besitzen, so soll man diese Bitte heimbringen und auf nächstem Tag antworten, ob man entsprechen wolle oder nicht. **l.** Heimbringen den Anzug von Bern, daß es den Eidgenossen vor Gott und der Welt zu großem Ruhme gereichen würde, wenn sie durch eine Vermittlung den Krieg zwischen dem römischen König und dem von Frankreich und die damit verbundene Vergießung vielen Christenbluts zu hindern vermöchten. **m.** Schultheiß Seiler von Lucern hat jedem der VII das Rheinthal beherrschenden Orte vier Goldgulden jährlich bis zur Ablösung geboten um Varnbülers Haus und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reben im Rheinthal. Bis zum nächsten Tag soll Jedermann sich deshalb erklären. **m.** Da früher auf einem Tag zu Bern Maßregeln verabredet worden sind, um die Unsern vom Kriegslaufen zum König von Frankreich abzuhalten und die, welche schon dort sind, abzufordern, die Orte aber ihre Erklärungen darüber auf den bestimmten Tag nicht haben nach Bern gelangen lassen, so halten der Eidgenossen Boten dafür, daß dieses nachträglich noch geschehen soll, damit Bern in gemeiner Eidgenossen Namen diesfalls handeln könne. **o.** An Herrn Hans von Reinach und Lazarus von Andlau, beide Ritter, soll auf ihre zu Zug gethane Anfrage geantwortet werden, wenn Herren und Städte, die früher mit den Eidgenossen in Vereinigung gestanden, weiter begehren, mit ihnen Rede zu haben, um solches Verhältniß wieder anzuknüpfen, so sei man bereit, ihre diesfälligen Eröffnungen anzuhören. **p.** Jeder Bote der IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus weiß das Anbringen des Hauptmanns von St. Gallen, der Weisung verlangt, ob bei vermögenslosen Uebelthätern, die gefangen werden, der Abt allein die Kosten zu tragen habe, da doch, wenn ein solcher Uebelthäter reich ist, die IV Orte den halben Theil nehmen wie der Abt. Man soll sich darüber berathen, damit man bis St. Verenentag ihm Antwort geben könne. **q.** Lucern soll dem Cunrad Ulmer von Constanz eine Empfehlung durch Boten oder Briefe nach Basel geben, wo er ein Erbe anspricht. **r.** Mit den Herzogen von Bayern wird die Vereinigung auf fünf Jahre abgeschlossen. Dieselben geben aus besonderer Freundschaft diese Zeit hindurch jedem Ort 200 Gulden. Ihre Boten haben auch versprochen, daß die Salzscheiben in Zukunft wieder das alte Maß haben und andere Handelsbeschwerden ebenfalls abgestellt werden. **s.** Da der Abt von St. Gallen bittet, ihn bei seinen Freiheiten zu belassen und bereits seine Boten in einige Orte geschickt hat, um seine Freiheitsbriefe mitzutheilen, so wird beschlossen, daß er selbe in alle Orte senden soll, und was dann die Obrigkeiten deshalb beschließen, dabei lasse man es bleiben. An den Landvogt (im Thurgau) jedoch wird von diesem Tag geschrieben, er soll indessen die Sache des Schwörens wegen ruhen lassen. **t.** Die von Baden bitten für einige Gesellen, welche daselbst die Schilde am Ofen in der Rathsstube zerschlagen haben, es sei in keiner bösen Absicht geschehen. Man hat ihre Bitte geehrt, jedoch sollen sie, da sie meinen, jene Gesellen haben die Schilde nur deshalb weggeschafft, weil selbe nicht recht waren, sie nun recht machen lassen und wieder anbringen. **u.** Der Vogt von Baden bringt an, daß zu Wettingen trotz ergangener Warnung ein üppiges Leben geführt werde. Es wird beschlossen, den Abt von Salmansweiler an die Zusage zu erinnern, welche seine Botschaft gemacht hat, als in ihrer Gegenwart mit den Mönchen geredet wurde. Der Vogt von Baden soll letztern unser Mißfallen an solchem Leben aussprechen und jeden, den er in anderer Kleidung antrifft, als einem Mönche ziemt, gefangen nehmen und ins Gefängniß zu Wettingen legen bis zur Ankunft des Abts von Salmansweiler. **v.** Des Zolles und Geleits zu Kloten und der Landzüglinge und Unehelichen zu Kaiserstuhl wegen wollen die Eidgenossen nunmehr mit denen von Zürich nach Vorschrift der Bünde rechten: es wird bestimmt, daß Bern, Uri, Unterwalden die Zugesetzten, Lucern den Redner, Schwyz, Zug und Glarus jedes einen Rathgeber bezeichnen sollen. Gleichermaßen mag auch Zürich seine Zugesetzten, Redner und Rathgeber bestellen. Der Rechttag wird angesetzt auf des heil. Kreuzes Tag nächsthin, Lucern soll ihn an Zürich verkünden. Den Zürchern wird die Wahl gelassen, ob selber zu Baden oder zu Einsiedeln abgehalten werden soll. **w.** Dem Stadtschreiber von Lucern wird eine Empfehlung an den Herzog von Mailand gegeben, damit er für seine Bemühung in Sachen mailändischer Angehöriger entschädigt werde. **x.** Auf das Schreiben derer von Schaffhausen, Hans Ulrich Einichs wegen, ist beschlossen, daß es bei den zu Zürich und Lucern gesprochenen Urtheilen verbleiben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll; will derselbe einen Boten auf seine Kosten nach Schaffhausen nehmen, so läßt man es geschehen. **y.** Da die Sache zwischen Savoyen und Wallis denen von Uri empfohlen ist, so will man deren Antwort erwarten.

Zu **r.** Zwei Urkunden im Staatsarchiv Lucern, beide datirt auf St. Bartholomäusabend 1491. Siehe Beilagen **24. 25.**

418.

Lucern.

1491, 20. September (Dienstag post Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 15. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 35. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 572.

Boten: Zürich. Felix Schmid. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Venner Fankhauser; Hans Ruß. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Jost Kochli, Seckelmeister. Unterwalden. Marx Zelger. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Huser.

a. Da der Abt von St. Gallen vorhin mit seinen Freiheitsbriefen vor der Eidgenossen Boten, auch in den Orten gewesen ist, mit dem Erbieten, daß, so oft ein neuer Hauptmann gesetzt werde und man dem schwöre, die Seinen das Landgeschrei auch schwören sollen u. s. w., so begehrt nun der Hauptmann in des Abts Namen Antwort. Weil indessen nicht alle Boten Vollmacht haben, so wird die Antwort noch einmal verschoben, dem Landvogt im Thurgau übrigens die schon vorhin ertheilte Weisung erneuert, bis eine Antwort erfolge die Sache ruhen zu lassen. **b.** Die von St. Gallen haben gebeten, daß man ihnen ihr Strafgeld schenke oder doch ihnen Zahlungsaufschub gebe, da sie jetzt unmöglich zahlen können. Hierüber haben einige Boten keine, andere aber solche Vollmachten, die nicht zusammen stimmen. Daher ist unter den Boten das Mehr geworden, ihnen nichts zu schenken, dagegen ihrem Aufschubsbegehren insofern zu entsprechen, daß sie den einen Theil auf nächste Fastnacht und den andern auf nächsten St. Martinstag geben und nun weiter weder um Nachlaß noch um Aufschub anhalten sollen. Wenn ein Ort diesem Beschluß nicht beipflichtet, so soll es innert vierzehn Tagen nach Lucern schreiben. **c.** Dem Bartholomäus Goggelmann aus dem Oberland, welcher wegen Diebstahl gefangen war, soll man auf dringende Bitte seine Urfehde wieder herausgeben, doch so, „dz er zu niemanden sprechen sol, dz er als gut sye, als ein andrer, sunder so lat man ihn beliben als er ist". **d.** Dem Vogt Ketzi von Schwyz wird wegen seiner Ansprache ein Bote an den Herzog von Mailand gegeben. **e.** Der Vogt von Baden hat einen Uebelthäter gerichtet, der einem armen Manne zu Basel Leder gestohlen hat; nun bitten die von Basel, ihrem Angehörigen das Seine wieder zu verschaffen. Dem Vogt wird die Weisung gegeben, diesem Ansuchen nach Abzug der Kosten zu entsprechen. **f.** Der römische König meldet, was ihn gehindert habe, seinem Versprechen gemäß in die Nähe zu kommen, dankt für das Verhalten der Eidgenossen gegen Frankreich und begehrt die Unterhandlung der Richtung wegen zu Ende zu bringen. **g.** Jeder Bote soll heimbringen, daß man einen, genannt Haas, wo derselbe betreten wird, verhaften soll, weil er einem von Zug offene Feindschaft angesagt hat. **h.** Unsere Eidgenossen von Bern haben auf vorigem Tage angebracht, daß man versuchen sollte, den Streit zwischen dem römischen König und dem König von Frankreich zu vermitteln, oder wo das nicht sein möchte, doch die Grafschaften Burgund und Pfirt gegen einander in Waffenstillstand zu bringen, da ein Krieg daselbst der Zufuhr von Wein und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Korn in die Eidgenossenschaft merklichen Abbruch thun könnte. Da nun die Boten keine Vollmacht deshalb haben, die Sache aber keinen Verzug erleidet, so ist denen von Bern empfohlen, in unserer aller Namen darin zu handeln, jedoch in ihren eigenen Kosten. Wer innert zehn Tagen den Bernern solchen Auftrag nicht abkündet, der wird als zustimmend betrachtet. **i.** In der Sache zwischen Zug und Zürich sollen die Orte auf Sonntag vor St. Gallentag (9. October) ihre Boten zu Bremgarten haben, die Parteien anhören und wenn ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden kann, zwischen ihnen Recht sprechen. **k.** Denen von Baden wird geschrieben, daß sie den Käser anhalten, sein Weib ihres Guts wegen nicht weiter vor fremden, geistlichen noch weltlichen, Gerichten zu belangen. Was er von ihrem Gut besitzt, das soll er hinter den Schultheißen legen und wenn er eine Anforderung an sie hat, selbe vor der Eidgenossen Boten bringen. **l.** Der Bote von Zürich soll dem Lazarus Göldli verkünden lassen, daß er gegen den Aerzinger auf dem Tag zu Bremgarten erscheine. **m.** Dem Abt von Reichenau wird auf Klage Burkards von Heudorf geschrieben, daß er bei dem zwischen ihnen beiden bestehenden Vertrag bleiben und dem letztern keinen weitern Anlaß zu Klagen geben soll. **n.** Hans Heinrich, der Vogt zu Zwingen, klagt, daß ungeachtet der zwischen Hans Meyer, Propst zu Münster in Granfelden, und Hans Pfyffer durch die Eidgenossen gemachte Vergleich die Chorherren daselbst verpflichte, ihm seine Briefe und Siegel herauszugeben, selbes immer noch nicht geschehen sei. Daher wir den Chorherrn geschrieben haben, dem Vergleich genug zu thun und denen von Bern, sie dazu zu halten. **o.** Jeder Bote weiß, wie Varnbüler sich zu verantworten begehrt und was für Rechtbote er gethan hat. Auf nächstem Tag soll man hierüber antworten. **p.** Die Botschaft des Bischofs von Basel bringt an, Benedict Bäppet, der sich einen Diener des römischen Königs nenne, kriege wider die Burgunder und beschädige dabei des Bischofs Angehörige. Man soll sorgen, daß er solches unterlasse. **q.** Auf sein Begehren erhält der Bischof von Basel eine Schrift, wodurch ihm gestattet wird, die Capeller zu ergreifen, wo er sie finde. **r.** Dem Clewi Thünger hat man Verwendung durch die Boten, so nach Schaffhausen gehen, zugesagt. **s.** Auf das Begehren des Junker Balthasar von Randegg, daß die von Dießenhofen ihm sein Thor wieder aufthun sollen nach Laut des Kaufs und nach altem Herkommen, soll auf dem Tag geantwortet werden, der zu Schaffhausen zwischen dem Stift Constanz und Grafen Allwig von Sulz gehalten werden wird. **t.** Jeder Bote soll abermal heimbringen, ob man die Knechte, welche in Frankreich sind, abfordern wolle oder nicht. **u.** Denen von Constanz wird geschrieben, daß sie des Aerzingers wegen ihre Botschaft auch zu Bremgarten haben sollen. **v.** Die Bettler und die „Malizen" soll man allenthalben vom Lande fern halten, wie das schon mehrfach beschlossen worden ist. **w.** Des Varnbülers Haus und Reben wegen soll man sich nicht mit weniger denn 600 Gulden begnügen. **x.** Bartholomäus May bietet um den Degen 200 Gulden oder will auch, wenn man ihm selben zum Verkauf anvertraut, sein möglichstes thun, um denselben noch theurer zu verkaufen und das Geld den X Orten überantworten. Beschluß: Innert acht Tagen soll jedes Ort seine diesfällige Antwort nach Lucern schreiben. **y.** Jeder Bote weiß, was Bartholomäus May des Diamants wegen angebracht hat; doch soll das geheim bleiben. **z.** Denen von Hohensax soll man schreiben, sie möchten sich mit Herrn Roll von Bonstetten gütlich vergleichen oder wenn das nicht sein könnte, so sei der Eidgenossen Meinung, daß sie gegen ihn zu Recht kommen vor den Landvogt im Thurthal zu Lichtensteig und den Rath daselbst. **aa.** Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben auf das Anbringen der Räthe des Bischofs von Constanz in Betreff des Weinzolls, den der Vogt von Baden von denen von Klingnau nehmen will, diese aber nicht schuldig zu sein glauben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bb. Lucern erhält Vollmacht, dem Herzog von Mailand auf sein Schreiben in Betreff der Kinder des Ulrich Iberg sel. nach Gestalt der Sache zu antworten und ihm die Kinder zu empfehlen, daß sie zu ihrem väterlichen Erbe gelangen. **cc.** Jeder Bote weiß, welcher Streit zwischen dem Stift Constanz und dem Grafen Allwig von Sulz waltet, darum dem Stift eine Botschaft gemeiner Eidgenossen nach Zürich erlaubt ist, damit die Sache bis zur Ankunft des Bischofs von Constanz eingestellt oder sonst verglichen werde. **dd.** Jedem Boten wird eine Abschrift gegeben von der „nüwen beredtnus vnd puntnus, so man mit den Stetten machen vnd vollzuchen will, deßglichen der alten vereinung ouch ein abgeschrifft, das mans gegen einandern ermesse vnd daruff wider ein tag gesezt gan Lucern vff Sant Luxtag (18. October)".

Zu **c.** Im Zürcherabschied heißt der Name Bartholomäus Plank. ‖ Zu **p.** Im Zürcherabschied Peppet. ‖ **dd** fehlt im Lucerner exemplar. Bernerabschied E. 580 bis 585 enthält als Beilagen die alte Einigung und die entworfenen Artikel der neuen.

419.

Bremgarten.

1491, 11. October (Dienstag nach Dionysii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 586.

Bezüglich der Streitigkeiten zwischen Zürich und Zug wird wegen Abwesenheit der Boten von Unterwalden ein anderer Tag angesetzt auf den 23. October (Sonntag nechstkünftig vber acht Tag) nach Zug. Damit aber inzwischen aus dem Gebrauch der in Frage liegenden Straße keine Unruhe entstehe, wird Zürich angegangen, seine Säumer anzuweisen, daß sie bis Austrag des Rechtens eine andere Straße brauchen sollen, allen Rechten jedoch ohne Schaden.

420.

Lucern.

1491, 13. October (vff Sant Lucastag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 18. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 39.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. E. 587.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Schultheiß Seiler; Venner Fankhauser; Heinrich Ferr. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Jost Kochly, Seckelmeister. Unterwalden. Marx Zelger. Zug. Vogt Letter. Glarus. Hans Heer.

a. Da man letzthin denen von Sax geschrieben hat, sich mit Herrn Roll von Bonstetten um den „Vslaß" zu vergleichen, oder ihm zu Lichtensteig zu Recht zu stehen, nun aber die armen Leute vor die Boten gekommen sind und einen Abschied vorgewiesen haben, der ihnen um die Sache zu Baden gegeben worden ist, so wird Herrn Roll von Bonstetten geschrieben, daß er sie dabei bleiben lasse, oder das von ihnen angebotene Recht aufnehme. **b.** Da zwischen denen von Schan und Vaduz einerseits und denen von Buchs anderseits Streit um einen Markstein waltet, so sollen die beiden Landvögte von Sargans und Werdenberg die Sache gütlich zu vergleichen trachten; gelingt das nicht, so sollen sie nach Aufnahme gehöriger Kundschaft auf ihren Eid rechtlich entscheiden. **c.** Rothweil beklagt sich höchlich über einige von dem Kaiser und dem römischen König ausgegangene Mandate, und bittet, man möchte ihm dagegen Hülfe leisten. Hierauf wird beschlossen, sowohl mit der anwesenden Botschaft des römischen Königs deshalb zu reden, als auch dem König selbst zu schreiben mit freundlicher Bitte, die von Rothweil ruhig zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. **d.** Der Herr von Zimmern erneuert sein schon angebrachtes Ansuchen um der Eidgenossen Dazwischenkunft beim römischen König, worauf beschlossen wird, man lasse es bei dem vorigen Beschluß bewenden. Wenn der König in die Nähe komme, soll die Sache den Boten, die dann an ihn abgehen, empfohlen werden, komme er aber nicht in die Nähe, so soll man sich in den Orten berathen, ob man weiter etwas in der Sache thun wolle mit Boten oder Briefen, oder nicht. **e.** Jeder Bote weiß, was Welti von Neuenstein gemeinen Eidgenossen geschrieben hat, und was ihm geantwortet worden ist. **f.** Die von Constanz klagen, Jacob Stritt bekümmere die Ihrigen mit fremden Gerichten wegen Geldschuld, und drohe, sie nach Rom zu laden, ungeachtet sie ihm Recht geboten auf Landammann und Rath zu Schwyz und zu Glarus oder auf Schultheiß und Rath zu Wyl oder Lichtensteig. Es wird beschlossen, Schwyz und Glarus, hinter denen jener sitzt, sollen ihn anhalten, die von Constanz mit fremden Gerichten unbekümmert zu lassen, eines der angebotenen Rechte aufzunehmen, oder selbst aus der Eidgenossenschaft zu schwören. **g.** Eine Klage derer von Constanz gegen die von St. Gallen, welche einen in der erstern Gerichte Gefangenen unbefugter Weise gerichtet haben, wird den IV Orten zugewiesen. **h.** Käsers und seines Weibes wegen ist auf diesem Tag nach der Frauen Vogts Anbringen und nach Verantwortung des Käsers erkennt, daß der Vogt von Baden, auch Schultheiß und Rath daselbst, die Sache des Gutes wegen vor sich nehmen und gütlich oder rechtlich entscheiden sollen; der Ehe wegen soll zu Constanz geschehen, was Recht ist, jedoch soll Käser den Bann, welchen er über seine Frau erlangt hat, unverzüglich abstellen. **i.** Da Varnbülers Sohn abermals verlangt hat, daß man ihn anhöre, oder der Rechtbote, die er gethan, eines aufnehme, einige Boten ihm entsprechen wollen, andere dagegen meinen, „sie wüssen nützot mit Im ze rechten", oder keine Vollmacht haben; so wird beschlossen, diejenigen, welche keine Vollmacht haben, sollen das nochmals heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **k.** Da der Abt von St. Gallen abermals bittet, man möchte ihn bei seinen Freiheiten bleiben lassen, einige Orte aber darauf bestehen, daß seine Angehörigen im Thurgau den Eid leisten sollen, so sollen die Boten dieser Orte die Sache nochmals heimbringen mit der Empfehlung, daß man ihn bei seinen Freiheiten bleiben lasse. **l.** In Betreff des Clewi Thünger wird Zürich gebeten, selben wieder in Gnaden aufzunehmen. Er selbst hat den Burgermeister Göldli gebeten, sich für seine Rückkehr zu verwenden. **m.** Die von Buchhorn werden ersucht, den Zilli zu vermögen, daß er dem seinetwegen gemachten Abschied nachlebe. **n.** Jeder Bote weiß, wie Benedict Bäppet sich zur Zufriedenheit der bischöflich baselschen Boten verantwortet hat. **o.** Jeder Bote weiß zu berichten über das Begehren des schwäbischen Bundes, mit den Eidgenossen in Vereinigung und Freundschaft zu kommen, unter Darstellung der Ursachen, warum der schwäbische Bund geschlossen sei, welchen man mit Unrecht gegen die Eidgenossen gerichtet glaube. Da nicht alle Boten Vollmacht hatten, in Behandlung dieser Sache einzutreten, so wurde geantwortet, man wolle sich über dieses Anbringen berathen und baldmöglichst darauf antworten. **p.** Jeder Bote weiß ferner zu sagen, wie der römische König wiederum verlangt hat, daß die Richtung, wie sie aufgesetzt worden, vollzogen werde, und was man ihm darauf geantwortet hat. **q.** Nachdem vorhin Bartholomäus May den Degen um 200 Gulden geschätzt und man vorläufig ausgemacht hat, wenn eines der Orte selben um diese Schatzung annehmen wolle, ihm selben zu lassen, hat nun Zürich den Degen um die 200 Gulden verlangt. Schwyz, Unterwalden und Zug wollen ihn geben, die Boten der andern Orte dagegen wollen die Sache zuvor an ihre Obern bringen. **r.** Auf dem Tag zu Zürich soll man sich erklären, was man gegen die Gremper und Vorkäufer thun wolle. **s.** Walter von Hallwyl, als Obmann zwischen unsern Eidgenossen von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und den sieben Orten, hat auf Montag nach Allerheiligen (7. November) einen Tag nach Baden verkündet, um sein Urtheil zu eröffnen. Der Vogt von Baden wird beauftragt, in der sieben Orte Namen zu erscheinen; will aber ein Ort Boten dahin senden, so soll es ihm unbenommen sein. **t.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie die Botschaften der Fürsten, des Bischofs von Straßburg und des Bischofs von Basel, und der Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt den Entwurf der Vereinigung angenommen haben. Darum soll jeder Bote dahin wirken, daß selber auch von Seite der Eidgenossen angenommen und vollzogen werde, und daß die Boten, so nach Zürich kommen, dazu Vollmacht erhalten.

t fehlt im Lucerner- und Zürcherexemplar. Der Vereinigungsentwurf selbst findet sich im Bernerexemplar als Beilage. (A. E. A. E. 595 ff.)

421.

St. Gallen.

1491, 6. November (Sonntag nach Allerheiligen).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 41.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

a. Zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen ist eine Richtung gemacht worden, wie jeder Bote zu sagen weiß. **b.** Da die von Altstetten und die von Appenzell mit Klage und Antwort gegeneinander vor den Boten erschienen sind, so hat man den Hauptmann des Abts und den Vogt im Rheinthal beauftragt, einen Vergleichsversuch zu machen. Wofern ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so soll der Streit vor den Boten der IV Orte ausgetragen werden. **c.** Das Anbringen des Vogts im Rheinthal bezüglich einiger nach Rheineck zinspflichtiger Güter, die oberhalb der Letze von Appenzell liegen, soll man zu weiterer Berathung an die Obrigkeiten berichten. **d.** Der Abt von St. Gallen begehrt eine Urkunde der ihm zu Lucern gegebenen Zusage bezüglich des Schwörens des Landgeschreis in seinem Gebiete im Thurgau. Lucern und Schwyz haben darauf geantwortet, wie jeder Bote weiß; der Bote von Glarus soll seine Antwort nach Zürich schicken. **e.** Den Gotteshausleuten, die zu Wyl um Aufschub gebeten haben, wird geantwortet, sie sollen jetzt 1000 Gulden geben; mit den übrigen 2000 Gulden, welche sie auf Lichtmeß geben sollten, wolle man ihnen warten bis St. Martinstag darnach. **f.** Dem Hauptmann des Abts von St. Gallen und dem Vogt im Rheinthal wird befohlen, mit einer Botschaft des Abts zu Blatten die hohen Gerichte aufzurichten, da Grießern und Blatten nach Inhalt königlicher Briefe ein Reichshof ist. **g.** Die Bußen, welche im Rheinthal von Verboten, die den Eid anbetreffen, fallen, sollen wie andere Bußen eingezogen und zwischen dem Abt und den Schirmorten getheilt werden. **h.** Dem Abt von St. Gallen wird gestattet, nach Laut der Freiheitsbriefe, die er hat hören lassen, allenthalben die Hochgerichte aufzurichten. **i.** Die Anfrage des Hauptmanns von St. Gallen, ob man ihm „um ein gesäß wolle lugen" und ob er Hausrath, der ihm anstatt Strafgeldern gegeben werden wollte, annehmen soll, will man heimbringen. **k.** Der Abt von St. Gallen erklärt, daß er Zwingenstein, das von seinem Gotteshause Lehen ist, niemandem anders leihen wolle, als den IV Orten. **l.** Jeder Bote weiß über den Stand des Handels zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Wyl zu berichten. **m.** Die drei andern Orte bitten Zürich, in aller IV Orte Namen dem Abt von St. Gallen und seinem Vater Förderung zu thun, eines Erbfalls in Frankreich wegen.

Zu **a.** Diese Richtung, d. d. St. Gallen, St. Martinsabend (10. November) 1491 ist gedruckt im Stiftsarchiv St. Gallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhanden, und enthält die Entscheidung über sieben streitige Artikel: Die Mühle zu Oberberg, den Rosenbergerhof zu Oberdorf, das Empfangen der Lehen, einen Büchsenschützenstand, ein „Pryvedt oder Haimligkeit“ an der Stadtmauer, die Nutzung des Grases und Heus im Brühl, die Fahrrechte u. s. w. daselbst. ‖ Zu **d.** Urkunde der IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, d. d. Dienstag vor St. Othmarstag (15. November) 1491 im Stiftsarchiv St. Gallen, Gerichtsherrenabschied T. 1816. Blatt 39. Die IV Orte bekennen, daß sie, nachdem der Abt von St. Gallen ihnen seine Freiheiten und Gerechtsame vorgewiesen, von der Forderung abgestanden seien, daß die St. Gallenschen Gotteshausleute im obern Thurgau das Landgeschrei schwören sollen. Es soll dieses fortan vor dem Abt oder seinem Pfleger und des Gotteshauses Hauptmann geschehen.

422.

Zürich.

1491, 7. November (Montag vor Martini).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 47.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Felix Brennwald, Altburgermeister; Felix Schwarzmurer, Ritter. Bern. Georg vom Stein. Lucern. Luwig Seiler, Altschultheiß. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Unterwalden. Markus Zelger. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Rudolf Stucki, Venner.

a. Herrn Heinrich Göldli, Ritter, des Raths von Zürich, sind an den Papst und einen Cardinal Dankschreiben bewilligt seines Sohns, Herrn Rolands, wegen. **b.** Dem Georg Weibel von Wesen sind Bittbriefe an den römischen König und den Erzherzog Sigmund gegeben. **c.** In dem Streit zwischen dem Abt des Gotteshauses Reichenau und Burkard von Heudorf wird nach Anhörung beider dem Landvogt im Thurgau befohlen, einen Vergleichsversuch zu machen oder sie zu einem schiedsrichterlichen Austrag zu veranlaßen. **d.** Da Varnbüler von St. Gallen schriftlich und durch seinen Sohn abermals Antwort begehrt auf mancherlei Bitten und Anbringen, die er gethan, auch die von Bern wieder für ihn gebeten haben, so haben die Boten dieses Tages sich vereint, bei dem Vertrag, welcher im Feld vor St. Gallen gemacht, zu bleiben und darauf mit denen von Bern geredet, daß sie sich des genannten Varnbülers entschlagen möchten. **e.** Herr Bernhard von Knörringen, Ritter, einerseits und die von Frauenfeld anderseits sind mit ihrem Streite um einige Bäche und Fischenzen vor das Landgericht zu Constanz gewiesen, wo die Sache angefangen ist. **f.** Dem Balthasar von Randeck ist auf seine Bitte gestattet worden, an seinem Hof zu Dießenhofen das Thürli, welches auf Befehl der Eidgenossen eine Zeit lang vermauert gewesen, wieder zu öffnen und zu seiner Nothdurft zu gebrauchen, doch so, daß denen von Dießenhofen daraus kein Schaden erwachse und daß er einen Revers ausstelle, daß die Bewilligung nur so lang daure, als die Eidgenossen es gut finden. **g.** In dem Span und Handel zwischen dem Stift Constanz und dem Grafen Allwig von Sulz ist ein anderer Tag angesetzt auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin (6. Januar 1492) nach Zürich, wo die Parteien mit Vollmacht zu einem Vergleich oder Compromiß erscheinen sollen. **h.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Grafen Allwig von Sulz wegen einiger Reden, die ihm fälschlich beigelegt worden sind. Lucern soll deshalb den Ulrich Zipp, seinen Burger, von dem die Gerüchte ausgegangen, ernstlich zur Rede stellen.

Zu **f.** Die Urkunde der Bewilligung siehe im Zürcherabschied. II. 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

423.

Lucern.

1491, 29. November (vff Sant Andreas Abent).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 15.

a. In Betreff des Zolls zu Kloten und des Geleits zu Baden sind zu Einsiedeln vier Artikel aufgesetzt worden, wie man sich darin gegeneinander verhalten wolle. Die Boten dieses Tages sind der Ansicht, selbe anzunehmen; doch soll dazu gesetzt werden, daß ein Gredmeister zu Stein schwören soll, Jedermann laden und fahren zu lassen, welche Straße er wolle, über Wasser oder über Land. Dieser Zusatz ist dadurch veranlaßt, daß seit Verabredung der vier Artikel zu Einsiedeln die von Stein ein Schiff mit Kupfer aufgehalten und gezwungen haben, auszuladen und die Ladung zu Land über Kloten zu fertigen. Auf dem Tag, der zu Zürich zwischen dem Stift Constanz und Graf Allwig von Sulz gehalten werden soll, soll daher Lucern diesen Gegenstand anziehen und darauf sollen gemeiner Eidgenossen Boten von Zürich Antwort begehren, ob es den fraglichen Zusatz annehmen wolle. Geschieht dann dieses, so will man den Vergleich unter Vorbehalt der Genehmigung aufrichten. **b.** Da der von Hallwyl in Betreff der Erbschaften von Landzüglingen und Unehelichen zu Kaiserstuhl dem Urtheil der Zugesetzten der sieben Orte beigetreten ist, so soll, falls Zürich diesfalls keine fernern Anstände erhebt, dem Vogt von Baden befohlen werden, das in Verbot liegende Gut zu Handen der VIII Orte einzuziehen und auf der Jahrrechnung zu Baden darüber Rechnung ablegen. Er soll auch von dem von Hallwyl Urkunde des Spruchs begehren. **c.** Da einzig Uri noch seinen Beitritt zu der Vereinigung mit den Bischöfen von Straßburg und Basel und den Städten Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt nicht erklärt, sondern ohne gegen selben zu stimmen sich vorbehalten hat, die Frage an die Gemeinde zu Bözlingen zu bringen, so wird beschlossen, die übrigen Orte alle, außer Zürich, sollen eine Botschaft nach Uri senden mit der Bitte, sie möchten doch die Vereinigung, an der den Eidgenossen des feilen Kaufs um Wein, Korn u. s. w. sehr gelegen sei, auch damit die Bischöfe und Städte sich nicht etwa anderwärts verbinden, annehmen, zumal sie keine weitere Lasten uns auflege, als im Fall einer Belagerung sie in unsern Kosten zu entsetzen. Lucern soll von Uri die Versammlung der Gemeinde begehren und den übrigen Orten den Tag anzeigen, an welchem ihre Boten vor derselben zu erscheinen haben. Wer diesem Beschluß nicht beitritt, soll innert acht Tagen es nach Lucern melden, die beitretenden Orte dagegen haben nichts zu melden. Freiburg und Solothurn werden auch ihre Botschaften zu Uri haben. **d.** Dem Abt von Wettingen wird geschrieben, daß er den ungehorsamen Mönch Hermann Emrey in ein anderes Kloster schicke und ihn zwei Jahre dort lasse, da er es wohl verdient habe.

424.

Zürich.

1492, 8. Januar (Sonntag nach der heil. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 49.

Boten: Zürich. Felix Brennwald, Cunrad Schwend, Ritter, Neu- und Altburgermeister; Felix Schwarzmurer, Ritter. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Heinrich Ferr. Uri. Walter in der Gasse,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Altammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Unterwalden. Markus Zelger. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Rudolf Stucki, Venner.

a. Zwischen denen von Unterschan und Vaduz, welche den Herren von Brandis angehören, auf der einen und denen von Bux, die mit der Grafschaft Werdenberg unsern Eidgenossen von Lucern angehören, auf der andern Seite waltet Streit um die Marken ihres Weidgangs. Dieser wurde auf einem frühern Tag zu Lucern auf die beiden Landvögte zu Werdenberg und zu Sargans zu Minne oder Recht vertädinget, welche aber in ihren Urtheilen zerfallen sind. Nach Verhörung beider Theile und auch des Gerichtshandels ist nun auf diesem Tag ausgemacht worden, die Boten sollen ab diesem Tag die Sache heimbringen und auf den nächsten Tag Vollmacht einholen zu entscheiden. **b.** Auf das Anbringen des Vogts zu Sargans der zwei Missethäter wegen, die Nachts aus dem Gefängniß entsprungen sind, wird ihm befohlen, mit ihrem Gut nach altem Herkommen zu verfahren, nämlich, die Ehefrauen derselben um ihre Heimsteuer oder ihr zugebrachtes Gut vorab auszurichten, nachher die rechten Gelten, den Rest sodann zu der Eidgenossen Handen zu nehmen. **c.** In dem Streit zwischen Balthasar von Landenberg, Ritter, und Hanselmann Schnider ist dem letztern nachgelassen, die Sache nochmals zu Frauenfeld vor Recht zu bringen, doch soll er den Gegner und den Landvogt für die Kosten vertrösten und wer in der Hauptsache unterliegt, soll auch diese Kosten tragen. Will Hanselmann die Trostung nicht geben, so bleibt es bei dem Abschied gemeiner Eidgenossen zu Bremgarten, so daß der Landvogt mit ehrbaren Leuten von Frauenfeld einen gütlichen Vergleich versuchen und wofern dieses mißlingen würde, den Landenberg bei seinen erlangten Urtheilen bleiben lassen soll. **d.** Der Landvogt im Thurgau wird angewiesen, den Bartholomäus und den Ludwig Heidenhammer anzuhalten, daß sie nach dem zu Zug ergangenen Spruch ihre Schwester um ihre Leibdinge versorgen oder dann das Hauptgut ausrichten. **e.** Dem Abt von St. Gallen und denen von Wyl ist bezüglich der mancherlei Artikel, die zwischen ihnen spänig sind, ein Rechttag gesetzt vor der IV Orte Boten auf Sonntag nach Lichtmeß (5. Februar) nach Zürich. **f.** Auf diesen Tag sind auch die von Constanz berufen des Streits wegen, den sie mit dem Abt von St. Gallen um ein Pfandrecht haben, wie jeder Bote weiß. **g.** Auf dem obbestimmten Tag sollen der IV Orte Boten endliche Antwort bringen, ob man dem Abt von St. Gallen nach seinem Begehren eine Urkunde über die Zusagen, die ihm auf vergangenen Tagen des Landgeschreis der Seinen im Thurgau wegen gemacht worden sind, geben wolle. **h.** Der Späne halben zwischen Lucern auf der einen, Uri und Schwyz auf der andern Seite, um welche sie gegen einander nach Inhalt des Bundes zu Recht gekommen sind, ist ein gütlicher Tag angesetzt nach Zug auf Dienstag nach St. Sebastianstag (24. Januar). Zug soll diesen Tag den Parteien verkünden.

425.

Zug.

1492, 26. Januar (Donstag nach St. Paulusbekerttag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 59.

a. Zwischen Lucern auf der einen, Uri und Schwyz auf der andern Seite waltet Streit ob bezüglich der im Wurfe liegenden Vereinigung mit dem römischen König (indem die beiden letztgenannten Orte Lucern den Beitritt nicht zu gestatten meinen). Darüber sind beide Theile gegen einander zu Recht gekommen nach der Bünde Sage. Die beidseitigen Zugesetzten sind in ihren Urtheilen zerfallen. Lucern hat

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Gegenpartei vorgeschlagen, den Obmann von Zürich zu nehmen, und wenn man auf keinen von dorther sich vereinigen möchte, soll man in gleicher Weise fortfahren nach Bern, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn. Uri und Schwyz aber behaupten, der Bund bringe mit sich, daß, wenn ein Ort unter den IV Waldstätten in einem Streit der andern unbetheiligt sei, der Obmann aus diesem und nirgend anderswoher genommen werden soll, im vorliegenden Falle also aus Unterwalden. Lucern will gemeinen Eidgenossen die Erläuterung des Bundes anheimstellen, Uri und Schwyz dagegen wollen hierauf nicht eingehen. Nach vieler Mühe und Arbeit hat man nichts anderes zu Stande bringen können, als daß auf Samstag nach Lichtmeß aller Orte Boten zu Uri und Montags darnach zu Schwyz sein sollen, um an beiden Orten vor die Gemeinden zu treten und sie zu bitten, in dieser Sache zu einer Vereinigung Hand zu bieten. Unterdessen sollen die Parteien nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen. **b.** Die Anstände zwischen dem Abt von Muri und denen von Boswyl „etwas gerichten halb" sollen auf dem Tag zu Baden nach Pfingsten behandelt werden. **c.** Auf das Begehren des Burgermeisters Göldli wird beschlossen, daß man auf den nächsten Tag sich mit Rathgebern und Zugesetzten bezüglich des Streites gemeiner Eidgenossen gegen Zürich über die Rechtsame an Unehelichen und Landzüglingen zu Kaiserstuhl versehe. **d.** Der Juden wegen ist erkennt, man wolle Brief und Siegel an ihnen halten, ihnen aber keine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geben, sondern, wenn ihre Zeit abgelaufen, die Sache an die Obrigkeiten bringen. **e.** Jeder Bote kennt das Anbringen des Lazarus Göldli, Vogts im Thurgau, des Gächuffs und der Knechte wegen, die dieser aufwiegelt. **f.** Der Vogt im Rheinthal wird beauftragt, die 30 Saum Wein, die ihm dieses Jahr geworden, zu verkaufen wie er könne. **g.** Dem Hauptmann von St. Gallen wird empfohlen, den Span zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Wyl, weßwegen sie gegen einander auf Sonntag nach Lichtmeß zu Zürich sein sollten, wo möglich in Güte zu vergleichen. **h.** Da zwischen der alten und neuen Landmarke von Appenzell einige Güter liegen, welche in die Vogtei Rheineck zinsen, und die von Appenzell meinen, es sollen diejenigen derselben, die mit der Steuer ungehorsam wären, vor ihnen berechtigt werden, der Vogt zu Rheineck dagegen die Gerichtsbarkeit über selbe auch in Anspruch nimmt, so soll jeder Bote auf nächstem Tag Vollmacht zum Entscheid dieser Streitigkeit bringen.

426.

Bern und Lucern.

1492, 1. Februar (Mittwoch vor L. F. Abend der Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Urkunde.

Die Städte Bern und Lucern verzichten gegenseitig auf den Abzug des zehnten und zwanzigsten Pfennings bei Erbfällen an beidseitige Angehörige, sofern dieselben innert ihren Mauern fallen.

427.

Zürich.

1492, 5. Februar (Sonntag nach Lichtmeß).

Die Acten fehlen. Siehe **424 e. f. g. 425 g.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

428.

Zug.

1492, 26. Februar (Montag nach St. Mathiastag) **bis 1. März** (Donstag zu Nacht vor Esto mihi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 79. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 61.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 43.

a. Herr Caspar Studler, als bevollmächtigter Bote des nunmehr bestätigten Bischofs von Constanz, bringt an die Eidgenossen dessen Begehren, mit ihnen in Verständniß und Vereinigung zu kommen, wie seine Vorfahren stets gewesen. Das soll jeder Bote an seine Obern gelangen lassen, und auf den nächsten Tag deren Antwort bringen. **b.** Die von Appenzell bitten, es möchte ihnen für Bezahlung ihrer Schuld an den Abt von St. Gallen noch etwas Aufschub gestattet werden. Darauf ist ihnen geantwortet, man habe dem Abt Tag gegeben auf Ostern, dann soll das Geld da sein, nicht Worte. **c.** Die von Appenzell begehren ferner, daß die Eidgenossen Ammann Schwendiners Gut zu Handen nehmen; sie befürchten, derselbe möchte sie sonst mit fremden Gerichten bekümmern. Dazu sei er viel schuldig und mit einem Bruder noch nicht abgetheilt. Beschluß: Die Appenzeller sollen dem armen Bruder seinen Theil herausgeben, dann den Gelten des Ammanns einen Tag verkünden und die bezahlen; bleibt etwas, so sollen sie es zu der Eidgenossen Handen behalten. **d.** Da der Abt von St. Gallen, sich auf seine Freiheiten berufend, nicht gern zugeben will, daß von seinen Angehörigen unserm Landvogt im obern und niedern Thurgau das Landgeschrei geschworen werde, die drei Orte aber das nicht nachlassen wollen, so soll jeder Bote das an seine Herren bringen. **e.** Eine Botschaft der Fürstbischöfe von Basel und Straßburg und der Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt begehrt Antwort auf das vormals angebrachte Verlangen, daß die Eidgenossen mit ihnen eine Vereinigung eingehen möchten. Der Vorschlag ist artikelweise schriftlich abgefaßt; allein der Artikel betreffend die gegenseitige Hülfeleistung in eigenen Kosten ist den Eidgenossen zu lästig; sie meinen, derjenige Theil, welcher die Hülfe anspricht, soll allemal dem angesprochenen die Kosten bezahlen. Uebrigens will man auf dem Tag zu Zürich auf des heiligen Kreuzes Tag im Mai (3. Mai) Antwort geben. **f.** Die Wolleben mit ihrer Gesellschaft haben ihre Sache und ihre Ansprachen an Savoyen auf diesem Tage vorgebracht. Hierauf ist beschlossen, Bern, Freiburg und Solothurn, oder auch erstere zwei Städte allein, sollen mit dem Hause Savoyen ernstlich unterhandeln, daß es auf dem zur Vergleichung oder Berechtigung der Sache auf Mittefasten (1. April) nach Lucern angesetzten Tag sich vertreten lasse. **g.** Uli Zumbrunnen von Männedorf hatte einen Streit mit dem Gigenmeyer, worüber Zürich einen Spruch gethan hat, der jenen zu scharf dünkt; er bittet nun, daß man sich bei Zürich um ein vierzehntägiges Geleit für ihn verwende. Das hat man gethan. **h.** Einige Boten haben angebracht, es sollen einige Hauptleute in Frankreich geredet haben, sie wollen dem König in mindern Kosten Knechte verschaffen, ob er den Eidgenossen Pension gebe oder nicht und ob es ihnen lieb sei oder leid. Man soll Nachforschungen anstellen, ob etwas daran sei. **i.** Des Spans wegen zwischen Uri und Schwyz auf der einen, Lucern auf der andern Seite hat man die Streitenden ersucht, selben den fünf andern Orten anzuvertrauen. Uri hat zugesagt, sofern Schwyz einwillige. Da die Boten von Schwyz dazu keine Vollmacht haben, so sollen Unterwalden und Zug in aller Eidgenossen Namen auf Samstag vor der alten Fastnacht (10. März) ihre Botschaft zu Schwyz haben, um die ganze Gemeinde zu bitten, daß sie dem Vorgang von Uri folge. **k.** Unsern lieben Eidgenossen von Zürich ist der Degen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Lucern um 200 Gulden zugesagt. **l.** Vor Jahren ist zwischen Erzherzog Sigmund von Oesterreich und gemeinen Eidgenossen eine ewige Richtung gemacht worden für beider Theile Erben und Nachkommen. Nun hat Erzherzog Sigmund den römischen König Maximilian zu seinem Erben angenommen, und ihm die Lande übergeben, und man ist auf Genehmigung beidseitiger Obrigkeiten mit seinen Räthen dahin übereingekommen, daß jene ewige Richtung fortwährende Geltung haben soll, jedoch mit folgender Abänderung: Der Artikel von Oeffnung der vier Städte am Rhein und der Bundeshülfe wegen soll hin und ab sein; dagegen soll der König den Eidgenossen 10,000 Gulden bezahlen, dazu jedem Ort sechs Jahre lang alljährlich 500 rheinische Gulden geben, ihre Freiheiten mit königlicher und, sollte es durch Gottes Schickung dahin kommen, mit kaiserlicher Würde kostenfrei bestätigen. Darüber soll man Antwort geben auf obgedachtem Tag zu Lucern auf Mittefasten (1. April). **m.** Da etwas Irrung ist zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Wyl, weil in den bestehenden Spruchbriefen ein Artikel ungleich verstanden wird, und der Abt begehrt, die gleichen Boten, welche den Spruch gegeben, sollen ihn erläutern, so finden die IV Orte dieses Begehren billig, und beauftragen den Schultheiß von Meggen, jene Boten auf Sonntag nach der alten Fastnacht (18. März) nach Wyl zu berufen. **n.** Auf diesen Tag nach Wyl soll man auch die von Constanz bescheiden, wie jeder Bote zu sagen weiß. **o.** Der Streit zwischen Bartholomäus und Ludwig Heidenhammer einerseits und Frau Margaretha Heidenhammer anderseits wird dahin entschieden, daß Bartholomäus und Ludwig ihr 100 Gulden sogleich baar geben und 500 Gulden verzinsen sollen. **p.** Jeder Bote soll seinen Obern berichten das klägliche Anbringen der römisch königlichen Boten in Betreff des Handels, der an der britannischen Herzogin begangen worden, worüber sie der Eidgenossen Rath begehrt haben. **q.** Denen von Zürich soll nach ihrem Begehren der Kaiserstuhlersache wegen auf dem Tag zu Lucern ein Tag gesetzt werden. **r.** Jeder Bote weiß das Erbieten der Grafen von Metsch und Sargans hinsichtlich der Sache des römischen Königs u. s. w.

p. q. r. fehlen im Lucerner- und Zürcherabschied. Ende des Tags nach dem Berner A. E. A. F. 47 Dinstag vor Esto mihi (1. März).

439.

Wyl.

1492, 18. März (Sonntag nach der alten Fastnacht).

Die Acten fehlen. Siehe **438 m. n.**

430.

Schwyz.

1492, 26. März.

Wegelin, Pfäferserregesten Nr. 772.

Verhandlung der VII Orte bezüglich der von Rudolf von Tobel und Roland Göldli auf Kirchenpfründen des Gotteshauses Pfäfers gemachten Ansprüche aus dem Titel der Verleihung vom römischen Stuhl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

431.

Lucern.

1492, 2. April (Montag nach Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 20. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 72.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Altburgermeister; Gerold Meyer von Knonau. Bern. Doctor Thüring Fricker; Georg vom Stein. Lucern. Ludwig Seiler, Petermann von Meggen, Werner von Meggen, Schultheiße. Uri. Ammann in der Gasse; Vogt Troger; Jacob ze Ebnit. Schwyz. Ammann Reding; Ammann auf der Maur. Unterwalden. Marx Zelger. Zug. Ammann Steiner; Vogt Iten. Glarus. Schreiber Rietler; Fähndrich Stuky. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter; Ulman von Garmelschwyl, Seckelmeister; Johann Müßilin. Solothurn. Hans Ochsenbein.

a. Da der von Lupfen, welchem ab dem Tag zu Zug derer von Schaffhausen wegen geschrieben ist, noch keine Antwort gegeben hat, so soll man ihm nochmals schreiben und auf den Tag, der zu Zürich auf Sonntag nach des heil. Kreuzes Tag im Mai (6. Mai) stattfinden soll, Antwort verlangen. Die Boten, welche dahin kommen, sollen Vollmacht erhalten, in der Sache weiter zu handeln. **b.** Denen von Schaffhausen wird in Betreff der Mahnung des römischen Kaisers zum Zug auf das Lechfeld gerathen, sich nach dem zu richten, was die Eidgenossen diesfalls thun werden. **c.** Denen von Schaffhausen wird für einen ihrer Angehörigen eine Empfehlung an den Pfalzgrafen gegeben. **d.** Dem Stadtschreiber von Lucern wird für seinen Sohn eine Empfehlung an den Pfalzgrafen gegeben. **e.** Der Organist von Freiburg wird dem Herzog von Mailand für Bezahlung der hölzernen Orgel empfohlen, welche dieser von ihm hat machen lassen. **f.** Der Abt von Muri mag gegen die von Boswil, die ihn von Ort zu Ort verklagen, sich auch von Ort zu Ort verantworten und dann den Spruch zu Baden erwarten. **g.** Basel begehrt Rath, was es mit den Werbern und Aufwieglern, die mit ungefähr 200 Knechten dort vorbei nach Frankreich ziehen, thun soll. Antwort: Die Aufwiegler sollen sie ergreifen und den Eidgenossen melden, wenn es geschehen sei; der übrigen Knechte wegen will man weiter rathschlagen. **h.** Dießenhofen verlangt, man möchte ihm die Buße, die es wegen eines Todtschlags von des Erschlagenen Bruder bezogen, lassen. Erkennt: Sie sollen ihm die Buße schenken, wenn sie das nicht thun wollen, so soll die Sache vor die Eidgenossen kommen. **i.** Eine Appellation in einem Rechtsstreit zwischen dem Nußbaumer und dem Löwen zu Schlatt soll auf die Rechnung zu Baden gebracht werden. **k.** Dießenhofen bringt an, der römische König lege ihnen die Lieferung auf, die sie noch von des Herzogs von Oesterreich wegen schuldig seien. Antwort: Sie sollen mit Nachreiten keine Kosten haben, wenn ihnen geholfen werden könne, so wolle man es für sie thun. **l.** Hitzkirch klagt, die dortige Kirche habe einen Mütt Kernen Zins auf einem Gut, so Herrn Hans von Landenberg gewesen, der es nun für frei verkauft habe, ungeachtet sie zu Baden vor den Eidgenossen ihr Recht darauf bewiesen hätten. Da Herr Hans von Landenberg jetzt nicht gegenwärtig ist, so wird die Sache auf den Tag zu Baden gewiesen. Der Landvogt im Thurgau soll ihn dem von Landenberg verkünden. **m.** Dem Landvogt im Thurgau wird aufgetragen, den Streit zwischen Thomas Gyger und den Frauen zu Dänikon zu vergleichen; könne er das nicht, so soll er beiden Theilen Tag geben auf den nächsten Tag, der zu Zürich gehalten wird. **n.** Heinrich Schad von Schwyz erhält eine Empfehlung an den Bischof von Chur, Ulrich Zipp eine solche an den Burgermeister von Biberach. **o.** Dem Herrn Roland Göldli wird abermals eine Empfehlung an den Papst,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Herrn Roll von Bonstetten eine solche an den römischen König gegeben. **p.** Der Bote von Freiburg soll heimbringen, daß die Eidgenossen seine Herren bitten, ihrem Angehörigen Hans Rot einen Frevel, den er begangen, zu verzeihen. **q.** Der Streit zwischen Herrn Andreas Roll von Bonstetten und des von Sax wird auf den Tag von Baden verwiesen. **r.** Da der Bischof von Constanz um eine Vereinigung mit den Eidgenossen nachsucht und begehrt, sich mit ihnen zu halten, wie seine Vorfahren, so wird geantwortet, der Kürze der Zeit wegen haben noch nicht alle Orte sein Begehren an ihre Gemeinden bringen können, man werde das nun nachholen und ihm weitere Antwort geben, wenn die Sache zwischen ihm und dem Grafen Allwig von Sulz verglichen oder auf ein Recht gebracht sei. **s.** Da der Bischof von Constanz ferner begehrt, man möchte ihm erlauben, einige Prälaten aus der Priesterschaft zu berufen, um mit denselben eine Ordnung aufzusetzen, die dann der Christenheit zu Lob, Nutzen und Ehre gereichen werde, ist ihm hierauf erwiedert, man billige sehr, was er diesfalls Ersprießliches zu thun beabsichtige, eine bestimmte Antwort jedoch könne man auf sein Begehren jetzt nicht geben, sondern erst auf den nächsten Tag, der zu Zürich sein werde. **t.** Auf den Auffahrtabend (30. Mai) soll man zu Baden sein wegen des Streites zwischen Zürich und den übrigen Eidgenossen der Landzüglinge u. s. w. wegen. **u.** Die von St. Gallen klagen, daß eines Erbfalls wegen, so in ihrer Stadt geschehen, ihr Widersacher von Bischofzell sie mit fremden Gerichten und Appellationen bekümmere, und bitten die sieben Orte (außer Bern, Freiburg und Solothurn) ihnen zu helfen, daß sie bei ihrem alten Herkommen bleiben. Beschluß: Man soll dem Bischof von Constanz schreiben, daß er mit den Seinigen rede, St. Gallen mit fremden Gerichten unbekümmert zu lassen; können sie sich nicht gütlich verständigen, so sollen sie vor der Eidgenossen Boten nach Zürich kommen. **v.** Denen von Bischofzell, welche an die schuldigen 3000 Gulden jetzt 2000 bezahlt und für den Rest Fristverlängerung begehrt haben, wird geschrieben, sie sollen die restirenden 1000 Gulden auf den Tag von Zürich bringen, doch wolle man ihre Bitte in Abschied nehmen. **w.** Des Emchen und derer von Schaffhausen wegen, soll es bei dem bleiben, was jener zu Zug zu halten geschworen hat. **x.** Der Vogt im Rheinthal soll Gewalt haben den IV Orten-Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus einen Tag zu setzen, der Marken wegen zwischen Rheinthal und Appenzell. Der Hauptmann von St. Gallen soll auch dazu kommen. **y.** Auf diesem Tag ist vor der Eidgenossen Boten erschienen der Hammerschmid aus dem Oberland gegen Ulrich Wagner, Ulrich Kothig und Werni Pfeil eines Rechnungsstreites wegen. Derselbe wird unsern Eidgenossen von Schwyz zur Entscheidung übertragen. **z.** Da man auf dem letzthin zu Zug gehaltenen Tag der Sache des römischen Königs wegen einen Entwurf aufgesetzt hat, über den sich die Boten auf heutigem Tag erklären sollten, was aber noch nicht von allen geschehen konnte; so sollen, da ohnehin einiger Streitigkeiten zwischen Lucern, Uri und Schwyz wegen eine Botschaft der übrigen fünf Orte abgesendet werden muß, dieselbe auf Sonntag vor dem Maitag (29. April) zu Schwyz und zu Glarus und Sonntags darauf (6. Mai) zu Uri vor die Landsgemeinden treten und sie bitten, in dieser Sache sich nicht von gemeinen Eidgenossen zu sondern. Auf dem Tag zu Zürich, der auf Donstag nach dem Sonntag Misericordia (10. Mai) versetzt ist, soll dann endliche Antwort gegeben werden. **aa.** Da etliche Zinse, die an den Stein von Rheineck gehören, im Appenzellerland liegen und sich die Frage erhoben hat, wo man die einziehen und in Streitfällen berechten soll, wird beschlossen, daß beides zu Rheineck zu geschehen habe, was denen von Appenzell geschrieben wird. **bb.** Dem Hug von Watt will man kein Geleit geben. **cc.** Man soll heimbringen, ob man den Boten von Schwyz und Glarus welche den Zwick berechtigen sollen, gleichzeitig Vollmacht geben wolle, über Aufschubsbegehren einiger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Rheinthal zu entscheiden, welche wegen Kriegsläufen und Freveln in Buße verfallen sind. **dd.** In Betreff der Priester im Rheinthal, welche den vorhin gemachten Vertrag nicht halten wollen, wird beschlossen, daß man Widerspänstige dem Bischof von Constanz schicken soll. **ee.** Des Spans wegen zwischen denen im Rheinthal und denen von Sax wegen Aufrichtung der Briefe ist beschlossen, die Boten von Schwyz und Glarus, der Vogt im Rheinthal und der Hauptmann von St. Gallen sollen die Sache an die Hand nehmen und darüber entscheiden. **ff.** Das Amt eines Hauptmanns von St. Gallen soll an- und ausgehen auf St. Catharinentag und der Hauptmann soll hinausziehen und dort haushäblich sitzen. **gg.** Auf dem Tag zu Zürich soll man auch berathen, wie man fürhin Ansprechern, wie sich solche nun oft und viel gezeigt haben, zuvorkommen wolle. **hh.** Bezüglich der Streitigkeiten zwischen dem Abt von Pfäfers und Herrn Rudolf von Tobel ist beschlossen, daß es bei der vormals zu Schwyz in der Sache ergangenen Erkenntniß sein Bewenden haben soll. **ii.** Die Späne zwischen den Wolleben und ihrem Anhang auf der einen, und der Frau von Savoyen auf der andern Seite hat man in Vermächtigung beider Parteien auf diesem Tage folgendermaßen verglichen: Erstlich der Edelmann, der mit den Gesellen gefangen, gegen Urfehde und Trostung aber losgelassen und um 600 Kronen beschätzt worden ist, soll von dieser Schatzung losgesagt, seine Mitgefangenen auch auf eine bescheidene Urfehde losgelassen werden; den Erhängten soll man abzuschneiden und wie einen ehrlichen Christenmenschen zu begraben gestatten. Dann sollen die Savoyer den Boten, die zu Genf gewesen, für ihre Mühe und Arbeit, Kosten und Schaden 200 rheinische Gulden, den Wolleben und ihrem Anhang für ihre Ansprache 5000 rheinische Gulden an Gold bezahlen oder aber für 1 Gulden 3 Dickpfenninge oder 3 Ducaten für 4 rheinische Gulden oder 4 Kronen für 5 Gulden, 1 utrischen Gulden für 30 Plappart der Stadt Lucern Währschaft. Diese Zahlung soll unter Bürgschaft Berns und Solothurns auf nächsten St. Johann Baptists Tag geleistet werden. Endlich wird den Wolleben vorbehalten, ihre Ansprachen an die Florentiner geltend zu machen, wie bisher. **kk.** Heimbringen, daß von den 200 Gulden, so ab dem Degen erlöst sind, jedem Ort 20 Gulden auf Rechnung geworden sind. Bei Theilung des Gelds, so aus dem Diamant erlöst wird, will man dann definitiv abrechnen.

Zu **v.** Sy hand die III^m Gulden bezalt, heißt es in einer Note zum Abschied. ‖ **hh. ii. kk.** nach dem Zürcherabschied. ‖ Zu **ii.** Der Vertrag mit Savoyen bezüglich der Wolleben steht abschriftlich im Berner A. E. A. F. 65 ff., d. d. Sonntag Judica in der Fasten Ao. 1492 (8. April) mit dazu gehörigen Acten.

432.

1492, 4. Mai (Freitag nach des heil. Kreuzes Erfindung).

Staatsarchiv Lucern: Urkunde.

Burgrechtsvertrag zwischen Schultheiß, Räthen und Hunderten der Stadt Lucern einerseits und dem Domstift Constanz anderseits.

Siehe Segessers Rechtsgeschichte Lucerns, II. 60. Anm. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

433.

Zürich.

1492, 11. Mai (Freitag vor St. Pancratiustag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 67. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 51.

Boten: Zürich. Heinrich Röist; Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Felix Schwarzmurer, Ritter; alt Felix Keller; Ulrich Grebel; Heinrich Werdmüller. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Heinrich Ferr, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Dietrich in der Halten, Rudolf Reding, beide Altammänner. Unterwalden. Markus Zelger. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Jost Kuchli, Ammann; Rudolf Stucki, Venner.

a. Die von Unterschan und Vaduz, so dem Herrn von Brandis zugehören, auf der einen und die von Buchs in der Grafschaft Werdenberg auf der andern Seite sollten in ihrem Streit auf Befehl der eidgenössischen Boten auf Hansen Suter, genannt Hutmacher, damals Landvogt im Oberland, und Hansen Sonnenberg, Vogt zu Werdenberg, kommen. Diese beiden aber haben nach Anhörung der Parteien ungleiche Urtheile gesprochen und die Parteien sind demnach mit dem Rechtshandel auf diesen Tag gekommen, damit zwischen beiden Urtheilen entschieden werde. Hierauf haben der Eidgenossen Boten erkennt, das Urtheil des Hans Sonnenberg sei das bessere und soll demselben nachgelebt werden. Und da dasselbe den Handel, einiger Punkte wegen, wieder vor der Eidgenossen Boten weist, so sollen die Parteien auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden erscheinen mit ihren Beweismitteln, um den endlichen Rechtsspruch zu erwarten. **b.** Der Kleinodien und des Goldes wegen, so noch zu Lucern liegen, soll man auf den Tag zu Baden, Sonntags nach der Auffahrt (3. Juni), antworten, ob man die Mark um 75 Gulden rheinisch geben wolle. Doctor Thüring Fricker erklärt, er wolle an seine Herren bringen, ob sie selbes um den Pfenning nehmen und vermünzen wollen, falls man es zu geben geneigt sei. **c.** Auf diesem Tag sind die Räthe des Bischofs von Basel, desgleichen Graf Wilhelm von Thierstein mit dem Abt von Beinwyl und derer von Solothurn Botschaft vor den Eidgenossen erschienen und über ihre Streitigkeiten gegen einander verhört worden. Beide Theile haben eingewilligt, zu einem gütlichen, unverbindlichen Tage vor den ehrwürdigen, edeln Herrn Hartmann von Hallwyl, Domprobst zu Basel, zu kommen, der auch ersucht ist, unparteiische Leute zu sich zu berufen und einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Mit dem Schultheißen Vogt von Solothurn ist auf diesem Tage deshalb auch ernstlich geredet und der Botschaft von Bern empfohlen, den Heimweg über Solothurn zu nehmen und in gemeiner Eidgenossen Namen von allen unfreundlichen Schritten gegen den Bischof und die Seinigen abzumahnen. **d.** Die von Winterthur und die aus der Grafschaft Sargans bitten, die Eidgenossen möchten ihnen dazu verhelfen, daß die Appenzeller ihnen ihre Panner, welche vor alten Zeiten nach Appenzell gekommen, wieder herausgeben, da doch im Feldzug nach St. Gallen hievon geredet worden. Da nun die Appenzeller damals im Feld gebeten, nichts hievon in den Friedensvertrag zu setzen, sie werden, wenn sie darum angegangen werden, sonst guten Willen zeigen, so wird beschlossen, wenn diesen Sommer gemeiner Eidgenossen Boten nach Appenzell kommen, um die Bünde zu erneuern, so sollen dieselben allen Fleiß anwenden, damit die von Winterthur und Sargans zu ihren Pannern wieder gelangen. **e.** Der Bote von Bern meldet, Bartholomäus May habe das Geld, um welches er zu Lucern den Diamant gekauft, nun in Lyon em-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pfangen und werde es herausfertigen. Hierauf wird beschlossen, das Geld soll nach Baden auf die Jahrrechnung gebracht und da den Leuten nach getheilt werden. Lucern soll in seinem Abschiedbuch nachschlagen, wie viel Leute jedes Ort bei der Theilung der Beute von Grandson angegeben hat, das herausschreiben und auf den angesetzten Tag, Sonntag nach der Auffahrt (3. Juni), mitbringen, damit jedes Ort seinen Theil wisse. **f.** In dem Streite zwischen denen von Schaffhausen und dem Grafen Heinrich von Lupfen sollen, da letzterer in seinem Schreiben sich zu Recht erboten hat, dieser persönlich, jene durch vollmächtige Botschaft auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden erscheinen, wo man versuchen will, einen Vergleich oder einen Schiedsvertrag zwischen ihnen zu Stande zu bringen. **g.** Da vormals zwischen den Fürstbischöfen von Basel und Straßburg und den Städten Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt an einem und gemeinen Eidgenossen am andern Theil ein freundliches Bündniß besprochen, des Artikels von der Hülfe wegen aber ein vollkommenes Einverständniß nicht erzielt worden ist, so haben auf diesem Tag beidseitige Boten und Anwälte auf Genehmigung hin den fraglichen Artikel gestellt, wie folgt: Nämlich daß jede Partei, welche solche Hülfe fordert, einem jeden zu Fuß des Monats 4 rheinische Gulden und einem Reisigen zu Pferd 8 rheinische Gulden, wenn aber die Reise länger denn einen Monat dauert für 14 Tag oder darunter einen halben Monatssold, für mehr denn 14 Tage den ganzen Monatssold geben soll; der Sold soll anfangen beim Ausmarsch von Haus und dauern bis zur Rückkehr nach Haus. Und da nunmehr alle Boten, bis auf den von Uri, der noch nicht zugesagt, damit einverstanden sind, so hat man, um den Räthen der bemeldeten Bischöfe und Städte die Kosten des vielen Hin- und Herreitens zu ersparen, verabredet, daß auf den Tag zu Baden, am Sonntag nach der Auffahrt, alle Orte ihre endliche Erklärung abgeben sollen, damit dann auf dem Tag der Jahrrechnung die Sache mit den Räthen und Anwälten der genannten Fürsten und Städte abgeschlossen oder sie des fernern Nachreitens überhoben werden können. **h.** Der Herzog von Lothringen hat durch seine Botschaft, nämlich einen Grafen von Leiningen, einen Grafen von Valendis und seinen Canzler sich entschuldigen lassen wegen allerlei Reden, die jetzt über ihn ausgehen möchten; auch läßt er den Eidgenossen eine Vereinigung nach ihrem Gefallen antragen. Darauf ist jenen allerlei Schmach vorgehalten, die den Unsrigen im Land Lothringen begegnet, worüber sie erklärten, sofern solches an den Herzog gelange, so werde er sich darin zu unserer Zufriedenheit zu halten wissen. In Betreff der Vereinigung wird geantwortet, die Boten dieses Tages haben keine Gewalt, darauf einzutreten. **i.** Die VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen ihre Botschaften auf Sonntag vor der Auffahrt (27. Mai) zu Altstetten im Rheinthal haben, um über mancherlei Sachen zu rathschlagen, namentlich des Markenuntergangs mit Appenzell, der zum Stein zu Rheineck gehörigen Güter und Zinse, des Herrn von Sax, der Reisläufer, der Bußen wegen u. s. w. **k.** Die gleichen Boten sollen, wenn sie die Geschäfte im Rheinthal vollendet, den Handel zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Constanz an die Hand nehmen und einen gütlichen Austrag suchen. Zu diesem Zwecke sollen sie der Stadt Constanz Botschaft und den Abt nach Wyl bescheiden, wohin zu kommen erstere bereits zugesagt hat. **l.** Die Stadt Baden hat Streit mit Nordorf und Dietikon wegen Weiderechten. Jene behauptet weidegenössig zu sein bis zu dem Bach zwischen Dietikon und Schönenwerd, was diese bestreiten. Auf der Jahrrechnung vor zwei Jahren brachten nun die von Baden einen pergamentenen Brief vor, der sagt, wie weit sie Weiderecht haben, darin war aber ein Wort radirt und anders geschrieben, gerade da, wo der Span ist, nämlich „Schönenwerd". Im Stadtbuch, wo dieser Offnungsbrief eingetragen ist, war an gleicher Stelle das Wort Spreitenbach durchgestrichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und darüber geschrieben „Schönenwerd". Das kam den Boten jenes Tages argwöhnig vor und sie schoben die Sache auf die letzte Jahrrechnung. Auch die damaligen Boten fanden die Sache verdächtig und erkennten, die von Baden seien an jenen Orten nicht weidegenössig gegen die von Nordorf und Dietikon, es sei denn, daß sie mit andern Beweismitteln als jener Urkunde und dem Stadtbuch innert Jahresfrist ihr Recht darthun. Und da nun die von Baden der Sache wegen ihre Botschaft von Ort zu Ort schicken wollen, so soll jeder Bote das heimbringen und auf den Tag von Sonntag nach der Auffahrt Vollmacht einholen, um in der Sache zu handeln. **m.** Man ist der Ansicht, es würde der Eidgenossenschaft zur Ehre gereichen, wenn sie Botschaften schickte an die Hauptleute des römischen Königs und des schwäbischen Bundes, die jetzt auf dem Lechfeld stehen und auch an den Herzog Albrecht von Bayern, um zu versuchen, sie mit einander zu Frieden zu bringen. Es soll also jedes Ort, das seine Boten schicken will, das schriftlich nach Zürich verkünden vor St. Urbanstag (25. Mai). Die Orte, welche keine Boten schicken wollen, sollen den übrigen Gewalt geben. Die Boten sollen Sonntag nach St. Urbanstag in Zürich eintreffen und Montags darauf mit einander abreisen. Falls der Mehrtheil der eidgenössischen Orte zusagend antwortet, soll Zürich sofort beiden Parteien schreiben, sie möchten mit den Feindseligkeiten innehalten bis zur Ankunft unserer Boten. **n.** Hinsichtlich der Absendung von Boten zum römischen König und zum König von Frankreich, ihres Kriegs wegen, soll man auf dem Tag zu Baden antworten. **o.** In dem Streit, der gegenwärtig zwischen Lucern einerseits und Uri und Schwyz anderseits waltet, soll Unterwalden den Parteien einen gütlichen Tag vor sich ansetzen und die Sache zu vermitteln trachten. Kommt es damit nicht zu Stande, so soll Unterwalden den übrigen Orten Tag verkünden oder wenn keine Gefahr im Verzug ist, den Handel auf den nächsten Tag zu Baden bringen. **p.** Es wird allerlei geredet der Ansprecher wegen und von der Unruhe, welche sie verursachen. Einige Boten melden, bei ihnen habe man beschlossen, es soll sich niemand der Ansprecher annehmen, ohne eines Raths Willen. Das soll Jedermann heimbringen und auf dem Tag zu Baden antworten, ob man eine gemeinsame Verabredung diesfalls treffen oder jedes Ort für sich sorgen lassen wolle. **q.** „Man sol treffenlich heimbringen, ob man hinfür die Tag von Ort zu Ort vmbgan lassen oder wie man sich darinn halten welle." **r.** Auf diesem Tag ist vorgelegen ein Schreiben des Königs von Frankreich, wodurch er anzeigt, daß er nächstens eine Botschaft zu uns Eidgenossen schicken werde und sich zu aller Freundschaft erbietet. **s.** Auf diesem Tag ist erschienen die Botschaft des römischen Königs und hat mit vielen freundlichen Worten gemeldet, wie der König alles eingegangen habe, was man von ihm begehrt; es sei der 10,000 Gulden und der eine Anzahl Jahre hindurch jedem Ort zu gebenden 500 Gulden wegen. Hierauf wird erwiedert, man könne des Spans wegen, der zwischen einigen Orten dieser Sache halben hänge, ihnen eine endliche Antwort nicht geben. Darauf bringen die königlichen Boten weiter an, da sich die Sache also in die Länge ziehe, so wolle der römische König, der vom Erzherzog Sigmund zu seinem Erben eingesetzt sei und die Regierung seiner Lande übernommen habe, sich an die ewige Richtung halten, welche vormals zwischen Erzherzog Sigmund für sich und seine Erben und den Eidgenossen angenommen und beschlossen worden sei und er versehe sich, daß auch die Eidgenossen ihm gegenüber dieser Richtung nachleben. **t.** Der Streit zwischen Zürich und Zug einiger Marken und der Gerichtsbarkeit wegen auf dem Neuschieß soll zu Baden vorgenommen werden. Inzwischen sollen die Parteien ihn ruhen lassen und keines der beiden Orte über den dort vorgegangenen Frevel richten. **u.** Der Bischof von Constanz hat vormals begehrt, mit uns in Vereinigung zu kommen wie seine Vorfahren. Auf diesem Tag haben nun auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Herren seines Capitels begehrt, mit ihrem Bischof in die Vereinigung aufgenommen zu werden. Darüber soll endliche Antwort gegeben werden auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden. **v.** Dem Bischof ist geantwortet wegen der Reformation der Priesterschaft, ebenso ist ihm Förderung zugesagt für sein Gesuch beim Papst, um die Gewalt, Priester zu degradiren, wie jeder Bote weiß. **w.** Da die von Lucern auf Anbringen der Botschaft des Pfalzgrafen einen Tag in ihre Stadt gesetzt haben, vorhin aber ein Tag nach Baden gesetzt worden ist auf Sonntag nach der Auffahrt, so haben die Boten den Tag nach Lucern abgesagt und festgesetzt, daß die Sache, um welche die pfalzgräfliche und bayerische Botschaft geworben, auf jenem Tag zu Baden zur Verhandlung kommen soll. **x.** Heimbringen zur Beantwortung auf nächstem Tag zu Baden, ob man des Varnbülers Haus und Gut im Rheinthal seiner Frau und seinen Kindern zu kaufen geben wolle. **y.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie der Bischof von Constanz und Graf Allwig von Sulz um ihre Späne auf den Bischof von Basel zu Recht veranlasset sind.

Zu **h.** Dem Bernerexemplar (A. E. A. F. 79) folgt noch (f. 92) der Entwurf eines Freundschaftsvertrags mit dem Herzog von Lothringen auf dessen Lebenszeit.

434.

Altstetten.

1492, 27. Mai (Sonntag vor der Auffahrt).

Tag der VII Orte.

Die Acten fehlen. Siehe **433 i. k.**

435.

Baden.

1492, 5. Juni (Zinstag nach der Vffart Cristy.)

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 69. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 107.

a. Bern vermeint, man sei ihm von der Beute von Grandson her noch 600 Gulden schuldig und verlangt, daß man das Gold, welches zu Lucern liegt, ihm dafür gebe; was dann daran zu viel sei, das wolle es baar aushinbezahlen. Den Boten ist hievon nichts im Wissen; sie beauftragen daher den Boten von Bern, seine Herren zu bitten, daß sie die Eidgenossen solcher Forderung erlassen. Wollen sie dagegen jenes Gold um den Anschlag, der ihm gegeben worden, kaufen, so wolle man es ihnen lassen. Der Bote von Lucern soll selbes mit auf die Jahrrechnung nach Baden bringen. Wollen es dann die Berner nicht, so soll man es daselbst sonst so theuer als möglich verkaufen. **b.** Jeder Bote weiß, wie man einhellig ist, die Vereinigung mit den niedern Städten und Bischöfen zu beschließen; Zürich soll dieselben auf die Jahrrechnung von Baden beschreiben, wo man mit ihnen abschließen will. **c.** Man soll abermals heimbringen, ob man, wie mehr als einmal beschlossen, Botschaften zum römischen und zum französischen König schicken wolle, um den Krieg zwischen ihnen beizulegen zu suchen. Da auch auf diesem Tag diesfalls nicht von allen Orten völlige Antwort gegeben worden ist, so soll dieses nun auf der Jahrrechnung zu Baden geschehen. **d.** Varnbülers Sohn hat schon mehrmals begehrt, daß man seiner Mutter und ihren Kindern das Haus und Gut im Rheinthal um einen mäßigen Preis wieder zu kaufen geben wolle. Der Mehrtheil der Orte ist hiezu geneigt, Schwyz und Glarus dagegen wollen durchaus nicht. Daher soll bis zum Tag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Jahrrechnung jeder Bote nochmals heimbringen, ob man ihm (dem Varnbüler) entsprechen oder es so theuer als möglich verkaufen wolle. **e.** Des Spans halben zwischen Zürich und Zug um die Marke und die Gerichtsbarkeit im Reußschieß haben die Parteien jede einen Schiedsrichter zu Lucern genommen. Nun sind aber die von Zürich nicht geständig, der Gerichtsbarkeit wegen so weit auf die Schiedleute zu Recht gekommen zu sein als die von Zug meinen. Daher sollen beide Orte ihre Botschaft in den Pfingstfeiertagen nach Lucern senden, und da sollen dann die Schiedsleute eröffnen, was auf sie zu Recht gesetzt sei, und dem sollen beide Parteien nachkommen. **f.** Des Zolls zu Kloten wegen sind zu Einsiedeln einige Verabredungen getroffen worden, in welche nun aber die von Zürich nicht eintreten, sondern andere Mittel aufsuchen wollen. Das soll jeder Bote heimbringen zur Beantwortung auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden, welcher stattfinden wird am Donstag nach unsers Herrn Fronleichnamstag (28. Juni). **g.** Da soll auch die Sache der Landzüglinge und Fälle und Gelässe zu Kaiserstuhl wegen verhandelt werden, welche zwischen den sieben Orten und Zürich spänig ist und worüber der Bote von Uri säumig gewesen, Instruction einzuholen. **h.** Eine Botschaft des Pfalzgrafen bittet um Antwort auf dessen früher gestelltes Ansuchen um Bewilligung, eidgenössische Knechte in Sold nehmen zu dürfen. Antwort: Da man vernommen, daß der Krieg zwischen dem Haus Bayern und dem schwäbischen Bund verglichen sei, so habe man nicht geglaubt, daß der Pfalzgraf die Knechte ferner begehren würde; die Boten haben daher auch keine darauf bezüglichen Befehle erhalten. **i.** Die gleiche Botschaft meldet, der Pfalzgraf habe mit großem Gefallen den Versuch der Eidgenossen gesehen, den Krieg zwischen dem Hause Bayern und dem schwäbischen Bunde durch eine Abordnung zu vermitteln, und werde dafür nach Kräften dankbar sein. **k.** Da Freiburg und Solothurn gebeten haben, man möchte dafür sorgen, daß sie auch in das Bündniß aufgenommen werden, in welchem wir Eidgenossen mit Bayern stehen, so hat man die Boten des Pfalzgrafen ersucht, solches an ihren Herrn zu bringen, was diese mit allem Fleiße und in der Hoffnung auf besten Erfolg zu thun verheißen. **l.** Jeder Bote weiß, was von den Ansprechern allenthalben geredet worden ist. **m.** Bartholomäus May soll das Geld für den Diamant auf die Jahrrechnung bringen.

l. m. fehlen im Zürcherabschied.

436.

Baden.

1492, 28. Juni.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 140.

a. Ein schwäbischer Knecht ist bei Ueberlingen auf der Straße zu einem laufenden Boten derer von Glarus gekommen und hat zu ihm Worte geredet, die für uns Eidgenossen schmählich sind. Auf Anrufen des laufenden Boten haben die von Ueberlingen den Knecht gefangen und derselbe hat seine Reden eingestanden. Nun bitten die von Ueberlingen, man möchte ihm vergeben oder den laufenden Boten auf den Gerichtstag wieder hinaussenden. Darauf wird geantwortet, man wolle ihm nicht verzeihen, sie sollen ihn strafen, wie er es verdiene und den laufenden Boten von Glarus der Stellung erlassen. **b.** Die Markenstreitigkeit zwischen Herrn Roll von Bonstetten, Ritter, und denen von Sax wird den Boten zugewiesen, welche demnächst ins Rheinthal gehen: die sollen nach eingenommenem Augenschein Minne oder Recht in der Sache suchen. **c.** „Als vnseres gnedigen Herrn von Costenz Rät anbracht haben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nachdem vnd man dann dick vbeltätig priester Im zuschike, das wir Eydtgnoßen mit sinen gnaden vnserm heiligen vatter, dem Bapst, schriben vnd sin heilikeit bitten, das Sin gnad sollich vbeltätig priester mit einem wichbischof vnd den nächsten vmbsäßen prelaten die cassieren vnd die wiche abnämen möge, damit sollich nach Irem verdienen gestrafft werden. Sollich geschrifft zu tun ist sinen gnaden zugesagt, als dann ieder bott weiß witter ze sagen." **d.** Dem Vogt im Wagenthal wird Vollmacht ertheilt, einigen Knechten, welche sich entschuldigen, sie seien aus Armuth und Mangel an Verdienst in den Krieg gelaufen, die Buße der 5 Gulden nachzulassen. **e.** Heimbringen das Rathbegehren derer von Schaffhausen, welche vom römischen König Maximilian aufgefordert sind, sich gerüstet ins Feld nach Metz zu verfügen. **f.** „Als von wägen der prelaten, gstiften vnd priesterschaft des bistumbs Costenz in vnser eidtgnoschaft an vns pittlich gelangt ist, nachdem sy vnser Herr der Bischof von Costenz vnderstand zu beswären mit der bischofflichen Stür witer vnd anders dann von alterher, das Inen deß vor sin vnd In vnsern Schuz vnd Schirm haben wöllen. Ist denselben prelaten, gstiften vnd priesterschafft botschaften geantwortet, wie glichwol wir nit gefallen doran haben, wellent wir vns versechen, sy werden sich mit vnserm Herrn von Costenz gütlich vertragen, ob aber das nit sin mag, vnd sy dann witer für vns komen, versähen wir vns, vnser Herren vnd Obern werden sich so zimlichen halten vnd nit gestatten, das sy wider Ir alt wäsen getrengt werden. Desglich ist mit vnsers Herrn von Costenz Boten geret, als sy begert haben, sin gnad vnd die Stift mit vns in eynung kommen zu lassen, das vnser priesterschaft vnwillen hab, das sin gnad sy mit der bischoflichen Stür beschweren welle, darumb wir bis zu vstrag desselben davon nicht red haben laßen könnten, mit pitt daran zu sin, das sie bemelte priesterschaft by Irem alten wäsen bliben lassen vnd witer nit pflege. Dann ob wir von Inen witer angerüft wurden, versechen wir vns, das wir sollicher priesterschaft alle fürderung täten, damit sy by der billicheit gehandhabt werden möchte." **g.** Heinrich Göldli, Ritter, von Zürich, klagt über ein Gerücht, als sollte er einem von Zürich nach Frankreich gesendeten Boten Briefe gegen die Eidgenossen mitgegeben und verursacht haben, daß selber in Chalons gefangen gelegt worden ist. Er erbietet sich, gegenüber solcher Anschuldigung sich vollständig zu verantworten. Man hat hierauf dem Boten von Zürich, Burgermeister Schwend, befohlen, über diese Sache weiter mit seinen Herren Rede zu halten, wie jeder Bote zu sagen weiß. **h.** Dem Herrn Georg vom Stein ist ein sicheres Geleit in der Eidgenossenschaft auf drei Monate zugesagt. **i.** „Jeder pot weißt zu sagen, das vns gefiele, das verkomen wurde die vppigen kleider, deßglichen die tägen, so die zellen im katzbalg tragen, vnd die Swert mit den halbscheiden." **k.** Auf Sonntag vor St. Lorenz (5. August) sollen in allen Städten und Ländern der Eidgenossenschaft die Bünde beschworen werden. Die Boten, welche deshalb nach Bern kommen, sollen darnach nach Freiburg und Solothurn gehen und daselbst die Bünde auch beschwören lassen; die Boten, welche nach Appenzell gehen, sollen nachher zu St. Gallen, die, welche nach Schaffhausen gehen, zu Rothweil die Bünde beschwören lassen. **l.** Da zwischen Zürich einerseits, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anderseits in Betreff des Zolls zu Kloten und der Landzüglinge und der Erbschaften Unehelicher zu Kaiserstuhl sich Streit erhoben, darum man nach der Bünde Sage gegen einander zu Einsiedeln im Recht gestanden, des Zolls zu Kloten wegen einige gütliche Mittelanträge gestellt, den Entscheid aber über die Fälle und Geläße zu Kaiserstuhl auf diesen Tag verschoben hat, so erklären sich die sieben Orte für Annahme der Ausgleichungsvorschläge in Betreff des Zolls, Zürich aber will dieselben nicht annehmen, die VIII Orte bei dem Geleit zu Baden lassen und weder zu Baden noch zu Kloten Wortzeichen annehmen, auch den Seinigen zu Stein befehlen, Niemanden auf eine Straße

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu nöthigen, auch nicht die einen vor den andern zu fertigen. Darauf wollte der Zugesetzte von Bern, ohne weitern Befehl seiner Obern nicht weiter in der Sache urtheilen, die andern beiden Zugesetzten der sieben Orte wollten ohne denjenigen von Bern auch nicht vorfahren, daher bleibt die Sache des Zolls wegen angestellt. Bezüglich der Fälle und Gelässe zu Kaiserstuhl meinen die Zugesetzten der sieben Orte, man solle den Entscheid auch verschieben, bis die Sache des Zolls wegen entschieden würde. Dagegen begehrten die von Zürich nach Sage der Bünde „unverzogenliches" Recht in der Hauptsache, da zu Einsiedeln der diesfalls gelegte Haft aufgehoben worden sei; ihre Zugesetzten geben daher in der Sache ihr Urtheil am Montag vor Ulrici (2. Juli). **m.** „Item der Stein vnd temandt mit den zweyen Bärlin, so daran hangen vnd zu Lucern gelegen vnd am Strit Granson erobert, ist verkouft vmb 5000 rheinische Gulden. So ist das Gold vnd die kleinot verkouft vmb 416 Gulden." Dieses Geld wird den Leuten nach, so zu Grandson gewesen, getheilt wie folgt: Zürich hatte da 1701 Mann, erhält an Geld 554 Gulden; Bern mit Neuenstadt 7130 Mann, erhält 2324 Gulden 13½ Schilling; Lucern 1861 Mann, erhält 605 Gulden; Uri 463 Mann, erhält 150 Gulden 19 Schilling; Schwyz 1181 Mann, erhält 383 Gulden 19 Schilling; Unterwalden 455 Mann, erhält 148 Gulden 7 Schilling; Zug 434 Mann, erhält 141 Gulden 10 Schilling; Glarus 780 Mann, erhält 254 Gulden 5 Schilling; Freiburg 828 Mann, erhält 269 Gulden 19 Schilling; Solothurn 918 Mann, erhält 299 Gulden 6 Schilling; Biel 212 Mann, erhält 69 Gulden 2 Schilling; Abt von St. Gallen 155 Mann, erhält 50 Gulden 10 Schilling; Stadt St. Gallen 131 Mann, erhält 42 Gulden 19 Schilling; Schaffhausen 102 Mann, erhält 33 Gulden 5 Schilling; Baden Stadt und Grafschaft 96 Mann, erhält 33 Gulden 6 Schilling; Bremgarten und Mellingen 77 Mann, erhalten 25 Gulden 4 Schilling 2 Denier. Summa 5386 Gulden 13 Schilling. Dazu ist geordnet den Schreibern und Goldschmieden zu Lucern 10 Gulden, dem Schinder Strigel von Thun 5 Gulden, den Schreibern von Zürich und Lucern auf diesem Tag 10 Gulden, dem Vogt zu Baden 2 Gulden, dem Untervogt daselbst 1 Gulden, dem Goldschmied daselbst 1 Gulden zu geben. **n.** Diebold Glaser hat uns die 5000 Gulden um den Diamant bezahlt, nämlich 4 alte Kronen für 5 rheinische Gulden und etliche Dickplapparte je drei für 1 Gulden. Er meint, solches sei auf dem Tag zu Bern also abgeredet, so sei er durch Bartholomäus May berichtet; wir aber meinen, es sollen rheinische Gulden sein oder dann für den rheinischen Gulden soviel als er gilt. Nichtsdestoweniger hat man ihm das Geld so abgenommen, doch mit dem Vorbehalt, wenn die Obrigkeiten damit nicht zufrieden seien und es sich findet, daß die Abrede anders getroffen worden, so soll die Bezahlung in rheinischem Gold erfolgen und Glaser den Abgang ersetzen. Man quittirt ihn deshalb vorläufig für die Stücke, so er gegeben und behält den Schuldbrief um die 5000 Gulden bis zum nächsten Tag zu Lucern zurück. Ebenso hat Glaser auch die andern Kleinode und das Gold bezahlt. **o.** Entwurf der Vereinigung mit den niedern Bischöfen und Städten: „Jeder bot weiß zu sagen, wie der fürsten, beider Bischofen zu Straßburg vnd Basel, mit sampt der ersamen Statt Straßburg, Basel, Colmar vnd Slettstatt Botschaften abgeschaiden sind vnd sy sich gesondert vnd namlich des Bischofs vnd der Statt Straßburg Botschaft die vorgeschriben meynung vff hindersich bringen vnd dorumb bis Bartolomei zu antworten angenommen haben." **p.** Der Abt von Pfäfers und seine Gotteshausleute und Hintersäßen im Gericht Ragaz behaupten vom Zoll zu Sargans frei zu sein. Beschluß: Der Landvogt soll den Zoll von ihnen beziehen, bis sie den Beweis für ihre Befreiung leisten.

Zu **p.** Nach Wegelins Pfäferserregesten. Nr. 775.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

437.

Constanz.

1492, 10. Juli (Dienstag vor St. Alexiustag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 60. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 77.

a. Jeder Bote weiß zu berichten, wie der Eidgenossen Boten von der römisch-königlichen Majestät sind empfangen worden, und mit wie großem Dank und Gefallen dieselbe es aufgenommen hat, daß „wir eidgenossen also vndertennklich vnd erlich erschinen sind". **b.** Hierauf hat der König anbringen lassen, er wünsche, als ein Erbe seines Vetters, des Erzherzogs Sigmund, der ewigen Richtung, welche dieser vor Jahren mit den Eidgenossen eingegangen, Statt und Folge zu thun und das gegenseitige freund-nachbarliche Verhältniß aufrecht zu halten, auch den Erläuterungen etlicher Artikel, wie die auf vergangenen Tagen stattgefunden, nachzuleben, in Betracht, daß beiden Theilen diese Richtung zu wesentlichem Nutzen und Vortheil gereicht habe. Darauf wurde geantwortet, man sei nicht mit Vollmacht zum Abschluß, sondern nur zum Anhören anher gesandt, wolle aber des Königs Verlangen mit allem Ernst heimbringen, und hoffe, daß er dadurch nicht zur Ungnade bewegt werde Darauf hat der König begehrt, daß die Eidgenossen beförderlich und während er noch im Lande sei, einen Tag setzen, um mit Vollmacht die Richtung und Erläuterung völlig zu beschließen, und da letztere nur auf sechs Jahre verabredet worden, so sei er bereit, sie auf zehn Jahre anzunehmen. Es wird sodann von den Boten ein Tag nach Schwyz gesetzt auf St. Lorenzentag (10. August), wo man über die Sache rathschlagen und die Boten bevollmächtigen soll, von sich aus ohne Hintersichbringen abzuschließen, wie sie es der Ehre und dem Nutzen der Eidgenossenschaft angemessen finden. **c.** Sodann hat der König erzählen lassen den „vnbillichen, gröblichen vnd hochmuthwilligen Handel" des Königs von Frankreich gegen ihn und die deutsche Nation. Er habe mit dem König von Frankreich eine Richtung gemacht und das heilige Sacrament darauf genommen. Nichtsdestoweniger habe jener sie gebrochen, zudem die Herzogin von Bretagne, die ihm nach Ordnung der christlichen Kirche vermählt sei, ihm mit Gewalt genommen, ungeachtet er ihm vor Jahren seine Tochter ehelich vermählt und in seine Gewalt gegeben habe. Ferner habe er ihm und seinem Sohn, Herzog Philipp von Oesterreich, einige Fürstenthümer und Landschaften eingenommen und gedenke, solches ferner zu thun und das römische Reich und deutsche Nation ganz unter seine Gewalt zu bringen, was doch den Eidgenossen, als Gliedern des Reichs, schwer zu hören sein müsse. Deshalb bitte er, sie möchten ihm gegen den König von Frankreich Hülfe und Beistand thun, und ihm 6000 Knechte drei Monate lang in seinen Sold geben, 4 Gulden monatlich auf einen Mann zu rechnen. Hierauf wurde geantwortet, die Stellung der verlangten Hülfstruppen wolle sich den Eidgenossen aus verschiedenen Ursachen nicht schicken, aber man wolle versuchen, dem König und deutscher Nation zu Gute und zur Verminderung des Blutvergießens diese Kriegshändel in Güte zu vertragen, und man hoffe, daß wenn der König von Frankreich unsere Vermittlung annehme, auch der römische König ein Gleiches thun werde. Darauf erklärt der König, er wolle der Hülfe wegen nicht weiter in die Eidgenossen dringen, sondern sich alles Guten zu ihnen versehen. Er zweifle auch nicht, sie werden der Mahnung seines Vaters, des römischen Kaisers, nach Metz, als Unterthanen des Reichs folgen und sich nicht vom Reiche söndern. Und da im Weitern des Königs Begehren ist, man möchte doch wenigstens vorsorgen, daß der Eidgenossen Knechte nicht dem König von Frankreich wider ihn zulaufen, so wird beschlossen, auf dem Tag zu Schwyz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an St. Lorenzentag sich ernstlich über die Mittel zu berathen, wie man solchem Laufen zuvorkomme. Auch soll vor den Gemeinden an allen Orten, wo man die Bünde schwört, solches verboten werden. **d.** Rothweil hat abermals begehrt, die Eidgenossen möchten ihm behülflich sein, daß es der Taxation von 700 Gulden, die ihm zu Nürnberg aufgelegt worden, ledig werde. Hierauf wird beschlossen, daß die Boten, welche zur Beschwörung des Bundes nach Rothweil gehen, ihnen rathen sollen. Der König, an den man sich diesfalls gewendet, hat geantwortet, sein Vater, der Kaiser, habe den Anschlag gemacht, die von Rothweil müssen gehorsam sein, wie andere Städte des Reichs. **e.** St. Gallen bringt abermals an, der Varnbüler fordere sie zu Recht, und bittet um der Eidgenossen Hülfe gegen dessen Vornehmen. Antwort: Sie wissen, wie man deshalb ab dem vergangenen Tag zu Baden dem Kaiser und dem König geschrieben habe; man hoffe, sie werden der Rechtfertigung enthoben werden. **f.** Weiter verlangen die St. Galler Rath und Aufschluß, ob des Krieges wegen zwischen dem römischen und französischen König ihre Kaufleute sicher auf die bevorstehende Messe zu Lyon fahren können. Antwort: Man versehe sich nicht, daß dieser Krieg die Eidgenossen so viel berühre, daß sie unsicher sein sollten; doch können sich die Verhältnisse über Nacht verändern, daher könne man ihnen keinen bestimmten Rath geben. **g.** Da zwischen den Erben des Löublis sel., Burgern von Bern, und der Stadt Ulm ein Span waltet, so besorgen die Kaufleute von Ulm, in derer von Bern Gebieten nicht sicher zu sein, und hat sich eine Botschaft von Ulm deshalb vor gemeinen Eidgenossen beklagt. Hierauf hat man sich derer von Bern in der Sache gemächtigt, den Ulmer Kaufleuten Sicherheit im Bernergebiet zugesagt, und beiden Theilen einen Tag nach Zürich gesetzt, wo man suchen will, sie in Güte oder mit Recht zu vergleichen. **h.** Wie die Ansprache des Herrn Andreas Roll von Bonstetten an den König gebracht worden, und was darauf für eine Antwort erfolgt ist, weiß jeder Bote zu sagen. **i.** Man hat auch den König gebeten, daß er allen in unsrer Eidgenossenschaft, welche vermeinen, daß er ihnen etwas schuldig sei, Bezahlung thun wolle. Hierauf hat er geantwortet, wenn die Vereinigung zwischen ihm und den Eidgenossen aufgerichtet werde, so wolle er mit Allen, die an ihn etwas zu fordern meinen, Rede haben und suchen, sie in Güte zu befriedigen. Denjenigen, mit welchen er nicht solchergestalt verglichen werde, werde er um ihre Ansprachen zu Recht stehen nach Vorschrift der Vereinigung. **k.** Bern und Freiburg sollen unverzüglich ihre Botschaft zum König von Frankreich schicken und ihn ernstlich ersuchen, gemeinen Eidgenossen die gütliche Vermittlung seines Kriegs mit dem römischen König anzuvertrauen. Und wenn er sich dazu geneigt zeigen sollte, so sollen sie uns sofort berichten. Auch sollen die Orte ihren Boten auf den Tag zu Schwyz schon zum Voraus erklären, ob sie geneigt seien, ihre Botschaft nach Frankreich zu schicken, falls der König von Frankreich unser Anerbieten annimmt. **l.** Die Boten von Zürich wissen, wie die Eidgenossen ernstliche Fürbitte gethan haben für Stephan Biegger, daß man ihm sein Beginnen gegen seine Herren verzeihe, da er ein junger Gesell und Andern auch Verzeihung zu Theil geworden sei.

l fehlt im Lucernerexemplar.

438.

1492, 15. Juli (Sonntag vor St. Margarethentag).

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge. III. 111.

Burgrecht zwischen Freiburg und Solothurn. Schultheiß, Räthe und Zweihundert und ganze Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meinde der Stadt Freiburg im Uechtland urkunden, daß sie die Schultheißen, Räthe und ganze Gemeinde der Stadt Solothurn zu ewigen Mitburgern und in der Stadt Freiburg ewiges Burgrecht aufgenommen haben, und daß dieses Burgrecht allen spätern vorgehen soll: 1) Gegenseitiger Schutz mit Leib und Gut im Fall von Angriffen, auf Mahnung mit Boten oder Briefen nach eidlicher Erkenntniß des angegriffenen oder in seinen Rechten gekränkten Theiles. Hülfe in eigenen Kosten. 2) Feiler Kauf, keine neuen Zölle, Verbot, einander zu verhaften, ausgenommen um verbriefete Schulden. Aller anderer Sachen wegen, so besondere Personen in beiden Städten mit einander zu rechten hätten, soll der Ansprecher den Angesprochenen vor dem Richter suchen, unter dem er sitzt. 3) Schiedsrichterliches Verfahren für den Fall von Streitigkeiten zwischen beiden Städten. Gemeine Dingstadt ist Aarberg. Von jedem Ort zwei Zusätzer; die vier wählen einen einheimischen, verständigen Obmann. 4) Von fünf zu fünf Jahren soll dieses Burgrecht mit den Bünden beschworen werden. 5) Vorbehalt des römischen Reichs und älterer Bünde.

439.

1492, 5. August (Sonntag vor St. Lorenz).

Beschwörung der Bünde in Städten und Ländern der Eidgenossenschaft.

Siehe 436 k. 437 c. d.

440.

Schwyz.

1492, 11. August (Samstag nach St. Lorenz).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 85. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 163. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 105.

a. Der Burgermeister von Schaffhausen begehrt Rath, wie sie sich auf die kaiserlichen und königlichen Mandate nach Metz zu verhalten haben. Antwort: Sie sollen sich nach unserm Verhalten richten, wie das ihnen schon auf frühern Tagen gesagt ist. **b.** Denen von Zürich ist befohlen, ihre Botschaft in der Eidgenossen Namen mit denen von St. Gallen zu Ueberlingen auf Mittwoch nach St. Bartholomäustag (29. August) im Rechten gegen den Varnbüler zu haben und ihnen behülflich zu sein, daß sie der Rechtfertigung überhoben werden. Denen von St. Gallen wird geschrieben, sie sollen den Rechttag besuchen, damit sie nicht mit Urtheil verfällt werden. **c.** Auf Klage derer von St. Gallen, daß der Abt sie um einige Zehnten zu Goßau mit dem geistlichen Gerichte zu Constanz verfolge, wird dem Abt geschrieben, dieses Verfahren abzustellen und auf Sonntag nach Bartholomäi (26. August) mit seiner Widerpart auf den Tag zu Lucern zu kommen, damit man sie gegen einander verhören könne. **d.** Die Sache des Abts von Pfäfers gegen den von Bonstetten wird den Boten übertragen, die auf Sonntag nach Bartholomäi (26. August) nach Sargans kommen werden. **e.** Dieselben Boten sollen dem Abt auch der kaiserlichen und königlichen Mandate und anderer Sachen wegen berathen sein, die den von Bonstetten berühren. Zürich soll letztern auf diesen Tag nach Sargans bescheiden. **f.** Der üppigen Kleider wegen haben die von Schwyz verordnet, daß bei Buße niemand andere Kleider tragen soll als solche, welche ihm vorn und hinten die Scham bedecken, auch nicht mehr als eine, zwei oder drei Farben tragen. Das soll jeder Bote heimbringen, damit die übrigen Orte auch solche Verordnungen machen. **g.** „Von der Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einigung wegen mit dem römischen Küng weiß jeder pott zu sagen, das die von Vre, Swiz, Vnderwalden, Zug vnd Glaris, die fünf Ort, geantwurt hand, daß sy die sach anstan lassen vnd mit dem römischen Küng nichz zu schaffen wellen haben." **h.** Auf unsrer lieben Frauen Tag zu Herbst (8. September) soll man zu Zürich an der Herberge sein, um den Räthen des römischen Königs auf ihre Anerbietungen der Vereinigung halb zu antworten. Zürich soll dieselben dahin bescheiden. **i.** Auf dem nächsten Tag zu Lucern soll man antworten, wie man das Unwesen der laufenden Knechte abstellen möge. **k.** Der Späne wegen zwischen Lucern einerseits, Uri und Schwyz anderseits soll man auf St. Bartholomäustag Lucern bitten, den Obmann von Unterwalden zu nehmen, damit dem Bunde nachgelebt werde und die Sache zu einem Austrag komme. **l.** Ebenda soll man sich erklären, ob man zu beiden Königen schicken wolle, um eine Vermittlung zwischen ihnen zu versuchen.

Zu **e.** Nach Wegelins Pfäferserregesten. Nr. 777. ‖ **g** fehlt im Lucerner- und Zürcherabschied; **k** im Lucernerabschied; **l** im Lucerner- und Bernerabschied.

441.

Rheineck.

1492, 14. August.

Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Nr. 582. 583.

a. Die VII Orte geben einen Spruch über die Marken zwischen Appenzell, Altstetten und Berneck. **b.** Dieselben sprechen über die Hofmarken zwischen Altstetten, Kamor und Appenzell.

442.

Lucern.

1492, 27. August (Montag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 111.

a. In dem Streit zwischen dem Abt von St. Gallen, der zu Goßau überall zehntberechtigt zu sein behauptet, und denen von Goßau, welche das bestreiten und dem Abt vor den IV Orten zu Recht stehen wollen, was aber der Abt nicht will, sondern meint, die Sache gehöre vor das geistliche Gericht zu Constanz, wird erkennt, die Sache soll anstehen, bis man des Spans wegen zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Constanz Tag ansetzt; dann will man auch den vorliegenden Fall behandeln. **b.** Hansen von Landenberg und Cunzman Ambühl ist auf heute Rechttag gesetzt; der erstere hat aber den Tag nicht gesucht; letzterer klagt, Landenberg habe ihm einen Hof für frei, ledig und eigen verkauft, auf dem nun die Kirchenpfleger von Hitzkirch einen Mütt Kernen Gelds zu haben behaupten. Die Sache wird verschoben bis auf den Tag zu Zürich an Unsrer Lieben Frauen Tag im Herbst (8. September). **c.** Meister Cunrad Ruglisperg hat zu Baden gegen Burkard Deck geklagt, dieser habe ihn mörderischer Weise verwundet und darauf haben der Eidgenossen Boten angesehen, daß dieser, wo er betreten, verhaftet werden sollte. Burkard Deck kommt nun nach Lucern und verantwortet sich, er habe den Meister Cunrad nicht mörderisch, sondern offen und ehrlich verwundet und sich erboten, ihm zu Lucern Recht zu stehen, was letzterer nicht angenommen. Erkennt: Er habe sich gut verantwortet und möge allenthalben sicher wandeln, nur nicht am Ort der Verwundung, da möge der Vogt die Buße von ihm einziehen, um Arztlohn,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Saumsal und Kosten habe er dem Meister Cunrad Rede zu stehen. **d.** „Die Boten wüßend ze sagen das Anbringen vnser lieben Eydtgnossen von Lucern, wie sy dann in kurzen Jaren mer denn einen priester gefangen, so merklich kezery volbracht, deßhalb sy mangen, mit denen sy sölich kezery pflogen, verbrönt vnd die priester vnserm herrn von Costenz geschikt haben vnd aber alweg vßkomen sind vnd iez aber einen in gefengniß hand, der ouch kezery begangen hat vnd raz begert haben, wie sy denen tun sollen. Sol ieder Bot heimbringen vnd vff dem tag, so Zürich vff vnser frowen tag ze herbst sin wirt, antwurt ze geben, vnd Inen als dann, wann man die antwurt von vnserm herrn von Costenz vff vnser Eidgenossen von lucern schriben verhört, Inen in den sachen ze raten, wie sy sich fürer damit halten söllen. Vff disen tag ist ein antwort von vsem herrn von Costenz komen, die gesin ist, er welle den priester nach sinem verdinen strafen vnd begert, Im den zuzeschicken. Hand der Eidgenossen Boten geraten, das vnser Eidgenossen von Lucern In gan Costenz sinen gnaden antwurten vnd sin gnad versuchen, wie er In halten old strafen wölle. Sinen gnaden ist ouch ab disem tag geschriben treffenlich, den vnd ander priester, so Im In sölicher maß geschickt werdent, ze versehen vnd zestraffent nach eins verdienen vnd den noch ander nit ze lassen; dann wo das nit beschech, wölle man gedenken, wie man sölich mißtäter selbs straffe." **e.** Dem Landvogt im Thurgau und dem Hauptmann von St. Gallen ist empfohlen, die Hinterlassenschaft des verstorbenen Herrn von Tobel in Schrift zu setzen und an die Eidgenossen zu bringen. **f.** Der Hauptmann von St. Gallen bringt an, wie der Vater des Abts von St. Gallen, der alte Giel, nebst seiner Hausfrau zu Wyl am Hofe sitzen und ohne Zuzug des Hauptmanns mancherlei regieren, was ihm nicht im Nutzen des Gotteshauses zu liegen scheine. Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man rathschlagen, wie man dem ein Ziel setzen könnte, und auf dem Tag, den Lucern zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Constanz setzen wird, soll man dann dem Abt die Meinung der Eidgenossen eröffnen. **g.** Derer wegen, die üppige Kleider und bloße Schwerter tragen, ist gerathschlagt; doch will man den Gegenstand noch einmal heimbringen. **h.** Den Boten gefiele, daß eine gemeinsame Ordnung gegen das Weglaufen der Knechte aufgestellt würde. Darüber soll man auf den nächsten Tag die Entschließung der Obern bringen. **i.** Des Spans wegen zwischen den sieben Orten und Zürich in Betreff des Zolls zu Kloten und der Landzüglinge zu Kaiserstuhl soll jedes Ort seine Botschaft, auch die Rathgeber und Zugesetzten zu Baden haben auf Sonntag nach des heil. Kreuzes Tag im Herbst (16. September), mit Vollmacht, die Sache gütlich oder rechtlich zu beseitigen. **k.** Dem Landvogt im Thurgau wird die Weisung gegeben, etliche Edle im Thurgau, die nicht schwören wollen, sondern die Ihrigen zur Eidesleistung schicken, zu persönlicher Eidesleistung anzuhalten. **l.** Auf diesen Tag haben die von Straßburg geschrieben, daß sie die zu Baden jüngst gestellte Vereinigung für den Bischof von Straßburg, für sich selbst und die von Schlettstadt annehmen und verlangen, daß auf Sonntag nach des heil. Kreuzes Tag nächsthin (16. September) ein Tag nach Baden gesetzt werde, um die Vereinigung zu beschließen und aufzurichten. In einem beigelegten Zettel haben sie dann noch verheißen, in der Zwischenzeit an den Bischof von Basel und die Städte Colmar und Basel zu werben, daß sie auch beitreten, wollten aber auch diese nicht, so bleiben sie selbst dennoch dabei. Hierauf haben die Boten angesehen, in gleichem Sinn den Antrag bei ihren Obrigkeiten zu bevorworten, besonders soll der Bote von Uri trachten, daß seine Herren in der Sache sich von gemeinen Eidgenossen nicht sondern oder daß, wenn sie das nicht thun wollten, sie doch die andern Orte nicht vom Beitritt abhalten möchten. Darüber soll Uri bis nächsten Montag sich nach Lucern erklären. Schlägt es ab, so sollen die von Lucern es in alle Orte verkünden, damit man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf Unsrer Lieben Frauen Tag zu Zürich rathschlagen könne, wie man der Sache Fortgang verschaffe, da wohl zu bedenken ist, daß der Kaiser Straßburg zum Eintritt in den schwäbischen Bund gemahnt hat und den Eidgenossen daran gelegen sein muß, daß es eher mit ihnen als mit dem schwäbischen Bund in Vereinigung komme.

Zu **l.** Das Schreiben des Hans von Seckingen, Ritters, des Meisters und des Raths zu Straßburg, d. d. Montag nach Laurenzen Ao. 1492, nebst dem Beizeddel finden sich abschriftlich im Bernerabschied. F. 178. 179.

443.

Im Sarganserland.

1492, 28. August (Dienstag nach Bartholomei).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 84. **Stiftsarchiv St. Gallen.** Urkunde.

a. Den Schollberg haben die Boten mit sammt der Landschaft von einem Ende des Straßenbaus bis zum andern in Augenschein genommen und bis an Weniges gefunden, daß die Arbeit nach Laut des Verdings gemacht ist. Wenn jenes zu des Landvogts Zufriedenheit noch vollendet ist, so sollen die Werkmeister die Arbeit gewährt haben. Jedes Ort bleibt daran noch schuldig 17 Gulden 16½ Schilling. Die Werkmeister beklagen sich aber, durch die große Theure der Lebensmittel und das anhaltend schlechte Wetter in einen Schaden von mehr denn 200 Gulden gekommen zu sein, und bitten, ihnen daran einigen Abtrag zu thun. **b.** Ebenso beklagen sich Einige, daß durch den Straßenbau ihre Güter beschädigt und gemindert worden seien, auch diese verlangen Entschädigung. **c.** Mit der Rechnung des Abts von Pfäfers sind die Boten vollkommen zufrieden. **d.** Da zwischen den beiden Grafschaften Werdenberg und Sargans ein Verkommniß geschlossen ist, wie man sich inskünftig der Steuer der Landzüglinge u. s. w. wegen halten wolle, so hat man dermalen des Spans halben zwischen den Steuergenossen beider Grafschaften nichts verfügen wollen, bis dem Landvogt zu Sargans eine beglaubigte Abschrift jenes Briefes zugestellt sein wird. **e.** Es wird beschlossen, daß dem jeweiligen alten Vogt zu Sargans alle Zinse, Nutzungen, Fälle und Geläße zugehören sollen bis Pfingsten. Damit aber dem neuen Vogt die Güter angebaut werden, soll er bei guter Zeit dem alten Vogt einen Werkknecht zu diesem Zweck zuschicken; der alte Vogt soll selben auf des neuen Kosten ernähren. **f.** Jeder der Knechte, die zuwider dem Verbot in die Reise gelaufen sind, soll 5 Gulden geben, oder 10 Tage lang bei Wasser und Brod im Thurm sitzen. Ueber diesen Artikel soll jedes Ort den Landvogt wissen lassen, ob es daran mindern oder mehren wolle. **g.** Rodel der Mannszucht, Gerichtsordnung, Erbrechts und Landsgewer der Grafschaft Sargans, erneuert von den regierenden Orten auf diesem Tage.

Zu **a.** Der Bauaccord für Herstellung der Straße über den Schollberg, zwischen den Landvögten von Werdenberg und Sargans und Meister Michel Prentel aus dem Etschland, d. d. 1. September 1490, findet sich im Staatsarchiv Lucern A. A. C. 32. ‖ Zu **g.** Siehe Wegelins Pfäferserregesten. Nr. 778.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

444.

Zürich.

1492, 10. September (Montag Vigilia Felicis et Regule).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 54.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter; Heinrich Röist, Burgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Johannes Keller. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Peter Fankhauser, Venner. Uri. Vogt Troger. Schwyz. Jost Kochli, Seckelmeister. Freiburg. Humbert Gouffe, Stadtschreiber. Solothurn (nicht angegeben).

a. Betreffend die Vereinigung mit dem römischen König, über welche bereits auf vielen vergangenen Tagen ist verhandelt worden, sind auf diesen Tag im Namen des Königs erschienen Herr Hermann von Eptingen und Herr Lazarus von Andlau, beide Ritter, und Hans Lanz von Liebenfels, da in dem von dem Tag zu Schwyz ausgegangenen Schreiben der heutige Tag als Termin für die endliche Antwort war angesetzt worden. Da aber Unterwalden, Zug und Glarus ihre Boten auf diesen Tag nicht geschickt und zudem die Boten von Uri und Schwyz keine Vollmacht haben, so wird den königlichen Boten mit freundlichen Worten gemeldet, man könne aus gemeldeten Ursachen der gedachten Vereinigung wegen jetzt keinen Beschluß fassen. **b.** Hierauf haben die königlichen Boten angebracht, da es sich der Vereinigung halben diesmal nicht fügen wolle, so wolle doch der römische König, als Erbe des Erzherzogs Sigmund und kraft der Uebergabe seiner Länder, die ewige Richtung halten und thun, wozu ihn selbe verpflichte; wenn die Eidgenossen das auch thun wollen, so werde er das gegen sie mit besondern Gnaden erkennen. Er verlange, daß man solches Anbringen auch den Orten mittheile, die auf dem heutigen Tag nicht anwesend seien. **c.** Hans von Landenberg und Cunzmann Ambühl sind auf diesen Tag gegeneinander erschienen, und da ersterer zugesteht, dem letztern einen Hof für frei, ledig und eigen verkauft zu haben, und ihn vertreten zu wollen, so hat man denen von Hitzkirch geschrieben, den Ambühl unbekümmert zu lassen und den Landenberg vorzunehmen. **d.** Da auf diesem Tag angebracht worden, die Walliser hätten, da der vor Jahren gemachte Waffenstillstand auf des heiligen Kreuzes Tag nächsthin abläuft, die Absicht, gegen Savoyen zu Feld zu ziehen, so wird dem Bischof und der Landschaft Wallis geschrieben, sie möchten nichts vornehmen, damit die Eidgenossen auf dem Tag zu Baden, Sonntag nach des heiligen Kreuzes Tag (16. September), weiter in der Sache handeln können. **e.** Einem Priester von Freiburg wird eine schriftliche Empfehlung an den heiligen Vater und einen Cardinal vergönnt. **f.** Der Bote von Uri soll an seine Herren bringen, daß sie ihrem Boten nach Baden Vollmacht geben, der Vereinigung wegen mit den niedern Fürsten und Städten. **g.** Heimbringen, wie man den Wolleben Einhalt thun wolle, welche fortwährend die Florentiner anfallen und damit die Straßen und den Verkehr unsicher machen. Auf dem Tag zu Baden soll man diesfalls Antwort geben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

445.

Baden.

1492, 17. September (Montag nach Crucis ze Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 87. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 109.

a. Die von Appenzell bringen an, Ammann Schwendiner procedire wider sie und habe vom kaiserlichen Hofe ein Commissorium auf Burgermeister und Rath zu Lindau erhalten, die laut desselben ihnen einen Tag verkündet haben; sie verlangen nun Rath, was sie zu thun haben, auch wünschen sie, die Eidgenossen möchten Schwendiners Gut selbst in Haft nehmen, statt ihnen das zu gebieten. Antwort: Sie sollen den Rechttag zu Lindau besuchen, auf die Klage antworten und es dann dabei bleiben lassen. Dann werde der Handel durch die von Lindau an den kaiserlichen Hof geschickt und da werde man ihnen dann auch weiter Rath und Hülfe zu Theil werden lassen. Falls sie sich mittelst Herausgabe des Guts mit dem Schwendiner richten können, so lasse man das geschehen. **b.** Die Stadt Straßburg schreibt in Betreff der niedern Einigung, bezüglich welcher die Sache auf diesem Tag hätte zum Abschluß kommen sollen, der Bischof von Straßburg habe sich von den Städten Straßburg und Schlettstadt insofern gesöndert, als er den Vorbehalt des Kaisers und des römischen Königs verlange. Man soll heimbringen und rathschlagen, ob man diesen Vorbehalt zulassen wolle. **c.** Auf dem nächsten Tag soll man entscheiden über das doppelte Gesuch des Bischofs von Constanz, erstlich, daß man mit ihm die Vereinigung aufrichte wie mit seinem Vorfahren, zweitens, daß man die widerspänstige Priesterschaft anhalte, ihm die Bischofssteuer nach Ziemlichkeit zu entrichten. **d.** Der Hauptmann von St. Gallen hat abermals angebracht, daß der Vater des Abts, der alte Giel, und seine Hausfrau am Hof zu Wyl hinter dem Rücken eines Hauptmanns seltsam regieren, was dem Gotteshaus eben nicht zum Nutzen gereichen könne. Hierauf wird beschlossen, Herr Georg Heggenzer und Gerold Meyer von Knonau aus Zürich sollen zum Abt von St. Gallen reiten und mit diesem reden, daß der alte Giel und seine Hausfrau vom Hofe wegkommen und anderwärts versorgt werden. Führt dieses nicht zum Ziel, so will man auf dem Tag, den Lucern dem Abt gegen Constanz setzen soll, ihm erklären, es sei der IV Orte Meinung und Wille, daß seiner Gnaden Vater und dessen Hausfrau nicht länger am Hofe zu Wyl bleiben sollen. **e.** Da auf diesem Tag abermals angebracht ist, wie die Walliser das Land Savoyen mit Krieg überziehen, so wird beschlossen, die drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden, denen der Bischof von Sitten und seine Landschaft mit Burg- und Landrecht zugewandt ist, sollen ihre Botschaft hinein schicken und ihnen ernstlich zureden, keine kriegerische Handlung gegen das Haus Savoyen ohne der Eidgenossen Wissen und Willen vorzunehmen. Auf St. Gallentag sollen die Boten im Wallis sein. **f.** Des Spans halben zwischen Zürich einerseits und den sieben Orten anderseits der Landzüglinge und der Unehelichen wegen zu Kaiserstuhl ist auf Klage, Antwort, Rede, Widerrede, Nachrede und Beschließung zu Recht erkennt, daß Zürich seine Beweismittel vorbringen und darauf weiter geschehen soll, was Recht ist. Die Zugesetzten und beider Parteien Anwälte sollen auf Mittwoch nach Martini (14. November) zu Baden sein. Inzwischen mag Zürich Kundschaften aufnehmen und dem Vogt von Baden zu Handen der Gegenpartei verkünden, wenn sie solche einvernehmen wollen. Die sieben Orte haben beschlossen, daß der Vogt von Baden und Vogt Schiffli in ihrem Namen der Einvernahme beizuwohnen haben. **g.** In Betreff des Streits wegen des Zolls zu Kloten haben die Zugesetzten, nachdem Rede und Widerrede stattgefunden hat und die Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von beiden Seiten zu Recht gesetzt ist, Bedenkzeit genommen bis zu dem obgenannten Mittwoch nach Martini (14. November). **h.** Zürich soll dem Grafen Allwig von Sulz schreiben, damit er sich gütlich dazu verstehe, seinen Zwist mit dem Stift Zurzach dem Vogt von Baden zu einem Vergleichsversuch zu übergeben. **i.** Auf die Schreiben, welche gemeine Eidgenossen von dem Tag zu Constanz und seither wieder die beiden Städte Bern und Freiburg an den König von Frankreich gethan, um ihn zu gütlicher Ausgleichung mit dem römischen König zu veranlassen, antwortet nun dieser aus Paris unterm 24. August laufenden Jahrs, er sei zu Verminderung des Blutvergießens und den Eidgenossen zu Ehren geneigt, einen Tag zu beschicken, wenn solches ihm verkündet werde. Den Brief will man heimbringen und beförderlich wieder in der Sache arbeiten. **k.** Da auf diesem Tag angebracht worden, die Vereinigung mit dem römischen König wolle keinen Fortgang nehmen und der König verlange nun, als Erbe Erzherzog Sigmunds und kraft der Uebergabe seiner Lande, dem ewigen Bericht genug zu thun und erwarte dasselbe von uns, so soll jeder Bote diese Sache zu weiterer Berathschlagung an seine Obern bringen. **l.** Vom Hauptmann zu St. Gallen soll Rechnung gefordert werden.

g. h. i. k. l. fehlen im Lucernerexemplar. ‖ Zu **g.** Die Rechtsschriften finden sich im Bernerabschied. F. 193 ff.

446.

Zürich.

1492, 8. October (Montag vor Dionysii).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 55.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend; Burgermeister Röist; Hartmann Rordorfer, Ritter; Gerold Meyer von Knonau. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Heinrich Ferr. Schwyz. Jos Berner. Unterwalden. Andreas Zunhofen, Altammann. Zug. Ammann Spiller. Glarus. Rudolf Stucki, Venner.

a. Da Breitenmoser, der Wirth zur Rose in Baden, durch die von Baden ins Gefängniß gelegt worden ist, weil er, vom Chorherrn Hans Lederschneider zu Rheinfelden gereizt, einige ehrverletzende Aeußerungen gethan, so wird beschlossen, Doctor Thüring Fricker, der Bote von Bern, welcher zu Baden badet, soll mit dem Vogt zu Baden den Handel untersuchen und daran sein, daß Breitenmoser frei werde, doch in Zukunft sich solcher Worte müßige. **b.** Dieser Tag ist auf Begehren der Stadt Basel angesetzt, welche, wie auch der Bischof von Basel, ihre Boten geschickt hat, um der Eidgenossen Rath zu halten über ein neuerliches Ansinnen des Kaisers an Bischof und Stadt, unter Androhung schwerer Strafen dem schwäbischen Bund innert Monatsfrist beizutreten, weshalb sie sich um eine Vereinigung mit den Eidgenossen bewerben, in Gemeinschaft mit andern Städten, wie selbe gegen Carl von Burgund stattgehabt. Da die Boten dieses Tags keine Vollmacht haben, so nehmen sie die Sache zu bedenken bis auf einen andern Tag, welcher auf Simon- und Judastag (28. September) nach Zürich gesetzt wird. **c.** Der Ammann von Weggis ist mit einer Frau, welche über ein zu Schliengen, wo sie ihre Wohnung gehabt, gegen sie ergangenes Urtheil sich beschwert, vor die Boten gekommen. Anderseits behauptet der Hofmeister des Bischofs von Basel, Herr Friedrich ze Rine, es sei alles in Form Rechtens vor sich gegangen. Da nun der Ammann von Weggis Drohworte gebraucht hat, so werden die Boten von Lucern und Uri ersucht, mit dem Ammann und den unter ihnen sitzenden Freunden der Frau zu reden, daß sie sich aller Gewaltthat enthalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

447.

Zürich.

1492, 28. October (vff Simonis und Judä).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 56. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 212. Staatsarchiv Freiburg: Abschiedbuch. 84.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Heinrich Röist, Neu- und Altburgermeister; Rudolf Jäkli; Conrad von Kuesen. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Niclaus von Meran. Uri. Ammann im Oberdorf. Schwyz. Vogt Dietrich. Unterwalden (niemand anwesend). Zug (nicht angegeben). Glarus. Rudolf Stucki, Venner.

a. Baden will den Wirth zur Rose nicht loslassen, bis es der Eidgenossen Rath gehabt und beruft sich auf seine Gerichtsbarkeit. Daher soll jedes Ort seinen Boten, die nach Baden kommen, Vollmacht geben, in der Sache zu handeln. **b.** Da der Tag nach Baden in Sachen der sieben Orte gegen Zürich, des Zolls zu Kloten und der Landzüglinge zu Kaiserstuhl wegen, auf Mittwoch nach Martini (14. November) angesetzt, auf Othmari (16. November) aber zu Baden Jahrmarkt ist und man befürchten müßte, deshalb nicht fruchtbar handeln zu können, so hat man heute denselben auf St. Conradstag (26. November) abgeändert. **c.** Da soll man dann auch berathen, wie man das Hinlaufen der Knechte abstelle. Der Bote von Bern legt eine dortseits getroffene Verordnung vor, wonach denjenigen, welche sofort heimkehren, Straflosigkeit zugesichert, den Ungehorsamen aber Todesstrafe angedroht wird. **d.** Appenzell bittet um Schutz gegen das Verfahren des Ammann Schwendiner, welcher sie zu Lindau vor eine kaiserliche Commission genommen und läßt dessen Klage und ihre Antwort hören, worauf Schwendiner Bedenkzeit genommen und die von Lindau einen andern Tag angesetzt haben auf Mittwoch vor Martini (7. November). Hierauf wird beschlossen, Schwyz soll in gemeiner Eidgenossen Namen einen Boten mit denen von Appenzell auf den Rechttag schicken, um ihnen beizustehen. **e.** Die Bitte des Werkmeisters an der Straße über den Schollberg, man möchte ihm eine Zulage geben, da er am Accord Schaden leide, wird auf die Jahrrechnung zu Baden verwiesen. **f.** Die auf dem Tag anwesenden Räthe des Bischofs und der Stadt Basel haben für den Wirth zur Rose in Baden Fürsprache eingelegt, indem der Pfaff Lederschneider zu Rheinfelden, welcher ihn zu jenen Reden gereizt, ein Mann sei, der durchaus keinen Glauben verdiene. Hierauf hat man denen von Baden geschrieben, sie sollen den Wirth auf eine Trostung freilassen und seinen Handel anstellen bis zum nächsten Tag zu Baden. **g.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Abts von St. Gallen wegen des Vorhalts, der ihm gemacht worden ist seines Vaters, des alten Giel und dessen Ehefrau wegen. Er glaubt, daß der Hauptmann sich zufrieden stellen könne und die Eidgenossen bittet er, wenn wieder etwas der Art an sie kommen sollte, so möchten sie seine Antwort hören; sie werden finden, daß er und die Seinen gute Eidgenossen seien. **h.** Mit den Boten des Bischofs und der Stadt Basel ist auf diesem Tage viel geredet worden in Betreff der Einung und Verständniß mit der niedern Vereinigung. Da bisher namentlich an dem Artikel von der Hülfe und dem Sold Anstoß genommen worden, man aber bedacht hat, wie gelegen beide Theile einander und in welch' guter Freundschaft sie von Altersher gestanden, so haben zuletzt beide Theile auf ein Hintersichbringen abgeredet, den Entwurf, der vormals aufgestellt und von den Eidgenossen angenommen worden ist, in allen Worten, Punkten und Artikeln bleiben zu lassen, mit alleiniger Ausnahme des ersten Artikels, der von der Hülfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und dem Sold handelt und wegfallen soll, so daß kein Theil dem andern Hülfe oder Sold schuldig sein und daß eine freundliche, unverbindliche Einung und Verständniß aufgerichtet werden soll nach Inhalt des den Boten mitgetheilten Aufsatzes. Auf dem Tag zu Baden soll man sich definitiv über die Sache erklären. Der niedern Vereinigung ist dieser Tag auch verkündet. **i.** Der Tag zu Baden soll unter Mittheilung des Entwurfs der Vereinigung auch an Freiburg und Solothurn verkündet werden. **k.** Da die Zugesetzten in dem Streit des Zolls zu Kloten halben die Sache auf dem Tag zu Baden zu bedenken genommen haben, so ist von den Boten der sieben Orte, soviel ihrer hier zu Zürich gewesen, gerathschlagt, der Bote von Bern soll seiner Herren Rath darum pflegen, wie nach ihrem Dafürhalten das Urtheil am besten möchte gestellt werden. Die Antwort sollen sie nach Lucern schicken, allwo die Boten von Uri und Unterwalden dann auch der Sache Bericht empfangen und sofern sie nicht einhellig wären, selbes wieder an ihre Obern bringen könnten. Zu diesem Zwecke soll man auf St. Othmarstag nächsthin zu Lucern sein.

i fehlt im Zürcher- und Bernerabschied. ‖ k fehlt im Zürcherabschied.

448.

St. Urban.

1492, 19. November (Montag post Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 90.

a. Der Stadtschreiber von Solothurn bringt an, die Barfüßer von dort haben an einigen Orten im Lucernergebiet, so zu Reiden und zu Dagmersellen, zu terminiren. Das wehren ihnen die Barfüßer zu Lucern. Deshalb seien sie vor ihrem Provincial gewesen und vor dem Capitel. Diese haben den Streit vor die Alten an den betreffenden Orten gewiesen. Das wollen aber die Lucerner Barfüßer nicht zugeben. Nun bittet der Stadtschreiber von Solothurn, man möchte diese dazu anhalten und darüber berichten. **b.** Bezüglich der Streitigkeiten zwischen St. Urban und Roggwyl um die Rüttenen und Weiden unter dem Weg, der nach Langenthal führt, wird auf Genehmigung hin beschlossen, Bern soll aus dem kleinen Rath zu Lucern drei Mann, Lucern drei aus dem kleinen Rath zu Bern bezeichnen, dazu soll Solothurn zwei aus seinem kleinen Rath geben und diese acht sollen dann endgültig den Streit entscheiden. **c.** In gleicher Weise soll dann auch der Streit zwischen Münster und Reinach und der beidseitigen Eigenleute wegen entschieden werden; beide Städte sollen ein Verzeichniß ihrer Eigenleute mit auf den Tag bringen. **d.** Ebenso sollen die von Solothurn ein Verzeichniß ihrer Eigenleute auf den Tag bringen. **e.** „Item die zwen rechtsprecher von Vre vnd Vnderwalden sollen an sunnentag nechst zu Baden sin, da der von Bern ouch sin wird, da er nit gan brugk wil."

Das Nähere über diesen Streit liegt in Missiven und Acten, welche dem Abschied als Beilagen beigefügt sind. A. A. C. 91. 92. 93. 94.

449.

Baden.

1492, 26. November (vff Sant Cunradstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. II. 114. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 228.

a. Da der Leutpriester zu Thal im Rheinthal eine schlechte Behausung hat, so ist ihm bewilligt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unter Aufsicht des Vogts daran 200 Gulden zu verbauen, wovon er 100 und der nach ihm kommende Leutpriester 100 zu tragen hat, damit die Pfründe nicht geschwächt werde. **b.** Dem Cunzmann Ambühl wird, da die Kirchmeier zu Hitzkirch sich vor dortigem Gericht über ihre Forderung von 1 Mütt Kernen Gelds an seinen Hof ausgewiesen haben, bewilligt, des Verkäufers, Herrn Hans von Landenbergs Gut, wo er es in den Aemtern Hitzkirch, Meyenberg, Baden oder Thurgau findet, anzugreifen und zu seinen Handen zu beziehen, so lang, bis ihm der Hof nach Sage des Kaufsbriefs geledigt und seine Kosten vergütet werden. **c.** Da der Vogt im Rheinthal zur Miethe wohnen muß, Appenzell und Rheineck dagegen im Städtchen Rheineck ein Haus mit einander haben machen lassen, wovon der Theil der Appenzeller nun den Eidgenossen gehört, so soll man heimbringen, ob man den Vogt beauftragen wolle, den Theil derer von Rheineck um angemessenen Preis zu unsern Handen anzukaufen zu trachten, oder ob und wie man den Vogt behausen wolle. **d.** Zürich soll mit Doctor Fries verschaffen, daß er Hans Ammanns Sohn an der Pfründe Mels unbekümmert lasse, und bedarf dieser deshalb Fürderniß an den Bischof von Chur, so will man ihm selbe auch geben. Ebenso soll Zürich bewirken, daß Fries dem Ammann zu Zürich zu Recht stehe. **e.** Jeder Bote soll heimbringen, daß der Landvogt im Thurgau meldet, die im untern Thurgau wollen nicht schwören, wenn des Abts von St. Gallen Leute im obern Thurgau nicht auch schwören müssen. Dabei ist ferner die Ansicht, daß die Edeln im Thurgau dem Landvogt auch schwören sollen nach folgender Formel: „Ir sollen schweren, vnser Herren der sieben Ort, namlich Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug vnd Glarus, nutz vnd ere zu fördern vnd Iren schaden ze wenden, so ver vwer Jeder vermag. Ob ouch vwer dheiner zu dheim Vffrur keme, die ze stellen vnz an ein recht, deßglich ob Ir Jeman sehen, gfarlich vmbfüren, es were lüt oder gut, solichs nach vwerm vermögen vffzeheben zu recht vnd mit lantgeschrei oder sust nach ze ylen also, dz nieman dem gericht entfrömdet werde. Vnd ob vwer dheiner ichzit mit recht vor dem lantgericht Im turgow ze handeln hette vnd mit Vrteil vermeint beswärt ze sin, die niendert hin, dann für vns Eidgnossen oder vnser landfögt vnd nit vff vssere vnd frömde gericht ze appeliren vnd ze ziehen. Vnd ob sich vwer dheiner gegen Jemands mit Diensten verpflicht vnd verpunden hette oder fürer verpflichten vnd verpinden würde, das vwer Jeder in solicher verpflicht vns Eidgenossen vorbehalten sölle vnd welle, alles one arglist, getrulich vnd on all gefärd." **f.** Hermann Schwendiner hat vor unsern Freunden von Lindau, als kaiserlichen Commissarien, seine Klage gegen die von Appenzell, diese ihre Antwort, jener die Gegenrede gethan. Nun die Appenzeller ihre „Nachred" auf Dienstag nach Andree thun sollen, hat man ihnen den Ammann Reding von Schwyz zugeordnet, welcher ihnen rathen und helfen soll. Demselben wird ferner der Auftrag gegeben, denen von Lindau im Vertrauen zu bemerken, man habe ungern gesehen, daß sie diese kaiserliche Commission übernommen hätten; man bitte sie, die Sache der Appenzeller, welche die Eidgenossen wider die bestehenden Verträge nicht beschweren lassen können, für empfohlen zu halten. **g.** Jeder Bote weiß, wie der Herzog von Mailand schriftlich die Eidgenossen gebeten hat, den drohenden Krieg zwischen Wallis und Savoyen wo möglich zu vermitteln. Desgleichen wie er sich verantwortet darüber, daß Angehörige der Eidgenossen in seinem Land zwei Stuten verloren haben. **h.** Auf Bitte von Glarus wird dem Ulrich Gegging eine Empfehlung für Bezahlung von 600 Gulden Leibding bewilligt. **i.** Des Herrn von Zimmern, Ulrich Geggings und Jacob Streits wegen, welche ihren Aufenthalt im Gebiet von Schwyz und Glarus genommen, wird ein Tag nach Zug auf St. Thomastag nächsthin gesetzt. **k.** Auf diesem Tag hätte man die Vereinigung mit den Herren und Städten der niedern Vereinigung beschließen sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da aber letztere nach Zürich geschrieben, sie können wichtiger Geschäfte wegen diesen Tag nicht besuchen und bitten, die Verhandlung bis nach Weihnachten zu verschieben, da auch einige eidgenössische Boten diesfalls ohne Vollmacht sind, so wird beschlossen, auf dem nächsten Tag über die Sache weiter zu verhandeln und, wenn nothwendig, der niedern Vereinigung dann einen Tag zu setzen. **l.** Auf nächsten Tag soll man über den Anzug von Zürich wegen Abstellung des Ankenvorkaufs rathschlagen. **m.** Heimbringen, daß Hans Thüring von Friedingen zu Hohenkrayen Geleit begehrt, um einige Geschäfte in der Eidgenossenschaft zu besorgen. **n.** Die Zugesetzten in dem Handel zwischen den sieben Orten und Zürich, betreffend den Zoll zu Kloten, haben sich in ihren Urtheilen gleich getheilt und zum Obmann genommen den Schultheiß von Dießbach von Bern; der soll auch gebeten werden, sich der Sache anzunehmen. Widert er sich dessen, so sollen unsere Eidgenossen von Bern ihn dazu weisen. **o.** Auf St. Sebastianstag (20. Januar 1493) sollen die Zugesetzten beider Parteien wieder zu Baden sein und ihr Urtheil des Spans wegen um die Sache zu Kaiserstuhl, welches sie zu bedenken genommen haben, zu eröffnen. Inzwischen soll auch Herr Schultheiß von Dießbach seinen Ausspruch in Betreff des Klotener Zolls thun und selben persönlich oder schriftlich auf dem Tag zu Baden eröffnen. **p.** Lucern soll den Niclaus Rizzi anhalten, auf obgenannten Tag Rechnung abzulegen über das Einnehmen der Hauptmannschaft zu St. Gallen. Ebenfalls soll man denen von St. Gallen schreiben, daß sie auf jenen Tag ihre Schuld bezahlen. **q.** Der Bischof von Sitten hat an Lucern geschrieben, daß durch unserer Eidgenossen von Bern und Freiburg Boten zwischen Wallis und Savoyen ein Waffenstillstand bis Ende Mai gemacht worden sei, mit Bitte, daß von allen Boten in der Zwischenzeit an einem ewigen Frieden gearbeitet werden möchte. Auf St. Thomastag (21. December) nächsthin soll man zu Zug antworten, ob man die Sache nach Freiburg zu Tagen kommen lassen wolle.

Zu **q.** Die Urkunde der Waffenstillstandsverlängerung von Seite des Bischofs von Wallis, d. d. Sitten am St. Catharinentag 1492, findet sich abschriftlich im Bernerabschied. F. 225.

450.

1492, 10. December (Montag vor Lucie).

Staatsarchiv Lucern: Urkunden.

a. Bern nimmt Lucern in den Bund auf, welchen es seit dem 7. März 1353 mit den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden hatte. (Beilage 26.) **b.** Bern und Lucern erklären, daß neben diesem Bundesverhältniß ihre Vereinigung vom 1. März 1422 fortwährend in Kraft verbleiben solle. (Beilage 27.)

451.

Zug.

1492, 22. December (Samstag nach St. Thomas).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 116.

a. Auf des Vogts Ketzi Anbringen in Betreff des verstorbenen Lorenz im Wagenthal soll bis nächste Ostern ausgemittelt werden, ob derselbe ein ehelich oder unehelich geborner gewesen sei. Im letztern Fall soll seine Verlassenschaft zu der VI Orte Handen genommen werden. **b.** Ammann Reding erstattet einen langen Bericht über den Handel des Schwendiners gegen die von Appenzell und die Verhand-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lungen vor denen zu Lindau, als kaiserlichen Commissarien. **c.** Der Knechte wegen, die gegen erlassenes Verbot zum König von Frankreich laufen, ebenso der Aufwiegler und derjenigen Knechte wegen, die sich zu Welschneuenburg versammeln, hat Bern auf diesen Tag geschrieben, man möchte selbe zu Hause zu behalten trachten. Hierauf ist erkennt, es sollen auf Samstag nach dem heiligen Tag Boten aller Orte zu Bern eintreffen, um denen von Bern zu helfen, die Knechte zurückzuhalten. Die Orte, welche diesem Beschlusse zustimmen und ihre Boten schicken wollen, sollen das auf St. Johannestag nach Lucern berichten. Auch soll man allen Vögten schreiben, daß sie das Fortlaufen der Knechte gänzlich verbieten. **d.** Da Vogt Ferr, der eine Zugesetzte in dem Streit zwischen Zürich und Zug um den Neußschieß, gestorben ist, so soll Zürich einen andern dargeben. **e.** Da die Edeln im Thurgau noch nicht geschworen haben, so wird der Vogt beauftragt, von ihnen die Eide abzunehmen wie von andern Leuten, wie das zu Baden beschlossen worden ist. **f.** Der Abt von St. Gallen hat auf diesen Tag geschrieben der Gesellen wegen, die seine und unsere Knechte aufwiegeln, namentlich ein Christian Pfister, der sich im Appenzellerland aufhalte, ebenso habe er einen zu Rorschach, den er nach Recht fragen werde. **g.** Junker Hans von Greifensee ist landflüchtig geworden und hat bedeutende Schulden hinterlassen. Etliche Gläubiger haben eingesetzte Pfänder und Briefe darum und meinen dabei zu bleiben; die andern Gläubiger aber meinen, was diese Pfänder besser seien als die Schulden, denen sie zur Deckung dienen, soll ihnen werden. Das soll man heimbringen. **h.** Der Vogt im Oberland und der Schreiber und Venner von Glarus sind über die Sache des Hans von Greifensee gesessen und haben für gut erachtet, daß alle Güter und Ueber-nutzen verkauft werden sollen, jedoch ohne Schaden der Pfandinhaber. Damit den Eidgenossen an ihren Renten und Gülten nichts abgehe und man nicht um das Eisenwerk komme, meinen sie, die Eidgenossen sollten die Schmelzschmiede und die dazu gehörigen Eigenleute, Zinse und Fälle an sich bringen, um 1400 Gulden den Schmelzofen, der in gewöhnlichen Jahren 120 Gulden und die eigenen Leute, welche alle Jahre auch bei 100 Gulden einbringen, damit würde dann Jedermann bezahlt werden können. **i.** Auf den nächsten Tag soll man auch antworten, wie man die Annahme neuer Burger und Landleute in den eidgenössischen Orten, welche uns viel Schaden und Irrung verursacht, abstellen möchte.

452.

Baden.

1493, 21. Januar (Montag nach St. Sebastian).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 107. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 82.

a. In Betreff der Irrung zwischen den sieben Orten als Klägern und denen von Zürich als Antwortern, betreffend den Zoll zu Kloten, haben beider Parteien Zugesetzte ungleiche Urtheile gesprochen, daher ist die Sache auf Herrn Wilhelm von Dießbach, Altschultheißen zu Bern, gekommen, als auf den gemeinen Mann. Dieser hat zu Recht gesprochen, das Urtheil der Zugesetzten von Zürich sei nach gemeinem, geschriebenem und ungeschriebenem Recht das förmlichere und bessere. Es lautet dasselbe folgender Maßen: „In dem rechtlichen Handel zwüschen den Siben Orten vnser eidtgnoßenschaft an einem vnd vnsern Herren burgermeister vnd Natt von Zürich dem andern teil, wegen des Zolls zu Clotten Ist nach Verhörung beder teilen Clag, Antwort, red, widerred, besluß vnd rechtsaz vnd allem fürwenden vnser Heinrich Göldly, Ritters, Gerold Meyer von Knonau vnd Johans Kellers als Zugesetzten derselben

vnser Herren vrteil einheligklich also: nach dem die Statt Zürich In Ir graffschaft kyburg einen Zoln ze Clotten hat vnd die VII Ort Inen sölichs Zolls daselbs ze Clotten gestand, vnd aber meinen, dz vnser Herren von Zürich obgemelt sölichen Zoll allein ze Clotten vnd suß an dheinem anderm end in derselben Ir graffschaft kyburg vffheben vnd nemen sollen, vnd doch wann vnser Herren von Zürich darum brieff oder ander Ir gewarsamen zögten vnd sechen ließen, das wölden sy ewarten; dz dann vff sölichs die vorgemelten von Zürich am ersten Ir fryheitten, brieff, kuntschaften, lüt vnd geschrifften vnd ander Ir gewarsami als sy dann des im rechten getruwten ze genießen, Inlegen vnd dartun mogen vnd demnach vff verrer verhörung beder teilen wyter geschehen soll was recht sige. Vnd vff das Anfechten von wegen dero von Stein beschechen, antreffend die wagenlüt, Ist ouch einheligklich vnser vrtel nach dem die ietzig rechtfertigung von wegen des zolls ze Clotten fürgenomen sige vnd aber sölichs die von Stein nit berüre, ouch sy zu sölicher rechtfertigung nit betagt noch dahy erschinen oder verhört sigen, ouch die anwält der Statt Zürich von der von Stein wegen nit Antwort ze Recht geben, ouch dheinen rechtsaz getan haben, dz dann solich anzug dero von Stein halb Jez ruwen vnd in der houptsach von des Zolls wegen beschechen sölle dz recht sye, vnd ob dann Jemand dieselben von Stein oder die Statt Zürich von Ir wegen vordrung nit vertragen wöllte, dz der fürer recht suchen mag gegen Inen darumb, als sich gepürt." „Ich Wilhelm von Dießbach u. s. w., d. d. Bern Freitag crastina Antonii (16. Januar)." Damit nun die Sache befördert werde, haben beider Parteien Zugesetzte zur Fortsetzung der Verhandlungen in Folge obigen Spruchs Tag gesetzt nach Baden auf Sonntag nach der alten Fastnacht (3. März). Inzwischen mag Zürich seine Kundschaften aufnehmen. **b.** Da in dem Handel um die Fälle und Gelässe von Landzüglingen und Unehelichen zu Kaiserstuhl zwei Zugesetzte, nämlich Doctor Thüring Fricker und Ammann Fruonz von Unterwalden, die Acten noch nicht erhalten haben, so wird verfügt, selbe sollen sofort abgeschrieben und jedem der beiden besonders zugeschickt werden, damit sie dieselben studiren und mit den übrigen Zugesetzten auf oben angesetztem Tag urtheilen können. **c.** Der Vogt im Thurgau bringt an, es sitzen da einige, welche, wenn die von Constanz sie strafen wollen, unsern Landvogt als einen Schirmer des Landes um Schutz anrufen und umgekehrt, wenn der Landvogt sie strafen wolle, Schirm bei Constanz suchen. Ferner da die von Constanz daselbst die hohen Gerichte haben, so fallen sie bei Nacht und Nebel über die Thur und in die Landschaft, um Uebelthäter zu fangen, was uns auch nicht füglich sein könne. Das soll jeder Bote heimbringen, damit man rathschlage, wie dem vorzukommen sei. **d.** St. Gallen hat auf diesem Tage an seine Schuld an die sieben Orte 1500 Gulden bezahlt und um Nachlaß oder doch um Stündigung für den Rest gebeten. Darüber will man auf dem Tag zu Baden Antwort geben. **e.** Junker Jacob von Hertenstein, Vogt zu Rheineck, meldet, der Abt von St. Gallen beanspruche die hohen Gerichte zu Blatten und Grießern, die doch nach seiner Meinung zum Rheinthal gehören. Hierauf wird dem Abt geschrieben, er möge davon abstehen oder aber auf Freitag nach Reminiscere (8. März) zu Baden erscheinen. **f.** Derselbe Vogt klagt, wenn er den laufenden Knechten jedem 5 Gulden abnehmen müsse, so müsse er viele vom Lande treiben. Antwort: Er möge darin das Beste thun, doch so, daß keinem gänzlicher Nachlaß werde. **g.** Demselben Vogt im Rheinthal wird aufgetragen, den Wein zu verkaufen, doch so, daß die Bezahlung auf die Jahrrechnung erfolge; ferner soll auf dem nächsten Tag zu Baden Bedacht genommen werden, über die Behausung des Vogts zu Rheineck etwas zu beschließen. **h.** Jeder Bote weiß, was man mit dem Abt von Wettingen und seinem Convent geredet hat. **i.** Lucern bringt an, der Weg über den Schollberg und diesseits und jenseits desselben sei an einigen Orten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu nieder und zu eng, so daß sich die Kaufleute beklagen. Hierauf wird den Vögten zu Sargans und im Rheinthal geschrieben, sie sollen den Weg machen lassen, daß man mit Wollballen und anderm Kaufmannsgut da fahren könne. Auf dem Tag zu Baden will man rathschlagen, ob da ein Zoll aufgesetzt werden soll. **k.** Auf den vorbestimmten Tag, Sonntag nach der alten Fastnacht (3. März), sind auch die Bischöfe von Straßburg und Basel und die Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt eingeladen, um über die in Frage stehende Vereinigung zu handeln. **l.** Ebendahin ist Graf Andreas von Sonnenberg beschieden des Spans wegen zwischen ihm und dem Grafen Georg von Sargans. **m.** Auf Sonntag nach Lichtmeß (3. Februar) soll Zürich seine Botschaft zu Maschwanden haben, um Tags darauf mit derjenigen von Zug wegen der streitigen Marken beim Reußschieß an Ort und Stelle zu verhandeln.

k. l. m. fehlen im Lucernerexemplar.

453.

Bern.

1493, 3. Februar (Sonntag nach U. F. Tag der Lichtmeß).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 245. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 66.

a. Auf diesem Tag sind der römisch-königlichen Majestät Räthe und Anwälte erschienen und haben nach Bezeugung deren gnädiger Zuneigung erzählt, wie der römische König bei Leben König Ludwigs XI. von Frankreich seine einzige Tochter mit Zustimmung der drei Stände des Reichs an den französischen Hof geschickt habe mit der Verabredung, daß, wenn sie und der jetzige König Carl zu ihren Vernunftjahren kämen, sie mit einander ehelich vermählt werden und wofern das nicht geschähe, die zur Mitgift bestimmten Lande und Leute wieder zurückgegeben werden sollten. Da nun aber König Carl die Herzogin von Britannien geheirathet, ungeachtet sie dem römischen König bereis ehelich vermählt gewesen, und statt die zur Mitgift erhaltenen Lande herauszugeben, durch Botschaften, erst nach Frankfurt auf den Reichstag, dann an die Etsch, dann zur kaiserlichen Majestät nach Oesterreich hinab Versprechungen gemacht habe, ohne selbe zu erfüllen, so habe der römische König endlich andere Maßregeln ergreifen müssen und angefangen, einige Städte in der Grafschaft Burgund zu erobern. Der König von Frankreich aber rüste sich nun zum Krieg gegen ihn, weshalb er die Eidgenossen als Freunde des römischen Reichs, das durch den französischen König wider Recht und beschworne Verträge verkürzt werden wolle, und als Liebhaber der heiligen Kirche und ihrer Sacramente, welche jener durch seine Handlungsweise verachtet habe, um Rath und Hülfe bitte. Hierauf wurde von den Boten der Eidgenossen geantwortet, ihre Obern seien der Sache nicht genugsam berichtet, da Bern einfach und ohne weitere Mittheilung diesen Tag ausgeschrieben habe; sie müssen daher ihren Obern berichten, sie hören aber, daß die Städte Bern, Freiburg und Solothurn ihre Botschaften in Burgund haben und zweifeln nicht, daß es diesen gelingen werde, in der Sache fruchtbar zu handeln. Einige Vorschläge, welche die königlichen Boten bezüglich der verlangten Hülfeleistung gemacht, schienen den eidgenössischen Boten nicht füglich; dagegen wurde auf „Hintersichbringen" erachtet, daß nichts besseres in der Sache gethan werden könnte, als eine Vermittlung zwischen beiden Königen zu versuchen, was die Boten an ihre Herren gelangen lassen wollen, zumal die Salzpfanne zu Salins leicht in Gefahr kommen könnte, gebrochen oder verschüttet zu werden, was gemeinen Eidgenossen sehr ungelegen käme. Es wird daher dieser Angelegenheit wegen ein Tag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesetzt nach Lucern auf Donstag nach der Pfaffenfastnacht (21. Februar). Inzwischen will man gewärtigen, was die Boten der drei Städte in Burgund ausrichten. **b.** Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn machen anfmerksam auf die große Ungelegenheit, welche für die Eidgenossen entstünde, wenn die Salzpfanne zu Salins gebrochen würde. Darüber ist von den Boten, ohne Auftrag ihrer Obern, vieles gesprochen, am Ende jedoch beschlossen worden, den Bericht der von den drei Städten nach Burgund gesendeten Abgeordneten zu erwarten und auf dem Tag zu Lucern weiter darüber zu verhandeln. **c.** Die Boten von Zug verlangen, daß ein Knecht, der ihnen offene Feindschaft angesagt habe, wo man ihn in der Eidgenossenschaft ketreten möge, gefangen und zu Recht geheftet werde. **d.** Auf Bitte des Herrn von Metsch werden die königlichen Boten ersucht, diesem beim römischen König gnädiges Gehör oder ziemliches Recht zu erwirken. **e.** Jeder Bote soll bei seinem Herrn bewirken, daß der Eidgenossen Knechte abgehalten werden, dem einen oder dem andern der beiden Könige zuzulaufen.

b und **c** nach dem Zürcherexemplar, welches im Abschiedbuch irrig 1492 überschrieben ist.

454.

Lucern.

1493, 22. Februar (Freitag vor der alten Fastnacht).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 23. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 84.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Vogt Schöni. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Niclaus Rizzi. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz (niemand anwesend). Unterwalden. Marquard Zelger, Ammann. Zug. Hasler. Glarus. Vogt Tolder. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Ludwig Cunrad.

a. Die von Uri bringen an, die Straße, so über den Berg Platifer führe, sei ein harter und böser Weg; nun werde von ihnen verlangt, daß sie einen Weg oder eine Straße untenher, dem Wasser nach in der Ebene, machen sollen; die Kaufleute seien erbötig, einen merklichen Zoll zu geben, um die allerdings bedeutenden Kosten der Erbauung und des Unterhalts zu decken. Sie wollen aber die Straße nicht machen, ehe sie sicher seien, daß die Eidgenossen ihren Willen zum Bezuge eines Zolles geben. Das soll jeder Bote an seine Herren bringen, damit auf nächstem Tag zu Baden eine Antwort an Uri gegeben werden könne. Inzwischen soll Uri jedem Ort in Schrift geben, wie hoch sie den Zoll anschlagen wollen. **b.** Da der Herzog von Mailand, im Widerspruch mit den Capiteln, von Angehörigen der Eidgenossen Zölle nimmt, die sie vordem nicht gegeben, so sollen ihm deshalb brieflich freundliche Vorstellungen gemacht werden. **c.** Der Ammann von Uri bringt an, Lienhard Albrechts beklage sich, daß dem Urtheil, das von des Bischofs von Basel Gericht ausgegangen, nicht nachgelebt werde. Das soll jeder Bote heimbringen, damit man auf dem Tag zu Baden mit voller Gewalt zwischen den Parteien handle. **d.** Dem Abt von St. Gallen war von Blatten wegen auf Reminiscere ein Tag nach Baden gesetzt. Nun ist derselbe nach Lucern verlegt, da der Abt sowohl als die Stadt Constanz dahin kommen müssen. Daher soll man dem Abt schreiben, daß die Sache wegen Blatten auf den Tag zu Lucern gewiesen sei. **e.** Die angestellten Versuche zeigen, daß die neuen Zweischillinger und Vierschillingstücke, die von Mailand kommen, erstere $10\frac{1}{2}$ Angster, letztere $3\frac{1}{2}$ Schilling $\frac{1}{2}$ Haller an feinem Silber halten. Auf nächstem Tag zu Lucern soll man antworten, wie man sie nehmen wolle. **f.** Bartholomäus May begehrt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß man ihm den Schuldbrief um den Diamant herausgebe, weil er selben bezahlt habe. Darauf soll man zu Baden Antwort geben. **g.** Auf den Sonntag Reminiscere zu Nacht (3. März) sollen der Eidgenossen Boten wieder zu Lucern sein, um die Franzosen anzuhören, welche Bern auf diesen Tag dahin bescheiden soll. **h.** Die Räthe des römischen Königs verlangen nach dem Abschied von Bern über etliche Punkte Antwort. Und da zu Bern in der Meinung davon geredet ward, daß die Eidgenossen sich geneigt zeigten, eine gütliche Vermittlung zu versuchen, wofern der König einwillige, so sollen die Räthe die Sache wieder an ihren Herrn bringen mit der Bitte, den Eidgenossen zu gestatten, daß sie gütlich in die Sache reden. **i.** Ferner sollen die königlichen Räthe bewirken, daß der von Metsch zu Verhör oder zu Recht komme, ferner daß hinsichtlich Herrn Rolls von Bonstetten man auf nächstem Tag sich nach des Königs Einwilligung eines gütlichen Tags vereinige. Zürich soll das an Herrn Rollen Weib, Kinder und Verwandtschaft auch bringen, daß auch von dieser Seite her man sich dem füge. **k.** „Es ist ouch ieglichem Ort von der dryer fürsten von Beyern gellt worden vber den costen vnd lon, so man den Boten, die das gellt bracht haben, geben hat, 200 Gulden minder 3 Gulden vnd stat noch vß 10 Gulden, sol der Pfalzgraf."

k fehlt im Lucernerexemplar.

455.

Baden.

1493, 4. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 118.

a. Es war auf Tagen angebracht worden, daß Herr Bernhard von Knörringen einen Kaufmann von Augsburg, genannt Kuchli, beraubt haben soll, weshalb der Landvogt im Thurgau den Befehl erhalten hatte, selben im Betretungsfall festzunehmen. Auf diesem Tag ist nun Herr Bernhard erschienen, und hat begehrt, sich über die Anschuldigung zu verantworten. Er hat auch nach gefallener Erkenntniß einen Eid geschworen, Jedem, der gegen ihn Recht begehre, zu Recht zu stehen vor dem Landvogt im Thurgau, oder wo das gegen ihn verlangt werde. **b.** Dem Vogt von Sargans, der anzeigt, daß viele Knechte weglaufen, ist befohlen, das nochmals bei Leib und Gut zu verbieten und darnach Jeden, der heim kommt, um 5 Gulden zu büßen, oder im Fall der Unvermögenheit 10 Tage lang bei Wasser und Brod in den Thurm zu legen. **c.** Jeder Bote soll zur Berathung heimbringen, ob man trachten wolle, den Ofen und die Eisenschmiede des Hans von Greifensee zu Sargans mit den dazu gehörigen Eigenleuten zu gemeiner Eidgenossen Handen zu lösen, da Hans mit Hinterlassung vieler Schulden aus dem Land gezogen ist. **d.** Da der Wirth von Dietikon klagt, der Wirth zu Altstetten schenke Elsässer und andere fremde Weine, während er doch keinen Wein zu verkaufen befugt sei, so wird der Vogt von Baden beauftragt, mit den Richtungsbriefen und mit beiden Wirthen vor den Rath von Zürich zu treten und diesen zu bitten, daß er dem Wirth von Altstetten das Weinschenken verbiete, weil daselbst keine rechte Taverne sei. Glaube aber derselbe Wirth dazu ein Recht zu haben, so soll er auf den nächsten Tag der Eidgenossen zu Baden kommen und selbes nachweisen. **e.** Die Karle, welche des Gotteshauses Pfäfers Eigenleute sind, den Eidgenossen aber steuern müssen, verweigern nun dem Gotteshaus deswegen die Fälle, wogegen letzteres klagt. Beschluß: Der Vogt von Sargans soll sie anhalten, ihrer Pflicht gegen das Kloster nachzukommen, oder aber selbem vor den Eidgenossen darum Recht zu stehen. **f.** Ebenso wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf Klage des Abts von Pfäfers der Vogt von Sargans angewiesen, einige von jenen mit Huben belehnte Leute dem Gotteshaus um dasjenige, was sie ihm schuldig sind, gehorsam zu machen. **g.** Der Vogt von Sargans bringt an, die von Greifensee haben biderben Leuten Unterpfänder für frei, ledig und eigen eingesetzt, die vormals andern Leuten auch verschrieben worden, und damit haben sie die Leute betrogen, etlichen aber seien Unterpfänder eingesetzt, die besser seien, als die Schuld u. s. w. Nun sei Hans von Greifensee landflüchtig geworden; der Vogt frägt, was er thun soll, damit die Leute bezahlt werden. Erkennt: Der Vogt soll biderbe Leute zu sich nehmen, die Güter verkaufen und aus dem Erlös je die ältesten verschriebnen Schulden bezahlen und so für und für. **h.** Der Landammann im Thurgau bringt an, die von Constanz haben sich herausgenommen, etliche, die der Landvogt schon gestraft, nochmals zu strafen, etliche Nachts zu fangen und nach Constanz zu führen, andern zu drohen u. s. w. Jeder Bote soll heimbringen, wie man solchem vorkomme. **i.** Denen von Constanz ist geschrieben des Schreibers und des Gotteshauses zu Tobel wegen, welche sie auch mit dem Landgericht bekümmern, daß sie die in Ruhe lassen sollen. **k.** Hans Ammanns Sohn, dem der Doctor Fries von Zürich die Pfründe zu Mals angefallen hat, wird eine Empfehlung an den Papst bewilligt. **l.** Der Bote von Uri zeigt an, daß seine Herren auf den Fall, daß ihnen solches vergönnt werde, den Zoll am Platifer folgendermaßen festgesetzt haben: ein Hengst 2 Angster, ein fetter Ochs 2 Angster, ein Saumroß leer oder beladen 1 Angster, ein Feldroß 1 Angster, ein Rind 1 Angster, acht Schafe 2 Angster, acht Geißen 2 Angster, ein Fußknecht 1 Haller, Einer mit einem Roß 1 Angster. **m.** Auf das vorergangene Urtheil in Sachen des Zolls von Kloten haben die von Zürich ihre Briefe, Kundschaften u. s. w. vorgebracht und insbesondere auch die Wortzeichen zu Recht angezogen. Der sieben Orte Anwälte aber haben darauf, als auf ein neues Anbringen, keine Antwort geben wollen und sich beharrlich geweigert, etwas ans Recht zu setzen. Hierauf haben die Zugesetzten über die Frage, ob geurtheilt werden soll oder nicht, Bedenkzeit genommen bis Sonntag nach Ostern (14. April), wo deshalb wieder ein Tag zu Baden stattfinden soll. **n.** Auf dem nächsten Tag soll man antworten auf das Begehren des Bischofs von Constanz um Abschluß einer Vereinigung, wie wir mit Bischof Otto sel. gehabt, ebenfalls auf sein Verlangen, ihm zu helfen, daß er „die priesterschaft geistlich vnd weltlich, man vnd frowen, in ein loblich wesen ze bringen" vermöge. **o.** In dem Span um die Unehelichen und Landzüglinge zu Kaiserstuhl haben die Zugesetzten auf ihren Eid entschieden und gesprochen, daß Zürich bei seinem alten Herkommen, zu Kaiserstuhl von Unehelichen und Landzüglingen die Fälle und Geläße zu nehmen, verbleiben soll, die Einsprüche und Hafte der sieben Orte und ihrer Vögte dagegen ab sein, auch Zürich am Gebrauch seiner Rechte fürhin von denselben nicht mehr gehindert werden soll, doch der Grafschaft Baden in andern Wegen an ihren Herrlichkeiten und Bußen ohne Schaden. **p.** Da die Nutzungen des Gotteshauses Wettingen merklich abnehmen und die Mönche daselbst ein ungebührliches Leben führen, so daß das Gotteshaus, sofern nicht Vorsehung gethan würde, ganz in Abnahme und Verderben kommen müßte, gefiele den Boten, daß man dem Kloster einen weltlichen Schaffner für das Einnehmen und Ausgeben u. s. w. gäbe. Das soll man heimbringen und auf dem Tag zu Baden nach Ostern Antwort geben. **q.** Auf nächsten Dienstag (5. März) sollen die Orte ihre Botschaften zu Lucern haben, um zu rathschlagen, wie man sich in den Handel des Zolls zu Kloten wegen schicken wolle. **r.** Die niedere Vereinigung hätte auf diesem Tag beschlossen werden sollen. Der Bischof von Straßburg ist nun aber nicht zu Hause, und seine Räthe haben nicht Gewalt, zuzusagen; der Bischof von Basel und die vier Städte haben zugesagt, dieselbe anzunehmen, ganz wie sie letztlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist abgeredet worden. Es soll nun jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Baden, Sonntags nach Ostern (14. April), antworten, ob man, falls der Bischof von Straßburg nicht darein gehen wollte, die Vereinigung mit dem Bischof von Basel und den vier Städten beschließen wolle.

Zu **m.** Das hier angerufene Zwischenurtheil findet sich im Bernerabschiedbuch (A. E. A. F. 271), d. d. Donstag vor dem Sonntag Oculi 1493. ‖ Zu **o.** Das Urtheil, d. d. Donstag vor dem Sonntag Oculi 1493, findet sich im Bernerabschiedbuch (A. E. A. F. 269). ‖ Der Abschiedband Nr. 12 im Staatsarchiv Freiburg gibt von diesem Abschied nur **r**, unter dem Datum Mittwoch nach Reminiscere (6. März).

456.

Lucern.

1493, 5. März (vff Zinstag post Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 24. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 87.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 258.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Junker Georg vom Stein. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Ludwig Seiler, Petermann von Meggen, beide Altschultheiße; Niclaus Rizzi. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Ammann Aufdermaur; Jost Kochli, Seckelmeister. Unterwalden. Andreas Zunhöfen, Ammann ob dem Wald; Marx Zelger, Ammann nid dem Wald. Zug. Ammann Spiller. Glarus. Vogt Tolder. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Ludwig Cunrad.

a. Den Wein zu Rheineck will man um ein Ort wohlfeiler geben, als im Herbst der Anschlag gemacht worden ist. Das Geld soll auf die Jahrrechnung gebracht werden. **b.** Man soll heimbringen und auf nächstem Tag entscheiden, ob man des Varnbülers Gut verkaufen oder einem Vogt darauf die Wohnung anweisen wolle, oder ob der Vogt zu Rheineck ein Haus bauen soll. **c.** Hinsichtlich des von den Kaufleuten begehrten freien Geleits haben nicht alle Orte Gewalt; doch, da es jenen die Wolleben versprochen, soll man ihnen Geleit geben auf unbestimmte Zeit, so daß es jeweilen ein halbes Jahr nach dem Abkünden ausgeht. Welches Ort dem nicht zustimmt, das soll es bis Mittefasten nach Lucern melden. **d.** Bezüglich der Straße durch den Platifer, begehrt Uri folgenden Zoll aufzusetzen, wenn es die Straße mache: Von einem Hengst 2 Angster, von einem fetten Ochsen 2 Angster, von einem Saumroß, es sei beladen oder nicht, 1 Angster, von einem Feldroß 1 Angster, von einem Rind 1 Angster, von acht Schafen 2 Angster, von acht Ziegen 2 Angster, von einem Fußknecht 1 Haller, von einem mit einem Roß 1 Angster. **e.** Man hat den Wolleben einen reitenden Boten nach Straßburg gegeben, um da zu bewirken, daß das Gut, welches nicht Florenzerkaufleuten gehört, den Eigenthümern wieder werde; ob jemand der Florentiner wegen Gewalt hätte, die Hauptsache auszugleichen, so soll der Bote bevollmächtigt sein, dazu mitzuwirken. **f.** Der römische König hat dem Herrn von Metsch Jahr und Tag sicheres Geleit gegeben zu ihm oder in sein Land zu kommen und seine Geschäfte zu besorgen, ungehindert von Jedermann. Man hat auch den Boten, welche zwischen den beiden Königen vermitteln sollen, Auftrag gegeben, bei dieser Gelegenheit der Sache zu gedenken. **g.** Auf diesem Tag hat die Botschaft des Königs von Frankreich allerlei angebracht, des Fräuleins von Britannien und des römischen Königs Tochter wegen, und gebeten, die Eidgenossen möchten ihrem Herrn behülflich sein, das Land Burgund zu behaupten, da sie es seinem Vater um 150,000 Gulden verkauft und dabei sich verpflichtet hätten, es niemals selbst wieder anzusprechen, noch den Erben des Herzogs von Burgund zu dessen Wiedergewinnung Hülfe zu leisten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der König wünsche mit den Eidgenossen in eine Vereinigung zu treten und wolle ihre Vorschläge gewärtigen. Es wird beschlossen, man soll die alte Vereinigung zur Hand nehmen und auch die zu Bern gestellten Artikel und sodann sich berathen, welche man aufnehmen wolle. Dann sollen die Boten, welche zur Vermittlung zwischen beiden Königen geschickt werden, Vollmacht erhalten, auf diese oder jene Grundlage eine solche Vereinigung einzugehen. Ueber diesen Gegenstand soll man weiter berathen auf dem Tag zu Zürich Sonntag nach Mittefasten (24. März). **h.** Der Abt von St. Gallen hat seine Freiheiten und Urkunden nebst Kundschaft um die hohen Gerichte in der Herrschaft Blatten oder Griesern hören lassen, wonach er behauptet, daß seinem Gotteshaus die hohen Gerichte daselbst angehören. Dagegen will der Vogt im Rheinthal mit Kundschaft darthun, daß selbe in die Vogtei Rheinthal nach Altstetten gehören, wogegen der Abt erwiedert, es möge sein, daß die von Appenzell sie dergestalt besessen, aber von Gewalt, nicht von Rechts wegen. Zu Zürich soll man antworten, ob man mit dem Abt rechten oder seine Urkunden anerkennen, oder endlich dem Vogt befehlen wolle, Kundschaft aufzunehmen. **i.** Der Streitigkeiten zwischen den zwei Königen wegen ist auf Anbringen des Herrn von Thierstein auf diesem Tag beschlossen worden, daß vorerst Bern, Freiburg und Solothurn eine Botschaft nach Burgund schicken sollen, um da einen Waffenstillstand zu machen bis zur Ankunft der übrigen Boten der Eidgenossen, besonders damit die Unsrigen, die auf beiden Seiten stehen, nicht an einander gerathen. Inzwischen soll jeder Bote, namentlich diejenigen, welche in Sachen noch keine Vollmacht haben, heimbringen, wie viel den Eidgenossen sowohl um ihrer Angehörigen, die gegen einander stehen, als auch sonst um ihres Nutzens willen, an der Vermittlung gelegen sein müsse, damit alle Orte sich derselben annehmen. Diejenigen, welche Boten dazu schicken wollen, sollen selbe auf den Sonntag Mittefasten (17. März) nach Solothurn senden, von wo sie im Namen Gottes weiter fahren sollen. **k.** Den Vermittlungsboten sollte auch Gewalt gegeben werden, mit beiden Königen zu reden, daß sie unsere Knechte heimschicken und keine mehr annehmen, und dieser Auftrag sollte in den Orten und Vogteien verkündet werden, damit die Lust zum Kriegslaufen sich mindere. **l.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Herzogs von Mailand in Betreff des auf seinem Gebiet vorgegangenen Todtschlags an einem Angehörigen des Bischofs von Sitten. **m.** Von diesem Tag ist den Boten zu Baden und dem Vogt daselbst geschrieben, daß die Reuß und das Fahr nach Laut des im dortigen Buch stehenden Erkenntnisses alsbald aufgethan werden. **n.** Der 1000 Gulden wegen, welche die Gotteshausleute (von St. Gallen) schulden, ist beschlossen, daß sie ohne weitere Aufschubs- oder Nachlaßbegehren selbe auf St. Martinstag entrichten sollen. **o.** Den Liner soll der Hauptmann von St. Gallen in Eid nehmen, daß er weder Leib noch Gut dem Gericht entziehe; was der Vogt durch Kundschaft weiter seinetwegen findet, soll er an die IV Orte bringen. **p.** Niclaus Rizzi, Hauptmann zu St. Gallen, gibt Rechnung um alle Bußen, die in den zwei Jahren, da er Hauptmann gewesen, daselbst gefallen sind. Die Summe beträgt an Gewissem und Ungewissem 1518 Gulden; baar bezahlt sind daran 487 Gulden. Die Hälfte gehört dem Abt von St. Gallen, die Hälfte den IV Orten. Den letztern kommt also zu: 759 Gulden, davon hat der Hauptmann 244 Gulden 7 Schilling und 3½ Denier eingezogen, der Rest steht aus. Dagegen verrechnet er seinen Lohn für zwei Jahre 100 Gulden, ferner für einen Ritt nach Baden 9 Gulden 6 Haller Kosten, dann Richterlohn und Zehrung. Verbleibt jedem der IV Orte 162 Gulden 25 Schilling. Was der Hauptmann baar eingenommen über seine Gegenrechnung, hat er alles abgeliefert; das ausstehende soll eingezogen werden. Die Nutzungen und Bußen zu St. Margarethen zu Höchst sind nicht verrechnet und gehören auch zur Hälfte dem Abt, zur Hälfte den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV Orten. Auf die Frage, ob auch von den Lehen den IV Orten etwas gehöre, wird erkennt, da die Lehen die IV Orte nichts angehen, so gehöre ihnen davon nichts. Dagegen wird erkennt, daß die IV Orte dem Nachrichter den Lohn zu geben haben, weil sie auch die Nutzung beziehen. **q.** Das Begehren des neuen Hauptmanns, man möchte beim Abt von St. Gallen bewirken, daß er ihm ein Haus anweise, wird zur Zeit nicht in Behandlung genommen, man will den Abt damit nicht bekümmern. **r.** Jeder Bote weiß, was man auf dem Tag zu Zürich, Sonntags nach Mittefasten (24. März), mit dem Abt über fernere Anbringen des Hauptmanns reden will, so über dessen Klage, daß um die Bußen, welche da fallen, wo die Amtleute nicht schwören, sie ihm anzugeben, hinter seinem Rücken getädinget werde; daß der Abt sich weigere, die Kosten zu zahlen, wenn der Hauptmann, um Bußen zu beziehen, über Land reiten müsse; daß des Abts Vater zu Wyl eigenmächtig handle u. s. w. **s.** Der Graf von Thierstein soll dafür sorgen, daß der Antwort, so in Betreff der Sache des Herrn Roll von Bonstetten gegeben worden, nachgelebt werde.

g. i. k. finden sich in einem Fragment im Lucernerarchiv (A. A. C. 143). ‖ Zu **p. q. r.** Diese Verhandlungen finden sich ebendaselbst unter dem Datum: Fritag nach Fridlini Anno lxxxiij° (8. März 1493). ‖ **s** nach dem Bernerabschiedbuch (A. E. A. F. 262).

457.

Ohne Ortsangabe.

1493, 7. März (Donstag vor Oculi).

Staatsarchiv Zürich: Urkunden.

Heinrich Göldli, Ritter, Gerold Meyer von Knonau, Hans Keller, alle drei des Raths von Zürich, als Zugesetzte von Burgermeister, Rath und Burgern zu Zürich; Doctor Thüring Fricker von Bern, Jos Püntiner von Uri und Heinrich Fruonz, alt Ammann von Obwalden, als Zugesetzte der sieben Orte Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sprechen über die zwischen beiden Theilen streitige Rechtsfrage, ob Zürich, von der Grafschaft Kyburg wegen, von den Unehelichen und den Landzüglingen, d. h. fremden, hergekommenen Leuten zu Kaiserstuhl, die Fälle und Gelässe zu nehmen habe oder ob dieses Recht den sieben Orten als Besitzern der hohen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Baden zustehe, nach Anhörung der eingelegten Kundschaften und Parteivorträge, in Betrachtung, daß Zürich für sich und die vorgehenden Besitzer der Grafschaft Kyburg den Besitz des angesprochenen Rechts zu Kaiserstuhl rechtsgenüglich erwiesen habe, die eidgenössischen Bünde und gemeine Stadt- und Landrechte aber bestimmen, daß niemand unter den Eidgenossen, der „im gewerd" ist, dessen ohne Recht entsetzt werden soll, einhellig zu Recht, Zürich soll bei seinem Herkommen, Fälle und Gelässe von den Unehelichen und Landzüglingen zu Kaiserstuhl zu nehmen, verbleiben, von den sieben Orten und ihren Vögten und Amtsleuten ungeirret; der diesfalls gelegte Haft soll aufgehoben sein, alles jedoch den anderweitigen Rechten, Herrlichkeiten und Bußen der Grafschaft Baden ohne Nachtheil.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

458.

Zürich.

1493, 23. März (Sonntag Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 113. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 57.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Ulrich Grebel; Conrad Bachofner. Bern (niemand anwesend). Lucern. Ludwig Küng. Uri. Jacob im Oberdorf. Schwyz. Vogt Ketzi. Unterwalden (niemand anwesend). Zug. Ammann Spiller. Glarus. Vogt Arzethauser.

a. Der Abt von St. Gallen hat sich der Punkte wegen, die in den letzten Abschied von Lucern gestellt sind, so der Bußen und der Eingriffe seines Vaters wegen, dermaßen verantwortet, daß die Boten daran ein Genüge gehabt haben. **b.** Auf diesen Tag hätte man der Vereinigung mit Frankreich wegen Antwort geben sollen. Da aber Bern und Unterwalden auf diesem Tag nicht vertreten sind, und von den übrigen Boten allein die von Uri und Zug diesfälligen Befehl haben, so hat man in Betracht, daß der gemeine Mann der Ansicht ist, man sollte eine für die Eidgenossenschaft so wichtige Sache nicht so schimpflich fallen lassen, erkennt: Die gegenwärtigen Boten sollen selbe nochmals ernstlich heimbringen; an Bern und Unterwalden soll geschrieben werden, daß sie darum auf dem nächsten Tag zu Baden antworten. **c.** Der Irrung wegen zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Constanz hat man den Parteien einen gütlichen Tag hieher verkündet. Da aber wahrscheinlich denen von Constanz die Anzeige nicht rechtzeitig geworden, so wird nun ein anderer Tag gesetzt nach Constanz auf Sonntag nach der Osterwoche (14. April). **d.** Dem Vogt im Rheinthal wird aufgetragen, den Wein beförderlich zu verkaufen, so gut er könne. Auch soll er des Varnbülers Haus um 500 Gulden oder etwas minder verkaufen, ohne Vorbehalt der Genehmigung. **e.** Bezüglich der hohen Gerichte zu Blatten und Griesern hat sich der Abt von St. Gallen vormals und jetzt so ausgewiesen, daß die Boten sich mit dem Ausweis begnügen und ihn dabei wollen bleiben lassen. Auf den Tag zu Constanz sollen die Orte antworten, ob sie damit einverstanden sind, oder ob das eine oder andere Ort mit ihm darum rechten wolle. Wenn diesfalls nichts anderes geschieht, so will der Abt das Gericht da halten und die Gefangenen richten. **f.** Nachdem man den Span zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Goßau verhört, will man zulassen, daß die Sache vor geistlichem Gericht ausgetragen werde. **g.** Die Räthe des Bischofs von Straßburg haben an dessen Statt die Vereinigung mit den niedern Städten, wie sie zuletzt gestellt und abgeredet ist, schriftlich zugesagt. **h.** Auf dem Tag zu Constanz soll man antworten, wie man es mit dem Liner halten wolle, der durch der IV Orte Hauptmann in Eid genommen ist, Leib und Gut nicht zu verändern.

459.

Lucern.

1493, 27. März (Mittwoch nach dem Sonntag Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 26.

a. Jeder Bote weiß zu sagen, wie man zu Baden des Zolls von Kloten wegen abgeschieden und wie darum dieser Tag angesetzt worden ist. Es wird beschlossen, da die von Zürich etwas Neues der Wortzeichen wegen angebracht haben, wovon früher keine Erwähnung geschehen war, so wolle man auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nächstem Tag zu Baden darüber keine Antwort geben, sondern allein auf ihre letzte Rede des Zolls wegen antworten. Und da Zürich seinen Stadtschreiber als Redner gebraucht hat, der mit seinen verblümten Reden dem unsrigen überlegen war, so soll man nach Bern schicken und bitten, daß es den Doctor Thüring als Zugesetzten durch einen Andern ersetze und ihn zu einem Redner für die Eidgenossen verordne. Den frühern Redner Hans Ruß von Lucern hat man zu einem Zugesetzten verordnet. Wollen die von Bern nicht entsprechen, so soll der Schreiber zu Baden für die Eidgenossen die Rede thun. **b.** Dem Vogt zu Baden wird auch empfohlen, den Kaufleuten allenthalben zu sagen, daß man von ihnen das Geleit beziehe, ob sie von Schwaben herein oder von Genf heraus fahren, und daß man die Wortzeichen nicht mehr annehmen werde. **c.** Dem Vogt von Baden wird befohlen, da die von Zürich zu ihrem Redner und ihren Rathgebern noch einen Schreiber bei sich haben, der Alles aufzeichnen soll, so soll er mit dem Stadtschreiber von Baden reden, daß er zu Hause bleibe; denn die Eidgenossen werden ihn auf dem nächsten Tag ebenso für sich in Anspruch nehmen. **d.** Jedes Ort, das einen Zugesetzten in das Recht gibt, soll auf dem Tag zu Baden auch einen Rathgeber dabei haben.

460.

Baden.

1493, 14. April (Sonntag Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 88.

a. Man soll abermals heimbringen, ob man den Ofen und die Eisenschmiede des Hans von Greifensee, auch die dazu gehörenden Lehen und eigenen Leute kaufen wolle oder nicht, da einige Orte zugesagt, andere es abgeschlagen, noch andere keine Vollmachten haben. **b.** Jeder Bote weiß, wie in Folge der Bewilligung, die man dem Herrn von Metsch auf frühern Tagen gegeben, einen Boten gemeiner Eidgenossen mit sich zum römischen König zu nehmen, ein daheriges Creditiv auf den Sonnenberg von Lucern gestellt, auch die Stadt Basel ersucht hat, ihm Geleit dahin zu geben. **c.** Die Räthe der niedern Vereinigung melden, der Burgermeister von Schlettstadt, Hans Ulmann, habe mit seinem Anhang muthwilliger Weise die Stadt Schlettstadt eingenommen, um selbe vielleicht in andere Hände zu überliefern, nun aber sei er landesflüchtig geworden und soll sich in der Eidgenossenschaft aufhalten, weshalb sie bitten, denselben im Betretungsfall zu verhaften. Man hat dem Vogt von Baden aufgetragen, ihn zu ergreifen, falls er sich in der Grafschaft blicken ließe. **d.** Jeder Bote weiß, wie die Vereinigung mit den Bischöfen von Straßburg und Basel und mit den Städten Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt angenommen und darüber Briefe aufzurichten befohlen ist. **e.** Die von Mellingen klagen, die Boten von Lucern haben ihnen befohlen, ein Fach, das sie von jeher in der Reuß gehabt, wegzuschaffen, indem es der Schifffahrt nachtheilig sei; die von Lucern behaupten, dessen Fortbestehen beeinträchtige die vorgeschriebene Wasserstraße. Daher sollen auf den Sonntag Cantate (5. Mai) Zürich und Bern, jedes einen seiner Schiffleute, welche auf dem rinnenden Wasser fahren, nach Mellingen senden und diese mit dem Vogt Ketzi von Schwyz, in derer von Mellingen Kosten, den Augenschein einnehmen und sofern etwas unsicher ist, es wegschaffen heißen. **f.** Jedes Ort soll seine Boten, die auf die Jahrrechnung nach Baden kommen, bevollmächtigen, vom Abt zu Wettingen Rechnung abzunehmen und fürzusorgen, daß das Gotteshaus nicht in Abnahme komme. **g.** Der Abt von Muri hat gebeten, ihm den Kellerhof zu Boswyl lehenfrei zuzueignen. Er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde vom eidgenössischen Vogt angegangen, selben als ein Lehen zu empfangen, während er doch selben niemals früher als Lehen empfangen habe. Auch wenn derselbe ein Lehengut wäre, so glaubte er dennoch mehr um die Eidgenossen verdient zu haben. Alle Orte, mit Ausnahme von Zürich, sind bereit, zu entsprechen, so lange nämlich der Hof im Besitze des Gotteshauses Muri bleibe. Zürich soll auf die Rechnung zu Baden seine Antwort geben. **h.** Die savoyischen Boten haben auf dieser Tagleistung die Bitte, welche sie bereits von Ort zu Ort gethan, wiederholt, daß die Eidgenossen dem savoyischen Hause mit Freundschaft oder Recht helfen möchten, wieder in den Besitz der von Wallis eroberten Landschaft zu gelangen und den Wallisern keinen Beistand zu thun. Lucern, Uri und Unterwalden eröffnen, sie seien gemäß dem zwischen ihnen und Wallis bestehenden Burg- und Landrecht entschlossen, denen von Wallis zur Behauptung des Landes, das sie im burgundischen Krieg erobert haben, mit Leib und Gut beizustehen. Der andern Orte Boten haben betrachtet, wie mißlich dieser Handel steht und wie auf dem diesfalls zu Aelen gehaltenen Tage keine Verständigung erzielt werden konnte. Da nun Boten von Bern und Freiburg in Savoyen sind, um bessere Mittel zu suchen, auch die savoyischen Boten sich bereit zeigen, zu einer Ausgleichung möglichst Hand zu bieten, so will man den Bericht der Boten der beiden Städte erwarten. Nach dessen Eintreffen soll dann den Eidgenossen und den sovoyischen Boten wiederum Tag verkündet werden. **i.** Jeder Bote soll bis zur Jahrrechnung das wiederholte Begehren des Bischofs von Constanz heimbringen, wie seine Vorfahren mit den Eidgenossen in Verständniß und Einigung zu kommen. **k.** Der Bischof von Constanz läßt ferner anbringen, er habe einige Statuten und Ordnungen für das geistliche Gericht gemacht, gegen welche sich nun Doctor Ulrich Molitor einigermaßen sperre und als Bürger von Constanz durch diese Stadt unterstützt werde, wobei zu befürchten, daß vielleicht auch mit Andern Verbindungen zu solchem Zweck angeknüpft werden möchten. Das soll man heimbringen. **l.** Da der Bischof von Constanz Willens ist, die Priester, welche eines unziemlichen, unpriesterlichen Wandels sind, zu strafen, so wird mit seinen Anwälten geredet: „dz vns wol gefalle, wie sin gnad die priesterschaft zu „ziemlichem priesterlichem wesen bringe; sölte er aber die straffen, so sinen gnaden nit gelt geben welten, „vnd die vngestraft lassen, so Im gelt gebind, als vns dann anlange, dz wurde vns vnd vnsern Herren „vnd obern mißfellig (sein)." **m.** Mit den bischöflichen Anwälten ist weiter geredet, man vernehme, der Bischof beabsichtige, das geistliche Gericht nach Meersburg zu verlegen; das wäre unserer Eidgenossenschaft ungelegen und würde uns in Kosten führen. Man bitte ihn, dieses zu bedenken. **n.** Heimbringen die Bitte des von Zimmern um Empfehlungen an den Papst und einige Cardinäle. **o.** Heimbringen den Anzug von Uri, wie man mit den Wolleben unterhandeln sollte, daß sie von ihrem Vornehmen gegen die Florentiner abstünden. **p.** Da die Zugesetzten in dem Handel um den Zoll zu Kloten abermals begehrt haben, man möchte ihnen gestatten, noch weiter an einer Vermittlung zu arbeiten, soll man sich hierüber auf nächstem Tag erklären.

461.

Baden.

1493, 27. April (Samstag vor Jubilate).

Staatsarchiv Zürich: Urkunde.

Die Zugesetzten in dem Streit zwischen den sieben Orten und Zürich um den Zoll zu Kloten erkennen, da die Streitfrage nicht mehr, wie sie ursprünglich zu Recht gesetzt worden, anerkennt werden wolle, so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wollen sie darum nicht sprechen, da sie nicht ordentliche, sondern erwählte Richter seien, und ihnen bei dem Stand der Sache weiteres Vorgehen nicht zu gebühren scheine.

462.

Beggenried.

1493, 30. Mai (Donstag in der Pfingstwochen).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 90.

a. Der Bischof von Sitten und die Landschaft Wallis haben auf diese Tagleistung ihre Botschaft gesendet und durch selbe eröffnet, was folgt: Da nun der Waffenstillstand zwischen ihnen und dem Hause Savoyen zu Ende gehe, so gewärtigen sie, von den Savoyern, der eroberten Landschaften wegen, mit Krieg überfallen zu werden, seien aber entschlossen, dieselben mit Leib und Gut zu behaupten und über deren Besitz sich durchaus in keine Rechtsverhandlung einzulassen. Dagegen seien sie bereit, über diejenigen Landschaften in Freundschaft oder mit Recht zu handeln, welche im Besitz Savoyens sich befinden, aber nach göttlichem Recht an den Tisch des Bischofs von Sitten gehören. Darauf haben sie mit Berufung auf die guten Dienste, die sie den Eidgenossen im burgundischen Kriege geleistet, gebeten, man möchte sie nicht verlassen, wenn ihnen die in jenem Kriege gemachten Eroberungen mit Gewalt wollten abgedrungen werden. Darauf ist ihnen geantwortet, der Span sei uns leid, wir würden gerne sehen, wenn er gütlich vertragen werden könnte; man bitte sie, bis St. Jacobstag (25. Juli) keine kriegerische Handlung vorzunehmen; man wolle inzwischen dem Bischof und der Landschaft Wallis und auch dem Hause Savoyen schreiben und sie dringend bitten, uns die Vermittlung zu übertragen. Hierauf erhält Bern den Auftrag, an Savoyen, Lucern an Bischof und Landschaft Wallis in diesem Sinne zu schreiben. **b.** „Die Artikel des Fürnemens der priestern halb": 1) Sie verlangen, daß sie nur bei bestimmten Anzeigen oder wegen rechtem Lümd den Weltlichen zu antworten genöthigt werden sollen, nicht aber wegen bloßen Hasses weltlicher und schnöder Personen und auf unbestimmten Verdacht hin. 2) Daß sie nicht so leicht nach Gottlieben geführt werden, sondern um mindere Missethaten mit bescheidenem Gefängniß bestraft werden möchten. 3) Daß eine bestimmte Taxe für die Buße von Priestern aufgesetzt werde, die sich mit Weibern vergehen und Kinder erzeugen, worin sie jetzt auch strenger gehalten werden, als früher. 4) Daß die Freiheit widerrufen werde, wonach Priester den Weltlichen zur Bestrafung übergeben werden, und daß eine Strafe für weltliche Richter aufgesetzt werde, welche Priester strafen oder büßen würden. 5) Daß die Priester Gewalt haben sollen, das Ihrige zu verschaffen und Gemächte zu thun, wem sie wollen, von den Weltlichen unbekümmert. 6) Daß fremde und übelthätige (Priester) verhaftet und je nach Erforderniß entweder gefangen gehalten oder des Landes verwiesen werden. 7) Meinen sie, die Capläne sollen den Pfarrern mit Singen und Lesen Aushülfe leisten. 8) Meinen sie, daß Bettelbrüder die Priester an der Kanzel nicht strafen sollen. 9) Daß die Bettelbrüder kraft ihrer Freiheit offene Sünder nicht mehr absolviren sollen. **c.** Auf das abermalige Anerbieten Uris, den Weg durch den Platifer zu machen, wenn man ihm gestatte, einen Zoll darauf zu legen, soll man zu Baden antworten. **d.** Mit Beziehung auf den Streit zwischen Zürich und den sieben Orten über den Zoll zu Kloten ist auf diesem Tage abermals verordnet, daß die Vögte zu Baden von Jedermann, wer der sei, er komme aus Schwaben herein oder von Genf heraus, das Geleit zu Baden nehmen sollen und daß die Vögte von Baden den Kaufleuten allenthalben verkünden sollen, sie werden die Wortzeichen von dem Zoll zu Kloten nicht mehr annehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

463.

Baden.

1493, 25. Juni.

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 92.

a. Da Heini Wolleb und etliche seiner Anhänger den Florentinern etwas Gut in des Königs Gebiet zu Feldkirch abgenommen und in des Abts von St. Gallen Gebiet geführt haben, so ist von der Eidgenossen Boten beschlossen, die Sache dieses entwerten Gutes wegen soll vor des Herrn Abts von St. Gallen Gerichten berechtigt werden, weil es daselbst liegt. **b.** Auf dem nächsten Tag soll man Antwort geben, ob man die kriegerischen Unternehmungen der Wolleben gegen die Florentiner abstellen wolle, damit weitere Unruhe vermieden werde. **c.** Hans Truchseß von Dießenhofen verlangt Bewilligung, auf seine Lehen im Thurgau einen Pfandschilling legen zu dürfen. Der Landvogt im Thurgau soll die Sache untersuchen. **d.** Da sich einige zürcherische Schiffleute in Befahrung der Limmat bei Wettingen verfehlt haben, nahm der Vogt von Baden ihre Bestrafung als einen Fall der hohen Gerichtsbarkeit in Anspruch. Zürich dagegen sah den Fall leichter an und bat, die Bestrafung seiner Angehörigen ihm zu überlassen nach den Rechten, die in seinem Stadtbuch stehen. Der Eidgenossen Boten dagegen finden, daß, was auf dem Gebiete der Grafschaft Baden verfehlt werde, ihnen zu strafen zukomme und haben deshalb jene Schiffleute gestraft, doch aus Gnade nur um 1 Gulden. **e.** „Vff verantwortung der prelaten vnd priesterschaft, berürend etlich artikel, so durch die prelaten vnd priesterschaft an vnsern Herrn von Costenz geworben sind, Ist Inen geantwortet, vnser Herren vnd Obern habind sich stets mit Ir priesterschaft gehalten, das sy glimpf vnd ere haben, daby wir auch von vnser Herrn vnd Obern wegen vermeinen zu bliben vnd kein nüwerung dawider zu gestatten, als Jeder pott das witer zu sagen weiß." **f.** Da über die vom Bischof von Constanz begehrte Vereinigung noch immer keine Einhelligkeit unter den Orten stattfindet, so soll die Sache bis zum nächsten Tag heimgebracht werden. **g.** Der Bischof von Constanz einerseits und die Prälaten und gemeine Priesterschaft seines Bisthums anderseits werden ersucht, sich ihrer Irrungen halben eines gütlichen Tags zu vereinen, welcher ihnen gesetzt wird nach Stein auf St. Marien Magdalenentag (22. Juli). Wenn die Parteien oder eine unter ihnen von gemeinen Eidgenossen oder aus einzelnen Orten Boten begehren, um in Güte zwischen ihnen zu vermitteln, so sollen ihnen die nicht versagt werden. **h.** Heimbringen, daß die von Constanz meinen, die Appellation vom Landgericht im Thurgau soll an den Kaiser, nicht an die Eidgenossen gehen. **i.** Heimbringen, ob wir, die VI Orte, unsern Theil am Richensee verkaufen wollen oder nicht. Vogt Ketzi meint, derselbe bringe uns wenig Nutzen und er wollte wohl 240 Gulden aus dem Verkauf lösen. **k.** Das unmäßige Trinken, das in unserer Eidgenossenschaft Aemtern im Aargau und überall überhand nimmt, soll durch den Vogt bei 3 Pfund Buße verboten werden. **l.** Die Stadt St. Gallen verlangt für Bezahlung der 1500 Gulden, die sie noch schuldet, längern Aufschub, die Boten haben aber keine Vollmacht, selben zu gewähren, **m.** Der Vogt im Oberland wird angewiesen, wenn in Zukunft der Eidgenossen Boten dahin kommen, ihnen kein Zehrungsgeld mehr zu geben, sondern jeden seine Zehrung selbst bezahlen zu lassen. **n.** Dem Vogt der Aemter im Aargau ist der Bann über das Blut zu richten, geliehen. **o.** Auf dem nächsten Tag soll man antworten, ob man den Wegmeistern auf ihre Klage wegen erlittenen Verlustes an dem Bau der Straße über den Schollberg 40 Gulden nachzahlen wolle, unter der Bedingung, daß sie den Weg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an einigen Orten erweitern. **p.** Ebenso soll man sich entscheiden über die Frage, was mit den Juden zu Rheinau anzufangen sei, da der Abt deren Fortweisung verlangt, das Städtchen dagegen bittet, man möchte ihnen noch für einige Zeit den Aufenthalt gestatten. **q.** Denen von Baden, Stetten und Rohrdorf soll man ihrer Streitigkeiten wegen einen Rechttag ansetzen. **r.** Der Bischof von Wallis hat zugesagt, mit dem Haus Savoyen keinen Krieg anzufangen, sondern die Sache anstehen zu lassen bis St. Jacobstag (25. Juli) nächsthin. Jedes Ort soll daher seine Botschaft auf den 18. Juli zu Reymund (Romont) haben; dem Bischof wird geschrieben, persönlich zu erscheinen oder einen Gewaltboten zu senden. Bern soll den Tag dem Herzog von Savoyen verkünden. **s.** Der König von Frankreich hat geschrieben, er habe unsere Knechte verabschiedet, dieselben hätten sich in seinem Dienste gut gehalten, und wenn sie allfällig in unserer Strafe wären, so bitte er, man möchte ihnen verzeihen. **t.** Jeder Bote weiß, wie der römische König dem Grafen von Metsch das Geleit abgekündet hat. **u.** Zürich verlangt, daß seinem Schreiber die Zehrung während der rechtlichen Verhandlung gegen sie auch aus der Geleitsbüchse zu Baden vergütet werde, da solches gegenüber dem Schreiber der sieben Orte stattgefunden. Auf dem nächsten Tag will man hierüber Antwort geben. **v.** Rechnung: Vogt Ketzi von Schwyz gibt von der Vogtei der Aemter im Aargau jedem der VI Orte 48 Pfund; Vogt Hertenstein von Lucern von der Vogtei im Rheinthal jedem der VII Orte 12 Gulden 2 Ort. Unverrechneter Wein ist von diesem Jahre noch vorhanden bei 157½ Saum, an der Bauleute Schuld 75 Gulden 7½ Schilling Rheinthaler Währschaft. Ammann Vogler gibt von den zu Altstetten gefallenen Bußen jedem Ort 3 Gulden an Gold. Vogt Ruß von Lucern gibt von der Landvogtei Thurgau jedem Ort 9 Pfund 8½ Schilling; Vogt Ferr von Lucern von der Landvogtei im Oberland jedem Ort 143 Pfund. Vogt Bramberger von Lucern gibt von der Vogtei Baden jedem Ort 51 Pfund 10 Schilling. Von Dießenhofen wird jedem Ort 9 Gulden 1 Dickplappart, aus der Büchse zu den Bädern 33 Schilling, aus der zu Bremgarten 5 Pfund, aus der zu Mellingen 7 Pfund 5 Schilling, aus der zu Lunkhofen 10 Schilling, von Klingnau 8 Pfund 10 Schilling, aus der Büchse zu Baden jedem Ort 10 Gulden an Gold, 15 Dickplapparte, 24 Pfund 10 Schilling an Münze und 8 Gulden an utrischem Gold.

Zu **e. g.** Das Ergebniß der Verhandlungen des Tages zu Stein ist der sogenannte Pfaffenbrief vom 27. Juli 1493, welchen die bezeichneten Vermittler, Gerold Meyer von Knonau, des Raths von Zürich, Johannes Ruß, des Raths von Lucern, Ulrich Aufdermaur, Ammann zu Schwyz, Johannes von Flüe, Altammann zu Unterwalden, und Werner Steiner, Ammann zu Zug, zwischen dem Bischof und dem Clerus des in der Eidgenossenschaft gelegenen Theils des Bisthums Constanz aufrichteten. Siehe Segesser, Lucerner Rechtsgeschichte. II. 799—802.

464.

Zürich.

1493, 12. August (Montag St. Oswalds Tag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 58. 97. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 295.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Gerold Meyer von Knonau; Ulrich Grebel. Bern. Caspar Hetzel von Lindrach. Lucern. Niclaus Rizzi. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Ammann. Unterwalden (nicht angegeben). Zug. Vogt Letter. Glarus. Rudolf Stucki, Venner.

a. In den eidgenössischen Orten und den gemeinen Vogteien soll verkündet werden, daß der Herzog

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Mailand den Markt zu Bellenz der Pestilenz wegen abgestellt habe. **b.** Der Abt von St. Gallen hatte gegen den Herzog von Mailand eine alte Ansprache hervorgezogen „von einer vermeinten Abtye wegen, so by Aronen gelegen vnd vor alten Zyten durch einen küng von Lamparten, genant Beringer, dem Gotzhus St. Gallen vergabet sin soll". Der Herzog hat an den Abt und an die Eidgenossen geschrieben, ihn wundere, wie man dergleichen verlegene, außer Menschengedenken liegende Dinge hervorziehen könne. Wenn aber der Abt an Jemanden der Seinigen Ansprachen zu haben meine, und selbe vor ihm rechtfertigen oder, weil es eine Pfründe betreffe, vor den heiligen Stuhl zu Rom ziehen wolle, so habe er nichts dagegen. Hierauf haben die Eidgenossen dem Abt verdeutet, sich mit diesem Rechtbieten zu begnügen, auch die Seinen nicht dem Bischof von Chur zulaufen zu lassen, der mit der Herrschaft Mailand in Feindschaft steht; denn die Eidgenossen wollen um derlei Sachen keinen Krieg führen. **c.** Heimbringen, wie man das Vornehmen der Wolleben gegen die Florentiner, das uns wenig Ehre bringt, abstellen wolle. Besonders ist davon geredet, die Wolleben, wo man sie betrete, in Eid zu nehmen, daß sie davon abstehen werden. **d.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie der Ammann Aufdermaur von Schwyz sich verantwortet hat einiger Reden wegen, die über ihn, als die Boten in Frankreich gewesen, ausgegangen sind, und wie er sich anerbietet, nicht allein zu Schwyz, sondern in jedem Orte einem Kläger diesfalls Rede zu stehen. **e.** Auf Anrufen des Hans Meiß von Zürich wird dem Landvogt von Sargans und denen von Wallenstadt geschrieben, sie sollen entweder dafür sorgen, daß jenem seine Zinse bezahlt oder dann die Vergantung gestattet werde, welches letztere die von Wallenstadt hatten hindern wollen. **f.** Die Juden zu Rheinau begehren, man möchte ihnen noch einige Zeit gestatten, dort zu bleiben, damit sie ihre Anforderungen einbringen könnten, ohne die Schuldner von Haus und Hof zu vertreiben; der Abt von Rheinau dagegen verlangt, daß man ihnen in seinem und in der Landschaft Interesse einen fernern Aufschub nicht gestatte, sondern den zu Baden gefaßten Beschluß festhalte. **g.** Die im Siggenthal in der Grafschaft Baden wollten den Untervogt ändern und drei vorschlagen, von denen dann die Eidgenossen einen auswählen sollten. Hierauf wird beschlossen, der alte soll bleiben, und den Siggenthalern könne man einen solchen Vorschlag nicht gestatten, sie zeigen denn ihre Berechtigung dazu. **h.** Die Anstände des Vogts zu Rheineck mit den Appenzellern wegen der Gerichtsbarkeit im Rheinthal werden auf den nächsten Tag verschoben. **i.** Der Vogt im Rheinthal meldet, er habe auf unser Zu- oder Absagen des Varnbülers Haus und Gut nebst der Schuld der Lehenleute um 500 Gulden, zahlbar auf die Jahrrechnung zu Baden, verkauft, mit Bedingung, daß die Eidgenossen dafür sorgen, daß es dem Käufer vom Abt von St. Gallen kostenfrei geliehen werde. Darüber soll man auf nächstem Tag antworten. **k.** Der Vogt im Rheinthal erhält den Auftrag, den Burgauer, Wirth zu Lindau, wenn er ihn auf unserm Gebiete betritt, zu verhaften und gefangen zu halten bis auf weitern Befehl, einiger Schmachreden wegen, die derselbe gegen die Eidgenossenschaft gethan. **l.** Auf nächstem Tag sollen die Boten ihrer Herren Entschluß eröffnen, ob es selben gefalle, unsere Rechtung an dem See zu Richensee zu verkaufen laut letztem Abschied zu Baden. **m.** Da Zürich vor Kurzem den andern sieben Orten des angefangenen Rechtshandels um den Zoll zu Kloten wegen geschrieben, darauf aber noch keine Antwort erhalten hat, besonders von Unterwalden, von woher auf heutigem Tag kein Bote erschienen ist; so hat man dieser und anderer Sachen wegen einen Tag gesetzt nach Zürich auf Unsrer Frauen Tag zu Herbst, genannt **nativitatis** (8. September), wo alle Orte ihre Boten mit Vollmacht zu antworten da haben sollen. **n.** Ebenso soll auf gleichem Tag Antwort gegeben werden, daß beider Schreiber Kosten und Zehrung in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jenem Handel gemeinsam bezahlt werden möchten, da beide als gemeine Schreiber anzusehen seien. **o.** Ferner soll man auf gemeldtem Tag antworten auf Zürichs, an letzter Jahrrechnung angebrachte Beschwerde wegen der seinen Limmatschiffern aufgelegten Strafe, da Zürich allein die Gerichtsbarkeit auf der Limmat von Zürich bis zur Limmatspitze zu haben meine. **p.** Mit der Botschaft von Bern ist geredet, daß sie für Abstellung der von Werner Löublis sel. Sohn denen von Ulm angesagten Fehde besorgt sein möchten, da die von Ulm in einem Schreiben an alle Orte der Ansprache Werner Löublis sel. auf Constanz und andere Städte Recht geboten haben, und solche Fehde den Zöllen und Geleiten der Eidgenossen Nachtheil bringen möchte.

m bis **p** stehen im Zürcherexemplar (A. A. II. 97) mit der unrichtigen Ueberschrift: Jahrrechnung 1493.

465.

Zürich.

1493, 9. September (Montag nach Natiuitatis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 134. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 97.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 303.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Ulrich Grebel. Bern. Caspar Hetzel von Lindnach. Lucern. Niclaus Rizzi. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz (niemand anwesend). Unterwalden (niemand anwesend). Zug. Ammann Steiner. Glarus. Vogt Rietler. Solothurn. Fähndrich Cunrad. Freiburg (nicht angegeben).

a. Die Appenzeller lassen anbringen, es sei ihnen vormals durch der Eidgenossen Hauptleute und Räthe zu Rorschach zugesagt worden, daß sie ihre Gerichte bis nach Rheineck und Thal hinab brauchen dürften, wie sie selbe gebraucht, da sie beide Gerichte im Besitz gehabt; nun bestreite ihnen der Vogt im Rheinthal solches und habe sie auf diesen Tag vor die Eidgenossen geladen. Falls jene Zusage etwa den Eidgenossen nicht mehr erinnerlich wäre, seien sie im Fall, selbe mit Kundschaften zu erweisen. Da nicht alle Boten dieses Tages von der Sache Kenntniß und von ihren Obern Befehl haben, auch von Schwyz und Unterwalden niemand anwesend ist, so wird beschlossen, den Gegenstand heimzubringen, den im Feld gemachten Bericht zu verhören und auf nächstem Tag Antwort zu geben. **b.** Der König von Sicilien, Herzog von Lothringen, bittet durch seine Botschaft auf diesem Tag um eine Freundschaft und Vereinigung, wie wir selbe mit den Bischöfen von Straßburg und Basel und mit den Städten Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt gemacht haben. Da aber Schwyz und Unterwalden nicht anwesend und einige Boten ohne Vollmacht sind, so wird beschlossen, die Anwesenden sollen die Sache heimbringen; an Schwyz und Unterwalden soll deshalb geschrieben werden. Der Botschaft wird geantwortet, man werde vom nächsten Tag aus ihrem Herrn schriftlich das Ergebniß der Berathungen mittheilen. **c.** Dem Herrn Roland Göldli, Chorherrn zu Constanz, wird auf Begehren seines Vaters, Herrn Heinrich Göldli, Ritters, eine Empfehlung an den Papst und an einen Cardinal gegeben, der Chorherrenpfründe zu Constanz wegen, die ihm angefallen wird. **d.** Vogt Rietler, Landschreiber von Glarus, ist im Schwabenland niedergeworfen und des Seinen beraubt, auch ist ein Knecht verwundet worden; Doctor Thüring Fricker hat sich anerboten, ihm Ersatz und Genugthuung zu verschaffen, was ihm auch von den Eidgenossen empfohlen worden, damit nicht weitere Unruhe entstehe. Da nun noch kein Bericht eingegangen, wird dem Doctor Thüring die Sache neuerdings empfohlen; er soll das Ergebniß seiner Unterhandlungen beförderlich denen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Zürich zu Handen des Rietler mittheilen. **e.** Es wird beschlossen, den Juden zu Rheinau nicht länger Ziel zu geben, sondern sie fortzuweisen und sie da nicht mehr zu dulden, wie schon auf dem Tag zu Baden vormals abgeredet worden. **f.** Die Kostensforderung derer von Zürich für die beiden Schreiber, die in dem Handel um den Zoll zu Kloten gebraucht worden, wird nochmals heimgebracht, da die Boten von Schwyz und Unterwalden abwesend sind. **g.** Aus gleichem Grund wird auch in das Begehren von Zürich heute nicht eingetreten, die etlichen Schiffleuten auf letzter Jahrrechnung auferlegte Strafe abzustellen, da sie allein selbe zu strafen das Recht zu haben meinen. **h.** Die rücksichtlich der Liquidation des Schuldenstandes des landesflüchtigen Hans von Greifensee durch den Vogt im Oberland getroffenen Verfügungen werden bestätigt. **i.** Der Vogt von Sargans schreibt einer Forderung halben, die Georg Good von des von Griesingen wegen an Hans von Greifensee zu haben vermeint. Beschluß: Mit dem Good soll geredet werden, daß er von dieser Forderung abstehe. **k.** „Jeder Bot weiß zu sagen, das zu widerbringung vnd offnung des gotzhus Wettingen etlich ordnung vnd Regiment angesechen vnd dabi dem Abt von Wettingen vergunnen ist, tusend pfund mögen offzenemen, off libding oder zu widerkouff, wie man da ankomen mag, wiewol geacht wirt, dz das libding bas für das gotzhus were dann der zins off widerablosung, vnd das von söllichem gelt die notturftigsten schulden, souer das gelangen mag, bezalt vnd also mit wissen vnseres vogtz zu baden gehandelt werden solle." **l.** Dem Vogt im Rheinthal wird untersagt, des Varnbülers Haus und Gut im Rheinthal um eine so geringe Summe zu verkaufen, als er vorher auf Tagen uns angegeben hat. **m.** Heimbringen den Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen, da ersterer meint, daß einige Lehen zu Altstetten und nirgend anderswo von ihm empfangen werden sollen, anderseits die Stadt klagt, der Abt habe einen neuen Zoll aufgesetzt, der sie beschwere. **n.** Der Stadt St. Gallen wird Unterstützung gegen den Kaiser wegen Varnbülers Sache zugesagt, sofern die Noth es erfordern sollte. **o.** Dem Abt von St. Gallen werden Empfehlungsbriefe an den Papst und den römischen König gegeben, des Guts der Florentiner halben, so die Wolleben und ihre Mithafte in der Grafschaft Feldkirch genommen und auf sein Gebiet geführt haben. **p.** Die von St. Gallen bitten, die 80 Gulden, welche sie im Auftrag der Eidgenossen Einem von Lindau, dem bei dem Zug nach Fußach vergangener Jahren von den Eidgenossen unschuldiger Weise sein Wein genommen worden war, bezahlt, an der letztjährigen Zahlung abrechnen zu dürfen; lieber wollten sie aber darauf verzichten, als nicht für gute Eidgenossen gehalten werden. **q.** Auf Bitte Lucerns erhalten Herr Melchior Ruß und Herr Diebold Schilling Empfehlungen an den König von Ungarn.

Dabei ein Schreiben Sigmunds von Freiberg, Ritters zum Isenberg, an den Tag zu Zürich versammelt, d. d. St. Gallen, Unser Frauen Abend 1493, Klage wegen Verwüstung seiner Wälder und eine Antwort darauf aus Baden 17. September 1493: Man habe den Vogt im Rheinthal angewiesen, dafür zu sorgen, daß das Seine nicht verwüstet werde. Lucerner A. A. C. 136. 138.

466.

Lucern.

1493, 26. November (vff St. Cunratz Tag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 27. **Staatsarchiv Lucern**: Allgemeine Abschiede. C. 139.

Boten: Zürich (niemand anwesend). Bern. Vogt Schöni. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Niclaus Rizzi; Ludwig Küng. Uri. Vogt Troger. Schwyz. Vogt Dietrich. Unterwalden. Fähndrich Zur Flüe. Glarus. Hans Kuchli, Ammann. Freiburg (nicht angegeben).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Der Abt von Muri bringt an, zur Zeit seines Vorfahrers, des Abts Georg, seliger Gedächtniß, habe Herr Hans Scherer vom Kaiser eine Bitte und Gratie auf eine Pfründe zu Lunkhofen erhalten, die das Gotteshaus Muri zu leihen habe; auch sei ihm dann die Pfründe, als sie ledig gefallen, wirklich geliehen worden. Nach längerer Zeit habe er sich mit der Pfründe nicht begnügen wollen, behauptend, sie gebe ihm nicht des Leibes Nahrung. Hierauf haben der vorige Abt und der Convent sich angestrengt, selbe aufzubessern. Nachdem nun wieder lange Zeit verflossen, jetzt aber eine von den Pfründen in Sursee, die das Gotteshaus zu leihen hat, ledig gefallen sei, falle derselbe Kirchherr von Lunkhofen auch diese Pfründe mit seinem Commissionsbrief an und habe deshalb Abt und Convent nach Constanz citirt. Letztere bitten um Schutz der Eidgenossen, als ihrer Kastvögte, gegen solches Anfallen. Darauf wird beschlossen, dem Abt zu rathen, er soll gemeiner Eidgenossen Boten oder Briefe mit sich nach Constanz nehmen und den Bischof bitten, daß er den Johannes Scherer anhalte, von seinem Vornehmen abzustehen und das Gotteshaus ruhig zu lassen. Jeder Bote soll zudem heimbringen, daß man berathe, wie man mit denen, welche dergestalt Pfründen anfallen, handeln wolle. **b.** Da der Commissarius zu Bremgarten im Thurm gestorben ist und Verwandte hat, namentlich die Letter zu Einsiedeln, welche drohen, dem Abt von Muri deshalb Arges zuzufügen, so soll der Bote von Schwyz heimbringen, daß diese hievon abgehalten werden. Auch soll man sich berathen, ob man die Letter deshalb in Eid nehmen lassen wolle. **c.** Der Vogt im Wagenthal berichtet, Peter Knecht habe sich mit sechs andern verschworen, den Treyer von Hitzkirch zu erstechen; das habe er, der Vogt, dem Peter Knecht vorgehalten und der habe es eingestanden; darauf habe er von ihm begehrt, daß er die sechs Mitverschwornen angebe; er verlangt nun Weisung, wie man solches Complott strafen soll. **d.** Die von Rheinau bringen an, sie seien den Juden viel schuldig, und da vor Zeiten mehrmals beschlossen worden, daß die Juden innert bestimmter Zeitfrist das Land räumen sollen, so wollen diese nun bezahlt sein. Das können aber die von Rheinau nicht und müßten eher von Haus und Hof gehen; der Abt von Rheinau, ihr natürlicher Herr, wolle ihnen nicht zu Hülfe kommen, deshalb rufen sie die Eidgenossen an, als ihre Herren. Beschluß: Die Juden wolle man nicht länger, als beschlossen worden, im Lande lassen; weil sie aber so merklich wuchern, so soll jeder Bote heimbringen, daß, wenn man den armen Leuten von Rheinau gegen sie mit Glimpf zu Hülfe kommen könnte, man das beste thun sollte. Auf nächstem Tag soll man darüber weiter berathen. **e.** Auf diesem Tag wurde über die ernstlichen Streitigkeiten, welche zwischen dem Haus Savoyen einer- und dem Bischof und der Landschaft Wallis anderseits, der eroberten Lande wegen walten, verhandelt. Savoyen meint, jene Lande sollten ihm zurückgegeben werden. Wallis dagegen will durchaus behalten, was es mit dem Schwert erobert hat. Da den Eidgenossen ein Krieg zu dieser Zeit völlig ungelegen wäre, so wird beschlossen, einen Vermittlungstag auf den zwölften Tag nächsthin (6. Januar 1494) in Aelen abzuhalten. Bern und Freiburg sollen in gemeiner Eidgenossen Namen dem Haus Savoyen den Tag verkünden und von etwaigen Feindseligkeiten bis dahin abmahnen; Lucern, Uri und Unterwalden sollen das Gleiche dem Bischof und der Landschaft Wallis gegenüber thun. Alle Orte, sowie die streitenden Parteien sollen ihren Boten auf jenen Tag Vollmacht zur Ausgleichung geben. **f.** Der Bote von Uri soll heimbringen, daß vor diesem Tag mit Wallis die Eide erneuert werden sollten, sowie auch, ob man Schwyz auch in den Bund der drei Orte mit Wallis eintreten lassen wolle.

a nach der vollständigern Fassung in A. A. C. 139.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

467.

Schwyz.

1494, 2. Januar (Donstag nach dem Ingenden Jar).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 145.

a. Aus dem Bericht des Landschreibers von Glarus weiß jeder Bote seinen Herren zu berichten, welcher Unwille, Haß und Neid gegenwärtig in der Stadt Zürich herrscht „vnd der alt Handel in etlichen lüten grünet", so daß daraus Parteiung und Auflauf entstehen möchte. Man hat deshalb beschlossen, am nächsten Sonntag nach Hilarientag (19. Januar) zu Zürich zu sein, um zu versuchen, wie man den Neid und die Parteiung beschwichtige. Denen von Bern soll dieser Tag auch verkündet werden. **b.** Der laufenden Knechte wegen soll man den Anzug des Boten von Lucern heimbringen. **c.** Der Bote von Lucern erhält den Auftrag, an seine Herren zu bringen, sie möchten Vorsorgen treffen gegen das Verfahren der Hodler (Kornhändler), welche schlechtes Korn unter das gute mischen und es so verkaufen, wodurch der gemeine Mann betrogen werde. **d.** Mit dem Vogt von Sargans soll des von Greifensee wegen weiter geredet werden, wie die Boten wissen.

468.

Aelen.

1494, 6. Januar.

Vermittlungstag der Eidgenossen zwischen Wallis und Savoyen.

Die Acten fehlen. Siehe **466 c.**

469.

Zürich.

1494, 21. Januar (Montag nach Sebastiani).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 119.

a. Der Landvogt im Oberland bringt an, es seien etliche reiche Leute und Kinder gestorben, deren Erbschaft von Rechts wegen den Eidgenossen zustünde, es haben aber dieselben ohne Bewilligung des Landvogts Gemächte gethan. Hierauf ist erkennt, der Landvogt soll deren Nachlaß zu Handen nehmen und solche, die dagegen Einsprache machen, auf den Jahrrechnungstag zu Baden weisen. **b.** Dem Landvogt im Oberland ist befohlen, einem armen Knecht, genannt Hans Schnider aus Mels, das Beste zu thun des Priesters wegen, dessen Erbe er zu sein meint. Sollte es aber nicht gütlich ausgemacht werden können, so überläßt man den rechtlichen Entscheid dem Bischof von Chur, als dem Richter des Orts. **c.** Der Span zwischen den Steuergenossen zu Freudenberg und dem Locher ist auf den nächsten Tag verschoben. **d.** Dem Vogt zu Baden wird befohlen, auch von solchen, die nur Halbvieh hinterlassen, den Fall zu nehmen. **e.** Des Falls wegen, wo zweierlei eigene Kinder in demselben Hause in Gemeinschaft sind, deren die einen der Grafschaft Baden, die andern dem Gotteshaus Wettingen angehören, soll man auf dem Jahrrechnungstag zu Baden entscheiden. **f.** Dem Landvogt im Oberland wird befohlen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Reisknechte zu strafen, jeden mindestens um 1 Gulden, wie es der Landvogt im Thurgau auch thut. **g.** Ein Streit zwischen dem Vogt zu Baden und Junker Hans Meyer von Knonau, des Raths zu Zürich, eines Stalleinbruchs wegen, der zu Weiningen stattgefunden haben soll, wird auf den Jahrrechnungstag gewiesen. **h.** Dem Bischof von Basel will man schreiben in Betreff des Gelds, das einer Frau von Uri gegen Herrn Friedrich zu Rhein von des Vogts zu Schliengen wegen zugesprochen ist auf einem Tag zu Baden „in beslu ß der nydern vereynung". **i.** Mit Herrn Hans Scherer, Leutpriester zu Lunkhofen, ist gesprochen, der Pfründe wegen, derentwegen er den Abt von Muri nach Constanz geladen hat; er soll von seinem Vornehmen abstehen und wenn er um die Pfründe, wie er vorgibt, verschriebene Zusage von Abt und Convent zu Muri besitzt, so mag er damit vor die VI Orte kommen, denen das Gotteshaus verwandt ist. **k.** Werner Hirzel fordert vom Abt von Muri die Anwartschaft auf eine Pfründe in Sursee, und behauptet ebenfalls schriftliche Zusage dafür zu besitzen. Der Abt antwortet, seitdem Hirzel jene Zusage erhalten, habe er sich verehlicht und allerlei geübt, das ihn am priesterlichen Stand verhindere. Doch weil er sich berühme, er sei jetzt zu Rom zu priesterlicher Würde zugelassen und geweiht worden, so wolle er ihm unter Voraussetzung, daß er sich priesterlich halte, eine von den Muripfründen in Sursee leihen, sobald eine ledig falle, zu welcher Hirzel tauglich erachtet werde. Darauf haben die Boten erkennt, Hirzel habe sich mit diesem Anerbieten zu begnügen. **l.** Der Hoffmann von Bremgarten beklagt sich, er habe Verschreibungen und Zinsbriefe auf Hansen von Greifensee, werde nun aber von den Besorgern jenes Guts verhindert, zu dem Seinen zu kommen. Beschluß: Der Landvogt soll dafür besorgt sein, daß Hoffmann und andere, welche Verschreibungen haben, um ihre Ansprachen befriedigt und daß überhaupt die Liquidation befördert werde. **m.** Da Zürich der schon so lange anhängigen Sache des Zolls zu Kloten wegen Antwort verlangt, so wird ein Tag nach Zürich gesetzt auf Dienstag nach Unsrer Lieben Frauen Tag der Lichtmeß (4. Februar). **n.** Auf den gleichen Tag soll man auch der Stadt Nürnberg auf ihr, den Boten bekanntes Schreiben Antwort geben. **o.** Heimbringen, wie das schädliche Reisgeläufe abzustellen sei. **p.** Denen von Rothweil wird auf ihre ernstliche Bitte mitgetheilt, wo sich der Eidgenossen Boten das nächste Mal versammeln werden. **q.** Der Abt von St. Gallen soll die 1000 Gulden, welche die Gotteshausleute den Eidgenossen noch schulden, auf den nächsten Tag bringen. **r.** Heimbringen von der Leute wegen am Kerenzerberg unterhalb Wallenstadt, welche von jeher in die Grafschaft Sargans gedient, nun aber von Schwyz und Glarus für die Herrschaft Windeck angesprochen werden. Ebenso soll auf nächstem Tag die Sache des Zolls in Sargans wegen vorgenommen werden. Der Landvogt von Sargans soll darüber Kundschaft aufnehmen und Lucern die Kundschaft, die bereits hinter ihm liegt, mit auf den Tag bringen.

470.

Zürich.

1494, 5. Februar (St. Agathentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 159. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 312. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 127.

a. Ein Streit zwischen Heinrich Lanz einerseits und Uli, Hans und Cunrad, den Weibeln von Tettigkofen anderseits, einige Güter betreffend, die vom Bischof von Constanz Lehen sind und worüber vor dem Landgericht von Constanz ein Urtheil zu Gunsten der Weibel ergangen, von Lanz aber an den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kaiser appellirt ist, welche Appellation der Landvogt im Thurgau versperrt und einen Beschlag gelegt hat, wird vor den Lehenherrn oder die Lehenmannen gewiesen; auch soll der Landvogt den Beschlag aufheben oder wenn er dagegen eine Einrede zu haben glaubt, auf den nächsten Tag deshalb erscheinen. **b.** In Betreff des Falles, den der Abt von Rheinau an Els Hiltin fordert, welche zu Wislikon gedient und dort ihr Leben geendet hat, ist erkennt, da die Hiltin außerhalb des Städtchens Rheinau gestorben und eine Gotteshausfrau ist und keine unberathene Tochter hinterläßt, so soll es bei dem zu Baden abgeredeten Vertrag bleiben und der Abt beide Fälle, den Bett- und Gewandfall, nehmen, wie er das mit den Aeußern hergebracht hat. **c.** Abermals wird beschlossen, man wolle den Juden zu Rheinau und anderswo nicht längern Aufenthalt gestatten als nach den vergangenen Erkenntnissen. Auch soll der Landvogt mit ihnen reden, daß sie die armen Leute, so ihnen schuldig sind, bescheidentlich halten. **d.** Der Vogt im Rheinthal soll Varnbülers Haus und Gut daselbst verkaufen, doch Zusage oder Absage auf die Jahrrechnung von Baden vorbehalten. **e.** Hinsichtlich des Todtschlags, den Thomas Höwli an seinem Schwager, dem Frei, gethan hat, wird in Betracht, daß der Todtschläger mit dessen Freunden sich abgefunden, auch von dem Getödteten „geursacht" war, erkennt, er soll uns so viel geben, als er den Freunden gegeben hat. Diejenigen, welche bei dem Todtschlag gewesen sind und nicht Friede geboten haben, sollen gerichtlich gebüßt werden. **f.** Bezüglich des Todtschlags, den Peter im Geren von Appenzell an dem Tischler von dort zu Bernang in der Eidgenossen Gerichten gethan, weshalb diesen am Landtag des Todtschlägers Gut zuerkennt ist, wird erkennt, der Vogt soll ihn nicht begnadigen, noch ihm das Gebiet öffnen, jedoch wieder an die Eidgenossen bringen, was die Verwandtschaft für ihn thun wolle. **g.** Der Vogt im Rheinthal soll den Wein, so theuer er kann, verkaufen und dann den Ertrag bei Ablage seiner Rechnung bezahlen. **h.** Der Vogt im Rheinthal wird beauftragt, die Bußen, welche Priester zu Altstetten durch Frevel verschuldet haben und nun nicht bezahlen, auch nicht in dem Vertrag sein wollen, wie andere Priester im Rheinthal, einzuziehen und das Pfrundgut der Betreffenden darum zu Pfand zu nehmen. Wollte ein solcher Priester ferner ungehorsam sein, so soll der Vogt ihn gefänglich dem Bischof von Constanz senden und Buße und Kosten aus seinem Gut nehmen. **i.** An den römischen König wird ernstlich und unterthänglich geschrieben, daß er die von Rothweil der ihnen auferlegten Summe Gelds erlassen möchte. **k.** Der Stadt Nürnberg wird auf ihr früheres und jetziges Schreiben schriftlich, und mündlich durch ihren Boten Beat Barter, welcher auf die Antwort gewartet hat, erwiedert, ihr Span mit dem Markgrafen von Brandenburg thue uns leid, und wenn wir durch unsere Fürderung etwas in der Sache thun können, so seien wir dazu bereit. **l.** Des Zolls zu Kloten wegen ist man zu Rath geworden, daß man jetzt wohl das Geleit zu Baden nehmen, das übrige aber anstehen lassen wolle. Dem Vogt von Baden wird geschrieben, solches in Vollziehung zu setzen. **m.** Die von Bernang und Marbach im Rheinthal vermeinen, ein Vogt soll niemanden thürmen um Sachen, die nicht die hohe Gerichtsbarkeit berühren, so lange nämlich Einer Trostung zu geben habe. Dem Vogt wird aber befohlen, sich an ihre Einsprache nicht zu kehren, sondern Jeden zu thürmen, von dem er meine, daß er es verschuldet habe. **n.** Der Vogt im Rheinthal soll Verena Schmid, die früher nach Bregenz gezogen und da Burgerin geworden, nun aber wieder nach Rheineck zurückgekehrt ist, um da zu bleiben, schützen. **o.** Der Vogt im Rheinthal soll zu Rheineck ein Gefängniß bauen; die von Rheineck wollen den Bau tragen, wenn wir alles Material auf den Platz liefern. **p.** Da Herr Hans von Landenberg, Ritter, sich bereit erklärt, seinen Span mit Cunzmann Ambühl und denen von Hitzkirch auf der Jahrrechnung zu Baden entscheiden zu lassen, so wird erkennt, sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegner soll sich damit begnügen und sein Gut nicht weiter heften. **q.** Obwohl der Kirchherr von Flums ein Gemächte gethan hat, ohne dazu Befugniß zu haben, so ist doch aus Gnaden erkennt, daß an die Gottesgaben aus seiner Verlassenschaft 20 Pfund gegeben werden mögen. **r.** Dem Landvogt im Oberland ist befohlen, den Peter Kraft, der seines verstorbenen Vetters Weib öffentlich zu sich genommen und mit ihr zu schaffen hatte, zu verhaften, vor Gericht zu stellen und zu strafen. **s.** Demselben Landvogt ist befohlen, die von Oberterzen und Mels wie bisher bei der Stadt Wallenstadt zu behalten und sie nicht durch Schwyz und Glarus davon ziehen zu lassen. Er soll auch die Kundschaftbriefe in ein Buch einschreiben lassen zu Handen jedes Vogts in Sargans, die besiegelten Kundschaften selbst aber sollen hinter die von Wallenstadt gelegt werden.

h lautet nach dem Zürcherabschied deutlicher folgendermaßen: „Der Priester wegen zu Altstetten im Rheinthal, welche Frevel verschuldet haben und keine Bußen geben, auch nicht in dem Vertrag sein wollen, worin andere Priester im Rheinthal sind, ist dem Vogt befohlen, die Bußen dem verpfründeten Priester von den Pfründeeinkünften einzuhalten, im Fall von Widersetzlichkeit aber ihn dem Bischof von Constanz zur Bestrafung zu senden; was den jungen, noch unverpfründeten Priester betrifft, so soll der Vogt die Buße auch von ihm einzubringen suchen, oder ihn aus den Gerichten weisen. Im Fall der Widersetzlichkeit soll er ihn ebenfalls dem Bischof schicken." ‖ **i** bis **l** fehlen im Lucernerexemplar; **m** bis **s** fehlen sowohl im Lucerner- als im Bernerexemplar, und sind einem Abschiedsfragment der allgemeinen Abschiedsbücher von Zürich II. 127 ohne Orts- und Tagesangabe entnommen, welches die Artikel **h. i. k.** mit dem Lucernerexemplar gemein hat. Die Artikel **h. m. n. o.** finden sich ohne Orts- und Tagesangabe, nur mit der Ueberschrift 1494, Mai, auch in der Sammlung von Abschiedsauszügen betreffend das Rheinthal im Stiftsarchiv St. Gallen.

471.

Ohne Ortsangabe.

1494, 8. Februar (Samstag nach Dorothee).

Stiftsarchiv St. Gallen: Urkunde.

Die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen quittiren die St. Gallischen Gotteshausleute für die ihnen wegen des Rorschacherhandels auferlegten 4000 Gulden.

472.

Zürich.

1494, 24. Februar (uff St. Mathistag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 121.

a. Der Landvogt im Oberland wird angewiesen, den Peter Kraft aus dem Gefängniß zu entlassen, da er für sein Erscheinen vor Gericht mit Marquard Tschudi von Glarus vertröstet hat, welch' letzterer auf diesem Tag Bote gewesen. **b.** Dem Hans Niggel von Schaffhausen ist vormals eine Empfehlung gegeben worden an den König von Sicilien, Herzog zu Lothringen, in Betreff derer von Blomers, welche ihn gefangen und ihm das Seine genommen hatten, auch ist ihm damals ein Bote in seinen Kosten zu seinem Rechttag zugesagt worden. Nun bittet er um einen solchen von Zug. Das wird ihm bewilligt. **c.** Bezüglich der 25 Gulden, welche der Margareth Albrecht von Uri auf vergangenem Tag zu Baden gegen den Bischof von Basel sind zugesprochen worden, nebst dem seither darauf ergangenen Kosten und Schaden, hat der Bischof seinen Kanzler auf diesen Tag geschickt mit allerlei Einreden, daß die Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihn nichts angehe u. s. w. Nichtsdestominder hat man mit dem Kanzler geredet, der Bischof möchte um des Friedens willen zwischen jetzt und Ostern die 25 Gulden ohne weitere Widerrede zu Handen eines Burgermeisters von Zürich bezahlen; man werde sich dagegen bei Uri und der genannten Frau verwenden, daß sie sich mit der Hauptsumme begnüge und die Kostensforderung fallen lasse. **d.** Dieser Tag war angesetzt des Kriegshandels wegen, welchen die Walliser wider die Herrschaft Mailand und die Ihrigen im Thal Daveder vornehmen. Da aber Bern, Lucern, Uri und Unterwalden ihre Boten auf diesen Tag nicht geschickt haben, wollen die übrigen Orte nicht für sich allein in der Sache handeln. Weil übrigens insbesondere denjenigen Orten, die nach Lamparten Handel treiben, viel daran gelegen ist, so hat man deshalb einen andern Tag gesetzt, wiederum nach Zürich auf Montag nach Mittefasten (10. März), wohin dann auch die diesmal nicht vertretenen Orte dringend eingeladen werden und alle Boten Vollmacht erhalten sollen, zu rathschlagen, ob man die Parteien in die Eidgenossenschaft heraus beschreiben oder Boten hineinschicken wolle, um den Krieg zu stillen und fernerm „Unrath" zuvorzukommen.

473.

Zürich.

1494, 11. März (Zinstag nach dem Sonntag Letare).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 122.

a. Zufolge des jüngst zu Zürich gemachten Abschieds in Betreff der Margaretha Albrecht von Uri und des Vogts Lendi von Schliengen hat der Bischof von Basel 25 Gulden auf diesen Tag geschickt, mit dem Begehren, die Eidgenossen, denen er es vorzüglich zu Gefallen thue, möchten ihn darum quittiren. Da der Bote von Uri dafür keine Vollmacht haben will, es sei denn, es gelange der Frau darüber noch etwas an ihre Kosten, so wird beschlossen, der Bote soll seine Herren dringend bitten, sich mit den 25 Gulden zu begnügen und innert acht Tagen ihre Quittung darum nach Zürich zu schicken, wo inzwischen die Summe liegen bleiben soll. **b.** Dem Vogt zu Baden, welcher des Roggemanns von Baden Dirne wegen Außerachtlassens ihres Eides im Gefängniß hat, solle selbe noch vier bis sechs Tage darin behalten und ihr vorstellen, daß man sie ihrer Unthat wegen wohl an Leib und Leben strafen könnte, man aber Gnade mit ihr theilen wolle, doch so, daß sie so weit über Rhein geschafft werde, daß sie und Roggemann nicht leicht wieder zusammenkommen. **c.** Der Vogt von Baden soll diejenige Frau zu Lengnau, welche der Hexerei wegen verläumdet ist, gefangen nehmen und wie es sich gebührt peinlich fragen. **d.** Da zwischen dem Abt von Wettingen und der Stadt Baden Span walten soll wegen Einziehung von Zinsen und Schulden, so wird dem Vogt befohlen, dafür zu sorgen, daß der Abt seine gichtigen Zinse mit Bann einziehen möge, die ungichtigen Zinse und übrigen Schulden aber mit weltlichem Gericht an dem Ort, wo jeder Schuldner seßhaft ist, sofern dies nicht gegen die Verträge läuft, welche das Gotteshaus Wettingen mit der Stadt Baden hat. **e.** Den Leutpriester von Birmenstorf soll der Vogt vor Gericht laden und je nach dem sich nach seiner Antwort die Sache herausstellt, ihn weiter weisen oder aber vor dem Gericht zu Birmenstorf berechten. **f.** Auf das Schreiben, das der Eidgenossen Boten derer von Rothweil wegen an die römisch-königliche Majestät gethan, hat der König uns geschrieben, er wolle zum Beweise seiner gnädigen Zuneigung zu den Eidgenossen die Sache anstehen lassen und fernere Eröffnungen derer von Rothweil gewärtigen. **g.** Dieser Tag war hiefür nach Zürich gesetzt worden, um zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

berathen, wie die Widerwärtigkeit zwischen dem Herzog von Mailand einerseits und Bischof und Landschaft Wallis anderseits abgestellt werden könne. Obschon nun nicht von allen Orten Boten da sind, ist nichtsdestominder beschlossen worden, man wolle von diesem Tag dem Herzog von Mailand in bester Form schreiben, er möchte, damit der Krieg nicht zum Ausbruch komme, seine bevollmächtigte Botschaft zu uns herausschicken und uns Eidgenossen in der Sache gütlich vermitteln lassen. **b.** Jeder Bote weiß zu sagen, daß unsere Eidgenossen von Zürich sich mit unserer jüngst gegebenen Antwort rücksichtlich des Zolls zu Kloten nicht begnügen wollen, sondern begehren, daß man sie bei ihrem Brauch und Herkommen bleiben lasse. Wolle man das nicht thun, so mahnen sie uns sammt und sonders zu rechtlichem Austrag nach Laut und Sage unserer geschwornen Bünde nach Einsiedeln auf Montag nach **Misericordia domini** (14. April).

474.

Brunnen.

1494, 17. März (vff Sant Gertrudentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 161.

a. Des Korns wegen ist gerathschlagt, daß der Zollner zu Göschenen alle Wochen acht Ledinen kaufen soll, die dann über den Berg geführt und nach Nothdurft vertheilt werden mögen, doch der alten Satzung, die vormalen deshalb zu Lucern gemacht ist, unschädlich. Dienstag nach dem Palmtag (25. April) soll man sich zu Lucern weiter hierüber berathen. **b.** Auf diesen Tag soll man auch Vollmacht bringen, Vorkehren gegen den Vorkauf zu treffen, der jetzt allenthalben zum Schaden des gemeinen Mannes getrieben wird. **c.** Da Zürich des Zolls zu Kloten wegen die übrigen Orte nach Einsiedeln zu Recht gemahnt hat, so soll man allenthalben berathen, wie man sich mit Rednern, Rathgebern und Zugesetzten versehen wolle. Auf dem obgenannten Tag zu Lucern soll man diesfalls Beschlüsse fassen. **d.** In Betreff des Kriegs zwischen Wallis und Mailand ist viel geredet worden, wie die Sache an die Hand zu nehmen sei, damit wir nicht dadurch zu tödtlichem Krieg kommen. Man soll darüber rathschlagen und später Antwort geben.

475.

Lucern.

1494, 25. März (Dienstag nach dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 28.

Boten: Bern (niemand anwesend). Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Hans Ruß; Rudolf Haas. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Vogt Fleckli. Unterwalden. Heinrich Fruonz, Altammann. Zug. Venrich Koli. Glarus. Ammann Kochli.

a. Der Vogt im Wagenthal bringt an, Hans Krebsinger von Lucern habe auf Einen in den Aemtern ein Verbot gethan, weshalb der Gegner ihm seinen Zehnten anlangen wolle. Lucern behaupte nun, weil sein Burger den im Wagenthal hier zu Lucern verboten habe, so soll auch hier das Verbot mit Recht angefochten werden, wogegen der Vogt meint, wenn solches Verfahren Regel würde, so möchte das den Leuten in den Aemtern zu merklichem Schaden gereichen. Heimbringen und zu Einsiedeln darum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

antworten. **b.** Ferner bringt der Vogt im Wagenthal an, Lucern habe einen Zwing zu Dietweil und habe daselbst wahrscheinlich nicht weiter als um 3 Schilling zu richten. Nun begegnen da allerlei Händel, die der Gerichtsbarkeit der VI Orte als der Obrigkeit zugehören. Wenn er aber die Schuldigen nach Meyenberg fordere, so wollen sie nicht gehorsamen, behauptend, sie haben selbst darum zu richten, vertuschen auch manche Händel, woraus den VI Orten merklicher Schaden erwachse. Er begehrt Rath, wie er sich bei solchen Vorkommenheiten benehmen soll. **c.** Da die von Zürich von Einem im Wagenthal, der ihr Leibeigner gewesen sein soll, den Fall genommen haben, so wird dem Vogt aufgetragen, die Sache näher zu erkundigen und auf nächstem Tag zu Einsiedeln an der VI Orte Boten zu bringen. **d.** Da zu Hitzkirch ein Schmidknecht ohne bekannte Erben mit Tod abgegangen ist und etwas Habe hinterlassen hat, so soll der Vogt zu Handen der VI Orte das Beste thun; zeigen sich jedoch rechte gesippte Erben, so soll er ihnen das Gut lassen. **e.** Der Vogt zu Baden bringt an, es sei vor etwas Zeit eine Frau, die Tuch feil gehabt, zu Baden gestorben mit Hinterlassung eines schönen Vermögens; sie habe einige Vermächtnisse nach Zürich gethan, 200 Gulden ihrem Mann, 200 Gulden ihrem Buhlen, dem Wichsel, 200 Gulden an eine Pfründe; was übrig sei, nach Glarus an eine Pfründe. Das sei nun eine „wandelbare frow gesin", und habe auch noch bei 100 Gulden Werth Guts zu Baden hinterlassen, welches er zu der Eidgenossen Handen genommen. Er begehrt nun Rath, wie er sich damit verhalten soll. Antwort: Er soll das Gut behalten bis zur Jahrrechnung, da wolle man dann darüber Rath pflegen. **f.** Der Vogt von Baden bringt an, Zürich habe die Vogtei zu Oetweil dem Junker Hans Meyer von Knonau geliehen. Nun sei aber laut der Grafschaft Baden Rödeln diese Vogtei Lehen von der Grafschaft Baden. Beschluß: Lucern soll in gemeiner Eidgenossen Namen dem Meyer von Knonau schreiben, daß er die Vogtei vom Vogt zu Baden empfange und alles thue, was ein Lehenmann seinem Lehenherrn von Lehenrechts wegen schuldig ist. Was dem Vogt in der Sache weiter begegnet, das soll er auf nächstem Tag an der Eidgenossen Boten bringen. **g.** Der Vogt von Baden bringt an, er habe eine Hexe verbrennen lassen, welche etwas Vermögen und einen Mann hinterlassen habe. Beschluß: Er soll ihr Gut zu der Eidgenossen Handen behalten, ihrem Mann aber verabfolgen lassen, was ihm gehört. **h.** Der Vogt von Baden wird beauftragt, den Sohn des Schulmeisters von Zurzach des Mißhandels wegen, den er verübt haben soll, gefänglich einzuziehen und ihn vor Gericht zu stellen. **i.** Der Vogt von Baden meldet, die von Schaffhausen haben ihm geschrieben, daß die Herren von Kräyen Einigen Aufenthalt geben, welche der Herren von Bayern abgesagte Feinde seien und Kaufleute anhalten, was uns am Salz und Anderm Schaden bringen möchte. Das soll jeder Bote zur Berathung heimbringen. **k.** Lucern klagt, die Reuß sei dergestalt „überfachet" und verschlagen, daß die Schiffer deswegen an Leib und Gut Gefahr laufen. Beschluß: Der Vogt von Baden, der Vogt im Wagenthal und eine Botschaft von Zug sollen am Ostermontag zu Lucern sein und mit den Schiffleuten die Reuß hinabfahren; wo sie finden, daß das Fahrwasser den diesfälligen Vorschriften zuwider verschlagen sei, da sollen sie die Hinderniſse aus dem Weg schaffen heißen. **l.** Da Zürich des Zolls zu Kloten und der Wortzeichen halben gemeine Eidgenossen nach Vorschrift des Bundes gen Einsiedeln zu Recht gemahnt, und man jüngst auf dem Tag zu Brunnen diesen Gegenstand heimzubringen beschlossen hat, so wird nun erkennt, Bern soll einen Redner, Lucern, Schwyz und Uri jedes einen Zugesetzten, Unterwalden, Zug und Glarus jedes einen Rathgeber stellen. Auf Sonntag nach **Misericordia domini** (20. April) sollen diese alle zu Einsiedeln sein. **m.** Da zwischen dem Herzog von Mailand und dem Bischof von und der Landschaft Wallis ein Krieg ausgebrochen, den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen aber viel daran gelegen ist, solchen zu hindern, so wird beschlossen, daß, sobald auf der Eidgenossen Schreiben an den Herzog von Mailand eine Botschaft heraus kommt und Zürich darauf einen Tag verkündet, Schwyz in gemeiner Eidgenossen Namen selben abkünden, einen Tag nach Schwyz setzen und denselben allen Eidgenossen, auch denen von Zürich, verkünden, Lucern dagegen selben an Bern verkünden soll. Und da soll man dann allen Fleiß anwenden, den Krieg zu vermitteln. **n.** Da jetzt durch die Gnade Gottes auf dem Markt zu Lucern das Korn wohlfeil ist, so will man zu dieser Zeit denen von Livinen da freien Kauf lassen, doch so, daß es bei der Ordnung bleibe, welche unsere Altvordern für den Zollner zu Göschenen gemacht haben, damit man wisse, wie viel Korn über den Gotthard geführt wird. Uri soll mit den Seinen im Land und in Livinen verschaffen, daß sie kein Korn aus dem Thale weiter führen. Auf dem Tag zu Einsiedeln soll Uri sich erklären, ob es bei dieser Ordnung bleiben wolle oder nicht. **o.** Da die Vorkäufer zu des gemeinen Mannes Schaden große Ankäufe machen, so soll man in allen Orten von den Kanzeln verbieten, daß Einer, er sei Pfister oder nicht, mehr nicht als zehn Mütt Kernen oder Roggen kaufen und wegführen soll. Lucern soll solche, die das übertreten, um 5 Pfund büßen; die Buße soll dem Ort werden, welchem der Fehlbare angehört. Zu Einsiedeln soll man antworten, ob man der Buße halben bei dieser Verordnung bleiben wolle. **p.** Der Burgman von Zürich ist vor den Boten dieses Tages erschienen mit der Klage, er sei durch die von Zürich vormals des Seinen entwert worden, und habe Recht begehrt; da sei ihm aber von denen von Schwyz das Land verboten worden. Damit nun der arme Mann auf den Tag zu Einsiedeln kommen könne, hat man sich derer von Schwyz gemächtigt und ihm erlaubt, auf jenen Tag zu kommen. Da soll man mit denen von Zürich dann gütlich reden, daß sie ihm etwas thun, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß. **q.** Auf dem Tag zu Einsiedeln soll man sich über eine gemeinsame Verordnung berathen, um die Knechte zu Hause behalten zu können.

Dieser Abschied steht auch ganz gleich in A. A. C. 124 ff. im Staatsarchiv Lucern, jedoch unter dem unrichtigen Datum: Dienstag nach dem Palmtag Anno lxxxxiij° (1493).

476.

Lucern.

1494, 11. April (Freitag nach der Osterwuchen).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 31. Allgemeine Abschiede. C. 150.
Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 123.

Boten: Zürich. Meister Aberly, Zunftmeister. Bern. Georg Fryburger. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Niclaus Rizzi; Rudolf Haas; Cunrad von Meggen, des Raths. Uri. Jacob im Oberdorf, Ammann. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Ammann. Unterwalden. Heinrich Fruonz, Altammann. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Werner Rietler, Landschreiber.

a. Einige Kriegsknechte aus dem Rheinthal, die vor Jahren gegen das Verbot in fremde Kriege gelaufen waren, worüber dem Vogt der Eidgenossen im Rheinthal Gewalt gegeben wurde, sie zu strafen und der sie nun gestraft hat, jeden um 2 Gulden, begehren Gnade und Erleichterung der Buße, damit sie nicht von Weib und Kindern gehen müssen. Hierauf wird erkennt: Der Vogt soll von jedem 1 Gulden einziehen und auf der Jahrrechnung zu Baden diese Bußen verrechnen. **b.** Der sieben Orte Boten sollen auf Donstag nach St. Georgentag Nachts zu Zürich an der Herberge sein und Tags darauf da vor kleinen und großen Rath treten, um sie nochmals zu bitten, daß sie uns des Zolls zu Kloten wegen unersucht und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei unserm Rechte und Geleit zu Baden lassen. Wollen die von Zürich darauf nicht eintreten, so sollen die Boten Gewalt haben, einen Rechttag zu bestimmen, auf welchem man beidseitig zu Einsiedeln erscheinen soll. **c.** Auf das Schreiben, welches vom Tag zu Zürich aus an den Herzog von Mailand in Betreff seiner Streitigkeiten mit dem Bischof und der Landschaft von Wallis ergangen ist, antwortet der Herzog, er sei bereit, seine Boten auf einen Vermittlungstag zu schicken, sofern die Gegenpartei dasselbe thue. Hierauf wird denen von Wallis geschrieben, sie möchten nichts Unfreundliches gegen Mailand anfangen, den gefangenen Kaufmann loslassen und wenn ihnen ein Tag verkündet werde, selben besuchen. **d.** Es erscheint auf diesem Tag eine Botschaft der drei Fürsten von Bayern und gibt den Eidgenossen Kenntniß von einem Span, der sich zwischen dem Bischof von Mainz und seinem Capitel einerseits und dem Pfalzgrafen anderseits erhoben hat, wie das eine allen Boten mitgetheilte schriftliche Mittheilung des Nähern ausweiset. Nun verlangt die Botschaft der Herren von Bayern, mit Berufung auf die zwischen diesen und den Eidgenossen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, daß man ihnen beistehe und ihnen, dem Pfalzgrafen zur Hülfe, auf Kosten der drei Fürsten 3000 Mann mit Hauptleuten und Venlinen zusenden wolle, die auf den Sonntag vor Pfingsten zu Basel einzutreffen hätten. Als Sold wird verheißen jedem Mann 2 rheinische Gulden monatlich nebst Verpflegung (Liffrung) oder aber 4 rheinische Gulden ohne Verpflegung (Liffrung). Sollte jedoch der Pfalzgraf mit dem Bischof von Mainz sich in der Zwischenzeit vergleichen und das acht Tag vor dem Sonntag, da die Söldner zu Basel einzutreffen haben, nach Zürich oder Lucern verkünden, so soll man die Mannschaft zu Hause behalten und nirgends hinziehen lassen. In diesem Fall wollen die Herren von Bayern zu keiner Entschädigung gehalten sein. Ferner ermahnt die Botschaft die Eidgenossen kraft der Vereinigung, der Gegenpartei keine Knechte zulaufen zu lassen. Das alles soll man heimbringen und ab dem Tag, der auf Donstag nach St. Georgentag (24. April) in Zürich stattfindet, Antwort geben. **e.** Ebenso verlangt die bayerische Gesandtschaft Erweiterung und Verlängerung des vormals zwischen ihren Herren und den Eidgenossen auf fünf Jahre eingegangenen Verständnisses. Das will man ebenfalls heimbringen. **f.** „Als dann yetzo seltzam vntrüw löuff In landen regierent, vnd besunders ein red geht, wie der küng von frankrich mit eim großen zug sich zu vnseren landen nächere, deßglich der schwäbische pundt sich ouch zurüsten soll vnd nieman wüssen mag, wes wir uns halten sollen," so soll allenthalben geboten werden, daß Jedermann mit Wehr und Waffen sich zurüste, um auf alle Fälle gefaßt zu sein. **g.** Der Ammann in der March meldet, Herr Rudolf von Tobel habe die Pfründe zu Tuggen angefallen und sie jetzt mittelst päpstlicher Bulle bezogen, den verstorbenen Herrn und die Unterthanen daselbst gebannet, die Kirche versperrt und den Leuten die heiligen Sacramente vorenthalten, wodurch sie in große Noth gerathen. Darauf wird dem Rudolf von Tobel geschrieben, daß er auf den obgemeldeten Tag zu Zürich erscheine, damit man mit ihm über die Sache reden könne und die guten Leute aus dem Bann kommen. Wenn dem von ihm nicht nachgelebt werden wollte, so will man sich an den Bischof von Constanz wenden.

Zu **b.** Der zuerst auf 14. April nach Einsiedeln angesetzte Rechtstag scheint demnach abgesagt worden zu sein. Siehe **473 h. 474 c. 475 l.** ‖ Zu **c.** Das Schreiben an Bischof Jost und die Landschaft Wallis, **d. d.** Samstag vor dem Sonntag Misericordia (12. April), siehe Staatsarchiv Lucern A. A. C. 148. ‖ **g** fehlt im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

477.

Zürich.

1494, 25. April (Freitag nach St. Marxtag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 154. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 336.

a. Auf das Begehren der Fürsten von Bayern, ihnen eine Anzahl unserer Knechte um ihren Sold zukommen zu lassen, ist auf diesem Tag einhellig geantwortet, daß es in gegenwärtigen Zeitläufen den Eidgenossen sich nicht füge, ihre Knechte vom Land zu schicken. Darauf haben die bayerischen Boten begehrt, man möchte ihnen doch nicht verweigern, daß sie einige Knechte anwerben dürften. Auch das wurde „freundlich" abgeschlagen; dagegen wurde ihnen verheißen, daß man auch der Gegenpartei keine Knechte aus der Eidgenossenschaft zulaufen lassen wolle. Endlich wird den bayerischen Boten auf ihr besonderes Ansuchen zugesagt, diesen Abschlag geheim zu halten, damit nicht die Gegner der Fürsten dadurch ermuthigt und veranlaßt würden, sie um so eher anzugreifen. **b.** Eine Botschaft von Rothweil hat auf diesem Tag der Eidgenossen Rath nachgesucht in Betreff der ihnen vom König auferlegten Summe Geldes und der Ladungen und Urtheile, die deshalb wider sie ergangen. Es wird ihnen gerathen, daß sie nach Andeutung des letzten vom König an die Eidgenossen ergangenen Schreibens eine Botschaft an den König schicken und versuchen sollen, sich mit ihm in Güte abzufinden. Könne man darin ihnen behülflich sein mit Boten oder Briefen, so sei man dazu bereit. **c.** Da auf dem letztgehaltenen Tage die abgesandten Räthe von Bayern den Antrag gemacht haben, über weitere Vereinigung mit den Eidgenossen zu unterhandeln, verstund man bloß eine Verlängerung des Vertrags. Nun aber reden sie von einer Vereinigung mit gegenseitiger Hülfeleistung bei ungerechten Angriffen. Auf eine solche Verhandlung einzutreten, haben die Boten der Eidgenossen keine Vollmacht. Sie wollen daher die Sache heimbringen und den bayerischen Abgesandten anzeigen, wenn ihre Obern Willens sind, darauf einzugehen. **d.** Der Bischof von Mainz macht schriftliche Mittheilung über seine Späne mit dem Pfalzgrafen. **e.** Dem Bischof von Constanz soll ernstlich geschrieben werden, er möchte dem Verfahren des Herrn Rudolf von Tobel, der die Pfarrangehörigen zu Tuggen mit Bann und anderm verfolgt, Einhalt thun, denn man sei nicht gewillt, solches in der Eidgenossenschaft zuzugeben. Einige meinen, der Bischof habe keine Gewalt in dem, so den Stuhl zu Rom anbetreffe und von diesem ausgehe. Am Ende wird beschlossen, Zürich soll Herrn Rudolf von Tobel in gemeiner Eidgenossen Namen Geleit geben und versuchen, zwischen ihm und dem Abt von Pfäfers die Sache gütlich zu vergleichen. **f.** Die VI Orte haben etwas Rechtsame zu Richensee, die ihnen nichts eintragen; Niclaus Hasfurter will nun die kaufen und 10 Gulden ewiger Gült darum geben. Hierauf wird beschlossen, der Vogt in den Aemtern soll trachten, daß jener 12 Gulden gebe, so daß es jedem Ort jährlich 2 Gulden Zins treffe und daraufhin den Kauf abreden und an die Boten zu Baden auf der Jahrrechnung selben zur Genehmigung bringen. **g.** Die Bußen zu Dietweil, welche über 3 Schilling ertragen, sollen am Gericht zu Meyenberg gerechtfertigt werden, wohin die von Dietweil auch einen Richter geben. **h.** Dem Vogt in den Aemtern wird auch aufgetragen, dem Krebsinger das Seine daselbst zu entschlagen. **i.** Derselbe Vogt soll diejenigen, welche einer Morgengabe wegen eine Forderung stellen, gegen eine Person, die im Rothenburgeramt verstorben ist, anweisen, ihre Forderung mit Recht da zu suchen, wo die Person gestorben und der Erbfall geschehen ist, nicht an dem Gut, das in den Aemtern liegt. **k.** Der König von Sicilien, Herzog zu Lothringen, hat auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesem Tag wieder Antwort begehrt der Vereinigung halben, um die er geworben. Sodann haben seine Gesandten geantwortet in Betreff der Ansprache des Hans Niggel an ihren Herren und Recht geboten auf Bischof und Stadt Straßburg oder die Städte Basel, Colmar und Schlettstadt. Dieses Rechtbietens ungeachtet haben der Eidgenossen Boten versucht, in der Sache gütlich zu handeln und, wenn auch die Gesandten keine Vollmacht hatten, sich dennoch des Königs in soweit gemächtigt, daß sie erkennten, derselbe habe bis Pfingsten nächsthin 200 Gulden einem Burgermeister von Zürich zu bezahlen, der dann den Niggel daraus befriedigen soll. **l.** Des Spans halben, darum Zürich die andern sieben Orte nach Einsiedeln gemahnt hat, ist auf den Sonntag nach Pfingsten (25. Mai) der Tag angesetzt. **m.** Nürnberg hat gebeten, seine Burger und Kaufleute mit dem Zoll und Geleit zu Baden bleiben zu lassen wie von Altersher und die daselbst vorgenommene Neuerung abzustellen. **n.** In Betreff des Kriegs zwischen Wallis und Mailand hat der Herzog von Mailand zugesagt, darum vor den Eidgenossen einen gütlichen Tag zu leisten, welcher nach Schwyz angesetzt ist. Der Bischof von Sitten aber hat selben noch nicht zusagen wollen. Darauf ist beschlossen, die zwei Orte Lucern und Uri sollen sofort eine Botschaft nach Wallis schicken und daselbst beim Bischof und bei der Landschaft auswirken, daß sie die Feindseligkeiten einstellen und den gütlichen Tag besuchen. **o.** Man soll die von Zürich auch der Dörfer Ober- und Nieder-Stammheim im Thurgau wegen nach Einsiedeln mahnen. **p.** Jeder Bote weiß auch zu sagen „von dem schriber zu baden, daß man ein vnbardigen schriber zu Neiselen in rechten het". **q.** Auf der Auffahrt Abend (7. Mai) sollen die Boten zu Brunnen sein. Lucern soll den Tag an Unterwalden auch verkünden.

478.

Brunnen.

1494, 7. Mai (Auffahrtabend).

Die Acten fehlen. Siehe **477 q.**

479.

Lucern.

1494, 20. Mai (vff den Pfingstzinstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 34 b. Allgemeine Abschiede. C. 170.

Boten: Lucern. Hans Ruß, Statthalter; Hans Sunnenberg, des Raths. Uri. Ammann zum Brunnen. Schwyz. Vogt Ketzi. Unterwalden. Heinrich Fruonz, Ammann. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Hans Steiger, des Raths.

a. Schwyz bringt an, wiewohl man dem Rudolf von Tobel in seinem Streit mit dem Abt von Pfäfers der Pfründe zu Tuggen wegen, auf dem letzten Tag zu Zürich hin und zurück freies Geleit gegeben, sei derselbe dennoch nicht erschienen, und habe alle Güte verachtet. Es soll daher jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Einsiedeln, wo der Abt persönlich erscheinen wird, antworten, wie man ihm und den Leuten zu Tuggen zu Hülfe kommen wolle. **b.** Lucern wird beauftragt, die von Zürich des Zolls zu Kloten und der Wortzeichen derer von Stein und Stammheim wegen nach Einsiedeln zu Recht zu mahnen und ihnen gleichzeitig anzuzeigen, daß man bei diesem Geschäft nicht ihren Stadt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreiber, sondern den Stadtschreiber von St. Gallen als einen unparteiischen Schreiber brauchen wolle. **c.** Lucern erhält den weitern Auftrag, die Ammänner und Schultheißen zu Frauenfeld auch auf diesen Tag zu bescheiden. **d.** Lucern soll auch denen von Schaffhausen schreiben, daß sie ihre Botschaft auf den Tag schicken, um die Eidgenossen der unziemlichen Uebungen zu Stein und anderswo zu berichten. **e.** Endlich soll man von unsern Eidgenossen von St. Gallen ihren Stadtschreiber als Schreiber des Tages verlangen und diesen selbst, falls es ihm von seinen Obern erlaubt wird, um seine Dienste ersuchen.

480.

Einsiedeln.

1494, 26. Mai (Montag vor U. H. Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 129.

a. Auf dem Tag zu Zürich haben der Eidgenossen Rathsboten sich des Königs von Sicilien, Herzogs zu Lothringen, gemächtigt und erkennt, daß er dem Hans Riggel für seine Ansprache 200 Gulden geben soll. Da nun der bestimmte Tag verflossen, ohne daß das Geld gekommen ist, so soll man heimbringen, ob man dem König nochmals deshalb schreiben wolle. **b.** Zürich soll auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden antworten, ob es, wie man es auf Anrufen des Abts von Pfäfers gebeten hat, die beiden auf seinem Gebiet gelegenen Pfründen des Herrn Rudolf von Tobel in Haft nehmen wolle, bis dessen Streit um die Pfründe zu Tuggen und die Leute daselbst entschieden sein werde. **c.** Dem Bischof von Constanz ist geschrieben, er möchte, wenn das in seiner Macht und Gewalt stehe, einen Priester auf die Pfründe zu Tuggen setzen, der bis zum Austrag des Streits um die Pfründe daselbst die Seelsorge versehe. **d.** Jeder Bote soll heimbringen, „wie man fürhin dz anfallen der pfrunden abstellen welle". **e.** Ebenso das Schreiben des Pfalzgrafen, wodurch er die Irrung zwischen ihm und dem Bischof von Mainz darlegt und die Eidgenossen um Beistand bittet. **f.** „Jeder bot weiß zu sagen, wie der Herzog von Meiland vns eidgnossen geschriben hat, das Inn anlangt sig, dz der frankrichisch küng In vnser gegne geschriben hab vmb vnser knecht wider den küng von Napolz vnd derselb meilandisch herzog begert, Inn der zal vnd der zit Irer zukunft zu berichten vnd wen sie in Italia kommend, dz er bereiten mög, dz so not sig." **g.** Ebenso weiß jeder Bote, was Bern an Lucern geschrieben hat, des Zwitzen, Leners und Gnepfers wegen, welche als Hauptleute für diesen Zug Knechte anwerben, und was man deshalb unsern Eidgenossen von St. Gallen befohlen hat. **h.** Die Eidgenossen verwenden sich (bei Zürich) für den Burgman, daß er nicht rechtlos gelassen werde. Ebenso bitten sie, daß der Elsi von Chur die Stadt Zürich wieder aufgethan werden möchte. **i.** Mit Rudolf von Tobel wird geredet, es stehe ein Priester im Schwyzergebiet im Verdacht, ihm geholfen zu haben. Sei er unschuldig, so möge er verantwortet werden, würde dies aber nicht geschehen, „stande er in sorgen". **k.** Da der Vogt von Baden behauptet, Junker Hans Meyer von Knonau soll die Vogtei zu Oetweil von ihm zu Lehen empfangen, so wird, in Erwägung, daß sie ein Reichslehen und nach meiner Herren Freiheit ihm schon früher verliehen worden ist, erkennt, der Eidgenossen Boten, so auf die Jahrrechnung kommen, zu bitten, den Meyer von Knonau „bi miner Herren lihen beliben ze laasen vnd Im daz best ze tuon".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

481.

Baden.

1494, Ende Mai oder Anfang Juni.

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 130. Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 162.

a. Die Eidgenossen haben Fürbitte gethan für Agatha Bürkli von Meilen, damit ihr die Stadt Zürich wieder aufgethan werde, ebenso für Elsi von Chur, die ehemalige Wirthin auf dem Graben. **b.** „Gedenken als Hans Ruß von Lucern vff disem Tag geredt hat, das er der herschaft von Oesterrich alt vrbar vmb die grafschaft kyburg, ouch ander grafschaften vnd herschaften In vnser eidgnoschaft gelegen wisende, In sinem Hus hab." **c.** Zwischen Hans von Hallwyl, Ritter, und dem Vogt von Baden waltet Streit über die Lehenbarkeit einiger von ersterm besessener Güter. Man läßt die Sache bis zu näherer Erkundigung anstehen. **d.** Bezüglich der bestrittenen Lehenbarkeit einiger Güter des Caspar Effinger dagegen wird erkennt, diese Güter seien Lehen laut Rodel und er soll sie vom Vogt empfangen, er bringe denn innert Vierteljahrsfrist Beweis für das Gegentheil. **e.** Heimbringen, daß der Hürlimann von Appenzell, um das Weglaufen der Knechte zu dem Zug nach Neapel zu befördern, vorgegeben haben soll, es seien bei 200 von Zürich mit einem „Venlin" ausgezogen. **f.** Der Vogt im Oberland soll das Schloß zu Sargans auf die mindest kostspielige Weise im Dach ausbessern; ob man überhaupt an selbem weitere Bauten vornehmen wolle, darüber sollen die Boten den Befehl ihrer Obern einholen. **g.** Dem Vogt im Oberland wird befohlen, die auf dem Manhard noch ausstehende Schuld für Erz und Schmiedgeschirr beförderlich einzuziehen und daran zu sein, daß aus einem allfälligen Ueberschusse Kuni Müller von Zürich als Vogt der Frau des Jäkli Feer vor allen Andern bezahlt werde. **h.** Dem gleichen Vogt wird aufgetragen, dem Schreiber im Oberland für seinen Dienst 2 Gulden, dem Ammann Mäly einen Rock zu geben. **i.** Der Vogt im Oberland weiß den Auftrag, der ihm hinsichtlich des Martin Senn, welcher geäußert, die Eidgenossen nehmen den Zoll im Oberland nicht redlich, gegeben ist. **k.** Des Priesters Hans Keßler wegen, der einen Frevel begangen, welchen der Bischof von Chur an ihm, als einem Priester seines Bisthums, zu strafen unterstanden, soll dem Bischof geschrieben werden mit freundlicher Unterrichtung, „dz wir in vnser eidgnoschaft die priester vmb frävel, in vnsern gebieten begangen, glichermaß nach vnsern gewonlichen alten brüchen büßen vnd strafen, als die weltlichen. Harumb er disen priester ouch nit strafen, sonder vns den bußen lassen welle, damit dz vns nit gegen andere ouch Irrung deshalb erwachse vnd ist ouch daruff vnserm vogt Im oberland befolhen, denselben vnd ander priester vmb frävel, so sy mit worten vnd werken begangen, ze strafen, glich als die weltliche". **l.** Dem Meister Michel, welcher die Straße am Schollberg gemacht hat, ist die verlangte Zulage völlig abgeschlagen worden. **m.** Der Vogt im Oberland soll alle Knechte, welche in der Absicht, in fremde Kriege zu laufen, durch die Grafschaft kommen, anhalten und in Eid nehmen. **n.** St. Gallen wird aufgefordert, den Zwitzen und den Lener, welche als Aufwiegler verdächtig und entwichen sind, gefänglich einzuziehen. **o.** Die Appenzeller sollen ebenso den Christian Pfister als einen Aufwiegler gefangen setzen. **p.** Die Hauptleute und Knechte, die nach Neapel gezogen sind, werden durch offenen Brief und des Abts von St. Gallen Hauptmann, der ihnen nachgeschickt wird, zur Heimkehr aufgefordert. **q.** Unsere Eidgenossen von Bern haben ihren Boten auf diesen Tag geschrieben, es sei ihnen bei allem Ernste nicht möglich, dem Geläuf der Knechte Einhalt zu thun, da selbe so ungewöhnliche Straßen und Wege benutzen, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man sie nicht ergreifen möge. An dem sei der König von Frankreich schuld, welcher der Vereinigung zuwider durch heimliche Aufwiegler die Knechte an sich locke. Ihre, der Berner, Ansicht wäre, daß man an den König das Begehren stellen sollte, entweder die Vereinigung herauszugeben oder dann sie besser zu halten, als es bisher geschehen sei. Wenn nicht beförderlich und kräftig in der Sache gehandelt werde, so werde eine große Zahl Knechte ausziehen. Die Boten stimmen dieser Ansicht bei und halten dafür, es wäre zweckmäßig, noch dazu den sofort heimkehrenden mit Ausnahme der Aufwiegler Straflosigkeit zuzusichern. Jedes Ort soll zu endlicher Berathung dieser Angelegenheit auf Donstag nach St. Johannestag (26. Juni) seine Botschaft zu Lucern haben. **r.** An Abt und Stadt St. Gallen und an alle Vögte wird neuerdings geschrieben, daß sie das Fortlaufen und den Durchzug der Knechte möglichst zu verhindern trachten sollen. **s.** Auf das neuerliche Werben des Bischofs von Constanz um eine Vereinigung mit den Eidgenossen soll man auf nächsten Tag Antwort geben. **t.** Die Botschaft des Bischofs von Constanz bittet auch, man möchte ihm in seinem Bestreben, die Priesterschaft in ein ehrbares geistliches Wesen zu bringen, Vorschub leisten. **u.** Es wird verordnet, daß kein Vogt Wein, Haber oder andere Erträgnisse seiner Vogtei an sich selbst verkaufen oder ohne gehörige Verrechnung verbrauchen soll. **v.** Heimbringen, daß bisweilen eidgenössische Boten Bußen, die in unsern Herrschaften verfallen waren und von den Vögten eingezogen werden wollten, nachgelassen haben, was ein großer Uebelstand sei. **w.** Die von Thal im Rheinthal bitten, der Vogt möchte angewiesen werden, ihnen den Saum Wein, welchen sonst die Appenzeller ihnen gegeben, ihrer Kirche auch zukommen zu lassen. **x.** Heimbringen, ob man den Antheil, welchen der junge Helwer zu Lindau am Zoll zu Rheineck hat und der ihm jährlich 17 bis 18 Gulden einbringt, um 300 Gulden, wie er uns angeboten ist, kaufen wolle. **y.** Der König von Sicilien, Herzog von Lothringen, hat durch Georg Göldli, seinen bevollmächtigten Boten, den Vergleich, welchen die Eidgenossen in seinem Namen mit Hans Niggel gemacht, zugesagt und die 200 Gulden herausgeschickt gegen gehörige Quittung. **z.** Dabei begehrt aber der König, daß, wenn andere mit Ansprachen auftreten sollten, man ihnen keinen Vorschub leisten, sondern sie abweisen solle, was ihm auch zugesagt wird. **aa.** Ebenso verantwortet sich der König wegen des Todtschlages, der an einem unserer Angehörigen bei Rumelsperg in seinem Lande verübt worden ist. **bb.** Endlich verlangt der König Antwort auf den Antrag einer Vereinigung, den er mit den Bischöfen und Städten Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt an die Eidgenossen gethan und worüber einzutreten die Boten damals keine Vollmacht gehabt hätten. Darüber will man auf dem nächsten Tag antworten. **cc.** Burgermeister Schwend bringt an, nach altem Brauche haben die von Zürich die Befugniß, alljährlich die Limmat und Aare hinab zu fahren, um sich zu überzeugen, daß des Reiches Straße 36 Schuhe breit bis auf den Grund offen stehe. Nun habe der diesjährige Untersuch ergeben, daß die Fischer von Dietikon zwischen ihren Fachen in der Wasserstraße Dornen und Pflöcke angebracht haben, damit die Fische ihren Gang aufwärts nicht nehmen können. Man möchte daher dem Vogt von Baden befehlen, die zu Dietikon anzuhalten, daß sie des Reichs Straße offen lassen bis auf den Grund. Antwort: Man lasse es bei Zürichs, im Urbar zu Baden verzeichneter Freiheit, die Limmat und Aare zu untersuchen, bleiben und wenn Jemand in der Grafschaft Baden dem nicht statt thun wollte, so soll diesen der Vogt gehorsam machen. Doch bittet man bei gleichem Anlaß Zürich, auch seinerseits dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen den See und die Reuß nicht überfachen, wie geklagt wird. **dd.** Einige Personen, die in der Grafschaft Baden sitzen, haben vormals mit Leibeigenschaft dem Kloster Engelberg zugehört, sich nun aber von der Leibeigenschaft,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Fall und allen diesen Rechten des Leibherrn losgekauft, wofür sie eine besiegelte Urkunde besitzen. Nun klagen sie, der Eidgenossen Vogt zu Baden nehme gleichwohl den Fall von ihnen in Anspruch; denn es sei Brauch, daß Jeder, der in der Grafschaft Baden Jahr und Tag sitzt, der Nachjagd seines Herrn entgehe und daß der Vogt daselbst gegenüber einem solchen in dessen Rechte eintrete u. s. w. Diesen Gegenstand sollen die Boten heimbringen zur Beantwortung auf den nächsten Tag. **ee.** Der sieben Orte Boten bringen an, es sei ihnen außerordentlich beschwerlich und mißfällig, daß Zürich alle Lehen in der Grafschaft Baden leihe. Sie bitten daher Zürich, hievon abzustehen oder auf dem nächsten Tage ihre besondere Berechtigung hiezu nachzuweisen. Können sie das nicht, so will man dem Vogt befehlen, die Lehen zu leihen von der Grafschaft wegen, welche gemeinen Eidgenossen zugehört. **ff.** Der Fürsten von Bayern Begehren, die zwischen ihnen und den Eidgenossen bestehende Vereinigung in dem Sinne zu erweitern, daß gegenseitige Hülfeleistung mit Macht oder mit einer bestimmten Anzahl Leute stipulirt würde, sofern ein Theil mit Gewalt und über Rechtbot angegriffen würde, soll zu bedenken genommen und auf dem Tag zu Lucern, an St. Jacobstag nächsthin (25. Juli), behandelt werden. **gg.** Da man auf Tagen beschlossen hat, daß von Korn, Haber und Schmalsaat zu Baden das Geleitgeld entrichtet werden soll, so wird den Geleitern befohlen, diese Verordnung zu vollziehen, ungeachtet des Widerstandes, der sich von Einigen dagegen kund gibt, und der Vogt zu Baden, sowie die von Bremgarten sollen den Geleitern hierin beholfen sein. **hh.** Da der Abt von Wettingen begehrt hat, man möchte ihn und sein Gotteshaus für empfohlen halten, auch Regiment und Ordnung machen, damit das Gotteshaus wieder in Aufnahme gebracht werde, so sollen Zürich, Lucern, Schwyz und Zug ihre Botschaften auf den nächsten Tag mit Vollmacht versehen, vom Abt Rechnung abzunehmen und eine Ordnung setzen zu helfen im Gotteshaus und davor, besonders „einen geschikten menschen ze erkiesen, dem dz regyment befolhen werde". **ii.** Zürich soll mit dem Abt von Stein verschaffen, daß er dem Fischer von Dießenhofen, der auf dem Rhein geschlagen worden, die Buße zukommen lasse, die ihm zugesprochen worden und daß er die von Dießenhofen nach Herkommen im Rhein fischen lasse. **kk.** Etlicher Friedbrüche wegen, die im Gericht zu Oetweil sollen vorgekommen sein, soll der Vogt zu Baden das nächste Mal, da er sonst Gericht hält, die Parteien verhören. **ll.** Mit dem Burgermeister Schwend ist bittlich geredet, daß dem Meyer von Wettingen das angehobene Recht nicht verzögert, sondern gefördert werden möchte. **mm.** Des Zolls zu Kloten wegen haben die sieben Orte dem Abschied zu Einsiedeln gemäß und in Folge ihrer eingenommenen Kundschaften, nachdem sie vorher zu Brunnen unter sich einen Tag geleistet, ihre Antwort gegeben, daß sie dem Begehren Zürichs nicht entsprechen können. Zürich verlangt hierauf, daß das ganze bisherige Rechtsverfahren in der Sache nichtig erklärt werde, weil seine Gegner entgegen dem Bund drei Zugesetzte statt zwei gewählt haben, wogegen diese meinen, das lasse sich rechtfertigen, weil man in demselben Verfahren den Gegenstand der Landzüglinge zu Kaiserstuhl wegen habe mitbegreifen wollen, was Zürich nicht gelten läßt, sondern auf seiner Ansicht beharrt, nichtsdestoweniger aber die Gegenpartei bittet, von ihrer Mahnung und ihrem Vornehmen im Rechte abzustehen. **nn.** Zürich soll von Heini Schwertfeger oder Kuni Müller als Freunden des Pfaffen Schwertfeger einvernehmen, ob sie des letztern Kind annehmen oder etwas an die Kosten thun wollen, welche der Vogt mit demselben gehabt hat. **oo.** Zürich soll mit seinen Schiffleuten, die das Wasser ab fahren, reden, daß sie vom Stahl, Eisen u. s. w. das Geleit geben nach Vorschrift des Rodels. **pp.** Zürich soll Herrn Rudolf von Tobel anhalten, von seinem Vornehmen gegen die Pfründe zu Tuggen abzustehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und überhaupt keine Pfründen in der Eidgenossenschaft anzufallen. **qq.** Zürich soll seinem Nachrichter sagen, der überflüssige Aufwand, den er mache, wenn er vom Vogt nach Baden berufen werde, mißfalle den Eidgenossen; man habe den Vogt angewiesen, fürderhin ihm nicht mehr zu geben als 5 Schilling für Reit- und Roßlohn, 5 Schilling „für die hentschu" und 14 Schilling für seine tägliche Zehrung. **rr.** Auf dem Tag zu Lucern soll man das Schreiben Herrn Sigmunds von Freiberg, derer von Altstetten wegen, anbringen. **ss.** Peter Wüst ist einiger Reden wegen, die er auf Markus Giger von Straubenzell gethan, ins Gefängniß gekommen und mit Urtheil zum Feuertod verurtheilt worden, welches Urtheil ihm von uns dahin gemildert worden ist, daß ihm das Haupt soll abgeschlagen werden. Nun hat sich aber unter dem gemeinen Mann eine Rede erhoben, als ob dem Wüst Unrecht geschehe, indem er sich in das Urtheil nicht ergeben, sondern den Beweis der Wahrheit anerboten habe. Daher wird dem Vogt befohlen, die Richter nochmals zusammen zu berufen und zu Straubenzell Erkundigung über des Gigers Leumund einzuziehen. Je nach Ergebniß soll es dann beim frühern Urtheil bleiben oder nicht. **tt.** Zwischen dem Prior von Sion und der Christina Vischlin ist entschieden, daß der Prior den Eidgenossen 50 Gulden zu Buße und der Tochter zu den schon gegebenen 12 Gulden noch 13 Gulden an ihre Schmach geben soll. Dem Bischof von Constanz soll dieses an seiner Buße unschädlich sein. **uu.** Unterwalden soll dem Vogt Kretz bedeuten, daß er über die Verwaltung der Vogtei in den Aemtern specificirte schriftliche Rechnung zu geben habe, anders könnte man daran nicht Gefallen haben, es auch anderer Vögte wegen nicht zulassen. **vv.** Zwischen der Kirche zu Eggenweil und Rudi Schmid im Winkel, Heini Tegwiler und andern wird nach Laut des Jahrzeitbuchs entschieden. **ww.** Zürich soll mit Herrn Heinrich Schwarzmurer reden, daß er seine vermeintliche Appellation gegen die von Zurzach wegen des Decans hinterlassenem Gut abstelle und es bei dem ergangenen Urtheil bleiben lasse, indem man solche Appellationen in der Eidgenossenschaft nicht zugeben könne. **xx.** Rechnung: Peter Ferr von Lucern gibt von der Vogtei im Oberland jedem Ort 92 Gulden 3 Ort; Peter Ruß von Lucern von der Landvogtei Thurgau jedem Ort 26 Gulden 10 Schilling; Jacob von Hertenstein von Lucern von der Vogtei im Rheinthal jedem Ort 36 Gulden 2 Ort, 1 Goldgulden für 41 Schilling. Derselbe hat dem neuen Vogt an alter und neuer Schuld auf den Bauleuten überantwortet 81 Pfund 3 Schilling, auf denen von Rheineck am Haus 2 Pfund 8 Schilling 8 Denier Rheinthaler Währung, 8 Gulden, so Vogt Troger schuldig ist für 4 Saum, die er von unserm Weine gekauft hat. Walter Kretz von Unterwalden gibt von der Vogtei in den Aemtern jedem Ort 52 Pfund; Jost Püntiner von Uri, Vogt zu Baden, jedem Ort 23 Gulden an Gold 14 Schilling. Von Dießenhofen erhält jedes Ort 9 Gulden 15 Schilling, aus den Büchsen von Zurzach 8 Schilling, zu den Bädern 37 Schilling, zu Mellingen 4 Pfund 10 Schilling, Klingnau 6 Pfund 10 Schilling, Bremgarten 4 Pfund 18 Schilling, Birmenstorf für zwei Jahre 1 Pfund 4 Schilling. Aus der Geleitbüchse zu Baden erhält jedes Ort 2 Sonnenschilt, 7 alte Kronen, 3 rheinische Gulden, 7 utrische Gulden, 6 Gulden an Dickplapparten (je 3 für 1 Gulden) und 21 Pfund an Münze.

Zu **mm.** Der Schreiber bemerkt hiezu: „Ir, Her burgermeister, wissen, wie üch vf disem tag begegnot ist, dz vf der Eidgnoschaft ein bot zu Bern gewesen sin vnd sy vil der siben Ort glimpfs bericht haben sol, des Zols Kloten halb vnd der so üch dz sagt, vermeint, die notdurft erfordere, dz min herren sy dawider ouch berichtend." (Zürcherabschied.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

482.

Lucern.

1494, 27. Juni (Freitag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 33.

Boten: Zürich. Felix Keller. Bern. Bartholomäus May. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Hans Ruß; Niclaus Rizzi. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann. Unterwalden. Fuchs. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Vogt Tolder.

a. Da die Knechte in der Eidgenossenschaft sich erheben und gegen den König von Neapel ziehen, so hat man auf diesem Tag ernstlich berathen, wie man dieses Geläuf abstellen möchte, und beschlossen, daß sofort an die Knechte, die sich in Varsell (Vercelli) sammeln, eine Botschaft abgeschickt werde, um sie zu ermahnen, von ihrem Vorhaben abzustehen; den gehorsamen wolle man verzeihen, ungehorsame dagegen sollen „zu ewigen Ziten nieman weder gut noch schaden sin". Gleichzeitig wird dem König von Frankreich geschrieben, daß er nach Inhalt der Vereinigung keinen der Unsrigen mehr in Sold nehme, die Hauptleute, die bei ihm sind, verabschiede, oder den Eidgenossen die Vereinigung wieder herausgebe. **b.** Auf das Anbringen von Schwyz, daß neue Blanken, savoyische und andere schlechte Carlin und neues Mailändergeld ins Land kommen, ist Zürich und Lucern befohlen, solche Münzen aufzusetzen und den Befund wieder an die Eidgenossen zu bringen.

483.

Einsiedeln.

1494, 15. Juli (Dienstag vor Alexii).

Staatsarchiv Lucern: Missive.

Der Eidgenossen Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, des Zolls zu Kloten wegen, auf dem Tag zu Einsiedeln versammelt (wie auch die von Zürich), bitten den Rath zu Lucern, er möchte nebst dem Schultheiß Seiler auch den Hans Ruß, welcher in diesem Handel von Anfang an gearbeitet und dessen vor Allen kundig sei, auf diesen Tag sofort abordnen; die Kosten dafür werden vorab aus der Büchse zu Baden bestritten werden; man wünsche, daß er schon am folgenden Abend eintreffe.

484.

Einsiedeln.

1494, 16. Juli (Mittwoch nach Margarethe).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 140.

a. Der Landvogt im Thurgau meldet, Sara, die Jüdin, welche sich jenseits des Rheines aufhält, habe nach dem Tode eines armen Mannes zu Ermatingen dessen Erben um 18 Gulden angesprochen und um eine ziemliche Summe Gut vergantet, um sich bezahlt zu machen. Am Gericht habe sich dann aber erfunden, daß der Verstorbene ihr nur 9 Gulden schuldig gewesen. Deshalb habe er alle Forderungen der Jüdin im Thurgau mit Beschlag belegt. Auf dem Tag zu Lucern auf Jacobi soll man antworten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie man die Jüdin strafen wolle. **b.** Der Botschaft von Rothweil ist geantwortet, man wolle, wenn sie es begehre, eine Botschaft von Bern in aller Eidgenossen Namen zum römischen König schicken und daselbst allen Fleiß anwenden, um Rothweil seiner Beschwerde zu entladen. Das wollen die Boten von Rothweil ihren Herren berichten. **c.** Auf obgemeldtem Tag zu Lucern soll in Betreff des Gotteshauses Wettingen dermaßen gehandelt werden, daß dem Abschied von Baden unverzüglich nachgelebt werde. **d.** Vogt Rizzis von Lucern Rechnung soll auf den Tag zu Lucern gebracht werden. Mit denen von Lucern will man reden, daß sie ihn zur Bezahlung anhalten. **e.** Zürich soll sich erkundigen, ob Herr Rudolf von Tobel im Land sei, und wenn er im Land ist, mit ihm handeln, wie der Bote weiß. **f.** Die Bitte des Letter, der Ursen Stäger von Solothurn die Hand abgehauen, wissen die Boten. **g.** Auf dem Tag zu Einsiedeln soll man mit den Boten von Schwyz und Glarus des Hechtmaßes wegen reden. **h.** Auf dem Tag, der Donstag nach St. Gallentag (16. October) zu Einsiedeln stattfinden wird, soll man dem Unterschreiber Kiel von Lucern antworten bezüglich seiner Belohnung um die Mühe und Arbeit, die er als Schreiber in der Sache der Landzüglinge von Kaiserstuhl gehabt hat. **i.** Heimbringen die Irrung des Hans Meiß mit dem Kirchherrn zu Wallenstadt. **k.** Ebenso die Sache des Hans von Mumpf der 200 Gulden halben.

485.

Lucern.

1494, 26. Juli (Samstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 141. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 363.

a. Der Priesterschaft des Lucernercapitels ist versprochen, mit dem Bischof von Constanz die Vereinigung nicht zu beschließen, er verspreche denn zuvor, die zwischen beiden Theilen voriges Jahr zu Stein gemachte Richtung zu halten. **b.** Auf den Anzug des Boten von Uri bezüglich des Berichtes des Landvogts im Thurgau, betreffend die Jüdin daselbst, welche mehrere arme Leute wegen Wucherschulden ins Gefängniß zu Constanz gebracht hat, ist beschlossen, der Landvogt soll die Sache gründlich erkundschaften, inzwischen aber das Gut, welches die Jüdin noch im Thurgau hat, in Haft legen und solchen, die in Constanz ihretwegen gefangen wären, bestmöglich heraushelfen. **c.** Der Bauern zu Dänikon wegen, die noch nicht geschworen haben, ist dem Vogt im Thurgau befohlen, sie aufzufordern, daß sie das Landgeschrei schwören, und die Antwort, welche sie geben, auf den nächsten Tag zu bringen. **d.** Auf den Bericht Jakobs von Hertenstein, des alten Vogts im Rheinthal, daß man alle Jahre ein Fuder Wein an den Kirchenbau Unsrer Lieben Frau in Thal gegeben habe, ist beschlossen, daß jedes Ort einen Saum Wein an genannten Bau geben soll, damit solcher gefördert werde. Einige Orte haben zugesagt, andere haben keine Vollmacht; letztere sollen es heimbringen. **e.** Da verlautet, der Helwer zu Lindau sei geneigt, seinen Theil am Zoll zu Rheineck uns zu verkaufen, so wird der Vogt im Rheinthal beauftragt, sich nach den Bedingungen zu erkundigen; die Boten sollen auf den nächsten Tag die Erklärungen ihrer Herren bringen, ob diese den Kauf thun wollen oder nicht. **f.** Die Bauern von Wettingen sind in die Grafschaft Baden Zehnten schuldig. Nun klagt der Vogt, sie führen von den guten Matten alles Heu unverzehntet ein und setzen allen Zehnten auf den schlechten, sumpfigen Matten auf. Zürich wird beauftragt, mit den Bauern zu reden, daß sie recht und nach Ordnung zehnten. **g.** Da die von Zürich ihre Gewahrsame für das angebliche Recht, in der Grafschaft Baden die Lehen zu leihen, nicht aufgelegt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben, wie sie nach dem Abschied von Baden hätten thun sollen, so wird erkennt, daß der Eidgenossen Vogt zu Baden die Lehen in der Grafschaft leihen soll. **h.** Jeder Bote soll heimbringen, wie die von Schaffhausen die mehrmals an sie erlassenen Briefe und Botschaften, wodurch man sie ersuchte, den Ulrich Zipp nach Inhalt seiner erlangten Urtheile gegen ihren Burger Andreas Vogt benügig zu machen, verachtet haben, so soll man heimbringen, wie man dem Zipp zu seinem Rechte verhelfen könne. **i.** „Der Vereinigung des Herzogen von Lothringen, desglich der Vereinigung halben mit den Herren von peyern, die etwas hilf ertrüge, ist angesehen, das man das alles dißmals ruwen lassen wel." **k.** Bezüglich der Leute, die sich von Engelberg losgekauft haben und in der Grafschaft Baden sitzen, „soll man dem Vogt von Baden befelhen, das er von menglichem, so in der Grafschaft Baden gesessen ist, den fal, wann es zu schulden kompt, nemen soll, wie dann das der Grafschaft Recht ist." **l.** Zürich, Lucern, Schwyz und Zug sollen auf Sonntag vor St. Lorenz nächsthin ihre Boten zu Wettingen haben in aller Orte Namen und daselbst helfen, „ein regiment und anderes zu machen und zu sorgen, daß ein geschickter Mensch ausersehen werde, um das Regiment zu führen". Auch sollen die Boten dem Abt die Rechnung abnehmen. **m.** Bern und Lucern sollen sich bei der Herzogin von (Savoyen) abermals bestens verwenden, daß Hans Bachmann und Mithafte von den Herren von Monsenn (sic) für ihre Anforderungen befriedigt werden.

m fehlt im Zürcherabschied.

486.

Lucern.

1494, 4. August (Montag vor Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 33 b. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 146.

Boten: Zürich. Marx Röist, Seckelmeister. Bern. Venner Hetzel. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Peter von Meggen, Altschultheiß. Uri. Vogt Berner. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann. Unterwalden. Heinrich Fruonz, Ammann. Zug. Venrich Koly. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Venrich Techtermann. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß.

a. Die Boten unserer Bundsgenossen von Rothweil haben von Ort zu Ort Rath begehrt, wie sie sich der Schatzung halben, so ihnen von der kaiserlichen Majestät angelegt worden, verhalten sollen. Und da haben die Eidgenossen, denen viel daran gelegen ist, die Sache nicht zum Kriege kommen zu lassen, und dennoch Rothweil bei seiner Freiheit zu erhalten, auf dem Tag zu Einsiedeln beschlossen, daß eine Botschaft von Bern mit ihnen zum Kaiser reiten und sich da für Abstellung gedachter Schatzung verwenden soll. Nun erklären aber die von Bern, daß sie eine solche Botschaft in gegenwärtiger Zeit nicht für fruchtbar erachten und selbe nicht schicken werden, sie haben denn dazu gemeiner Eidgenossen Befehl. Daher wird auf diesem Tag beschlossen, es soll die Botschaft von Freiburg nach Bern reiten und in aller Eidgenossen Namen Bern bitten, ihre Botschaft zum Kaiser zu schicken, wie das zu Einsiedeln beschlossen worden. **b.** Zürich hatte gemeint, es habe das Recht, im Umkreis von drei Meilen alle Lehen zu leihen. Daher war auf der Jahrrechnung zu Baden beschlossen worden, es soll auf Bartholomäi seine diesfälligen Gewahrsame vor die Eidgenossen bringen, da dieses vermeintliche Recht die Rechte der Grafschaft Baden beeinträchtige. Zürich hat aber auf jenen Tag Nichts vorgebracht, und jetzt erklärt sein Bote, Seckelmeister Marx Röist, auf Befehl seiner Obern, seine Herren wollen gemeinen Eidgenossen in die Lehen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so in der Grafschaft Baden liegen, nicht weiter reden. Daher wird dem Vogt von Baden neuerdings befohlen, alle zur Grafschaft gehörigen Lehen zu leihen. **c.** Eine Jüdin hatte Einige im Thurgau um mehr angefordert, als sie ihr schuldig waren, und selbe mit dem Landgericht zu Constanz in Acht und Gefangenschaft gebracht. Daher wird Uri beauftragt, dem Landvogt im Thurgau, seinem Landmann, der die Sache bereits erkundigt hat, aufzutragen, daß er die Jüdin nach ihrem Verdienen strafe. **d.** Der Kirche zu Thal im Rheinthal wird das Fuder Wein, das ihr bisher zugekommen ist, jährlich auch fürderhin an ihren Bau geschenkt. **e.** Ein Streit zwischen denen von Schaffhausen im Namen ihres Burgers Andreas Vogt auf der einen und Ulrich Zipp auf der andern Seite, wird, da die Sache nicht klar vorliegt, auf den nächsten Tag verschoben, wohin man beide Parteien in Hoffnung gütlicher Verständigung laden solle. **f.** Jeder Bote erhält eine Abschrift der Antwort, die wir vom König von Frankreich erhalten haben, und auch von derjenigen, welche die Hauptleute des Königs, von Genua aus, unsern Boten gegeben haben. Auf nächsten Tag soll man sich darüber erklären. **g.** Zürich soll in aller Eidgenossen Namen dem Abt von Pfäfers eine Empfehlung an den Papst und den Herzog von Mailand ausstellen, wie das auf dem Tag zu Lucern beschlossen worden, Herrn Rudolf von Tobels wegen. Auch wird unsern Eidgenossen neuerdings empfohlen, mit Herrn Rudolf von Tobel, wenn sie an ihn kommen können, ernstlich zu reden, daß er den Abt von Pfäfers an der Pfründe zu Tuggen unbekümmert lasse. **h.** Auf Hans Bachmanns und seiner Mithaften Klage ist unsern Eidgenossen von Lucern befohlen, der Herzogin (von Savoyen) und dem Herzog Philibert ernstlich zu schreiben, daß sie den genannten Bachmann bei seinen erlangten Rechten und Urtheilen gegen die hinter ihnen gesessenen Herren von Monsenn um Hauptgut, Kosten und Schaden unverzüglich handhaben möchten, ansonst müsse man ihnen auf andere Weise zu dem Ihrigen verhelfen. Bern und Freiburg sollen dem Herzog und der Herzogin, als ihren Burgern, ebenfalls der Sache wegen schreiben.

f. g. h. fehlen im Lucernerexemplar.

487.

Zug.

1494, 1. September (vff Sant Verenen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 171.

a. Die Boten der fünf Orte haben jetzt zu Zug beschlossen, die sieben Orte sollen auf nächsten Frauentag (8. September) ihre Botschaft nach Zürich schicken, um dieses zu bitten, mit Herrn Rudolf von Tobel zu reden, daß er sein Vornehmen, der Pfründe zu Tuggen wegen, gegen die armen Leute daselbst abstelle. Erlangen sie das nicht, so soll Zürich gebeten werden, seine Hand ganz von dem von Tobel abzuziehen, ihm seine eigenen Güter oder den „fürling" (Ueberschuß) seiner beiden Pfründen in Haft zu legen und daraus nach Rom, oder wohin es nöthig wird, Jemanden reisen zu lassen, um die Sache in Ordnung zu bringen. **b.** Der Abt von Wettingen und Hans von Mumpf sollen auf obbemeldtem Tag zu Zürich erscheinen; da will man ihnen Weisung in Betreff des Haushalts im Kloster geben. **c.** Auf gleichem Tag sollen auch Ulrich zum Brunnen, Vogt im Oberland, und die Seinen und die Frauen von Schännis erscheinen. Letztere behaupten, die Güter im Sarganserland, die ihnen gehören, seien steuerfrei, was die Sarganser bestreiten. Es soll ein Vergleichsversuch gemacht werden. **d.** Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anbringen von Glarus in Betreff Ulrich Gäggings und Herzog Albrechts (von Bayern) soll jeder Bote seinen Herren berichten, damit es auf obgemeldtem Tag ebenfalls zur Behandlung kommen könne.

488.

Lucern.

1494, 12. September (Freitag vor Crucis ze Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 35. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 149. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. F. 386.

Boten: Zürich. Felix Keller, des Raths. Bern. Georg Freiburger, des Raths. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Hans Ruß; Niclaus Rizzi, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Unterwalden. Ammann Enentachers. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Vogt Landolt.

a. Der Streit zwischen der Stadt Schaffhausen, Namens ihres Burgers Andreas Vogt einerseits und Ulrich Zipp anderseits kam auf diesem Tag wieder zur Sprache. Es betraf derselbe eine Forderung des letztern, daß man ihm laut seiner erlangten Urtheile die Verlassenschaft des Hans Wecker sel. überantworte, wogegen die von Schaffhausen meinten, wenn Ulrich Zipp unter dem Vorwand, daß er ein Eidgenosse sei, der eingelegten Appellation nicht statt thun wolle, so seien sie bereit, nach Laut ihrer und unserer geschwornen Vereinigung mit ihm vor Recht zu treten. Nachdem schon einmal an Schaffhausen das freundliche Ansuchen gerichtet worden, den Eidgenossen den Streit zur Vermittlung in Minne zu übergeben, so wird nun abermals dieses Ansuchen wiederholt; wollen sie nicht entsprechen, so sollen sie ihm doch „eins zimlichen Rechtens sin", und auf dem Tag zu Einsiedeln berichten, was ihr Wille sei. Auch sollen sie des Weckers Verlassenschaft in Verbot legen, ansonst das Gut verthan werde, was, wenn Zipp seine Ansprüche darauf aufrecht stelle, für sie von schlimmen Folgen sein könnte. **b.** Jeder Bote soll das Begehren Dietrichs von Hallwyl heimbringen, daß man sich für ihn bei dem jetzigen König Carl von Frankreich verwenden möchte, damit die Schlösser, welche König Ludwig, seliger Gedächtniß, ihm für geleistete Dienste auf Lebenszeit gegeben, der jetzige König ihm aber wieder abgekündet habe, ihm belassen werden, nach Laut seiner Briefe. **c.** Jeder Bote soll heimbringen den Anzug von Uri von der Kaufleute wegen, welche die Straßen durch die Eidgenossenschaft mit ihren Waaren gern brauchen möchten, aber zu diesem Zweck sicheres Geleit verlangen. **d.** Auf nächstem Tag soll auch das Begehren Uris um Bewilligung eines Zolls für die projectirte Erbauung einer neuen Straße am Platifer zur Sprache kommen. **e.** Die Klöster St. Urban, Frienisberg und Frauenthal werden um den zehnten Pfenning ihres jährlichen Einkommens von Courtisanen angefordert. Jeder Bote soll heimbringen und berathen, wie man Solchem zuvorkommen möge. Auf nächstem Tag soll man antworten. **f.** Die von Kreuzlingen rufen die Eidgenossen als ihre Herren und Kastvögte an, ihr Gotteshaus vor dem verderblichen Schaden zu schirmen, in den es ihr Abt geführt, und selbes bei seinen Freiheiten und Herkommen zu schützen, besonders da auch Graf Ulrich von Montfort sich als Kastvogt desselben Gotteshauses gerire und dessen Zehnten, Gülte u. s. w. einnehme. Das soll jeder Bote heimbringen. **g.** Dem Vogt von Baden ist befohlen, Einen von Waldshut, der geredet hat, die Eidgenossen seien am Fürsten von Oesterreich treulose Bösewichte, zu fangen und nach Verdienen zu strafen. **h.** Der Vogt von Baden bringt an, es sei vor einiger Zeit zu Baden ein Herr mit Tod abgegangen, und habe mehrere Kinder hinterlassen, die man verdinget habe;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nun aber finde sich, daß der Verstorbene in Zürich Freunde habe. Darauf wird dem Vogt befohlen, die Kinder mit Leib und Gut den Freunden nach Zürich zu schicken. **i.** Jeder Bote soll heimbringen den Anzug des Schultheißen Seiler und des Vogts von Baden, daß die von Zürich allenthalben in der Grafschaft Baden, wo sie die kleinen Gerichte besitzen, über viele Sachen richten, welche der hohen Gerichtsbarkeit angehören, was den Grafschaftsrechten der regierenden Orte merklichen Abbruch thue. **k.** Lucern bittet Bern, den Landvogt zu Lenzburg anzuweisen, daß er die Gotteshausleute von Münster im Aargau, welche in der Grafschaft Lenzburg sitzen, bei ihrem alten Herkommen bleiben lasse. Ebenso verlangt Lucern von Bern einen Markenuntergang zwischen Münster und Gontenschweil. **l.** Vereinigung zwischen Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug einerseits und dem Bischof Thomas von Constanz anderseits. (Siehe Beilage 28.)

Das Zürcherexemplar datirt: Freitag **post Felicis et Regule** (12. September), das bernerische, jedenfalls irrig: Donstag nach **Felicis et Regule** (der 11. September fällt selbst auf den Donstag). ‖ **f. g.** fehlen im Lucernerexemplar. ‖ **h** bis **k** fehlen im Lucerner- und Zürcherexemplar. ‖ **l** ist im Abschied selbst nicht erwähnt.

489.

Lucern.

1494, 3. October (Zinstag St. Michelstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 36.

a. Da wieder angezogen worden, daß Aufwiegler im Lande herumziehen, um Knechte wegzuführen, woraus der Eidgenossenschaft viel Schaden und Abbruch erwachse, so soll man bis zum Tag zu Einsiedeln berathen, was für Maßregeln zu ergreifen seien, damit man die Knechte behalte und die Aufwiegler nach Verdienen strafe. **b.** Die Boten von Lucern und Unterwalden, welche in der sechs Orte Namen von Zürich die Herausgabe seiner Gewahrsame um die Grafschaft Kyburg und das Amt Kloten zur Benutzung in dem zwischen Zürich und den sechs Orten waltenden Streite verlangt haben, berichten, die von Zürich haben geantwortet, sie glauben dazu nicht schuldig zu sein. Darauf werden jene beauftragt, nochmals nach Zürich zu gehen und die Herausgabe zu verlangen mit dem Bedeuten, daß im Verweigerungsfall man nicht glaube, ihnen der Sache wegen zu antworten zu haben. **c.** Man soll berathschlagen, damit man, wenn zu Einsiedeln von einem Obmann geredet wird, auf diesen Fall vorbereitet sei. **d.** Junker Heinrich von Gachnang spricht den Heini Vogel, Burger zu Lucern, mit Leib und Gut an, der Streit ist rechtshängig zu Hüningen. Da aber der von Gachnang auf mehrern Gerichtstagen nicht erschien, meinte Vogel, ihm nicht mehr gerecht werden zu müssen. Auf dem Gericht erklärte der erstangefragte Richter, ohne Rath nicht sprechen zu können. Hierauf, als der von Gachnang vor den Landvogt appellirte, wollte dieser die Sache gänzlich vor seinen Richterstuhl ziehen. Bei solcher Sachlage erkennten der Eidgenossen Boten, Zürich soll des von Gachnang dort gelegene Güter mit Beschlag belegen, damit genannter Vogel ihn desto eher um seinen Schaden belangen möge. Dem Domprobst von Basel, welchem die Gerichte zu Hüningen gehören, wird geschrieben, daß er in Gemäßheit der Vereinigung das Gericht zu Hüningen anhalte, sich mit der Sache zu beladen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

490.

Einsiedeln.

1494, 16. October (Donstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 172. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 151.

a. Hans Jost und Niclaus Rizzi, Hauptleute des Gotteshauses St. Gallen, sollen auf den nächsten Tag zur Rechnungsablage angehalten werden. **b.** Der Abt von Pfäfers möchte den Zehnten des Gotteshauses zu Männedorf gern verkaufen und aus dem Erlös des Gotteshauses Schulden bezahlen. Auf nächstem Tag will man sich aussprechen, ob man den Verkauf bewilligen wolle. **c.** Dem Gotteshaus Wettingen ist vergönnt, das Gold zu nehmen, wie jeder Bote weiß. **d.** Schwyz und Glarus sollen durch eine eigene Botschaft beim Abt von Pfäfers mit allem Fleiß darauf hinwirken, daß er den Vergleich mit Herrn Rudolf von Tobel annehme. **e.** Schwyz soll im Namen gemeiner Eidgenossen versuchen, einen gütlichen Vergleich zwischen denen von Zug und denen von Hünenberg zu Stande zu bringen. **f.** Es wäre sehr im Interesse gesammter Eidgenossen gelegen, daß die Wolleben und ihre Helfer von ihrem bisherigen Verfahren gegen die Florentiner einmal abstünden, damit die Kaufleute und andere in der Eidgenossenschaft sicher wandeln möchten. Auf dem Tag, der nächsthin zu Zug geleistet werden soll, will man diesfalls berathen. **g.** Jeder Bote soll heimbringen, ob man den Weg am Platifer machen wolle und darum auf genanntem Tag antworten. **h.** Jeder Bote weiß, wie die Sache zwischen dem Abt von Pfäfers und Herrn Rudolf von Tobel berichtet und in diesem Bericht beschlossen ist, daß die Eidgenossen allen Unwillen gegen Herrn Rudolf von Tobel und Andere, die darin betheiligt sind, aufgeben, auch der Grob seiner Strafe ledig sein soll, dessen sich die Eidgenossen auf diesem Tag gemächtigt haben. **i.** Die Eidgenossen haben für einige aus Zürich verwiesene Weibspersonen Fürbitte eingelegt.

491.

Zug.

1494, 29. October (Mittwoch nach Simonis und Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 173.

a. Der von Neuenburg, welcher zu Baden sitzt und die Vermittlung der Eidgenossen angerufen hat um das, was ihm zu Neuenburg widerfahren, wird auf den Tag gewiesen, der nächstens des römischen Königs wegen gehalten werden soll. **b.** Herr Hans Byrabend von Muri klagt, daß ungeachtet des vom Obervogt ergangenen Verbots Wildpret gejagt und mit Büchsen geschossen werde, was ein Schaden sei, denn oft verliere man dasselbe und es gehe ohne Jemandes Nutzen zu Grunde. Hierauf wird dem Vogt geschrieben, er soll die strafen, welche das Verbot übersehen; glauben sie dazu Recht zu haben, so soll er sie vor die Eidgenossen weisen. **c.** Der Aufwiegler von St. Gallen und Appenzell wegen, die bedeutendes Gut heimgebracht haben, jetzt aber nicht im Land sind, wird erkennt, weil man ihrer Personen nicht habhaft werden könne, so soll man zu ihrem Gute greifen. **d.** Jeder Bote soll seinen Abschied der Knechte wegen an seine Herren bringen und auf St. Martinstag (11. November) wieder zu Zug sein, wo man die endlichen Beschlüsse fassen will. **e.** Ebenso soll man dannzumal Vorkehren besprechen gegen diejenigen, welche Korn und andere Lebensmittel zur Ausfuhr nach der Lombardei in der Eidgenossen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft aufkaufen. **f.** Zürich soll den Räthen des römischen Königs, insbesondere dem Landvogt im Elsaß, Tag ansetzen nach Zürich auf St. Lucientag (13. December). Da will man des römischen Königs Sache behandeln. **g.** Man soll sich berathen, wie man die Stücke, welche von der Beute von Grandson her noch zu Lucern liegen, theilen wolle.

Der Entwurf eines Verkommnisses der laufenden Knechte wegen ist dem Abschied (ebenda S. 175) als Beilage angehängt. Auf ein Hintersichbringen nämlich wurde beschlossen: Niemand soll mehr aus der Eidgenossenschaft zu Fürsten, Herren, Städten in fremde Kriege laufen, reiten oder fahren. Wenn ein Ort die Seinen nicht zurückzuhalten im Stande sei, so sollen ihm die übrigen Orte kraft ihrer geschwornen Eide behülflich zu werden gebunden sein. Alle, welche von nun an das Verbot, in fremde Kriege zu laufen, übertreten, sollen, in welchem Ort man ihrer habhaft wird, gefangen und vom Leben zum Tode gerichtet werden. Ebenso soll es mit den Aufwieglern gehalten werden, wo man immer selbe betreten mag. Die VIII Orte und ihre Zugehörigen sollen dieses Verkommniß getreulich halten, und keines ohne Wissen und Willen aller davon abgehen. Sofern dieses Verkommniß angenommen wird, so soll man den Knechten, die jetzt auswärts sind, davon Kenntniß geben. Diejenigen, welche dann sofort heimkehren, sollen straflos sein, die Ungehorsamen aber in die jetzt bestimmte Strafe fallen.

492.

Zug.

1494, 12. November (Mittwoch nach Martini).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 155.

a. Hans Hilzinger von Bosweil verantwortet sich des Jagens und Schießens halben in den Aemtern, das auf dem Tag zu Baden ist abgestellt worden. Der Vogt soll auf Beobachtung des Verbots achten; wenn er es jedoch dem Hilzinger oder Andern erlaubt, so mag es stattfinden. **b.** Auf das Anbringen Cunrad Treyers, daß einer der Sägisser von Mellingen auf den Abt von Muri gewartet habe, mit dem sie in Zwistigkeit seien, wird erkennt, der Schultheiß Wolleb soll die Sägisser in Frieden nehmen, das gleiche soll auch gegen den Abt von Muri geschehen. Wenn der Sägisser in unsern Gerichten betreten wird, soll er verhaftet und um jenen Frevel, wie billig, bestraft werden. **c.** Burgermeister Röist bringt an, es ziehen manche ihrer Burger nach Baden und setzen sich da; in diesem Fall müssen sie ihr Burgerrecht zu Zürich aufgeben, was nicht billig sei, indem das Burgern aus andern Orten, die sich in Zürich setzen, auch nicht zugemuthet werde. Das soll jedermann heimbringen zur Berathschlagung, ob man es denen von Baden abstellen wolle oder nicht. **d.** Dem Vogt in den Aemtern ist befohlen, über den Todtschlag zu Hitzkirch zu richten, obschon unter den Betheiligten eine Ausgleichung stattgefunden, doch nach Gestalt der Sache. **e.** Denen von Rothweil, die Rath verlangen in Betreff des Vertrags, den der von Diesbach ihnen in ihrem Anstand mit dem römischen König gemacht hat, wird von den Boten dieses Tages, jedoch ohne Auftrag ihrer Obern, gerathen, dem Vertrage nachzuleben. **f.** Der Aufwiegler wegen ist einhellig beschlossen, man soll selbe jetzt und in Zukunft in Orten oder Vogteien, wo man sie findet, ergreifen und mit dem Schwert richten. Das Gut solcher, die in den Vogteien ergriffen werden, gehört gemeinen Eidgenossen, dasjenige derer, so in den Orten ergriffen werden, den Orten. Allen Vögten wird dieses Verkommniß in Schrift gegeben; auch wird ihnen befohlen, alle Knechte, die aus Kriegen heimkommen, in Thurm zu legen und sie nicht daraus zu entlassen, bis jeder 5 Gulden zur Buße erlegt oder zehn Tage bei Wasser und Brod gefangen gewesen sei. **g.** Ueberdieß soll jedes Ort dem Reislaufen bestmöglich Einhalt thun. **h.** Zürich hat nach dem erhaltenen Auftrag den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

königlichen Landvogt im Elsaß auf den Tag, der an St. Lucientag in Zürich gehalten wird, beschrieben. Zug soll in gemeiner Eidgenossen Namen auch Schwyz auf diesen Tag einladen. **i.** Des Goldes oder der Stücke (aus der burgundischen Beute) wegen, da auf letztem Tage angezogen worden, als ob noch etwas zu Lucern läge, bringt Vogt Bramberg an, seine Herren hoffen, wir wissen so gut als sie, daß nichts mehr vorhanden, sondern alles verkauft und verthan sei; sie begehren aber eine Quittung darüber, um sich, wenn künftig wieder derlei Anzüge gemacht werden sollten, gehörig ausweisen zu können. Das will man in Abschied nehmen und sich allenthalben erkundigen, damit man eine solche Quittung ausstellen könne. **k.** Der urnerische Vogt im Thurgau hat gemeldet, daß viel Korn aufgekauft und durch das Oberland und über den Gotthard geführt werde. Das soll Jedermann heimbringen und auf den nächsten Tag antworten, ob man etwas dagegen thun wolle, zumal der Herzog dieses Korn in seine Schlösser legt und selbes nicht zum Vortheil der armen Leute auf den Markt kommt. **l.** Dem Vogt im Thurgau wird der Sache der Jüdin wegen Vollmacht gegeben, nach seinem besten Ermessen zu handeln. **m.** Wenn der Vogt im Thurgau Aufwiegler ertappt, soll er sie wohl versorgt nach Rheinau oder Baden führen lassen und berichten.

493.

Lucern.

1494, 2. December (Zinstag nach Andree).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 37.

Boten: Lucern. Hans Ruß; Niclaus Rizzi; Ludwig Küng, des Raths. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Ulrich Ketzi. Unterwalden. Vogt Amstein. Zug. Meyenberger. Glarus. Schreiber Rietler.

a. In Betreff eines Obmanns (in dem Rechtsstreit gegen Zürich) ist der sechs Orte Gefallen, daß man aus jedem der sechs Orte einen vorschlage; gefalle deren keiner, so soll nachher aus Solothurn, Freiburg oder St. Gallen einer vorgeschlagen werden. Und soll man von Lucern vorschlagen den Schultheißen Werner von Meggen, von Uri den Ammann Arnold, von Schwyz den Ammann Dietrich, von Unterwalden den Ammann Zunhofen, von Zug den Vogt Albrecht, von Glarus den Ammann Tschudi, von Solothurn den Schultheißen Niclaus Cunrat, von den Räthen des Abts von St. Gallen den Urs Biß, von Freiburg Herrn Peter von Faucigny und den Venner Techtermann, und zuletzt den Junker Walter von Hallwyl. **b.** Lucern bringt an, es werden nun für die Ochsen, die nach Italien getrieben werden, viel Carlin und neue Mailänder Vier- und Zweischillinger ins Land kommen, wie man diese Münzen nehmen soll? Darauf wird beschlossen, jedes Ort soll die Seinen, welche Ochsen hineintreiben, vor der Annahme dieser Münzen warnen; Lucern soll dieselben aufsetzen und probiren und den Befund wieder an der Eidgenossen Boten bringen. **c.** Da an der Eidgenossen Boten gelangt ist, daß Martin Hablützel über den Zoll zu Kloten viele Auskunft geben könne, so wird dem Vogt von Baden geschrieben, daß er zu ihm hinreiten, ihn einvernehmen und darüber an die sechs Orte berichten soll. **d.** Ab diesem Tag hat man dem Vogt von Baden geschrieben, er soll die Kaufleute, die vor Kurzem sechs Wagen durch Baden geführt haben, eidlich anfragen, wer sie auf Zürcherboden geheißen habe, den Zoll zu Kloten zu geben, daselbst die Wortzeichen zu nehmen und uns unser Geleit zu Baden zu entführen. **e.** Auf das Anbringen des Boten von Schwyz, daß der Abt von Pfäfers den Zehnten zu Männedorf um 4000 Gulden verkauft habe, soll man zu Zürich antworten, ob man den Kauf wolle gehen lassen oder nicht. **f.** Auf das Anbringen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derer von Uri und das Begehren der Kaufleute um sicheres Geleit wird, in Betracht, daß die Wolleben eidlich versprochen haben, das Gut der Kaufleute, sie seien Florentiner oder Andere, nirgends, weder in noch außer der Eidgenossenschaft, niederzuwerfen, Lucern beauftragt, den Kaufleuten ein genugsames Geleit aufzurichten, wie jeder Bote das genauer zu sagen weiß.

494.

Zürich.

1494, 15. December (Montag nach Lucie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 176.

a. Dem Vogt von Baden ist befohlen, die zwei zu Oberwettingen und auch einen zu Dietikon, auf welchen merklicher Lümden haftet, zu fangen, nach Nothdurft zu strafen und wenn sich Schuld auf ihnen findet, nach Recht zu strafen. **b.** Dem Stift Zurzach, dem Vogt zu Klingnau, dem Schaffner zu Leuggern und dem Prior zu Sion wird geschrieben, das geistliche Gericht gegen unsere Angehörigen um Zinse, Zehnten, Schulden und andere weltliche Forderungen abzustellen und selbe vor unsern Amtleuten und Gerichten zu belangen, wo sie sitzen. **c.** Hans von Mumpf klagt im Namen des Gotteshauses Wettingen über die Lasten und Beschwerden, die dasselbe in mancher Weise bedrücken. Hierauf ist beschlossen, welches Ort von Hans von Mumpf deshalb um Rath und Fürderung angesprochen wird, das soll ihm im Namen aller behülflich sein. **d.** Jeder Bote weiß, wie der Kauf um den Zehnten zu Männedorf am Zürchersee zwischen dem Abt von Pfäfers und dem Abt von Einsiedeln auf diesem Tag bewilligt ist. **e.** Da in Eggenweil, das zu den hohen Gerichten der Grafschaft Baden gehört, einer den andern „der Ehren geschuldigt hat", so soll der Vogt von Baden diesen Frevel rechtfertigen und strafen, damit die hohen Gerichte der Grafschaft nicht „verschinen". **f.** Da der Vogt in den Aemtern einen zu Eggenweil, dessen Leib und Gut seines Vergehens wegen der Herrschaft verfallen war, um 10 Gulden gestraft und das Geld von ihm bezogen hat, die hohen Gerichte zu Eggenweil aber an die Grafschaft Baden gehören, so soll der Vogt in den Aemtern die 10 Gulden ohne Widerrede dem Vogt zu Baden abliefern. **g.** Der Reisknechte wegen soll es bei der auf letztem Tag zu Zug erlassenen Schlußnahme verbleiben, so daß jeder 5 rheinische Gulden zu Buße geben oder bei Wasser und Brod ins Gefängniß geworfen werden soll, wobei ihm eine Woche solcher Gefangenschaft für 1 Gulden angerechnet wird. **h.** Dem Graf Ulrich von Montfort wird geschrieben, er soll daran sein, daß dem Kloster Kreuzlingen das Silbergeschirr und die Kleinodien, die der alte Abt fortgeführt hat, wieder erstattet werden; auch soll er das Gotteshaus an seinen Zinsen und Gerechtigkeiten ungeirrt lassen. **i.** Der römischen königlichen Majestät Botschaft, Graf Wilhelm von Thierstein, Caspar Freiherr zu Mörsperg, Landvogt, der Dompropst zu Brixen, Herr Walther von Stadion, Ritter, und Hans Lanz von Liebenfels sind auf diesem Tag wegen Aufrichtung der ewigen Richtung in Folge der früher diesfalls gepflogenen Unterhandlungen erschienen. Von den eidgenössischen Orten sind aber nicht von allen Boten erschienen, auch hatten einige der Anwesenden nicht ausreichende Vollmachten. Daher konnte ein Abschluß nicht erfolgen. Dagegen hat man den österreichischen Räthen in aller Freundschaft eröffnet, es möchte zur Beförderung der Sache wesentlich beitragen, wenn der König das Landgericht im Thurgau, das die Stadt Constanz um geringen Pfandschilling inne habe, lösen und den Eidgenossen, welche sonst die Obrigkeit im Thurgau besitzen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zukommen lassen und nebstdem die besprochenen 10,000 Gulden geben wollte. Statt des Landgerichts möchte auch eine Pension, jedem Ort jährlich 500 Gulden, angenommen werden, doch würde man das Landgericht vorziehen. Die königliche Botschaft hatte bezüglich dieses neuen Anbringens keine Vollmacht, übernahm aber, solches an ihren Herrn zu bringen und seine Antwort schriftlich nach Zürich zu senden. **k.** Der Klage und Forderung derer von Glarus gegen Herzog Albrecht von Bayern wegen, worüber schon mehrfach auf Tagen geredet worden, ist beschlossen, es soll, um aller Unruhe zuvorzukommen, an den Pfalzgrafen und Herzog Albrecht geschrieben werden, sie möchten diese Irrung abstellen; mit denen von Glarus und den Personen, die es betrifft, wird geredet, daß sie nichts Unfreundliches gegen den Herzog vornehmen. **l.** In Betreff der Klage des Hans Rügker von Neuenburg gegen den Landvogt im Elsaß und die von Neuenburg hat sich der Landvogt so verantwortet, daß die Boten daran ein Genüge gehabt und beschlossen haben, sich des genannten Rügker nicht weiter anzunehmen. **m.** Da auf letztem Tag zu Zug dem Vogt in den Aemtern befohlen worden war, den Sägisser von Mellingen, sofern er sich in unsern Gerichten betreten lasse, gefangen zu nehmen eines Frevels halben, da derselbe auf den Abt von Muri gewartet haben soll, auf diesem Tag aber des Sägissers Freundschaft erschienen ist und Sicherung für ihn begehrt hat, damit er seine Unschuld beweisen könne, so hat man dem Begehren entsprochen und beschlossen, der Abt von Muri und der Sägisser sollen gegen einander in Frieden sein und welcher den andern seiner Ansprache nicht erlassen könne, der soll gegen ihn vor gemeinen Eidgenossen erscheinen.

495.

Lucern.

1495, 7. Januar (Mittwoch nach der heil. 3 Könige Tag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 38.

Boten: Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Jacob Bramberg, des Raths. Uri. Vogt Berner. Schwyz. Vogt Fleckli. Unterwalden. Vogt Amstein. Zug. Schreiber Letter. Glarus. „Nieman, denn als durch Ir geschrift der nachgemelten sach gewalt geben."

a. Da vor Kurzem der königlichen Majestät Hauptmann und die Anwälte der Landvogtei Schwaben auf einem Tag zu Ueberlingen des Geleits und der Straßen wegen durch das Hegau einige Artikel aufgesetzt haben, wovon Lucern jedem Ort eine Abschrift mitgetheilt hat, einigen Orten nun nicht alle Artikel gefallen, andere meinen, man soll sie, als der Grafschaft Baden nützlich, insgesammt annehmen; so wird beschlossen, diejenigen Orte, welche diese Artikel nicht annehmen und eingehen wollen, sollen das bis künftigen Montag nach Lucern berichten; wer nichts berichtet, wird als annehmend betrachtet. Wenn die Annahme einhellig ist, so sollen der Vogt von Baden und der Burgermeister von Schaffhausen, die schon früher bei dem Handel gewesen, wieder nach Ueberlingen gehen und dem königlichen Hauptmann und den Anwälten der Landvogtei Schwaben diese Artikel zusagen. **b.** Der Bote von Schwyz bringt an, Zürich habe die mailändischen Vierschilling- und Zweischillingstücke verrufen, was denen von Schwyz großen Schaden bringe und ihnen unleidlich sei. Das soll jeder Bote heimbringen und rathschlagen, wie man sich der Münze wegen vereinigen wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

496.

Venedig.

1495, 14. Januar (die XIIII. Januarii).

Staatsarchiv Bern: Lateinische Urkunde.

Bern und Freiburg erhalten auf den Nachweis ihrer Unschuld an der Gefangennahme und Beschätzung zweier venetianischer Edelleute den Nachlaß der außerordentlichen Auflage von zwei Ducaten auf den Centner ihrer Waaren, welche als Gegenmaßregel gegen mehrere eidgenössische Orte durch den Dogen Augustin Barbadico und den Senat von Venedig verhängt worden war.

Die Urkunde lautet, wie folgt: Augustinus Barbadico: Dei gratia dux Venetiarum et. et., Vniversis et Singulis ad quos praesentes pervenerint: Significamus, ‖ quod in Senatu nostro decretum fuit, quod Magnifice comunitates Berne et Friburgi sint et esse Intelligantur libere et absolute a ‖ gravedine ducatorum duorum pro centenario, quos solvere tenebantur una cum aliis terris et locis specificatis in parte ‖ alias capta, pro reffectione dominorum virorum nobilium nostrorum Jacobi Victurii, et Joannis Justiniani, qui a quibusdam ex terris ‖ duorum confederatorum ut supra, detenti et coacti fuerunt ad solvendam certam summam pecuniarum: Cum predicte due ‖ comunitates Innocentes et Innocue fuerint a detentione et damno suprascriptorum Nobilium nostrorum. Et semper fuerint ‖ nobiscum maxima amicitia et benevolentia coniuncte: Ideo auctoritate praedicti Senatus nostri praecipimus et mandamus ‖ quibuscunque Rectoribus et officialibus nostris, ac magistratibus huius Vrbis nostre, ut suprascriptas duas comunitates Berne ‖ et Friburgi liberas et absolutas manuteneant a praedicta gravedine duorum pro centenario, solvendo tamen alia datia consueta ‖ de rebus, que conducentur ex predictis duabus terris. Remanente nihilominus In suo vigore gravedine predictorum duorum ‖ pro centenario pro aliis terris et locis in parte alias in hac materia capta specificata. Datum in nostro Ducali ‖ Palatio die XIIII^mo Januarii Indictione XIII^ma MCCCCLXXXXV^to. Das bleierne Siegel hängt.

497.

Zürich.

1495, 29. Januar (Donstag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 180.

Zürich, Bern, Lucern, Schwyz und Glarus.

a. „Vff das mutwillig gelöiff etlicher knechten von Vry, Vnderwalden vnd Zug, So wider Ir obern fürgenommen vnd sich des durch die Botschafften Inen nachgeschickt, nit haben wollen lassen abwenden, desglich den Mannungen an sy vsgangen vngehorsam worden sind, haben die Boten vff disem Tag sich einhelliklich vereindt, Sölich vngehorsamm lüt vß kraft vnser pünden vnd nach Inhalt der Verkommniß zu Stans gehorsam zu machen vnd das daruff die obgenannten fünf ort mit Iren pannern vsziehen vnd sich also richten, das sy vff frytag zu nacht nach St. Agathentag (6. Februar) nechstkommend zu Winterthur oder da vmb im Feld by einandern sin söllen. Vnd haben ouch einandern vff obgemelten gewalt zugesagt, dem also nachzukommen vnd sich (durch) kein manung, vszug oder Inred daran Iren zu lassen." **b.** Es ist ferner beschlossen, die Städte, Herrschaften und Aemter, die gemeinen Eidgenossen zugehören, zu mahnen, auf jenen Tag mit ihrer Macht auch im Feld zu sein, ausgenommen die im Wagenthal und die im Thurgau, jene weil sie mehrentheils sich unter den ausgezogenen Ungehorsamen befinden, diese aus Gründen, die jeder Bote weiß. **c.** Dem Abt von St. Gallen wird geschrieben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er soll, wenn die ungehorsamen Knechte ihn oder die Seinigen schädigen wollten, sich mit den Seinigen zur Gegenwehr setzen. **d.** Den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug wird geschrieben, daß man ihre ungehorsamen Knechte, die mit Verachtung der Mahnung also ausgezogen, gehorsam machen werde.

498.

Ohne Ortsangabe.
1495, Januar.

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 99.

a. Jeder Bote soll an seine Herren bringen den Unfug, den einige Knechte aus Uri, Unterwalden und Zug verübt haben, indem sie 1) etliche Leute aus dem Thurgau mit vermeinten Klagen hinterrucks der andern Orte, die Theil am Thurgau haben, vor die Gemeinde zu Uri gebracht, 2) sich wider ihrer Herren Verbot erhoben und auch in andere Orte Anträge gemacht haben, um Leute zum Anschluß an sie und zum Ungehorsam gegen ihre Obern zu vermögen. 3) Ferner daß der Landweibel zu Uri dem Ammann den Eid aufgesagt und der Knechte Hauptmann geworden und auch in den beiden andern Orten das Hinlaufen anfangs wider der Obrigkeit Willen geschehen ist. 4) Daß jene Knechte sich unterstanden haben, die von Constanz über alles Rechtbieten um Sachen, welche Thurgau berühren und somit die VII Orte allein angehen, anzufechten. 5) Daß sie die freundliche Mahnung, so ihnen am Zürchersee mit Berufung auf die Bünde und das Verkommniß von Stans gethan worden, verachtet haben. 6) Daß sie, da man nach dem Abschied des Tags zu Schwyz ihnen nachgeschickt hat, um sie heimzumahnen, den Boten kein Gehör gegeben haben. 7) Daß der Landweibel von Uri die drei Boten von Zürich, Lucern und Schwyz in eine Kammer genommen und bei verschlossener Thür mit ihnen stolz und trotzlich geredet hat. 8) Daß sie die von Constanz, ungeachtet ihres Rechtbietens auf gemeine Eidgenossen, genöthigt, auf einen Spruch der Boten der drei Orte zu kommen, die bei ihnen gewesen und sich dabei spöttisch geäußert haben, die andern vier Orte müßten jetzt vor der Thüre stehen u. s. w. 9) Daß die Führer die Mahnungen der fünf Orte nicht annehmen noch vor die gemeinen Knechte haben bringen wollen, auch die Mahnung an die Boten der drei Orte, sich des Spruchs nicht zu beladen, verachtet haben. 10) Wie sie darauf dem Abt von St. Gallen und dessen Schirmorten, der Hauptmannschaft und anderer Sachen wegen, gedroht haben. 11) Wie sie ferner einiger besonderer Orte und ihrer Angehörigen wegen gedroht haben, alles was seit den Bünden durch etliche Orte erkauft oder sonst erworben worden sei, einzunehmen und „gemein zu machen". 12) Item derer im Wagenthal und ihres Untervogts Andreas Senn wegen. 13) Wie sie den Befehl der IV Orte, als des Mehrtheils, zu Zürich zur Heimkehr verachtet haben. 14) Wie Andreas Senn mit einer Anzahl Wagenthaler nach Winterthur gekommen und das Gelöbniß wieder heimzukehren nicht gehalten, auch wie die Boten der drei Orte in der Sache sich benommen haben. Um über alle diese Dinge zu verhandeln, wird den fünf Orten ein Tag nach Schwyz gesetzt, wohin jedes derselben zum mindesten zwei Boten senden soll. Vorzüglich sollen folgende Punkte erwogen werden: Erstlich daß der Constanz abgedrungene Anlaß aufgehoben werde und alle Verhandlungen über das Thurgau zwischen der Stadt Constanz und den eidgenössischen Orten gemeinlich stattfinden sollen; zweitens, daß diejenigen, welche diesen krieglichen Aufruhr angestiftet und vollzogen haben, nach Verdienen gestraft werden; drittens, wie man solchem für die Zukunft vorkommen wolle; ferner daß die fünf Orte in dieser Sache gemeinsam handeln und sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht trennen lassen sollen, auch daß kein Ort ohne das andere handle, damit alles, was beschlossen wird, vollzogen werde. Endlich soll man auch gedenken, wie Jene zu Winterthur gedroht haben, in drei Wochen wieder zu kommen, und wie sie dem Zürcherschild geflucht haben. **b.** Auf das Begehren des Herzogs von Mailand wird Tag gesetzt nach Zürich auf St. Matthiastag nächsthin (24. Februar).

Das ungefähre Datum nach **b** und 497; im Abschiedbuch selbst trägt der Abschied weder Tages- noch Ortsangabe.

499.

Lucern.

1495, 7. März (vff der alten fasnacht abent).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 37 b. **Staatsarchiv Lucern**: Allgemeine Abschiede. C. 189. 192.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter; Gerold Meyer von Knonau, des Raths. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter von Alikon; Hans Sunnenberg, des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann; Vogt Fleckli, des Raths. Glarus. Werner Rietler, Landschreiber.

a. Da vor etwas Zeit einige Knechte aus Uri, Unterwalden und Zug einen Kriegszug gegen die Stadt Constanz vorgenommen haben und dann im Feld zwischen beiden Theilen ein Anlaßbrief aufgerichtet worden ist, so hat man auf dem Tag zu Schwyz beschlossen, im Namen der übrigen an der Regierung des Thurgaus betheiligten Orte, die der Handel auch berührt, eine Botschaft von Lucern und Schwyz in die drei Orte zu schicken, um zu bitten, daß man den Anlaß ihnen herausgebe und sie in der Sache handeln lassen wolle. Diesen Boten ist nun in den drei Orten geantwortet, man befremde sich höchlich über den zu Zürich gefaßten Beschluß, die Ihrigen mit der Eidgenossen offenen Pannern aus dem Feld heimzubegleiten. Solches sei bisher niemals gebraucht worden und wie sie jederzeit Leib und Gut zu den Eidgenossen gesetzt haben, so hätten sie solches von ihnen nicht erwartet, zumal die Ihrigen gegen Constanz nichts Unbilliges vorgenommen haben. Mit Constanz wollen sie nach dem gemachten Anlaß handeln, wie der Eidgenossen Nutzen und Ehre erfordere und sich von dem Anlaß nicht drängen lassen. Ueber diese Antwort der drei Orte ist nun auf diesem Tag gerathschlagt worden. **b.** Bitt- und Mahnbrief des Schultheißen, des Raths und der Burger zu Lucern an Landammann, Rath und Landleute gemeinlich zu Uri, des Kriegszugs wegen, den etliche ihrer Knechte wider den Willen der Obrigkeit, einer Jüdin im Thurgau wegen, gegen die Stadt Constanz vorgenommen. Landammann, Rath und Landleute von Uri werden freundlich gebeten, und wenn das nicht hinreiche, förmlich gemahnt, kraft des Bundes, des Sempacher- und Pfaffenbriefes und des Stanserverkommnisses, dem Anlaß, den ihre Knechte im Feld mit denen von Constanz auf etliche Personen in den drei Orten gemacht, keine Folge zu geben. Gleiche Mahnung sei auch an Unterwalden und Zug ergangen (d. d. Lucern, Samstag vor Invocavit).

Zu **a.** Damit bricht der Lucernerabschied ab. Das Resultat scheint in dem im allgemeinen Abschiedband a. a. O. stehenden Mahnbrief von gleichem Datum (**b**) zu liegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

500.

Zürich.

1495, 13. März (Freitag nach Gregorii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 187.

Die fünf Orte „mit sampt" Freiburg und Solothurn.

a. In dem Handel, den etliche Knechte der drei Orte Uri, Unterwalden und Zug wider die Stadt Constanz vorgenommen, wird aus verschiedenen Ursachen beschlossen, daß die fünf Orte nochmals ihre Botschaft zu den drei Orten schicken sollen, vorerst mit ernstlicher Bitte, den Handel abzustellen, die im Feld gemachten Anlaßbriefe herauszugeben und davon keinen Gebrauch zu machen. Wenn die Bitte erfolglos bleiben sollte, so sollen die Boten bereits die versiegelten Mahnungen, wie die zu Lucern gestellt sind, bei sich haben und mit einander übergeben. Man soll sich diesfalls zuerst an Unterwalden wenden. Und damit die fünf Orte gemeinsam handeln und sich nicht von einander trennen, so sollen die vier Orte Zürich, Bern, Lucern und Glarus nächsten Mittwoch Abends ihre Boten zu Schwyz haben, Tags darauf vor den Rath daselbst treten und bitten, daß Schwyz seine Boten mit gleicher Vollmacht zu ihnen ordne. Von da sollen dann die Boten gleich nach Unterwalden hinüber fahren, um diesen Abschied zu vollstrecken. Nach Obwalden ist geschrieben, daß sie auf Samstag vor dem Sonntag Oculi (21. März), nach Nidwalden, daß sie Tags darauf, am Sonntag (22. März), ihre Gemeinden deshalb beisammen haben. Muß man die Mahnbriefe übergeben, so sollen die Boten Gewalt haben, selbe durch einen laufenden Boten nach Uri und Zug zu schicken, damit sie nicht selbst dahin gehen müssen. **b.** Den Appenzellern wird auf ihr Verlangen Hülfe und Rath in ihrer Widerwärtigkeit gegen Ammann Schwendiner versprochen, auch dem Vogt im Rheinthal aufgetragen, über seine Irrungen mit ihnen Bericht zu erstatten. **c.** Der neu erwählte Herzog von Mailand läßt durch eine Botschaft die Eidgenossen seiner freundschaftlichen Gesinnungen versichern und anerbietet ihnen unveränderte Erneuerung und Bestätigung der bestehenden Capitel. Die eidgenössischen Boten aber vermeinen, die alten Capitel seien ihnen in Betreff der Zollfreiheit günstiger gewesen als die letzten, und sie wollen lieber bei der alten Freiheit bleiben. Ebenso verlangen Freiburg und Solothurn, auch in die Capitel aufgenommen zu werden. Lucern hat sich von der Sache gänzlich fern gehalten, auch der Abt von St. Gallen und einige besondere Personen haben Klagen und Ansprachen an den Herzog von Mailand und die Seinen vorgebracht. Da die mailändischen Boten über all das keine Vollmachten hatten, so hat man nicht weiter mit ihnen unterhandelt, sondern ausgemacht, daß beide Theile die Sache an ihre Herren bringen mögen. **d.** Auf nächstem Tag soll man über die Mittel berathen, das Gotteshaus Wettingen vor gänzlichem Zerfall zu schützen. **e.** Hansen von Mumpf ist Gewalt gegeben, mit der Käserin zu Baden zu verkommen um die Gült, so nach Abgang der Frau Escher von Zürich an sie fallen soll und ihr ein Leibding dafür zu geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

501.

Lucern.

1495, 30. März (Montag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 40.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Schultheiß von Erlach. Lucern. Schultheiß Ruß; Schultheiß Seiler; Schultheiß von Meggen. Uri. Schreiber Käß. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann; Venrich Wagner. Unterwalden. Schreiber Sutter. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Hensli Stäger, des Raths. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Urs Biß.

a. Die Stadt St. Gallen klagt über die Anfechtung und Beschwerde, die sie von Ulrich Varnbüler erleide, welcher bei der kaiserlichen Majestät Urtheile erlangt habe, daß St. Gallen ihm für sein Hab und Gut, Kosten und Schmach eine merkliche Summe Geldes als Entschädigung geben soll, während es doch in der Sache völlig unschuldig sei, da die IV Orte von der zu St. Gallen gemachten Richtung den Varnbüler ausgeschlossen, das Seine zu Handen genommen und der Stadt St. Gallen versprochen haben, sie vor ihm zu schützen. Freilich hätten die IV Orte dem Kaiser mehrmals geschrieben, allein das habe bisher nichts gefruchtet, gegentheils müsse St. Gallen befürchten, in die Acht zu kommen. Es ruft daher die IV Orte dringend um Absendung einer Botschaft an, damit es Varnbülers wegen ruhig gelassen werde. Hierauf wird St. Gallen vergönnt, daß eine Botschaft von Lucern und Schwyz in gemeiner Eidgenossen Namen sich zum Kaiser verfügen soll, um selben dringend zu bitten, daß er Varnbülers Unternehmen gegen St. Gallen abstelle und ihn zur Ruhe weise; denn wenn das nicht geschehen sollte, so könnte man die von St. Gallen als Eidgenossen denn doch nicht verlassen. **b.** Dem Burgermeister von St. Gallen wird eine Empfehlung an den Grafen Eberhard von Württemberg und an den Grafen Georg von Heiligenberg gegeben. **c.** Zürich bringt an, der Bischof von Constanz habe einen neuen Brauch vorgenommen, „also das sin gnad vermeint abzetun, wenn eins das ander der ee anspricht vnd zu Constanz mit vrteil vnder gelit, das der vndergelegen teil ein buß geben sol, als dann solichs allenthalben in der Eidgnoschaft gebrucht wird. Ist siner gnaden ab disem tag geschriben von solichem ze stan vnd vnser Eidgnoschaft den vffsatz vnd straffen beliben ze lassen." **d.** Jeder Bote kennt das Anbringen Hans Mumpfs, des Untervogts von Baden, daß das Gotteshaus Wettingen in so unordentlichem Zustand sei, daß Vorsorge Noth thue. Es werden daher Zürich und Lucern beauftragt, in aller Eidgenossen Namen den Abt von Salmansweiler als Visitator und Obern des Gotteshauses Wettingen nach Zürich kommen zu lassen, damit derselbe von dem Zustand desselben Einsicht nehme, fehlbare Mönche wegschicke und das Gotteshaus in einen würdigen Stand hergestellt werde. Zürich soll dem Abt von Salmansweiler den Tag bestimmen und selben an Lucern und Schwyz verkünden, damit sie ihre Botschaft dahin zu ordnen wissen. **e.** Denen von Breisach soll man auf Anrufen unserer Eidgenossen von Solothurn eine Abmahnung zugehen lassen. **f.** In Betreff des Streites zwischen dem Abt von Wettingen und Herrn Ludwig Scherer soll Hans von Mumpf, der Untervogt zu Baden, mit dem Abt reden, daß er letzterm die ihm geliehene und zugesagte Pfründe zu Dietikon lasse. Mit Herrn Ludwig wird auch geredet, daß die Eidgenossen in Zukunft weder ihm noch Andern mehr gestatten werden, Pfründen „anzufallen" in ihrem Gebiet. Dem Abt von Wettingen soll bemerkt werden, daß er ohne der Eidgenossen Wissen und Willen Niemanden mehr eine Pfründe zusagen oder verheißen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll. **g.** Der Burgermeister von Rothweil zeigt an, daß seine Herren dem alten Herrn von Zimmern seine Herrschaft abgekauft und dieser die Seinigen des Eides entlassen und ihnen übergeben habe. Sie bitten deshalb, die Eidgenossen möchten, im Fall ihnen wider Erwarten deshalb Widerwärtigkeit entstünde, ihr treues Aufsehen walten lassen, und solches auch Schaffhausen, Dießenhofen und Stein, als den nächstgelegenen, empfehlen. **h.** In Betreff des Schreibens, das Herzog Albrecht von Bayern an die von Glarus, Ulrich Gägings wegen, gerichtet hat, ist den Boten, die jetzt der St. Gallischen Angelegenheit wegen zum Kaiser nach Worms reiten, empfohlen, mit dem Pfalzgrafen über die Sache mündlich zu sprechen und ihn zu bitten, sich beim Herzog Albrecht für billige Befriedigung der Glarner zu verwenden. Diese letztern sollen in der Zwischenzeit gegen Herzog Albrecht und die Seinen nichts Unfreundliches vornehmen. **i.** „Jeder Bott sol heimbringen, als dann allenthalben In Stetten vnd lendern vnser Eydtgnoschaft gemächt vnd ordnungen vmb güter In andern oberkeiten vnser Eydtgnoschaft gelegen, angesechen werden, daruß denn in künfftigen Ziten großer Widerwill entspringen möcht, vermeint man yetz, das wer ychzit vertestimentiren vnd vermachen welle, das solichs an dem end, da die güter, die man vertestimentiren vnd vermachen welle, gelegen sind, tun soll, vnd sust niendert, vnd dorumb vff dem nächsten tag antwurt geben." **k.** Dem Abt von St. Gallen und seinem Diener, dem Thalmann, als Obmann in dem Streit um den Zoll zu Kloten, wird ab diesem Tage geschrieben, daß er den Eidgenossen ein Urtheil gebe.

502.

Ohne Ortsangabe.

1495, 2. April (Donstag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 39.

Auf Grundlage der Verabredung mit der königlichen Majestät Hauptmann, der Landvogtei Schwaben, der Grafschaft Nellenburg und den Herren von Werdenberg und Sulz werden im Beisein des Vogts der sieben Orte zu Baden und der Sendboten von Nürnberg, Biberach und Schaffhausen folgende Artikel aufgestellt: 1) Den Kaufleuten soll die Wahl offen stehen, mit ihrer Waare die Straße durch das Hegau oder die obere Straße zu fahren. Fahren sie lieber die Straße durch das Hegau, so sollen sie Geleit nehmen und erhalten von der Botmäßigkeit des einen Herrn in die des andern wie folgt: Nämlich von Gögglingen an der Brücke gen Biberach, von da gen Ostrach und Pfullendorf, fürer gen Stockach, durch das Hegau gen Schaffhausen, über das Rafzerfeld gen Kaiserstuhl. Sonst sollen die Wagen oder Karren keinen andern Weg fahren, es wäre denn, daß ein Kaufmann seine Waare unterwegs verkaufen wollte. Sofern aber ein Wagenmann oder Karrer ohne Befehl des Kaufmanns einen andern Weg führe, so soll er gestraft werden und der Kaufmann soll das nicht entgelten. 2) Des Geleitsgelds und des Centnerguts halben soll der Kaufmann in der Landvogtei gehalten werden wie bisher. 3) In der Herren von Werdenberg und Sulz Grafschaft soll ein Wagen, der Centnergut führt, 40 Kreuzer, ein Karren, der gleiche Waare führt, 20 Kreuzer Geleitgeld geben. 4) Da die Grafschaft Nellenburg viel weiter zu geleiten hat, soll ein Wagen mit Centnergut daselbst 1 Gulden, ein Karren ½ Gulden zu Geleit geben. 5) Wenn ein Wagen das Geleit einmal bezahlt hat und durch Abgang des Wagenmanns oder Wagens oder der Rosse aufgehalten wird, so hat er nichtsdestoweniger in dem gleichen Gebiete kein Geleitgeld mehr zu geben. 6) Die Wagen mit Stahl, Eisen, Salz oder Wein sollen gehalten werden wie bisher und in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegenwärtigem Vertrag nicht inbegriffen sein. 7) Jeder Kaufmann, der Geleit begehrt, soll dem Geleitsherrn, von welchem er es genommen, 1 Ort eines Guldens zu Geleit geben. 8) Jedem Geleitsboten soll von jedem, den er begleitet, von jeder Meile 1 Beheimsch gegeben werden, nebst Zehrung und, wenn er reitet, Fütterung dem Roß. 9) Mit den Geleiten soll es folgendermaßen gehalten werden: Wenn Kaufleuten, die in Geleit genommen sind, in dem Geleit etwas freventlich entfremdet wird, so soll ihnen der Herr, in dessen Geleit es geschehen, das ersetzen ohne der Andern Schaden. 10) Jeder Herr soll da, wo sein Geleit angeht, Jemanden bestellen, um selbes zu geben, damit die Kaufleute nicht darauf warten oder darnach schicken müssen. 11) Wenn das Geleit abgekündet wird, was ein Herr auch ohne die andern zu thun Macht haben soll, soll man die, welche auf der Straße gefahren sind, ehe ihnen das Geleit abgekündet worden, jeder Herr auf seinem Gebiet, geleiten bis an ihre Gewahrsame. 12) Es soll auch jeder in seinem Gebiet vorsorgen, daß die Straßen in fahrbarem Zustand gehalten werden. 13) Kein Zoll soll erhöht, sondern es sollen die bisherigen Tarife festgehalten werden. Nachgeschriebene Artikel soll der Vogt von Baden an seine Herren bringen, um dem königlichen Hauptmann Bericht zu geben, ob seine Herren die auch annehmen wollen. 14) Wenn einem der in diesem Vertrag begriffenen Herren in sein Geleit gegriffen würde, so sollen die andern, die das gewahr würden, zu frischer That auf die Thäter und das Gut eilen helfen, als ob es sie selbst anginge. 15) Und wenn auf dem Gebiet eine der Genannten die Thäter oder das Gut ereilet oder sonst betroffen würde, so sollen die Thäter nach des Reiches Recht gerichtet und das entwerte Gut ohne Entgelt zurückgegeben werden. 16) Der vorgemeldete Vogt soll auch seine Herren bitten, daß sie die Kaufleute ziemlich und billig halten, damit die Straße nicht wieder „geschwelt" werde.

503.

Lucern.

1495, ohne Datum (nach 30. März und vor dem 10. Mai).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 42.

a. Lucern und Schwyz sollen auf des Abts von Salmansweiler Antwort in Betreff des Gotteshauses Wettingen ihre Botschaft Montags nach dem Sonntag Jubilate (10. Mai) zu Zürich haben, wie das auf dem Tag zu Lucern angesehen worden ist. **b.** Der Abt von St. Gallen schreibt an die Eidgenossen, daß sie den Ulrich Thalmann „wegen Blödigkeit seines Sinnes" der Obmannschaft in der Angelegenheit des Zolls zu Kloten entlassen und einen andern Obmann wählen möchten. **c.** Der Bote von Schwyz soll im Namen der vier Orte Zürich, Bern, Lucern und Glarus die Bitte an seine Obern bringen, daß sie der Zwistigkeiten zwischen Uri und der Stadt Constanz wegen, worin sie bisher mit uns gemeinsam auf Tagen gehandelt haben, sich nicht von uns, den vier Orten, söndern möchten. **d.** Der Herzog von Mailand hat den Eidgenossen geschrieben, sie möchten ihm eine Botschaft schicken, welche den Abschied von Zürich ihm erläutere, da er selben seiner Dunkelheit halben nicht verstehe, dann wolle er mit ihnen über die einzelnen Artikel sich berathen und, was mangle, verbessern; darüber soll jeder Bote auf nächsten Tag seiner Obern diesfälligen Befehl einholen. **e.** Jeder Bote weiß, wie die von Uri begehrt haben, daß wir von unsrer vorgethanen Mahnung abstehen sollen, und wie wir geantwortet haben, daß wir bei derselben Mahnung nach der geschwornen Bünde, des Pfaffenbriefs, des Sempacherbriefs und des Stanserverkommnisses Sage bleiben, ihnen jedoch, wenn sie glauben, daß wir dazu nicht Recht haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keineswegs vor rechtlicher Entscheidung sein wollen. **f.** Man hat auf diesem Tage ganz besonders betrachtet, daß wenn die Zwietracht zwischen Uri und der Stadt Constanz nicht bald vermittelt werden möchte, Constanz zu seiner mehrern Sicherheit leicht sich dem schwäbischen Bunde anschließen könnte. Und weil da dieser Schritt für uns, da die beidseitigen Gebiete aneinander und durcheinander liegen, leicht von bedenklichen Folgen sein könnte, so soll man heimbringen und ernstlich rathschlagen, ob vielleicht Mittel und Wege zu finden wären, durch Abschließung einer ewigen Vereinigung mit Constanz ein freundnachbarliches Verhältniß auf sichere Grundlagen zu stellen.

504.

Lucern.

1495, 26. Mai (Dienstag nach Urbani).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 196. 204.

a. Uri antwortet der Münze wegen, ihm gefiele, daß man den rheinischen Gulden um 34 Plapparte gehen ließe und die 4 Schilling werthen Carlin mit dem Ambrosiuskopf und die 2 Schilling werthen mit dem Bremiß absetzte, so daß „die sich dem Gold verglichen möchten". **b.** Auf diesem Tag ist die Münze auf ein Hindersichbringen gewerthet, wie folgt: Ein rheinischer Gulden für 34 Plapparte, ein alter Carlin für 4½ Schilling, ein neuer für 4 Schilling 4 Haller, ein Mailänder mit dem Ambrosiushaupt, der 4 Schilling gegolten hat, für 3 Plapparte, einer der 2 Schilling werthen mit dem Bremiß und mit dem Täublein für 11 Angster. Die bösen beschrotenen Carlin, ebenso die neuen Carlin mag Jeder nehmen, wie er sie wieder los zu werden gedenkt, man verruft sie ganz. Alle andern alten Münzen läßt man in ihrer Werthung bleiben. Jeder Bote soll auf den nächsten Tag zu Lucern seiner Herren Antwort über diesen Vorschlag bringen.

505.

Lucern.

1495, 1. Juni (Montag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 42 b. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 163.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister. Bern. Schultheiß von Erlach. Lucern. Hans Ruß, Ludwig Seiler, Werner von Meggen, Neu- und Altschultheiße. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Vogt Berner. Unterwalden. Vogt Amstein. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus (niemand anwesend). Freiburg. Der Venner. Solothurn. Urs Biß, Venner.

a. Da der Hofmeister des Abts von St. Gallen abermals über Eingriffe des Vogts im Rheinthal in die hohen Gerichte zu Blatten und Griesern klagt, so soll jeder Bote das heimbringen, damit man auf dem Tag zu Baden dem Abt in der Sache endliche Antwort geben könne. **b.** Der Hofmeister des Abts von St. Gallen bringt weiter an, es sei bei den niedern Gerichten im Rheinthal ein Recht, daß, wo Einer in Buße wegen Frevel verfällt, der Abt von St. Gallen selben gefangen legen könne, es sei um Gebot oder Verbot. Das werde ihm nun durch den Vogt im Rheinthal nicht zugegeben, ungeachtet der Vertrag, den er zuvor mit den Appenzellern gemacht, dieses Recht förmlich anzeige. Auf dem nächsten Tag der Jahrrechnung will man hierüber verhandeln. **c.** Derselbe Hofmeister bringt an, der Abt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von St. Gallen habe für sein Zehntenkorn um St. Margarethen und St. Johann Höchst die Freiheit von dem Zoll zu Rheineck, den die Eidgenossen von Einem zu Lindau erkauft haben; er bitte, ihn dabei zu schirmen. Beschluß: Der Vogt soll das Verhältniß näher ermitteln und berichten. **d.** Da viele Knechte zum Herzog von Orleans ziehen, zu diesen Zeiten aber so seltsame Läufe im Land regieren, daß wir die Unsrigen vielleicht selbst brauchen, so wird beschlossen, jedes Ort soll den Seinigen ernstlich verbieten, daß niemand wegziehe; die Vögte zu Sargans, im Rheinthal und im Wagenthal sollen bei Leibes- und Lebensstrafe solches Kriegslaufen verbieten. Auf nächstem Tag zu Baden will man noch weiter sich darüber berathen. **e.** Jedes Ort soll daran sein, daß über Aufwiegler, sobald sie betreten werden, nach ihrem Verdienen gerichtet werde. **f.** Einige Knechte aus den IV Waldstätten, welche vormals zu Domo gegen den Herzog von Mailand im Feld gestanden, bitten, man wolle ihnen behülflich sein, daß der damals ihnen verheißene Brandschatz von 9 Gulden jedem, ihnen vom Herzog endlich ausgerichtet werde. Das will man heimbringen. **g.** Claus Wirz von Hochdorf, im Namen seines Stiefsohns Hans Grell, bittet, sein wegen eines Urtheils verhaftetes Gut aus dem Meyenbergeramt ins Rothenburgeramt hinüber führen zu dürfen. Das wird ihm erlaubt unter der Bedingung, daß er Trostung gebe. **h.** Schultheiß von Erlach und der Venner von Solothurn bringen im Auftrag ihrer Herren an, da fremde Keßler allenthalben im Land herum ziehen und die Leute betrügen, so gefiele es ihnen, die alte Ordnung der Keßler wieder ins Leben zu rufen und unter denselben ein Königreich zu machen, wie das vormals gewesen. Darüber soll jeder Bote auf dem Tag der Jahrrechnung Antwort geben. **i.** Da eine Rede ausgegangen, es sei vom Herzog vom Mailand ein mit Geld beladener Esel nach Zürich geschickt, in Herren Cunrad Schwends, Ritters und Altburgermeisters Haus abgeladen und das Gold unter andere Eidgenossen ausgetheilt worden, so verantwortet sich Herr Cunrad Schwend sowohl vor den Boten als vor großen und kleinen Räthen zu Lucern genügend, mit Beifügen, daß er Urheber oder Verbreiter solchen Gerüchts vor gemeinen Eidgenossen oder jedem Ort insbesondere berechtigen werde. **k.** Auf diesem Tag ist an gemeiner Eidgenossen Boten die Meldung gelangt, daß die kaiserliche Majestät an die Stadt Constanz ein Mandat erlassen habe mit der Aufforderung, dem schwäbischen Bunde beizutreten. Da nun den Eidgenossen viel an der Stadt Constanz gelegen ist und Jedermann selbst betrachten mag, was Nutzens oder Schadens es für die Eidgenossen sein möchte, wenn Constanz in jenen Bund gedrängt würde, so sollen alle Orte ihre Boten auf den nächsten Tag zu Lucern, Freitag nach dem Pfingsttag (12. Juni), mit Vollmachten versehen, um eine Botschaft nach Constanz zu fertigen, die versuchen soll, eine Einigung mit dieser Stadt abzuschließen. **l.** Jeder Bote weiß, was auf diesem Tag über den Entwurf der Vereinigung zwischen dem Haus Savoyen und den Eidgenossen verhandelt worden ist. **m.** Da die savoyischen Boten hinsichtlich der Entschädigungsforderung des Hans Bachmann, Peter Bischof und Martin Archegger wieder nichts in Befehl haben wollen, letztere aber begehren, daß man den Handel „vffwerfe", so sollen die Boten die Sache nochmals heimbringen und bedenken, was zu thun sei, damit nicht kriegerischer Aufruhr daraus erwachse. **n.** Dem Martin Archegger wird erlaubt, des Todtschlags halben einen Boten, aus welchem Ort er will, mit nach Savoyen zu nehmen. **o.** Jeder Bote soll heimbringen den Rathschlag wegen Erneuerung der mailändischen Capitel. **p.** In Betreff der Werbung der Herzogin von Savoyen um Vollziehung der vorgeschlagenen Einigung der Eidgenossen mit dem Haus Savoyen hat man betrachtet, daß auf Martini nächsthin der Waffenstillstand zwischen Savoyen und Wallis ausgeht und der zwischen ihnen waltende Span noch nicht verglichen ist. Wenn nun der Krieg wieder zum Ausbruch käme, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würde für gemeine Eidgenossen und einige Orte insbesondere aus einer solchen Verbindung eine ungünstige Stellung erwachsen. Deshalb wird der Herzogin geschrieben, bevor die obwaltenden Anstände zwischen Savoyen und Wallis beseitigt seien, könne man in eine Vereinigung nicht eintreten, nachher aber möchte das geschehen. Sie soll antworten, ob sie einen auf St. Bartholomäustag nach Lucern angesetzten Tag beschicken und die Eidgenossen in die Walliserſache reden lassen wolle. Gleichzeitig wird die Herzogin ersucht, den Ansprechern nicht vor billigem Recht zu stehen. **q.** Jeder Bote weiß, wie der königlichen Majestät Kanzler, Doctor Sturzel, unsern Eidgenossen von Lucern geschrieben hat, der Sache wegen zwischen ihnen und dem Herzog von Mailand, daß der letztere zur Vermittlung geneigt sei und verlange, daß Lucern und Uri innert 14 Tagen ihre Botschaft hinein schicken möchten. **r.** Jeder Bote weiß, wie auf dem Tag zu Lucern dem Schultheißen Seiler von Lucern und dem Ammann Reding von Schwyz eine Sendung an den Pfalzgrafen gegeben worden ist, damit sie suchen sollten, für den Span zwischen Glarus und Herzog Albrecht die Vermittlung des Pfalzgrafen zu gewinnen. Diese nun verheißt der Pfalzgraf mit freundlichen Worten und versichert, mit dem Herzog Albrecht persönlich unterhandeln zu wollen, sobald dieser zur königlichen Majestät nach Worms komme. **s.** Ebendieselben Boten waren auch auf Begehren unserer Eidgenossen von St. Gallen und Appenzell, ihres Streites gegen Ulrich Varnbüler und Ammann Schwendiner wegen, an den römischen König abgeordnet worden mit dem Auftrag, ihm zu entdecken, was diese zwei Männer im letzten Krieg gethan und ihn zu bitten, das Urtheil, welches Varnbüler vom Kammergericht gegen die Stadt St. Gallen erlangt hat, abzustellen. Letzteres, erklärt der König, stehe nicht in seiner Macht; übrigens werde er suchen, in der Sache einen denen von St. Gallen und Appenzell günstigen Mittelweg zu finden. **t.** Wilhelm von Dießbach hat von Worms aus an seine Herren geschrieben, der römische König wolle auf Freitag nach Pfingsten (12. Juni) seine Botschaft zu Lucern haben mit allerhand Aufträgen zu Ehre und Nutzen gemeiner Eidgenossen, namentlich auch mit dem Ersuchen, keine Knechte zum Herzog von Orleans oder sonst gegen das heilige römische Reich laufen zu lassen.

Zu **b.** Der Artikel im berührten Vertrag laute: „Item vnd dz sy ouch hinfür der nidern gerichten mit gebotten vnd verbotten vnd allem dem, das denselben nidern gerichten Im Rintal zugehördt, es sye an lüten, gütern, müßig gan, ouch sich des nichzit annemen, besunders dz nu einem herrn von St. Gallen vnd sinen amptslüten von des gotzhus wegen tun vnd verhandeln lassen, vnd ob sich begeben wurd, dz ieman einen herrn von St. Gallen vnd sin amptlüt anrüffte by vrteilen oder anderm, nidern gerichten zugehörende, ze schirmen vnd zu hanthaben, dz denn ein herr von Sant Gallen old sin amptlüt an die von Appenzell als vögt begerten Inen darzu hilfflich vnd bystand zu tund, dz sy dann als vögt Inen darzu hilff vnd bistand tun söllen. Sy ouch einen herrn von Sant Gallen vnd sin gotzhus by allen Iren ehaften, nutzen, rechten vnd gerechtigkeiten In den obgenanten kreisen vnd Marchen des Rintals also vögt hanthaben, schützen vnd schirmen, wie sy dann als vögt dz von billichkeit wegen ze tun schuldig sind.“ ‖ **r. s. t.** nach dem Zürcherabschiedbuch.

506.

Baden.

1495, nach 7. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 197. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 173.

a. Nach Zurzach wird geschrieben, daß man dem Jacob Suntag das ihm verkaufte Bett wieder erstatte. **b.** Da die Knechte aus dem Sarganserland, die in auswärtige Kriege gelaufen waren, auf die an sie ergangene Aufforderung zurückgekehrt sind, so soll man berathen, ob der Vogt sie um 2 oder 3 Gulden büßen soll, oder ob man es bei der zu Zug aufgesetzten Buße von 5 Gulden bewendet sein lassen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wolle. Vom nächsten Tag soll man deshalb dem Vogt Weisung geben. **c.** Der Vogt im Oberland berichtet, es sei eine Schmiede, die vormals 16 Gulden Zins gegolten, seit einiger Zeit wüst und unbenutzt gelegen. Nun komme Einer, der 5 Gulden jährliche Gült besitze, und anerbiete sich, wenn der Vogt ihm dafür 100 Gulden gebe, so wolle er selbe an der Schmiede verbauen und dann jährlich 5 Gulden Zins davon geben, wobei auch den Eidgenossen der Zehnt vom Eisen zu gut käme. Auf nächstem Tag sollen dem Vogt die diesfälligen Verhaltungsmaßregeln gegeben werden. **d.** Der Vogt im Oberland soll auch von den dortigen Alpen die Steuer beziehen, sofern nicht ihre Befreiung erwiesen werde. **e.** Heimbringen einen Anzug des Vogts im Oberland, daß es ihm zweckmäßig schiene, einen zum Schloß gehörigen Weingarten um 3 Gulden zu Erbe zu verleihen. **f.** Dem Vogt im Oberland wird in Betreff einer Schuldsache verdeutet, daß er einen Bruder für den andern nicht Kundschaft geben lassen soll. **g.** Zwischen Herrn Ludwig Scherer und Hans von Mumpf, als Pfleger des Gotteshauses Wettingen, wird in Betreff des Streites um die Pfründe in Dietikon erkennt, Herr Ludwig Scherer soll zu Baden in der Stadt eine Trostung von 500 Gulden leisten, das Gotteshaus vom Schaden zu weisen, der ihm Herrn Peter Kuffenbergs wegen erwachsen möchte. Und wenn Herr Peter Kuffenberg ins Land käme, um die Pfründe selbst zu besitzen, so soll Herr Ludwig Scherer ohne Widerspruch davon abziehen. Unter diesen Bedingungen soll die Pfründe nach einer zu Lucern ergangenen Erkenntniß Herrn Ludwig Scherer geliehen werden. **h.** Auf Verwendung des Vogts im Rheinthal haben die Eidgenossen die von Appenzell bei dem Kauf um ihre Güter und Grafungen bleiben lassen; sie sollen damit gegen die von Altstetten gute Freundschaft halten. **i.** Stephan Biegger von Zürich hat vier Gesellen jedem 1 Gulden zur Ausrüstung für einen Zug nach Mailand geschenkt. Hierauf wird dem Vogt zu Baden befohlen, die Gesellen im Betretungsfall in Eid zu nehmen, daß sie ohne Urlaub in keine fremde Kriege laufen werden. Zürich soll den Biegger und Andere anhalten, von solchem Auftreiben von Knechten abzustehen. **k.** Der Zoll zu Rheineck erträgt nun, seitdem des Helwers Antheil dazu gekauft ist, jährlich 55 Gulden. **l.** Der Vogt im Rheinthal soll Varnbülers Reben auf eine Anzahl Jahre verleihen. **m.** Dem Hofmeister von St. Gallen wird auf sein Anbringen der hohen Gerichte wegen geantwortet, es habe beim vorjährigen Abschied sein Bewenden. Inzwischen sollen er und der Eidgenossen Vögte erkundigen, was jeder Theil für Rechtsame habe, und das Ergebniß auf nächste Jahrrechnung den Boten vorlegen. **n.** Auf einen Anzug des Vogts im Rheinthal, die niedern Gerichte daselbst betreffend, wird erkennt, die Amtleute des Abts von St. Gallen sollen wegen Schulden u. dgl. Niemanden fangen; wenn aber Jemand Geboten der niedern Gerichte ungehorsam sein wollte, so sollen sie mit Wissen eines Vogts selben durch Gefängniß gehorsam zu machen befugt sein. **o.** Der Vogt im Rheinthal soll die Edeln daselbst der hohen Gerichte wegen zum Eid auffordern. Glauben sie davon Befreiung zu haben, so mögen sie ihre Beweismittel auf nächste Jahrrechnung bringen. **p.** Der Abt von St. Gallen soll den Zoll zu Rheineck geben, er beweise denn seine Befreiung davon. **q.** Ebenso der Mötteli. **r.** Hinsichtlich Thalmanns von St. Gallen ist beschlossen, daß er im Streit wegen Kloten als Obmann bis zu Ende bleiben soll. **s.** Die Anfrage des Vogts im Rheinthal, ob er je zu zwei Jahren den Untervögten und Amtsleuten Röcke geben soll, will man heimbringen. **t.** Jeder Bote weiß das Anbringen des Bischofs von Seckau wegen etwas Geld, das er dem Melchior Ruß, Bartholomäus May und Johannes Schilling auf Credenzen hin, die sie von den Eidgenossen hatten, geliehen habe. **u.** Die von Mellingen haben von Alters her von einem Jeden, den sie hingerichtet, nebst den Kosten 10 Pfund zu Buße ihrem Schult-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heißen genommen. Solches ist ihnen nun aber von den Eidgenossen nach Laut des Urbars zu Baden abgeschlagen. Sie bringen nun Kundschaften von vier Männern, als von Herrn Hans Arnold Segesser, Ritter, Hans Hoffmann von Bremgarten, Hartmann Gerwer und Hans Helman von Aarau, daß solches bei ihnen schon vor dem Zürcherkrieg und länger als seit Menschengedenken also im Brauch gewesen. Das will man heimbringen bis zur nächsten Jahrrechnung. **v.** Auf Anbringen des Bischofs von Constanz, daß der Eidgenossen Vogt im Thurgau ihm Eintrag an seinen Rechtsamen thue, ist erkennt, er soll seine Klage auf nächstem Tag vorlegen, und die Boten sollen sich bevollmächtigen lassen, in der Sache zu handeln. **w.** Einiger Gesellen halben in der Grafschaft Baden, welche in zweimal 10 Pfund Buße verfallen sind, soll man heimbringen, ob man die zweite Buße von ihnen auch nehmen, oder sich mit der einfachen begnügen wolle. **x.** Zürich, Lucern, Schwyz und Zug sollen ihre Botschaften auf St. Bartholomäustag (24. August) zu Wettingen haben, um in den Rechnungen und andern Geschäften des Klosters zu handeln. Ebenso wird der Abt von Salmansweiler eingeladen, persönlich oder durch einen Vollmachtträger daselbst zu erscheinen. Endlich sollen alle auswärtigen Mönche und Conventbrüder sich auf diese Zeit da einfinden. Es soll dann auch der Span zwischen dem Kloster und den Kirchgenossen zu Wettingen ausgetragen werden. **y.** Lucern soll mit seinen Schiffleuten reden, daß sie nach Inhalt des Urbars zu Baden das Geleit zu Mellingen von dem Gut, das sie führen, geben. **z.** Bis zum Austrag des Rechts in Betreff des Zolls zu Kloten soll Niemand etwas aus der Büchse zu Baden nehmen; das Geld ist zur Deckung der daherigen Kosten bestimmt. **aa.** Zwischen Herrn Caspar Moser von Bremgarten und denen von Hallwyl, seinen Lehenherren einerseits und denen von Birmenstorf anderseits ist erkennt, daß die von Hallwyl beim Lehen, Herr Caspar Moser bei seinen Zinsen bleiben sollen; die Bauern mögen unter sich diejenigen suchen, welche solche zu geben haben, alles laut einem vor dreißig Jahren von den Eidgenossen gegebenen Urtheil. **bb.** Dem Hans Sträßler von Siggingen ist die Bewilligung, Jemanden in der Eidgenossenschaft niederzuwerfen, abgeschlagen, indem man sich seiner Ansprache gar nicht annehmen will. **cc.** Auf die Anfrage des Rudolf Rey von Mellingen ist erkennt, daß ablösige Gülten fahrendes, unablösige Gülten dagegen liegendes Gut seien. **dd.** Auf den nächsten Tag sollen die Boten Vollmacht bringen, um über die Vertheilung von Zehrung und Kosten von der Ritte nach Genua, zum römischen König, des Zolls zu Kloten und des Geleits zu Baden wegen sich zu berathen. Jeder Bote soll die Rechnung über die Kosten, die seine Herren gehabt haben, mitbringen. **ee.** Rechnung der Vögte und der Büchsen: Der Vogt im Oberland gibt jedem Ort 86 Gulden 1 Ort; Dießenhofen gibt jedem Ort 9 Gulden 15 Schilling; der Vogt im Rheinthal gibt jedem Ort 79 Gulden, davon zieht sich jedem 2 Gulden für Wechsel ab; dem Hans Muheim, Vogt im Thurgau, werden laut Rechnung die VII Orte 17 Gulden herauszugeben schuldig. Des Vogts in den Aemtern im Wagenthal, Walter Kretz von Unterwalden, Rechnung weist Einnahme 519 Gulden 17½ Schilling, die Ausgabe 241 Pfund 1 Schilling 5 Haller; es wird jeglichem Ort 50 Pfund 4 Schilling. Vom Vogt von Baden erhält jedes Ort 67½ Pfund Haller; vom Geleit zu Lunkhofen 4 Schilling 2 Haller; aus der Büchse zu Bremgarten 16 Pfund, aus der bei den Bädern 30 Schilling, aus der zu Mellingen 21 Pfund 4 Schilling, aus der zu Klingnau 6½ Pfund 7 Schilling. Aus der Büchse zu Baden würde es jedem Ort 56 Pfund Haller treffen. Das Geld ist herausgenommen, in einen Sack verschlossen und hinter Hans von Mumpf gelegt worden aus Ursachen, die jedem Boten bekannt sind.

Zu **t.** Siehe in demselben Abschiedbuch C. 131 ff. drei Briefe des Bischofs Matthias von Seckau vom 25. Februar 1491,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

22. Juli und 17. December 1493, erstere zwei an Lucern, letzterer an gemeine Eidgenossen, wodurch Rückzahlung von 200 rheinischen Gulden verlangt wird, die er dem Melchior Ruß, Johannes Schilling und Bartholomäus May geliehen, als sie zu Ofen mit Credenz gemeiner Eidgenossen auf einer Mission zum König von Ungarn gewesen. ‖ **aa** bis **dd** fehlen im Lucernerexemplar.

507.

Lucern.

1495, 13. Juni (Samstag nach dem heil. Pfingsttag).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 45. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 168.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister; Jacob Dig. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Ludwig Seiler, Petermann von Meggen, Altschultheiße; Niclaus Rizzi; Hans Sunnenberg, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Ammann Beroldinger. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann; Vogt Berner. Obwalden. Schreiber Sutter. Nidwalden. Der Eggenburger. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Venrich Stucki. Freiburg. Der Venner. Solothurn. Urs Biß, Venrich.

a. Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn sollen auf St. Johannestag (24. Juni) nächsthin ihre Botschaften zu Constanz haben, um mit denen von Constanz eine ewige Verständniß zu berathen, damit sie nicht zum schwäbischen Bund gedrängt werden, sondern bei uns Eidgenossen bleiben mögen. An Constanz wird geschrieben, daß sie in der Sache mit dem schwäbischen Bund nichts vornehmen und ihre Gewalt auf jenen Tag versammelt haben sollen. **b.** Uri bringt an, daß Ulrich Schad neuerdings der Eidgenossen Knechte aufwiegle und zum Herzog von Mailand führe. Da Schad gegenwärtig zu Constanz sein soll, so wird nach Constanz geschrieben, sie möchten ihn gefangen legen bis zur Ankunft der obberührten eidgenössischen Gesandtschaft. **c.** Auf das Verlangen, das der römische König an Lucern gethan hat, sollen Montags nach St. Veitstag (22. Juni) alle Orte ihre Boten zu Lucern haben, um das Begehren des römischen Königs und der Churfürsten zu vernehmen. **d.** Auf diesem Tag ist des Herzogs von Orleans Botschaft erschienen und hat in langer Rede erzählt, der Herzog von Mailand habe den König von Frankreich mit List nach Italien gebracht und mit dem König von Neapel in Krieg verwickelt; nachdem nun der König von Frankreich das Königreich Neapel erobert, so habe der Herzog von Mailand mit dem Papst, dem römischen König, dem König von Spanien, den Venedigern und andern italienischen Fürsten und Städten einen Bund gemacht, um den König von Frankreich in Italien zu bekriegen; auch werde nun der Herzog von Orleans durch den Herzog von Mailand in seinen erblichen Landen mit Krieg angefallen. Und da der selige König Ludwig so große Zuneigung zu den Eidgenossen gehabt, begehre der Herzog von Orleans als Statthalter in Frankreich von den Eidgenossen Hülfe und erbiete sich, wofern sie in seinem Sold gegen Mailand ziehen, nicht nur ihnen Bellenz, Arona, Lauis und Luggarus, falls sie selbe erobern, zu lassen und behaupten zu helfen, sondern auch zu bewirken, daß der gegenwärtige König ihnen die alten Pensionen, wie sie selbe unter König Ludwig genossen, wieder fortzahle und wo noch alte Pensionen ausstünden, sie dafür entschädige. **e.** Der bedenklichen Zeitläufe wegen soll man die Knechte, welche gegen den Herzog von Mailand ziehen wollen, allenthalben zurückhalten und sich mit Wehr und Waffen versehen, damit man auf alle Fälle gerüstet sei. Einige Boten meinen, man sollte sofort Mannschaft ausziehen, um auf diese Weise leichter die Knechte zu Hause zu behalten. **f.** Lucern berichtet, der königliche Kanzler, Doctor Sturzel, dem sie ihren Streit mit dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog von Mailand zu vermitteln aufgetragen haben, sei von Mailand herausgekommen und melde, der Herzog wäre geneigt, sich mit ihnen nach Billigkeit zu richten, die alten Capitel zu erneuern und jedem Ort jährlich 1000 Ducaten Pension zu geben. Er werde auch, wenn man dazu sich bereitwillig zeigte, einen Boten herausschicken mit Vollmacht, alle diese Sachen in Ordnung zu bringen. **g.** Der alte Hauptmann von Schwyz soll in Gegenwart einer Botschaft des Abts von St. Gallen den IV Orten Rechnung ablegen. **h.** Auf den oben angesetzten Tag zu Lucern soll in Betracht der Wichtigkeit der Geschäfte, die da zu verhandeln sind, jedes Ort zwei Boten senden.

g. h. nach dem Zürcherexemplar.

508.

Lucern.

1495, 23. Juni (Zinstag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 47. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 170.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Jacob Dig, des Raths. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß; Anton Schöni, des Raths. Lucern. Hans Nuß, Schultheiß; Werner von Meggen, Altschultheiß; Peter von Alikon; Niclaus Rizzi, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Ammann Beroldinger. Schwyz. Venrich Wagner; Vogt Ulrich. Obwalden. Ammann Zunhofen. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Werner Steiner, Ammann; Schreiber Letter. Glarus. Ammann Ebli. Freiburg. Der Venner. Solothurn. Urs Biß, Venner.

a. Die Botschaft des römischen Königs und gemeiner Churfürsten, die auf diesem Tag erschienen ist, bringt Folgendes an: Wie schon in vergangenen Jahren der grausame Wüthrich, der Türk, mit einem großen Heerzug unter vielem Blutvergießen zur Vertilgung des christlichen Glaubens in des Königs erbliche Lande „gan Grabatan" (Croatien) eingebrochen, so wiederhole sich jetzt dieser Zug des Türken in das Land „Grabatan" zu großem Schaden der christlichen Kirche und des römischen Reichs, wenn ihm nicht kräftiger Widerstand geleistet werde. Ebenso sei der König von Frankreich in vergangenen Tagen durch Italien gezogen und habe den heiligen Vater zwingen wollen, ihn als römischen Kaiser zu krönen. Dieses der Kirche und der deutschen Nation schädliche Unternehmen zu vereiteln, wolle er, der römische König, nun auf den Wunsch und Willen der zu Worms versammelten Churfürsten, Fürsten, Grafen und anderer Unterthanen des Reichs persönlich nach Rom ziehen und die Kaiserkrone daselbst empfangen. Dazu verlange er von den Eidgenossen, die nicht für die „minsten", sondern für die höchsten der Unterthanen des heiligen römischen Reichs gehalten werden, mit den Churfürsten, Fürsten u. s. w. die Stellung von 10,000 Mann, mit Hauptleuten und allem Nöthigen versehen, auch Zurückrufung der Knechte, die dem Herzog von Orleans zugelaufen sind. Ferner sei der römische König unterrichtet, daß zwischen Lucern und dem Herzogthum Mailand ein Streit obwalte. Diesen anerbietet er sich unter Mitwirkung der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städte u. s. w. gütlich zu Ende zu führen. Endlich erklärt er, wenn die Eidgenossen eine Vereinigung mit ihm abzuschließen geneigt wären, sich bereit, dieselbe sofort abzuschließen oder aber, wenn es ihnen jetzt nicht füglich sei, später seine Botschaft zu schicken, sobald es ihm verkündet werde. Auf alle diese Anbringen ist der königlichen Majestät Botschaft mit freundlichen Worten abgefertigt worden: es sei den Eidgenossen die Widerwärtigkeit des Türken leid und es werde sein Unternehmen billig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allen Christenmenschen zu Herzen gehen; über das Hülfsbegehren zum Zug nach Rom und der ewigen Richtung wegen haben die Obrigkeiten noch nichts gewußt, man werde daher an sie berichten und hoffe, sie werden gebührende Antwort geben. **b.** Eine Botschaft des Herzogs von Mailand bringt an, ihr Herr vernehme, daß, wiewohl er sich stets guter Nachbarschaft beflissen, Lucern und andere Orte Widerwillen gegen ihn gefaßt haben. Es sei daher die Botschaft abgefertigt, um wo möglich die Sache ins Geleise zu bringen. Auch sei der Herzog bereit, die jetzigen Capitel zu bestätigen, falls die Eidgenossen das begehren. **c.** Auf Freiburgs Anbringen, daß die Venediger unsern Kaufleuten an den alten Zöllen von hundert Gulden Kaufs- und Verkaufswerth um 4 Ducaten steigen, ist Bern empfohlen, den Venedigern zu schreiben, daß sie unsere Kaufleute bei den alten Zöllen bleiben lassen und nicht steigern sollen. **d.** Zu weitern Verhandlungen mit der mailändischen Botschaft über die alten Capitel und das Anerbieten von 1000 Ducaten jährlicher Pension jedem Ort wird Tag nach Lucern gesetzt auf Montag nach Ulrici (9. Juli). **e.** Der römische König verlangt auf den Fall, daß ihm die obbegehrten 10,000 Mann nicht bewilligt würden, 1000 Mann um festzusetzenden Sold anwerben zu dürfen. **f.** An Ulrich Schads Verantwortung haben die Boten „gut benügen". **g.** Schwyz soll abermals seine Gemeinde versammeln und Bern und Unterwalden dahin eine Botschaft schicken, um selber gemeiner Eidgenossen Anliegen vorzutragen. **h.** Glarus soll den Hauptmann zu St. Gallen beauftragen, den Uebungen, welche die Stiefmutter des Abts zum Nachtheil des Gotteshauses vornimmt, fleißig nachzuforschen und auf nächstem Tag zu berichten. **i.** Dem Abt von St. Gallen wird geschrieben, er möchte dem Hauptmann einen geschickten Mann beigeben, der ihm helfe, die Restanzen, welche frühere Hauptleute ausstehen gelassen, einzubringen. Auch möchte er in Zukunft sorgen, daß die Hauptleute die Bußen fleißiger einziehen und nichts ausstehen lassen.

b. c. d. e. f. g. h. fehlen im Lucernerexemplar.

509.

Constanz.

1495, 24. Juni.

Die Acten fehlen. Siehe **507 a.** Siehe jedoch auch **521 c.**

510.

Lucern.

1495, 28. Juni (Vigilia Petri et Pauli).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 181.

Die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen.

Hans Jost, der Hauptmann zu St. Gallen, legt Rechnung ab über die zwei Jahre seiner Hauptmannschaft und über das, was an Restanzen unter seinem Vorfahr, Niclaus Rizzi von Lucern, aufgelaufen, über Bußen und Strafgelder und Anderes, wie es des Abts Rödel ausweisen. Einnahme: Vom Amt St. Gallen und dem Amt Wyl in den zwei Jahren die Hälfte (nach Theilung mit dem Abt) 427 Gulden 1 Ort; von St. Margarethen unter ihm und Rizzi in vier Jahren 30 Gulden; vom Rheinthal ist unter ihm und Niclaus Rizzi den IV Orten gefallen 80 Gulden 3 Ort; alte Restanzen, unter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Niclaus Rizzi im Amt St. Gallen und Wyl verfallen 514 Gulden 1 Ort. Summa der verrechneten Einnahme 1052 Gulden 1 Ort. Ausgabe: Für 2 Betten, 1 Federdecke, 3 Kissen, 5 Leintücher und andern vorhandenen Plunder, der den folgenden Hauptleuten bleibt; ferner für Henkerlohn, Zehrung solcher, die Leute gefangen haben u. s. w. 21 Gulden. Sein Theil an den Kosten der hohen Gerichte 14 Gulden. Sodann ist weiter ihm für seine Ausgaben in zwei Jahren angerechnet 100 Gulden. Summa der Ausgaben 135 Gulden. Bleibt daher 917 Gulden, davon trifft es jedem Ort für seinen Theil 229 Gulden 1 Ort. Daran hat der Hauptmann jedem Ort bezahlt, was er eingezogen hat, nämlich 59 Gulden 5 Schilling; er bleibt jedem Ort noch schuldig 170 Gulden. Von der eingenommenen Summe gibt jedes Ort wieder heraus für Bezahlung des Schreibers des Abts von St. Gallen und für die Weibel und Knechte von Lucern 1 Gulden 15 Schilling.

511.

Lucern.

1495, 9. Juli (Donstag nach Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 49. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 183.

Boten: Zürich (niemand anwesend). Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß; Anton Schöni, des Raths. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter von Alikon. Uri. Ammann Beroldinger; Ammann im Oberdorf. Schwyz. Ammann Reding; Vogt Ketzi. Unterwalden. Ammann Zunhofen; Ammann Zelger. Zug. Vogt Letter; Seckelmeister Stocker. Glarus. Venrich Stucki. Freiburg. Der Venner. Solothurn. Urs Biß, Venner.

a. Zwischen gemeiner Eidgenossen Rathsboten und dem wohl gelehrten Herrn Johannes Morasin, des Herzogs von Mailand Boten, ist auf diesem Tag verabredet, daß zwischen diesem und dem nächsten Tag unsere Eidgenossen von Lucern und der mailändische Bote zusammensitzen und über die alten und neuen Capitel, die hievor zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mailand bestunden, unterhandeln sollen. Was dann von beiden Theilen beredet wird, das sollen dieselben auf nächsten Tag wieder an gemeine Eidgenossen bringen und soll selbes, je nachdem man sich vereinen kann, beschlossen und bestätet werden. Doch soll nichts bindende Kraft haben, bis es in gehöriger Form aufgerichtet und verschrieben ist. **b.** Der erforderten jährlichen Pension halben hat der mailändische Bote im Namen des Herzogs sich erklärt, die nächsten fünf Jahre vom künftigen 1. Januar angefangen jährlich 5000 rheinische Gulden zu geben unter der Bedingung, daß die Eidgenossen in aller Treue sich verpflichten, weder insgemein noch sonderlich, noch in irgend einer Gestalt gegen ihn und das Herzogthum Mailand feindlich aufzutreten, daß niemand aus der Eidgenossenschaft ausländischen Herren, Fürsten oder Landen gegen das Herzogthum Mailand Hülfe oder Vorschub leiste, und wofern bereits Jemand in solchen Diensten stünde, man selbe zurückrufe. Ferner, daß wir mit so vielen Fußknechten, als der Herzog fordere, ihm zuziehen, so lang er selbe brauche in seinem Sold, um 4 rheinische Gulden monatlich auf den Mann; ferner, daß die Eidgenossen in ihren eigenen Kosten zwei Monate lang 6000 Fußknechte zu seiner Hülfe unterhalten; endlich, daß mit dieser Pension alle Ansprachen gemeiner Eidgenossen oder besonderer Personen aufgehoben und bezahlt sein sollen. **c.** Jeder Bote kennt die Begehren und Verheißungen, welche der Herzog von Orleans, des Königs von Frankreich oberster Statthalter in Italien und sein gesippter Freund,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf dem Tag zu Lucern den Eidgenossen hat machen lassen, nämlich: 1) Wenn die Eidgenossen gegen den Herzog von Mailand ziehen wollen, so werde er seinen Einfluß beim König dahin verwenden, daß die alten Pensionen, wie zu König Ludwigs Zeiten, wieder ausgerichtet werden. Würde der König sie nicht geben wollen, so würde er, der Herzog, wenn er das Herzogthum Mailand eroberte, dieselben bezahlen und dazu noch einmal so viel für sich dazu legen. 2) Wenn er das Herzogthum Mailand erobere, so sollen Bellenz, Lauis und Luggarus mit aller ihrer Zubehörde den Eidgenossen als ewiges Eigenthum zufallen. 3) Auf den gleichen Fall der Eroberung des Herzogthums Mailand sollen die Eidgenossen für all ihr Kaufmannsgut allenthalben im ganzen Herzogthum für sich und ihre Nachkommen vollständige Zollfreiheit erhalten. 4) Wenn die Eidgenossen den Zug thun wollen, so werde er in seinem und des Königs Namen ihre Truppen besolden; doch müßte ihm deren Zahl und der geforderte Sold zuvor angezeigt werden. Ueber diese Begehren und Anerbietungen, die der Bote, mit des Herzogs besiegeltem Gewaltbrief versehen, eröffnet hat, soll jeder Bote an seine Herren berichten und auf nächstem Tag zu Lucern, Freitags vor Maria Magdalena (17. Juli), Antwort bringen. Der Gewaltbote des Herzogs verlangt endlich, daß, wenn die Eidgenossen seinen Vollmachten nicht vollständigen Glauben schenkten, sie eine Gesandtschaft zum Herzog schicken möchten und auch zum König, um mit ihnen selbst den Vertrag abzuschließen. **d.** Heimbringen die Eröffnung des Hauptmanns von St. Gallen, daß Doctor Wytter das Haus und die Reben des Varnbüler im Rheinthal um 500 Gulden zu kaufen anerboten habe. **e.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß seine Angehörigen bis zu obgemeldtem Tag in keine fremde Kriege laufen.

Zu **b.** Der Zürcherabschied sagt 1000 statt 6000 Knechte. ‖ **c** fehlt im Lucernerabschied.

512.

Lucern.

1495, 18. Juli (Samstag vor Maria Magdalena).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 186.

a. Es ist beschlossen, daß jedes Ort seine Kosten des Zolls zu Kloten halben aus der Büchse zu Baden nehmen soll. Da die Eidgenossen denen von Zürich nicht gestatten wollen, auch ihre Kosten um diesen Handel aus der gleichen Büchse zu nehmen, so erbietet sich Zürich, nach der Bünde Sage rechtlich entscheiden zu lassen, ob sein Begehren billig sei oder nicht. **b.** Die Kosten der Sendung nach Worms zum römischen König sollen von denjenigen Orten getragen werden, welche am Rheinthal und an Varnbülers Gut Antheil haben. **c.** Auf nächstem Tag soll man antworten, wer die Kosten der Sendung zu tragen habe, welche Bern und Uri vor Jahren nach Genua gethan haben, um die Knechte, die zum König von Frankreich gelaufen waren, in aller Eidgenossen Namen heim zu mahnen. **d.** Was auf diesem Tag geredet worden, wie man die Pensionen, welche bisher der Eidgenossenschaft nicht viel Nutzen gebracht, abstellen wolle, das soll jeder Bote heimbringen. **e.** Uri und Schwyz bringen an, es seien über 1200 ihrer Knechte zum Herzog von Orleans gelaufen. Sie könnten dieselben nicht verlassen und bitten die Eidgenossen, bei solcher Beschaffenheit der Dinge sie und die Ihrigen auch nicht zu verlassen. **f.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß Harnische und Kriegsgeräthe auf alle eintretenden Fälle bereit seien. **g.** „Damit wir Eidtgnossen gemeinlich dester trüwlicher vnd beharriger in brüderlicher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lieb vnd früntschaft mit einandern lepten, so geuiele yez diß tags den Boten, daß wir Eidgnossen aller vßlendischer Herren, keisern, künigen vnd sust aller andern fürsten vnd herren müssig giengen, von denen niemer kein pension noch gaben me empfiengen, noch nämen vnd ouch vnsere knecht niemer me zu Inen vmb sold ziehen vnd dem also nach zu kommen vnd ze geleben, wann wir vnser pünd schwüren, ouch verschwürent, enandern daby handhüben vnd schüzten, also welcher sölichs demnach vbersäche, das man ein yetlichen nach sinem verdienen dorumb strafte, soll yeder bot treffenlich heimbringen vnd vff den nächsten Tag darumb völlig antwort geben." **h.** Dem Abt von St. Gallen ist um 500 Gulden baar des Varnbülers Haus und Weinberg im Rheinthal verkauft. **i.** Auf Montag nach Maria Magdalena (27. Juli) sollen die Boten aller obgemeldeten Sachen wegen wieder zu Lucern sein. **k.** Die mailändische Botschaft hat jedem Boten ihren Entschluß heimzunehmen gegeben. Man soll daher bis zum nächsten Tag Uri zu bewegen suchen, daß es seiner Ansprachen wegen die Billigkeit betrachte und sich von den andern Orten in der Sache nicht söndere.

513.

1495, 22. Juli (St. Magdalenentag).

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge. III. 143.

Philipp, Markgraf von Hochberg, Graf zu Neuenburg, Herr zu Röthelen und Susenburg u. s. w. und Schultheiß, Rath, Burger und ganze Gemeinde der Stadt Freiburg im Uechtland urkunden, daß sie einen ewigen Burgrechts- und Schirmvertrag mit einander abgeschlossen haben, wobei jedoch des Markgrafen Lehenherren und alle frühern Bünde und Burgrechte der Parteien, sowie der Papst und Kaiser vorbehalten werden. Für die Streitigkeiten gegenseitiger Angehöriger wird der Gerichtsstand des Wohnorts des Angesprochenen, für Streitigkeiten der contrahirenden Theile ein schiedsrichterliches Verfahren mit gemeiner Dingstatt in Cudrefin festgesetzt. Dann folgen noch Bestimmungen über den Handelsverkehr u. s. w.

Abgedruckt in Bluntschli's Urkundenbuch zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes S. 124.

514.

Lucern.

1495, 26. Juli (Sonntag nach Jacobi Apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 49.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Werner von Meggen; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter von Alikon. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Ammann Beroldinger. Schwyz. Ammann Reding; Venrich Wagner. Obwalden. Ammann Zunhofen. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Ammann Steiner. Glarus Ammann Kuchli. Freiburg. Franz Arsent, Venner. Solothurn. Urs Biß, Venner.

Auf das Begehren der französischen Botschaft, die Eidgenossen möchten mit dem jetzigen König von Frankreich eine Vereinigung abschließen, wie sie solche mit König Ludwig sel. gehabt haben, haben die Orte folgendermaßen geantwortet: Zürich will die Capitel mit dem Herzog von Mailand aufrichten, des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Königs Vereinigung zur Zeit dagegen ruhen lassen. Bern will mit dem König von Frankreich keine Vereinigung eingehen, weil solches gegen den Papst und das heilige römische Reich gienge; mit dem Herzog von Mailand aber will es die Capitel beschließen helfen, weil die Eidgenossen dadurch zu nichts verpflichtet werden. Lucern: Wenn die III Waldstätte die Vereinigung mit Frankreich beschließen, so wolle es im Namen Gottes auch darein gehen und die Capitel dermalen ruhen lassen. Uri will mit dem König von Frankreich abschließen, da derselbe sich erbiete, in die Fußstapfen seines seligen Vaters zu treten, und da seine Leute eben bei ihm seien; von den Capiteln mit Mailand will es dermalen nichts wissen. Schwyz will mit dem Herzog von Mailand nichts zu schaffen haben, dagegen die Vereinigung mit Frankreich aufrichten mit den Orten, so darein gehen. Obwalden möchte die Capitel mit Mailand aufrichten; bezüglich der französischen Vereinigung habe der Bote keine Gewalt. Nidwalden dagegen will die Capitel ruhen lassen und die Vereinigung mit dem König von Frankreich beschließen. Zug ebenso; Glarus wie Obwalden. Freiburg: Wenn die Mehrheit sich für die Vereinigung entscheide, so wollen sie sich auch anschließen und die Capitel ruhen lassen, wiewohl seinen Herren am liebsten gewesen wäre, diese aufzurichten. Solothurn wie Freiburg. Beschluß: Damit man einhellig werde, soll jeder Bote den Gegenstand nochmals heimbringen und auf dem Tag zu Lucern nach Bartholomäi endliche Antwort geben.

515.

Lucern.

1495, 28. Juli (Dienstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 205. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 188.

a. Kürzlich sind einige Knechte von Schwyz den Urnern zugezogen und haben auf dem Gotthard einen Läufer mit einem rothen Kreuz niedergeworfen, der sie bat, ihn frei zu lassen, denn es kämen einige Walen von Mailand heraus, die ein bedeutendes Geld in einige besondere eidgenössische Orte bringen sollen: an diesen möchten sie gute Beute machen. Hierauf haben die Knechte den Läufer frei gelassen, jene Lamparter aber gefangen, nach Eriels und nachmals nach Uri geführt und ihnen einiges Gut abgenommen. Nun sind diese Kaufleute auf diesen Tag beschieden und gefragt worden, wohin sie Geld bringen sollten. Hierauf antworteten sie, sie haben kein Geld in die Eidgenossenschaft, noch in besondere Orte führen wollen, überhaupt kein Geld, sondern nur Kaufmannsgut und Harnische bei sich gehabt, sie haben sogar unterwegs Geld entlehnt, von einem 20, von einem andern 12 Gulden; sie beschwören die Wahrheit ihrer Aussagen und wollen die Köpfe verlieren, wenn ihnen das Gegentheil bewiesen werden könne. **b.** Die vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug haben durch Boten und Mahnbriefe die Urner und andere eidgenössische Knechte, die jetzt gegen den Herzog von Mailand im Feld liegen, abgemahnt; gemeiner Eidgenossen Räthe haben dem Herzog geschrieben, gegen jene nichts Feindseliges vorzunehmen, damit um so eher die Sache vermittelt werden möge. **c.** Die Herzogin von Savoyen hat den Vermittlungstag, der ihres Spans mit Wallis wegen auf St. Bartholomäustag nach Lucern angesetzt ist, zu besuchen zugesagt, daher sollen alle Orte ihre Boten auf jenen Tag mit Vollmacht daselbst haben. **d.** „Als dann vff disem tag red gehalten vnd angezogen ist, das man die Verkomnus nu hinfür, so man vnser pünd swert, allweg ouch zu halten sweren sol, sol ieder bot treflich heimbringen vnd vff dem nechsten tag völlig antwurt geben." **e.** Der Abt von St. Gallen hat um Varnbülers Haus und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reben im Rheinthal den Kaufpreis von 500 Gulden bezahlt. Daraus sind die Kosten der Sendung nach Worms bezahlt und die Kosten der Sendung, die Bern und Glarus voriges Jahr nach Vercelli gethan, in Summa 177 Gulden. Darüber ist jedem Ort davon geworden 46 Gulden 12 Schilling. **f.** Der Herzog von Orleans hat an Lucern, Heini Wolleb an gemeine Eidgenossen geschrieben, wie der Herzog die Knechte mit Bezahlung und Anderm gut halte. **g.** Innert den nächsten zehn Tagen soll jedes Ort nach Lucern schreiben, ob es die Capitel mit dem Herzog von Mailand annehmen wolle oder nicht, „damit die vffgericht vnd versigelt werden vnd die pension dester ee angange".

e. f. fehlen im Lucernerexemplar.

516.

Lucern.

1495, 25. August (Dienstag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 50. Allgemeine Abschiede. C. 210.

Boten: Zürich. Hans Keller. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß; Caspar vom Stein. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Peter von Alikon; Ludwig Küng; Rudolf Haas. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Andreas Beroldinger, Altammann. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann; Venrich Wagner. Obwalden. Ammann von Flüe. Nidwalden. Marx Zelger, Ammann. Glarus. Vogt Huser. Freiburg. Venrich Arsent. Solothurn. Urs Biß, Venner.

a. Die Botschaft des Bischofs von Constanz bringt vor, wie seine Eigenleute zu Tannegg durch unsern Vogt im Thurgau angehalten werden wollen, das Landgeschrei zu schwören, was gegen das alte Herkommen und das Recht, so Bischof und Gestift Constanz daselbst besitzen, auch gegen die mit ihm bestehende Vereinigung laufe. Darauf wird beschlossen, der Bischof soll auf nächstem Tag seine daherigen Urkunden und Gewahrsame vorlegen, dann wolle man weiter in der Sache handeln. **b.** Der Vogt im Sarganserland meldet, er habe alle Eisenschmieden verliehen bis auf eine, die könne er nicht verleihen, außer die Eidgenossen wollen dem Beständer ein zu fünf Prozent verzinsliches sicheres Anleihen von 100 Gulden machen. Darauf wird ihm Gewalt gegeben, solches zu thun. **c.** Jeder Bote weiß, was von diesem Tag auf Begehren St. Gallens des Varnbülers halben an die von Lindau geschrieben ist. **d.** Jeder Bote soll heimbringen, was der Vereinigung mit Savoyen wegen auf diesem Tag ist unterhandelt worden. **e.** Auf das Anbringen von Glarus, das begehrt, man möchte ihm für seine Ansprachen an Herzog Albrecht und die Seinen, von Ulrich Gägging herrührend, das Angriffs- und Niederwerfungsrecht zusprechen, soll man berathen, wie man der bedenklichen Zeitläufe wegen solches abstelle. **f.** Hans Bachmann hat für sich und seine Anhänger den Herzogen von Savoyen einen Absagebrief zugeschickt. **g.** Auf Freitag St. Felix und Regulatag (11. September) sollen die Boten wieder zu Lucern sein. **h.** Jeder Bote weiß, wie es sich mit des Königs von Frankreich Vereinigung verhält; jeder kennt auch das Anerbieten der Venediger derer von Mailand wegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

517.

Lucern.

1495, 12. September (Samstag vor Crucis ze Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 50 b.

Boten: Zürich. Felix Keller. Bern. Anton Schöni. Lucern. Schultheiß von Meggen; Peter von Alikon; Sunnenberg. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Vogt Berner. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann. Obwalden. Schreiber Sutter. Nidwalden. Marx Zelger, Ammann. Zug. Werner Steiner, Ammann; Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Venrich Arsent. Solothurn (nicht angegeben).

a. Abt und Stadt von St. Gallen bringen an, sie haben nach dem ihnen gewordenen Auftrag, die Knechte, so zum König von Frankreich ziehen, von ihrem Vorhaben abhalten wollen; da aber nun auch aus den eidgenössischen Orten Knechte ausgezogen seien, so ziehen die ihrigen diesen nach. Nun begehren sie Rath, ob sie in Ansehung der bedenklichen Zeitläufe selbe strafen sollen oder nicht. Antwort: Sie sehen, wie die Zeiten seien, man könne ihnen zur Stunde keinen Rath geben, sie sollen getreues Aufsehen halten. **b.** Auf Anbringen von Zürich, daß der Röncker von Neuenburg, jetzt zu Baden wohnhaft, mit einigen von Baden zu Windisch am Fahr den Landvogt vom Elsaß niederzuwerfen vorhatten, wird dem Vogt von Baden befohlen, zu verschaffen, daß der Röncker und die von Baden der Sache keine weitere Folge geben. **c.** Da auf dem letztgehaltenen Tag besprochen worden, wie der Eidgenossen Knechte in den Krieg nach Frankreich laufen und es deshalb gut wäre, eine Botschaft an den König von Frankreich und an den Herzog von Mailand zu senden, um zwischen ihnen eine Vermittlung zu versuchen, so hätten auf diesen Tag alle Boten die Antwort ihrer Obern bringen sollen. Da aber dieses nicht geschehen ist, so soll man die Sache nochmals heimbringen und durch Boten oder Briefe auf dem Tag zu Brunnen, der da sein wird nächsten Donstag vor des heiligen Kreuzes Tag zu Herbst (19. September), sich bestimmt erklären. Diejenigen Orte, welche an der Botschaft Theil nehmen wollen, sollen alsdann ihre Boten auf Donstag nach St. Mauriz zu Martinach im Wallis haben mit genugsamer Beglaubigung. **d.** Dem Hans Bachmann wird in Betracht der langen ihm widerfahrenen Rechtsverzögerung gestattet, gegen die Savoyer Selbsthülfe zur Erlangung seiner billigen Forderung zu üben.

518.

Brunnen.

1495, 19. September.

Die Acten fehlen. Siehe **517 c.**

519.

Zürich.

1495, 22. September (vff Mauriyy).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 207.

a. Der Bischof von Constanz will etliche Priester strafen, weil sie vor Jahren unter Bischof Otto

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder noch früher ohne „Induz oder Vrlob“ Messe gehalten. Es wird ihm geschrieben, er möchte mit der Sache nicht vorfahren, bis wir durch unsere Botschaft mit ihm darüber verhandelt haben werden. **b.** Melchior von Landenberg ist bei den Boten entschuldigt der über ihn ausgegangenen Nachrede wegen als habe er vom Herzog von Orleans einen Sold genommen und sei dessenungeachtet den Mailändern zugezogen; gegentheils, sagt er, er sei mit der Eidgenossen Knechten zum König von Frankreich geritten. **c.** Dem Cunrad Heggenzer wird bewilligt, seinen Zehnten zu Schlatt bei Dießenhofen, der von den Eidgenossen Lehen ist, dem Stift Constanz zu verkaufen, doch soll das Stift bei jeder Handänderung einen Edelmann als Trager stellen, der zu uns in denselben Lehenspflichten stehen soll, wie der Heggenzer gestanden. **d.** Auf diesem Tag sind vor der Eidgenossen Boten erschienen die Botschaften des römischen Königs, auch der Churfürsten, Fürsten, Prälaten und anderer Stände der gemeinen Reichsversammlung zu Worms mit Meldung, es sei auf diesem Reichstag ein gemeiner Landfriede, auch ein Kammergericht aufgesetzt und in Ansehung der schweren Türkengefahr, sowie der Bedrängniß des Papstes und des Herzogs von Mailand, der sich in den Gehorsam des heiligen Reichs begeben und vom König von Frankreich große Anfechtung zu leiden habe, eine gemeine Steuer ausgeschrieben worden, die lediglich zu diesen Zwecken verbraucht werden soll. Die Eidgenossen möchten daher, als Liebhaber des Friedens und Gehorsame des Reichs diese Satzungen annehmen, und wenn man zur Handhabung des Friedens und zum Widerstand gegen die, welche, wie gemeldet, selben bedrohen, Söldner bedürfte, so würde man sie lieber von den Eidgenossen nehmen denn anderswoher. Hierauf wird geantwortet: Jeder Bote werde diese Eröffnung an seine Herren bringen, man zweifle nicht, daß diese sich gebührend halten werden. **e.** Der Bischof von Chur klagt über das Benehmen des Landvogts zu Sargans gegen seinen Bruder, den Vogt zu Grappelen und den Eintrag, welchen selber ihm an seinen Fischerrechten thue. Hierauf wird dem Statthalter des Landvogts geschrieben, daß er den Vogt zu Grappelen an der Fischerei ungeirrt lasse, doch aber bei Graf Georg und den Aeltesten im Land Nachfrage halte, was für Rechtsame dem Haus Grappelen diesfalls zustehen. **f.** Dem Hans Meiß von Zürich ist bewilligt, die Gülte und Güter des von Ringgenberg im Sarganserland in Haft zu legen, so daß der Haft vor den VII Orten gerechtfertigt werden soll. **g.** Der Abt von St. Gallen begehrt, daß man im Fall einer Vereinigung oder Richtung mit dem Herzog von Mailand auch die Forderung bedenke, die er an diesen habe. Auch verlangt er zu wissen, ob er die Knechte, die aus seiner Landschaft mit denen der Eidgenossen zum König von Frankreich gezogen sind, der Eide ledigen soll oder nicht. Hierauf ist seinen Boten geantwortet, er soll diese Sache ruhen lassen, bis man sehe, welche Wendung die Dinge nehmen. **h.** Der Stadt Constanz wegen ist abermals auf diesem Tage geredet, wie ein schweres Mandat von der königlichen Majestät an sie ergangen, bei großer Strafe sich in kurzer Frist zu erklären, ob sie dem schwäbischen Bunde beitreten wolle oder nicht, wovon Constanz wieder an den König appellirt habe. Da nun jedermann weiß, wie viel uns Eidgenossen daran gelegen sein muß, daß Constanz nicht in den äußern Bund komme, so wird wieder ein Tag gesetzt nach Zürich auf Sonntag vor St. Gallentag (11. October), um zu berathen, wie man jenes königliche Mandat abstellen und Constanz mit den Eidgenossen in Verbindung bringen könne, denn es sei in Constanz selbst mehr Geneigtheit, mit uns, denn mit dem schwäbischen Bund sich zu verbinden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

520.

Einsiedeln.

1495, 8. October (vff Dionysii Abend).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 196.

a. Der sechs Orte Boten schreiben an Uri, sie sollen einen Statthalter der Vogtei nach Sargans schicken, der da Sicherheitsmaßregeln treffe „als üch der Fänrich von Glarus von mund bas wird berichten". Derselbe werde sie berichten, was mit dem Ammann Schmid zu Meyenfeld geredet worden. Drittens ersucht man Uri, nach Sargans zu schicken „zwo zillig schlangen, fier haggenbüchsen vnd x handbüchsen vnd darzu stein, bulfer vnd etwa fil pfil vnd darzu ein geschikten gsellen, der mit den büchsen könn, dann wir besorgen, das nieman do si, der vtzit inna mit bericht sy". Man habe die Botschaft von Uri vergeblich erwartet bis zur Nachtzeit, dann sei man über die Sache gesessen und zu obigen Beschlüssen gekommen. **b.** Jedes Ort soll 50 Mann für den Zusatz bereit halten. Es soll auch sonst Jedermann gerüstet sein mit Wehr und Waffen. Doch sollen die Zusätze nicht abgeschickt werden bis nach dem Tag zu Zürich.

521.

Zürich.

1495, 13. October (Dienstag vor Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 211.

a. Dem Hans Meiß von Zürich ist auf letztem Tag bewilligt, Gülte und Güter des von Ringgenberg im Sarganserland auf ein Recht zu heften. Es wird nun erkennt, er möge diese Güter und Gülte an Ort und Stelle nach des Landes Recht verganten lassen. Will der von Ringgenberg es nicht zugeben, so soll die Bestreitung vor den VII Orten geschehen. **b.** Da der Oelmacher zu Baden und seine Hausfrau in einem Erbschaftsstreit gegen Clewi Leemann von Mellingen ein Urtheil des Gerichts zu Mellingen vor gemeine Eidgenossen als die Obrigkeit appellirt hat, auf diesem Tag aber Uri und Unterwalden nicht vertreten sind, so soll diese Appellation auf dem nächsten Tag verhandelt werden, wo der VIII Orte Boten beisammen sind. **c.** Hinsichtlich der Stadt Constanz wird beschlossen, daß die Orte, welche auf diesem Tag vertreten sind, auf Simon- und Judastag Boten zu Constanz haben sollen, um daselbst zu werben, daß die Stadt dem schwäbischen Bund nicht beitrete. **d.** Da auf dem letzten Tag zu Einsiedeln angebracht worden ist, es liege fremdes Volk zu Feldkirch, von dem vielleicht ein Anschlag gegen uns Eidgenossen zu befürchten sei, man nun aber findet, daß ein Zusatz im Oberland nicht nöthig sei, vielmehr Theurung und Unruhe daraus entstehen möchte, so wird dem Statthalter von Sargans geschrieben, er soll die Knechte ab dem Schloß thun und sonst gut Sorg haben. Begegnete ihm aber etwas, so soll er die Eidgenossen berichten. **e.** Ein Priester in der Grafschaft Baden, der seines Verschuldens halben vor Jahren „vff die schiben zu Constanz komen ist", hat etwas Gut hinterlassen, das der Vogt zu Klingnau zu Handen des Bischofs genommen hat. Dagegen hat der Vogt zu Baden darauf Beschlag gelegt, behauptend, es gehöre den Eidgenossen. Deshalb hat der Bischof von Constanz seine Botschaft anher geschickt mit Begehren, man möchte jenen Beschlag aufheben und ihn bei seiner Gerechtigkeit lassen. Hierauf ist erkennt worden, diese Sache soll erst auf dem nächsten Tag der Jahrrechnung behandelt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

522.

1495, 1. November.

Staatsarchiv Luzern: Urkunde.

Bündniß zwischen Carl VIII. von Frankreich einer- und den Orten Zürich, Lucern, Uri, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn anderseits, bestätigt vom König zu Lyon den 24. April 1496. (Beilage 29.)

523.

Schwyz.

1496, 2. Januar (Donstag nach Hilarii).

Staatsarchiv Luzern: Allgemeine Abschiede. C. 213. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 198.

a. Da der Bischof von Constanz meint, die Knechte, welche jüngst zum König von Frankreich in Krieg und Sold gelaufen sind, können nirgend anderswo als zu Constanz absolvirt werden, so wird beschlossen, dem Bischof zu schreiben, er möchte bewilligen, daß selbe auch zu Einsiedeln oder Jeder bei seinem Leutpriester oder Helfer Absolution empfangen könne. **b.** Auf dem nächsten Tag soll man berathen, wie man gegen die Uebertheurung des gemeinen Mannes durch die Wirthe, so überall in unsrer Eidgenossenschaft vorkommt, Maßregeln ergreifen wolle. **c.** Es ist auch geredet worden über die Späne und Irrungen zwischen dem Herzog von Mailand und denen von Uri wegen Bellenz, wie jeder Bote zu sagen weiß. **d.** Ueber das Gesuch etlicher Knechte und besonderer Personen, man möchte ihnen in Betreff ihrer Ansprachen an den Herzog von Mailand behülflich sein, soll auf nächstem Tag verhandelt werden. **e.** Bezüglich des Streits zwischen den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug einerseits und der Stadt Constanz anderseits ist auf diesem Tag nach vieler gehabter Mühe und Arbeit so viel erlangt worden, daß die drei Orte die Sache unsern lieben Eidgenossen von Schwyz gänzlich übergeben und anvertraut haben. Da nun die Boten von Constanz ein Gleiches zu thun nicht Vollmacht hatten, sich aber zum Besten erboten haben, um den Handel zu beseitigen, so haben die vier Orte Zürich, Bern, Lucern und Glarus übernommen, die Stadt Constanz anzusuchen, daß sie auch ihrerseits den Streit auf unsere Eidgenossen von Schwyz setzen möge, so daß dann der im Feld gemachte Anlaß herausgegeben würde, und es bei demjenigen sein Bewenden hätte, was von Schwyz in der Sache gesprochen würde. Auf Dienstag nach Pauli Bekehrung (26. Januar) sollen die vier Orte deshalb ihre Botschaft zu Constanz haben.

524.

Lucern.

1496, 5. Februar (vff Sanct Agten Tag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 202.

a. Schwyz bringt an, Herr Rudolf von Tobel drohe den Abt von Pfäfers abermals zu beschweren. Da Zürich seine Gewahrsame und Briefe verwahrt, so soll es ihn von seinem unbilligen Vornehmen abmahnen und ihn auffordern, mit der Bezahlung, die ihm vom Abt geworden ist, sich zu begnügen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Da auf diesen Tag Anzeige gekommen ist, daß die von Baden ihre Angehörigen, die mit den unsrigen zum König von Frankreich gezogen waren, gestraft haben, so wird ihnen freundlich geschrieben, sie sollen die Ihrigen unbestraft lassen, wie andere Knechte, die im Feld gewesen sind. **c.** „Ab disem Tag ist vnserm gnädigen Herrn von Costenz abermalen geschriben vff sin antwort, das er verschaffe, das die vnsern geabsolviert werden." **d.** Zürich wird angegangen, die zur Grafschaft Baden gehörigen Leute von Uitikon von dem Weidgang zu Birmenstorf nicht abzudrängen. **e.** Des Herzogs von Oesterreich Räthe sind auf diesem Tag erschienen und haben angebracht, zur Zeit als der Herzog mit den Eidgenossen eine ewige Richtung gemacht und mit ihnen in den burgundischen Krieg verwickelt worden sei, habe der seitdem verstorbene König Ludwig von Frankreich ihm eine jährliche Pension von 10,000 Franken verheißen, die ihm aber größtentheils noch unbezahlt ausstehe; es bitte nun der Herzog, die Eidgenossen möchten in Erinnerung des alten freundschaftlichen Verhältnisses ihm beim König von Frankreich das Beste thun, damit er zu seinen Ausständen gelange. Das wird mit freundlichen Worten zugesagt. **f.** Die Stadt St. Gallen meldet, sie sei durch ein königliches Missiv angefordert, die Summe, welche ihr durch den Reichstag zu Worms auferlegt worden, nach Frankfurt zu liefern, auch keine ihrer Angehörigen dem König von Frankreich zulaufen zu lassen. Da die St. Galler alle Länder und Straßen brauchen, so suchen sie um der Eidgenossen Rath nach, was sie zu thun haben. Das soll man heimbringen und auf nächstem Tag zu Lucern antworten. **g.** „Als dann die königliche Majestät von Frankrich yedem Ort ein Missif zugesant vnd geschriben hat, das wir vnser botschaften vff den 24. Tag des manods Februarij zu Jenff haben söllen vnd demnach sin königliche Majestät sölich gelt har gan Lucern zu beleiten verhelfen, desglich die vereynung daselbs zu beslieẞen, wie dann siner königlichen Majestät schriben vstruckt, Ist vff disem tag angesehen, dem Künig ze schriben, dz er solich bezalung, wie das Im veld abgeret ist, vff die Zyt, siner Königlichen Majestät beger nach, har gan Lucern zu überantwurten vnd die vereynung daselbs vffzurichten vnd darvmb red zu haben, als die botten wissent ze sagen." **h.** Jeder Bote soll heimbringen, ob man den Junker Melchior von Landenberg zur Verantwortung ziehen wolle, darum daß er erst eine ziemliche Summe vom Herzog von Orleans zur Ausrüstung angenommen, dann aber zum Herzog von Mailand gelaufen ist, und von diesem auch Sold bezogen hat. **i.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie Erhard Geiser, welcher dem Ammann Vogler im Rheinthal zugeredet, er sei ein wissentlicher Dieb, gerichtlich verurtheilt worden ist, in dessen Fußstapfen zu treten, dann aber begnadigt und durch den Vogt um eine Summe Geldes gestraft worden ist.

525.

Zürich.

1496, 27. Februar (Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 220.

a. Auf diesem Tag sind erschienen des Abts von St. Gallen und der Stadt St. Gallen Botschaft und haben mit einander angebracht, sie seien beide vom römischen König angesucht, ihm Geld darzuleihen, auch die gemeine Steuer zu geben, ferner unter Androhung harter Strafe keine Knechte zum König von Frankreich laufen zu lassen, von dem und den „Swizern" sein Schwager, der Herzog von Mailand in eine unbillige Richtung gedrängt worden sei. Auf das diesfällige Rathsbegehren wird geantwortet, sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollen sich nach dem richten, was die Eidgenossen thun werden. **b.** Der Abt von St. Gallen klagt, daß er am päpstlichen Hofe vorgenommen und bekümmert werde des Florentiners wegen, den die Wolleben und ihre Mithaften niedergeworfen, wiewohl er der gleichen Ursache wegen bereits vor dem königlichen Kammergerichte mit Urtheil freigesprochen sei. Hierauf wird erkennt, mit dem päpstlichen Legaten, der gegenwärtig hier ist, zu reden, damit er bei dem heiligen Vater sich verwende, daß der Abt von St. Gallen deshalb unersucht bleibe, da doch die Sache weltlich und bereits gerichtlich ausgetragen sei. **c.** Der Stadt St. Gallen Boten bringen an, wie sie des Varnbülers wegen in Sorge stehen müssen. Hierauf wird erkennt, mit den Räthen des römischen Königs, welche hier sind, zu reden, damit St. Gallen nicht weiter bekümmert werde. **d.** In Betreff der Irrung zwischen den drei Orten und der Stadt Constanz wird beschlossen, Lucern, Schwyz und Glarus sollen ihre Botschaften vor die Gemeinden der drei Orte schicken und bitten, daß man ihnen den Anlaßbrief herausgebe, in Hoffnung, daß man dann die Sache zu billigem Austrag und die Stadt Constanz zu den Eidgenossen bringen möchte. Auf dem jetzigen Tag zu Lucern soll bestimmt werden, auf welchen Tag die Boten solchergestalt vor den Gemeinden der drei Orte erscheinen sollen. **e.** Die Räthe des römischen Königs begehren: 1) Man möchte ihnen Antwort geben auf die Werbung, die sie vormals im Namen des gemeinen Reichstags zu Worms in Betreff des Landfriedens und der daselbst aufgesetzten Steuer angebracht. 2) Daß die Eidgenossen dem König 8000 Knechte für seinen Krönungszug nach Rom in seinem Sold schicken. 3) Daß die Eidgenossen keine Knechte zum König von Frankreich oder zu Andern laufen lassen, die dem heiligen Reich und dem päpstlichen Stuhl widerwärtig seien, mit Bedeuten, daß, wofern solches geschähe, das geistliche und weltliche Schwert gegen sie gebraucht werden müßte. Hierauf ist den königlichen Boten freundlich geantwortet, man hoffe, seine königliche Majestät lasse die Eidgenossen der Steuer wegen unersucht, wie andere seine Vorfahren am Reich auch gethan hätten. Was die Knechte betreffe, die mit dem König von Frankreich nach Neapel gezogen, so sei dies wider der Obrigkeit Willen geschehen; man habe ihnen bis Genua nachgeschickt, um sie abzufordern. Das Verlangen, 8000 Knechte zum Römerzug in des Königs Sold zu stellen, wolle jeder Bote an seine Herren bringen und auf den gleichen Tag Antwort geben, wo man dem päpstlichen Legaten antwortet. Denselben Tag wolle man dann dem Hans Lanz nach Constanz verkünden. **f.** Auf diesem Tag ist ein päpstlicher Legat erschienen und hat sein Beglaubigungsschreiben hören lassen, aus dem hervorgeht, daß er gesendet ist mit der vollkommenen Gewalt eines Legaten de latere. Derselbe meldet, er sei vom heiligen Stuhl abgefertigt, um bei den Fürsten und Städten deutscher Nation Hülfe und Beistand zu suchen gegen die Gewalt und Bedrängniß, die dem heiligen Stuhl und ganz Italien durch den König von Frankreich mit Hülfe und Zulauf eidgenössischer Knechte widerfahre. Und da nun wir Eidgenossen ein merkliches Glied und ein großer Theil deutscher Nation seien, so bitte er, daß wir den Widersachern der heiligen Kirche und des römischen Reichs keinen Beistand thun und unsere Knechte nicht zum König von Frankreich laufen lassen, sondern sammt dem heiligen Reich und deutscher Nation Seiner Heiligkeit Hülfe leisten wollen. Hierauf wird geantwortet, das Hinlaufen der Knechte sei den Eidgenossen leid, sie haben allen Fleiß angewendet, um selbe zur Rückkehr zu bewegen und ihnen deshalb eine Botschaft bis Genua nachgeschickt. Nichtsdestoweniger werde jeder Bote das an seine Herren bringen in der Hoffnung, daß diese sich gebührlich halten werden. Es soll die Sache auf dem jetzigen Tag zu Lucern angebracht und da bestimmt werden, wann und wo man dem Legaten Antwort geben wolle, die derselbe erwarten will. **g.** Heimbringen, daß insgeheim und auf glaubwürdige Weise an die Boten dieses Tages

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelangt ist, daß, wofern die Eidgenossen zwischen beiden Königen, dem römischen und französischen, ihre Vermittlung eintreten lassen wollten, sie bei beiden Folge finden, daran große Ehre und Nutzen erholen und auch dem heiligen Vater ein besonderes Gefallen erweisen würden. **h.** Die Boten von Lucern und Zug sollen auf dem jetzigen Tag zu Lucern die Klage anbringen, welche unsere Eidgenossen von Schaffhausen hier gethan haben in Betreff ihres Burgers, des Matthäus Amgrut, vormals Vogts zu Klingnau, dem der Vogt zu Baden sein eigenes Gut mit Beschlag belegt hat wegen Anforderungen an den Bischof von Constanz und sein Stift, während selbe den Amgrut, der nicht mehr dessen Amtmann, sondern Burger zu Schaffhausen ist, gar nichts angehen, weshalb sie verlangen, daß der Beschlag aufgehoben und der Vogt zu Baden angewiesen werde, des Bischofs Gut in der Grafschaft zu suchen. **i.** Der Abt von Salmansweiler hat seine Botschaft auf diesen Tag geschickt, um zu bitten, daß man ihm erlaube, Maßregeln gegen den Zerfall des Gotteshauses Wettingen zu treffen, auch des Abts und Convents wegen Aenderungen vorzunehmen, wie ihm das vom ganzen Orden aufgetragen sei, jedoch ohne Eintrag der Kastvogtei und weltlichen Obrigkeit der Eidgenossen. Sofern ihm das nicht gestattet werde, so wolle er sich gegen alle Verantwortlichkeit verwahrt haben. Das soll heimgebracht und auf dem jetzigen Tag zu Lucern auch angezogen werden. **k.** Der Bote von Lucern soll auf dem jetzigen Tag daselbst anbringen, daß bezüglich des Rönckers, der von Neuenburg nach Baden gezogen ist und sich unterstanden hat, im vorigen Sommer den Landvogt, Herrn Caspar von Mörspurg, der von Zürich kam, anzufallen und niederzuwerfen, dem Vogt von Baden ernstlich befohlen werde, solchen Unfug abzustellen. **l.** Mit den Räthen des römischen Königs ist geredet, sie möchten bei ihrem Herrn verschaffen, daß die Stadt St. Gallen von des Varnbülers Söhnen nicht weiter bekümmert werde und daß die Acht gegen Graf Georg von Sargans abgestellt und der Bericht, so ehemals zu Lucern seinetwegen angenommen worden, gehalten werde. **m.** Jeder Bote weiß, was mit dem päpstlichen Legaten geredet ist der Absolution der Reisknechte wegen und wessen er sich darin gütlich erboten hat, ebenso der Gnaden halben, die er etlichen gethan, daß sie aus ungeweihtem Erdreich, wo sie begraben sind, auf die Kirchhöfe kommen mögen.

526.

1496, 1. März.

Staatsarchiv Bern: Urkunde.

Vereinigung zwischen Bern und Ludwig Maria Sforza, Herzog von Mailand. (Beilage 30.)

527.

Lucern.

1496, 7. März (Montag nach dem Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 51. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 206.

a. Der Vogt im Oberland bringt an, er habe dem Schultheißen von Sargans eine den Eidgenossen gehörige Schmiede geliehen, wovon er diesen alljährlich 20 Gulden zu Ehrschatz geben müsse. Nun sei vor einiger Zeit durch den Wind aus einer andern Schmiede das Feuer in diese geweht worden und habe am Gebäude und am Kohlenvorrath für mehr denn 200 Gulden verdorben, weswegen der Beschädigte um einige Unterstützung bitte. Heimbringen. **b.** Der Vogt im Oberland meldet, es haben ihrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

drei „einer Ku das hinder vsgeschnitten“ und selbes in einer verdeckten Schüssel dem Kirchherrn von Wallenstadt in das Haus geschickt. Beschluß: Der Vogt soll denselben befehlen, auf Montag vor Unsrer Lieben Frauen Tag in der Fasten (21. März) zu Lucern vor der Eidgenossen Boten zu erscheinen; jeder Bote soll inzwischen Befehl einholen, wie man sie strafen wolle. **c.** Auf den Sonntag nach Ostern (10. April) sollen Zürich, Schwyz und Glarus ihre Boten zu Pfäfers haben, um in Gegenwart des alten und des neuen Vogts von Sargans und einiger Gotteshausleute dem Vogt daselbst die Rechnung abzunehmen. **d.** Da früher der Bischof von Chur geklagt hatte, unser Vogt zu Sargans, Ulrich zum Brunnen von Uri, habe seinen Amtmann und Bruder geschlagen, so wird erkennt, diese Klage liegen zu lassen, bis man vom Bischof seines Amtmanns wegen rechtlich angesucht werde. **e.** Auf dem Tag, welcher zu Lucern Montags vor Unsrer Lieben Frauen Tag in der Fasten (21. März) gehalten wird, soll man auch sich über das Anerbieten des Königs von Frankreich erklären, welcher unter Vorbehalt des heiligen Stuhls, der christlichen Kirche und des heiligen römischen Reichs mit uns Eidgenossen eine Vereinigung eingehen möchte: gegen den heiligen Stuhl und das römische Reich begehre er durchaus nichts Feindseliges vorzunehmen, da er doch den Titel „Allerchristlichster König“ trage. **f.** Auf dem letzten Tag zu Zürich ist insgeheim von glaubwürdiger Seite berichtet worden, eine Friedensvermittlung Seitens der Eidgenossen zwischen dem römischen und französischen König würde bei beiden Theilen Anklang finden, und die Eidgenossen würden daran Ehre und Nutzen, der heilige Vater vorzügliches Gefallen haben. Es wird beschlossen, auf dem angesetzten Tag zu Lucern unter Kenntnißgabe an den Legaten einen eigenen Tag zur Berathung dieser Sache zu bestimmen. **g.** Der Vogt soll denen von Uitikon und Birmenstorf in den Osterfeiertagen einen gütlichen Tag setzen und versuchen, ihre Streitigkeiten beizulegen; gelingt das nicht, so soll er die Parteien auf die Jahrrechnung zu Baden vor die Eidgenossen bescheiden. **h.** Auf den Bericht des Vogts von Baden, daß die jetzigen Regenten im Gotteshaus Wettingen seines Dafürhaltens sich ehrlich und wohl halten, wird von den VIII Orten dem Abt von Salmansweiler geschrieben, daß er vor nächster Jahrrechnung zu Baden im Gotteshaus Wettingen keine Aenderung vornehme. **i.** Dem Bischof von Sitten wird die verlangte Botschaft zugesagt und beschlossen, selbe soll Freitags nach Lätare (18. März) zu Lucern mit den Boten der III Waldstätte zusammentreffen und mit ihnen hinein reisen. **k.** Hans Bachmann und Mithafte klagen neuerdings, sie können gegen die Herzogin von Savoyen nirgends Recht finden, wiewohl gemeiner Eidgenossen Boten vormals erkennt haben, sie soll ihnen zu Bern oder Freiburg zu Recht stehen, und bitten, sofern ihnen die Eidgenossen nicht zu einem Recht helfen wollen, so möchten sie ihnen doch erlauben, Savoyer außerhalb der Eidgenossenschaft niederzuwerfen, wo sie solche finden, und sich selbst Recht zu verschaffen. Beschluß: Man soll rathschlagen, wie man ihnen zum Recht verhelfe, damit keine Unruhen entstehen. **l.** Der Vogt im Wagenthal bringt an, es sei da eine Gewohnheit, daß keine Buße gegeben werde, wenn sie einander mit Fäusten schlagen, woraus viel Uebles entstehe. Beschluß: Er soll im Namen gemeiner Eidgenossen eine Buße auf solche Frevel setzen; dagegen mögen die im Wagenthal auf die Jahrrechnung kommen, wenn sie damit nicht einverstanden sind. **m.** Auf Ansuchen des Abts von St. Gallen im Namen des Abts und Capitels zu Rheinau wird beschlossen, eine Botschaft dahin zu senden wegen weiterer Versehung der Abtei, sobald das den Eidgenossen verkündet wird. **n.** Die Boten sollen heimbringen, wie man für den Herzog von Oesterreich nach seinem Verlangen beim König von Frankreich sich verwenden möchte, damit jenem seine ausstehende Pension bezahlt werde.

Das Datum fehlt im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

528.

1496, 18. März (Freitag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Missive.

Vermittlungsbotschaft der Eidgenossen nach Wallis. (Siehe **527 i.**) Unterm 31. März (am hohen Donnerstag) berichtet Hans Sonnenberg von Lucern, welcher mit den Boten der übrigen III Waldstätte daselbst gewesen, an den Rath von Lucern, der Bischof habe sich in seinem Streit mit Georg auf der Flüh und der Landschaft zu allem Recht erboten.

529.

Lucern.

1496, 23. März (Mittwoch nach Judica).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 53.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister. Bern. Schultheiß Matter; Venrich Linder. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter von Alikon; Venrich Haas, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann; Vogt Fleckli. Obwalden. Ammann zur Flü. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Vogt Hauser. Freiburg. Franz Arsent, Venner. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß; Urs Biß, Venner.

a. Jeder Bote soll seinen Herren berichten, wie einige Knechte, die gegen den Herzog von Mailand zu Domo im Feld gewesen, verlangen, daß die Eidgenossen die Bezahlung des ihnen vom Herzog schuldig gewordenen Brandschatzes auswirken; falls das nicht geschehe, wollen sie sich selber helfen. **b.** Hans Büntzli und Hans Thut von Wallenstadt sollen für den Schimpf, den sie ihrem Kirchherrn angethan, dem Vogt im Sarganserland jeder 10 Pfund Buße geben, welcher sie auf nächster Jahrrechnung den Eidgenossen zu verrechnen hat. **c.** Auf das wiederholte Anbringen Hans Bachmanns und seiner Mithaften ist beschlossen, durch Vermittlung des Landvogts zu Dijon, der königlichen Majestät von Frankreich Botschafters, den König zu ersuchen, daß er bei der Herzogin sich für Befriedigung der Ansprachen oder dafür verwende, daß die Herzogin zu Bern, Freiburg oder Solothurn, wo sie Burgrecht hat, ihnen zu Recht stehe. **d.** Auf das Anbringen des Schultheißen von Bern wird beschlossen, man soll den Tannhauser seines Anerbietens, sich der ihm vorgeworfenen Rede wegen vor den Eidgenossen zu verantworten, nicht entlassen. **e.** Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, er soll die von Kaiserstuhl mit dem zu Worms ergangenen Mandat unersucht lassen. **f.** Da bezüglich des Anerbietens des Königs von Frankreich namentlich die Boten von Bern, Uri, Schwyz und Obwalden keine Vollmacht haben, so wird für dieses Geschäft ein anderer Tag angesetzt auf Donnerstag nach Quasimodo (10. April) nach Lucern; es sollen Freiburg und Solothurn bei Bern; Zug und Nidwalden bei den übrigen drei Orten bewirken, daß sie mit den andern Eidgenossen in die Vereinigung treten, nach Maßgabe der alten Vereinigung mit König Ludwig sel. unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der König wider der Obrigkeiten Willen keine Knechte aus der Eidgenossenschaft weglocken soll. **g.** „Jeder pott weiß ouch ze sagen dz erbieten derselben künglichen potten, ob sach were, als geret werden möcht, vnser heiliger Vater, der bapst, möchte villicht den kung mit bännen vnd andern beswerden procediren ouch wider die so Im anhangen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wölten; nu habe sin künglich Majestat des dhein sorg, dann die dafür gefryt sye, vnd hierumb wir Eidtgnonn dhein schüchen deshalb haben, wo der bapst vzit wider vns fürnemen, wöllte er für vns uff ein künftig consilium appelliren vnd ouch demnach in sinen costen, ane vnser engeltniß dem nachkomen vnd die, wie not sin würde ze fertigen vnd sich des genugsamlich gegen vns verschriben." **h.** Bezüglich des Anbringens der römisch-königlichen Boten und des Legaten auf dem Tag zu Zürich soll man auf nächstem Tag Antwort geben, was man antworten und wohin man deshalb Tag setzen wolle. **i.** Lucern und Glarus sollen mit den Boten, so der französischen Vereinigung halben verordnet sind, reden, daß sie Uri, Nidwalden und Zug bitten, von ihrem Streit gegen die Stadt Constanz abzustehen. Auch soll man beförderlich daran denken, mit Constanz in eine Freundschaft oder ein Verständniß zu treten, da den Eidgenossen viel an dieser Stadt gelegen sein müsse. **k.** Glarus soll durch eine Botschaft Zürich bitten, mit den übrigen Eidgenossen der Vereinigung mit dem König von Frankreich beizutreten. **l.** Auf diesem Tag haben die IV Orte verordnet, ein Hauptmann von St. Gallen soll in Zukunft mit seiner letzten Jahresrechnung ohne Verzug auch den Saldo an die IV Orte abtragen und sich so einrichten, daß er vor der Rechnungsablage seine Ausstände eingezogen habe. **m.** Denen von Schwyz wird in den Abschied gethan, ihr Hauptmann soll die Restanz von seiner Hauptmannschaft wegen bezahlen; Glarus soll den jetzigen Hauptmann anhalten, die alten Schulden einzuziehen. **n.** Der Streit des König von Frankreich mit den Knechten, so zu Novarra gewesen sind, wird unter Vorbehalt gütlichen Abtrags von dem französischen Boten und den Eidgenossen auf die von Freiburg zu Recht veranlasset.

n fehlt im Lucernerexemplar.

530.

Lucern.

1496, 9. April (Samstag vor Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 55.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Burgermeister. Bern. Schultheiß Matter; Venrich Linder. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter von Alikon; Rudolf Haas, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Ammann; Ammann Beroldinger. Schwyz. Dietrich in der Halten, Ammann; Vogt Ketzi. Obwalden. Ammann von Flüe. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Werner Steiner, Ammann; Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Franz Arsent, Venner. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß; Urs Biß, Venner.

a. Da die hohen Gerichte zu Birmenstorf und Uitikon den Eidgenossen, die niedern denen von Zürich gehören, so soll auf der Jahrrechnung zu Baden berathschlagt werden, wo die Rechtfertigung der streitigen Weidgänge daselbst wegen geschehen soll. **b.** Schwyz soll an seiner Jahresgemeinde am nächsten Sonntag vor dem Maitag (24. April) anbringen und bewirken, daß das Geld, welches von Schwyzern Einigen von Laufenburg am Gotthard abgenommen worden ist, diesen wieder zurückgestellt werde, damit weitere Klage und Unruhe daraus nicht entstehe. Lucern, Uri und Zug sollen durch Botschaften an der Gemeinde dieses Begehren unterstützen. **c.** Jeder Bote soll heimbringen den Beschluß der Capitel, welche Bern mit dem Herzog von Mailand gethan hat. Die Eidgenossen finden sich durch den letzten Artikel beschwert, welcher folgendermaßen lautet: „Vnd in disem allem vnd jedem werden von vns beiden parthyen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vsgelassen vnd vorbehalten vnser allerheiligster Vater, der Bapst, das heilig Römisch rich, vnser nüw vnd alt Eidgnossen vnd Verwanten, ouch all vnd ietlich, mit welchen wir bis zu disem Tag Verstentniß, püntniß, Burgrecht, Vereinung oder ander pflicht haben, die wir ouch also für gelütert wellen sin, doch mit dem vnderscheid, ob sich begebe, das die selben Eidgnossen vnd verwanten also vsgeflossen wider einichen vnser parthy krieg vnd gewaltgetat wider recht vnd billicheit bewegen wurden, das als dann die parthy denen, die selbem Kriegsanheber mit puntgnossenschaft oder früntschaft angehenkt sind, zu costen vnd schaden angelangten parthy allen vlis vnd ernst ankeren sol, damit vns so ver möglich ist, sölich kriegsübung abgestelt vnd die durch früntlich mittel geruwiget vnd ob solichs nit möcht erfolgt werden, als dann so sol die parthy dero Eidgenossen vnd Verwandten dehein hilf tun, Sover vnd sy solichs mit Eren vnd an letzung Ir concienz tun mögen, all argenlist vnd geferd hindangesetzt, vnd des ze waren Urkund u. s. w. **d.** Hans Rudolf Segenser von Mellingen, Vogt zu Klingnau, klagt, seine Ehefrau Johanna von Ringoltingen habe sich, ganz ohne sein Verschulden, von ihm entfernt, und er werde von denen von Bern nun ersucht, ihr Vermögen herauszugeben, ungeachtet er ihr ein getreuer Vogt und Ehemann gewesen und nichts verthan habe. Er bittet die Eidgenossen, bei denen von Bern zu bewirken, daß seine Ehefrau zu ihm zurückkehre, und erbietet sich, um ihr zugebrachtes Gut zu Bern für 3000 Gulden Trostung zu geben. Diesem Gesuch zufolge wird mit dem Boten von Bern geredet, daß er eine entsprechende Verfügung bewirke, ansonst werden die Eidgenossen sich für ihren Angehörigen ins Mittel legen. **e.** Da Tannhauser sich durch seine Botschaft erbietet, vor seinen Herren zu Bern, zu Aarau oder zu Lucern um die Rede, deren er angeschuldigt ist, Recht zu erwarten, so soll jedes Ort mit den Seinen reden, daß er freies Geleit zum Recht erhalte. **f.** Jeder Bote weiß, wie der königliche Bote der Belly (Baillif) der auf dem vergangenen Zug zu Versell (Vercelli) gefallenen Rede halber, um die ihn Schwyz berechtigen wollte, sich genüglich verantwortet hat. **g.** Bezüglich der Vereinigung mit dem König von Frankreich haben Zürich, Bern, Uri, Schwyz und Obwalden theils nicht völlige Antwort gegeben, theils abschlägig geantwortet; Lucern, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn dagegen erklären, sie wollen bei Dem bleiben, was sie dem König zugesagt und verbriefet haben, und die Vereinigung mit ihm aufrichten; der Bote von Nidwalden will jedoch die Sache noch einmal an seine Herren bringen, zweifelt aber nicht, daß sie dabei bleiben werden. Daher ist auf diesem Tag beschlossen, die Orte, welche in die Vereinigung gehen wollen, sollen die Briefe aufrichten, jedoch mit dem Siegeln zuwarten, bis nach den Gemeinden, welche Uri, Schwyz und Obwalden über die Sache halten werden, damit, falls sie ebenfalls noch eintreten wollten, sie solches thun könnten. **h.** Bezüglich der Ansprache an den Herzog von Mailand des Brandschatzes wegen erbietet sich der mailändische Bote in Auftrag seines Herrn, den Knechten, welche in dem Brandschatz sind, vor den zehn Orten darum Recht zu stehen und dem da ergehenden Spruche nachzukommen. Das haben auch die Ansprecher angenommen. **i.** Die Botschaft von Mailand und Venedig meldet, es werden Botschaften vom Pabst, vom römischen König und vom König von Spanien an die Eidgenossen kommen, und bittet, mit dem König von Frankreich bis zu deren Ankunft nichts abzuschließen. Auch erbietet sich der Herzog von Mailand, die Capitel, die er mit denen von Bern abgeschlossen, auch mit den übrigen Orten, welche es wollen, aufzurichten. **k.** Die vom grauen Bund bringen an, sie werden vom Papst, dem römischen König, dem König von Spanien, von Mailand und Venedig gedrängt, ihrem Bündniß beizutreten, haben aber an versammelter Landsgemeinde beschlossen, mit Niemanden sich einzulassen. Dagegen haben sie vernommen, die Eidgenossen, die ihnen und denen sie jederzeit viel Gutes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwiesen haben, seien in Unterhandlung mit dem König von Frankreich; sie ersuchen, man möchte sie gleich einem eidgenössischen Ort in die projectirte Vereinigung eintreten lassen. Das soll jeder Bote heimbringen. **I.** Da dem Legaten und der Botschaft des römischen Königs auf die Anbringen, so sie früher auf dem Tag zu Zürich gethan, bisher noch nicht geantwortet worden ist, so wird beschlossen, es sollen die Boten Dienstags nach dem Maitag nächsthin (3. Mai) mit voller Gewalt zu Zürich sein, um auf jene Anbringen zu antworten. Zürich soll in der Eidgenossen Namen dem Legaten und der römisch-königlichen Botschaft den Tag verkünden. **III.** Damit die Zwistigkeiten zwischen Uri, Unterwalden und Zug einerseits und der Stadt Constanz anderseits ausgeglichen und Constanz abgehalten werde, in den schwäbischen Bund zu treten, ist, da die Sache keinen Verzug erleidet, auf diesem Tag beschlossen, die drei Orte nochmals zu bitten, daß sie den Handel gemeinen Eidgenossen übergeben möchten. Zu diesem Zwecke sollen Lucern, Schwyz und Glarus ihre Botschaften am Maitag zu Uri und Obwalden, Sonntags vor dem Maitag zu Nidwalden und Zug vor den Gemeinden haben und ihnen vorstellen, wie viel den Eidgenossen an der Beilegung dieses Handels und an der Herbeiführung einer ewigen Verbindung mit Constanz gelegen sein müsse. Zug soll seine Gewalt und Gemeinde auf den nächsten Sonntag vor dem Maitag versammelt halten, um der Eidgenossen Boten anzuhören.

531.

Schloß Wartenstein bei Pfäfers.

1496, 12. April (Zinstag vor St. Tiburcii und Valeriani Tag).

Wegelin, Pfäferserregesten. Nr. 792.

Im Namen der VII regierenden Orte nehmen Boten von Zürich, Uri, Schwyz und Glarus im Beisein des Convents und anderer ehrbarer Leute, vom Abt Melchior von Pfäfers Rechnung ab, und geben ihm, übereinstimmend mit allen Anwesenden, das Zeugniß, daß er die Verwaltung des Klostervermögens wohl geführt habe.

532.

Rheinau.

1496, 14. April (Donstag nach Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 214.

Die VII den Thurgau beherrschenden Orte.

Der Abt von Rheinau eröffnet in Gegenwart der Boten der VII Orte und der Vicarien des Bischofs von Constanz, da er durch die Fügung Gottes blind geworden, habe er im Gefühl, daß es ihm unmöglich sei, das Regiment des Gotteshauses ferner zu führen, seine Würde niederlegen wollen, der Convent jedoch habe darauf nicht eintreten wollen; daher sei er genöthigt, einen Pfleger zu ernennen, der ihm verantwortlich, in geistlichen und weltlichen Sachen an seiner Statt das Regiment führe. Zu einem solchen hat der Abt in Gegenwart der Constanzer Vicarien, der eidgenössischen Boten, des Abts von St. Gallen und des Convents von Rheinau erwählt den Herrn Matthias Stucheler, den er dem Bischof und den VII Orten als Kastvögten empfiehlt. Die Boten der Eidgenossen sagen ihm ihren Schirm zu, und ermahnen auch den Convent, sich darein zu schicken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

533.

Zürich.

1496, 5. Mai (Mittwoch nach Crucis Inventionis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 215.

a. Einige Knechte machen Ansprachen an den Herzog von Mailand eines vermeinten Brandschatzes wegen. Des Herzogs Botschaft hat sich anerboten, ihnen vor den X Orten Recht zu stehen. Deshalb ist Tag gesetzt nach Lucern auf Dienstag nach Pfingsten (24. Mai). Daselbst sollen der X Orte Boten erst eine Vereinigung in Güte versuchen, und sofern selbe nicht zu Stande kommt, nach Recht entscheiden. **b.** Der Vogt im Rheinthal soll die Kundschaften und den Gerichtshandel zwischen Ammann Vogler und seinen Widersachern auf die Jahrrechnung nach Baden bringen. **c.** Auf Anbringen Hans Rudolf Segensers, des Vogts zu Klingnau, betreffend seine Ehefrau Johanna von Ringoltingen, die ihn ohne Ursache verlassen hat und nicht zu ihm zurückkehren will, wiewohl sich erfunden, daß er mit ihr nicht anders denn ehrlich hausgehalten und wiewohl sie eheliche Kinder mit einander haben, ist erkennt, daß er ihre Gülten und Güter nach den Briefen, die er darüber hat, inne haben, nutzen und nießen soll, von niemanden gehindert. Und wenn sie zu ihm zurückkehren will, so soll er sie gütlich empfangen und halten nach seinem Erbieten. Will sie aber ungeachtet dieses Spruchs auf ihre Forderung und Ansprache gegen ihn nicht verzichten, so mag sie ihn darum suchen vor geistlichem oder weltlichem Gericht, wo solches hingehört. **d.** In Betreff des Mangels und der Gebrechen, die nun seit langer Zeit im Gotteshaus Wettingen gewaltet und worüber schon oft verhandelt worden ist, wird erkennt, daß es bei dem zu Lucern jüngst gefaßten Beschluß verbleiben und der Prior außer dem Gotteshaus sein soll, es sei denn, daß derselbe durch den Abt von Salmansweiler wieder dahin verordnet werde. Auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden soll dann ein Tag festgesetzt werden, wo man in Beisein des Abts von Salmansweiler, als des geistlichen Obern, im Gotteshaus Wettingen Rechnung abnehmen und berathen soll, wie dem Gotteshaus zu helfen sei. **e.** Auf Anrufen des Ulrich Zipp ist denen von Schaffhausen geschrieben, sie möchten daran sein, daß ihr Burger Andreas Vogt dem Urtheil nachlebe, das Zipp gegen ihn erlangt hat. **f.** Auf diesem Tag sind erschienen der päpstliche Legat, auch des römischen und des hispanischen Königs und der Herzoge von Venedig und Mailand Botschaften mit dem gemeinsamen Begehren, mit uns Eidgenossen in Vereinigung zu kommen, sofern wir uns nicht bereits gegen den König von Frankreich verpflichtet hätten. Was sich der König von Frankreich gegen uns erboten, das wollen sie auch thun und noch mehr. Namentlich wollen sie jedem Ort 500 Franken mehr geben als der König von Frankreich. Wollten wir aber darauf nicht eintreten, so möchten wir uns doch keines Theils annehmen, auch darum soll uns etwas liebes geschehen. Sie wollen in diesem Fall, wenn wir unsere Knechte dem Könige von Frankreich nicht zulaufen lassen, die nächsten vier oder fünf Jahre jedem Ort 500 Gulden geben. Das soll jeder Bote an seine Herren und Obern bringen und darüber antworten auf einem Tag, der nach Zürich gesetzt wird auf den Sonntag nach der Pfingstwoche (29. Mai). **g.** Mit des römischen Königs Räthen ist auf diesem Tag insbesondere geredet über folgende Punkte: 1) Der Anfechtung wegen, die St. Gallen und Appenzell zu erdulden haben von des Varnbülers Sohn und Ammann Schwendiner, welche Sache die Eidgenossen berühre, da sie St. Gallen und Appenzell zu vertreten haben. 2) Möchten die Räthe bewirken, daß Graf Georg von Sargans von der Acht absolvirt werde, wie solches im Bericht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Lucern ihm versprochen worden sei. 3) Möchte dem Grafen von Metsch Recht gehalten oder der letzthin zu Innsbruck abgeredete Bericht zugelassen werden, damit der Graf seine Gläubiger in der Eidgenossenschaft bezahlen könne. 4) Möchten die Räthe daran sein, daß dem Zopfi von Glarus sein verdienter Sold und das Geld, das er im Dienst des Königs ausgelegt, ohne längern Verzug bezahlt werde. 5) Möchte hinsichtlich der Acht, mit welcher St. Gallen und Appenzell bedroht sind, die Sache abgestellt und innert den nächsten drei Wochen diesfalls Antwort gegeben werden. Auf alles dieses sollen die königlichen Räthe auf dem angesetzten Tag zu Zürich antworten. **h.** Auf Montag nach der Auffahrt (16. Mai) wird ein Tag nach Schwyz angesetzt der Streitigkeiten wegen zwischen den Orten Uri, Unterwalden und Zug einerseits und der Stadt Constanz anderseits, sodann, um die Mittel zu berathen, wie Constanz zu uns Eidgenossen gebracht werden könnte, woran uns in diesen Zeitläufen ganz besonders gelegen ist. Die drei Orte sollen die Sache ernstlich heimbringen und auf den Tag den im Feld gemachten Anlaß mitbringen, damit die Streitigkeiten gründlich beseitigt werden können. **i.** Auf Begehren derer von Glarus wird dem Herzog Albrecht von Bayern geschrieben in Betreff der Schuldner Ulrich Gäggings. **k.** Zürich klagt, daß die Verhandlung seiner Beschwerden wegen der Raubzüge, welche durch das Stift Constanz über seine Burger, die Grafen von Sulz, vorgenommen worden, nun im vierten Jahre vor dem Bischof von Basel unausgetragen anhange. Hierauf wird erkennt, auf der Jahrrechnung zu Baden soll jeder Bote antworten, wie man solchen Verzug abstellen und denen von Zürich und ihren Burgern zum Recht helfen wolle.

534.

Schwyz.

1496, 17. Mai (Dienstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 224. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 215.

a. Da die Knechte des Brandschatzes wegen gegen den Herzog von Mailand zu Recht veranlasset sind, einige aber Ansprachen haben, die nicht hierunter begriffen sind, so soll jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Lucern antworten, wie man auch diesen zu dem Ihrigen verhelfen möchte. **b.** Jeder Bote weiß das Erbieten, so der neu erwählte Bischof von Constanz den Eidgenossen durch seine Botschaft gethan hat. **c.** Der Kriegsknechte wegen, so „mit den bösen Blattern" behaftet sind, soll jeder Bote heimbringen, damit Maßnahmen getroffen werden, mehrern Schaden zu verhüten. **d.** In Betreff des Handels der drei Orte Uri, Unterwalden und Zug gegen Constanz und des Wunsches der Eidgenossen, Constanz in ein freundschaftliches Verhältniß zu ihnen zu bringen, hat man einen Entwurf aufgesetzt, um die Stadt Constanz in gleicher Form wie St. Gallen, Schaffhausen und Rothweil in die Bünde aufzunehmen. Dieser Entwurf soll von den Boten heimgebracht und die Entschließungen der Obrigkeiten auf dem Tag zu Lucern eröffnet werden, damit beförderlich in der Sache gehandelt werden könne. **e.** Jeder Bote soll heimbringen den Anzug Lucerns der hinterlassenen Söhne Albins von Silinen wegen, welche von der Landschaft Wallis sicheres Geleit erhalten und dessenungeachtet ihres Gutes entwert worden sind. Auf nächstem Tag zu Lucern soll man antworten.

Das Exemplar des Staatsarchivs Freiburg, Abschiedband Nr. 1, datirt Dienstag nach der Auffahrt (17. Mai). ‖ **e** fehlt im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

535.

Lucern.

1496, 25. Mai (Mittwoch in den Pfingstfeiertagen).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 216.

a. Da die von Wallis den Caspar und Christoph von Silinen trotz ihrem verschriebenen Geleit ihres väterlichen Erbs und Guts entwert haben, wird auf Ansuchen Lucerns, dessen Burger sie sind, in aller Eidgenossen Namen eine Botschaft nach Wallis geschickt, um sich für sie zu verwenden. **b.** Es wird beschlossen, daß jedes Ort dafür sorgen soll, daß seine Angehörigen, welche mit den bösen Blattern behaftet sind, ihre Häuser nicht verlassen und sich weder in der Kirche, noch auf der Straße, noch in Wirths- und Schärstuben u. s. w. sehen lassen. **c.** Da der Anlaßbrief, der zu Lucern der Soldreclamationen einiger Knechte wegen, die zu Novarra gewesen und nun den König von Frankreich oder den Herzog von Orleans deshalb ansprechen, nicht gleich verstanden wird, so soll auf dem nächsten Tag in dieser Sache das Weitere verhandelt werden. **d.** Da aus dem freien Herumgehen der Feldsiechen merklicher Schaden erwächst, so soll man die fremden Feldsiechen aus der Eidgenossenschaft fortweisen, die einheimischen aber soll jedes Ort zu Hause behalten und nicht umher ziehen lassen. **e.** Jeder Bote kennt die Richtung, welche zwischen dem Herzog von Mailand und den Knechten, die Brandschatz verlangen, gemacht ist. **f.** Da besondere Personen bedeutende Ansprachen an den Herzog von Mailand haben, so soll man das heimbringen und auf den nächsten Tag antworten, wie man auch diesen nach Billigkeit zu ihrem Recht verhelfen wolle.

536.

Zürich.

1496, 31. Mai (Zinstag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 217.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller. Bern. Heinrich Matter, Schultheiß; Hans Rudolf von Scharnachthal; Bartholomäus May. Lucern. Hans Sunnenberg. Uri. Jost Püntiner. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Hans Ambüel. Zug (nicht angegeben). Freiburg. Rudolf Pavillard. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß.

a. Hauptmann, Räthe und gemeine Landschaft zu Wallis melden, der Herzog von Mailand bewerbe sich bei ihnen um eine Vereinigung. Hierauf wird ihnen geantwortet, sie möchten sich in nichts einlassen; da sie mit mehrern Orten in Verbindung stehen, so werde nächstens eine Abordnung zu ihnen kommen, um mit ihnen die Sache näher zu besprechen. **b.** Der Gefangenen wegen zu Frauenfeld wird denen von Constanz geschrieben, sie sollen dieselben zur Hand nehmen, sie weiter fragen und mit ihnen handeln, wie sich gebührt. **c.** Etliche Nürnberger Kaufleute und die Stadt Nürnberg ihretwegen klagen gegen Heini Loiffi zu Klingnau, welcher ihnen die „Buchsvasse" allein zu führen vermeint, selbe aber am Wetter verfaulen und verderben läßt. Auf dem Tag zu Baden will man in der Sache handeln und vorsorgen, daß die Fuhr frei gelassen werde. **d.** Der Irrung wegen zwischen den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug einerseits und der Stadt Constanz anderseits wird von diesem Tag denen von Constanz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschrieben, sie möchten auf die Jahrrechnung zu Baden ihre Botschaft senden auf Sonntag vor St. Johannestag (19. Juni); man werde trachten, den Streit gütlich zu schlichten und gegenseitig in eine Verbindung zu kommen, wie sie zwischen den Eidgenossen und Schaffhausen, Rothweil oder Appenzell bestehe. **e.** Der König von Frankreich hat auf diesen Tag ein Schreiben gesendet, worin er für den Abschluß der Vereinigung mit ihm hohen Dank sagt und versichert, die Eidgenossen werden jederzeit an ihm einen treuen Freund haben, auch meldet, daß es ihren Angehörigen in Neapel wohl gehe und daß sie vor dem Feinde sich Ehre erwerben. **f.** Des römischen Königs Räthe, um Antwort in Betreff derer von St. Gallen und Appenzell angegangen, erklären, wenn die von ihnen, auch des Papstes, des Königs von Spanien, der Mailänder und Venediger wegen, auf letztem Tag zu Zürich begehrte Vereinigung angenommen würde, so würde vielleicht der römische König die Varnbüler und Schwendiner zufrieden zu stellen auf sich nehmen und dadurch denen von St. Gallen und Appenzell Ruhe verschaffen. Sonst habe der König über das Kammergericht keine Macht und müsse dessen Urtheile anerkennen. Auf das hat man weiter in sie gedrungen, die königliche Majestät zu Schritten zu vermögen, wodurch weitere Beschwerung derer von St. Gallen und Appenzell vermieden würde. **g.** Dem päpstlichen Legaten und den Botschaftern des römischen und hispanischen Königs und der Herzoge von Mailand und Venedig wird erklärt, man habe die alte Vereinigung mit dem König von Frankreich erneuert und darin die heilige Kirche und den römischen Stuhl, auch das heilige römische Reich vorbehalten. Das wollen wir getreulich halten und hoffen dadurch Ruhe und Frieden zu befördern. Die Boten von Bern haben besondere Antwort gegeben; man meint aber, es füge sich das nicht wohl. Daher soll man auf dem Tag zu Baden weiter darüber sprechen. **h.** Auf Verwenden des Abts von Salmansweiler wird denen von Rothweil geschrieben ihres Vornehmens gegen das Kloster Rottenmünster wegen, wie jeder Bote zu sagen weiß. **i.** Man soll heimbringen, es heiße, der Herzog von Mailand habe dem Weber und dem Hauptmann Wyder schriftlich eine Summe Geldes versprochen, wenn sie ihm 4000 Knechte aus der Eidgenossenschaft zuführen würden. Man soll bis zur Jahrrechnung sich berathen, wie man diesem und anderm Geläuf zuvorkommen wolle.

537.

Baden.

1496, 15. Juni (off Viti et Modesti).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 225. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 222.

a. Bezüglich der Rechnungsablage der Vögte wird beschlossen, daß jeder Vogt alljährlich in Person Rechnung ablegen soll, es sei denn, daß er durch Krankheit oder Leibesnoth am persönlichen Erscheinen gehindert werde. **b.** Auf die Bitte des Sohnes des Schultheißen von Sargans, daß man für Wiedererbauung der ihm abgebrannten Schmiede ihm einige Hülfe und Steuer angedeihen lassen wolle, soll auf nächstem Tag Antwort gegeben werden. **c.** Schwyz wird ersucht, die Seinigen, welche dem Hemmann Rosenblatt und Mithaften auf dem Gotthard ihr Geld entwert haben, zur Wiedererstattung anzuhalten. Will es das nicht thun, so soll es uns einen Tag setzen, an welchem wir unsere Botschaft deshalb vor seine Landsgemeinde schicken können. **d.** Auf nächstem Tag soll man auf ein Begehren des Abts von Pfäfers, man möchte ihm gestatten, einen Zehnten dem Gotteshaus Einsiedeln zu verkaufen, antworten. **e.** Ueber die Klage und Ansprache, welche die Knechte, so hievor zu Novarra gelegen, an den König

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Frankreich und den Herzog von Orleans zu haben vermeinen, soll auf nächstem Tag zu Lucern verhandelt werden. **f.** Das Schreiben des vertriebenen Bischofs von Wallis, der sich über das unbillige Verfahren der Walliser gegen ihn beklagt, soll man heimbringen und wo die Sache auf Tagen zur Sprache kommt, das Beste darin zu thun suchen. **g.** Der Hofmeister von St. Gallen klagt über den Eintrag, den der Vogt im Rheinthal dem Gotteshaus an den hohen Gerichten, Schirm und Steuern zu Blatten thue. **h.** Die Chorherren von Münster begehren nach Laut der Bünde Recht gegen den Vogt im Aargau in einem Streit um ein Lehen und Fischenzen, sofern er von seiner Ansprache nicht abstehen wolle. Das betreffende Verbot wird aufgehoben. **i.** „Als dann der bäpstlich Legat ietz zu Lindow ein monitorium offenlich vffgeschlagen, darinne vermelt, alle die So mit dem Küng vß Frankrich In Einung syend, sich daruon zu stellen, wo daß nit geschähe, deshalb Bapsts Vngnad vnd Pen zu erwarten; ist ein tag angesetzt gen Lucern vff Suntag vor Vlrici (3. Juli) Nachts der Herberg zu finde mit vollem gewalt zu erschinen vnd antwurt zu geben." **k.** Es wird beschlossen, daß Caspar Frei, Büchsenmeister, Hansen von Ast und Heinz Wabrer, wo man sie betreten mag, gefangen nehmen soll, der 10 Ducaten halben, die sie vom Herzog von Mailand erhalten haben, um, wie man besorgt, ihm Knechte anzuwerben. Einiger Anderer wegen soll man auf dem Tag zu Lucern antworten, wie man es mit ihnen halten wolle. **l.** Des Spans wegen zwischen der Stadt Rothweil und dem Gotteshaus Rottenmünster soll man auf dem nächstbestimmten Tag zu Lucern völlig Antwort geben. **m.** Jeder Bote weiß, woran die vorgehabte Vereinigung mit denen von Constanz angestanden (erwunden), da sie nämlich dem römischen König zugesagt, sich jetzt zur Zeit mit Niemandem zu verbinden, damit ihnen mittlerweile nicht stärkere Hinderung zufalle. Beschluß: Sie sollen mit Beförderung Antwort geben, was sie zu thun Willens seien. **n.** Jedes Ort soll auf Bartholomäi (24. August) seine Botschaft zur Rechnung in Wettingen haben. **o.** In Betreff des Anzugs der Boten von Schwyz und Glarus, des Zolls im Sarganserland wegen, soll auf nächstem Tag das Weitere verhandelt werden. **p.** Die Leute mit den bösen Blattern sollen Baden verlassen und bei ihrem Eide jeder in seine Heimath ziehen. Jedes Ort soll die Seinigen anhalten, daheim zu bleiben, damit nicht größere Gebresten daraus erwachsen. **q.** Auf nächstem Tag soll berathschlagt werden, wie man hinfür das Geläuf der Knechte hindern möge. **r.** Da sich die Geleiter zu Mellingen und Bremgarten beklagen, sie bringen namentlich von den Schiffleuten von Lucern das Geleitsgeld und den Zoll sehr schwer ein, so ist einhellig beschlossen, auf nächstem Tag mit denen von Lucern zu reden, daß sie ihre Schiffleute anhalten, das Geleitsgeld zu geben, ansonst sie Verdrießlichkeiten erwarten müßten. **s.** Der Burgermeister von Zürich soll mit der Aebtissin daselbst freundlich reden „der Reglern halb, diewil doch söllich Regler im Urbar zu Baden vergriffen, daß sy die Sach im Ruw lasse anstan". **t.** Das Anbringen des Abts von St. Blasien, daß er eines ihm gehörigen Zolls am Hauenstein durch die Unsrigen entwert sei, soll man heimbringen, damit jedes Ort mit den Seinen, welche die Straße brauchen, deshalb rede. **u.** Zürich soll Nachfrage halten, wer derjenige seiner Angehörigen sei, der sich unterstanden, den Landvogt im Elsaß und andere anzufallen und niederzuwerfen. **v.** Heimbringen die Klage der Priester im Aargau, daß ihnen verboten werde, vor ihre Oberherren zu appelliren. **w.** Jeder Bote weiß, was der neu erwählte Bischof von Constanz der Jurisdiction zu Tannegg und der Fischenzen zu Klingnau wegen hat vortragen lassen. Dem Vogt im Thurgau ist über ersteres geschrieben, die Fischenze soll bis zur Bestätigung des erwählten Bischofs und bis zum Austrag der Sache im Lehen bleiben wie bisher. **x.** Rechnung: Der Vogt im Thurgau gibt jedem Ort 1 Gulden in Gold und 5 Schilling; der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Rheinthal 96 Gulden in Gold jedem; der im Sarganserland jedem 88 Gulden Münz; Dießenhofen jedem Ort 9 Gulden 1 Dickplappart; der Vogt im Aargau jedem Ort 49 Pfund Haller 9 Schilling; der Vogt von Baden 24 Gulden in Gold 8 Pfund Haller. Aus den Büchsen erhält jedes Ort von Birmenstorf 1 Pfund Haller; Bremgarten 16 Pfund Haller 15 Schilling; kleinen Bädern 29 Schilling; Mellingen 17 Pfund Haller; Klingnau 4 Pfund Haller 17 Schilling; Baden 67 Pfund Haller.

Im Lucernerabschied B. 279 findet sich der gleiche Abschied bis **r** mit dem unrichtigen Datum Juni 1485.

538.

Lucern.

1496, 5. Juli (Dienstag nach Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 57.

Boten: Zürich. Felix Keller, des Raths. Bern. Georg Friburger, des Raths. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Hans Ruß, Altschultheiß. Uri. Andreas Beroldinger, Ammann; Venrich. Schwyz. Venrich Wagner; Vogt Ulrich. Unterwalden. Erni Winkelried. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. Venrich Stucky.

a. Der Sache wegen, da Hemmann Rosenblatt durch einige Knechte derer von Schwyz seines Geldes entwert ist, wird auf diesem Tag mit den Boten von Schwyz ernstlich geredet, daß sie zu Hause bewirken, daß dem Rosenblatt sein Geld wieder werde oder daß die Knechte ihm darum, wo billig, im Recht antworten, ansonst auch unsern Leuten solches geschehen möchte. **b.** Dem Schultheiß zu Sargans, dem die Schmiede abgebrannt ist, wird 15 Gulden Unterstützung zuerkannt; der Vogt soll selbe ihm an dem den Eidgenossen schuldigen Zins abgehen lassen. **c.** Dem Abt von Pfäfers wird vergönnt, seinen Zehnten dem Pfleger von Einsiedeln zu verkaufen, doch unter der Bedingung, daß das Geld wieder zu Handen des Gotteshauses angelegt werde. **d.** Wabrer und Wyermann zu Sargans waren gefänglich eingezogen worden, und letzterer hatte geschworen, seinen Leib und Gut nicht zu entfremden. Nun ist er fort und hat sein Pferd zurückgelassen. Das soll der Vogt verkaufen und in die Rechnung stellen, die er nach Baden zu bringen hat. **e.** Dem Vogt Amstein wird ein Credenzbrief an den römischen König seiner Geschäfte wegen gegeben. **f.** Das Schloß zu Sargans soll gedeckt und nach und nach wieder in Stand gesetzt werden. **g.** Wenn in Zukunft die Vögte zu Baden Rechnung geben, so sollen die Einnahmen und Ausgaben der Reihe nach specificirt darin erscheinen; macht ein Vogt Gülte, so soll solches auch in Abschied fallen. **h.** Der Knechte wegen, die zu Novarra gewesen sind, wird dem König von Frankreich und dem Herzog von Orleans geschrieben, sie gnädig auszubezahlen und unklagbar zu machen. **i.** Die Bitte des Abts von St. Blasien, daß man ihm den Zoll im Hauenstein nicht abfahre, soll jedes Ort berücksichtigen. **k.** Der laufenden Knechte wegen soll jedes Ort bei hoher Strafe verbieten, daß niemand weder zum König von Frankreich noch zu andern ausländischen Herren laufen soll. Den Vögten in der Eidgenossen Herrschaften wird ab diesem Tag geschrieben, daß sie allenthalben bei Ehre und Eid verbieten sollen, in fremde Kriege zu laufen. **l.** Zürich und Lucern sollen dafür sorgen, daß ihre Schiffleute, welche die Limmat und Reuß hinab fahren, zu Baden, Bremgarten und Mellingen, wie von Alters her, das Geleite bezahlen. **m.** Schwyz und Glarus behaupten, zu Sargans zollfrei zu sein. Dem Vogt wird aber befohlen, von ihnen den Zoll zu nehmen, bis sie ihre Befreiung vor den Eidgenossen genug-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sam erwiesen haben. **n.** Der Knechte wegen, welche früher gegen das erlassene Verbot in Krieg gelaufen sind und jetzt heimkommen, soll man sich auf nächstem Tag berathen. **o.** Dem Othmar Jung, welcher beim Abt von St. Gallen etwas zu schaffen hat, wird auf sein Gesuch und in seinen Kosten Ammann Steiner von Zug mitgegeben. **p.** Die von Wallis und die von Silinen sind auf Bern, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg veranlasset, doch so, daß die Partei, welche sich durch das Urtheil beschwert findet, vor die übrigen Orte Zürich, Glarus und Solothurn appelliren mag. Dabei soll es bleiben. **q.** Ueber einen Streit zwischen Rudolf Frei von Mellingen und Cunrad Meyer von Bremgarten in Betreff eines Erbfalls zu Villmergen soll auf nächstem Tag entschieden werden. **r.** Dem Herzog von Mailand, welcher einen Tag zu Fortsetzung der Unterhandlungen der Capitel wegen begehrt, wird Tag nach Lucern gesetzt auf Montag vor St. Maria Magdalena (18. Juli). **s.** Wenn man Tag setzt, in welches Ort es sei, so sollen alle Boten auf den angesetzten Tag zu Nacht und nicht später erscheinen, damit keine Verzögerung in den Geschäften eintrete.

Zu **e.** Siehe Wegelins Pfäferserregesten. Nr. 795.

539.

Bern.

1496, 11. Juli.

Staatsarchiv Bern: Urkunden.

a. Papst Alexander, der römische König Maximilian, Ferdinand und Elisabeth, König und Königin von Spanien, Augustinus Barbadicus, Doge von Venedig, und Ludwig Maria Sforza, Herzog von Mailand, verheißen, in Gemäßheit der Zusagen ihrer Botschaften auf dem Tag zu Zürich, den Orten Schwyz und Obwalden auf fünf Jahre gemeinsam eine jährliche Pension von 4000 Franken gegen das Versprechen, innert dieser Zeit keine der heiligen Liga feindliche Verbindung mit Frankreich einzugehen, noch Knechte in französischen Sold laufen zu lassen. **b.** Dieselben versprechen gegen gleiche Verpflichtung auf zehn Jahre der Stadt Bern eine jährliche Pension von 4000 Franken (1 Franken zu $^3/_4$ rhein. Gulden).

540.

Lucern.

1496, 18. Juli (Montag vor Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 59. **Staatsarchiv Freiburg**: Abschiede von Lucern. Nr. 83.

Boten: Zürich. Felix Keller, des Raths. Bern. Wilhelm von Diesbach, Ritter. Lucern. Schultheiß von Meggen; Schultheiß Ruß; Niclaus Ritzi. Uri (nicht angegeben). Schwyz. Hans Wagner, Venrich. Unterwalden. Hans Ambüel. Zug. Hans Heinrich, des Raths. Glarus. Rudolf Stucky, Venrich.

a. Der Streitigkeiten wegen zwischen Burgi, Hammerschmied von Bremgarten, und Hubler von Jonen um eine Wässerung wird ein Vermittlungstag gesetzt auf Montag nach St. Jacobstag nach Bremgarten. Da sollen in aller Eidgenossen Namen Zürich und Zug die gütliche Beilegung der Sache versuchen. **b.** Auf Anbringen des Vogts im Rheinthal soll jeder Bote die Frage heimbringen, ob man eine Vogtsbehausung im Städtchen Rheineck bauen oder aber das alte Schloß herstellen wolle. **c.** Der Herzog von Mailand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreibt, er sei Willens, nach Worms zu reisen, und den römischen König, der in Italien die Kaiserwürde empfangen wolle, dahin zu begleiten. **d.** Der Herzog von Mailand läßt abermals, durch seine Botschaft die Erneuerung der Capitel anbieten; er wolle zu ewigen Zeiten jedem Ort jährlich 500 Ducaten und Zollfreiheit bis an den Burggraben von Mailand zusichern, wogegen ihm die Eidgenossen nichts schuldig sein sollen. Da diesen eben viel an der Sache gelegen ist, so wird dieses Geschäfts wegen ein anderer Tag angesetzt auf Montag vor St. Lorenzentag nächsthin (8. August) nach Lucern. **e.** Der mailändische Bote anerbietet abermals die Vermittlung des Herzogs dafür, daß der Eidgenossen Knechte zu Neapel, wenn dies den Eidgenossen gefällig wäre, ohne Entgeltniß nach Hause kommen könnten. **f.** Jeder Bote soll auch heimbringen die Meldung des Ammanns Vogler im Namen des Abts von St. Gallen, daß nämlich dieser von der königlichen Majestät auf den Tag zu Lindau mit Reisigen und einem Zug zu Fuß zu erscheinen aufgefordert sei.

e. f. fehlen im Lucernerabschied. ‖ Das Freiburgerexemplar datirt: Montag vor Maria Magdalene.

541.

Lucern.

1496, 9. August (Dienstag vor Laurencii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 59.

Boten: Zürich. Felix Keller, des Raths. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß. Lucern. Werner von Meggen; Ludwig Seiler; Hans Ruß, Altschultheiß. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Venrich Wagner. Obwalden. Ammann Fruonz. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Ammann Steiner. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Venrich Arsent. Solothurn. Urs Biß, Seckelmeister.

a. Die von Mellingen sollen dem Embchen sein Gut um den Pfandschilling einzulösen geben. **b.** Da Rudi Schwaderoner und Anna seine Frau von Engelberg vor langer Zeit sich gegenseitig lebenslängliche Nutznießung ihres Vermögens zugesichert, nun aber beide gestorben sind, so soll nun nach Inhalt des Gemächts ihre Verlassenschaft unter beider Erben gleich getheilt werden. **c.** Lucern, Schwyz und Unterwalden erlauben auf diesem Tag, des Stulzen sel. Sohn in das Gotteshaus Engelberg aufzunehmen. **d.** Des Spans wegen zwischen dem Stift Münster und denen von Gundelschwyl, weswegen Bern und Lucern Briefe aufgerichtet haben, soll Lucern nächstens an Bern schreiben. **e.** In Betreff des Schlosses zu Rheineck soll auf St. Verenentag nächsthin jedes Ort seine Botschaft zu Rheineck haben, damit man untersuche, wie das Schloß gebaut werden könnte, damit in unruhigen Zeiten der Vogt und die Landschaft da ein sicheres Haus hätten. **f.** Die von Biel klagen, Benedict Bäppet habe sie vor das Kammergericht geladen; sie verlangen, daß selber deshalb gefangen genommen werde, wenn er sich in einem Ort der Eidgenossenschaft betreten lasse. Das soll jeder Bote heimbringen in Hoffnung, daß ihnen solches nachgelassen werde. **g.** Jeder Bote weiß zu sagen, was der Bischof von Basel des Münsterthals wegen geschrieben hat. **h.** Uri, Unterwalden und Zug klagen, der Abt von St. Gallen thue der Herrschaft Rheinthal merklichen Eintrag zu Blatten. Beschluß: Die Boten, welche des Baus wegen nach Rheineck gehen, sollen den Anstand untersuchen. **i.** Uri, Unterwalden und Zug erklären, gegen die Stadt Constanz nichts anfangen zu wollen, ohne solches vorher den Eidgenossen kund zu thun.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hierauf hat man sie gebeten, die Sache ruhen zu lassen bis auf einen Tag, den man deshalb nach Lucern setzt, auf St. Bartholomäustag (24. August). **k.** Der Capitel wegen mit Mailand soll der mailändische Bote seinem Herrn schreiben, daß er sich erkläre, ob er den Entwurf, der den Orten mitgetheilt ist, „ohne alle Fürwort" annehmen wolle oder nicht. Im bejahenden Falle soll Lucern einen Tag zur Behandlung der Sache ausschreiben.

542.

Lucern.

1496, 26. August (Freitag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 64.

Boten: Zürich. Felix Keller. Bern. Venrich Dittlinger. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Schultheiß Ruß. Uri. Vogt ze Ebnit. Schwyz. Venrich Wagner. Obwalden (niemand anwesend). Nidwalden (niemand anwesend). Zug. Vogt Letter. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Küffer.

a. Jeder Bote kennt das Anbringen des Boten von Zürich, auch das Schreiben Meinrad Stadlers, des Vogts im Oberland, ferner das Benehmen einiger Ritter und Edeln im Thurgau, endlich wie unsere Knechte der eine nach Rom, der andere nach Mailand, der dritte nach Frankreich ziehen u. s. w. Vor der Hand wird beschlossen, jedem Boten eine Abschrift von Vogt Stadlers Schreiben mit heimzugeben und allen Vögten und Amtleuten zu empfehlen, daß sie Niemanden fortziehen lassen. **b.** Auf das Begehren des Hans Weber, der in Sargans gefangen war und schwören mußte, sich ohne Urlaub nicht aus der Eidgenossenschaft wegzubegeben, man möchte ihm den Eid nachlassen, da er nicht Willens sei, Jemanden aufzuwiegeln, wurde beschlossen, auf nächstem Tag Antwort zu geben. **c.** Appenzell bringt an, der Schwendiner procedire kraft einer denen von Lindau gewordenen königlichen Commission abermals gegen sie und es seien demzufolge mehrere aus dem Land Appenzell nach Lindau citirt. Darauf wird beschlossen, den königlichen Räthen und auch denen von Lindau zu schreiben, wie der König dem Handel gegen die von St. Gallen und Appenzell ein halbes Jahr Aufschub gegeben habe. **d.** In Betreff der Klage von Biel gegen Benedict Bäppet wird beschlossen, denen von Bern in Abschied zu geben, daß sie den Bäppet im Betretungsfalle des königlichen Geleits ungeachtet gefangen legen, „dann wir eydgnonn syen einandern das pflichtig". **e.** Auf letztgehaltenem Tag zu Lucern hat man die Sache des Streits wegen zwischen den Orten Uri, Unterwalden und Zug und der Stadt Constanz auf diesen Tag angesetzt. Da aber von Unterwalden niemand erschienen ist, so hat man mit den Boten der beiden übrigen Orte geredet und die gleiche Meinung nach Unterwalden geschrieben, sie möchten doch ihren Herren zu bedenken geben, wie viel in diesen bedenklichen Zeitläufen den Eidgenossen an der Stadt Constanz gelegen sein müsse und daher die Sache in Güte anstehen lassen. Sofern sie aber dazu sich nicht verstehen wollten, so möchten sie doch wenigstens in der Sache nichts weiter vornehmen, ohne den Eidgenossen vorher davon Kenntniß zu geben. **f.** Lucern, Schwyz und Unterwalden sollen die Sache von des Zehntens des Gotteshauses Engelberg und seines Hauses zu Lucern wegen heimbringen, wie sie darüber durch den Sigrist von Frauenfeld berichtet sind. **g.** Der mailändische Bote hat auf Freitag Nachts angezeigt, der Herzog habe noch nicht völlige Antwort gegeben, er sei gegenwärtig des römischen Königs wegen mit Geschäften überladen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wolle aber mit Nächstem eine Antwort geben, welche die Eidgenossen befriedigen werde. **h.** Auf diesen Tag hat der Herzog von Orleans den Eidgenossen geschrieben, es sei ein Bote, den der König von Frankreich zu ihnen geschickt, unterwegs krank geworden, nun schicke er einen andern aus dem großen Rath von Frankreich, mit Bitte, selben zu Lucern zu erwarten. Nun ist derselbe auf Dienstag vor Verena (30. August) wirklich erschienen und hat mit vielen Worten eröffnet, wie der König höre, daß von Mailand und andern seiner Feinde die Eidgenossen von der Vereinigung mit ihm abgehalten werden wollen; er bitte aber bei dem, was man schriftlich versprochen, zu beharren, auch er wolle seine Versprechung treulich halten, und wenn noch nicht alle Orte der Vereinigung beigetreten wären, so möchten sie es thun, er selbst wolle zum Beweis seines guten Willens auf Mitte August die Pension und das Quartier bezahlen. Darüber zu antworten, soll man auf Mittwoch nach Verena (7. September) wieder zu Lucern sein.

Zu **a.** Der Brief Meinrad Stadlers, des Vogts von Sargans, an Schwyz ist dem Abschied nachgeschrieben. Derselbe enthält Bericht, wie er vernommen, daß zu Mals und Glurns im Etschland eine Tagleistung zwischen dem römischen König, dem Papst, Spanien, Neapel, Mailand und Venedig gehalten worden sei, einzig zu dem Zweck, die Eidgenossenschaft zu erdrücken. Auch der König von Frankreich sei heimlich einverstanden, selbst in der Eidgenossenschaft gebe es Orte, die mithalten, so Bern, Schwyz und Obwalden. Auch habe der Pabst versprochen, den römischen König zu Mailand zum Kaiser krönen zu lassen, mit gleicher Wirkung, als ob es zu Rom geschähe u. s. w. Er habe daher in seiner Vogtei alle Kriegsläufe verboten, begehre weitere Instruction u. s. w.

543.

Lucern.

1496, 8. September (vnser frowen tag zu Herpst).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 62. **Staatsarchiv Freiburg**: Abschiede von Lucern. Band Nr. 83.

Boten: Zürich. Felix Keller. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß. Lucern. Hans Ruß, Ludwig Seiler, beide Altschultheiße. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Vogt Flekli. Obwalden. Ammann Fruonz. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Küffer.

a. Auf das auf letztem Tag geschehene Anbringen der französischen Botschaft haben heute die Boten derjenigen Orte, welche mit dem König in Einigung sind (d. h. alle außer Bern, Schwyz und Obwalden) geantwortet, daß ihre Herren und Obern das, was sie dem König verschrieben und besiegelt haben, halten wollen, wie sie erwarten, daß auch der König seinerseits seine Versprechungen halten werde. Da nun die französischen Boten ferner begehren, man möchte ihnen helfen, diejenigen Orte, welche bisher der Vereinigung nicht beigetreten, auch noch zum Beitritt zu bewegen, so wird beschlossen, die Orte, welche in der Vereinigung sind, sollen Samstag nach des heiligen Kreuzes Tag (17. September) ihre Botschaften zu Lucern haben und von da den folgenden Tag nach Schwyz und Unterwalden ob dem Wald abgehen, um sie freundlich zu bitten, daß sie auch der Vereinigung mit Frankreich noch beitreten. **b.** Schwyz bringt an, Obwalden habe vom Herzog von Mailand, Nidwalden vom König von Frankreich Geld erhalten; man besorge, daß da etwas Unfreundliches daraus erwachsen möchte. Beschluß: Die Boten, so dahin kommen, sollen auch hierin das Beste thun. **c.** Der Bote von Mailand erklärt, der Herzog habe, etlicher Geschäfte wegen, ihm noch immer keine endliche Antwort zugeschickt. Er hoffe aber, dieselbe werde bald anlangen und befriedigend lauten. **d.** Zu Schwyz soll man sich erklären über das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anerbieten von Uri, die Knechte, welche jetzt zahlreich durch dortiges Land in fremde Kriege ziehen, heimzuweisen.

Zu **a.** Die Antworten von Schwyz und Obwalden stehen im Freiburgerabschiedband unmittelbar nach dem Abschied dieses Tages. ‖ **c. d.** fehlen im Lucernerabschied.

544.

Zürich.

1496, 4. October (vff sant Franciscitag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 234.

a. Auf das durch Lucern unterstützte Gesuch seines Burgers, des Ritters Anton Geißberg, wird diesem ein freundliches Empfehlungsschreiben an die Stadt Constanz gegeben und ihm zugleich bewilligt, aus den drei Orten Zürich, Lucern und Zug eine Botschaft auf seine Kosten ebendahin zu nehmen. **b.** Der Abt von St. Gallen hat in eigener Person Antwort gegeben auf die beiden Schreiben, womit ihm ab den Tagen zu Lucern und zu Schwyz empfohlen worden war, die Seinigen zu behalten, daß sie nicht nach Lamparten dem König nachzögen. Der Abt erklärt, daß er seiner Pflichten gegen das Reich und des Eides wegen, den er um seine Regalien geschworen, solches nicht habe thun können, weshalb er Niemanden gewehrt und Niemanden erlaubt habe, in diesen Krieg zu ziehen, selbst seinem Bruder nicht, der auf Verschreibung von 100 Gulden Dienstgeld mit etlichen Knechten hineingezogen. Das Burgrecht, so sein Gotteshaus mit den IV Orten habe, behalte das römische Reich und den heiligen Stuhl vor; nichtsdestominder sei er bereit, den Eidgenossen, wenn sie Jemand anfechten wollte, mit allen Kräften beizustehen. Jeder Bote weiß seinen Herren zu erzählen, was Gefallens die Boten an dieser Eröffnung gehabt und wie sie darauf dem Abt verwiesen, daß er die zwei Schreiben verachtet und sich nicht an die gehalten habe, welche sein Gotteshaus beschützten, als Kaiser und König es verlassen hatten. Solches möge er betrachten und sich fortan als einen guten Eidgenossen bewähren oder „es werde ihm zu vnstatten erschiessen". **c.** Die ehrbaren Leute aus der Herrschaft Gams bringen an, daß der von Castelwart zu Werdenberg sie von ihrem Herrn, dem von Bonstetten erkauft habe. Da sie nun mit ihrem bisherigen Herrn zu den Eidgenossen gedient haben, so möchten sie gerne auch in Zukunft bei ihnen bleiben, und bitten, die Eidgenossen der VII Orte möchten diesen Kauf, der um 5000 rheinische Gulden minder 80 Gulden geschehen, für sich nehmen und sie zur Grafschaft Sargans oder zum Rheinthal stoßen, wozu ihre Herrschaft wohl gelegen sei. **d.** Heimbringen, daß der von Silinen, weiland Bischof zu Sitten, Fürdernißbriefe begehrt an den heiligen Vater, den Papst, und an den Herzog von Mailand. Man soll auf dieses Begehren auf dem Tag zu Zug antworten. **e.** Auf diesem Tag ist mit Ernst betrachtet, welche seltsame und ungetreue Zeitläufe, besonders aber wie gefährliche Anschläge vorhanden sind, Zwietracht und Parteiung in unserer Eidgenossenschaft zu stiften, wie aus dem Schreiben des römischen Königs an den Abt von Pfäfers deutlich hervorgeht, wovon jeder Bote eine Abschrift besitzt. Daher sollen alle Orte, die ihre Botschaften auf diesem Tag gehabt, auf Donstag vor St. Gallentag nächsthin (13. October) jedes zwei Boten zu Lucern haben. Dahin soll man die Amtsleute aus gemeiner Eidgenossen Herrschaften, die Vögte zu Baden, zu Sargans, im Rheinthal, im Wagenthal, den Landvogt im Thurgau und den Hauptmann zu St. Gallen bescheiden und ermahnen, dem mehrern Theil der Eidgenossen zu warten und gehorsam zu sein, wie ihr Eid sie dazu verpflichte, auch zu verschaffen, daß die Unsern bei Hause bleiben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und nicht denen zulaufen, die uns widerwärtig sind. Die gleichen Boten sollen sodann von Lucern nach Obwalden fahren und am Sonntag nach St. Gallentag daselbst vor die Landsgemeinde treten, um sie zu bitten, daß sie bei uns Eidgenossen bleiben und nicht der Gegenpartei anhangen möchte. **f.** Jedes Ort soll seinen Boten Vollmacht geben, auf dem Tag zu Lucern Beschlüsse zu fassen, wie man sich mit den Aufwieglern halten wolle, welche unter erdichteten Vorgaben die Unsern nach Lamparten zum römischen König geführt haben, da zu besorgen ist, daß dessen Anschlag am Ende gegen uns gerichtet sein möchte.

Zu **e.** Das Schreiben des römischen Königs an den Abt von Pfäfers, d. d. Glurns 16. August 1496, siehe im gleichen Band (A. A. C. 250).

545.

Zug.

1496, 10. October (Montag vor St. Gall).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 228.

a. Auf das Anbringen derer von Schaffhausen, der kaiserlichen Mandate wegen, ist geantwortet: „Was Inen vor zu lucern geseyt, des sollen sy sich tröſten, vnd wie es vns ergang, als ergang ouch Inen, vnd was wir Inen schuldig, wellen wir an Inen früntlich halten." **b.** Auf das Anbringen des Ammann Vogler im Rheinthal, die Besteurung der Güter des Sigmund von Freiberg und Anderer wegen, wird erkennt, sie mögen selbe besteuern nach Billigkeit; wollen die Besitzer dagegen Einsprache thun, so sollen sie es vor den Gerichten im Rheinthal thun und vor den Landvogt oder die VII Orte, nicht aber an fremde Gerichte appelliren. **c.** Zürich und Lucern haben ihre Botschaft zu Constanz gehabt, Anton Geißbergs wegen. Ihnen hat eine Rathsbotschaft von Constanz geantwortet, man werde dem Geißberg nicht weiter gestatten, ferner Jemanden gefangen zu nehmen oder ohne Recht zu kränken. **d.** Hans von Hertenstein und Herr Peter von Hertenstein, Domdecan zu Sitten, begehren, man möchte dem Bischof von Sitten Empfehlungsschreiben an den Papst, den Herzog von Mailand und einige Cardinäle geben. Darauf soll man auf nächstem Tag zu Lucern antworten. **e.** Die Antwort, welche Rothweil hinsichtlich seines Streits mit dem Kloster Rottenmünster geschrieben, soll jeder Bote seinen Herren mittheilen und auf nächsten Tag ihre diesfällige Erklärung bringen, damit fernere Unruhe verhindert und denen von Rothweil geschrieben werde, daß sie sich mit Billigem begnügen möchten. **f.** Jeder Bote weiß den Rathschlag, den die Eidgenossen zu Zug gethan in Betreff des Bündnisses mit den drei Bünden in Churwalden, und wie man sich nicht ganz geeint hat, indem Zürich und Schwyz den Artikel nicht annehmen wollten, daß jeder Bund für ein Ort in der Eidgenossenschaft geachtet werden solle, und auch andere Artikel, wie die Boten zu sagen wissen. Zürich und Schwyz sollen ihre endliche Antwort bis nächsten Samstag nach Lucern geben, damit nicht weitere unnütze Kosten über die Sache gehen. **g.** Zürich soll seinen Stadtschreiber mit seinen Boten auf den nächsten Tag im Oberland schicken. **h.** Auf Sonntag vor Martini (6. November) sollen die von Unterwalden nid dem Wald ihre Gemeinde versammeln und Schwyz seine Boten dahin senden, der französischen Vereinigung wegen. Einzelne wünschen, daß sämmtliche Orte, die in der Vereinigung sind, ihre Boten da haben möchten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

546.

Lucern.

1496, 14. October (Freitag vor Galli).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 62 b.

Boten: Zürich. Burgermeister Röist; Hans Keller. Lucern. Schultheiß Ruß; Niclaus Rizzi. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Unterwalden. Marquard Zelger, Altammann. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. Venrich Stucki.

a. Die Anzeige des Geleiters zu Baden, daß die Karrenleute und Wagenleute zu Stein durch den Gredmeister gezwungen werden und Briefe an den Zoller zu Kloten erhalten, wodurch der Zoll zu Baden merklichen Abbruch erleide, soll jeder Bote heimbringen. **b.** In dem Streit zwischen Zürich und den Eidgenossen in Betreff des Zolls zu Kloten haben die Zugesetzten zwei verschiedene Urtheile gesprochen, der Obmann aber, Thalmann, des Abts von St. Gallen Kanzler, ist vor dem Entscheid gestorben. Daher soll man auf nächstem Tag Antwort geben, was in der Sache weiter geschehen soll. **c.** Jeder Bote soll heimbringen, wie man das Treiben der Aufwiegler und das Laufen der Knechte abstellen und dabei auch den Eigennutz, die Pensionen, Dienstgelder, Mieth und Gaben beseitigen möchte, was alles der Eidgenossenschaft noch viel Uebels bringen könnte. **d.** Heimbringen, was man mit Herrn Ulrich von Sax, Melchior von Landenberg, dem Abt von St. Gallen und des Lanzen Sohn handeln wolle, die zum König gezogen und eine merkliche Zahl der Unsern mit sich hinweggeführt haben. **e.** Der Behausung des Vogts im Rheinthal wegen soll auf nächstem Tag ein Entscheid gefaßt werden. **f.** Die Botschaft des Herrn von Castelwart begehrt, daß man die Eigenleute, die von Werdenberg nach Sargans und umgekehrt von einer Grafschaft in die andere ziehen, theilen soll. Darüber soll den Boten, die nächstens nach Wallenstadt gehen, Vollmacht gegeben werden. **g.** Die Botschaft des Herrn von Castelwart bringt ferner an, der Eidgenossen Vogt zu Sargans verbiete in der Herrschaft Wartau den Leuten, in Kriege zu laufen. Er meine nun, bei solchem Verbieten sollte er auch dabei sein müssen. Ueber diesen Gegenstand sollen ebenfalls die Boten, die nach Wallenstadt kommen, verhandeln. **h.** Ferner läßt der Herr von Castelwart anbringen, der Vogt zu Sargans meine, Einen aus der Herrschaft Wartau, der mit einem kleinen Mägdlein zu schaffen gehabt habe, von der Obrigkeit wegen zu strafen, wogegen er, Castelwart, behauptet, der Fall berühre das Blut nicht, sondern gehöre nach dem Vertrag zwischen beiden Herrschaften ihm zu strafen zu. Auch hierüber soll den Boten nach Wallenstadt Gewalt gegeben werden. **i.** Freiburg und Solothurn begehren, daß man sie auch in die Vereinigung mit den drei Bünden in Churwalden eintreten lasse. Darüber will man auf nächstem Tag Antwort geben. **k.** Der Venrich von Freiburg anerbietet sich, die Pension vom König von Frankreich, die jetzt auf Allerheiligenmesse zu Lyon fällig wird, gemeinen Eidgenossen ohne ihre Kosten zu holen und darum Trostung zu geben, sofern man ihm von je 100 Franken einen halben Franken geben wolle. Darüber will man auf nächstem Tag antworten. **l.** Um die Vereinigung mit den drei Bünden in Churwalden zu beschließen, soll jedes Ort seine Botschaft auf Sonntag nach St. Gallentag nächsthin (23. October) zu Wallenstadt haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

547.

Wallenstadt.

1496, 24. October (Montag vor Simon und Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 237.

a. Graf Georg von Sargans bringt die Irrung an, die ihm als einem König der Keßler in der Grafschaft Sargans begegne, und begehrt, daß man ihn bei den Freiheiten, die er und seine Vorfahren diesfalls vom Reich erlangt haben, schütze, damit die fremden, verlaufenen Abenteurer, welche die Welt betrügen, gezähmt werden mögen. Dieses Begehren soll jeder Bote heimbringen. **b.** Derselbe Graf Georg klagt ferner, daß der Bericht, welcher zu Lucern zwischen der königlichen Majestät und ihm gemacht worden, nicht gehalten und die auf ihm liegende Acht nicht aufgehoben, noch ihm Bezahlung oder rechtlicher Austrag gegen seine Schuldner verschafft werde, mit Begehren, man möchte deshalb seiner eingedenk sein. **c.** Da die Straße über den Schollberg mit großen Kosten gemacht worden, es nun aber Noth thut, selbe gehörig zu unterhalten, ist der Boten Meinung, es wäre gut, die Unterhaltung einem ehrbaren Manne zu übertragen und ihm dafür den Bezug eines angemessenen Weggeldes zu gestatten. **d.** Der Bote von Lucern soll bei dem Vogt Ferr sich erkundigen der Gottesgabe wegen, die des Kirchherrn Sohn zu Flums gethan hat, wie viel von der Eidgenossen Boten bewilligt worden, und ob sie ausgerichtet sei oder nicht. **e.** Die Copie der Vereinigung mit den Bünden in Churwalden soll jeder Bote an seine Herren bringen und deren Erklärung darüber auf dem nach Zürich auf Sonntag nach St. Othmarstag (20. November) angesetzten Tag abgeben. Die Bünde von Churwalden sollen sich auf St. Niclaustag (6. December) schriftlich erklären, ob sie die Vereinigung nach dem betreffenden Entwurf annehmen wollen oder nicht. Wenn dieselbe von beiden Seiten angenommen wird, so sollen dann die Briefe aufgerichtet und besiegelt werden. **f.** Heimbringen den Anstand wegen der Theilung der eigenen Leute, die der Herr von Castelwart von der Grafschaft Werdenberg wegen zu thun begehrt, die Leute aus der Grafschaft Sargans dagegen als dem Herkommen zuwider bestreiten. **g.** Des zu Gretschins geschehenen Verbrechens wegen, worüber der Herr von Castelwart zu richten vermeint, ist dem Landvogt befohlen, den Handel zu untersuchen, und einen schriftlichen Bericht darüber nebst einer Copie des Spruchbriefs zwischen beiden Grafschaften nach Zürich auf den Tag zu schicken. **h.** Werni Vogel von Uri und etliche Reisknechte glauben Soldansprachen an die Bünde in Churwalden zu haben. Man soll mit diesen Knechten reden, daß sie sich mit dem Rechtbieten der Angesprochenen begnügen und sich aller Drohungen enthalten. **i.** Die Leute aus der Grafschaft und die Burger aus dem Städtchen Sargans sind ihrer Steuerstreitigkeiten wegen auf den Tag zu Zürich beschieden. Es soll daher jedes Ort seinen Boten Gewalt geben, in der Sache Recht zu sprechen.

548.

Bern.

1496, 9. November.

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge. III. 155.

Amadeus, Freiherr zu Vivis, Antonius von Gingins, Herr zu Divonne, Johann von Steinbach, Herr zu Büssy, Landvogt und Verwalter in der Waat, Humbert von Ponterosa und Franciscus Rein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hardt, Räthe und Abgeordnete des Herzogs Philibert von Savoyen erneuern in Auftrag ihres Herren die Bündnisse und Verträge des Hauses Savoyen mit den Städten Bern und Freiburg, insbesondere den mit Amadeus, dem Grafen und ersten Herzog von Savoyen, aufgerichteten Bund, unter Vorbehalt, daß mit Uebereinstimmung der Parteien jederzeit in den Bestimmungen über Handel und nachbarlichen Verkehr dienliche Abänderungen getroffen werden mögen.

549.

Zürich.

1496, 20. November (Sonntag nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 239.

a. Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug haben die auf dem Tag zu Wallenstadt zwischen den VII Orten und den drei Bünden in Churwalden verabredete Vereinigung angenommen; weil aber Uri und Glarus noch nicht zugesagt, so haben die Boten der fünf Orte den Boten der beiden letztgenannten ernstlich empfohlen, ihre Herren zu bitten, daß sie in Betracht des Trostes, welche in gegenwärtigen bedenklichen Zeiten diese Vereinigung den Eidgenossen gewähre, selbe auch annehmen und zusagen möchten. Ihre Entschließungen sollen sie bis auf St. Niclaustag nach Zürich berichten. **b.** Die Boten, die von den Eidgenossen nach Lindau abgefertigt sind, erhalten von diesem Tag den schriftlichen Auftrag, bei den königlichen Anwälten daselbst dahin zu wirken, daß Herr Anton Geißberger, Ritter, seiner Gefangenschaft zu Constanz erledigt und Graf Georg von Sargans aus der Acht gelassen und von seinen Schuldnern bezahlt werde, laut früher zu Lucern verabredetem Bericht. **c.** Dem Landvogt von Sargans wird befohlen, die Amtsleute daselbst einzuberufen, mit ihnen ein ziemliches, billiges Weggeld für diejenigen, welche die Straße über den Schollberg brauchen, aufzusetzen, und sodann einen ehrbaren Mann ausfindig zu machen, welcher gegen Ueberlassung dieses Weggelds den Unterhalt der Straße übernähme. Was da geordnet wird, soll der Vogt nach Zürich berichten, damit es der Genehmigung der Eidgenossen unterlegt werde. **d.** Schwyz und Lucern sollen getreues Aufsehen halten, ob von den drei Orten etwas gegen die Stadt Constanz vorgenommen werden wolle. In diesem Fall soll sofort Tag nach Schwyz gesetzt werden, damit einem solchen, jetziger Zeit für gemeine Eidgenossen gefährlichen Unternehmen ohne Verzug zuvorgekommen werden kann. **e.** Zürich hat auf dem letzten zu Schwyz gehaltenen Tage verlangt, die Neuerung zu Baden, daß der dortige Geleiter die Wagenleute nöthige, die Zollbriefe, die an den Zoll zu Kloten gehören, ihm auszuhändigen, widrigenfalls er sie nicht ziehen lasse, möchte abgestellt werden. Solches sei nicht zu dulden, indem kein Ort das andere ohne Recht pfänden soll, und ohnehin diese Sache in dem anhängigen Rechtsstreit mitbegriffen sei. Die Boten dieses Tages haben nicht genugsame Vollmacht, um auf diesen Gegenstand einzutreten, indem man glaubte, es sei bloß darum zu thun, daß die beidseitigen Zugesetzten zur Wahl eines neuen Obmanns zusammen kommen sollten; die Boten der sechs Orte wollen daher den Gegenstand heimbringen. **f.** Dem Abt von Pfäfers wird geschrieben, daß er Herrn Rudolf von Tobel befriedige laut der zur Zeit in Einsiedeln getroffenen Abrede. **g.** Bezüglich der vom Herrn von Castelwart, als Besitzer der Herrschaft Werdenberg, beantragten Theilung der eigenen Leute, wogegen die von Sargans Einsprache gethan, wird erkennt, daß eine solche Theilung nicht stattfinden, sondern daß es beim alten Herkommen bleiben soll, worin man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht findet, daß jemals eine solche Theilung stattgefunden. **h.** Bezüglich der zu Gretschins von zwei Gesellen an zwei Töchtern verübten Nothzucht wird erkennt, daß der Landvogt von Sargans von der hohen Gerichte wegen diesen Handel strafen und selben nicht den niedern Gerichten überlassen soll, indem selber doch unmittelbar an die hohen Gerichte gehöre. **i.** In Betreff der Gebrechen im Gotteshaus Wettingen, worüber der Abt von Citels, der Oberste des Ordens, gemeinen Eidgenossen geschrieben hat, soll jeder Bote auf nächstem Tag zu Lucern seiner Herren Meinung eröffnen, was zu thun sei, damit dieses Gotteshaus nicht so elendiglich zu Grunde gehe. **k.** Die IV Orte, welche dem Gotteshaus St. Gallen einen Hauptmann geben, haben auf diesem Tag beschlossen, daß der Hauptmann alljährlich Rechnung geben und Alles einziehen und bezahlen soll, was unter ihm fällt, wie andere Amtsleute der Eidgenossen, und daß man ihn Restanzen (d. h. Exstanzen) nicht verrechnen lasse. **l.** „Dem Boten, so vnser Eidgenossen von Zürich zum Kung von Frankrich schickent, ist beuolhen, anzubringen des Banns halb, so der Bäpstlich legat zu lindow vffgeslagen hat, damit der Kung solichs abstelle, als er durch sin botschaft zugesagt hat."

Zu **f.** Das Missiv datirt vom 22. November, Dienstag nach Othmari. Siehe Wegelin, Pfäferserregesten. Nr. 798.

550.

Lindau.

1496, 26. November (vff St. Cunratz Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, C. 242.

a. Die Boten der X Orte haben auf Befehl ihrer Obern den Anwälten des römischen Königs vorgehalten die Umtriebe des Varnbülers und nachher seiner Söhne gegen St. Gallen bei dem Kammergericht, ferner das mündliche Zusagen, welches der König diesfalls unsern Boten auf dem Reichstag zu Worms gethan und die beiden Schriften, welche der König und seine Anwälte auf den Tag zu Lucern gesandt; sie haben darauf gestützt nochmals freundlich begehrt, daß St. Gallen von der Acht und den Varnbülerschen Umtrieben befreit werde, denn der Handel gehe nicht St. Gallen allein, sondern gemeine Eidgenossen an, die schuldig seien, St. Gallen zu vertreten. Namentlich möchte man bedenken, daß die Acht sie auch treffen müsse und wenn deshalb ihren Eidgenossen von St. Gallen an Leib oder Gut etwas Unfreundliches widerfahre, so möchten die königlichen Räthe ermessen, welche Folgen das für Frieden, Ruhe und Einigkeit nach sich ziehen müßte. Darauf ist mancherlei, das der Eidgenossen Boten nicht annehmen wollten, von den königlichen Anwälten geantwortet: Sie haben in der Sache keinen Befehl, wollen aber das Anbringen eilends durch den Postboten der königlichen Majestät berichten und hoffen, da sie nun berichtet seien, daß der Handel nicht St. Gallen allein, sondern gemeine Eidgenossen angehe, der König werde in Berücksichtigung seiner schriftlichen und mündlichen Zusagen die Acht abstellen u. s. w. **b.** Urkundliche Erklärung der königlichen Räthe auf dem Tag zu Lindau (Berchtold, Erzbischof und Churfürst zu Mainz, Adolf, Graf von Nassau, Herr zu Wiesbaden, Hans Jacob von Bodman, Ritter, der ältere, Walter von Andelo, Ritter, d. d. Lindau 27. November 1496), daß sie das Begehren der eidgenössischen Boten in Betreff der Acht über St. Gallen und des Varnbülerschen Handels schleunigst an den König ins Welschland berichten und ihn ersuchen wollen, die Vollziehung der erlangten Urtheile des Kammergerichts und der Acht eine Zeitlang anzustellen, damit unterdessen die Sache vermittelt werden könne. Sie haben auch der Eidgenossen Begehren an die Versammlung des heiligen Reichs auf den Tag zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lindau gebracht und an derselben erfunden, daß sie, wenn auch zu Handhabung der Kammergerichtsordnung und anderer Beschlüsse des Reichstags zu Worms entschlossen, doch in Betracht der königlichen Zusagen bei dem Kammergericht um Einstellung der Execution bis zum Eintreffen des königlichen Befehls sich verwenden wolle. **c.** Jeder Bote weiß, was die königlichen Räthe des Geißbergers wegen geantwortet haben. **d.** Die königlichen Räthe haben dem König ernstlich geschrieben der Acht wegen, worin Graf Georg steht. **e.** Der Vogt von Rheineck soll berechnen, wie viel Wein er habe und wie viel derselbe nach jetzigem Preis gelten wolle. Darüber soll er an seine Herren von Schwyz berichten, damit man auf nächstem Tag davon reden kann. **f.** Jeder Bote weiß zu berichten, welche Ehre uns von Herzog Albrecht von Sachsen angethan worden ist.

Zu **f.** Zürcherabschied II. 234. fügt bei: „vns geladet vnd mit Im gessen".

551.

Lucern.

1496, 7. December (Mittwoch nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 64.

Boten: Zürich. Felix Keller, des Raths. Lucern. Hans Ruß, Ludwig Seiler, beide Altschultheiße. Uri. Landschreiber Schuler. Schwyz. Vogt Fleckli. Obwalden. Seckelmeister Kiser. Nidwalden. Ammann Enentachers. Zug. Vogt Hasler. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Der Seckelmeister. Solothurn. Urs Biß, Venrich.

a. Die Zugesetzten Zürichs und der sieben Orte wegen des Zolls zu Kloten sollen auf St. Hilarientag nächsthin (13. Januar 1497) zu Einsiedeln erscheinen, um sich da über einen Obmann zu vereinigen. **b.** Des Gotteshauses Wettingen wegen soll die Sache anstehen bis zur nächsten Jahrrechnung zu Baden, da sollen dann der Eidgenossen Boten von dem Gotteshaus Rechnung abnehmen und darnach handeln, wie es dessen Ehre und Nutzen erheischt. **c.** Bezüglich der Streitigkeiten zwischen der Stadt Constanz und den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug wird beschlossen, Zürich soll in der fünf Orte Namen eine Botschaft nach Constanz schicken und bitten, daß es den fünf Orten die Schlichtung des Anstandes überlasse. **d.** Das Anbringen Lucerns, daß man den Vorschlag des Herrn von Castelwart, die eigenen Leute, die von der Grafschaft Sargans in die von Werdenberg und umgekehrt ziehen, zu theilen, annehmen sollte, will man bis zum nächsten Tag überlegen. **e.** Die Botschaft des Herzogs von Mailand bringt an, der Herzog verlange, daß die Eidgenossen die Capitel, welche sie mit seinem Vorfahren im Herzogthum gehabt, mit ihm erneuern, denn er begehre mit den Eidgenossen nachbarliche Freundschaft zu halten und wolle darin aufnehmen, daß sie für Alles, was in der Eidgenossenschaft erkauft werde, wachse oder erzogen werde, durch das ganze Herzogthum bis an den Stadtgraben von Mailand Zollfreiheit genießen sollen, und daß auch Alles, was für die Eidgenossen im Herzogthum Mailand wächst, erzogen oder erkauft wird, zollfrei sein soll; ferner daß Pferde, welche Eidgenossen außer ihrem Lande kaufen und nach Italien führen, die gleiche Zollfreiheit genießen sollen, wie das Alles vormals in einem Missiv an Lucern des Weitern erläutert worden sei. Jeder Bote soll das zu ernstlichem Rathschlag heimbringen, in Betrachtung, daß die Eidgenossen sich zu nichts verpflichten und zudem jedem Ort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu ewigen Zeiten 500 Ducaten Provision werden soll. Zu endlicher Entscheidung über die Sache wird ein Tag angesetzt nach Lucern auf Montag vor St. Thomastag (19. December).

552.

Lucern.

1496, 20. December (Dienstag vor Thome).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 65.

Boten: Zürich. Rudolf Escher, des Raths. Lucern. Werner von Meggen, Schultheiß; Ludwig Seiler, Hans Ruß, Altschultheiße. Uri. Werner in der Gasse, Altammann. Schwyz. Vogt Fleckli. Unterwalden. Ammann Enentachers. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Der Seckelmeister. Solothurn. Urs Biß, Venner.

a. Bezüglich des Geschäfts den Zoll zu Kloten berührend, worüber auf letztem Tag zu Lucern ein Beschluß gefaßt ist, soll der Bote von Zürich heimbringen, ob seine Herren auch für die Ersetzung des Obmanns an dem Uebereinkommen festhalten wollen, welches man bei der ersten Obmannswahl den Bünden unschädlich getroffen, daß nämlich der Obmann außerhalb der streitenden Orte genommen werden soll. Sind sie damit einverstanden, so sollen sie es beförderlich nach Zug berichten. **b.** Uri, Unterwalden und Zug sollen die Bitte der fünf Orte heimbringen, daß der Span mit Constanz auf einige Zeit ruhen gelassen werde, indem man versuchen wolle, selben gütlich beizulegen. Auch sollen die drei Orte mit den Ihrigen reden, „dz sy solich zusammen tagens sich müssigen, als die Boten witer wißent zu sagen". **c.** Der König von Frankreich schreibt, die Eidgenossen sollen ihm 1200 Mann nach Asti senden und ihnen drei Hauptleute vorsetzen, nämlich den Hans Wentz, Christen Pfister und Ulrich Schad, welche herausgekommen sind, um die Leute hineinzuführen. Da aber das ganz gegen die Vereinigung geht, so soll Jedermann seine Knechte zu Haus behalten und rathschlagen, was zu Lob und Ehre der Eidgenossenschaft weiter in der Sache gethan werden soll. **d.** Uri, Schwyz und Nidwalden sollen den Jacob Zebnet von Uri, den Venrich Wagner von Schwyz und den Ammann Ambül von Unterwalden, welche voriges Jahr zu Sitten im Handel des Bischofs von Wallis gewesen sind, anweisen, auf Sonntag nach St. Antonii nächsthin auf Kosten derer von Silinen zu Burgdorf bei der Rechtfertigung Letzterer gegen unsere Burger und Landleute von Wallis zu erscheinen. **e.** Rothweil hat an Zürich geschrieben, die Freiherren Werner und Gottfried von Zimmern, ihre Burger, haben mit etlichen ihrer Knechte die Herrschaft Oberberg erobert, welche dem Grafen von Werdenberg gehört. Da nun hieraus uns leicht Krieg erwachsen möchte, so soll jeder Bote an seine Herren bringen, was man mit denen von Rothweil diesfalls handeln wolle. **f.** Es wird abermals angezogen, wie sich des Handels wegen zwischen Uri, Unterwalden und Zug und der Stadt Constanz die Knechte „zusammen tagen", woraus leicht Unruhe entstehen möchte. Daher soll jeder Bote heimbringen, ob man sofort eine Botschaft nach Constanz senden wolle, um sie ernstlich zu bitten, den Handel zu beseitigen, oder ob man an die drei Orte eine förmliche Mahnung erlassen wolle, die Sache einstweilen ruhen zu lassen. **g.** Eine Botschaft des Bischofs von Constanz begehrt, daß die Vereinigung, wie sie zwischen den frühern Bischöfen und den Eidgenossen bestanden, auch mit dem gegenwärtigen wieder aufgerichtet werde, doch verlangt der Bischof, daß ein Artikel, welcher in der letzten Vereinigung mit Bischof Thomas steht, wieder daraus gethan werden soll,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Inhalts, daß der Bischof geistliche und weltliche Personen in der Eidgenossenschaft bleiben lassen soll, wie sie von seinem Vorfahren gehalten worden seien nach altem Herkommen. Auf nächstem Tag soll hierüber Antwort gegeben werden. **h.** Zur Behandlung der Anerbietungen des Herzogs von Mailand bezüglich der Beschließung der Capitel wird in Betracht, daß den Eidgenossen an der Zollfreiheit und der jährlichen Pension von 500 Ducaten jedem Ort, ohne alle Gegenverpflichtung, viel gelegen ist, Tag angesetzt nach Lucern auf Montag nach heiligen drei Königen nächsthin (9. Januar 1497), zumal der Herzog sich anerbietet, seinen Streit mit Uri um das Thal Bollenz, sofern er nicht gütlich ausgetragen werden könne, auf gemeine Eidgenossen zu Recht zu setzen. **i.** Lucern, Schwyz und Unterwalden sollen auf St. Stephanstag nächsthin (26. December) ihre Botschaft zu Beggenried haben, um sich zu bereden, was des Rechtbietens wegen, so der Herzog von Mailand gegen Uri gethan hat, mit denen von Uri gehandelt werden soll. Diese Boten sollen dann auch Gewalt haben, von Uri die Besammlung einer vollständigen Gemeinde zu verlangen und mit ihr der Sache wegen zu reden.

553.

Beggenried.

1496, 26. December (St. Steffanstag).

Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Die Acten fehlen. Siehe 552 i.

554.

Lucern.

1497, 10. Januar (Dienstag vor Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 67.

Boten: Zürich. Rudolf Escher, des Raths. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Hans Ruß, Altschultheiß; Hans Sunnenberg, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Altammann; Heini Göltschi. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann. Unterwalden. Schreiber Sutter. Zug. Vogt Meyenberg. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Urs Biß, Venner.

a. Der römische König schreibt, der Eidgenossen Knechte haben ihm wohl gedient und sich ehrlich gehalten; er bitte, dieselben um seinetwillen gnädig zu halten und ungestraft zu lassen. **b.** Der Capitel wegen mit dem Herzog von Mailand antworten die Boten wie folgt: Zürich will die Vereinigung ruhen lassen und damit nichts zu schaffen haben. Uri: Die Vereinigung mit dem König von Frankreich widerstreite derjenigen mit dem Herzog; es wolle daher mit letzterm nichts eingehen, noch diejenigen, denen es solches zu wehren hat, eine Vereinigung mit Mailand eingehen lassen, zumal es noch mit dem Herzog im Streite stehe des Thals Bollenz wegen. Schwyz: Sofern gemeine Eidgenossen oder die IV Waldstätte die Vereinigung mit dem Herzog eingehen, so wolle es auch eintreten, da wir „alle hantierung in die land bruchen vnd üben müssen"; wollen aber die Orte, die es Schwyz zu wehren haben, nicht in die Vereinigung, so soll der Bote die Sache wieder heimbringen. Unterwalden hat seine Gemeinde noch nicht versammeln können; sofern aber gemeine Eidgenossen oder die IV Waldstätte eintreten, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trete es auch bei. Zug: Da die Meinungen getheilt seien, so müsse der Bote referiren. Glarus: Wenn gemeine Eidgenossen oder IV Orte die Vereinigung annehmen, wolle es das fünfte sein. Freiburg und Solothurn referiren, weil die Eidgenossen nicht einhellig seien. Lucerns Erklärung fehlt. Beschluß: Da auf diesem Tag abermals keine völlige Antwort erhältlich ist, so wird ein neuer Tag angesetzt auf St. Antonientag (17. Januar) nach Lucern. Da soll jedes Ort durch seinen Boten endlich zu- oder absagen. Lucern, Schwyz und Unterwalden sollen die Sache beförderlich an ihre oberste Gewalt bringen, und auf Montag vor St. Antonii (16. Januar) zu Beggenried Antwort geben, ob sie mit dem Herzog von Mailand die Capitel vollziehen wollen oder nicht, sodann auf dem Tag zu Lucern völlig antworten. **c.** Uri, Unterwalden und Zug sollen ihres Spans wegen mit der Stadt Constanz den Vogt Muheim, Ammann Zelger und Ammann Steiner auf Montag vor St. Antonientag zu Lucern haben. Da wird man allen Fleiß anwenden, um die Sache gütlich zu vergleichen und fernerer Widerwärtigkeit vorzubeugen. **d.** Da bezüglich der Vereinigung mit dem Bischof von Constanz noch nicht in allen Orten die Berathung stattgefunden hat, so soll die Sache auf nächstem Tag vorgenommen werden. **e.** Da die Knechte sich abermals erheben und zum König von Frankreich laufen, was gegen die Vereinigung geht, so soll jedes Ort berathen, wie man das Laufen abstelle und die Aufwiegler strafe; man soll bei Leib und Gut verbieten, hinweg zu laufen. **f.** Auf nächstem Tag soll man sich erklären, ob man dem König von Frankreich schreiben wolle, daß er die Unsrigen nicht also wider unsern Willen und wider die Vereinigung in Dienst empfange. **g.** Da die Appenzeller behaupten, gemeine Eidgenossen haben ihnen geschrieben, sie lassen ihre Knechte dem König von Frankreich zulaufen, die Appenzeller mögen solches auch thun, so wird Glarus beauftragt, in aller Eidgenossen Namen seine Botschaft dahin zu senden, um diese Briefe herauszufordern, damit man wisse, wer solche Schreiben hinter den Eidgenossen durch ausgehen lasse. **h.** Schwyz bringt an, es gehe viel Korn über den Gotthard, was leicht eine Theurung im Land verursachen könnte. Daher wird der Bote von Uri beauftragt, bei seinen Herren zu bewirken, daß sie auf Beobachtung der Ordnung, die schriftlich zu Lucern liegt, dringen, und nicht mehr Korn über den Gotthard lassen, als diese zugibt; auch den Zoller zu Göschenen anhalten, nach altem Herkommen zu Lucern den IV Waldstätten den altherkömmlichen Eid zu schwören. **i.** Die Schiffleute von Lucern klagen, daß der Zoller zu Mellingen von einem Saum Guts 10 Schilling Zoll nehme, was sie nicht aushalten können. Beschluß: Die Schiffleute von Lucern sollen auf der Jahrrechnung zu Baden erscheinen. Da will man Antwort geben, wie man sie halten wolle, damit die Straße nicht wüst gelegt werde.

555.

Constanz.

1497, 11. Januar (Mittwoch nach Valentini).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 273.

a. Jeder der Rathsboten, so von den sieben Orten nach Constanz gesendet worden, um die anhangenden Streitigkeiten zwischen Constanz und den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug zu gutem Ende zu bringen, soll seinen Herren und Obern berichten, daß man an Burgermeister und Rath der Stadt Constanz das Ersuchen gestellt hat, die Sache den sieben Orten zum gütlichen oder rechtlichen Entscheid zu übergeben. Da nämlich auf dem Tag zu Zürich der Abschied von Lucern angehört worden, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schwyz hierauf erklärt hat, es sei ihm nicht gelegen, sich allein mit der Sache zu beladen, Constanz aber wissen wollte, in welcher Gestalt und Form die sieben Orte den Entscheid zu übernehmen vermeinten, ist ihnen auf heute erklärt worden, daß die sieben Orte begehren, Constanz wolle den Span auf sie setzen, ganz gleich, wie er ehemals auf etliche besondere Personen in den übrigen drei Orten im Feld gesetzt und verbrieft worden sei; man werde trachten, auch die drei Orte zu bewegen, daß sie sich auf diesen Vorschlag einlassen. Hierauf haben Burgermeister und Rath zu Constanz ihre Einwilligung erklärt; man soll nun dahin arbeiten, daß auf dem Tag zu Lucern Montags nach Mittefasten (6. März) auch die Gegenpartei zu Gleichem bewogen und die Sache von den sieben Orten an die Hand genommen werde. Auch soll man, wenn es nothwendig wird, deshalb eine Botschaft vor die Gemeinden der drei Orte thun. Ueberhaupt soll Alles gethan werden, damit man mit der Stadt Constanz in guter Nachbarschaft bleibe. Bern soll diesen Abschied abschriftlich an Solothurn mittheilen, mit der Einladung, demselben in allen Theilen nachzukommen. **b.** Jeder Bote weiß, was der Bischof von Constanz Melchiors von Landenberg wegen angebracht hat.

556.

Einsiedeln.

1497, 13. Januar.

Die Acten fehlen. Siehe **551 a.**

557.

Lucern.

1497, 18. Januar (Mittwoch nach Antonii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 69.

Boten: Zürich. Rudolf Escher, des Raths. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Werner von Meggen, Hans Ruß, Altschultheiße. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Vogt Ketzi. Obwalden. Schreiber Sutter. Nidwalden. Marx Zelger, Altammann. Zug. Vogt Letter. Glarus und Freiburg (niemand anwesend). Solothurn. Urs Biß.

a. Denen von Nidwalden hat man auf die Antwort, welche sie der Capitel wegen gegeben, geschrieben, sie möchten ihre Gewalt und Gemeinde auf nächsten Sonntag (22. Januar) früh besammeln und ihnen zureden, daß sie sich von den drei Waldstätten nicht söndern, sondern mit ihnen in die Capitel gehen möchten. Lucern, Schwyz und Obwalden sollen gleichzeitig ihre Botschaft zu Stans haben, um nach erhaltener Antwort zu berathschlagen, was man, wenn Nidwalden zusagt, denen von Uri auf ihre Mahnung antworten, wenn dagegen Nidwalden abschlägig antwortet, wie man sich dann überhaupt in der Sache halten wolle. **b.** Der Decan zu Lucern und die andere Priesterschaft bringen an, der Bischof von Constanz habe ein Mandat ausgehen lassen, einer königlichen Steueranlage wegen, die von Geistlichen und Weltlichen allenthalben aufgenommen werden soll. Es wird ihnen verdeutet, in der Sache noch nichts zu thun, man wolle sich auf nächstem Tag darüber berathen. **c.** Die Zugesetzten in dem Schiedsgericht wegen des Zolls zu Kloten bringen für einen Obmann in Vorschlag Hansen Techtermann von Freiburg, Urs Biß von Solothurn, Burgermeister Merz von St. Gallen, Vogt Aberly im Thurthal. Auf nächstem Tag soll jeder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bote antworten, ob diese Vorschläge seinen Herren gefällig seien oder nicht. **d.** Bezüglich des Spans zwischen Uri, Unterwalden und Zug auf der einen und der Stadt Constanz auf der andern Seite, zu dessen Beilegung dieser Tag vorzüglich ist angesetzt worden, haben die Boten der drei Orte weder Gewalt, um eine Summe Geldes zu reden, noch den vier übrigen Orten die Sache anzuvertrauen. Daher soll man weiter rathschlagen, was zu thun sei und die drei Orte nochmals ersuchen, den andern vier Orten einen billigen Austrag des Handels anzuvertrauen. **e.** Uri soll den Zollner zu Göschenen vermögen, sich auf nächsten Dienstag (24. Januar) zu Lucern einzufinden und den vier Waldstätten den von Alters her üblichen Eid zu schwören. **f.** Jeder Bote soll heimbringen, wie die Münze zu Lucern gewerthet ist und auf nächsten Dienstag mit voller Gewalt Antwort geben. **g.** Nächsten Dienstag soll man auch zu Lucern der mailändischen Sache wegen endliche Antwort geben. **h.** Auf ebendenselben Tag wird die Behandlung der Vereinigung mit dem Bischof von Constanz verschoben.

558.

Lucern.

1497, 27. Januar (Freitag vor Purificationis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 70.

Boten: Zürich. Rudolf Escher. Lucern. Werner von Meggen, Hans Ruß, beide Altschultheiße; Peter von Alikon, des Raths. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Vogt Berner. Obwalden. Schreiber Sutter. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. Heini Jenni, des Raths. Solothurn. Urs Biß, Venner.

a. Die Zugesetzten der sieben Orte werden angewiesen, in Sachen des Zolls zu Kloten denen von Zürich unter den letzthin benannten Personen einen Obmann vorzuschlagen. **b.** Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, daß er sein Mandat in Betreff der aufgelegten königlichen Steuer abstellen und unsere Priesterschaft damit unersucht lassen möchte. **c.** Bezüglich der Vereinigung mit dem Bischof von Constanz verlangt Zürich, daß der Artikel, welcher die hohen Gerichte zu Kaiserstuhl den Eidgenossen zuschreibe, aus dem Entwurf gestrichen werde, da sie ohnehin dieselben haben. Das soll noch heimgebracht werden. **d.** Dem Boten von Glarus wird aufgetragen, des Schreibens wegen, worauf sich die Appenzeller hinsichtlich des Laufens ihrer Knechte nach Frankreich berufen haben, noch fernere Untersuchungen anzustellen. **e.** Auf diesem Tag hat man in Betreff des Streits zwischen den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug und der Stadt Constanz eine Vermittlung versucht und folgende drei Vorschläge den Boten der drei Orte an ihre Obern mitgegeben. Entweder sollen die drei Orte den Handel den vier andern Orten zum Entscheid anvertrauen, oder sie sollen aus den kleinen Räthen der vier Orte vier oder acht Männer zur Entscheidung des Streites auswählen, oder endlich die Sache denen von Schwyz allein übergeben. Auf Montag nach Mittefasten (6. März) wird dann ein anderer Tag angesetzt, auf welchem sich die drei Orte erklären sollen. Unterdessen werden die vier Orte nach Constanz senden und bitten, daß auch dortseits ihnen die Sache gütlich zur Schlichtung anvertraut werden möchte. Die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus berathen sich dann noch insbesondere über die Angelegenheit. Die drei Orte hatten als Bedingung der Ausgleichung gefordert, daß entweder Constanz den Knechten, die zu Frauenfeld im Feld gelegen, viertausend Gulden zahlen oder dann dem Anlaß nachleben solle, der im Feld gemacht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden ist. Indessen hatten sie merken lassen, daß sofern die vier Orte sie in die (St. Gallische) Hauptmannschaft mit eintreten ließen, der Handel leicht ausgeglichen werden würde. Da nun den Eidgenossen an der Sache viel gelegen ist und sie allem Krieg zuvorkommen möchten, so wird deswegen ein Tag nach Zürich angesetzt auf Donstag nach der Pfaffenfastnacht (10. Februar), welchen Zürich auch an Bern, Freiburg und Solothurn verkünden soll. Von diesem Tag soll man nach Constanz reiten und wo möglich bewirken, daß dieses unsern Eidgenossen von Schwyz die Sache zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid anvertraue oder ihnen Vollmacht gebe, um eine Summe Geldes den Streit zu vergleichen. Sollte man das von Constanz nicht erlangen, so soll man ferner rathschlagen, ob man an die drei Orte eine Mahnung erlassen wolle, sich alles feindseligen Vorgehens gegen Constanz zu enthalten. **f.** Schwyz soll, sobald es seine Gemeinde gehalten, nach Lucern melden, ob es den Capiteln mit dem Herzog von Mailand beitreten wolle oder nicht. **g.** Da Anzeichen vorhanden sind, Uri würde sich doch noch verstehen, den Capiteln beizutreten, wenn es von den übrigen drei Waldstätten darum gebeten würde, so sollen die Boten dieser Orte heimbringen, ob sie nochmals ihre Botschaft dorthin senden wollen oder nicht. Jedes Ort soll seinen Entschluß nach Lucern berichten und sind sie einhellig, so soll Lucern denen von Uri schreiben, daß sie auf einen bestimmten Tag ihre Gewalt versammeln, und soll dann den beiden übrigen Orten den Tag verkünden.

559.

Zürich.

1497, 10. Februar (Freitag nach der Pfaffenfasnacht).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 275.

a. Ueber das Begehren des Jost von Silinen, Bischofs im Wallis, daß man ihm einen Empfehlungsbrief an den Papst geben möchte, soll auf nächstem Tag geantwortet werden. **b.** Zürich und Zug sollen in aller Eidgenossen Namen versuchen, den Span zwischen Rothweil und dem Gotteshaus Rottenmünster gütlich zu vergleichen. **c.** Die von Frauenfeld haben angefangen, einen Wochenmarkt im Städtchen zu halten. Man ist aber der Ansicht, solches sei ihnen zum Nachtheil und ohnehin eine Neuerung, die abgestellt werden sollte. Es soll darüber auf nächstem Tag weiter verhandelt werden. **d.** Auf einem frühern Tag zu Baden ist durch der Eidgenossen Boten angesehen worden, daß Ulrich Müller, genannt Meyer, im Kelnhof zu Basendingen im Betretungsfalle ergriffen und als Mörder vor Gericht gestellt werden soll, des schändlichen Mordes wegen, den er an Hans Koch sel. begangen hat. Da nun dieser Mörder jetzt zu Basendingen sich aufhält und mit des Ermordeten Verwandtschaft sich abgefunden hat, so soll Schwyz, das jetzt den Landvogt im Thurgau hat, dem letztern befehlen, den Mörder gefänglich nach Baden abzuliefern, damit kraft der frühern Erkenntniß über ihn Gericht gehalten werde. **e.** Auf vergangenem Tag zu Lucern ist unsern Eidgenossen von Glarus empfohlen worden, ihre Botschaft nach Appenzell zu senden, um den Brief herauszufordern, den Jemand in gemeiner Eidgenossen Namen dorthin geschrieben haben soll, des Inhalts, daß die Appenzeller und alle die Unsern wohl zum König von Frankreich laufen mögen. Glarus berichtet nun, es habe seine Botschaft da gehabt, aber nichts dergleichen gefunden. Da aber nicht alle Orte auf diesem Tag vertreten sind, so wird beschlossen, daß auf nächstem Tag der Bote von Glarus seinen Bericht wiederholen soll, damit alle Orte davon Kenntniß erhalten. **f.** Auf diesem Tag ist eine Botschaft des obern oder großen Bundes in Churwalden erschienen, mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

folgender Eröffnung: Da die zwei andern Bünde die Vereinigung mit den Eidgenossen, welche auf dem Tag zu Wallenstadt verabredet worden, nicht angenommen, sie aber solche hätten annehmen wollen und lieber auf ewig denn auf eine bestimmte Zahl Jahre annähmen, so haben die andern zwei Bünde behauptet, sie hätten das Recht, den obern Bund davon abzuhalten, indem ein Artikel ihrer Bünde laute, daß sich kein Bund ohne Wissen und Willen der andern mit Fremden verbinden soll. Nun meinen aber die vom obern Bund, dieser Artikel hätte keine Beziehung auf eine Verbindung mit den Eidgenossen, die schon deshalb nicht als Fremde anzusehen seien, weil einzelne Orte mit ihnen bereits Bündnisse haben. Sie begehren deshalb der Eidgenossen Rath. Hierauf wird erkennt, die vom obern Bund sollen unsern Eidgenossen von Glarus beförderlich Abschriften ihrer Bundsbriefe schicken, Glarus dann dieselben auf den nächsten Tag nach Lucern bringen, damit man darüber sitzen und berathschlagen könne, was in Sachen zu thun sei.

560.

Lucern.

1497, 15. Februar (Mittwoch nach der alten Vasnacht).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 71 b. **Staatsarchiv Freiburg**: Abschiede von Lucern. Bd. Nr. 83. Abschiedband Nr. 1.

Boten: Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Werner von Meggen, Hans Ruß, Altschultheiße. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Obwalden. Schreiber Sutter. Nidwalden. Ammann Enentachers. Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Niclaus Cunrat, Altschultheiß.

a. Der Bote von Glarus berichtet, daß an der Schrift zu Appenzell, der Knechte wegen, so zum König von Frankreich laufen, die vorgegebener Maßen von den Eidgenossen ausgegangen sein sollte, nichts sei. **b.** Die Vögte von Engelberg, der Büler von Unterwalden und Hans Grepper von Lucern haben Stephan am Letten die Güter zu Grafenort um 20 Pfund geliehen, welche bisher Hans Dillier inne gehabt. Nun vermeint Hans Dillier jenem die Güter abzuziehen. Darauf wird beschlossen, Unterwalden soll den Dillier vor Rath beschicken und mit ihm reden, daß er den Stephan am Letten bei dem Lehen der Güter lasse. Will er das nicht thun, so soll Jedermann die Sache heimbringen und auf nächsten Mittwoch zu Lucern Antwort geben, ob man den Stephan am Letten bei dem Lehen bleiben lassen wolle oder nicht. **c.** Da nun seit Langem mit dem Herzog von Mailand der Capitel wegen Unterhandlungen gepflogen worden sind, so hat man auf diesem Tag beschlossen, die Capitel aufzurichten und zu besiegeln, selbe aber nicht herauszugeben, bis der Herzog den Orten, welche in dieselben gegangen sind, die erste Bezahlung der Pension gethan habe. Zugleich soll auf den Sonntag Jubilate jedes Ort seine Boten nach Lucern bevollmächtigen, über die Ansprachen der Privaten an Mailand zu erkennen und der Herzog soll dann auf Ziel und Tag, so der Eidgenossen Boten bestimmen, die richtig erkannten Forderungen bezahlen. Dafür, daß dieses so gehalten werden soll, hat der mailändische Bote mit voller Gewalt seines Herrn genugsame Verschreibung zu Lucern hinterlegt.

c fehlt im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

561.

Freiburg.

1497, 20. Februar (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Freiburg: Abschiedband Nr. 1.

Bern, Freiburg und Savoyen.

a. Auf Klage Dietrichs von Hallwyl, daß ihm in seiner Salzhandlung von der Stadt Genf und auch vom Zöllner zu Neus mit neuen Zöllen merkliche Beschwerde aufgelegt werde, hat man nach Einsicht der alten Zollrödel, und damit solche Neuerung, die dem Bund mit dem Haus Savoyen zuwider ist, nicht einreiße, beschlossen, von beiden Städten eine Botschaft nach Genf und Neus zu senden, mit dem Begehren, solche abzustellen, ansonst werde man nach Laut des Bundes die Sache ans Recht bringen. Auch der Bote von Savoyen soll solches an seinen Herrn bringen. **b.** Die savoyischen Boten sollen die Klage der Kaufleute, daß man deren Güter niederwerfe und sie verhindere, von den Meßprivilegien zu Lyon Gebrauch zu machen, an ihren Herrn bringen. Antwort wird verlangt auf den Tag zu Romont auf Quasimodogeniti. **c.** Ferner sollen die savoyischen Boten die Klage der beiden Städte, von der 10 Pfund Zins wegen, die sie auf dem Zoll zu Neus zu haben meinen, heimbringen. **d. e. f. g. h. i.** Verhandlungen über Ansprachen einiger Privaten an Savoyen.

562.

Zürich.

1497, 27. Februar (Mentag nach Mathie).

Staatsarchiv Freiburg: Zürcherabschiedebuch Nr. 84.

a. Die Stadt Rothweil bringt durch ihre Botschaft an, der römische König habe sie auf Begehren des Grafen Hugo von Werdenberg in die Acht erklären lassen der That wegen, welche die Herren von Zimmern zu Oberndorf verübt, wie wohl sie von gemeiner Stadt wegen daran keine Schuld habe. Sie bitte, man möchte eine Botschaft zum Grafen Hugo schicken, um ihm zu erklären, wenn sie der Acht wegen von Jemand angefochten würde, so werde sie sich zur Gegenwehr setzen und meine damit, unserm Bund genug gethan zu haben. Da die Boten dieses Tages keine Vollmacht haben, in diese Sache einzutreten, so wird selbe auf den nächsten Tag zu Lucern verschoben und inzwischen mit denen von Rothweil geredet, daß sie sich aller Feindseligkeiten enthalten. **b.** Auf nächstem Tag soll man antworten, wie man besonders in den gemeinen Vogteien das Geläuf der Knechte abstellen wolle, zumal die einen zum König von Frankreich, die andern zum Herzog von Mailand laufen, so daß zu besorgen ist, sie werden einander selbst todtschlagen. **c.** Da gegenwärtig einige Orte mit dem Herzog von Mailand in Unterhandlung über eine Einigung und Capitel stehen, solches aber wider die Einigung geht, in welcher andere Orte mit dem König von Frankreich stehen „vnd wider den bruch vnser eydgnoschaft vnd eine zerstörung vnser aller ist", so sollen auf nächsten Sonntag zu Mittefasten Zürich und Zug ihre Botschaft vor der Gemeinde zu Schwyz haben und selbe bitten, mit dem Herzog von Mailand zur Zeit keine Verbindung einzugehen. Desgleichen sollen die Boten der Orte, welche nicht in die Capitel mit Mailand gehen wollen, auf nächstem Tag zu Lucern mit kleinen und großen Räthen daselbst reden, daß sie solche Capitel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Rothweil Kosten zu den Grafen von Werdenberg senden und sie bitten wollen, die Acht gegen sie abzustellen. Darauf wird erkennt: Zürich soll in gemeiner Eidgenossen Namen und in derer von Rothweil Kosten eine Botschaft zu den Grafen von Werdenberg schicken, sie ersuchen, der Acht keine Folge zu geben, denn würden die von Rothweil befehdet, so seien sie mit den Eidgenossen in solchem Verhältniß, daß diese sie nicht verlassen könnten. Findet dann Zürich es noch nothwendig, so soll es in aller Eidgenossen Namen auch an den König über den Handel schreiben. **b.** Jedes Ort soll bei Strafe an Leib und Gut den Seinigen verbieten, in fremde Kriege zu laufen, weder zum König von Frankreich, noch zum römischen König, noch zum Herzog von Mailand; Aufwiegler soll man im Betretungsfall allenthalben nach Verdienen strafen. Insbesondere soll Lucern mit dem mailändischen Boten reden, daß er unsere Leute nicht aufwiegle. Und dabei soll ihm bemerkt werden, da die Vereinigung keinen Fortgang haben wolle, so möge er sich wieder heim zu seinem Herren verfügen. Auch soll man auf nächstem Tag erklären, ob wir unsere Knechte vom König von Frankreich und vom Herzog von Mailand heimbescheiden wollen und ob das mit Boten oder Briefen geschehen soll. **c.** Eine Botschaft des Stifts zu St. Stephan in Constanz bringt an, dieses Stift habe im Thurgau drei Widumhöfe, woselbst ihm Fall und Geläß zustehe. Nun thun ihm die Unsrigen, die auf diesen Höfen sitzen, an fraglichen Rechten Eintrag und meinen weder Fall noch Geläße schuldig zu sein. Beschluß: Schwyz soll dem Vogt im Thurgau auftragen, daß er die Parteien gütlich zu vergleichen trachte. Kommt er damit nicht zu Stande, so sollen die Parteien mit ihren Briefen und Gewahrsamen auf den nächsten Tag der Jahrrechnung zu Baden vor der Eidgenossen Boten kommen. **d.** Die Boten von St. Gallen und Appenzell melden, der König habe ihnen geschrieben, daß sie die auf dem Reichstag von Worms angelegte Taxe bezahlen sollen. Darauf wird ihnen geantwortet, sie sollen sich in dieser Sache nach demjenigen richten, was die Eidgenossen thun werden. **e.** Auf diesem Tage ist davon geredet, wie man die Pensionen besonderer Personen abstellen wolle, damit es leichter werde, die Knechte zu Hause zu behalten. Darum ist ein Tag nach Lucern gesetzt auf Dienstag nach der Osterwoche (4. April). **f.** Der Vogt von Sargans bringt an, der Bruder des Abts von Pfäfers habe einen Tausch um die Pfarrei Feldkirch gethan und Abt und Convent hätten sich für 70 Gulden, die er dem vorigen Besitzer für die Absenz habe geben müssen, verschrieben. Es wird beschlossen, der Vogt soll, da des Abts Bruder nun gestorben, versuchen, den Herrn, dem jene Ansprache gehört, zum Verzicht darauf zu bewegen. Zudem soll man heimbringen, wie man solchem Handel in Zukunft zuvorkommen möge. **g.** Der von Lucern beantragten Theilung der eigenen Leute zu Werdenberg und Sargans und der Ansprüche des Herrn von Castelwart auf die Gerichtsbarkeit über alle Frevel zu Grätschins wegen sollen die Boten auf nächsten Tag Vollmachten mitbringen. **h.** Der Bischof von Sitten klagt über die unbillige Behandlung, welche er von denen von Wallis erfahre und die er um sie doch nicht verdient habe und erklärt, er habe ihnen Recht geboten erst auf die IV Waldstätte, mit denen sie verwandt seien, dann auch auf die übrigen sechs Orte, auf gemeine Eidgenossen, endlich auf Burgermeister und Rath zu Constanz oder Basel. Dabei bittet er, man möchte sich für ihn, als einen gebornen Eidgenossen, bei denen von Wallis verwenden, damit eines dieser Rechtbote angenommen werde. Da die Boten von Bern und Unterwalden zu einem solchen Schreiben keine Vollmacht zu haben erklären, so sollen sie bis auf nächsten Tag dieselbe einholen. **i.** Dem Bischof von Sitten wird ein Empfehlungsschreiben an den Papst ausgestellt. **k.** Derer im grauen Bund zu Churwalden wegen soll jeder Bote die Artikel, die hernach verzeichnet stehen, heimbringen zum Rathschlag, ob man mit ihnen das Bündniß eingehen wolle, das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Mailand nicht annehmen und sich von den übrigen Orten nicht trennen möchten. **d.** Der Stadtschreiber von St. Gallen bringt im Namen des Abts und der Stadt daselbst an, der römische König verlange von ihnen den gemeinen Pfenning und begehre, daß etliche Räthe im Namen der Stadt ihm huldigen sollen. Auf sein diesfälliges Rathsbegehren will man auf nächstem Tag zu Lucern eintreten. **e.** „Gedenk an her Heinrich Göldlis Sun, Jörgen Göldli gegen Wilhelmen von Wippingen."

563.

Lucern.

1497, 27. Februar (Montag vor Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 72.

Boten: Lucern. Schultheiß Ruß; Vogt Schürpf; von Meggen; Peter von Alikon. Schwyz. Werni Jacob. Obwalden. Vogt Ambül. Nidwalden. Ammann Enentachers.

Da in Betreff der Capitel mit dem Herzog von Mailand auf mehrern Tagen verhandelt und zugesagt worden, selbe zu besiegeln, insbesondere auf letztem Tag zu Lucern diesfalls eine Verabredung geschehen ist, nun aber sich eine Rede erhoben hat, daß Schillinger getödtet worden sei, weshalb Nidwalden die übrigen Orte gebeten hat, mit der Besiegelung zuzuwarten, wie auf dem Tag zu Beggenried auch angebracht worden ist, so hat man auf diesem Tage mit dem mailändischen Boten geredet und von ihm im Namen der Verwandtschaft Schillingers Abtrag und Entschädigung ihres umgekommenen Vaters wegen begehrt. Hierauf hat der mailändische Bote erklärt, er habe von der Sache keine Kenntniß; sollte übrigens dem Herzog oder den Seinen etwas zur Last fallen, so erbiete er sich, die daraus hervorgehende Ansprache, wie diejenigen anderer Ansprecher nach Besieglung der Capitel auf gemeiner Eidgenossen Boten oder auf Ammann und Rath von Obwalden, wo Schillinger auch Landmann gewesen, zu Recht zu setzen. Dabei verlange er aber, daß man ihm einmal endliche Antwort gebe und die Capitel nach der auf letztem Tag zu Lucern geschehenen Abrede aufrichte. Beschluß: Jeder Bote soll diese Erklärung heimbringen und auf Montag nach Mittefasten (6. März) antworten, ob man sich damit begnügen und die Capitel besiegeln wolle oder aber nicht.

564.

Lucern.

1497, 7. März (Dienstag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 72 b. **Staatsarchiv Zürich:** Allgemeine Abschiede. II. 247. 257. **Staatsarchiv Freiburg:** Abschiede von Lucern. Nr. 83.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Rudolf von Scharnachthal, Ritter. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Hans Sunnenberg. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Vogt Schriber. Unterwalden. Ammann Zelger. Zug. Vogt Letter. Glarus. Vogt Landolt.

a. Eine Botschaft von Rothweil meldet, der römische König habe gemeine Stadt Rothweil wegen unbilligen Thuns eines der Ihrigen, kraft des auf dem Reichstag zu Worms beschlossenen königlichen Landfriedens in Acht und Aberacht erklärt. Da nun gemeine Stadt unschuldig und die Ihrigen, die bei der Sache gewesen, annoch in ihrer Herren Strafe seien, so bitte sie, daß gemeine Eidgenossen in der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie begehren und gegen die zwei übrigen Bünde zu verantworten anerbieten, ebenso ob man die zu Wallenstadt verabredete Vereinigung mit ihnen annehmen wolle, damit auf nächstem Tag zu Lucern, Dienstags nach der Osterwoche, ihnen völlige Antwort gegeben werden könne. **l.** „Dis ist die Puntnus zwüschen dem obern Pund Churwalchen vnd der Statt Chur vnd den Dörfern Inrent lantmarch Chur halb der Puntnis vorbehalten vnd vsgenomen die Pünd, so wir haben mit denen von Vry, Swiz, Vnderwalden vnd Glarus vnd was vnser Ere vnd Eid anlanget vnd vor diser pundniß beschechen ist. Der Artikel wist also: Wir ensöllen ouch nieman fremdes mer in pundniß enpfachen ane gemeiner obgenanter Eidgnossen wißen vnd willen. Wir habend ouch alle gemeinlich vns vorbehalten, was gelüpt vnd eyd wir vor disem pund schuldig sind, was vns daselbs eyd vnd ere bindet, sol alles vorbehalten sin. Datum diß brieffs wist am merzen nach cristi vnseres herren gepurt mcccc vnd lxxj Jar." **m.** Auf den von den Boten der sieben Orte zu Constanz gemachten Abschied ist auf diesem Tag vieles in Betreff der Schlichtung des Spans zwischen der Stadt Constanz und den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug verhandelt worden. Und zuletzt hat man sich der drei Orte dahin gemächtigt, daß Constanz und die drei Orte, jeder Theil vier Männer, aus den kleinen Räthen der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus wählen und diesen den ganzen Handel zur Entscheidung übergeben sollen. Sollten aber die acht in ihrem Urtheil zerfallen, so daß ein Obmann nothwendig würde, so sollen dieselben acht Männer einen Obmann wählen ebenfalls aus den genannten vier Orten. Und damit der Span bald möglichst beseitigt werde, sollen sofort ab diesem Tage der VII Orte Boten nach Constanz reiten und auf nächsten Sonntag daselbst eintreffen, um die von Constanz zu bitten, daß sie diesen Mittelweg annehmen, wobei dann vorerst beantragt werden soll, daß den drei Orten die Wahl des Obmanns aus den kleinen Räthen der vier Orte überlassen werde; wofern Constanz solches nicht zugibt, soll es bei obigem Vorschlag bleiben. Die Boten sollen was sie erreichen auf den Tag zu Lucern nach Ostern bringen, damit, falls die von Constanz entsprechen, man auch vor die Gemeinden der drei Orte eine Abordnung schicken könne, um daselbst ebenfalls für die Annahme des Vermittlungsvorschlags zu wirken.

f. g. h. i. k. l. m. fehlen im Lucernerexemplar; **g** im Lucerner- und Zürcherexemplar. ‖ **m** erscheint im Freiburgerexemplar als Theil dieses Abschieds, im Zürcherabschiedbuch II. 257 als ein eigener Abschied ohne Orts- und Tagesangabe.

565.

Constanz.

1497, 17. März (Freitag vor Palmarum).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 278. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 255.

Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn.

Jeder Bote weiß, was von den Boten genannter sieben Orte auf diesem Tag vor dem Rath der Stadt Constanz verhandelt worden ist. Letzterer hat den Eidgenossen erstlich die Antwort gegeben: Wiewohl sie gemeint haben, die Sache ihres Anlaßbriefes wegen sei den sieben Orten übergeben, so wollen sie doch, da dieses nicht der Fall, den Eidgenossen zu Ehren einwilligen, auf die X Orte zu kommen, mit Bitte, solches den Obrigkeiten zu hinterbringen, und in Hoffnung, daß dieses Anerbieten angenommen werde. Falls aber dieses wider Erwarten nicht der Fall wäre, und man dennoch gegenseitig sich eines ziemlichen Rechts vereinen wollte, so sei Constanz bereit, die Sache dem Spruch der vier Orte Zürich, Lucern,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schwyz und Glarus anheim zu stellen, so daß jeder Theil seine vier Schiedrichter aus den kleinen Räthen dieser vier Orte nehmen soll. Könnten die acht Männer sich keines Spruchs nach Laut des Anlaßbriefs vereinen, so soll der Obmann vom Schultheißen und kleinen Rath von Bern dazu gegeben werden.

566.

Lucern.

1497, 5. April (Mittwoch nach Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 74.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Werner von Meggen, Altschultheiß. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Vogt Ketzi. Obwalden. Vogt Ambül. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Vogt Landolt. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Niclaus Cunrad, Altschultheiß.

a. Auf diesem Tag sind wiederum die Räthe des Bischofs von Constanz erschienen, mit Begehren, die Vereinigung mit ihm, wie mit seinen Vorfahren aufzurichten und zu beschließen. Da nun aber die Boten dieses Tages dazu keine Vollmacht haben, so wird beschlossen, die Sache nochmals heimzubringen, und auf nächstem Tag Antwort zu geben, doch so, daß die Oeffnung von Kaiserstuhl nicht darein gesetzt werde, da den Eidgenossen daselbst ohnehin die Obrigkeit zusteht; ferner daß die Vereinigung in allen Punkten gestellt werde, wie die letzte mit Bischof Thomas sel., so daß unsere Priesterschaft und wir Weltlichen bleiben sollen wie von Alters her; der Bischof behält sich den Papst und das heilige römische Reich vor. **b.** Weiter bringen die Räthe des Bischofs von Constanz an, da die Stadt St. Gallen durch den römischen König in die Acht declarirt sei, so erbiete sich der Bischof, keine Mühe noch Kosten zu sparen, wenn er in der Sache zu Ruhe und Frieden etwas handeln könne, worauf ihm gedankt und ihm empfohlen wird, sein Möglichstes zu thun. **c.** Der Wirth von Dietikon klagt, er habe die Taverne daselbst erkauft, wie sie früher auch besessen worden. Nun gehen darab 20 Gulden einem Priester zu Brugg, wofür Einige von Zürich Bürgen seien, die nun gelöst sein wollen. Der Bote von Zürich soll bei seinen Herren bewirken, daß diese Bürgen vor der Hand die Sache ruhen lassen, und dann soll auf der Jahrrechnung zu Baden weiter darüber verhandelt werden. **d.** Die ausländischen Kaufleute, die der Eidgenossen Straßen mit ihrem Kaufmannsgut brauchen, werben um freies Geleit. Man soll rathschlagen, ob man selbes in diesen seltsamen Zeiten, wo doch die von St. Gallen niedergeworfen werden, bewilligen wolle. Die Antwort soll jedes Ort auf Sonntag vor Georgii (23. April) zu Uri, zu Unterwalden und zu Zug geben, wohin die Boten der constanzischen Sache wegen kommen. **e.** Aus mancherlei Ursachen will es sich nicht fügen, jetzt die Knechte, welche über Verbot in fremde Kriege gelaufen sind, zu beschicken; sie mögen die Strafe erwarten, die sie treffen wird. **f.** Der Pensionen besonderer Personen wegen haben nicht alle Orte ihren Boten gleiche Vollmacht gegeben; die Einen möchten die besondern, andere gemeine und besondere Pensionen abstellen, wenn es mit Fug und Ehre sein könnte. Die gemeine Pension von Frankreich zu verachten wäre zur Zeit höchst unrathsam, weil die Eidgenossen sorgen müssen, daß, wenn sie wegen St. Gallen und Rothweil mit dem (schwäbischen) Bund in Krieg kommen, sie doch auf einer Seite „Luft vnd vßzug vnd gemeinen kouf zum minsten mit dem Salz" und nicht auf allen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seiten Feinde haben. Deshalb wird über die Frage, ob man die besondern und gemeinen Pensionen abstellen wolle, ein anderer Tag angesetzt auf Mitte Mai nächsthin nach Lucern. **g.** Mit den Churwaldern im grauen Bund haben die VII Orte auf diesem Tag das zu Wallenstadt verabredete Bündniß einhellig angenommen und aufgerichtet, doch so, daß es ewig währen soll. **h.** Die von St. Gallen klagen vor gemeinen Eidgenossen, sie seien durch die königliche Majestät in die Acht erklärt und ihres Leibes und Guts nirgendwo sicher, sie begehren daher von den Eidgenossen nach ihrem Zusagen Hülfe. Hierauf wird beschlossen: Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn sollen ihre Botschaften in aller Eidgenossen Namen zum römischen König schicken. Zürich und Glarus im Namen gemeiner Eidgenossen senden eine Botschaft an den Herrn von Württemberg und an die Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm, Constanz, Ravensburg, Kempten, Memmingen, Leutkirch, Biberach, Wangen, Isny, Weingarten, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen. Lucern und Uri sollen in gemeiner Eidgenossen Namen ihre Botschaft zum Pfalzgrafen, dem Markgrafen von Niederbaden, zum Bischof und der Stadt von Straßburg, zum Bischof und der Stadt Basel, zu den Städten Colmar und Schlettstadt dieser Angelegenheit wegen schicken. Dienstag vor St. Georg sollen die Boten der erstgenannten acht Orte sich in Zürich, die der letztgenannten zwei in Lucern zur Abreise sammeln; jenen hat Zürich, diesen Lucern in gemeiner Eidgenossen Namen gehörige Credenzbriefe auszustellen. **i.** An Schaffhausen, Rothweil, St. Gallen, Appenzell, Kaiserstuhl und Dießenhofen wird geschrieben, daß sie der ungetreuen Zeitläufe wegen gutes Aufsehen halten und sich mit Wehr und Waffen für alle Fälle vorsehen. **k.** Jedes Ort soll den Seinen gebieten, sich mit Harnisch und Wehren zu versehen und zu rüsten. Das Gleiche wird an die gemeinen Herrschaften der Eidgenossen, an Thurgau, Rheinthal, Oberland, Baden, Wagenthal geschrieben. **l.** Der Geleiter zu Baden berichtet, daß ungeachtet der zu Einsiedeln getroffenen Verkommniß die von Stein die Wagenleute neuerdings zwingen, Briefe an den Zoller von Kloten zu nehmen. Darauf wird dem Geleiter befohlen, von allen Wagenleuten, die für Schaffhausen und Kaiserstuhl hereinkommen, das Geleitgeld zu nehmen, sie mögen Wortzeichen haben oder nicht. **m.** Denen von Rothweil, welche ihres Handels wegen mit den Grafen von Werdenberg in Sorgen sind, wird geschrieben, daß man wegen St. Gallen eine Botschaft an den römischen König geschickt habe, deren Erfolg sie erwarten sollen. **n.** Zürich und Glarus sollen auf Dienstag in den Pfingstfeiertagen in der acht Orte Namen ihre Botschaft zu Pfäfers haben, um mit dem Vogt von Sargans vom Herrn Abt des dortigen Gotteshauses Rechnung abzunehmen. **o.** Zürich und Lucern sollen den Handel derer von St. Gallen schriftlich aufsetzen, und selben allen Boten an die verschiedenen Fürsten und Städte mittheilen, damit die Sache allenthalben gleichmäßig angebracht werde. **p.** Die drei Orte Uri, Unterwalden und Zug wollen von den Rechten, die Constanz laut dem daselbst gemachten Abschied ihnen anbietet, keines aufnehmen, und verlangen, daß gemeine Eidgenossen sich der Sache nicht weiter annehmen; was sie dann selbst diesfalls thun werden, wissen die Boten nicht. Da aber den Eidgenossen viel daran gelegen ist, daß Constanz nicht ganz von ihnen abgedrängt werde, so wird nun beschlossen, die drei Orte sollen vom zukünftigen Sonntag über acht Tage ihre Landsgemeinden bei einander haben. Vor dieselben sollen der Eidgenossen Boten treten und sie bitten, der angebotenen Rechte eines anzunehmen. Auf den Fall, daß sie nicht entsprechen wollten, soll jeder Bote eine Mahnung in gehöriger Form bei sich haben, daß sie nichts Feindseliges gegen die Stadt Constanz vornehmen und dieselbe übergeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

567.

Zug.

1497, 16. April (Sonntag Tiburcii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 282.

a. In Betreff des Geleitbegehrens der Kaufleute soll man auf dem nächsten Tag, der am Tag nach St. Philipp und Jacob (2. Mai) zu Zug sein wird, völlig antworten, inzwischen aber den Kaufleuten guten Trost geben. **b.** Die hinlaufenden Knechte sollen abermals von beiden Herren abgefordert werden. Wollte das nicht gemeinlich geschehen, worüber man sich auf obgemeldtem Tag erklären soll, so soll es doch wenigstens denjenigen Orten unbenommen sein, die es gern thun wollen. **c.** Daher soll jedes Ort auf St. Philipp- und Jacobstag zu Nacht (1. Mai) seine Botschaft zu Zug an der Herberge haben.

568.

Zug.

1497, 2. Mai (Dienstag nach Philipp und Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 259.

a. Der Erbstreit zwischen Hermann Stierlis sel. Sohn und Hensli Stöcklis sel. Freunden wird auf den Tag zu Baden nach Pfingsten gewiesen. **b.** Auf dem Tag zu Lucern auf Mitte Mai soll man über das Gesuch des Peter Wolleb entscheiden, daß seinem Bruder Heini Wolleb eine Empfehlung an den König von Frankreich gegeben werden möchte. **c.** Ebenda soll man Antwort geben auf das Anbringen des Ammann Zelger, daß die Eidgenossen sich der Kinder des Schillinger sel. annehmen möchten. **d.** Dem Vogt von Baden ist geschrieben, er soll uns jetzt keine Unruhe machen auf Kirchweihen. Will er selbst an eine Kirchweihe, so mag er selbviert oder fünft dahin reiten, andere aber soll er daheim lassen. **e.** Von Hauptleuten beim römischen König und beim Herzog von Mailand sind Briefe gekommen, worin sie sich erbieten, Leib und Gut zu uns zu setzen, wenn man sie rufe. Auf dem nächsten Tag soll man antworten, wie man sich mit den Hauptleuten und Aufwieglern halten wolle, „darmit ein Anderer harnach die vnsern harheim laß". **f.** Des Spans halben zwischen den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug und der Stadt Constanz hat man nach vieler Mühe die Zusage von den drei Orten erlangt, daß sie auf Mitte Mai zu Lucern völlige Antwort geben und inzwischen sich aller kriegerischen Unternehmungen gegen Constanz ohne Wissen und Willen der VII Orte enthalten wollen. **g.** Auf den hübschen Dienstag zu Nacht zu Pfingsten soll man in Lucern festsetzen, auf welchen Tag die Beschwörung der Bünde allenthalben vor sich gehen soll. **h.** Jeder Bote soll das Gesuch der fremden Kaufleute um Geleit in der Eidgenossenschaft an seine Herren bringen und auf den Tag zu Lucern Antwort geben. Inzwischen sollen die Kaufleute freies Geleit haben. **i.** Zürich soll den Hauptmann des Klosters St. Gallen anweisen, auf den Tag der Jahrrechnung (6. Juni) zu Baden den IV Orten zu bezahlen, was er ihnen schuldig ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

569.

Lucern.

1497, 17. Mai (Mittwoch in den Pfingstfeiertagen).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 77.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Venrich Hetzel. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Peter von Alikon; Hans Grepper, des Raths. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Ammann Reding. Obwalden. Vogt Ambüel. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn (nicht angegeben).

a. Da der Bischof von Sitten vormals unsere Hülfe angerufen hat um Recht gegen seine Landschaft Wallis, der dann auch geschrieben wurde, worauf aber keine Antwort erfolgte, als sie wollen durch eine Botschaft, die in Geschäften nach Hasle komme, weiter in der Sache reden lassen; so hat man auf diesem Tag den Zugesetzten, die nach Hasle kommen, aufgetragen, diese Antwort zu erwarten; sofern sie aber nicht kommt, so soll Lucern eine Schrift bereit halten, um selbe an die Landschaft Wallis zu senden. **b.** Dem Peter Wolleb, welcher beim König von Frankreich verklagt war, er habe sich „parthyisch old meylandisch machen wellen", woran ihm Unrecht geschehen, wird eine Empfehlung an den König gegeben, er möchte seine Entschuldigung anhören. **c.** Ammann Zelger hat, wie auf dem letzten Tag zu Zug, so auch heute wieder angesucht, man möchte den Kindern und Verwandten des Hans Schillinger sel. beholfen sein, daß der Herzog von Mailand ihnen wegen dessen Tod Abtrag thue. Darauf ist erkennt, man nehme sich der Sache nichts an, da Schillinger wider Willen der Eidgenossen in Krieg gelaufen und da umgekommen ist. Wolle seine Verwandtschaft deshalb Unruhe anfangen, so soll man mit ihr reden. **d.** Da der Bischof von Constanz den Varnbülischen Handel gegen St. Gallen angezogen hat, so hat man geantwortet, wie jeder Bote weiß. **e.** Auf diesen Tag ist Warnung gekommen, wie etliche unruhige Knechte, deren nun allenthalben viele heimkommen, vielleicht auf den Zurzachermarkt einen Anschlag im Schilde führen. Hierauf wird dem Vogt von Baden aufgetragen, die Sache zu erkundigen und nöthigenfalls Maßregeln zu treffen. Auch soll jeder Bote heimbringen, daß man bis zum nächsten Tag von Baden berathschlage, „wie man die Vnsern gemeystern vnd vor solchen vffruren sin welle". **f.** Auf Sonntag vor St. Ulrichstag (2. Juli) sollen in allen Orten der Eidgenossenschaft in herkömmlicher Weise die Bünde beschworen werden. **g.** „Als dann vnser lieben Eidgenossen von Friburg vnd Soloturn anbracht habent, nachdem vnd dann Sy in die Ewigkeit mit vns den acht Orten der Eidgnoschaft mit puntniß verwant sint, die sy, ob Gott wil, in die ewigkeit trulichen, als fromme Eidgnossen halten wellen, vnd diewil nu sich die Zit, dz man die bünd sweren sol, nechert, so haben Sy vns Inhalt Irs bunds vß gutem herzen trülich vnd gern gesworen, vnd aber etliche örter Inen hinwiderumb nit sweren haben wellen, wo nu dz aber fürer beschechen vnd brucht werden sölte, mocht dz vnder Ir gemeinden vnwillen bringen vnd begerent, damit es glich zugange, das man Inen nach Inhalt vnser ewigen pünden ouch sweren welle. Sol Jeder bott treffenlich heimbringen vnd Inen vff dem tag der Jarrechnung zu Baden völlig Antwurt geben." **h.** Ueber die vom Bischof von Constanz nachgesuchte Vereinigung will man ebenfalls auf dem Tag zu Baden endliche Antwort geben. **i.** Die drei Orte Uri, Unterwalden und Zug erklären, ungeachtet die Stadt Constanz sich verändert und dem römischen König geschworen habe, so werden sie ohne der andern Orte Wissen nichts gegen dieselbe vornehmen. Darauf hat man sie noch-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mals gebeten, der angebotenen Rechte eines anzunehmen, und da ihre Boten keine Vollmacht haben wollen, so sollen sie das heimbringen und zu Baden antworten. **k.** Die Hauptleute und Aufwiegler, die beständig der Eidgenossen Knechte hinwegführen, sollen in allen Orten und in den Vogteien gemeiner Eidgenossen gefangen und gefangen behalten werden bis zur Jahrrechnung von Baden. Inzwischen soll man berathen, wie man sie strafen und das Geläuf abstellen wolle. **l.** Der Pensionen wegen, derenthalb dieser Tag angesetzt ist, haben die Boten ungleiche Antworten gebracht; die Einen wollen sie abstellen, die andern wollen sie nehmen, daher soll über den Gegenstand weiter berathschlagt werden. **m.** Den fremden Kaufleuten haben alle Orte, ausgenommen Uri, Geleit gegeben bis auf Widerruf; da hat man in der Sache sich auch Uris gemächtigt. **n.** Da die Boten, welche man zu Fürsten und Herren gesendet, nun alle zurückgekehrt sind, so hat man, um die Antworten zu vernehmen, einen Tag gesetzt nach Zürich auf Sonntag nach unseres Herrn Fronleichnamstag (28. Mai). **o.** Da die von Rothweil auch in die Acht erklärt sind, so soll auf dem Tag zu Zürich auch darüber gehandelt werden, damit sie uns deshalb keine Ungelegenheit verursachen. **p.** Schwyz soll den alten Hauptmann Jost anhalten, den IV Orten volle Bezahlung zu thun, da Hauptmann Rizzis Rechnung in die seinige aufgenommen und Rizzi ledig gelassen ist. **q.** Jeder Bote weiß, was wir den Churfürsten und Fürsten und Städten des Reichs auf den Reichstag zu Worms geschrieben haben. **r.** Da unserer Eidgenossenschaft Boten, die bei den niedern Fürsten und Städten gewesen sind, erfahren haben, daß zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Straßburg ein Streit walte, den sie beide Parteien den Eidgenossen zum Vergleich anzuvertrauen gebeten haben, wozu jene sich willfährig zeigen; so soll jeder Bote heimbringen, ob man ihnen einen freundlichen Tag setzen wolle. **s.** Jeder Bote weiß, wie die Einigung mit den Bünden in Churwalden auf diesem Tag beschlossen ist. **t.** Auf diesem Tag ist angesehen, daß wer von nun an der IV Orte Hauptmann zu St. Gallen wird, diesen alle Jahre Rechnung geben und baar bezahlen soll, wie man das mit andern Vögten auch zu halten pflegt. **u.** Glarus soll den Hauptmann zu St. Gallen anweisen, den IV Orten auf der Jahrrechnung zu Baden Rechnung zu geben und vollkommene Bezahlung zu leisten. **v.** Da große Klage geht, daß das Gotteshaus St. Gallen der Verwandtschaft des Abts wegen große Kosten haben müsse, daß auch das angefangene neue Gotteshaus nicht gebaut, sondern das Geld anderwärts verbraucht werde, so sollen die Boten der IV Orte heimbringen und rathschlagen, wie man solche Kosten abstellen und das Gotteshaus in Aufnahme bringen könne. Auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden soll man Antwort geben.

570.

Hasli.

1497, 27. Mai (Samstag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Freiburg: Abschiedband Nr. 1.

a. Die in Betreff der Streitigkeiten um das Lehen der Silbergruben im Thale Bagnes bestellten Schiedsrichter stellen den Proceß ein, da sie durch eine Erklärung des neu erwählten Bischofs und der Landschaft Wallis, daß die dem Tisch des Bisthums zugehörigen, in der Erde liegenden Schätze der ganzen Landschaft nie Gegenstand eines ewigen Lehens werden können, und durch päpstliche Banndrohung von fernerm Fortschreiten abgehalten werden. **b.** Die von Wallis wollen den Eidgenossen eine schriftliche Antwort auf ihre Verwendung für den alten Bischof Jost (von Silinen) geben. **c.** Georg auf der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Flüe erbietet sich, dem Jost von Silinen um alle Stücke Recht zu stehen, doch nur vor seinem ordentlichen Richter. **d.** „Jeklicher Bot, so in disem Rechten sizet, sol vf den xj tag brachmanots widerumb zu haßle sin vnd die vrteilen vnd proceßen siglen." **e.** Jeder Bote weiß, was man unsern Bundgenossen von Wallis geschrieben und was man dem Vogt Letter aufgetragen hat, mit unsern Eidgenossen von Lucern zu reden.

571.

Zürich.

1497, 29. Mai (Montag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 266.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Cunrad Schwend, Neu- und Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Felix Brennwald. Bern. Caspar Hezel von Lindnach. Lucern. Hans Sunnenberg. Uri. Jacob ze Ebnit. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Unterwalden. Vogt Ambül. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Rudolf Stucki, Venner. Freiburg. Benedict von Arrchs (sic). Solothurn. Niclaus Cunrat, Schultheiß.

a. Die Fürsten und Städte der niedern Vereinigung sind beschieden auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden, um auf das durch unsere Botschaft an sie gestellte Ansinnen Antwort zu geben. **b.** Heinrich Göldli, Ritter, und Venner Stucki berichten über die Antwort, die sie als gemeiner Eidgenossen Sendboten bei Herzog Albrecht von Bayern, Herzog Eberhard zu Württemberg, den Städten Nürnberg, Augsburg, Ulm und Constanz erhalten haben und rühmen die freundliche Aufnahme, die sie gefunden. **c.** Jedem Boten ist das Anbringen der Stadt St. Gallen bekannt in Betreff des Angriffs, welchen der Spengler und seine Mithaften auf ein Kornschiff des Abts von St. Gallen auf dem Bodensee gemacht haben und wie die Sache durch den Comthur in der Mainau unter freundlicher Mitwirkung der Stadt Constanz vermittelt worden ist. **d.** Bern bringt an, es halte dafür, daß in diesen unruhigen Zeiten es gerathen wäre, eine Botschaft auf den Reichstag nach Worms zu senden. Wenn die Eidgenossen die Kosten scheuen und ihnen damit ein Gefallen geschehe, so wolle es eine Botschaft auf seine Kosten dahin schicken. Es wird aber erkennt, bevor man Antwort auf den zu Lucern erlassenen Brief erhalten habe, sei es nicht füglich, eine solche Botschaft zu senden; daher wolle man die Sache ruhen lassen bis zum Tag zu Baden und dann je nach Gestalt der inzwischen eingetroffenen Antwort sich entschließen. **e.** Der Späne und Irrungen wegen zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Straßburg wird, da die Parteien ihren Streit auf gemeine Eidgenossen zu gütlicher Unterhandlung gesetzt haben, ihnen Tag verkündet nach Basel auf Sonntag nach Maria Magdalena (23. Juli). **f.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich über die Uebelstände, welche mit der Acht gegen die Stadt St. Gallen auch für ihn vorhanden seien, so sei ihm ein Kornschiff weggenommen, jedoch wieder zurückgegeben worden u. s. w. Wenn er etwas zu Abtrag der Sache mitwirken könnte, so würden ihn Mühe und Kosten nicht reuen. **g.** Es soll jeder Bote zur Beantwortung auf den Tag zu Baden heimbringen, ob man an den König von Frankreich schreiben oder eine Botschaft schicken wolle, „es sye des Bans halb, so der Legat zu Lindow vffgeschlagen vnd der küng zugesagt hat, vns des in sinen kosten zu erledigen, deßglich ob wir iezt zu krieg kommen würden, wes wir vns zu sinen küniglichen Gnaden versechen, ouch was hilf vnd trost wir an Im haben söllen". **h.** Denen von Rothweil ist geschrieben, wenn auch ihre Sache noch nicht beseitigt sei, so sollen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie sich doch still verhalten und keine Unruhe anfangen, man werde ihnen vom Tag zu Baden aus weitern Bericht zukommen lassen. **i.** Der Vogt im Sarganserland hat den Grunauer und Stigeli, die als Hauptleute beim Herzog zu Mailand gewesen, im Bad Pfäfers gefangen genommen und auf Befehl der Boten dieses Tags nach Baden citirt. **k.** Doctor Winkler, der Varnbülers Haus und Reben im Rheinthal gekauft und laut Kaufbrief für frei, ledig und eigen erworben hat, beschwert sich nun, daß das Gut ehrschätzig und lehnbar vom Gotteshaus St. Gallen, dazu zinsbar und steuerbar sei, auch fordere Varnbülers Schwester etwas Leibding darab und Andere fordern von ihm Baukosten u. s. w. aus der Zeit, wo die Eidgenossen im Besitz waren; er begehrt daher, daß man ihm Währschaft leiste. Auf dem Tag zu Baden will man nach Kenntnißnahme des Sachverhalts Antwort geben.

572.

Baden.

1497, 6. Juni (Zinstag nach Erasmi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 268.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister. Bern (nicht angegeben). Lucern. Hans Ruß, Altschultheiß. Uri. Jost Püntiner. Schwyz. Ulrich Ketzi, Ammann. Unterwalden. Altammann Enentachers. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Jos Kuchli, Ammann.

a. Zwischen denen von Sax und denen von Gambs waltete Streit um Weideberechtigung. Derselbe wurde durch Michael Schmid von Feldkirch als Obmann entschieden, die von Gambs lebten aber dem Urtheil nicht nach, sondern pfändeten fortwährend das Vieh derer von Sax. Daher wird auf eingekommene Beschwerde dem Obmann geschrieben, er solle eine Erläuterung seines Spruchs geben und Schwyz und Glarus sollen die von Gambs vermögen, von dem Pfänden abzustehen. **b.** Die Blaarer von Wartensee haben zu Buchen im Rheinthal eine Caplanei gestiftet und begehren nun, daß ihnen und ihren Nachkommen von Mannsnamen für alle Zukunft die Lehnsherrlichkeit über diese Pfründe zugestanden werde. Das wird ihnen bewilligt, doch mit eines Obervogts im Rheinthal Gunst, Wissen und Willen und der rechten Leutkirche ohne Schaden. Wenn die Blaarer aussterben, so sollen dann die Eidgenossen Lehenherren sein. **c.** Heini Ziegler von Zürich hatte auf dem Zurzachermarkt Unruhen erregt und unchristlich geschworen bei Christi Leiden, seinen Gliedern, seiner Ohnmacht. Daher ist erkennt, man soll ihn allenthalben, wo er sich blicken läßt, ergreifen und ihn strafen, „damit ein ieder cristglöubiger sinem schöpfer sin liden so üppenklich ze erzellen vnd daby ze schweren sich hüte". **d.** Herr Sigmund von Freiberg klagt, daß die im Rheinthal auf seine Güter Steuer legen und in seinen Wäldern Holz hauen. Hierauf wird dem Abt von St. Gallen geschrieben, er möchte versuchen, die Parteien gütlich zu vertragen; möge das nicht gelingen, so sollen sie einander vor unsern Gerichten suchen, „dann wir die vnsern vff keine frömde gericht laden lassen". **e.** Der Vogt im Rheinthal hat 14 Gulden verrechnet für Garn und Schiff zu einem kleinen See im Rheinthal. Da der Vogt diesen See benutzt, ob man ihm die 14 Gulden gebe oder nicht, so soll man diesen Posten heimbringen. **f.** Uri, Unterwalden und Zug klagen, der Abt von St. Gallen habe zu St. Gallen ein Hochgericht aufgerichtet, und begehren, daß ihm solches abgestellt werde. Antwort: Sie seien ersucht, den Abt und uns mit dieser Sache ruhig zu lassen; wollen sie das nicht, so mögen sie den Abt deshalb mit Recht vornehmen, wo es sich gebühre. **g.** Der Vogt im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal wird beauftragt, Späne, die sich zwischen Rheineck und Thal erhoben haben, wenn möglich in Güte zu schlichten, ansonst den Parteien vor gemeine Eidgenossen zu rechtlichem Entscheid Tag zu verkünden. **h.** Ammann Vogler bringt an, Junker Jacob von Grünenstein habe zu Balgach im Rheinthal, wo die hohen Gerichte den Eidgenossen zugehören, ein Bußengericht und erbiete sich, damit er die Bußen desto richtiger einbringe, den Eidgenossen den dritten Theil davon verabfolgen zu lassen. **i.** Doctor Winkler hatte sich, wie früher schon gemeldet, beschwert, daß auf dem Gut, das er von den Eidgenossen für frei, ledig und eigen erkauft habe, nun Lasten in Vorschein kommen. Hierauf wird nun erkennt, man habe ihm das Gut zu kaufen gegeben, wie wir es besessen, daher er denn auch die darauf stehenden Leibdinge und Taglöhne ohne Widerrede abzutragen habe, dagegen hat man ihm für Baukosten 42 Pfund Pfenninge nachgelassen. **k.** Der Vogt im Rheinthal wünscht, man möchte der bedenklichen Zeit wegen ihm einiges Geschütz hinaussenden. Darüber will man sich auf nächstem Tag entschließen. **l.** Die Boten, welche zur Eideserneuerung nach Schaffhausen gehen, sollen nach dem Verlangen des Abts von Rheinau auch der Rechnung dieses Gotteshauses beiwohnen. **m.** Am Sonntag vor St. Ulrichstag sollen zu Bern, an St. Ulrichstag zu Freiburg, am Donstag nach St. Ulrich zu Solothurn die Eide und Bünde erneuert werden. **n.** Die Boten, welche nach Schaffhausen und Rothweil zur Bundeserneuerung reiten, sollen Sonntags vor St. Ulrich zu Schaffhausen, an St. Ulrichstag zu Rothweil die Eide abnehmen. **o.** Ebenso sollen am Sonntag vor St. Ulrich zu St. Gallen, an St. Ulrichstag zu Appenzell die Eide abgenommen werden. **p.** Der Abt von Reichenau meldet, es seien einige seiner Angehörigen, die aber im Thurgau sitzen, mit seiner Erlaubniß zum römischen König in den Krieg gelaufen und bittet, man möchte dieselben nicht strafen. Dem Vogt im Thurgau wird aber befohlen, dieselben wie andere zu strafen, da sie in der Eidgenossen Gebiet sitzen und ihnen auch schwören. **q.** Dem Vogt im Thurgau wird befohlen, denen von Hugelschofen, welche keine Vogtherren haben und begehren, sich den Eidgenossen zu ergeben, die Eide abzunehmen. **r.** Auf diesem Tag ist beschlossen, daß man einem Vogt im Wagenthal über seinen Lohn hinaus nichts weiter geben wolle. **s.** Ueber den Landammann im Thurgau geht die Klage, er beschwere die Leute, die ihn brauchen, gar sehr, indem er von ihnen über alle Zehrung hinaus täglich 1 Pfund zu Lohn begehre. Auch habe er mehrmals hinter dem Rücken des Landvogts streitende Parteien vertädinget. Hierauf wird ihm geschrieben, daß er in beiden Rücksichten sich innert seinen Schranken halte. **t.** Auf das Anbringen des Vogts im Thurgau, daß die armen Leute abermals mit Ladungen an das geistliche Gericht um Geldschuld und weltliche Sachen über die Maßen beschwert werden, hat man deshalb mit des Bischofs Boten geredet; diese aber erwiderten, der Bischof werde persönlich zu den Eidgenossen kommen und ohne Zweifel diesen Klagen abhelfen. **u.** Da des Bischofs von Constanz Botschaft auf diesem Tag erschienen ist mit dem Begehren, die Vereinigung aufzurichten, hat man die Erklärung verlangt, daß das jenseits des Rheins gelegene Schloß Kaiserstuhl, welches bisher nicht in der Vereinigung begriffen war, der Eidgenossen offenes Haus sein soll. Obschon nun die Botschaft dafür hält, es werde diesem Begehren ohne Anstand entsprochen werden, so will sie doch darüber an ihren Herrn berichten und seine Erklärung einholen. **v.** Die Botschaften der Bischöfe von Straßburg und Basel und der Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt anerbieten sich, auf dem Reichstag zu Worms dahin zu arbeiten, daß die Streitigkeiten zwischen denen von St. Gallen und Varnbüler im Frieden ausgemacht werden, doch wünschen sie, daß die Eidgenossen ihre Botschaft auch da haben möchten. Richten sie zu Worms nichts aus, so wollen sie eine Botschaft zum römischen König schicken. Ihnen wird gedankt und versprochen, eine Botschaft nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Worms zu senden. **w.** Das Anbringen von Schwyz und Glarus des Zolls zu Sargans wegen will man an die Obrigkeiten berichten. **x.** Der Vogt im Rheinthal meldet, der Abt von St. Gallen verlange, daß die Eidgenossen den Drittheil des Zolls zu Rheineck, den sie von Hermann Helwer zu Lindau gekauft, als ein Lehen von ihm empfangen. Es wird beschlossen, die Boten, welche zur Bundeserneuerung nach St. Gallen gehen, sollen den Abt bitten, dieses Lehen den Eidgenossen zu überlassen. **y.** Die von Schaffhausen melden, die von Stoffeln procediren der Gerichte zu Thayngen wegen gegen sie vor dem Kammergericht, und haben Mandate über sie erlangt auf den Grafen von Oettingen, auf den Bischof von Mainz u. s. w., welchem letztern sie den Sachverhalt mitgetheilt hätten. Nun werden sie aber neuerdings vor das Kammergericht gefordert, sie begehren unsere Hülfe und unsern Rath. Ihnen wird geschrieben, sie sollen ihre Botschaft auch mit der unsrigen nach Worms senden. **z.** Auf die Bitte von Schaffhausen erhalten die von Lindau Sicherheit, um jenen Salz zuführen zu können. **aa.** Die Fulach zu Schaffhausen haben einen Zehnten, der von den Eidgenossen Lehen ist. Diesen haben nun die Frauen im Paradies gekauft und wollen ihn behalten, sofern die Eidgenossen ihnen das Lehen übergeben oder ihren Hofmeister als Trager annehmen. Letzteres wird ihnen bewilligt. **bb.** Der Abt von Pfäfers meint, in seinen kleinen Gerichten zu Rüti den Wildbann zu haben. Da aber die Eidgenossen daselbst die hohe Gerichtsbarkeit besitzen, so wird dem Vogt befohlen, Niemanden da jagen zu lassen. **cc.** Dem Vogt im Thurgau wird befohlen, das „Türly", welches zu Dießenhofen aus dem Schloß in den Garten geht, der Zeitläufe wegen vermauern zu lassen. **dd.** St. Gallen beschwert sich, daß jüngst der Varnbüler zu Memmingen den Ihrigen 1700 Gulden mit Recht angegriffen und ihnen darum Rechttag habe setzen lassen nach Memmingen und frägt an, ob es den Tag besuchen soll oder nicht. Antwort: Wir versehen uns, unsere Obern werden nach Worms eine Botschaft senden, um die ganze Sache zu beseitigen. Inzwischen hat man denen von Memmingen geschrieben, sie möchten die Sache anstehen und die St. Galler mit dem Ihrigen fahren lassen. **ee.** Die Boten, welche nach Worms geschickt werden, sollen auch für den Grafen Georg von Werdenberg und Sargans das beste thun. **ff.** Der Pfalzgraf und die Stadt Straßburg melden, daß sie den Vermittlungstag, der ihretwegen auf Sonntag nach St. Maria Magdalena nach Basel angesetzt ist, beschicken werden. **gg.** Graf Erhard von Tengen läßt durch seine Boten anbringen, er stehe in keinerlei Verpflichtung weder zum König, noch zum schwäbischen Bund. Wenn daher zwischen diesen und den Eidgenossen Krieg ausbrechen sollte, so möchte man ihn und sein Land sichern und nicht beschädigen, er werde dann nach allen Seiten hin sich gewissenhaft neutral halten. Das sollen die Boten heimbringen. **hh.** Hans Berendiß von Rordorf hat einen Gemächtbrief, welcher vor zwanzig Jahren von Schultheiß Ferr von Lucern, damaligem Vogt zu Baden, versiegelt und von gemeiner Eidgenossen Boten auf zwei Tagen zu Kräften erkennt worden ist, gefälscht, daher man ihn gestraft und den Brief zu Kräften erkennt hat, wie jeder Bote zu sagen weiß. **ii.** Zürich begehrt die Aushändigung der Zollbriefe einiger fremden Kaufleute, die nach Baden statt nach Kloten gekommen seien, damit es mit seinem Zollner zu Kloten rechnen könne. Das wird abgeschlagen; denn es sei auf Tagen ein Abschied gemacht worden, daß, was Guts nach Stein komme, auf derjenigen Straße verführt werden möge, welche den Fuhrleuten gefällt und daß man Niemanden zu einer Straße zwingen soll. Nun sei aber das nicht gehalten worden; auch werde den Fuhrleuten, die nicht über Kloten fahren, gedroht, was doch ein Mißbrauch sei u. s. w. **kk.** Dem Vogt im Wagenthal wird befohlen, darauf zu halten, daß seine Angehörigen den Frieden schwören. **ll.** Bern, Lucern, Schwyz und Unterwalden sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Botschaft nach Worms schicken und diese soll auf St. Johannesabend zu Basel eintreffen. Die von Rothweil sollen mündlich oder schriftlich ihre Sache dieser Botschaft übertragen. Da St. Gallen in der Acht ist, so scheint nicht passend, daß von daher eine Botschaft mitgehe, Schaffhausen dagegen soll seine Botschaft mit der unsrigen nach Worms senden. **mm.** Dem Bischof von Constanz wird auf sein Anerbieten geschrieben, man wünsche, daß er persönlich nach Worms gehe und die Sachen auszugleichen trachte. **nn.** Die Orte, welche Boten zum König von Frankreich schicken wollen, sollen selbe auf St. Peter- und Paulstag zu Freiburg haben, diejenigen, welche keine Boten schicken wollen, sollen ihre Vollmachten den andern geben. Die Boten sollen sich erkundigen, wessen man sich unter obwaltenden Verhältnissen vom König zu versehen habe, und daran sein, daß die auf Ostern letzthin verfallene halbe Pension ausbezahlt werde. **oo.** Auf St. Peter- und Paulsabend sollen die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen ihre Boten zu St. Gallen oder Wyl haben, wo dann der Abt ist, und der gegenwärtige und die drei letzten Hauptleute sollen da Rechnung ablegen über die Restanzen, damit man einmal darüber ins Klare komme. Die gleichen Boten sollen dann von da nach Appenzell zur Bundesbeschwörung gehen. **pp.** Es verlautet, der Plonier von Rorschach habe dem Bruder des Abts von St. Gallen 100 Gulden geliehen und sei nachher um 100 Gulden gebüßt worden, wovon der den Eidgenossen gebührende Theil verheimlicht worden sei, damit die Schuld jenes Bruders getilgt werde. Das sollen die Boten heimbringen und auf den Tag zu St. Gallen Vollmacht erhalten, in der Sache zu handeln. **qq.** Da das Gotteshaus St. Gallen mit des Abts Vater und Mutter und Bruder in große Kosten kommt, so sollen die Boten, die nach St. Gallen kommen, mit dem Abt reden, daß er selbe anderswo versorge, indem man solches nicht ferner dulden könne. Auch sollen sie mit dem Abt reden, daß er das angefangene Gotteshaus zu Rorschach ausbaue und nicht so unvollendet stehen lasse. **rr.** Dieselben Boten sollen auch ferner abstellen, daß des Abts Amtsleute hinter dem Hauptmann durch Bußen vertädingen. **ss.** Dem neuen Hauptmann wird geschrieben, er soll die Bußen einziehen und sich bereit halten, auf St. Catharinentag Rechnung abzulegen und Bezahlung zu thun, denn man werde ferner Niemanden mehr Aufschub geben. **tt.** Dieselben Boten sollen dem Hauptmann empfehlen, auf alle Dinge Obacht zu haben. **uu.** Von den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug wird abermals endliche Antwort begehrt, ob sie in ihrem Streit mit Constanz eines der angebotenen Rechte annehmen wollen oder nicht. Auf ihre Zusage, daß sie ohne der übrigen Orte Wissen nichts Feindseliges vornehmen wollen, hat man sie ersucht, ihre Antwort bald einmal zu geben. **vv.** Der Fischer des Abts von Wettingen klagt, Zürich wolle ihn zu einem Eid anhalten bezüglich der Ausübung der Fischerei. Zürich antwortet, es habe eine Ordnung und einen Seevogt, der alle Fischer beeidige, zur Laichzeit nicht zu fischen. Da aber der Fischer von Wettingen unter dem Vogt der Grafschaft Baden sitzt, so soll man heimbringen, ob er denen von Zürich schwören soll oder nicht. **ww.** „Als vnser eidgnossen von friburg vnd Soloturn vor uff tagen begert haben, diewil wir iezent die pünt schweren, daß wir Inen ouch schweren söllent, weiß jeder pot zu sagen, mit was antwort jeder abgefertigt, also daß etlich vermeinent, diewil die vereinigung, so wir mit Inen haben, nit vstrukt, daß wir Inen schweren söllen, sunder daß wir die bi vnsern eiden, so wir Stett vnd lender einandern schwerent, halten söllen, daby sy das lassent beliben, wöllen ouch sollichs trülichen halten." **xx.** Es wird verordnet, daß in Zukunft alle Kaufleute, fremde und einheimische, auf dem Zurzachermarkt um die Stände loosen und keiner mehr denn drei solcher Stände haben dürfe, „doch söllen die so by dem huffen verkouffen, by Iren Stenden, wie das vor alter harkommen ist, beliben". **yy.** Zürich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lucern und Zug sollen auf St. Bartholomäustag ihre Boten zu Wettingen auf der Rechnung haben und soll den Boten nichts als Roßlohn und Knechtlohn vergütet werden. **zz.** Vogt und Untervogt zu Baden sollen die Fache besehen lassen, welche die Richiner ob den Läufen bei Gnadenthal angebracht haben. **aaa.** Zürich soll mit seinen Schiffleuten, welche die Limmat hinab fahren, reden, daß sie dem Geleiter bei den Bädern das Geleitgeld entrichten, ansonst Schiff und Gut in Haft gelegt würde. **bbb.** Rechnung: Der Vogt im Rheinthal gibt jedem Ort 18 Gulden 8 Schilling; noch vorhanden sind ungefähr 320 Saum Wein; der Vogt im Thurgau gibt jedem Ort 3 Pfund Haller minder 13 Angster; der Vogt im Wagenthal jedem Ort 56 Pfund Haller 8 Schilling; der Vogt im Oberland jedem Ort 62 Gulden 30 Schilling „vnd hat 1 Gulden gelts kouft vmb xx Gulden"; der Vogt zu Baden gibt jedem Ort 67 Pfund Haller 4 Schilling „sind xxiij Gulden in Gold minder 1 Ort, da ist der vorwechsel nit gerechnet". Die Büchsen geben: Zu Dießenhofen jedem Ort 9 Gulden in Gold und 15 Schilling; zu Lunkhofen 16 Schilling; zu Bremgarten 13 Pfund Haller, 3 Kronen, 1 utrischen Gulden und 10 Schilling; zu Mellingen 15 Pfund Haller 1 Krone „die ist für 3 Pfund Haller gerechnet und 10 Schilling vnd ist Vli ferr noch schuldig lxij Pfund Haller". Denen von Lucern wird deshalb geschrieben; dem Zoller wird empfohlen, daß er nichts ohne baare Bezahlung vorbeifahren lasse. Die Büchse zu Klingnau gibt jedem Ort 6 Pfund Haller; die zu den kleinen Bädern 2 Pfund Haller; zu Baden 7 utrische Gulden, 1 alte Krone, 1 Gulden an Gold, 3 Pfund Haller 2 Gulden an Dopplern und noch 20 Pfund Haller.

Zu **b.** Die Urkunde (aus der auch die Namen der Boten der VII Orte gezogen sind), d. d. 7. Juni, liegt im Stiftsarchiv St. Gallen.

573.

1497, 21. Juni (Mittwoch vor Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern.

Ewiges Bündniß der sieben Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit dem obern grauen Bund in Churwalden. (Siehe Beilage 31.)

574.

1497, 2. 4. 6. Juli.

Beschwörung der Bünde in der Eidgenossenschaft.

Siehe **569 f. 572 m. n. o.**

575.

Zürich.

1497, 2. bis 4. Juli (Sonntag vor Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 280. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 279.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Matthias Wyß; Felix Schmid. Bern. Caspar Hetzel von Lindnach. Lucern. Peter von Alikon. Uri. Hans Muheim. Schwyz. Dietrich in der Halten, Altammann. Obwalden (nicht angegeben). Nidwalden. Vogt Kretz. Zug. Vogt Engelhard. Glarus. Fridolin Arzethuser. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Venner Biß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Der gütliche Tag zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Straßburg ist auf Begehren des erstern auf St. Laurenzentag (10. August) verschoben. An diesen Tag soll jedes Ort seine Botschaft zu Basel haben. **b.** Der Bischof von Constanz ist auf diesem Tag persönlich erschienen, um die Vereinigung, deren Entwurf aufgestellt und ihm auf dem Tag zu Baden übergeben, auch beidseitig angenommen ist, zu vollziehen und aufzurichten. Daher hat man sich des Boten von Bern, der nicht völlige Vollmacht gehabt, gemächtigt und Bern schriftlich gebeten, sich in der Sache von den übrigen Eidgenossen nicht zu trennen. **c.** Der Bischof wird auch ersucht, dafür zu sorgen, daß die Unsern im Thurgau und anderswo um weltliche Sachen nicht mit geistlichem Gericht bekümmert werden. **d.** Hinsichtlich der Knechte, die mit dem König von Frankreich nach Neapel gezogen sind, sollen die Boten, die jetzt zum König reiten, das Beste thun, damit ihnen der verdiente Sold bezahlt und sie überhaupt nach Maßgabe der ihnen gegebenen Verschreibung gehalten werden. **e.** Herzog Eberhard von Württemberg erbietet sich auf diesem Tag, in seines Vaters Herzog Ulrichs sel. Fußstapfen zu treten und mit gemeinen Eidgenossen gute Nachbarschaft zu halten, und begehrt deshalb, mit uns in Vereinigung zu kommen. Angesehen, wie tröstlich und gelegen solches uns in diesen Zeiten sein mag, wird ein Entwurf gestellt, den die Botschaft an den Herzog bringen und beförderlich über seine Entschließung nach Zürich berichten soll. Jedes Ort erhält auch davon eine Copie, und so bald der Herzog antwortet, soll Zürich einen Tag ansetzen, da man weiter über den Gegenstand verhandeln will.

Das Zürchereyemplar datirt Sonntag vor Ulrici (2. Juli), das Lucernereyemplar vff Ulrici (4. Juli).

576.

Zürich.

1497, 3. Juli (Montag vor Ulrici).

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge. III. 169.

a. Hugo, Bischof zu Constanz, und die Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn besiegeln ein Bündniß folgenden Inhalts: 1) Beide Theile versprechen, einander aus ihren Schlössern, Städten und Ländern nicht zu schädigen und gegen Angehörige, welche solches thun, einander Recht zu halten. 2) Die Eidgenossen versprechen, den Bischof sein Leben lang im Besitz seiner Schlösser, Städte und Länder zu schirmen; dagegen soll das bischöfliche Schloß zu Kaiserstuhl der Eidgenossen offenes Haus sein in allen ihren Nöthen. 3) Für Privatstreitigkeiten wird der Gerichtsstand des Beklagten, für Streitigkeiten zwischen den contrahirenden Theilen ein Schiedsgericht mit gleichem Zusatz, das den Obmann wählt, festgesetzt. Gemeine Dingstatt ist Baden. 4) Der Bischof verspricht, die Eidgenossen und die Ihrigen, geistliche und weltliche Personen bei ihrem guten, alten, löblichen Herkommen bleiben zu lassen und sie nicht weiter zu drängen, sondern sie zu halten, wie sie von seinen Vorfahren, den Bischöfen von Constanz, gehalten worden sind. Dabei behält er sich vor den Papst, das heilige römische Reich, seine Freiheiten und sein geistliches Gericht, wie er selbe von seinen Vorfahren überkommen; die Eidgenossen behalten sich vor den Papst, das heilige römische Reich, ihre Freiheiten, Herkommen und alle ältern Bünde und Verträge. **b.** Hugo von Gottes Gnaden, Bischof zu Constanz, und Burgermeister, Rath und Zweihundert der Stadt Zürich urkunden, daß in Folge der zwischen dem Bischof und gemeinen Eidgenossen abgeschlossenen Vereinigung sie einen besondern Vertrag über den Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trag des Rechten, wenn zwischen ihnen Streit entstünde, der nicht gütlich geschlichtet werden könnte, vereinbart haben, also daß genannte Vereinigung sie diesfalls nicht binden soll.

Zu **a.** Eine Abschrift im Staatsarchiv Lucern datirt Montag nach Ulrici (10. Juli). Mit Ausnahme des Artikels über die Oeffnung von Kaiserstuhl lautet die Urkunde derjenigen von 1494 (Beilage **28**) wörtlich gleich, nur daß unter den Vorbehalten der Eidgenossen hier der heilige Stuhl und das römische Reich benannt sind, welche in dem von 1494 fehlen.

577.

Sitten.

1497, 19. Juli.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 8.

Verabredung eines Burgrechts zwischen dem Bischof und Capitel zu Sitten und der Stadt Bern, wobei jene der Stadt Bern ein Silberbergwerk im Thal Bagnes zu ewigem Erblehen geben, doch so, daß sie das Erz aus dem Land führe, kein Holz im Thal kaufe, kein liegendes Gut erwerbe und die zehnte Mark dem Bischof gebe. Die Landschaft Wallis soll Bern einen Brief geben, daß sie den Bischof bei diesem Vertrag handhaben und schützen wolle.

578.

Dijon (Donjon).

1497, 1. August (im angenden Dugsten).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 228.

Die neun mit Frankreich verbündeten Orte mit dem König von Frankreich.

a. Vorerst hat man, um dem Abschied von Baden Vollziehung zu geben, drei Artikel an den König gebracht, nämlich die Beschwerde des Banns wegen, die Frage in Betreff der Hülfeleistung im Kriegsfall und die Forderung der verfallenen Pension. Auf diese drei Punkte ist ihnen von des Königs Räthen geantwortet worden, was folgt: Zu 1. „Vnd namlichen vff den erstern artikel des Bans halb, wie das nit ein ban, sunders ein monition sy, von der wegen vnser Eidgnossenschaft dheiner geistlichen beswärd mog vnderworfen sin, angesechen, das vor exequution derselben ein ordenlich wolgeförmte apellation an die Hand genomen, die wäre solicher beswärd dermaß vor, das vnser heiliger vater mit rechtlicher ordnung vns Eidgenossen der sachen vnd anhängen halb nit möcht in Ban slachen, So in der Monition vergriffen weren. So hett ouch sin künglich gnad für sich selbs vnd vns Eidgnossen für das nächstkünftig Concilium geappelliert, deßhalb vns das verschynen der Zit In der appellaz begriffen nit schaden möcht, dann sust so hett er langest dorzu getan vnd were dem in Zit vorgewesen vnd er hett ouch den Bischof von Sant Denis, den er stätz jez zu Rom hett, deßhalb geschriben, von dem er täglich ein antwurt erwartet, vnd wann die komm vnd was vnd wie die werd sin, des well sin küniglich gnaden vns Eidgnossen fürderlich berichten vnd vns alles kumbers entheben, ouch vns dorinn als sich selbs versechen, dann als wenig als er sich vnd sin Rich in dem Ban wölt vinden, als vil well er vns Eidgnossen dorin ouch bedenken vnd vns das verhüten, als wir vns des zu siner küniglichen gnaden ane allen zwyfel söllen versechen." Zu 2. „Der Römisch küng sy siner künglichen Gnaden lieb, wir Eydgnossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

syen Im aber noch lieber": er wolle auf Verlangen zu beiden Theilen eine Botschaft senden und versuchen, ihre Streitigkeiten zu vermitteln. Darauf haben der Eidgenossen Boten geantwortet, sie seien nicht abgesandt, um eine solche Botschaft zu bewilligen oder abzuschlagen, sondern des Königs Absichten auf den Fall eines ausbrechenden Krieges in Erfahrung zu bringen, sie können sich also mit dieser Antwort nicht begnügen. Darauf hat der König die Erklärung gegeben, daß, wofern es zum Kriege käme, er die Eidgenossen gleichwie sein eigenes Reich bedenken und die Vereinigung gewissenhaft halten wolle. Zu 3. Bezüglich der halben Pension ist geantwortet, dieselbe sei noch nicht verfallen, denn sie verfalle sammethaft auf die Allerheiligenmesse, doch wolle der König uns darin gern willfahren und das Geld innert vierzehn Tagen zu Lyon in Bereitschaft halten. **b.** Jeder Bote weiß auch zu berichten, wie die Boten von Schwyz anerboten haben, der Vereinigung mit dem König von Frankreich beizutreten unter der Bedingung, daß der König ihnen die Pension des letztvergangenen Jahres ausrichte und für die künftige sie halte wie die andern Orte, ferner daß sie nicht verbunden sein sollen, ihm eine bestimmte Zahl Knechte auf Erfordern zu stellen, dagegen wollen sie ihm zulaufen lassen, wer Lust habe, endlich daß er ihnen um die in seinem Dienst zu Neapel, Novarra und in der Picardie Gefallenen Abtrag thue. Ueber diese Forderungen hat der König sich etwas verwundert, „so lieb sie ihm seien, so gebühre ihm doch nicht, etwas an der Vereinigung zu verändern"; auch möge jeder ermessen, wie begründet ihr Anspruch auf die verfallene Pension sei, nachdem sie die Vereinigung nicht besiegelt hätten; auch sei es in Frankreich nicht gebräuchlich, für todte Knechte Pension zu zahlen. Die Eidgenossen, welche Schwyz gern in der Vereinigung sähen und die unnützen Kosten, die es mit der Sendung gehabt, bedauern, haben hierauf bei dem König so viel erwirkt, daß er bezüglich des ersten Punkts ihrer Forderung sich zur Entsprechung bereitwillig zeigte, die beiden andern aber wollte er nicht eingehen, daher die Boten von Schwyz die Vereinigung nicht zusagen wollten. Man hofft aber, nach der Rückkehr durch eine Botschaft gemeiner Eidgenossen an die dortige Gemeinde den Beitritt nachträglich dennoch zu erhalten. **c.** Ebenso soll es mit Obwalden gehalten werden, dem der König die verfallene Pension nicht zugestehen wollte, weil er die von Nidwalden bezahlt habe. **d.** Bezüglich der Forderung, welche die Anwälte der Angehörigen der in französischem Dienst zu Neapel, Novarra u. s. w. gefallenen Knechte stellen, antwortet der König, die französische Krone sei bisher nicht gewohnt gewesen, todten Knechten Sold zu zahlen; doch wolle er den vorliegenden Fall noch zu bedenken nehmen. **e.** Bezüglich des zu Genua gefangenen Rudolf Schwend von Zürich hat der König geantwortet, er habe für die Seinigen und andere, die dort gefangen liegen, dermaßen Schritte gethan, daß er günstigen Erfolg hoffe.

579.

Lucern.

1497, 2. August (Mittwoch vor Oswaldi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 79. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 282.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Werner von Meggen, Altschultheiß; Jacob Bramberg, Seckelmeister. Uri. Walter in der Gasse, Altammann; Venrich Imhof. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann. Unterwalden. Peter Wirz. Zug. Hasler. Glarus. Venrich Stucki. Freiburg (nicht angegeben). Solothurn. Urs Biß, Venner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die Boten, die gen Basel gehen, sollen den Hans Bernhard, den Schreiber von Aarau, bestens empfehlen, daß ihm das Erbe gelange, wozu er Recht hat. **b.** St. Gallen klagt neuerdings höchlich, wie sehr es durch die Acht, in die es gefallen, leide; aller Handel und Wandel werde seinen Kaufleuten abgeschlagen, ihr Hab und Gut werde durch die Varnbüler und ihre Anhänger angegriffen u. s. w. Und da, so viel sie wissen, auf dem letzten Reichstag zu Worms die Beilegung dieses Handels nicht zu Stande gekommen sei, so bitten sie, die Eidgenossen wollen, wenn über kurz oder lang der Span friedlich oder durch Krieg zu Ende gebracht werde, sorgen, daß ihnen Schaden und Kosten vergütet, ihre Freiheiten und Privilegien, wenn nothwendig, confirmirt und die Acht ohne Entgeltniß aufgehoben werde. Nun habe ihnen der König geschrieben, da der Reichstag zu Worms unverrichteter Sache auseinander gegangen, so gebühre ihm als römischem König in der Sache zu handeln, und habe gemeinen Eidgenossen deshalb einen Tag gesetzt vor ihn, auf Unser Lieben Frauen Tag Assumptionis nächsthin (15. August); es möchte bei ihrem Leiden gut sein, denselben zu besuchen. **c.** Die Räthe des Abts von St. Gallen bringen an, es sei ihrem Herrn durch die königliche Majestät ein Mandat geworden, darin ihm verboten sei, mit denen von St. Gallen, als Aechtern, Gemeinschaft zu haben, ihnen weder zu mahlen noch zu backen, und auf das sei einem Gotteshausmann zu Ueberlingen etwas Korn, so er daselbst erkauft, von den Varnbülern niedergeworfen. Da die Sache ihn nicht berühre, so bitte er um Vermittlung, damit dem armen Mann sein Korn wieder werde. Auf das ist in diesem Sinne nach Ueberlingen geschrieben worden. **d.** Biel klagt, der Schatzpfenning, der vom Reichstag zu Worms beschlossen worden, werde aus Kraft königlichen Mandats vom Bischof von Basel von ihnen eingefordert, und sie fürchten, wenn sie nicht zahlen, so werde der Fiscal weiter gegen sie procediren. Antwort: Es sei den Eidgenossen auch dergleichen Anfechtung zugekommen, sie sollen daher auf uns sehen, was wir thun werden. **e.** Auf diesem Tag sind vor der Eidgenossen Boten erschienen Botschaften der Bischöfe und Städte der niedern Vereinigung, Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt, und haben berichtet über den Abschied der Reichsstände zu Worms und den besiegelt und vorgelegt, gleichen Inhalts, wie unsere Botschaft, die auch auf dem Tag zu Worms gewesen, uns berichtet hat, mit Bitte, wir möchten den Abschied annehmen, ihre Herren und Obern wollen dann mittlerweile in der Sache zwischen St. Gallen und den Varnbülern zu unterhandeln suchen. Wollten die Eidgenossen den Abschied aber nicht annehmen, so dürften sie den besiegelten Brief nicht herausgeben und fürchten, die Varnbüler möchten bei ihren erlangten Urtheilen und der Acht bleiben. Hierauf wird von Seite der Eidgenossen gedankt und bemerkt, sie können den Abschied jetzt weder annehmen noch verwerfen, da der König ihnen geschrieben, es sei zu Worms kein Beschluß zu Stande gekommen, und ihnen einen Tag vor sich gegeben habe auf Unser Frauen Tag Assumptionis, den sie besuchen wollen. Sie bitten auch die niedere Vereinigung, ihre Botschaft mitzusenden und überhaupt getreues Aufsehen walten zu lassen. Dann wird noch beschlossen, daß alle Orte auf den gesetzten Tag Boten zum König senden, und keines sich söndern solle. Diese sollen dem König den Handel gründlich erläutern, Lossprechung von St. Gallen, Appenzell und Rothweil aus der Acht, Entschädigung und Kostenersatz für selbe verlangen und bemerken, daß in jedem Fall wir sie als unsere Bundesgenossen nicht verlassen dürften. Es wird in der Sache noch ein Tag angesetzt nach Lucern auf St. Lorenzentag (10. August). Indessen soll sich Jedermann auf alle Fälle hin mit Wehr und Waffen gerüstet halten. **f.** Glarus bringt an, die andern Bünde zeigen gegen den Bund mit Churwalden, das neulich mit uns in Vereinigung getreten, Unwillen und meinen, die Sache soll vor der Hand noch anstehen. Hierauf wird beschlossen, denen von Ilanz zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreiben, daß sie auf Sonntag nach Laurenz (13. August) ihre Gemeinden besammeln. Vor diese sollen dann Boten von Zürich, Schwyz und Glarus treten, und sie ermahnen, nach Laut des geschlossenen Bundes treues Aufsehen zu halten.

Zu **b.** Ueber die diesfälligen Verhandlungen auf dem Reichstag zu Worms siehe ein undatirtes Fragment im Berner A. E. A. G. 1. 4. Vorschläge zur Güte, auf dem Reichstage zu Worms zwischen den Erben Ulrich Varnbülers und der Stadt St. Gallen verabredet in Gegenwart der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung des heiligen Reichs und der Eidgenossen Boten: St. Gallen soll bis Pfingsten freien Handel und Wandel im Reich haben; die Acht soll suspendirt sein, bis Weihnachten wollen die königlichen Räthe daran sein, daß sie aufgehoben werde; dagegen soll St. Gallen den Erben des Varnbülers dessen noch vorhandenes Gut zurückgeben und sich für Rückgabe des von den Eidgenossen der IV Orte außer der Stadt St. Gallen confiscirten und verkauften Guts desselben verwenden. Damit soll der Streit verrichtet und jeder Theil vor dem Andern sicher sein. Auch die von Hermann Schwendiner gegen Appenzell und die derer von Stofflen wegen gegen Schaffhausen erlangten Citationen vor Kammergericht sollen ab sein. ‖ **f** fehlt im Lucernereremplar.

580.

Lucern.

1497, 11. August (Freitag nach Laurentii).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 290.

a. In Folge des letzten Abschieds von Lucern wird beschlossen, die Boten, welche zum römischen König zu reiten verordnet werden, sollen auf Sonntag vor Bartholomäi (20. August) sich zu Werdenberg versammeln. Dem König wird ab diesem Tag geschrieben, er möchte uns den Ort anzeigen, wo die Boten ihn finden könnten. Unterwalden und Zug, welche keine Boten senden, sondern ihre Vollmachten den andern übertragen wollten, werden ersucht, auch Boten zu schicken. Inzwischen soll jedes Ort dafür sorgen, daß die Seinen bis zur Rückkehr der Boten nichts Feindseliges vornehmen. Den niedern Fürsten und Städten, auch denen von St. Gallen, Appenzell und Rothweil wird geschrieben, daß sie ihre Botschaften mit den unsern zum König schicken. Lucern soll für die eidgenössischen Boten die Instruction aufsetzen. **b.** Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn sollen unsere „strit- vnd hoptbüchsen" in Stand setzen, damit sie selbe mitführen können, wenn man mit dem Panner zu Felde zieht. Und da der Vogt im Rheinthal und der Abt von St. Gallen kein Geschütz haben, so sollen Schwyz, Unterwalden und Zug ihnen das ihrige leihen und es ihnen hinausschicken. **c.** Auf nächstem Tag soll man antworten, wie man das Beginnen der Hauptleute, welche die Knechte in unserer Eidgenossenschaft fortwährend wegführen, abstellen wolle. **d.** Junker Melchior von Landenberg anerbietet sich, das Schloß Geyenhofen, das er vom Bischof von Constanz zu Lehen hat, zu der Eidgenossen Handen getreulich zu behalten und Leib und Gut zu ihnen zu setzen. Dafür wird ihm gedankt unter Annahme seines Anerbietens. **e.** Heimbringen die Verantwortung des Wendel von Homburg seiner Leute zu Stüßlingen wegen, von denen, nach seiner Behauptung mit Unwahrheit, die Rede ging, sie hätten begehrt, mit den Eidgenossen den Vorstreit zu haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

581.

Basel.

1497, 14. August (auf U. L. F. Abend Assumptionis).

Staatsarchiv Freiburg: Abschiedband Nr. 1.

Boten: Zürich. Marx Röist. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Jacob Bramberg. Uri. Heinrich Troger. Schwyz. Hans Schiffli. Unterwalden. Andreas Zunhöfen. Zug. Hans Koli. Glarus. Marquard Tschudi. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Urs Biß. Basel. Ludwig Kilchman; Heinrich von Semichen.

Vermittlung zwischen dem Pfalzgrafen bei Rhein und der Stadt Straßburg, welche letztere den Martin Zeger, genannt Meister, zu Waldshut gefänglich angenommen, in ihre Stadt geführt und ab ihm gerichtet hatte.

582.

Innsbruck.

1497, 9. September.

Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volks. Nr. 701. 702.

König Maximilian urkundet, daß er mit den Boten gemeiner Eidgenossen, in deren Namen Wilhelm von Dießbach, Schultheiß zu Bern, für die Städte, und Walter in der Gasse, Ammann zu Uri, für die Länder mit ihm siegeln, Ulrich Varnbülers Söhne und die Stadt St. Gallen folgendermaßen vertragen habe. St. Gallen soll den Varnbülern ihre Güter in und außerhalb der Stadt St. Gallen wieder zustellen. Streitigkeiten um darin begriffenes fahrendes Gut behält sich der König zu entscheiden vor. Auf Bitte der zu Worms versammelten Reichsstände will der König die Varnbüler um Gerichtskosten und Schaden vergnügen. Der kammergerichtliche Proceß soll damit aufgehoben sein. Unverändertes Gut, das die St. Galler der Acht wegen verloren, soll ihnen wieder werden, wegen des veränderten sollen sie keine Ansprachen erheben. Aus der Acht will der König St. Gallen absolviren und den Absolutionsbrief hinter Wilhelm von Dießbach legen, der ihn denen von St. Gallen ohne Kosten herausgeben soll, sobald die vorigen Artikel vollzogen sind, was bis Martini zu geschehen hat.

583.

Lucern.

1497, 23. September (Samstag nach Mauricii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 80. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 291.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 28.

Boten: Zürich. Rudolf Escher. Bern. Venrich Hezel. Lucern. Ludwig Seiler, Schultheiß; Niclaus Rizzi. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Vogt Fleckli. Unterwalden. Ammann Ambüel. Zug. Vogt Hasler. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Der Seckelmeister.

a. Heini Wolleb mit etlichen seiner Anhänger hat versucht, das Schloß Masox zu ersteigen und zu des Herzogs von Mailand Handen zu bringen. Nachdem ihm dieses mißlungen, hat er mit Ludwig von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erlach, Heini Pfil, Heini Schinbein, Schattenhalb u. s. w. gesprochen, er habe Erlaubniß von den Eidgenossen, der Florentiner Gut niederzuwerfen; nun habe er solches ausgespäht, das durch die Eidgenossenschaft fahre, sie möchten ihm helfen, das niederzuwerfen; Junker Jacob von Rotzenhusen habe ihm Oeffnung und Aufenthalt versprochen. Nachdem jene eingewilligt, sind sie allesammt den Rhein hinabgefahren, das Kaufmannsgut ist ihnen aber entgangen. Nun weiß jeder Bote, wie der Wolleb zugesagt hat, der Florentiner und aller andern Kaufleute, die Waaren durch die Eidgenossenschaft führen, Gut nirgends niederzuwerfen; wie er den Eid übersehen, den er geschworen, sich wegen Verletzung jener Zusage vor unsern Eidgenossen von Lucern zu stellen und flüchtig geworden ist. Daher soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Zürich, Sonntag nach Michaelis (1. October), antworten, was diesfalls vorzukehren sei. **b.** Jeder Bote weiß, wie der Span zwischen dem Bischof von Straßburg und dem Landvogt Caspar von Mörspurg angestellt ist. **c.** Auf Begehren des Bischofs von Straßburg soll die Botschaft, die wegen des Streits zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Straßburg nach Basel kommt, Vollmacht erhalten, mit dem Bischof zum König zu reiten. **d.** Rudolf von Embs, Marx Sittich von Embs und Mötteli forden die Unsern im Rheinthal vor das Kammergericht. Man soll heimbringen und auf dem Tag zu Zürich antworten, wie solches abzustellen sei. **e.** Ludwig von Erlach und der Schattenhalb zu Lucern, welche der oben bei a gemeldeten Sache wegen gefangen worden, sollen sich auf den Tag zu Zürich stellen. **f.** Das Erbe eines im Oberland verstorbenen Priesters, Heinrich Locher, wird vom Abt von Pfäfers, von des verstorbenen Freunden und vom Vogt Namens der Obrigkeit angesprochen. Die Boten sollen auf den Tag zu Zürich darüber Instruction einholen. **g.** Jeder Bote hat eine Abschrift der Klagen der Kaufleute über das, was ihnen zu Stein und Kloten begegnet, und soll deshalb auf den Tag von Zürich Befehl einholen.

e und f fehlen im Lucernerexemplar, g fehlt im Lucerner- und Zürcherexemplar. Der Bernerabschied a. a. O. 30 enthält die Beschwerdeschrift der Kaufleute als Beilage.

584.

Zürich.

1497, 2. October (Montag nach Michaeli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 285. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 296.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Hartmann Rordorf, Ritter; Felix Keller. Bern. Ludwig Tittlinger, Venner. Lucern. Venner Haas. Uri. Walter in der Gasse, Ammann. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden. Vogt Ambül. Zug. Vogt Bachmann. Glarus. Rudolf Stucki, Venner. Freiburg. Rudolf von Praroman. Solothurn. Conrad Thoman, Seckelmeister.

a. Dem Bischof von Constanz ist ab diesem Tag ernstlich geschrieben, die von Baden der Priester wegen bleiben zu lassen, wie sie damit von Alters hergekommen sind, nach Laut der Vereinigung. **b.** Auf Anrufen derer von Goßau und Ainschweil ist dem Abt von St. Gallen ab diesem Tag geschrieben, sie der Forderung des Zehntens wegen nicht mit dem geistlichen Gericht zu beschweren, sondern auf ein Recht aus dem Bann zu lassen und die Sache anzustellen, bis die IV Orte den Handel näher untersucht haben werden. Mit der Untersuchung wird der Hauptmann zu St. Gallen beauftragt. **c.** Jeder Bote weiß, wie unsern Eidgenossen von Zürich befohlen ist, den Ulrich Müller, genannt Meyer von Basadingen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den sie ins Gefängniß gelegt haben, wegen des Mords, den er an Hansen Koch sel. über geschwornen Frieden begangen hat, nach Recht zu richten. **d.** Dem Vogt im Wagenthal ist befohlen, den Rudi Maler des schändlichen Todtschlags wegen, den er an Jost Wygid sel. begangen, zu ergreifen, nach Bremgarten ins Gefängniß zu legen und einen offenen Landtag über ihn abzuhalten. **e.** An Uri wird geschrieben, daß es den Eidgenossen gegen Heini Wolleb einen Rechttag setze; geschieht das, so soll jedes Ort seinen Boten daselbst haben. **f.** In Betreff des Spans zwischen dem Caplan zu St. Vältin im Rheinthal und Cristans Hans wird dem Vogt, auch dem Priester selbst geschrieben, daß diesem sein Gut wieder werden soll, doch soll er um weltliche Sachen unserm Gerichtsstab gehorsam sein. **g.** Dem Schaffner des Hauses Wädenschweil ist geschrieben, daß er den Hensler und Mithafte anweise, den Abt von Muri nicht mit päpstlichen Anfechtungen zu bekümmern, sondern sich mit dem Recht vor uns Eidgenossen zu begnügen. **h.** Der zwischen den Varnbülern und der Stadt St. Gallen zu Innsbruck abgeredete Abschied und Bericht ist ab diesem Tag dem König zugeschickt, desgleichen ist den Varnbülern verkündet worden, daß sie auf Sonntag nach St. Gallentag (22. October) zu Rheineck im Rheinthal erscheinen sollen, um diesen Bericht zu vollstrecken. Zürich und Glarus sollen ihre Botschaft auf diesen Tag schicken, Bern Herrn Wilhelm von Dießbach, Ritter, dahin senden. **i.** Hermann Schwendiners wegen hat man ebenfalls bewilligt, was im Abschied zu Innsbruck seinethalb ausgemacht worden, damit kriegliche Auftritte vermieden werden, zumal Appenzell auf diesem Tag die Sache den Eidgenossen anheim gestellt hat. Doch soll dieser Punkt anstehen bis zum Tag zu Freiburg im Breisgau, und erst da, wenn man sich über anderes vereint, dem König zu Ehren zugegeben werden. **k.** Die von Rothweil wünschen zu wissen, wessen sie sich von den Eidgenossen zu versehen haben, da die Acht über sie nicht länger als bis auf St. Martinstag (11. November) eingestellt sei. Da man nun schon entschlossen ist, Boten zum König nach Freiburg im Breisgau anderer Sachen wegen zu schicken, so wird denen von Rothweil geantwortet, man werde daselbst beim König für sie das beste thun; sie sollen uns berichten, sobald der König nach Freiburg komme. Zugleich wird auf St. Gallentag (16. October) ein Tag nach Zürich gesetzt, um die Instructionen für die Abordnung nach Freiburg zu berathen. **l.** Der Abt von St. Gallen und die Stadt Schaffhausen, welche von dem römischen König und den Fürsten und Städten des Reichstags zu Worms Mandate und Schriften erhalten haben, daß sie auf den Tag zu Freiburg als Unterthanen des Reichs kommen, auch die Reichssteuer des gemeinen Pfennings entrichten sollen, begehren Rath, wie sie sich zu verhalten haben. Das soll man heimbringen und auf dem Tag zu Zürich antworten. **m.** Des Geldes wegen, das im vorigen Jahr dem Heini Rosenblatt und Andern von Lauffenberg durch Etliche von Schwyz auf dem Gotthard genommen worden, weshalb man von Schwyz verlangt hat, daß die Thäter zur Erstattung angehalten werden, ist ernstlich mit den Boten von Schwyz geredet, solches an seine Herren und an die Gemeinde zu bringen, damit auf dem Tag zu Zürich Antwort gegeben werden könne. Uri soll seine Botschaft nach Schwyz senden und allen Fleiß anwenden, daß solcher in der Eidgenossenschaft bisher unerhörte Unfug abgestellt werde. **n.** Den Reisknechten, die zu Neapel gewesen sind, werden Empfehlungsschreiben an den König und an den Baillif (von Dijon) gegeben. **o.** „Heimzubringen von vnser Eidgnoßen von Swiz vnd Vnderwalden ob dem Wald, als Ir potten In Frankrich gewesen vnd aber nit in Vereinung mit dem küng komen, Sunder iez etlich Pratiken vorhanden sind, Sy an andre end zu bringen, daruß aber zerteilung vnd vnwille vnder vns Eidgenossen zu ersorgen ist, vnd vff dem nechsten Tag hie Zürich antwurt zu geben, ob man wyter zu Inen schicken vnd arbeiten wölle, damit sie in die frankrichisch eynung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

komen oder doch sich still enthalten vnd nit sich tügen an end, So es vnder vns zwitracht geberen möge." **p.** Da der römische König von den Boten, die zu Innsbruck waren, der ewigen Richtung wegen Antwort begehrt hat, so soll dieses für den nächsten Tag in Zürich einen Verhandlungsgegenstand abgeben. **q.** Dem Grafen Georg von Sargans wird geschrieben, daß er dem jetzt zu Innsbruck sich aufhaltenden König seinethalben Antwort gebe. **r.** Heimbringen, wie man das Städtchen Rheineck, das an der Gränze gelegen und nicht in wehrfähigem Zustand ist, versorgen wolle. **s.** Auf dem nächsten Tag zu Zürich soll man sich erklären, aus welchem Ort man dem Bischof von Straßburg auf sein Begehren einen Boten zum König seiner Sache wegen geben wolle. **t.** Ludwig von Erlach von Bern und Schattenhalb haben sich auf diesem Tag gestellt und sollen bei dem Gelübd und der Trostung, die man zu Lucern früher von ihnen deshalb gefordert, sich vor der Hand nicht aus der Eidgenossenschaft entfernen. **u.** Der Bote von Bern soll bewirken, daß seine Herren die von gemeinen Eidgenossen mit dem Bischof von Constanz geschlossene Einigung auch besiegeln, in Betrachtung der vielen Arbeit, welche der Bischof beim römischen König zu Gunsten der Eidgenossen angewendet hat. **v.** Schwyz und Glarus sollen dafür sorgen, daß ihre Angehörigen, welche zuletzt die Hauptmannschaft zu St. Gallen versehen haben, den vier Orten den Saldo ihrer Rechnungen bezahlen.

Zu **h.** Der hier angerufene Bericht steht abschriftlich im Berner A. E. A. G. 31. ‖ **u. v.** fehlen im Lucernerexemplar. ‖ Zu **u.** Der Bernerabschied enthält eine am Schluß des Abschieds von gleicher Hand geschriebene Verhandlung mit dem Bischof von Constanz, die da als ein Theil des Abschieds erscheint, in den Exemplaren von Zürich und Lucern aber fehlt. Es mag dieselbe zur Erklärung des verzögerten Beitritts Berns zur Vereinigung dienen. Sie lautet folgendermaßen: „Als sich die von Bern erclagen vmb dz mein gnädiger Herr von Costenz vermeint, dz all Eesachen vor siner Gnaden geistlichem Gericht vnd vor keinem Techan noch Prelaten im Bistumb Costenz sollen entscheiden werden, gibt sin Gnad antwurt, wie Erkantnuß der Ee halben nach ordnung vnd Sazung der heiligen Väter, cristlicher Ordnung vnd gemeinem Recht niemands dann dem Bischof vnd sinem Vicari oder Official als geordneten Richtern bevolchen sye vnd darumb sinen gnaden nit gepür, söllichs Jemands andern zu beuelhen; damit aber in Gepieten der von Bern, verre halb des wegs dest fürderlicher Cost vnd Arbeit mög verhüt werden, ist sin gnad willig Inen zu geuallen an sölich end ein oder mer, wie viel notturftig sind, Commissari zu sezen, die jez zu ziten parthyen in Sachen, die dz Sacrament der Ee berürend, mög verhören vnd Ir Sach durch Remiß vns vnd vnsern amptlüten zusenden. Als sich die von Bern ouch beswern, dz nit allein an dem End da der Priester erschlagen wirdet, sunder an andern Enden ouch Interdict gehalten wirt, gibt sin gnad antwurt, diß berür die Statuten vnd Sazungen prouincialia, darin sin gnaden nit zustand einich ändrung zetun, sin gnad sye aber willens sich vff dz Richs Tag gen Fryburg ze fügen vnd deßhalb mit einem herrn von Menz zu reden. Als ouch deßglich für ein beschwerd anzogen werde, dz ein entlybte person nit begraben werden sol an sondre bewilligung siner gnaden: Gibt sin gnad antwurt, sin gnad neme hierin keine nüwerung für, hab ouch des artikels halb die Statuta Synodalia anderst nit lassen begriffen, dann von Altersher von eim bischof zu dem andern bis an sin gnad, lenger dann Jemand verdenken mag, komen ist, die ouch gemeinen Rechten gemäß syen, darin siner gnaden endrung ze tun nit gepür. Als ouch die von Bern für ein beschwerd anziechen, dz sin gnad zulasse vmb schulden vnd weltlich sachen mit dem ban zu handlen: Antwurtet sine gnaden, wie vff Siner Gnaden geistlichem Hofgericht zu Costenz mit loblicher Gewonheit von alter herbracht sye, dz siner gnaden amptlüt, vicari vnd official als geordnot Richter menglichem Rechten vnd ladung begerenden erkennen vnd vsgan lassen söllen vnd si bishar nit gebrucht, alsdann zu erfaren, ob die Sach geistlich oder läyisch sye. Erfunde sich aber vff dem Rechttag, dz die Sach läyisch vnd nit geistlich oder sunst dermaß sye, dz einer verschribungen, darin sich der Schuldner verzigen hette dermäß dz man In mit geistlichem oder weltlichem Rechten fürnämen möchte, vnd werde hierin ze glicher wise gehandlet, als deßhalben nit allein vff andern geistlichen hofgerichten, sunder ouch vff weltlichen hofgerichten vnd landgerichten procedirt vnd vollfaren. An der enden jedem nieman ladung versagt werden söllen, wie von Alter har komen ist vnd die heiligen Recht ouch wöllen. Dadurch vernomen werd, dz sin gnad keine nüwerung, sunder das so vf sin gnad komen ist, geprucht, als sin gnad schuldig sye u. s. w."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

585.

Basel.

1497, 3. October (Zinstag des dritten tags Octobris).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 290.

Boten: Zürich. Marcus Röist. Bern. Thüring Fricker, Doctor der Rechte. Lucern. Jacob Bramberg. Uri. Heinrich Troger. Schwyz. Hans Schiffli. Unterwalden. Andreas Zunhöfen. Zug. Hans Koli, Venrich. Glarus. Marquard Tschudi. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß.

Auf jetzt vergangenen St. Michelstag (29. September) sind des Pfalzgrafen bei Rhein und der Churfürsten Anwälte eintheils, als Junker Jacob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsaß, Zeissolf von Adelsheim, Amtmann zu Ortenberg, und Balthasar Imhof, Zunftmeister zu Hagenau, andertheils einer löblichen Stadt Straßburg Bevollmächtigte, als Herr Friedrich Bock, Ritter, Georg Bärer, Doctor, Jacob Welser und Berchtold Offenburg, vor genannten eidgenössischen Boten und einer Rathsbotschaft von Basel hier in der Stadt Basel erschienen, um nach Maßgabe eines frühern Abschieds ihre Streitigkeiten wegen Gefangennahme des Martin Jeger durch die von Straßburg zu freundlicher Vermittlung zu bringen. Und es ist am Ende der Handel Martin Jegers, als eines Beschädigers der Stadt Straßburg, durch den Pfalzgrafen den Anwälten der eidgenössischen Orte nach ihrem Begehren zum Entscheid übergeben worden. Und da in der vorigen Abrede enthalten, daß wenn ein freundschaftlicher Vergleich nicht erhältlich sein sollte, alsdann von einem ziemlichen Recht geredet werden sollte, so hat man die Anwälte des Churfürsten und Pfalzgrafen angefragt, was deshalb ihrem Herrn gefällig sein möchte, worauf sie antworteten, sie haben diesfalls keinen besondern Befehl; doch glauben sie, ihr Herr werde das Recht nicht ausschlagen. Die von Straßburg erklären, sie bleiben bei den früher gethanen Rechtboten. Darauf haben der Eidgenossen Räthe mit beiden Theilen geredet, daß sie in ihrem Streite gegen einander nicht anders denn mit Recht handeln, und die stattgehabte Verhandlung ihren Herren berichten möchten zu Erlangung weiterer Vollmachten. Ferner wurde beschlossen, eine Botschaft gemeiner Eidgenossen zum Pfalzgrafen und zur Stadt Straßburg zu schicken, um ihren Willen zu fernerer Behandlung der Sache zu erlangen.

586.

Zürich.

1497, 17. October (Dienstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 293. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 300. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 59.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Hartmann Rordorf, Ritter; Felix Keller; Heinrich Röichli. Bern. Caspar Hezel von Lindnach, Venner. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Jost Püntiner. Schwyz. Rudolf Reding, Altammann. Unterwalden (niemand anwesend). Zug. Ammann Schmid. Glarus. Venner Stucki. Freiburg. Hans Techtermann. Solothurn (nicht angegeben).

a. Auf Bitte Graf Georgs von Sargans, die seine Botschaft auf gegenwärtigem Tag vorgebracht, sollen der Eidgenossen Boten, welche zum römischen König nach Freiburg im Breisgau kommen, sich bestens für ihn verwenden, damit er der Acht absolvirt und nach der zu Lucern getroffenen Verabredung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten werde. **b.** Dem Bischof von Constanz wird abermals geschrieben, er soll die Priester zu Baden bei ihrem Herkommen lassen laut dem Stiftbrief und der von seinen Vorfahren ihnen ertheilten Confirmation. **c.** Auf das Schreiben, welches von letztem Tag zu Zürich derer von St. Gallen und der Varnbüler wegen dem römischen König ist zugeschickt worden, hat derselbe geantwortet, er habe die Varnbüler zu sich kommen lassen, und ihnen laut dem zu Innsbruck abgeredeten Bericht ziemlichen Abtrag anerboten, nämlich 1500 Gulden für Gerichtskosten und 408 Gulden in die Canzlei zu geben; allein die Varnbüler haben sich damit nicht begnügen wollen, sondern mehr denn 4000 Gulden verlangt. Und wiewohl ihnen Erläuterung vor gemeinen Ständen des Reichs auf dem Tag zu Freiburg oder vor dem Kammergericht anerboten worden, seien sie darauf doch nicht eingegangen, worauf er, der König, ins Reich und in seine Erblande Mandate habe ergehen lassen, daß Niemand den Varnbülern gestatte, die Eidgenossen oder St. Gallen weiter anzugreifen, sondern Jedermann sie daran hindern soll. Nichtsdestoweniger haben die Boten dieses Tages beschlossen, gemeiner Eidgenossen Botschaft soll zufolge bereits ergangener Erkenntniß nach Rheineck zu der Zusammenkunft mit den Varnbülern reiten. Letztere haben zwar dem Boten, der ihnen den Tag verkündete, mündlich geantwortet, sie kommen nicht; allein die Boten der Eidgenossen sollen nebst denen von St. Gallen ihre Gegenwart durch einen Notarius constatiren lassen, die Urkunde darüber soll St. Gallen dem König übermitteln, und das obberichtete königliche Mandat soll allenthalben verkündet werden. Darauf soll Herr Wilhelm von Dießbach St. Gallen die Absolution von der Acht herausgeben. **d.** Es hatte der römische König begehrt, daß die Eidgenossen den Reichstag zu Freiburg im Breisgau mit ihrer Botschaft beschicken möchten, was auf dem letzten Tag von Zürich beschlossen und namentlich auch denen von Rothweil zugesagt worden ist. Alle Orte sagen nun zu, ihre Boten gemeinsam dahin zu schicken, ausgenommen Uri und Zug. Da aber verschiedener Sachen wegen viel daran gelegen ist, daß alle Orte ihre Boten dahin senden, so hat man sich beider genannter Orte gemächtigt und beschlossen, daß alle Orte ihre Botschaft dahin ordnen sollen, so bald man vernimmt, daß der König daselbst angelangt sei. „Vnd ist daruff geratslaget, der königlichen Majestät lutter zu sagen, daß sy darob sye, damit wir Eidgenossen vnd die vnsern mit dem Camergericht nit bekümbert, desglich der Stür halb nit ersucht werden, dann wir vns vnser friheit vnd alten herkomens halten vnd dauon nit trengen lassen wellen." **e.** Jeder Bote weiß, daß bezüglich der ewigen Richtung, die vormals zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigmund beschlossen worden, und die nun der König als ein Fürst von Oesterreich zu Innsbruck auch angezogen und deshalb Antwort begehrt hat, abgeredet ist, es sollen vorerst die obberührten Artikel vertragen und zu Ende gebracht werden. **f.** Dem Abt von St. Gallen und denen von Schaffhausen wird auf ihr wiederholtes Rathbegehren bezüglich der Beschickung des Reichstags zu Freiburg und der Entrichtung der Steuer geantwortet, die Eidgenossen werden den Tag besuchen, vom König verlangen, daß er die Steuer von ihnen nicht fordere, und ihren Boten befehlen, sich für sie, den Abt und die Stadt Schaffhausen bestens zu verwenden. Zürich soll dem Bischof von Straßburg in gemeiner Eidgenossen Namen einen Boten zum römischen König geben. **g.** „Vff die Irrung, so vnder vns Eidgenossen swäbt vß allerley practiken vnd anhengen, so an widerwertige End beschechen, dadurch merklich Zwytracht vnd Vnwillen erwachsen möchte", wird beschlossen, an Schwyz, Unterwalden und die übrigen Orte zu schreiben, daß sie von uns sich nicht söndern und die französische Vereinigung annehmen möchten. Deshalb sollen auch der Eidgenossen Boten auf Simon- und Judastag zu Schwyz, am Sonntag darnach zu Nidwalden, am Montag darnach zu Obwalden vor die Gemeinde treten und erklären, daß man die Vereinigung derer von Bern mit dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog von Mailand, in welche sie auch andere Orte ziehen wollen, gütlich oder rechtlich hindern werde. Die Boten sollen alsdann sich auch unterreden, auf welchen Tag man in gleicher Sache nach Bern gehen wolle. **h.** Da Bern die Vereinigung mit dem Bischof von Constanz noch nicht zugesagt, sondern einige Einwendungen dagegen erhoben hat, wird mit den dortigen Boten nochmals geredet und aufmerksam gemacht, daß der Bischof ein geborner Eidgenosse und in diesen Zeiten an seinen Schlössern, Landen und Leuten viel gelegen sei. **i.** Die Boten von Bern sollen die Klage derer von Ulm bezüglich der Behandlung ihrer Kaufleute durch Werner Läublis Erben heimbringen, damit der Eidgenossen Straßen und Geleit nicht verletzt werden. **k.** Zug soll den Mann der Hensclerin, welcher ihr bei Nacht und Nebel mit Gewalt das Ihrige entführt hat, zur Wiedererstattung anhalten, indem Zürich solches frevelhaftes Verfahren auf seinem Gebiet nicht dulden könne. Ansprachen gegen sie möge er vor geistlichem oder weltlichem Gerichte geltend machen, nicht aber auf dem Weg der Selbsthülfe. **l.** Wegen Ludwig von Erlach und Schattenhalb ist beredet, sie einstweilen bei dem Gelübde, das sie gethan, bleiben zu lassen. **m.** Jeder Bote weiß, was denen von Lucern gesagt ist, der Knechte wegen, die noch wider den Herzog von Savoyen stehen.

h. i. k. fehlen im Lucernerexemplar, **l. m.** im Zürcherexemplar.

587.

Uri.

1497, 20. October (Fritag nach St. Gallentag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 302.

a. Von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus traten an diesem Tag Boten vor die Räthe zu Uri, in der Meinung, den Heini Wolleb zu berechten nach Laut des Abschieds von Zürich. Die Sache unterblieb aber, weil nicht von allen Orten Boten da waren, auch Uri den IV Orten Niemanden in seinem Namen gegen den Wolleb beigeben wollte. Daher begehrten die IV Orte, man möchte ihnen den Heini Wolleb ferner in Trostung behalten oder ihn gefangen legen. Das wollte Uri nicht thun, ließ aber den Wolleb schwören, den Eidgenossen hier Recht zu stehen und wenn er das Land verlassen wolle, seinen Aufenthaltsort anzuzeigen und sich auf geschehene Aufforderung jederzeit wieder vor Recht zu stellen und die Strafe, wenn er solche verschuldet habe, zu erwarten. **b.** Heini Schinbein, Burger zu Lucern, wird in Eid genommen, innert der nächsten vierzehn Tage die Eidgenossenschaft nicht zu verlassen, sondern zu erwarten, ob ihn Jemand ins Recht fordere. Geschieht das innerhalb vierzehn Tagen nicht, so soll er seines Eides ledig sein.

588.

Beggenried.

1497, 6. November (Montag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern: Missiven.

Lucern, Uri und Unterwalden.

Der Eidgenossen Boten von Lucern, Uri und Unterwalden, unter obigem Datum zu Beggenried versammelt, schreiben an Bern, und begehren mit Berufung auf das Stanserverkommniß, daß dieses die von Wallis, welche den drei Orten mit ewigem Burg- und Landrecht verwandt seien, auf keine Weise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weder in Bündniß, Einigung noch Verpflichtung aufnehme, wie die drei Orte gegenüber Berns Angehörigen von Saanen vormals auch sich verhalten haben.

589.

Zürich.

1497, 17. November (Freitag nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 296. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 303.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Heinrich Röist, Neu- und Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Felix Keller. Bern. Ludwig Tittlinger, Venner. Lucern. Venner Haas. Uri. Jost Püntiner. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden (nicht angegeben). Zug. Heini Hasler. Glarus. Jos Kuchli, Ammann. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn. Niclaus Cunrad.

a. Rothweil hat auf diesen Tag zwei Boten gesendet mit folgendem Anbringen: Die Eidgenossen haben vormals sich ihrer Sache der unbilligen Acht wegen, in die sie gefallen, angenommen, wie auch der Sache derer von St. Gallen. Nun sei die Acht über St. Gallen abgestellt, die ihrige nicht. Sie haben an den König eine Botschaft deshalben geschickt. Der aber habe ihnen zwei Artikel vorgehalten, erstlich: Sie sollen sich in seinen Schirm begeben und zu gegenseitigem Schutz sich mit ihm verbinden bezüglich seiner Herrschaften Hohenberg, Triberg, Villingen und Freiburg, so lange der schwäbische Bund daure; zweitens: Sie sollen sich verbindlich machen, in die gemeine königliche Vereinigung mit Churfürsten, Fürsten, Herren und Städten des Reichs zu treten, welche der König nach Ausgang des schwäbischen Bunds zu machen beabsichtige. Unter diesen Bedingungen wolle er sie der Acht entledigen. Diese Bedingungen scheinen ihnen annehmbar; sie müssen aber gemäß ihrem Bund mit den Eidgenossen deren Einwilligung dazu verlangen. Hierüber haben die Boten dieses Tages merkliches Befremden empfunden und nach Verhörung ihres Bundes mit uns ihnen freundlich eröffnet, daß solches Vornehmen unsern Herren und Obern nicht gefällig sein möchte, doch wolle man ihr Anbringen an diese gelangen lassen, versehe sich aber, daß in der Zwischenzeit keine Aenderung ihrerseits geschehe. Auf St. Andresentag (30. November) soll man dieser Sache wegen wieder zu Zürich sein. **b.** Die Boten von St. Gallen klagen, wiewohl sie dem durch die königliche Majestät zwischen ihnen und den Varnbülern abgeredeten Vergleich ihrerseits nachzuleben sich bereitwillig gezeigt und darauf zu Herrn Wilhelm von Dießbach, hinter welchem die Absolution von der Acht liege, geschickt haben, so habe derselbe die Absolution doch nicht herausgeben wollen, weshalb sie befürchten, in neue Schwierigkeiten zu fallen. Daher wird beschlossen, der Bote von Bern soll bewirken, daß seine Herren den Herrn Wilhelm von Dießbach von der Sache unterrichten und ihn vermögen sollen, die Absolution denen von St. Gallen laut des Vertrags herauszugeben. **c.** Dem Bischof von Constanz ist ab diesem Tag geschrieben der 300 Gulden wegen, die dem Doctor Winkler gehören, wie jeder Bote zu sagen weiß. **d.** An Schaffhausen wird geschrieben, wir seien nicht gewillt, unsere Boten schon nach Freiburg zu schicken, weil der König noch nicht dort sei. Sobald wir aber die Boten abschicken, werden wir sie darüber berichten. **e.** Der Irrung und Zwietracht wegen, die durch den Bund Berns mit dem Herzog von Mailand verursacht worden, sollte auf diesem Tag bestimmt werden, auf welchen Tag man deshalb eine Botschaft nach Bern schicken wolle. Aus Ursachen aber, die jeder Bote weiß, ist die Bestimmung des Tags dieser Sendung auf den angesetzten Tag zu Zürich verschoben worden. **f.** Des Mißhandels wegen, um den Heini Wolleb zu Uri sollte berechtigt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden, hatten etliche Orte ihre Boten dahin geschickt, allein das Recht hatte doch noch keinen Fortgang gehabt. Da aber einige meinen, man könne den Handel der Drohworte wegen nicht liegen lassen, die Heini Wolleb gegen ehrbare Leute in der Eidgenossenschaft ausgestoßen, so wird beschlossen, es soll sich kein Ort von den andern in dieser Sache söndern, Uri soll beförderlich den Rechttag ansetzen, den Wolleb stellen und den Tag auf nächstem Tag zu Zürich verkünden. **g.** Dem Daniel Kapfmann wird eine Empfehlung an den Herzog von Mailand gegeben. **h.** Der Bote von Bern wird gebeten, Hansen Freitag bei seinen Herren das beste zu thun. **i.** Bei den Gelübden, worin Ludwig von Erlach des Handels des Heini Wolleb wegen steht, soll es vor der Hand bleiben. **k.** Der Bote von Zug soll die Klage Zürichs über das Benehmen des Mannes der Henselerin nochmals an seine Herren bringen.

h. i. k. fehlen im Lucernerexemplar.

590.

Zürich.

1497, 1. December (Freitag nach Andree).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 306.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter; Heinrich Röist, Neu- und Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Felix Keller. Bern (niemand anwesend). Lucern. Jacob Bramberg. Uri. Jacob im Oberdorf, Altammann. Schwyz. Hans Sigrist. Unterwalden (niemand anwesend). Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Jost Kuchli, Ammann. Freiburg (nicht angegeben). Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß.

a. Hans Büttel, genannt Ruchhans, hat im Rheinthal einen Todtschlag begangen, der auf Klage der Freunde des Erschlagenen als ein „schlechter" Todtschlag gerichtet und vertragen worden ist. Nun hat sich aber ergeben, daß die That ein eigentlicher Mord war. Daher ist dem Vogt befohlen, den Thäter nochmals vor Gericht zu stellen, wo der Hauptmann von St. Gallen Namens der VII Orte die Anklage führen soll. Wollten die Räthe nicht nach Gestalt des bösen Handels urtheilen, so soll der Vogt jenen gefangen halten und wieder an die Eidgenossen berichten. **b.** Da Rudolf und Mark von Embs und Rudolf Mötteli die Leute im Hof Lustnau um den vierten Theil des Weins ansprechen, und das vor dem Vogt und Gericht im Rheinthal ergangene Urtheil unbefugter Weise an den römischen König appellirt haben, so ist beschlossen, daß, falls die genannten von Embs sich auch jetzt noch des Rechts vor den Vogt im Rheinthal begnügen wollen, dieser das frühere Urtheil aufheben und von neuem ein gemeines unpartheiisches Recht besetzen soll. Welcher Theil sodann sich mit dem Urtheil beschwert findet, der mag vor die VII Orte appelliren. Wollen die von Embs aber das nicht eingehen, so soll der Vogt ihren Theil zu Lustnau in Haft legen. In gleicher Weise soll auch Rudolf Mötteli als unser Landsaß sich begnügen. **c.** Der Vogt im Rheinthal und die von Rheineck werden angewiesen, den Appenzellern den Zoll daselbst abzunehmen wie andern. **d.** Der Vogt im Rheinthal soll die Leute, welche Bäume so nahe an der Eidgenossen Reben haben, daß sie diesen schaden, gütlich bitten, selbe wegzuschaffen. **e.** Zwischen dem Abt von Pfäfers und Rudolf von Rappenstein, genannt Mötteli, ist ein Lehenstreit vor dem Lehengericht zu Chur zum Nachtheil des letztern entschieden worden. Derselbe hat an das Kammergericht appellirt. Da nun beide Parteien in der Eidgenossenschaft sitzen und Mötteli sich anerboten hat,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von dieser Appellation, falls sie uns mißfällig wäre, abzustehen, wenn das Urtheil aufgehoben und ihm die Appellation vor die Eidgenossen gestattet werde, so wird dem Abt von Pfäfers empfohlen, zur Vermeidung mehrerer Kosten dieses Anerbieten anzunehmen. **f.** Auf das von unsern Bundesgenossen von Rothweil auf letztem Tag gethane Anbringen wird einhellig geantwortet, es sei nicht unser Wille oder unsere Meinung, daß sie sich so von uns abtrennen und anderwärts verpflichten, zumal wenn es bei Rothweil gelänge, sie von uns zu söndern, das Gleiche auch bei andern unserer Verbündeten versucht werden würde. Zürich und Schwyz sollen im Namen gemeiner Eidgenossen eine Botschaft hinaussenden, um mit kleinen und großen Räthen und mit der Gemeinde zu reden, daß sie an dem Bunde festhalten. Auf St. Niclaustag soll diese Botschaft zu Rothweil eintreffen. **g.** Jeder Bote weiß das Anbringen St. Gallens auf das Schreiben, das es von der königlichen Majestät erhalten und was ab diesem Tag dem König geschrieben worden, auch wie mit Bern und Herrn Wilhelm von Dießbach geredet worden ist, daß er ihnen die Absolution herausgebe. Ebenso wird mit den Boten des Bischofs von Constanz geredet der drei hundert Gulden wegen, die dem Doctor Winkler herausgegeben werden sollen. **h.** Auf Bitte von Zug wird bewilligt, daß die ihm gestohlenen und hinter die von Mellingen gekommenen 4 Pfund ihm wieder werden sollen. **i.** Dem Vogt im Rheinthal wird befohlen, der Varnbülerin, welche Priorin zu St. Catharina ist, das Leibding auszurichten, falls sie Verschreibung darüber hat, und dem Doctor Winkler diese Leistung abzunehmen. **k.** Den Knechten, die in Neapel gewesen, wird eine Empfehlung an den Baillif gegeben, damit er sich beim König von Frankreich für sie verwende. **l.** Da einige Orte die Sendung nach Bern, um dieses von seiner einseitigen Verbindung mit dem Herzog von Mailand abwendig zu machen, lieber erst nach den Festtagen eintreten lassen möchten, so wird beschlossen, man soll auf der heiligen drei Könige Tag zu Lucern eintreffen mit Vollmacht, dann definitiv den Tag der Sendung festzusetzen und auch zu verabreden, wie man dabei zu Werke gehen wolle. **m.** Vogt Jost von Schwyz und Hauptmann Stucki von Glarus, welche mit Bezahlung ihrer Schuld von der Hauptmannschaft zu St. Gallen wegen so säumig sind, sollen auf St. Lucientag (13. December) in Zürich vor der IV Orte Boten erscheinen. Daselbst sollen auch Herr Jacob Schürpf, Ammann Vogler und der Schreiber zu Wyl mit den Rödeln und Rechnungen sich einfinden.

591.

Zürich.

1497, 15. December (Freitag nach Lucie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 303.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

a. Fridolin Stucki von Glarus, gewesener Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen, legt über die zwei Jahre seiner Hauptmannschaft Rechnung ab. Seine Einnahme beträgt an Gold 305 Gulden, die Ausgaben dagegen, seinen Lohn für beide Jahre inbegriffen, 139 Gulden. Hauptmann Stucki bleibt also den IV Orten gemeinlich schuldig an Gold 166 Gulden; davon trifft es jedem Ort 41 Gulden 2 Ort. **b.** Mit Hans Jost von Schwyz, Althauptmann von St. Gallen, ist auf Grundlage seiner früher abgelegten Rechnung Abrechnung gehalten; derselbe bleibt den IV Orten schuldig 52 Gulden. Davon trifft es jedem Ort 13 Gulden. **c.** Es steht den IV Orten noch unbezahlt und unverrechnet aus an alten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Restanzen unter den vorigen Hauptleuten, auch unter obigen zweien, und unter dem jetzigen Hauptmann Werdmüller von Zürich, bis auf St. Catharinentag letzthin aufgelaufen, wie das an Werdmüllers Rechnung erfunden wird, vom Amt St. Gallen ungefähr 704½ Gulden, vom Amt Wyl 69 Gulden 2 Ort, vom Rheinthal 24 Gulden. **d.** Hauptmann Jost von Schwyz und Hauptmann Stucki von Glarus, um Bezahlung ihrer Exstanzen angefordert, haben dringend um Aufschub gebeten, indem sie kein Geld haben und auch ihre Schuldner sie bisher nicht bezahlt haben. Die drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus haben sich Lucerns gemächtigt und ihnen Aufschub gegeben bis auf künftige alte Fastnacht (12. Februar 1498). Jedes Ort soll seinen angehörigen Hauptmann zur Bezahlung auf diesen Tag anhalten; zahlt er nicht, so wird das betreffende Ort gegenüber den andern für seinen Theil Schuldner. **e.** Damit man künftig nicht mehr so lang auf die Bezahlung warten müsse, so wird beschlossen, daß jeder Hauptmann von St. Gallen alljährlich Rechnung ablegen und Bezahlung thun soll. Auch soll man dem Hauptmann Werdmüller schreiben, daß er auf Montag nach heiligen drei Königen nächsthin zu Zürich Rechnung ablege und bezahle; die Amtsleute des Abts von St. Gallen sollen mit ihren Rödeln sich auch dabei einfinden. **f.** Da um den Mord, den Hans Büttel begangen, die Richter für das Urtheil Bedenkzeit genommen haben, uns aber zu verstehen gegeben ist, die Richter werden ihn mit Urtheil nicht nach seinem Verdienen strafen, so ist dem Vogt befohlen worden, das Recht anzustellen, den Thäter wieder ins Gefängniß zu legen und die Sache auf nächstem Tag zu Lucern vor der Eidgenossen Räthe zu bringen.

592.

Freiburg.

1497, ohne Datum.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 17.

Jahrrechnung von Bern und Freiburg, Orbe und Grandson halben.

a. Auf Anbringen Bernhard Armbrosters, des Vogts zu Orbe, daß viele Ketzer in der Herrschaft seien, ist beschlossen, die Boten, welche an Ort und Stelle reiten werden, sollen die Processe, darin Ketzer begriffen sind, sich vorlegen lassen und zu weiterer Verfügung an ihre Herren bringen. **b.** Die von Orbe sollen ihre Freiheiten zeigen, wonach sie behaupten, von gewissen Leistungen an ihre Herrschaft frei zu sein. **c.** Man will einen Bannwart setzen, ohne dessen und des Vogts Wissen und Willen Niemand dort Holz zur Mühle hauen soll. **d.** Den Boten ist befohlen, daß sie ernsthaft mit denen von Orbe reden des unordentlichen Wesens wegen an ihrem Gerichte bei Ehrenhändeln. **e.** Da Einer eine Matte gekauft hat, die er aus der Herrschaft ziehen will, so soll der Vogt den Kauf bis zur Ankunft der Boten zu seinen Handen nehmen.

593.

Lucern.

1498, 8. Januar (Montag vor Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 81.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß. Uri. Jost Püntiner. Zug. Meyenberger. Freiburg. Der Spitalmeister.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Einige Knechte aus der Eidgenossenschaft, welche zu Neapel gewesen sind, klagen, daß der König von Frankreich ihnen noch vielen Sold schulde und verlangen Dazwischenkunft der Eidgenossen. Heimbringen. **b.** Auf die Anfrage derer von St. Gallen, was sie in Beziehung auf das ihnen und uns zugekommene königliche Schreiben über die Varnbülersche Angelegenheit zu thun haben, wodurch sie auf dem Reichstag zu Freiburg zu erscheinen angewiesen werden, ist geantwortet, sie sollen vor der Hand die Sache ruhen lassen und sobald sie vernehmen, daß der König nach Freiburg komme, den Eidgenossen Anzeige machen, die ihnen dann mit Rath beistehen werden. **c.** Wegen Heini Wollebs Handel hat Uri gemeinen Eidgenossen einen Tag nach Uri gesetzt auf Freitag nach St. Antoniustag (19. Januar). **d.** Sobald gemeiner Eidgenossen Boten vollständiger zusammen kommen, soll auch die Angelegenheit des Rosenblatt behandelt werden, dem Einige von Schwyz das Seine genommen haben, da aus dem Handel sonst Unruhe entstehen möchte. **e.** Auf diesem Tag hätte man Antwort geben sollen, wann man nach dem zu Zürich ergangenen Beschluß zu Bern sein wolle, um Bern zu bitten oder zu mahnen, von einem in seinen Capiteln mit dem Herzog von Mailand enthaltenen, mit den Bünden nicht verträglichen Artikel abzustehen. Da nun aber nicht alle Orte ihre Boten mit Vollmacht abgefertigt haben, so wird ein anderer Tag deshalb nach Lucern gesetzt auf Dienstag vor St. Pauli Bekehrung (23. Januar). Dieser Tag soll auch an Schwyz und Unterwalden verkündet werden. Man soll indessen auf den Fall, daß diese beiden Orte nicht mit uns den Schritt thun wollen, Bedacht nehmen, daß die übrigen Orte sich nicht von einander söndern.

594.

Lucern.

1498, 24. Januar (Mittwoch vor Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 82. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 308.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 72.

Boten: Zürich. Niclaus Bluntschli, des Raths. Bern. Venrich Tittlinger. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Hans Sunnenberg, des Raths. Uri. Jost Püntiner, des Raths. Schwyz. Seckelmeister Köchli. Unterwalden. Seckelmeister Fruonz. Zug. Vogt Letter. Glarus. Der Seckelmeister. Freiburg. Der Spitalmeister.

a. Jeder Bote (mit Ausnahme dessen von Freiburg) soll heimbringen die Klage der Schiffleute von Lucern, daß sie von jedem Saum Guts zu Mellingen 10 Schilling Zoll geben müssen, was die Kaufleute unleidlich finden und eine andere Straße brauchen wollen, wenn das nicht gemildert werde, sowie ihr Begehren, daß man bis zur Jahrrechnung sie bei Mellingen vorbeifahren lasse und den Zollbetrag in Schrift nehme, worauf sie dann sich vor der Eidgenossen Boten stellen und Abtrag thun werden. **b.** Schultheiß Seiler von Lucern klagt, Heini Wolleb habe ihm zugeredet, er sei an gemeiner Eidgenossenschaft und an seinen Herren von Lucern ein wissentlicher Bösewicht und verlangt, daß man ihm den Wolleb vor gemeinen Eidgenossen zu Recht stellen soll. Beschluß: Sobald Wolleb wieder anheimisch wird, so soll man in jedem Ort, wo er betreten wird, ihn anhalten, dem Schultheiß Seiler zu Recht zu stehen. **c.** Schwyz bringt an, es sei vergangener Jahre ein Gerücht ausgegangen, daß man im Frickthal ein Kalb Ammann Reding getauft habe. Beschluß: Bern soll der Sache nachfragen und was es vernimmt, wieder an gemeine Eidgenossen bringen. **d.** Jedes Ort soll auf Sonntag vor der Pfaffenfastnacht (18. Februar) seine Botschaft zu Bern haben, um zu bitten, daß dieses von den mit dem Herzog von Mailand geschlossenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und besiegelten Capiteln abstehe, da man dafür hält, sie seien mit den Bünden unvereinbar. Eine Mahnung will man noch nicht stellen, sondern gewärtigen, welchen Erfolg die Bitte habe. **e.** Da Herr Martinus Meyer, Leutpriester von Schwertstadt, an vielen Orten die Eidgenossen Kügbyer gescholten, die Priester zu Zofingen Esel genannt und gesagt hat, es seien kaum fünf fromme Frauen zu Zofingen, so hat ihn auf der Eidgenossen Verlangen der Bischof von Constanz gefänglich eingezogen und schreibt nun, er sei der Reden nicht geständig. Hierauf wird geantwortet, er soll den Priester gefangen behalten; wenn man Kundschaft erlangen möge, so wolle man ihn berechtigen. Bern soll Kundschaft suchen und dann dem Bischof melden, auf welchen Tag der Eidgenossen Boten zu Constanz sein wollen, um den Priester zu berechtigen. **f.** Dem Vogt im Rheinthal wird befohlen, den Steger, welcher über geschwornen Eid Einen verwundet hat, gefangen zu nehmen; sofern er für 200 Gulden Trostung findet, daß er sich auf der Jahrrechnung zu Baden vor gemeiner Eidgenossen Boten stellen werde, so mag er ihn dann wieder frei lassen. **g.** Den Hans Büttel, welcher Todtschlags wegen im Rheinthal gefangen ist, mag der Vogt in Freiheit setzen, wenn er für 100 Gulden vertröstet, sich nach Baden vor der Eidgenossen Boten zu stellen. **h.** Der Vogt im Rheinthal meldet, die kleinen Gerichte zu Rüti, welche 30 Pfund ertragen, seien dem Abt von Pfäfers um 200 Gulden verpfändet und den Eidgenossen stehe die Losung zu. Darauf wird ihm befohlen, die Sache näher zu erkunden und die Losung, sofern sie wirklich den Eidgenossen zustehe, zu thun. **i.** Heimbringen, ob man das Schloß zu Rheineck bauen wolle. **k.** „Als vnser eitgenoßen von Swiz anbracht hand, wie vnser gnädiger Her von Costenz Irem pfarrer verkünt, etlich bett den frowen zofingen zu Costenz vffzenemen, desglich Im geboten, wo zwo personen zu einander vermechlet werdent, dry Sonntag (nach)einandern offenlich ze verkünden, Sol ieder bott heimbringen vnd vff nechsten Tage darum antwurt geben, ob man siner gnaden das gestatten wölle." **l.** Heimbringen die Beschwerde Lucerns der Münze wegen und seine Erklärung, daß es Willens sei, „die Münz, wie vnser eitgnoßen von Bern die bestimpt, anzunemen". **m.** Dem römischen König, welcher vom Abt zu St. Gallen die Einziehung der königlichen Steuer und eine weitere Hülfe von 300 Gulden begehrt hat, wird ab diesem Tag geschrieben, er möchte den Abt mit solcher Beschwerde nicht behelligen. **n.** Den Knechten von Neapel wird nach Laut des letzten Abschieds Verwendung beim König von Frankreich zugesagt; aber das Geld, das dieser gibt, soll unverändert nach Lucern kommen und dann daselbst getheilt werden.

Im Lucernerexemplar ist das Datum falsch (1497, Mittwoch nach Pauli Bekehrung). ‖ Im Lucerner- und Bernerexemplar fehlen **f** bis **l**.

595.

Lucern.

1498, 10. Februar (Samstag nach Dorothee).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 83.

Boten: Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Ludwig Küng, Hans Sunnenberg, des Raths. Uri. Ammann in der Gasse; Venrich Imhof. Unterwalden. Venrich vnder der Flu.

Unsere lieben Mitburger und Landleute von Wallis bringen durch eine Botschaft an: Vor einiger Zeit haben die drei Orte ihre Botschaft im Wallis gehabt, um das Burg- und Landrecht mit den fünf Zehnten zu erneuern. Warum das nicht völlig habe geschehen können, werden die Boten wohl berichtet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben. Nun seien sie abgefertigt zu bitten, daß man ihnen Steg und Weg gebe; da unser gnädiger Herr von Sitten und einige Zehnten mit im Burg- und Landrecht begriffen, so meinen sie, es wäre gut, alles in einen Knopf zusammen zu fassen, auch Bern und Schwyz darein aufzunehmen. Und insofern dieses den drei Orten genehm wäre, so möchten sie einen Tag an ein beliebiges Ort ansetzen, wo dann des Bischofs von Sitten und aller Zehnten Botschaft sich mit Vollmachten hinverfügen würden, um über die Sache zu verhandeln. Damit man nun genauere Kenntniß erhalte, mit was für Artikeln und Bestimmungen das Burg- und Landrecht aufgerichtet werden wolle, wird ein anderer Tag nach Lucern gesetzt auf Montag vor der Pfaffenfastnacht (19. Februar). Da sich die Walliser über die Fürleite, die neuerlich auf sie gelegt ist, beschweren, so soll auch Schwyz auf den Tag eingeladen werden und den Urtheilbrief der Fürleite wegen mit sich bringen.

596.

Bern.

1498, 19. Februar (Montag vor Matthie Apostoli).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 318.

a. Auf diesem Tag sind Briefe des Pfalzgrafen an gemeine Eidgenossen verlesen worden, wodurch derselbe meldet, er sei durch unziemliche Klagen der Mönche zu Weißenburg in Rom unverhört in den Bann erkennt worden, mit Bitte, die Eidgenossen möchten beim Papst sich verwenden, daß er auf Verantwortung hin, wozu er sich erbiete, aus dem Bann absolvirt werde. Wenn es aber Noth thäte, so möchte man ihm bewaffnet zu Hülfe kommen. Diese wichtigen Begehren will man zu reiflicherer Berathung heimbringen. **b.** Jedes Ort soll auf 5. März eine Botschaft nach Constanz senden, da auf diesen Tag der Bischof den Rechttag des Priesters von Schwerstatt angesetzt hat, der sich gegen die Eidgenossen ungebührliche Reden erlaubte und worüber man Kundschaft besitzt, deren Abschrift jedem Boten gegeben ist. **c.** Es ist auch der besiegelte Abschied angehört worden über die Verhandlungen Ludwig Seilers von Lucern mit dem Herzog von Mailand, des Silbers wegen, das der genannte Herzog der großen Gesellschaft zu Ravensburg entwert hat. In Folge dieses Abschieds wird ein Tag nach Lucern gesetzt auf Dienstag vor dem Sonntag Mittefasten (20. März), welcher auch dem Herzog von Mailand durch einen Läufer angezeigt wird, damit er seine Botschaft herschicke.

597.

Constanz.

1498, 6. März (vff Fridlini).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 84.

Alle Orte, mit Ausnahme von Unterwalden und Solothurn, haben auf diesen Tag Boten nach Constanz geschickt, um den Priester von Schwerstatt, Herrn Martinus Meyer, welcher den Eidgenossen übel zugeredet, vor dem Bischof auf gesetztem Rechttag zu berechten. Um aber die Sache zu vereinfachen und die Kosten zu mindern, ist man überein gekommen, der Fiscal zu Constanz soll den Priester auf das Höchste anklagen, Kundschaft einnehmen und den Proceß führen, bis es ans Urtheil kommt. Dann soll er es an Zürich und dieses an Bern melden, welche beide Orte, denen die Sache in gemeiner Eidgenossen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kosten zu führen übergeben ist, dann ihre Boten nach Constanz senden sollen, um beim Urtheilsspruch gegenwärtig zu sein, und das Ergebniß wiederum gemeinen Eidgenossen zu berichten. Jeder Bote weiß seinen Obern die Gründe anzugeben, warum man der Sache diese Einleitung gegeben hat.

598.

Lucern.

1498, 21. März (Mittwoch vor Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 83. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 324.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 85.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Altburgermeister. Bern. Bartholomäus May, des Raths. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Hans Sunnenberg, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Ulrich Ketzi, Ammann. Unterwalden. Venrich von Flüe. Zug. Vogt Bachmann. Glarus. Vogt Tolder. Freiburg. Burgermeister Techtermann. Solothurn. Daniel Babenberger.

a. Auf diesem Tag ist erschienen der Herr Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln und hat sich beklagt, der Bischof von Constanz thue dem Gotteshaus Einsiedeln merklichen Abbruch und wolle es von seinen erlangten und bestätigten päpstlichen Freiheiten und Bullen drängen, so daß man da heimliche und offene Sünder, die da beichten und Buße empfangen, nicht absolviren solle. Er begehrt, daß gemeine Eidgenossen den Bischof bewegen sollen, von solchem Vornehmen gegen das Gotteshaus Einsiedeln abzustehen. Nach dem Wunsch des Pflegers wird beschlossen, daß eine Botschaft von Zürich und Zug mit ihm nach Constanz gehen und in gemeiner Eidgenossen Namen sein Begehren unterstützen soll. Die Boten beider Orte sollen auf den Sonntag Judica (1. April) zu Nacht zu Constanz an der Herberge sein. Gleichzeitig wird diesen Boten aufgetragen, mit dem Bischof und dem Domdekan auch des Gotteshauses Rottenmünster wegen zu verhandeln. **b.** Wiederum wird Vieles geredet von den Werbern und Hauptleuten, wie man ihr Treiben abstellen könnte, und von Vollziehung der diesfalls oft auf Tagen gefaßten Beschlüsse. Die Boten sollen die Sache abermals heimbringen. **c.** Die Boten von Bern und Solothurn sollen heimbringen den Span zwischen Herrn Hans Meyer und dem Capitel zu Münster in Granfelden; es sollen beide Städte daran sein, daß die Parteien vor ihre Ordinarien gewiesen werden, an den Bischof von Constanz oder an den von Basel, damit zwischen den Städten Bern und Solothurn selbst keine Mißhelligkeit entstehe. Auch die übrigen Boten sollen den Gegenstand heimbringen und berathen, was, wenn das nicht geschehe, zu thun sei, damit kein Unfriede aus der Sache erwachse. **d.** Auf diesem Tag ist Hemmann Rosenblatt erschienen und seine Mithaften; sie haben sich beklagt über den „Nam", der ihnen vor Jahren auf dem Gotthard durch einige Schwyzer geschehen, und Ersatz des Abgenommenen, sowie des Schadens und Kostens verlangt. **e.** Die Boten von Rothweil sind in der Eidgenossenschaft überall von Ort zu Ort geritten und haben begehrt, daß man sich für sie verwende, damit sie durch den König von der Acht, in die die Stadt gefallen, absolvirt werden. Gleiche Bitte haben sie auch auf diesem Tag wieder angebracht. Darauf ist beschlossen, dem König zu schreiben, weil nach dem Abschied von Innsbruck er auf den Reichstag zu Freiburg nicht gekommen sei, um auf die Ansinnen derer von Rothweil Antwort zu geben, so möchte er sie gnädig von der Acht lossprechen, oder wenn das sein Wille nicht sei, so möchte er doch uns Eidgenossen seine Wohnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Malstatt anzeigen. Auf diesen Fall ist ferner beschlossen, Zürich soll den übrigen Orten einen Tag verkünden, wo die Boten sich zu sammeln haben, um zum König zu reiten und ihn ernstlich um Aufhebung jener Acht zu bitten. Sollte übrigens das nicht fruchten und Rothweil der Acht wegen weiter angefochten werden, so versichert man sie, man werde an ihnen halten, was die Vereinigung begreife und sie nicht verlassen. **f.** Die Appenzeller beklagen sich, sie müssen Hermann Schwendiners wegen in großer Sorge stehen, in die Acht zu kommen, da es in dem Abschied, der voriges Jahr zu Innsbruck gemacht worden, heiße, daß man ihn entweder berechtigen oder ihm das Land wieder erlauben soll, damit nicht die Acht folge. Hierauf wird beschlossen, dem König zu schreiben, man habe der königlichen Majestät zu Ehren und Gefallen dem Schwendiner das Land wieder aufgethan und erlaubt. **g.** Graf Georg von Sargans bittet um die Vermittlung der Eidgenossen, damit er von der Acht, die auf ihm liegt, absolvirt werde. Beschluß: Die Boten, welche wegen Rothweil zum König gehen, sollen sich auch für den Grafen Georg verwenden. **h.** Die Boten von Schaffhausen klagen, der Bischof von Constanz habe ihren Angehörigen von Wilchingen die Kirche versperrt und sie in den Bann gethan. Hierauf wird den Boten von Zürich und Zug, die nach Constanz gehen, empfohlen, in Beisein der Botschaft von Schaffhausen, die sie des Handels berichten wird, auch über diesen Gegenstand mit dem Bischof zu reden und ihn zu bitten, die Leute aus dem Bann zu lassen oder eines der Rechte anzunehmen, die sie ihm anbieten. **i.** Jeder Bote kennt die schriftliche Verantwortung und Entschuldigung, die der König von Frankreich an die Eidgenossen gerichtet hat, den Span und Handel zwischen Ludwig Seiler, Altschultheiß, und Heini Wolleb betreffend. **k.** Meister Cunrad, der alte Nachrichter zu Lucern, dem Gott die Gnade gethan hat, daß er ein Neuer geworden ist und etwas Krams angefangen hat, begehrt, man möchte ihm gestatten, wie jeder andere in der Eidgenossen Gebieten feil zu haben, was ihm die Krämer nicht gestatten wollen. Dieser Bitte wird entsprochen. **l.** Der Riecker von Neuenburg, jetzt wohnhaft zu Baden, begehrt abermals, die Eidgenossen möchten ihm seines Handels wegen mit dem Landvogt zu Neuenburg zum Recht verhelfen. Ihm wird abermal geantwortet, man nehme sich der Sache nichts an. **m.** Junker Hans von Landenberg und Junker Jacob von Rappenstein, genannt Mötteli, sind gegen einander vor dem Landgericht zu Constanz gestanden. Daselbst ist ein Urtheil ergangen, von welchem Mötteli vor gemeine Eidgenossen appellirt hat; Hans von Landenberg aber hat den Mötteli, ungeachtet des Verbots von unserm Landvogt und Landammann im Thurgau, wieder vor das Landgericht citirt und denselben, falls er sich nicht in die Acht erkennen lassen wollte, genöthigt, sich an den König zu wenden. Auf diesen Bericht ist Herrn Hans von Landenberg ab diesem Tag geschrieben, sich vor unsern Boten, die nach Constanz kommen, zu stellen. Diese sollen mit ihm reden, daß er sich solcher Dinge müßige. **n.** Jedes Ort weiß, mit welchem Bescheid Bern die Boten abgefertigt hat, die in gemeiner Eidgenossen Namen bitten sollten, von seinen mit dem Herzog von Mailand abgeschlossenen Capiteln und namentlich vom letzten Artikel derselben, welcher unsern Bünden Eintrag thun möchte, abzustehen. Da nun die Boten auf diesen Tag nicht alle gleichen Befehl gehabt haben, wie weiter in der Sache zu handeln sei, ob man eine Mahnung erlassen wolle oder nicht, so wird deshalb ein anderer Tag angesetzt auf Dienstag in den Osterfeiertagen (17. April). Da sollen die Orte, die Bern zu mahnen haben, eine Mahnung stellen und die andern Orte bei ihnen stehen und sich nicht von ihnen söndern. **o.** Dem Pfalzgrafen wird eine Empfehlung an den Papst gegeben, daß ihn seine Heiligkeit des Banns entlasse, in welchen er der Mönche von Weißenburg wegen gekommen ist. **p.** Des Burg- und Landrechts wegen mit Wallis sollte man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf diesem Tag Antwort geben, ob man den Entwurf annehmen wolle, wie er auf letztem Tag ist vorgelegt worden. Lucern und Unterwalden stimmen dafür mit Vorbehalt, daß des Obmanns wegen eine Verbesserung darin angebracht werde. Uri hat des rauhen Wetters wegen noch keine vollkommene Gemeinde darüber halten können. Beschluß: Uri soll letzteres beförderlich thun; inzwischen macht man denen von Wallis Anzeige, was Ursache der Verzögerung sei. **q.** Auf diesem Tag ist beschlossen, daß man die französische Pension des Jahres einmal (auf Lichtmeß) zu Lyon abholen wolle, nicht zweimal, doch der Vereinigung unschädlich. Dem König von Frankreich wird geschrieben, daß die Pension auf Lichtmeß jeweilen bereit sein soll, ansonsten er die weitern Kosten zu tragen hätte. **r.** Dem König von Frankreich wird geschrieben, daß er aus den Orten Uri, Zug und Glarus auch jährlich zwei Schüler auf die hohe Schule zu Paris annehmen wolle, wie das ihnen zugesagt ist. **s.** Der König von Frankreich hat den Schultheiß Seiler von Lucern gegen den Wolleb dahin verantwortet, daß kein Schreiben, welches jener an den König gethan hätte, aus seiner Canzlei herausgegeben worden sei. (Siehe i.) **t.** Der Span zwischen dem Herzog von Mailand und der großen Gesellschaft zu Ravensburg, des Silbers wegen, dessen diese durch den Herzog entwert worden, ist auf diesem Tage beigelegt worden, so daß die Kaufleute wieder zu dem Ihrigen kommen, wie jeder Bote des Nähern zu sagen weiß. **u.** Die Boten, welche nach Constanz gehen, sollen auch des Streits wegen, den die von Baden mit ihrem Leutpriester haben, mit dem Bischof reden, in dem Sinne, daß die von Baden bei ihren Stiftungen und ihrem Herkommen geschützt bleiben mögen. **v.** Der Bote von Bern soll seine Herren bitten, dem Sarganser, der voriges Jahr einen von Huttwyl erstochen hat und nach seinem Erachten unbillig als ein Mörder verrufen worden ist, ihr Gebiet wieder zu erlauben mit Ausnahme des Gerichts, in dem der Todtschlag geschehen ist. **w.** Der Bote von Bern soll sorgen, daß der Vogt von Lenzburg Befehl erhalte, den Lemann, welcher an Einem von Vilmeringen einen Mißhandel begangen hat, auf Erfordern des Vogts im Wagenthal gefangen zu nehmen.

t. u. fehlen im Lucernerexemplar; **v. w.** im Lucerner- und Zürcherexemplar.

599.

Bern.

1498, 27. März.

Staatsarchiv Bern: Bündnisse und Verträge. III. 185.

Philibert, Herzog von Savoyen, einerseits und die Städte Bern und Freiburg anderseits erneuern alle ihre bisherigen Bündnisse und Verträge und erstrecken und erweitern sie, wie folgt: 1) Gegenseitige Hülfe mit hinreichender Macht und in eigenen Kosten, innert Monatsfrist nach erfolgter Mahnung von Seite des Herzogs innerhalb dem Kreis zwischen Limmat, Aare und Hauenstein bis zum durchbrochenen Felsen (Pierre Pertuis) von Seite der beiden Städte, so weit die Bisthümer Sitten, Lausanne und Genf reichen, zu Aufrechthaltung des Territorialbesitzes und rechtmäßiger Erwerbung. Wenn der Herzog die alten Besitzungen seines Hauses den Wallisern wieder abnehmen will, so sollen Bern und Freiburg diesen nicht Hülfe leisten, sondern unparteiisch und still sitzen. 2) Bei Ungehorsam oder Aufruhr der Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Theile soll der andere getreue Hülfleistung eintreten lassen. 3) Kein Theil soll Jemanden aus des andern Gebiet als Burger annehmen, sofern dieser sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht haushäblich da niederlassen will. 4) Keine Partei soll den Feinden der andern Aufenthalt, Paß oder Vorschub geben. 5) Die Städte, Schlösser u. s. w. sollen gegenseitig offen stehen. 6) Insbesondere geht das Bündniß gegen allfällige Angriffe aus der Grafschaft Burgund. 7) Verbot eigenmächtiger Pfändung. 8) Festsetzung des Gerichtsstandes und des gerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten. 9) Vorbehalt des Papstes, des römischen Reichs, des Königs von Frankreich, der freien Lehensbesitzer und der Bünde Berns und Freiburgs mit den neun Orten und der Stadt Biel.

600.

Lucern.

1498, 18. April (Mittwoch in den Osterfeiertagen).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 86. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 228.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Peter Kündig. Uri. Ammann in der Gasse; der junge Püntiner. Zug. Vogt Letter. Glarus. Vogt Tolder. Freiburg. Dietrich von Endlisperg. Solothurn. Daniel Babenberger, Seckelmeister.

a. Der Pfalzgraf hat an die Eidgenossen ein freundliches Dankschreiben gerichtet für die Empfehlung, welche sie ihm an den Papst gegeben haben. **b.** Schwyz hat an Lucern geschrieben, die Seinigen seien erbötig, dem Hemman Rosenblatt die 55 rheinischen Gulden, die sie ihm zur Zeit abgenommen, herauszugeben. Beschluß: Dem Landvogt Caspar von Mörsperg soll geschrieben werden, er möchte mit Rosenblatt reden, daß er sich mit den 55 Gulden in Gold begnüge. **c.** Prälaten, Landhofmeister, Ritter und Landschaft des Fürstenthums Württemberg schreiben gemeinen Eidgenossen, wenn sie wegen ihrer Widerwärtigkeit mit dem Herzog verdächtigt werden sollten, so möchte man der Rede keinen Glauben schenken, gegentheils ihnen Rath und Hülfe nicht versagen, wenn sie deren nothdürftig werden. Antwort: Man wolle ihr Anliegen an die Obern bringen, da die Orte auf diesem Tag nicht vollständig vertreten seien. **d.** Auf die Verwendung für Rothweil antwortet der römische König, er werde sofort nach der heiligen Osterzeit sich auf den königlichen Reichstag nach Freiburg im Breisgau verfügen, wohin er auch uns die Malstatt bezeichnet hat, wo er unsere Boten erwarten wolle. Inzwischen aber habe er bereits vor Eingang unserer Verwendung die Acht gegen Rothweil bis auf Pfingsten aufgehoben, und die Aufhebung Freitags vor dem Sonntag Reminiscere (9. März) denen von Rothweil zugeschrieben. Ferner ist den Eidgenossen ein königliches Schreiben vom Sonntag Judica (1. April) zugekommen, worin auf das Ansinnen wegen Rothweil geantwortet ist. Rothweil macht ebenfalls von diesen Vorgängen Mittheilung. Hierauf wird denen von Rothweil geschrieben, sie sollen uns berichten, so bald der König nach Freiburg komme und unterdessen sich ruhig halten. Deshalb ist dann auch ein anderer Tag nach Lucern gesetzt auf des heiligen Kreuzes Tag im Mai (3. Mai) nächsthin, um, wenn der König nach Freiburg kommt, eine Botschaft an ihn abzufertigen und die Sachen zur Ruhe zu bringen. **e.** Bezüglich der Capitel, welche Bern mit dem Herzog von Mailand geschlossen, ist auf diesem Tag vereinbart, daß sich kein Ort von dem andern söndere, sondern daß eine Mahnung an Bern gestellt werde, deren Entwurf die Orte, welche Bern zu mahnen haben, ihren Obrigkeiten zur Genehmigung vorlegen und auf obbestimmten Tag zu Lucern wieder bringen sollen, wo man bestimmen wird, auf welchen Tag die Boten mit der Mahnung zu Bern sein sollen. **f.** Auf diesem Tag hat man auf Genehmigung hin beschlossen, daß von nun an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jeder Hauptmann zu St. Gallen alljährlich Rechnung ablegen und Bezahlung thun soll, wie andere Vögte. **g.** Da kürzlich der König von Frankreich mit Tod abgegangen, so soll man heimbringen und auf nächstem Tag sich erklären, ob man eine Gesandtschaft hineinschicken oder ein Schreiben deshalb erlassen wolle, „sin königliche Majestät zu klagen vnd daby die verfalne prouision yez in der Ostermeß noch zu erwordern". **h.** Die Sache der Aufwiegler wegen soll an nächstem Tag verhandelt werden. **i.** Zürich soll Erkundigung halten und auf nächstem Tag berichten, wann unser Wein im Rheinthal am allerbesten zu verkaufen wäre.

601.

Lucern.

1498, 4. Mai (Freitag nach Crucis im Mai).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 88. **Staatsarchiv Zürich:** Allgemeine Abschiede. II. 231.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister. Bern. Venrich Hezel; Venrich Linder, des Raths. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Hans Schürpf, des Raths. Uri. Walter in der Gasse, Altammann. Schwyz. Werni Ulrich. Unterwalden. Heinrich Winkelried, des Raths. Zug. Hans Schnüringer. Glarus. Vogt Tolder. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Daniel Babenberger, Seckelmeister.

a. Die Knechte aus der Eidgenossenschaft, die zu Novarra gewesen, haben auf diesem Tage klagend angebracht, der Herzog von Orleans, dem sie vormals zu Novarra gedient und in seinem Solde Kummer, Angst und Noth ausgestanden haben, sei nun König von Frankreich und lasse ihnen ihren Lidlohn und Sold unbezahlt ausstehen. Sie bitten, die Eidgenossen wollen sich für sie verwenden, wo nicht, so werden sie sich selber helfen und mit der Hand erobern, was ihnen gebühre. Hierauf wird an den König diesfalls ein freundliches Bittschreiben gerichtet, den Knechten aber bei ihren Eiden verboten, etwas gegen ihn vorzunehmen ohne Gunst und Willen der Obrigkeiten. **b.** Jeder Bote weiß zu sagen „das schriben, so die prelaten vnd geordneten Rät von Württemberg abermals mit sampt eins nüwen regementz vns gemeinen eidgnoßen zugeschriben", worauf indessen aus mancherlei Ursachen vor der Hand nicht eingetreten wurde. **c.** Der rothweilschen Angelegenheit wegen ist auf diesem Tag beschlossen, von vier Orten auch in der übrigen Namen, als von Zürich, Bern, Uri und Schwyz Boten zum König zu schicken, sobald derselbe nach Freiburg kommt. Da sollen sie den König dringend bitten, unsere Eidgenossen von Rothweil aus der Acht zu lassen. Wo aber König, Churfürsten und Stände des Reichs nichts finden möchten, das zur Abstellung der Acht dient, so seien wir denen von Rothweil schuldig, mit Leib und Gut beizustehen gegen jeden Angriff. Lucern soll, sobald es von Rothweil Anzeige von der Ankunft des Königs in Freiburg erhält, die Boten aus genannten vier Orten in Zürich oder in Basel versammeln und abfertigen, auch denen von Rothweil Anzeige hievon machen. **d.** Den Boten, die in der rothweilschen Angelegenheit zum König abgefertigt werden, ist auch empfohlen, für den Grafen Georg von Sargans bei dem König, den Churfürsten und andern Ständen des Reichs Fürsprache einzulegen, damit er der Acht geledigt werde. **e.** Dem Thüring Scherer von Münster, einem Angehörigen Lucerns, ist zu Habsheim im Elsaß ein großer Muthwille begegnet. Als nämlich Einer dort ein Schmachlied auf die Eidgenossen gesungen, Scherer aber fragte, was ihnen denn die Eidgenossen Leids gethan hätten, so haben sie ihn mit gewaffneter Hand angefallen, ihn verwundet und dazu gemeinen Eidgenossen schimpflich zugeredet, sie Kühghyer genannt u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf dessen Klage wird dem Landvogt im Elsaß geschrieben, die Thäter entweder zum Ersatz von Kosten und Abtrag um Schimpf und Schmach oder aber dazu anzuhalten, daß sie mit dem Scherer vor Burgermeister und Rath zu Basel vor Recht treten. **f.** Den Knechten von Neapel ist ihres ausstehenden Soldes wegen abermals eine Empfehlung ausgestellt. **g.** Denen von Freiburg wird der Auftrag gegeben, im Namen aller Orte, die mit dem verstorbenen König von Frankreich in Vereinigung gewesen sind, den neuen König zu seiner Thronbesteigung zu beglückwünschen „als dz zum allerbesten mit der federn begriffen werden mag". **h.** Der Mahnung wegen, welche man bezüglich der mailändischen Capitel an Bern zu erlassen verabredet hat, erklärt Zürich, daß sein Bund mit Bern ihm nicht zu erlauben scheine, so weit zu gehen, da dieser nicht ganz gleich laute, wie der Bund von Lucern und Uri mit Bern; unter solchen Verhältnissen könnte eine Mahnung von seiner Seite eher schaden. Deswegen ist der Sache wegen ein anderer Tag gesetzt auf Montag vor der Auffahrt Christi (21. Mai), wo dann ausgemacht werden soll, ob wir alle, oder nur Lucern und Uri mahnen und auf welche Zeit die Boten zu Bern sein sollen. Immerhin ist verstanden, daß man vor Abgabe der Mahnung nochmals freundliche Bitte versuchen will. **i.** Herr Johannes Meyer, Kirchherr zu Burgdorf, steht im Streit mit dem Stift Münster in Granfelden und bedroht dasselbe. Daraus, fürchtet man, könnten Mißhelligkeiten zwischen Bern und Solothurn entstehen, da das Stift ewiges Burgrecht zu Solothurn hat, Bern aber dem Meyer Beistand thut. Daher sollen auf nächsten Sonntag über acht Tage (13. Mai) Lucern, Unterwalden und Freiburg ihre Boten zu Bern haben mit denen von Solothurn, und kleine und große Räthe bitten, daß sie Herrn Johannes Meyer und seine Verwandtschaft anhalten, das Stift in Ruhe und an Leib und Gut sicher zu lassen. **k.** Doctor Heinrich Moser, Procurator zu Constanz, hat von Zürich Bericht verlangt, was für weltliche Sachen im Bisthum Constanz vor geistliches Gericht kommen und gebeten, man möchte ihm, weil er ein Eidgenosse sei, vergönnen, selbe als Procurator zu führen; er werde streben, Jedem das Beste zu thun. Auf dem Tag zu Baden will man Antwort geben. **l.** Die Boten, welche nach Baden kommen, sollen Vollmacht erhalten, die Sache des Jacob Mötteli gegen Hans von Landenberg, welche vor gemeine Eidgenossen appellirt ist, gütlich oder rechtlich zu entscheiden. **m.** Auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden sollen auch die Orte ihren Boten Gewalt geben, sich über ein gemeinsames Verkommniß betreffend die Bestrafung der Aufwiegler zu vereinbaren. **n.** Auf eingegangene Beschwerde, daß der Bischof von Constanz geistliche und weltliche Personen in derer von Bern Gebiet mit allerhand Neuerungen anfechte, hat man ab diesem Tag demselben geschrieben und ihn ersucht, beim alten Herkommen zu bleiben. **o.** Bern bringt an, die Kaufleute beschweren sich über den Läuffi von Coblenz in der Grafschaft Baden, dem das Fahr daselbst von der Eidgenossen Boten um 5 Gulden jährlich geliehen ist, daß er sie nicht fertige, mit dem Bedeuten, wenn nicht Abhülfe komme, so werden sie mit ihren Waaren durch Burgund fahren und diese Straße nicht mehr brauchen. Man soll das heimbringen und auf dem Tag zu Baden Maßnahmen ergreifen, um diesen Klagen abzuhelfen. **p.** Jeder Bote soll heimbringen die Bitte des Hauptmanns zu St. Gallen, Stucki von Glarus, man möchte ihm für die Bezahlung Aufschub geben bis zum Herbst. **q.** Schwyz soll gebeten werden, auch einen Boten mit den übrigen Orten nach Bern zu schicken der Capitel wegen, welche Bern mit dem Herzog von Mailand abgeschlossen hat. Auf den Tag zu Lucern, Montag vor Auffahrt, soll Schwyz antworten, ob es diesem Begehren entsprechen wolle oder nicht. **r.** Der Vogt im Rheinthal soll die Gefangenen nach Baden vor der Eidgenossen Boten stellen. **s.** Dem Landvogt im Elsaß ist wegen Hemmann Rosenblatt zu schreiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

t. An Uri und Unterwalden ist zu schreiben, daß sie des Burg- und Landrechts wegen mit Wallis ihre Boten nächsten Freitag (11. Mai) zu früher Rathszeit in Beggenried haben.

602.

Beggenried.

1498, 11. Mai.

Tag der drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden in Angelegenheiten des Burg- und Landrechts mit Wallis.

Die Acten fehlen. Siehe **601 t.**

603.

Lucern.

1498, 22. Mai (Dienstag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 91.

Boten: Zürich. Marx Röist, Seckelmeister. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Vogt Schürpf, des Raths. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Meinrad Stadler. Unterwalden. Vogt Ambüel. Zug. Venrich Koli. Glarus. Vogt Tolder. Solothurn. Niclaus Cunrad, Altschultheiß.

a. Der Streitigkeiten wegen, welche zwischen Bern und Solothurn in Betreff des Stifts zu Münster in Granfelden, so wie auch einiger Straßen und Gerichte wegen walten, ist auf diesem Tag beschlossen, daß alle Orte ihre Boten nach Bern schicken sollen, um denen von Bern ernstlich zuzureden, daß sie Solothurn über dessen gethane Rechtbote nicht weiter mit Gewalt beeinträchtigen, sondern das Recht annehmen. Die Boten sollen auf Donstag in der Pfingstwoche (7. Juni) zu Bern an der Herberge sein. Lucern soll inzwischen nach Bern schreiben, daß Johannes Meyers Freundschaft von jedem unfreundlichen Unternehmen gegen das Stift Münster abgehalten werde. **b.** Die Boten, welche derer von Solothurn wegen nach Bern gehen, sollen gleichzeitig Bern nochmals freundlich bitten, von seinen Capiteln mit dem Herzog von Mailand zurückzutreten, insbesondere von dem Artikel, der mit unsern ewigen Bünden im Widerspruch zu stehen scheint. **c.** Auf das Schreiben des Landvogts im Elsaß, betreffend die Forderung des Hemmann Rosenblatt und Mithaften, wird geantwortet, er möchte die Seinen vermögen, die ihnen entwerten 55 rheinischen Gulden wieder zu nehmen, oder aber sie auf die Jahrrechnung zu Baden weisen. Die Boten sollen auf den Tag zu Baden Vollmacht erhalten, zu rathschlagen, wie der Streit ausgetragen werden könnte, falls jene das Geld nicht nehmen wollten.

604.

Zürich.

1498, 8. Juni (Freitag in der Pfingstwoche).

Archiv Schwyz.

Boten: Zürich. Hartmann Rordorf, Ritter; Felix Keller; Jacob Aberli. Schwyz. Hans Sigrist. Glarus. Ammann Kuchli.

Beredniß über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Schiffleute von Zürich und der obern Schiffleute bezüglich des Transports feiner und grober Kaufmannswaare zwischen Zürich und Wallenstadt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

605.

Bern.

1498, 8. Juni (Freitag nach dem Pfingsttag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 236.

a. Auf heute sind der Eidgenossen Anwälte vor kleinen und großen Räthen zu Bern erschienen, mit freundlicher Bitte, etliche Beschwerden abzustellen, die in den Capiteln liegen, welche zwischen dem Herzog von Mailand und Bern abgeschlossen sind. Da aber die Räthe zu Bern des Zurzachermarkts und anderer Ursachen wegen nicht in vollkommener Zahl vorhanden waren, so konnten sie auf der Eidgenossen Anbringen nicht sofort antworten, sondern wollen bis St. Bartholomäustag (24. August) die Sache bedenken und dann so antworten, daß sie hoffen, davon Glimpf und Ehre, die Eidgenossen aber Ursache zur Zufriedenheit zu haben. **b.** Nach Vorlage eines Schreibens des Bischofs von Constanz an Doctor Thüring Fricker, des gefangenen Priesters von Schwerstatt wegen, ist dem Burgermeister von Zürich aufgetragen, seine Herren sollen einen Procurator bestellen, der in der Sache mit Vollmacht und auf Kosten gemeiner Eidgenossen handle. Bedürfe er Kundschaft, so habe er sich an Doctor Thüring Fricker und an die Stadt Zofingen zu wenden, welche die Sache erfahren haben. **c.** Der Eidgenossen Boten haben auch angezogen den Streit zwischen Bern und Solothurn, worauf die von Bern zwar gemeint haben, bei den Verträgen und Rechtssprüchen, welche der Sache wegen ergangen sind, zu bleiben, doch am Ende den Eidgenossen zu Ehren eingewilligt haben, einen freundlichen, unverbindlichen Tag in der Sache zu leisten zu Zofingen am Sonntag nach St. Ulrichstag nächsthin (8. Juli).

606.

Baden.

1498, 24. Juni (vff Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 309.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter, alt Burgermeister. Bern. Caspar Hezel, Venrich. Lucern. Peter Ferr, Venrich. Uri. Jost Püntiner, Seckelmeister. Schwyz. Conrad Ketzi, Ammann. Unterwalden. Arnold Fruonz, Seckelmeister. Zug. Rudolf Letter. Glarus. Jost Kuchli, Ammann.

a. Hemmann Rosenblatt und Mithafte, denen von etlichen Knechten von Schwyz auf dem Gotthard 55 Gulden entwert worden sind, wollen fragliches Hauptgut ohne die Kosten nicht nehmen. Daher wird dem Landvogt und denen von Lauffenberg geschrieben, man möchte sie hiezu bewegen, denn die Eidgenossen wollen Schwyz zu Weiterm nicht nöthigen. **b.** Es wird beschlossen, den Boner und andere Aufwiegler, welche Knechte aus dem Thurgau und anderswoher nach Hochburgund führen wollen, zu ergreifen und nach Gestalt der Sache zu strafen. Nach Rapperschweil wird geschrieben, daß man den Boner gefangen nehme und frage, was sein Wesen und wer seine Mitschuldigen seien. **c.** Der Vogt zu Baden soll diejenigen, welche die Reuß überfachen und mit Dornen überschlagen, so daß das Fahrwasser verengert wird, nach Vorschrift des Urbars strafen. **d.** Der Vogt von Rheineck bringt an, es sollen vierzehn Höfe an den Stein zu Rheineck gehören, darunter zwei, Herrensberg und Mühletobel, als eigen Gut; nun verkaufen aber die Leute auf den Höfen Theile davon als ihr eigenes Gut, wodurch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diese Höfe geschwächt werden. Da auch die von Appenzell Briefe um diese Höfe haben sollen und man deshalb noch nicht genau weiß, ob selbe an den Stein zu Rheineck oder den Appenzellern gehören, so soll jeder Bote das an seine Herren bringen und soll man auf nächstem Tag darum verhandeln. **e.** Dem Vogt zu Baden wird befohlen, dem Probst von Zurzach und seinem Capitel auf ihr Verlangen den dritten Theil eines Zehntens zu Coblenz nach Lehnrecht zu leihen. **f.** In Streitigkeiten zwischen denen von Rheineck und Thal in Betreff ihrer Gerichtsmarken ist erkennt, daß jede Partei zwei ehrbare Männer im Rheinthal, zu St. Gallen oder unter den Gotteshausleuten wählen, dann den Vogt zu Rheineck als Obmann nehmen und diese nach eingenommenem Augenscheine und Anhörung der Parteien den Streit endgültig entscheiden sollen. **g.** Die von Rheineck sprechen den Abt von St. Gallen um etwas Gerichtsbarkeit an. Beschluß: Der Vogt im Rheinthal möge sie gütlich zu vergleichen trachten; gelingt das nicht, so sollen die von Rheineck den Abt vor der Eidgenossen Boten, wo sie zunächst zusammenkommen, belangen. **h.** Der Vogt von Rheineck bringt an, es sei unter dem Vogt Troger einem Aussätzigen geboten worden, sich von den Leuten fern zu halten. Nun wolle dieser dem jetzigen Vogt wegen Ueberschreitung des Gebots die Buße bestreiten. Da das Gebot durch den neuen Vogt nicht erneuert worden, so wird erkennt, der Aussätzige habe dem jetzigen Vogt nicht zu antworten. Doch sollen von nun an die Gebote der Vögte fortwährend in Kraft bleiben. **i.** Der Vogt zu Rheineck soll Solche, welche die Reben daselbst muthwillig beschädigen, strafen. **k.** Auf Begehren des Abts von Rheinau und den Bericht des Vogts im Thurgau wird beschlossen, daß dieselben Boten, welche vormals zu Rheinau gewesen und der Sache kundig sind, wieder hingeschickt werden sollen, um die daselbst ausgebrochene Zwietracht zu stillen und zu einem brüderlichern Leben zu ermahnen. Auch sollen sie Gewalt haben, die zwischen dem Abt und der Stadt Rheinau waltenden Streitigkeiten gütlich oder rechtlich zu entscheiden; ebenso mögen sie in Güte zwischen der Stadt Rheinau und denen von Hasenstein handeln. **l.** Bezüglich der Streitigkeiten zwischen den Frauen von Kalchrain und Junker Heinrich Lanz ist erkennt, der Bauer auf dem Hof Morweilen soll, wie Andere im Thurgau, den Eidgenossen schwören, weiter, derselbe Hof soll mit Gerichtszwang, wie Lanz dargethan, nicht Lehen vom Bischof von Constanz, auch demselben nicht Zehnten schuldig sein, er beweise denn innert Jahresfrist sein Recht besser als bisher. Bezüglich des Markenstreites sollen beide Parteien jede einen unparteiischen Mann dazu setzen. Diese mit dem Vogt im Thurgau als Obmann sollen endgültig entscheiden. **m.** Im Rheinthal sind zwei, deren einer eine Urfehde gebrochen, der andere einen falschen Eid geschworen hat. Der Vogt soll sie vor Gericht stellen, und werden sie „an sin gnad erkennt", sie strafen über 30 und unter 50 Gulden. **n.** Im Rheinthal hat Einer einen unehrlichen Todtschlag gethan. Das soll der Vogt öffentlich verkünden lassen; der Thäter soll „zu keinen eren gut, nieman nuz noch schad sin" und gestraft werden um 25 Gulden. **o.** Der Vogt im Rheinthal soll die, so etwas verschuldet haben, fangen und strafen, ohne die zu Rheineck oder in andern Höfen darum fragen zu müssen. **p.** Dem Hans Schwindel von München und andern, die mit Salz, Sensen und anderm nach unserm Lande handeln, ist ungeachtet der Absage der Glarner an Herzog Albrecht von Bayern freies sicheres Geleit zugesagt, selbst wenn wir mit ihrem Herren im Kriege wären. **q.** Der Zwietracht wegen, die zwischen Bern und Wallis obwaltet, soll man von nächstem Sonntag über acht Tage zu Lucern sein mit Vollmacht, beförderlich nach Bern zu reiten und da in der Sache zu handeln; der Bote von Bern soll heimbringen, daß Bern in der Zwischenzeit nichts Feindseliges vornehme. Actum vff Vdalrici (4. Juli). **r.** In der Streitsache zwischen dem Abt von Pfäfers und Rudolf Möt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

teli, ein Lehen berührend, ist erkennt, daß der Weingarten, genannt vinea plana, Lehen sein soll nach dem Urtheil, das der Mötteli vor die Eidgenossen appellirt hat; es ist nämlich gesprochen, daß er übel appellirt habe. **s.** Der Streit zwischen Christoph Weibel, Kirchherrn zu Wallenstadt, und Bernard Blaarer von Wartensee eines Zehntens wegen ist gütlich dahin verglichen, daß Blaarer von den betreffenden Gütern dem genannten Kirchherrn und seinen Nachkommen alljährlich 30 Schilling Haller geben soll. **t.** Dem Vogt in den freien Aemtern soll man geben, was im Urbar steht. **u.** Denen von Zurzach wird befohlen, den Sonntag von Aarau seiner Ansprache wegen innert Monatsfrist unklagbar zu machen. **v.** Auf Samstag nach St. Bartholomäustag (25. August) sollen gemeiner Eidgenossen Boten zu Baden sein, um in herkömmlicher Weise in den Aemtern die Eide einzunehmen. **w.** Denen von St. Gallen ist geschrieben, den Merz, ihren Burgermeister, als Obmann in dem Streit um das Geleit zu Baden und den Zoll zu Kloten anzuweisen, daß er bis St. Verenentag (1. September) die Urtheile entscheide. Mit dem Boten von Zürich ist geredet, damit von dorther das Gleiche verlangt werde. **x.** Nach Inhalt des Urbars wird gefunden, daß das Fahr zu Windisch in die Herrschaft Baden und nicht an Bern gehöre. Doch läßt man, den hergebrachten Rechten der Herrschaft Baden ohne Schaden, die dort aufgesetzte Ordnung bleiben. Der Fahrlohn soll in Badenerwährschaft entrichtet werden. **y.** Die Boten von Bern haben angebracht, die Eidgenossen der übrigen Orte haben auf der Jahrrechnung mancherlei zu verhandeln, was Bern nicht berühre. Deshalb wird auf Heimbringen ausgemacht, diese Sachen sollen allemal in den ersten acht Tagen vorgenommen werden. Auf den nachgehenden Sonntag sodann soll der Bote von Bern zur Rechnungsabnahme in Wettingen eintreffen und darauf soll man dann die gemeinsamen Geschäfte behandeln. Jedes der übrigen Orte soll daher seine Vögte und Leute weisen, in der ersten Woche der Jahrrechnung zu erscheinen. **z.** Des Geleits wegen auf der Reuß bei Mellingen ist erkennt, daß es bei dem vor zwei Jahren aufgestellten Tarif sein Verbleiben haben soll. Dabei wird dem Geleiter bei seinem Eid befohlen, die Schiffe nicht vorbei fahren zu lassen, bis das Geleitgeld bezahlt ist. **aa.** Des Läuffis halben zu Coblenz ist erkennt, daß das Fahr daselbst frei sei und Jedermann sein Gut fertigen und führen lassen möge nach seinem Nutzen und Gefallen. **bb.** Die Boten der vier Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen haben beschlossen, daß in Zukunft jeder Hauptmann auf der Jahrrechnung zu Baden Rechnung ablegen und Bezahlung thun soll. **cc.** Schwyz und Glarus sollen an ihre Hauptleute bringen, daß sie die Bezahlung ohne Verzug leisten sollen, wie das zu Lucern abgeredet ist. **dd.** Von der gefangenen und „abgethanen" Leute wegen zu Zurzach und in der Grafschaft Baden ist erkennt, daß nach Inhalt ihrer Urtheile ihr Gut, liegendes und fahrendes, das einer Oberherrschaft zugesprochen worden, mit Vorbehalt der Schulden, eigenes und nicht vermachtes Gut sei. **ee.** Der „Stellinen" (Marktstände) halben zu Zurzach ist erkennt, daß diejenigen, welche von der Elle schneiden, fremde und einheimische, auf dem obern Haus feil haben, die, welche sammethaft verkaufen, in dem untern Haus sein sollen. **ff.** Auf Anbringen der Stadt St. Gallen in Betreff der Späne um die Lehen des Spitals wird dem Abt geschrieben, er möchte der Stadt ihren Spital gütlich leihen. Glaube er das nicht thun zu können, so mögen beide Theile ihren Vertrag von Herrn Cunrad Schwend, der selben gemacht, erläutern lassen. Je nachdem der Abt antwortet, mag man in der Sache weiter handeln. **gg.** Auf Anbringen derer von Bern, der Bischof von Constanz vermeine, einen in ihrem Gebiet zu Hindelbank verstorbenen Priester zu erben, während dessen Kinder bitten, das abzustellen, wird dem Bischof geschrieben, er möchte von seinem Begehren abstehen und die Eidgenossen bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen, besonders

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weil der verstorbene Priester von seinem Lehenherrn Gewalt und Zulassung gehabt, das Seine zu verschaffen. Darauf wird schriftliche Antwort verlangt. **hh.** In Sachen der Schwizer im Rheinthal gegen Junker Marcus von Embs und Junker Rudolf von Rappenstein ist dem neuen Vogt zu Rheineck befohlen, ein unparteiisches Gericht zu halten, wo Jedermann seine Klage und Antwort anbringen möge. Finde sich dann aber Jemand durch das Urtheil beschwert, so möge er an die VII Orte auf die Jahrrechnung nach Baden appelliren. Wird auf der Schwizer Klage keine Antwort gegeben, so mag man nichtsdestoweniger in Form Rechtes urtheilen. Hiermit sollen alle vorangegangenen Urtheile aufgehoben sein. **ii.** Den Karthäusern zu Ittingen ist bewilligt, das Dorf Unterneunforn mit Gerichtszwang unserer Herrlichkeit ohne Schaden einem Edelmann zu verkaufen. **kk.** Da Einer aus dem Gericht zu Bischofzell vor unsern Vogt im Thurgau appellirt hat, so ist demselben befohlen, die Appellation nicht anzunehmen, da die Gerichte zu Bischofzell uns nicht angehören. **ll.** Die am Monstein, denen 150 Gulden gegeben sind, um den Weg zu machen, verlangen zwei Röcke zu Besserung des Accords. Das will man heimbringen. **mm.** Der Vogt zu Rheineck hat Rechnung abgelegt. Sein Einnehmen beträgt 578 Gulden 6½ Schilling, sein Ausgeben um Reife, Binden der Fässer und Fuhrlohn für den Wein, acht neue Fässer und Daugen und andere Auslagen für den Wein 47 Pfund 16 Schilling 10½ Deniers, für den Weg am Monstein 150 Gulden, sein Reitlohn und anderes Summa 441 Gulden 3 Schilling. Er bleibt schuldig 137 Gulden 3½ Schilling. Davon betrifft es jedem Ort 19½ Gulden. **nn.** Der Vogt zu Baden soll die bösen Wege in der Grafschaft machen lassen. **oo.** In Betreffs des Streits zwischen dem Vogt zu Baden und denen von Wenningen des Heuzehntens wegen wird Zürich gebeten, den Parteien einen rechtlichen Tag zu setzen. **pp.** Zu Rheineck liegen noch 440 Saum Wein. Jeder Bote soll heimbringen, ob man den verkaufen wolle oder nicht. **qq.** Den drei Orten ist der Blatten wegen ob Rorschach geantwortet, sie möchten die Ansprache, die sie an den Abt von St. Gallen zu haben meinen, gütlich oder rechtlich von ihm fordern; was ihnen Gutes begegne, möge man wohl leiden. **rr.** Dem Ludwig Welter ist seine Offnung zu Kräften erkennt gegenüber denen von Töß, Gachnang und Elggau. **ss.** Hans Jeger von Arbon verlangt sich zu rechtfertigen vor dem Abt zu St. Gallen und Herrn Jacob Peyer oder noch lieber vor den IV Schirmorten, da er in Trostung genommen ist, weil er geredet, man soll an einer Kirchweihe Einem von Lindau nicht den Vortanz lassen, weil sie so schmählich über die Eidgenossen reden. **tt.** Der Vogt in den Aemtern hat Rechnung abgelegt. Sein Einnehmen ist 391 Pfund 18 Schilling, sein Ausgeben 117 Pfund 5 Schilling, bleibt schuldig 274 Pfund 13 Schilling, betrifft jedem Ort 45 Pfund 15 Schilling. **uu.** Der Vogt im Thurgau hat nach seinem Einnehmen und Ausgeben jedem Ort 13 Rollenbatzen gebracht. **vv.** Die von Dießenhofen geben jedem Ort 9 Gulden und 1 dicken Pfenning. **ww.** Der Vogt im Oberland hat nach seinem Einnehmen und Ausgeben jedem Ort 85½ Gulden gegeben. Ihm ist befohlen, von dem Grafen zu verlangen, daß man die Marken zwischen beiden Grafschaften untergehe und uns den Tag, den jener hiezu setzt, zu melden, damit wir Boten hinschicken können. Den Zoll soll er von denen von Schwyz und Glarus nehmen. Dieselben mögen das angefangene Rechtsverfahren fortsetzen, wenn sie das beschwert. Die, welche den Zoll entführt haben, soll er an Leib und Gut strafen. **xx.** Jeder Bote soll heimbringen, ob man dem Schultheißen zu Sargans gemalte Fensterscheiben geben wolle oder nicht. **yy.** Der Vogt zu Baden gibt jedem Ort 54 Pfund 10 Schilling, darin sind 23 Gulden 3 Ort in Gold, 1 Gulden für 2 Pfund gerechnet. **zz.** Es geben jedem Ort die Büchsen von Mellingen 31 Pfund, Klingnau 3 Pfund, Bremgarten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20 Pfund, Birmenstorf 1 Pfund, zu den Bädern 2½ Pfund, Baden 51 Pfund 15 Schilling. Aus letzterer sind dieses Jahr für gemeinsamen Gebrauch 71 Pfund vorher genommen worden; dem Boten, der von Lucern nach Innsbruck in gemeiner Eidgenossen Namen gegangen, ist daraus 4½ Gulden in Gold gegeben worden. Der Wortzeichen von Kloten, deren eines für 1 Pfund 5 Schilling geachtet wird, sind dreihundert gewesen. **aaa.** Bezüglich der bösen Wege zu Wenningen und in der Grafschaft Baden wird beschlossen, der Vogt soll selbe machen lassen, soweit sie in der Grafschaft liegen. **bbb.** Die Späne wegen des Zolls zu Kloten und dem Geleit zu Baden sollen die Boten heimbringen.

Zu **p.** Dazu Urkundenconcept im Staatsarchiv Lucern, dem auch die Boten enthoben sind.

607.

Zofingen.

1498, 9. Juli (Montag nach Ulrici).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 346. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 157.

Auf diesem von den Räthen der VIII alten Orte gehaltenen Tage sind die zwischen Bern und Solothurn waltenden Streitigkeiten folgendermaßen verglichen worden: 1) Bei der Freiheit um den Zoll zu Büren zu Wasser und zu Land, die Graf Rudolf von Neuenburg der Stadt Solothurn gegeben, durch die Stadt Bern bestätigt und bis zur Stunde gehalten worden, soll es nach Inhalt der Briefe, wie es hergekommen, gehalten werden und Solothurn vom Zoll befreit bleiben. 2) Bezüglich der niedern Gerichte in den Herrschaften Kriegstetten und Bucheggberg, welche Solothurn, und der hohen Gerichte daselbst, die Bern gehören, soll es gehalten werden nach Vorschrift des Vertrags, den Conrad von Cham, Stadtschreiber zu Zürich, und Itel Reding sel., Ammann zu Schwyz, mit Ermächtigung beider Städte aufgerichtet haben, und der fortwährend in Kraft bestehen soll. 3) Da Hans Meyer, Leutpriester zu Burgdorf, von etwas Schulden wegen in den Bann gekommen ist, so wollen gemeiner Eidgenossen Räthe den Bischof von Basel bitten, ihm die Schuld zu schenken und ihn aus dem Bann zu lassen; die Herren, seine Widersacher, sollen darein willigen und der Streit sodann von den vier Zugesetzten und dem Obmann, die bereits dafür erwählt sind, in Monatsfrist entschieden werden. 4) Der Straße wegen hat man sich derer von Solothurn gemächtigt, daß sie den Graben innert 14 Tagen zuziehen sollen. Darauf sollen Bern und Solothurn unsere Eidgenossen von Freiburg bitten, innert Monatsfrist ihnen Tag zu setzen und den Streit zu entscheiden. Endlich 5) ist beredet, „das vnser Eydtgnossen von Soloturn in vnser Eydtgnossen von Bern hochen gerichten dhein vachen vnd in Ir Statt füren sond zu straffen".

Nr. 5 fehlt im Lucerner- und Freiburgerexemplar.

608.

Bern.

1498, 20. Juli (Freitag vor Maria Magdalena).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 347.

a. Bern wird mit freundlichen Worten ersucht, dem Baillif von Dijon durch sein Gebiet hin und zurück sicheres Geleit zu geben, wogegen es sich unter Anbringen von allerlei Beschwerden über denselben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geweigert, endlich aber doch den Eidgenossen zu Ehren eingewilligt hat, jedoch unter der Bedingung, daß er sich geleitmäßig halte, und weder selbst noch durch Andere ihre Angehörigen in des Königs von Frankreich Dienst anwerbe, noch Jemanden etwas verheiße, auch verspreche, sich dafür zu verwenden, daß, wenn die Knechte, so in Novarra und Neapel gewesen, um ihre Ansprachen bezahlt werden, die Angehörigen von Bern auch befriedigt werden. **b.** Des Unwillens wegen, der zwischen Bern und der Landschaft Wallis waltet, ist man der Meinung, Bern sollte sich mit dem Anerbieten der Walliser, das Recht entscheiden zu lassen, begnügen. Bern antwortet, es lasse es diesfalls bei der Antwort bewendet sein, die es vormals den drei mit Wallis verbündeten Orten auf gleichen Anzug gegeben habe. Uebrigens sei nicht wahr, daß es den Wallisern feilen Kauf abgeschlagen habe, es habe nur den Vorkauf abgestellt, damit die Seinigen in Hasle und sonst im Oberland nicht Mangel leiden. **c.** Bern hatte bezüglich des Begehrens der Eidgenossen um Abänderung seiner Vereinigung mit Mailand sich Bedenkzeit genommen bis St. Bartholomäustag. Nun aber hat der Herzog von Mailand geschrieben, er wolle nicht Ursache zur Zwietracht zwischen den Eidgenossen und Bern sein, und habe deshalb die Beschwörung des fraglichen Artikels hin und abgethan. Demzufolge erklärt Bern, da der Herzog aus freiem Willen zurücktrete, so thue es dasselbe, wiewohl solches nicht nöthig gewesen wäre, und wolle die Vereinigung abändern. **d.** Der Bischof von Constanz bittet, mit Hinweisung auf den gegentheiligen, zu Baden auf der Jahrrechnung gefaßten Beschluß, die Eidgenossen, ihn bei der Execution der Ladungen, Processe oder Gerichtsbriefe des geistlichen Gerichts bleiben zu lassen, wie er das in stetem ruhigem Besitz hergebracht habe. Dieses Gesuch soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag seiner Herren Antwort sagen. **e.** Ebenso soll man heimbringen das Schreiben der Hauptleute und Knechte aus der Eidgenossenschaft, die jetzt zu Ponnterlin (Pontarlier) sind, und gemeldet haben, weil der König von Frankreich ihnen ihre Ansprache und den verdienten Sold nicht habe ausrichten wollen, so suchen sie jetzt mit Hülfe des römischen Königs zu dem Ihrigen zu kommen, und bitten, daß man nicht andere eidgenössische Knechte gegen sie ziehen lasse. **f.** Der Bote von Solothurn soll des Altschultheißen Cunrad Vogts Klage und Anforderung an Solothurn an seine Herren bringen, damit sie ihm entsprechen, oder auf nächstem Tag auf seine Klage antworten.

609.

Ohne Ortsangabe.

1498, 20. Juli (Freitag vor Maria Magdalena).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 174.

a. Rothweil soll, wenn der römische König seine Botschaft dahin ordnet, dem Reiche Huldigung thun, wie es das vorher römischen Königen und Kaisern gethan hat. Ferner soll Rothweil des Reiches Anschlag und gemeinen Pfenning geben, wie andere Reichsstädte. Sobald dieses geschehen, wird die königliche Majestät den zu ihr geschickten eidgenössischen Boten die Absolution von der über Rothweil gesprochenen Acht zustellen und ihre Boten zu dem Handel mit Rottenmünster senden, wobei auch der Eidgenossen Räthe für Rothweil zu gütlichem Vermittlungsversuch erscheinen mögen. Gelingt die Vermittlung nicht, so soll „ieder teil zu sinem Rechten stan". Inzwischen wird der Proceß derer von Rothweil, Rottenmünster und des königlichen Fiscals bei dem Kammergericht suspendirt. Diese Verhandlung bedarf keines Hinterstichbringens, sondern ist als gänzlich beschlossen anzusehen. **b.** Der römische König hat

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Räthen der Eidgenossen folgende Artikel vorgehalten: 1) Sollen sie auf dem Reichstag zu Freiburg und anderswo erscheinen und berathen helfen, wie den Fortschritten des Türken Einhalt zu thun sei. 2) Sollen sie dafür sorgen, daß einige Prälaten in ihrem Gebiet, welche von ihren Gütern den gemeinen Pfenning und Anschlag zu Handen des Reichs nicht geben wollen, zur Leistung dieser Pflicht angehalten werden. 3) Betreffend die gegen den Graf Georg von Sargans ausgegangene kaiserliche Declaration werde Antwort erfolgen, wann nächstens die königlichen Boten der ewigen Berichte wegen zu den Eidgenossen kommen. Diese Artikel wollen gemeiner Eidgenossen Boten an ihre Obern bringen. **c.** Der Abt von St. Gallen soll fortan persönlich oder durch vollmächtige Boten auf den Reichstagen erscheinen.

Wahrscheinlich ist dieser Abschied von Freiburg im Breisgau ausgegangen. Siehe **612 a. b.**

610.

Rheinau.

1498, 29. Juli (Sonntag nach Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 349.

a. Herr Ulrich Muntprat bringt an, die von Weinfelden meinen, gemäß des Eides, den man einem Landvogt im Thurgau schwöre, soll keiner gefangen werden, der Trostung geben möge. Antwort: Er möge verfahren, wie von Alters her; glaube sich dann Jemand deshalb beschweren zu können, so soll es vor die Obrigkeiten gebracht werden. **b.** Der Hofmeister von Feldbach klagt über Verwüstung eines Waldes, und bittet um einen Markenuntergang gegen Bartholomäus Heidenhammer und Ludwig Lanz. Es ist ihm geantwortet, wie jeder Bote weiß. **c.** Hans von Landenberg von Klingen klagt, daß Jacob Muntprat sich des Streits zwischen ihm und dem Mötteli nicht annehmen wolle. Jeder Bote weiß, was diesfalls dem Landvogt befohlen ist. **d.** Die von Dießenhofen klagen gegen die Frauen im Paradies eines Frevels wegen. **e.** Das Anbringen des Georg Roggweiler, des Gefangenen zu Tannegg wegen, dem Tag gesetzt ist vor Landgericht auf Dienstag nach Bartholomäi nächsthin, soll an die Boten des nächsten Tags gelangen. **f.** Dem Herren Vicarius und dem Hans von Landenberg von Klingen ist auf ihren Anzug der unehelichen Priester und der Bänne wegen gegen Leute im Thurgau keine Antwort gegeben worden.

611.

Zürich.

1498, 30. Juli (Montag nach Jacobi).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 350.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Johannes Wätlich; Heinrich Winkler. Bern. Adrian von Bubenberg, Ritter. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Vogt Troger. Schwyz. Ammann Ketzi. Unterwalden. Ammann Ambüel. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Dietrich von Endlisperg, Ritter. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß.

a. Die Boten von Bern und Solothurn sollen daran arbeiten, daß dem Abschied von Zofingen, der Streitigkeiten wegen zwischen Herrn Johannes Meyer und dem Stift zu Münster in Granfelden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachgelebt werde. **b.** Der König von Frankreich begehrt durch seine Gesandtschaft, die Vereinigung zu erneuern, welche die Eidgenossen mit dem Könige Carl gehabt haben, doch so, daß alle zehn Orte derselben beiträten und keines sich von ihnen sonderte. In diesem Falle hat die Gesandtschaft Vollmacht, abzuschließen. Es soll dabei nichts verändert und die Pensionen ohne Abrechnung der Zwischenzeit fortbezahlt werden, als ob der König nicht gestorben wäre. Zur Behandlung dieses Geschäfts wird ein Tag gesetzt nach Lucern auf Dienstag nach St. Oswaldstag nächsthin (7. August). **c.** Ammann Steiner von Zug hat sich vor dem königlichen Boten, dem Baillif von Dijon, beklagt, er und Ammann Zelger von Unterwalden werden von einigen Knechten verleumdet, als ob sie die Befriedigung der Ansprüche derjenigen Knechte, die zu Neapel und Novarra gewesen, verhindert oder verzögert hätten. Hierauf hat sie der Baillif völlig entschuldigt und ihnen bezeugt, daß sie vor ihm alle Mühe angewendet hätten, um das Geschäft zum Ziele zu bringen; allein er habe keine Vollmacht, sondern müsse der Sache ihren Lauf lassen nach dem Abschied, der darüber gemacht worden. **d.** Man hat der gemeldeten Knechte wegen auch mit der königlichen Botschaft geredet und die Zusicherung erhalten, daß dieses Geschäft seinen Fortgang nehmen werde, wenn die Vereinigung zu Stande komme. **e.** Des Königs von Frankreich Botschaft ist am Tage nach Beschluß des Abschieds abermals vor der Eidgenossen Boten erschienen, und hat in aller Freundschaft eröffnet, es sei die Ansicht ausgesprochen worden, die Vereinigung würde allgemeinern Anklang finden, wenn der Artikel der Hülfe wegen daraus gethan würde. Da aber sie, die französische Botschaft, nur Vollmacht habe, die Vereinigung unverändert abzuschließen, nicht aber selbe zu mindern, so wolle sie, zumal der König des waltenden Krieges wegen ihre baldige Rückkehr wünsche, nach Hause reiten und des Königs Willen über die vorgeschlagene Abänderung einvernehmen. Dabei stehe sie in der Hoffnung, den Orten, die in der Vereinigung gewesen, dennoch die Pension dieses Jahres auswirken zu können, als ob die Vereinigung bereits wieder geschlossen wäre. **f.** Der König von Frankreich hat den Eidgenossen durch einen eigenen Boten angezeigt, daß er mit dem König von England Frieden geschlossen und dem römischen König angeboten habe, ihren Streit rechtlich entscheiden zu lassen, indem er lieber zum Besten der Christenheit gegen die Türken kriegen wollte. **g.** Der König von Frankreich hat den Eidgenossen auch eilends den Frieden und die Richtung gemeldet, so er mit dem Erzherzog Philipp, dem Sohne des römischen Königs, geschlossen, mit gnädiger Erbietung, den Eidgenossen nichtsdestominder alle Gnade und Freundschaft zu erweisen. **h.** Auf das Anbringen der Boten von Appenzell, Ammann Schwendiners wegen, ist beschlossen, mit der Botschaft des römischen Königs, die man erwartet, zu reden, damit die Appenzeller dieser Sache wegen zur Ruhe kommen.

612.

Zürich.

1498, 2. August (Donstag vor St. Oswaldstag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 352.

a. Jeder Bote weiß zu sagen, wie auf der römischen königlichen Majestät Abschied, der jetzt zu Freiburg gemacht worden, Tag gesetzt und auch der Stadt Rothweil verkündet ist, auf Sonntag nach St. Lorenzentag (12. August) zu Zürich zu erscheinen. **b.** Der Eidgenossen Boten, welche in Folge des Abschieds von Freiburg zu Rothweil gewesen, saßen da beim Schlaftrunk; da ging ein Pfaff, genannt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meister Anberhart, Pfarrer oder Kirchherr zu Trossingen, aus der Herberge, und sagte zu Andern, „er sei da bei den „Kühghyern" gewesen, und habe nicht bei ihnen bleiben mögen". Diese Rede soll man heimbringen. Zeugen, die sie gehört, sind Hans Kürsner, Burgermeister zu Möhringen, und Conrad Märklin, Burger zu Rothweil. **c.** Man soll daran denken, mit der Botschaft des römischen Königs, die anher kommt, Rede zu halten in Betreff der Sache Appenzells gegen den Ammann Schwendiner. **d.** Der Vogt im Rheinthal soll bis zum nächsten Tag ermitteln, in welchem Gericht Stürishof liege, und ob es an den Stein zu Rheineck gehöre. Die von Appenzell sollen auf nächstem Tag hierüber Auskunft geben. **e.** Auf dem Tag soll angebracht werden, ob es den Boten vielleicht gefallen möchte, daß der auf der Jahrrechnung angesetzte Schwörtag für die Grafschaft Baden wieder abgeändert werde, da doch gegenwärtig viele Mannspersonen „verloffen" sind. **f.** Vom römischen König ist angebracht, wie die Bauern von Coblenz in der Grafschaft Baden über den Rhein hinüber aus vermeinter Gerechtigkeit Wunn und Weid, genannt im Schlatt, denen von Waldshut zugehörig, gebrauchen, mit Bitte, diesen unrechtmäßigen Weidgang abzustellen. Ebenso bittet er die Eidgenossen, die von Waldshut bei ihrer durch den Kaiser Friedrich erlangten, verbrieften Zollberechtigung auf den drei Wassern Reuß, Aare und Limmat zu schützen. Alles das soll an gemeiner Eidgenossen Boten gelangen; dem Landvogt im Elsaß soll darüber beförderlich Antwort werden.

613.

Zürich.

1498, 13. August (Montag nach Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 324.

a. Dem Vogt im Rheinthal wird auf seine Einfrage geantwortet, wenn er den Wein sammethaft mit Nutzen verkaufen könne, so möge er mit Ammann Voglers Rath den Verkauf so vortheilhaft als möglich zu bewerkstelligen suchen, in keinem Fall aber den neuen und guten Wein abgesondert verkaufen, sondern den sauren oder schwachen damit. **b.** Auf der Jahrrechnung zu Baden hatte man verabredet, die Eide in der Grafschaft Baden auf Samstag nach Bartholomäi (25. August) einzunehmen. Weil nun aber viele Leute gegenwärtig in Folge des eingetretenen Geläufs nicht im Lande sind, so wird beschlossen, damit zu warten bis nach ihrer Rückkehr. **c.** Rothweil hat eine Botschaft auf diesen Tag geschickt mit allerlei Beschwerde in Betreff des Artikels wegen des Gotteshauses Rottenmünster, über Verletzung seiner vom Reich erlangten und hergebrachten Freiheiten und Rechte u. s. w. Hierauf wird, da nicht alle Boten mit diesfälligen Vollmachten versehen waren, beschlossen, Dienstags nach Bartholomäi (28. August) zu Lucern zu sein und zu berathen, ob man wieder eine Botschaft an den König schicken oder was man thun wolle, um der Irrung los zu werden. Die von Rothweil sollen den Tag auch beschicken und inzwischen berathen, ob sie nicht, was man für das Beste hielte, den fraglichen Artikel annehmen wollen, damit der zu Freiburg verabredete Vergleich in Kraft erwachse, dessen wichtigste Artikel, dem König zu schwören und ihm den gemeinen Pfenning zu geben, sie doch freiwillig angenommen hätten. **d.** Heimbringen für den Tag zu Lucern die Processe, welche über die von Appenzell gegangen sind, Hermann Schwendiners wegen, in Folge deren sie ihm für sein Gut und Kosten 1331½ Gulden geben sollten, zuwider dem Vergleich, der zu Innsbruck abgeredet und von den Eidgenossen und den Appenzellern angenommen worden ist. **e.** Ebenso soll zu Lucern verhandelt werden über die Angelegenheit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Grafen Georg von Sargans, der noch immer in der Acht ist. **f.** Der Vogt von Baden soll die Beschwerde derer von Waldshut gegen die von Coblenz, daß letztere ihr Vieh über den Rhein zur Weide schicken, untersuchen. **g.** Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, er möchte den Pfarrer zu Trossingen gefangen nehmen, der zu Rothweil der Eidgenossen Boten Kühghyer gescholten hat. **h.** Dem Hans Merz von Schwyz und dem Melchior Enentachers von Unterwalden, als dem alten und neuen Landvogt im Thurgau, wird eine Vollmacht ausgestellt, den Gefangenen zu Tannegg, der uns Eidgenossen auch Kühghyer gescholten hat, vor Landgericht Constanz anzuklagen. **i.** Die Knechte, welche nach Burgund gegen den König von Frankreich gezogen sind, haben den Urs Steger auf diesen Tag geschickt, um zu bitten, daß man keine Knechte aus der Eidgenossenschaft gegen sie laufen lasse. Dieses Gesuch soll jeder Bote heimbringen. **k.** Schwyz und Glarus haben die übrigen fünf Orte, die an der Grafschaft Sargans Theil haben, des dortigen Zolls wegen nach Einsiedeln zum Recht gemahnt auf Montag nach St. Verenentag nächsthin (3. September). Daher wird dem Vogt von Sargans geschrieben, er soll das Urbar auf den Tag zu Lucern schicken, wo man die diesfälligen Acten prüfen und über die Sache rathschlagen will. **l.** Der römische König hat auf diesen Tag eine Botschaft abgefertigt, nämlich Herrn Hermann von Eptingen, Herrn Walter von Andlau, Herrn Hans von Knusek, alle Ritter, und den Meister Constantius Keller von Schaffhausen, mit Meldung, das Reich habe sich der Knechte, so mit dem König von Frankreich nach Neapel und Novarra gezogen, ihrer Soldansprachen wegen angenommen. Da nun aber der Baillif von Dijon im Namen des Königs von Frankreich um Hülfe gegen den römischen König, das heilige Reich und die ansprechenden Knechte geworben und viel Volk aus der Eidgenossenschaft weggeführt habe, so begehre der römische König, daß diese, welche wider ihre eigenen Landsleute ziehen, bei Lebensstrafe abgefordert werden. Und sofern sie dann um ihre billigen Ansprachen nicht abgetragen werden, so sei der römische König Willens, noch 4000 Knechte aus der Eidgenossenschaft in den Sold des christlichen Bundes zu bestellen. Auf dem Reichstag zu Freiburg sei beschlossen worden, 6000 Eidgenossen so in Dienst zu nehmen, daß sie gegen Bezahlung einer Pension an die Orte oder besondere Personen nach Verfügung der Eidgenossen dem heiligen Reich gegen Jedermann, ausgenommen die Eidgenossen, warten sollen, jedoch unter der Bedingung, daß man gegen sie keine Knechte laufen lasse, sondern im Fall sie belagert werden oder in Noth kommen, sie entsetze. Darauf ist den königlichen Boten geantwortet, das Hinlaufen der Knechte, es sei auf diese oder jene Seite, gefalle den Eidgenossen nicht. Nichtsdestoweniger habe man der königlichen Majestät zu Gefallen einen Tag nach Lucern gesetzt auf Dienstag nach Bartholomäi (28. August). Auf diesen Tag soll man auch, um mehr Unglück zu verhüten, den Boten Vollmacht zu einem endlichen Beschlusse geben, der Knechte wegen, die gegen einander im Felde stehen. **m.** Dagegen haben die Boten dieses Tages an die königlichen Räthe die Beschwerden derer von Rothweil, Appenzell und des Grafen Georg von Sargans wegen gebracht, wie die in diesem Abschied oben angegeben sind, mit Begehren, selbe abzustellen. Der König soll über diese Punkte nach Zürich antworten und daselbst die Antwort auf seine Anbringen empfangen, nachdem man auf dem Tag zu Lucern sich darüber berathen haben wird. **n.** Dem Dechanten von Einsiedeln sind Empfehlungsbriefe gegeben an den päpstlichen Legaten und den Herzog von Bayern.

Zu **m.** Im Zürcherexemplar Abschied II. 354. Nr. 10. sind die hier genannten Beschwerdepunkte der Eidgenossen ausführlich folgendermaßen angegeben mit dem besondern Datum: Actum in der Statt Zürich vor gemeiner Eidgenossen Sandtboten Sambstag nach Assumptionis Marie (18. August): „Am ersten der Statt Rotwyl halb, als durch den Abscheid nechst ze Friburg begriffen

Inen fürgehalten vnd anbegert ist, das sy die frowen des gotzhus Rottenmünster des burkrechten erlassen, ouch die Iren der Eiden, darin sy Sy gedrungen haben, ledig zellen sollen, des sich die selben von Rotwyl hoch beswären, vermeinende solicher Anzüg vnschuldig zu sin, dann sich solle nit erfinden, das sie weder die frowen zu dem Burkrecht, noch die Iren zu einichen Gelüpten oder Pflichten getrengt, sunder haben sy das gutwillig angenommen, wie dann dasselb gotzhus Rottenmünster yewelten by der Statt Rotwyl gewesen sye. Darumb Inen sollicher Abschied oder bericht in dem Artikel anzunemen keineswegs füge, denn dadurch bekannten sy sich merklichs vnfugs zu verletzung Ires glimpfs vnd grossen nachtheil der Rechtvertigung zwischen Inen hangende, ouch zu abbruch Ir Rechtunge, So sy vnvordenklich in sölichem Gotzhus gehabt vnd vom heiligen Rich loblich erlangt vnd harbracht haben. Daruff gemeiner Eidgnossen Sandtboten by disem tag Zürich versammelt, vndertenig bitt ist, die küniglicher Majestät welle mit Gnaden darin sechen, solich beswärung hin tun vnd miltern, also das es der Stat Rotwyl zu erliden sye vnd nit desterminder die gütlich handlung In obgemeltem Abscheid beredt, geschechen lassen, guter Hoffnung, das die Parthyen aller Irrung vereint vnd betragen werden. Zum andern, als Hermann Swendiner wider Ammann vnd Landlüt zu Appenzell einen Proceß am Kammergericht erlangt vnd exequieren lassen hat, Inhaltende das die von Appenzell vff etlich beswerung Im zuerteilt, demselben Swendiner zweitusent drühundert drißig vnd anderhalben Gulden zu geben schuldig sin sollen, zusampt etlichen schulden vnd Briefkosten, die Im vorbehalten sind. Des sich gemeiner Eidgenossen Sandtboten hoch befrömden, angesechen den Abscheid vergangens Jars darumb by der küniglichen Majestät zu Ysbrugg abgeredt, den gemeine Eidgenossen demnach Ir küngliche Majestät zu gevallen vnd nach Ir beger angenomen, ouch Ir den zugeschriben haben, Inhaltend, das sy den gemeldten Swendiner alls sins Gutes Insetzen, ouch das Land Appenzell vnd gemeine Eidgnoßschaft darin sicher zu wonen vnd zu wandeln eroffnen vnd er daruff wyter Uebung am Kammergericht nit gebruchen noch verrer procediren sölle, wie dann obberürter Abscheid das eigenlich meldet. Sölich Zuschriben die küngliche Majestät damals zu Dank angenommen vnd gemeinen Eidgenossen wider schriftlich geantwortet hat, solichs mit gnaden zu erkennen, in Meinung, den genanten Swendiner sines fürnemens damit abzustellen, zu dem, das die von Appenzell Ir erber Botschaft deßhalb zu dem selben Swendiner geschickt vnd sich vor Im gegenwürtenklich ouch erboten haben, sölichen Abscheid zu erstatten, das alles veracht vnd sölich beswärung darüber vsgangen. Daruff gemeiner Eidgenossen Bitt ist, das die küngliche Majestät den gemelten Swendiner wisen welle, dem obgedachten Abscheid zu leben vnd sin vnbillich fürnemen abzustellen, zudem das sin sollich behalten mit Eiden geschehen, bi denen so siner gut wüssen haben, seltzem zu hören ist, dann sich wird niemer erfinden, das er all sin tag ye vber den vierden teil des guts, so er behalten, gehebt habe. Dann sin gut weder durch gemeine Eidgenossen noch die von Appenzell keineswegs angerürt, sunder sinem Elichen Bruder, im Land Appenzell wohnhaft, gelassen ist, der darumb Rechnung geben wird, deßhalb gemeine Eidgenossen sich des angenomenen vnd zugeschribnen Abscheids halten vnd sich in witer Handlung nit füren lassen wellen, nachdem sy die von Appenzell harin vertreten söllen. Zum dritten der Acht halb, dar In Herr Graf Jörg von Sargans denuncirt vnd aber vergangner tagen abgeredt vnd zugesagt ist, Inn deren zu absoluiren, ist abermals gemeiner Eidgenossen demütig bitt, die küngliche Majestät wolle solichs noch gnedenklich erstatten, wie dann vff dem tag zu Friburg nechst abgeredt was, das die küngliche Majestät durch Ir Rätt yez darumb völlig Antwurt geben solte."

614.

Freiburg.

1498, 17. August (Freitag nach Assumptionis Marie).

Staatsarchiv Freiburg: Abschiedband Nr. 1.

Die Boten von Bern und Solothurn erscheinen vor dem Rath zu Freiburg, um in Gemäßheit des Abschieds der acht Orte zu Zofingen (siehe **607**) über ihre Streitigkeiten in Betreff des Zolls zu Aarberg u. s. w. ferner zu verhandeln. Solothurn eröffnet seine Antwort; Bern hat keinen Befehl weiter, als anzuhören. Es wird ein anderer Tag gesetzt wiederum vor den Rath zu Freiburg „von hüt vber xiiij tag zu rechter ratzit".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

615.

Lucern.

1498, 29. August (Mittwoch nach Pelagii).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 92.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Burgermeister. Bern. Venrich Hezel; Bartholomäus May. Uri. Vogt Berner. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann Zumbüel. Zug. Vogt Iten. Glarus (niemand anwesend). Freiburg. Wilhelm Ryff. Solothurn (nicht angegeben). Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Hans Sunnenberg; Jacob Bramberg.

a. Auf Ansinnen derer von Appenzell, Rothweil und des Grafen Georg von Sargans ist der Acht und anderer bisher unausgetragener Artikel wegen, woraus den Eidgenossen fast Unruhe erwachsen ist, von diesem Tag dem römischen König neuerdings geschrieben, er möchte endliche Antwort geben und die Ungnade abstellen. Rothweil wird angewiesen, das Schwören und die Zahlung des gemeinen Pfennings aufzuschieben, bis der König auch von des Gotteshauses Rottenmünster wegen antwortet. **b.** Der Abt von St. Gallen verlangt durch seine Botschaft der Eidgenossen Rath, da der römische König ihm in seinem Streit mit der Stadt Constanz, des Landgerichts im Thurgau wegen, auf St. Niclaustag vor ihn selbst Tag gesetzt habe. Auf dem nächsten Tag will man antworten. **c.** Zwischen denen von Sax und denen von Gambs waltet Streit um einen Weidgang, weswegen sie gegen einander auf letzter Jahrrechnung gewesen sind und da erlangt haben, daß jeder Theil zwei unparteiische Männer zum Streit setzen, und im Fall sie nicht gleiche Urtheile sprächen, unser Vogt zu Sargans Obmann sein soll. Nun beklagen sich die von Sax, daß die von Gambs die Ammänner von Schwyz und Glarus dazu genommen haben, welche als Oberherren nicht für unparteiisch erachtet werden können. Beschluß: Die Boten von Schwyz und Glarus sollen heimbringen, daß die Ihrigen die von Sax bei ihrem Brauch lassen oder dann unparteiische Männer zusetzen sollen. Auf dem Tag zu Einsiedeln sollen sie sich darüber erklären. **d.** Auf diesen Tag sollte man antworten, ob man die Knechte, die bei dem römischen und bei dem französischen König sind, durch Boten oder Briefe heimmahnen wolle. Nun aber die mehrern Orte weder Boten noch Briefe schicken wollen, so soll man die Sache „im besten ruwen" lassen. **e.** In Betreff des Spans zwischen den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug auf der einen, Schwyz und Glarus auf der andern Seite, des Zolls zu Sargans wegen, soll nach Laut der Mahnung jedes Ort seine Boten zu Einsiedeln haben. Zürich gibt den Redner, Lucern und Uri geben die Zugesetzten, Unterwalden und Zug die Rathgeber.

616.

Freiburg.

1498, 31. August (Freitag nach Decollationis Johannis).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 184.

Bern und Solothurn.

In Folge des Abschieds von Freitag nach Assumptionis Marie erscheinen beider Städte Anwälte wieder vor dem Rath zu Freiburg. Bern verantwortet sich wegen der dem Zollner zu Aarberg gegebenen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Weisungen, Geleitszeddel aus welschen Landen nicht anzunehmen. Solothurn verlangt die Antwort Berns an seine Obern zu bringen. Darauf wird den Parteien ein weiterer Tag gesetzt auf Montag nach Allerheiligentag (5. November).

617.

Einsiedeln.

1498, 3. September (Montag nach Verene).

Die Acten fehlen. Siehe **613 k. 615 c. 624 c.**

618.

Rapperschwyl.

1498, 16. September (Sonntag nach exaltationis crucis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 329.

Boten: Zürich. Jacob Aaberli, Zunftmeister. Lucern. Rudolf Haas, Venrich. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Venrich Wagner. Unterwalden. Peter Wirz. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Vogt Tschudi.

a. Hans Kretz von Unterwalden bezeugt, der Abt von Pfäfers habe den Georg Gossenbrot, den er auf das Verlangen, so Schwyz und Glarus in gemeiner Eidgenossen der VII Orte Auftrag gethan, hätte versorgen und behalten sollen, mit bewaffneten Leuten aus dem Bad Pfäfers abgeholt und in das Schloß Wartenstein geführt. Er sei nun zu dem Abt gegangen und habe ihm empfohlen, den Gossenbrot nicht von Handen zu lassen, er wolle sofort nach Zürich reiten, um zu erfahren, was weiter in der Sache zu thun sei. Das habe er gethan; als er aber wieder zurück gekommen, sei der Abt mit dem Gefangenen bei Nacht und Nebel hinweg gewesen; es seien fremde Leute im Schloß erschienen, die ihnen aus dem Land geholfen; auch habe der Abt Silbergeschirr, Briefe, Siegel, unter letztern ein goldenes, und viel Geld mit sich genommen und den Befehl hinterlassen, daß man ihm zwölf Ochsen und Pferde nachschicke, das sei jedoch nicht gethan worden. **b.** Die Boten von Schwyz und Glarus sagen aus, diese Orte haben den Gossenbrot außerhalb der Gerichte der Eidgenossen gefangen nehmen wollen. Da habe ihn der Abt von Pfäfers mit gewaffneter Hand aus dem Bad Pfäfers auf das Schloß Wartenstein geführt. Darauf sei Graf Georg von Sargans mit ihnen und andern vor das Schloß gekommen, der Abt habe sie aber nicht einlassen wollen und zuletzt einzig den Grafen Georg und Zweien mit ihm den Eintritt verstattet. Graf Georg habe dem Abt erklärt, er habe den Gossenbrot, den er als einen Biedermann anerkenne, aus keinem andern Grunde fangen wollen, als um seine Ausgleichung mit dem König zu erleichtern, er verlange deshalb, daß der Abt den Gossenbrot ihm zu Recht festhalte. Der Abt habe das verweigert, doch am Ende zugegeben, ihn zu der VII Orte, als der Schirmherren des Gotteshauses, Handen zu behalten, ohne Verantwortlichkeit jedoch, wenn er ohne seine Zuthun entkäme. Nun sei der Abt mit ihm entflohen. **c.** Man soll Wartenstein besetzen mit Einheimischen, nicht mit Fremden. **d.** Der Landvogt soll das Gotteshaus Pfäfers versorgen und ernstlich nachforschen, wo der Abt und das entführte Gut seien und darüber an die Eidgenossen berichten. **e.** Ammann Schmid hat angebracht, man soll alle Aemter mit Gotteshausleuten besetzen, das sei altes Herkommen, der Abt habe dem entgegen alle mit Fremden besetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Dem Bischof von Chur hat man geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß die armen Leute aus dem Bann kommen. **g.** Schwyz hat dem Grafen Georg zugesagt, ihm mit Leib und Gut beholfen zu sein, daß er zu einem ziemlichen Rechte komme. **h.** Ein anderer Tag wird angesetzt nach Zürich auf Sonntag nach Michaelis nächstkünftig (30. September).

619.

Bern.

1498, 17. September (Montag nach crucis exaltationis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 332. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 363.

a. Der römischköniglichen Majestät Anwälte haben ihre Credenz vorgelegt, und darauf angebracht, es sei ohne Zweifel den Eidgenossen wohl im Wissen, wie schon mehrmals zwischen ihrem Herrn und dem Könige von Frankreich Krieg gewaltet habe über einige Theile des Herzogthums Burgund, welche der letztere ohne alles Recht von Oesterreich abgezogen und wie schon mehrmals darüber abgeschlossene und auf das heilige Sacrament beschworne Verträge und Vergleiche von den Franzosen, die sich durch Zulauf eidgenössischer Knechte in dem widerrechtlichen Besitz erhalten, nicht beobachtet worden seien. Ja sogar, da der römische König der Eidgenossen Knechte, die mit dem König von Frankreich zu Neapel und Novarra gewesen, zu ihrem verdienten Sold habe verhelfen wollen, seien andere Knechte der Eidgenossen dawider den Franzosen zugelaufen und bei diesem Anlaß sei dem Herrn von Vergier und andern Unterthanen des römischen Königs übel mitgespielt worden. Das Alles sei wider die Ordnung und die Gebote Gottes; denn die Rechte geben dar, welche Pön diejenigen treffe, die dem Reiche widerwärtig seien und nur der Papst könne sie davon ledigen. Da nun der König als ein Haupt der Christenheit und der deutschen Nation dem gewaltsamen Vorschreiten des Königs von Frankreich Widerstand thun wolle und selbst nach Burgund gezogen sei, so fordere er die Eidgenossen als Glieder und Verwandte des Reiches auf, ihre Knechte aus Frankreich abzufordern und ihm 4000 Mann Zuzug zu schicken: dessen wolle er ihnen stets in Gnaden eingedenk sein. Da aber nicht von allen Orten Boten erschienen, die anwesenden meist der Meinung sind, das königliche Begehren an ihre Obrigkeiten zu bringen, dabei aber doch die Ansicht waltet, möglichsten Fleiß anzuwenden, damit die in beiden Heeren befindlichen eidgenössischen Knechte nicht an einander kommen, so wird beschlossen, auf nächsten Sonntag (23. September) sollen alle Orte ihre Boten zu Lucern haben, um mit Vollmacht über eine Antwort an den römischen König, über die Maßregeln gegen das Zusammentreffen der einander gegenüber stehenden Knechte und über eine allfällig zu versuchende Vermittlung zwischen beiden Königen zu rathschlagen. **b.** Auf demselben Tag will man auch rathschlagen über das von Constanz an Zürich ergangene Schreiben des gefangenen Priesters zu Schwerstatt wegen, womit verlangt wird, daß man Ort, Tag, Monat und Jahr angebe, wo und wann derselbe die eingeklagten Schmähworte gegen die Eidgenossen gebraucht habe. **c.** Der Bote von Solothurn soll das Rechtbieten des Altschultheißen Cunrad Vogt auf alle Eidgenossen oder auf jedes Ort insbesondere an seine Herren bringen zur Beantwortung auf den angesetzten Tag zu Lucern. **d.** Ebendahin wird das Anbringen der Boten von Appenzell, Ammann Schwendiners wegen, gewiesen. **e.** Auf das Anbringen von Schwyz und Glarus, man möchte den Grafen Georg von Sargans bei dem früher abgeredeten Berichte schützen und sich verwenden, daß er aus der Acht komme, wird beschlossen, mit den gegenwärtig anwesenden königs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Boten darüber zu reden, auch auf dem Tag zu Lucern in der Sache zu handeln, inzwischen die von Schwyz und Glarus zu ersuchen, sie möchten das Ergebniß der Unterhandlungen ruhig gewärtigen. **f.** Jeder Bote weiß die Klage des Herrn Johannes Meyer gegen die Herren des Stifts Münster in Granfelden, daß er trotz aller Anlaßbriefe und von gemeinen Eidgenossen ausgegangener Abschiede gegen sie nicht zum Rechte kommen möge, mit Beifügen, wenn man ihm nicht zum Recht helfen wolle, so werde er andere Mittel anwenden. Da aber der Probst daselbst, Herr Johannes Burkhard, Geleit hat, um der Sache zu begegnen, so hat man mit Herrn Johannes Meyer geredet, er möchte noch einige Zeit sich gedulden in Hoffnung, Herr Johannes Burkhard werde nach Bern oder Solothurn kommen.

f fehlt im Lucernerexemplar.

620.

Lucern.

1498, 26. September (Mittwoch vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 92.

Boten: Zürich. Rudolf Escher. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter; Bartholomäus May, des Raths. Lucern. Hans Ruß, Schultheiß; Hans Sunnenberg, des Raths. Uri. Vogt Muheim. Schwyz. Vogt Ulrich. Unterwalden. Ammann Ambüel. Zug und Glarus (niemand anwesend). Freiburg. Burgermeister Techtermann. Solothurn (nicht angegeben).

a. Der alte Schultheiß von Solothurn, Cunrad Vogt, klagt, daß er durch unsere lieben Eidgenossen von Solothurn an seiner Ehre angegriffen und verletzt werde, und verlangt, daß sie ihm auf seine Klage zu Recht stehen sollen vor gemeinen Eidgenossen oder vor jedem Ort insbesondere, nach ihrer Auswahl. Der Bote von Solothurn, Namens seiner Herren, antwortet, sie seien mit Bern im Bündniß, darin stehe, wie man einander berechtigen soll; wenn Altschultheiß Vogt sich an seiner Ehre angegriffen finde, so möge er nach Laut des Bundes zwischen beiden Städten berechtigt werden, wobei aber sie Kläger seien. Beschluß: Bern und Freiburg sollen versuchen, die Parteien in Güte zu vereinigen; mag aber das nicht gelingen, so soll Solothurn eines der Rechte, die Vogt anbietet und die man für ziemlich erachtet, aufnehmen. **b.** Jeder Bote weiß die Klage Appenzells über das Vornehmen Hermann Schwendiners, der beim Kammergericht gegen die Appenzeller handelt. Es wird dem römischen König geschrieben, er möchte mit dem Kammergericht und mit dem Schwendiner verschaffen, daß Appenzell in Ruhe gelassen werde. **c.** Den Knechten, die bei beiden Königen sind, wollen die mehrern Orte weder schreiben noch Boten schicken; will übrigens ein Ort für sich besonders schreiben oder schicken, so mag das geschehen. **d.** Dem Vater des Abts von St. Gallen ist auf des letztern Begehren erlaubt worden, in das Elsaß zu dem Seinigen zu ziehen.

621.

Zürich.

1498, 1. October (Montag nach Michaeli).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 310.

Boten: Zürich. Cunrad Schwend, Ritter, Burgermeister; Heinrich Röist, Altburgermeister; Gerold

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meyer von Knonau; Meister Johannes Wetlich; Jacob Aaberli. Lucern. Rudolf Haas, Venner. Uri. Walter Imhof, Venner. Schwyz. Ammann Ketzi. Unterwalden. Hans Kretz, Vogt. Zug. Hans Koli, Venner. Glarus. Fridolin Arzethauser.

a. Auf das Anbringen des Hauptmanns und des Hofmeisters des Abts von St. Gallen in Betreff des Tages, der dem Abt vom römischen König derer von Constanz wegen angesetzt worden, ist erkennt, der Abt soll diesen Tag nicht besuchen, und wenn ihm etwas weiter begegnet, berichten. **b.** Da Einige von Glarus dem Herzog Albrecht von Bayern des Gäggings wegen Fehde und Feindschaft angesagt haben, und nun zu Romanshorn und in dem Gebiet des Abts von St. Gallen seinen Angehörigen und Kaufleuten auflauern, solches aber in gegenwärtiger Zeit gemeinen Eidgenossen ungelegen ist, so wird an Glarus und die Personen, die abgesagt haben, geschrieben, sie sollen diese Fehde abstellen und in der Eidgenossenschaft Niemanden gefangen nehmen. **c.** Der Vogt im Rheinthal erhält den Befehl, den diesjährigen Wein bestmöglich zu verkaufen. **d.** Auf den nächsten Tag soll man berathen, wie man das von allem Kriegsbedarf entblößte Schloß zu Sargans versehen wolle. **e.** Zürich und Schwyz sollen in gemeiner Eidgenossen Namen ihre Boten auf dem Tag haben, welchen der römische König denen von Rothweil in ihrem Streit mit dem Gotteshaus Rottenmünster vor einigen Vermittlern gesetzt hat. **f.** Dem römischen König wird abermals geschrieben, daß er den Grafen Georg von Sargans von der Acht absolviren und ihm den deshalb erlittenen Schaden vergüten möchte. Zudem sollen eine Botschaft von Lucern und der Vogt im Oberland zu dem Bund in Churwalden gehen, der mit uns in Vereinigung steht, um diesem den Grafen zum Schutz gegen jede Gewaltthat zu empfehlen. **g.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Abts von Pfäfers, der begehrt, wieder sicher in sein Gotteshaus kommen zu können. Darüber und über die Frage, wie man das Gotteshaus versehen wolle, wird ein Tag gesetzt nach Rapperswyl auf nächsten Montag (8. October). **h.** Jeder Bote kennt ferner die Verantwortung des Bischofs von Chur des Grafen Georg wegen und sein Anerbieten des Kaufs wegen um die Grafschaft Werdenberg, die er für seines Bruders Kinder gekauft hat. **i.** Auf die Meldung des Vicars von Constanz, daß der Priester von Schwerstatt aus dem Gefängniß entronnen sei, wird der Bischof ersucht, denselben wieder einzufangen und ihn bis zur Vollendung des angefangenen gerichtlichen Verfahrens festzuhalten.

622.

Lucern.

1498, 1. October.

Staatsarchiv Lucern: Urkunde.

Bündniß und Capitel zwischen Ludwig Maria Sforza, Herzog von Mailand, und den Orten Bern, Lucern, Schwyz und Unterwalden. (Beilage 32.)

Herzog Ludwig verspricht in einem Beibrief auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift und aufgedrücktem Siegel den Lucernern außer den im Bundbrief verheißenen 500 Ducaten noch eine jährliche Pension von 200 rheinischen Gulden „**soluendam singulis annis loco et tempore quibus predicti 500 ducati soluendi sunt, ut magis quoque se a nobis amari sentiant**“, auch als Abkauf einzelner Ansprachen, die von Lucern an ihn gemacht werden wollten oder könnten. **Datum Pavie 3. Nov. 1498.** (Staatsarchiv Lucern.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

623.

Rapperschwyl.

1498, 9. October (vff Dionysii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 336. Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 211.

a. Da der Abt von Pfäfers bittet, man möchte ihn wieder in sein Gotteshaus kommen lassen, so haben der sechs Orte Boten ihm das bewilligt, in Hoffnung, es werde solches dem Kloster und auch gemeinen Eidgenossen zum Nutzen gereichen. **b.** Die Kosten betreffend, welche in dem Handel mit dem Abt von Pfäfers aufgelaufen, soll jeder Bote heimbringen, wer die tragen soll. **c.** Das Schloß Wartenstein soll mit Büchsen, Pulver und anderm Kriegsbedarf versehen werden, da es daselbst noch daran mangelt. **d.** Man soll zu Wartenstein sich einfinden, um von dem Abt von Pfäfers Rechnung abzunehmen. **e.** Das Schloß Wartenstein soll man mit einem Amtmann aus der Eidgenossenschaft besetzen. **f.** Die Boten, welche zur Rechnungsablage nach Wartenstein kommen, sollen dafür sorgen, daß Alles, was der Abt mit ihm hinweggeführt hatte, wieder zu des Gotteshauses Handen komme und die Freiheitsbriefe und Privilegien versorgt werden. **g.** Jeder Bote weiß, wie Ulrich Brunner Absagung gethan und Hülfe und Rath begehrt.

624.

Einsiedeln.

1498, 22. October (Montag post Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 337. Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 365.

a. Da allerlei Gerüchte ausgehen, als haben einige besondere Personen vor, Knechte in unserer Eidgenossenschaft zu einem Kriegszug gegen das Land Schwaben zu sammeln, der groben Schmachreden halben, welche dort gegen die Eidgenossen ausgegangen, ebenso des Grafen Georg und derer von Rothweil, St. Gallen und Appenzell wegen, da es ferner heißt, es sei bereits eine solche Sammlung von Zügern zu Zug bei einander, so sind von diesem Tage aus Vogt Hasler und ein Bote von Schwyz nach Zug gesendet worden mit dem Auftrag, diese Knechte bei den Pflichten, die sie ihren Herren schuldig sind, aufzufordern, daß jeder in seine Heimath gehe und in keinen Krieg laufe, noch uns Eidgenossen in Krieg verwickle, da man jener Angelegenheit wegen schon einen Tag zur Verhandlung angesetzt habe nach Zug, auf nächsten Sonntag zu Nacht (27. October) da einzutreffen. **b.** Die Stadt Schaffhausen meldet, es seien ihr und dem Abt daselbst vom römischen König Mandate zugekommen, daß sie den gemeinen Pfenning bezahlen sollen; sie begehrt diesfalls der Eidgenossen Rath. Auf dem Tag zu Zug will man über diesen Gegenstand sich berathen. **c.** In dem Streit bezüglich des Zolls zu Sargans haben die Zugesetzten sich mit ihren Urtheilen gleich getheilt und zu einem Obmann genommen den Hans von Seengen. Darauf ist verordnet, daß dieser gebeten und gewiesen werde, sich der Sache anzunehmen und unverzüglich dieselbe zu richten.

c fehlt im Lucernerexemplar. Siehe dazu Wegelin, Pfäferserregesten Nr. 811: 1498, Mittwoch vor Simon und Judas (24. October).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

625.

Schloß Wartenstein.

1498, 24. October (Mittwoch nach 11000 Jungfrauen).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 167.

Boten: Zürich. Rudolf Escher, des Raths. Lucern. Rudolf Haas, Venrich. Uri. Anton Berner, des Raths. Schwyz. Meinrad Stadler, Altlandvogt im Sarganserland. Unterwalden. Hans Heinzli, des Raths; Hans Krez, Landvogt im Sarganserland. Zug. Caspar Iten, Altlandvogt im Sarganserland. Glarus. Rudolf Stucki, Pannermeister.

a. Diese Boten, in Auftrag der VII Orte, nehmen vom Abt Melchior zu Pfäfers im Beisein des Convents und anderer Gotteshausleute Rechnung auf über das Soll und Haben des Klosters Pfäfers, auch über das Hausen und Regieren des Abts. **b.** Jeder Bote soll an seine Herren bringen, wie man das Schloß Wartenstein mit einem Vogt oder Pfleger besetzen sollte; für einstweilen haben die Boten einen Statthalter dahin gesetzt. Dieser Vogt oder Pfleger sollte die Zinsen und Nutze des Gotteshauses zu Handen desselben einnehmen und „von jezt St. Mathistag über ein Jar" anfangen und darnach alle Jahre den Eidgenossen Rechnung geben. **c.** Im Haushalt des Abts werden verschiedene Einschränkungen angeordnet. **d.** Da der ganze Convent nur aus dem Abt und zwei Conventherren nebst drei bis vier Caplanen besteht und jeder der zwei Conventherren einen minderjährigen Brudersohn als Conventherrn aufgenommen wissen will, so soll man heimbringen, ob das den VII Orten gefalle, ob, wenn man neue Conventherren aufnehmen wolle, solches nicht mit der Eidgenossen Willen zu geschehen habe und ob man Edelleute nehmen müsse. **e.** Des Gotteshauses Freiheitsbriefe und des Convents Siegel haben die Boten auf dem Schloß Wartenstein in einen Thurm eingeschlossen und den Schlüssel den zwei Männern übergeben, welche bis zu eines Vogts oder Pflegers Ankunft da bleiben sollen. **f.** Der Abt soll auch ohne des Landvogts Wissen Keinen mehr ins Gefängniß legen, ausgenommen solche schädliche Leute, deren Flucht zu besorgen wäre; aber auch diese soll er sofort dem Landvogt ausliefern.

626.

Zug.

1498, 30. October (Dienstag nach Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 338.

a. Denen von Schaffhausen wird bezüglich ihrer Anfrage in Betreff des gemeinen Pfennings geantwortet: Wir Eidgenossen haben auch königliche Mandate denselben zu geben, wir wollen ihn aber nicht geben und rathen auch ihnen nicht, selben zu geben, da sie dem Reich nicht zu mehr verpflichtet seien als wir. Dabei wolle man sie schützen und Leib und Gut zu ihnen setzen. **b.** Auf das Anbringen des Pflegers zu Rheinau des Handels wegen im Gotteshaus hat man den Vogt Steiner von Zug und Vogt Schiffli von Schwyz in gemeiner Eidgenossen Namen dahin geschickt, um die Sache zu vergleichen, wie jeder Bote näher zu sagen weiß. **c.** Dem Bischof von Constanz soll man schreiben, daß er um die weltlichen Sachen des Gotteshauses Rheinau sich nicht anzunehmen habe. **d.** Jeder Bote soll gemeiner Eidgenossen ernste Willensmeinung heimbringen, daß jedes Ort Maßregeln treffe, damit ohne der Obrigkeiten Willen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derzeit uns Niemand in einen Krieg verwickle. **c.** Denen von Lucern wird empfohlen, des Dürings von Münster wegen in gemeiner Eidgenossen Namen an den Landvogt im Elsaß zu schreiben, damit ihm geholfen werde.

627.

Freiburg.

1498, 5. November (Montag nach Allerheiligen).

Die Acten fehlen. Siehe **616.**

628.

Zürich.

1498, 19. November (Montag nach St. Othmar).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 339. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. II. 367.

a. Rudi Leuti von Bremgarten klagt, er sei von Einigen, die er nicht kenne, zwischen Kembs und Othmarsheim im Sundgau überfallen und des Seinigen beraubt worden, sie hätten dabei gesagt, sie seien der Eidgenossen Feinde. Daher wird dem Landvogt im Elsaß geschrieben, daß er, da doch solches in seiner Landvogtei geschehen, dafür sorge, daß dem Beschädigten Ersatz werde. **b.** Auf einem vergangenen Tag zu Zürich hat sich der Bischof von Chur durch seine Botschaft verantwortet der Sache des Abts von Pfäfers und des Grafen Georg wegen mit Erbietung Rechtens. Darauf ist dem Bischof Warnung zugekommen, als ob sich einige Eidgenossen unterstehen wollten, die vordern Dörfer, die dem Stift gehören, zu beschädigen. Da aber dieselben in dem Bund von Churwalden und daher mit uns in Vereinigung sind, so ist auf diesem Tag dem Bischof alle Beruhigung gegeben worden, daß man derartige Unternehmungen nicht dulden werde; für gegenseitige Ansprüche möge jeder den andern, da wo er seßhaft ist, belangen. Das soll auch gelten in Beziehung auf diejenigen, welche den Gossenbrot gefangen haben, und ist deshalb dem Grafen Georg geschrieben. **c.** Dem obern Bund in Churwalden, der mit uns in Vereinigung steht, wird auf sein Anbringen geantwortet, es sei unser Brauch und Herkommen, daß um Schmachworte einer da beklagt werde, wo er die Worte geredet hat. **d.** Das Anbringen der Boten des obern Bundes in Churwalden, es möchten wohl die Gotteshausleute zu Chur auch zum Anschluß an den Bund mit den Eidgenossen zu bereden sein, was sie, wenn es uns recht sei, thun wollen, will man heimbringen. **e.** Auf nächstem Tag soll man antworten, ob man die Knechte, die jetzt aus unsern gemeinen Herrschaften und Vogteien in Krieg gelaufen sind, strafen wolle oder nicht. **f.** Die von Constanz haben den Mann, welcher zu Tanneck gegen die Eidgenossen schimpflich geredet und darauf durch den Landvogt im Thurgau vor ihnen angeklagt worden war, ohne Verhör irgend welcher Kundschaft losgesprochen einzig darum, weil der Landvogt die vorausgegangenen Urtheile nicht bei sich hatte. Darum ist dem Landvogt befohlen, wenn er sonst etwa nach Constanz komme, einen Urtheilbrief zu unsern Handen zu verlangen. **g.** Einer von Bernang im Thurgau hat geredet, Vogt Muheim habe ihm das Seine „schelmklich" abgenommen. Dem Landvogt wird befohlen, selben deshalb gefangen nach Frauenfeld zu legen, sofern er nicht für 100 Gulden Trostung finde. Und es soll ihm und dem Muheim deshalb ein Rechttag gesetzt werden nach Frauenfeld, nicht nach Constanz. **h.** Die Kloster-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

frauen zu Feldbach klagen gegen den Ulmer, daß er ein neues Fahr am See aufrichte, wodurch ihrem geschwornen Fahr Eintrag geschehe. Der Landvogt soll die Sache untersuchen und wenn sie dergestalt erfunden wird, dem Ulmer sagen, daß er von dieser Neuerung abstehe, denn man werde das Kloster bei seinen Rechten handhaben. **i.** Der Landvogt im Thurgau hat sieben Männer in Strafe genommen des Handels wegen, welcher den Wälter von Kefikon berührt. Nun werden die gleichen auch von Constanz belangt. Dem Landvogt wird befohlen, die Bußen von den Sieben einzuziehen und wenn die von Constanz dann weiter in der Sache etwas thun wollen, so soll Zürich ihnen schreiben, daß sie den Landvogt an seinen Bußen ungeirrt und die Knechte in Ruhe lassen. **k.** Auf dem nächsten Tag soll man über die Antwort des römischen Königs auf das Begehren, den Grafen Georg der Acht zu ledigen, verhandeln: Sie geht einfach dahin, er werde vom Tag zu Worms aus seinen Willen erklären. **l.** Die Botschaft des Abts von St. Gallen bringt abermals an, der Abt sei durch königliches Mandat aufgefordert, bei seiner Pflicht gegen das Reich den gemeinen Pfenning in allen Gebieten des Gotteshauses aufzunehmen. Auf dem nächsten Tag soll man hierüber rathschlagen, inzwischen soll der Abt nichts einziehen. **m.** Ferner läßt der Abt von St. Gallen anbringen, der römische König habe seit dem letzten Tag ihm neuerdings geschrieben, auf dem Tag zu Worms sich auf die Klage derer von Constanz zu verantworten. Man hat die Klagstücke derer von Constanz und des Abts Antwort auch verhört und will sich auf nächstem Tag berathen, was man in der Sache thun wolle. **n.** Dem Landvogt im Sarganserland ist befohlen, zu untersuchen, wer dem Abt von Pfäfers geholfen habe, die Pferde und anderes hinwegzuführen; er soll über den Befund berichten. **o.** Des Bischofs von Constanz Botschaft meldet, derselbe sei vom römischen König bei seiner Pflicht als Reichsstand und bei andern Pönen aufgefordert, dem schwäbischen Bunde beizutreten. Darüber will man auf nächstem Tag berathen; unterdessen soll der Bischof in der Sache stille stehen. **p.** „Aber heimbringen vnd vff dem nechsten Tag Zürich antwurten, als min herr von Costenz meynt all vneelich priester sins bistumbs ze erben nach gemeinem vnd gewonlichem bruche." **q.** Heimbringen die Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß seinem geistlichen Gerichte von unsern Vögten im Thurgau viel Eintrag geschehe und besonders der jetzige Landvogt keinen Mahnbrief vom geistlichen Gericht irgendwo verkünden lassen wolle. **r.** Die Botschaft des Bischofs von Constanz meldet, das Kloster Rheinau sei gegenwärtig ohne einen Abt, „nachdem der iezig Abt alters vnd vngeschikte halb allerlei zufällen hab"; wenn die Eidgenossen helfen wollen Fürsorge zu thun, so wolle der Bischof auch helfen. Beschluß: Zürich, Lucern, Schwyz und Zug sollen auf St. Niclaustag nächsthin Boten zu Rheinau haben, da soll auch der Bischof oder sein Bevollmächtigter erscheinen und es soll dann nach des Gotteshauses gewohntem altem Brauch eine freie Wahl stattfinden. **s.** Hans von Seengen, Vogt zu Kaiserstuhl, der zum Obmann in dem Sarganser Zollstreit ernannt ist, bittet um einen freundlichen Tag, damit er die Güte versuchen möge. Antwort: Auf dem nächsten Tag zu Zürich möge ein solcher Versuch gemacht werden. **t.** Den Geleitsbrief vom Bad Pfäfers soll der Landvogt zu Sargans hinter sich nehmen, bis ein Vogt zu Wartenstein ernannt ist oder etwas anderes verfügt wird. **u.** „Die andern Stuk minen Herrn von Pfäfers berürend", ob man Wartenstein mit einem Vogt oder einem Pfleger versehen wolle, desgleichen wie der Convent besetzt werden soll, will man anstehen lassen bis auf den nächsten Tag zu Zürich. **v.** Jeder Bote soll auch auf den Tag zu Zürich Antwort bringen, wie man dem Geläuf der Knechte in fremde Dienste abhelfen wolle, da selbe oft in entgegengesetzten Heeren dienen und aneinander kommen, was der Eidgenossenschaft zum Abbruch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und namentlich unter obwaltenden Verhältnissen zu mannigfachem Nachtheil gereicht. **w.** Die von St. Gallen begehren „ob krieg werden ald sust des fürsorg sin welte, sy des zu berichten bi guter zit, damit sy sich mit korn, salz vnd anderm gerüsten mögen, dann sy ganz vngerüst sigen".

q bis **w** fehlen im Lucernerexemplar.

629.

Zürich.

1498, 10. December (Montag nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 343.

a. Herrn Ulrich von Landenbergs nachgelassenem ehelichem Sohne ist bewilligt, seines Vaters hinterlassene Güter und Gülten um die Forderung, die er daran zu haben vermeint, in Haft zu nehmen, und das seiner Mutter und dem von Eichelberg, seinem Stiefvater, die in Straßburg wohnen, zu verkünden. **b.** Dem Abt von St. Gallen wird auf sein auf letztem Tag gethanes Anbringen geantwortet, er möchte eine geschickte Person zum römischen König schicken, um durch dieselbe seines Gotteshauses Befreiung vom gemeinen Pfenning darthun zu lassen, in Hoffnung, der König werde von seinem Verlangen abstehen. Darauf soll der Abt den gemeinen Pfenning nicht geben, noch deshalb vor das Kammergericht treten. Zürich soll seine Botschaft nach Constanz schicken, um zu bewirken, daß dieses den Abt von St. Gallen ruhig lasse. **c.** In Betreff des Verlustes, welchen der Leuti von Bremgarten im Sundgau erlitten, ist von dem Landvogt im Elsaß freundliche Antwort gekommen, worauf demselben, auch Herrn Christoph von Hattstadt weiter geschrieben worden ist, wie jeder Bote weiß. **d.** Der Forderung wegen, welche Cunrad von Horn, gewesener Nachrichter zu Lucern, an den Abt von Stein macht, wird beschlossen, derselbe soll sich Rechts begnügen vor dem geistlichen Gericht zu Constanz oder vor Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, als seinen Obern. **e.** „Vff Anbringen von wegen Herrn von Costenz des nechsten tags hieuor beschechen am ersten von der geistlichen Jurisdiction vnd Chorgerichts wegen ist angesechen vnd abgeredt, das der gemeldt Herr von Costenz, sin Stift vnd andre Gotzhüser vnd Geistlichen Jr gichtig Zechenden vnd Zins mit dem geistlichen Gericht vordern vnd Inbringen mögen. Ob aber solicher Zins vnd Zechenden halb einich spenn oder die nit gichtig weren, dz sol vor der weltlichen Oberkeit vnd stab an dem end, dahin es gehört, gerechtuertiget vnd vsgetragen werden, desglich all schulden, sy syen gichtig oder nit, sollen mit dem weltlichen stab vnd nit mit dem geistlichen Gericht Inzogen werden. Zum Andern, als Herr von Costenz meint, die vneelichen priester zu erben, vnd aber solichs bishar nit gebrucht vnd deshalb ein nüwerung ist; daruff haben die boten diß tags des gemelten Herrn von Costenz Botschaft gebeten, an sin gnad zu bringen, damit er vns Eidgenossen by vnserm herkomen bliben vnd In dem Stuck vnersucht lassen." Drittens, bezüglich des vom Bischof geforderten Beitritts zum schwäbischen Bund, ersucht man ihn, dem keine Folge zu geben, sondern bei der Vereinigung mit den Eidgenossen zu verbleiben, und sich beim König deshalb zu entschuldigen. **f.** Heimbringen das Anbringen derer von Schaffhausen, daß die Stoffler im Hegau ein Urtheil des Kammergerichts wider sie erlangt haben, des Dorfes Teggingen halben, das sie in offenem Krieg ihnen abgenommen. **g.** Bern, Lucern und Freiburg sollen dem Altschultheißen Cunrad Vogt und der Stadt Solothurn einen gütlichen Tag nach Burgdorf setzen und da ihren Streit zu vergleichen suchen. **h.** Auf die Klage der Frauen von Feldbach des Fahrs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen, so Conrad von Ulm eingerichtet, hat letzterer sein Recht dazu erwiesen. Darauf ist dem Landvogt befohlen, wenn er die Parteien nicht gütlich vertragen könne, so soll er den Ulmer bei seinen erlangten Rechten bleiben lassen. **i.** Mit denen von Dießenhofen ist geredet, daß sie, um mehrere Kosten zu vermeiden, von ihrem Streit mit denen von Klingenberg in Betreff des Kaufs um einen Weiher bei Stammheim abstehen möchten. **k.** Der niedere Bund von Churwalden, nämlich der Bischof, sein Stift, die Stadt Chur und gemeine Gotteshausleute haben die Vereinigung zugesagt ganz gleich, wie die Vereinigung mit dem obern Bund lautet. Einzig hat der Bischof eine Abänderung verlangt in dem Austrag des Rechten und bezüglich der Vorbehalte, die ist ihm zugestanden, und es soll demnach die Vereinigung lauten, wie jene des Bischofs von Constanz. Sofern er in dieser Beziehung damit einverstanden ist, so soll er es innerhalb acht Tagen nach Zürich melden. Dann sollen die Briefe aufgerichtet werden. Wenn aber auch der Bischof und sein Stift nicht einverstanden wären, so soll dennoch dieser Bund mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten abgeschlossen werden, wie das zwischen ihnen und den Eidgenossen verabredet ist. **l.** In Betreff der Späne zwischen Coblenz und Zurzach der Fischenz wegen soll es bei dem auf letzter Jahrrechnung zu Baden angeordneten Schiedsgericht sein Verbleiben haben. **m.** Da der Abt von Pfäfers sich heimlich entfernt, das Gotteshaus geplündert und allerlei Silbergeschirr, Kleinodien und Anderes mit ihm genommen hat, so ist beschlossen, eine geschickte, ehrbare Person zu bestellen, die des Gotteshauses Gült und Gut als Schaffner einnehmen und verwalten und jährlich Rechnung geben soll, so lange es den VII Orten gefällt. Dem Vogt von Sargans ist befohlen, zum Bischof von Chur zu reiten und zu bewirken, daß dem entführten Gut nachgeworben werde. **n.** Sigmund von Freiberg hat die von Altstetten im Rheinthal vor das Kammergericht geladen, und bei ihrem Ausbleiben die Acht gegen sie erlangt. Ihm wird geschrieben, daß er die Acht abstelle und sich des Rechts gegen sie begnüge vor gemeinen Eidgenossen, einem Ort insbesondere oder dem Abt von St. Gallen. **o.** Dem Vogt im Rheinthal ist befohlen, einen Reisknecht zu Altstetten, der verächtlich von den Eidgenossen geredet haben soll, auf acht Tage ins Gefängniß zu legen und ihm eine Buße abzunehmen. **p.** Da derjenige, welcher zu Bernang im Thurgau gegen Vogt Muheim schimpflich geredet haben soll und deshalb in Eid genommen ist, läugnet, so soll der jetzige Vogt denjenigen, welcher gegen ihn ausgesagt, mit den beiden Parteien vorladen, die Wahrheit ermitteln und den Schuldigen strafen. **q.** Die Botschaft von Zürich soll ernstlich mit der Stadt Constanz reden, daß sie die sieben Knechte, welche der Landvogt des Handels wegen wider Ludwig Wälter von Kefikon schon gestraft hat, nicht weiter mit dem Landgericht vornehme. **r.** Ueber das Hinlaufen der Knechte, welches in einem Maße stattfindet, daß davon Zerstörung der Eidgenossenschaft zu besorgen ist, wurde viel geredet, doch nichts beschlossen, als daß jeder Bote heimbringen soll, daß man Ordnungen dagegen mache und selbe auf Tage bringe, woraus man dann vielleicht eine gemeinsame Ordnung machen könnte. **s.** „Der Irrung halb, Her Graf Jörgen von Sangans berürend, mit andern anhängen von des Kammergerichts vnd aller Sachen wegen, die dann krieg vnd vffrur anzöigent zwüschen der römischkünigklichen Majestät vnd vns Eidgenossen", ist allerlei geredet und am Ende beschlossen, der Bischof von Constanz, der ohnehin eine Botschaft zum König thun wird, soll durch die Boten von Zürich gebeten werden, sich dieser Sachen anzunehmen. Auch sollen die von Bern, die beim König wohl angesehen zu sein behaupten, eine Botschaft mit zum König schicken und beide mit einander sollen dahin arbeiten, daß Graf Georg zufrieden gestellt, auch gemeine Eidgenossen und die Ihrigen mit dem Kammergericht ruhig gelassen und große Unruhe, die daraus erwachsen möchte, vermieden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde. **t.** Auf Bitte derer von Glarus ist dem Herzog Albrecht von Bayern nochmals geschrieben, er möchte die Ihrigen gütlich befriedigen.

630.

Zürich.

1498, 13. December (Donstag St. Lucientag).

Bund der Eidgenossen mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten in Churwalden. (Siehe Beilage 33.)

631.

Ohne Ortsangabe.

1499, 28. Januar (auf Kaiser St. Carls Tag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 316.

Die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen.

Meister Heinrich Werdmüller von Zürich, Althauptmann zu St. Gallen, legt Rechnung ab über Einnahmen und Ausgaben der zwei Jahre seiner Hauptmannschaft. Die Einnahme beträgt an Gold 134 Gulden, an Münze 550 Gulden 1 Beheimsch und 9 Deniers. Dagegen die Ausgaben, sein Jahrlohn für beide Jahre und Anderes: An Gold 102 Gulden, an Münze 54 Gulden 1 Beheimsch 9 Deniers. Nach Abzug gebührt jedem der IV Orte an Gold 8 Gulden, an Münze 124 Gulden, so baar eingezogen sind. Dann steht noch unbezahlt und unverrechnet aus unter den vorigen Hauptleuten und genanntem Hauptmann Werdmüller bis St. Catharinentag 1498 in Summa 810 Pfund 19 Schilling 4 Deniers St. Gallerwährung, welches dem Abt von St. Gallen und den IV Orten gemeinsam zugehört.

632.

Lucern.

1499, 29. Januar (Dienstag nach Pauli conversionis).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 93.

Boten: Zürich. Hans Keller, Seckelmeister. Bern. Bartholomäus May. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß; Hans Ruß, Altschultheiß. Uri. Vogt Berner. Schwyz. Ammann Aufdermaur. Unterwalden. Ammann von Flüe. Zug. Vogt Iten. Glarus. Vogt Tschudi.

a. Da den Eidgenossen zu dieser Zeit „swär mergklich kriegsvbung begegnet", so ist auf diesem Tag beschlossen, allen Städten, Schlössern und Vögten, so an das Land unserer Widerpart anstoßen, zu schreiben, daß sie sich auf alle Fälle gerüstet halten. Der Vogt von Baden soll Klingnau und Kaiserstuhl nach aller Nothdurft versehen, die Vögte im Rheinthal und im Oberland sollen jede Nacht aus der Umgegend 100 Mann in die Städte daselbst nehmen, damit sie einem Ueberfall widerstehen können, bis Hülfe kommt. Dabei aber soll nirgends etwas Feindseliges gegen unsere Widerpart vorgenommen werden, damit wir nicht als die Anfänger gelten. Jedes Ort soll sich bestens rüsten, damit „was vns ioch begegnet, das wir ein andern trostlich sin möchten". **b.** Zürich, Uri, Zug und Glarus sollten auf diesem Tag Antwort geben, ob sie den Capiteln, welche die übrigen Orte mit dem Herzog von Mai-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

land aufgerichtet haben, beitreten wollen. Da aber ihre Boten nicht weiter Gewalt haben, als anzuhören, so sollen sie auf nächstem Tag sich endlich erklären. **c.** Jeder Bote weiß das Schreiben, das von diesem Tag an die von Wallis ihres freundlichen Erbietens wegen gethan worden ist. **d.** Auf den Sonntag Reminiscere in der Fasten (24. Februar) sollen Lucern und Freiburg ihre Boten Cunrad Vogts, des Altschultheißen von Solothurn wegen zu Bern haben. **e.** Jeder Bote weiß das Anbringen, das Ammann im Oberdorf für sich und Oswalden von Rotz gethan hat eines „Zendlis" wegen, zu Hörig gelegen, daß man ihnen die diesjährige Nutzung davon lassen wolle, wie selbe ihnen von den Hauptleuten im Schwaderloch bewilligt sei. Zürich soll untersuchen, wo der Zehnten gelegen sei und wie viel er ertrage, dann will man auf nächstem Tag Antwort geben.

633.

Lucern.

1499, 5. Februar (vff Sant Agtentag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. II. 373. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 341.

a. „Jeklicher bott weiß zu sagen, wie der krieg gericht vnd geslicht ist, deshalb vnser puntgenossen von Curwalen vnseres trüwen vffsechens vnd trostes hoch gedankt haben." **b.** Da viele fremde Bettler im Land sich herum treiben und man sonst mit den Kirchenbettlern genugsam beschwert ist, so soll jeder Bote heimbringen, ob man in Zukunft fremden Bettlern den Eintritt auf unser Gebiet verwehren wolle. **c.** Jeder Bote soll heimbringen, daß man die Schlösser zu Rheineck und Sargans in baulichen und wehrhaften Zustand setzen sollte, damit, was begegnen mag, die Landschaft daran guten Trost habe. Auch soll man auf nächstem Tag rathschlagen, wie man diese Schlösser mit Geschütz versehen wolle. **d.** Der Tag zu Burgdorf zwischen Solothurn und Cunrad Vogt soll abgehalten werden. **e.** „Gedenkend an die Botschafften von Frankrich vnd Meyland, ouch an Sangans der büchsen halb vnd der Büwen halb."

634.

Zürich.

1499, 13. Februar (vff Eschentmittwuchen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 348.

a. Die Orte, welche ihren Zusatz noch nicht nach Schaffhausen, Dießenhofen und in das Thurgau geschickt haben, sollen das sofort thun. **b.** Den Anschlag des Zugs, welchen Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn thun wollen und wie sie alle auf nächsten Montag (18. Februar) zu Schaffhausen und Dießenhofen eintreffen und darnach im Namen Gottes hinziehen sollen, weiß jeder Bote. Das ist auch verkündet in den Feldlagern am Rhein hinauf und nach Rothweil, Schaffhausen u. s. w. **c.** Heimbringen, wie man die fremden Kaufleute halten, ob man ihnen Sicherheit geben wolle, da einige bereits Brief und Siegel darum haben. **d.** Der Bischof von Constanz sucht durch eine Botschaft nach, man möchte ihm nochmals vergönnen, freundliche Mittel zur Abstellung dieses Kriegs zu suchen. Es wird geantwortet, solches stehe nicht in der Gewalt der Boten dieses Tags, da die Eidgenossen bereits mit offenen Zeichen ins Feld gezogen und zu kriegerischen Unternehmungen „geursacht" seien. **e.** Dem Landvogt im Thurgau wird befohlen, den Hans von Landenberg zu Altenklingen, der Leib und Gut zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Eidgenossen setzt, aufs beste zu schirmen. **f.** Des Bischofs von Constanz Botschaft begehrt, man möchte einen Boten gemeiner Eidgenossen nach Bischofzell, einen zweiten nach Arbon senden, auch mit dem Giel und dem Gächuff reden, daß sie Güttingen und Moosburg wieder zu seinen Handen stellen. Ferner bittet er zu berücksichtigen, daß die Gegenpartei ihn aus dem schwäbischen Bund entlassen und zugegeben habe, daß er unparteiisch bleibe, sofern auch die Eidgenossen seine Schlösser nicht besetzen. **g.** Den Bischöfen und Städten des niedern Bunds wird Kenntniß von dem Ausbruch des Kriegs gegeben mit Anfrage, wessen man sich von ihnen zu versehen habe. **h.** Des Königs von Frankreich Botschaft, ein Erzbischof und ein weltlicher Herr, ist bis Freiburg gekommen und bittet, sie zu Freiburg zu hören und ihr ein Geleit im Namen aller Orte zu geben. Hierauf ist Tag gesetzt nach Lucern auf den Sonntag Reminiscere (24. Februar), um da die französische Botschaft anzuhören, da bereits auf letztem Tag ihr Geleit zugesagt ist.

635.

Meyenfeld.

1499, 17. Februar (Sonntag der alten Vasnacht).

Staatsarchiv Lucern: Acten Schwabenkrieg.

Die Rathsboten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus und der Landvogt im Sarganserland, zu Meyenfeld versammelt, schreiben an die Hauptleute und Räthe von Städten und Ländern im Feld: Da sie zu unsern Bundesgenossen, die jetzt zu Mayenfeld im Feld liegen, gesendet worden, um die Herrschaft und das gewonnene Gut mit ihnen zu theilen, so wollen sie hierüber den Bericht mündlich machen. Die gefangenen Leute dagegen haben die Bünde vertheilt und zu sich genommen, bis auf 70 Mann, die sie den Eidgenossen gelassen, die habe man ins Sarganserland geschickt, und sich dabei geeint, daß kein Theil seine Gefangenen loslassen soll, ohne des Andern Rath und Wissen. Einfrage, was mit diesen 70 Gefangenen zu machen sei, da es nicht klug scheine, sie im Sarganserland zu lassen. Geben vff Suntag der alten Vasnacht am Morgen, als die glogk viij schlug Anno u. s. w.

636.

Sargans.

1499, 22. Februar (Freitag vor St. Mathias).

Staatsarchiv Lucern: Acten Schwabenkrieg.

Der VII Orte Boten zu Sargans, bei den Gefangenen versammelt, schreiben den Hauptleuten, Fähndrichen u. s. w. im Feld: 1) Sie haben vernommen, letztere haben einen Sieg errungen, sie hätten geglaubt, von ihnen darüber Bericht zu erhalten; 2) sie, die Boten, kämen gern ins Feld, und möchten wissen, wie lange sie noch zu Sargans bleiben sollen; 3) der Gefangenen sei keiner aus dem Walgau gebürtig, sie seien alle aus Bregenz und dem Bregenzerwald. Es scheine nicht zweckmäßig, sei auch der Landschaft nicht lieb, sie länger im Sarganserland zu lassen; man wünsche daher, der Hauptleute u. s. w. Willen und Meinung zu vernehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

637.

Lucern.

1499, 25. Februar (Montag nach Mathio).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. III. 1.

a. Unsere Eidgenossen von den Ländern sollen von ihren Büchsen diejenigen, welche ihnen wenig oder nichts nützen, nach Zürich fertigen, damit die daselbst zugerüstet und an die Ende geschafft werden, wo man sie gegen den Feind braucht. **b.** Jeder Bote weiß, was uns die von Basel dieser seltsamen Läufe wegen geschrieben haben. **c.** Die Orte, welche ihre Zusätze nach Kaiserstuhl, Zurzach, Rheinau, ins Thurgau und an andere Gränzorte noch nicht geschickt haben, sollen das beförderlich thun, damit man allwärts versehen sei. **d.** Denen von Solothurn und Freiburg hat man ins Feld geschrieben, daß sie sich zusammen halten sollen. **e.** Solothurn hat seinen Seckelmeister auf diesen Tag geschickt mit schriftlicher Meldung des Angriffs auf die Herrschaft Kiemberg im Frickthal (sic). Antwort: Sie sollen jetzt das beste thun, indessen wolle man doch getreues Aufsehen halten und ihnen zu Hülfe kommen, wenn ihnen weiter etwas begegne. **f.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie unsere Eidgenossen von Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sich im Hegau ritterlich halten und die Schlösser und Dörfer Ramsen, Lindegg, Habsperg, Rosenegg, Balisingen, Singen unter Twiel, Friedingen, Steißlingen, Staufen, das Schloß bei Twiel, Hisingen, Neuhausen und Witerdingen unter Staufen, wo unser Heer jetzt liegt, eingenommen und verbrannt haben. **g.** Man hat Bericht, daß die Berner, Freiburger und Schaffhauser durch das Thurgau unsern Eidgenossen im Oberland zuziehen wollen. Daran hat man wenig Gefallen und hat ihnen deshalb geschrieben, wie jeder Bote zu berichten weiß. **h.** Jedes Ort soll eine Anzahl Volks in Bereitschaft halten, um bei plötzlichen Ueberfällen zu schleuniger Hülfeleistung gerüstet zu sein. **i.** In beide Heere wird geschrieben, daß bei Strafe an Leib und Gut Niemand ohne Erlaubniß der Obern aus dem Feld heimziehe. **k.** Der Herzog von Savoyen läßt unter Versicherung seiner besondern Zuneigung zu den Eidgenossen seine Vermittlung zur Beilegung dieses Kriegs beim römischen König und beim schwäbischen Bund anbieten. Unter Bezeugung herzlichen Dankes überläßt man ihm zu thun, was er in Sachen gut finde. **l.** Alle Boten, insonderheit aber der von Freiburg, sollen heimbringen, daß man in Orten, Schlössern und Städten nirgends Bettler zulasse, sondern sie allenthalben zurückweise. **m.** Auf das Anbringen des von Seengen, der auch die Antwort des Bischofs von Constanz in Betreff der Besetzung des Schlosses jenseits des Rheins und des nach Kaiserstuhl zu legenden Zusatzes gebracht hat, wird beschlossen, dem Bischof zu schreiben, er möchte das Schloß in Vertheidigungszustand setzen, sonst werden wir es thun. Nach Kaiserstuhl will man dreißig Mann legen und zwanzig Mann nach Rheinau mit zwei Büchsen, deren eine „stein schiesset wie eyger". Schwyz soll diese Zusätzer geben, Bern soll die ihm auferlegten zwanzig Zusätzer dahin schicken, wo es am nothwendigsten ist. **n.** Die Stadt St. Gallen bittet, man möchte bei Abschluß eines Vertrags mit dem König von Frankreich sie bedenken, damit sie Meßfreiheiten oder Provision erhalte. Das will man heimbringen. **o.** Auf das Begehren der Kaufleute um sichern Paß durch die Eidgenossenschaft wird erkennt, solche, die uns, nicht aber unsern Feinden Essen und Trinken zuführen, sollen Sicherheit haben, sie seien Freund oder Feind, diejenigen, die nicht unsere Feinde sind, sollen auch ohnedas sicher durch unser Land fahren, die aber, welche unsere Feinde sind, sollen für ihren sonstigen Verkehr kein Geleit haben. **p.** Der Städte und Länder gemeiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen Räthe zu Lucern versammelt, schreiben an die Eidgenossen von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die im Oberland im Feld liegen, man vernehme, daß Etliche ohne Wissen und Willen der Hauptleute die Feldzeichen verlassen und nach Hause gehen, was sie bei Leib und Gut verbieten sollen. Ueberhaupt sollen sie Gott vor Augen haben und nach dem Beispiel ihrer Vorfahren Kriegszucht halten. Gestern habe der Feind im Frickthal ein oder zwei Dörfer verbrannt, man rüste sich, dorthin Hülfe zu bringen u. s. w. (27. Februar).

p fehlt im Abschied, ist einem Missiv im Staatsarchiv Lucern, **d. d.** Lucern Mittwoch nach Reminiscere, entnommen.

638.

Frauenfeld.

1499, 27. Februar (Mittwoch vor Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Missiven.

Gemeiner Eidgenossen von Städten und Ländern Räthe, unter obigem Datum zu Frauenfeld versammelt, schreiben an die Hauptleute, Fähndriche und gemeine Knechte von Lucern jetzt im Feld, sie möchten mit denen von Wallis verschaffen, daß sie sich zum Zusatz vor Constanz lagern, wohin sie der Landvogt bescheiden werde, bis der Tag, der auf nächsten Sonntag nach Zürich gesetzt ist, ein Ende haben und weitere Verfügung getroffen sein werde.

639.

Zürich.

1499, 1. März (Freitag vor dem Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 350. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. III. 4.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 263.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Felix Keller; Niclaus Bluntschli; Conrad von Knosen. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter. Lucern. Ludwig Seiler; Schürpf; Jacob Bramberg. Uri. Ammann in der Gasse; Ammann im Oberdorf. Schwyz. Vogt Fleckli; Werner Ulrich. Unterwalden. Ammann Zelger. Zug. Ammann Steiner; Vogt Amptz. Glarus. Vogt Arzethauser; Rudolf Wichser. Freiburg. Martin Techtermann. Solothurn. Benedict Frei.

a. Zur Sicherung der Gränzen der Eidgenossenschaft und damit man zu anderweitigen Unternehmungen desto freiere Hand habe, wird verordnet, die VIII Orte, denen Baden gehört, sollen jedes einen Zusatz von 50 Mann in die Grafschaft Baden senden, dazu soll auch Freiburg den Eidgenossen zu Gefallen 50 Mann fügen, die Grafschaft Baden, Stadt und Aemter dazu 100 Mann, Bremgarten 10, Mellingen 6, die freien Aemter 34 Mann stellen. Einige davon sollen nach Kaiserstuhl verlegt werden. Zürich soll durch seine Botschaft die Aufstellung und Vertheilung anordnen. **b.** Da man vormals beschlossen hat, aus jedem Ort 20 Mann nach Schaffhausen in Zusatz zu legen, nun aber gemeint wird, es sei daselbst nicht sowohl nothwendig als zu Rheinau und Dießenhofen, so wird verfügt, die VIII Orte und Freiburg sollen jedes 20 Mann an jene drei Orte schicken, Zürich soll durch eine Botschaft dann nach Befund der Sache die Mannschaft auf die genannten Punkte zu vertheilen Gewalt haben. **c.** In das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Thurgau und gegen Constanz soll jedes der neun Orte 100 Mann schicken, wozu dann aus dem Thurgau so viele Mannschaft zugesetzt werden soll, als nothwendig ist. **d.** Der Zusatz im Rheinthal soll bleiben, wie er angeordnet ist, nämlich aus jedem der VII Orte 29 Mann, 50 von St. Gallen der Stadt, 50 von Appenzell. Dazu soll ihnen St. Gallen das Büchsenpulver geben, das ihm von unsern Feinden geworden ist, und für Büchsensteine und Anderes in gemeiner Eidgenossen Kosten sorgen. **e.** In die Grafschaft Sargans soll jedes der VII Orte, denen sie gehört, 10 Mann schicken, Glarus soll die 50 Mann, die es nach Baden geben sollte, der bessern Gelegenheit wegen dorthin senden, wogegen Bremgarten, Mellingen und die Aemter wie obsteht 50 Mann nach Baden geben. **f.** Glarus soll in gemeiner Eidgenossen Namen sammt dem Vogt zu Sargans Mayenfeld und was dem Herrn von Brandis gewesen und jetzt an sie gekommen ist, bewahren. **g.** Die IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen sollen jedes drei geschickte vernünftige Männer nach Rorschach senden, um daselbst mit den Gotteshausleuten Wache zu halten. **h.** Jedes Ort soll die Zusätze, die ihm durch obige Verfügungen auferlegt sind, sofort ausziehen und ohne Verzug an den Ort ihrer Bestimmung senden. **i.** Dem Landvogt im Thurgau und Andern, wo es Noth thut, soll geschrieben werden, daß man den Bischof von Constanz mit seinen Gütern und Schlössern unangefochten und unparteiisch lasse, doch unter der Bedingung, daß er die Vereinigung an den Eidgenossen halte. **k.** Auf nächstem Tag soll man Antwort geben, wie man sich der Sache des Herrn von Brandis wegen, der zu Rapperswyl liegt, verhalten wolle. **l.** Da der Vogt von Baden krank gefallen ist, so soll Ammann Zelger sofort seine Herren auffordern, einen Statthalter der Vogtei nach Baden zu schicken. Dazu ist beschlossen, Unterwalden und Zug sollen unverzüglich ihre Büchsen herausschicken, damit sie an den Enden, wo es nothwendig wird, gebraucht werden mögen. **m.** Der Bischof und das Capitel von Constanz bitten um Freilassung des auf dem Zug ins Hegau gefangenen Domprobsts zu Constanz, als einer geistlichen Person, welche der Krieg nicht berühre. Auf nächstem Tag will man darüber antworten. **n.** Die Botschaften von Bischöfen und Städten der niedern Vereinigung begehren, man möchte ihnen erlauben, friedliche Mittel zur Beilegung des waltenden Krieges zu suchen und allervorderst einen Waffenstillstand in Vorschlag zu bringen. Und als man nach allerlei Rede ihnen erklärt hat, wenn sie von der Gegenpartei etwas erlangen könnten, so möchten sie es uns mittheilen zum Bericht an die Obrigkeiten, so haben sie sich erboten, selbst nach Constanz zu reiten, in der Sache ihr Möglichstes zu thun und von dem Ergebniß uns wieder in Kenntniß zu setzen. **o.** Jeder Bote soll heimbringen die Bitte derer von Schaffhausen, man möchte den Grafen Erhard von Thengen, der sich mit seiner Herrschaft mit ihnen zu ewigem Burgrecht verbunden habe, nicht ferner beschädigen lassen, zumal seine Mutter, die alte Frau von Thengen, die viele Jahre lang eingesessene Burgerin zu Zürich gewesen, für das Ihrige auf die Herrschaft Thengen angewiesen sei. **p.** Da aus dem Hegau und der Umgegend viel Korn und anderes nach Schaffhausen und Dießenhofen geflüchtet ist, so wird beschlossen, es soll nach altem Herkommen solches geflüchtetes Gut, es gehöre Freund oder Feind, geschirmt, und nur im Fall man zu Speise und Nahrung dessen bedürfte, um einen bescheidenen Pfenning davon gebraucht werden. **q.** Heimbringen das Begehren der zwei Bünde in Churwalden, man möchte ihnen einen Zusatz in das Walgau und die eroberte Landschaft schicken, auch ihnen einige geschickte Knechte wider das Etschland zuziehen lassen. **r.** Der Abschied dieses Tages soll den Vögten von Sargans und Rheineck, soweit es als Antwort auf ihre Schreiben nöthig ist, mitgetheilt werden. **s.** Jeder Bote weiß auch zu erzählen, wie die Botschaft des Königs von Frankreich, der Bischof von Sens und Herr Rigot D'Orielli, Ritter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Hofmeister, erschienen sind und im Namen ihres Herrn auf eine Vereinigung mit der königlichen Majestät von Frankreich angetragen haben, nicht als ob der König derselben bedürfe; er sei mit dem Papst, den Königen von Spanien, Portugal, England, Ungarn, Schottland, auch mit dem Herzog Philipp, den Venedigern, Florentinern und andern seiner Feinde völlig zu Frieden gekommen, betrachte aber der Eidgenossen streitbares Wesen und die guten Dienste, welche man gegenseitig aus den Vereinigungen zu Zeiten seiner Vorfahren, der Könige Ludwig und Carl, gezogen und anerbiete nun in unsern Nöthen Hülfe an Mannschaft oder Geld, 80,000 Gulden, dazu jedem Ort jährlich 2000 Franken, während wir wohl sehen, daß das Haus Oesterreich uns jederzeit feindlich gewesen, auch des Herzogs von Mailand höfliche Worte nicht hoch anschlagen sollen. Wenn aber zwischen Frankreich und den Eidgenossen eine solche Vereinigung zu gegenseitiger Hülfe abgeschlossen sei, so werden sie die größte Macht in der Christenheit bilden und allen ihren Feinden Schrecken einjagen. Sollten die Boten nicht Vollmacht haben, so möchten sie doch die Sache eilends an ihre Herren bringen. In Betrachtung des guten Willens des Königs und der schweren Kriegsläufe, in welche wir verwickelt sind, haben hierauf die Boten der Eidgenossen übernommen, diesen Antrag an ihre Obern zu bringen, auch wofern die zu Hause nicht Gewalt hätten, in das Feld zu berichten, damit man auf den Sonntag Mittefasten zu Lucern darüber verhandeln könne. (Folgt der Vorschlag der Vereinigung.)

s fehlt im Lucerner- und Zürchereremplar.

640.

Lucern.

1499, 11. März (Montag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 99.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Johann Rudolf von Scharnachthal, Ritter; Schultheiß von Erlach; Caspar Hezel, Venner. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Hans Ruß, Altschultheiß; Peter Ferr, Venner. Uri. Ammann Beroldinger; Ammann in der Gasse. Schwyz. Ammann Reding; Vogt Fleckli. Unterwalden. Ammann Ambüel. Zug. Werner Steiner, Ammann; Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli; Vogt Tschudi. Freiburg. Burgermeister Techtermann und der Stadtschreiber. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß.

a. Heinrich Wolleb bittet, man wolle ihm erlauben, unsern Bundesgenossen in Churwalden zuzuziehen, da wolle er sich so halten, daß es den Eidgenossen zu Gefallen dienen müsse. Es wird denen von Uri, seinen Herren, anheimgestellt, ob sie ihm das erlauben oder ihn daheim behalten wollen. Immerhin soll ihm nicht erlaubt werden, mehr als zwanzig Knechte mit ihm hinweg zu führen. **b.** Der Gefangenen wegen aus dem Bregenzerwald, die für den Brandschatz Haft sind und zu Rapperswyl liegen, ist erkennt, daß man sie in die VII Orte, in jedes Ort 10 Mann, vertheilen und da behalten soll, bis der Brandschatz bezahlt ist. **c.** Den gefangenen Herrn Ludwig von Brandis soll man nach Lucern bringen. Wenn diese Unruhe und auch die heilige Zeit vorüber ist, will man dann mit ihm handeln, wie es der Sache gemäß ist. **d.** Dem Johann von Landenberg, Ritter und Vogt zu Arbon, soll man schreiben, daß er den Gefangenen ledig lasse, sofern sich seiner Worte halben nichts weiter findet. **e.** Auf diesem Tag sind die aus dem Bregenzerwald und von Dornbirn erschienen, und haben eröffnet, sie seien hier, wie das im Feld angesehen worden, und wollen die Hälfte des Brandschatzes sofort in Rorschach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezahlen, um die andere Hälfte aber Versicherung leisten mit Abt und Convent zu Bregenz, mit Ammann Vogler, auch Ammann und Gericht zu Bernang im Rheinthal, und bitten, man möchte ihnen gnädig sein und die Gefangenen loslassen. Beschluß: Vogt Landolt von Glarus soll mit denen aus dem Bregenzerwald und von Dornbirn nach Rorschach reiten, und da den halben Theil des Brandschatzes, nämlich 1100 Gulden von denen aus dem Bregenzerwald, 400 Gulden von Dornbirn, in Empfang nehmen, für die andere Hälfte die Versicherungsbriefe aufrichten lassen, und sonach die Gefangenen zu Rapperschwyl loslassen, nachdem sie geschworen, nicht mehr gegen die Eidgenossen zu sein. Zehn der besten von den Gefangenen jedoch soll er nach Rorschach legen, bis sie die Atzungskosten bezahlt haben. **f.** Die von Winterthur haben den Domprobst von Constanz, seinen Bruder und einen von Knörringen, die mit bewaffneter Hand im Hegau zu Gefangenen gemacht worden sind, zu großem Befremden der Eidgenossen losgelassen. Zürich soll die von Winterthur anhalten, die Gefangenen wieder in ihre Stadt zu gemeiner Eidgenossen Handen zu stellen. **g.** Diejenigen Orte, die ihren Zusatz nicht vollständig in der Grafschaft Baden haben, sollen denselben sofort vervollständigen. Zürich soll überall an den Rhein Wachen stellen, wo es nothwendig erscheint. **h.** Da auf diesem Tag angezeigt worden ist, daß durch Säumer, besonders aus dem Toggenburg, aus den Schlössern Arbon und Castel der Stadt Constanz Anken und andere Speise zugeführt werde, so wird beschlossen, man soll dem Abt von St. Gallen, dem Herrn Hans von Landenberg und Andern ab diesem Tage schreiben, daß sie der Stadt Constanz keinerlei Speise zugehen lassen. Zürich soll mit den Seinigen von Winterthur u. s. w. in gleichem Sinne reden. **i.** Eine Botschaft des Herzogs von Mailand bringt an: 1) Es sei dem Herzog der Krieg, in dem die Eidgenossen jetzt begriffen sind, leid; er erbiete sich, sofern es den Eidgenossen gefällig sei, zu versuchen, ob er durch Unterhandlungen mit beiden Parteien denselben vermitteln könne; 2) sei der Herzog geneigt, auch Zürich, Zug und Glarus in die mit den übrigen Orten abgeschlossenen Capitel aufzunehmen; 3) ferner sei die Botschaft herausgeschickt, um den Ansprechern um ihre Forderungen Rede und Antwort zu geben, wie das durch den frühern Boten Morosin abgeredet worden. Diese Anbringen der herzoglichen Botschaft soll jeder Bote an seine Obern bringen. **k.** Der Vogt von Baden erhält Befehl, mit dem Zusatz über den Rhein zu gehen, das Korn zu Leuggern auf das diesseitige Ufer nach Klingnau zu bringen und jenseits nicht mehr Korn zu lassen, als sie gerade bedürfen. **l.** Bern und Freiburg verantworten sich über eine Rede, die über sie ihres kürzlichen Abzugs im Hegau wegen ausgegangen, als ob sie nach Eroberung des Städtchens Thiengen und etlicher Schlösser das Feld geräumt; daß Herr Schultheiß von Dießbach als ein Hauptmann zu Nacht durch beide Heere geritten sei u. s. w. Solcherlei habe Einer aus Churwalden ausgesagt, welcher zu Zofingen angehalten wurde und aussagte, er habe es von Einigen von Zürich vernommen. Hierauf ist beschlossen, man soll heimbringen, die zwei Orte und den von Dießbach allenthalben bestens zu verantworten. **m.** Die von Rheinau beklagen sich, sie müssen täglich große Furcht und Sorge vor den Feinden leiden und haben weder einen Zusatz, noch Geschütz, Pulver und Stein, so daß sie dem Feind keinen Widerstand leisten könnten. Beschluß: Glarus soll 20 Mann dahin schicken, Uri und Zug sollen sie mit Geschütz, Pulver und Stein genugsam versehen. **n.** Solothurn bringt an, die Grafen von Thierstein seien mit ihren Schlössern Thierstein und Pfeffikon (Pfeffingen) ihre ewigen Burger, dergestalt, daß benannte Schlösser ihm offene Häuser sein sollen. Nun haben unsere Feinde diese Schlösser eingenommen. Als man das erfahren, habe es eine Anzahl Knechte hinabgeschickt, dem Feind den Weg verlegt und Thierstein eingenommen; Pfeffikon aber habe die Thore nicht öffnen wollen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn schon das Burgrecht darauf lautet, mit Antwort, es sei dem König stärker verpflichtet als denen von Solothurn. Hierauf wird denen von Solothurn empfohlen, Pfeffikon einzunehmen und ihre Botschaft in der Eidgenossen Namen nach Basel zu schicken, um dieses anzufragen, wessen man sich in diesen Kriegsläufen von ihm zu versehen habe. Sofern Basel bei uns bleiben und uns nach Laut der Vereinigung Speise, Trank und Anderes zuführen lassen wolle, so möge es dabei bleiben, im entgegengesetzten Falle soll Solothurn das Schlößchen Prattelen einnehmen, um die Straße da unten herauf offen zu behalten. **o.** Es wird einhellig beschlossen, wenn die Eidgenossen mit Macht ausziehen, um eine Stadt zu belagern, so sollen die Kosten an Büchsenpulver und Stein gemeinsam getragen werden, wie ja auch die Beute als gemeinsames Gut unter Alle vertheilt wird. **p.** Jacob Schmid, Hans Hofer und Cunrad Ran von Lucern, Heini Erb von Uri und Matthias Steli von Unterwalden, als Knechte „in der Fryheit", haben Schaan bei Vaduz, welches den Eidgenossen geschworen, hinterrücks der Hauptleute um 50 Gulden gebrandschatzt. Erkennt: Die von Schaan haben den Knechten „ganz keinen Brandschatz zu geben". **q.** „Als dann vff disem Tag treffenlich reden gehalten sind von der vngehorsamkeit wegen der fryheitsknecht, so ietz in beiden Heeren durch sy beschechen, sy ein vnzimlich wesen, so vnser vordern nie beschechen ist, im Feld gebrucht haben, dadurch wir groß vnlob gegen Gott dem allmächtigen erholen, vns dadurch auch groß smach vnd schand zugefügt möcht werden vnd damit wir in die Fußstapfen vnsrer frommen Altvordern mögen tretten, ist vff disem Tag einhelliglich angesehen, wann wir hinfür mit vnsern offnen Zeichen zu feld ziechen, dz man die fryheit ganz abtun vnd Inen dz nit mer gestatten, noch gedulden welle noch solle. Vnd welche darüber vngehorsam erschinen, dz man die an lib vnd gut straff. Doch welche also Iren Herren nachziehen vnd vnder Ir panner swerent, dz man die verziechen lassen solle." **r.** In beiden Heeren hat sich unter den Knechten großer Ungehorsam und Verachtung der Gebote der Hauptleute gezeigt, einige Kirchen sind erbrochen, Kelche und Meßgewänder daraus entfremdet worden, was Gott den Allmächtigen beleidigt und uns seine Strafe zuziehen könnte. Daher ist auf diesem Tag beschlossen, wer fürderhin Kirchen oder Priester antasten oder den Hauptleuten ungehorsam sein sollte, der soll ohne Gnade an Leib und Gut gestraft werden. **s.** Jedes Ort soll den Seinen verkünden, daß, wenn die Eidgenossen mit ihren offenen Zeichen im Feld liegen, jeder Kriegsmann, er sei aus welchem Ort er wolle, allen Hauptleuten gehorsam sein soll. **t.** An die von Rothweil wird geschrieben, daß sie als treue Bundesgenossen ehrlich zu uns halten sollen, was wir auch unsererseits gegen sie thun werden. **u.** Da auf die an unsere Bundesgenossen, die Fürsten und Städte der niedern Vereinigung gerichtete Anfrage, wessen wir uns bei diesem Krieg von ihnen zu versehen haben, noch keine Antwort erfolgt ist, so ist von jetzigem Tag diese Anfrage wiederholt worden. **v.** Jedes Ort soll verordnen, daß man die Kreuzdegen ganz abthue und zu den Spießen, wie zu den Hellebarten ein Schwert oder Mordächsli trage, wie das von Bern, Lucern und Uri bereits angeordnet ist. **w.** Dem Vogt von Sargans ist geschrieben, daß er das Schloß Wartenstein in Vertheidigungszustand setze. **x.** Einige Orte meinen, der von Castelwart habe die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau auf Schirm verkauft und sei nun unser Feind; man sollte selbe einnehmen, jedoch denen von Lucern ihr Geld unabzüglich darauf stehen lassen. Lucern dagegen antwortet, die jungen von Höwen (die Käufer) seien mit den Leuten der Grafschaft im Feld bei unsern Pannern gewesen, und haben Leib und Gut zu uns gesetzt. Das soll jeder Bote heimbringen. **y.** Es wird neuerdings angesehen, daß jedes Ort an allen Ortsloffen (Päßen) und Wassern fremde Bettler und fremde Feldsiechen abhalten, die einheimischen Feldsiechen aber zu Hause behalten und nicht umher wandeln lassen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll. **z.** Den Hauptleuten zu Werdenberg wird geschrieben, daß sie den Mißhandel der beiden dort liegenden Gefangenen erkunden und selbe nach Recht strafen sollen. **aa.** Einer Botschaft von Nürnberg wird für Hin- und Herreise zu gemeinen Eidgenossen Sicherheit und Geleit zugesagt. **bb.** St. Gallen meldet, es sei vom römischen König aufgefordert, mit seinem Kriegsvolk wider den Bischof von Chur zu ziehen. Ferner möchten die Eidgenossen ihrer Bitte um Verwendung für eine Pension gedenken, sofern die Vereinigung mit dem König von Frankreich zum Abschluß komme, da sie den Eidgenossen zum Zuzug im Krieg verpflichtet seien und große Kosten leiden müssen. Es wird ihnen versprochen, man werde dafür das Beste thun. **cc.** Den Boten von Uri ist auf diesen Tag geschrieben, der Herzog von Mailand verstärke sein Kriegsvolk und besetze Bellenz mit einem großen Zug. **dd.** Die von Appenzell bitten, man möchte, da sie jetzt mit uns im Feld stehen und Leib und Gut zu uns setzen, was sie auch zu ewigen Zeiten zu thun Willens seien, ihnen an dem nun eroberten Lande Antheil geben. Das ist ihnen auf diesem Tag zugesagt, da es ihnen schon im Feld versprochen worden. **ee.** Weiter bitten die von Appenzell, da man im Begriff stehe, mit dem König von Frankreich eine Vereinigung zu machen, so möchte man bewirken, daß auch sie wieder eine Pension erhalten, wie schon König Carl selig ihnen jährlich 2000 Franken zugesagt habe. Auch hierin soll ihnen entsprochen werden. **ff.** Wenn wir fürderhin mit offenen Zeichen zu Felde ziehen, soll Niemand eßige Speise hinwegführen; auch „in Legern brönnen" soll ohne Erlaubniß der Hauptleute Niemand, bis man ein Lager bricht und wegzieht. **gg.** Jedes Ort soll die Seinen schwören lassen, wenn wir hiefür ein Gefecht und Streit thun, keine Gefangenen zu machen, sondern Alles todt zu schlagen, „als vnser fromen Altwordern allweg brucht haben". **hh.** Da man vernimmt, das Schloß Gottlieben sei in unserer Feinde Hand, und es seien daraus bei sieben der Unsrigen verletzt und erschossen worden, so soll Zürich sich genauer erkundigen, und wenn es sich so findet, so soll man berathen, ob man dann des Bischofs Städte und Schlösser Kaiserstuhl, Klingnau, Bischofzell und Arbon zu der Eidgenossen Handen einnehmen wolle oder nicht. Darum ist ein Tag nach Lucern gesetzt auf nächsten Donstag (14. Mai). **ii.** Da Bern, Schwyz und Unterwalden nicht Vollmacht haben, die verabredete Vereinigung mit dem König von Frankreich zuzusagen, so werden diese Orte dringend gebeten, den gefährlichen Krieg zu betrachten, in den wir verwickelt sind, und die Hülfe, die wir vom König von Frankreich zu erwarten haben, zu Herzen zu nehmen, sich von den Eidgenossen nicht zu söndern und wo möglich auf dem nächsten Tag der Vereinigung beizutreten. **kk.** Es soll auch jeder Bote heimbringen und auf den nächsten Tag zu Lucern antworten, ob man die Hülfe oder das Geld vom König von Frankreich verlangen und nehmen wolle. **ll.** Auf Klage derer von Schaffhausen, wie sie durch unsere Feinde von Waldshut und Thiengen aus mit Brand beschädigt worden seien, wird geantwortet, sie sollen den Schaden an denen, die es gethan, rächen, aber allenthalben der Gotteshäuser schonen. **mm.** Auf das Ansuchen, daß der König von Frankreich uns in diesen schweren Kriegsläufen mit seinem Geschütz, Pulver, Stein und Büchsenmeistern versehen und dennoch das Geld geben wolle, haben die französischen Boten in allen Theilen freundliche zusagende Antwort gegeben und versichert, der König werde mit Leib und Gut uns zu Hülfe kommen und auch nächstens alle Kaufleute aus Schwaben oder andern Ländern, die mit uns in Feindschaft stehen, aus seinem Königreich vertreiben. Das Gesuch, der König möchte aus jedem Ort zwei Schüler zu Paris haben und die Verlängerung der Meßfreiheit zu Lyon uns erneuern, wollen die königlichen Boten dem König empfehlend vorlegen.

Der Schlußsatz von **mm** nach dem bernerischen A. E. A. G. 253.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

641.

Lucern.

1499, 16. März.

Abschluß des Bündnisses der X Orte mit Ludwig XII., König von Frankreich, ratificirt vom König zu Plessis am 6. Mai hernach. (Siehe Beilage 34.)

642.

Zürich.

1499, 25. März (vff vnser lieben Frowen Verkündung).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 354.

a. Auf dringendes Ersuchen des Pfalzgrafen ist ein gütlicher unverbindlicher Tag für einen Vermittlungsversuch zwischen uns und unsern Feinden bewilligt auf Montag nach ausgehender Osterwoche (8. April) zu Basel, mit freiem sicherm Geleit für die Boten dahin und zurück. Da die Boten von Uri, Zug und Glarus nicht Vollmacht gehabt, diesem Beschluß beizustimmen, so ist ihnen aufgetragen, den diesfälligen Befehl ihrer Obern bis nächsten Donstag (28. März) schriftlich nach Zürich zu berichten und sich von den übrigen Orten nicht zu söndern. Ein Waffenstillstand tritt deshalb nicht ein. Zürich soll Tag setzen, damit man sich unterrede, wie man sich auf dem Tag zu Basel benehmen wolle. **b.** Da an die Boten dieses Tages das Gerücht gelangt ist, es sammle sich zu Feldkirch, Bregenz und Dornbirn eine bedeutende Macht der Feinde mit der Absicht, auf die Charwoche das Oberland anzugreifen, so wird an Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Toggenburg geschrieben, sie möchten getreues Aufsehen halten und im Fall der Noth den Unsern im Oberland zu Hülfe eilen. **c.** Der Bischof von Constanz will dafür sorgen, daß die, welche sonst das heilige Oel zu Constanz haben holen müssen, dasselbe auf den hohen Donnerstag zu Frauenfeld finden. Demjenigen, der es vom Bischof bringen wird, hat man Geleit gegeben. **d.** Zwischen den Hauptleuten zu Coblenz und Zurzach hat sich ein Unwille erhoben: die einen wollten nicht nach Coblenz, die andern vermeinten heimzuziehen. Darauf ist beschlossen, Zürich und Zug sollen eine Botschaft hinabsenden, welche mit dem Vogt von Baden, der da oberster Hauptmann sein soll, die Sache ordnen. **e.** Der Vogt von Baden als oberster Hauptmann daselbst soll sorgen, daß Niemand feindliches Gut in der Grafschaft in Raubesweise an sich ziehe oder verkaufe, sondern das alles soll zu gemeiner Eidgenossen Handen in Beschlag genommen werden. **f.** Es sind Klagen eingegangen, daß die Zusätze, wie die zu Zürich und Lucern beschlossen worden, nicht vollständig an den betreffenden Orten eingerückt seien. Darauf wird abermals an die Orte die Aufforderung erlassen, ihre Zusätze zu stellen und auch die Büchsen ins Feld zu schicken. **g.** Es ist Klage eingegangen, daß Vogt Püntiner als Hauptmann der Knechte von Uri nebst Andern zu Kaiserstuhl, Klingnau und Umgegend des Bischofs von Constanz oder seiner Leute Kernen zu rauben und zu erbeuten, besonders aber für Klingnau angekauften Kernen zu nehmen sich erlaubt haben. Daran haben gemeine Eidgenossen großes Mißfallen und beauftragen den Vogt zu Baden und die von Zürich, solches abzustellen und zu bewirken, daß von dem bereits Genommenen was noch vorhanden, zurückgestellt, was nicht mehr vorhanden, um ein bescheidenes Geld angeschlagen und vergütet werde. **h.** Bischofzell hat seine Knechte zu den Unsern ins Schwader-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

loch geschickt und erbietet sich in allen Fällen zu getreuer Hülfe. **i.** Des Bischofs von Constanz Stadt und Schloß Arbon am Bodensee ist während dieses Kriegs der Eidgenossen offenes Haus und wird mit Zusatz versehen. Hans von Landenberg, Ritter, Vogt zu Arbon, und derer von Arbon Botschaft haben sich zu jedem Beistand erboten. **k.** Hans von Landenberg zu Klingen und Burkhard Schenk haben sich zu der Eidgenossen Befriedigung wegen Gottlieben verantwortet. Den Hauptleuten im Schwaderloch ist darauf befohlen worden, sie und die Ihrigen vor jeder Gewaltthat und Unfug zu beschirmen. **l.** An Bern ist geschrieben, uns zu Salz zu verhelfen. Dasselbe soll auch auf den Tag zu Lucern an die Bernerboten gebracht worden. **m.** An Solothurn wird geschrieben, sie sollen sorgen, daß die zu Sissach im Baslergebiet niedergeworfenen Angehörigen des Pfalzgrafen zu dem Ihrigen wieder kommen und fürderhin in ihren Gebieten sicher seien. **n.** Schaffhausen verlangt abermals, in die Einigung mit Frankreich, wenn sie zu Stande komme, aufgenommen und mit einer Pension bedacht zu werden. Lucern soll diesfalls für Schaffhausen das Beste thun.

643.

Lucern.

1499, 26. März (Dienstag nach Palmarum).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 105. **Staatsarchiv Zürich:** Allgemeine Abschiede. III. 14.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Johann Rudolf von Scharnachthal. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Peter Kündig. Uri. Vogt Troger. Schwyz. Ammann Reding. Unterwalden. Ammann Ambüel. Zug. Seckelmeister Stocker. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Techtermann. Solothurn. Der Seckelmeister.

a. Gemeiner Eidgenossen Boten haben dem Peter Wirz und dem Matthias Steli von Unterwalden, die im Oberland gewesen, sich in der Schlacht ehrlich gehalten und um zwei Rosse gekommen sind, dafür 24 Gulden aus der Beute gegeben. **b.** Eine Gesandtschaft der Stadt Nürnberg eröffnet vorerst, wie leid ihren Herren, unsern guten Freunden, der Krieg sei, in den wir verwickelt sind und wie es ihnen zur größten Freude gereichen würde, wenn Mittel gefunden werden könnten, denselben zum Vergleich zu bringen. Dann klagt der Bote, daß Solothurn und andere Eidgenossen nürnbergische Kaufmannsgüter niedergeworfen (mit Beschlag belegt) haben, da sie doch mit uns im Frieden und nicht unsere Feinde seien. Wenn gesagt werde, sie haben hundert Büchsenschützen beim Heer des schwäbischen Bundes, so sei dieses nicht wahr. Sollten sie jemals vom Reich wider uns aufgeboten werden, so würden sie rechtzeitig ihre Ehre verwahren und uns absagen. Hierauf hat man freundlich mit ihnen geredet und ihnen zugesagt, was Guts ihnen niedergelegt sei, das soll ihnen ohne Entgeltniß zukommen, sofern sie eidlich bezeugen, daß es ihnen und nicht unsern Feinden angehöre. Es wird sodann den betreffenden Kaufleuten und ihren Dienern ein freies sicheres Geleit gegeben, um das Gut abzuholen, das sie so mit ihren Eiden als das ihrige behalten werden. **c.** Dem Vogt Landolt von Glarus, der mit den Gefangenen aus dem Bregenzerwald nach Rorschach reisen, den Brandschatz in Empfang nehmen und die Gefangenen loslassen mußte, ist für seine Arbeit und Zehrung 20 Gulden von dem Brandschatzgeld gegeben. **d.** Lucern soll einen freundlichen Tag ansetzen zwischen Solothurn und dem Altschultheiß Cunrad Vogt von dort. Bern, Lucern und Freiburg sollen die Parteien anhören. **e.** Solothurn, das zu Olten und Liestal einigen Kaufleuten, welche freies sicheres Geleit von den Eidgenossen hatten, ihr Gut niedergelegt, wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angewiesen, diese Kaufleute mit ihrem Gute gänzlich ohne alle Entgeltniß frei wegziehen zu lassen. **f.** Die Solothurner hatten im Plan, auf Dienstag in den Osterfeiertagen mit ihrem Panner und Zeug vor das Schloß Pfeffikon (Pfeffingen) zu ziehen. Da aber des Pfalzgrafen Botschaft auf Montag nach der Osterwoche (8. April) ein gütlicher Tag nach Basel bewilligt ist, so wird beschlossen, Solothurn soll diesen Tag erwarten und indessen nichts unternehmen, es wäre denn, daß es von den Feinden angegriffen würde, da mag es sich zur Wehr setzen. **g.** Da Knechte aus einigen Orten unserer Eidgenossenschaft Gefangene beschätzt haben, so ist auf diesem Tag beschlossen, daß sie allen solchergestalt Beschätzten das Geld wieder aushingeben sollen. **h.** Bern begehrt, daß man Herrn Ludwig von Brandis zu Verhör und Recht kommen lasse und wider Recht nichts mit ihm vornehme; denn er sei ihr ewiger Burger, und da geben unsere Bünde zu, wie man in solchen Sachen handeln soll. Sei er ein Bösewicht, so soll man ihm thun als einem Bösewicht. Hierüber soll man auf dem nächsten Tag antworten. **i.** Die von Salins und aus der Freigrafschaft wollen eine Botschaft nach Bern schicken, um des Salzes wegen eine Verabredung zu treffen. Man empfiehlt denen von Bern, sie anzuhören und auf nächstem Tag den Eidgenossen zu berichten. **k.** Da Hans Grepper von Lucern im Auftrag der jungen Herren von Höwen gemeinen Eidgenossen die Grafschaft Werdenberg zum Kauf anträgt, so soll jeder Bote dieses Anerbieten heimbringen und auf nächsten Tag Antwort geben. **l.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man die 1100 Gulden Brandschatz von denen aus dem Bregenzerwald den Orten nach getheilt und dabei angesehen hat, daß man hinfür solche Brandschätze nicht den Orten, sondern den Leuten nach theilen soll. **m.** Denen aus Graubünden soll geschrieben werden, daß man sie auch dazu einladen wolle, wenn wieder ein Auszug beschlossen werde. **n.** Jeder Bote kennt das Schreiben des Hauptmanns von St. Gallen, wovon jedem Ort eine Abschrift geworden. **o.** „Jeklicher Bot weiß zu sagen, wie die Vereynung mit dem küng von frankrich beslossen ist."

n. o. fehlen im Lucernerexemplar.

644.

Zürich.

1499, 1. bis 6. April (In der Osterwuchen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 358. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. III. 16. **Staatsarchiv Freiburg**: Abschiedband Nr. 2.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau; Rudolf Escher; Niclaus Bluntschli. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter; Hans Linder, Venner. Lucern. Ludwig Seiler, Altschultheiß; Ludwig Küng. Uri. Vogt Berner. Unterwalden. Andreas Zunhöfen, Ammann. Schwyz. Vogt Fleckli; Jost Berner. Zug. Werner Steiner, Ammann; Vogt Bachmann. Glarus. Heini Jenni. Freiburg. Wilhelm Reiff. Solothurn. Daniel Babenberg. Schaffhausen. Hans Trüllerey, Burgermeister; Conrad Barter. Abt St. Gallen. Ulrich Schenk. Stadt St. Gallen. Johannes Schenkli, Stadtschreiber. Rheinthal. Ammann Vogler. Appenzell (nicht angegeben).

a. Dem Herrn von Rheinau ist geschrieben, daß er die, welche in den vier freien Ritterhäusern sitzen, wachen und hüten lasse, doch seinen Freiheiten unschädlich. **b.** Es wird der Anschlag gemacht, einen mächtigen Heerzug über den Rhein in den Schwarzwald, in die Bar und das Hegau zu thun, den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Feind mannlich aufzusuchen und zu beschädigen. Und da Zürich, Lucern und Zug ihre Fähnlein ins Oberland geschickt, Uri, Schwyz und Unterwalden mit ihren Pannern denselben nachgezogen sind, und man deren dort bedarf, so sollen nun Zürich, Bern, Lucern, Zug und Freiburg mit ihren Pannern den gedachten Heerzug vornehmen, und auf Samstag vor dem Sonntag Misericordia, den 13. April, zu Kaiserstuhl und Eglisau eintreffen; Solothurn soll seine Gränzen wahren; Glarus will man auf der Wache gegen das Oberland lassen; ebenso St. Gallen, Appenzell und des Gotteshauses St. Gallen Leute. Jedes Ort soll mit Büchsen und Zeug nach Nothdurft gerüstet ausziehen; auch Schaffhausen soll an dem Zuge Theil nehmen. Wenn die Feinde im Oberland abziehen und sich in ihre festen Plätze einschließen, so sollen auch Uri, Schwyz und Unterwalden mit ihren Pannern herabkommen und sich dem Heerzug gemeiner Eidgenossen anschließen. **c.** Jeder Bote weiß das Verantworten Jost Püntiners und seiner Mitgesellen des Korns wegen, das sie verbraucht haben: Es sei, sagt er, dasselbe mit Willen der Besitzer genommen worden, und er sei rechter Schuldner für dessen Bezahlung. **d.** Bern berichtet, die von Salins in Burgund haben erklärt, sofern die Eidgenossen nichts Unfreundliches gegen sie vornehmen wollen, seien sie bereit, ihnen feilen Kauf um das Salz zu gestatten. Welches Ort also Salz kaufen wolle, das möge seine Botschaft nach Bern senden, man werde ihr Leute nach Salins mitgeben. **e.** Unsere Bundesgenossen von Basel haben ihre Botschaft auf diesen Tag gefertigt und zwar noch nicht endliche Antwort gegeben, doch bemerkt, daß ihre Antwort uns nicht mißfallen werde. Hierauf wird ihnen kurz erklärt, daß sie bis nächsten Dienstag früh ihre Antwort an Solothurn zu gemeiner Eidgenossen Handen abzugeben hätten. **f.** Hinsichtlich der vier Knechte, die im Thurgau einen Schmiedknecht erstochen, ihm sein Geld, bei 20 Gulden, genommen haben, und gefänglich nach Zürich gebracht worden sind, ist erkennt, der Hauptschuldige, der ihnen gesagt, der Erstochene sei ein Landsknecht und wolle vom Land, soll hingerichtet, die andern drei sollen auf Urfehde ledig gelassen werden, doch aber eine Buße und die Kosten zahlen. **g.** Da der Brandschatz derer im Bregenzerwald anders getheilt worden ist, als im Feld verabredet worden, so soll mit dem nächsten Geld eine Ausgleichung gemacht werden. **h.** Der Herr von Brandis soll zu Lucern im Verwahr bleiben, bis man nach diesem Unmuß Zeit bekommt, in seiner Sache zu handeln. **i.** Freiburg soll mit der französischen Botschaft reden und, wenn nöthig, an den König selbst senden, damit die französischen Büchsen nebst Zubehörde beförderlich hergebracht werden. **k.** Die Eidgenossen bitten Freiburg, ihnen zwei Schlangenbüchsen, zwei Blockbüchsen und sechs Hackenbüchsen zu leihen, welche man ins Schloß Arbon am Bodensee legen wolle, „die sollen Inen erberlich wider werden".

i. k. fehlen im Lucerner- und Zürcherexemplar.

645.

Zürich.

1499, 19. April (Freitag nach dem Sonntag Jubilate).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. III. 21. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 314.

a. Unsern Eidgenossen von Freiburg ist aufgetragen, in unser aller Namen unverzüglich eine Botschaft an den König von Frankreich zu schicken, um ihn zu bitten, daß er „vns zu hilf wider vnser Find mit siner macht vnd den büchsen dem nehst für Mümpelgard herus in das Suntgow ziehe vnd sinen Zug also verware, das er getruw, den Finden damit widerstand ze tund, dann wir mit solichen machten vnserer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Finden belagert, ouch die Vnsern also von einandern geteilt sigen, das wir siner küniglichen Majestät wenig hilf entgegenschiken kunden, aber nüz dest minder wellen wir zu siner künglichen Majestät getrüwes vffsehen haben, wie jeder pot witer ze sagen weiß". **b.** Den Hauptleuten und Gemeinden der Feldlager ist geschrieben worden, daß sie das Unwesen des Zutrinkens abstellen und verbieten und Jeden heimschicken und ablösen lassen sollen, der sich dessen schuldig mache. **c.** Unsere Bundesgenossen von Basel haben auf unsere vorige Anfrage, wessen wir uns von ihnen in diesem Kriege zu versehen haben, noch nicht endliche Antwort gegeben. Daher hat man auf diesem Tag ihre Botschaft aufgefordert, in den nächsten acht Tagen sich darüber an Zürich deutlich zu erklären. **d.** Zürich soll in unserm Namen eine Botschaft ins Schwaderloch senden, um die dortigen Hauptleute zu bitten, sofern sich unter den eroberten Büchsen eine „Kartane oder murbrecherin" finde, dieselbe in das obere Lager vor Gutenburg zu schicken, damit man von dort nicht unverrichteter Sache abziehen müsse. Vom Schwaderloch soll dann der Bote nach St. Gallen reiten, um selbes zu bitten, daß es die Unsern im obern Lager mit Pulver, Steinen und anderm Bedarf nach Nothdurft versehe. **e.** „Jeder pott weißd zu sagen, das der Graf von Sulz vnd Her Dietrich von Blumenegk vß Tüngen gewichen sind, vor vnd ee Tüngen von den Vnsern belagert sig, vnd das demnach vff iez vergangnen Donstag Tüngen von den Vnsern vfgenomen ist vnd mit fürworten, das die vnsern mit Tüngen handeln mügen nach Irem gefallen vnd sy In willen sind, das ze brennen vnd das sy die lüt darin Irs lebens gesicheret haben, also das sy mit eim stalli in eim hembd hingelassen werden vnd sich aller hab verziehen sollen, vßgenomen xx man, nemlich vom Adel Hans von Baldegg, Polei von Rischach, Rudolf von Grießen, einer von Roggenbach vnd Hans Heinrichs von Baden Sun, Vogt Hefeli vnd ander, die sind gefangen vnd will man sy richten. So hand die Vnsern an die vff dem Schwarzwald erfordert, das sy vns Eidgenossen hulden vnd sweren vnd vns zu herren annämind, darumb solten sy in dry tagen antwurt geben." **f.** Da die Unsern im Schwaderloch mancherlei Anfechtungen von Constanz her vom Feind erleiden, so wird beschlossen, es soll zu der bereits daselbst befindlichen Mannschaft Zürich noch 400, Bern und Lucern jedes 200, Freiburg 100, Uri, Schwyz, Unterwalden jedes 50 Mann ohne Verzug schicken. Die von Zug sollen mit ihrem Panner dort bleiben und zu den Knechten von Uri und Schwyz nach Alterschweilen ziehen. Solothurn und Glarus, die ihr Land vor dem Feind zu schirmen haben, sollen Niemanden ins Schwaderloch schicken. **g.** Den Hauptleuten im Feld vor Thiengen ist geschrieben, warum man die von Zug mit ihrem Panner im Schwaderloch zurückhalte. Sie sollen die Zuger ebenfalls bitten, im Schwaderloch zu bleiben, ebenso die von Bremgarten. **h.** Vom Pfalzgrafen wird bezüglich dieser Kriegshändel Antwort verlangt. **i.** Denen im obern Lager wird geschrieben, wenn sie Gutenburg erobern, so sollen sie selbes verbrennen, dann, nachdem sie das Land mit einem Zusatz versehen, herabziehen. Man halte eine fernere Theilung unserer Macht nicht für rathsam, und wolle über eine gemeinsame Unternehmung gegen den Feind rathschlagen. **k.** Gemeiner Eidgenossen Räthe schreiben den Hauptleuten, Vennern und Räthen von Zürich und Lucern, die in Schwaben im Feld liegen, um ihnen zu empfehlen, daß sie den Rudolf Suter von Zofingen und den Jacob Schmid von Lucern anhalten, dem Wilhelm Heggenzer, der kein Feind der Eidgenossen sei, das wieder zu geben, was sie ihm zu Neukirch entwert haben. [Samstag vor St. Jörg (20. April)].

k nach einem Missiv im Staatsarchiv Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

646.

Zürich.

1499, 2. Mai (vff des heiligen Crüzes Abent ze Meyen).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. III. 17.

a. Jedes der VII Orte, denen Sargans gehört, soll 10 Mann dahin in Zusatz schicken; diese sollen von heute, des heiligen Kreuzestag, über acht Tage zu Wesen eintreffen. Zu ihnen soll aus dem Oberland selbst die nöthige Mannschaft geordnet werden. **b.** Glarus soll an alle Orte, wo wir unsere Zusätze haben, die seinigen auch schicken, es sei ins Rheinthal, ins Schwaderloch, nach Schaffhausen, Dießenhofen, Zurzach u. s. w., wie sich das nach Billigkeit gebührt. **c.** Lucern soll Werdenberg versehen, damit von daher keine Untreue geübt werde. **d.** Um die 800 Gulden Brandschatz, welche die von Dornbirn schulden, ist Jacob von Grimmenstein, der im Rheinthal sitzt und seine Schlösser und Güter da hat, zu einem Tröster genommen; er soll jetzt 400 Gulden baar bezahlen, den Rest auf Ostern nächsthin; es sollen auch die von Dornbirn gesichert sein, wie das ihnen zugesagt ist. **e.** Da von Rheineck Meldung kommt, die Zusätze von Uri, Schwyz und Zug seien nie vollzählig da gewesen, so ist beschlossen, diese Orte sollen die Zahl erfüllen. **f.** Ebenso soll jedes Ort seinen Zusatz ins Schwaderloch senden, wie das auf Tagen angesehen und nothwendig ist. **g.** Auch soll kein Hauptmann einen Mann heimziehen lassen, er habe denn seinen Ablöser; die Hauptleute selbst sollen auch bleiben, bis sie durch andere abgelöst werden. **h.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie das Feldlager im Hegau abgebrochen und wie verordnet worden ist, daß die Walliser ins Schwaderloch ziehen und da bleiben sollen, bis wir uns weiter zu einem Heerzug entschließen. **i.** Randeck, das Dorf im Hegau, welches unsern Feinden gehört und von den Unsern gebrandschatzt ist, und Dörflingen, das denen von Zürich gehört, und von den Feinden verbrannt worden ist, haben sich unter beidseitiger Zustimmung vereint, daß sie gegenseitig sicher wohnen und ihre Felder bebauen mögen, was nach Schaffhausen, Dießenhofen und Stein den Unsern zum Verhalt mitgetheilt worden ist. **k.** Freiburg wird abermals schriftlich aufgefordert, eine Rathsbotschaft zum König von Frankreich zu schicken, um zu erfahren, ob er uns seine Büchsen schicken wolle oder nicht. Die Botschaft soll das Möglichste thun, damit er die Büchsen schicke. **l.** Jeder Bote weiß, wie beschlossen ist, daß Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einen mächtigen Heerzug über den Rhein thun sollen gegen Engen, Aach und durch das Hegau gegen die Au, Gottlieben und Constanz, um den Feind aufzusuchen und zu schlagen. Auf Montag nach St. Pancratiustag, d. i. den 13. Mai, sollen sie zu Schaffhausen sein. Schaffhausen soll seine Mannschaft auch zu dem Zug stoßen lassen. **m.** Rothweil meldet, es sei vom römischen König zur Hülfe gegen uns Eidgenossen aufgefordert, was es nicht gern thue und deshalb wissen möchte, wessen es sich zu uns zu versehen hätte. Hierauf wird Tag nach Zürich gesetzt auf Samstag St. Pancratien Abend, um denen von Rothweil Antwort zu geben. **n.** Unsere Bundesgenossen von Basel haben durch ihre Botschaft uns mit vielen Worten antworten lassen, sie seien zwar von königlicher Majestät als eine Reichsstadt aufgefordert, ihm und dem Reiche gegen uns Hülfe und Zuzug zu leisten; allein sie werden dessenungeachtet still sitzen, weder wider das Reich noch wider uns sein und die Vereinigung mit uns halten, wogegen sie auch von unserer Seite sich aller Freundschaft versehen. **o.** Heimbringen die Bitte des Walter von Hallwyl im Namen seines Bruders und Bubenbergs, man möchte ihrem Freund Hans von Baldegg seine Gefangenschaft zu Baden mildern, oder ihm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Schatzungssumme auferlegen. **p.** „Vnser Eidgenossen von luzern sollen jedem Ort glich ze stund die ordnung, wie die hieuor vergangner tag zu luzern abgeredt ist, wie man sich im Veldzug halten sol, schriftlich zuschicken, vnd jedes Ort die sinen sölich ordnung, so man In dz veld zücht, lassen sweren." **q.** Jeder Bote weiß die Verantwortung und das Rechtbieten des Fähnrichs von Basel. **r.** Man weiß, wie der König von Frankreich uns geschrieben, man solle ihn bezüglich des waltenden Krieges berichten; wenn er zur Beilegung desselben etwas thun könne, so sei er dazu bereit, und wie man darauf dem König gedankt und ihn an die Zusage seiner Gesandten erinnert hat, seine Büchsen uns zu Hülfe zu senden, was bisher noch nicht geschehen sei, daher man nochmals darum bitte. **s.** Heimbringen das Begehren derer von Bern, daß man den gefangenen Herrn Ludwig von Brandis in ihre Stadt kommen lasse, von wo sie ihn wieder stellen wollen, wohin die Eidgenossen begehren. **t.** Die Knechte auf Küssenberg melden, sie haben keine Speise mehr, und seien auch mit Kriegsbedarf nicht versehen. Auf nächsten Tag soll man antworten, was man diesfalls für Vorkehren treffen wolle.

Zu **r.** Der Freiburgerabschied von diesem Tag (Staatsarchiv Freiburg, Abschiedband Nr. 84) macht hier den Zusatz: „Als vns in diser stund aber zukunde, dz der künig mit sinen Büchsen vnd Züg vffem weg sig, ist dem Boten von Friburg befolhen, mit sinen Herren vnd Obern in vnser aller Namen red zu haben vnd zu verschaffen, dz sy Ir botschaft abermals hin In fertigen, der tag vnd nacht riten sol, damit wir grundts der warheit bericht werdint."

647.

Blois.

1499, 8. Mai.

Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volks. Nr. 611.

Ludwig XII. erneuert für die nächsten zehn Jahre den Kaufleuten von St. Gallen, Appenzell und Wyl die von seinem Vorfahren Carl VIII. ihnen ertheilte Freiheit, noch zehn Tage lang nach dem Schluß der Messe von Lyon die Meßfreiheit daselbst mit Ein- und Ausfuhr ihrer und dort erhandelter Waaren, auch des Geldes und der Juwelen zu genießen, doch so, daß sie damit keine Gefährde verbinden und nicht die Messe von Genf zum Schaden derjenigen von Lyon begünstigen.

648.

Zürich.

1499, 12. Mai (Sonntag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 368.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Hartmann Nordorf, Ritter; Felix Keller; Cunrad von Knosen. Bern. Jacob von Wattenwyl, Venner. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß. Uri. Ammann in der Gasse. Schwyz. Hans Wagner, Venner. Unterwalden. Ammann Fruonz. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Ammann Kuchli. Freiburg. Franz Arsent. Solothurn (nicht angegeben).

a. Wie vorher auf dem Tag zu Zürich beschlossen worden, daß Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit ihren Pannern über den Rhein ins Hegau und jenseits des Sees herauf ziehen sollen, damit die Feinde aus der Auw (Reichenau) und aus Gottlieben vertrieben, auch die Ueber-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

linger als Anstifter des Krieges beschädigt werden, so ist nun erkennt, daß jener Beschluß beförderlich vollstreckt werden soll, und daher soll man auf den Pfingstabend mit den Pannern zu Schaffhausen, Dießenhofen und Stein eintreffen. **b.** Jedes Ort soll seine Zusätze allenthalben auf die gehörige Stärke bringen; die von Churwalden werden beauftragt, die Steig und das Oberland zu bewachen, Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell sollen den Rhein ober dem See behüten, der Landvogt im Thurgau den Zusatz aus der Landschaft so verstärken, daß das Thurgau gegen Constanz sicher sei. **c.** Die von Schaffhausen und die von Bremgarten sollen mit uns dahin ziehen, wohin wir sie von diesem Tag aus beschieden haben. **d.** Der König von Frankreich hat einen Herold herausgeschickt, mit schriftlichem und mündlichem Begehren, man möchte einer Botschaft, die er senden werde, die Unterhandlung des Friedens anvertrauen. Antwort: Wiewohl wir durch den Feind zur Gegenwehr gezwungen worden, seien wir doch bereit, in allen ziemlichen Dingen dem König zu Gefallen zu sein. **e.** In einem andern Brief schreibt der König von Frankreich, er habe seine Büchsen mit Büchsenmeistern, Pulver, Stein und aller Zubehörde ausgerüstet bis nach Auxonne geschickt; daselbst möchten die Eidgenossen selbe in Empfang nehmen und sicher herausbringen. Beschluß: Bern und Freiburg sollen sofort eine Botschaft sammt dem Hauptmann Nußbaumer dahin schicken, um das Geschütz zu besehen und zu erkundigen, auf welchem Weg man das am besten herbringen könnte. Darüber sollen sie nach Zürich berichten; Zürich soll darauf zur Berathung einen Tag setzen. Bern, Freiburg und Solothurn werden gebeten, sich für Uebernahme und Begleitung des Transports geneigt zu erklären. **f.** Auf das auf letztem Tag geschehene Anbringen unserer Bundesgenossen von Rothweil ist heute einhellig geantwortet, da wir Eidgenossen den Krieg wider das Reich nicht vorgenommen, sondern vom schwäbischen Bund angegriffen und zur Gegenwehr gedrängt worden seien, dermaßen mit dem Reich nichts in Unfreundschaft zu thun haben, so möchten sie in Ansehung der alten Treue und Freundschaft, die zwischen uns und ihnen bestanden, sich wider uns nicht bewegen lassen, sondern ruhig bleiben. Wir wollen sie nicht um Hülfe ansuchen, in der Hoffnung, daß auch der römische König sie dann unangefochten lasse. Wollen aber unsere Feinde sie angreifen, so werde man sie nicht verlassen, sondern die Vereinigung an ihnen halten. **g.** Der eidgenössischen Besatzung des Schlosses zu Arbon ist eine Feldschlange zugesagt; auch ist der Stadt St. Gallen geschrieben, einige Büchsenschützen dorthin zu legen. Da Etliche daselbst sich unterstanden haben, Güter, die den Feinden gehören sollen, anzugreifen, so wird der Vogt angewiesen, solches nicht zu gestatten, den Zusätzern aber um bescheidenes Geld Nahrungsmittel zu liefern. **h.** Küssenberg will man behalten; Zürich soll den ersten Vogt dahin geben; mit ihm soll der Vogt von Baden hinreiten, um aufzuschreiben, was dort ist und was dazu gehört. Auch soll das Schloß mit allem Nöthigen versehen werden. **i.** „Heimbringen von der büchsen wegen, so vor Costenz gewunnen sind, damit sy geteilt werden In Ansehen des, das geredt wirdt, sy mindern sich vnd syent ietz etwie viel daruon verendert vnd hinkommen."

649.

Lucern.

1499, 27. Mai (Montag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 106.

Boten: Zürich. Rudolf Escher. Bern. Venrich Hezel. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hans Schürpf. Uri. Vogt Berner. Schwyz. Vogt Sigrist. Unterwalden. Ammann Fruonz. Zug (nicht angegeben). Glarus. Vogt Tschudi. Freiburg. Der Stadtschreiber. Solothurn. Der Stadtschreiber.

a. Dem Herzog von Mailand wird nach seinem schriftlichen Ansuchen vergönnt, in die Sache (des Krieges wegen) zu reden; seiner Botschaft wird freies Geleit zugesichert. **b.** Die Gefangenen zu Werdenberg sollen nach einhelliger Erkenntniß der dort befindlichen Hauptleute gerichtet werden, wie das angesehen ist. **c.** Der Stadtschreiber von Freiburg berichtet, wie gnädig der König von Frankreich das Gesuch, den Eidgenossen sein Geschütz zu leihen, aufgenommen und eröffnet habe, er werde das gleiche Geschütz, so König Carolus seliger Gedächtniß auf seinem Zug nach Neapel gebraucht, mit Pulver, Steinen und Büchsenmeistern wohl versorgt nach Asona (Auxonne) in Burgund fertigen; da sollen es dann die Eidgenossen mit ihrem Volk abholen. Es wird daher ein Tag nach Zürich gesetzt auf nächsten Sonntag (2. Juni); da sollen die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn sich erklären, ob sie mit ihrem Volk dieses Geschütz herausbegleiten wollen. **d.** Der Stadtschreiber von Freiburg hat auch die Confirmation der Vereinigung mit dem König von Frankreich beschlossen und von den Ständen und vom Parlament bestätigt mit herausgebracht. **e.** Ferner hat der König von Frankreich uns Eidgenossen und unsern Zugewandten Zollfreiheit bewilligt. **f.** Auf das vormals an die Botschaft des Königs von Frankreich gerichtete Begehren, daß die schwäbischen Kaufleute aus Frankreich vertrieben werden möchten, hat der König dem Stadtschreiber von Freiburg geantwortet, er könne aus gewichtigen Gründen zur Zeit hierauf noch nicht eintreten, er wolle aber in seinem Königreich erkunden, ob etwa dadurch an Kaufmannsgut Mangel entstehen könnte. Sei das nicht der Fall, so werde er dem Begehren entsprechen. Hierauf wird denen von Freiburg der Auftrag gegeben, dem König und auch dem Bischof von Sens zu schreiben und sie an ihre Zusage, daß sie unsere Feinde nicht im Königreich wohnen lassen wollen, zu erinnern. **g.** Der Stadtschreiber von Freiburg bringt weiter an, der König habe sich anerboten, „in die sach diser krieglichen vffrüren zu reden", sofern die Eidgenossen ihm das gestatten wollen, wie sie es vormals auch dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Savoyen bewilligt haben. Er wolle bewirken, daß uns eine Richtung nach unserm Willen und Gefallen und in allen Ehren werde. Wofern solches nicht erhältlich wäre, wolle er uns nicht verlassen, sondern uns treulich beistehen. Beschluß: Jeder Bote soll heimbringen und auf den nächsten Tag antworten, wie man dem König auf sein gnädiges Anerbieten Antwort geben und Dank sagen wolle. **h.** Auch hat der König laut der Vereinigung zugesagt, wie er die Schüler auf der hohen Schule zu Paris halten wolle. **i.** Auf das Begehren, St. Gallen mit einer Pension zu bedenken, hat der König dem Stadtschreiber von Freiburg noch keinen endlichen Bescheid ertheilt. Dies wird unsern Eidgenossen von St. Gallen berichtet. **k.** Auf diesem Tag ist Berns Begehren, den Herrn Ludwig von Brandis in ihre Stadt kommen zu lassen, unter der Bedingung, daß er sich zum Recht zu stellen habe, wenn er dazu aufgefordert werde, gemeinen Eidgenossen ins Feld geschrieben worden. Deren Antwort will man erwarten. **l.** Bern und Freiburg beklagen sich sehr, es sei den Ihrigen, als sie bei den Eidgenossen im Hegau im Feld gewesen, viel Schmach und Verachtung begegnet; man habe sie Kistenfeger genannt und Anderes mehr. Sie bitten, die Eidgenossen wollen bei den Ihrigen bewirken, daß solches nicht mehr vorkomme, sonst würden sie für sich selbst sorgen und zu Hause bleiben. Das soll jeder Bote heimbringen und vorsorgen, „das wir Eidgenossen nu hinfür in disen sweren löuffen ein andern lieb haben vnd solicher smachlicher worten vertragen vnd man von ein andern vor gut haben sölle". **m.** Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptleute, welche zu Sargans im Zusatz liegen, melden, es sei ihnen die Warnung zugegangen, der römische König liege mit einem großen Zug in Bregenz und sei Willens, Graubünden zu überziehen. Sie begehren deshalb, daß man einen Zusatz nach Mayenfeld legen wolle. Auch der Zusatz im Schwaderloch soll verstärkt werden. Diese Begehren soll man auf dem Tag zu Zürich behandeln. Inzwischen wird dem Vogt von Sargans geschrieben, er soll mit denen von Sargans reden, daß sie einen genüglichen Zusatz nach Maienfeld und an die Steig legen und daselbst gute Wache halten sollen bis unser Zusatz hinauf kommt. **n.** Bern klagt, die Knechte haben die Güter auf Küssenberg verkauft, ihnen aber sei nicht nach Billigkeit ihr Antheil an der Beute geworden. Da sie mit den übrigen Eidgenossen Lieb und Leid tragen, so begehren sie auch, wie ein anderes Ort gehalten zu werden. **o.** Solothurn verlangt, daß man ihm erlaube, Delsperg und Zwingen, welche dem Bischof von Basel zugehören, bis zum Ende des Krieges in Eidespflicht zu nehmen, da dieses wichtige Pässe seien; nach Beendigung des Krieges seien sie nicht der Meinung, dem würdigen Stift irgend einen Abbruch thun zu wollen, sondern würden jene Orte der Eide wieder entlassen. Darauf soll man zu Zürich Antwort geben. **p.** Auf diesem Tag wird abermals, wie vordem auf dem Tag zu Lucern, erkennt, daß man von nun an die Brandschätze nicht den Orten, sondern den Leuten nach theilen soll. **q.** Hinsichtlich der Büchsen, die bisher erobert sind, begehrt Bern, daß man die den Orten nach theile. Es wird beschlossen, daß es so damit gehalten werden soll, sobald der Krieg beendigt sein werde. **r.** Bern klagt, da die Lucerner den Seinigen gegen Basel haben nachziehen wollen, seien sie gemahnt worden, ihnen nicht nachzuziehen. Es wird darauf geantwortet, das sei nicht so geschehen, man habe die Lucerner nicht von ihnen abgemahnt, sondern bloß ihnen den auf dem Tag zu Zürich gemachten Anschlag eines Zugs ins Hegau verkündet, worauf sie ohne alle arge Absicht heimgezogen seien. **s.** Da unsere Bundesgenossen von Basel begehrt haben, daß dem Hans von Baldegg und dem von Roggenbach ihr Gefängniß zu Baden gemildert werde, so ist ihnen geantwortet, man zweifle nicht, daß unsere Herren und Obern diesem Gesuch entsprechen werden, sofern sie oder ihre Freundschaft um 10,000 Gulden für diese Gefangenen vertrösten. Sofern das geschehe, wolle man auf den Tag zu Zürich Antwort geben.

650.

Zürich.

1499, 3. Juni (Montag nach u. H. Fronleichnamstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, C. 364.

a. Es ist Anzeige gekommen, daß die Feinde in großer Zahl zu Roß und zu Fuß ohne Unterlaß nach Constanz ziehen, in der Absicht, das Thurgau und die Eidgenossen, welche im Schwaderloch liegen, zu überfallen. Da die letztern zur Zeit wenig zahlreich sind, so wird beschlossen, daß ohne Verzug von Zürich 400, von Bern 300, von Lucern 300, von Freiburg 200, von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus je 150 gute und tapfere Männer hingeschickt werden. Dabei ist abermals festgesetzt, daß kein Hauptmann von einem Zusatz Jemanden abziehen lassen soll, er habe denn seinen Ablöser. **b.** Da der Abt von St. Gallen 200 Mann, die Stadt St. Gallen 50 Mann im Schwaderloch haben, so wird beschlossen, Zürich soll in gemeiner Eidgenossen Namen beide ersuchen, ihre Leute dort stehen zu lassen und nichtsdestominder, wenn der Fall eintrete, daß selbe Verstärkung bedürften, ihnen solche zukommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu lassen. **c.** Die gleiche Botschaft soll auch Appenzell bitten, sofort 200 oder 300 Mann ins Schwaderloch zu schicken. **d.** Der neue Vogt auf Küssenberg hat angebracht, daß das Schloß durch die Knechte von Allem entblöst und baulos sei. Wenn man dasselbe behalten wolle, so müsse das Dach mit einem Kostenaufwand von ungefähr 40 Gulden hergestellt, Pulver, Stein und andere Wehr hergeschafft, ein Büchsenmeister angestellt werden, der alle Monat 4 Gulden und Verpflegung fordere. Die 20 Knechte, die da sind, fordern täglich jeder 4 Schilling und Verpflegung, und der Vogt begehrt, daß ihm sein Sold bestimmt werde. Ueber alles das soll jedes Ort auf den Tag zu Baden seine Antwort geben. **e.** Dem Vogt zu Küssenberg wird befohlen, die Leute, die zum Schloß gehören, in Eid zu nehmen zu Handen gemeiner Eidgenossen und den Untervogt und Weibel in ihren Verrichtungen zu bestätigen. **f.** In Betreff des Geschützes, das der König von Frankreich in seinen Kosten den Eidgenossen schicken will, wird beschlossen, selbes der mindern Kosten wegen den sichern Weg durch Savoyen führen zu lassen. Jedes Ort soll seine Botschaft auf Montag nach Medardi zu Bern haben, und daselbst oder zu Freiburg soll ihnen in gemeiner Eidgenossen Namen ein Credenzbrief ausgestellt werden. Darauf sollen die Boten vorerst zum Herzog von Savoyen reiten, um von ihm sichern und freien Durchpaß des Geschützes durch Savoyen zu erlangen. Hierauf sollen sie sich nach Burgund verfügen, das Geschütz an die Hand nehmen und es beförderlich heraus fertigen. Schwyz, Unterwalden und Glarus werden ersucht, in dieser Sache von den übrigen Eidgenossen sich nicht zu söndern. **g.** Dem König von Frankreich wird für sein Anerbieten gedankt und dabei begehrt, er möchte statt der vier kleinen Büchsen vier große und dazu noch mehr Pulver senden; ferner möchte er die 20,000 Gulden beförderlich und zwar auf einen bestimmten Tag zu Lyon anweisen, ebenso die Pension des vergangenen Jahres an Bern, Schwyz und Unterwalden, wie an andere Orte ausrichten. **h.** Den Zusatz in der Grafschaft Baden will man wie bisher beibehalten; diejenigen Orte, welche ihre Mannschaft nicht vollzählig dabei haben, sollen selbe vervollständigen. **i.** Im Sarganserland soll der Landvogt mit andern daselbst im Zusatz befindlichen Eidgenossen berathen, ob man die dortige Mannschaft noch nothwendig habe, oder ob man sie nach Hause schicken und einfach den Bündnern empfehlen könnte, auf jenen Punkt ein wachsames Auge zu halten. **k.** Auf dem Tag zu Baden soll man berathen, ob man denen von Bern den Herrn von Brandis auf Widerstellen lassen oder ob man ihm einen Rechttag ansetzen wolle. **l.** Wer unter den Gefangenen zu Baden Trostung geben kann für die bereits erlaufenen und noch zu erwartenden Kosten, dem soll man seine Gefangenschaft mildern, „also das er in ein Stuben vnd ein armysen geleit vnd daselbs verhüt werden sol". **m.** Auf Klage, daß zu Dießenhofen und anderwärts die Zusätze unvollzählig seien, werden die Orte aufgefordert, selbe zu vervollständigen.

651.

Baden.

1499, 10. Juni (Montag nach Medardi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 371.

a. Auf Anbringen Caspar Göldlis wird denen im Wallgau geschrieben, sie sollen nach ihrer Zusage ihre Bürgen des Brandschatzes wegen lösen. **b.** Ein Bote derer aus den Bünden in Churwalden, unserer Freunde und Bundesgenossen, wird mit seinem Begehren um Hülfe in ihrem schweren Krieg vor die Boten gewiesen, welche auf Mittwoch nach Medardi (12. Juni) zu Zug tagen. **c.** Schultheiß Hünenberger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bringt an, Herr Hans von Isnach habe seiner Ehefrau 20 Gulden vermacht, der Bischof von Constanz aber die Aushändigung verboten, weil Herr Hans ein Unehelicher sei. Hierauf ist beschlossen, wenn der Bischof Einsprache machen wolle, so soll ihm der Schultheiß darum vor den Eidgenossen zu Recht stehen. **d.** Der Pfleger von Einsiedeln klagt, daß die von Hinweil und andere ihm in den Zehnten reden, den das Gotteshaus vom Abt von Pfäfers gekauft habe. Hierauf wird beschlossen, Pfäfers soll Einsiedeln schadlos halten, dieses aber die von Hinweil um ihre Ansprache von 50 Gulden Geldes auch befriedigen. **e.** Hans Ort soll das, was er dem Nigg von Brandis zu Mayenfeld vor zwei Jahren verkauft hat und wofür er noch nicht bezahlt ist, wieder zu Handen nehmen, sofern es den Bünden so gefällt und Caspar Frei das, so darüber noch des Niggen von Brandis wäre, nehmen, laut unserer Zusage. **f.** Dem Melchior von Landenberg ist bewilligt, Gaienhofen einstweilen mit unsern Leuten, doch ohne unsere Kosten zu verwalten. **g.** Auf das weitere Anbringen Melchior von Landenbergs im Namen des Bischofs von Constanz, einer Friedensvermittlung wegen zwischen den Eidgenossen und ihren Widersachern, ist geantwortet, „wer vns gutz tut mit worten oder werken, das sol verdienet werden, als ein pot wyter davon weißt". **h.** Jeder Bote soll heimbringen die drei Artikel, die Rothweil durch seine Botschaft an diesem Tag vorgebracht: erstlich, daß man getreues Aufsehen zu ihnen halten wolle, indem ein großer Zug sich gegen sie bewege; zweitens, daß man ihrer nicht vergesse bei einem allfälligen Friedensschluß; drittens der Aebtissin von Rottenmünster wegen. Einstweilen wird ihnen zugesagt, man werde das Beste in den Sachen thun. **i.** Auf Klage der Herren von Leuggern, daß ihr Gotteshaus sehr beschädigt werde, ist beschlossen, dem Vogt zu Baden strenge Aufsicht zu empfehlen und den dort liegenden Söldnern zu schreiben, daß sie das Gotteshaus nicht weiter schädigen. **k.** Den Hauptleuten zu Coblenz und dem Vogt zu Baden ist empfohlen, die Eide in der Grafschaft Baden zu Handen der Eidgenossen aufzunehmen. **l.** Dem Vogt von Glarus in den Aemtern wird auf seine Klage, daß er mit der Rechnung übereilt werde und seine Exstanzen noch nicht habe einbringen können, Frist gegeben bis St. Jacobstag. **m.** Der Vogt von Klingnau, der Segesser, klagt, daß etliche Knechte der Eidgenossen zu Klingnau und Coblenz ihm aus dem Schloß etwas Korn genommen hätten. Es wird beschlossen, daß jedes Ort bezahlen soll, was seine Angehörigen genommen haben. **n.** Jeder Bote soll heimbringen das Begehren von Lucern, man möchte ihm einige Pferde bezahlen, die es zu Ermatingen oder im Schwaderloch vor den Büchsen verloren habe. **o.** Mit denen von Basel, unsern Bundesgenossen, wird ernstlich geredet, weil sie oder die Ihrigen uns Vieh, Käse, Anken und Anderes hinweggeführt und unsern Feinden zu kaufen gegeben haben. **p.** Denen von Solothurn wird auf ihr Anbringen der drei Schlösser wegen geantwortet, daß man ihnen gegenwärtig nicht wohl Hülfe senden könne; werden sie jedoch von den Feinden überzogen, so werde man ihnen mit Leib und Gut thun, was man ihnen schuldig sei. **q.** Etliche Karrer haben den Eidgenossen sechs Büchsen von Thiengen nach Baden geführt, und verlangen nun ihren Lohn. Darüber will man später antworten, da der Büchsenmeister von Bern den Transport dieser Büchsen im Accord übernommen hat. **r.** Der Fries hat Clewi Meyers Sohn vor Stockach erstochen. Daher wird auf Anbringen des Vaters beschlossen, der Fries soll drei Meilen von Bremgarten sich entfernt halten, damit er der Verwandtschaft des Erstochenen ab Augen komme. **s.** Der Abt von Stein klagt durch eine Botschaft, daß sein Gut durch etliche der Unsrigen angelangt werde, obgleich es ihm und sonst Niemandem zugehöre. Daher wird den Ansprechern geschrieben, von ihrem Vornehmen abzustehen. **t.** Die beiden Brüder Matzinger bitten, man möchte ihnen einen von den Gefangenen in Baden geben, damit sie sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an ihm für die Kosten erholen könnten, den sie ihrer Verwundung vor Thiengen wegen in der Eidgenossen Dienst erlitten haben. **u.** Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Baden bringen an, es fallen einige besondere Personen feindliches Gut in ihrer Stadt an, während sie doch glauben, daß solches ihnen zu Handen gemeiner Stadt zugehören soll. Hierauf ist erkennt, daß an denjenigen, welche von uns Brief und Siegel und Geleit haben, solches gehalten werden soll; ebenso sollen Gülten und liegende Güter unverändert bleiben, laufende Schulden der Feinde dagegen sollen unsere Vögte und Amtleute zu gemeiner Eidgenossen Handen aufschreiben. **v.** Denen von Baden ist erlaubt, ihr Fähnlein von Coblenz heimzunehmen „vnd daruff angesehen ein gemein venly, rott mit eim wissen crütz daselbs hin ze thun vnd gemeinen gsellen gschriben, das zu besetzen". **w.** Denen von Bern wird ihr Begehren, daß man den Herrn von Brandis in ihrer Stadt lasse, abgeschlagen. Man soll heimbringen und antworten, was man mit ihm handeln wolle, damit man seiner los werde. **x.** Der Vogt Hans Stucki berichtet, das Schloß Küssenberg habe 325 Stuck 6 Mannwerk Heu, 4 Jucharten Reben, 4 Jucharten Acker, Gericht auf 18 Pfund, Tagwen, Hühner, Eier. Auf nächsten Tag soll man antworten, ob man das Schloß verbrennen wolle oder nicht; bisdahin sollen die Nutzungen noch genauer erwahrt werden. **y.** Heimbringen, ob man dem Peter Giel das Korn, Heu u. s. w. in dem Schloß und den Dörfern Nieder- und Oberwangen lassen wolle. **z.** Junker Gerold und Hans (Meyer) von Knonau lassen anbringen, es sei in ihren Gerichten ein Bettler gestorben, hinter dem habe man bei 100 Haller gefunden; auch habe eine Jungfrau auf einem Acker 5 Gulden gefunden; das habe der Vogt von Baden der Oberherrschaft wegen in Haft gelegt, Gerold und Hans von Knonau aber meinen, es soll ihnen gehören. Heimbringen. **aa.** Da unsere Knechte bei den Wirthen zehren und ihnen dafür nichts geben, soll jedes Ort die Seinen anhalten, die Wirthe zu bezahlen, auch ihnen kein geraubtes oder anderes Gut für ihre Schulden einzusetzen. **bb.** Da gemeldet wurde, daß eidgenössische Knechte abermals zum König von Frankreich ziehen, so ist beschlossen, daß jedes Ort solches den Seinen verbiete und sie im Betretungsfall am Leibe strafe. **cc.** Auf nächsten Tag soll man antworten in Betreff der Nutzungen der Vogtei Blatten und der Güter des von Ramstein, worüber die VII Orte uneins sind. Der Abt von St. Gallen soll deshalb seine Botschaft nach Baden schicken. **dd.** Der Glarner Hauptmann ist ohne Wissen des Vogts im Rheinthal über den Rhein gezogen. Deshalb wird an Glarus geschrieben, seinem Hauptmann solches abzustellen. Auch soll er nicht Gewalt haben, unsern Feinden Geleit zu geben, wie er gethan hat. **ee.** Alle Orte werden ernstlich ermahnt, ihre Zusätze allenthalben vollzählig zu halten. **ff.** Auf Anbringen des Vogts von Rheineck, betreffend die Vogtei Blatten und die Güter des von Ramstein, wird demselben befohlen, die Güter des von Ramstein, der unser Feind ist, zu unsern Handen zu nehmen und seine Leute uns schwören zu lassen. Dem Abt von St. Gallen ist geschrieben, einen andern Vogt dahin zu schicken. **gg.** Der Vogt zu Rheineck bringt an, er habe etlichen Männern, die früher in der Vogtei für Todtschläger verrufen worden, freies Geleit gegeben, die haben es aber an ihrer Widerpart gebrochen, weshalb er sie strafen wolle. Jene läugnen und begehren Geleit zur Rechtfertigung, was ihnen unter Vorbehalt der Trostung für die Kosten gegeben ist. **hh.** Auf Anbringen des Vogts zu Rheineck in Betreff Dornbirns ist erkennt, daß der von Grünenstein den Brandschatz geben soll nach seinem Versprechen. Denen von Dornbirn aber soll man weder das Dorf verbrennen, noch sie sonst weiter beschädigen. **ii.** Demselben Vogt wird befohlen, von Solchen, die in unserm Krieg sterben oder umkommen, keinen Fall zu nehmen. **kk.** Kein Hauptmann soll Gewalt haben, Geleit zu geben ohne des Vogts von Rheineck Willen. Wer solches thut, soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestraft werden. **ll.** Letzterer soll auch die Spielleute zu Rheineck bezahlen. **mm.** Ein Streit zwischen Hauptmann Zurkinden und dem Huber von Embrach um ein Roß wird nach Schaffhausen zu Recht verwiesen. **nn.** Etliche Knechte von Bern und Freiburg haben etwas Gut in Savoyen niedergeworfen, in der Meinung, es sei Eigenthum derer von Ulm oder Augsburg. Die Kaufleute von Nürnberg fordern aber selbes als das ihrige, das unter der Eidgenossen verschriebenem Geleit gegangen sei, heraus. Diese Sache wird nach Bern vor Recht gewiesen. **oo.** Zwei Knechte aus dem Sarganserland haben einen ab Gutenburg gefangen, nämlich den Thomas Jetzer; sie begehren nun, man möchte ihnen denselben lassen. Da die Boten dafür keine Gewalt haben, so wollen sie das Begehren heimbringen und später antworten. Inzwischen soll der Vogt den Gefangenen verwahren; den Knechten soll des Fanges wegen etwas Freundschaft erwiesen werden. **pp.** Von Adam Flüelers und Anderer wegen, die in der Eidgenossen Nöthen wund geworden, soll man heimbringen und zu Tagen antworten, ob man gemeinlich oder jedes Ort für die Seinen die diesfälligen Kosten tragen wolle. **qq.** Dem Vogt im Oberland ist aufgetragen, dem Gesellen, dem das Roß vor einer Büchse ertrunken ist, angemessene Entschädigung zu leisten. **rr.** Auf Anbringen des Vogts im Oberland in Betreff des Siegels des Gotteshauses Pfäfers wird ihm befohlen, Niemanden etwas siegeln zu lassen, denn mit seinem eigenen Insiegel. **ss.** Die Regenten und Pfleger des Gotteshauses Pfäfers sollen den Zehnten von Männedorf von den 50 Gulden Korn- und Weingeld, wofür derselbe dem Eberhard von Hinweil versetzt war, ledig machen. **tt.** Heimbringen, was man dem Vogt Muheim thun wolle an seine Kosten von 4 Gulden, da er Einen berechtigen wollte, welcher ihn beschimpft hat. **uu.** In Betreff der Gefangenen zu Baden und besonders des Hans von Baldegg haben einige Boten Gewalt, für deren Loslassung zu stimmen, die mehrern aber nicht. Daher soll man sich bedenken und auf nächsten Tag zu Baden, Mittwoch nach St. Johann Baptist (27. Juni), mit Vollmacht antworten. Jeder Bote soll insbesondere die dringende Bitte Lucerns des Peter Russen wegen an seine Obern bringen. **vv.** Das Gut der Feinde, das zu der Eidgenossen Handen in Verbot gelegt ist, soll so bleiben; auch sollen alle Amtsleute der Feinde Gut zu unsern Handen einziehen. **ww.** Den Landammann im Thurgau, genannt Federli, haben die Eidgenossen abgesetzt und an seiner Stelle den Rüttimann, der unsers Herrn von Au Ammann gewesen, zu einem Landammann gemacht, auch dem Landvogt geschrieben, daß er ihn beeidige. **xx.** Da der Vogt im Rheinthal eine Weisung verlangt hat des Weines wegen, der noch zu Rheineck und Thal liegt, so wird ihm befohlen, Niemanden mehr anders Wein zu geben als gegen baare Bezahlung zu Handen der Eidgenossen. **yy.** Der gleiche Vogt bringt an, die Hauptleute zu Rheineck und Bernegg seien zur Zeit nicht einig. Daher hat man ihnen bewilligt, einen obersten Hauptmann zu nehmen, damit Friede und Einigkeit unter ihnen hergestellt werde. **zz.** Auf das Anbringen Zugs, daß die von Waldshut von ihnen und sie von uns einen Gefangenen zu lösen begehren, hat man ihnen einen gestattet, nämlich den Balthasar Schorer von Thiengen. **aaa.** Jeder Bote soll heimbringen und auf nächstem Tag zu Baden antworten, ob man den Roggenbach gegen eine Schatzung von 100 Gulden und Ersatz aller aufgelaufenen Kosten loslassen wolle. Der Bürgen Namen sind: Jacob von Hertenstein, Jacob von Rinach, Hans Rudolf Segesser, Hans Segesser, Hans Effinger, Hofmeister von Königsfelden, Caspar Frei, Hans zum Engel. **bbb.** Auf das Begehren des Probsts zu Klingnau, man möchte dem Wein und Kernen, so er den Hauptleuten zu Coblenz habe geben müssen, eine Schatzung geben, hat man einen Mütt Kernen um 30 Schilling und einen Saum Wein um 3 Pfund angeschlagen. **ccc.** Denen von Baden wird über ihr Verlangen, das zu Baden verbotene feindliche Gut zu ihrer Stadt Handen ziehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu dürfen (denn sie hätten Gewalt, Einen zu tödten oder leben zu lassen, folglich auch ihm nach seinem Verdienen Gut abzunehmen), auf nächstem Tag Antwort versprochen. **ddd.** Heimbringen, ob man die Lehen, so andere Leute besitzen, welche Lehen aber zur Grafschaft dienen, leihen wolle oder nicht. **eee.** Ebenso soll man sich berathen, ob man den Untervogt ändern wolle oder nicht, und inzwischen sich nach einem andern umsehen. **fff.** Man soll zu Rath werden, ob man dem Schaffner von Muri Rechnung abnehmen wolle. **ggg.** Die Hauptleute zu Lucern schulden dem Vogt von Sargans für 150 Maß Wein, für jede Maß 2 Kreuzer Züricher Münze. **hhh.** Der Hauptmann zu Coblenz hat vom Segesser zu Klingnau im Namen unseres Herrn von Constanz 10 Mütt Kernen empfangen auf Donstag vor dem Palmtag (23. März). **iii.** Uli Ferr soll von den 20 Gulden, die er schuldet, 6 Gulden dem Boten, der zu Mailand gewesen, zahlen. **kkk.** Der Vogt im Sarganserland hat jedem Ort zu geben 66 Pfund 10 Schilling. Daran hat er jedem 10 Gulden gegeben, den Rest soll er bis St. Jacobstag bezahlen. **lll.** Der Vogt von Rheineck soll nach Abrechnung jedem Ort 111 Gulden 18 Beheimsch, 40 Etschkreuzer für 1 Gulden gerechnet. **mmm.** Zu Rheineck und Umgebung liegen noch im Keller 223 Saum 2 Eimer weißer, 6 Saum 3 Eimer rother, 9 Saum alter rother Wein. **nnn.** Jedem Boten ist geworden von des Mügen Geld von Straßburg 10 Gulden in Gold und 7 Sonnenkronen. **ooo.** Dießenhofen gab jedem Boten 8 Gulden in Gold und 1 Dickplappart. **ppp.** Von des Schinders Hof und von des Grünenzwis Hof erhält jeder Bote 21 Gulden 2 Pfund, 5 Schilling für 1 Pfund. Denen auf des Schinders Hof sind 12 Kronen, denen auf des Grünenzwis Hof 1 rheinischer Gulden nachgelassen. **qqq.** Aus den Geleitbüchsen erhält jeder Bote von Mellingen 15 Pfund, Bremgarten 27 Pfund 5 Schilling, Baden 7 Pfund Haller, von den großen Bädern 1 Pfund Haller, Klingnau 3½ Pfund. Aus der Büchse zu Baden ist für Büchsen zu fassen, Blei zu kaufen u. s. w. 221 Pfund 15 Schilling bewilligt.

v ist im Zürcherexemplar gestrichen. ‖ **ss** fehlt im Abschiedband, siehe dagegen Wegelins Pfäferserregesten Nr. 815.

652.

Zug.

1499, 12. Juni (Mittwoch nach St. Barnabas).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 362.

a. Auf diesen Tag haben unsere Bundesgenossen von Churwalden ihre Rathsboten zu uns geschickt mit Meldung, wie des römischen Königs Zug merklich auf das Engadin gehe, und wie er sie durch Mandate ermahnt habe, ihm gehorsam zu sein und dem Reiche zu schwören, ansonst er sie mit Gewalt dazu zwingen werde. Hierauf haben sie uns Eidgenossen dringend gebeten und ermahnt, getreues Aufsehen zu halten und ihnen mit Leib und Gut zu helfen. **b.** Auf Begehren der Boten von Churwalden wird beschlossen, ihnen 4000 Mann zu Hülfe zu schicken und selbe folgendermaßen auf die Orte zu verlegen: Zürich soll 1000 Mann geben, Lucern 600, Uri 200, Schwyz 400, Unterwalden 200, Glarus 300, Zug 200, Sarganserland 200 Mann, St. Gallen 50 Büchsenschützen, Appenzell 400 Mann, Wallis 400 Mann. Alle diese sollen auf künftigen Samstag (15. Juni) mit ihren „Venlin" im Namen Gottes ausziehen. **c.** Die vom grauen Bund zu Oberhalbstein berichten, der Herzog von Mailand wolle sie überfallen und habe ihnen die Straße zugeschlossen. **d.** Der Herzog von Mailand begehrt Antwort auf sein Anerbieten, zwischen dem römischen König und den Eidgenossen den Frieden zu vermitteln. Das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

soll man heimbringen. **e.** Zürich soll denen von St. Gallen und Appenzell, auch dem Vogt im Sarganserland, Uri denen von Wallis schreiben, daß sie nach Laut dieses Abschieds ihre Mannschaften rüsten und ins Feld schicken; Zug soll an Freiburg schreiben, daß sie mit ihrem Venlin sofort uns nachziehen. **f.** Dem Jacob Zwicker, der mit dem Herrn von Brandis herumzieht, soll man den Eid abnehmen, daß er sofort sich heim nach Bischofzell verfügen wolle. **g.** Da im Feld Niemand mehr den Hauptleuten gehorchen will, so ist auf diesem Tag beschlossen worden, daß Alle, die sich ungehorsam oder unehrlich hielten, im Feld nach Verdienen von den Hauptleuten gestraft werden sollen.

653.

Lucern.

1499, 23. Juni (Samstag vor Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 109.

Boten: Zürich. Dominicus Frowenfeld. Bern. Der Venner. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Vogt Schriber. Unterwalden. Ammann Zelger. Zug und Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Burgermeister Techtermann. Solothurn. Daniel Babenberg, Seckelmeister.

a. Der Vorschlag wird erneuert, daß in jedem Ort verordnet werde, die Kreuzdegen und „Tschäffelin" ganz abzuthun und zu Büchse, Spieß und Armbrust ein ziemlich Schwert oder Mordaxt zu tragen, nach Weise der Altvordern. **b.** Der König von Frankreich läßt durch seine Botschaft eröffnen, er höre, der Herzog von Mailand unterhandle einen Frieden zwischen dem römischen König und den Eidgenossen; nun wisse er aber, daß der Herzog im Grund seines Vornehmens falsch sei und selbst keinen Glauben habe, einen ehrlichen Frieden zu Stande zu bringen; ferner sende derselbe dem römischen König wider die Eidgenossen Geld, Speise, Harnisch und Wehren zu, daher bitte der König von Frankreich die Eidgenossen, dem Herzog nicht zu trauen und selben in der Sache in keiner Weise handeln zu lassen. Er, der König, stehe im Begriff, einen großen Zug gegen Asti zu schicken, um durch einen Angriff auf dieser Seite den Herzog von Mailand zu verhindern, dem römischen König wider uns Beistand zu thun. Auch läßt der König von Frankreich die Eidgenossen, als seine liebsten Bundesgenossen, bitten, wenn sie einen Frieden schließen, ihn auch darein zu begreifen, was auch er seinerseits beobachten werde; dagegen möchten sie den Herzog von Mailand in keinen Frieden einschließen, sondern gegentheils 4—5000 Knechte, welche Frankreich besolden wolle, an die mailändische Gränze legen, um den Herzog zu bekriegen. Das Alles sollen die Boten heimbringen und auf Montag nach Peter- und Paulstag (1. Juli) mit der Antwort wieder zu Lucern sein. **c.** Die Hauptleute im Schwaderloch klagen, daß die Zusätze noch von keinem Ort vervollständigt seien, während sie doch täglich große Anfechtung zu leiden haben. Dieweil es sich nun darum handelt, Schmach, Schande und Schaden von uns abzuwenden, so werden alle Orte dringend aufgefordert, unverzüglich ihre Zusätze im Schwaderloch zu verstärken, wie es auf dem Tag zu Zürich beschlossen worden. **d.** Solothurn meldet, wie sehr und hart es von den Feinden beschädigt werde, und bittet, man wolle ihm helfen, den Schaden zu rächen. Zudem handle Basel verrätherisch, es seien dort Feinde in merklicher Anzahl; man möchte Basel auffordern, Ja oder Nein zu sagen u. s. w. Antwort: Der Schaden, der ihnen begegne, sei uns leid; wir würden ihnen gern helfen, denselben zu rächen, es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei nun aber eine bedeutende Zahl der Unsrigen ins Oberland ausgerückt; auch liegen viele allenthalben im Zusatz, daher man zu dieser Zeit ihnen zu ihrem Unternehmen nicht behülflich sein könne. Sie möchten daher dasselbe verschieben, bis die Unsrigen wieder zurückkehren, dann wolle man ihnen gern beistehen. **e.** Der Verweser von Chur, Martin Brugginer aus Arossen, bringt eine Kundschaft folgenden Inhalts vor: Als er und zwei seiner Gesellen aus Bünden auf Gutenburg bei dem Ramschwag gewesen, sei jeder von ihnen um 30 rheinische Gulden bestellt worden, in Bünden zu brennen; jeder habe ein Säcklein mit Pulver, Röhrchen aus Hollunder und 5 Gulden auf Abschlag erhalten. Er habe ihnen auch drei Gesellen angezeigt, die durch das Schweizerland gehen und durch den obern Bund zurückkehren und auch Alles verbrennen sollten. Diese habe er gesehen; sie tragen weiß und rothe Hosen, darin gelbe, graue und weiße Striche und gelbe Leibröcke. Jedes Ort soll auf diese Leute Acht bestellen. **f.** Der Herzog von Mailand schreibt, der römische König habe eingewilligt, daß er die Friedensunterhandlung führe. Es werde also auf das Geleit, das wir ihm schriftlich zugesendet, eine Botschaft, bestehend aus einem Erzbischof und zwei Rathsherren, abgehen. Beschluß: Jedes Ort soll bestens dafür sorgen, daß das Geleit an der Botschaft von den Unsrigen gehalten werde. Dasjenige Ort, wohin sie kommen wird, soll sofort den übrigen Orten Tag verkünden, um die Vorschläge anzuhören. **g.** Jedes Ort erhält eine Copie des Schreibens, das der König von Frankreich auf diesen Tag geschickt hat. Da unsere Knechte schon wieder anfangen, zum König von Frankreich zu laufen, so soll jedes Ort, wo solche betreten werden, selbe anhalten und an Leib und Gut strafen. **h.** Auf diesem Tag ist angezogen worden, wie unsere Eidgenossen von Bern sich eben schlechtlich in diese schweren Kriegsläufe schicken, und wir wenig Trost von ihnen haben. Das soll man heimbringen, und falls etwa der Tag mit dem Herzog von Mailand zu Bern gehalten würde, soll man ihnen ernstlich zureden, sich besser in den Handel zu schicken als bisher, und uns nicht so zu verlassen, da wir im burgundischen Krieg ihnen auch trostlich zugezogen sind und sie nicht verlassen haben.

Zu **g.** Das Schreiben, d. d. Sins 15. Juni, steht im bernerischen A. E. A. G. 369, und betrifft die Artillerie in Auxonne, die Pension u. s. w.

654.

Baden.

1499, 27. Juni (Donstag nach Johann und Paul).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 384.

a. Der Großkeller von Wettingen klagt, Graf Heinrich von Thierstein habe dem Gotteshaus einen in der Herrschaft Rötteln gelegenen Zehnten weggenommen, was dem Gotteshaus zu merklichem Schaden gereiche, zumal Leibdinge und Gegenverpflichtungen darauf angewiesen seien, die dasselbe nicht anderweitig zu beschaffen vermöge. Dabei verlangt er, daß man die Güter und Renten anderer außerhalb der Eidgenossenschaft liegender Gotteshäuser auch angreife und Wettingen daraus für seinen Verlust entschädige. Das wollen die Boten heimbringen, ordnen indessen bereits an, daß die Nutzungen auswärtiger Gotteshäuser in der Eidgenossenschaft vor der Hand aufgeschrieben und bis zum Ausgang des Krieges innebehalten werden. **b.** Auf diesem Tag ist den Eidgenossen berichtet worden, wie Straßburg, Colmar und andere Städte mündlich und schriftlich Basel aufgefordert haben, zu erklären, ob es mit ihnen halten wolle oder nicht und zwar unter Androhung einer Belagerung. Hierauf hat man Basel geschrieben und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es gebeten, sich in diesen Kriegsläufen nicht von den Eidgenossen zu trennen; falls ihm deswegen etwas Feindseliges geschehe, werde man es mit Leib und Gut schützen. **c.** Die armen Leute von Rheineck und aus dem Rheinthal bringen an, unser Vogt daselbst wolle von ihnen bezahlt sein, nun aber seien sie arm; auch seien unsere Zusätzer, die dort liegen, ihnen viel schuldig und zahlen ihnen nichts, man möchte ihnen doch einigen Aufschub für ihre Schuld an den Vogt geben. Das wollen die Boten heim an ihre Obrigkeiten bringen. Auch soll jedes Ort mit seinen Knechten, die in Zusätzen liegen, verschaffen, daß sie ihre Wirthe bezahlen. **d.** Neue Ermahnung an alle Orte, ihre Zusätze allenthalben auf die vorgeschriebene Zahl zu bringen. **e.** Auf dem letzten Tag war dem Vogt von Rheineck die Weisung gegeben worden, Niemandem mehr Wein zu geben, anders als um baares Geld. Dieser schreibt nun aber, er wollte gern demgemäß handeln; allein man nehme ihm den Wein, er wolle dafür keine Verantwortlichkeit mehr haben; besonders die Zusätzer nehmen den Wein, es möge ihm gefallen oder nicht, „vnd si sient als wol herren als wir". Darüber will man auf nächstem Tag rathschlagen; da doch jedes Ort den Seinen ihren Sold gibt, so will man sehen, ob sie den Wein bezahlen sollen oder nicht. **f.** Einer von den Gefangenen zu Baden, der Schreiber von Thiengen, wird Zürich auf sein Begehren überlassen, doch unter Vorbehalt der Bezahlung seiner Atzungskosten. **g.** Der Schuhmacher von Thiengen ist losgelassen um eine Schatzungssumme von 30 Gulden und Ersatz der über ihn gegangenen Kosten. Das Geld ist zur Hälfte den zwei Brüdern Mazinger gegeben, zur Hälfte zu gemeiner Eidgenossen Handen genommen. **h.** Der von Roggenbach ist gegen Urfehde, eine Schatzungssumme von 100 Gulden und Ersatz seiner Nahrung und anderer Kosten losgelassen; das Geld ist zu gemeiner Eidgenossen Handen genommen. **i.** Hans von Baldegg ist losgelassen gegen Bezahlung von 2000 Gulden, wovon die Hälfte sofort, die Hälfte auf St. Martinstag nächsthin zu erlegen, sowie auch gegen Ersatz aller über ihn ergangenen Kosten, Versprechen, von seinen vermeintlichen Ansprüchen auf das Schloß Schenkenberg abzustehen und in diesem Kriege nicht wider die Eidgenossen zu sein, auch zu verschaffen, daß Peter Nuß frei zu unsern Handen komme. **k.** Junker Peter Giel hat abermals begehrt, daß man ihm, als dem rechten natürlichen Erben, das Gut des Herrn Hans Giel zukommen lasse. Antwort: Man habe den Vogt beauftragt, den Blumen einzuziehen auf des Gutes Kosten; welcher dann sein Recht darauf beweise, der soll dessen genießen. **l.** Da auf heute der Abt von St. Gallen, der hohen Gerichte zu Blatten wegen, vor den Boten erscheinen sollte, seine Botschaft aber um Aufschub bittet, indem derselbe krank sei, so wird diese Sache verschoben, Jedermanns Rechten unschädlich. **m.** Hans Stucki, der Vogt von Küssenberg, bringt an, man solle hinsichtlich der Besetzung des Schlosses Anordnung treffen; die Knechte, welche da seien, wollen nicht mehr bleiben, sie wüßten denn, was man ihnen zu Sold geben wolle; ebenso wolle er wissen, was man ihm als Vogt zu Lohn geben wolle. Jeder Söldner auf dem Schloß verlange täglich 4 Schilling nebst Verpflegung. Ferner verlangt der Vogt Weisung, wie man sich mit des Grafen Gut allenthalben zu benehmen habe, ob man Forderungen Dritter an das Schloß und seine Einkünfte anerkennen soll u. s. w. Das Alles wollen die Boten dieses Tages an ihre Obern bringen. **n.** Auf den Tag, der zu Lucern auf Montag St. Ulrichstag (8. Juli) gehalten wird, soll man sich endlich erklären, was man bezüglich des Grafen von Brandis thun wolle. **o.** Auf gleichem Tag soll man sich erklären, ob man 4—5000 Mann ins Hegau schicken wolle, um das Korn, das dort bald reif sein wird, zu unsern Handen zu schneiden. Wenn jedoch inzwischen ein anderer Tag angesetzt würde, so soll man auf selbem diese Sachen verhandeln. **p.** Bezüglich des Verlangens von Lucern, daß man ihm die im Schwaderloch ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lornen Pferde bezahle, wird beschlossen, bis zu einer allgemeinen Abrechnung den Entscheid zu verschieben. **q.** Den Karrern, welche die Büchsen von Thiengen nach Baden geführt haben, gibt man 11 Gulden zu Lohn, woran jedes der X Orte 1 Gulden und Schaffhausen 1 Gulden zahlt. **r.** Da die von Baden auf unsere Antwort, wir vermeinen als ihre Oberhand auf das in ihrer Stadt vorfindliche feindliche Gut mehr Recht zu haben als sie, keine Erwiederung haben folgen lassen, so läßt man es dabei bleiben; der Vogt soll also die betreffenden Verfügungen in Vollziehung setzen. **s.** Gerold Meyer von Knonau verzichtet auf seinen Anspruch auf die 6 Gulden in seinen niedern Gerichten in unserer Herrschaft Baden; bezüglich der Haller dagegen will er auf dem nächsten Tag, der in Zürich gehalten wird, sein Recht erweisen. **t.** Den Gesellen im Sarganserland wird der gefangene Jacob Jetzer nach ihrem Verlangen überlassen, doch so, daß sie seine Atzungskosten bezahlen und ihn während der Dauer des Krieges sicher verwahren, so daß er uns keinen Schaden mehr zufüge. **u.** Auf St. Jacobstag (25. Juli) sollen die VI Orte, die zu Muri Kastvögte sind, daselbst Rechnung abnehmen vom Vogt Dolder von Glarus und von Herrn Jacob Feierabend.

655.

Lucern.

1499, 2. Juli (Dienstag vor Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 111. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. III. 63.

Boten: Zürich. Dominicus Frauenfeld. Bern. Der Venner. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß; Jacob Bramberg, Seckelmeister. Uri. Ammann Beroldinger. Schwyz. Seckelmeister Kochli. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Germann Doß. Glarus (nicht angegeben). Freiburg. Der Seckelmeister. Solothurn. Daniel Babenberg, Seckelmeister.

a. Auf dem Tag zu Zug war angesehen worden, unsern Bundesgenossen in Churwalden mit 4000 Mann zuzuziehen. Nun sind etliche Orte abgezogen und haben sich getheilt, was uns merklichen Schaden bringen könnte; man soll daher dem nachleben, was auf Tagen beschlossen wird. Es sind uns auch schriftliche Meldungen zugekommen, daß der römische König mit Macht gegen Gutenburg anrücke, daher sollen die Orte, die aus Churwalden abgezogen sind, sofort an die Letze gegen Mayenfeld rücken, um da dem Feind zu begegnen. Ebenso ist den Unsrigen im Schwaderloch Warnung zugegangen, daß unsere Feinde und das Reich sie nächsten Donstag (4. Juli) mit ganzer Macht angreifen wollen. Und weil es dann die Noth erfordert, so soll allenthalben sich Jedermann gerüstet halten, damit je die nächsten Orte im Augenblick der Gefahr mit ganzer Macht eilends auszurücken bereit seien. **b.** „Item man sol den vnsern im swaderloch schriben." **c.** Jedes Ort soll seinen Zusatz, wie der zu Zürich geordnet worden, sofort vervollständigen und eilends hinausschicken, damit uns nicht Schmach und Schande treffe. **d.** Zürich, Unterwalden und Zug sollen heimbringen, daß man bei ihnen auch, wie in den andern Orten, die Kreuzdegen und „Tscheffelin" abthue. **e.** Gemeine Eidgenossen bestätigen einhellig den Aufsatz einer Strafe an Leib und Gut, womit auf letztem Tag diejenigen bedroht wurden, welche während der Dauer dieses Krieges in fremde Kriegsdienste laufen. **f.** Für Entscheidung der Frage, ob man die vor Constanz und anderwärts eroberten Büchsen theilen oder was man damit machen wolle, wird ein Tag angesetzt nach Frauenfeld auf Sonntag vor St. Jacobstag (21. Juli). **g.** Den Bezug des Zehntens, welcher zu den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schlöffern Güttingen und Moosburg gehört, zu des Bischofs von Constanz Handen, sollen die beiden Hans von Landenberg bis zu jenem Tag unterlassen, wie das schon zu Baden angesehen ist. **h.** Die von Uri klagen, der Herzog von Mailand schlage ihnen feilen Kauf ab, und habe den Ihrigen wieder genommen, was sie gekauft haben. Sie begehren Rath, ob sie dem Herzog auch die Straße versperren sollen. Das soll jeder Bote heimbringen; doch wird mit Uri geredet, daß sie, da eine Botschaft von Mailand herauskommt, nichts Unfreundliches gegen den Herzog vornehmen, sondern die Sache in Ruhe anstehen lassen, zumal wir sonst Feinde genug auf dem Hals haben. **i.** Die Boten, welche zur Abholung des französischen Geschützes abgeordnet sind, schreiben aus Frankreich, sie bringen dasselbe, 8 große Stücke, die da schießen jedes 6 eiserne Klötze, dann Steine, 200 Centner Pulver, 12 Büchsenmacher, 2 Gießer, etwa 50 Knechte und über anderthalbhundert Pferde. Desgleichen habe der König den Bischof von Sens abgefertigt, um uns das Geld zu bringen, das in der Fronfasten verfallen ist. Darauf hat man Bern und Freiburg befohlen, eilends dem Herzog von Savoyen in unser Aller Namen zu schreiben, daß er das Geschütz durch sein Land herausfertigen lasse. Auf nächstem Tag zu Lucern soll entschieden werden, wohin man das Geschütz brauchen wolle. **k.** Boten von unsern Venlinen im Oberland, die bei Mayenfeld liegen, haben sichere Kundschaft gebracht, daß der römische König, Herzog Georg von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, Württemberg und andere große Herren letzten Samstag mit großer Macht von Feldkirch ausgezogen und bis Triesen vorgerückt seien, in der Absicht, die Unsrigen anzugreifen. Sie begehren, daß wir ihnen mit unserer Macht zuziehen. Das soll jeder Bote heimbringen und auf nächstem Tag zu Lucern antworten; doch soll für den Fall, daß eilende Hülfe nothwendig würde, sich jedes Ort gerüstet halten. **l.** Auf Mittwoch nach Ulrichstag (10. Juli) sollen alle Orte ihre Boten zu Lucern haben, um die mailändische Botschaft anzuhören. **m.** Der königlichen Botschaft von Frankreich hat man auf ihr Anbringen und Begehren freundlich gedankt. **n.** Ammann im Oberdorf begehrt in seinem und Oswalds von Rotz Namen, daß man ihnen die diesjährige Nutzung eines Zehntens zu Horn, welche ihnen von den Hauptleuten im Schwaderloch bewilligt sei, lasse. Darüber will man auf nächstem Tag Antwort geben; mittlerweile soll Zürich sich erkundigen, wo jener Zehnten liege, wie viel er ertrage und wem er gehöre.

k bis **n** fehlen im Lucernerexemplar.

656.

Lucern.

1499, 9. Juli (Dienstag nach Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 112. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. III. 69.

Boten: Zürich. Dominicus Frauenfeld, des Raths. Bern. Adrian von Bubenberg, Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter; Bartholomäus May, des Raths. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß; Ludwig Seiler, Altschultheiß; Rudolf Haas; Jacob Bramberg, des Raths. Uri. Ammann Berolding er. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, Altammann. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Ammann Steiner. Glarus. Hans Heer. Freiburg. Hans Techtermann, Burgermeister; der Stadtschreiber. Solothurn. Daniel Babenberg, Seckelmeister.

a. Der Vogt im Thurgau schreibt, er habe den Zehnten zu Felwen dem Hans Hübner von da

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geliehen; nun haben aber die Hauptleute im Schwaderloch denselben Zehnten dem Hauptmann Stoffel Suter geliehen. Antwort: Der Vogt soll den Zehnten dem Hans Huber lassen; die Boten, welche nach Frauenfeld kommen, um die Büchsen zu theilen, werden den Stoffel Suter entschädigen, daß er klaglos werde. **b.** Auf diesem Tag ist eine Botschaft des Gotteshauses Wettingen mit dem Vogt zu Baden erschienen und hat sich beklagt, daß der römische König dem Gotteshaus einen Zehnten unterhalb Basel entfremdet und selben dem Grafen von Thierstein für eigenes Gut übergeben habe. Hierauf wird einhellig beschlossen: Wo man in der Eidgenossenschaft unserer Feinde Gut, es gehöre Gotteshäusern oder Andern, findet, so soll man es zu gemeiner Eidgenossen Handen in Haft legen, dann das Gotteshaus Wettingen vorab daraus für seinen Verlust entschädigen, das Uebrige zu gemeinen Handen behalten. **c.** Der Vogt im Thurgau hat geschrieben: Die von Weinfelden seien unsern Feinden viel schuldig; da er nun diese Schulden zu gemeiner Eidgenossen Handen habe einziehen wollen, so sei ihm das von Zürich gewehrt worden, welches meine, jenes Gut gehöre ihm allein. Antwort: Er soll der Feinde Gut zu Weinfelden zu gemeiner Eidgenossen Handen einziehen. **d.** Gemeiner Eidgenossen Boten haben auf diesem Tag dem Ammann im Oberdorf und dem Oswald von Rotz das Zehntchen zu Horn zu Handen zu nehmen erlaubt. **e.** Auf diesem Tag erscheint Junker Martin von Starkenberg, der auf dem Schlosse Stühlingen gewesen, und klagt: Als er Stühlingen den Eidgenossen übergeben habe, sei ihm zugesagt worden, man werde ihn mit Leib und Gut ohne Entgelt abziehen lassen. Nun haben ihm aber die Unsern seine Habe und Gut entwert, so daß er mit Frau und Kindern in Noth gerathe. Beschluß: Man soll mit dem Abt von St. Gallen reden, daß er um unsertwillen ihm eine Pflegschaft gebe; auf dem nächsten Tag soll man zudem antworten, wie man ihm das wider unsere Zusage entfremdete Gut ersetzen wolle, ob aus der Loskaufssumme des von Baldegg, ob aus Brandschätzen, oder wie. **f.** Die Knechte, die jüngst in den Zusatz an die Steig bei Mayenfeld verordnet worden sind, werden während der Erntezeit in Zusatz nach Schaffhausen geschickt, mit Einwilligung derer von Bünden. **g.** Die von Zürich erklären, daß die Grafschaft im Klettgau mit dem Schloß Küssenberg ihnen mit ewigem Burgrecht verbunden sei, und begehren, daß man sie bei diesem Burgrecht bleiben lasse. Es ist aber von allen Orten einhellig erkennt, weil gemeine Eidgenossen das Schloß Küssenberg und die Grafschaft im Klettgau eingenommen haben, so wollen sie selbe auch mit aller Nutzung behalten. Der Vogt von Küssenberg soll in Beisein des Vogts von Baden die Leute daselbst und in der Grafschaft Klettgau zu gemeiner Eidgenossen Handen schwören lassen. **h.** Auf diesem Tag ist des Herzogs von Mailand Botschaft erschienen und hat zuerst weitläufig erörtert, wie ihrem Herrn der Krieg zwischen uns Eidgenossen, den Bündnern und dem römischen König, zwischen Völkern gleicher deutscher Zunge leid thue; er habe deshalb bei beiden Parteien geworben, daß man ihm Vollmacht gebe, den Krieg durch Vermittlung abzustellen. Mittlerweile habe der Allmächtige den Eidgenossen Sieg und Ruhm gegen ihre Feinde verliehen, was ihm sehr erfreulich sei. Beide Parteien haben ihm erlaubt, in die Sache zu reden und, wenn er Mittel finde, die Sache gütlich beizulegen. Nun habe der Herzog seine Botschaft zu den Eidgenossen gesendet, um zu vernehmen, was ihre Anmuthung und ihr Begehren gegenüber dem römischen König sei, oder wie sie wollen, daß man die Sache zu Handen nehme. Sobald er, der mailändische Bote, ihre Ansichten und Begehren kenne, werde er sich zum römischen König verfügen und bitte dann, ihm einen Geleitsmann bis auf unsere Gränze mitzugeben; er werde weder Mühe noch Kosten sparen, um diesen Krieg zu einem für die Eidgenossen befriedigenden Vergleich zu bringen. Jeder Bote soll diese Eröffnungen heimbringen und Rath pflegen, was für Forderungen wir an den römischen König stellen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollen. Es weiß auch jeder Bote, wie der Gesandte den Herzog verantwortet hat wegen der Sperrung der Lebensmittel gegen den grauen Bund. **i.** Im Weitern hat der mailändische Bote angebracht, der König von Frankreich treffe wieder Anstalten zu einem Einfall in das Herzogthum Mailand. Sein Herr sei bereit, mit ihm über seine Ansprachen vor Recht zu treten. **k.** Es wird beschlossen, der Vogt von Baden soll mit denen aus der Grafschaft Baden sich nach Coblenz am Rhein legen; die freien Aemter sollen 100 Mann, Bremgarten 20, Mellingen 10 Mann in das Schloß Küssenberg legen, damit einem Einfall des Feindes während der Ernte und bis die Eidgenossen aus dem Sundgau wieder heimkommen, Widerstand möge geleistet werden. **l.** Der von Zürich angebrachte Handel des Herrn Dietrich Vogt, Probsts zu St. Steffan in Constanz und Chorherrn zu Zürich wegen einiger der Probstei gehöriger Renten und Gülten im Thurgau soll zu Frauenfeld auf dem Tag, der Sonntags vor Jacobi (21. Juli) daselbst gehalten wird, zur Verhandlung kommen. **m.** Die Domherren von Chur bitten, bei einem Friedensschlusse sie zu bedenken, da sie viele Gülten und Renten in unserer Feinde Land, im Etschland, im Wallgau u. s. w., haben. **n.** Dietrich Frölwler war merklich verklagt, als ob er sich in der Schlacht zu Mals nicht ehrlich gehalten hätte. Da aber die Boten aus dem grauen Bund, so auf diesem Tag gewesen, bezeugt haben, daß er sich bei ihnen ehrlich und als ein Biedermann gehalten habe, so hat man an seiner Verantwortung ein Genüge gehabt und ihn der Nachrede entschuldigt. **o.** Der hochwürdige Fürst und Herr, Bischof zu Sens, hat im Namen des Königs von Frankreich angebracht, was folgt: Erstens sei der König Willens, Leib und Gut zu uns Eidgenossen zu setzen, der Vereinigung nachzuleben und sich von uns in keinem Weg zu söndern. Das sei er beauftragt, uns zu eröffnen. Ferner habe der König die Büchsen längst nach Assona (Auxonne) gesendet zu der Eidgenossen Handen. Drittens habe er nach Lyon geschickt, um die 20,000 Gulden zu entlehnen; er sei beauftragt, mit uns zu verabreden, wie wir die in Empfang nehmen wollen. Viertens des Jahrgelds der drei Orte wegen habe der König auf das ab dem Tag zu Zürich an ihn erlassene Schreiben erklärt, wenn er solches verheißen, so werde er seinem Versprechen nachkommen, er glaube aber nicht, daß er es verheißen habe. Fünftens begehre er, daß man der Botschaft von Mailand keinen Glauben schenke. Wer selbst keinen Frieden habe, könne auch keinen Frieden vermitteln. Der Herzog habe dem römischen König gegen uns Geld, Leute und Harnische geliefert, und suche durch Missionen in einzelne Orte Zwietracht unter die Eidgenossen zu bringen. Man möchte also eher dem König von Frankreich als dem Herzog von Mailand die Friedensvermittlung anvertrauen; es habe der König auch bereits deshalb an den römischen König und die Churfürsten eine Botschaft gesendet, und sei als unser Verbündeter zu Allem bereit, was unsere Interessen fördern könne. **p.** Die königlich-französische Botschaft hat der zu Pfingsten uns verfallenen 20,000 Gulden wegen geantwortet, daß der König solche hier bezahlen wolle. Bern, Schwyz und Unterwalden meinen, bemeldter Bischof (von Sens) habe auch ihnen, wie den Orten, so mit König Carl sel. in Vereinigung gewesen, jedem Ort 2000 Franken zu geben verheißen, was dieser nicht eingestehen will. Doch ist er, damit unter uns keine Irrung entstehe, erbötig, den drei Orten die 6000 Franken auch zu geben, unter der Bedingung, daß gemeine Eidgenossen dem König schreiben, sie haben sich seiner in der Sache gemächtigt, der Bischof aber habe nichts verheißen. **q.** Herr Hans von Landenberg, als Bote des Bischofs von Constanz, begehrt, daß die Eidgenossen ihm des Stifts Zinse, Renten, Gülten und Zehnten im Thurgau verabfolgen lassen möchten. Hierauf wird geantwortet: Man habe beschlossen, alle diese Einkünfte einstweilen zu unsern Handen zu nehmen; so bald der Krieg beendigt sei, wolle man dem Bischof um das Seinige geziemende Antwort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben. Hinsichtlich der Städte und Schlösser Arbon und Moosburg ist beschlossen, daß jedes Ort nach Arbon einen Zusatz von 3 Mann legen soll, damit wir nicht „veruntruwet" werden. Der Bischof und unsere Eidgenossen von St. Gallen sollen auch 10 Mann dahin senden; alle diese sollen dann unter sich einen Hauptmann nehmen. In das Schloß zu Arbon soll jedes Ort einen Mann, dann der Bischof und die Stadt St. Gallen auch jeder Theil einen Mann legen. **r.** Der Abt von St. Gallen bittet, bei einem Friedensschluß seiner nicht zu vergessen, da er viel Gut in Feindesland habe. **s.** Dem Peter Giel, Vater des Abts von St. Gallen, hat man auf einem frühern Tag zu Lucern bewilligt, ins Sundgau zu den Seinigen zu ziehen, man hält ihn nun für unsern Feind, und hat sein Gut zu gemeinen Handen in Verbot gelegt. Da einige Orte ihm dasselbe nicht wollen verabfolgen lassen, so soll man das heimbringen und auf nächstem Tag darüber verhandeln. **t.** Bern hat eilends geschrieben, es sei ihm gewisse Kundschaft geworden, daß von dem Pfalzgrafen, den geistlichen Churfürsten und andern Fürsten und Städten ein großer Zug gegen Basel hinauf rücke, weshalb nothwendig sei, sich auf dieser Seite vorzusehen. Da gleichzeitig Zürich zu eilendem Zuzug ins Schwaderloch mahnt, so soll jeder Bote heimbringen, daß man auch gegen den Feind, der von unten herauf kommt, Vorsorge treffe. **u.** Ab diesem Tag hat man eine Botschaft nach Basel geschickt, um eine bestimmte Erklärung zu verlangen, ob sie ganz mit uns halten wollen, ja oder nein. Solothurn soll Erkundigung einziehen, wer denen von Basel ihre Burger oder Dienstknechte, wie sie klagen, niedergeworfen habe, und die Thäter strafen. Solothurn soll ferner den Gefangenen daselbst richten, der etliche Berner schändlich angelogen hat. **v.** Auf St. Marien Magdalenentag (22. Juli) wird ein Tag nach Zürich gesetzt, um der mailändischen Botschaft Antwort zu geben. **w.** In Betreff des Herrn Ludwig von Brandis soll jedes Ort, auch unsere Bundesgenossen von Churwalden, sich erkundigen, was er wider die Eidgenossen gehandelt habe und die Kundschaften persönlich auf den Tag stellen. **x.** Im Etschland ist laut den Briefen unserer Eidgenossen von Zürich, Uri und Glarus ein in lateinischer und italienischer Sprache geführter Briefwechsel zwischen einem Kanzler des Herzogs von Mailand, Namens Petrus Bononinus de Tergesta, und einem Kanzler des römischen Königs, Namens Matthäus Lang, aufgefangen worden, worin unter Anderm der mailändische Kanzler unter seines Herrn Siegel mit Berufung auf die dem König gelieferten Gelder, Harnische und Leute gegen die Eidgenossen 4—10,000 Mann Hülfsvölker gegen den König von Frankreich verlangt und verspricht, uns und unsern Bundesgenossen von Churwalden keine Speise zukommen zu lassen, außer etwa zwei Saum wöchentlich, damit er auf diesem Wege über unser Thun Kundschaft erhalten möge, und wenn er etwas gegen die „Swizer" thun könne, so werde er es an Geld nicht mangeln lassen u. s. w., wie die Boten zu sagen wissen. **y.** Herrn Hans von Landenberg, Vogt zu Arbon, ist befohlen, unserer Feinde Gut zu Arbon in Beschlag zu nehmen und zu verkaufen, mit Ausnahme des Eigenthums des Rattelbergs, der Burger zu Arbon ist. **z.** Demselben wird befohlen, jede Woche Einen aus den sieben Orten zu berufen, um mit ihnen über das Einnehmen, das dieser Krieg bringt, Rath zu halten und alles zu unserm Nutzen zu ordnen.

o. x bis **z** fehlen im Lucernerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

657.

Zürich.

1499, 23. Juli (Dienstag nach Maria Magdalena).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 389.

a. Auf den Schaden, der uns leider zu Rheineck an unsern Zusätzen begegnet ist, wird erkennt, diese Zusätze wieder auf die anfänglich geordnete Zahl zu bringen und mit 20 Mann zu verstärken, also daß jedes Ort sofort 50 Mann daselbst habe. Dazu sollen St. Gallen und Appenzell eilig ersucht werden, die Ihrigen dahin zu senden und da bleiben zu lassen, bis die Zusätze einrücken. Da auch die Hauptleute im Schwaderloch sich beklagen, daß einige Orte ihre Mannschaft nicht vollzählig, auch einige Orte zu alte, andere zu junge Leute da haben, so werden die sieben Orte ernstlich aufgefordert, sowohl nach Rheineck als ins Schwaderloch ohne Verzug die nöthige Mannschaft abgehen zu lassen. **b.** Ferner bringen die Hauptleute im Schwaderloch an, wenn dieser Krieg noch länger daure, so sei es nothwendig, das Schloß Gottlieben zu unsern Handen zu nehmen, dazu Castel und den Geißbühel mit Verschanzungen zu versehen, damit man Wachen daselbst haben könne, auch den ganzen Wald zu verhauen. Ansonst wolle Niemand mehr wachen, denn die Leute werden auf der Wache erstochen. Wofern man sie nicht besser versehe, so werden sie heimziehen. Es wird beschlossen, auf nächstem Tag hierüber Antwort zu geben. **c.** Freiburg zeigt an, daß die Büchsen von Frankreich herauskommen und gegenwärtig bereits in Freiburg angelangt sein werden. Es wird beschlossen, ihnen entgegen zu schreiben, daß sie nach Solothurn geführt werden sollen. Auf nächstem Tag wird man beschließen, wo man dieselben zunächst brauchen wolle. **d.** St. Gallen und Appenzell bitten, ihren Zusatz aus dem Schwaderloch heimzulassen, da sie im Rheinthal stets auf der Hut und Gegenwehr sein müssen. Hierauf wurden sie gebeten, ihre Zusätze dieser Zeit noch im Schwaderloch stehen zu lassen; bald werde sich entscheiden, ob der Krieg fortdauern oder zu Frieden gebracht werde; man werde auf einen andern Tag dann über ihr Begehren rathschlagen. **e.** Da Rudolf Mötteli, jetzt zu Rheineck, von unsern Feinden gefangen worden, so wird seiner Verwandtschaft zugesagt, man werde das Beste thun, damit er ausgewechselt oder auf anderm Wege frei werde. **f.** Der Vogt von Küssenberg soll den Leuten, die ans Schloß gehören, gebieten, den Zehnten einzuführen. Findet sich dann, daß sie zur Fuhr nicht pflichtig sind, so soll ihnen billige Vergütung geleistet werden. **g.** Jedes Ort soll die Seinen anhalten, dasjenige zu erstatten, was sie dem Wilhelm Heggenzer, Vogt zu Neunkirch, genommen haben. **h.** Jeder Bote weiß, was der Eidgenossen Boten, nämlich Schultheiß Sunnenberg von Lucern und Vogt Fleckli von Schwyz, mit derer von Basel Rathsbotschaft zu Olten geredet und daß letztere zugesagt haben, unsere Anfrage, wessen man sich in diesem Krieg von ihnen zu versehen habe, beförderlich an ihre Herren zu bringen, damit uns endliche und bestimmte Antwort werde. **i.** Uri soll der Rede nachfragen, die ergangen sein soll der Sache zu Stockach wegen, und besonders den Heini Steffan von Seedorf einvernehmen, wer die von Zürich seien, die er angezogen hat. **k.** Vor den Boten dieses Tages erscheint der Erzbischof zu Sens, Botschafter des allerchristlichsten Königs von Frankreich, und meldet mit vielen schönen Worten abermals die gnädige Gesinnung, die der König zu den Eidgenossen hege, und seinen Willen, wie bisher so auch fortan Alles zu thun, was zum Besten der Eidgenossenschaft gedeihen möge. Daher habe derselbe jetzt seine Botschaft zum römischen König geschickt, um den zwischen diesem und den Eidgenossen waltenden Krieg zu vermitteln. Er warne aber die Eidgenossen, wie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er das schon auf dem Tag zu Lucern gethan, der Botschaft des Herzogs von Mailand, die einen solchen Frieden unterhandeln wolle, keinen Glauben zu schenken, da der Herzog dem römischen König mit Geld, Speise und Anderm helfe, auch mit Sippe und Pflicht ihm dermaßen verbunden sei, daß man keine fruchtbare Unterhandlung von ihm erwarten könne. Vielmehr müsse man ihn für einen Anstifter des Krieges halten. Der französische Sendbote begehrt daher, daß man die mailändischen Boten als der Eidgenossen und des Königs von Frankreich Feinde aus der Eidgenossenschaft vertreibe, mit Anzeige etlicher Ursachen, welche das ihnen gegebene Geleit aufheben sollten. Dem Erzbischof ist hierauf nach gehaltener Unterredung schriftlich geantwortet worden, die Eidgenossen seien dem König für seine geneigte Gesinnung sehr verbunden, sie seien auch stets geneigt, seinen Räthen zu folgen; da aber die mailändische Botschaft mit unserm Willen von dem Tag zu Lucern zum römischen König geritten sei, auch da, wie sie sich berühme, mit ihren Vermittlungsanträgen gute Aufnahme gefunden habe, so können wir derselben nicht abschlagen, in der Sache weiter zu handeln, zumal es von jeher unsere Gesinnung gewesen, Niemanden zu verachten, der uns Frieden schaffen wollte. Deswegen wolle man aber des französischen Königs Antrag nicht ablehnen, sondern wenn seine Botschaft etwas Füglicheres erreiche, selbes nur um so lieber annehmen. Auch wolle man sich freuen, wenn der Erzbischof nach seinem Anerbieten bei uns bleiben und in diesen kriegerischen und schwierigen Zeiten uns mit seinem Rathe beistehen wolle. **l.** Der mailändischen Botschaft wird Dank gesagt auf ihren Bericht, daß der römische König sich dazu verstanden habe, zu Befriedigung des Krieges unsere Klagen und Beschwerden anzuhören. Da derselbe auf diese Weise uns die vortheilhafte Stellung des Klägers einräumt, so ist von den Eidgenossen und ihren Bundesgenossen von Churwalden einhellig zugesagt, die herzogliche Botschaft in der Sache handeln zu lassen, den nach Schaffhausen auf Sonntag vor St. Oswaldstag (4. August) angesetzten Tag sammt Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell zu besuchen, und in Gottes Namen zu trachten, daß man diesen harten Krieg zu Frieden bringe. **m.** Auf Bitte der mailändischen Botschaft wird beschlossen, den Wallisern zu schreiben, daß sie ihre Knechte in den Krieg, der sich jetzt in der Lombardei erhoben hat, nicht laufen lassen. Ebenso, daß man den Posten, die von derselben Botschaft über den Gotthard oder den Wallensee durch Churwalden abgefertigt werden, freien Wandel und Paß gebe. **n.** Appenzell bittet, wenn es zu einem Frieden komme, ihrer Sache des Ammann Schwendiners wegen eingedenk zu sein, damit sie der mindern Kosten wegen keine Botschaft auf den Tag zu Schaffhausen schicken müßten. **o.** Auf Samstag nach Jacobi (27. Juli) ist die französische Botschaft, welche der Friedensunterhandlung wegen beim römischen König gewesen, auf den Tag gekommen, und hat berichtet, sie habe im Anfang den römischen König ganz gütig und nicht ungeneigt gefunden, bis Herr Ludwig von Mailand seine Botschaft dahin gefertigt habe. Diese habe den guten Fortgang der Sache verhindert, und die französischen Boten haben nichts weiter erlangt, als die Versicherung des Königs, er sei geneigt zum Frieden, doch mit Ehren der Majestät wie des heiligen Reichs, sofern auch die Eidgenossen das begehren. Dabei habe der Bischof von Worms gesagt, wenn die Eidgenossen die Waffen niederlegen und Gnade oder Verzeihung verlangen, so wolle man mit ihnen Frieden machen, sonst nicht. Daselbst werden überhaupt allerlei schmähliche und verächtliche Worte gegen die Eidgenossen gebraucht. Darauf ist den französischen Boten mit vielen Worten gedankt und geantwortet worden, wie schon dem Bischof von Sens geantwortet wurde. Dabei hat man es aber bewenden lassen. **p.** Vogt Dolder von Glarus soll von der Vogtei im Wagenthal Rechnung geben und die Ausstände einziehen lassen bis St. Gallentag; doch was er baar eingenommen, soll er an die Orte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vertheilen. **q.** Da Etliche von Thiengen herüber nach Zurzach gezogen und in Schirm genommen sind, Andere vielleicht gern ihnen nachfolgten, so soll jeder Bote heimbringen, ob man diese Leute ferner herüberziehen lassen und schirmen wolle. **r.** Auf Anbringen und Bitte Dietrich Vogts, Doctors, Chorherrn zu Zürich und Probsts zu St. Stephan in Constanz, ist beschlossen, daß Zehnten, Zinse und Gülten, die zu seiner Probstei gehören und in unserer Eidgenossenschaft gelegen sind, ihm ungehindert zukommen sollen. **s.** Dem Vogt zu Baden wird befohlen, die Leute zu Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach in Beisein einer Botschaft von Zürich für die Dauer dieses Krieges in Eid und Pflicht zu nehmen. Auch soll er das Gotteshaus Leuggern mit einem Statthalter versehen. **t.** Jeder Bote soll heimbringen, ob man den Hans von Landenberg zu Klingen, der ein guter Eidgenosse ist, das Haus Moosburg, das dem Stift Constanz zugehört, versehen lassen wolle, da es nicht viel einträgt und er sich verschreiben will, selbes zu unsern Handen zu verwalten. **u.** Da der Vogt im Oberland über eine feindliche Sammlung zu Feldkirch berichtet und Hülfe begehrt, so ist beschlossen, daß Glarus hinaufziehen, St. Gallen und Appenzell getreues Aufsehen halten sollen. Der Landvogt soll sich auch über mißfällige Worte und Klagen im Sarganserland näher erkundigen. **v.** Wengi ist den Gielen genommen; der alte Giel hatte es aber nicht bezahlt, sondern um ein Leibding gekauft. Nun verlangen Ulrich Mundprat, Ritter, und Ulrich Schenk, welche sich für den Giel als Bürgen verschrieben, man soll sie dieser Bürgschaft ledigen, sofern man Wengi behalten wolle. **w.** Der Bote von Lucern soll heimbringen, daß der Brief vom römischen König an die drei Bünde von Churwalden, der bei Anlaß, als man letzthin an die Etsch gezogen, auf den vergangenen Tag nach Lucern gekommen, jenen wieder zugestellt werde. **x.** Da die Büchsen und der dazu gehörige Zug aus Frankreich angekommen sind, so soll allenthalben für freundliche Aufnahme und Verpflegung gesorgt und von Freiburg eine eigene Botschaft zu deren Geleit und Schirm vor Unfug abgeordnet werden. **y.** In Betreff der Besetzung Küssenbergs und der Besoldung der dortigen Knechte, sowie des Büchsenmeisters und des Vogts daselbst soll man auf dem nächsten Tag endlich antworten. **z.** Auf nächstem Tag soll man auch Antwort geben, wie man die 1000 Gulden, welche Hans von Baldegg an seine Schatzung gegeben hat, theilen wolle. **aa.** Da sich eine bedeutende feindliche Macht im Hegau sammelt, die den Schaffhausern das Dorf Thäingen sammt der Kirche verbrannt und die Leute daselbst zum Theil erstochen oder im Kirchthurm erstickt hat und dem Vernehmen nach sich vor Schaffhausen oder Stein legen will, so soll Jedermann zu allfällig nöthigem Entsatz gerüstet sein. Dem Zusatz wird geschrieben, daß er auf der Hut sei und die Stadt nicht verlasse, um auf Raub auszugehen. **bb.** In Betreff des Herrn Ludwig von Brandis ist auf Verhörung der Kundschaft, die man seinethalben vernommen, ausgemacht, daß wir ihn für unsern Feind erachten und behandeln wollen; auf Bitte Berns aber wird ihm eröffnet, wenn er Gnade begehre, so wolle man über ein gütliches Uebereinkommen mit ihm reden. Auf sein Begehren wird ihm eine Bedenkzeit von acht Tagen eingeräumt, während welcher er nach Bern reiten mag, um sich da zu berathen, jedoch auf Doctor Thüring Frickers Versprechen hin, daß er sich nach Ablauf der acht Tage wieder zu Lucern stellen und wie vorher in Eid und Pflicht stehen soll. Seine Antwort soll er durch die Boten von Bern auf dem Tag zu Schaffhausen geben. **cc.** An St. Gallen wird geschrieben, es soll den Zusatz zu Rheineck mit Pulver und Blei versehen; jenem Zusatz wird geschrieben, daß er nicht im Städtchen liegen bleiben, sondern sich auf die Plätze, wo es nothwendig sei, vertheilen soll. **dd.** Uri soll 25 Mann in den Zusatz nach Rheineck schicken, Glarus dagegen wird dieser Pflicht entlassen, da ihm die Bewachung des Oberlands vorzüglich anvertraut ist. **ee.** Herr Ludwig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Brandis hat sich auf obgeschriebene Abrede hin den Eidgenossen zu Gnaden ergeben und gebeten, man möchte seine Armuth bedenken, da er um Alles gekommen sei. Die Botschaft von Bern hat auch mit großem Fleiß für ihn gebeten. Das soll jeder Bote heimbringen und auf den nächsten Tag Antwort geben. Inzwischen mag der Herr von Brandis seinen Aufenthalt in Bern nehmen, doch auf Versprechen der Botschaft von Bern, daß er sich wieder stellen soll, wie er geschworen hat.

658.

Schaffhausen.

1499, 5. August (Montags an St. Oswaldstag).

Staatsarchiv Zürich: Allgemeine Abschiede. III. 74. Staatsarchiv Lucern: Missive.
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 415. Zellwegers Urkunden. Nr. 614.

Boten: Zürich. Rudolf Escher, Burgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Ludwig Ammann, Stadtschreiber; Hans Biegger. Bern. Wilhelm von Dießbach, Schultheiß, Rudolf von Scharnachthal, beide Ritter; Doctor Thüring Fricker. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß; von Manz; Schürpf. Uri. Ammann in der Gasse; Ammann Beroldingen. Schwyz. Ammann Ketzi; Vogt Wagner, Pannerherr. Unterwalden. Ammann Zunhöfen; Vogt Amstein. Zug. Ammann Steiner; Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli; Venner Stucki. Freiburg. Hans Techtermann; Niclaus Lombard, Stadtschreiber. Solothurn. Daniel Babenberg.

a. Auf Bitte derer von Stein wird einem reisigen Knecht, genannt Bochsenstein, der zu Thiengen gefangen und in Eid genommen worden, während diesem Krieg nicht mehr gegen uns zu dienen, dieses Gelübd nachgelassen, damit ein armer Mann von Stein, genannt Göuchli, seiner Gefangenschaft ledig werde. **b.** Dem Freiherrn Ulrich von Sax wird verheißen, im Fall eines Friedensabschlusses sowohl ihn und seine Stiefkinder wegen Werdenberg, als auch den Grafen Georg von Sargans nicht zu vergessen. **c.** Ueber das Gesuch der Berger zu Thiengen, deren Häuser verbrannt sind, man möchte sie da wieder bauen und wohnen lassen, dann wollen sie uns gehorsam sein, will man auf nächstem Tag entscheiden. **d.** Die von Dießenhofen haben gebeten, man möchte ihnen im Friedensschluß dazu verhelfen, daß das Dorf Gailingen und die Herrschaft des Burkard von Randegg, die sie eingenommen, ihnen bleibe. **e.** Den Leuten in der Herrschaft Sulgen ist gestattet, die Güter der Chorherren von Bischofzell, so in ihrem Gebiete liegen, zu ihren Reisekosten in Mitleidenheit zu ziehen; doch wenn die Herren Einsprache thun, so sollen sie ihnen vor den Eidgenossen zu Recht stehen. **f.** Jeder Bote kennt das ernstliche Anbringen der Hauptleute im Schwaderloch und zu Coblenz wegen Mangel der Zusätze. Sie erklären, sofern nicht besser vorgesorgt werde, so wollen sie auch heimziehen; daher neue Ermahnung an die Orte, ihre Zusätze zu erfüllen, damit wir einander weder betrügen noch verlassen. **g.** Der Leutpriester zu Rheinau hat sich über die ihm zur Last gelegten Reden zur Zufriedenheit der Boten verantwortet. **h.** Die von Pfyn werden ermächtigt, des Möttelis Güter, welche unter ihnen liegen, auch zu ihren Reisekosten in Mitleidenheit zu ziehen. **i.** Die 20,000 Gulden, welche der König von Frankreich uns bis Genf schicken will, sollen Bern und Freiburg daselbst abholen. **k.** Das Schloß Moosburg, sammt Güttingen, die dem Stift von Constanz gehören, soll Hans von Landenberg zu des Stifts Handen dermaßen versorgen, daß den Eidgenossen kein Schaden daraus erwachse. **l.** Der Abt von Stein soll bei seinem Gütchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Feldbach unbekümmert gelassen werden, ungeachtet er selbes seinem Bruder übergeben hat. **m.** Jeder Bote weiß, wie einige Vermittlungsvorschläge des mailändischen Boten unannehmbar erfunden, dagegen auf den Tag zu Basel der königlichen Majestät Geleit gegeben ist. **n.** Dem Martin von Starkenberg sollen von den 1000 Gulden, die Hans von Baldegg zu Schatzgeld geben soll, 200 an den Schaden gegeben werden, der ihm gegen unsere Zusage zu Stühlingen gethan worden ist.

Im Zürcherabschiedband folgen nunmehr auf einem Blatte mit fortlaufender Nummerirung noch Verhandlungen, welche aber offenbar zum Abschied von Zürich vom 7. October dieses Jahres (siehe Nr. 666) gehören. Das Resultat des Tages vom 5. August zu Schaffhausen ergibt sich aus der im Staatsarchiv Lucern bei den Acten des Schwabenkriegs befindlichen Relation der lucernerischen Boten, die auszüglich hier nachfolgt: „1499, Mittwoch vor Lorenz (7. August). Schaffhausen. Hans Sunnenberg, Schultheiß, und Hans Schürpf, „jetz vff dem tag zu Schaffhusen", berichten über die Verhandlungen dieses Tages, dessen Anfang am vergangenen Sonntag (4. August) stattgefunden. Anwesend waren: die Botschaft des Königs von Frankreich, zwei Bischöfe, ein Graf und Andere, ebenso die Botschaft des Herzogs von Mailand; dann von Zürich: Rudolf Escher, Burgermeister; Göldli, Burgermeister; Biegger und der Stadtschreiber. Bern. Wilhelm von Dießbach, Hans Rudolf von Scharnachthal, beide Ritter, und Doctor Thüring Fricker. Uri. Ammann Beroldinger; Ammann in der Gasse. Schwyz. Ammann Kochli; Venrich Wagner; Vogt Berner. Unterwalden. Ammann Zunhöfen; Vogt Amstein. Zug. Ammann Steiner; Vogt Letter. Glarus. Ammann Kuchli; Venrich Stucki. Freiburg. Burgermeister Techtermann und der Stadtschreiber. Solothurn. Daniel Babenberg, Seckelmeister. Auch Boten von den Bünden, von St. Gallen und Appenzell. a. Die Boten von Lucern haben nach ihrer Herren Befehl am Montag (5. August) früh dringend verlangt, daß man das französische Geschütz nicht so liegen lasse, sondern es ins Feld brauche; doch ist hierüber noch nichts beschlossen worden. b. Man hat die französischen und mailändischen Boten angehört und die Friedensbedingungen aufgesetzt, unter welchen man vom römischen König und vom Reich Frieden zu erhalten hofft, selbe (wie sie beigeschlossen werden) dem mailändischen Boten eingehändigt, der damit zum König geritten ist. Man hat beschlossen, sechs Tage lang auf ihn zu warten; erlangt er auch in dieser Zeit nichts, so will er doch berichten und einen andern Tag setzen. c. Die französische Botschaft hat gemeldet, der König habe aus Freundschaft, und um den Eidgenossen die Führung dieses Krieges zu erleichtern, die 20,000 Gulden und auch die 6000 Franken für die drei Orte bereits nach Genf geschickt, wo das Geld enthoben werden könne. Weiter habe sie sich erboten, alles zu thun, was zur Beilegung dieses Krieges gereichen könne; der König habe zu diesem Zweck ihr einen Herold nach Schaffhausen geschickt und ihr bewilligt, in die Sache zu reden. d. Ferner begehrte der König von Frankreich, daß man ihm gegen seinen Feind, den Herzog von Mailand, der auch für unsern Feind geachtet werde, eine Anzahl Knechte zulaufen lasse. Das hat man geradezu abgeschlagen und auch mit den mailändischen Boten geredet, daß sie unsere Leute nicht aufwiegeln noch anwerben. Dabei habe man abermals beschlossen, daß Solche, welche während des gegenwärtigen Krieges in fremde Kriege laufen, an Leib und Gut gestraft werden sollen.

Die unter b angezogenen Friedensartikel, welche von den Eidgenossen dem Vermittler auf diesem Tage übergeben wurden, sind, wie oben bemerkt wurde, abgedruckt in Zellwegers Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volks. Siehe auch **639 d.**

639.

Basel.

1499, 18. bis 25. August (Sonntag vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 417.

a. Jeder Bote weiß zu sagen, wie des römischen Königs Räthe den Tag zu Schaffhausen zu leisten zugesagt haben, doch so, daß wenn es dem König nicht füglich wäre, dorthin zu schicken und er den Tag lieber wieder in Basel halten wollte, so soll es beförderlich nach Zürich berichtet werden. **b.** Die Botschaft von Mailand, welche zu Beförderung der Friedensunterhandlung ernstlich gearbeitet hat, anerbietet für das Landgericht zu Constanz und anderes, das in diesem Frieden in Frage gestanden, einen Abtrag

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bis auf 20,000 Gulden, welche der Herzog von Mailand den Eidgenossen darum geben und in zwei Terminen bezahlen will. Dazu will er uns ausrichten die 8000 Gulden Brandschatz für das Wallgau, die 1100 Gulden für den Bregenzerwald, die 400 Gulden für Dornbirn, in Summa 29,500 Gulden. Ferner anerbietet er, mit den Eidgenossen eine ewige Vereinigung einzugehen und eine ewige Pension, wie er vorhin den vier Orten zugesichert, ohne Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe zu bezahlen, welchen Antrag er zu bedenken und auf nächstem Tag zu beantworten bittet, „mit allerlei anzögung, das Er vns lidlicher vnd füglicher sye, dann ob der künig zu frankrich oder der Venediger an dem End vnser Nachpuren würden, vnd vil ander meynungen, die wol zu bedenken sind, als ieder bott weiß zu sagen". **c.** Heimbringen, wie wir uns mit Straßburg, Colmar und Schlettstadt halten wollen. **d.** Auf das Begehren der mailändischen Botschaft, den gegenwärtigen Krieg zu vermitteln, haben die Eidgenossen folgende Begehren gestellt: 1) Gemeine Eidgenossen und alle ihre Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, geistliche und weltliche, sollen bei allen ihren Privilegien und Herkommen gelassen und weder mit dem Kammergericht, noch andern ausländischen Gerichten fürgenommen werden. Schon anhängige Processe sollen unter Kostens- und Schadensersatz abgethan, auch sie aller Steuern, Anschläge, Tribute und Auflagen erlassen werden. 2) Die Stadt Constanz, wohin sie ohnehin als nach dem Sitz des Bisthums und nach einer innerhalb dem Kreis und Zirkel der Eidgenossenschaft gelegenen Stadt vielen Verkehr haben müssen, soll aus dem schwäbischen Bund entlassen und fürderhin in keinen ausländischen Bund mehr aufgenommen, sondern als freie Mittelstadt wie von Altersher belassen werden. 3) Die Eidgenossenschaft soll bei allen ihren Eroberungen in diesem Kriege bleiben, auch sollen alle Güter und Rechte in feindlichem Land, welche den Eidgenossen oder ihren Zugehörigen gehörten, ihnen wieder werden, ohne allen Abtrag, als ob der Krieg nicht gewesen wäre. 4) Den Eidgenossen soll für allen Schaden, den sie in diesem unbilliger Weise gegen sie begonnenen Krieg erlitten, Entschädigung und für die unmenschlichen und unchristlichen Ehrverletzungen Genugthuung geleistet werden. 5) Wenn der römische König und die, welche es berührt, auf diese Punkte eintreten wollen, so sind die Eidgenossen bereit, über viele weitere Irrungen und Streitigkeiten, welche noch zu beseitigen sein werden, an gelegenem Orte ferner zu unterhandeln. Actum auf dem gehaltenen Tag zu Schaffhausen Dienstag vor Laurentii (6. August) Anno 1499. **e.** „Die Artikel durch den römischen künig der französischen Botschaft zugeschickt, die sin Maiestät zu Hinlegung dieses kriegs begehrt." 1) Alle Neuerungen, welche die Eidgenossen mit dem grauen Bund und andern vorgenommen, sollen abgethan und jeder Theil in seinen Besitzstand vor dem Krieg hergestellt werden, denn sonst möchten sich die Eidgenossen zu aller deutschen Lande Regierern machen, so daß weder König noch Kaiser mehr nöthig wäre. 2) Die Eidgenossen, so vom Reich herkommen, sollen dem Reich schwören und dem Reich ihre Pflichten leisten, nichtsdestoweniger aber ihre Bünde mit den Eidgenossen, so von Oesterreich herkommen, behalten, in der Weise, wie die Bundesgenossen des schwäbischen Bundes ihren Bund in Ruhe und Gehorsam gegen das heilige Reich halten. Die Eidgenossen, welche von Oesterreich herkommen, haben den Eid der Unterthänigkeit nicht zu schwören, sondern nur sich nach Gerechtigkeit und in Ruhe zu halten, dann werden der König und das heilige Reich sie in Schirm nehmen und den Frieden, den jene vordem mit dem Haus Oesterreich gemacht, handhaben und befestigen. 3) Die Eidgenossen, welche den ersten Anlaß zum Krieg gegen das heilige Reich gegeben, sollen gestraft werden nach Erkenntniß der Reichsstände. **f.** „Zu Bericht der gegenwärtigen vffrur sind die nachgeschriben artikel vff beider teil wideranbringen abgerett": 1) Die sechs Gerichte im Prättigau, welche dem König als Erz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herzog von Oesterreich, der sie von dem von Metsch gekauft, geschworen haben, sollen ihm wieder huldigen; die zwei Gerichte, die noch nicht geschworen, sollen ihm schwören, doch daß er sie wegen dieses Krieges nicht strafe, sondern sie gänzlich halte, wie der von Metsch gethan. 2) Die Streitigkeiten zwischen dem König als Grafen von Tyrol und dem Bischof von Chur, seinem Stift und seinen Gotteshausleuten sollen wieder auf den Weg Rechtens zurückgesetzt werden. 3) Todtschläge, Brand u. s. w., in diesem Krieg vorgegangen, sollen ohne Abtrag gegenseitig aufgehoben sein. 4) Gegenseitige Herausgabe aller Eroberungen im gegenwärtigen Zustand, doch unvorgreiflich allen vor dem Krieg schon erworbenen Rechten. 5) Bei hoher Strafe sollen fortan alle Schmähungen untersagt sein. 6) Kein Theil soll fortan Angehörige des andern Theils in Burgrecht, Landrecht, Schutz, Schirm u. s. w. aufnehmen, auch keine Partei Schlösser, Städte, Herrschaften u. s. w. der andern ohne der Obrigkeit Willen durch Kauf, Tausch u. s. w. an sich bringen; auf Zehnten, Gülten, Zinse u. s. w. soll jedoch das keinen Bezug haben. 7) Alle noch nicht bezahlten Brandschätze und Schatzgelder von Gefangenen sollen abgethan sein und alle Gefangenen gegen Urfehde und bescheidenes Atzungsgeld ledig werden. 8) Zwischen dem Haus Oesterreich und seinen Angehörigen und den Eidgenossen und ihren Angehörigen soll für alle Streitigkeiten ein Austrag gestellt werden auf den Bischof von Constanz und die Stadt Basel, wie er vordem im Erbfrieden gestellt war. Das Gleiche soll für den schwäbischen Bund die zwölf Jahre aus gelten, auf die derselbe jüngst von königlicher Majestät erstreckt ist. 9) Der römische König soll aus Gnaden alle Acht und Processe abthun, welche in dem Krieg und vor dem Krieg wider die Eidgenossen und ihre Angehörigen ergangen sind und sie als Glieder des heiligen Reichs zu Gnaden und Hulden kommen lassen. Alle andern Sachen, die hierin nicht begriffen sind, sollen beidseitig bleiben, wie sie vor dem Krieg gewesen sind. Insbesondere bitten die Eidgenossen demüthig, daß Graf Georg der Acht entlassen werde. 10) In diesen Frieden schließt der König ein das Haus Oesterreich, den Herzog zu Mailand und alle andern Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs; die Eidgenossen dagegen schließen ein den König von Frankreich und alle die, welche mit ihnen in Bündniß oder Vereinigung sind. **g.** Alle diese Artikel nehmen beide Theile in Abschiedsweise an ihre Obern zu bringen und auf einem weitern Tag zu Schaffhausen auf Mittwoch nach St. Verenentag (4. September) ferner darüber zu verhandeln an. Der Friedensentwurf wird mit des mailändischen Boten und Untertädingers Galeazzo Visconti Siegel bewahrt, doppelt ausgefertigt und jedem Theil einer zugestellt zu Basel am Sonntag nach Bartholomäi (25. August) 1499.

Der Abschied gibt den Anfang des Tages nicht an. Derselbe ergibt sich aus einem Berichte der lucernerischen Abgeordneten, d. d. 1499, Donstag vor Bartholomäi (22. August). Hans Sunnenberg, Schultheiß, und Jacob Bramberg, des Raths, berichten ab dem Tag zu Basel an den Rath zu Lucern: Der Tag habe am Sonntag vorher (18. August) begonnen. Am gleichen Tag seien auch die Königlichen eingeritten, der junge Markgraf von Brandenburg, Graf Philipp von Nassau, Paul von Lichtenstein und der Serentiner. Montags darauf seien beide Parteien auf der Pfalz zusammen gekommen in Beisein des Herrn Galeazzo. Die Königlichen haben allererst den Eidgenossen den Anfang des Krieges vorgeworfen, dessen man sich bestens verantwortet und die Schuld ihnen zugeschoben habe. Nachher haben sie 6 bis 8 Artikel verlesen lassen, welche sie als Bedingung des Friedens begehrten, so z. B. die Herausgabe der Grafschaften Toggenburg, Kyburg und Habsburg und anderer Lande, so vormals dem Hause Oesterreich gehört, Eidesleistung dem Reich u. s. w. Diese Forderungen seien der Eidgenossen Boten so stark vorgekommen, daß sie gar auf keine Verhandlung eingetreten seien, sondern dem Vermittler Galeazzo ihre Artikel übergeben haben mit Ersuchen, sie beförderlich zu berichten, wenn Besseres zu erlangen sei. Auf heute Donstag haben sie von der Widerpart durch Hrn. Galeazzo Antwort erhalten, die zwar noch nicht ganz gefällig gewesen, doch sich bereits ziemlich genähert habe. Man werde nun wieder zusammentreten und suchen, sich noch mehr zu nähern. Auch sei auf gestern der Bischof von Sens nach Basel gekommen, der mit Gefahr durch die welsche Garde geritten sei. Man habe ihm vom Stand der Unterhandlung Kenntniß gegeben. Im Weitern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berichten die Lucernerboten, auf heute Donstag seien neben Kleinbasel 600 Fußknechte von Nürnberg mit 50 Reisigen und 14 großen Büchsen aufwärts gezogen; es sammle sich in den vier Städten eine bedeutende Macht. Uebrigens sei der König auch anderweitig beschäftigt, und im Reich sei viel Widerwille gegen Fortsetzung des Krieges. (Staatsarchiv Lucern: Acten Schwabenkrieg.)

660.

Zürich.

1499, 19. August (Montag vor St. Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 399.

a. Auf den Bericht, daß die Feinde sich im Sundgau verstärken, ist abermals zu besserer Verhütung von Schaden ein Heereszug auf dieselben beschlossen, wobei man das vom König von Frankreich erhaltene Geschütz mitnehmen will. Donstag nach Bartholomäi (29. August) sollen die Orte mit ihren Pannern und ihrer Macht zu Brugg eintreffen und von da mit einander weiter ziehen. **b.** Da Glarus auf diesem Tag nicht vertreten ist, so wird ihm von dem Anschlag schriftlich Kenntniß gegeben mit Begehren, daß es mit seinem Panner oder einem Venlein den Eidgenossen zuziehe und nichtsdestominder die rückliegenden Päße vor jedem Ueberfall schütze. Ebenso werden die Bünde in Churwalden, Abt und Stadt St. Gallen, auch Appenzell aufgefordert, die Päße in unserm Rücken zu beobachten und sich mit ihrer Macht unsern Zusätzen daselbst zu nähern. **c.** Die Zusätze sollen allenthalben, wie die angesehen sind, belassen und wenn sie nicht vollzählig wären, ergänzt werden. **d.** Heimbringen, wie man es mit den Büchsen halten wolle, die jetzt in der Schlacht bei Basel den Feinden abgenommen worden, ob man selbe theilen wolle oder nicht. **e.** Da etliche Knechte aus der Eidgenossenschaft dieser Tage sich unterstanden haben, zum französischen König in Krieg zu laufen, Bern aber selbe ergriffen hat, so wird diesem empfohlen, sie zu richten nach Laut der vorigen Erkenntniß. **f.** Den Hauptleuten im Rheinthal wird geschrieben, daß sie gut Sorge halten möchten „vnd dz mer vnder Inen werde, dz sy dem Statt tügen". **g.** Grafschaft und Stadt Baden sollen zu dem angesetzten Heerzug 200 Mann, Bremgarten 30, Mellingen 10 Mann stellen. **h.** Auf Ansuchen von Uri wird der Herzog von Mailand ersucht, zu bewirken, daß einigen Urnern, welchen zu Bellenz das Ihrige in Beschlag genommen worden, selbes wieder erstattet werde. **i.** Der Burgermeister von St. Gallen verlangt Bezahlung für das Pulver, das er unsern Zusätzen allenthalben hin auf der Hauptleute Begehren geschickt hat. Seine Forderung, die sich bis jetzt auf 536 Gulden 33 Kreuzer beläuft, soll man heimbringen.

661.

Zürich.

1499, 5. September (Donstag vor Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 401.

a. Der französische Bischof hat uns sagen lassen, es gehe dem König von Frankreich wider seine Feinde im Herzogthum Mailand glücklich. **b.** Die Hauptleute von Zurzach haben uns geschrieben, daß während dieses Waffenstillstands der Feind die Unsern im Klettgau und zu Thiengen angegriffen und beraubt habe, worauf das Gleiche von unserer Seite auch geschehen sei. Hierauf hat man den Boten nach Basel geschrieben, sie möchten von der Gegenpartei verlangen, daß unsern Angehörigen das Ihrige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder zurückgestellt werde. **c.** Es ist den Boten dieses Tages berichtet worden, daß der Hauptmann des Abts von St. Gallen einige Knechte bestelle und annehme, in der Absicht, selbe dem Herzog von Mailand zuzuführen. Das hat uns befremdet, weshalb auch dem Hauptmann und dem Abt geschrieben ist, solches abzustellen. **d.** Auf die Anfrage des Vogts von Baden, was er mit den Knechten, die Bern ihm wegen unerlaubten Kriegslaufens ins Ausland ins Gefängniß gestellt habe, anfangen soll, will man auf nächstem Tag antworten. **e.** Den Boten der Eidgenossen, die jetzt nach Basel verordnet sind, wird geschrieben, sie sollen ohne Verzug sich unterreden in Betreff eines Zugs mit den französischen Büchsen. **f.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß aus den Zusätzen, namentlich im Rheinthal, niemand abgehe, bevor die Ersatzmannschaft oder Ablösung an Ort und Stelle eingetroffen sei. **g.** Da die Zusätzer im Rheinthal sich nicht trennen, noch auf die verschiedenen Wachtposten vertheilen lassen wollen, sondern dem Hauptmann ungehorsam sind, so soll Glarus eine Botschaft hinsenden, die mit dem Vogt dieses und anderes, so derselbe angebracht hat, in Ordnung bringe. **h.** Ermahnung an alle Orte, ihre Zusätze allenthalben ohne Verzug vollzählig zu machen.

662.

Basel.

1499, 6. September (Freitag vor Nativitatis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 402.

a. Basel verantwortet seinen Burger, den Rosenplatt, etlicher Worte wegen, derenthalb man ihn nach ihrem Dafürhalten mit Unrecht im Verdacht hat, und bittet, man möchte ihm in der Eidgenossenschaft Sicherheit geben. Das wird zugesagt. **b.** Heimbringen, daß der Landvogt im Thurgau und die Hauptleute im Schwaderloch Zehnten und Güter, so Gotteshäusern und andern unter unsern Feinden zugehören, verkaufen und verändern. **c.** Die von Rothweil bitten abermals durch ihre Botschaft, die Eidgenossen möchten ihretwegen getreues Aufsehen walten lassen und die Sache wegen Rottenmünster zu ihren Handen nehmen. Antwort: Was man ihnen auf frühern Tagen versprochen, das werde man halten. **d.** Der Hauptmann des Abts von St. Gallen klagt über das Verfahren des Vogts im Thurgau und der Hauptleute im Schwaderloch, die etliche Gotteshausleute von St. Gallen um eine merkliche Summe beschätzt hätten. **e.** Die französische Botschaft eröffnet auftragsgemäß, da der König von Frankreich das Herzogthum Mailand erobert habe, so sei er Willens, den Eidgenossen, als nunmehriger Herr von Mailand, nicht minder Gnaden und Gutes zu erweisen, denn vorher als König; die Eidgenossen möchten daher ihre diesfälligen Anliegen und Wünsche ihm oder seiner Botschaft kundgeben. **f.** Ferner verlangt der König von Frankreich durch ein eigenes Schreiben, die Eidgenossen möchten, wozu sie laut der Vereinigung schuldig seien, das Verbot erneuern, daß Niemand Herrn Ludwig Sforza, der bisher das Herzogthum widerrechtlich inne gehabt, wider ihn, den König, Hülfe leiste. **g.** Es wird beschlossen, die Knechte, welche zu Bern gefangen und nach Baden geführt worden sind, gegen Ersatz der Kosten loszulassen auf eine Urfehde, worin sie schwören, heimzukehren und ihrer Herren Strafe zu erwarten. **h.** Jeder Bote kennt die Verantwortung des Bischofs von Constanz, auch den Fleiß und Eifer desselben zur Vermittlung des Friedens. Man soll heimbringen, daß man dessen eingedenk sei gegen seine Gnaden. Ebenso hat sein Diener Albrecht von Landenberg sich verantwortet und zu Recht erboten einiger Reden wegen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die ihm, wie er meint, irriger Weise zur Last gelegt werden. **i.** Der Bischof von Constanz verlangt, daß ihm im Frieden Neukirch wieder abgetreten werde, wogegen Zürich und Schaffhausen Einsprache erheben. Da aber die königlichen Räthe erklären, sie könnten sonst den Frieden nicht zusagen, so haben sich die übrigen Orte jener zwei Städte gemächtigt und die Rückgabe zugesagt. Dagegen soll der Bischof Boten nach Zürich senden, um sich mit jenen zwei Orten über die Kosten zu verständigen. **k.** „Es weiß jeder Bot zu sagen, wie zu guter volstrekung des begriffenen loblichen fridens zwischen dem römischen kunig vnd sinem anhang vnd gemeiner Eidgenossenschaft vnd Irem anhang, in welcher Vry vnd Glarus dhein Botschaft erschinen, angesehen vnd verlassen ist, das mine Herren von Bern, Lutzern vnd Vnderwalden Ir Botten dahin sollen senden, vnd dieselben vff Sambstag nechstkomend nachts da an der herberg sin, morndes mit der ganzen gemeind zu reden vnd Inen zu zöigen die gemachten Bericht vnd sy bitten, mit andern der Eidtgnoschaft orten dar In zu gon, wie dann das die notturft wirt erwordern." **l.** Zürich und Lucern sollen an demselben Tag ihre Boten zu gleichem Zweck in Glarus haben. **m.** Auf nächsten Sonntag soll Unterwalden eine Botschaft zu Schwyz haben, um daselbst Bescheid geben zu helfen in Betreff des Grafen Georg von Sargans und des von Castelwart, wie sie wissen. **n.** Morgen Abends sollen von allen Orten Boten zu Solothurn sein, um mit kleinen und großen Räthen daselbst zu reden, des Schlosses Thierstein und anderer Sachen wegen, auch der Herren wegen, die vor Dornach gefallen sind und nun von ihren Verwandten zur Bestattung in Familiengräbern verlangt werden, mit dem Anerbieten, der Kirche zu Dornach nichtsdestoweniger das Gebührende zu thun, was alle Orte außer Solothurn zugesagt haben. **o.** Da nun durch Gottes Gnade dieser schwere Krieg gestillt ist, die königlichen Räthe aber angebracht haben, wie der Herzog von Mailand, ein Fürst des Reiches, vom König von Frankreich zu schwerem Nachtheil deutscher Nation gegenwärtig bedrängt werde, weshalb sie um Verwendung der Eidgenossen zur Beilegung dieses Krieges und um Hülfe für den Herzog nachsuchen, so will man diese Begehren heimbringen und auf nächsten Tag Antwort geben. **p.** In Betrachtung des großen Ernstes, den der mailändische Orator Galeazzo Visconti zur Beilegung dieses Krieges angewendet hat, wird sein Gesuch um den Schirm und Beistand der Eidgenossen bei dem schweren Stand seines Fürsten den eidgenössischen Orten zur Berücksichtigung empfohlen. **q.** Auf nächstem Tag soll von allen Orten Antwort gegeben werden, ob man, da nun der Krieg vorüber ist, die Büchsen von Frankreich heimfahren lassen wolle, und was man den Büchsenmeistern und dem reisigen Zug, der zu Solothurn gelegen ist, schenken wolle, da doch Bern und Freiburg ihren Theil an ein solches Geschenk bereits gegeben haben. **r.** Dem Scherer des Herrn Galeazzo, dem in einem Geleit der Eidgenossen 19 Gulden an Gold, 3 Ducaten an Gold und 6 Gulden an Münze, zusammen 29 Gulden, Kleider, Pferd und Anderes weggenommen worden, soll solches zu Lucern aus des von Baldegg Geld ersetzt und denen von Solothurn an ihrem Theil abgezogen werden. Diese mögen dann suchen, denjenigen zu ermitteln, der den Raub gethan und sich an ihm schadlos halten. **s.** Denen von Zug und Andern, welche der Büchsen wegen reclamiren, soll aus vorgemeldtem Geld 30 Gulden gegeben werden. **t.** Mit den Boten des römischen Königs ist geredet, daß sie den Rückzug der in und um Constanz liegenden Truppen bewirken; die Eidgenossen werden sodann auch die ihrigen aus dem Schwaderloch zurückziehen. **u.** Man soll allenthalben besorgen, daß, wie der Erzbischof von Sens schriftlich verlangt und man das bereits zugesagt hat, Niemand gegen den König von Frankreich in Krieg laufe. **v.** Aller in diesem Abschied gemeldeten Sachen wegen wird wiederum Tag gesetzt nach Zürich auf Sonntag nach St. Michaelstag (6. October). **w.** „Jeder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bott weiß zu sagen den früntlichen abscheid, so die Botschaft von Meyland mit vns hie gethan vnd daruff gebeten hat, Inn allzyt beuolhen zu haben mit vil hocher erpietung, besonder der capiteln mit sinem fürsten vff ewig pension, wie vormals erbotten ist; daby begert, sin gutwillig dienst anzusechen ouch müy vnd vlyß die zu Friden wol erschossen syen vnd daruff sins fürsten anliggen vnd beswärd zu bedenken, damit solichs ouch abgestelt vnd befridet werde, Insonders sinen Botten, so zu disen löuffen hin vnd wider wandeln müssen, sicherheit vnd geleit zu lassen. Das sol jeder Bott truwlich heimpringen, damit es also gehalten vnd bedacht werde."

663.

Schwyz.

1499, 16. September (Montag nach Crucis).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 360.

a. Den Hauptleuten zu Rheineck ist geschrieben, sie sollen die Knechte abhalten, den Wein oder die Trauben, die den Eidgenossen gehören, gewaltsam zu nehmen. Und da die Knechte in solchen Dingen den Geboten der Hauptleute nichts nachfragen und keine Zucht noch Ordnung unter ihnen herrscht, so wird deshalb auch ihnen geschrieben, bei Strafe sich fortan der Ordnung zu unterziehen. Jedes Ort soll auch die Seinen von solchem Ungehorsam abmahnen. **b.** Da den Hauptleuten im Rheinthal Warnung zugekommen, daß die Feinde sich in Bregenz, Lindau u. s. w. mächtiger denn je rüsten, herüberzufallen und alles zu verwüsten und zu verbrennen, wenn auf dem jetzigen Tag zu Basel kein Friede zu Stande komme, so werden St. Gallen und Appenzell zu getreuem Aufsehen gemahnt und sollen ihren Zusatz nach Rheineck schicken, bis man über den Ausgang der Unterhandlung zu Basel Kunde erhält. **c.** Die Zusätze sollen überall ergänzt werden, indem sie namentlich zu Rheineck nicht vollzählig seien und Niemand bleiben wolle, wenn „wir einandern dermaßen tröigen wellen". **d.** Da man Nachricht erhalten hat, daß der König von Frankreich das Herzogthum Mailand erobert habe, er sich aber zu allem Guten erboten hat, wenn es ihm gelinge, diese Herrschaft zu seinen Handen zu bringen, den Eidgenossen hinwieder viel an diesen Landen gelegen ist, so soll von allen Orten eine Botschaft hinein gesendet werden, um über die Städte und Landschaften, die uns da am besten gelegen wären, über die Capitel und anderes, so dann die Boten mit einander besprechen werden, mit dem König zu reden. Die Boten sollen auf St. Michelstag zu Uri sein und wenn auch nicht alle Orte solche schicken, soll die Sendung doch im Namen gemeiner Eidgenossen geschehen. **e.** Auf nächsten Sonntag (22. September) soll jedes Ort seine Boten zu Bern haben, um das französische Geld, die 20,000 Gulden, in Empfang zu nehmen.

664.

Basel.

1499, 22. September (Sonntag Mauricii).

Staatsarchiv Lucern: Acten Schwabenkrieg.

a. Hans Sunnenberg und Ludwig Seiler „jez Sendpotten zu Basel" berichten dem Rath zu Lucern: Nachdem die Antwort des Königs in Betreff des Landgerichts im Thurgau dahin ausgefallen, daß selbes dem Herzog von Mailand als dem Untertädinger zur freien Verfügung gestellt sei und die mailändische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Botschaft den Eidgenossen diesfalls genügliche Verschreibung gethan habe, so habe man mit vieler Mühe gesucht, durch die andern Artikel Jedermann zufrieden zu stellen, was auch gelungen sei mit Ausnahme des Artikels wegen Aufnahme von Burgern, mit dem Zürich sich nicht einverstehen wolle. Doch habe man denselben etwas gemildert nach Inhalt der ewigen Richtung. Nichtsdestominder beharre Zürich auf seiner Meinung. Auch Solothurn wolle durchaus die Grafschaften Thierstein und Büren als eigen behalten und den Grafen keine Losung gestatten. Daran wäre bald die Friedensunterhandlung gescheitert, denn die königlichen Abgeordneten erklärten, daß es mit des Königs und des Reichs Ehre unverträglich sei, Jedermann zu dem Seinen kommen zu lassen und diese dagegen auszuschließen. Darauf sei man überein gekommen, daß die Grafen innert Jahresfrist die Stadt Solothurn um die Pfandsumme nebst allen Zinsen und Rückständen ausrichten sollen, ansonst Solothurn das Recht haben soll, die Grafschaften ohne weitere Losung zu Handen zu ziehen. Auch sollen die Grafen selbe niemanden anders als denen von Solothurn versetzen oder verkaufen. Hierauf habe man aus jedem Ort einen Boten nach Solothurn geschickt, um es zu bitten, dieses einzugehen. Und demnach habe man sich Solothurns und auch Zürichs gemächtigt und in Gottes Namen einen Frieden beschlossen und zugesagt. Denn sobald man des Landgerichts wegen die Versicherung gehabt, so sei man entschlossen gewesen, Friede zu machen, man habe auch den Zusätzen verkündet, heimzuziehen, und angesehen, daß alle Feindseligkeiten aufhören sollen, was eilends verkündet werden möchte, bis der Abschied des Tages in den Orten verhört werde. Datum zu Basel, vf der xj Stund Vormittag vf Sunntag Mauricii. In einem beigeschlossenen Zeddel ist dann nähere Auskunft über das Landgericht im Thurgau enthalten: „Dieweil das selb lantgericht dem Herzogen von Mailand übergeben, wie Ir dz In diser Missiue verstand, hat sich der meiländisch pott zu fürderung der Sach vnd des fridens vorhin versehen In der gstalt mit einem wyssen vngeschribenen permentin brieff mit des Herzogen von Mailands anhangendem grossen Sigel besigelt vnd handgschrift bezeichnet, daruf der pot angends vns eidgnossen des landgrichts vbergäbung zu vnsern handen vffgericht vnd vbergeben hat vnd mag dz niemermer von unsern handen gelöst werden, dann von dem kung oder dem rych zu derselben handen allein, vnd dz soll beschechen mit xx^{m} rinschen Gulden. Das wollten wir üch nit verhalten, doch vnser beger, dz Ingeheim behalten vnd zu helen gebieten, damt dz dem guten Herrn nit vertryssenlich stande." **b.** Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und dem schwäbischen Bunde und den Eidgenossen vom 22. September 1499. (Beilage 35.)

665.

Bern.

1499, 23. September (Montag nach Matthei).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 407.

a. Die Bezahlung des ersten Viertheils für dieses vergangene Jahr von den 20,000 Gulden vom König von Frankreich ist erfolgt, jedem Ort sind auf seinen Theil 1500 Schild geworden, davon wird jedem der X Orte 10 Gulden abgezogen für die Kosten, welche die Botschaft von Bern und Freiburg bei Abholung des Geldes gehabt hat. **b.** Einige Orte vermeinten, es sollen aus diesem Geld auch ihre Kosten für Darleihen ihres Geschützes nebst dessen Bedienung und Transport an andere, sowie die Kosten für Abholung des französischen Geschützes vorab bezahlt werden. Der andern Orte Boten glaubten aber, hiefür keine Vollmacht zu haben. Daher wurde beschlossen, daß jeder Bote diesen Gegenstand behufs Instruc-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tionsertheilung auf nächsten Tag an seine Obern bringen soll. Insbesondere hat dann der Bote von Zürich gebeten, für die Kosten, welche sein Ort dergestalt gehabt, ihm die vor Constanz eroberten Büchsen zu lassen. **c.** Da das zweite Viertel des französischen Geldes bereits verfallen ist, so soll man auf nächstem Tag ebenfalls festsetzen, wie man dessen Bezahlung fordern und es abholen lassen wolle. **d.** Ebenda soll man über die in diesem Krieg eroberten Büchsen und über die Brandschätze, so noch vorhanden sind, verfügen und eine billige Vertheilung einleiten.

666.

Zürich.

1499, 7. October (Montag vor Dionysii).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 408. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. III. 81.

Boten: Zürich. Rudolf Escher, Heinrich Röist, Neu- und Altburgermeister; Heinrich Göldli, Ritter; Gerold Meyer von Knonau. Bern. Doctor Thüring Fricker; Caspar Hezel von Lindnach. Lucern. Ludwig Küng. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Caspar Iten. Glarus. Heinrich Jenni. Freiburg. Niclaus Lombard, Stadtschreiber. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß; Benedikt Hugi. Schaffhausen. Cunrad Barter; Heinrich Bumann, Stadtschreiber. Rothweil. Der Hofschreiber und der Redmann. St. Gallen. Burgermeister Merz. Abt St. Gallen. Doctor Winkler; Rudolf von Steinach.

a. Die 20,000 Gulden von Frankreich für das zweite Vierteljahr sollen von der französischen Botschaft verlangt werden. Auf den nächsten Tag soll man Vollmacht bringen, zu entscheiden, ob dieses Geld der Anzahl Leute oder den Orten nach getheilt werden soll. **b.** Vor den Boten dieses Tages ist der Freiherr Ulrich von Sax erschienen, welcher in dem vergangenen Krieg Leib und Gut getreulich zu den Eidgenossen gesetzt, auch große Verluste erlitten hat, mit Anerbieten, solches auch in Zukunft stets zu thun, und mit Bitte, ihn dafür auch zu bedenken. Das ist ihm zugesagt, insbesondere will man ihn dem König von Frankreich empfehlen, ebenso ihm verhelfen, daß der Mötteli frei werde und zu dem Zweck den Herrn von Brandis nicht von Handen lassen, bis jener erledigt ist. **c.** Dem Scherer von Liestal, Hans Struben, welcher eine große Anzahl zu Dornach verwundeter Eidgenossen aus allen Orten ärztlich besorgt hat, will man 50 Gulden geben aus dem Geld, so gemeine Eidgenossen zu Lucern liegen haben. **d.** Dem Gotteshaus Wettingen, welchem die diesjährigen Früchte und Zehnten zu Riehen unterhalb Basel von den Feinden genommen worden sind, wird verheißen, nach früherm Versprechen Ersatz zu leisten aus dem feindlichen Gut, das vor dem Friedensschluß zu diesem Zweck in Beschlag genommen worden, sofern ihm das Entwerte nicht sonst erstattet werde. **e.** Jeder Bote kennt die Klage des Hans Bolz, genannt Fatzmann, von Tägerweilen, daß ihm bei den ersten Zusätzen im Anfang des Krieges, da von Zürich Heini Büler, von Lucern Vogt Kündig, von Uri Ammann im Oberdorf, von Schwyz der Jütz, von Unterwalden Heini am Sand, von Zug der Meyenberg Hauptleute gewesen, an Wein und Anderm für mehr als 1000 Gulden genommen worden sei; dazu haben die von Frauenfeld und da herum im Thurgau allenthalben den Wein und Anderes genommen und die eidgenössischen Zusätzer darauf gewiesen; die Feinde haben ihm darnach Haus und Hof verbrannt. Auf nächstem Tag soll man antworten, wie man dem armen Gesellen Entschädigung leisten wolle. **f.** Das Capitel des Stifts zu Constanz hat auf diesen Tag eine Botschaft geschickt für sich und gemeine Priesterschaft daselbst, mit Bitte, sie zu dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ihrigen kommen zu lassen. Ihnen ist geantwortet, man werde sie nach Maßgabe des geschlossenen Friedens behandeln. Dem Herrn Hans Jacob von Helmstorf, Domherrn zu Constanz, einem gebornen Eidgenossen, ist insbesondere zugesagt, man werde ihm die vorjährigen und diesjährigen Nutzungen, insoweit sie vorhanden sind, zukommen lassen. **g.** Bern, Freiburg und Solothurn sollen dem Stift Münster in Granfelden wegen seines großen erlittenen Schadens nach Rom, an den König und wohin es sonst noch angemessen sein mag, im Namen gemeiner Eidgenossen Empfehlungen geben. **h.** Zürich soll für die Gotteshäuser zu Stein und Schaffhausen sich verwenden, damit sie zu ihren unter der Widerpart gelegenen Gütern wieder kommen. Das Gleiche sollen sie zu Gunsten Martins von Starkenberg bei den Herren von Lupfen thun. **i.** Dem Ulrich von Mundprat und den Seinen zu Zukenried ist geschrieben, sie möchten des Spitals zu Bischofzell Zehnten und Güter mit der Steuer und den Reisekosten unbekümmert lassen. **k.** Der Gemeinde zu Ittingen ist gestattet, auf alle in ihrem Kreise gelegenen Gülten und Güter Steuer und Reisekosten zu legen. Wenn Jemand sich darüber beschweren zu können glaube, so sollen sie den mit Recht vor den Eidgenossen suchen und sonst nicht weiter drängen. **l.** Dem Hans von Einsiedeln, der im Schwaderloch gute Dienste geleistet und zwei Monate ohne Sold gedient hat, werden auf Bitte der Hauptleute 8 Gulden aus des von Baldegg Schatzgeld zugesprochen. **m.** Jeder Bote kennt die Verantwortung derer von Schaffhausen auf die Rede des französischen Bischofs, auch ihre Bitte, man möchte, in Betracht, daß ihnen in diesem Krieg vier Büchsen gebrochen seien, sie bei Vertheilung der eroberten Büchsen bedenken. **n.** Dem Vogt von Sargans wird geschrieben, er soll sich wieder heim verfügen und sein Amt versehen. Die Gefangenen zu Sargans sollen nach Laut des Friedens auf eine Urfehde und gegen Ersatz der Arztkosten freigelassen werden. Auf nächstem Tag soll man dann Antwort geben auf das Begehren der Leute in der Grafschaft Sargans, ihnen einen Theil an dem Brandschatz zu lassen, und sie mit 30 Gulden für ihre Arbeit und das Graben am Gutenberg zu entschädigen. **o.** Auf das Anerbieten des Königs von Frankreich, den Eidgenossen von des eroberten Herzogthums Mailand wegen Gnade und Gutes zu thun, soll man heimbringen, ob man gemeinlich zum König von Frankreich Botschaften schicken und was man denen für Aufträge geben wolle. Wer schicken will, der soll auf Dienstag nach der 11,000 Mägde Tag (22. October) seine Botschaft zu Uri haben, mit Vollmacht zu handeln nach Nutzen und Ehre gemeiner Eidgenossenschaft. **p.** Dem Vogt von Rheineck wird geschrieben, den Brandschatz derer von Wallgau zu fordern, soweit derselbe verfallen ist. Man hat nämlich Anzeige erhalten, daß sie selben bezahlen wollen. **q.** Denen von Pfullendorf wird geschrieben, sie möchten dem Breitenmoser den Schaden ersetzen, den sie ihm im Anfang des Krieges wider ihr Zusagen zugefügt haben. **r.** Der Bischof von Constanz hat seine Botschaft anher gesendet, um ihn zu verantworten einiger Reden wegen, die über ihn ausgegangen seien und um das Korn und die Früchte zurückzufordern, die ihm zu Kaiserstuhl und Klingnau genommen und verbraucht worden sind. Das soll man heimbringen. **s.** Dem Hug von Schinen, für den auch eine Botschaft von Frauenfeld bittet, ist zugesagt, ihn zu dem Seinen kommen zu lassen und den gethanen Haft aufzuheben. **t.** Dem Stadtschreiber zu Frauenfeld, Jacob Locher, wird auf Bitte des Landvogts und derer von Frauenfeld und in Ansehung der guten Dienste, die er bisher allen Landvögten und uns Eidgenossen gethan, die Landschreiberei im Thurgau von des Landgerichts wegen zugesagt. **u.** Dießenhofen mag auf die „dörfflin", die zur Stadt gehören, Steuer und Reisekosten anlegen, Einreden dagegen sollen aber vor die Eidgenossen gebracht werden. **v.** Der Bischof von Sens hat Brief und Siegel begehrt, „das er zu tagen vor vnser Eidgenossenschaft Boten offenlich geredt hab, vnd vermeine,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nieman nichts schuldig ze sin, dann der brieff mit siner Hand bezeichnet von Im hab". **w.** Liestal bittet in Ansehung der treu geleisteten Dienste, man möchte ihm zum Ersatz einer in unserm Dienst ihm gebrochenen Büchse eine oder zwei von den eroberten schenken. Das will man heimbringen und sie bedenken, „damit sy Ir guten truwen ergetzt werden". **x.** Dem Vogt zu Baden wird geschrieben, daß er auf Abgang des Herrn Hans von Jsnach dessen nächste und rechte Erben, nämlich die Kinder des Götz Schultheiß von Zürich, in dessen verlassenes Gut einsetze und ihnen das überantworte gegen Trostung, einem allfälligen Ansprecher vor der Eidgenossen Boten zu antworten. **y.** Das Pulver und Zeug, so man in diesem Krieg beim Burgermeister Merz genommen hat, soll Jedermann ohne Verzug bezahlen und die Summe aufschreiben, damit auf nächstem Tag selbe zu gleichen Theilen verlegt werden könne, wie schon vorhin beschlossen worden. **z.** Da es mit großen Kosten verbunden wäre, die Büchsen, die allenthalben in diesem Krieg erobert worden, an einen Ort zusammen zu führen, so ist beschlossen, Zürich und Bern sollen zwei ehrbare Männer abordnen, um dieses Geschütz allenthalben zu besehen und abzumessen, dann in ein Verzeichniß zu stellen, damit man es gebührlich theilen könne. **aa.** Auf dem Tag zu Frauenfeld soll man auf das Begehren der ehrbaren Leute zu Altishausen im Schwaderloch vor Constanz, man möchte ihre Kirche mit einem eigenen Priester versehen, antworten. **bb.** Auf Begehren des Bischofs zu Sens ist beschlossen worden, das französische Geschütz, welches zu Solothurn steht, da nun doch der Krieg beendet ist, wieder heimführen zu lassen; den Büchsenmeistern, Hauptleuten und Reisigen, die den Eidgenossen zu Ehren und Dienst mit herausgekommen sind, will man im Namen gemeiner Eidgenossen 400 Gulden schenken. Bern und Freiburg haben ihren Theil daran bereits gegeben; denjenigen Orten, die noch nichts gegeben, gebührt es jedem 50 Gulden daran zu geben. Des Boten von Schwyz, der allein keine Vollmacht gehabt, hat man sich gemächtigt. Das Geld soll von des von Baldegg Schatzgeld genommen und denen von Solothurn übergeben werden, damit sie es mit Rath des Bischofs von Sens unter jene vertheilen. **cc.** Auch wird beschlossen, die Entschädigung für den Scherer des Herrn Galeazzo nach dem Abschied von Basel aus dem Schatzgeld des von Baldegg zu nehmen. **dd.** Der Landvogt im Thurgau hat Unterrichtung begehrt, wie er sich gegen die von Constanz und Andere von der Gegenpartei zu verhalten habe, hinsichtlich der Zinse, Zehnten, Schulden und liegenden Güter, die im Krieg eingenommen, verbraucht oder verkauft worden. Hierauf ist ihm eine Copie des Friedensvertrags gegeben und befohlen worden, sich nach diesem zu halten. Insbesondere soll er, nach Laut desselben, Jeden zu dem Seinen kommen lassen und Niemandem gestatten, der Gegenpartei ihre liegenden Güter, Zinse, Zehnten, Häuser, Schulden u. s. w. vorzuenthalten, ob auch Einer solche von dem Landvogt oder den Hauptleuten gekauft und bezahlt hätte, sondern es soll solchen gegen den Landvogt oder den Hauptleuten das Klagrecht vorbehalten sein. Um Wein, Korn, Haber u. dgl. dagegen, so von der Feinde Zehnten oder Gütern abgeführt und noch vorhanden oder verbraucht wären, ist man nach dem Frieden der Gegenpartei nicht zu antworten schuldig. Ebensowenig um Häuser oder Scheunen, die vor dem Frieden abgeführt worden; was aber durch den Frieden ergriffen und vorhanden geblieben ist, es sei liegendes oder fahrendes, soll seinem Eigenthümer wieder werden. **ee.** Die Gefangenen wird der Landvogt angewiesen gegen eine gewöhnliche Urfehde loszulassen, wenn sie Atzung und Kosten bezahlen. **ff.** Ueber die Besetzung und Ordnung des Landgerichts und der hohen Gerichte im Thurgau soll man auf nächstem Tag das Erforderliche festsetzen; wenn inzwischen Fälle vorkommen, welche die hohen Gerichte betreffen, so soll der Landvogt selbe an sich ziehen. **gg.** Der Landvogt hat weiter angebracht, die Hauptleute haben einige liegende Güter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Feinde verkauft, Geld davon eingenommen und durch einen Abschied unter einander angeordnet, daß jedem Hauptmann, der damals an dem Ende gewesen, neun Gulden, auch Priestern, Büchsenmeistern, Wachtmeistern, Weibeln und Andern ein bestimmtes Geld zugewiesen werde; auch habe er, der Landvogt, Zehrung und Ausgaben zu verrechnen für Schreiber, Weibel, Geschützransporte. Um zu rathschlagen, woraus all dieses bezahlt und wie überhaupt diese Verhältnisse zu regeln seien, ist ein Tag angesetzt nach Frauenfeld auf Sonntag vor St. Simon- und Judastag (27. October). **hh.** Dem Harnischer von Lucern, welcher klagt, daß im vergangenen Krieg ihm etwas Kaufmannswaare zu Wallsee weggenommen worden sei, wird erlaubt, einiges Gut, das die Gegenpartei zu Lucern hat, zu heften und zu verbieten, bis ihm das Seinige herausgegeben werde. **ii.** Die von Stein berichten, daß die Kaufleute von Nürnberg und Andere sich beklagen, ihre Güter werden ihnen in der Eidgenossenschaft niedergeworfen; wenn das nicht aufhöre, so werden sie die Straßen durch die Eidgenossenschaft nicht mehr brauchen. In Betrachtung, daß solches uns merklichen Abbruch und Schaden brächte, soll man heimbringen, daß den Kaufleuten das Ihrige freigelassen und sie also gehalten werden sollen, daß sie nicht Ursache haben, unsere Straßen zu meiden. **kk.** Heimbringen, ob man dem Bischof von Constanz etwas an die Kosten der Zusätze fordern wolle, welche man während des Krieges in seinen Schlössern gehabt. **ll.** Auf diesen Tag ist gekommen Herr Galeazzo Visconti, der Unterhändler des Friedens, und hat angebracht: Er habe während der Friedensunterhandlung einige Hauptleute angeworben, ohne dadurch der Eidgenossen Mißfallen zu erregen zu glauben; da aber der römische König und sein Fürst, Herzog Ludwig, vernommen, daß es doch den Eidgenossen mißfällig gewesen, so haben sie ihn eilends herausgeschickt, um die Knechte zu entlassen. Da er aber mehrentheils sein eigenes Geld in die Sache gelegt, seine Ketten, Silbergeschirr und Kleinodien zu diesem Zwecke verkauft habe, so bitte er die Eidgenossen, seinen großen Schaden und seine guten Dienste dagegen zu betrachten und ihn vor gar zu großem Verluste zu schützen. **mm.** Der Gleiche bittet ferner, die Eidgenossen möchten die große Mühe, Arbeit und Treue betrachten, welche sein Herr, der Herzog Ludwig, für Vermittlung ihres Krieges angewendet, und möchten nun auch ihm zu Beilegung seines Streits mit dem König von Frankreich behülflich sein, zumal selber gemeiner Christenheit schade, da der Türke inzwischen mit großer Heeresmacht in die christlichen Staaten einbreche und bereits den Venedigern eine ansehnliche Stadt abgenommen habe u. s. w. Darauf will man auf nächstem Tag antworten. **nn.** Hierauf hat man mit Galeazzo Visconti geredet des Brandschatzes wegen, für den er sich verschrieben hat, während nun die aus dem Wallgau und Graf Hugo von Montfort geschrieben haben, sie glauben dessen durch den Frieden erledigt zu sein, und verlangen, daß man ihre Bürgen lossage. Jener antwortet, was er zugesagt und verschrieben habe, das wolle er halten, auch darum vom römischen König genugsame Mandate und Briefe auswirken. **oo.** Alle Orte haben durch ihre Boten den abgeschlossenen Frieden förmlich zugesagt und ratificirt, mit Ausnahme von Uri, das einiges Mißfallen daran hat, aber doch, wenn er gemeinlich angenommen werde, dabei bleiben will, und Glarus, das noch nicht zugesagt hat. In Betreff des vorbehaltenen Artikels, der die Sache derer von Solothurn berührt, hat sich Herr Galeazzo auf Ansuchen der Eidgenossen auch zu freundlicher Vermittlung erboten, und meint, es sollte Jemand von den Eidgenossen mit ihm zum römischen König geschickt werden. Es wird beschlossen: Da nun Solothurn von des römischen Königs Räthen angesucht werde, das Schloß Thierstein seinem Herrn zu überantworten, so sollen vor allem jene Räthe auf einen Tag nach Basel auf Sonntag vor Simonis und Jude (27. October) beschieden werden, um mit Boten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Zürich, Bern und Solothurn in aller Orte Namen über eine Vereinigung zwischen Solothurn und den Herren von Thierstein zu unterhandeln. Bringt man das nicht zu Stande, so soll man dann auf einem andern Tag über die Frage rathschlagen, ob man zum römischen König schicken oder was man thun wolle. **pp.** Zu Basel ist angezogen worden, ob man den Herrn Galeazzo seiner Dienste wegen in Schirm- und Burgrecht empfangen wolle. Da die Boten dieses Tages keine diesfälligen Aufträge haben, so ist ihm freundliche Antwort gegeben und im Allgemeinen zugesagt, wo man ihm Freundschaft erweisen könne, sei es gegen den König von Frankreich oder sonst, so werde man es thun. Sein Verlangen, in Schirm- und Burgrecht aufgenommen zu werden, will man abermals heimbringen. **qq.** Den Grafen von Heiligenberg wird geschrieben, sie möchten dafür sorgen, daß diejenigen, welche St. Galler auf dem Bodensee mißhandelt und geplündert haben und bereits gefangen sind, nach ihrem Verdienen gestraft werden. **rr.** St. Gallen und Appenzell bitten, man möchte sie, da sie mit uns in ewigem Bündniß stehen und Leib und Gut zu uns gesetzt haben, auch in die Capitel und Freiheiten im Herzogthum Mailand aufnehmen, die man im Begriff stehe, vom König von Frankreich zu erlangen. **ss.** Da Herr Galeazzo Visconti sich weigert, die Hauptleute, die von ihm Geld erhalten haben, um Knechte zu werben, namentlich anzugeben, man sichere sie denn zuvor, die Boten aber keine Gewalt haben, letzteres zu thun, so ist beschlossen, nichtsdestoweniger in Abschied zu stellen, wenn man die Hauptleute, die von ihm Geld empfangen, wisse, oder wenn er sie anzeige, so wolle man das Beste thun, damit er nicht so um sein Geld komme. **tt.** Demselben Herrn Galeazzo ist auf sein Verlangen ein Geleit in unserer Eidgenossenschaft gegeben bis auf Abkünden. Auch ist ihm zugesagt, daß die eidgenössischen Boten, die zum König von Frankreich gehen, selben bitten sollen, ihn, seine Gemahlin und Kinder bei dem Ihrigen zu lassen und dabei zu schützen. **uu.** Da die von Glarus den Frieden noch nicht vollends zugesagt, sie aber und ihre Vorfahren sich bisher nie von gemeinen Eidgenossen gesöndert haben, so soll ihr abgesandter Bote in allen Treuen heimbringen, da dieser Friede angenommen, zugesagt und besiegelt sei, so möchten sie doch mit uns dabei bleiben und sich nicht absöndern. **vv.** Jeder Bote weiß den Abschied, so der Bischof von Sens nach mancherlei Rede gethan, und wie er sich gegen uns aller Freundschaft erboten, dabei aber verlangt hat, wenn Jemand meine, er habe ihm etwas versprochen und nicht geleistet, so soll der sich vor seiner Abreise melden, denn er glaube Nichts verheißen zu haben, das er nicht geleistet hätte. **ww.** Das Schloß Küssenberg soll Zürich den Herren von Sulz, denen es zuvor gehört, zurückgeben, doch so, daß diese die damit gehabten Kosten abtragen. Die von Zürich wollen aber, wenn sie das Schloß mit dem Klettgau dem römischen König übergeben, darauf die Rechte behalten, welche sie vormals gehabt, wie solches der Friede zugibt. **xx.** Die Boten, welche auf den Tag zu Basel kommen, sollen in der Sache derer von Rothweil wegen Rottenmünster das Beste thun, damit ein Vergleich zu Stande komme und das Kammergericht abgestellt werde. Auch ist dem Herrn Cunrad von Schellenberg, als einem Hauptmann, geschrieben, daß er den Frieden, in dem Rothweil namentlich eingeschlossen ist, an ihnen halte, sowie auch dieses seinerseits ihn halten soll. **yy.** Auch soll daselbst über den Schaden verhandelt werden, der denen im Rheinthal vor Anfang des Krieges und jetzt seit Verkündung des Friedens zugefügt ist. **zz.** Die von Solothurn sollen ihren Boten auf jenen Tag auch Vollmacht geben, wenn die Sache mit den Herren von Thierstein verglichen wird, die drei erschlagenen Herren herauszugeben, welche zu Dornach liegen. **aaa.** Der Büchsen wegen zu Dornach soll es bei der stattgefundenen Theilung sein Verbleiben haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

667.

Frauenfeld.

1499, 28. October (vff Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 422.

a. Der Hauptmann von Schaffhausen hat im Namen seiner Herren begehrt, man möchte, in Betracht, daß sie im vergangenen Krieg mit den Eidgenossen das Beste gethan, ihnen auch an dem Landgericht im Thurgau Antheil geben, wie einem andern Ort; solches werde zu Stärkung ihrer Verbindung mit uns gereichen. Ferner seien ihnen in diesem Krieg vier Büchsen gebrochen, man möchte daher bei Theilung der eroberten Stücke sie gütlich bedenken. Weiter wünschen sie, in den Capiteln mit dem König von Frankreich, als dem Herrn von Mailand, inbegriffen zu werden. Endlich da sie in diesem Krieg vielen Schaden erlitten haben, so bitten sie, wenn etwas Geld vorhanden, ihnen einigen Abtrag zu thun. Ueber diese Punkte soll man auf nächstem Tag antworten, und wenn man die Theilung der Büchsen vornimmt, sie freundlich bedenken. **b.** Jeder Bote kennt das Schreiben, das denen von Klingenberg unserer Eidgenossen von Schaffhausen wegen zugegangen ist. **c.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie die von Baden und unser Vogt mit ihnen bitten, man möchte, da sie in diesem Kriege bedeutenden Schaden erlitten, ihnen einigen Abtrag thun, sofern Geld zu vertheilen sei; auch möchte man, da ihnen eine Feldschlange, eine Tarrasbüchse und zwei Hackenbüchsen zerbrochen seien, die zwei eroberten Büchsen, die zu Baden liegen, ihnen lassen. **d.** Wegen Streitigkeiten zwischen der Stadt St. Gallen und den Gotteshausleuten wird ein Tag der VII Orte auf Sonntag zu Nacht nach St. Martinstag (17. November) nach St. Gallen angesetzt. **e.** Der Abt von St. Gallen mit seinen Gotteshausleuten begehrt unter Berufung auf seine Theilnahme am Krieg auch Antheil am Landgericht. Ebenso verlangen er und die Städte Wyl und Frauenfeld, man möchte sie bei der Theilung des eroberten Geschützes bedenken. Antwort: Man habe keine Vollmacht und wolle es an die X Orte bringen. **f.** Die Klage der Chorherren zu Bischofzell, daß die armen Leute in Sulgen auf ihre Güter Reisekosten gelegt haben, während sie doch vermeinen, diese Güter seien Kirchengut und nicht mit Reisekosten zu belegen, soll heimgebracht werden zur Beantwortung auf den angesetzten Tag zu St. Gallen. **g.** Die Boten von Appenzell bringen vor, ihnen sei gleicher Theil mit den eidgenössischen Orten an den Eroberungen dieses Kriegs zugesagt. Nun haben sie vernommen, daß man hier Tag halte, um das Landgericht zu theilen und kommen deshalb, an die Zusage zu erinnern. Antwort: Man wisse wohl, daß ihnen etwas von dem Brandschatz des Wallgaus zugesagt sei, für mehreres habe man nicht Gewalt. Jedoch sei man ihrer guten Dienste eingedenk, man werde ihr Verlangen an die Obrigkeiten bringen und auf dem Tag zu St. Gallen Antwort geben. **h.** Eine Botschaft von Constanz bringt an, es sei vielen ihrer Burger von den Unsern ihr Gut genommen und verkauft worden und wolle nun nicht nach Maßgabe des Friedensvertrags zurückerstattet werden. Antwort: Was der Friede vorschreibe, das wolle man halten; allein man habe unter den Beschädigten einige ablesen gehört, welche unsere Angehörige waren und gegen Ehre und Eid wider uns in die Stadt Constanz gezogen seien, diesen werde man weder Rede noch Antwort geben; der Uebrigen wegen wolle man die Sache heimbringen. Dagegen hat man der Botschaft von Constanz gesagt, das Landgericht gehöre nun den Eidgenossen und doch setzen sie auf die von Altnau Gebote in Holz und Feld, auch gebieten sie ihnen Weibel und Vogt zu setzen: von dem sollen sie lassen. Die Botschaft antwortet, das Landgericht sei Constanz noch nicht abgekündet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Pfandsumme haben sie noch nicht erhalten. Altnau sei zudem eine besonders erkaufte Vogtei, die nicht ins Landgericht gehöre. **i.** Constanz verlangt, daß der Zehnten zu Dießenhofen und der Zehnten, den Herr Hans von Landenberg in der Vogtei Arbon hat sammeln lassen, die beide noch unverändert liegen, den Frauen von Münsterlingen verabfolgt werden, denen sie gehören. Auch das will man heimbringen und später Antwort geben. **k.** Hans von Landenberg schreibt, man habe ihn geheißen, der Frauen von Münsterlingen und anderer Feinde Gut in der Vogtei Arbon in Haft zu legen. Das habe er gethan, von dem letzten Tag in Zürich aber vergeblich Weisung verlangt, wie er sich in Betreff des gehefteten Guts verhalten soll. Er wiederhole daher seine Anfrage. Denn es liege etwas Vesen, Haber u. s. w. derer von Münsterlingen da, worüber Kosten ergangen seien, die bezahlt sein sollten. Etwas Vesen und Korn der Röttenberger von Lindau sei der Stadt Arbon verkauft und das Geld in Beschlag genommen, auch liege etwas Wein, den gleichen gehörig, in Haft. Oswald Kiel von Lindau habe ein Schlößchen und Gut, das verpachtet sein soll, indessen sei auch dem gegenüber Vorsorge getroffen. Alles das wird in Abschied genommen, damit auf nächsten Tag zu St. Gallen Antwort gegeben werden könne. **l.** Der Artikel des Friedensvertrages, welcher bezüglich der beidseitig eroberten Gebiete, Schlösser, Güter u. s. w. die Wiederherstellung in den Stand vor dem Kriege anordnet, scheint den Boten in sich widersprechend zu sein; daher soll man bedenken, welche Auslegung man demselben geben wolle. **m.** Der Bischof von Constanz läßt durch Hans von Landenberg anbringen: in dem vergangenen Krieg sei Wein, Korn u. s. w. von den Unsrigen verbraucht worden, das ihm angehöre, auf dem letzten Tag zu Zürich habe man ihm versprochen, ihm auf nächstem Tag über seine diesfällige Forderung zu antworten. Wenn die Bezahlung verweigert würde, so könnte der Bischof die Zinse, die er in die Eidgenossenschaft zu geben habe, über 3000 Gulden, nicht mehr erschwingen. Zweitens stehe Bartholomäus Mayer von Hagenau gegen ihn in Feindschaft und halte sich zu Rothweil auf; man möchte unsern Bundesgenossen von Rothweil schreiben, daß sie des Bischofs Feinden nicht Aufenthalt geben. Antwort: Auf die erste Forderung werde man vom Tag zu St. Gallen antworten, der zweiten wolle man gern sofort entsprechen. Dagegen wird dem bischöflichen Gesandten bemerkt, wir haben mit Bewahrung der bischöflichen Städte und Schlösser während des Kriegs viele Kosten gehabt und hoffen dafür nun auch eine Entschädigung zu erhalten, die Seiner Gnaden Ehre und der Eidgenossenschaft Nutzen bringe. Hierüber wolle man ebenfalls auf dem Tag zu St. Gallen Antwort erwarten. **n.** Hans von Landenberg, der während des Krieges Moosburg inne gehabt und uns einen Brief darum gegeben hat, verlangt denselben heraus und anerbietet sich, auch denjenigen heraus zu geben, den er von uns empfangen hat. Diesem Ansuchen soll entsprochen werden. **o.** Heimbringen, ob man die 9 Gulden, die der Landvogt etlichen Hauptleuten auf ihren mit Mehrheit gefaßten Beschluß gegeben, lassen wolle, und ob man andern Hauptleuten, die vorher da gewesen, auch Priestern, Weibeln, Wachtmeistern u. s. w. auch geben wolle. **p.** Man soll auf den Tag zu St. Gallen Gewalt bringen, dem Vogt zu Rheineck auf seine Anbringen Antwort zu geben. **q.** Die Boten von Freiburg erklären sich mit der Ansicht, daß der Landvogt im Thurgau auch Landrichter sein soll, nicht einverstanden, da der Landvogt bloß von den VII Orten gesetzt werde und Freiburg dadurch in seinen Rechten verkürzt würde. **r.** Herr Heinrich Göldli, der Bote von Zürich, erklärt, zur Besetzung des Landgerichts nicht mitwirken zu können; denn seine Herren wollen, daß man vorerst die Aeltesten im Lande verhöre, Kundschaft einnehme über das Herkommen des Landgerichts im Thurgau und selbe in Abschied stelle. Hierüber drückt man ihm das Befremden aus, denn auf letztem Tag in Zürich habe man die Besetzung des Landgerichts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausdrücklich auf diesen Tag angestellt; wolle er nicht dabei sein, so möge er ausstehen. Das hat er gethan und man ist mit Besetzung und Ordnung des Landgerichts fortgefahren, wie hernach folgt. **s.** Von den Gefangenen, die in den drei Orten sind, soll aus jedem Ort einer fortgelassen werden, um das Geld zu holen, doch gegen das eidliche Versprechen, sich wieder zu stellen. **t.** Die Hauptleute von Schwyz haben einen Gesellen, genannt der Brunnenmeister von Alterschwyl, quittirt um Zinse, die erst auf Martinstag verfallen. Davon wollen wir nichts wissen. **u.** Der Vogt von Rheineck berichtet, Hauptmann Uli zu Wyl von Lucern, Hauptmann Custer von Unterwalden und Hans Müller, Hauptmann von Glarus, haben von einem armen Mann im Rheinthal, der den Feinden 60 Gulden Schatzgeld zu geben schuldig war, die Schuld in Raubsweise genommen. Nun werde er von denen jenseits des Sees darum angesucht. Beschluß: Der Vogt soll sich für ihn verwenden. **v.** Der Tag, welcher zwischen den königlichen Räthen und unsern Eidgenossen von Solothurn der Grafen zu Thierstein wegen in Basel jetzt gehalten werden sollte, wird abgesagt und auf St. Catharinentag nächsthin (25. November) verschoben. **w.** Die Gemeinde Zukenried vermeint, einen Zehnten des Spitals zu Bischofszell zu besteuern; des Spitals Pfleger behaupten, er sei geistliches Gut und zur Nahrung der Dürftigen bestimmt, wogegen die Bevollmächtigten der Gemeinde vorbringen, es sei ein weltlicher Zehnten und von weltlicher Hand erkauft. Auf dem Tag zu St. Gallen soll die Entscheidung dieses Streits erfolgen. **x.** Der Stadtschreiber von Zürich verlangt 1 Gulden vom Landvogt und 1 Gulden für den Abschied. **y.** Des Fazmanns von Tägerweilen Klage, daß ihm 43 Fuder Wein und anderes an fahrender Habe von den Hauptleuten im Schwaderloch und andern Zusätzern genommen worden sei, wird in den Abschied genommen, damit man in allen Orten erkunde, wer ihn so beschädigt habe; das Gleiche soll auch der Landvogt im Thurgau erforschen, damit dem Beschädigten Ersatz geleistet werde. **z.** Der Landvogt bringt an, daß er mit seinem täglichen Sold von 20 Plappart während der Kriegszeit, da er stets vier oder fünf Personen im Dienst haben mußte, nicht bestehen könne, sondern in großen Schaden gekommen sei, er verlange daher eine Erhöhung seines Soldes. Darüber will man später Antwort geben. **aa.** Ordnung des Landgerichts, wie sie auf diesem Tag ist angesehen worden: Das Landgericht ist nach Frauenfeld gelegt. Die von Frauenfeld bleiben wie bisher bei ihrem Wochengericht. Aber bezüglich der Sachen, die sich außerhalb der Stadt begeben, so wenn einer den andern überärrete, übermähte, überschnitte, auch um Erbe, Eigen, Schulden oder andere Sachen, die von den niedern Gerichten, welche allenthalben ihren Besitzern bleiben, ans Landgericht gezogen oder appellirt würden, sollen die von Frauenfeld dem Landvogt sechs Männer, die ihm als Richter gefallen, dargeben; er, als Landrichter, setzt sechs Männer aus der Landschaft dazu: diese miteinander bilden das Gericht. Wenn aber der Fall das Blut berührt, so soll das Gericht besetzt werden mit 24 Männern, wozu die von Frauenfeld sechs nach des Vogts Gefallen geben, die achtzehn übrigen vom Vogt aus der Landschaft genommen werden, edle oder unedle, wie es ihm beliebt. Und wie die von Constanz bisher das Landgericht gebraucht haben, so soll es auch fortan geschehen bis auf Widerruf der Eidgenossen. Der Vogt soll den Gerichtsgebrauch ermitteln und darüber berichten. **bb.** Jeder Bote soll zu Hause anfragen, ob man das alte Landgerichtssiegel beibehalten oder ob man ein neues machen lassen wolle, oder ob der Landvogt siegeln soll. **cc.** Die gemeinen Kosten, die über die Büchsen gegangen, sollen von jedem Ort berechnet und auf dem nächsten Tag zu Lucern zusammengetragen werden. **dd.** Die Boten, die auf den nächsten Tag zu Lucern kommen, sollen Vollmacht erhalten, einen gemeinen Frieden aufzusetzen, der allenthalben in dem gemeinen Thurgau verkündet werden soll. **ee.** Die Boten, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Lucern kommen, sollen Gewalt mitbringen, einen Tag nach Frauenfeld zu setzen, um die Büchsen zu theilen, von dem Vogt Rechnung abzunehmen und über die gemeinsamen Kosten eine Rechnung aufzustellen. **ff.** Jeder Bote soll zu Hause anfragen, ob man wolle, daß der Landvogt fortan haushäblich im Thurgau sitzen soll. **gg.** Heimbringen, ob, da nun das Landgericht angeht, man dem Landvogt Einen aus Unterwalden beigeben soll, der bis Ende des Jahres bei ihm sei. **hh.** Endlich hat man einen Tag angesetzt nach Lucern auf St. Martinstag nächstkünftig (11. November).

668.

Lucern.

1499, 13. November (Mittwoch vor Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 116.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Caspar vom Stein, Ritter; N. von Wattenwyl. Lucern. Hans Sunnenberg, Schultheiß; Ludwig Küng. Uri. Der junge Dietrich. Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Vogt Letter. Glarus. Rudolf Wechsler. Freiburg. Venrich Techtermann. Solothurn. Vogt Hugi.

a. Constanz schreibt, es vermeine, bei dem Landgericht im Thurgau zu bleiben, wie es selbes im Anfang des Krieges besessen, und begehrt, daß man es dabei bleiben lasse. Hierauf wird an den römischen König, auch Herrn Galeazzo Visconti geschrieben, sie möchten nach Laut des abgeredeten Friedens bewirken, daß Constanz uns Eidgenossen bei dem Landgericht im Thurgau unersucht lasse, und der König möge sich erklären, ob er bei dem abgeredeten Frieden bleiben wolle oder nicht. Dabei wird ihm auch geschrieben wegen Rudolf Möttelis Gefangenschaft. Es laute nämlich der Friede, daß alle Gefangenen beidseitig ohne andern Entgelt, denn die Bezahlung der Atzungskosten, freigelassen werden sollen, weshalb wir den Herrn von Brandis gegen Rudolf Mötteli seiner Gefangenschaft erledigt haben, wogegen Rudolf Mötteli nach seiner Verschreibung um die Schatzungssumme angegangen werde; der König möge daher den Herren von Zorn (sic) anweisen, den Mötteli ohne Entgelt frei zu lassen, ansonst die Berner den von Brandis auch in Eidespflicht behalten werden. **b.** Der römische König schreibt uns, die Gefangenen aus dem Wallgau ledig zu lassen, indem der Friede sage, daß alle Brandschätze hin und ab sein sollen. Da aber Herr Galeazzo uns zugesagt und verschrieben hat, daß uns die Brandschätze werden sollen, ist ihm, dem Visconti, geschrieben, er soll bewirken, daß seiner Verschreibung nachgelebt werde. **c.** Da das Gotteshaus Wettingen ganz in Abgang gewesen, jetzt aber wieder sich erholt und einen schönen Kreuzgang gebaut, auch Zürich, Lucern, Schwyz und Zug Gott zu Ehren ihm jedes ein Fenster in diesen Kreuzgang gegeben haben, so sollen die übrigen Orte des Gotteshauses dringende Bitte heimbringen, daß sie ihm auch jedes ein solches Fenster schenken wollen. **d.** Die Landsaßen in der Grafschaft Werdenberg sind im vergangenen Krieg in Gelübd und Eid genommen worden. Nun meint Lucern, man soll sie der Eide entlassen. Darüber soll auf nächstem Tag entschieden werden. **e.** Auf diesem Tag ist auf Begehren Solothurns beschlossen, daß auf dem Tag zu Basel an St. Catharinentag nächsthin (25. November), wo man ohnehin mit den Räthen des Königs viel zu schaffen hat, die Boten aller Orte der Grafen von Thierstein wegen Vollmacht erhalten sollen. **f.** Die Boten nach Basel sollen bei den königlichen Räthen das Beste thun, damit dem Conrad Harnischer von Lucern, dem im Anfang des Krieges zu Wallsee

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein Kaufmannsgut entwert worden ist, wieder zu dem Seinen kommen möge. **g.** Schaffhausen bittet, man möchte ihm auch Theil am Landgericht im Thurgau geben, da St. Gallen und Appenzell auch um einen Antheil gebeten haben. **h.** Bei der Theilung der Büchsen zu Frauenfeld soll man auch Schaffhausens freundlich gedenken, da diese Stadt ein fester Platz ist. **i.** Die beiden Büchsen, die nach Baden gekommen sind, sollen zu gemeiner Eidgenossen Handen daselbst bleiben und in gemeinen Nöthen daselbst dienen. **k.** Auf diesem Tag hat man den abgeredeten Frieden, welcher zu Frauenfeld ungleich verstanden werden wollte, verhört und erläutert, „das die ort der merenteil by dem Friden bliben wellen, das ein Jeder zu dem sinen, es sie zins, zechenden, schulden, pfantschafft old anderes komen sol, vnd wie wol solichs das mer vnder den orten worden ist, nit dester minder sol Jeder bott dz heimbringen, das man darby bliben welle, damit vnd verschafft werde, dz iederman widerum zu dem sinen komme. Vnd als die houptlüt so ieder viiij Gulden genomen, sol man ouch heimbringen, ob man Inen die lassen well old nit". **l.** Appenzell, der Abt von St. Gallen und die Stadt St. Gallen begehren auch Antheil am Landgericht im Thurgau. Das wird ihnen aber freundlich abgeschlagen. **m.** Heimbringen das Begehren von Bern, Freiburg und Solothurn, man möchte sie in die Landvogtei im Thurgau auch eintreten lässen, da sie doch am Landgericht Theil haben. **n.** Bern, Freiburg und Solothurn sollen an ihre Herren und Obern bringen, „diewil die landvogty im Turgow vns vij orten zustadt, das sy vns dann die rechtung des landgerichts vns den VII orten gütlich nachlassen wellen". **o.** Auf diesem Tag ist erschienen Andreas Gienger, der Salzherr von München, und hat angebracht, es sei ihm und andern Kaufleuten im Anfang des Krieges Zusage mit Brief und Siegel gegeben worden, daß ihr Leib und Gut sicher sein soll mit Allem, was sie uns zuführen. Nun seien ihm einige Schulden verheftet; er begehre, daß nach erhaltener Zusage man ihm zu dem Seinigen verhelfe. Erkennt, man werde ihn bei seiner Zusage behalten und beschützen. **p.** Glarus klagt über den Muthwillen, den Herzog Albrecht von Bayern den Seinigen und dem Ulrich Gegging zufüge, und verlangt die ihm ehemals laut eines versiegelten Abschieds zugesagte Unterstützung. Jeder Bote soll heimbringen, wie man unsern Eidgenossen von Glarus gegen den Herzog Albrecht helfen wolle. **q.** Die VII Orte sollen auf nächstem Tag sich berathen über das Begehren der Leute jenseits des Schollbergs, die in die Grafschaft Sargans gehören, und der Leute, die in die Grafschaft Werdenberg zum Schloß Wartau gehören, daß sie unter Einen Herrn kommen möchten, indem sie der Steuern wegen, so sie jährlich zu geben schuldig sind, Streit haben. **r.** Auf diesem Tag ist die Mehrheit der Orte räthig geworden, daß ein Landvogt im Thurgau jeweilen auch Landrichter sein und haushäblich dort sitzen soll, wogegen Bern, Freiburg und Solothurn meinen, man soll einen besondern Landrichter setzen. Das soll man heimbringen und auf den nächsten Tag antworten. **s.** Man soll ein gemeines Landgerichtssiegel machen lassen, wie das alte, nur daß zwischen den Löwen ein großes Kreuz gemacht werden soll. **t.** Die Boten, welche nach Frauenfeld kommen, sollen Vollmacht erhalten, dem Landvogt Rechnung abzunehmen und auf sein Begehren je nach Befund der Rechnung ihm seinen Sold etwas zu verbessern. **u.** Auf diesem Tag ist die Mehrheit der Orte in das Gesuch des Landvogts im Thurgau um Verbesserung seiner Besoldung nicht eingetreten, damit man andern Vögten gegenüber nicht dasselbe auch thun müsse. Nichtsdestominder soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit die nach Frauenfeld gehenden Boten Vollmachten erhalten. **v.** Es wird beschlossen, der Landvogt soll das Landgericht allein versehen; es bedünkt die Boten nicht nothwendig, ihm Einen zuzugeben, doch setzt man das unsern Eidgenossen von Unterwalden anheim, ob sie ihm Einen zugeben wollen oder nicht. **w.** Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

walden bringt an, nach der Schlacht im Schwaderloch, wo man viel Geschütz erobert, haben die Hauptleute ihrem Landmann, Oswald von Rotz, den „Seckel“ oder die andere Büchse „sin zell“ zugesagt; zudem sei er immer im Schwaderloch gewesen und habe da sein Bestes gethan; sie bitten deshalb, man wolle es bei der Zusage der Hauptleute bleiben lassen. Das soll man heimbringen und auf dem Tag in Frauenfeld Antwort geben. **x.** Auf St. Niclaustag (6. December) soll jedes Ort seine Botschaft zu Frauenfeld haben, um die Büchsen zu theilen und vom Vogt Rechnung zu empfangen um die Kosten, so jedes Ort mit den Büchsen gehabt hat. **y.** Dem Hauptmann von St. Gallen ist befohlen, den Storchenegger gefangen zu nehmen und in Thurm zu legen. **z.** Die Boten, so nach Frauenfeld kommen, sollen den Landfrieden nach Inhalt des Rodels und nach ihrem und der Landschaft Nutz und Frommen aufrichten. **aa.** Da zu Werdenberg vier gefangene Männer durch Hans Muri von Lucern beschätzt und ledig gelassen worden sein sollen, so erhält Lucern den Auftrag, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und auf dem Tag zu Frauenfeld zu berichten.

669.

St. Gallen.

1499, 18. November (Montag nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 436.

a. Heimbringen die Bitte derer von Sax um eine Beisteuer für den Wiederaufbau ihrer von den Feinden verbrannten Kirche. **b.** Jeder Bote weiß, wie man abermals denen von Embs und den Hundbissen auf Neuburg um Antwort geschrieben hat auf das Schreiben, das vom Tag zu Frauenfeld wegen des seit dem Friedensschluß erfolgten Raubzuges und Brandes zu Griesern erfolgte. **c.** Die vom Bregenzerwald glauben durch den Frieden ihres Brandschatzes erledigt zu sein, und fordern ihre Verschreibungen heraus: Man könne ihnen jetzt noch keine Antwort geben, und wolle den Bericht des Boten erwarten, den man vom Tag zu Lucern an den König geschickt habe. **d.** Appenzell verlangt abermals Theil am Landgericht, an den Brandschätzen und an den Büchsen. Bezüglich der beiden letzten Punkte wird ihnen freundliche Antwort gegeben; des Landgerichts wegen werden sie abgewiesen, da die Mannschaft (Lehnschaft) schon zuvor den VII Orten gehört habe und das Landgericht nur einen kleinen Nutzen bringe. **e.** Der Bote von Lucern soll eingedenk sein, daß Hans Muterschi, jetzt im Rheinthal wohnhaft, der einen Todtschlag zu Sursee begangen, landflüchtig geworden, aber im Anfang des Krieges wieder in das Land gekommen und sich redlich gehalten, von den Eidgenossen Geleit hat, und sorgen, daß selbes von seiner Gegenpartei gehalten werde. **f.** Der Vogt zu Rheineck soll einem Mann, der während des Krieges daselbst Wachtmeister gewesen und sich über seinen Sold beklagt, 5 Gulden geben; ist er damit nicht zufrieden, so mag er auf die Jahrrechnung nach Baden kommen. **g.** Der Bischof von Constanz wird gebeten, die zu Alterschwyl bei dem daselbst aufgestellten Sacramentshäuschen und Sigristen bleiben zu lassen. **h.** Dem Burgermeister von Constanz, welcher die Rückgabe einiger Güter im Thurgau an dortige Bürger verlangt, ist geantwortet: Denen, welche aus dem Thurgau im Krieg nach Constanz entwichen und sich auf die feindliche Seite geschlagen haben, gebe man nichts; eingesessene Bürger aber die schon vor dem Krieg bei ihnen gewesen, wolle man nach Laut des Friedensvertrags wieder zu dem Ihrigen kommen lassen, nämlich zu ihren Zinsen, liegenden und fahrenden Gütern, verbrieften und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unverbrieften Ansprachen, so weit sie vorhanden sind. Weiter ziehen die von Constanz an, es befremde sie, daß ihrem Burger, dem Roggwyler, von seines Gerichts wegen geschrieben sei, daß er einen Mann zum Landgericht zu stellen habe, während das Landgericht doch weder von der königlichen Majestät noch dem Reich gelöst, noch sonst mit Recht abgesetzt sei. Hierauf wird ihnen „mit lutern worten" erklärt, daß dieses Landgericht durch den Frieden zu Basel an die Eidgenossen gekommen sei, welche selbes auch behalten, besetzen und genießen wollen. Wolle ihnen (denen von Constanz) aber der König, das Reich oder der schwäbische Bund oder sonst Jemand darum in irgend einer Form Entschädigung leisten, so möge man ihnen das wohl gönnen. **i.** Uli zu Wyl von Lucern, Hans Custer von Unterwalden, Hans Müller von Glarus haben von Cunrad Hutter aus dem Rheinthal, der von den Feinden gefangen war, 25 Gulden, das Lösegeld, das er gelobt, genommen und versprochen, ihn dafür bei den Feinden zu vertreten. Beschluß: Die drei Hauptleute sollen das Geld zurückgeben, oder aber auf den nächsten Tag zu Frauenfeld sich zur Verantwortung stellen. **k.** Herr Hans von Landenberg soll den Beschlag auf den Gütern derer von Münsterlingen und Anderer bis zum Tag von Frauenfeld fortbestehen lassen. **l.** Auf gleichen Tag soll jedes Ort sich erklären, was man dem Büchsenmeister von St. Gallen, den man nach Rheineck bestellt hat, zu Lohn geben wolle. **m.** Herr Sigmund von Freiberg hat durch seine Botschaft einen langen Handel vortragen lassen, betreffend die von Altstetten. Darauf wird geantwortet, er möge die von Altstetten oder Andere, an die er Ansprachen hat, da belangen, wo sie gesessen sind, und wenn er sich mit dortigen Urtheilen beschwert finde, so möge er selbe vor ihre Obrigkeit ziehen. **n.** Die von Rheineck beklagen sich über ihre Armuth und ihre Leiden während des Krieges, und bitten, sie des diesjährigen Zolls und der Steuer ledig zu lassen. Den Zoll will man ihnen, da sie in Kriegszeiten ohnehin laut ihrer Verschreibung keinen Zoll schuldig sind, auf nächste Weihnachten nachlassen, die Steuer aber nicht. **o.** Weiter bringen die von Rheineck an, die fremden Kaufleute hätten ihnen versprochen, wenn die Straße gegen den Schollberg verbessert würde, selbe mit ihren Gütern zu befahren, was dem Zoll und Geleit, wie auch dem gemeinen Mann ein merklicher Vortheil wäre. Das soll jeder Bote heimbringen. Auch dem Vogt von Rheineck wird befohlen, zu erforschen, mit welchen Kosten allfällig eine solche Verbesserung auszuführen wäre. **p.** Die von Rheineck bringen an, sie hätten für die von St. Margarethen im Krieg gewacht, begehren deshalb, dieselben in ihrer Steuer anzulegen. Erkennt: Da die von St. Margarethen ihre Güter in ihre eigene Steuer versteuern, so sollen sie denen von Rheineck, sofern selbe für sie gewacht haben, ziemlichen Abtrag thun. **q.** Ab diesem Tag ist dem Landvogt im Thurgau geschrieben, daß er die Zehrung, die Bernard Scherer mit den Büchsen im Schwaderloch und zu Ermatingen gehabt, bezahlen soll. **r.** Gallus Goldiner, aus unserm Land gebürtig, ist im Anfang des Krieges von unsern Feinden zu uns gefallen, weshalb ihm das Seine vom Hubmeister zu Feldkirch weggenommen worden ist. Da dasselbe nach dem Frieden noch vorhanden, so werden der Hubmeister und der Vogt daselbst aufgefordert, ihm solches nach Laut des Friedensvertrags wieder zukommen zu lassen. **s.** Die von Constanz, welche die niedern Gerichte zu Altnau besitzen, meinen, die Leute daselbst dem Landgericht zu entziehen, während selbe doch jeweilen vor dieses appellirt haben und begehren, bei ihrem alten Herkommen beschirmt zu werden. Das soll jeder Bote heimbringen. **t.** Die armen Leute im Thurgau haben sich abermals beklagt, wie sie vom Landvogt und den Hauptleuten im Schwaderloch bei ihren Eiden genöthigt worden seien, ihnen Schulden, Zinse u. s. w. abzukaufen, auch feindliche Ansprachen ihnen zu bezahlen. Nun werden sie aber von denen von Constanz laut ihren Verschreibungen darum angesucht. Sie bitten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daher, man möchte ihnen zu Hülfe kommen und sie vor doppelter Leistung schützen. Auf dem Tag zu Frauenfeld soll man hierüber antworten. **u.** Der Kirche zu Felwen wegen, die eine Pfarrei sein sollte, wird dem Melchior von Landenberg geschrieben, dieser Sache sich nach seiner Zusage anzunehmen. **v.** Der Müller zu Tägerweilen hat sich schon mehrmals beklagt, sein Wein sei ihm im Schwaderloch von Zusätzern ausgetrunken und noch nicht bezahlt worden. Deshalb soll man zu Frauenfeld antworten, was zu thun sei, damit man solcher Klagen los werde. **w.** Des Schadens wegen, der zu Griesern nach dem Frieden beschehen ist, hat man denen von Embs auf ihr Ansuchen Geleit gegeben, um sich selbst zu verantworten. Den Hundbissen ist deshalb abermals um Antwort geschrieben. **x.** In dem Streit zwischen den Edeln im Thurgau, den Chorherren und dem Spital zu Bischofzell eines- und den Gemeinden daselbst andern Theils, der Besteurung der Güter zu gemeinem Brauch wegen, sind die Parteien angehört und ist erkennt: Da der Krieg uns Alle, Edle und Unedle, Geistliche und Weltliche gleich angegangen, so sollen auch dessen Kosten von Allen mit einander getragen werden. Daher sollen alle Güter ohne Unterschied, von wem sie besessen werden, in den Gerichten, wo sie liegen, Steuer und Brauch geben; doch sollen die Beschwerdeführer billig gehalten werden. Diese Erkenntniß soll auch nicht weiter verstanden werden, als auf die Güter, welche in der VII Orte Herrlichkeit und Landschaft liegen. Ebenso soll es mit den Gütern des Spitals zu Bischofzell gehalten werden und mit seinem Zehnten zu Zukenried, sofern sich findet, daß es ein Laienzehnten ist. Besondere Beschwerden über unrichtige Steueranlage Einzelner behalten sich die Eidgenossen zu prüfen vor. **y.** Der Zollner zu Fußach, aus dem Appenzellerland gebürtig und daselbst von uns erschlagen, hat kleine Kinder hinterlassen und ist uns 10 Gulden schuldig geblieben. Man soll heimbringen, ob man letztere den armen Waisen schenken wolle. **z.** Da der Landschreiber zu Rheineck ein Kleid verlangt, so ist man räthig geworden, die 10 Gulden am Zoll zu Fußach zu theilen, die Hälfte den Kindern des Zollers, die Hälfte dem Landschreiber für ein Kleid zu schenken. Auf dem Tag zu Frauenfeld soll man darüber sich endlich erklären. **aa.** Dechant und Capitel zu Constanz haben sich verantwortet, daß die Boten dieses Tages daran ein Genüge hatten. Es ist ihnen daher bewilligt, daß sie die Zinse, Zehnten, Güter u. s. w., die sie und andere Priester im Thurgau noch in Haft liegen haben, nach Laut des Friedensvertrags beziehen mögen, und daß die Verbote aufgehoben sein sollen. Sollte Einiges davon bereits bezahlt sein, so sollen die Schuldner nicht weiter darum angesucht werden, doch sollen sie die Bezugskosten nicht zu tragen haben. **bb.** Der Bischof von Constanz läßt anbringen, er werde auf einen der nächsten Tage persönlich erscheinen, um in Betreff der Kosten für Bewachung seiner Städte und Schlösser während des Krieges mit den Eidgenossen ein gütliches Abkommen zu treffen. **cc.** Der Schulden, Nutzungen und Zinse wegen, die der Bischof zu Constanz zu Tanneck im Thurgau und anderswo hat, ist beschlossen, das noch darauf liegende Verbot aufzuheben. **dd.** Was die Bannbriefe betrifft, so ist mit der bischöflichen Botschaft geredet, daß alle Bänne, welche nicht wegen Ehesachen und dergleichen ausgegangen sind, abgestellt werden bis zur Ankunft des Bischofs. **ee.** Ferner wird der Bischof gebeten, den armen Leuten, welche wegen Schulden im Bann sind, eine allgemeine Absolution zu geben, damit an jenen Orten Gottesdienst und Messe nicht gehindert werden. **ff.** Irrungen zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt zu St. Gallen, eines Falls zu Bischofzell wegen, auch zwischen beider Herren Leuten zu Horn und zu Güttingen, sollen schiedsgerichtlich ausgetragen werden, so daß jeder Herr aus seinen Leuten zwei Männer, diese vier, wenn sie nicht einig werden, einen Obmann setzen zu gütlichem Austrag. Sollte der nicht erhältlich sein, so mögen die Parteien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen Anlaß zu rechtlichem Spruch ausstellen. Wenn Angehörige der VII Orte von der Besatzung der Schlösser Güttingen und Moosburg etwas entfremdet haben, so soll es ihnen am Sold abgezogen werden, sofern sie es nicht bezahlen. **gg.** Der Vogt von Rheineck soll für den Herrn Melchior Ruß sel. den Wirth zu St. Margarethen und einen Fischer bezahlen mit zusammen 2½ Gulden. Weiter soll er einem, der für gemeine Eidgenossen Büchsen geführt hat, 2 Gulden geben. Ferner soll er dem Zilli zu St. Gallen ein Fähnchen bezahlen. **hh.** Der Kirche zu Thal soll der Vogt zu Rheineck 10 Schilling Gelds aufrichten. **ii.** Dem Vogt zu Rheineck ist befohlen, den Wein zu verkaufen. Auch soll er etliche Fässer bezahlen, die er zu Lindau gekauft hat. **kk.** Den Hauptleuten, unter denen der Wein, der gemeinen Eidgenossen gehört, zu Rheineck ist ausgetrunken worden, soll ein Tag bestimmt werden, damit sie darüber sich mit uns vergleichen. **ll.** Heimbringen die Klage des Abts von St. Gallen, daß während sein Bruder Leib und Gut zu uns gesetzt und im Feld umgekommen, kürzlich das Haus Wengi durch Nachbarn verwüstet worden sei, welche von etlichen bernerischen Knechten im Schwaderloch gegen die Gielen aufgewiegelt worden seien. Er begehrt Entschädigung für Peter Giel, welchem nun das Haus erbsweise angefallen sei, und Bestrafung der Thäter. **mm.** Nach langer Unterhandlung hat der Abt von St. Gallen den VII Orten die hohen Gerichte zu Blatten so abgetreten, daß sein Gotteshaus den achten Theil daran behalten soll und daß das hohe Gericht an dem Ort gehalten werde, wo es jetzt ist und sonst nirgendwo, auch allen andern Rechten unschädlich, oder aber so, daß die VII Orte ihm Blatten nebst Zubehörde abkaufen. **nn.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie die Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen über die Steuer und etliche Lehensachen vermittelt worden sind. **oo.** Dem Capitel und gemeiner Priesterschaft im Thurgau und anderswo, die noch Zinse, Zehnten u. s. w. ausständig und in Verbot liegen haben, wird vergönnt, nach Inhalt des Friedens zu dem Ihrigen zu gelangen, doch sollen sie die Kosten abtragen, die darüber ergangen sind.

670.

Basel.

1499, 25. November (vff Sant Catherinentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 449. **Staatsarchiv Zürich**: Allgemeine Abschiede. III. 110. **Staatsarchiv Bern**: Allgemeine eidgenössische Abschiede. G. 513. **Staatsarchiv Freiburg**: Abschiedband Nr. 2.

Boten: Zürich. Heinrich Göldli, Ritter. Bern. Doctor Thüring Fricker. Lucern. Jacob Bramberg. Uri (nicht angegeben). Schwyz. Vogt Schiffli. Unterwalden. Ammann Zunhöfen. Zug. Vogt Stocker. Glarus. Rudolf Wichsi. Freiburg. Der Stadtschreiber. Solothurn. Niclaus Cunrad, Schultheiß; Samuel Babenberg; Benedict Frei, und Andere.

a. Unsere Bundesgenossen von den drei Bünden in Churwalden haben geschrieben, es hätten Knechte, die aus französischem Dienst über den Berg „Vrsör" heimzogen, daselbst einige Fässer aufgeschlagen, und Korn daraus genommen, das denen von Nürnberg gehöre. Hierauf wird Zürich beauftragt, sie zu ersuchen, daß sie uns die Thäter mit Namen nennen, damit jedes Ort die Seinen strafen und zur Rückerstattung anhalten könne. **b.** Auf Rudi Breitenmosers, des Wirths zur Rose in Baden, kläglichen Vortrag, seines durch die von Pfullendorf erlittenen Schadens wegen, hat man ihm an die königlichen Anwälte eine schriftliche Supplication gegeben, damit er nach Laut des Friedens entschädigt und die von Pfullendorf zur Schadloshaltung angehalten werden. **c.** Von etlichen Knechten in der Eidgenossen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft und den zugewandten Orten gehen allerlei böse und muthwillige Reden aus, um ihre Obrigkeiten und namentlich die Boten, die zu Basel, Schaffhausen und anderswo an Beilegung dieses Kriegs gearbeitet haben, zu verunglimpfen. So soll namentlich Hans Bramberg zu Lucern geredet haben, die Boten hätten sich mit 30,000 Gulden begnügt, während man ihnen zu gemeiner Eidgenossen Handen 61,000 Gulden zugesagt habe. Ferner haben etliche von Uri zu Lucern merken lassen, daß zu Uri vor einer ganzen Gemeinde ein Brief gelesen worden sei, wonach die Boten zu Basel sich dazu verstanden hätten, an ihrer Obrigkeiten statt „mit gehänckten Hälsingen an iren Hälsen dem Römischen kunig zu fuß zu vallen, In vmb gnad vnd das er den krieg verrichten ließ zu bitten". Ferner, der Bote von Mailand soll etlichen auf dem Tag zu Basel eine merkliche Summe Geldes gegeben und aus der Zahl der Boten einige angestellt haben, um eine Anzahl Knechte nach Mailand anzuwerben. Ueber solche Reden soll jeder Bote an seine Obern berichten, damit man auf nächstem Tag rathschlage, wie man dagegen strafend einschreiten wolle. **d.** Die 1000 Gulden, welche Hans von Baldegg noch an sein Schatzungsgeld schuldete, sind hier bezahlt, 300 Sonnenkronen für 400 Gulden, und unter die X Orte gleichmäßig vertheilt worden. Doch haben Zürich und Bern ihren Theil nur unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Obern so angenommen. **e.** Auf diesem Tag haben sowohl die königlichen Anwälte, als auch der Eidgenossen Boten, jeder Theil für seine Angehörigen, geistliche und weltliche, eine Menge Reclamationen wegen gegenseitig während Stillständen u. s. w. zugefügten Schadens, Verboten auf Zinsen, Gütern u. s. w. gegen einander vorgebracht und darauf sich vereinbart, alle und jede dieser Beschwerden nach Maßgabe des angenommenen Friedens einzeln zu erledigen, jeder Theil auf seinem Gebiet. So haben der Eidgenossen Boten den Kaufleuten von Memmingen und Andern entsprochen, die königlichen Anwälte Empfehlungsschreiben ausgehen lassen an die Truchsessen von Wallsee, die von Pfullendorf und Andere mehr. **f.** Gegenseitig wird auch ausgemacht, daß jeder Theil Schmachworte, welche die Seinen gegen den andern Theil brauchen, abstellen und bestrafen soll. **g.** Bezüglich einiger Personen, die in der Eidgenossenschaft geboren, aber in den untern Landen gesessen und von dem Ihrigen verjagt sind, auch mit Sicherheit noch nicht dahin zurückkehren können, hat der Landvogt versprochen, auf nächstem Landtag zu erwirken, daß sie wieder zu dem Ihrigen kommen und vor Gewalt geschirmt werden. **h.** Auch bringt der Landvogt an, es sei in guter Meinung und zu mehrerer Sicherheit verordnet, Angehörigen der Eidgenossen Geleit zu geben, da noch allenthalben unbekannte Leute wandeln. Jedoch soll Niemand genöthigt sein, Geleit zu nehmen, denn der Friede soll gehalten werden. **i.** Hans Rosenblatt und Hans Mißlin fordern 83 Gulden, die ihnen vormals auf dem Gotthard abgenommen worden, wie das schon auf verschiedenen Tagen angebracht worden. Das soll besonders der Bote von Schwyz heimbringen, damit billiger Abtrag erfolge. **k.** Auf dieser Tagleistung ist auch, in weiterer Ausführung des gemachten Friedens, mancherlei besprochen über die Verhältnisse des Gotteshauses St. Blasien im Schwarzwald, des Hauses Bütken, der Stadt Waldshut u. s. w. auf der einen, der Gotteshäuser Wettingen, St. Urban u. s. w. auf der andern Seite, denen ihre Zinse und Gülten, Wein, Korn u. s. w., so ihnen genommen worden, noch nicht zurückerstattet sind, wie es der Friede verlangt. Es wird beidseitig zugesagt, daß beider Parteien geistliche und weltliche Angehörige ohne längern Verzug zu dem Ihrigen gelassen und alle Verbote aufgehoben werden sollen. **l.** Weiters ist verabredet, daß des Königs Anwälte bei dem Grafen von Zollern bewirken sollen, daß Rudolf Mötteli nach gemachtem Bericht um ein bescheidenes Atzgeld freigelassen, und die Verschreibung, die er um 400 Gulden hat ausstellen müssen, abgethan und ihm zurückgegeben werde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonst würde man auch Herry Ludwig von Brandis, der auf ein Wiederstellen freigegeben ist, zurückfordern. **m.** Auch ist den königlichen Boten auf ihr Nachfragen erklärt, daß das von dem von Baldegg zugesagte Schatzgeld und die Brandschatzung des Wallgaus in dem Frieden vorbehalten worden seien, wofür man Brief und Siegel von Herrn Galeazzo Visconti habe. Zudem sei es nach dessen Aussage vom König, an den er es zu Ulm gebracht habe, bewilligt. **n.** Ferner wird den königlichen Anwälten erklärt, das Landgericht im Thurgau sei den Eidgenossen durch den Herzog von Mailand, dem selbes von der königlichen Majestät zu freier Verfügung übergeben worden, mit Brief und Siegel abgetreten; nichtsdestoweniger unterstehen sich die von Constanz, selbes noch zu brauchen. Die königlichen Anwälte, ersucht, die Uebergabe zu bewirken, damit daraus nicht fernerer Unfug erwachse, haben, obschon sie der Sache zuvor nicht näher berichtet waren, auf sich genommen, die diesfälligen Anstände zu heben. **o.** Ihnen wird auch Copie gegeben von den Briefen des von Baldegg und derer im Wallgau um ihr Brand- und Schatzgeld. Auf des Hans von Baldegg Anbringen, seines Schatzgelds und auch der Herrschaft Schenkenberg wegen, haben die Boten einzutreten keine Vollmacht. **p.** Die Boten von Bern sollen noch einige Forderungen von Privaten in Liestal für Zehrung der Ihrigen an ihre Herren bringen. **q.** Ein auch zu Liestal seßhafter Scherer aus Zürich, der nach der Schlacht bei Dornach dem Meister Benedict Koller und andern Meistern von Bern geholfen hat die Verwundeten verbinden, erhält aus dem Schatzgeld des von Baldegg 6 Gulden. Dagegen wird abgeschlagen, den Benedict Koller auch auf gemeine Kosten zu bezahlen, da bisher stets jedes Ort seine Meister selbst zu entschädigen hatte. **r.** Da ab dem Tag zu Lucern an den römischen König des thurgauischen Landgerichts wegen geschrieben worden war, seine Anwälte aber hierum und um andere Sachen nicht gänzliche Vollmacht zu haben erklären, so ist durch die Boten dieses Tages auf Genehmigung der Obern hin beschlossen, von zwei oder mehr Orten in aller Eidgenossen Namen und Kosten eine Botschaft zum römischen König zu schicken, um ihm den Handel zwischen Solothurn und Thierstein vorzulegen, ihm die rechten Hauptbriefe um das Landgericht im Thurgau und die vorbehaltenen Brandschätze und die Verhandlungen, die auf dem Tag zu Basel mit dem Bischof von Worms und Andern stattgefunden, zu weisen, damit er der Wahrheit unterrichtet und die noch waltenden Anstände gehoben werden. **s.** Jeder Bote weiß seinen Herren zu berichten, mit welch' großer Mühe und Arbeit der zwischen der Stadt Solothurn und den beiden Grafen von Thierstein hängende Streit abgethan worden ist und zwar in folgender Weise: 1) Die Grafen von Thierstein sollen innert Jahresfrist von nächster Weihnachten an der Stadt Solothurn die 2000 Gulden Hauptgut und die 400 rheinischen Gulden, die ihnen Solothurn in zwei Malen geliehen, zurückerstatten mit dem fallenden Zinse. Und wenn sie das nicht könnten, so sollen sie der Stadt Solothurn zu Pfand setzen die Herrschaften Thierstein und Büren und die halben Gerichte zu Dornach, damit jene darab den jährlichen Zins beziehe, doch unter Vorbehalt der Lösung, wenn selbe den Verpfändern beliebe. 2) Da Solothurn sich um Schulden der Grafen verschrieben und dafür jene Herrschaften inne hat, so ist beredet, daß diese, wenn die Grafen die betreffenden Schulden bezahlen, ihnen wieder übergeben werden sollen. Inzwischen sollen die Amtsleute Rechnung führen, und wenn die Herrschaften die erforderlichen Zinse nicht abwerfen, so sollen die Grafen den Ausfall ersetzen. 3) Wenn die Lösung solchergestalt geschieht, so sollen den Grafen die Schlösser und Herrschaften mit allem ihrem Nutzen und ihrer Zubehörde wieder übergeben werden. 4) Es soll Graf Oswald von Thierstein der Stadt Solothurn Burger werden. 5) Für die Kosten, welche Solothurn in diesem Krieg mit Besatzung genannter Schlösser und Herrschaften gehabt hat, ist ihm durch Vermächtigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der eidgenössischen und königlichen Boten, die in allen Punkten einhellig sind, 200 Gulden gesprochen, welche ohne Zins auf den Zeitpunkt zu zahlen sind, wo die Grafen von Thierstein die obgemeldeten 2400 Gulden zu zahlen haben. Und da die Gesandten der Stadt Solothurn keine Vollmacht hatten, in dieses Verkommniß zu willigen, so ist beschlossen worden, daß eine Botschaft von Bern, Unterwalden und Freiburg in aller Eidgenossen Namen den Vertrag, den man in ihrem Namen angenommen und besiegelt hat, nach Solothurn bringen und ernstlich bitten soll, daß dieses dabei bleibe.

Zu **s.** Der zu Basel gemachte Vergleich zwischen den Grafen von Thierstein und der Stadt Solothurn findet sich im bernerischen A. E. A. G. 530 ff., d. d. Mittwoch vor St. Barbara 1499.

671.

St. Gallen.

1499, 28. November (Donstag nach Catharine).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Heinrich Werdmüller, Pannerherr. Lucern. Ludwig Küng, des Raths. Uri. Jacob ze Ebnit, des Raths. Schwyz. Hans Jost, des Raths. Obwalden. Hans von Einwil, Vogt zu Rheineck. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Marquard Tschudi, des Raths.

a. Diese Boten sprechen in der Streitsache zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und der Stadt St. Gallen in Betreff der Besteurung der in des erstern Gerichten befindlichen Güter des Spitals und der Burger von St. Gallen für allgemeine Landes- und Kriegsanlagen. **b.** Dieselben sprechen über den Streit zwischen den gleichen Parteien in Betreff der Lehen des heil. Geistspitals, des Siechenhauses am Linsenbühl und der Burgergüter im Rheinthal.

672.

Frauenfeld.

1499, 6. December (vff Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 455.

a. Doctor Vogt von Zürich, Propst zu St. Stephan in Constanz, begehrt zufolge frühern Abschieds von Zürich, daß die ihm noch unbezahlt ausstehenden Zinse ausgerichtet werden möchten. Der Landvogt im Thurgau wird beauftragt, ihm behülflich zu sein, daß alle diese Zinse, es sei von Wein, Korn oder anderm, wo die noch vorhanden, ihm und den Chorherren von St. Stephan entrichtet werden. **b.** Man verwendet sich für Herrn Gebhard Volger, Chorherrn zu St. Johann in Constanz des „hindergangs wegen von etlichen lüten von mula vnd ab der hub vmb liiij Gulden gethan". **c.** Doctor Nidhardt, Domcuster zu Constanz, nimmt die armen Leute zu Leimbach, wo Gericht, Zwing und Bann ihm gehört, um Zinse vor das geistliche Gericht und begnügt sich nicht mit seinem (weltlichen) Gerichtsstab. Man hat ihm geschrieben, solches zu unterlassen, dem Leutpriester zu Sulgen aber befohlen, keinen Bannbrief über jene Leute von der Kanzel zu verkünden. **d.** „Jeder pot weiß zu sagen, wie wir vns erkennt haben, das niemandt sich im thurgow vm weltlich schuld vnd sach in dz gaistlich recht verpflichten sol vnd wer dz vberfüre, der soll von vnserm lantuogt darum gestrafft werden je nach gestalt vnd gelegenheit der sach." **e.** Bernhard Scherer hat bei einer Frau zu Ermatingen gezehrt und dafür die Büchsen versetzt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ebenso haben einige Hauptleute da gezehrt und nicht bezahlt; vom Tag zu St. Gallen hat man dem Landvogt befohlen, mit der Frau zu rechnen und sie zu bezahlen. Nun klagt der Landvogt, er habe kein Geld. Antwort: Er soll mit der Frau auf Ziel und Tag hin abmachen um das, was Bernhard Scherer auf die Büchsen verzehrt habe, die Zehrung der Hauptleute dagegen betreffend soll er die Sache anstehen lassen, bis etwas Brandschatzgeld vorhanden sei, woraus sie dann auch bezahlt werden soll. **f.** Dem Landvogt im Thurgau ist befohlen, die Hauptleute im Thurgau und wer darum wissen kann, eidlich einzuvernehmen, wer dem Fatzmann zu Tägerweilen seinen Wein ausgetrunken oder weggenommen habe, und selbe schwören zu lassen, daß sie ihn bezahlen wollen. **g.** Die von Scherzingen haben im vergangenen Krieg einen Priester von Steckborn bestellt, um ihnen Messe zu halten, und ihm 14 Gulden Lohn versprochen; nun haben sie ihn dafür an andere gewiesen, die ihm nichts geben. Darauf hat man denen von Scherzingen, die ihn bestellt haben, befohlen, ihm die 14 Gulden zu zahlen, und ihnen ihr Recht vorbehalten gegen die Frauen von Münsterlingen, die sie, wie es heißt, mit einem Priester hätten versorgen sollen. Den Schaden, den der Priester bisher gehabt, soll er an sich tragen; für den Schaden, den er von heute an noch hat, soll er die von Scherzingen suchen, wo sie gesessen sind. **h.** Egli Riser von Scherzingen fordert an Bertschi Seiler 16 Gulden, die derselbe bei ihm verzehrt hat; dieser weiset ihn an etliche Schuldner, welche den Feinden schuldig gewesen und ihm nun nichts bezahlen. Erkennt: Egli Riser möge die 16 Gulden von Bertschi Seiler beziehen in dem Gericht, wo er gesessen ist. **i.** Die von Rickenbach klagen über den Abt von Kreuzlingen, der, da nun mit dem Kloster ihre rechte Pfarrkirche verbrannt sei, sie zwingen wolle, nach Constanz zu St. Joseph zur Kirche zu gehen, wogegen der Abt antwortet, er habe für Verwesung gesorgt und zwinge sie zu nichts anderm, als die pfärrlichen Rechte hinein zu leisten, bis er die rechte Pfarrkirche wieder gebaut und eingerichtet haben werde. **k.** Auf Klage des Junghans von Zürich, er habe im Schwaderloch und mit Hin- und Herreiten mit den Büchsen Schaden erlitten, und erhalte nun nichts daran, wird der Landvogt im Thurgau beauftragt, ihn zu entschädigen, wie man auch Andere entschädigt hat. **l.** Der Landvogt wird beauftragt, dem Aberli von Triboltingen und Genossen ihre Soldrückstände auszurichten. **m.** Die Botschaft von Constanz bringt an, schon auf dem früher hier gehaltenen Tag habe Bartholomäus Blaarer einige Begehren gestellt, worauf die versprochene Antwort noch immer nicht gegeben worden. Diese Artikel (betreffend Beschwerden von Constanzerbürgern, die seit dem Frieden noch nicht zu ihren Rechten im Thurgau gekommen waren) werden auf diesem Tag mit der Botschaft von Constanz in Güte erledigt. **n.** Des Landgerichts wegen verweigert Constanz, eine Erklärung abzugeben, ob es davon abstehen wolle oder nicht; denn es könnte solches ihm an seiner Pfandschaft Schaden bringen. Auf Nicolai letzthin seien nämlich Graf Sigmund von Lupfen und Herr Hans Truchseß als königliche Boten zu ihnen gekommen mit Meldung, es sei der königlichen Majestät Meinung, daß Constanz mit dem Landgericht still stehe bis St. Matthiastag nächsthin. Dann werde ein Reichstag zu Augsburg gehalten, wo man deswegen weiter handeln werde. Das soll auch den Eidgenossen vom König geschrieben worden sein. Die Boten antworten hierauf, sie haben Brief und Siegel um das Landgericht und werden dasselbe gebrauchen, ohne sich länger aufhalten zu lassen. **o.** Dem Landvogt im Thurgau ist Gewalt gegeben, bezüglich derer zu unterhandeln, welche vor dem Krieg nach Constanz gezogen sind. **p.** Der Bischof von Constanz entschuldigt sich, daß er nicht früher sich zu uns verfügt habe. Er sei nämlich berichtet worden, wie sehr man ihn bei uns des Schlosses Gottlieben wegen verdächtigt habe; ebenso sei von ihm geredet worden, er sei im schwäbischen Bund und bei den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berathschlagungen über den Krieg gewesen. Nun sei er aber an der Geschichte von Gottlieben gänzlich unschuldig, sie sei wider seinen Willen gewaltsamer Weise erfolgt, auch habe er dem schwäbischen Bunde entsagt und sei bei keinen Rathschlägen irgend gesessen, denn als Fürst des Reiches. Antwort: Die Boten haben an seiner Verantwortung Gefallen, und werden selbe an ihre Obern bringen. **q.** „Fürer waist jeder pot zu sagen, wie sinen gnaden dz gaistlich gericht zu bruchen nachgelassen ist, also dz solichs allain mit der gaistlichen Zins, Zechenden, Gült und schulden, so gaistlich haißen vnd sind, gebrucht werden sol vnd nit witer vnd ob aber gaistlich personen erkoufft oder ererbt Zins ald güter hetten, die sollent vor dem weltlichen rechten gerechtuertiget vnd gesucht werden." **r.** Des „Brauchs" wegen, der im Tanneggeramt und anderswo auf des Bischofs und gemeiner Priesterschaft Zinse, Zehnten, Gülten und Güter gelegt werden will, wird dem Bischof die Entscheidung mitgetheilt, die auf dem Tag zu St. Gallen ergangen ist, nämlich, daß auf geistliche und weltliche Güter, die in weltlichen Gerichten gelegen sind, der Brauch angelegt werden möge, auf geistliche Zinse, Zehnten und Gülten dagegen nicht. **s.** Des Solds wegen der Knechte zu Moosburg und Keßweil soll es bei dem Abschied von St. Gallen verbleiben. **t.** Der Bischof von Constanz, angegangen, er möchte den Eidgenossen eine allgemeine Absolution geben, vermeint, „dz die in gemeiner form nit fug habe, aber sin gnad welle darüber sitzen vnd wz gesin vnd vns zu gutem erschießen möge, darinn well sin gnad vns ganz gnedigen willen bewysen". **u.** Auf das Begehren um einen Beitrag an unsere Kosten für Beschirmung seiner Schlösser hat der Bischof eröffnet, er habe noch Leute, die durch den Krieg nicht gelitten hätten; diese und auch die Priesterschaft werde er nach Ziemlichkeit anlegen, um sich gegen uns erzeigen zu können, daß wir daran Gefallen haben. **v.** Hans Mötteli und Georg Göldli bringen an, Rudolf Mötteli sei bei dem Grafen von Zollern gefangen und um 400 Gulden Atzungsgeld angelegt, was nach dem Bericht keine „ziemliche" Atzung genannt werden könne. Da nun der Termin heranrückt, auf welchen jener die 400 Gulden geben sollte, so begehren sie, daß man den von Brandis nicht ledige, bis Rudolf Mötteli gleich wie jener gehalten werde. Der Bote von Bern meint hierauf, man sollte dem Grafen vorerst schreiben, ehe man des von Brandis wegen etwas beschlösse. Das ist geschehen. Zürich soll den Brief bestellen lassen. Nichtsdestoweniger aber wird Bern aufgefordert, den von Brandis wieder zu stellen und nicht loszulassen, bis Rudolf Mötteli vom Grafen von Zollern seiner Atzung wegen billig gehalten werde. Auch soll Mötteli in Eid genommen werden, sich mit Leib und Gut dem Grafen nicht zu stellen, bis die Sache in Ordnung gebracht sei. **w.** Der Abt von St. Gallen erbietet sich zur Vermittlung zwischen gemeinen Eidgenossen und denen von Constanz, und bittet, diese mit ihren Anforderungen billig zu halten. Hierauf wird geantwortet, er habe unsern Willen wohl verstanden, und was er an der Gegenpartei erlange, möge er an unsere Obern bringen. **x.** Ebenso erbietet sich der Bischof von Constanz, zwischen uns und der Stadt Constanz freundlich zu handeln, wofür ihm unterthäniger Dank gesagt ist, mit Bemerken, man werde sein Anerbieten an die Obrigkeiten bringen. **y.** Oswalds von Rotz von Unterwalden und der Boten von Unterwalden Bitte, man möchte die Büchse, genannt „der Seckel", auf den Theil von Unterwalden legen, will man heimbringen. **z.** Stoffel Suter, welcher Hauptmann am Obersee gewesen, hat von uns einen Brief auf einen Hof des Klosters Au erhalten; da er nun nach dem Frieden selben nicht behalten kann, bittet er um anderweitige Entschädigung. Das ist in Abschied genommen. **aa.** Die von Schaffhausen begehren, wie früher, Antheil am Landgericht, an den Brandschätzen, am Schatzgeld des von Baldegg, an den eroberten Büchsen; ferner seien sie von dem Tag zu Lucern hieher gewiesen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um ihre Kosten zu verrechnen. Antwort: Man bitte sie, von ihrer Forderung des Landgerichts wegen abzustehen, man könne ihnen nicht willfahren und habe andern das gleiche Verlangen auch abgeschlagen; das Brandschatzungs- und Schatzgeld sei uns noch nicht geworden, wenn es anlange, wolle man ihrer nicht vergessen; der Büchsen und der Abrechnung wegen sei ein anderer Tag angesetzt, der Bote von Zürich werde selben ihnen verkünden; der Schulden wegen, die sie im Schwabenland haben, wolle man ihnen nichts geben. **bb.** Die von Altnau bringen an, Altnau gehöre in das Landgericht, mit hohen und niedern Gerichten, es habe von jeher mit Zug und Appellation dahin gehört; sie bitten, dabei gehandhabt zu werden, Constanz beweise denn ein gegentheiliges Recht. **cc.** Das Begehren Hans Jacobs von Helmstorf und der Gemeinden Felwen und Wellhausen, daß Felwen zu einer Pfarrkirche gemacht werden möchte, wird dem Bischof von Constanz zum Entscheid zugewiesen. **dd.** Den Edeln im Thurgau Brauch anzulegen haben der Eidgenossen Boten sich vorbehalten und dazu den Landvogt und den Landammann verordnet. Glaubt Einer sich beschweren zu können, so mag das an die Boten gemeiner Eidgenossen gebracht werden. **ee.** „Jeder pott weiß zu sagen, dz wir die lütrung des berichts vßgan lassen haben also, wz der Friden vßwist dem selben nachzekomen, besonder mengklichen nach des Inhalt zu dem sinen komen ze lassen vnd vorab niemans zu gestatten, dem widerteil sine ligende Güter, Zins, Zehenden, Hüser, Schulden oder anderes vorhalten, vngehindert ob ioch einer solichs vom landvogt oder den Hauptlüten erkoufft vnd bezalt hette, Sonder solle den selben Ir recht gegen dem landuogt oder den Houptlüten vmb Ir vßgeben gelt behalten sin. Ob aber win, korn, haber oder deßglich frücht vnd hab, so von der vigenden zechenden, gült vnd gütter harkommen vnd vorhanden funden, angenomen, hingefürt oder verbrucht weren, Daran ist man dem widerteil lut des berichtz nichtz schuldig. Deßglich um Hüser, Schüren oder derglich, so vor dem krieg abgefürt vnd hinkomen weren. Wz aber durch den friden ergriffen vnd vorhanden bliben ist, es sige ligendes oder varendes, sol man ein jeden zu dem sinen kommen lassen." **ff.** Jeder Bote kennt das Schreiben, das man Schultheiß Spitzlis und Hansen Webers von Lichtensteig wegen an den römischen König erlassen hat, betreffend das Silbererz, das er im Krieg seinem Kanzler geschenkt habe. **gg.** In Betreff Blattens und Wengis ist beschlossen, daß man dem Abt von St. Gallen den achten Theil an Blatten lassen will, wie es zu St. Gallen abgeredet ist, aber so, daß der Vogt zu Rheineck das Hochgericht haben möge, wo es ihm füglich ist. Wegen Wengi soll dem Giel das Seine zukommen, doch so, daß er die Kosten für das Heuen und Anderes bezahle. Die, welche ihm den Brandschaden zugefügt, sollen ihn entschädigen, oder ihm darum vor den VII Orten zu Recht stehen. **hh.** Dem Abt von St. Gallen wird zugesagt, wenn es an die Theilung der Büchsen und Brandschätze komme, so wolle man seiner gedenken. **ii.** Dem Gotteshaus Münsterlingen ist die Haft auf seinen Gütern aufgehoben. **kk.** Der Abt von Reichenau entschuldigt sich durch seine Botschaft über Vorgänge in seiner Gegend, es sei wider seinen Willen geschehen, und begehrt, man möchte ihn wieder zu dem Seinen kommen lassen. Antwort: Man habe an seiner Entschuldigung Gefallen, und wolle sie an die Obrigkeiten bringen und seine Leute des Eides wieder entlassen; dagegen möchte er den Seinen am See nachlassen, hinüber an das Pfalzgericht zu gehen. **ll.** Jeder Bote weiß das Anbringen des Vogts von Rheineck des Korns derer von Altstetten wegen, das ihnen im Frieden ohne Absage genommen worden ist. Man beauftragt ihn, die Antwort des Hubmeisters zu erwarten und auf nächsten Tag selbe vorzulegen. **mm.** Die drei Hauptleute Uli zu Wil von Lucern, Custer von Unterwalden und Müller von Glarus sollen das Schatzgeld, das sie einem armen Mann, der es über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den See schuldet, abgenommen, ersetzen, oder aber auf den nächsten Tag Antwort geben, warum sie es nicht thun wollen. **mm.** Die Hauptleute, die mit ihren Zusätzern den Wein im Rheinthal ausgetrunken, sollen zusammen auf einen Tag beschieden werden. Der Vogt will dann auch dahin kommen und seine Rechnung vorlegen. **oo.** Des Brands von Kriesern halben soll der Vogt Antwort verlangen. **pp.** Der Vogt im Rheinthal wird beauftragt, dem Büchsenmeister von St. Gallen und dem Rogel von Uri, welch' letzterer die Büchsen wohl 14 Wochen lang allein mit Schießen versehen hat, jedem 3 Gulden von gemeiner Eidgenossen wegen zu schenken. **qq.** Bern, Freiburg und Solothurn verlangen Antheil am Landgericht. Man hat sie zu widerholten Malen dringend gebeten, davon abzustehen, in Betracht, daß die VII Orte ihnen auch zu mancher Eroberung geholfen und selben nie nachgefragt hätten. Sie aber verbleiben mit Berufung auf die Bünde und das Stanserverkommniß bei ihrer Forderung. Daher soll man die Bundbriefe hervorsuchen und nachsehen, was die zugeben. **rr.** Zürich verlangt Büchsen als Ersatz seines Verlustes im Schwaderloch. **ss.** Der Bote von Zürich soll sorgen, daß denen von Schaffhausen der Tag auch verkündet werde, wenn man die Kosten berechnen wird, die über die Büchsen ergangen sind, und selbe selbst theilen wird. **tt.** Der Bote von Uri soll zu Hause die Klage von Constanz wegen der Rosse, welche Urner im Frieden denen von Constanz weggenommen haben, anbringen. **uu.** Um die gemeinen Kosten zu berechnen und die Büchsen zu theilen, ist ein Tag angesetzt auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin (6. Januar 1500) nach Zürich. Wenn ein Ort sich nicht dabei vertreten läßt, so soll nachher keine Eingabe von Kosten mehr von ihm angenommen werden. **vv.** Anbringen der Botschaft von Appenzell: 1) Man möchte sie vor dem römischen König vertreten, der ihnen Schwendiners wegen vor das Kammergericht gebiete, während sie doch mit ihm vertragen seien. Antwort: Man wolle Zürich eine Abschrift des königlichen Mandats geben, es soll dann in aller Namen an den König schreiben. 2) Sie verlangen mit Berufung auf vor dem Krieg ihnen gemachte Versprechungen Antheil am Landgericht, an den Brandschätzen und Büchsen. Antwort: Man erinnere sich nicht, ihnen etwas Anderes versprochen zu haben, als Antheil am Wallgau, sofern es in unserer Hand bleibe. Hinsichtlich der Brandschätze und Büchsen bleibe es bei der zu St. Gallen ihnen gegebenen Erklärung. 3) Sie haben in ihrem Land auf die Zinse eine Steuer gelegt und bitten, daß, wenn sich Jemand deshalb beklage, man in Ansehung ihrer großen Kosten dem kein Gehör gebe. 4) Begehren sie eines Zolls zu Rheineck, der früher nie üblich gewesen, von jedem Roß 1 Kreuzer, befreit zu werden. Antwort: Darüber habe man keine Vollmacht. **ww.** Die beiden Herren von Brandis sollen zu dem Ihrigen nach Vorschrift des Friedens wieder gelassen werden, und ihre Leute in der Grafschaft Vaduz und Maienfeld sollen der den Eidgenossen geschwornen Eide geledigt und entlassen werden. **xx.** Der Vogt zu Rheineck soll dem alten Schreiber daselbst 5 Gulden vom Zoll zu Fußach geben und den armen Kindern des Zollers die andern 5 Gulden, die sie noch schulden, schenken. **yy.** Lucern verlangt, daß die Leute in der Herrschaft Werdenberg der Eide entlassen werden, da die Kinder des Besitzers Burger zu Lucern seien, auch ihnen die zu Werdenberg weggenommenen Büchsen wieder gegeben werden möchten. Das will man in Abschied nehmen und auf nächsten Tag Antwort geben. **zz.** Der Bote von Glarus beantragt, daß auf nächsten Tag die Sache bezüglich des Pfalzgrafen und des Gäggings behandelt und beschlossen werde. **aaa.** Lucern erhält den Auftrag, das Landgerichtssiegel nach Laut des Abschieds zu Lucern machen zu lassen und nach Frauenfeld zu schicken. **bbb.** Bei der vorher auf dem Tag festgesetzten Ordnung des Landgerichts soll es bleiben, und der Landvogt soll Landrichter sein. **ccc.** Zehn Hauptleute, nämlich die von Zürich, Bern, Lucern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, St. Gallen, haben vom Landvogt jeder 9 Gulden, der aus der Grafschaft Toggenburg 4½ Gulden erhalten, ebenso die Fähnriche, Waibel, Wachtmeister, Schreiber und Andere, etliche 4 Gulden, etliche minder. Nun kommen die Andern, die nichts erhalten, und meinen, man solle ihnen das Gleiche geben. Man soll heimbringen, ob man das thun oder die erstern anhalten wolle, das Empfangene wieder herauszugeben. **ddd.** Dem Landvogt ist befohlen, mit dem Mötteli zu reden, daß er das Schloß Tettigkofen, der Eidgenossen Lehen, unterhalten und nicht also zerfallen lassen soll. **eee.** Heimbringen, ob man die Gerichte in der Herrschaft Wartau, die nach Werdenberg gehören, zu der Herrschaft Sargans kaufen wolle, da doch die hohen Gerichte daselbst an Sargans gehören. **fff.** Jeder Bote weiß seine Herren zu berichten über die Artikel um des Landgerichts Offnung, wie der Bote von Zürich selbe ab diesem Tag mit sich genommen hat. Man soll sich erklären, ob man mit der Acht richten wolle, wie die von Constanz das gethan, oder aber nicht. **ggg.** Auf das Anbringen von Glarus in Betreff der von etlichen besondern Personen zu Vaduz genommenen Brandschatzung wird beschlossen, daß man den diesfalls ergangenen Abschied zu Lucern suchen und auf nächsten Tag nach Zürich schicken soll. **hhh.** Der Landvogt im Thurgau gibt Rechnung über seine Einnahme und Ausgabe in diesem Krieg. Seine Einnahme beträgt 837 Gulden 13 Schilling 4 Deniers, seine Ausgabe 801 Gulden; er bleibt also schuldig 36 Gulden 13 Schilling 4 Deniers. Seines Soldes wegen ist ihm nichts verrechnet. Nun erhält er den Auftrag, auf den nächsten Tag zu Zürich mit dem Landammann in seiner Rechnung auszusöndern, was Zehnten, Zinse, Korn, Wein oder Schulden gewesen, ferner Ausstände einzuziehen u. s. w., damit man vollständig abrechnen könne. **iii.** Meister Setzstab und Meister Steinbrüchel von Zürich bringen an, sie seien bei drei Wochen mit den Büchsen umhergeritten und verlangen deshalb Lohn. **kkk.** Man begnügt sich mit dem von dem Boten von Lucern wegen Hans Muri und wegen der vier Gefangenen zu Werdenberg gegebenen Aufschluß. **lll.** Jeder Bote weiß, was einiger Hauptleute wegen angebracht worden ist, die einem Bauern im Thurgau 50 Gulden abgenommen haben. **mmm.** Man soll in den Orten berathen, ob man eine Appellation vom Landgericht an gemeine Eidgenossen gestatten wolle. **nnn.** Von nun an sollen alle zwei Jahre die Edeln im Thurgau einem Landvogt zu gemeiner Eidgenossen Handen schwören nach einer aufgestellten Formel. **ooo.** Auf dem nächsten Tag in Zürich soll man entscheiden über das Gesuch des Landvogts um eine Entschädigung für seine vielen außerordentlichen Kosten während des Kriegs; ebenso soll seine Besoldung festgesetzt werden, doch unter Vorbehalt, daß er zu Frauenfeld seinen Wohnsitz nehme. **ppp.** Der Landammann im Thurgau bringt an, früher habe ein Untervogt, dessen Stelle er jetzt einnehmen werde, das Gericht zu Frauenfeld besessen bis an das Blut, und alle Briefe besiegelt, auch das Gericht um kleine Frevel bis 1 Pfund, desgleichen ⅓ vom Ertrag des Landgerichts erhalten, auch die Vogtgarben, bei 200 jährlich, gesammelt und die Hühner in der Grafschaft, wovon er einem Obervogt zu Constanz 30 geben mußte. Da nun in Zukunft der Landvogt zu Frauenfeld sitzen werde, verlange er Erläuterung, wie es mit seinem Einkommen gehalten werden soll, besonders da der Landvogt die Briefe siegeln werde, und es herkömmlich sei, daß die, welche Garben geben, kein Siegelgeld zu zahlen haben. Darüber will man auf nächstem Tag zu Zürich antworten. **qqq.** Der Landvogt soll sich erkundigen, wie es unter Constanz mit dem Siegelgeld des Landgerichts eine Bewandtniß gehabt habe, damit man sich gegen den Landschreiber zu verhalten wisse, ebenso, was von jedem Landgericht dem Landrichter gegeben werden soll und aus welchem Geld. **rrr.** Constanz beschwert sich, daß auf die Güter seiner Burger im Thurgau Brauch und Reisegeld gelegt werde, was

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie mit dem Frieden und der ihnen gegebenen Erläuterung nicht vereinbar halten. Es wird erwidert, man habe jetzt nicht Vollmacht, hierauf weiter einzutreten, werde jedoch die Sache in Abschied nehmen, und von dem Tag zu Zürich, nächsten drei Königen Tag, ihnen Antwort geben. **sss.** Zur Abrechnung unter den Orten und zur Theilung der Büchsen wird ein Tag gesetzt nach Zürich auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin. Wenn ein Ort diesen Tag nicht beschickt, so soll ihm künftig nicht mehr gestattet sein, Kosten einzugeben.

673.

Lucern.

1499, 17. December (Dienstag nach Lucie).

Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedesammlung. C. 118. Staatsarchiv Freiburg: Abschiedband Nr. 2.

a. Die Herren von Muri begehren, die VI Orte möchten einen Vogt in den Aemtern beauftragen, ihnen Rechnung abzunehmen, denn es würde dem Gotteshaus zu merklichem Schaden gereichen, wenn jedes Ort seinen Boten hinschickte. Das will den Eidgenossen diesmal nicht gefällig sein. Es wird beschlossen, da kein Urbar vorhanden, so soll man die Nutzung des Gotteshauses aufzeichnen und darnach den VI Orten Rechnung geben. **b.** Jedem Ort wird eine Abschrift des Schreibens, das der römische König und Herr Galeazzo Visconti des Landgerichts wegen an die Eidgenossen erlassen haben, mitgetheilt. Auf nächstem Tag will man antworten. **c.** Graf Georg von Sargans hat an Schwyz die Bitte gethan, ihm behülflich zu sein, daß ihm seine erlittenen Kosten und Schaden abgethan werden und er wieder zu dem Seinen komme. Da die königliche Majestät eine Botschaft zu uns ordnen will, so soll man rathschlagen, wie man dem Grafen bei derselben das Beste thun wolle. **d.** Heimbringen das Ansuchen des Bischofs von Chur, wir möchten unsern Bundesgenossen in Churwalden schreiben, daß sie nach Inhalt des abgeredeten Friedens seine Leute wiederum ins Bisthum kommen lassen. **e.** Des Harnischers wegen von Lucern, dem sein Gut im Anfang des Krieges zu Walsee verhaftet worden, worauf ihm bewilligt wurde, der Aeußern Gut zu Lucern in Haft zu legen, ist erkennt, es soll Alles in Haft bleiben, bis sich nach Anhörung des Abschieds von Frauenfeld findet, ob man etwas für ihn thun könne. **f.** Venrich Ferr zu Lucern hat geredet, er habe gemeinen Eidgenossen auf der vorigen Rechnung zu Baden 20 Gulden des Zolls zu Mellingen wegen bezahlt, weßhalb man den Läufer um die 6 Gulden ausrichten soll. Das wird mit Lucern verrechnet. **g.** Dem Caspar Methlaßkircher, dem Salzherrn zu München, und dem Peter Bedler zu Constanz, die uns feilen Kauf zuführen wollen, wird Sicherheit und Geleit gegeben. **h.** Um die Zwietracht zwischen Bern und Wallis zu vermitteln, sollen die drei Orte Lucern, Uri und Unterwalden auf der heiligen drei Könige Tag nächsthin (6. Januar 1500) ihre Botschaft zu Bern haben. Wollte ein Ort nicht daran Theil nehmen, so soll es nach Lucern berichten, das den Tag auch nach Wallis zu verkünden hat. **i.** Der Herzog von Württemberg schreibt, er habe aus besonderer Freundschaft für die Eidgenossen die Nutzungen des Klosters zu Schaffhausen verabfolgen lassen; das gleiche haben auch die von Reutlingen gethan.

Im Freiburgerexemplar (Abschiedband Nr. 2) ist diesem Abschied ein, wahrscheinlich dem Tage vorgelegenes, Schreiben König Maximilians, d. d. Innsbruck vff Andree (30. November), angeschlossen, worin derselbe erklärt, den Entscheid des Landgerichts im Thurgau wegen dem nach Augsburg berufenen Reichstag überlassen zu müssen. Bezüglich des gefangenen Mötteli wolle er für dessen Loslassung gegen bescheidenes Atzgeld sorgen. Ueber andere Punkte werde seine Botschaft mit den Eidgenossen unterhandeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

1478, 24. Januar.

Wir Maximilian vnnd Maria sein Gemachel von Gottes gnaden Ertzhertzog vnnd Ertzhertzogin zu Oesterrich, zu Burgundt vnnd zu Braband ꝛc., Grave vnnd Grävin zu Flandern vnnd zu Tyrol ꝛc., bikhennen vnnd verjechen offentlich mit disem brieffe. Alß sich zwischendt wilandt dem Hochgebornen Fürsten vnnd Herren, Herr Karle Hertzogen zu Burgundt ꝛc. vnseren lieben Herren vnnd Vatter löblicher gedechtnuß an einem, vnnd den Hochgebornen Ehrwürdigen Fürsten, vnsern lieben Vettern, Oheymen vnnd Fründten, Herren Sigmunden Ertzhertzogen zu Oesterrich ꝛc., Herren Ruprechten Bischoffen zu Straßburg, Pfaltzgrave bei Rheine, Hertzogen in Bayern ꝛc., Herren Reinharten Hertzogen zu Lottringen vnnd Marggraven ꝛc., Herren Johannsen Bischoff zu Basel, vnnd Burgermeistern, Schultheissen, Landtammannen, Ammannen, Rhäten, Burgern vnnd Gemeinden gemeiner Eydtgenossen Stetten vnnd Ländern, mitt Namen Zürich, Bern, Lutzern, Vre, Schwitz, Vnderwalden ob vnnd nider dem Kernwaldt, Zug vnnd dem vsseren Ampt daselbs, Glarus, Freyburg vnnd Solottorn, Meysteren, Rhätten vnnd Burgeren zu Colmar vnd zu Schlettstadt, den Iren vnd Ir aller zugewandten vnnd zugehafften an dem Anderteil vindschafften vnnd kriege erhept vnnd die sich also begeben habind, daß die mit Todtschlagen, Nehmen, Brandt vnnd wüstungen der Landen von Inen beidersits strenglich vnnd hart geübet vnnd gebrauchet, vnnd seit Abgang des ehegenanten vnnsers Herren vnnd Vatters Hertzog Karls löblicher gedechtnisse, seine verlosenen Fürstenthume vnnd Lande ze vnnsern der egenanten Ertzhertzogin Maria durch Erbschafft, vnnd vnnser Ertzhertzog Maximilian in Vermählschafft, die wir mit der Jetzgenannten Marien an vnns haben genommen, handen komen seindt. Daß wir da dem allmechtigen Gott zu Lobe, vnnd vmb vorsehunge willen fürr Christenlichs Bluttvergiessens vnnd auch verderblichs schadens, Lüten vnd Landen, mit den vorgenanten Fürsten, Herren, Stetten vnnd Länderen vmb sollich Kriege vnnd vintschafften, wie vnnd warumb sich die bishar begeben vnnd gemacht hand, güetlich betragen, gericht vnnd geeynt sind, wie das hienoch von einem an das ander geschriben stoht. Des Ersten. Daß wir obgenante Ertzhertzog vnnd Ertzhertzogin Maximilian vnnd Maria sin gemachel, vnnser Erben vnnd Nachkomen, alle die vnnseren vnnd vnnser zugehafften vnnd zugewandten in vnnseren Fürstenthumben, Landen, Stetten, noch Schlösseren, niemandt, wer die sint, wider die obgenanten Fürsten, Herren, Stett vnnd Länder, Ire Erben, Nachkomen, zugehafften vnnd zugewandten, noch ihr Fürstenthumb vnnd Vnderthanen, vnnd die Ihren enthalten, die sterckhin, oder ihnen hilff, gunst, fürderniss oder in keinem wege zuschup thun, vnnd darzu niemand durch vnnser Landt, Herrschafft, Stett oder Schloß, zu Roß oder fueß zu ewigen Tagen ziehen lassen sollint, die sie mitt kriegen, oder in ander gefehrlich wise, wie das gethan werden möchte, beschädigen oder widerwärtigkeiten zuefüegen wollten, vnnd dißgleichen die Ehegenanten Fürsten, Herren, Stett vnnd Länder, Ihr Erben, Nachkomen die Ihrigen, Ihr zugehafften vnnd zugewandten, vnnß vnnd vnnseren Erben, Nachkomen, zugehafften vnnd zugewandten harwiderumb auch thun sollindt. Zu dem Andern. Daß wir obgenandte Ertzhertzog vnnd Ertzhertzoginn Maximilian vnd Maria sein gemachel, vnnser Erben vnnd Nachkomen, auch die Vnnseren, vnnsere Landschafften, vnnser zugehafften vnnd zugewandten der obgenanten Fürsten, Herren, Stetten vnnd Ländern, Alle Ihre Erben, Nachkomen, zugehafften, zugewandten, vnnd Landtschafften, nun hinfür zu Ewigen Zeitten, Sie habendt joch Krieg oder nitt, vß allen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnnseren Landen, Herrschafften, Märkten, Stetten, Schlösseren vnnd Gebietten, in allen dingen, welcherley das sin mag vnnd ist, zu Wasser vnd Landt veylen gemeinen kauff fründlich zugohn, vnnd die Ihren in allen Ihren geschefften vnnd gewerben, zu vnns vnnd Ihnen wandlen lassen, vnd deßgleichen die Ehegenante Fürsten, Herren, Stett vnnd Länder, Ihre Erben, Nachkomen, Vnderthanen, zugehafften vnnd zugewandten, Ihr Fürstenthumb vnnd Landtschafften, vnns vnnd den vnnseren vnnd vnnseren zugewandten vnnd zugehafften harwiderumb auch thun sollindt, vnnd daß Jetwedertheil dem Andern des vor sein soll in keinen wegen. Zu dem Dritten. Daß wir obgenante Ertzhertzog vnnd Ertzhertzogin Maximilian vnd Maria sein gemachel, alle vnnsere Erben vnnd Nachkomen, die Vnnseren, vnnd vnnser zugewandten vnnd zugehafften, vnnd alle vnnsere Landtschafften vnnd Vnderthanen, den Ehegenandten Fürsten vnnd Herren, Stetten vnnd Landen, den Iren, ihren Erben vnnd Nachkomen, allen ihren zugewandten vnd zugehafften, Ihren Landschafften vnd Vnderthanen khein Verhinderung, Irrung noch eintrag, an allen ihren gewohnlichen straßen gehen Leyon, gehen Genff oder sonst an anderen Enden, zu Wasser vnnd zu Lande thun, noch die mitt keinen Zöllen oder Tätzen, anders dann von Alter harkommen ist, beschweren, vnnd deßgleichen vnnd in der maß nitzit hindan gesetzt, Sie, Ihr Erben, Nachkomen, die Ihren, ihr Landtschafften, zugehafften vnnd zugewandten, vnß, Allen den vnnseren hinwiderumb auch thun sollindt. Zum Vierten. Ob der durchlouchtigst Künnig Ludwig künnig zu Frankrich mitt den obgenandten Fürsten, Herren, Stetten vnnd Länderen in disen bericht gohn will, daß er das wohl thun mag, vnnd daß wir das auch beschechen lassen, vnd ihm deß nit vor sin wöllindt. Zu dem Fünfften. Als dann zwischen dem Huße Savoy an einem vnnd gemeinen obgenandten Eidtgenossen, vnnd etlichen sunderlichen, am andern theil, die Wat vnnd das Land innenhalb dem Burgundischen gepürge in Safoy mit Ihren Oberkeiten berüerende, Richtungen vnnd Ueberträg gemacht, wie die begriffen vnnd gesetzt seynd, daß es dabei bliben vnnd bestohn, vnnd daß sunst Jegliche Parthey, die in diesem Bericht vnd verstantnus sein oder des genüssen will, widergebung vnnd widerkehrung, Fürstenthumb, Stetten, Schlössern, Landen vnnd Lütten, mitt Zinsen, Gülten vnnd ligenden Gütern, so darzu gehörendt, vnnd wie die jetzund ohngefohrlich an Ihnen selbs seindt, thun sollen. Zu dem Sechsten. Daß wir obgenante Ertzhertzog vnnd Ertzhertzoginn Maximilian, vnnd Maria sein Gemachel, vnnser Erben, Nachkomen, alle die vnnseren, vnnsere zugewandten, zugehafften, Landschafften vnnd Vnderthanen, wo vnnd welche disc Krieg berüert haben, vnnd alle vnnsere diener, hilffer vnnd hilffers hilfferen, darinne niemand ausgeschciden noch ausgesündert, mit den obgenanten Fürsten, Herren, Stetten, Länderen, allen den Ihren, Ihren hilfferen vnnd hilffershilfferen, zugehafften vnnd zugewandten, wer vnnd welche die gewesen seindt, darinne auch niemandts ausgesetzt noch hindan gesünderet, gütlich vnnd fründlich gericht vnnd bitragen, vnnd darauff alle Vechtunge vnnd Vindtschafft, Krieg, Vnnlust, Vnfründtschafft, Vnwille, vnnd was sich in dem begeben vnd verhandlet hat, es sei mit Todtschlägen, Schloßbrüchen, Nohmen vnnd Branden, gentzlich hin, todt und abe seyn, vnnd Jedwedertheil, noch Jeman von seines wegen daß gegen den anderen in keine weyß, wie das beschichen köndte oder möchte, äferen noch handlen soll. Zu dem Sibenden. So behalten wir obgenante Ertzhertzog vnnd Ertzhertzogin Maximilian vnnd Maria sein Gemachel vnns selbs in diser Richtung vnnd Ueberträgnuß luter bevor das heilig Römische Reich, auch die Pündt, die verschreibungen, verstandnussen vnnd verpflichtungen, so wir vor datum diß brieffs gegen allen anderen gemacht vnnd gethan handt, deßgleichen die obgenanten Fürsten, Herren, Stett vnnd Länder Ihnen selbs auch vorbehalten habent. Vnd zu dem Achtesten geloben vnnd versprechen wir obgenante Ertzhertzog vnd Ertzhertzogin Maximilian vnnd Maria sein Gemachel, für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnns, vnnsere Erben, alle die vnnseren, vnnsere zugewandten, zugehafften, vnnd vnnser aller Nachkomen, namblich wir Ertzhertzog Maximilian vnnd Maria sein Gemachel, bei vnnseren Fürstlichen ehren vnnd würden, vnnd wir die gemeinden, die Stetten, Schlösseren vnnd Landen vnnser obgenandten gnedigen Herren vnnd Frawen, bei den Eyden, so Ihren gnaden wir geschworen handt, diese Richtung, Verträgnusse vnnd Verstantnusse, wie die obgeschriben stoht, getrüwlich, wahr, fest vnnd steht zu halten, dero nachzukommen, die zu vollziehen vnd zu vollfüren, vnnd darwider nit zesehnd vnnd ze tunde, In keynen wegen. Vnnd aller vorgeschribner dinge ze wahren, Ewigen vnnd vesten vrkunde, so haben wir obgenante Ertzhertzog vnnd Ertzhertzogin Maximilian vnd Maria sein Gemachel vnnser Insigel offentlich lassen hencken an disen brieffe. Vnnd wir Carolus von Gotts vnnd diß heiligen Römischen Stuhls genaden Ertzbischof zu Bisantz, vnnd wir die Burger vnnd Gemeinden der Stetten Löuen, Jentt vnnd Salins bekennent vnnd verjechent mit disem brieffe, für vnns vnnd vnnsere Nachkomen, Als die obgenandten durchleuchtigen vnnd hochgebornen Ertzhertzog vnnd Ertzhertzogin Maximilian vnnd Maria sein Gemachel, vnnsere gnädigsten Herr vnnd Frauwe, ein Ewig bericht vnnd verstandnusse mit den obgenanten Fürsten, Herren, Stetten vnnd Länderen gemacht vnnd verschriben habent, wie vorstiht, daß wir, als die gehorsamen, sollichen ewigen bericht vnnd verstantnusse anhängig vnnd getrüwlich nachkommen wöllindt, vnd deß zu ewigen vrkundt so haben wir vnnser Insigel auch offentlich gehenckt an disen brieff, der geben ist vff Sanct Paulus Abendt der bekehrunge, da man zalt von Christi vnseres lieben Herren gepurth Vierzehnhundert Sibentzig vnnd acht Jahr.

Ein Original dieses Friedebriefs scheint in den schweizerischen Archiven nicht mehr vorhanden zu sein. Der Abdruck folgt einem von Jacob von Cham, Lehrer der kaiserlichen Rechte und Probst des Stifts zu St. Felix und Regula in Zürich, zu Handen der ehrsamen, weisen Meister und Räthe der Stadt Straßburg, auf Freitag nach des heiligen Kreuzes Tag zu Herbst 1478 nach dem besiegelten pergamentenen Richtungsbrief gefertigten, in Paris durch den Zürcher Jacob Vogel abgeschriebenen Vidimus. Im Staatsarchiv zu Zürich findet sich eine wesentlich gleichlautende Abschrift, wahrscheinlich das Concept des Briefes, da darin für Lucern, welches der Richtung zuletzt beitrat, bei Benennung der Contrahenten noch ein leerer Raum offen gelassen ist. In dem Parisermanuscript finden sich bei Benennung der Contrahenten die Meister, Räthe und Burger zu Straßburg, Burgermeister, Räthe und Burger zu Basel (vielleicht aus Versehen) ausgelassen, während sie im Zürchermanuscript unmittelbar nach Solothurn und vor Colmar und Schlettstadt stehen. Im Artikel 4 heißt der König von Frankreich nach dem Zürchermanuscript „der aller cristenlichost fürst kung ludwig kung zu franckrich". Im Artikel 5 hat das Zürchermanuscript statt „innenhalb" „enenthalb" dem burgundischen Gebirg; im Artikel 6 „alle vechten" und am Schluß des Artikels „äffern noch anden". Im Zürchermanuscript nennen sich Maximilian und Maria durchweg „Hertzog vnd Hertzogin ze Oesterrich, ze Burgundi" ꝛc., während dagegen Sigmund „Ertzhertzog ze Oesterrich, ze Styr" ꝛc. genannt wird. Auch zeigen sich verschiedene kleine Abweichungen in der Schreibweise. Das gleiche Zürchermanuscript enthält dann auch den Gegenbrief, an demselben Tage ausgestellt von Sigmund, Ertzhertzog ze Oesterrich ꝛc., als der andern Partei. Auch hier ist noch für Lucern offener Raum gelassen. Dieser Gegenbrief ist (sehr incorrect) abgedruckt in **Joannis Rollii adnot. Chron. in Duellii Miscell. Aug. Vind. 1723. P. 253 ff.**

2.

1478, 24. Januar.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir Maximilianus von Gottes Gnaden vnd Maria, sin elicher Gemachel, Hertzog vnd Hertzogin zu Oesterrich, zu Burgundi, zu Braband, Graff vnd Grauin zu Flandern vnd Tyrol, vnd wir die Grafschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oberburgundi gemeinlich bekennent vnd veriehent offenlich mit disem brieff, als sich zwüschent wilent dem durchluchtigen, hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Carlen, Hertzogen zu Burgundi ꝛc. vnserm lieben Herrn vnd Vatter vnd gnedigisten Herrn loblicher gedechtniß an einem vnd den durchluchtigen hochgebornen hochwirdigen Fürsten vnd Herren Hertzog Sigmunden, Ertzhertzogen ze Oesterrich, ze Styr, ze Kernten vnd ze Krain, Graue ze Tyrol ꝛc., Ruprechten bischoff ze Straßburg, pfaltzgrauen by Rin, Hertzogen in peyern ꝛc., Reinharten Hertzogen ze Lothringen vnd Margrauen, Grauen ze Widemont vnd ze Harrecourt ꝛc., Johansen bischoff ze Basel, vnd Burgermeistern, Schultheissen, Landamannen, Amanen, Burgern vnd Landlüten gemeiner Eidgnossen von Stetten vnd Lendern mit Namen Zürich, Bern, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Fryburg, Solotorn, och Meistern, Räten vnd Burgern der Statt Straßburg, Burgermeistern, Räten vnd Burgern der Stetten Colmar vnd Slettstatt vnd Ir aller Zugewandten an dem andern Teile, vindschafften vnd krieg erhept hand vnd darumb wir beidersitt dem allmechtigen Gott zu lob vnd gemeinen landen zu gutt yetz mit einandern gericht vnd betragen sind, vnder anderm das wir den vorgenanten Fürsten, Herren, Stetten vnd lendern geben vnd vsrichten söllent vnd wellent Hundertthusent vnd fünfftzig thusent gutter Rinscher Guldin. Da gelobent vnd versprechent wir obgenanten Hertzog vnd Hertzogin Maximilian vnd Maria sin Gemachel, für vns, vnser erben vnd nachkomen bi vnser fürstlichen wirden vnd eren, vnd wir die vß der Grafschafft von Burgundi by vnsern eyden vnd eren, den obgenanten Fürsten, Herren, Stetten vnd lendern die egenanten hundert thusent vnd fünfftzig thusent Guldin in guttem Rinschem Gold zu richten vnd zu bezalen an allen Iren costen vnd schaden in disen nechstkomenden dry Jaren, namlich Jeglichs Jars vff Sant Johannstag zu Sunnwenden fünfftzig thusend Guldin, vnd vff den nechstkomenden Sant Johannstag ze Sunnwenden mit der ersten bezalung anzufachen vnd Inen die als denn vnd iegliches Jars darnach besunder vff Sant Johannstag gen Zürich in die Statt zu richten vnd zu weren für Allermenglichs verbietten, verhefften vnd entweren vnd für alles dz so sy daran sumen oder Irren möcht. Vnd ob wir darinn keinist sümig werent, so mögent sy vns, vnser land, lüt, gut, wo sy dz erlangen vnd begriffen mögent oder konnent, darum angriffen mit hefften, pfenden ald in ander wise, wie Inen das füglich vnd eben ist, das sy damit nit gefreuelt haben söllent, Sovil vnd als lang, biß sy Ir vßstenden Schuld vsgericht vnd bezalt sind gentzlich an allen Iren costen vnd schaden, vnd dauor sol vns, vnser erben, nachkomen, land vnd lüt nichtzit, dz hiewider sin, ald sy an solicher bezalung sumen old Irren möcht, schützen, fryen noch schirmen, Es sye yetz geben oder werde noch geben, von wem ioch dz beschechen were oder noch beschehe, dann wir vns des für uns, vnser erben, nachkomen, land vnd lüt gentzlich entzüchent vnd begebent in krafft diß briefs. Vnd des alles zu warem vestem Vrkund, So habent wir obgenanten Hertzog vnd Hertzogin vnd wir Karolus von Gottes vnd des heiligen Römischen Stuls Gnaden, Erzbischoff zu Bisantz vnd wir die Burger vnd die Gemeinden der Statt Salins vnsre Insigel für vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen offen lassen hencken vnd gehenckt an disen brieff, der geben ist vff sant paulus abent der bekerung, do man zalt von Cristi vnseres lieben Herren gepurt viertzehenhundert Sibentzig vnd in dem achtenden Jare.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3.

1478, 26. Januar.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir Sigmund von Gots gnaden Ertzhertzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Graue ze Tyrol ꝛc. an einem, Vnd wir die Landamman, Räte vnd Gantze gemainde der Lennder Swytz, Vnderwalden, ob vnd nid dem kernwald, Zug vnd das vsser Ampt So zu Zug gehört, vnd ouch Glarus, am andern tayle: Bekennen vnd verjechen offenlich vnd tün kundt allermeniglichen mit diesem brief, daz wir zu bayder seytten wolbedachtlich vnd samentlich haben betracht, vnd zu Hertzen genommen was aus der loblichen bericht so der allmechtig Got zwischen vns gefügt, vnd vns bayden taylen darnach wider vnser tödlich veinde zu nutz ere vnd gut, gnedigklich verhengt hat, darumb wir pillich seinen gotlichen gnaden lob vnd Dankh sagen süllen. Vnd die Selb obberürt bericht zwischen vns bayden taylen zu bekrefftigen, zu bestetten, zu pessern, vnd In getrewem gelawbn hinfür ze beharrn, So haben wir vorgenanter Ertzhertzog Sigmund zu Oesterreich, in dem namen des allmechtigen Gotz vns, für vns, vnd vnser erben, einer ewigen verainigung vnd verstentnuse veraint vnd mit vnsern ynnhabenden Landen, Lewten, Stetten, Schlozzen, Vndertanen, vnd Landsezzn, in getreuer verainigung vnd verstentnuse weyse, mit den obgenanten aydgenossen der vorberürtten Lender, gemainigklich vnd sunderlich vnd zu Iren nachkumen, Also das wir vorgenanter Ertzhertzog Sigmund vnd ünser erben, vnd die ünsern vorgemelt, weder mit Landen, Lewten, Stetten noch Schlozzen, Wider die obgeschryben Aydgnozzen, die Iren, noch Ir nachkumen, gemainigklich noch sunderlich in kriegeweyse nymmer tun, noch args, dauon krieg auferstan möcht, fürnemen, Noch von den vnsern vnd vnsern Landtsezzn noch yemand anderm aus ünsern, vnd der ünsern Landen, Stetten, Schlozzn, zetun gestatten süllen. Desgleichen widervmb vnd In gleicher form, So haben wir die vorgeschrybn aydgnossen von Lendern, für vns vnd vnser nachkumen, vnd all die vnsern, vns ouch In dem namen gotz, einer ewigen vereinigung vnd verstentnuse vereint, mit ünsern Inhabenden Landen, Lewten vnd Schlozzn, auch in getrewer verainigung vnd verstentnuss weyse, mit dem genanten ünserm gnedigen Herrn Ertzhertzog Sigmunden zu Oesterreich, seiner gnaden erben, Stetten, Landen, Lewtten, Schlossen, vndertanen vnd Landsezzn, gemeinigklich vnd Sunderlich, Also das wir vnd vnser nachkomen vnd all die vnsern, wider den obgenanten vnsern gnedign Herrn von Oesterreich, seiner gnaden erbn, Land, Lewt, Stett noch Schlozz, gemeinigklich noch insunders, in kriegsweyse nymmer tun, Noch auch args, dauon krieg auersteen möchten, fürnemen, Noch von den vnsern noch yemandt anderm aus vnsern Landen, noch Schlozzen, zetun gestattn sülln noch welln. Vnd ob sich fügen wurde, daz die vorgenanten aydgnossn, oder die Irn bekriegt, belegrrt, oder benotiget wurden, von wem das bescheche, nyemandt hindan gesetzt, So sülln vnd welln wir vorgenannter Ertzhertzog Sigmund, vnd vnser erben, die ünsern, vnd vnser Landsezzn, wo wir das vnser pünden halben getun mugen, Inen zuziehn, vnd Sy helffen rettn vnd entschütten lassn, vmb Iren sold den vnsern zugebend wie das von vns beschah, ob die geschäfft vnser, oder vnser erbn wern vnd mit sölher macht als dann üns vnd vnser erbn nach gestalt der sachn ye zymlich vnd gut bedunkht sein, wann wir, oder vnser erben des von Inen ermandt werdn mit Iren briefen vnd Insiglen oder Iren gewissen potschafften. Vnd was Hilff vnd beystands wir vnd vnser erben Inen tun, das Sy damit Benügen haben sollen. Desgleichen ob sich fügen wurde, daz der obgenant vnser gnediger Herr Ertzhertzog Sigmund von Oesterreich vnd sein Erben, in Iren ynnhabenden Landen, an leib, gutt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stetten, Landen, Lewten vnd Schlozzn, bekriegt, belegert, oder benotiget wurden, von wem das beschehe, nyemandt hindan gesetzt, So sülln vnd welln wir die vilgenanten Aydgnozzn vnd vnser nachkumen, wo wir das vnser pünd halbn getun künden Hie dishalb dem Arlperg der aussern Landn, Inen zuziehn vnd Sy Helfen reten vnd entschüttn vmb den Sold vnser gnediger Herr von Osterreich vnd seiner gnadn Erbn, vns den zugeben, wie wir den einander in vnsern Lenndern geben, So wir in vnsern aigen geschäfften krieg habn, vnd mit solcher Macht das thun, als vns vnd vnser nachkumen ye nach gestalt der sach zymlich vnd gut bedungkht sein, Wenn wir vnd vnser nachkumen des von dem obgeschrybnen vnserm gnedign Herrn von Osterreich vnd seiner gnadn Erbn ermant werdn mit Briefen vnd Insiglen, oder Irn gewissen Poten, Vnd was Hilff vnd beystand wir vnd vnser nachkumen Inen Je tund Das damit Sy begnügen habn sulln. Wurde sich aber begebn vnd fügen daz der obgemelt vnser gnediger Herr Ertzhertzog Sigmund vnd seiner gnadn Erbn an den ynnern ynhabenden Landen der Grafschafft Tyrol bekriegt, belegert oder benotiget wurdn, von wem das beschech, nyemandt hindan gesetzt, so sulln vnd welln wir Aydgnossn vnd vnßer Nachkomen dem offtgenanten vnserm gnedigen Herrn von Osterreich vnd siner gnadn Erbn getrewlich Rettung, Hilff vnd Beystand tun wie die oberürt loblich bericht, zwischn vns bayden tailen das vmb den sold zetun dargibt vnd Inhaltet. Ob auch zu Zeyttn über kurtz oder lang des vorgemelten ünsers gnedigen Herrn von Osterreich oder seiner gnadn Erbn, Vndertanen, Zugehörigen oder Landsezzen, in alln seiner gnadn Landn vnd gepieten, Seinen fürstlichen gnadn vnd seiner gnadn erben, nicht welten gehorsamm, sunder widerspennig sein, wer die wern, Die selben sullen wir Aydgnossen vnd vnser nachkumen sein vnd seiner gnadn Erbn, Wenn Ir gnaden das eruordert vnd begehrt, mit guten trewen helffen gehorsam machn, mit der Hilff vnd in der maß als davor geschrybn stat. Wurden auch wir ertzhertzog Sigmund vorgemelt, oder unser erbn, vnd wir die Aydgnozzn vnd vnser nachkumen, Uns nach diser lobelichen verainigung vnd verstentnuß, mit yemandt wer der were, weyter verainen vnd verpyndn, als wir auff bayden tailen wol getun mugen, So sol doch dise verainigung alletzeit vorgan, vnd der selb tail der das tut den andern vnder vns aufnemen vnd vorbehalten, das Im solchs nach laut diser verainigung, an allen schaden sein sölle. Vnd vmb willen, Das das alles dester krefftiger vnd bestantlicher sey, nu vnd zu Ewigen Zeittn getrewlich vnd Erberlich von vns Bayden tayln gehaltn werde, So welln wir Sigmund Ertzhertzog zu Oesterreich gunst vnd willn darzu gebn, vnd vnser ynhabende Stette der aussern Lande gütlich vermügen, daz Sy alles das, so wir hieuor vnd yetz mit den vylgeschriben aydgnossen aufgenomen habn vnd yngegangen seyen, vnder Iren anhangenden Insiglen an vertzug bekrefftigen vnd dem allem nachzekumen, das lauter zusagen, Doch In all ander weg vns ertzhertzog Sigmundn vnd ünsern Erbn an vnser fürstlichen obrikait alltzeit vnuergriffenlichn vnd an schaden. Desglichen wir obgenanten Aydgnozzn den selben Stettn In gleichem form, auch widerrumb tun sulln, all argelist vnd geuerde gantz vermittn vnd ausgeslozzen. Vnd Des alles zu einem vesten warn vrkund vnd ewiger getzewkhnuse so habn wir Ertzhertzog Sigmund von Oesterreich ünnsr Fürstlich Insigl offenlich an disen Brief gehenkht, Darunder wir vns, für vns vnd vnser Erbn bei vnsern fürstlichen Wierden vnd eern verpinden, alle vorgeschrybn Sachen getrewlich zu halten. Vnd wir die Aydgnossn, von Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug vnd das vsser Ampt So zu Zug ghört vnd Glarus, habn auch zu warm vesten vrkund vnd ewiger getzewgknüsse vnser Lande Insigl, Darunder wir üns für üns, vnd vnser nachkumen, bey vnsern ayden So wir vnsern Landn swerrn, verbinden, Alle vorgeschrybn sachen getrewlich zu halten, getan hengken an disen Brief, Der Zwen in gleicher lautender form gemacht vnd yetwederm tayl einer über-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geantwurt ist. Gebn vnd beschehn Zu Insprugg an Mentag nach sant Paulstag Conuersionis. Nach Cristi gepurt imm viertzehn hundert vnd acht vnd sibentzigistn Jare.

Eine Originalausfertigung dieses Briefes findet sich in unsern Archiven nicht; der Abdruck ist einer Copie in den Tschudischen Handschriften entnommen.

4.

1479, 26. März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Mathias von Gottes genaden, zu Hungern, zu Beheym, Dalmacien, Croacien ꝛc. kung, Hertzog In der Schlesye, Margraue zu Merhern vnd Lausitze ꝛc. Wellenn kunt vnd offenwar | sein allen vnd yeglichen menschen So disen briefe ansehen oder hören lesen, das nach dem vnd souil mer dann die tugent menschlichen geslechtes durch genad und schickunge des almechtigen gottes | vnd himelischer sälikeit, von der dann alles hayl entspringet, an wirden aufsteygen vnd zu Gelück erhöhet wirt, dieselbe tugent aus bewegnuß der diemuet vnd Inprunstiger lieben zu der ere des ewigen | gottes vnd In milter senfftmuetikait gegen den menschen, die des aus der vebung gerechter manhait vnd tugentreicher wercken wirdig sin, zu guet genaigt sein sol, Darumb vnd aus vnser künigklichen | milte, So haben wir betrachtet sölich scheinbar erberkait, frid, ere vnd frömkait, damit vns dann die Großmechtigen, Edlen, strengen vnd fürsichtigen, vnser besunder lieben Burgermaister, Schultheißen | Ammann, Räte, Burger, Landtlewt vnd gemeynden der Eydtgnoßschafft von Zürch, Bern, Lucern, Vre, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nid dem kerndwald, Zug mit dem aussern ampt, von Glarus, Friburg vnd | von Solentorn des alten grossen pundes ober dewtschen landen als von Gott begnadet, hoch berüembt worden vnd mit Iren notuesten erbern getaten, streiten vnd sachen also herkomen, das die vorab vnserm cristenlichen | gelouben, auch dem heyligen Reich vnd gemainem nutze zu gueten statten erschossen sind vnd als wir hoffen, noch verer tun mügen vnd daruff aus sundern genaden vnd künglicher senftmütigkeit | damit wir zu Ir aller fromkait genaigt sind, vorab dem himelischen ewigen got zu lobe auch zu guet vnd aufenthalt dem heiligen Cristenlichen gelouben, den doch nach vnsern krefften zu beschirmen | vnser gemuet alweg begirlich ist, zu frid der landen vnd fürderung des gemainen nutzes, vnd denselben zu verletzung vnd widerstand, die denn vns oder dieselben aidtgenossen als vnser verainten | an vnsern sachen vnd Cristenlichem fürnemen betrueben wolten oder verhindern, So haben wir mit Inen vnd sy mit vns zu bedersetzt für vns vnd alle vnser vndertan vnd die vnsern | diese früntlich verständnuß vnd eynigung, die dann zehen Jar die nechsten von datum diß briefs nach einander komende vnzerbrochen vestiklichen bestan sol, guetlich gegen einander aufgenomen | vnd sind auch derselben verainung ainhelliklich mit einander Ingangen auf maynung vnd in masse, wie das hienach volget vnd begriffen wirt. Zu dem ersten, das wir vnd vnser vndertan und alle dy | vnsern, Edel vnd Andern, Geistlich vnd weltlich, die gemelten Zeit aus der zehen Jaren wie oben stat, dis früntlich verstantnuß vnd ainigung gegen den obgemelten aidtgenossen von Stetten vnd Landen vnd allen | Iren lewten, vndertanen vnd zugehörden, geistlichen vnd weltlichen, bey vnsern künglichen worten vestiklichen vnd stät halten sollen vnd wellen vnd mit Inen In gueter genediger früntlicher ainikeit | Rue und friden bleiben, Also das sy sich zu vns vnd den vnsern nichts anders, dann aller genaden, aller trew, Ere, liebs vnd guets versehen mugen vnd söllen. Vnd ob sy samenthafft oder In sunders | mit yemand, wer oder welche die weren, In Zeit söllicher zehen Jahren zu kriege oder aufruer kämen oder yetz weren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder ob yemant sy oder ir lande, lewt vnd guet vnderstünden ze kriegen oder zu beschedigen | So söllen wir noch die vnsern denselben Iren veinden vnd widersachern gantz dhain beystant, Rat, gunst, hilff noch zueschub tun oder beweysen, so Inen zu schaden sein möcht vnd dabey In solicher | Zeite diser verayniguug In dhain Weise wider sy kriegen, ziehen oder raysen, noch das zu tun nyeman der vnsern weder haymlich noch offenlich gestatten, vnd das ouch wir niemantz frömbder oder ander | so Ir veinde oder widersacher wären oder wurden, oder die, mit denen sy zu krieg vnd aufrur kämen, weder durch vnsere küngreich, hertzogthum, lande, herschaften, Stette oder Sloß Inen zu schaden nit ziehen | lassen noch denselben bey vns oder in vnsern gebieten dhainerley auffenthaltz, fürdernuß noch vnderschlaufs geben oder gestatten söllen haymlich noch offenlich. Item so söllen auch dazwischen | die Zeit aus der gemelten zehen Jaren alle kaufleut, Bilgerin lewte vnd vndertanen, Edel vnd Ander, Geistlich vnd weltlich, Reitend vnd geende, So zu Inen gehören, mit vnd In allen Iren früntlichen | vngevarlichen gewerben, sachen vnd gescheften bey vns vnd den vnsern In allen vnd yeglichen vnsern reichen, landen vnd gepieten als vorstat, zu vnd von vns, In getrewem guetem friden | Sicher vnd frey wandeln, handeln, werben, kauffen vnd verkauffen vnuerletzet vnd vnbekömert irs leibs vnd guets. Vnd wo sich das also begäbe oder not würde, So söllen wir Inen vnd den Iren | guetlich vnd vngeuarlich vailen kouff zukomen lassen wie beschaiden vnd landtleuftig ist vngehindert. Vnd zu letzt So haben wir vns an vnserm tail In dieser früntlicher verstäntnuß | selber vorbehalten vnd behalten vns vor vnsern heiligen Vatter den Bapst, den Römischen kayser, desgeleichen den durchleuchtigisten vnd großmechtigisten küng vnd Herrn, Herrn Vertinandern, küng zu | Neapels ꝛc. vnd darzue vnser lieb fründe die Hertzogen von Sachsen vnd all ander vnser verainigungen vnd püntnus so wir mit yeman vor datum dis brieues haben, In krafft diß | briefs, Den wir zu bestättung dieser ding mit vnserm künglichen maiestat großem anhangendem Insigel den obgenanten, vnsern lieben besundern von Steten vnd landen der | Aidtgnosschaft versigelt haben geben vnd In gleicher form herwiderumb ainen von Inen allen ouch versigelt empfangen, Am nechsten freytag nach dem Suntag letare In der heiligen vasten | nach der gepurdt Christi vnseres Herren viertzehenhundert vnd In dem Newn vnd sibentzigisten, vnser Reich des Hungerschen Im ainvndzwanzigisten vnd des Behemischen im zehnden Jaren.

Die Ratification dieses Bundes durch die Eidgenossen und die Auswechslung der Bundesbriefe erfolgte erst am 18. October des gleichen Jahres 1479. (Siehe Abschied 51 d, Seite 50.)

5.

1479, 19. August.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Albrecht von Gotts gnaden, Bischoff zu Straspurg, pfaltzgraff by Rin, Hertzog In Beyern vnd lantgroff zu Elsas | Bekennen vns vnd tun kunt meniglichem mit disem brieffe, als der hochwürdig, hochgeborne fürst loblicher gedechtnisse | Herre Ruprecht, Bischoff zu Straspurg, vnser lieber vetter vnd vorfare mit ettlichen Fürsten vnd Stetten, vnd besonder | mit den fürsichtigen, Ersamen vnd wisen Burgermeister, Schultheissen, Amman, Räte, Burger, lantlüte vnd gantz | gemeinden zu Zürich, Bern, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwalde, Zug mit dem vssern ampte, | Glarus, Friburg in Oechtlandt vnd von Solotern In ein getruwe vnd fruntliche Vereynung vnd verstentnisse komen | zehen gantzer Jore die nehsten nach einander volgende zu werende, dero datum wiset vff mentag Sant Ambrosius

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tag noch | Christi vnsers Herrn geburt Vierzehen hundert Sibentzig vnd vier Jore, das wir do In crafft sollicher Vereynunge vnd vß | bewegniß guter Vrsach, dewile wir noch todes Abgang des bestimpten Herrn Ruprechten, vnsers vorfaren, zu eim Bischoff | der würdigen Stifft Straspurg erwelt vnd bestetiget sint, vns in semliche Vereynunge verpflecht vnd verbunden | haben, verpflechten vnd verbinden vns auch In solich eynunge vnd verschribunge wie die dann von wort zu | wort begriffen ist vnd In crafft diß gegenwertigen brieffs In aller mossen wie dann die selbe Inhalt von dem | bestimpten Hern Ruprechten, vnserm Vorfaren, also sol vns die auch glicher wise binden mit allen puncten vnd | artickln, als ob die har Inne von wort zu wort begriffen were, wollen die auch durch vns vnd die vnsern engegen | Inen vnd den Jeren halten vnd vollenziehen getruwlichen vnd vngeuerlichen vnd vff Inhalt eines ver- | sigelten gegenbrieffs wir von den bestimpten vnsern guten Fründen, gemeinen eidtgnossen Innhant. Des zu | vrkunde hant wir vnser Ingesigel an disen brieff tun hencken, der geben ist zu Zabern vff Donrestag noch vnser | lieben frauwen tag assumptionis zu latin genant, des Jores noch der geburt Christi vnsers Herrn Tusent Vier- | hundert Sibentzig vnd Nün Jore.

6.

1479, 18. October und 1480, 21. Januar.

(Staatsarchiv Lucern.)

Sixtus episcopus seruus seruorum dei dilectis filiis Burgimagistris, Scultetis, Ammannis, Senatoribus, Consulibus, Ciuibus, Patriotis et Communitatibus | de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea, Suycia, Vnderwalden, Zug, Glarona, Friburgo et de Solodro, Terrarum lige magne superioris Alamanie, salutem et apostolicam benedictionem. Ineffabilis summi dei prouidentia, que mundum omnem et que in eo sunt | pro sua bonitate gubernat, hominibus ipsis in ueritatis et religionis via ambulantibus lumen sue claritatis infundit, ut non solum que honestatis et equitatis sed que dei et christiane pietatis sunt, percipiant et in perceptis firmi persistant. Nam et si | bonarum omnium rerum et rectarum in domino operationum humana mens et ratio principium esse uideatur, nisi tamen a patre luminum superna gratia affuerit nichil cooperari homines possunt, quod ad ueram recti laudem et eternam meriti retri- | butionem consequantur. Ita diuina gratia homines religiosos pios et recti ac equi amatores ad bene ex fide agendum adiuuat et confirmat, gratiamque suam eis impartitur, qua ualeant in sancto eorum proposito persistere, ut sancti spiritus fulgore illu- | strati et ueritatem et ueritatis auctorem deum cognoscant et cognitum amplexerentur et uenerentur. Vnde nemo nisi christianus, nisi bonis rationibus ductus et ornatus dominum deum nostrum Jesum Christum colere et pie uenerari atque id ceteris patefacere | potest, ac cum id ipsum rebus plurimis et pietatis operibus appareat, nulla tamen in re magis declaratur quam pia deuotione et christiana obseruantia in Romanum Pontificem, qui ab ipso deo ecclesie sue sancte prefectus, uices eius gerit in terris et aperiendi | claudendique celi claues in Euangelio beato Petro datas per successionem habet. Hec in Romanam Ecclesiam deuotio et pietas, hec in nos, Christi vicarium et Petri successorum christiana obseruantia et fides nunc omnibus per uos maxime enituit, qui | aduersus quoscumque nos et dei ecclesiam turbare et uexare conantes, pro augmento fidei, pro iustitie debito, pro nostro et sedis apostolice honore et defensione arma sumere et uitam uestram periculo exponere, quotiens per nos requisiti fueritis, et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nobis per | Oratorem uestrum significastis et instrumento descripsistis. Venit nuper dilectus filius Petrus Brunnenstein, Prepositus Lucernensis vester ad nos Orator, qui cum uerbis uestris omnia per uos ei commissa et prudenter et grauiter explicauerit, nobis | uestrum instrumentum uestri cuiusque sigillo simul munitum reddidit: quo uos tanquam ueri christiani ac nostri et sancte Romane ecclesie pientissimi filii omnia pro nobis et eadem ecclesia nostrisque confederatis contra nostros et eiusdem ecclesie inimicos | scribitis re ipsa esse facturos, omniaque uestra exposituros, ut ipso instrumento plenius continetur. Laudamus uos, dilecti filii, de tam pio opere et christiana deuotione, deoque gratias agimus, quod pro sua misericordia hoc uos tempore, quo plerique | Christianorum Romanam ecclesiam et nos ipsius Rectorem perturbare conantur, in subsidium et auxilium toto animo et uiribus uestris omnibus erexit et confirmauit; nec uero unquam de uestra in nos et sedem apostolicam obseruantia et fide dubitaui- | mus, cum certi semper fuerimus et sumus, deuotionem uestram nunquam contra nos et sanctam dei ecclesiam omnium christianorum matrem, aut precibus aut gratia aut mercede quicquam commissuros; semper enim uestri maiores, ut ex istoriis constat, iustitie | cultores fuerunt sepiusque uictricea arma circumtulerunt; in qua laudis gloria cum uestra uirtute floreatis, illud manifestius adhibetis, quod fide christiana geritis omnia et pro eadem fide et fidei ipsius Rectore, Romano Pontifice uos uestraque uniuersa | deuouistis. Sic agite dilecti filii, ut cepistis, sic ad extremum in eo quod scribitis, perseuerate atque uiribus omnibus in sedis apostolice defensionem incumbite. Nos enim, ut nostram erga uos beniuolentiam et propensum ad uestram tranquillitatem | et commoditatem animum cognoscatis, uobis pollicemur et effecturos attestamur, quod nos pro uobis, subditis et colligatis uestris huiusmodi uestra erga nos et Romanam ecclesiam durante Vnione inconcusse stare et perseuerare uolumus erga uos et | confederatos ac colligatos uestros in bona pace, sincera amicitia, tranquillitate et concordia, nec ullis guerris, insidiis, molestationibus aut anxietatibus uos Confederatos aut uestros Colligatos offendere aut perturbare, nec bella mouere directe | uel per indirectum, quinimo omni nostro amore, fide et dilectione, more boni pastoris diligere et prosequi studebimus sic quod uos et Confederati ac Colligati nostris in territoriis, Prouinciis, dominiis, et iurisdictionibus libere transeant, ambulent | et agant sine omni perturbatione atque molestia, nec directe uel indirecte per ditiones nostras et Romane ecclesie Territoria, districtus, Ciuitates atque dominia dabimus passum, transitum, ingressum, fauorem, sustentationem, auxilium aut suffra- | gium inimicis, hostibus, emulis aut persecutoribus, dominis aut dominationibus, aut aliis quibuscumque personis volentibus uel conantibus iniuriam, nocumentum, inimicitias, damna seu guerras inferre uobis Confederatis aut uestris Colli- | gatis, aut perturbare uel derogare in uestris et eorum dominiis personis, iurisdictionibus, bonis, iuribus, priuilegiis aut consuetudinibus hactenus introductis et ab antiquo comparatis—. Et si huiuscemodi vnionis tempore casus | acciderit ut Subditis, Clientibus, hominibus uestris atque armigeris pro sacrosancte Romane ecclesie et fidei catholice uel nostris causis aut negotiis incumbentibus uel incurrentibus uti uoluerimus, quibus ad nos transeundi et abeundi facul- | tatem prestare polliciti estis, in quantum propter bella et guerras uestras eminentes predictorum subditorum atque armigerorum auxilio non indigebitis et cum illos prestabitis et transmiseritis, de quorum numero iuxta uestrarum litterarum tenorem contenti | sumus, nos ipsis non bello nauali vel maritimo sed in firma terra, ubi opus fuerit, utemur ac cuique peditum salarii siue stipendii nomine Quinque, Equestrum uero Decem florenos aureos Renenses mense quolibet a die qua e do- | mibus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

suis ad nostra seruitia exierint et quousque remigrauerint ad easdem, omni fraude et dolo penitus exclusis, exoluemus, Ita tamen quod ipsi stipendiarii prefate ecclesie et nobis fideliter inseruiant, suam operam in obedientia perfecta | realiter impendendo et continuando nec per uos a stipendio et bello nostris reuocari possint sine nostris consensu et uoluntate et quousque huiusmodi bella confecta aut per uictoriam aut per concordiam finita seu pacata sint. Preterea cum | uos pro exercitu huiusmodi nobis emittendo requisiuerimus et illum miseritis, pollicemur uobis et partibus atque Prouinciis uestris de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea, Suicia, Vnderwalden, Zug, Glarona, Friburgo et de Solodro, cuilibet | uidelicet parti seorsum Mille ducatos aureos elargire et donare atque cum huiusmodi requisitione dirigere. Et nichilominus militibus et stipendiariis uestris ad nos aut nostra negotia accessuris ipsorum stipendia, ut supra declaratur, expedire, | et si ultra annum gentes ipsas ad nostra seruitia imorari contingat, anno quolibet quo permanserint, similem mille ducatorum solutionem vestrarum partium reiterabimus, ac realiter et cum effectu soluemus, supradictaque omnia | huiusmodi vnione et uita nostra durante adimplere curabimus et uos confederatos omnesque subditos vestros et colligatos pro tanta vestra erga nos obedientia in quibuscumque uestris negotiis et animarum salute recomendatos habebimus. | Estote igitur in tam vestro sancto proposito pro dei causa, pro iustitie defensione, pro uestra laude perseuerantes et fortes, nec uos aliquorum sermones a dei ecclesia, matre uestra, alienent et seducant aut remorentur et turbent; viam dei | deo auctore estis ingressi, in ea perambulate, in ea persistite, in deum uestra omnia conuertite, qui uos pro uestra in Romanam ecclesiam fide et obseruantia gubernabit, tuebitur, augebit. Nos semper paratos habebitis ad omnia | que concernent honorem, pacem, auctoritatem et commoditatem uestram et subditorum ac confederatorum uestrorum, quos et uos omnes in singulares et dilectos nostros et prefate ecclesie filios recipimus et in domino deo nostro Jesu Christo apostolica | benedictione benedicimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre pollicitationis, attestationis, receptionis et benedictionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpse- | rit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Rome apud Sanctumpetrum Anno Incarnationis dominice millesimo quadringentesimo septuagesimo nono | duodecimo kal. Februarii, Pontificatus nostri anno nono.

G. Bonattus.

Die obstehende Bulle trägt zwar das Jahresdatum 1479, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß damit das Jahr 1480 der gewöhnlichen Zeitrechnung gemeint ist. Sixtus IV. beginnt, wie seine Vorgänger, in seinen Bullen zuweilen das Jahr mit 25. März (Art de vérifier les Dates III. 410.). Sein Pontificat aber beginnt mit dem Tag der Wahl, 9. August 1471, oder der Krönung, 25. August 1471. Der erste 21. Januar seines Pontificats ist daher der 21. Januar 1472, der neunte oder der 21. Januar im neunten Jahre seines Pontificats ist der 21. Januar 1480. Mit dieser Zeitbestimmung treffen auch die übrigen in unsern Abschieden enthaltenen Daten zusammen. Den ersten Entwurf des Bundes finden wir unter dem 9. September 1479 (Seite 49 s), die Zusage der eidgenössischen Orte und den Auftrag zur Aufrichtung des Instruments unter dem 18. October 1479 (Seite 50 b). Letzteres Datum trägt wahrscheinlich der von eidgenössischer Seite ausgestellte Bundesbrief, der sich in unsern Archiven nicht findet. Das Creditiv des Propstes Brunnenstein, welcher denselben nach Rom zu bringen hatte, datirt vom 7. December 1479 (Seite 52). Am 20. März 1480 legt Brunnenstein, von Rom zurückgekehrt, die päpstliche Bulle den eidgenössischen Boten vor (Seite 61 b). Die Bulle von Sixtus IV. ist daher nach dem s. g. Florentinischen Calculus datirt. (Siehe Pilgram, Calendarium chronologicum medii aevi monumentis accommodatum p. II.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7.

1479, 8. November.

(Staatsarchiv Lucern.)

In Gottes Namen Amen. Wir Vlrich von Gottes gnaden, Abbt, och Techan vnd aller Conuent gemeinlich des Gotzhuses sant Gallen, Das ane mittel dem heiligen | Stul zu Rom zugehört, sant Benedicten ordens In Costentzer bistum gelegen. Bekennen vnd Tund kunt allen vnd Jeden, die disen brieff sechent oder hörent lesen, Als dann das Hochwirdig Gotzhus sant Gallen vor | ettlicher zitt mit Burgrecht vnd lantrecht In Schutz vnd schirm der Strengen, Nottvesten, Fürsichtigen, Ersamen vnd wisen Burgermeister, Schulthessen, Amman, Räten vnd ganzer gemeinden der Nachuolgenden Stetten | vnd lendern, Namlich Zürich, Lutzern, Switz vnd Glarus zu ewigem Burger vnd lantman komen vnd vffgenomen ist, lut der Bünden darüber vergriffen, vnd durch dieselben an sinen ehaften, lüten vnd | güttern merclich geuffet vnd gebessert, och mit gantzen Trüwen gehanthabt worden, das wir offt vnd zu mengem mal hoch betrachtet vnd erwegen haben, das wir durch solichen Teglichen schirm, hilff vnd | bystand by vnsers erstgeseiten gotzhus ehaften, hochen vnd nidern gerichten, Zwingen vnd pennen, landen, lütten vnd güttern desterbas beliben, bestan vnd dauon nit getrengt werden, Haben wir daruff die obuer- | melten vier ort als liebhaber aller geistlichkeit vnd erberkeit mit Hochem, ernstlichem vliß Trungenlich ankert vnd gepetten, das sy nun fürohin zu ewigen zitten einem Regierenden Hern Abbte oder pfleger des geseiten | gotzhuses sant Gallen von den obgeseiten orten vnd vsser Iren Räten einen fürsichtigen, fromen, Redlichen vnd gestandnen, wisen Man, Zwey Jar an einandern wesenlich mit zweyen pferdten vnd einem knecht In | derselben vier orten Namen vnd mit Irem gantzen vollmechtigen gewalt by einem Hern Abte oder pfleger vnd von eines hern wegen, aller siner lüten In irer lantschafft Hoptman heissen vnd zu sin, In desselben gotzhus nutz | vnd fromen mit bystand, hilff, trost vnd Rate ze helffen, ze schaffen vnd fürzenemen, vnd demselben Hern Abte oder pfleger zu des Gotzhus vnd fromen bistendig vnd gehorsam zeerschinen, Och in des gotzhus Costen | Futer vnd Mal, Nagel vnd Isen, vnd darzu einen Jerlichen sold, Namlich fünffzig Rinscher guldin, by Im ze halten vnd die Zit vsbeliben, vnd wen er des Hoptmans nit bedörffte vnd der Hoptman begerte, das Er In ein | zitt heim liesse zu dem sinen, das ein Her Im das erloben solte, doch das er wider zu Im kam, als er mit Im verliesse, oder wenn er Im darumb schribe, Och nach den zwey Jaren aber ein sölicher von einem andern der vorueer- | melten örtern Souil Jaren als obstat, gegeben vnd zugeordnet werden, Also das er von ort ze ort umbgan solle, damit das selbig gotzhus by sinen lüten, hochen vnd nidern gerichten, zwingen, pennen, landen, ehafftinen, güttern | gewaltsamy, gerechtikeiten vnd altem herkomen beliben vnd bestan mocht, geben, ordnen, zufügen vnd versechen wöltint, das gedacht gotzhus sine dienstlüt, lechenlüt, amptlüt vnd alle die sinen dadurch In sinem wesen zu be- | halten. Sölich vnser gepitte vnd gute meinung die obgeschriben vier Ort mit geneigtem willen angenommen vnd sölichs Jedem hern Abte oder pfleger allwegen vnd Ewenklich In namen vnd mit vollem Gewalt der | Selben vier Ortten, och sunst mit allen obbegriffnen stucken vnd artickeln zugeben vnd vsser Iren Räten mit zu teilen zugesagt vnd versprochen haben, Sölicher maß, das ein Jeder, so dartzu geben vnd gefüget wirt, vor einem | Hern Abte oder pfleger einen gelerten eyde zu gott vnd den heiligen sweren sol, die selben zitt, die zwey Jar vß, dis alles wie diser breiff lut vnd besagt zu halten zu vollstrecken vnd genug zetund mit gantzen Trüwen | vnd nach sinem vermögen aue alle geuerd. Vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des zu warem vestem vnd ewigem Vrkunde, So haben wir obgemelter Vlrich Abbt, Techan vnd Conuente vnser Abbty vnd gemeines Conuents Insigele für vns | vnd alle vnser nachkomen offenlich gehenkt an diesen brieffe. Wir die Burgermeister, Schultheßen, Aman vnd Räte der obgenanten vier Ortten, Bekennen vnd verjechen aller obgeschribner dingen einer gantzen | warheit vnd das wir vns dadurch dehein witter gewaltsamy an dem genanten gotzhus | vnd dem sinen vnd an allem dem das dartzu gehört nit vnderziehn söllen noch wellen, Sunder das gedacht gotzhus | vnd die Sinen by Iren wirdtkeiten, gewaltsamy, fryheiten vnd gerechtikeiten beliben ze lassen getruwlich vnd an alle geuerd, doch dem Burgrecht vnd lantrecht, So das vorgemelt Gotzhus sant Gallen hieuor | mit vns vnd wir mit Im, och dem lantrecht, So desselben Gotzhus Graffschaft Toggenburg zu vns von Swiz vnd Glarus hat, gantz vnvergriffenlich vnd ane schaden. Vnd des zu warem vrkund vnd | ewiger sicherheit, So haben wir obgenanten vier Ortt vnsere Insigel für vns vnd alle vnser nachkomen och offenlich gehenkt hartzu an disen brieffe. Der geben ist In des obgenanten Gotzhus Statt Wyl Im | Thurgow am Mentag vor sant Martins des heiligen Bischoffs tag, von der gepurt Cristi gezellet Thusent vier hundert Sibenzig vnd nün Jare.

8.

1479, 29. September und 1480, 3/5. März.

Staatsarchiv Lucern.

In nomine sacrosancte individue Trinitatis | dei patris, filii et spiritus sancti feliciter Amen. Ad honorem et reuerentiam | dei omnipotentis, saluatoris nostri optimi maximi, et gloriosissime intemerate | virginis matris Marie tociusque triumphantis curie celestis, Notum sit | vniuersis et singulis hominibus, presentibus atque futuris, has litteras visuris et | audituris: Quod cum certis retroactis temporibus, tempore quondam illustris- | simi principis et domini, Domini Galeazmaria Sforcia ducis Mediolani &, diue | memorie, idem dominus dux Galeaz, et deinde ipso ab humanis migrante, illu- | strissimi principes et domini, Domina Bona et Johannes Galeazmaria Sforcia | vicecomites, duces Mediolani, Papie, Anglerieque comites ac Janue et Cremone domini, | predicti principis ducis Galeaz consors, filii et heredes ex una, Et magnifici | strenui, nobiles atque potentes domini tocius lige confoederatorum, videlicet | de Thurego, de Berna, Lucerna, Vranea, Suicea, Vnderwalden super et sub | silua, de Zug cum suis ad se spectantibus et de Glarona, magne et antique | lige alamanie superioris, partibus ex altera, pro se et suis heredibus atque successori- | bus perpetuis, ob utilitatem atque commodum utrarumque statuum et dominacionum, | ad bonam amiciciam, pacem et tranquillitatem perpetuo seruandam, nonnulla | perpetua capitula, intelligencias et vniones iniuerunt, pepigerunt et concluserunt, | Quemadmodum in capitulis eo tempore obinde factis et confirmatis hec omnia | atque singula clarius continentur. Et tamen post hoc et pauloante factum est, quod | supranominati domini de Vranea, vti principales actores, per debitum suffragium | fauorem et asstanciam prefatorum magnificorum dominorum de Thurego | Berna, Lucerna, Suicea, Vnderwalden, Zug, Glarona, Friburgo, Solodro et de | Sanctogallo aliorumque suorum carissimorum confoederatorum atque colligatorum | bella, hostilitatesque, guerrarum commotiones et arma contra prefatos illustrissi- | mos principes assumpserunt, ea ratione, quod ipsi domini Vranienses pretendebant, | iam dictos dominos duces Mediolani non obseruasse neque satisfecisse capitulis et | pro-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

missionibus, siue id esset in causa vallis leuentine, vel eciam aliis rebus et | articulis, sicut tamen illud in perpetuis capitulis clare conclusum, et per | eorumdem dominorum ducum consiliarios et mandatarios ipsis dominis de Vranea | promissum esset, Quare ipsi tamquam coacti huiusmodi sic arma sua et bella sumpsissent. E contra autem | prefati principes Mediolani asseruerunt, sese omnia adimplesse et in nullo defecisse, que vigore capitulorum | nouissimorum inter partes celebratorum facere debebant. Quare licitum et sane credidissent | eiusmodi bellis, incursionibus atque dampnis a dominis Vranie et eorum confoederatis | non immerito supersedendum fuisse. Idcirco postulabant, eis de talibus suis damp- | nis, deuastacionibus et expensis in bellis et guerra passis satisfieri. Ad hec autem | prefati magnifici domini confoederati replicando pretendebant, quod primo et ante omnia | domini de Vranea, uti capitales pro querela et actione vallis Leuentine atque aliarum | rerum suarum et peticionum secundum conscripta et promissa a dictis ducibus | contentari, atque ipsis omnibus expensas, dampna et interesse occasione eiusmodi | guerrarum habitis restitui deberent. Cum autem Cristianissimus serenissimusque | rex et dominus, dominus Ludouicus, Francorum rex, sicut gloriosissimus amator | ambarum parcium et rex pacis, ex innata sue sacrosancte regie Maiestatis | beniuolencia atque clemencia, huiusmodi crudelia bella, guerras et discordias | pacificandas ac partes in perpetuam vnionem reducendas, hanc rem usque adeo | cordi recepit, quod sua sacrosancta regia maiestas erga utrasque partes tantum | elaboravit et consecutus est, vt ipse partes sue regie maiestati hec bella et rerum | harum contrarietates pacandas, componendas et ad vnionem reducendas delibe- | rata voluntate commiserunt atque eas in arbitrium sue regie Maiestatis compromiserunt. | Itaque ipse Cristianissimus rex nomine et loco sue regie maiestatis ordinando destinauit | et pleno cum mandato ad has res concludendas misit reuerendum | et generosum dominum, dominum Bertrandum de Brossa, utriusque Juris claris- | simum doctorem ac consiliarium regium et mandatarium de plena sue regie maiestatis | mente imbutum, et Nicolaum Stos, familiarem regium, uti interpretem lingue alamanice. | Coram quo quidem domino Bertrando, pacis amatore, comparuerunt Lucerne hodierna die | utrarumque partium mandatarii et oratores, plenissimis mandato et potestate | ornati, quam ipsi utrimque a dominis suis et superioribus ad has omnes res, causas | et differencias nomine et vice suorum superiorum finaliter concludendas habentes | ostenderunt. Videlicet nomine et vice prefatorum illustrissimorum principum | et dominorum, domine Bone et domini Johannis Galeazmaria Sforcia vicecomitum | Ducum Mediolani &, clarissimus eximiusque doctor, dominus Branda de Castiliano, | ducalis orator, procurator et mandatarius, cuius mandatum a dictis principibus | sibi scriptum et datum de verbo ad verbum nunc sequitur et sic est: »Bona | et Johannes Galeaz Maria Sforcia vicecomites, duces Mediolani et Papie, Anglerie- | que comites ac Janue et Cremone domini, cum in dieta lucernensi apud magnific- | os dominos confoederatos lige superioris alamanie celebrata die vicesima quarta | marcii proxime elapsi, sicut accepimus, interuentu reuerendi ac magnifici viri | domini Bertrandi de Brossa, Consiliarii et oratoris serenissimi et christianissimi | domini nostri, domini Ludouici, Francorum regis &, inter ipsos dominos confoederatos | parte vna, et nos parte altera, de remittendis omnibus differenciis guerrarum | et reducenda pace inter nos et ipsos dominos confoederatos superioris alamanie | necnon omnium dampnorum, expensarum et interesse exinde secutorum, idcirco | et nos suasu atque hortatu prelibati serenissimi, christianissimi regis eiusque oratoris | ad pacem pocius quam ad bellum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

inclinantes, omnes huiusmodi differencias arbi- | trio ac voluntati prelibate regie maiestatis libere remisimus ac per presentes | remittimus, Quippe qui preter affinitatem ac necessitudinem, qua ipsi regie | maiestati astricti sumus, in summa eius iusticia, equanimitate ac clemencia | omni ex parte confidimus. Et ut e latere nostro adimpleamus, que nostra interesse | possint, nec per nos stet, quominus huiusmodi controuersie e medio tollantur et bona | pax equis et honestis hincinde condicionibus introducatur, eligendum duximus | et tenore presencium eligimus spectabilem doctorem consiliarium nostrum, dominum | Johannem Andream Cagnolam, necnon egregios viros dominum Brandam de | Castiliano, doctorem, et Karolum Vicecomitem, Secretarium et oratores nostros | dilectissimos, et quemlibet eorum in solidum, absentes tamquam presentes, quorum | fidem, prudenciam et rerum expergenciam habunde comprobatas habemus, ipsosque | ex certa sciencia, motuque proprio et alias omnibus modo, iure, via et forma, quibus | melius, validius et efficacius possumus, facimus, constituimus ac designamus nostros | veros, certos, legittimos, solempnes atque indubitatos nuncios, sindicos et procuratores | et mandatarios et quicque melius dici et esse possit, specialiter et expresse ad sese | nomine nostro presentandum et cum ea qua decet reuerencia exhibendum, coram | prelibato serenissimo et christianissimo domino rege Francorum seu quibus aliis | per ipsam regiam maiestatem deputatis seu deputandis, presentibus eciam et | asstantibus, si opus fuerit, quibuscunque nunciis, oratoribus seu mandatariis | preidctorum magnificorum de liga confoederatorum ad hec legitime interuenien- | tibus, ibique solempniter compromittendum et remittendum in ipsam regiam maiestatem | de pro et super omnibus et singulis huiusmodi differenciis et controuersiis, tam de Jure | quam de facto, et amicabili composicione et alio quocunque modo et forma, quibus | ipsi regie maiestati melius placuerit et videbitur, et audiendum et acceptandum | quotcumque laudum, quod per ipsam regiam maiestatem ferri quouismodo conti- | gerit, necnon super hiis tractandum, practicandum, concludendum et transigendum, | dantes et concedentes predictis oratoribus et mandatariis nostris de | mente nostra habunde informatis, omnimodam potestatem, facultatem et baliam | in premissis omnibus et singulis et ab eis dependentibus, connexis et | emergentibus, insuper ad prorogandum terminum seu terminos quarumcunque | induciarum seu treugarum hincinde factarum seu eciam ad eas denuo et | ex integro faciendarum, sub illis omnibus pactis et condicionibus, de quibus prelibato | domino regi placuerit. Promittentes tenore presencium sub fide legalium principum | et obligacione nostri et bonorum nostrorum presencium et futurorum, nos semper | et omni tempore ratum et firmum habituros et obseruaturos omne et totum | id, quod per ipsos oratores et mandatarios nostros in premissis omnibus et singulis, | ut premittitur congrue referendo, tractatum, firmatum et conclusum fuerit | et nullo vmquam tempore contrauenturos aut facturos de iure nec de facto, directe | nec per indirectum nec alio quouis quesito colore. In quorum testimonium presentes | fieri iussimus et registrari, nostrique sigilli inpressione muniri. Datum | Mediolani die vicesima nona Aprilis, Mcccclxxnono.« — Et nomine et vice | dictorum dominorum magnifice lige nobiles, strenui, prudentes et prestantes | viri Consulares, scilicet de Thurego dominus Heinricus Röist, Burgimagister, | et Johannes Tachelshoffer, scabinus, de Berna dominus Petrus de Wabron, miles, | senior scultetus, et Bartolomeus Huber, vexillifer, de Lucerna dominus Heinricus | Hasfurter, miles, Scultetus, dominus Caspar de Hertenstein, miles, et Johannes Fer, | sculteti seniores, Petrus Tammann et Vdalricus Veis, de Vranea Waltherus | in der Gas, ammanus et Andreas Berol-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dinger, senior ammanus, de Suicea | Cunradus Jacobi, quondam ammanus, et Wernherus Vdalrici, de Vnderwalden | supra siluam Rudolphus Zimbermann, ammanus, et sub silua Paulus Enentachers | ammanus, de Zug Johannes Schell, ammanus et Johannes Schiffly, de Glarona | Johannes Schübelbach, thesaurarius, de Friburgo Jacobus Bugniet, de Solodro | Cunradus Vogt, scultetus senior, et de Sanctogallo Vdalricus Farembüler, | Quorum predictorum oratorum lige mandatum, auctoritas et potestas | in presentibus per sigilla dominorum suorum et superiorum demonstrabitur | et confirmetur. Et postquam ambarum parcium differencie, discordie, actiones | et litigia, vnacum veteribus nouissimisque capitulis utrimque inter partes prius | contractis, clare diligenterque coram prefato regio oratore exaudite fuerint | et iamdictus regius orator has in pacem, amicabilem composicionem | differencias redigendas summa eius industria, diligentique fide, maximisque | laboribus elaborauit, Ipsi sepedicti principes duces Mediolani, supradictique domini | confoederati de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea, Suicea, Vnderwalden, Zug, | Glarona, Friburgo, Solodro et de Sancto Gallo, Inprimis ob honorem et | beneplacitum prenominati cristianissimi regis, cuius sacrosanctam regiam | maiestatem partes perpetuo contemplandam ducunt, pura deliberata | mente, bono et sincero corde pensantes, quantum honoris, consolacionis, | quantum quietis, quantum denique vtilitatis vtreque partes et dominaciones | ad augmentandam rempublicam consequi, cum in perseuerancia pacis | diuturnaque amicicia, bona et vicinitate viuere possent: Idcirco moti zelo | perfecte caritatis, ex eorum proprio liberoque voluntatis arbitrio, sepedicte | partes et dominaciones pro se, omnesque et singulos eorum perpetuos heredes | et successores, quos huiusmodi rebus et conuencionibus vtsupra, vnacum ipsis | perpetuo interclusos conprehendunt, has perpetuas intelligencias, ca- | pitula et confederaciones, cum omnibus atque singulis clausulis et articu- | lis suis, forma et modo sequentibus de verbo ad verbum conscriptis, que | omnia et singula irreuocabiliter ab utrisque partibus eorumque subditis | heredibus et successoribus, firmiter, perpetuo et inuiolabiliter obseruari | debent, mutuo contraxerunt, iniuerunt, renouarunt, atque ratificauerunt, reno- | uant, confirmant et contrahunt in hunc qui sequitur modum: |

Primo: quod predicte ambe partes pro utilitate et confirmacione utrarumque parcium | et quelibet eorum cum suis heredibus et successoribus ac eorum subditi et pro- | vincie perpetuo stent inuiolabiliter, quod et inconcusse stabunt in bona pace | et sincera amicicia, liga, confoederacione et vnione, et quod nullo umquam tempore | aut casu se invicem offendant guerris vel iniuriis, et quod vna contra alteram | guerram vel iniuriam non inferet nec mouebit directe nec indirecte, quinymo | se inuicem semper bona fide diligant, et similiter quod nulla ex dictis partibus | dabit directe nec per indirectum per dicionem suam vel eius territorium et | districtum, passum, transitum, fauorem, auxilium vel suffragium alicui inimico vel emulo, domino vel dominio, aut ipsarum parcium subdito, volenti et | conanti iniuriam, nocumentum aut guerram inferre alteri ex ipsis partibus | et eorum subditis, Quinymo debeant dicte partes hec prohibere et possetenus | fideliter prohibebunt.

Item et secundo, quod pro conseruacione et defensione statuum ambarum parcium | simul colligatarum et confoederatarum ut supra, si aliqua ex eis, videlicet | prefati illustrissimi principes ac eorum filii et heredes vel vniuersalis liga dictorum | dominorum confoederatorum, guerris vel anxietatibus aggravarentur vel | opprimerentur, quod auertat deus, in quibus guerris seu anxieta-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tibus pars | oppressa alterius partis subsidium desideraret, Tunc et in eo casu quelibet pars | oppressa habeat et habere debeat bonam confidenciam et fidem in aliam partem | iuxta bonam caritatem, amiciciam, ligam et confoederacionem vtsupra contractam | et celebratam.

Tercio conclusum et notabiliter declaratum est in causa vallis Leuentine, quod | domini de Vrania debent dictam vallem leuentine cum omnibus hominibus, | rebus, bonis, iuribus, dominiis, priuilegiis et pertinenciis suis, nunc immediate | et semel tantum loco perpetui ad perpetuum feuodum et iure feuodi, et ad | perpetuam possessionem accipere a venerabilibus dominis ordinariis Ecclesie | maioris Mediolani. Qui domini ordinarii debent propterea dominis de Vranea | auctenticas opportunas et necessarias litteras, sigillo ordinariorum munitas | dare et dominos Vranienses super eam vallem inuestire, videlicet de omnibus | hominibus, rebus, bonis, iuribus, priuilegiis et pertinenciis vniuersis ad dictam | vallem Leuentine pertinentibus, que et quitque ipsi domini Vranienses per | priora tempora tenuerunt et possiderunt usque ad tempus incepte guerre, tantum | eosque de omnibus ipsorum ordinariorum iuribus quitare et deinde facere con- | firmare, cum sufficienti absolucione intercedente per Reuerendissimum dominum | dominum Archiepiscopum Mediolanensem vel eius vicarium vel illos de huiusmodi | confirmacione et absolucione potestatem et auctoritatem habentes, absque | expensis et dampnis dominorum de Vrania et ipsorum Leuentinensium. Sic quod domini | de Vrania et perpetui eorum successores dictam vallem Leuentinam vnacum | villa Brusiasca, que ab antiquo ad vallem leuentine pertinuit et cum omnibus | iuribus et pertinenciis ut supra, nunc in antea perpetuis temporibus sicut | rem eorum propriam debeant et possint occupare, tenere, utifrui et ei dominari | ad libitum ipsorum dominorum Vraniensium sine omni inpedimento | grauamine aut molestacione dominorum ordinariorum et illustrissimorum | principum Mediolani et eorum perpetuorum heredum et successorum. | Et racione huius feuodi debent prefati domini Vranienses omni anno dare glorio- | sissime virgini Marie ecclesie maioris Mediolani vnum cereum trium libe- | rarum et illum cereum omni anno in festo gloriosissime virginis Marie | annunciacionis aut indifferenter octo diebus post vel ante ipsum festum ad | dictam Mediolanensem ecclesiam presentare vel presentari facere. Et prout | domini ordinarii expostularunt nonnullos antiquos et nondum solutos | ac eciam futuros victos, census ac redditus, quos de dicta valle leuentina | habere debere pretendunt, siue hoc sit racione illarum octo liberarum aut aliorum | quorumcunque censuum et reddituum plus vel minus, est in hac causa | dilucide promissum et conclusum, quod illustrissimi domini principes | Mediolani debent pro omnibus et singulis preteritis non solutis et eciam | futuris censibus, quantumcumque illud sit, dictos dominos ordinarios re- | conpensando contentes facere et propterea eisque pro omnibus ut supra satis- | facere sine dampnis et expensis dominorum de Vrania et Leuentinorum, | Et taliter quod neque domini de Vrania neque eorum subditi de leuentina aut | eorumdem ex utraque parte perpetui successores, occasione talium antiquorum | non solutorum et eciam futurorum censuum neque ab ordinariis, neque eorum | successoribus, neque ab aliis quibuscumque hominibus in antea nunquam impetiri, | molestari aut inquietari debeant aut possint, directe vel indirecte, lite vel | extra, nullo ingenio, via aut actione que excogitari aut contrafacere valeant | salua tamen prestacione cerei ut prefertur. Item debent et possunt domini | Vranienses et eorum perpetui successores omnes et singulas ecclesiarum prebendas | et beneficia curata et non curata, omnesque cappelanias in valle leuentina | existentes et existencia, nunc in antea perpetuis tempo-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ribus conferre et | cum prespiteris providere, prout ipsis dominis de Vranea placuerit et videbitur | absque dominorum ordinariorum aut quorumcunque contradictione, ita tamen, | quod prespiteros, rectores et cappellanos, quos pro tempore elegerint et | quibus eiusmodi beneficia conferrent, Mediolanum usque pro confirmacione | presentare debeant. Qui eciam prespiteri, quibus confirmacione opus est, | eo loco expedite et non maioribus grauaminibus, quam alii prespiteri super | talia beneficia et diuina officia celebranda confirmari debent pro consue- | tudine mediolanensis diocesis. Hoc loco eciam declaratum est et conclusum, | quod omnes possessiones, bona, decime, census, fructus, redditus et prouentus | vbicumque sint in mediolanensi ducatu et alio in ducum Mediolani terri- | toriis et dominiis eiusmodi ecclesiasticis beneficiis prebendis, rectoratibus, cappe- | laniis aut hospitali in Bolezio legittime pertinentes debent nunc in antea | perpetuo talibus prebendis, cappelaniis et hospitali ut supra manere, et | annuatim exolui et consequi. Et propterea quod huiusmodi possessiones, bona | ecclesiastica, decime, census et redditus eo magis cum veritate ad lucem de- | ducantur, est declaratum et promissum, quod reuerendissimus dominus | Archiepiscopus Mediolanensis aut eius in spiritualibus vicarius iam immediate | debet ad requisicionem dominorum de Vranea et absque expensis et dampnis | ipsorum et Leuentinensium in omnibus et singulis illustrissimorum dominorum | ducum territoriis et jurisdictionibus vbicunque id opus est et erit, per | generale edictum ac litteras monitoriales sub pena grauissime censure et | interdicti compellere omnes et quascunque personas detinentes, occupan- | tes et scientes huiusmodi bona ecclesiastica et redditus ut supra, quatenus | ea et eos, in quantum eis constet, ostendant, indicent et personas nominent. Et | quecunque persone, talia bona ecclesiastica occupantes et scientes legittime | ostense fuerint aut domini de Vranea vel illi de Leuentina nominauerint et | legitime indicauerint, que talia bona occupant siue ut supra census | et redditus exsoluere teneantur, tales omnes et singule persone debent illi- | co per duces Mediolani vel eorum officiales ad requisicionem dominorum de Vrania | eo modo conpelli et astringi, ut ipse persone cum talibus bonis ecclesiasticis | redditibus ut supra, in antea perpetuis futuris temporibus talibus beneficiis | in Leuentina ac eciam hospitali ut supra aut eorum prespiteris et procura- | toribus obedientes sint et huiusmodi exsoluerint omni contradictione procul remota. |

Item Quarto, in facto hospitalis de Bolezio conuentum et conclusum est | specialiter, quod in antea futuris temporibus perpetuis omnes census | decime, redditus et prouentus tam in ducatu mediolanensi, quam alibi in domi- | nio et Jurisdicione illustrissimorum dominorum ducum existentes predicto | hospitali aut eius prespiteris et procuratoribus, quicumque pro tempore | fuerint, debite pertinentes absque omni contradictione et impedimento predic- | torum illustrissimorum principum seu officialium et subditorum eorum | hospitali et eius prespiteris cedere debent. Disponentque et ad requisicionem | dominorum Vraniensium vel procuratorum vel prespiterorum hospitalis, | mandabunt prefati domini principes subditis suis, quocienscumque opus | fuerit, vt redditus hospitali debite pertinentes annuatim exoluant, pro- | mittentes in futurum ipsi principes Mediolani, pro se et heredibus, successoribus- | que suis, quod ipsi tale Beneficium hospitalis, neque pro se, neque pro subditis suis, | amplius non impetrabunt, neque alteri impetrare volenti neque auxilium | neque fauorem contra predictos dominos Vranienses et contra dictum hospitale | prestabunt.

Quinto, ex parte passuum et viarum inter terram Cornici et aquam Moysam | sitarum, ob quas hactenus eciam differencie fuerunt inter subditos illustrissimorum | principum ducum Mediolani et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dominorum Vraniensium, est ita conuentum: | Ex quo domini de Vrania et subditi eorum leuentini de eisdem passibus et viis | in ducum Mediolani territoriis nullam sostam habeant, neque eciam aliquit | dacii et pedagii accipiant, quemadmodum et nunc illud obseruandum | declaratum est, quod propterea utraque pars, videlicet illustrissimi principes | et domini Vranienses, et utrarumque parcium subditi vias et passus in suo | territorio et non vltra deficientes reficere et laudabiliter ambulabiles facere | debent et in honore tenere preter alterius partis expensas et dampna, et | hoc quocienscunque opus ac necessarium fuerit. |

Sexto, occasione Castanearum Iranie, Ludrini et aliis locis ibidem, ob quas | eciam differencie fuerunt inter ducales subditos et Leuentinenses, conclusum | est, quod Leuentinenses et eorum perpetui successores possint et debeant nunc | in antea suas castaneas quas habent Iranie, Ludrini et aliis locis perpetuo | colligere et eisdem castaneis et arboribus vti, gaudere et frui, absque ducalium | subditorum impedimento, ita quod proinde nullis incisionibus aut aliis qui- | buscunque grauaminibus, oneribus et iniuriis a ducalibus subditis aggra- | uari et molestari debent. |

Septimo, ex parte alpium conclusum est, quitquid alpium homines de Leuen- | tina habeant in territorio et iurisdicione ducum Mediolani et alibi, ad | quas cum bestiis et rebus suis ascendendum et descendendum per iurisdicionem | ducum Mediolani annuatim viis et actibus opus est, debent dicti duces | Mediolani et eorum subditi pati, Leuentinenses et eorum perpetuos successo- | res ire, agere et uti commodis et necessariis viis et actibus vbicumque et | quandocumque illud opus sit, in Jurisdicione et per iurisdiciones dominorum | ducum Mediolani cum bestiis et aliis rebus, proficissendum quemadmodum | hactenus usi sunt pro possessionibus dictarum alpium et quod Leuentini | illud ut supra facere possint preter cuiuscumque grauamen et impedimentum.

Octauo conclusum est, si alique differencie aut discordie inter illustrissi- | mos duces Mediolani eorum liberos, fratres aut heredes et totam ligam | Confoederatorum aut aliquam partem confoederatorum exorte essent aut | futuro exorirentur, quod eo casu propter huiusmodi differencias ambe partes debent | iuri stare in loco et uilla Abiasce pro tenore antiquorum Capitulorum antea | inter ambas partes concelebratorum in anno domini Millesimo quadringen- | tesimo sexagesimo septimo, cuius tenor nunc subsequitur in eodem articulo | formaliter: »Item et quarto si contingeret, quod auertat deus, quod | aliqua controuersia vel difficultas inter partes ipsas vidilicet inter ipsos | illustrissimos dominos principes, filios, fratres et heredes ipsorum et vniuersalem | ligam dominorum de dictis partibus confoederatorum vel aliquam ex dictis | communitatibus vel partibus aliquo modo suborta esset aut suboriretur, quod tunc | et eo casu pro huiusmodi controversia vel difficultate sublevanda quelibet | dictarum partium sibi eligat et assumat duos probos et honestos viros | deumque timentes in arbitros vel commissarios suos, qui arbitri vel commis- | sarii ambabus partibus controuersias habentibus diem juridicam statuere | et intimare debeant, et hii simul conueniant ad confinia, videlicet ad | Abiascham, aut quo ipsismet arbitris pro eorum commoditate melius placuerit, | accedente eciam voluntate utrarumque parcium. Ibique dicti quatuor arbitri | possint et debeant realiter et bona fide ac interuenientibus propriis eorum | sacramentis strictissimis prius prestandis in manibus parcium aut pro | eis agentium in ampla forma, de recte et iuste procedendo et iudicando nec | propter vllam causam hec obmittendo, quantum fides iurisiurandi eos | astringere possit & partes ipsas seu agentes pro eis audire et controuersiam | vel difficultatem ipsarum intelligere et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cognoscere, ac quantum poterunt | primo amicabiliter ac in concordia et de amicabili composicione terminare | et eradicare. Et casu quo dicti arbitri partes amicabiliter concordare et | differenciam sopire per composicionem amicabilem nequirent, Quod | tunc controuersiam ipsam cognoscant et decidant de jure, deum semper | pre oculis habendo, infra mensem a die cepti iudicii conputandum. Et quod ante | omnia dicti arbitri per illud tempus iudicii absoluantur ab omni nexu | et vinculo iuramenti fidelitatis, quo assecuti vel obnoxii forent prefatis | illustrissimis dominis principibus aut alicui communitati dicte magnifice | lige dominorum confederatorum. Et quod predicti arbitri per dominos vel | superiores suos cogantur et astringantur ad predicta, et quitque per istos | quatuor arbitros vel per majorem partem eorum sentenciatum et de- | claratum fuerit obseruetur. Si vero in componendo vel in iudicando de | iure forent huiusmodi arbitri discordes, Quod tunc et eo casu actores in causa | seu controuersia pendente in iure, sibi eligere et assumere possint quintum | coarbitrum, quem voluerint, probum et honestum, ut supra, in locis pro- | pinquioribus et magis commodis dictis partibus, utputa in ciuitate | Curiensi aut in dicione Vallesiensi, qui sit de consilio ibidem et ambe | partes dictum quintum coarbitrum rogare debent, ut onus predictum | in se suscipiat. Debent eciam rogare dominos et superiores ipsius arbitri, vt | cogant et adstringant ipsum arbitrum ad susscipiendum predictum onus, prout | iuris est. Quiquidem coarbiter pariformiter ac in omnibus et per omnia iurabit prout | de aliis arbitris supradictum est iuxta bonam consuetudinem. Et quitque per supra- | dictos quatuor arbitros et per quintum coarbitrum aut per maiorem partem eorum | sentenciatum, declaratum uel ordinatum fuerit, siue de amicabili composicione | siue de iure, illud obseruetur fideliter et executioni demandetur, qualibet exceptione | cessante. Et pars que contumaciter coram ipsis arbitris comparere contempserit, nisi | legitime inpedita, puniatur in amissione cause principalis et in expensis legitimis. | In presenti capitulo ut supra additum et declaratum est, quocienscumque ad | quintum arbitrum deuentum est ut supra, quod tunc idem quintus coarbiter simili | modo sicut alii quatuor obligatus sit, debeat et teneatur in spacio vnius mensis proxime | futuri, postquam coarbiter designatus est, tales differencias decidere, declarare et | sentenciam suam diffinitiuam dare. Et ut utrique parti salubrius consulatur | quod non possit per aliquam parcium aut membrum aut singularem personam | earum parcium aut alterius earum, quauis causa vel occasione, que dici aut | excogitari posset diffidencia aliqua guerre fieri, nec bellum moueri nec alique noui- | tates fieri, sed ambe partes stent et stare debeant ordinacioni, cognicioni siue | et declaracioni arbitrorum et quinti coarbitri iuxta predictam formam, sub | pena amissionis cause et expensarum, ut supra in eodem capitulo dictum est.«

Nono, si illustrissimi principes duces Mediolani cum aliqua vna aut pluribus | personis particularibus confederatorum, aut particulares confoederatorum | persone cum dominis ducibus, aliquid differenciarum actionumque nunc haberent | aut futuro adipiscerentur, ob tales differencias debent dicti duces contra tales | particulares personas et particulares persone contra duces ad iuridicam | expedicionem venire ad villam Abiasche secundum declaracionem et tenorem antiquorum capitulorum et vnius articuli in eis declarati, cuius tenor est, ut nunc sequitur: »Item quinto, si inter prefatos illustrissimos dominos principes, | suos heredes et successores parte, vna et aliquem singularem vel particularem | confoederatum prefate magnifice lige parte altera, quouismodo suborta esset | vel suboriretur aliqua controuersia vel difficultas, debebit tunc talis singularis | vel priuatus confederatus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vel subditus accedere, si fuerit Thuricensis adire dominos | suos Thuricenses, si fuerit Bernensis dominos suos Bernenses, si fuerit Lucernensis | dominos suos Lucernenses, si fuerit Vranienses dominos suos Vranie, si fuerit Suitensis | dominos suos Suitenses, si fuerit Vnderwaldensis dominos suos Vnderwaldenses, si fuerit Zugensis | dominos suos de Zug, si fuerit Glaronensis dominos suos de Glarona, Et coram | eis debebit proponere querelam suam vel eius grauamen, videlicet quomodo | non potest creditum vel ius suum a prefatis illustrissimis dominis principibus | consequi et ibidem coram eisdem dominis suis debebit proponere et ostendere ius et | causam eius ac quid et quantum habere pretendit, adversum prefatos | illustrissimos dominos principes. Et si illi domini sui dignouerint et decla- | rauerint, illam talem personam habere iustam et bonam ac honestam causam | et actionem petendi et agendi contra ipsos illustrissimos dominos principes, | debebunt tunc scribere hec prefatis illustrissimis dominis principibus, quod | scilicet audierunt querelam illius persone et viderunt iura sua et quod eis videtur | ipsam fouere iustam causam possendi petere contra excellencias suas, et illas | exhortare et rogare, quod velint agnoscendo bonam fidem satisfacere illi conciui | suo. Et si tunc per illustrissimos dominos principes illi persone agenti satisfactum | fuerit taliter quod domini et superiores sui de hoc merito contententur, | Tunc et eo casu debebit talis persona stare tacita et contenta, nec vlterius per- | turbare vel molestare debeat illustrissimos dominos principes et eorum subditos. | Si vero post hec prefati illustrissimi domini principes non satisfacient illi | persone, vel si nichil iuridicum vel honestum apud tales dominos non adduxerint | quare non teneantur illi persone ad petita, tunc et eo casu prefati domini | si eis videbitur quod non satisfactum fuerit illi persone vel nichil iuridicum | allegatum utsupra, assenciant et concedant illi persone, quod deueniatur | ad arbitros assumendos e latere prefatorum illustrissimorum principum dominorum | et e latere illius persone. Qui arbitri eligantur, assumantur, se conferent | ac iurent et facient, et denique circa hoc fiant et obseruentur in omnibus et | per omnia que et prout in proxime precedenti capitulo declaratum est, | saluo tamen, quod unus tantum arbiter pro singula parte eligatur. Et pariſor- | miter in omnibus et per omnia seruetur et fiat, si priuata persona ex subditis | prefatorum illustrissimorum dominorum ducum pretenderet habere ius et | actionem ut supra adversum dictam magnificam ligam aut contra aliquam | communitatem vel partem ipsius ut supra.

Decimo, si questiones, difficultates vel peticiones exorte essent, vel in futurum | exorientur per et inter personas priuatas vel singulares quod ex utraque | parte tales particulares persone modo et forma iuri stare debeant, ut sequitur, | videlicet: Quod pro omnibus differenciis et controuersiis exortis aut oriendis | actor sequatur forum rei. Promittunt autem illustrissimi domini principes | Mediolani omnibus et singulis mercatoribus, ciuibus et subditis ac singu- | laribus personis de magnifica liga, quicumque sint, pretendentibus in aliquo | tam contra ipsos dominos duces quam eorum subditos, singulares personas | actionem seu ius habere, disponere et taliter prouidere, quod habebunt | ius summarium et expeditissimum absque litigio verborum ac sine dolo et | fraude; attenta veritate et non aliter ac si ipsorum dominorum ducum | propria causa esset; qui domini duces disponere et ordinare debebunt | cum iudicibus et officialibus suis in Mediolano, Chumis, Lugano et | Berinzona congrue referendo, quod ius summarium et expeditissimum | omnibus predictis faciant, ut refertur infra terminum decem dierum | proximorum postquam ab eis fuerint requisiti, sic tamen quod si alicui | parcium necessarium esset vel fieret de testibus seu aliis probacionibus | producendis et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

causis legittimis, quiquidem testes vel probaciones seu | cause legittime in eodem termino decem dierum propter ipsorum breuitate | haberi non possent, quod tunc pro tali testimonio vel testibus seu probacionibus | producendis vel causis legittimis prenominatum tempus licite prolongari | possit, secundum quod necessarium et expediens fuerit et si alicui parcium | illicite cum fraude et dolo ius suum prothraeretur, sit quod talis infra iam | dictum spacium decem dierum nequaquam in iure expediretur, quod tunc iste | talis qui iusticiam alteri parti iusticiam petenti prorogauerit, siue sit | actor siue reus, teneatur soluere et expedire omnes suas expensas legitimas | ac dampna ob huiusmodi causam passas et passa. Quod si iudex cum dolo et | fraude seu iniuste alicui parcium ius suum prolongaret, ita quod in prefato | termino decem dierum ut supra, nequaquam ius suum consequi posset, | tunc teneatur talis iudex satisfacere de omnibus dampnis et expensis | legittimis illi parti, cui ius suum protraxerit, Et quod domini principes | mediolani constituent magnificum consilium suum secretum seu aliquos | ex eis qui huiusmodi causarum specialem curam, cognicionem et aduertenciam | habebunt, maxime si dolo vel fraude, tam ab aliqua parcium quam a Judice | prothelata sit causa, que tunc versabitur, Taliter quodsi aliquam iniuriam | vel iniusticiam pateretur aliqua parcium a dictis officialibus seu judicibus | quod tunc isti, qui sic per ipsos iudices aut reos indebite aggrauarentur, | vel quibus protraheretur causa ipsorum ut supra, sese prouocare et querelam | facere possint apud predictum magnificum consilium secretum vel coram | duobus vel tribus ab eodem consilio ad hoc ordinatis. Quiquidem domini | ex tunc intra alium terminum duodecim dierum tam pro causa principali, | quam super dampnis et expensis in casibus ut supra, si ad eas vel ad | ea aliquam parcium seu iudicem debite teneri cognouerint, sentencias | suas proferre debent. Et si predictis dominis constiterit, quod dolo et fraude aliqua parcium ad consequendum ius suum ut supra retardata fuerit | ex tunc ille qui hoc fecit, condempnari debet pro omnibus expensis et dampnis legittime passis ut prefertur, siue talis fuerit iudex, siue actor, siue reus. | Possint tamen predicti magnifici domini de consilio secreto seu electi ab | eisdem predictum terminum decem dierum, quo ad iudices et officiales, | siue eciam terminum duodecim dierum, quo ad ipsos dominos de consilio | tam propter testes uel alias probaciones, quam ex aliqua alia legittima | causa prorogare, quemadmodum ipsis necessarium vel expediens videbitur. | Sic econverso in simili forma, sicut in precedenti capitulo continetur, | magnifici domini confederati administrare debebunt iusticiam pro | illustrissimis dominis principibus et ducibus mediolani, si aliquando | pro se, vel pro aliquo, vel contra aliquem scribent, vel pro subditis eorum | qui aliquid petere vel agere habebunt in dominio prefatorum magnificorum dominorum de liga, siue aliquit petere uel agere habebunt | contra aliquem vel aliquos ex subditis magnificorum dominorum de | liga, vt parimodo ius fiat predictis principalibus et subditis dominorum | ducum mediolani a magnifica liga, seu ab officialibus, vicariis, rectoribus | ac iudicibus eiusdem in omnibus eorum dominiis, prout in capitulo superiori et jam dictum est. |

Vndecimo si aliquis siue aliqui de liga confoederatorum aut hii qui dominis | confoederatis vniuersaliter vel particulariter aliqua intelligencia et foedere | colligati essent, aliquid cause, differencie aut discordie contra prefatos | illustrissimos principes mediolani nunc haberent, aut futuro habiturus | aut habituri essent, occasione talium differenciarum partes non debent | ad arma procedere, sed pro expedicione et administracione iuris in villam | Abiasche venire et ibidem causas eiusmodi tractare pro tenore antiquorum capitulorum, prout illud hic supra in his litteris et capitulis in |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

x° proximo articulo presentis vnionis inter illustrissimos principes et | particulares personas confoederatorum racione iuris et arbitrorum declaratum est. |

Duodecimo de exempcionibus theoloneorum et daciorum conclusum est, | quod supradicti magnifici domini confoederati, videlicet solummodo et | dumtaxat domini de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea, Suicea, Vnder- | walden, supra et sub siluam, Zug et Glarona, et cum hoc oppidum Sancti Galli | et omnes et singuli eorumdem dominorum confoederatorum et de | Sancto Gallo burgenses patriote, mercatores et subditi nunc in antea | perpetuis temporibus in eadem exempcione daciorum omnium manere et | esse debeant, prout illud in antiquis capitulis liberaliter a ducibus Mediolani | concessum fuit pro tenore articulorum in eisdem antiquis capitulis | pridem contractis conscriptorum, quorum tenor est talis: »Quod | prelibati illustrissimi principes, domina ducissa et dominus dux, eorum | liberalitatem et munificenciam exercendo, attenta eciam presenti | amicicia sic ut supra contracta, supradictis dominis nominatis videlicet | solummodo et dumtaxat dominis de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea | Suicea, Vnderwalden, supra et sub silua, Zug et Glarona et cum hoc | oppidum Sancti Galli et omnibus et singulis eorundem dominorum con- | federatorum de liga subditis ac aliis in prefatorum dominorum confederatorum | iurisdicione, districtibus et dominio habitantibus et hominibus Leuen- | tinis fecerunt istam graciam, amiciciam et caritatem, quod ipsi, quo- | ad eorum corpora et bona deinceps sint et preseruentur immunes et ex- | empti ab omni solucione pedagii et quod conducere valeant et possint | libere et expedite ac sine solucione pedagii mercimonia sua per totum | dominium et ducatum Mediolani ubique eundo et redeundo tam per terram, | quam per aquam, excepta inclita vrbe Mediolani ad fossata exclusiue, et | quod omnes illi, qui per quatuor annos continuos residenciam habuerunt | apud prefatos dominos confederatos, quique tandem nominabuntur | in litteris autenticis prefatorum dominorum confoederatorum sint et | preseruentur immunes et exempti modis et forma suprascriptis, prout sunt prefati domini confoederati. Et quod quicumque ex dictis confoederatis | conduxerint equos vel alia mercimonia temporibus nundinarum | seu aliis quibuscunque temporibus ad terras vel ad partes prefatorum | illustrissimorum principum possint eos et ea vendere et distrahere | libere et impune ac ad eorum libitum voluntatis cui vel quibuscumque | voluerint, absque omni impedimento vel molestia tam prefatorum | illustrissimorum dominorum principum quam aliarum quarumcumque | personarum, ita quod deinceps fora sint libera, sic quod emptores tam | prefatorum illustrissimorum dominorum principum quam aliorum quorumcunque | emere volentium non prohibeantur, quin emere possint et valeant | ad libitum ipsorum a dictis confederatis. Et quod sine impedimento pre- | dictorum illustrissimorum dominorum principum ac quorumcumque | aliorum se transferre possint cum eorum mercimoniis quorsum | voluerint. Conclusum eciam et decisum est inter supradictas dominaciones | siue partes pro maiori securitate et quiete habenda et ut erroribus ac | differenciis siue discordiis in futurum via precludatur, Quod in antea | nullus subditorum dictarum octo parcium lige et oppidi sancti Galli | aliqua bona siue mercimonia nisi sua, ad ipsum vel ad dictas partes et | dominia et ad patriam eorum spectancia conducere nec conduci | facere debeat. Cum quo vel quibus sic alienis bonis siue mercimoniis | ipsis non pertinentibus aut aliis de causis theolonarii seu daciarii aliquo | modo decipi seu defraudari possint, ne ex hoc predictis dominis principibus | cum dolo et fraude thelonia seu dacia subtrahantur vel detrementum | recipiant, nec debent eciam alicui lombardo seu ex subditis dictorum dominorum |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

principum in partibus lige vel in alio loco vel locis, vel alteri, lige non subdito | aliqua mercimonia seu bona vendere vel aliter cum ipsis contrahere, que | postea suis nominibus, quasi talia ad ipsos spectarent, conducant, absque solucione thelonei seu daciorum ad partes lombardie, videlicet in dominio, | mediate vel immediate supposito prefatis dominis ducibus Mediolani | et quod nullus subditus lige vlterius in partibus lombardie vendat | carnes ad inmutam seu ad liberam. |

Tredecimo conclusum est, si aliquis aut dominorum aut ciuitatum, con- | munitatum aut particularium personarum, qui uel que dictis dominis | de liga confoederatorum generaliter aut alicui parcium particulariter | attinerent aut intelligencia aliqua colligati colligacione essent | et prius quam hoc bellum inciperetur aliquibus exempcionibus et priui- | legiis a prefatis dominis ducibus Mediolani priuilegiati fuissent siue | id fuerit racione exempcionis daciorum, thelonei, siue aliarum rerum, quod | hii omnes, vniuersi et singuli, nunc inantea tales eciam exempciones | et priuilegia habere, eisdem uti, gaudere et frui debeant eodem modo sicut | prius eadem habuerunt et gauisi sunt, antequam hoc bellum, de quo supra, | commoueretur absque omni impedimento.

Quartodecimo quod nemo ex ciuibus vel hominibus prefatorum illustrissimorum | dominorum ducum possit aliquomodo recto nec indirecto arrestari | molestari nec inquietari per aliquam personam vel communitatem | prefate magnifice lige confoederatorum in eorum dominio vel dicione, | nisi fuerit verus et iustus debitor, vel nisi pro alio fideiusserit, promiserit, et intercesserit. Pariformiter per omnia obseruetur in fauorem hominum | prefate magnifice lige, et quod nemo ex subditis hincinde debeat uel possit | incarcerari, nisi ex probabili vel necessaria aut legittima causa, et | hec omnia in et sub pena refectionis dampnorum et interesse, que | pro tali perturbacione vel arrestacione indebite paterentur et sustine- | rentur per talem arrestatum vel indebite molestatum, prout de illis | in predictis antiquis capitulis prius eciam conclusum et determinatum | est. Saluo tamen, quod unusquisque ex utraque parte pro differenciis peticio- | nibus et discordiis suis, ut supra, de iure et iudicio contentus stare debeat, | prout de particularibus personis supra ac in presenti litera mencio | facta est, videlicet quod actor sequatur forum rei etc.

Quintodecimo, prout domini de Vrania in hoc bello vallem Bolegnii et | terram Abiasche cum pertinenciis occuparunt et homines dicte vallis | et ville dominis de Vranea et omnibus confederatis fidelitatem et obedien- | ciam iurando prestarunt, conclusum est, quod dicta vallis Bolegnii | et villa Abiasche et possessio earumdem remanebit dominis Vranie | prout modo tenent cum omnibus juribus, hominibus et rebus | donec et quousque illustrissimi duces Mediolani adimpleuerint, pro- | ut immediate facere debent et tenentur et decisum est, videlicet dominis | de Vrania pro possessione perpetua vallis Leuentine ut supra, facere Inuesti- | turam, confirmacionen, quitacionem et absolucionem opportunas | et necessarias, similiter et litteras monitoriales, censure et interdicti | pro bonis ecclesiasticis, prouentibus et redditibus prebendarum in | leuentina et hospitalis, prout de iam dictis rebus, scilicet de investi- | tura, de confirmacione, quittacione et absolucione, eciam de litteris | censure et interdicti in precedenti tercio capitulo racione vallis | Leuentine declaratum est usque ad clausulam eiusdem capituli, que | incipit: »Item debent et possunt domini Vranienses« &c et de litteris hominum | Bolegnii et Abiasche, prout in presenti capitulo continetur, quibus | sic per duces adimpletis tunc ipsi domini de Vrania se desistunt a | dominio et possessione predicte vallis et ville et homines a quibuscumque | vinculis iuramenti relaxant et absoluunt et facultatem dominis ducibus |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

recipiendi dictam vallem et villam Abiasche dant, propria auctoritate | et non alias nec alio modo. Debent quoque illustrissimi principes | hominibus de Bolegnio et Abiasche nunc immediate opportunas litteras | sigillatas dare, quod velint dictos homines Bolegnii et Abiasche omnes neque | aliquos eorum specialiter propter huiusmodi iuramenta fidelitatis dominis | confederatis et de Vrania prestita aut propter alias causas, que | in hoc bello contigerunt, penitus nichil seclusum, nunquam aliqua | pena, odio aut disgracia insequi, neque suis officialibus id faciendum | consentire neque admittere, ymo dictos homines graciose conseruare, | ut cum personis, bonis et rebus suis, prout prius ante inceptum | bellum erant, illesi manere possint. Et quia nonnulli homines | de Bolegnio aut Abiascha in hoc bello ex valle profugerunt, quam | ob rem domini confederati aut corum capitanei et soldani pro | consuetudine et modo belli nonnulla bona mobilia et immobilia | talium profugatorum arripuerunt et talia alienarunt et | vendiderunt, in hoc casu specialiter conclusum est, quod propter | eiusmodi alienacionem ex utraque parte ac ipsi homines inter sese | nemo alteri quitquam in antea respondendum teneri debeat. Debent | quoque homines de Bolegnio et Abiasca propterea nunquam et a nemine | quicunque fuerit vel sint, impetiri, molestari aut lite vel extra | inquietari, saluo tamen si quid immobilium bonorum in hoc | bello Bolegnii aut Abiasche vendita fuerint, possunt tales persone, | quarum talia immobilia antea fuerunt, ab emptoribus siue nunc | possessoribus data prius exbursata pecunia sibi iterum vendicare. | Item quitque eciam cause tempore huius belli et guerrarum per | Capitaneos magnificorum dominorum confoederatorum aut per | iudices et consiliarios Bolegnii per Sentencias iudicii aut alias compo- | siciones decisum et compositum est, illud ita in vigore nulla altera- | cione facienda manere et obseruari debet. Et pro omnibus supradictis | alius alterum aliter nunquam aut amplius quam ut supra inquietare | debet. Et e conuerso debent prefati illustrissimi principes Mediolani | generosis et nobilibus Comitibus Mesoltine immediate facta restitucione | vallis Bolegnii et ville Abiasche ut supra restituere, relaxare et facul- | tatem recipiendi prestare, castra, terras, homines et omnes possessiones | cum omnibus pertinenciis, iuribus et priuilegiis, prout ea in hoc bello | dictis comitibus arripiendo occuparunt, et comitibus omnia per | duces occupata restituere, ita quod ex utraque restituciones, vallis Bolegnii | cum villa abiaste, et vallis Mesoltine simul et semel fiant, et | illustrissimi principes et eciam generosi comites talia possideant | et possidere debeant eodem modo sicut ea prius ante bellum possi- | derunt. Debent quoque homines predicti comitum Mesoltine ab | omnibus iuramentis et fidelitatibus ducibus Mediolani prestitis | relaxari et liberari, eo quoque pactu, quod dicti domini comites debent | suos homines propter eiusmodi iuramenta ducibus Mediolani | prestita et alia gesta nulla pena aut disgracia afficere, sed eos | eodem modo tractare, quoad graciam personas, bona et immo- | bilia, prout supra in hoc articulo de hominibus Bolegnii declaratum est. | Et circa iniurias, offensas, dampna homicidia, predas, rapinas | incendia & remittunt dicte partes ex nunc certa sciencia et in | virtute huius amicabilis composicionis omnes huiusmodi iniurias, offen- | sas et dampna, tam publica quam priuata hincinde illata et facta, | promittentes dicte partes pro se, suis subditis et adiutoribus omnibus | qui in hoc bello utrimque fuerunt, nemine secluso, quod talia dampna | illata, offensas et omnes iniurias hincinde et qualitercumque factas | tamquam extinctas et nullius mencionis habere velint, et nunc | inantea vna contra aliam bellum non inferet nec arma sumet, | sed se invicem bona fide diligent et omnia in hiis capitulis concordata | composita et reconciliata ita obseruare, quod partes et eorum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

subditi | nunc in antea in bona pace, amicicia et concordia viuere possint. Declaratum est eciam, quod liberaciones quondam facte per clarissimum | doctorem Johannem Augustinum de Vicomercato, oratorem | et mandatarium, et cum eo manere debeant in robore et vigore, prout | eo tempore ille declarate sunt in eisdem capitulis per eundem, anno | millesimo, quadringentesimo septuagesimo septimo confectis. | Item in omnibus atque singulis prescriptis capitulis et conclusionibus | prefati domini duces Mediolani reseruauerunt sibi et reseruant ius | superioritatis serenissimi Imperatoris semper Augusti, statuta, iurisdictiones, confoederaciones et omnes vniones per dominaciones | suas iamprius confectas et initas. Similiter et supradicti domini | confoederati reseruarunt et reseruant e latere suo primo sacrosanctam | Romanam ecclesiam, sanctam sedem apostolicam et | sanctissimos patres eiusdem sedis, summos pontifices, ac eciam | ius superioritatis romani imperii, omniaque et singula iura, | statuta sua ciuilia, prouincialia et antiquas consetudines hacte- | nus introductas, omnes quoque ligas, confoederaciones et vniones | per ipsos iamprius confectas, celebratas et initas. |

Sextodecimo, quod omnia et singula prenarrata capitula et omnia | in eis comprehensa intelligantur et obseruantur et adimpleantur | ac intelligi, obseruari et adimpleri debeant bona fide, puro sincero- | que animo ac ad sanum et purum intellectum, qualibet cauilla- | cione et sinistra interpretacione cessante. Et nos supradictus | Bertrandus de Brossa, commissarius et mandatarius in hac causa | prefati cristianissimi Regis francorum, cui facta erat commissio | dicte pacis tractande tamquam arbitro et arbitratori et amicabili | compositori, recognoscimus, quod ex commissione et ordinacione | eiusdem regie maiestatis et nomine sue maiestatis ad honorum | et vtilitatem vtrarumque parcium, prout in hiis literis de verbo | ad verbum comprehensum existit, ambe partes predicte propter nostrum uti amicabilis compositoris laborem et voluntatem in | primisque ad honorem et serenissimum beneplacitum iamdicte Regie | maiestatis has perpetuas intelligencias, capitula et omnia in eis contenta perpetuo firmiterque obseruanda earum propria | voluntate, integerrimoque animo effecerunt, concluserunt | et confirmarunt. Idcirco ob ueritatisque roborem et ambarum | parcium vehementem exhortacionem, Sigillum nostrum | vti Regii mandatarii et Sindici ac nomine eiusdem Regie maiestatis | primo loco ad has litteras binas vnius tenoris duximus ap- | pendendum in forma, anno, die ut infra. Et ut huiusmodi presens | confoederacio, intelligencia, liga et vnio perpetuis futuris | temporibus eo melius obseruari valet, nos supradicti principes et duces Mediolani pro nobis et nostris heredibus et suc- | cessoribus, et nos supradicti confoederati dictarum parcium | lige, videlicet Burgimagister, Sculteti, Ammani, consules, | ciues, patriote et communitates de Thurego, Berna, Lucerna, | Vranea, Suicea, Vnderwalden, Zug, Glarona, Friburgo, Solodro | et de Sancto Gallo, dictarum parcium lige pro nobis et nostris | successoribus promittimus bona fide et honore nostris et | omni semota fraude, prescripta capitula omnia et singula, rata | grata et firma tenere, habere, atque inuiolabiliter obseruare et | adimplere et numquam contrafacere vel contrauenire directe vel | per indirectum nec aliquo exquisito colore. In quorum omnium | robur fidem et testimonium perpetuum, Nos memorati principes | et duces Mediolani presentes litteras confoederacionis duplicatas atque | de verbo ad verbum conformes sigillo nostro ducali sigillari | mandauimus et pariformiter Nos confederati antedictarum | parcium lige et de Sancto Gallo sigillo singularum ciuitatum et parcium | nostre lige presentibus literis duplicatis appendenda duximus, quarum | sic literarum antedictarum cuilibet parti principali contrahenti utsupra | assignata est vna. Et ita ut supradictum et scriptum est, Nos Bertrandus |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

de Brossa prenominatus regius orator ordinamus et declaramus, dictam pacem | et capitula eo modo utsupra debere acceptari, emologari et obseruari. Acta | sunt hec in nostra communi congregacione, secreti nostri consilii Lucernensium | magnificorum dominorum, anno a nativitate domini Saluatoris nostri Jhesu Christi | millesimo quadringentesimo septuagesimo nono, die vigesima nona Septembris. |

Bertrandus de Brossa, iuris vtriusque doctor, serenissimi et christianissimi D. D. Ludovici francorum regis | consiliarius, cantor, prepositus et canonicus prebendatus ecclesiarum Pictauiensis et Lucionensis, orator specialiter | deputatus ad ineundam pacem et scedendam gueram inter Illmos et exmos principes Dnos Dnos | duces Mediolani ex vna et magnificam confederatorum alte alamanie ligam ex altera partibus | cuius regie maiestati arbitratui, voluntati et declaracioni commissa fuerat pax ipsa, Desiderantes | totis conatibus commissionem nobis factam salubriter exequi, quantum cum deo possemus: Cum | per nos ex commissione regia fuisset factus certus tractatus pacis et superinde inter prefatas | partes facta esset per nos quedam ordinacio et declaracio sub certis modis et formis sub | quibus pax ipsa deberet per partes acceptari et emologari et super certis articulis ipsius | tractatus pacis et ordinacionis de qua fuit rogatum instrumentum per Constantinum de | Castiliono et Nosentium de Carate et Johannem Schiling, alamanum, notarios, orta fuisset | dubitatio quedam inter ipsas partes requisitumque esset a nobis, ne futuris temporibus | occasio obscuritatis et dubitationis dictorum articulorum iterum possent deuenire ad questiones | et bella, ut ipsos articulos clarificare, modificare, refformare et declarare vellemus | Volentes voto et desiderio partium, ut equum est, annuere et partes ipsas sub vinculo | pacis et tranquillitatis manutenere et constituere, prout etiam ex vinculo caritatis et debito | iniuncti nobis officii tenemur, ad honorem dei gloriosissimeque virginis Marie, quos ad | manutenendam pacem istam deuote, pie et suppliciter invocamus, cum super articulo loquente | de daciis, pedagiis et theloneis et super articulo vndecimo dicte pacis, loquente de generaliter | et particulariter confoederatis dicte lige et item super eo quodsi super aliis articulis dicte pacis | aliqua ambiguitas vel controuersia oriretur in futurum inter prefatos illustrissimos principes ex una | parte et ipsorum dominorum confederatorum ligam vel aliquam eorum communitatem vel priuatam | personam ex altera partibus, et arbitri elligendi iuxta formam capitulorum dicte pacis non | concordarent, qualiter in quinto elligendo procedi deberet orta esset inter prefatas partes dubitacio, | Nos inherentes comissioni nobis facte de voluntate et consensu dictarum parcium hanc nostram | infrascriptam fecimus et facimus declaracionem modificationem, interpretacionem et refformationem | circa ipsos articulos in hunc modum, firmis tamen manentibus reliquis aliis capitulis et siue | eorum preiudicio, videlicet quod capitula loquencia de exemptionibus et immunitatibus daciorum, pedagiorum | et theloneorum inteligantur et obseruentur eo modo, quo hactenus obseruata sunt, hoc est quod ipsa | immunitas solum inteligatur concessa pro bonis natis et nascituris in terris ipsorum dominornm | confederatorum vel ex eis fabricatis seu fabricandis per dominium et ducatum Mediolani iuxta consuedinem | eundo et redeundo, videlicet a fossatis Mediolani versus terras et patriam ipsorum confederatorum tam per | terram quam per aquam in locis infrascriptis, videlicet Cume, Belinzone, Locarni, Clauene, Arone, Lugani | Varisii, Gallarate, Legnani, Domisossule, Valisteline ac pertinenciis et iurisdictionibus ipsorum locorum | et in quibuscunque locis dictarum partium, in quibus soleant thelonea, pedagia et gabelle exigi | et quod omnia ista, ut prefertur, sint libera et exempta ab omni solucione pedagii, thelonei, dacii | aut subuentionis in dictis locis, et quod omnes subditi et mercatores confederatorum, qui comprehenduntur | in dictis locis et quod omnes subditi et merchatores confederatorum qui comprehenduntur | in dictis capitulis tantum per ipsum ducatum et dominium Mediolani redeundo poterunt res et | merchantias suas quas pro tempore in dominio et ducatu dominorum ducum Mediolani ement, etiam | sub simili immunitate thelonei pedagii et dacii in dictis locis nominatis reducere et eas atque | ea libere conducere ad patriam eorum pro usu et necessitate patrie et dominorum, dominorum | confederatorum, et quod ex parte equorum, quos subditi aut merchatores confederatorum pro tempore | ad dominia et ducatum Mediolani conducunt nulla difficultas loci originis illorum equorum undequaque | sint, fieri debeat, ea inteligencia ac declaratione, quod huiusmodi equi omnes, ut supra emendo | vendendo et redeundo sint liberi et exempti ut supra, excepta in omnibus predictis inclita vrbe | Mediolani ad fossata exclusiue; et quod undecimum capitulum dicte pacis, quoad modum reddendi | ius refferatur ad decimum capitulum, ut actor forum rei sequatur in omnibus iuxta tenorem | dicti decimi capituli; et si super reliquis capitulis dicte pacis aliqua ambiguitas seu controuersia | oriatur in futurum inter prefatos illustrissimos

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

principes ex una parte et ipsam dominorum confederatorum ligam | vel aliquam eorum communitatum vel priuatam personam ex altera et arbitri eligendi iuxta | formam capitulorum dicte pacis non concordarent, tunc et eo casu eligatur persona ydonea | partibus non suspecta et bone consciencie ac timens deum, que talem ambiguitatem et | controuersiam cognoscat, interpretetur, dirimat, determinet ac decidat, ita tamen, quod nulla | partium ipsarum possit nec valeat aliquo modo vel quesito colore capere arma vel bellum mouere aut nouitatem facere, videlicet una contra aliam nec altera contra alteram, donec | illa ydonea persona confidens electa fuerit et hoc siue fuerit dominus vel communitas aut | communitates siue priuata persona. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium | presentes nostras litteras in formam publici documenti redactas per infrascriptum Johannem de Gallerate, | publicum Imperiali auctoritate et curie archiepiscopalis Mediolanensis notarium et in hac parte notarium | nostrum et per nos electum legi et publicari mandauimus et de eis per cum instrumentum | publicum confici et in presentibus capitulis pacis inseri mandamus et ordinamus et sigillo | nostro ac illustrissimorum principum Mediolani necnon ciuitatum et communitatum lige superioris Alamanie | et signis secretariorum dictorum illustrissimorum et dicte lige signari et sigillari voluimus una cum | suprascriptis capitulis pacis. Datum et actum Mediolani, videlicet in quadam camera in solario syta, in | archiepiscopali aula Mediolani syta in porta horientali, parrochia Sancti Pauli in compede Mediolani, | sub anno natiuitatis domini millesimo quadringentesimo octuagesimo, indictione | tercia decima, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Sixti | diuina prouidentia pape quarti, anno nono, die vero Veneris, tertio mensis Martii | presentibus ibidem circomspectis viris, dominis presbytero Donato de Laturre, canonico | prebendato ecclesie Sancte Marie ad foicorninum Mediolani, presbytero Francisco de Varisio, presbytero Mediolanensi | Jacobo de Busti filio quondam domini Aluysii porte horientalis parochie Sancti Pauli in | compede Mediolani et Bartholomeo de Ghiringelis, filio quondam domini Antonii porte | nove parochie Sancti Fidelis Mediolani, testibus omnibus ydoneis ad premissa vocatis | specialiter et rogatis et etiam presentibus multis aliis personis.

Bertrandus de Brossa orator et commissarius specialis.

Ego Johannes de Gallarate filius quondam domini Gabrielis porte noue parrochie Sancti Euxebii | Mediolani, publicus imperiali auctoritate ac curie Archiep. Mediol. Notarius et in hac parte | prenominati, magnifici domini Bertrandi notarius et per eum adhoc electus predictas | litteras in formam publici documenti reddactas, iussu prefati domini domini Bertrandi | legi et publicaui et de eis instrumentum confeci et per alium me aliis occupato negotiis | scribi feci ac tradidi et hic me subscripsi, signumque meum apposui consuetum in fidem et | testimonium omnium et singulorum premissorum.

Et nos quoque Bona et Johannes Galeaz Marria Sfortia Vicecomites duces Mediolani & suprascripta capitula pacis cum declarationibus | eorumdem factis per prefatum dominum Bertrandum de Brossa laudamus, confirmamus et approbamus eaque et eas publicari faciemus in | terris et dominiis nostris et obseruari mandabimus cumprimum ab prefatis dominis de Liga superioris Alamanie consimilia capitula | laudata approbata et confirmata fuerint et in autentica forma sigillata sigillis eorumdem dominorum et subscripta ac signata per | Secretarium Suum seu Secretarios suos cum dictis declarationibus ut supra habuerimus. Datum Mediolani die quinto Martii MCCCCo lxxx sub fide et appensione nostri sigilli in secunda cordula.

B. Chalcus.

9.

1480, 30. April.

Staatsarchiv Bern.

In dem Namen der heiligen Driualtigkeit, Vatters, vnd Suns vnd des heiligen Geistes Amen. Wir der Schultheiß, die Rät vnd die Zweyhundert, genampt der Groß Rat der Statt Bern in Oechtland zu einem Teil, vnd wir der Schulths, die | Rät vnd die Zweyhundert, genampt der Groß Rat der Statt Friburg daselbs im Oechtland zu dem andern Teil, Tund kundt allen denen, so disen gegenwärtigen Brieff yetz oder hinfür Jemer ansehen oder hörent lesen: Als dann vnser Jetzgemeldten beyd Stett von | Säliger gedächnuß dem durchlüchten, hochgebornen fürsten vnd Herrn, Herrn Berchtolden, Herzogen von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zäringen gruntlichen gestift vnd demnach vor vil vergangner Jaren in brüderlicher trüw vnd liebe sint gestanden vnd die so hoch vnd | kreftenclichen vffgewachsen, das wir in ein gemein ewig Burgrecht sind komen nach besag etlicher alter brieff deßhalb, der Datum ist vff Donstag vor Sant Martis Tag, der Jahren des Herrn Tusent vier Hundert vnd dry gemacht, dasselb aber in ettlichen | Stucken, Punckten vnd Artiklen, besunder diewyl wir von Friburg von den gnaden Gottes dieser vergangnen Jaren aller herrschaften, in der Pflicht wir vormals verhaft, geledigot sind vnd nu an alles Mittel an das heilig Römsch Rich als ein | zuglid gehören, ändrung hant ervordert. Deßhalb wir obgenant beid Stett durch vnser treffenlich Rät bedacht haben, vns gegen einandern aller Brüderlicher trüw zu erklären vnd die vff sölliche mittel zu gründen, das vns vnd vnsern ewigen | nachkomen davon nutz, lob vnd Ere mög entspringen. Dann so wir als ein Statt, die wir ouch also achten, in guter beständlicher liebe gegen einandern stan, So mögen wir mit göttlicher hilff vnsern Statt vor mengklichs vntrüw, letzung | vnd angriff handtvestenklichen schirmen vnd fristen; vnd also demselben zu gut, vns vnd vnsern ewigen Nachkomen, die wir ouch zu allen vnd ieglichen disen Sachen dapferlichen verbinden, zu ruw vnd trost, vnd den so vns mit ärgrung zusetzen möchten, zu abval vnd hindrung, So haben wir vns angenomen vnd vereint diser hienach genampten Ding vnd geding, die ouch ein gruntlich lütrung ist vnd sin sol vnser vorergangnen obbemelten brieff. Vnd ist dem also: Des ersten | So haben wir vernüwt, Ernüwen vnd beuestnen ouch hiemit die gar brüderlich lieb, trüw, neigung vnd herzliche früntschaft, So zwüschen vns obgemelten beiden Stetten vnd allen den vnsern bishar gestanden ist, wellen ouch das die | hinfür in Ewigem gestraktem wesen werd beharret vnd darin nütz getragen noch vermüschet bi pen ewigs fluchs, so wir vff die widerwertigen von Gott begeren geladen werden. Dann wir söllen vnd wellen also hinfür Jemer ewenklichen | verbrüdert vnd zusamen beslossen sin vnd beliben, Solang der Grund vnd die Muren vnser Stett Iren Stand haben. Vnd demselben zu unabgängklichem Fundament, so haben wir, die vorgenanten von Bern für vns, vnser | ewig nachkomen vnd all die vnsern zu Friburg in der Statt, vnd aber wir die jetzgemellten von Friburg, für vns, vnser ewig nachkomen vnd alle die vnsern zu Bern in der Statt zu nutz des heilgen Römischen Richs vnd | vnser selbs ein ewig Burgrecht, das hiefür niemands Invell, vffäz noch Vntrüw weder löschen noch betrüben sol, an vns genomen vnd empfangen. Dasselb wir die ietzgenanten beid Stett vnd alle die so darin gesessen vnd zu | Iren tagen komen sind, In angends zu Gott vnd den heilgen mit vfgehapten Henden vnd gelerten worten gesworen haben, Nemlichen vnser iegkliche der andern trüw vnd warheit ze leisten, Nutz vnd Ere zu fürdern vnd schaden zu | wänden vnd ouch disen brieff vnd was daran von vns geschrieben stat, vest vnd vnzerbrochen zu halten nu vnd hinfür Jemer ewenclich, vnd bi sölichem Burgrechten getrüwlichen zu beliben, das niemermer abzustellen, noch zu | bekräncken oder darvon zu komen durch kein Sach, Stuck, Gloß, Fund noch anderes, So dhein mönschlicher Sinn noch Geschicklikeit möcht erdenken an alle geuärd. Dann so haben wir ouch gelopt vnd gesworen, das wir die | vorgenanten beyd Stett, alle die Vnsern vnd vnser ewig Nachkomen Ewenclichen einandern gegen allermengklichen, wer der ist oder sin wirdt, der vnser dewedere Statt oder die vnsern an lib, an gut, an Eren, an Friheiten | guten gewonheiten vnd altem herkomen oder mit deheinen andern Sachen widerrechts angriffen, smächen, letzen oder schädigen wölt in einich wiß, wie das Jemer sin möcht, mit ganzer trüw vnd aller vnser Macht oder mit | sovil als dann den Rat der Statt, von der dann sölich Manung ergangen ist, notturftig bedunkt, hilfflich vnd beraten zu sin, wenn, als verr vnd wie dick dewedre Statt von der andern darumb mit Botten oder brieffen gemant | wirdt vnd sich der Rat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der manenden Statt oder der Merteil vnder Inen, ob das not ist, erkennen, das sy wider Rechts angegriffen oder geschädigot syen oder werden, vnd einandern gegen menklichen als vorstat, getrüwlichen zu helfen | vnd ietwedre Statt der andern lib vnd gut vnd aller der Iren als Irn rechten geschwornen vnd Ingesäßnen burgern getrüwlichen zu beschirmen vnd vor mengklichem, der vns oder die vnsern als vorstat schädigen wolt, nach vnserm | ganzen vermogen zu behüten bi vnsern geswornen Eyden vnd bi guten trüwen, an alle geuärd, fürderlich vnd an alles verziehen, so dick vnd vil das zu schulden kompt. Doch so behalten wir dieselben von Bern vns selbs harunder vor | vnsern heilgen Vatter den Bapst vnd das heilig Römisch Rich vnd niemand anders. Desglichen wir die von Friburg hinwider dieselben beide Höupter vnd niemand anders. Dann suß so söllen vnd wellen wir einandern gegen vnd wider mengk- | lichen getrüwlich beraten vnd beholfen sin, So dick das dewedrem teil notdurftig ist, in vnserm eygen kosten, es sy in Zügen oder Belägerungen mit büchsen oder andern dingen, alle geuärd vermitten. Wann wir also mit den Vnsern | ziechen, das sol beschechen einem teil vnd den sinen von dem andern teil vnd den sinen zu dem vnwüstlichosten. Vnd so wir mit Jemant zu krieg koment, so söllen wir ouch die frid, ob es dazu kompt, mit gemeinem gunst vnd willen | beslieſſen vnd annämen vnd suß dheinswegs. Wir haben ouch zu beyden teylen vorbehept vnd bedingt, das eintwedre Statt noch die Iren Ir lib, Ir gut, noch Ir koufmanschatz dheinswegs haft noch pfandbar sin sol, mit | geding, Es were dann das dewedre Statt Irs guten willens sich vmb eynich redlich geltschuld mit Iren versigelten brieffen für die andere Statt verpflichte, vngeuarlich. Darzu so haben wir ouch eigenlichen mit vfgenomnen | worten zwüschen vns beredt, das entwedere Statt von dishin vff die andere Statt noch vff die Iren kein Tell noch Stüre legen, noch an Si muten sol in dhein wiß, Es were dann, das Jemand besunder von einer Statt in die andere zug, oder | in ir land, der selb sol ouch dann da, dahin er zücht, tun als ander sin nachgepuren vngeuarlich. Were ouch, das dehein person, es weren frowen oder Man, so dewedrer Statt von eigenschaft zugehörte, In die andere Statt zug | oder darinn were, so sol die selb Statt, alsbald si das von der andern Statt, dahin dann die Person, Ir sye ein oder mer, gehören, ermant wirt, die fürderlichen vrlouben vnd der Person, der sy dann zugehört, mit dem Iren vnbekümbert | volgen lassen. Vnd als wir einander zu beiden teilen halten vnd haben söllen vnd wellen als vnser ingesäßne burger, So wellen wir mit Namen, das dheiner der Vnsern, So in dewedrer Statt hushäblich sitzt, in der andern | Statt von Im noch von dem Sinen Zoll gelten noch geben sol, an alle geuärd. Vnd vmb das wir zu beiden teillen In allen sachen zimlich leben vnd wonen, So ist zwüschen vns beredt, das niemand den andern vnervollgt des Rechten | des sinen sol entweren, won was wir die vorgenanten beid Stett gemeinlich oder Jemand der Vnsern besunders an einander zu sprechen haben oder gewinnen, oder ob dhein angriff von dewedrem teil oder den sinen beschäche, das sol | deheins wegs von einichem Teil gerochen werden, besunder wir vnd die vnsern söllen zu beiden teilen gegen einandern, wenn ein teil von dem andern darumb gemant wirdt, zu Tagen komen gan Wunnenwyl, vnd wenn beid teil dar- | komen vnd die sachen vnd der gebräst oder ansprach fürgelegt oder geoffenbaret, mogen si dann da In früntschaft vnd mit güte nit bericht oder zertragen worden, So sol der ansprechend teil, ob die ansprach Jemant der vnsern besunder | gegen einem andern der vnsern ouch besunder berürt, einen gemeinen Man nemen in dem Rat, do der angesprochen dann gesessen ist, der es vor nit verredt hab, vnd sol ouch die Statt, des Rats der gemein der zit ist, denselben gemeinen | fürderlichen wisen, das er sich der sachen annäm vnd vnderwinde. Gewünnen aber wir die vorgenanten beid Stett, dewedre das wäre, an die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderun von gemeiner Statt wegen, oder Jemand der vnsern besunder an dewedre gemeine | Statt dehein ansprach, darumb sol der ansprechend teil einen gemeinen Mann nemen, namlichen vff dem Lande, der in eintwedrer Statt burger sye, vnd Jetweder teil den selben bitten, sich der sach also anzunemen, vnd wann man also eins | gemeinen vberein kompt, So sol Jetweder teil zwen erber mann zu dem gemeinen setzen vnd dann der gemein vnd die Schidlüt sweren liplich zu Gott vnd den heilgen, sich der Sach fürderlichen anzunemen vnd die mit dem Rechten | als verr sy sich des verstand, oder in der Minn, ob si die an beiden teilen vinden mogen, fürderlich in einem Manodt darnach, So si sich zu der Sach verbinden, als vorstat, vßzusprechen vnd beidenteilen Ir vrtell in schrifft zu geben, vnd | was ouch dann von Inen, Es sye von den Schidlüten, ob die einhell werden, oder von dem Obmann vnd Schidlüten, oder dem Merteil vnder Inen nach dem Rechten oder in der Minn vßgesprochen wirdt, das söllen ouch dann beid teil | stät haben vnd dem vnverzogenlich gnug tun. Wölt aber Jemand dann dem Spruch nit gnug tun, der sol aber dann von dem andern teil, dem er zugehört, darzu gewisen werden an alle Inzug, vnd soll der obman vnd | die Schidlüt beidenteilen Tag geben vnd verkünden an die vorgenanten Statt, namlichen gan Wunnenwyl, Es sye dann das sy mit der Parthyen willen an andere end komen, vnd iegklich Parthy sin schidlüt besunders vnd den Obmann ge- | meinlichen verköstigen vnd von schaden ziechen, In den si dann hievon kämen, vnd bi Iren eyden mogen lütern. Were aber das vnder dem Obman oder schidlüten dheiner vnnütz würd oder deweder teil die sinen nit möcht haben, So soll | vnd mag man ander, Es syen Ob- oder Schidlüt an der abgegangnen Statt setzen, die sich glich verbinden als die ersten getan haben. Aber vmb Eigen vnd Erb, So Indrent vnser dewedrer Statt Ringkmuren vallen vnd ouch vmb gelt- | schuld, so Jemand dem andern schuldig ist, darumb so söllen vnd wellen wir zu beiden teillen In vnsern Stetten, da dann das zu val kumpt vnd do der, an den man die geltschuld vordert, gesessen ist vnd hingehört, Rechten vnd | das Recht tun und nemen vor vnsern Schultheißen vnd Richtern, Nachdem als wir darumb nach vnser Stetten friheiten vnd gewonheiten von Alter harkomen sind vngeuarlich, vnd söllen vnd wellen ouch dann den klägern | So Ir recht also vor dewedrer Statt Richtern oder den vnsern suchen vnd anrüffen, fürderlich vnd gemeinlich richten vnd schaffen gericht werden. Es sol ouch niemand der vnsern vff dewederm teil den andern vff Geistliche | Gericht laden, triben noch damit bekümbern vmb keinerlei Sach willen, an allein die Ee vnd offen wucher. Darzu so sol dheiner der Vnsern den andern in vnser Statt verhefften, noch verbieten, pfänden oder anvallen vmb vnbe- | kanntlich Schuld oder gelüpt, denn allein den, der Im der Geltschuld oder gelüpt vergichtig ist. Ouch so ist beredt, wo dhein vbeltätig person von boßheit wegen, es sye Mord, Brand, Diebstal oder ander Boßheit von siner | Mißtat wegen In eine vnser Stetten nit getar komen, Das ouch dann dieselb Person in der andern Statt, als bald si das vernimpt vnd von der andern darumb ersucht wird, dheinwegs enthalten sol werden, doch Personen, so redlicher Erlicher todslege halb In dewedre Statt nit komen getörften vnd ouch Eynunger, die mogen wol In der andern Statt, in der sy nit gefrävelt haben, wonen vnd enthalten werden, als das von Alterhar ist komen, vnge- | uarlich. Vnd vmb das dis ewige früntschaft, bruderlich lieb vnd vnabgänglich Burgrecht vnsern nachkomen dester fürer bekanntlich sin vnd des herzlicher Insitzen mog, So wellen wir, das sölichs Jemermer von fünff Jaren zu | fünffen vff der heiligen dreinaltigkeit Tag In Jetweder Statt mit Eyden ernüwert werd vnd das Jetweder Statt vff demselben Tag Ir Ersam Ratsbotschaft In der andern Statt hab, die Eid also von den Gemeinden der Stetten vffzunemen vnd | ouch disen gegenwärtigen brieff daselbs zu hören vnd mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

demſelben Eyd ſtät zu halten zu ſweren. Ob aber were, das ſölich Eyd alſo nit beſchechen, ſo ſol doch darumb diß bruderſchaft vnd ewig Burgrecht dheinswegs bekränkt | ſin, ſunder in volkomner Macht beſtan vnd nit deſter minder getruwlichen gehalten werden bi guten truwen vnd vorgetanen vnſern geſwornen Eyden ane geuärd. Es iſt ouch zuletſt zwüſchen vns beredt, daß diß vnſer Burgrecht | fürgang vnd beſtand, wie obberedt iſt, vnd daby ob wir vns fürer zu Jemandt mit Eyden oder andrer pflicht verbunden oder einich burger, Es weren Stett oder Veſtinen annemen wurden, das doch diß vnſer Burgrecht vor den | ſelben vnſer Burgrecht vnd Bünden, So fürer beſchechen wurden, allweg gan vnd diſem Burg-Rechten ganz vnſchädlich vnd dawider nit ſin ſol an alle geuärd. Vnd vmb diß vorgeſchriben ſtuck vnd artikel all vnd iegklichen be- | ſunders nach allen den worten als ſie vorgeſchriben ſtan, ſtat zu halten, dabi zu beliben, noch dawider durch vns noch Jemand anders heimlich noch offenlich niemermer ze tund noch Jemand zu gehellen, der hiewider in dhein wiß tun wölt, | verbinden wir, die vorgenanten von Bern vnd Friburg vns vnd all vnſer ewig Nachkomen, Jetwedre Statt der andern vnd der Iren by vnſern geſwornen Eyden, So wir darumb zu Gott vnd den heilgen all gemeinlich getan haben | veſtenklich in craft diß brieffs, der vnſer vorgäbnen brieffen lüterung vnd beueſtung ſin ſoll, nu vnd zu ewigen ziten, vnd behalten vns doch vor, ob wir fürer vns vnd den Vnſern zu Ruw, Nutz vnd gut Etwas harinn wurden | ändern oder ſuß fürer mit einhellem willen lütern oder ordnen, vns des volkomne Macht, alle geuärd vnd was hiewider ſin möcht ganz gemitten. Vnd des Alles zu ewiger, ſtäter vnd Immerwärender gezügniß, So haben | wir die Jetzgenannten von Bern vnd von Friburg vnſer beider Stetten groß Inſigel zu ewiger Erkanntniß aller vorgeſchribner ding laſſen henken an diſer brieffen zwen glich, dero Jetwedre Statt einen alſo hat vnd geſchriben ſind dem | letſten Tag Abrellen In dem Jar, do man zalt von der Geburt Chriſti, vnſers lieben Herrn Tuſent vier Hundert vnd Achtzig.

10.

1481, 11. April.

(Archiv Obwalden.)

Wir der Schultheiſſ vnd der Ratt, die Hundert So man nempt der groſſ Ratt, Vnd die Burgere gemeinlich der Stat Lutzern, Und wir die Amman, die rätt, die Landlüt, vnd gantz gemeinden der dryer Lendern | Vre, Switz, vnd Vnderwalden, ob vnd nid dem Kernwald, tuon kund vnd ze wiſſen allen mönſchen, die diſen gegenwärtigen brieff jemer anſechend, hörend, oder leſſend, als denn jetzmalen etwas ſpenn, | vnd zwoetrecht zwüſchend vns den jetzgenanten von Lutzern an eim, vnd vns den genanten drü Lendern am andern Theil, erwachſen, Darumb wir dann mit einandern dieſelben Irrungen, nach Lutt | vnſers ewigen pundes, den man nempt der vierwaldſtetten pund, fürzenemen, gan ſtans zu tagen komen ſind, Vnd wir die obgenenten drü Lender gemeint hend, Das nach Inhalt desſelben pundes | vnd des artikels darynn, von der min vnd dem rechten begriffen, ſölich ſachen alſo gehandelt werden; Souil perſonen wir die genanten von Lutzern zu ſölichem zuſatz vnd den ſachen ſetzten, das | denn wir die genanten drü Lender von jettlichem land ouch als menge perſon darzu ſetzen ſöllen: Vnd aber darwider wir die obgenanten von Lutzern gemeinet hand, vnd noch meinent, vns ſölichs vngemein | vnd in d'heinem rechten gewonlich noch billich ſin, Anders wann das man zu beiderſit ſölich ſpenn vnd irrung mit einem glichen Zuſatz fürnemen, vnd jetweder teil, Nemlich wir von Lutzern an eim, vnd | wir die genanten drü Lender

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am andern teil als vil personen als der ander in sölichem zusatz sölten setzen, diewil und doch sölichs, wiewol das in dem gemelten ewigen pund nit erlüttert, für sich selber | billich, vnd allenthalben in allen rechten vnd Zusetzen ze gebruchen gewonlich were; Wie denn sölich sachen zwüschend vns zu beiden siten desselben zusatzes halb mit me Worten nit not ze melden, | ergangen sint ꝛc. Haben wir zu beider sit mit rechtes wissend vnd guttem einhelligem Ratte, soemlichen artikel des zusatzes, der min vnd des rechten halb, in dem gemelten ewigen pund begriffen, | von dishin also vngeendert ewiglich ze bliben, zwüschend vns gütlich geeinbaret, vnd sind des mit einandern verkomen | wie hienach volget; dem ist also. Das vor ob sölich gemelt spenn vnd irrung, | wie die jetzmalen zwüschend vns von Lutzern, vnd vns den drü Lendern Vre, Switz, vnd Vnderwalden obgemelt, anhangend zu min oder zu recht, mit eim glichen zusatz fürgenomen werden sollen, mit | sölichem vnderscheid, das ietweder teil, nemlich wir die vielgenanten von Lutzern, vnd wir die jetzgenanten drü Lender, Vre, Switz, vnd Vnderwalden, als zwo parthyen, jetwedere parthy nit | mer noch minder personen dann die andere parthy zu sölichem zusatz setzen sol. Desglich vnd ob sich erfuegte, darvor gott ewiglich sin wölle, das in künfftigen zitten vber kurtz oder lang, | sich fürer einicherley spenn, stös oder mishel erhubend zwüschend vns den vilgenanten von Lutzern, vnd vns den obgenanten drü Lendern Vre, Switz, vnd Vnderwalden gemeinlich, oder zwü- | schend vns den jetzgenanten drü Lendern, vnd vns den gemelten von Lutzern, darumb dann not sin würde, die nach der, min oder dem rechten, Inhalt des gemelten ewigen pundes, fürzenemen, | das sol alwegen, so dik es ze schulden kumet, wie vorstat, mit einem glichen zusatz beschechen, Allso das wir von Lutzern mit mer Personen, dann ouch wir die drü Lender; Desglich wir | dieselben drü Lender Vre, Switz, vnd Vnderwalden, alle drü ouch nit me personen, denn dieselben von Lutzern, noch sy mer dann wir, in sölichen zusaz sezen söllen. Vnd ob sölich spenn vnd mishel | vns die jetzgenanten Lender Vre, Switz, vnd Vnderwalden, Eins oder mer insunders, vnd nit vns Lendern gemeinlich, beruerten, oder das sölich mishel vns obgenanten von Lutzern gegen vns | vilgenanten Sunderbaren Lendern, eim oder mer, wie jetz gemeldet ist, antreffend, So sol zu glicher wiss sölich mishel, wie dauor gelüttert stäett, allweg vnd so dik das zu schulden kumpt, vnser | beiderteilen halb, zu min oder zu recht, mit einem glichen zusatz gehandlet werden. Von darumb das diser gegenwurtigen früntlichen verkomniß in künfftigen zitten dester minder vergessen | werd, vnd der gemelt ewig pund dester krefftiger vnd vestentlicher sye vnd blib, So globen vnd versprechen wir die obgenanten von Lutzern, vnd wir die genanten drü Lender Vre, Switz, vnd Vnderwalden, by vnseren guten trüwen, eiden, vnd eren vesteglich zu beider site, für vns vnd vnser ewig nachkommen, die wir zu dissen sachen mit vns ewigklich verbindent, Dis alles | vnd was disser brieff inhaltet, gegen einandern war, vest, vnd stette zu halten, darwider niemer ze tuon, oder ze reden, noch schaffen oder gestatten getan werden, mit worten oder werken, heimlich oder | offenlich, in dhein wis noch weg, Sunder vnverkrenket vnd vngeendert hie by ze bliben, ane alle argenlist vnd geuerd. Vnd das ouch zu ewiger gedechtnisse, So dik vnd man die | geschwornen pündt vnser eidgnossenschafft mit eyden ernüwert, disser brieff durch vns obgenanten beid parthyen vff dieselben zytt verlesen werden sol. Vnd des alles zu warem, vesten | vnd ewigem jemerwerendem vrkund, So haben wir die vilgenanten von Lutzern, Vre, Switz | vnd Vnderwalden, für vns vnd vnser ewigen nachkommen, vnser stat vnd lendern jngsigel | offenlich gehenkt an disser brieffen vier, von wort ze wort glich wissende, Der wir die jetzgenanten von Lutzern einer, von Vre ein, von Switz ein, vnd von Vnderwalden ein, Alle | in glicher form zu vnseren Handen empfangen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben, vnd geben sind vff den nechsten mitwuchen vor dem heiligen palm tag, Da man zalte von der gepurt Christi vnseres Herren thussend | vierhundert achtzig vnd ein Jar.

Abgedruckt im Geschichtsfreund Band 9 Seite 237 bis 239.

11.

1481 im September.

Louis, par la grace de Dieu, Roy de France. Comme en entretenant toûjours de bien en mieux les Amitiés, Alliances et Confederations étant d'ancienneté entre Nous, nos Royaumes, Païs et Seigneuries, et nos très-chers et très-grands Amis et Alliés les Seigneurs et Communautés des anciennes Ligues des Hautes Allemagnes, appellées Suisses; Et iceux les Seigneurs et Communautés pour la tuition et deffense de nosdits Pais et Seigneuries se soient à diverses fois mis sus en bonnes et grosses Armées, pour nous venir servir et ayder au fait de nos Guerres, à l'encontre de nos Ennemis, où ils se sont grandement employez pour le bien de Nous, et de la chose publique de notre Royaume: Et au moyen de ce que dit est, plusieurs d'eux à diverses fois se sont mariez et habituez en nostre Royaume, et y font, et ont intention faire leur continuelle demeurance, et y finir le demeurant de leur jour, en quoy faisant ils abandonnent du tout leur Païs et Nation, au bien, profit et augmentation de Nous, nostredit Royaume, & de la chose publique d'iceluy: Sçavoir faisons, que Nous ayant regard et consideration aux choses dessus dites, et afin de toûjours les maintenir, tenir et attraire en nostredit service, et qu'ils soient plus enclins et curieux de venir et converser, et eux habituer et demeurer en nostredit Royaume, Avons octroyé et octroyons, voulons et nous plaist, de nostre certaine science, grace speciale, pleine puissance et authorité Royale, que tous ceux de ladite Nation qui sont de present ou seront pour le temps à venir demeurans en nostredit service, estans gagez et sol doyez, et qui se sont mariez et habituez par cy-devant, et se marieront et habituëront cy-apres en nostredit Royaume, ils et chacun d'eux puissent et leur soit loisible acquerir en iceluy tous tels biens, meubles et immeubles qu'ils y pourroient licitement acquerir, et d'iceux, et aussi de ceux qu'ils y ont ja acquis, disposer et ordonner par Testament et ordonnance de derniere volonté, donation faite entre vifs ou autrement, ainsi que bon leur semblera, et que leurs femmes, enfans et heritiers qu'ils ont de present, ou pourront avoir le temps à venir, leur puissent succeder et aprehender les biens de leursdites successions, tout ainsi que s'ils estoient natifs de nostredit Royaume, et quand à ce les avons authorisez et habilitez, authorisons et habilitons par cesdites presentes, sans ce qu'ils, ne aucuns d'eux, ne leursdites femmes, enfans et heritiers soint pour ce tenus, ne contraints à payer à Nous et à nos Successeurs ores ny pour le temps à venir aucune finance, et laquelle finance ou indemnité qui pour ce Nous seroit deuë et pourroit apartenir; Nous en faveur et consideration que dessus leur avons, et à chacun d'eux, donné et quitté, donnons et quittons à quelque somme et estimation qu'il se puisse monter par ces presentes, que nous avons pour ce signées de nostre main: Et en outre afin que les dessusdits Gens de guerre de ladite Nation qui sont de present demeurans, ou viendront cy-apres demeurer en nostredit Royaume, et qui seront à nos gages et soldes, comme dit est, puissent mieux vivre et eux honnestement entretenir, sans estre inquietez, molestez ny travaillez, et que les autres ayent en apres meilleur courage d'eux y habituer en plus grand nombre, ainsi que le

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

desirons, Nous à iceux, et aussi à leurs femmes veufves durant leur viduité, avons octroyé et octroyons, voulons et nous plaist, qu'ils soient et demeurent leurs vies durant, francs, quittes et exempts de toutes Tailles et Imposts, Aydes et Subventions quelconques, mis et à mettre sur de par Nous en nostredit Royaume, soit pour le fait et entretenement de nos Gens de guerre, ou autrement, pour quelque cause ou occasion que ce soit, ou puisse estre, et aussi du Guet et Garde de Portes, et de ce les avons chacun d'eux afranchis, quittez et exemptez, afranchissons, quittons et exemptons de nostredite grace par ces presentes, quelque part qu'ils fassent leur demeurance en nostre Royaume. Si donnons en mandement par cesdites presentes, à nos amez et feaux Gens de nos Comptes, Tresoriers de France, Generaux sur le fait et gouvernement de toutes nos Finances, à tous Baillifs, Senechaux et Esleus sur le fait des Aydes, ordonné pour la Guerre, et à tous autres Esleus et Commissaires commis et à commettre pour mettre sus, asseoir et imposer Tailles et Impositions, ou à leurs Lieutenans ou Commis presens ou à venir, et à chacun d'eux, si comme à lui apartiendra, que de nos present, grace, congé, licence, octroi, don, quittance, affranchissement à chacun des susdits, et à chacune d'icelles ils fassent, souffrent et laissent les dessusdits en general et particulier, present et à venir, leursdites veufves, et chacun d'eux, joüir et vser perpetuellement, pleinement et paisiblement, et ne leur faire ny souffrir estre fait aucun détourbier ou empeschement au contraire; Et si aucun fait, mis ou donné leur estoit, le mettent et fassent mettre à pleine délivrance, et au premier estat, et dés incontinent et sans delai, nonobstant que la valeur de ladite finance ou indemnité ne soit autrement specifiée ne declarée, que descharge n'en soit levée par nostre Tresor, nonobstant aussi que par nos Lettres de Commission qui sont et seront par Nous octroyées pour mettre sus et imposer lesdites Tailles et Imposts, soit mandé asseoir et imposer en icelles toutes manieres de gens exempts et non exempts, privilegiés et non privilegiés, affranchis et non affranchis; En quoi ne voulons les gens de la condition dessusdits, ne aucuns d'iceux estre compris ne entendus en aucune maniere, et quelconques Ordonnances pour ce données, restrictions ou deffenses à ce contraires. Et pour ce que de ces presentes on pourra avoir à besoigner en plusieurs et divers lieux, Nous voulons qu'au vidimus d'icelles fait sous scel Royal, foi soit ajoütée, comme à ce present Original; Et afin que ce soit chose ferme et stable à toûjours, Nous avons fait mettre nostre scel à cesdites presentes, sauf en autre chose nostre droit, et l'autrui en toutes. Données au Plessis du Parc les Tours, au mois de Septembre, l'an de grace mil quatre cens quatre-vingt-un, et de nostre Regne le vingt uniéme. Ainsi signé, Louis. Et sur le repli, Par le Roy, Briconnet. Et à costé dudit repli, Visa. Et sur icelui repli est écrit ce qui ensuit:

Expedita in camerâ computorum Domini nostri Regis; Et ibidem Libro Cartulari et Epistolis, folio 33 *Registrata; Sub qui arma promisso in heredes supplicantium sive sint regnicolæ ordinariorum Dominorum dictorum ad bellum dictâ die mensis Octobris, anno Domini millesimo quatercentesimo octuagesimo primo.*

Signé Chevalier.

Aus (Vogel) les Privilèges des Suisses-résidens en France. 4. Paris 1731. pag. 1. Diese Privilegien wurden bestätigt durch Carl VIII. zu Beaugency am 10. November 1483, lues et registrées en la Chambre des comptes du Roy le 26. Juillet 1484, und durch Ludwig XII. zu Melun am 8. October 1498. Siehe ebenda pag. 4. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12.

1481, 22. December.

(Archiv Schwyz.)

In dem Namen des Vatters, des Sunes, vnd des heiligen Geistes Amen. Wir Burgermeister, die Schultheissen, Amman, Räthe, Burger, Landtlüth, vnd Gemeinden gemeinlich diser hie nach gemelten Stetten vnd | Lendern: Namlich von Zürich, Bernn, Lutzern, Vre, Swytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernnwalde, von Zug mit dem vssern Ampt, so darzuo gehört, vnd von Glarus, als die acht Ortte der Eydgnoschafft, Bekennend | offenlich vnd thun kund, allen denen, die disen Brieff jemer sechend, oder hörend lesen. Nach dem vnd dann wir durch krafft vnser ewigen geschwornen Pündten, die dann durch gnad vnd hilff des ewigen Gottes, vnser | Vordern sälligen Gedächtnus, vnd vns bißhar zuo gutem Frid, Glück vnd Heil erschossen, ewigklich zvsammen verbunden sind, vnd vns zustät mit wachender Fürsorg alles das zuo betrachten vnd für zuo nemmen, damit | vorab dieselben vnser ewigen Pünd dest kräfftiglicher beschirmet, vnd vnser aller Land vnd Lüth in gutem Frid, Ruw, vnd Gemach behalten werden. Haben wir mit guter wüssend, einhelligklichem Rathe, vnd nutzbarer Vorbe- | trachtung vnns diser nachgemelten Sachen, Stucken vnd Artiklen, die also bey vnsern Ehren vnd guten Trüwen für vns vnd alle vnser ewigen Nachkomen fürbashin ewigklich gegen einandern vnversert, war, vnd stät | ze halten, mit einandern güttlich vereinbaret, vnd die zwüschend vns abgeredt, gelütert vnd beschlossen, wie hienach volget, vnd eigentlichen begriffen stät. Deß ersten, daß vnder vns den vorgenambten acht Ortten, Zürich, Bernn, | Lutzern, Vre, Swytz, Vnderwalden, Zug vnd Glarus, weder durch sich selbs noch durch vnser Vntertanen, Burger, Landlüth, oder durch nieman anders, nieman den andern mit eignem Gewalt fräffenlich überziechen, noch sunst | in kein weg weder an Lyb, noch an Gutt, an Stetten, Lannden noch an Lütten, an sinen Vnderthanen, Burgern, Landlüthen, noch an denen, so inen mit ewigen Pündten gewant sind, oder zu versprechen stand, dheinerley schadens, noch | vnlustes, jeman dem andern das sin ze nehmen, ze nöthigen oder die sinen abzutrenngen in kein wyse nit fürnemmen, noch das ze thund, vnderstahn soll. Vnd ob jeman vnder vns den vorgenamten acht Ortten gemeinklich, oder insonders, | darvor Gott ewigklich sye, jeman dem andern an dem synen oder an den sinen oder an denen, wie da vor gelütert ist, sölich sachen, wie obstath, zufüegte, fürneme oder dawider thäte, damit sollich dann ferkommen, vnd vnser | aller ewigen geschwornen Pündt krefftenklich beschirmet werdent, vnd wir alle miteinandern dest fürer in brüderlicher Trüw, Frid, Ruw, vnd gemach plibend, welchem Ortte, oder den sinen, als vorstäth, dan dis vnnder vns | ye begegnet, So söllent vnd wellent wir vbrigen ortte alle gemeinlich das selbe ortt, vnd die sinen, wie vorstätt, so also genötiget wurdent, vor sölcher gewaltsamme vnd überpracht vngehindert aller sachen mit guten | Trüwen schirmen, schützen, vnd handhaben, an alle geverde. Vnd ob vnder vns einicherley sündriger Personen, eine oder mehr, theilist sölliche überbracht, Vffrühr oder gewaltsammi, als obstath, gegen jeman vnder vns oder | den vnseren, oder denen, wie vor gelütert ist, ane Recht fürnemend oder begiengend, wer oder von welchem Orth vnder vns die ioch währind, die söllend, so dick das beschicht, von stund an, nach ihrem verdienen vnd gestalt | der sach, darumb von ihren Herren vnd Obern ane alle hindernuß vnd widerrede gestraft werden; Doch vorbehalten, ob jeman der vnsern vnder vns in deß andern Gerichten, oder Gebieten, einicherley fräuel beginge, oder | vffrür machte, mag man daselbs die Getäter annemmen, vnd die ye vmb söllich frevel vnd buoßwirdig sachen nach desselben Orths vnd der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichten daselbs, da sollichs ye zu Ziten beschicht, recht vnd harkommenheit, straffen | vnd rechtfertigen, vngevarlich . Wir sind auch übereinkomen, vnd habend gesetzt, daß ouch fürbas hin vnder vns, vnd in vnser Eydtgnoschafft, weder in Stetten, noch in Ländern nieman theinerley sunderbarer gefarlicher Geme- | inden, Samlungen, oder Anträg, da von dan jeman schaden, vffrür, oder vnfuog erstan möchte, weder heimlich, noch offenlich fürnemmen, noch thun soll, ane willen vnd erlouben siner Herren vnd Oberen, Namlich von Zürich | eines Burgermeisters vnd der Räthen, von Bernn des Schultheissen vnnd der Räthen, von Luzern eines Schultheissen der Räthen vnd Hunderten, | von Vre, Swytz, Vnderwalden, Zug vnd von Glarus der Amman, der Räthen | vnd ir Gemeinden daselbst . Vnd ob darüber jeman vnder vns dekeinerley sollicher gefarlicher Gemeinden, Besamlungen vnd Anträg, als vorstäth, ze thun fürneme, darzu hilff oder Rath thäte, der vnd dieselben sollend als- | dann nach ihrem verschulden gestracks vnd ane verhindern von ihren Herren vnd Obern gestrafft werden . Wir habend ouch mit sunderheit zwüschend vns abgeredt, vnd beschlossen, daß fürbashin in vnser Eydtgnoschaft | vnd vnder vns by Eyd vnd ere, nieman dem andern die sinen zu vngehorsami vffwysen soll wider ihr Herren vnd Obern ze sind, noch nieman die synen abzüchen, oder vnderstan, Widerwertig ze machen, dadurch die abtrünnig | oder vngehorsam werden möchten . Vnd ob jeman vnder vns die synen wyderwertig syn wöllten, oder vngehorsam wurdend, dieselben söllend wir einandern mit guten Trüwen fürderlich helffen, ihren Herren wider gehorsam | machen, nach lut vnd durch kraft vnser geschwornen Pundtbrieffen . Vnd alsdann in dem Brieff, so vor Zitten nach dem Stritt zuo Sempach des Jahrs do man zalt von Christi vnsers Herren Gepurt thusent drün | hundert Nüntzig vnd drün Jar durch vnser Vordern säliger Gedächtniß, Wie man sich in Kriegen vnd Reysen halten sölle, so wir mit vnsern offnen Pannern zuo veld ziechent, etlich Artickel gesetzt vnd beschlossen worden | sind; haben wir zuo mehrer Lüterung vns, vnnd vnsern Nachkommen zuo gut, in dieser ewigen Verkomnuß abgerett vnd beschlossen, vnd denselben Artikel also gesetzt: War wir für diß hin mit vnsern offnen Pannern oder Venlinen | vff vnser vigend ziechen werdent gemeinlich, oder vnder vns dhein Statt, oder Land sunderlich, all die, so dann mit den Pannern, oder Venlinen ziechend, die söllend ouch by einandern pliben, als Biderblüt, wie vnser | Vordern ye dahar getan hand . Was not ihnen, oder vns ouch begegnet, es sye in Gefächten, oder andern Angriffen, wie dann derselb, vnd ander sachen vnd Artickel in dem obgemelten Brieff, nach dem Sempach Stritt gemacht, | witter vnd eigentlicher begriffen sind; Habend wir fürer gesetzt vnd beschlossen, daß vorab derselb Brieff, vnd ouch der Brieff, so vor Zitten durch vnser Vordern sälig ouch gemacht ist worden, von Priestern vnnd ander | sachen wegen, in dem Jar des Herren thusent drün hundert vnd Sibentzig Jar, mit allen iren Punckten, Stucken, sachen vnd Artickln, wie vnd in aller maß, das dieselben beid Brieff inhaltend vnd begriffend, fürbashin vnversert in ganzen guoten krefften pliben vnd vest gehalten, vnd daß daby zuo ewiger Gedächtnuß dieselben beid Brieff, vnd ouch dise früntlich ewige Verkomnus nu von hin, so dick wir vnser ewige Pündt schwerendt, | allenthalben vnder vns in allen Orten offenlich vor vnsern Gmeinden gelesen, vnd geöffnet werden söllend . Vnd damit alt vnd jung vnser aller geschwornen Pünde dest fürer in Gedächtnuß behalten mögend, vnd | denen wüssend nachzukommen, So haben wir angesechen vnd geordnet, daß die fürbas hin zuo ewigen Zitten, vnd allwegen in allen Orten von fünff Jaren zuo fünffen, mit geschwornen Eyden ernuwert werden | söllend . Wir habent ouch zwischend vns luther beschlossen vnd abgerett, wo vnd als dick wir fürbashin gegen jeman ze kriegen, oder reysen kommend, was dann Gutes, Geltes oder Brandschätzen in söllichen Kriegen oder | Reysen, in Stritten, oder Gefächten, theinist mit der hilff Gottes von vns erobert würdend, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sölichs nach der summ vnd anzal der Lütten, so iegklich Ortt, Statt vnd Lender vnder vns in sollichem Zug oder Gefächt gehebt | hat, den Personen nach glichlich getheilt werden soll . Ob aber wir Land, Lüth, Stätt, oder Schloß, Zins, Rennt, Zöll, oder ander Herrlichkeiten in söllichen kriegen eroberten oder innemmend, die söllend vnder vns den Ortten nach, | als von alter har glichlich vnd früntlich getheilt werden . Vnd ob wir sölliche ingenomen Land, Stett, Schloß, Zins, Rennt, Zöll oder Herrlicheit theinst in thädings wys wider zuo lösen gäbend vmb einicherley summ Gelts | des sy dann wenig oder vil, das selb Gelt soll ouch vnder vns Ortt von Stetten vnd Ländern, glichlich werden getheilt, früntlich vnd ane geverde . Wir haben ouch gelütert, vnd hieryn eigenlich beschlossen, daß dise früntlich vnd | ewig Verkomnuß, vnns die vilgenanten Orth vnd Stätt, vnd ouch alle die, so in vnser Eydtgnoschafft mit vns reysend, ouch vnser Vnderthanen, Burger, Landlüth, vnd die so mit vns in ewigen Pündten sind, vnd vns zuo versprechen | stand berüren soll, vnd darin begriffen sin: vßgenommen Stätt, Schloß, Land vnd Lüth, Zins, Rennt, Zöll vnd Herrschaften, die söllend vns Orten von Stätten vnd Ländern, als vorstath, zuogehören, vnd vnder vns getheilt werden . | Vnd in diser fründtlichen, ewigen Verkomnuß behalten wir vns selber vor, daß dis alles, wie vor erlütert ist, vnser aller ewigen Pündten vnvergriffenlich vnd vnschedlich sin soll, Vnd daß daby denselben vnsern pünden | zu krefften vnd beschirmung dis ewig Verkomnuß nach allem ihrem Inhalt vnversehrt gehalten werden soll, getrüwlich vnd ane alle geverde . Vnd dis alles zuo warem, vestem vnd yemerwerendem Vrkundt, so haben wir obgenanten acht Ortt, Zürich, Bern, Luzern, Vre, Swytz, Vnderwalden, Zug, vnd von Glarus, vnser aller von Stetten vnnd Lendern Ingesigel, für vns vnd vnser ewigen Nachkomen offenlich thuon henken an diser Brieffen acht, die von | Wort zu Wort glich wysend, vnd jegklichem Ort vnder vns einer geben ist, vff den nächsten Sampstag Nach sannt Thomans Tag des heiligen zwölff Botten, als man zalt von der Gepurt Cristi vnsers Herren thusent | vierhundert Achtzig vnd ein Jare.

Abgedruckt im Geschichtsfreund Band 6 Seite 24 bis 28.

13.

1481, 22. December.

(Staatsarchiv Zürich.)

In Gottes nammen amen, wann von dem valle des ersten menschen durch lenngi der Jaren vnd verenndrunge des Zyttes die sinnlicheit der vernunfft hinschlichet Vnd | deshalb not ist zuo vnnderichtung und Ewiger gedächtnüss den künfftigen die ding vnd sachen, die dann vnzerstörlich Ewig bliben söllent, der gezügknüß geschrifftlicher warheit zuo beuelchen, Darumb so künden wir der Burgermeister, die Schultheissen, Ammannen Rätte burger landtlütt vnd gantz gemeinden | von Zürrich, Bern, Lutzern, Vre, Swytz, Vnnderwalden ob vnd nid dem Kernwalde, von Zug mit dem vssern Ampt so dartzuo gehört, vnd von Glarus Als die acht ortte der Eitgenosschafft, an eim, und wir die Schultheissen Rätt burger vnd gantz gemeinden der stetten von | Fryburg in Oechtlannde vnd von Solottorn am anndern teil, Allen vnd yegklichen menschen die disen gegenwirttigen brief, in künfftigen zytten yemmer ansechent lesent oder hörent lesen, Das wir mit guottem hertzen betrachtet haben sölliche trüw liebe vnd fründtliche | einhelligkeit damit dann vnnser altfordern säliger gedächtnüss in allen iren nötten geschäfften vnd sachen getrüw hilff lib vnd guot zesammen zesetzen, yewelten miteinanndern harkommen sind, dasselb ze beharren vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zetröst vnnsern lannden vnd lütten, semliche liebe | vnd fründtschafft zemerren, So haben wir biß Ewig getrüw fründtschafft vnd büntnüß mit einanndern ingangen vnd gemachet setzent machent vnd verbindent vnns wissentlich mit disem brief für vnns vnd all vnnser Ewigen nachkommen in meinung vnd wie dann | das hienach von wortt zuo wortt eigentlichen begriffen stät. Dem ist also, des ersten, das wir einanndern getrüwlich beholffen vnd beraatten sin söllent vnd wöllent, mit vnnserm lib vnd guot vnd wider mengklichen, so vnns an lannden an lütten an lib an guot an | Eren an fryheit vnd an vnnserm loblichen altten harkommen von hin vnnderstan werdent zuo bekrencken krieg oder schaden zuo zefügen an alle hindernüss vnd geverde, Also vnd mit söllichen Rechtten gedingen, ob wir die obgenanten acht ortt gemeinlich oder dhein ortt | vnnder vnns sunnderlich fürbashin mit yeman zuo krieg kement, vnd wir die vorgenanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen von Fryburg vnd Solottorn, durch vnnser botten oder versiglet brief vmb hilff manen werdent, als dick das beschicht, söllent sy vnns angends | vnd fürderlich mit iren pannern oder vännlinen, wie wir des ye begerent ir hilff vnd die Iren schicken vnd das thuon mit guotten trüwen in irem eignen costen vnd was vnd wie vil sy vnns ye zuo zytten schickent, des söllen wir vnns von Inen gütlich benügen, Des- | glich ob wir die vorgenanten Stett Fryburg oder Solottorn, fürbashin ouch mit yeman zuo krieg kement, vnd wir als vorstat die vorgenanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen der acht ortten vmb hilff vnns zethuond durch vnnser botten oder versiglet brief, manen | werdent das sy vnns als denn ouch fürderlich mit den Iren zuo hilff kommen söllent, vff Iren eigenen costen, so dick das nöt wirt, in disen hienach gemälten Zylen vnd Kreysen, des ersten von vnnser der obgenanten von Fryburg wegen anzevachen durch die | graafschafft von Gryers so wyt vnd verr die gät, vnd dadannen biß gan Orung von Orung gan Milden, von Milden gan Stäffys von Stäffys gan Crancort, vnd dadannen vntz zuo obrist an Murttensee, vnd von dadannen hinab vntz an die Brugg gan Güminen, | Vnd aber von vnnser der obgenannten von Solottorn wegen anzevachen, des ersten ob der herrschafft ze Grenchen, da des Bistumbs von Basel der Statt von Solottorn, vnd der von Biel hoche vnd nidre gericht zesamen stoussent, vnsern von Füglistal, vnd da hin- | über in die probstye Münster in Grenfeld, So wyt vnd ferre dieselb probstye gaat, Item vnd von dannen in die Herrschafften Tierstein, Gilgenberg vnd Pfäffingen so wyt dieselben dry Herrschafften reychent, Item von denselben dryen herrschafften hinüber gan Schöntal | So wyt vnd verr vnnser von Solottorn herrschafften Valckenstein alt vnd nüw Bechtburg langend vnd gand, Item von Schöntal vnd den yetzgenanten dryen Herrschafften Valckenstein vnd beiden Schlossen Bechtburg biß zuo der Blatten vff den nidren Howenstein | vnd von derselben Blatten hinüber biß in die Herrschafft Kienberg so verr dieselbe Herrschafft gaat, Item vnd von dem Schloss vnd der Herrschafft Kienberg biß zuo Sant Laurentzen brunnen in vnnser der von Solottorn Herrschafft Gößken, vnd denn von dem vrsprung des- | selben Sant Laurentzen brunnen dem Ertzbach nach durch die herrschafft Gößken biß in die Aren, Vnd was vnd wieuil vnns dieselben vnnser getrüwen lieben eitgenossen, der acht ortten ye zuo zytten schickent, des söllent vnd wöllent wir vnns von Inen ouch gütlich be- | nügen laassen, vnd vnns aller trüw eren vnd guottes zuo inen versechen. Begäb sich ouch dheinest als dick das beschäch, das wir zuo beidersyt gemeinlich oder sunnderlich von yemann wer die wären angriffen oder vnnderstannden wurden an lannden an lütten an | lib vnd guot an fryheitten oder an vnnserm altten harkommen zuo bekriegen zuo beschädigen oder zuo bekrencken, Darzuo dann vnns zuo beidersytte oder eim teil gächer hilff nodturfftig wär, darinn söllent wir zuo beidersytt als getrüw fründ vnd eitgenossen vnns fürderlich | mit vnnser hilff gegen einandern bewysen vnd haltten, nach dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ye die sach ein gestalt hatt, Vnd wir zuo beidersyt vnd vnnser altvordern säliger gedächtnüsse das yewelten bitzhar mit guoten trüwen gegen einanndern gebrucht vnd gethan haben, Vnd ob wir | obgenanten acht ortte gemeinlich oder sunnderlich die genanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen von Fryburg vnd Solottorn sampt oder insunnders in vnnsern Kriegen oder Reisen wieuorstät dheinest vmb ir hilff manen werdent vnd sy vnns die schickend, oder ob sy sust | vngemant mit ir hilff zuo vnns koment, Desglich vnd ob sy vnns in iren Kriegen oder Reisen vmb vnnser Hilff manend, oder ob wir inen die vngemandt schickent, was dann in sölichen kriegen oder reysen darinn wir dann zuo beydersyt mit vnnsern pannern oder vennlinen | by einanndern sind, an Lannden an Lütten Stetten oder Schlossen Zinsen Rennten Zöllen oder andern Herrlicheiten mit der hilff gottes durch sy oder vnns ye ingenommen oder erobret werdent, Oder ob sölichs über kurtz oder lanng durch sy vnd vnns wider zuo lösen geben wurde | Daran söllent sy als ein annder ortt vnnder vnns nach antzal ire teil nemen vnd inen die gelangen wie wir acht ortt das bitzhar fründtlich gegen einander gebrucht haben, Ob sich aber in söllichen iren vnd vnnsern kriegen oder reisen dheinest fügte, das sy vnd wir | vrsach halb derselben kriegen vnd zuo widerstannd vnnsern vygenden im veld nit by einanndern sin möchtten, vnd sy oder wir die vnnsern an anndern ortten, des kriegs wider vnnser vigent haben vnd weren müßten, was dann an Lannden Lütten Herrschafften vnd dem | so uorstant mit gottes hilff durch sy vnd vnns allenthalben erobret vnd ingenommen wirt, das alles sol gütlich als obstat vnder sy vnd vnnder vnns den ortten nach geteilt werden. Wie ouch wir obgenanten acht ortt fürbashin zuo hilff in vnnsern kriegen die | vorgenanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen von Fryburg vnd Solottorn mit iren pannern oder vennlinen ye zuo vnns zuo ziechen manent dem söllent sy gütlich nachgan vnd also zuo vnns kommen. Vnd ob sich in künfftigen Zytten dheinest sich begäbe, das | gott Ewigklich wennde, das wir die obgenanten acht ortt, gemeinlich oder einich ort vnnder vnns insunnders mit den vorgenanten vnnsern eitgenossen von Fryburg vnd Solottorn gemeinlich oder sunderlich einicherley stöss vnd mißhell gewunnent, | Darumb sol zwüschent vnns keinerley vffruor fürgenommen werden, sunnder söllent wir dero zuo beidersyt ze tagen kommen so bald der clagent teil mit botten oder briefen darumb manet in die Statt Willisow vnd daselbs yetweder teyl zwen erber man zuo den dingen | setzen, die by Iren eyden die sy darumb zuo gott vnd den heiligen swerren vff verhörung beider parthyen die stöss vnd sachen zuo Mynn oder Recht förderlich vßrichtten söllent, Vnd wie sölichs die vier oder der mertteil vnnder inen vsrichtend, vnd erkennent, Da- | by sol es belyben, vnd ob sich die glich teillent so söllent sy by denselben iren eyden innwendig vnnser Eitgenosschaft einen gemeinen mann der sy in der sach gemein vnd frumm bedunckt angends zuo Inen erkiesen vnd nemmen, Derselb sol als dann durch sin Herren vnd | Obern dartzuo gewisen werden sich mit den vieren der sach anzenemen vnd mit sinem eyd sich verbinden, Sölich sachen wie obstat mit den vieren fürderlich vßzerichtten, Desglich vnd ob die vorgenanten vnnser lieben eitgenossen von Fryburg vnd Solottorn gemeinlich oder | sunnderlich mit vnns den vilgenanten acht ortten, dheinest Stöss gewunnent ingemein oder insunnders dauor gott Ewigklich sye Darumb söllent sy mit vnns vff vnnser ermanung vnuerzogenlich komen gan Zoffingen, vnd sol an dem end durch die zuo- | gesatzten vnd gemeinen man die sach vnd mißhell zuo Minn oder ze Recht gehandlet vnd vsgericht werden, wie vnd in aller mas dann sölichs dauor von dem Rechtten vnd dem Vstrag ze Willisöw gelüttert ist? Wir hand ouch in diser Ewigen püntnüss eigentlich | beredt vnd beschlossen, Das fürbashin yetwederer teil vnd die sinen dem anndern teil vnd den sinen gütlich vnd fründtlich zuogän laassen sol veilen kouff one witter beswärung einicherley

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zöllen mit guotten trüwen on geuerd, wie von altter harkommen ist, Wir | die vorgenanten von Fryburg vnd Solottorn wöllent vnns ouch fürbashin mit dheinerley gelüpt, noch eyden zuo nieman wytter verbinden denn mit der obgenannten acht ortten gemeinlich oder der mererteil vnnder inen Raat wissen vnd willen, doch vorbehalten | das wir nach vnnser Stett Recht burger nemen mögent den Ewigen pünden vnd diser vereinung one schaden. Vnd ob wir yetzgenanten von Fryburg vnd Solottorn wie uorstat mit yeman fürbashin zuo krieg kemen, vnd vns darinn Bestannd Friden oder | sölich Richttungen begegnetten da die obgenanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen der acht ortten gemeinlich oder vnnder ihnen den mererteil bedüchte, das vnns sölich Bestannd Friden oder Richtungen nutzlich vnd erlich wern dieselben vffzenemmen, darin | söllen vnd wöllen wir Inen gütlich vnd fründtlich willigen, Wir die obgenanten acht ortte der Eitgenosschaft vnd wir beide Stett Fryburg vnd Solottorn, haben ouch insunnderheit vnns zuo allen teilen yegklich Statt vnd yegklichs Lannd vnnder | vnns in diser Ewigen pündtnüsse lutter vorbehaltten vnd behaltten vnns selber vor vorab das heilig Römisch Rych vnd dartzuo alle vnd yegkliche vnnser Gericht Stattrecht Lanndtrecht Gesatzt Fryheit guot Gewonheit, vnd alt Harkommen, wie wir das von altter har- | braacht habent, Also das wir zuo allen teilen fürbashin vnbekrenckt daby blyben söllent, Vnd in disen dingen allen haben wir zuo beidersyt vsgescheiden, vnd vnnder vnns eigentlich beschlossen ob wir zuo beydersyt über kurtz oder lanng zuo nutz vnd | guot vnns allen einheillig vnd gemeinlich zuo Raat wurden in diser pündtnüss Ettwas zuo merren zemindern oder zuo enndern, das wir sölichs wol thuon mögent einhelligklich nach vnnserm gefallen, vnd hiemit sol ditz Ewig vereinung und | pündtnüsse zuo beidersyt für vnns vnd vnnser Ewig nachkommen fürbashin zuo künfftigen Ewigen zytten by vnnsern Eren vnd guotten Trüwen vnuersert stätt vnd vest belyben trüwlich also gehaltten, vnd so dick wir fürbashin in vnnser Eitgenosschafft | annder vnnser geswornen pündt mit eiden ernüwrent, Sol allwegen damit diser pundt vor den gemeinden erlesen werden, vnd am letsten so behaltten wir vnns zuo beidersyt lutter vor alle vnd yegkliche vnnser pündt vereinungen vnd verstent- | nuss so wir vor datum ditz briefs mit yeman ingangen sind vnd gemacht hand das die vorgan söllen, vngefarlich. Vnd des alles zuo Ewigem stätten yemmer werenden vrkund, So haben wir obgenanten acht ortt, Zürrich, Bern, Lutzern, Vre, | Swytz, Vnnderwalden, Zug vnd Glarüss vnd dartzuo beide stett Fryburg vnd Solottorn für vnns vnd alle vnnser Ewigen nachkommen vnnser aller von Stetten vnd Lenndern Insigel offenlich gehenckt an disc brief, Dero yegklichs ortt einen hinder im | hatt vnd geben sind vff Sampstag nechst nach Sant Thomans tag des heiligen zwölffbotten, Als man zallt von der gepurt Cristi vnnsers lieben Herren, Tusent vierhundert achtzig vnd ein Jare.

Abgedruckt in Bluntschli's Geschichte des schweizerischen Bundesrechts Band 2 Seite 47 bis 52.

14.

1482, 1. Februar.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir der Schultheiß, Rat vnd die burger, genampt der Groß Rat zu Bern Eins, vnd wir der Schultheiß | Rat vnd die burger, genampt der Groß Rat zu Friburg anders teills, Tund kundt vnd bekennen offenlich | mit diesem brieff: Als dann iez kürzlichen zwüschen den frommen, fürsichtigen wisen, gemeinen Eidgnossen | der Acht Orten Stett vnd landen Eins vnd vns vnd mit vns der loblichen Statt Solloturn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein ewig Punt- | niß vnd eynung vffgenomen und mit brieff und Sigellen versichert ist, vnd in denselben Jedem teil Jr alten | Pünd, eynung vnd verstäntnuß vorbehalten, vnd aber wir vorgenanten beid Stett Bern vnd Friburg in | brüderlichem, Ewigem, vnbekränkendem Burgrecht sint vervasset, Das aber in sölichem Bund vnd eynung | mit bestimpten erlüterten Worten nüt vsbedingt noch vorgesazt, Als aber vnser gemüt vnd will ist, Har- | vmb So haben wir vns mit wolbedachtem Mut zu Handtvestung vnseres Ewigen Burgrechts Das | vns vor allen andern Pünden vnd eynungen ewenklichen zusammen bindt vnd verpflicht, beredt, vereint | vnd erlütert, Erlütern vnd meinen ouch In all wiß, form vnd weg darzu dheinswegs nütz vnd not | das durch sölichen Pund vnser vilgenannt, vnabgängklich Burg Recht dheins- wegs bekränkt, geswecht | noch abgesazt sy, Sunder in siner volkomnen Macht vnd dem vorgemelten Pund luter vorgang, nitt minder | noch anders, dann als ob das mit vnderscheidnen worten darin gelütert vnd vorbehalten were, Alle | geuärd, widerred, argliſt vnd vffsaz, So Jemandt hiewider erdenken möcht, gantz hindangestellt, Jn krafft diß | Punds, den wir wellen zu denen ziten so vnser houpt Burgrecht brieff gelesen vnd gesworen, damit Eydt- | lich ouch bewart werden. Vnd haben ouch des alles zu warem, vestem vnd ewigem Vrkunde dieser brieuen | zwen glich lutend vfrichten, mit vnsern Sigillen bewaren vnd Jeder Statt einen geben lassen. Beschechen vff | dem ersten Tag des Manots Hornung Do man nach der Geburt Christi zalt Tusend Vier Hundert Achtzig | vnd zwey Jare.

15.

1483, 16. Juli.

(Staatsarchiv Lucern.)

In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen. Notum sit vniuersis et singulis presentes literas visuris et audituris, Quod ex quo pro confirmacione fidelis et antique amicicie, Hactenus celebrate inter Illustrissimos principes et duces domus et ducatus Mediolani, Et magnificos, strenuos atque prudentes dominos | dominos de vniuersa liga Confoederatorum ciuitatum et prouinciarum antique et magne lige alamanie superioris pridem, videlicet anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono, per reuerendum dominum, dominum Bertrandum, Regium Oratorem ex Francia ac nomine eiusdem Regie maiestatis inter iam dictas | ambas partes et dominaciones nonnulla capitula noua et perpetua ac vniones facte sint et conclusa, Prout littere sigillate et instrumenta desuper facta clarius exponunt, Et tamen post hoc pro parte jam dictorum dominorum confoederatorum de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea, Suicea, Vnderwalden super et sub silua | cum Zug ad se spectantibus et de Glarona & Tam nomine ipsorum dominorum quam quorundam singularium personarum subditorum eorum aduersus supradictam dominacionem Mediolani videlicet contra Illustrissimum principem et dominum, dominum Johannem Galeaz Maria Sforcia, ducem Mediolani etc., nonnulle | noue differencie et peticiones sunt suborte, ob quas predicti domini confoederati quamplures et eorum subditi, mercatores et alii, qui ad supradicti illustrissimi principis terras et dominaciones frequenter accedunt, notabiles atque graues querelas mouerunt, asserentibus et affirmantibus jam dictis dominis confoederatis eorum- | que subditis, quod per officiales, judices et subditos supradicti Illustrissimi principis contra formam et disposicionem dictorum nouorum et perpetuorum capitulorum, multe exactiones et novitates contra eos immerito sunt agitate et attemptate, siue sit occasione quorundam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nouorum theoloneorum et forleotarum Berinzone, | Tum eciam et specialiter, quod ipsi domini confoederati et eorum subditi in prouinciis et dominiis dicti Illustrissimi principis, videlicet Arone et in aliis locis in predictis nouis capitulis nominatis et expressis, exempcionibus theoloneorum et daciorum frui et uti non permittantur, Et quod ipsi in eorum creditis aliisve negociis et causis | contra tenorem dictorum perpetuorum capitulorum per supradictum Regium oratorem francie factorum et per ipsas supradictas ambas partes promissorum et confirmatorum, adeo hactenus impediti et aggrauati extiterunt, quod propter hoc magnas expensas et dampna sustinuerunt, pro quibus, vna cum principalibus | causis, ipsis et eorum subditis per supradictum Illustrissimum principem satisfieri petierunt, sic quod indempnes reddantur, et quod in antea ab omni solucione theoloneorum exempti et immunes permaneant, prout in dictis nouis et perpetuis capitulis de hoc clare disponitur. Econtra vero prefato Illustrissimo principe, duce Mediolani | allegante et asserente, quod pro parte dictarum causarum et peticionum immerito debeat accusari, quia mens eius semper fuerit et adhuc sit, dictis dominis confederatis per omnia gratificari et dicta capitula velle inuiolabiliter obseruare, et si per aliquos eius subditos contra dicta capitula factum foret, quod hoc preter | eius mentem et voluntatem factum esset; vnde attentis dictarum causarum disposicionibus nil amplius ipsis dominis confoederatis eorumque subditis respondere haberet, prout hec omnia pro parte ambarum parcium sub forma querele et responsionis occasione omnium causarum et peticionum ita proposita | fuerunt, quod lacius talia recitare minime videtur opportunum. Considerantes dicte dominaciones pro ipsis et eorum subditis nichil utilius neque salubrius fore quam pacem et tranquillitatem inter se eorumque subditis conseruare, ad quam augmentandam et conseruandam dicte ambe partes pro viribus ipsarum inclinati | existunt, quapropter inter et per se et presertim medio atque interuencione Reuerendissimi in Cristo patris et domini, domini Bartholomei de Maraschio de Mantua, Episcopi Civitatis Castelle, sanctissimi domini nostri, domini Sixti pape quarti legati et oratoris alatere cum potestate ad hoc deputati, omnes et singulas | huiusmodi differencias, questiones et causas benigniter et amicabiliter composuerunt et extinxerunt, componunt et extinguunt in formam et modum ut sequitur: Primo quod supradicta perpetua capitula declaraciones et vniones, quomodocumque et qualitercumque inter dictas ambas partes et dominaciones ut supra, et per dictum | dominum Bertrandum de Brossa, Regium oratorem facta, conclusa et declarata, prout litere desuper confecte continent, per dictas ambas partes et earum parcium subditos, in omnibus et singulis eorum punctis, partibus et articulis, in antea perpetuis futuris temporibus inuiolabiliter et firmiter permanere | et conseruari debent, vnacum omnibus eorum adherenciis, dependentibus instrumentis, quitacionibus et aliis rebus, quoniam dicte ambe partes nullomodo ab ipsis discedere uolunt, nec renunciauerunt, nec contrafacere pretendunt dictis capitulis, sed firma, sana, integra et illesa cum eorum adherenciis ut supra | debent permanere. Item quod prefatus illustrissimus princeps dux Mediolani pro se et suis heredibus et successoribus debet et teneatur supradictos dominos Confoederatos, eorum subditos et successores, nunc in antea conseruare et tenere immunes et exemptos ab omni solucione theoloneorum, pedagiorum, gabellarum aut forletarum in subscriptis locis, videlicet: Cumarum, Berinzone, Lugani, Clauene, Vallistalline, Farisii, Lugarni, Arone, Gallerate, Legnani, Domusossule ac pertinenciis eorum et in quibuscumque locis, in quibus soleant theolonia, gabelle, pedagia aut forleita exigi aut in quibus locis in futurum | exigi possent si gabelle, theolonia, pedagia aut forleita de nouo instituerentur in prefatis terris et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eorum pertinenciis et mediis locis, per quas proficiscitur de terris dominorum confoederatorum per terras et per aquam usque ad fossata Mediolani, eundo et redeundo. Itaque domini confoederati eorum | subditi et successores in genere et in specie nunc inantea perpetuo debent in iam scriptis locis ut supra, cum eorum personis et cum rebus et bonis in declaracione domini Bertrandi de Brossa nominatis esse liberi et exempti ab omni solucione thelonei, pedagii, gabelle, forleiti aut subuencionis et ab | omni grauamine et impedimento, prout talia loca et huiusmodi sentencia in declaracione domini Bertrandi de Brossa eciam continentur, et talis tenor et declaracio a domino Bertrando facta nunc in antea sic intelligi et obseruari debent, prout in hoc articulo ut supra eciam declaratum existit | vnacum remissione forleotarum Berinzone, ita quod domini confoederati nec eorum subditi amplius futuris temporibus in huiusmodi forleitis non debeant aggrauari. Supradictus Illustrissimus principus et dominus, dominus Johannes Galeaz Maria Sforcia vicecomes dux Mediolani et cum ipso Illu- | strissimus princeps et dominus, dominus Ludouicus dux Barri, excellencie sue patruus et pro nunc generalis procurator dicti illustrissimi principis, vt prefatis dominis confoederatis complaceant et gratificentur, licet iam dicti principes pretendebant se nullomodo ad hoc teneri, tamen pro ipsorum | liberalitate et beniuolentia contenti sunt et debent atque tenentur, pro omnibus causis et peticionibus et debitis, pro quibus sepedicti domini confoederati, tam nomine ipsorum quam suorum subditorum proxime miserunt ad illustrissimum principem Mediolani supradictum, eorum notabiles con- | siliarios et oratores, videlicet de Lucerna dominum Melchiorem de Rubeis, cancellarium et de Vranea Wernherum Lusser, Vexilliferum, et pro omnibus aliis causis inter ambas supradictas dominaciones et eorum subditos hactenus et usque in presentem diem subortis et agitatis, pro quibus domini con- | foederati vel eorum subditi supradictum illustrissimum principem hucusque petiverunt vel petere potuerunt, pro qualicumque causa nominata et non non nominata nullo penitus excepto, contra dictum illustrissimum principem et eius iudices, officiales et subditos dare et soluere dictis dominis confoederatis | tam pro se ipsis quam pro eorum subditis, de singulari gracia et caritate quibus erga eos afficitur, florenos Renenses quindecim centum hucusque ad vicesimum diem mensis Augusti proxime venturi absque vlteriori protractione, eandemque summam ad opidum Berinzone presentare, ubi tunc domini confoederati | dictas pecunias super opportuna quitacione pro se et eorum subditis absque dicti illustrissimi principis vlterioribus expensis accipere tenentur. Et sic cum hoc ut supra omnes et singulae causae, debita, questiones et peticiones ambarum parcium debent esse sopita et extincta. Et nulla dictarum parcium | neque earum subditi debet alteri parti uel eius subditis de hoc ulterius facere mencionem, aut indignacionem capere, vel quitquam vlterius petere quouis modo. Et cum prius in tractatu quorundam capitulorum et causarum eximius doctor, dominus Johannes Augustinus de Vicomercato ad supradictos dominos | confoederatos et ad eorum prouincias pro parte dicti illustrissimi principis Mediolani orator missus fuit, ubi decem personis ex consiliariis dictorum dominorum confoederatorum, qui pro tunc tamquam arbitri et iudices ad causas dicti Illustrissimi principis et quarumdam singularium discernendas deputati | fuerunt, certam notabilem summam et quantitatem pecuniarum pro eorum mercede et expensis promisit, contentus est Illustrissimus princeps et dux Mediolani pro singulari eius gracia et ad complacendum dictis dominis confoederatis, dictis viris et personis nondum satisfactis vltra predictam | summam quindecim centum florenorum Renensium ad prenominatum vicesimum diem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mensis Augusti et in Berinzona dare et realiter soluere pro eorum mercede, peticionibus et expensis florenos Renenses ducentos, prout et quemadmodum hoc de predicta summa quindecim centum florenorum Renensium | superius est declaratum. Desiderante vero prefato illustrissimo principe duce Mediolani, quod supradicti domini confederati in presenti composicione in nonnullis articulis erga excellenciam suam sese obligarent, prestando dominacioni sue tempore guerrarum socios pro honesto precio et stipendio | et quod socii dominorum confederatorum contra prefatos illustrissimos principes Mediolani nequaquam currere permittantur et quod nullum auxilium neque subsidium prestari debeant molientibus offendere dictos illustrissimos dominos principes &, Supradicte ambe partes dictas causas taliter | concluserunt: ex quo supradicta nouissima et perpetua capitula per dominum Bertrandum de Brossa facta et conclusa clare continent et declarant, si aliqua dictarum parcium ab aliqua guerris et anxietatibus opprimeretur, quam tunc confidenciam pars obpressa vel aggrauata ad aliam | partem habere debeat; quapropter non sit necessarium tales articulos et causas hic ulterius declarare. Et ideo ambe supradicte partes tales causas et articulos permittunt stare cum supradictis novis capitulis, ita quod quelibet dictarum parcium iuxta tenorem dictorum capitulorum pro istis | et aliis in eis contentis, quociens contingat, bonam confidenciam in aliam partem habeat, nihilque aliud nisi bonam fidem, vicinalem et caritatem in eandem confidere debeat et quod, ut supra, dicta perpetua capitula integra et illesa a dictis ambabus partibus iuxta omnem eorum | continenciam perpetuo firma et valida obseruentur absque omni detrimento et fraude. Nos supradicti Johannes Galeaz Maria Sforcia Vicecomes dux Mediolani et Ludouicus Maria Sforcia dux Barri, generalis procurator ex vna, Et nos supradicti confederati, Burgimagister | Sculteti, Ammani, Consiliarii, ciues et Communitates de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea, Suicea, Vnderwalden, Zug et de Glarona ex altera parte, recognoscimus publice, quod omnia et singula supradicta prout iam declarata sunt, mutuo et in simul concordauimus et conclusimus, | promittimus eciam sub bona fide principum et bona fide, pro nobis ac nostris perpetuis heredibus et successoribus omnia et singula supradicta et declarata vera et firma nos habituros et constanter cum istis permansuros nec umquam contrafacturos aut contrafaciendi operam | daturos quouismodo, renunciantes scienter omnibus et singulis, que contra hec facere possent publice uel occulte, omni fraude et dolo seclusis. In quorum omnium et singulorum euidens testimonium nos prenominatus Bartholomeus Episcopus ciuitatis Castelle, Sanctissimi domini | nostri pape a latere cum potestate legatus et orator, per sanctitatem eius, ut supra, ad hec deputatus, loco et nomine sue Sanctitatis sigillum nostrum pontificale, Et nos supradictus Johannes Galeaz Maria Sforcia dux Mediolani, nec non nos supranominati confederati supra- | dictarum ciuitatum et prouinciarum nostrarum, presentes binas littras de uerbo ad uerbum conformes sigillis nostris appendentibus roborari fecimus ac cuilibet parti vnam tradidimus. Acta sunt hec in Lucerna, presentibus venerabili, strenuis magistris et prudentibus | viris et oratoribus, videlicet domino Petro Brunnenstein preposito ecclesie collegiate Lucernensis, de Thurego Felici Brennwald, de Berna Ludouico Dittlinger, vexillifero et Nicolao zer Kinden, de Lucerna Petro de Meggen, sculteto, domino Casparo de Hertenstein, militi, sulteto | seniori et Wernhero de Meggen, de Vranea Johanne zum Brunnen, Ammanno Seniori, de Suicea Dietrich in der Halten, Ammanno, de Vnderwalden Rudolpho Zimermann, ammano seniori, de Zug Johanni Schell, ammano, de Glarona Heinrico Landolt, de Fryburgo Jacobo Bugniet | et de Solodro Cunrado Vogt, Sculteto, Sedecima die mensis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Julii, sub signatura et munimine utrarumque parcium notariorum publicorum et Imperialium anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo octuagesimo tercio.

Et ego Johannes Schilling, publicus Imperiali auctoritate Notarius, ciuis et Secretarius | magnificorum dominorum lucernensium qui a predictis dum sic agerentur et fierent, presens interfui | ac sic fieri vidi et audiui, Idcirco presentes has litteras sigillo meo consueto signaui atque me | huc subscripsi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum, requisitus pariter et | rogatus.

Beide Exemplare dieses Vertrages liegen im Staatsarchiv Lucern, an beiden fehlt das Mailändische Siegel; die dafür bestimmte Schnur ist leer.

16.

1484, 29. Mai.

(Staatsarchiv Bern.)

Wir nachbenempten Heinrich Goldlin, Ritter, altburgermeister Zürich, Ludwig | Kramer des Rattes zu Lutzern, Petter Käß Lantschriber zu Vre, Rudolf von | Wippingen, Ritter, alt Schultheis vnd Niclaus Perretet, alt Burgermeister | zu Friburg In Vchtlande, Tund kund allen denen die disen gegen | wirtigen brieff Jetz vnd In künfftigen ziten Jemer ansehend, lesent | oder hörent, Als denn bishar gutte zit Spenn vnd Irrung gewesen | sind zwüschent den Strengen vesten fürsichtigen, Ersamen vnd | wisen Burgermeistern Schultheißen Amanen Räten Burgern Landlüten | vnd Gemeinden diser nachgemelten Stetten vnd Lendern, von Zürich | Lutzern Vre Switz Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald Zug Glarus vnd | von Soloturn, an eim, Vnd den Strengen vesten fromen vnd wisen | Schultheißen Räten Burgern vnd der Gemeind der vorgenanten Statt Friburg | zu beider Site vnnsern lieben Herren am andern teil, Harrürend von | ettlicher Sloßen Stetten Herschaften Landen Lüten vnd Herlikeiten wegen | die dann hieuor In den vergangnen kriegen vnd Vffrüren so der durch- | lüchtig großmechtig Fürst, Herr Karolus wilent Hertzog zu Burgun | 2c. hocher Gedechtniß mit sinen Anhengern wider die vorgenanten Stett | vnd Lender vnd ouch wider Ir beid Stett Bern vnd Friburg vnd ander | Ir zugewanten fürgenomen gehept hat vorab mit Gottes vnd Ir aller | gemeiner Hilff erobert worden vnd zum teil zu derselben von Friburg | Handen und gewaltsami komen sind als ouch sy die bishar zum | halben teil beherschet vnd Ingehept, Souer das die vorgenanten Stett | vnd Lender der eidgnoschafft die obgenanten von Friburg vß krafft | des ewigen Bundes hievor zwüschen Inen zu beidersite gemachet und | beslossen, Darumb zu recht gemanet vnd demnach zu beider | site nach Inhalte des selben ewigen Bundes Ir zu gesatzten In solich | recht geordnet vnd gesetz habent, Nemlich die obgenanten vnnsern Herren | gemein eidgnoßen von Stetten vnd Lendern an Irem teil vns die vor | genanten Ludwigen Kramer vnd Petter Käsen vnd aber die obg- | emelten vnsern Herren von Friburg vns die obgemelten Rudolff von Wippingen vnd Niclausen Perretet vnd daruf | die Jetzgenanten Stett vnd Lender In sölichem recht gemeinet vnd fürg- | ewent, diewil vnd sölich vorgemelte Burgunsche Krieg Sy zu | beidersite berüret vnd sy alle gemeinlich vngesundert als Hopt- | sechern zu trost vnd vff vermanung des Helgen Römschen richs vnd | Sunderlich zu Schirm vnd Vffenthalt gemeiner eidgnoschafft | darIn komen vnd an allen ortten Striten vnd gevechten derselben | Kriegen mit Irem lib und gut ouch mit Gottes vnd Ir aller gemeiner | Hilff vnd plut vergießen Ir aller Vyent vberwunden vnd soliche stett | Sloß Herschafften land lüt gut vnd Herlikeit die dann des Hertzogen von | Burgun, des grauen von remund oder Ir anhengern derselben | kriegen gewesent weren, getruwlichen haben helfen erobern entschüten | vnd behalten, Vnd

gemein eidgnoschafft Jewelten von alter also har | komen waz In Iren gemeinen Kriegen Je vnd Je an Stetten Sloßen landen | lüten oder Herlikeiten gewunen vnd erobert das solichs Ir aller ge- | meinlich gewe- sen vnd glichlich den orten nach geteilet worden were | das nu sy nach gestalt vnd wesen der Kriegen zu allen vnd Jegklichen | solichen Ingenomnen vnd erobertten Stetten Sloßen Herschafften landen lüten | guten vnd Herlicheiten Souil vnd was die von Friburg derselben Jetz | beherscheten, recht haben vnd daran vnd dauon vnder Inen Jegklichem | ortt als vil als denen von Friburg werden vnd gelangen solte mit samt | den Ingenomnen verschinenden nutzen zinsen vnd gerechtikeit ange- | sehen wienor den großen mercklichen costen den sy In solichen gemeinen | kriegen erlitten vnd In allen sachen vnd nöten Ir lib vnd gut wo daz Je not | getan mit gantzen trüwen zu denen von Friburg als Iren getrüwen | lieben eidgnoßen gesetzt hetten vnd sich bishar Ir gerechtikeit Sölicher | Ingenomnen landen vnd Herschafften nie entzigen Sunder darumb Inen | die gütlich mit zeteilen die von Friburg vnd von Bern mer dann | einest früntlich ervordert, Vnd aber dawider die obgenanten vnnsern Herren | von Friburg Sich vff solich gemeiner eidgnossen ansprach Im rechten | verantwurtet vnd gemeint gehept haben, Si wurden von gemeinen | eidgnoßen solicher sach halb vnbillich ersucht, hettent sich ouch des In keinen | weg zu Inen versehen, Wann sy werent an Irem teil vff treffenlich | vermanung des Helgen richs In solich krieg komen vnd des Hertzogen von | Burgun, des Grauen von remund vnd Ir anhengern vyent worden | vnd den- selben kriegen zu gut, Ir land vnd lüt zu schirmen als biderb | lüt Ir bestes getan, dauon witter meldung zetunde nit not were | Den sovil Ir getrüwen lieben mitburger von Bern vnd sy mit samt | ettlichen andern werent demnach als ettlich mutwillig knechte | der eidgnoßen gan bunterlin zogen warent, die- selben knecht ze ent- | schütten zu gezogen vnd dadannen mit Ir macht witter vff die | Vyende geruckt die beschädiget vnd ettliche Sloß Herschafften | als granson, orba, Junye, montenach vnd Schärlin ꝛc. erobert | vnd zu Ir beider Stetten Handen vnd gewaltsame bracht vnd die demnach | gutte zit mit den Iren vnd großen costen besetzt vnd behalten So lang | bitz sy daselbs als mengklich wißete, leider die Iren mit verretery vnd | mord ellendklich verloren, Vnd letst der Hertzog von Burgun | mit siner macht für Murt- ten, das ouch beide Stett Bern vnd Friburg | allein mit den Iren vnd mit großem costen vnd sorgen besetzt hetten | kommen were, Da hetten Ir getrüw lieb Mitburger von Bern gemeine | eidgnoßen umb Hilff vnd entschüttung ermanet, Die hette man | Inen mit Gottes Hilff Inmas getan, den Hertzogen von Burgun vor | Murtten helffen schlagen vnd verjagen, Das sy Inen des lob vnd danck | wißeten, demnach warent gemein eidgnoßen wider heim zogen vnd | weder dazumal noch andre zit Sy vmb keinerley Inge- nomner landen | eruordert, dieselben land vnd Herschafften werent ouch vor dem Stritt | zu Murtten Ingewalt der vigenden widerkomen vnd verloren, Vnz | das aber Ir mitburger von Bern vnd sy die selben land zum andern | mal wider erobert vnd die Je siderhar vneruordert vnd vnange- | sprochen mit dem rechten Ingehept gesetzt vnd behalten hetten. So | were ouch dis alles vergangen vnd beschechen vorhin vnd ee | sy In büntnisse mit gemeinen eidgnossen kommen weren. Sy vnd Ir mit- | burger von Bern hetten ouch vor allem krieg ettlich Sloß vnd | Herschafften vmb Ir mercklich schulden vnd verpfändungen zu Iren | Handen bracht by denen sy hoffen zu bliben. Die selben von Friburg | werent ouch zu mengem mal mit Ir macht zu Dießenhouen | zu Waltzhut vnd an andern enden getrüwlich gewesen, da ouch | land vnd lüt erobert, des Inen nie nützit mittgeteilt worden. So | were nach allem Handel der kriegen zu letst vff dem großen | tag zu Friburg mit wüßen vnd bywesen gemeiner eidgnoßen | Räten durch den küngklichen amiral von Frankrich lutter | anzöigt vnd beslossen, Das beide Stett Bern vnd Friburg Mur-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten | vnd die eroberten land vnd Herschafften wie sie die dazumal Inhattent | fürbashin Inhaben vnd behalten solten als sy hoften, den selben gemeiner | botten das noch wol wißent were, des halben sy getruweten fürer | vnersuchet by solichen landen vnd Herschafften zu bliben vnd darumb | den vorgenanten gemeinen eidgnoßen nützit zeantwurtten haben. So- | uer das aber fürer die vorgemelten vnnser Herren gemein Eidgnoßen | vff solich der von Friburg Antwurt gemeint vnd wieuor fürge- | went hand, der krieg wer nit allein beider Stetten Bern vnd | Friburg Sunder Ir aller gemeinlich gesin, Sy weren ouch zu trost | vnd vffenthalt dem Helgen rich vnd gemeiner eidgnoschafft lib vnd | gut zeretten vnd wittwen vnd weisen zu beschirmen mithelfer | Sunder als wol als Bern vnd Friburg Hoptsecher solicher kriegen gewesen | vnd allenthalben vngesundert zu erickurt, zu Granson, zu Murtten | vnd an andern enden mit Irem lib vnd gut, macht vnd panern als | Hoptsecher vnd biderblüt trostlich zu gezogen mit costen vnd plut- | vergießen an allen ortten den krieg helfen füren, Iren zusatz ge- | trüwlich zu Friburg gehept vnd mit Gottes vnd Ir aller gemeiner | Hilff den Hertzogen bestritten, die Vyent vberwunden, land vnd lüt | behalten vnd dadurch sölich slöß vnd Herschaften die vorhin verloren | warent, wider helffen erobern vnd zu Ir aller gemeiner gewaltsame | bringen. Sy hetten sich ouch als das die von Friburg fürgebent | weder zu Murten noch an andern enden Ir ansprach vnd gerechtikeit | landen vnd Herschafften nie entzigen Sunder die siderhar durch | Ir geordneten Rät vnd anders mer dann einest zu Bern vnd Friburg | eruordern vnd darumb lester zu disem rechten manen laßen | hoffeten ouch nit ob Joch solich erobrung vor der von Freiburg bund | vnd doch In gemeinem krieg beschechen were, Das darumb sy von | Irem teil sin solten, Denen von Friburg weren ouch vor dem | bund darIn oder darnach Sölich eroberten lande von gemeinen | eidgnoßen nie zu gelaßen, Sy hetten ouch In demselben bund | Inen selber die nit vorbehalten. Vnd ob Joch die von Freiburg | zu Dießenhouen oder In andern kriegen by gemeinen eidgnoßen gewesen | des sy Inen gutten Danck wißeten, werent sy doch nit witter | denn als Helfer vnd durch Manung willen dero von Bern zugezogen, Vnd was | man an solichen enden an Herschafften lannden vnd lüten Je erobert darInn | die von Bernn Irn teill begert hetten, were Inen als einem andern Ort güt- | lichen verlanget. Das ouch vff den großen tag zu Friburg, Murten | oder ander eroberten land durch den Amiral von Frankrich, vnd mitt | wüßen vnd bywesen gemeiner Eydgnossen Rät Bernn vnd Friburg Je vber- | geben vnd zugelaßen worden were, oder gemein Eydgnossen sich Ir gerech- | tikeit daran entzigen hetten, gestunden Si nitt, In Hoffnung Sich sölichs | an denselben gemeiner Eyd- gnossen Räten deheins wegs ervinden. Vs dem | allem Si zu Gott vnd aller billikeit getruwten, das Je die von Friburg | pflichtig sin sölten, Alle vnd Jekliche Sölich eroberten Herschafften lannd | lüt vnd gut wie vor mitt Inen zuteillen. Vff sölichs aber die vorgenanten | vnnsern Herren von Friburg Ir antwurt kurtz wie vor beliben ließen. Das | In beslüßen aller Richtung vnd verhandlung Sölicher kriegen vff dem | großen tag zu Friburg wie vorgemeldt durch den küngklich Am- | miral mitt wüßen vnd bywesen gemeiner Eydgnoßen Botten Solich | eroberten lannd vnd Herschafften als Murten vnd ander zugelaßen weren, | Dabi Si Je hofften zu beliben. Si hetten ouch die vor vnd nach bishar | In Irm eignen Costen vnangesprochen rüwig Inngehept, Inmaßen Si zu | Gott hofften, Si vnd Ir Mittburger von Bernn fürbashin darumb wyter | niemand zu antwurten haben söllten. Wie dann sölich beyder Parthyen | sachen in klag vnd antwurt vor vnns obgenanten Zugesatzten Im rechten | mitt wyter erklärung nitt not zu melden gehandelt, vnd so ver über- | geben, Damitt vnd wir vier zugesatzten letst vff das wir die Parthyen | nach vil arbeitt In gütlikeit do zumal nitt haben mogen betragen vnd | von beyden Parthyen Rechts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ermant worden, In vnnsern rechtlichen vrteillen | zervallen vnd sölicher maßen In unsern Vrteillen vnns geteillt haben, | Das letst sölich sachen durch krafft vnd nach Innhalt des gemelldten | ewigen Bunds vff mich obgenanten Heinrichen gölldlin, Rittern, allt Bur= | germeistern Zürich komen sind. Vnd nachdem ich die Swöre der sach bedacht | vnd die nit annemen wellen han, Wann so vil, das ich durch min Herren | vnd Oberen der Statt Zürich darzu gewißen vnd gehalten worden bin, mich | sölicher sachen als ein gemeiner Man nach lut vnd Innhalt des vilgemellten | ewigen Bunds zu beladen, Und mich mit einem geswornen Eyd, als ouch | das vor beyden Parthyen beschechen ist, In sölich recht vnd zu den sachen mitt | sampt den obgenanten vier zugesatzten zu verbinden, Vnd aber der selb ewig | Bund mir als einen gemeinen vnd denselben beyderteillen zugesatzten luter zu | gipt, Sölich sachen In der Minne oder Im Rechten vszurichten mitt mererm Inn= | halt des selben Bunds ꝛc. Hab ich als der gemein mit den Jetz= gemelldten | minen Herren vnd fründen den vier zugesatzten vnd Si mitt mir als die So | mitt gantzen trüwen zu beyder Parthyen vnd der Irn nutz vnd welkomen ge= | neigt sind, größe der sachen vnd was beyden teilln kestens vnd vnruw halb | wo die zu vstrag rechtlich gehandellt werden sölt, darus ent= springen möcht | flißklich betrachtet. Vnd das us dem loblichen trostlichen vnd brüderlichen | wesen, Dar= Inn dann beyder Parthyen Alltvordern säliger gedächtnus vnd | Si Jewellten mitt einandern frünnt= lichen bishar komen sind, Das Inen von gnaden | des ewigen Gotts zu gelück vnd Heyl gedient hat, vnd noch fürer ewenklichen | tun mag, Beyden teillen wol gezimpt, den fusstapfen Ir vordern nach zu | vollgen vnd mitt einandern In friedlicher liebe vnd einhellikeit zu beharren. | Vnd haben daruff mitt gutem Hertzen vnd vs der macht So vnns der gemeldt | ewig Bund zugipt durch vnnser Hochernnstlich bitt, mitt fürhalltung | mengerley frünntlicher mittellenn gegen den obgemelldten beyden Parthyen | als vnnsern besundern Lieben Herren, vns des rechten zu vertragen, vnd der gütli= | keit zu vervolgen, allen vnsern vermöglichen fliß vnd arbeit angekert, vnd | nach vil ernnstlichs Handells vnd besuchs von Gotts gnaden dannocht vnd letsten | an beyden Parthyen so vil erlangt, vnd vns vs Sundrer Lieb vnd wol= getruwen, So | wir vns gegen Inen zu beydersit als vnnsern Sunder lieben Herren vnd frünnden vnzwi= | fellich gebruchen gegen den beyden Stetten Bern vnd Friburg mitt sampt Irn | träffellichen Räten vnd Machtbotten, Die si In Irm namen zu dißm tag vnd den | sachen geordnet vnd geschickt haben, Im aller besten gemechtiget, vnd vns so vil | gewallts angenomen, Damit Im namen des ewigen Gotts all vorgemelldt | sachen Spenn vnd Irrung zwüschen den selben beyden Parthyen, Mittnamen | zwüschen den obgenanten vnnsern Herren gemeinen Eydgnoßen von Zürich, Lutzern, Vre, Swytz | Vnderwallden, Zug Glarus vnd von Soloturnn an einem, vnd vnnsern lieben Herren beyder | Stetten Bernn vnd Friburg am andern teill, In der Minn gütlich entscheyden | gesünt verricht vnd betragen sind worden wie hienach volget, In gegenwür= | tikeit derselben beyder Parthyen träffellichen Räten. Namlichen von wegen | der obgenanten vnnsern Herren gemeinen Eydgnoßen Die vesten wisen vnd fürnämen | von Zürich Heinrich Röest Burgermeister vnd Hanns Tachelshouer Zunft= | meister, von Lutzern Heinrich Ver, von Vre Hanns zum brunnen allt Amman, von | Swytz Vlrich abyberg, allt Amman, von Vnderwallden ob dem Wald Heinrich | fründs, von Zug Hanns Schell Ammann, von Glarus Heinrich Jännelly vnd | von Solloturnn Cunrat Vogt Schulthes. Vnd aber von wegen vnnsern lieben | Herrenn von beyden Stetten Bernn vnd Friburg die Edeln Strännggen | vnd wisen, von Bernn Herr Willhellm von Dießbach, Ritter, Schulthes Rud= | olff von Erlach allt Schulthes vnd Herr Thüring Fricker Doctor der Rechten | Stattschriber, vnd von Friburg Peter Pauillard Schulthes, Herr Peter von | Foussignie allt Schulthes vnd Tschan Godiun.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Des ersten So ist | die sach also beslossen verricht vnd luter abgeredt Das Granßon Orba | Tscharlain Montanie Murten Illingen Verdun Erlach Ormond Aellen | vnd all ander vnd Jeklich Stett Slossen Herrschaften lannd lüt vnd gut ligends | vnd varends wie die genampt vnd an welichen orten vnd Enden die gelegen | So des gemelldten Hertzogen vom Burgunn, des Grafen von Reymond | oder ander Ir anhänger Helffer vnd zugewandten der vergangnen burgunschen | kriegen gewesen vnd durch die von Bernn, durch die von Friburg, durch | gemein Eydgnoßen oder Jemand anders Ir Helffern vnd zugewandten vor | oder In solichen kriegen untz an disen hüttigen tag Ingenomen gewunnen | oder erobert worden sind, Vnd die selben beyd Stett Bernn vnd Friburg | gemeinlich oder Insunders bisher Jngehept, beherschet vnd verwalltiget | mitt sampt denselben vnd allen andern Slossen Herschafften lüten vnd gut | Dörffern vnd Herlikeiten daruff vnd daran Si dann vor anvang sölicher | krieg darJnn oder darnach, es sy von Schulden wegen oder In | Pfands, In kauffs, In schirms, oder In vbergäbenswiß gehept hand, Si | syen harJnn genampt oder nit, überal nütz vsgenomen, noch hindan | gesetzt, denselben beyden Stetten Bernn vnd Friburg vnd allen Irn | ewigen Nachkomen der Selben Stetten Nu fürbashin ewenklich von | vnnsern Herren gemeinen Eydgnoßen vorgenant, Iren ewigen Nachkomen, vnd | sus von aller mänklichem vngehindert vnbekümbert, vnangesprochen, vngerecht- | vertiget vnd ruwig beliben vnd zugehören, mit aller verwalltigung Hocher | vnd Nidrer gerichten vnd Herlikeiten, ouch mit allen vnd Jeklichen Irn kilch- | spelln, Dörffern, Höfen, Zinßen, Rennten, Zöllen, Höltzern, Wunnen, Weyden, Ertrichen, | Waßern, Sewen, Gerechtigkeiten, Lechenen, Eigenthumen, lüten vnd gütern ligenden | vnd varenden wie vorstat. Also das dieselben beyd Stett Bernn vnd Friburg | vnd Ir ewig nachkomen Nu vonhin In künfftig ewig zit Sölichs alles | vnd Jeklichs wie vorstat Söllen vnd mogen Jnnhaben nutzen nießen ver- | walltigen beherschen verpfenden verkauffen besetzen vnd entsetzen vnd | damitt tun vnd laßen wann vnd wie Jnen das eben ist, als ir fry gudt vnd | Eigenthum, alles nach Irm fryen Willen vnd geuallen wie vorstat von | mänklichem vngeJrrt vnd vnersucht aller geistlicher vud weltlicher Gerichten | vnd Rechten oder sus daran mit deheinen andern sachen Söllen die selben | beyd Stett Bernn vnd Friburg vnd Ir ewig nachkomen darJnn vnd daran | niemer ersucht werden. Item vnd das ouch die vilgenanten unsern lieb Herrn Ge- | mein Eydgnossen für sich vnd all Ir ewig nachkomen Sich solicher obgenanten | Stetten Slossen Herschaften landen lüten güttern vnd Herlicheiten mit Ir zuge- | hörde als vorstat gegen den selben beiden Stetten vnd Iren ewigen | nachkomen aller Ir ansprachen vnd gerechtikeit daran verzichen | vnd vergeben als ouch sy sich des Jncrafft dis brieues gentzlich begeben | vnd verzigen vnd des von Iren Herrn vnd Obern vollen gewalt hant | vnd das ouch sy als getrüw eidgnossen vs kraft der ewigen bünden die | selben beid Stett Bern vnd Friburg vnd Ir nachkomen by solichen | Jetz genanten Stetten Slossen landen vnd Herschaften wie obgemeldet ist | ob das not wirt Sollent helfen schirmen getrüwlich vnd vngeuarlich. | Item was ouch oder wieuil nutzung oder genießes die selben beid stett | Bern vnd Friburg an zinsen Renten gülten zöllen vnd andern dingen | von solichen Herschafften landen lüten oder güttern bishar Jngenommen | das sol Jnen bliben vnd sy darumb witter nieman zeantwurten haben | noch zu beidersit diser sach halb nieman den andern vmb | keinerlei vergangnes costens | oder schadens ferer ersuchen In keinerley wiß. Item darwider | vnd dargegen, Ist harin betätinget vnd gentzlich beslossen | daz die vorgenanten beid Stett Bern vnd Friburg den obgenanten | vnsern Herren gemeinen eidgnossen von Zürich Lutzern Vre Switz | Vnderwalden Zug Glarus vnd Soloturn für alle vnd Jegliche | obgemelte Jr zu spruch vnd gerechtikeit geben vnd bezalen sollent | xx^{m} gutter rinscher gulden oder

für Jegklichen gulden ij lib. Haller gemeiner | werschafft als denn Je loüffig ist, mit sömlichs lütrung vnd rechten ge- | dingen, Das beide Stett Bern vnd Friburg vnderscheidenlich gemeinen | eidgnoßen von solichen xx^m gulden Hoptgutz So lang vnd sy die nit bezalen | nu fürbashin Jerlich zu rechten redlichem Zins geben vnd vßrichten | söllent, an gutten rinschen gulden an gold oder für Jegklichen guldin ij lib | Haller wie vorstat, das gepürt Jegklichem der obgenanten Ortten eim Jerliches | Zinses C vnd xxv gulden, Vnd söllent die selben beid stett Bern vnd | Friburg disen Jerlichen Zins gemeinen eidgnoßen nu von dishin Jerlich | weren, bezalen vnd antwurtten gan Baden In die Statt In ergow vff | den tag vnd die zit alsden gemein eidgnoßen Ir sachen vnd rechnungen | Jerlich daselbs zu baden handlent vnd besließent förderlich one alles | verhindern vnd on allen costen vnd abgangk schaden vnd engeltniß der | vorgenanten vnnsern Herren gemeinen eidgnoßen vnd sol der erste Zins angan | vnd bezalt werden zu baden vff dem tag der rechnung So daselbs sin | wird Im lxxxv^ten Jar Jetz künfftig, das wirt vngenarlich vff nechst | komenden Sant Johans Baptisten tag vber ein Jar. Vnd | söllend die selben beid Stett Bern vnd Friburg den vorgenanten vnnsern | Herren gemeinen eidgnoßen vmb solich vorgemelt Hoptgut die xx^m gulden | vnd vmb die M. gulden den Jerlichen Zins durch Ir brieff vnd sigel | vnd sust Inander nottdurftig weg So benügkliche versorckniß tun | damit vnd sy der selben als wie vorstat zu bezalen sicher syent vnd | Inmaß wo sy sich harIn sumpten vnd solichen Jerlichen Zins wie vor- | stat nit bezaltent, vnd des die gemelten vnnsern Herren gemein eidgnossen | zu costen oder schaden kemen, das sy denn pflichtig syent In allweg | vnd on alle widerred den selben allen mit sampt dem verfalnem | vnbezalten Zins zebezalen vnd abzutragen. Doch so Ist harIn eigent- | lich gelütret vnd abgerett vff welcher rechnung vnd dem vorgenanten | zite zu baden nu fürbashin die vilgenanten vnnsern lieb Herren von Bern | vnd Friburg mit vier tusent Rinscher gulden oder wie vorstat für | Jegklichen gulden zewey Pfund Haller Hoptguttes koment vnd Inen | das fügklich oder eben ist vnd die an dem end den obgenanten gemeinen eidgnossen | mit sampt zweyhundert gulden verfallen Zinses dauon zu Iren Handen geben | vnd bezalent, Sol man die gütlich von Inen nemen vnd Inen all- | wegen Sölichs nach marchzal an den xx^m gulden Hoptguttes vnd | an den tusent guldin zinses abgezogen worden Souil bis das sy solichs | Hoptgut vnd Zins gantz abgelöset haben on mencklichs Intrag | vnd widerred. Vnd hiemit so söllent, die vilgenanten vnnsern | lieb Herren beider parthyen für sich vnd all die Iren vnd Ir ewig nach- | komen vmb alle vnd Jegkliche Ir obgemelten Zuspruch spenn Irrung | vnd sachen wie vnd In welchen weg die vorgenanten gemein eidgnossen | söliche von sömlicher obgemelten Ingenomen vnd eroberten Stetten | Sloßen Herschafften landen lüten güttern Herlikeiten vnd sachen wegen | wieuor gelütert ist bishar an disen hüttigen Tag zu beiden Stetten | Bern vnd Friburg sampt oder Insunders gehept haben oder noch | fürbashin Sy vnd Ir nachkomen darzu vnd daran niemer me | haben oder gewunnen möchten, gar vnd gentzlich gerichtet | ewigklich betragen vnd entscheiden sin vnd dhein teil dem | andern vber disse früntliche ewig richtung daran oder darIn | fürbashin niemermer witter ersuchen bekümbern noch ervordern | weder mit recht oder daran noch sust In keinen weg an allen | ferrern vrsuch vnd geverd Sunder die vnnsern früntlich vnd ewig | richtung nu vnd zu ewigen Ziten vnzerbrochen Stät vnd | vest zehalten getrüwlich daby bliben vnd darwider niemer zetunde | zehandlen noch schaffen oder gestatten getan werden alles by Iren | eren vnd guten trüwen Als sy vns das zu beidersite für sich | vnd Ir ewig nachkomen vestenklich zetund vnd zehalten In mim | des obgenanten Heinrichen göldlis als eins gemeinen hand gelopt vnd | versprochen hant. Wir obgenanten beider parthyen geordneten Räte | vnd Machtbott von vnnsern Herren gemeinen Eidgnoßen vor-

genant | vnd ouch von beiden Stetten Bern vnd Friburg, Bekennent | ouch offentlich vnd vergehent das wir Innamen vnd vs bevelch | zu beider site vnnser aller Herren vnd obern by allen vnd Jeglichen | vorgemelten dingen vnd sachen gewesen sind vnd Sölichs also | ewiglich vnuerseret zu bliben von wegen vnd anstatt derselben | vnnsern Herren vnd obern, vff solich getrüw vermechtigung, So als vor | stat der gemein vnd die zugesatzten vns getan, vesteklich | zu geseit hand, zu sagend vnd verwilligend das alles In crafft | dis brieues ꝛc. Nach der aller besten form vnd meinung wie | solichs aller krefftigest vnd bestentlichest sin sol vnd mag Im | rechten vnd vswendig alle geverde vnd argenliste gantz vß | gescheiden. Vnd des alles zu warem vestem vnd ewigem vrkunde | vnd stäter sicherheit So haben wir obgenanten Heinrich | göldli, Ritter, als der gemein man vnd wir Ludwig | kramer, Vetter käse, Rudolff von Wippingen Ritter, vnd niclaus perretet | vnnser eigen Ingesigel als früntlich tädings lüt vns vnd vnnsern | erben vnschedlich Vnd aber wir obgenanten Heinrich Röist | Burgermeister Hans Tachelshouer Zunfftmeister von Zürich Hans | zum brunnen altamman zu Vre vnd Hans Schell amman | zu Zug für vnnser Herren vnd obern vnd darzu für ander vnnser mit- | gesellen vnd alle Ir Herren vnd obern von Stetten vnd lendern obgenant | dero sy vnd wir vns harIn wie vorstat gemechtiget hand, ouch | vnnser Insigel offenlich geheneckt an diser brieuen zwen glich | wisende vnd Jetweder parthye einen geben. Wir vorgenanten | Heinrich ferr von Lutzern Vlrich abIberg altamman von Switz | Hekrich Frunt von Vnderwalden Heinrich Jennely von Glarus | vnd cunrat Vogt Schultheis von Soloturn, Bekennen vns ouch | offenlich daz wir vnnser aller Herren vnd obern vnder der vorgenanten | vnnsern mitgesellen Ingesigel zu disen dingen verpunden haben | vnd vns für sy harIn gemechtiget. Vnd beschach dis vff sampstag | nechst vor dem Sontag exaudi Anno ꝛc. lxxxiiij. |

17.

1484, 31. Juli.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Caspar von Gottes Gnaden, Bischoff zu Basel vnd Wir, die Burgermeister, die Schultheißen, Ammann, Räte, Burgere vnd landlüte gemeinlich diser nachbenempten Stetten vnd landen Mit namen Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Swiz, Vnderwalden | ob vnd nit dem kernwald, Zug vnd das vsser ambt, so zu Zug gehört, Glarus, Friburg vnd Soloturn, Thund kund allermenigelichem mit disem briene, das wir angesehen vnd betrachtet haben solich trew liebe vnd früntschaft, so vnsre vordren | langer zit mit einandern gehebt hand vnd vmb das die zwischend vns gemeret vnd den widerwertigen dingen, die vns nach disen loiffen begegnen möchten, desterbaß widerstandt getan werden möge, so haben wir vns diser nachgeschribenen stucken | mit einandren gütlichen vereint vnd sind ein andren dero Ingangen. Des Ersten, so sollend wir obgenanter Bischof Caspar den obgemelten Eidgnonn gemeinlich noch deheim ort sunderlich, noch denen so mit Inen in Eynungen oder puntnisse | sind, in vnsern vnd vnser gestift Slossen, Stetten vnd landen, ouch darinn noch daruß deheinen schaden zufügen noch das yemand andern ze tunde gestattet werden, souere wir vermögen. Deßglich sollend wir, die obgenanten Eidgnon | gemeinlich vnd sunderlich dem obgenanten vnserm gnedigen Herrn von Basel vnd den seinen durch vnd In vnsern Slossen, Stetten vnd landen hinwiderumb ouch tun vnd den yezgenanten vnsern gnedigen Herren sin lebtag by allen | (sinen) vnd sines Stiftes Stetten, Slossen vnd landen, ob In yemand wider recht dauon trengen wölte, schützen vnd schirmen nach vnserm vermögen, doch in sinem vnd sines Stiftes kosten. Were ouch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Jemand in vnsern obgerürten Bischoffs | Caspars Slossen, Stetten vnd gebieten begriffen wurde, der den obgenanten Eidgnonn gemeinlich oder deheim ort sunderlich schaden getan hette, zu denselben söllend wir Inne, wenn sy des begerent, vnuerzogenliches Rechtes gestatten | vnd gan lassen; desglich sollend wir die obgenanten Eidgnonn gemeinlich vnd sunderlich dem vorgerürten vnserm gnedigen Herrn von Basel, siner Stifft vnd den sinen, die siner gnaden ze versprechend stand, hinwiderumb ouch. Were | ouch sach, das deheiner vnser obgemelten Bischofs Caspars Nat oder diener oder die in vnsern Slossen, Stetten, Gerichten vnd gebieten gesessen sind, mit deheim der obgenanten Eidgnonn, oder deheiner vnser obgerürten Eidgnonn gemeinlich | oder sunderlich oder der (in) vnsern Stetten, Gerichten vnd gebieten gesessen sind, gegen deheinen des obgenanten vnsers gnedigen herrn Bischoff Caspar Räten, dienern oder die in siner gnaden oder in sins Stifftes Slossen, Stetten, Gerichten vnd ge- | bietten gesessen sind, vßit zeschaffen hetten vnd gewunnen, darumb einer den andern ansprach nit vertragen möchte, darumb sol sich ein yegklicher von dem andern Rechts lassen benügen an den enden vnd in den gerichten, da der ansprech- | ig gesessen ist vnd dahin er gehört, daselbs ouch ein yegklicher ansprechiger dem cleger eins vnuerzogenlichen Rechten sin vnd Im des daselbs gestattet werden sol. Vnd ob sich fügte, das wir obgenanter Bischof Caspar mit den obgerürten Eyd- | gnossen gemeinlich oder deheim ort sunder zweygig wurden, oder wir, die obgemelten Eydgnon gemeinlich oder dhein ort sunderlich mit dem obgenanten vnserm gnedigen Herrn von Basel, dauor Got sye, darumb sollen wir zu beider | sitte, wenn deweder teil den andern erfordert darnach in den nechsten vierzechen tagen, vff einem nemlichen tag, der darin benempt wird, mit einandern ze tagen komen gen Arow im Ergow in die Statt, da sol denn ietwedereteil zwen erbern | man setzen, für die wir vnser zweyunge bringen, die ouch gelert eyd zu got vnd den heiligen sweren söllen, die sach vnuerzogenlich vßzusprechen zu der myn, oder zu dem rechten ob sy die myn nit finden möchten; wes sich die darumb er- | kennen dem sollen wir beider sitten gnug tun, daby bliben, das war und stat halten an widerred. Wer aber das sich die selben vier in Iren Vrteil glich teilten vnd nit eins wurden, So söllent sy by Iren obgenanten eyden einen gemeinen Man | vnder vnser des obgenanten Bischoffs Caspars oder vnsern der obgenanten Eidgenossen Räten kiesen vnd nemen, der sy zu der sach gemein, schidlich vnd vnarwenig bedunken sin. Derselb gemein den ouch loben vnd sweren sol, die sach mit den | vieren vßzesprechen, als vor geschriben stat. Vnd wie sy die vßsprechen, dem sollend wir zu beider sitten nach komen vnd gnug tun an alle widerred. Vnd von welhem teil der gemein genomen wirt, der sol von sinen Obern, darzu gewisen werden | sich zu der sach zu verbinden vnd die vßzesprechen In maß, als obstat. Wir obgenant bischof Caspar haben vns selbs darinn vorbehalten all vnser fryheit, gerechtikeit vnser geistlicheit vnd vnser geistlich gericht wie vnser | vordern vnd wir von alter harbracht hand. Vnd so haben wir obgenanten Eidgnonn vns selbs harinn vorbehalten alle vnser fryheiten vnd altes harkommen vnd die Bünde, so wir vor Datum diß briues mit eynandern oder yeman | mit vns gemachet hand. Vnd also geloben vnd versprechen wir vorgenannter Bischoff Caspar by vnsern fürstlichen Eren vnd Wirden vnd wir die obgenannten (Eidgnonn) by vnsern guten truwen, Alles das, so diser brieff von vns wiset vnd | seit, war vnd stat zu halten, dem nachzeleben vnd gnug ze tund an alles widersprechen, getruwlich vnd vngenärlich. Vnd des zu warem, vestem Vrkunde, so haben wir obgemelter Bischoff Caspar vnser Bischoff- lich In- | gesigel vnd wir die obgenanten Stett vnd ländern, mit Namen Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, Zug vnd das vsser ambt, so zu Zug gehört, Glarus, Friburg vnd Soloturn vnser | Stetten vnd lendern Ingesigel offenlich lassen henken an dieser Brieff zwen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

glich, die geben sind vff Sambstag nächst vor Sannt Jacobs des heiligen zwelffpoten tag, als man zalte von Cristi vnsers lieben Herrn geburt Vier- | zehenhundert Achtzigk vnd vier Jar.

18.

1484, 4. August.

(Staatsarchiv Bern.)

Karolus dei gracia francorum Rex & Uniuersis et singulis, ad quos nostre presentes littere peruenerint salutem. | Cum humane condicionis status motu multiplici varietur, nec in temporabilibus inueniatur preter unum, quod celestis beateque vite imaginem representet, sola scilicet dilectio, quam casualis non alterat euentus, | quam separatio actualis non diuidit, quamque temporalis longitudo non abdicat nec corrumpit, Sane racioni consonum fore censemus ad humanitatem, clemenciam, benignitatem, cunctorumque beniuolenciam, | pacem et tranquillitatem ea dilectione nos vti debere, quod et libenti animo volumus pariter et optamus. Nos igitur animo reuoluentes magna seruicia per strenuos, carissimosque amicos nostros, confederatos | magne et antique lige almanie superioris predecessoribus nostris impensa, mutuamque amicitiam, confederacionem, dilectionem et Intelligenciam, que inter predictos predecessores nostros, precipue recolendarum | memoriarum Regem Carolum septimum, auum nostrum, nec non dominum et genitorem nostrum, quorum anime in pace requiescant ex una, et dictos confederatos ex altera, semper fuisse comperitur, animadvertentes | verisimiliter quod si eedem amicicie confederaciones et Intelligencie mutuo inter nos et eos renouarentur, multo maior in dies subditis utriusque partis succederet et accresceret vtilitas, maxime quia hoc tempore | sue ciuitates et communitates Regnum, comitatumque nostrum Burgundie proxima vicinitate attingunt. Hijs igitur et aliis consideracionibus, habita cum principibus qui nos proxima sanguinis agnacione | et cognacione attingunt, necnon gentibus magni consilii nostri deliberacione matura, dilectos et fideles consiliarios nostros magistrum Philippum Baudot, gubernatorem cancellarie ducatus nostri Burgundie | et Johannem Dandelot, bailliuum balliuatus superioris in comitatu Burgundie super renouacione dicte amicicie, confederacionis et intelligencie inter nos et dictos confederatos commisimus, deputatuimus | et cum speciali mandato ordinauimus, qui cum oratoribus et legatis dictorum confederatorum ciuitatum, locorum et comitatuum de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea, Suycia, Vnderwalden, Zug, Glarona, Friburgo et Solotro | magne et antique lige superioris, ad hoc per eos specialiter deputatorum et ordinatorum, tractarunt, pepegerunt, inierunt, contraxerunt et mutuo concordarunt capitula, articulos et ea que sequuntur: »In nomine | domini amen. Anno a natiuitate eiusdem millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto, die vero quarta mensis augusti in presencia cristianissimi et serenissimi principis et domini domini Karoli francorum regis magnificorum | oratorum, similiter consulum et oratorum tocius magne et veteris lige potentissimorum dominorum confederatorum ciuitatum et parcium videlicet de Thurego, Berna, Lucerna, Vranea, Suicia, Vnderwalden supra et sub silua, de Zug | cum suis ad se spectantibus, de Glarona, de Friburgo, de Solodoro subscriptorum, Primo ad laudem dei omnipotentis, similiter et ad vtilitatem pacem et tranquillitatem dictarum parcium, scilicet inter dictum | cristianissimum regem francorum ex una et prefatos potentissimos dominos de liga confederatorum partibus ex alia celebrata et conclusa

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

est hec presens sancta racionabilis Vnio et intelligencia sub modo, forma et articulis | ut sequitur, Que vero ad tempus vite dicti cristianissimi regis inter dictas partes et earum homines et subditos inuiolata, inconcussa et firma permanere debeat et obseruari. Primo, quod dicte ambe | partes, videlicet ipse Cristianissimus rex francorum et domini confederati prenominatarum ciuitatum et parcium pro se ac suis subditis et hominibus inantea durante huiusmodi intelligencie et Vnionis tempore nullis | temporibus nullis in rebus se inuicem offendant guerris aut iniuriis, nec tempore guerrarum vel extra dictarum parcium nulla pars contra aliam esse debet directe nec indirecte publice nec occulte. Item et | quod dicte ambe partes ut supra nullo umquam tempore dabunt directe nec per indirectum, publice nec occulte, per regna, diciones, territoria seu districtus eorum, passum, transitum fauorem, auxilium, sustentacionem | aut suffragium alicui persone siue dominis aut communitatibus, emulis aut inimicis, volentibus et conantibus iniuriam, nocumentum, bellum aut guerram alteri ex ipsis partibus, eorum subditis aut colligatis | inferre, sed pro necessitate et tempore presentis Vnionis singulis in rebus bona fide se inuicem diligant et foueant. Item et quod omnes et singuli dictarum parcium subditi, mercatores, ciues, compatriote, colligatique, | oratores, nuncii, peregrini ac inhabitatores, gentes nobiles, ignobiles, pedestres et equestres, cuiuscumque nominis, condicionis, dignitatis ac status fuerint, cum mercimoniis, rebus et corporibus suis, eundo et | redeundo tam per terram quam per aquas imposterum liberi et securi usque ad eorum securitatem esse debeant et permanere in alterius partis regno, dicionibus, territoriis et districtibus. Item et quod ipse cristianissimus | rex francorum tempore huiusmodi Vnionis et amicabilis intelligencie nullos de gentibus aut hominibus prefatorum dominorum confederatorum preter ipsorum dominorum confederatorum voluntatem, scitu et licencia ad stipendia bellorum aut guerrarum sue regie Maiestatis recipere aut prouocare debet nec per alios prouocari facere, sine dolo aut fraude ut supra, contra voluntatem ipsorum dominatorum confederatorum. Item et quod singulis temporibus, rebus aut causis unaqueque pars alteri parti et suis subditis, mercatoribus ac inhabitatoribus in suis regno, dominiis, dicionibus et territoriis amice et sine inhibicione pro competenti | pecunia libere admitti debeat mercimonia et alias quascunque res vendibiles solicitando, emendo et vendendo prout hactenus inter partes consuetum fuit, saluis tamen ex utraque parte theoloneis | consuetis, hucusque introductis. Item et quod dicte ambe partes et cuilibet parcium presenti in amicabili Vnione ac intelligencia excipere et reseruare possint et valeant omnes et singulas personas, dominos et communitates | cum quibus dicte partes et cuilibet dictarum parcium ante conclusionem et datum diei presentis amicabilis intelligencie vinculo alicuius confederacionis, vnionis aut intelligencie colligati sunt et sigillis aut | litteris roborate; similiter et dicte ambe partes ut supra reseruare et excipere possunt sacrosanctam apostolicam sedem et presertim domini confederati sanctum Romanum Imperium, omnes et singulas eorum ligas | et libertates hactenus indroductas. Item et quod dicte ambe partes omnia et singula prenotata tempore quo supra, rata, firma et grata obseruare debent et nouis litteris ac instrumentis sigillo | regie maiestatis similiter et sigillis ciuitatum et parcium dictorum dominorum confederatorum roboratis et superinde fiendis confirmare et tempore quo sequitur confirmari facere. Presentibus | loco et nomine dicti cristianissimi regis francorum magnificis egregiis et prestantissimis oratoribus ad hec plena cum postetate deputatis, videlicet dominis Philippo Baudot, regius consiliarius | ac cancellarie ducatus Burgundie gubernator, et Johanne Dandelot, consiliarius et bailliuus bailliuatus superiorius in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

comitatu burgundie, Oratoribus et dictorum potentissimorum dominorum confederatorum similiter loco et nomine eorumdem plena auctoritate ordinatis, videlicet de Thurego dominus Johannes Waldmann, miles, burgimagister; de Berna dominus Wilhelmus de Diespach, miles, scultetus, dominus Petrus de Wabron, miles, scultetus senior; de Lucerna dominus | Caspar de Hertenstein, miles, scultetus, Wernerus de Mecken, Johannes Russ, Udalricus Veiss, Cunradus de Meggen et Nicolaus de Meran; de Vranea Walterus In der Gasse, Ammannus et Cristofferus | Amacher; de Suicia Rudolfus Reding, Ammanus; de Unterwalden Rudolfus Wirtz, thesaurarius et Marcus Zelger; de Friburgo dominus Petrus de Fussagnie, miles, scultetus senior, et de Solotro Johannes vom | Stall, prothonotarius, presencialiter vicem earum et aliarum tocius lige ut supra oratorum consedencium adimplentes. Acta sunt hec et conclusa in Lucerna, solita et communi consulum et oratorum de liga | congregacione, die et anno quibus supra, sub sigillo alme communitatis Lucernensium, nomine vniversali munito et predictis regiis oratoribus tradita. Quorum etiam omnium et singulorum | prenarratorum simile rescriptum sigillis ipsorum regiorum oratorum munitum dicti domini confederati apud se retinuerunt.« Notum facimus, quod nos consideracionibus antedictis, volentes promissis | oratorum nostrorum satisfacere, matura deliberacione premissa, necnon consilio predictorum, capitula, articulos et omnia superius enarrata consensimus, confirmauimus, ratifficauimus et approbauimus, consentimusque, confirmamus, ratificamus et approbamus per presentes, Dictamque amiciciam confederacionem, intelligenciam et omnia dictis capitulis et articulis comprehensa tenere et ex parte nostra inuiolabiliter | de puncto ad punctum obseruare dictis confederatis, eorum ciuitatibus et communitatibus promisimus et in verbo regio per presentes promittimus ac pollicemur. Et confederatos nostros nominando et excipiendo | nominamus et declaramus sacrosanctam Romanam ecclesiam, sacrum Romanum Imperium, reges Castelle, Scotie, Nauarre, dominum Sabaudie, ducem Lotharingie necnon alios Reges et principes, quos | diue recordacionis dominus genitor noster in confederatos suos solitus erat nominare. In quorum omnium fidem et testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Gyemo | die xxiiij^{a} mensis nouembris Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto et regni nostri secundo.

Per Regem in suo consilio, quo dominus cardinalis Borboni, comites | Claromontensis et Brecie, Vos. episcopus Petragoriensis, Petrus Doriole | miles, presidens compotorum, dominus de Insula, magistri Adamus | Fumee, Karolus de la Vernade, magistri Requestarum, Guillelmus Briconnet, generalis financiarius et alii erant. Primaudaye.

19.

1485, 18. October.

(Staatsarchiv Zürich.)

Innocentius episcopus, seruus seruorum dei Dilectis filiis confederatis alte lige Alamanie superioris salutem et apostolicam benedictionem. Cum sancte memorie Sixtus predecessor noster iniuerit uobiscum | confederationem quandam ad mutuam statuum defensionem et ad perpetuam concordie et amoris inter nos conseruationem: Nos qui predecessore ipso de medio, ut altissimo placuit, sublato, diuina annuente | gratia in pontificatu ei successimus et non minori uos et vniuersitates uestras dilectione prosequimur, qua predecessor ipse fuerit prosecutus, volentes eandem nobiscum esse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

federis et caritatis mutue coniunc- | tionem, que cum illo uobis erat, ut extet aliquod pignus nostre erga uos beniuolentie, Confederationem ipsam per predecessorem ipsum ut prefertur nobiscum initam harum serie approbamus et confirmamus et | acceptamus et quatinus opus sit denuo uobiscum et cum vniuersitatibus uestris inimus et contrahimus cum eisdem clausulis, pactis et condicionibus, que in ipsa confederacione cum predecessore ipso sic | contracta continetur. Promittentes uobis illam perpetuo nos esse obseruaturos in omnibus et per omnia perinde ac si de uerbo ad uerbum eius tenor hic insertus esset et omnia circa id necessaria quo- | modolibet hic expressa forent et solemniter stipulata, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Rome apud Sanctum Petrum, anno incarnationis dominice | millesimo quadringentesimo octuagesimo quinto, Quintodecimo Kal. Nouembris Pontificatus nostri anno secundo.

G. Bonattus.

20.

1486, 11. Februar.

(Staatsarchiv Lucern.)

In dem Namen der heiligen vnd vnteilbaren Dryualtigkeit, Vaters, Suns vnd heiligen Geistes Amen. Wie wol all Cristgloubigen vß pflicht vnd ampt schuldig sind, das Sy den gemeinen Cristenlichen Ratt vnd den heiligen Römischen Stul als das Fürstenthum vnd houpt desselben mit andechtiger vndertenikeit, lutrer trüw vnd höchster andacht vmbfahen vnd mit Ir hab vnd macht Bystand tügen, vff das derselb mit gemeiner hilff verwaret sinen stat vnverlezt enthalten vnd von allen widerwertigen sicher sin möge; So sind doch me vnd me die verpflicht, denen die götlich Maiestät witer kreft, zierlich Syge vnd schönen triumph allenthalben zu uerlichen gerucht, vnd denen sich der heilig Römisch Stul bizhar vor andern gnädiger zu erzoigen gewont hat. Zwar so die macht zu vberwinden vnd alle glücksame ding von der götlichen Maiestat vßgan kundtlich ist, wer wölt dann zwifeln die, denen die götlich miltikeit merer guttat verlichen hat, ouch verrer hinwider schuldig ze sin, vnd mit größerer hitz zu erhöcherung des Cristenlichen gloubens, ouch zu dienst vnd hilff des Römischen Stuls vnd obersten Bischoffs als sines verwesers vff ertrich gefürt sollen werden, damit nit durch verachtung der götlichen gütikeit Ir vngnad in vallen, ouch betzierung des fryds verlieren vnd widerwärtig zuvell mit vndertrug des glücksamen standes zu uersuchen begegne. Hierumb ist das wir Burgermeister, Schultheißen, Amman, Räth, Gemeinden vnd Inwoner der Stetten, lender, ertrichen vnd Herschafften des großen vnd alten pundes obertütschen landen, Namlich von Zürich, Bern, Luzern, Vry, Swiz, Vnderwalden ob vnd nit dem wald, Zug mit den vßern, So darzu gehören, Glarus, Fryburg vnd Soloturn samentlich Eidgenoßen, als der heiligen Cristenlichen kilchen vnd Römischen Stuls vndertenigen vnd andechtigen, vnser eltern fußstapfen anhangende vnd die heiligen Römischen kilchen vnd Römischen stul mit aller andacht vnd gehorsame nachzuuolgen begerende, zu lob vnd ere der göttlichen Hoche, des Cristenlichen stands vnd der heiligen kilchen vnd römischen stuls trost vnd zierd langest vnd mit Namen in dem Jar des Herrn Tusend vierhundert vnd nün vnd sibenzig mit säliger gedechtniß Herrn Sixten dem vierden, Bapst vnd obersten Bischoff etwas vereynung, verstentniß vnd puntniß vollzogen vnd angenomen haben. Vnd do aber Er zuletst, als dem obersten gefallen hat, von menschlicher zit gescheiden vnd vnser allerheiligster Vater, Herr Innocentius der achtend, bapst, durch willgung götlicher gnad ordenlich vnd mit einhelliger stymm der heilgen Römischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Samlung am Bapstumb nachgeuolget, vnd siner Heilikeit will gewesen ist, die oberürten eynung, verstentniß vnd puntniß zu ernüwen vnd abermals zu uolziehen, als das durch siner heilikeit brieff in forma eines breuis nach des Römischen Hofs Sitten mit hanffiner snuren vnd gebliget vnd vns durch den Erwirdigen, edlen vnd fürnämen man, Her Johansen Blez von Rotenstein, Lütpriestern vnd Chorherrn zu Ratolpzell, siner heilikeit zu vns vnd sölichs zu beslieβen Botten, zugesandt vnd vberantwurt clärlich erschint, Inhaltende als harnach stat: Innocentius, Bischoff ein diener der dienern Gottes, vnsern lieben Sünen den Eidgenoβen des hochen Punds obertütscher landen das heil vnd bäpstlichen Segen. Als säliger gedechtniß Sixtus, vnser vorfar, mit üch Ingangen ist etlich püntnuß zu samentlicher beschirmung der Staten vnd zu ewiger enthaltung, Einhellikeit vnd liebe zwüschen üch, Also wir, der demselben vnserm vorfaren von Zit als dem obersten genallen hat, gescheiden, durch willgung götlicher gnaden am Bapstum nachgeuolget haben vnd nit mit minder liebe üch gemeinlich veruolgen, dann derselb vnser vorfar veruolget hat, wellende dieselben verfügung, püntniß vnd samentliche liebe mit üch sin, die mit Im üch was, vff das etwas pfands sige vnser gutwillikeit gegen üch, dieselben puntniß, durch vnsern vorfaren als obstat mit üch Ingangen In krafft diser brieff bewaren, bestätigen vnd nemen wir an vnd wie sich gepürt mit üch aber vnd üwern gemeinschaften, gand wir In vnd vollziechen die mit denselben artiklen, gedingen vnd beredniſſen, So in derselben puntniß mit vnserm vorfaren also vollzogen, begriffen wirt, verheiβende vns, die üch ewigklich zu haltende in allen vnd durch alle ding, als ob von wort zu wort Ir Inhalt harin gemeldet wäre vnd alle ding darzu deheinswegs noturftig hie vβgetückt weren vnd formlichen vollstrekt, vngehindert eincherley dingen hiewider tunde. Geben zu Rom by Sant Peter in dem Jar der götlichen fleischwerdung Tusent vierhundert Achtzig vnd fünff Jar vff den xv kalenden November vnseres Bapstumbs im anderen Jar.

Harumb allen vnd ieglichen Cristglöubigen, gegenwürtigen vnd künftigen diesen Brieff ansechenden oder hörenden sye kund, offenbar, das wir obgenante Burgermeister, Schultheiβe, Amman, Rät, Gemeinden vnd Inwoner der vorgenanten Stetten, lender vnd orten des groβen vnd alten punds obertütschen landen begerende mit aller vndertänigkeit vnd andacht die heiligen Cristenlichen kilchen, den Bäpstlichen Stul vnd obersten Bischoff desselben in behaltung der fuβpfad vnserer eltern mit oberster begird zu veruolgen vnd all vnser dienst ganz bereit zu erzeigen, ouch dieselben heiligen Cristenlichen kilchen, päpstlichen Stul vnd den genanten vnsern allerheiligsten Vater den Bapst Innocentium den Achtenden nach vnserm vermögen mit hilff Gottes, ob es die notturft forderte gegen vnd wider allermenglich yetz vnd in künftigen vnsers heiligen gloubens der heiligen Cristenlichen kilchen oder des römischen stuls vnd des genanten vnsers allerheiligsten Vaters des Bapst Innocentii des Achtenden vyend, widerwertigen, vngehorsamen vnd durchächter zu beschirmen vnd verhüten, die obgemelte Eynung, verstentniß vnd püntniß mit dem gemelten vnserm allerheiligsten Vater dem Bapst Innocentio dem Achtenden In wiß vnd maß, ouch mit den artikeln, puncten vnd capiteln, als hernach volget von nüwem vff in all besser wiß weg vnd form, damit solichs allerbest förmlichest vnd kreftigest sin mag vnd sol, volzogen, beslossen, Ingegangen vnd angenomen haben, vnd die in Ir macht vnd krefften, So lang der gemellt vnser heiligster Vater, der Bapst Innocencius der achtend im leben ist, zu wären vnd bestan, vnd durch vns vnd vnser nachkomen vnverletzet zu behalten werden sollen, beuestnet vnd gelobt haben vnd durch diß gegenwärtig brieff beuestnen vnd formlichen verheiβen. Vnd zu dem Ersten, Das wir obgenanten Eidgnonn für vns vnd vnser vntertanen in Warung solicher Eynung vnd puntniß vnuerbrochlich bestan bliben vnd verharren wollen gegen dem yetzgenanten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnserm allerheiligsten Vatter dem Bapst Innocencio dem achtenden vnd der heiligen Cristenlichen Kilchen in gutem fryd, lutterer andacht, Ruw vnd einhellikeit vnd mit dheinen kriegen, arglisten, widerwärtikeiten oder belestigungen dieselben kilchen oder sin heilikeit anvechten oder betrüben, noch krieg bewegen, gestrags oder vngestrags. Besunder mit vnser lutren worten, andacht, sicherer truw vnd vffrechtem gemüt, in wiß vndertenigster Sünen wellen wir vns vlißen, die zu eren vnd vmbfachen, fryen durch wandel, ouch sichern vnd ruwigen frid Ir in vnsern ertrichen, landen, herrschafften vnd oberkeiten ane alle belestigung oder betrübung verlichende. Vnd das wir weder gestrags noch vngestrags durch vnser oberkeiten, Ertrich vnd herrschafften nit geben paß, durchzug, Ingang, gunst, vffenthalt, hilff noch fürschub den widerwertigen, vyenden vngehorsamen oder durchechtern, herren oder herrschaften noch einichen personen, die da wellen oder begynnen fräuel, beschedigungen, vynndschafft, schaden oder krieg zuzefügen der heiligen Römischen kilchen, vnserm Cristenlichen glouben oder dem genannten, vnserm heiligsten Vatter dem Bapst, oder Sy zu bekümbern oder abbruch zetun an Iren herrschafften, personen, oberkeiten, güttern, gerechtikeiten, fryheiten oder gewonheiten bißbar gepracht oder von altem erlangt, heimlich noch offenlich, Sunder mit so großem vliß vnd wir mögen, wellen wir vns vlissen solichs nach vnsern krefften abzustellen vnd zu wenden.

Zum andern ob dem genanten vnserm heiligsten Vater dem Bapst Innocencio dem Achtenden In zitt diser puntniß vnd vereynung zu der heiligen Römischen kilchen des cristenlichen gloubens oder siner heilikeit sachen oder geschefften zu ziten anligenden vnd zuvallenden, hilff, bystand vnd dienst der vnsern not wäre oder wurde, vnd sin heilikeit vns zu schirmung vnd hanthabung derselben heiligen Römischen kilchen vnd vnseres cristenlichen gloubens erworderte, so dick vnd wenn sich das begibt, das alsdann wir yetzgenannten Eidgnossen, nämlich von Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Switz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Fryburg vnd Soloturn, als der heiligen Römischen kilchen vnd siner heilikeit vndertenigen Sün vnd Diener in solichen der kilchen, des gloubens vnd siner heilikeit zuuallenden zu zitten geschefften vnd sachen vnsren vndertanen, zugehörigen, Inwonern, lüten vnd wappnern gunst, vrloub vnd willgung, hinzugan verlichen vnd vergonnen sollen, das Sy in siner heilikeit dienst vnd sold zu derselben siner heilikeit sich verfügen zu hilff, waffen nemen vnd hinziechen, hilff vnd bystand derselben zu kriegen bietende, doch vnd souer wir vm vnsern eignen kriegen vnd schinbar gfarlichen Vrlugen wegen solicher vnser vntertanen hilff vnd bywesen nit bedörffen, vnd so dick sin heilikeit solicher vnser lüten vnd gewappneten noturfftig vnd vns als obstat ermanten, das dann die der zal zu siner heilikeit ze zitten kommende, bemügig sin vnd sölliche vnser reisigen gewappneten vnd lüt keineswegs zu schiffischem oder merischem krieg, Sunder allein vff vestem ertrich, do es siner heilikeit, der heiligen Römischen kilchen vnd vnserm Cristenlichen glouben zu zitten notturftig wirdt, durch sin heilikeit oder einig andere verpflichten, füren oder bruchen sol.

Zum dritten, vnd das vmb söliche als obstat vnser lüten vnd gewappneten Sold vnd dienst sin heilikeit denselben vnsern lüten vnd Söldnern, welich vnd wievil von derselber zu der heiligen Cristenlichen kilchen vnd siner heilikeit als vorstat krieg oder geschefft ye zu Ziten erwordert weren, yeglichem fußknecht für sinen sold vnd belonung fünff Riniischer guldin, vnd den Rittenden, ob etlich Reisig erwordert weren, zechen Riniischer guldin zu yedem monat geben sölle vnd das der vermelten vnser lüten vnd Söldnern belonung vnd Sold, sobald Sy von Iren hüsern vnd wonhafften sitzen vßgand anvachen vnd bezalt werden sol, biß si zu denselben widerkert sind zu Iren hüsern vnd landen werende, all arglist vnd gevwärd ganz vsgeslossen, vnd mit sölichen gedingen, das dieselben vnser Söldner vnd lüt der heiligen Römischen kilchen vnd siner heilikeit als obstat getrüwlich dienen söllen, derselben hilff vnd dienst mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ganzer gehorsamkeit bewisende, vnd das sy durch vns von siner heilikeit sold vnd krieg one siner heilikeit gunst vnd willen vnd bis daß solich krieg vollbracht oder durch Syg oder vertrag geendet oder gestellet sind, vnd das so oft vnd dick es not ist oder wirt, nit söllen wider berufft werden, Es wäre dann, dz vns eidgnonn sölich eigen krieg vnd schinbar vrlug begegnen vnd zustunden, die vnser lüten vnd vndertanen bywesen vnd hilff eruorderten, vnd das alsdann wir Eidgnonn vnser lüt, vndertanen vnd soldner wider beruffen mögen, vnd sin heilikeit denselben wider heimzuziehen gnedigelich zulassen sölle, alle hinderung, geuerd vnd arglist vsgeslossen.

Zum Vierden, damit solich ding, als obstat, vff siner heilikeit manung vnd trost der heiligen Römischen kilchen vnd Cristenlichen gloubens zu zitten des fruchtparlicher zu vollzug gebracht vnd vollfürt werden mög, hat dieselb sin heilikeit vß sundern gnaden vnd Ir angebornen gütikeit sich gnedigelich erboten vnd ist ouch harin luter beslossen vnd verheißen, das so dick sin heilikeit vns eidgnossen als obstat vmb hilff vnd vnser lüt ermanen vnd vordern wirt, das alsdann sin heilikeit vnsern obgenannten Stetten, orten vnd lendern von Zürich, Bern, Lutzern, Vri, Switz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Fryburg vnd Soloturn yeglichem Ort zu solicher manung vnd geschefften, vffrüstung vnd vertigung Tusent Duggaten an gold vßteilen vnd geben vnd mit sollicher manung vns zuschicken solle vnd nit destminder vnsern Reisigen vnd Söldnern zu siner heilikeit kommenden Ir sold als obgelütret ist, geben vnd vßrichten solle vffrecht vnd gestrags.

Zum fünfften, ob sich in sollichen, der heiligen kilchen oder siner heiligkeit kriegsgeschefften oder vrlugen die genannten vnser lüt vnd soldner by dem vermelten vnserm heiligsten Vater dem Bapst zu bliben vnd verharren begebe oder villicht die notturft nach gestalt der dingen die vile erforderte, als dann sy in sollichem krieg vnd vrlugen bliben werden, so ist abgeredt, das sin heilikeit alledewil soliche krieg vnd vrlug weren, vns obgenanten Eidgenossen zu beharrung solichs kriegs yegelichen Ort als obstat Tusent Duggaten alle Jar geben sol als sin heilikeit vß Ir ingebornen sanftmütigkeit miltenclich also vßzerichten verheißen hat mit sampt der bestimmten Summ Duggaten der eruorderung vnd bezalung des Solds als obgelütret ist vnd nit fürer.

Zum Sechsten, das sin heilikeit vns obgenanten Eydgnonn, all vnser vndertanen vnd verwandten vmb sollich vnser vndertenigkeit gegen Ir in allen vnsern geschefften derselben heil und gäbrichen guttaten beuolhen haben vnd empfachen ouch derselben heiligen Römischen kilchen Inbegliden geruche, die priuilegien, fryheiten, verlichungen, gnad vnd gewarsame von wylandt seliger gedechtnuß Herrn Sixten, siner heilikeit vorfaren obgemelt vns genanten Eidgnonn verlichen, geben vnd vßgeteilt, bekrefftigende gegen siner heilikeit vnd dem heiligen Römischen Stul mit ewiger gedechtniß beuachende, als die gnediclich zu thun in wiß eins gütigen Vaters sich begeben hat.

Vnd wonn dis gegenwürtig püntniß, Eynung vnd früntlich verstentniß mit allen obgemelten Artiklen, puncten vnd Capiteln vß vnser aller rechtem wüssen, zittiger Vorbetrachtung vnd einhellem Rat zu zierd vnd eren der heiligen Römischen Kilchen, des Bäpstlichen Stuls vnd Cristenlichen gloubens, ouch des genanten vnseres heiligsten Vaters des Bapstes Innocencii des Achtenden, als vnsers obersten Bischoffs vnd Hirten vnd verwesers Jhesu Cristi bystand, Trost, Schirm, Hilff vnd Dienst auch vnser selen heil beslossen, abgeredt vnd volzogen ist, Das alles wir obgenanten Burgermeister, Schultheißen, Amman, Rät, gemeinden vnd Inwoner der obberürten Stetten, lender vnd Orten, Nämlich von Zürich, Bern, Lutzern, Vre, Swiz, Vnderwalden, ob vnd nid dem Wald, Zug mit den vßern Zugehörungen, Glarus, Fryburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd Solothurn, als unterdenigste Sün der heiligen Römischen kilchen vnd des Bäpstlichen Stuls gehorsame, für vns vnd vnser vndertanen verheißen, geloben vnd versprechen by vnsern guten trüwen vnd eren statt, dankpar vnd vest zu haben vnd behalten vnd vnuerlezet zu behüten, vnd erfüllen, noch yemer dawider zu tun oder den so dawider tetten zu gehellen, durch vns oder ander, heimlich oder offenlich, gestrags oder vngestrags, noch mit einicher gesuchten form, geuerd vnd arglist ganz vsgeschlossen.

Harumb so haben wir obgenanten Eidgnossen der gemelten vnser Stetten, Orten vnd lender Insigel an disen gegenwürtigen Brieff tun henken vnd die mit bewarung derselben nach vnser Vebung vnd gewonheit lassen beuestnen zu glouben vnd zügkniß aller obgemelten Dingen. Beschechen, vollzogen vnd beslossen sind dise ding in der Statt Zürich vnser gemeinen Versammlung daselbs gehalten vff den xj tag des Monats Hornung Anno lxxxvj^te.

Vorstehendes ist offenbar eine amtliche, gleichzeitige Uebersetzung des lateinisch gefaßten Instruments, dessen Original nicht aufgefunden werden konnte.

21.

1487, 31. März.

(Staatsarchiv Lucern.)

In Gottes Namen, Amen. Wir der Burgermeister, die Schultheißen, die Ammanen, Rät, Burger Lantlüt, vnd gantz gemeinden von Zürich, Lutzern, Vre, Switz, Underwalden ob vnd nid dem Kernwald, von Zug mit dem vßern ampt vnd von Glarus, als von den Siben Orten der Eidgnoschafft, Tund kund aller- | menglichem mit diesem briefe: Als dann vntz har vil zites in vnser eidgnoschafft vnder den vnsern vnd ander vnser zugewanten vnd vmbsessen, die dann in kouffen vnd verkouffen mit Ihr zufart vnd andern Iren sachen vnd geschefften von vns vnd wir zu Inen wandlen vnd wonung hand mergklich | Irrung vnd gebresten des gemeinen mannes gewesen sind von mengerley guldiner vnd silbriner münzen wegen, frömder vnd heimscher, damit dann vntzhar lange zit der gemein man by vns vnd die vnsern zugewanten vnd andern treffenlich beswerd vnd in maß beladen gewesen, damit vns je | vß schuldigen pflichten den gemeinen nutz zu fürdern billich zugestanden ist, Sölich Irrung vnd gebresten der müntz halb also ze bedenken vnd ze ordnen, damit vnd sölichs vns vnd dem gemeinen man, frömden vnd heimschen, So zu vns wandlent vnd werbent, nach billicher gerechtigkeit nutzbar sin vnd einhellikeit | bringen möchte; Darumb mit guter zitlicher Vorbetrachtung vnd mit einhelligem früntlichem Rate, Haben wir alle vnd iegklich solich gewonlich frömd vnd heimsch müntzen, gold vnd silber, durch gloupsam, erber vnd geschikt gesworen lüte vnd personen besehen, die vffsetzen, brönnen vnd wirdigen | lassen nach dem golde vnd silber von eim Stuck an das ander, wie das hernach erlütert ist vnd bestimpt wirt, Vnd haben vns daby früntlich vnd einhelligklich vnder vnd miteinander geeinbaret, zugeseit vnd beslossen by vnsern guten trüwen vnd eiden, das wir vnd die vnsern in den obgenannten der Siben Orten | der eidgnoschafft, darzu alle andern die vnsern, so vns zugehörent | nu von dishin die nechsten zechen Jare von Datum dis briefs nach einandern komende by diser nachuolgender müntz, gold vnd silber, gegen frömden vnd heimschen ze geben vnd zu nemen vnabläßlich bliben vnd bestan wellent, wie wir die mit allen andern | puncten, sachen vnd artiklen hienach gemeldet angesehen, verordnet, bestimpt vnd gewerdet haben vnd das ouch wir vnd alle die vnsern vnd mengklich dauor gemeldet, daby bliben söllent vnd wöllent vestenklich by straff vnd penen hienach begriffen. Dem ist also: des Ersten sol man die Zit vnd Jar vß vorgemeldet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben | vnd nemen einen Riniſchen gulden gut an gold vnd an gewicht guter müntz hienach gemeldet vnd gewerdet für zwey pfund haller, Item tuggaten vnd vngriſch guldin gut an gold vnd an gewicht ein für dry vnd fünffzig ſchilling vier haller, das ſind dry für vier Rinſch guldin, Item die nüwen frankricher | kronen mit der Sunnen gut an gold vnd an gewicht eine für fünffzig ſchilling, Item die alten frankricher kronen gut an gold vnd an gewicht eine für acht vnd vierzig ſchilling haller, Item gut kölſch guldin ein für acht vnd drißig ſchilling haller, Item gut Vtriſch guldin ein für ſiben vnd drißig | ſchilling haller; Item gut byſleg ein für ein vnd zwenzig ſchilling haller, Item die großen dicken meilandiſchen pfennig, die gerecht vnd gut ſind, ein für dryzechen ſchilling vnd vier haller, Item die großen etſcher pfennig, die der fürſt von Oeſterrich Jetz ſlecht fünff für ein guldin, ſind gewerdet ein für acht | ſchilling haller, Item die halben Etſcher derſelben müntz, ein für vier ſchilling haller, Item die venedyer, ſo vntzhar für fünff ſchilling gangen ſind, ein für vier ſchilling vier haller, Item die guten rechten Römer Karlin ein für vier ſchilling acht haller, Item die halben Karlin mit dem löwen ein für einliff | angſter, Item die bononier Karlin mit dem löwen ein für zwen vnd zwenzig angſter, Item die kleinen Karlin, da dry für ein geſchlagen ſind, ein für nün angſter, Item die weltſchen pfennig als Genower, Mantower, vnd derglich, So vntzhar für Sechtzechen angſter gangen ſind, ganz vnd vnbeſchroten ein für | fünffzechen angſter, Item die burgundiſchen tärtſchen mit dem fürſchlag ein für zwen ſchilling, Item die Römer ſchlüſſelplaphart, gut vnd vnbeſchroten ein für zwen ſchilling, Item die guten Behemſch ein für zwen ſchilling, Item die guten alten plaphart ein für zwen ſchilling, Item die Straßburger | plaphart ein für einliff angſter, Item die crüzplaphart ein für dry vnd zwenzig haller, Item die meilendiſchen großen oder plaphart mit der federn ein für acht angſter, Item die meilendiſchen großen oder plaphart mit dem f ein für acht angſter, Item die meilendiſchen großen oder plaphart | mit dem crüz ein für acht angſter, Item die alten frankricher planken ein für acht angſter vnd die nüwen ein für Siben angſter, Item alle Sauoyerplaphart, nüw vnd alt, ein für ein ſchilling haller, Item Zürich vnd Sant galler plaphart einen für acht angſter, Item Berner, fryburger vnd Soloturner plaphart | ein für acht angſter, Item die burgunſchen tärtſchen ein für acht angſter, Item die Zürich Kreyen plaphart ein für nünzechen haller, Item ganz baſel plaphart ein für zechen angſter vnd ein Baſel ſechſer für dry angſter, Item ein Keiſers crüzer für dry angſter, Item die etſcher krützer, Zürich krützer | vnd lutzerner crützer ein für vier angſter, Item ein guten Genower Rüchling ein für ein Schilling, Item die Soloturner krützer zwen für fünffzechen haller, Item die lutzerner ſchilling ein für zwölff haller, Item lutzerner Spagürli eins für dry haller, Item die alten guten welſchen Spagürli | eins für vier haller, Item die guten fünffer ein für vier haller, Item zwen friburger fort mit dem f für fünff haller, Item die guten Angſter, Zürich, Berner vnd lutzerner ein für zwen haller vnd ander, Item die nüwen Soloturner Angſter ein für ein haller, Item ſuſt alle guten haller mag man | nemen, Item denn alle welſch fünffer von Wallis, Sauoyer, loßner, wibliſpurger, Jenfer vnd ander welſch, desglich alle welſch pfennig, die vntzhar vmb zwen fünffer gangen ſind, haben wir ganz verrüfft, das die nieman nemen noch geben ſoll. Wir haben ouch beſloſſen vnd geordnet vmb ander ſwebiſch | müntzen, Es ſyent wirtemberger, Vlmer, Coſtentzer vnd ander derglich vßwendig, das Jederman die von dem andern nemen mag, ob er wil, ein Jegkliche nach ihrem werd, doch das dieſelben müntzen In diſer vnſer müntz vnd werdung kein werſchafft ſin vnd heißen ſoll. Vnd damit das diſe vnſer werdung die Zit | vß als vorſtat, deſter beſtentlicher belibe, Haben wir vns fürer geeinbaret, das wir In vnſern vorgenannten Stetten vnd lendern, ob dehein Statt oder land das tun wil wol

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen wechsel vffwerffen vnd haben mag, Also das wir vnder vns selber vnd mit söllichen vnsern wechslern besorgen vnd schaffen söllent by vnsern | eiden vnd eren, Das allen vorbenempten vnd nachgemelten vnsern verkomnissen vnd ordnungen daselbs an vnsern wechslen, Darzu allenthalben by vns, von vns vnd den vnsern vnd von mengklichem, wer die syent, gehalten werden, Also das ein jegklicher wechsler, noch sust nieman anders, wer oder welche die | vnder vns syent, da man denn nit offenlichen wechsel hat oder haben wil, nieman wer der ist, es syent frömd oder heimsch vmb einen Rinschen gulden, den man Im zu koufen welte, nit mer geben sol, denn zwey pfund haller der obgenanten werschafft. Ob ouch einer von eim wechsler gern gulden kaufen welte | vnd er die hette, da sol ein jegklicher wechsler an einem Jegklichen guldin, welcherley gold das ist, vier haller zu vorwechsel nemen und nit mer on widerred. — Zu glicher wiß sol man vmb ander frömd geld dauor bescheiden, ouch nit mer geben, noch dasselb geld nit türer nemen, dann iegklich geld | vnd stuck darfür vnd als es dauor gewerdet ist. — Ob aber Jeman, frömd oder heimsch, Jeman das breche vnd vberfüre, In welcherley wyse oder mit was fürworten dis bescheche, für vns keem, kuntlich vnd offenbar wurde, dieselben brüchigen personen söllent vnd wöllent wir also straffen, das der Jegklicher | als dick je einen pfennig, welcherley müntz, gold oder silber das ist, für den andern zu buß geben sol. Dieselben bußen söllent ouch iegklicher Statt vnd iegklichem Land, da die ie genallent, werden vnd zugehören. Es soll ouch iegklich Statt vnd iegklich land söllich bußen, So ie genallent by Iren geswornen | eiden Inziechen vnd nemen als ver sy mögent on alle widerred vnd geuerd. Wir haben ouch hieby gesetzt vnd verkomen, wellent ouch das vnder vns vnd den vnsern vnd mengklichem frömden vnd heimschen gehalten werde, Also das nieman dem andern deheinen guldin welcherlei goldes oder stuck das | sye, in wechsels wiß In kouffs oder in gesellschafft wiß an geltschuld oder sust In deheiner ander geuarlicher wise dürer geben noch nemen sol, denn wieuor begriffen ist. — Vnd das ouch nieman mit deheinerley geltes dehein wechsel dann allein In vnsern Stetten vnd lendern offnem wechsel triben soll by | der vorgeschribnen penen vnd bus. Es sol ouch nieman, wer der sye, dis vorgenant vnser müntz noch dehein ander müntz noch werschafft, wie dann in vnser obgenanten müntz vnd werdung begriffen sind, erschießen, ersetzen, noch die selben müntzen alle, noch besunder, an noch in dehein ander frömd | Stett noch land, da man sy dann In müntzen oder sust geuarlich verbrönnen wölte, verfüren oder damit vnsern landen entpfrömden. Were aber, das Jeman frömder oder heimscher diser vorgeschribnen stucken deheins breche oder vberfüre vnd das kuntlich wurd, der sol für Jegklich stuck, so er gewechslet | oder darinne er vberfaren hat, als vil sich dera nach marchzal gebürt, als menig ander sölich stuck es sye, silber oder gold ze buß geben, die selbigen bußen ouch iegklicher Statt vnd iegklichem land vnder vns, da sy denn ie genallent, söllent zugehören. Vnd sol man ouch daselbs by geswornen | eiden vngeuarlich, so werre sy mugent, söllich bußen Inzüchen vnd nemen, wie uor gelütret stat. — Wir setzent ouch, wöllent vnd meinent, daß weder müntzmeister noch goldschmid, wo die by vns in vnsern Stetten vnd lendern, gerichten vnd gebieten gesessen sind, diser vorbenempten | silbermüntzen vnd werschafften, die wir dann ietz mit einandern ze halten haben vffgenomen, hinnenthin die vorgenannten Jarzal vß nit schmeltzen noch brennen sollen in dehein weg, Es sye dann ob ein biderbman oder wib vngeuarlich Inen selbs von söllichem gelt dehein cleinot oder silbergeschir | machen lassen wollte; darzu mögen sy solich gelt wol bruchen vnd brönnen vnd nit anders. Were aber das Ir deheiner dawider tät, da sol Jegklich Statt oder Jegklich land die sinen, so dis vberfaren hetten, Gewalt haben zu straffen an Irem lib vnd an gut nach gelegenheit der Sach. Es söllen ouch die müntz- | meister vnd goldschmid

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dis stuck stät ze halten an helgen sweren on widerred vnd geuerd. — Wir haben vns ouch mit einhelligem Rate vnderredt vnd geeinbaret also: wo Jeman dem andern dehein Jerlich gült schuldig were vnd einer darumb brief vnd Sigel hat, das da Jederman disc Jarzal | vß für die selben Jerlichen Gült geben vnd bezalen sol mit Rinischem gold, desglich die ablosung ouch mit Rinischem Gold tun nach Inhalt der houptbrieuen, ob das der houptbrieff darüber geben Inhalt vnd wiset, das darfür sin houptgut vnd zins nieman gebunden ist, clein gelt zu nemen, er | tüge es denn gern. Wo aber ieman dem andern sin eigen vnd erb abkoufft, haben wir ouch berett, das man einem Jegklichen das bezalen sol mit solicher werschafft, als denn einer an den andern bedinget on widerred. Ob ouch Jeman vnder vns vnd den vnsern, den wir zu gebieten hand | von dem andern vtzit koufft oder verkouffte, das were korn, haber, win, gewand oder welcherley äßigs oder brüchig gutes oder sust was kouffmanschafft das were, vnd da Jeman an den andern dinge oder nit, vmb solich sin gut Im gold zu geben vnd nit müntz, das söliche geding nit binden noch crafft haben | sol, denn so verre das der köuffer bezahlen wollt vnd nit gold hette, so mag er bezalen mit münz vnd solich werschafft als vorstat, die er dann gehaben mag, vngeuarlich, vnd sol sich ouch damit der kouffer lassen bezalen on widerred. Vnd damit wir solich vorgemelt müntz vnd werdung, die | Jarzal vß dester bestentlicher gehaben möchten vnd daby bliben, so ist durch vns abgerett, das vnder vns die Stett Zürich vnd Lutzern mit vnsern versuchern, die wir angendes darzu ordnen, verschaffen vnd daran sin söllent, das die selben versucher vnd mit Inen vnser goldschmid denen | dann zu ziten, ob es not wird vnd sich den löuffen nach begibt, oder ander nüw oder frömd müntzen In fielen, die vorgeschriben müntzen vnd werdung oder frömd münzen In zesetzen vnd ze versuchen, liplich eid zu Gott vnd den helgen sweren söllent, das sy Ir aller bestes vnd wegstes on alle vffsatz vnd | geuerd so dick Inen das beuolhen wirt, tun söllent, das die vorgenanten müntzen vnd werdungen an Irem korn vnd an allen Iren dingen nach vnser Ordnung disc Jarzal vß recht vnd gwar bestanden vnd gefunden werden vnd dar Inne von Irem deheim dehein geuerd oder vnredlicher | vffsatz nit gebrucht, vnd mögent wir alle In dem Zit vnder einandern, welchy Statt oder land das ie tun wil vnd sich not bedunkt, die vorgenannten müntzen, gelt vnd werdung versuchen, Doch also das die müntzen vnd des gelt vnser von Zürich vnd Lutzern von dem Stock daselbs sol ge- | nomen vnd versucht werden vnd niena anderswo, als das von alter harkomen. Vnd söllen ouch die, denen darumb kund ist, solich gelt vnd müntz versuchen vnd nieman anders. Vnd wenn sy nach diser werdung gerecht werden funden, damit sol man gnug getan haben vnd | man dannenthin darumb nieman zureden an sin eid noch an sin Ere in dehein wise. Wir haben vns ouch gemeinlich für vns vnd die vnsern vnd für alle die, so vns zugehörent vnd für die, denen wir zu gebieten hand Sunder Jegklich Statt vnd Jegklich land für sich vnd die Sinen | yetz erkennt, einandern versprochen, versprechent ouch wissentlich mit disem briene für vns vnd die vnsern als vor by trüwen, Eren vnd den Eiden, So wir vnsern Stetten vnd lendern gesworn hand, dis vorgeschriben müntzen vnd werung mit allen vorgeschribenen stucken vnd artiklen | als verr wir vermögent vnd an vns lit, vngeuarlich war vnd stät zu halten, zuuolfüren vnd schaffen gehalten werden, vnd darin die Jarzal vß darin deheinen absatz noch endrung ze tund in dehein wiß. Vnd ob were, das die vnsern oder Jeman anders, wer der were, hiewider täte, dis | breche oder vberfüre, das wir darin alle einandern söllent vnd wollent beholffen vnd beratten sin, das die selben darumb gestrafft werden in der maß, wie dauor geschriben stat oder noch fürbaßer, als denn vns alle oder den merenteil vnder vns ie bedunket, das er nach gelegenheit | verschulter sachen ze straffen vnd ze bußen sye vngeuarlich. In allen vorgeschribnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sachen haben wir vns ouch vorbehalten, ob sich fügte, das ietz oder hienach dehein Herr oder Statt, wer die werent, mit vns in die vorgenanten Müntzen oder werschafften gan, die vff vorgenannt vnser werdung | vnd ordnung mit vns halten vnd Ingan welten, versprechen vnd gelopten vnd gegen vns verbriefften dem gnug ze tun, das wir die wol dar | In zu vns nemen mögent. Darzu mer, ob vns allen oder deheiner Statt vnd land Insunders deheinerley Infal oder Vnlustes von Jeman har Inne, | wer der were, zugezogen oder zugefügt wurde, Es were von frömdem gold, von silber, ouch von sölichen werschafften der müntzen hieuor begriffen oder an andern sachen, damit oder dadurch wir oder die Vnsern schaden oder gebresten entpfahen möchten vnd damit man vns disc müntz | vnd werdung swechern wolte oder geswechert werden möchte, das wir darumb vnd in allen andern sachen, die vns harinne möchten zufallen, alle vnd besunder mögend einandern vordern vnd manen mit botten oder mit briefen, als dick das zu schulden kumpt, darum ze tagen | ze komen, vnd welche Statt vnd land vnder vns vmb solich sachen vns vnd die andern eidtgnossen ie zu tagen manet, sol vnd mag den tage verkünden in vnser Stett vnd lender der Eidtgnoschafft, an welche end sy denn der tag bedunket komlich vnd gelegen. Aber vmb sachen | die vns vorgenanten eidtgnossen von diser vnser müntz vnd werung wegen allein antreffen, vnd nit von frömden lüten als vorstat, da sol vnd mag aber Jegklich Statt vnd land vnder vns denen dann sollicher schad ie fürkumpt, vns die andern eidtgnossen alle ouch darumb ze tagen | vordren vnd manen In die Stett old lender, da dann der schad vffgestanden vnd gelegen were vnd niena anderswa hin, vmb das man daselbs mit derselben Statt oder dem land von des schadens vnd gebrestens wegen dester eigenlicher gereden vnd den verkommen möge, doch | har In vorbehalten vmb das gelt zeuersuchen, das sol man tun Zürich vnd zu Lutzern von dem Stock vnd niena anderswa, wie dauor beschciden ist. Zu solichen tagen wir die vorgenanten eidtgnossen alle vnd besunder durch unser erber Botten komen vnd die leisten söllent an den | enden, dahin sy vns als obstat, ie verkündet werden, als dick das zu schulden kumpt vnd daselbs alle vorgeschriben sachen ansehen vnd eigenlich betrachten, was nach gelegenheit darzu ze kund sige, solichen Schaden, der vns ie also anligen wurde, zu fürkomen vnd was wir vns denn alle | oder den merenteil vnder vns vmb dehein sach vns in diser sach berüren, erkennent oder vffnement, daby sol das bestan vnd bliben, vnd sollent ouch des einandern gehorsam sin by unsern guten trüwen an widerred vnd geuerd. Wir die vorgenanten von Vre, Swytz, Vnderwalden, Zug | vnd von Glaris bekennent vnd veriehent ouch wissentlich, als die vorgenannten vnser guten fründ vnd lieben eidgnossen von Zürich vnd lutzern vns die liebe von vnser vlißigen Bitt wegen gemeinen landen zu nutz vnd fromen der vorgenanten müntz vnd werschafft mit vns Ingangen | sind vnd die nach vorgemelten worten vffgenomen hand, das dieselben vnser lieben eidgnossen von Zürich vnd lutzern das alles getan haben vnd Inen vorbehept, nach dem vnd sy die herlikeit der münz, besunder Zürich, gegen vns in die geswornen Bünd harbracht hand vnd vff das | münzen vom helgen rich loblich gefryet sind das dann dis alles Inen gentzlich an denen vnd allen andern Ir fryheiten gerechtigkeiten vnd altem harkomen vnvergriffenlich vnd vnschedlich sin sol. Als besunder die selben vnser eidgnossen von Zürich Inen selber mit vsgeschcidnen worten | dis alles luter vorbehalten hand. Des glich sol ouch vns, den vorgenanten Eidgnossen vnd Orten allen vnd iegklichen von Stetten vnd lendern disc Verkomniß ouch an vnsern vnd den vnsern fryheiten vnd rechtung gantz vnvergriffen vnschedlich sin, als wir vns selber das ouch vor- | behalten. Doch alweg mit namen das dis müntzen vnd werschafften die Zit vnd Jarzahl vß bestan vnd gehalten werden söllent, wie wir das alles als obstat, mit einandern haben vffgenomen vnd zehalten versprochen, ane alle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geuerd. Vnd das alles zu warem vnd vestem vrkund haben | wir diser brieuen Zwen in glichem lute mit vnsern der Siben orten von Stetten vnd lendern anhangenden Ingsiglen beuestnet gemacht vnd geben Vff Sampstag nechst vor dem Sonnentag Judica In der Vasten, gezalt von der gepurt Cristi vnseres Herren Viertzechen | hundert Achtzig vnd Süben Jare.

Beide Originalausfertigungen liegen im Staatsarchiv Lucern, tragen aber beide nur die Siegel von Zürich und Lucern, die übrigen Schnüre sind leer.

22.

1487, 14. September.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir Maximilian von gotes gnaden, Römischer Künig zu allen zeiten merer des Richs, Ertzhertzog zu Oesterrich, Hertzog zu Burgundi, Lotherick, Brabannd, Styr, Kerndten, Crayn, Limburg, Lützenburg, vnd zu Gellren, Graue zu Flandren, Habspurg, Tyrol, Kyburg, Pfirt, Artheis vnd zu Burgund, Pfallentzgraue zu Henigöw | Holannd, Seland, Namen vnd zu Sutphen, Marggraue des heiligen Richs zu Burgow, Lanntgraue zu Elsaß, Herre der windischen Marckh, zu Fryeßlant, zu Portenaw, Salms vnd zu Mechlen ꝛc. an Eym, vnd wir die Burgermeister, die Schultheisen, Amann, Ret vnd gantz Gemeinden von Stetten vnd Lendern des großen alten punds der Eydgnoschafft | in obertüschen landen, nämlich von Zurich, Bern, Vry, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug mit dem vssern Ambt so darzu gehört, Fryburg zu Vechtland vnd Soluturn dem anndern teyle, Thund kund allermeniglichem vnd bekennend offenlich durch disern gegenwirtigen briefe, Das wir in ansechen vnd vß bewegniß der sondern gnaden vnd guten | zuuersicht, So wir der vorgemelt Künig Maximilian zu vnsern vnd des Richs lieben getrüwen, gemeynen Eydgnossen von Stetten vnd Lendern obgenant haben, vnd dagegen der getrüwen dienstlichen meynung, so wir dieselben Eydgnossen zu siner küniglichen Maiestät hinwiderumb tragen, vns samentlich diser nachgeschribnen eynung, bericht | vnd verstentnus vereynt vnd die gegen einanndern angenommen haben in wiß vnd maß wie dann sölichs hienach eigentlich begriffen vnd dem also ist: Nämlich das wir der yetzgenannt Künig Maximilian vnns zu den vorgenannten Eidgnossen von Stetten vnd Lendern gemeinlich vnd sunderlich vnd allen den Irn, so Inen verwanndt vnd zu- | hörig sind, aller zimlichen geburlichen diensten vnd getrüwer meynung vnd neygung versehen, vnd wir dieselben Eidgnossen gemeinlich vnd sunderlich vns hinwiderumb zu vnd gegen siner küniglichn Maiestat aller gnaden, gutes, gunsten vnd gnediger neigungen getrösten vnd halten söllen vnd mögen, und das hinfür wir vorgenannter Künig | Maximilian vnd alle die vnsern in der obgenannten eidgnossen Stetten, Lenndern vnd Gebietten gemeinlich vnd sunderlich, desglich hinwiderumb wir die obgemelten Eidgnossen gemeinlich vnd sunderlich vnd alle die vnnsern in desselben vnnsers allergnedigsten Herrn, des Römischen Künigs erblichen Lannden, Stetten vnd Gebietten sicher libs | vnd guts mit koffen vnd verkoffen vnd in anndern getrüwen vnschedlichen geschefften vffrechtenklich erberlich vnd redlich zu vnd miteinandern wanndlen vnd hanndlen söllen vnd mögen, yetweder parthyhalb vngehindert vnd das och hinfür deweder parthy vnder vnns vsserthalb sinen lannden vnd Gebietten der anndern parthy die sinen | In pundtnuß, burgrecht, lanndtrecht, lanndtmanschafft, schutz, schirm noch versprechen annemmen sol, dem anndern teil zu schaden oder vnfug, doch dem gemeinen fryen zug, so einer mit lib vnd gut getun mag, wie von altem härkomen ist vnvergriffenlich, vnabbrüchlich vnd an Schaden. Vnd das och deweder parthy vnder vnns noch | Ir zugehörigen vnd mithafften die anndern parthy, Ir zugehörigen vnd mithafften durch Ir Stett, Sloß, Lannd, noch Gebiet in dheinweg bekriegen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschedigen, sehen oder in einich wiß an lib oder gut bekümbern lasen, noch das zutun gestatten sol, vnd ob darüber eyntwedere parthy oder die Irn durch der anndern parthy sloß, stett, lannd | oder gebiet bekriegt oder beschediget wurden, das dann von stund an die parthy, da sölichs beschechen were, zu den beschedigern griffen vnd zu Inen nach recht fürderlich richten lassen. Es sol och kein teyl sölichen beschedigern einich hilff oder fürschub tun, noch des yeman ze tun gestatten in dhein wise, damit sölich bekriegen vnd beschedigen | in allweg verhütt vnd vermyten blibe vnd wo das aber darüber geschehe, gestrafft werde. Vnd wurde sich fügen oder begeben, das die Lannd, Sloß vnd Stett, so der Hochgeborn Sigmund, Ertzhertzog zu Oesterrich u. s. w. vnnser lieber vetter vnd Fürst yetzund innhat, durch sinen abgang, den got lang verhütten welle, verfielen, so sollen die- | selben verlassnen land, sloß vnd stett mit betädinget sin vnd ston vor vnd nach glich annder vnser des obgenannten Künigs Maximilians erplichen lannde. Desglichen söllen wir obgenannten Eidgnossen gemeinlich vnd yedes ort besunder gegen denselben verlassnen lannden, slossen vnd stetten ouch betädinget sin für vnns vnd all | vnnser zugehörigen glich wir vertädinget sind gegen siner küniglichen Maiestat vnd Irn erblichen lannden. Vnd ob vnnser des vorgenannten Künig Maximilians zugehörigen in denselben vnnsern erblichen lannden gesässen oder darin gehörig zu den vermelten Eidgnossen gemeinlich vnd sunderlich oder Irn zugehörigen oder | vnser derselben Eidgnossen zugehörigen zu siner küniglichen Maiestat zugehörigen in den gemelten Irn erblichen lannden gesässen oder darin gehörig, zuspruch gewunnen, darumb die parthyen gütlichen nit betragen werden möchten, das dann der kleger sin wider- parthy zu Recht vnd zu Vßtrag erfordern sol für den Bischoff zu Costentz oder die | Statt daselbs, oder für den Bischoff zu Basel oder die Statt daselbs vnd das demnach die angesprochenn parthye dem kleger innert dryer monaten frist, den nächsten nach siner erfordrung, rechtes statt tun vnd gehorsam sin sol. Also das clag, antwurt, red, widerred vnd rechtsatz in sölicher zitt beschechen sye on lenngern verzug, vnd des | sol der anntwurtende teyl, ob er darin sümig wurde von siner oberkait darzu gehallten vnd gezwungen werden by forchtlichen penen sins libs vnd guts. Doch vßgenommen die Spenn antreffend Erbfäll, gelegene güter vnd kleinfug geltschulden, die söllen in den geordnoten gerichten, darin die Erbfell vnd guter gelegen vnd sölich | schuldner gesessen sind, berechtiget werden. Vnd was och also an der obgemelten enden einem ye gesprochen wirt, das och dann beyd teyl allwäg daby an verziechen, weigern vnd appel- liern bliben söllen. Vnd ob daselbs vmb obgerürt Ansprachen yeman von deweder parthy rechtloß gelassen wurde, das der nach sölichem rechbrust in eynem | Monadt vngevärlich an der vorgeschribnen vier rechten eynem sin Recht suchen sol vnd mag, wie das vor geschriben stat. Vnd ob hinfür wir der vorgenant künig Maximilian zu den obgemelten orten von stetten vnd lenndern der Eydgnoschaft gemeinlich vnd sunder- lich zuspruch oder stoß gewunnen, das dann wir dieselben Eydgnossen och zu der | vorgemelten vier rechten einem zu recht vnd vßtrag, wie dann das vorbegriffen ist, fürfordern mögen, also das die och daselbs rechtlich vollendet werden söllen. Desglichen ob wir die obgenannten Eydgnossen gemeinlich oder sunderlich ein ort oder vnnser zugehörigen zu siner küniglichen Maiestat der gemelten lannde halben so noch erplich an Inn | als Fürsten vnd Herrn von Oesterrich fallen mögen, zuspruch gewunnen wurden, das die in vorgeschribner wise mit Recht och fürgenommen vnd zu end vnd vßtrag daselbs bracht werden söllen. Vnd damit die verwilkurter richtere in beladunge sölicher spennigen hendeln in iren sprüchen vnd vebun- gen dester fryer sin mögen, So söllen allweg die spennigen | parthyen am Inngang des rechtlichen vßtrags sich gegen denselben angenommen Richtern geschrifftlichen verbinden von sölicher spruch wegen dieselben richter darumb nit zu sehen noch Inen das in einichem argem willen zu zemessen. Vnd als dann in dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bericht zwüschem dem vorgenanten vnserm vetter Ertzhertzog | Sigmunden zu Oesterrich ꝛc. an einem vnd vnns vermelten Eidgnossen dem anndern teil vormals angenommen vnd vffgericht, die vier Stett. Nämlich Rinfelden, Seckingen, Loffenberg vnd Waltzhuot mit sambt dem Swartzwald vnd denen zu der Herschafft Rinfelden gehörende och begriffen vnd verschriben sind, lut eins artickels | darumb wisende, by dem selben sol es noch genntzlich bliben vnd der also gehallten werden vnd doch mit öffnung sölicher slossen vnd stetten vns genannten Künig Maximilian, auch vnserm Hus Österrich vnd vnsern Zugehörigen vnschedlich. Wir obgenannter Künig Maximilian sollen in vnsern erblichen lannden | vff die gemelten Eidgnossen vnd die Irn, desglichen hinwiderumb wir dieselben Eidgnossen vnd die vnnsern in vnser stetten, landen vnd gebieten vff die küniglichen Maiestät, och Ir vndertonen vnd zugehörigen keynen nuwen zoll noch ander beswerd legen, Sunder das gegen einandern hallten vnd bliben lassen, wie von | altem här die genommen vnd gegeben worden sind. Was och wider die Hertzogen, Fürsten vnd Herren von Oesterrich vnd Burgundi in allen vergangnen Jaren vntz vff beslusß diser eynung von den obgemelten eidgnossen gemeinlich vnd sunderlich vnd Irn zugehörigen geton vnd gehanndelt ist, die Huser Oesterrich vnd | Burgundy samentlich vnd yedas besunder berürennde, sol nun hinfür von vnns vorgenannten Künig Maximilian vnd menglichem von vnser wegen gantz vngerechtuertiget, vnerfordert vnd vngeäfert ston vnd bliben. Desglichen was durch die Hüser Oesterrich vnd Burgundy wider vns die obgenannten Eidgnossen geton vnd | gehanndelt ist, och vngerechtuertiget ston vnd bliben, vnd sol daruff alles das so sich in kriegs, oder annderwise zwüschen vnns beyden obgemelten parthyen, och vnsern vordern vnd allen vnnsern zugehörigen vntz vff hütigen Tag gemacht, vergangen vnd erloffen hat, hierin nichtz vßgesundert, noch hindangesetzet, gentzlich | vnd bestenntlich verricht, betragen vnd verebynt sin. Vnd sollen daruff dieselben Eidgnossen gemeinlich vnd yedas ort besunder mit allen Irn lannden, slossen, stetten, dörffern vnd märckten, so Sy in vergangnen zitn vntz vff disen hütigen tag erobert vnd zu Irn hannden gebracht haben, mit allen Irn personen lib vnd gut von vns vorgenantem | Künig Maximilian, och den Hüsern Oesterrich vnd Burgundy vnd Irn zugehörigen vnangesprochen, vnbeladen vnd vnbekümert In gutem friden on alle sorg vnd forcht fry vnd sicher sin vnd bliben. Desglich sollen wir och obgenannter Künig Maximilian mit allen vnnsern lannden, slossen, stetten, merckten, dörffern vnd lüten | zu beyden Husern Oesterrich vnd Burgundy ꝛc. gehörig, von gemeiner Eydgnoschafft vnd yedem ort in sunderhait vnd derselben zugehörigen och vnangesprochen, vnbeswärdt, vnbeladen vnd vnbekumbert on alle sorg vnd forcht libs vnd guts sicher vnd fry sin vnd bliben. Wir die obgemelten Eidgnossen gemeinlich vnd | sunderlich von Stetten vnd Lenndern vnd all vnnser zugehörigen sollen och daby siner küniglichen Maiestät als Römischen Künig tun alles das, so wir als vnderthonen des Richs eynem Römischen Künig vnd dem heiligen Römischen rich zu tuon schuldig sind. Dagegen so söllen wir yetzgemelter Künig Maximilian den | stetten vnd lenndern yetzvnd der Eidgnoschaft verwandt all vnd iegklich Ir fryheiten, gnaden, priuilegien vnd begabungen, so sy von altem har von Römischen Keysern vnd Künigen vnd dem heiligen Rich gehept vnd erlanngt haben, bestätigen, vnd so wir durch schickung des almechtigen zu keyserlicher gewaltsamy komen vnd erhöcht | werden, die abermals confirmieren durch vnnser formlich brieff vnd Sigel nach erhöischung der noturfft, wie sich gebürt. Wir die genannten Eidgnossen gemeinlich vnd yedas ort besunder sollen och nun hinfür mit nyemans annderm wider sin künglich Maiestat vnd derselben zugehörigen wyter eynung noch | puntnuß machen oder annemmen, sin kungklich Maiestat sye dann vor nach aller noturfft darin vßgenommen, och nyemans wider dieselben hilff, zuschub oder bystand tun, noch den vnnsern zu tun gestatten. Desglichen sol von vnns Künig Maximilian

obgenannt vnd vnsern zugehörigen gegen denselben Eydgnossen vnd Irn | zugehörigen och beschehen vnd sol dise eynung, bericht vnd verstentniß vnser des vorgenannten Künig Maximilians leben lanng in allen Irn puncten vnd artickln von vnns beyden obgemelten parthyen getrüwlich gehalten vnd ye zu zechen Jaren durch vns denselben Künig Maximilian vnsern Reten vnd vnderthonen vnd | Zugehörigen verkundt werden, die wissen ze halten vnd zu uolziehen, Desglichen von vns, den gemelten Eidgnossen ye zu zechen Jaren och beschechen sol. Vnd haruff so gereden wir, obgenannter Künig Maximilian by vnnsern küniglichen wirden vnd Eren, Vnd wir die vorgenanten Eidgnossen von Stetten vnd Lenndern gemeinlich | vnd sunderlich, Nämlich von Zürich, Bern, Vry, Vnderwalden, Zug, Fryburg in Vchtland vnd Soluturn geloben vnd versprechen bey den eyden, so wir alle gemeinlich vnd sunderlich den Stetten vnd Lenndern vnser Eydgnoschafft sweren, sölich eynung vnd verstentniß in allen Irn puncten vnd artickln gegen vnd mit einandern | vffrechtenklich, erberlich vnd gestraks ze halten vnd der gnug ze tun, geuerd vnd argelist gantz vßgeslossen vnd hindangesetzt. Doch vorbehalten vnns obgenannten von Vry, vnd Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, das wir vns in diser vereynung, bericht vnd verstendtnuß bey vnsern eyden vnd gelüpten nit verbynden, sunder | solich bericht vnd vereynug vffrecht vnd erberlich zusagen by vnnserm globen vnd Siglen vß vrsach, das wir zu etlichen Örtern vnnser Eidgnoschaft, so In diser Vereynung nit begriffen, also verpflicht vnd verwanndt sind, das wir vnns on dieselben zu nyemans by vnsern eyden vnd gelübden verbynden oder verpflichten söllen. | Vnd des zu warem vrkund vnd vester sicherhait, So haben wir der vorgenant Künig Maximilian vnnser küniglich Insigell, Vnd wir die obgemelten Eidgnossen gemeinlich vnd yedas ort besunder vnnserer Stetten vnd Lendern Insigele offennlich tun hencken an diser brieffen zwen glich geschriben, deren | yedem teyl einer worden. Vnd sölichs beschechen vnd volzogen ist in der Statt Zürich vff das Heilig Crutzdag der erhöchung zu herbst, Als man zalt von der geburt Cristi vnnsers lieben Herrn Tusend vierhundert Achtzigk vnd Siben Jare.

23.

1490, 13. December.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Burgermeister, die Schultheißen, Amman, Räte, Burgere vnd lantlütt gemeinlich diser nachbenempten Stetten vnd lendern, namlichen Zürrich, Bern, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald | Zug mit dem vssern ampt vnd Glaris, Vnd wir der Burgermeister, die Räte vnd Burgere gemeinlich der Statt Rotwil, Bekennen vnd tun kund allermenglichem mit disem briene, Das wir | eigenlichen angesechen vnd besunderlichen betracht haben solich truw liebe vnd früntschafft, so vnser vordern langezit vnd ouch wir mit früntlichen vereinungen vnd verstentnissen sament | gehept hand, die vns nu beidersite zu nutz vnd gut wol erschossen. Vnd so aber sich die Zal der Jaren erlouffen vnd die hieuor nechst voltzogen Einung vff Sant Lorenzentage, so man zelt von | der geburt Cristy vnsers herren viertzehenhundert nüntzig vnd zwöy Jare vß ist, Haben wir vns zu nutz vnd trost beider teilen widerumb vnd vff ein nuws diser früntlichen Einung | vnd verstentniß Sament vereint, Die da anfenklichen vff den bestimpten Sant Lorentzen tag, so die alt vßgat anfachen vnd demnach weren sol bis vff Sant Lorentzen tag, so man zellen | wirt von der geburt Cristi vnseres herren fünffzechenhundert vnd Süben Jare. Des ersten, wer das Jemand, wer der were, vnser, der vorgenanten Stetten vnd lendern gutten | fründe die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Rotwil vnd Jr Stett belegern vnd von dem helgen Römschen Rich trengen welte vnd sy bedüchte, das sy darinne vnser hilff vnd bystandes noturftig weren, so mögend sy | vns das in vnser Stett vnd lender durch Jr besigelt brieff oder Rattes botten verkünden. Denn söllen wir Inen vnser hilff getruwlichen zu senden vnd in vnserm costen tun. Vnd | wie vil wir Inen zu sendent, daran söllen sy benügen han. Fügte sich ouch, das die selben vnser fründ von Rotwil mit Jemand, wer der were, von Jr selbs sachen wegen zu krieg kemen vnd | sy vns in obgemelter maß betent, Inen vnser hilff zu zesenden, so söllen wir Inen die zu senden, derselben Jetlichem sy iedes manods, so lang sy die in Irem dienst haben, vier Riniſch guldin zu | Sold geben sollend vnd die selben söld anfachen vff den tag als die vnsern gan Zürrich koment, vnd wann die genanten vnser fründ von Rotwil der vnsern nit mer bedörffent vnd | Inen den Sold absagent, dennocht sollen sy Inen den sold dry tag nach marchzal des manods geben. So söllen vnd wöllen wir die vorgenanten Burgermeister, Rät vnd Burger gemein- | lich ze Rotwil den obgenanten vnsern guten fründen von Stetten vnd lendern gemeinlich oder dem meren teil vnder Inen vnser Statt Rotwil zu allen Iren eignen geschefften vnd | sachen, wann sy das gemeinlich oder den meren teil vnder Inen an vns durch Jr besigelt brieff oder gewüsse botschafft erfordern offen halten, vnd lassen also das sy die Iren dar innen halten mögend, | vnd wir söllent die dar In vnd dar vß, so dick Inen das notturftig wirt ziechen vnd wandlen lassen. Ouch Inen wider Jr vyent, ob sy das von vns begerent, behulfen vnd beraten sin, vnd Inen | vnsern Zuge, des sy ie bedörffen lichen, essen vnd trinken, ouch anders, das sy dann zu mal notdurfftig syen vmb einen bescheidnen pfennig geben vnd volgen lassen. Vnd ob jemand, wer der were, den | selben vnsern fründen, Stetten vnd lendern gemeinlich old dehein ort sunderlich bekriegen wölt, so sollent wir Inen vnser hilff, wenn sie das an vns erfordernt, zu senden vnd | in vnserm costen tun. Vnd wieuil wir Inen zu sendent, daran sollen sy benügung haben. Were ouch, das Jemands, wer der were, mit vns den vorgenanten von Rotwil zu Spennen | oder mißhellung kemen vnd vns die selben sölliche gliche völlige recht büten, das die vorgenannten vnser fründ von Stetten vnd lendern gemeinlich oder den merenteil vnder Inen bedücht | das vns die vffzenemen werent; so sollent wir die vffnemen vnd vns dera benügen lassen. Wir sond vns ouch zu Herren vnd Stetten nit verbinden, noch deheinen Krieg anfachen | ane der vorgenanten vnser fründen von Stetten vnd lender wissen vnd willen. Beschehe ouch das Jemand, wer der were, in deweders teils Stett, lender, gericht old gebiet keme, der | den andern teil beschediget oder bekrieget hette, als dann zu Stund sol der teile, hinder dem solich beschediger sind, als bald Im das verkunt oder er das sust gewar wirt, die helfen vnd darzu halten, das | sy sölichen schaden ablegent. Ob sie aber das am gut nit hettent, sy darumb an Irem lib vnd leben nach Irem verdienen straffen. Wir die obgenanten Stett vnd lender haben vns har inne | gentzlichen vorbehalten das heilig Römsch Rich, alle vnser fryheiten, gericht, harkomen vnd gewonheit, ouch die Pünd, so wir vor datum dis brieffs mit einandern gemacht. Vnd | die Geheiß vnd verschribungen, so wir gegen Jemand hieuor getan hand. So haben wir die vorgenanten von Rotwil vns selbs har Inne ouch vorbehalten das heilig Römsch Rich vnd sin | hoffgericht by vns. Es ist ouch harinne sunderlich berett, das deweder teil noch die Sinen, So Im zugehören oder zuuersprechen stand, den andern mit dem obgenannten hoffgericht noch | deheinem lantgericht oder sust andern geistlichen noch weltlichen gerichten In kein weg bekümbern noch vmbtriben, Sunder ietlicher von dem andern Recht nemen vnd geben an den | enden vnd in den gerichten, da der ansprechig gesessen ist oder dahin er gehört, da ouch dem cleger vnnerzogenlich gericht vnd das recht gefarlich nit verzogen werden sol. Vnd | also geloben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd versprechen wir die vorgenanten Stett vnd lender, ouch wir, die von Rotwil, by vnsern guten trüwen vnd eren alles das, so diser brieff von vns wist vnd Jedem | teile gegen dem andern bindet, die obgenanten Jarzal vß war, vest vnd stät zu halten vnd dem gnug ze tund, alle geferd har Inne gantz vßgescheiden. Vnd des alles zu warer Ge- | zügkniß vnd vestem Vrkund, So haben wir die obgenanten Stett vnd lender vnsere Secret vnd Ingsigel vnd wir die von Rotwil vnser Statt Secrete offenlich lassen hencken an diesen | brieff zwen glich, die geben sind vff mentag nechst nach Sant Niclaus des helgen Bischoffs tag, do man zalt von der gepurt Cristy vnsers lieben Herren Viertzehenhundert vnd | Nüntzig Jare.

24.

1491, 23. August.

(Staatsarchiv Lucern.)

Von Gottes Gnaden wir philips, des heiligen Römschen Richs Ertztruchseß vnd churfürst, wir Albrecht vnd wir Jörg, alle dry pfallentzgrauen by Rine vnd Hertzogen in Peyern ꝛc. Eins, Vnd des andern teils gemein Eidtgnossen des | alten großen punds ober tütschen landen von Stetten vnd lendern, mit namen von Zürrich, Bern, Lucern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, Zug mit dem vssern Ampt vnd Glaris, Thund kund | menglichem mit disem brieue, Das wir vorab dem almechtigen Gott zu lob vnd ere, ouch zu nutz, trost vnd gut vnser, ouch vnser landen vnd lüten vnd vmb Ruw vnd fridens willen gemeinlich der lande mit Einandern | ein früntliche getrüwe vereinung vnd verstentniß haben gemacht, die da weren bliben vnd bestan sol dis nechstkunftigen funff Jare, so nach einandern komen werden nach Datum diß briefs, Vnd die einandern vff- | rechtlichen zugesagt in worten als hienach begriffen stadt, dem ist also: Des ersten das wir beid teil vnd alle die vnsern in Stetten vnd lendern zu einandern sicher lips vnd guts mit kouffen vnd verkouffen vnd andern | getruwen vnschedlichen sachen vnd geschefften, vffrechtlich, erberlich vnd redlich wandlen mögend vnd söllent vnbekumbert lips vnd guts, doch mit bezalung zöllen vnd derglich sachen, als von alterhar gewonlich gewesen ist. Zu | dem andern das dehein vnser vorberürten teilen Jemant, wer ioch die syent, durch sin land, Sloß oder gebiet vff des andern schaden vnd wider den andern lassen ziechen oder förderung oder zuschub darzu ze geben, damit land vnd lütt | möchten bekrenckt werden. Desglich so söllent wir Einandern ouch nit vberzüchen. Vnd ob darüber deweder parthye durch der andern parthye Stett vnd lender bekriegt oder beschediget wurd, das dann von Stund an die | parthye, da das beschechen wer, zu den griffen vnd zu den nach recht förderlichen richten lassen sol. Vnd das ouch dehein teil dem andern synen vyent oder beschediger wissentlichen nit husen, hofen, ätzen, trenken, noch dehein vnder- | schub oder hilff tun sol noch das ieman ze tunde gestatten in dehein wyse, getruwlich vnd vngenarlich. Es sol ouch von dewedrer parthye vnd den Iren vff die widerparthye vnd die Iren dehein nüw Zöll noch ander beswerdt ge- | legt werden, Sunder das bliben ze lassen, wie von alterhar die genomen vnd geben worden sind. Vnd sönd dahy vngesteigrot solicher Zöllen vnd aller andrer beswerd halb wir beid obgenanten teil ein andren gütlichen | vnd früntlichen feilen kouff zugan lassen mit guten trüwen ane alle geferde. Wir haben ouch fürer har inne abgerett vnd beslossen, Ob hiefür diewil dise früntliche Einung vnd verstentniß wert wir obgenanten | Herren von peyern ꝛc. zu vnsern guten fründen den eidtgnossen hievorgenant von Stetten vnd lendern gemeinlich oder sunderlich Zuspruch oder Stös gewunnent dise vnser Einung berürent, Oder wir obgenanten Eidtgnossen | zu vnsern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnedigosten vnd gnedigen Herren von peyern, allen dryen gemeinlichen oder zu Eim besunders Zuspruch oder Stös gewunnent, ouch disc Einung berürende, Es were alle Ort gemeinlich oder Ein Ort insunders, dar- | vmbe wir nit betragen werden möchten, Das darumb dehein widerwill noch vffrur beschechen söll, das diser früntlichen vereinung vnd verstentniß verletzung bringen möchte, Sunder so söllen wir dera zu beider site zu tagen | komen, sobald der clagend teil mit botten oder brieuen darumb ermant, in die Statt Rottwil, vnd sol ietwedrer teil zwen erber man zu den dingen setzen, die by Iren eiden, die sy darumb zu Gott vnd den helgen sweren, vff erhörung | beider parthyen die Sach vnd Stös zu Minn oder recht fürderlichen vßrichten sollent. Vnd wie sölichs die vier oder der mererteil vnder Inen je vßrichtent vnd erkennent, darby sol es one alles mittel, weigern vnd appelliren | bliben. Ob aber sach were, das sich die selbigen vier glich teilten, So ist harinne abgeret vnd beschlossen vnd von uns beiden obgenanten teilen ietz zu obmann bestimpt vnd vffgenomen, Die frommen, fürsichtigen, wysen Ein | Burgermeister vnd cleiner Ratt der gemelten Statt Rottwil. Dieselben sollen dann sich mit den vieren der sach annemen vnd die mit Inen, wie obstat, fürderlichen vßrichten, wie vnd sich dann das alles ze tunde gepurt vnd | wie dann die sach also gericht vnd vßgesprochen wirt, darby sol es ouch ane fürer ziechen, weigern vnd appelliren, wie vorgemeldet ist, bestan. Fügte es sich ouch, das Sundrig personen zuspruch zusamen gewunnen, antreffende | Erbfell, gelegne gütter vnd clein gefüg geltschulden, die söllent berechtiget werden in den geordnoten gerichten, darinne die selben Erbfell vnd gütter gelegen vnd sölich schuldner gesessen sind. Vnd was also an der obgenanten | Enden eim nach des selben gerichts recht vnd harkomenheit gesprochen wirt, darby sol es ouch bliben vngefarlich. Wir obgenanten Hertzogen von peyern ꝛc. Haben in diser früntlichen verstentniß vnd Einung zu vnserm | teile vorbehalten vnsern allergnedigosten Herren den Römschen keiser vnd kung vnd das heilig Römisch Rich, Ir selbs vnd des Richs sachen allein ane Mittel berürendt. Vnd wir gemein eidtgnossen vnsern | allerheiligosten Vatter den Bapst vnd das heilig Römsch Rich, ouch Ir selbs vnd des Richs sachen allein ane Mittel berürend, vnd vnser geswornen punde vnd verpflicht, so wir mit Jemantz bishar vff datum diß brieffs habent | ane alle geuerde. Vnd das diser getruwer vnd früntlicher vereinung vnd verstentniß, wie obgeschriben stadt, erberlich vnd gestrags nachgangen vnd getruwlichen volzogen, volfürt vnd gehalten werde ane alle geferde | vnd argenlist, So habent das zu warem vrkunde wir philipps, wir albrecht vnd wir Jörg, pfallentzgrauen by Rine vnd hertzogen in peyern ꝛc. vnser Ingsigle, Vnd wir gemein Eidtgnossen von Stetten | vnd lendern in obgeschribner Ordnung vnser aller Ingsigle lassen hencken an diser brieuen zwen glich vnd Jetweder teil einen hat. Beschechen vnd gehandlet zu Lutzern vff Sant Bartolomeus des helgen | Zwolfbotten abent, als man zalt von der gepurt Cristy vnsers Herren vierzechenhundert Nüntzig vnd Ein Jare.

25.

1491, 23. August.

(Staatsarchiv Lucern.)

Von Gottes Gnaden Wir philips, des helgen Römschen Richs Ertztruchseß vnd Churfürst, Wir albrecht vnd wir Jörg | alle dry pfallentzgrauen by Rine vnd hertzogen in peyern ꝛc. Bekennent, das wir von Sundern gnaden | Ouch früntschafft vnd liebe wegen, So wir dann zu vnsern besundern lieben vnd getruwen fründen | den acht ortten der Eidgnoschafft, Namlich Zürrich, Bern, Lucern, Vre, Switz, Vnder-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

walden, Zug vnd Glaris | tragent, Den selbigen für ein Erung zugesagt haben Jerlichen der obgenanten Ortten iedem fünff Jahr nach Ein- | andern alle Jar ze gebende Zweyhundert Rinsch guldin In gold, die wir Inen zu Jedem Jare weren söllen gan | Lucern in die Statt zu Iren sichern handen vnd gewalt. Vnd namlichen so söllen vnd wöllen wir die | ersten bezalung Sölicher be Erung tun vff Jetz nechstkünfftige wienacht aller schiereſt komende nach datum | dis brieffs, Vnd dannethin aller Jar vff wienecht Bis das solich gelt zu fünffmalen bezalt vnd geben | wirt. Vnd sobald solich gelt, wie obstadt, zu fünff malen also geben vnd vsgericht wirt, Als danne | Sollen wir söllicher Erung entladen vnd die fürtterhin nit witter ze gebende schuldig, Sunder so sol dann | Diser brieff erlöschen, crafftlos, hin, tod vnd ab sin, alles getruwlichen vnd an geserde. Vnd dis | alles zu waren vrkunde, damit Sömlichem von vns gelept vnd nachgangen werde, So haben | wir philips, wir albrecht vnd wir Jörg, pfallentzgrauen bey Rine vnd hertzogen In peyern ꝛc. | Vnnser Ingsigle offenlich gehenckt an disen brieff Vnd den vnsern getruwen fründen, den acht | Ortten, wie obstadt, vberantwurt, Vnd geben vff Sant Bartlomeus des helgen zwölff Botten abent | Als man zalt von der gepurt Cristy, vnnsers Herren Viertzechenhundert Nüntzig vnd Ein Jare.

26.

1492, 10. December.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schulthes, der klein vnd groß Ratt, genämbt die Burger zu Bern eins, vnd wir der Schulthes, der klein vnd groß Ratt vnd die ganz Gemeind zu Lutzern anders teils, Tund kund allermenclichem mit diserm brieff, Als dann vor ettlichen vnd mercklichen Jaren zwüschen vns den | vorgenanten von Bern vff einer vnd den frommen, fürsichtigen, wisen Landamman, Räten vnd Gemeinden der ländern Vre, Swytz vnd Vnderwalden, vnsern sundern guten fründen vnd getrüwen lieben Eidgnossen der andern Syt, ein früntlich vnd ewig puntnuß ist beschlossen vnd daby von denselben | vnsern lieben eidgnossen in einem darumb sunders gemachten brieff erlütert, Ob were, das wir die von Bern iemer zu Rat wurden, Ein Statt Zürich oder Lutzern in dieselben pünd zu nämen, das sie allen teilen solichs wol sollen gönnen, alles nach vßwisung des vorberürten darumb vffgerichten | brieffs des Datum ist zu Lucern an dem sibenden Tag Ingands Mertzens der Jaren des Herrn drützechenhundert fünffzig vnd drü, vnd ouch vnser obgenanten beder Stetten landt vnd lüt, die vns Gott der allmechtig durch sin gnad verlichen hat, so gar nach allenthalben ein andern rürend, das vns wol gebürt | durch vns vnd die vnsern in getrüwen pflichten einandern zu meinen, das wir da dem allmechtigen Gott zu lob, vns vnd vnsern landen, lüten vnd gebieten zu gut vnd zu trost, derselben pund vnd pflicht, wie dann die zwüschen vns, den obgenanten von Bern gegen vnd mit vnsern lieben vnd getruwen | Eidgnossen von Vre, Switz vnd Vnderwalden veruangen, vnd die brieff so darumb versiglet vffgericht eigentlichen bewisen, Ingangen sind, vnd die ouch in glichen krefften, als ob si domals vollzogen wären, sin söllen, die angenomen vnd bewilliget haben, nämen ouch ietz wüssentlichen | mit allen vmbständen darzu nutz vnd noturftig für vns vnd all die vnsern gegenwürtigen vnd künftigen an vnd geloben by vffrechtem gutem gelouben vnd trüwen, dero nach Iren worten vnd begriff gnug ze tund vnd daby nu vnd hienach an allen abgang zu beliben. Vnd haben ouch des zu warem vnd ewigem Vrkund disern brieff, dero zwen von glichen worten gemacht sind vnder vnser Statt Sigellen vffrichten vnd iedem teil von vns einen geben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. Beschechen vnd volzogen vff Mentag vor lucie, der heiligen Junckfrowen tag, der Jaren des Herren Tusent Vierhundert Nüntzig | vnd zwei, vnd wisen die ob angezögten brieff also: (Folgt wörtlich der Bundbrief zwischen Bern und den drei Ländern vom 6. März 1353. Siehe erster Band Beilage XXXII.)

27.

1492, 10. December.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schultheiß, der klein vnd groß Ratt, genannt die Burger zu Bern eins, vnd wir der Schultheiß, der klein vnd groß Ratt vnd die gantz gemein zu | Lutzern anders teils, Tund kund offenlich mit disem brieff, Als wir dann ietz, Gott dem Almechtigen zu lob vnd vns, vnsern land vnd lütten zu Trost vnd | gutt in die ewigen pünd, So dann wir vorgenanten von Bern, mit den fromen, fürsichtigen, wissen, Landt Amman vnd gemeinen landtlütten der | landen Vre, Switz vnd Vnderwalden, vnsern sundern guten fründen vnd getruwen lieben Eidgnossen vor langer Zitt vnd Jaren vffgenomen haben | komen, Als wir ouch dis ze tund mächtig sind gewesen, Inhalt etlicher darumb gebner vnd gemachter brieff, vnd wir aber vor vffnämung sollicher punde | ein früntlich vereinung mit vnd gegen einandern beredt vnd beschlossen, vnd darinn gelütret haben, wie vnd in was gestalten, Ob vnd wann | Spänn vnd Stös zwüschen vns oder den vnsern, wider vnd gegen einandern erwüchsen, die berechtiget söllen werden, mit etlichen andern Punct | vnd artiklen in der selben vnser beyder Stett Eynung begriffen, dero datum ist des ersten Tags Mertzens, der Jaren des Herrn Viertzehenhundert | Zwentzig vnd Zwey, Das wir damit wolbedachtem mutt vnd zittlichem Ratt Erlütert haben vnd vns hiemit gegen Einandern lütteren, | das nit dester minder derselben vereynung für vnd durch vns vnd die vnsern, in allen vnd Jeklichem Irem begriff, nu vnd hienach gelebt, vnd vernolgt | werden vnd deren durch vffnämung der obberürten Puntnissen dehein letzung noch vernichten sol begegnen, alle geuärd vnd was ieman hiewider | erdenken möcht, luter gemitten. Vnd das zu warem vnd ewigem Vrkund, so haben wir dieser Brieff zwen gliche wortt vnder vn- | ser beider obgemelter Stett anhangenden Sigellen machen vnd Je der selben Einen geben laussen. Beschechen vff Mentag vor Sant Lucien | der heiligen Junckfrowen Tag, do man zalt von der Geburt Cristy vnsers lieben Herren Tusendt Vierhundert Nüntzig vnd zwey Jar.

28.

1494, 13. September.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Thomas von Gottes Gnaden, Bischoff vnd Thumbprobst zu Costentz, vnd wir die Schultheißen, Amman, Rate, Burgere vnd Landtlüte gemeinlich diser nachbenempten Stetten vnd landern | Namlich Bern, Lucern, Vre, Schwiz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald vnd Zug vnd das vsser ampt so zu Zug gehört, Thund kund allermenglichen offenlichen mit disem brieffe, das wir angesehen vnd betrachtet haben söliche | trüw, lieb vnd früntschaft, so vnser vordern vnd wir mit einandern gehebt hand, vnd vmb das die zwischen vns gemeret vnd den widerwertigen dingern, die vns noch disen löiffen begegnen möchten, desterbaß Widerstand getan werden mög | So haben wir vns diser nachgeschribnen Stuk mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einandern gütlich vereint vnd sind einandern dera Ingangen. Des erstern so sollen wir obgenanter bischoff Thomas, den obgenanten Eidtgnossen gemeinlich noch deheim ort sunder- | lich noch denen, so mit Inen in Eynunge oder püntnissen sind, in vnsern vnd vnser gestifft Schlossen, Stetten vnd landen, ouch darin noch darvß deheinen schaden zufügen, noch das yemand anderm ze tun gestattet werden, so ver | wir vermogen. Desglich sollen wir, die obgenanten Eidtgnossen gemeinlich vnd sunderlich dem obgenanten, vnserm gnedigen Herrn von Costenz vnd den sinen durch vns in vnsern Stetten, Schlossen noch Landen hinwider | vmb ouch tun. Vnd wir vorgenanter Bischoff Thomas den vorgenanten Eidtgnossen gemeinlich vnd yedem ort besunder vnd den Iren, so sy zu Iren geschefften bruchen wurdent vnd die vns oder vnsern amptlüten | darumb geloublich Brieff bringent vnser Statt vnd Schloß keiserstul, syder vnd sy von Ir grafschafft Baden wegen die herlicheit der hohen gerichten da haben, zu allen Iren nöten vnd sachen vfftun, sy dardurch vnd widerumb har- | durch züchen, darinne wonen vnd wandlen lassen, wenn vnd wie dick Inen das noturftig vnd eben ist vnd Inen darin vmb Ir gelt bescheiden kouff essen vnd trinken schaffen gegeben werden one Intrag vnd widerred. Wir | obgenanten Eidtgnossen gemeinlich vnd sunderlich vnd die vnsern sollen aber dardurch vnd wider hardurch ziechen vnd darinne sin one andern vnseres obgenanten gnedigen Herrn von Costenz vnd der sinen merklichen | schaden vnd den yetzgenanten vnsern gnedigen Herrn sin lebtag by allen sinen vnd sines Stifftes, Stetten, Schlossen vnd landen, ob In yeman wider recht dauon trengen wellte, schützen vnd schirmen nach vnserm vermögen | doch in sinem vnd sines Stiffts costen. Were ouch das yeman in vnsern obgenanten Bischoff Thomas Schlossen, Stetten vnd gepieten begriffen wurde, der den obgenanten Eydgenossen gemeinlich oder deheim Ort sunderlich | schaden getan hette, zu demselben sollen wir Inen, wann sie des begeren, vnuerzogenliches Recht gestatten vnd gan lassen. Desglich sollen wir die obgenanten Eidtgnossen gemeinlich vnd sunderlich dem vorgenanten vnserm gnedigen Herrn | von Costenz, siner Stifft vnd den sinen, die siner gnaden zu versprechen stand, hinwiderumb ouch. Were ouch sach das deheiner vnser obgenannten Bischof Thomassen Rätte oder Diener oder die in vnsern Schlossen, Stetten | gerichten vnd gebietten gesessen sind, mit deheim der obgenanten Eydtgnossen, oder deheiner vnser obgenanten Eydtgnossen gemeinlich old sunderlich oder der vnsern, so in vnsern Stetten, gerichten vnd gepieten | gesessen sind gegen deheinen des obgenanten vnseres gnedigen Herrn Bischoff Thomas Rätten, Dienern old die in siner gnaden old in sins Stiffts Schlossen, Stetten, Gerichten vnd gepietten gesessen sind, vtzet ze schaffen hetten vnd gewun- | nent, darumb einer den andern ansprach nit vertragen möchte, darumb söll sich ein yetlicher von dem andern rechts lassen benügen an den enden vnd in den gerichten, da der ansprächig gesessen ist vnd dahin er gehört, daselbs ouch ein | yetlicher ansprächiger dem cleger eins vnverzogenen rechten sin vnd Im das daselbs gestattet werden soll. Vnd ob sich fügte, das wir obgenanter Bischoff Thomas mit den obgenanten Eydt- gnossen oder deheinem ort sunder zweyg wurdent | oder wir die obgenanten Eydtgnossen gemeinlich oder dehein ort sunderlich mit dem obgenanten vnserm gnedigen Herrn von Costenz, da Gott vor sye, darumb söllen wir zu beider syt, wann deweder teil den andern erfordert, darnach in den | nechsten vierzehen tagen vff einen nemlichen Tag, der darinne benempt wurdt, mit einandern ze tagen komen gan Baden in Ergöw in die Statt. Da sol dann yetweder teil zwen erber man setzen, für die wir vnser zweyung bringen, die ouch gelert | eyd zu Gott vnd den heilgen schweren sollen, die sach vnuerzogenlich vszesprechen zu der min old zu dem rechten, ob sy die min nit finden möchten, vnd was sich die darumb erkennen, dem sollen wir bedersyt genug tun, daby beliben, das war vnd stat halten | one widerrede. Were aber,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das sich die selben vier in Iren vrteilen glich teilen vnd nit eins wurden, so sollen sy by Iren obgenanten Eyden einen gemeinen Man vnder vnser des obgenanten Bischoff Thomas oder vnser der obgenanten | Eydtgnoffen Rätten kiesen vnd nämen, der sy zu der sach gemein, schidlich vnd vnargwönig sin bedunckt; derselb gemein dann ouch loben vnd schweren söll, die sach mit den vieren vszesprechen als vorgeschriben stat, vnd wie sy die vßsprechend | dem sollen wir zu bedersyt nachkomen vnd gnug tun one alle widerred. Vnd von welchem teyl der gemein Man genomen wirdt, der söll von sinen obern darzu gewysen werden, sich zu der sach zu verpinden vnd die vszesprechen Inmaß als obstat. | Wir obgenannter Bischoff Thomas sollent vnd wellent die gemellten Eydtgnoffen vnd die Iren, geistlich vnd weltlich personen, by Iren guten loblichen alten harkomen lassen beliben vnd sy witter nit trengen, wie sy dann vornacher | von vnsern vorfaren, Bischoffen säligen, loblicher gedächtnuß, gehalten worden sind. Vnd haben ouch daruff vns selbs harinne vorbehalten alle vnser fryheiten, vnser geistlichkeit, vnser geistlich gericht, wie vnser Vordern vnd wir von | alter harbracht hand. Vnd wir die obgenanten Eydtgnoffen haben vns selbs harinne vorbehalten alle vnser fryheiten vnd altes harkomen vnd die pünd, so wir vor datum diß brieffs mit einandern oder yemand mit vns gemacht | hand. Vnd also geloben vnd versprechen wir obgenanter Bischoff Thomas by vnsern Fürstlichen wirden vnd eren vnd wir die vorgenanten Eydtgenossen by vnsern guten trüwen, Alles das so diser Brieff von vns wyset vnd seit, | war vnd stät ze halten, dem nachzekomen vnd gnug zetun one alles widersprechen getruwlich vnd vngefärlich. Und des zu warem vestem vrkund, so haben wir obgenanter Bischoff Thomas vnser bischöfflich Insigel vnd wir die | obgenanten Stett vnd länder, mit Namen Bern, Lucern, Vre, Schwitz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug vnd das vsser ampt, so zu Zug gehört, vnser Stetten vnd lendern Insigel offenlich lassen hencken an diser brieffen zwen | glich, die geben sint vff Sambstag nach vnser lieben frowen Tag der gepurt, als man zalt von der gepurt Christi, vnseres lieben Herrn Tusent vierhundert Nüntzig vnd vier Jahre.

29.

1495, 1. November und 1496, 24. April.

(Staatsarchiv Lucern.)

Charles par la grace de Dieu Roy de France, de Sicille et de Jerusalem à Tous ceulx qui ces presentes lettres verront, salut. Comme par cy dauant entre feu notre trescher seigneur et père, que dieu absoille, et nos treschers et grans | amys, les seigneurs des quentons et anciennes ligues de la haulte allemagne eust esté traicté et accordé certaine alliance, confederation et bonne amytié, laquelle alliance, dieu graces, ait esté tousiours bien obseruée et gardée de toutes pars au grant honneur et | prouffit de chacune desdites parties. Pour laquelle cause et pour la grant amour et affection, que auons ausdites seigneurs desdites ligues, eussions nous estans dernièrement à Verseil envoyé par deuers iceulx seigneurs desdites ligues notre amé et féal conseillier et chambellan | Anthoine de Bessey, chevalier, notre bailly de Dijon, et autres noz conseillers, pour renouveller et traicter de nouuel lesdites alliances entre nous et lesdits seigneurs des ligues. Et depuis les aucuns d'iceulx seigneurs eussent enuoyé deuers nous leurs ambassadeurs pour | vacquer et entendre en fait de la dite alliance, antre lesquels fut comancé de besoigner en notre ville de Lyon, et accordé que pour parfaire et conclure d'une part et d'autre ladite alliance entre nous et les dits seigneurs des dites

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ligues, nous envoyerions noz ambassadeurs | par deuers iceulx seigneurs qui se deuoient assembler en la ville de Lucerne a la fin du moys de feurier dernier passé, ce que auons depuis fait et y auons enuoyé noz améz et féaulx messire Anthoine de Bessey, cheualier dessusdit, et maistre Jehan Burdelot, nostre | conseiller en notre grant conseil, ausquelx nous auons donné plain pouuoir de besoigner, conclure et accorder la dite alliance pour et en nom de nous auec lesdits seigneurs desdites ligues, ainsi que par les lettres cy dedans incorporées peut apparoir, dont la teneur sensuit: »Charles | par la grace de Dieu Roy de France, de Sicille et de Jerusalem à noz amés et féaulx Anthoine de Bessey, cheualier, notre conseillier et chambellan et bailly de Dijon et maistre Jehan Burdelot, aussi notre conseiller en notre grant conseil, salut et dilection. Comme par cy davant entre feu nostre | trescher seigneur et père, que Dieu absoille, et nos treschers et grans amys les seigneurs des quentons et anciennes ligues de la haulte allemagne ait bonne amytié, confederacion et alliance pour laquelle cause et pour la grant amour et bonne affection que auons ausdits | seigneurs des ligues eussions naguères enuoyé vous, bailly de Dijon, et autres nos conseillers par deuers iceulx seigneurs desdites ligues pour renouueller et traicter de nouuel lesdites alliances, en quoy fut encomencé de besoigner sans toutesuoyes y mettre conclusion, par quoy | soit requis enuoyer deuers lesdits seigneurs des ligues, lesquels aussi pour ceste cause ont enuoyé deuers nous pour paracheuer ce qui aisté comencé et pour ce faire depputer gens notables, a nous seurs et féables, ayant pouoir exprès de nous pour y vacquer, | Sauoir faisons que nous, confians entièrement de voz personnes et de voz grans sens, loyauté, preudoyé et bonne experience pour ces causes vous auons commis, depputez et ordonnez et par ces presentes commettons, depputons et ordonnons et vous auons donné et donnons pouvoir | pour traicter, besoigner, conclure, accorder et appoincter pour et en nom de nous auec lesdits seigneurs et quentons desdites ligues sur lesdites amytiéz, confédéracions et alliances faictes entre notre dit feu seigneur et père et eulx, les continuer, approuuer, accroistre, multiplier et augmenter | ainsi que vous et eulx verrez que bon sera, et au seurplus acertener et faire certains lesdits seigneurs et quentons des ligues et leurs successeurs des pensions et bienffaiz par chacun an doresenauant notre vie durant, jusques à la somme de vingt mil liures | tournois, pour les departir entre eulx par les villes et quentons à leur plaisir et ainsi que verront bon. Et sur ce bailler et decerner telles lettres que elles seront necessaires, icelle somme payable à Lyon aux termes ou terme que aduiserez par ensemble, en prenant aussi d'eulx pour notre seureté les lettres auec les seremens sur ce requis et en la forme et manière que lesdits seigneurs et quentons des ligues firent à notre dit feu seigneur et père. Promettans de notre part en bonne foy et parolles de | Roy pour nous et pour les nostres, auoir ferme et stable et agréable tout ce que par vous sera passé et accordé sur les choses dessusdites et chacune d'icelles, et le ratiffier et approuuer toutes et quanteffois que mestier sera, sans jamais aller né venir | au contraire, ne faire interruption, interualle, né discontinuacion aucune en leurdit payement, de faire et accomplir ces choses dessusdites vous auons donné et donnons plein pouoir, auctorité et mandement especial par ces presentes signées de nostre | main. Donné à Lyon le huitiesme jour de feurier l'an de grace mil cccc quatre-vings et quinze, et de noz Regnes de France le treiziesme et de Sicille le premier.« Ainsi signé Charles. Par le Roy le conte de Liney, les sires du | Bonchaige, du moullin et autres personnes. H. Bohier. Et scellées en queue simple et cire jaune. Lesquelx noz conseillers ambassadeurs dessus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dits pour et en nom de nous ont accordé auec les dits seigneurs desdites ligues, c'est assauoir | auec les Burgemaistre, aduoyez, ammans, conseillers et communaultez des villes et pays de Zurich, —, Lucerne, Vre, —, Vndreualden sub — silua, Zug, Glarys, Fryburg et Soluturn, quentons des ligues de la haulte allemaigne | en la manière qui s'ensuit: »Nos Burgimagister, Sculteti, ammani, consules et communitates oppidorum et prouinciarum Zurich — Lucern, Vre — Vnderwalden sub — silua, Zug, Glarys, Friburgi et Solodri, magne lige Alamanie | superioris, vniuersis presentibus inspecturis patefacimus: Quia inter christianissimum serenissimumque dominum, dominum Carolum Francie Regem, herum nobis preceteris graciosorem et nos in hunc usque diem fides | caritatis et dilectio, vnio et perhennes intelligencie extiterint et existunt, animo ponderauimus et conclusimus, easdem intelligencias, amiciciasque mutuas roborari et extencius produci, ea spe ut ex hoc fundamento nostrarum omnium | parcium status et commoditas firmitatem nanciscatur non mediocrem. Horum itaque occasione cum prefato domino Rege hanc sincere et intemerate fidei intelligenciam vnionemque amplexi sumus eo modo quo sequitur. In primis quod | christianissimus Francorum rex tam pro se quam suis Regno, patria, dominiis et subditis init et contractat vnionem, fedus et intelligenciam nobiscum premencionatam, tam pro nobis quam pro patriis, terris et hominibus nostris, promittens nobis | aduersus omnes et quoscumque fidelem auxilium, juuamen et deffencionem impartiri suis in expensis. Preterea quod rex ipse quoad vixerit singulis annis pro sue charitatis comprobacione nobis in ciuitate sua Lugdunensi expedire | et soluere debeat viginti milia francorum, pro qualibet media parte anni decem milia, equaliter inter nos prefatas partes lige distribuendorum, videlicet media pars in festo pasche et alia media in festo omnium sanctorum. Et si nos | vllis temporibus nostris in guerris contra quemvis hoc fuerit, Regem christianissimum, vt nobis auxilium impenderet requireremus et ipse propter alias suas guerras nobis succurrere non valeret, eo tunc quo magis nos ipsi guerras | nostras continuare possimus, quamdiu easdem manu efficaci prosequimur, Rex ipse nobis qualibet quatuor anni parcium in ciuitate sua Lugdunensi prefata numerari faciat viginti milia florenorum Renensium et nichilo minus summam | francorum supra nominatam. Si vero Rex ipse suis in agibilibus et guerris nostro egeret auxilio, nosque super eo requireret, eo tunc debemus illi numerum virorum armatorum prout nobis honestum et possibile fuerit, sibi | impendere, si et in quantum nos propriis guerris non fuerimus occupati, suis in expensis. Rex tamen ipse non debet nostrates recipere milites nobis superioribus non requisitis et consencientibus. Cuilibet autem | armatorum prefatorum rex ipse pro mensis spacio, annum pro duodecim mensibus computando, tribuere debet quatuor florenos Renenses et medium. Et cum huiusmodi auxilia requirere duxerit, debebit rex ipse salarium cuilibet ex eis | pro spacio mensis vnius competens ad unam ex oppidis Zurich vel Lucern transmittere et pro duobus alteris mensibus salaria in ciuitate Gebenensi vel alio in loco nobis apto et grato enumerari facere, et quam primum nostrates | earum domos egredi contigerit, incipiet cursus triplicis trimestris. Ipsisque reservate sunt omnes et singule immunitates, priuilegiaque, quibus ceteri Regii soldati et gaudent et potiuntur. Et si nos vllis temporibus nostris in guerris cum emulis | nostris pacem vel treugas facere voluerimus, quod eciam possumus, debemus et tenemur nos, regem ipsum specifice et singulariter reseruare et illum vti nos ipsos prouidere. Viceuersa Rex ipse in omnibus guerris suis, si et in quantum | cum inimicis pacem vel treugas facere voluerit, quod eciam potest, debet et tenetur nos sicut se ipsum prouidere, specifice singulariterque reseruare. Et si iuxta rerum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

disposicionem ipsarum cum inimicis in presenciarum guerris inuoluti fuerimus, eo tunc | incontinenti rex ipse erga eosdem guerras cum potencia et manu efficaci mouere et hęc operari debet que consuetudine guerrarum solita sibi et nobis proficua et commoda existunt, omni dolo et fraude seclusis. Demum et ultimo, nostra | ex parte in his excipimus et reseruamus Sanctam sedem apostolicam, sacrosanctum Romanum imperium, omnesque et singulos, cum quibus federa, vniones, intelligencias et obligaciones litteris et sigillis munitas in hunc usque diem contraximus. | Et quia hec amica vnio per dies quibus rex valet, quos deus ipse sua clemencia in longum deducat, bona fide firma illibataque seruari et eisdem satisfieri debebit, eapropter regi ipso has litteras sigillis oppidorum et | prouinciarum, quibus vtimur, munitas assignari fecimus; nam pares a maiestate sua sigillo roboratas accepimus, datas prima mensis Nouembris, que est festum omnium sanctorum, anno natiuitatis domini millesimo | quadringentesimo nonagesimo quinto.« Sauoir faisons, que pour la singulière amour et affection que auons aux dessusdits seigneurs desdites ligues auons agréables lesdits articles cy-dessus incorporés et par nos dessusdits | ambassadeurs conclutz et accordez auec lesdits seigneurs des ligues, et iceulx auons loué, ratiffié et approuué, louons, ratiffions et approuuons par ces presentes. Promettans en bonne foy et parolle de Roy pour nous et | les nostres, auoir ferme, estable et agreable tout ce que par nos dits ambassadeurs a esté fait et accordé avec lesdits seigneurs desdites ligues en la manière dessusdite sans jamais aller né venir au contraire né faire | interualle né discontinuacion aucune au paiement des choses contenues esdits articles. En tesmoignage de ce nous auons fait mettre nostre scel à cesdites presentes. Donné à Lyon sur le Rosne le | xxiiij^{me} jour de avril l'an de grace mil cccc Quatrevings et seize apres pasques, et de noz Regnes de France le treizième et de Sicille le second.

Par le Roy messeigneurs les duc d'Orleans et cardinal | de Sainct Malo, le sieur du moullin et autres presens. H. Bohier.

Bei Nennung der Cantone ist für Bern, Schwyz und Obwalden der Raum offen gelassen.

30.

1496, 1. März.

(Staatsarchiv Bern.)

In nomine sacrosancte Et individue trinitatis, Patris et filii et spiritus sancti feliciter amen. Ad honorem et | reverentiam dei omnipotentis, Salvatoris nostri optimi maximi, et gloriosissime intemerate virginis matris Mariae, totiusque triumphantis curiae celestis. Nos Ludovicus Maria Sfortia Anglus vicecomes dux Mediolani etc. ex vna, et Nos Scultetus, consules, et cives urbis Bernensis, Lausanensis diocesis altera | ex parte, presentium tenore publice fatemur, vniuersisque et singulis notum fieri volumus, pariter et manifestum, quod cum jam multis annis retroactis inter illustrissimos, et excellentissimos principes, duces Mediolani, Et nos praefatos Bernenses, ceterosque colligatos nostros, uniones, federa et intelligentie | contracte fuerint, in finem, ut quevis partium, homines et subditi, etiam patrie, ditiones, et dominia, ab iniuriis, damnis, violentiis, et oppraessionibus praeservarentur. Et sic quieta, amicabilisque conversandi, communicandi et negotiandi occasio emergeret, Nosque pariter affectantes praedecessorum nostrorum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

insequi | vestigia, et inter nos intrinseci favoris fundamenta ponere et ita stabilire, ut nullumquam versuti ingenii virus, id inficere, obruereque valeat, Deliberato igitur maturoque praehabito consilio pro nobis et successoribus nostris imperpetuum has que subsequuntur intelligentias, confederationes, et amicabiles vniones, | contraximus, pepigimus, et conclusimus, praesentiumque vigore contrahimus, et concludimus. Et inprimis convenimus, quod nos, nostrarumque partium, patriarum dominiorum, mandamentorum et districtuum incole, homines et subditi, inter se, nunc et infuturum, quieta et pacifica in sede esse et permanere debeant, | ita quod nos praefatus Mediolani dux nostrique successores nullo vnquam tempore, iam dictos amicos et confederatos nostros, aut ipsorum mandamenta, terras, jurisditiones, communitates, subditos, ciues et incolas cuiuscunque nominibus, status aut dignitatis fuerint, in corporibus, rebus seu bonis, offendere molestare guerris aut | iniuriis lacessire aut inimicis seu iniuriam, nocumentum seu bellum ipsis directe, vel indirecte inferre conantibus favorem, consensum, juuamen, seu aditum nec passum, transitum, per ditionem nostram praestare, nec etiam huiusmodi ipsorum hostes vel adversarios, scienter, sustinere, fovere, nostrisque in patriis et districtibus | tollerare, quinymo illos ipsos repellere, et eliminare debebimus cum effectu. Vicissim et reciproca animorum affectione, Nos praefati Scultetus, consules et cives vrbis Bernensis pro nobis et successoribus nostris promittimus, nullo unquam tempore praenominatum illustrissimum principem Dominum Mediolani Ducem, | aut illustrissimae ditionis suae statum, Mandamenta, terras, jurisdictiones, incolas et subditos cuiuscumque nominibus status dignitatisve fuerint, in corporibus, rebus seu bonis offendere, perturbare guerris seu iniuriis lacessire, aut inimicos, hostes, adversarios seu iniuriam, nocumentum vel bellum illustrissime ditionis suae aut | eiusdem subditis directe vel indirecte inferre conantibus, favorem consensum, juuamen seu aditum, nec passum, transitum per ditionem nostram praestare, nec etiam huiusmodi hostes, inimicos vel adversarios scienter sustinere, nostrisque in patriis, seu districtibus tollerare, quinymo illos ipsos repellere et eliminare debebimus cum | effectu. Et ne inter nos deffectu justitiae, quicquam dissensionum querularumque emergat, cautum est, ut si ullo vmquam tempore contingat, inter nos praenominatum Mediolani ducem et nos praefatos Scultetum, consules et ciues vrbis Bernensis aliquas controuersias differentias impeticiones difficultates et querimonias exoriri, | quacunque occasione id eveniat, ut tunc et eo casu pro huiusmodi controuersia vel difficultate subleuanda, quelibet nostrarum partium sibi eligat et assumat duos probos et honestos viros, justiciae et aequitatis cultores, deumque timentes in arbitros vel commissarios suos. Qui arbitri vel commissarii ambabus partibus controuersiam | et altricationes habentibus, diem juridicam statuere et intimare et ad confinia videlicet ad Abiascham simul conuenire, ibique possint et debeant realiter et bona fide et interuenientibus propriis eorum juramentis strictissimis prius in manibus partium, aut pro eis agentium in ampla forma de recte | et juste procedendo et judicando, nec per ullam causam haec obmittendo, quantum fides jurisiurandi eos astringere possit, praestando, partes ipsas seu pro eis agentes audire, et controuersiam difficultatem seu querimoniam ipsam intelligere, ac quantum poterunt, primo amicabiliter, decidere terminare et | eradicare. Et casu quo dicti Arbitri partes ipsas amicabiliter concordare et differentiam per compositionem amicabiliter sopire nequirent, quod tunc controuersiam ipsam secundum justiciae rigorem et conscientiarum suarum exigentiam, Deum semper pre oculis habendo, infra

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mensis spatium a die cepti judicii con- | putandi: cognoscant et decidant, ita tamen, ut ante omnia dicti Arbitri per illud tempus judicii absoluantur ab omni nexu et vinculo juramenti fidelitatis, quo nobis praefatis partibus astricti forent, Et quod praedicti arbitri per dominos vel superiores suos ad praedictum onus in se suscipiendum cogantur | et astringantur. Et quidquid eo tunc per ipsos quattuor Arbitros vel per maiorem partem eorum sententiatum et declaratum fuerit, id ratum et gratum obseruetur, omni appellatione et impedimento cessante. Si vero in componendo vel judicando de jure, ipsi arbitri forent discordes, ita ut maior ex eis pars non | appareret, sed bini et bini in pronunciatione discreparent, eo tunc potest actor, in causa seu controuersia ita pendente quintum coarbitrum partibus non suspectum, et ut supra probum et honestum in locis propinquioribus, et magis commodis dictis partibus, utputa in civitate Curiensi aut in ditione | et patria Vallesiensi, qui sit de consilio eiusdem loci, eligere et assumere. Et debent ambe partes, dictum coarbitrum rogare, ut onus praedictum in se suscipiat, et rogare dominos et superiores ipsius, ut ipsum ad suscipiendum praedictum onus, prout iuris est, cogant et astringant. Qui quidem | quintus coarbiter in omnibus et per omnia iurabit, prout de aliis Arbitris supradictum est. Et quicquit per praenominatos quattuor Arbitros et quintum coarbitrum, vnanimiter aut per maiorem partem eorum sententiatum, declaratum vel ordinatum, sive de iure aut amicabili compositione id fuerit, | dictis tamen partibus ad eandem amicabilem compositionem consentientibus, illud obseruetur fideliter, qualibet exceptione et impedimento cessante. Et pars que contumaciter, per se aut ipsius mandatarios, coram ipsis arbitris et coarbitro comparere contempserit, nisi legittime impedita, in amissione | cause principalis et expensis legittimis punia_ tur. Et quocienscunque ad quintum coarbitrum devenitur, ut tunc idem coarbiter simili modo, sicut alii quattuor Arbitri obligatus sit, debeat et teneatur, in spatio unius Mensis proximi futuri postquam coarbiter designatus est, in dicto loco Abiasche tales | differentias decidere, declarare et sententiam diffinitium dare. Et ut utrique parti salubrius consulatur, cautum est, quod non possit per aliquam partium aut singularem personam earum partium, quavis occasione aliqua dissidentia guerre atemptari, nec bellum moueri, nec alique novitates fieri: Sed ambe partes pareant ordinationi, cognitioni | sententiaeque et declarationi Arbitrorum et quinti coarbitri juxta praedictam formam sub poena amissionis causae et expensarum, ut supra plenius continetur. Si autem priuatis personis dominiorum, Mandamentorum et districtuum nostrorum Bernensium non nihil actionis, impeticionis aut querimoniae in praefatum illustrissimum dominum | principem competeret, quacunque occasione id eveniat, eo tunc debebit talis singularis vel privata persona et subditus noster nos tanquam dominos et superiores suos, accedere, et coram nobis querelam seu grauamen, etiam ius et causam ac quid et quantum adversus eundem illustrissimum dominum principem habere praetendit et | praesertim quomodo creditum et jus suum a praefato illustrissimo principe non possit consequi praeponere. Et si nos jam dicti Bernenses dignouerimus et declaraverimus, illam talem personam habere et fovere justam bonam ac honestam causam et occasionem petendi et agendi contra ipsum illustrissimum principem, debebimus tunc haec eedem | illustrissime ditioni suae et praesertim quomodo querelam illius personae et iura sua viderimus et quod nobis causa, seu impetitio nostratis justa appareat, insinuare et insuper illustrissimam ditionem suam in satisfactionem ipsius subditi nostri rogare et exhortare. Et si tunc per eundem illustrissimum dominum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

principem personae conquerenti | satisfactum fuerit taliter, ut nos de hoc meritam causam habere possumus nos contentari, tunc et eo casu debebit talis persona stare tacita et contenta, nec ulterius eundem illustrissimum principem aut illustrissimae ditionis suae subditos perturbare vel molestare. Si vero post hec praefatus illustrissimus dominus et princeps illi persone | ad petita non satisfaceret, tunc et eo casu potest talis impetitor antefatum illustrissimum dominum et principem in loco Abiasche coram arbitris et coarbitro, ut supra in articulo justiffications Causarum nos partes concernentes continetur, convenire, Et ibidem, que aequitatis et justitiae sint consequi, | ita tamen ut quelibet pars nisi vnum Arbitrum, Et persona agens, tercium coarbitrum in opido Curiae, seu patria Vallesii, qui de consulibus, et minime partibus suspectus sit, eligere habeat. Et quicquid eo tunc amica compositione de consensu partium non obtenta ab ipsis Arbitris et coarbitro aut maiorem inter | eos numerum cognitum, ordinatum et decretum fuerit, id gratum habebitur, omni appellatione semota. Reciproca vice si contingat, priuatas personas nobis praefato domino Ludovico Maria Sfortia duci Mediolani subiectas in nos praenominatos scultetum et consules vrbis Bernensis impetitiones et querelas habituras, vnde- | cunque huiusmodi profluant, debebit pars actrix causam coram arbitris et media persona, etiam loco et tempore fovere et prosequi, prout in proximo praecedenti articulo plane continetur. Praeterea conventum est, ut quelibet partium nostrarum subditos suos in brevem et succinctam solutionem debitorum confessorum, aut que | literis seu sufficienti testimonio approbantur, saltem quando solutionis terminus expirauit, inducere et coactare debeat, ita ut creditor aut ille cui solutio competit, meritam causam habere possit se contentari, et casu quo debitoris facultas ad haec non suppeteret, teneatur officialis seu judex ciuitatis | vel loci, ubi debitor residentiam habet, ad requisitionem conquirentis contra eundem debitorem, justitiae vigorem secundum loci aut patriae consuetudines et statuta administrare. Sed de omnibus aliis actionibus, impetitionibus et querelis, quae inter subditos seu privatas personas nostras oriri possunt, vndecunque | deriventur, actores utriusque nostrarum partium teneantur et debeant rei forum sequi, ita et ea conditione ut pars, in cuius dominio et districtu reus residet, omnino procurare et officialibus suis aut eorum loca tenentibus committere habebit, ipsi actori summarie simpliciter et de plano, sine strepitu et figura | judicii justitiae complementum ministrare, sic ut spatio decem dierum expeditionem et finem nanciscatur debitam, nisi causa consensu partium aut ex evidenti occasione, videlicet in producendo testes, qui durante ipso termino decem dierum comparare non possent, prorogaretur. Et si judex loci maliciose | sententiam distulerit, aut reus tergiuersatione vteretur, quod tamen nos Mediolani dux, etiam nos praefati Scultetus et consules praefate vrbis, proposse nostro cohibere curabimus, eo tunc tenebitur judex, aut reus, in quo deffectus justiciae apparuerit, parti agenti, omnes missiones et ex- | pensas ob id sustentatas exoluere, et nihilominus poterit actor, cum se ita sentit fore gravatum, causam suam ad audientiam superioritatis seu dominii, cui reus subditur deducere, et huic querimoniam et gravitatem sive earumdem circumstantias aperire, et eo facto si requi- | sitio in nos praenominatum Mediolani ducem attemptata fuerit, debebimus causam ipsam consilio nostro secreto, aut nonnullis ex eisdem committere et cum effectu procurare, ut actori ab eisdem in decem postea subsequentibus diebus, | et in causa principali et expensarum, ut supra ob iudicis | aut rei deffectum exortarum, finalis et jurisditialis decisio et decisionis satisfactio emergat, et casu quo id non fieret, potest tunc talis per-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sona agens, si a dominis suis indulgebitur, causam in loco Abiasche supra mentionato et coram arbitris et coarbitro tractare et finire modis et | formis ut supra. Pariter et viceversa si reus sub mandamento nostrorum Bernensium residentiam haberet et ab actori subdito praefati illustrissimi principis huiusmodi ut supra fertur, requisitio in nos Scultetum et consules facta fuerit, debebimus nos ipsius actoris causam amplectere et per expeditionem eiusdem omne et totum | id adimplere, quod hanc impartem illustrissimo domino duci aut eius ducali consilio, ut supra proximo articulo continetur, incumbit. Praeterea conclusum est, si una nostrarum partium contra alteram aliquid differentiae aut discordiae nunc haberet aut in futurum habitura esset, occasione talium differentiarum pars illa ad | arma, seu facti opera procedere non debebit, sed pro expeditione et administratione juris in villam Abiasche venire, et ibidem causam modis et formis supra memoratis tractare et finire. Ad haec conuenimus, ut unaqueque nostrarum partium alterius inter nos partis subditos Burgenses et mercatores suis cum mer- | cimoniis et rebus et negotiis, in eius districtu fideliter tueri, defendere et protegere debebit, eis suisve personis, famulis et rebus salvum conductum impartiendo, et ab omni via facti immunes, quantum possibile est praestandum. Praeterea debebimus nos saepedictus Mediolani dux homines et subditos nostros communionem | facere, etiam sub poena gravissima coarctare, ne hominibus, mercatoribus, et subditis praefatorum amicorum et confederatorum nostrorum impedimento sint, quominus merces suas, quocunque nomine vocitentur, vendere et alienare possint, eisdem insuper inhibendo, ne inter se aut respectu extranearum personarum, quicquam edicti | mandati aut ordinationis palam aut occulte instituant, vnde ipsis mercatoribus et subditis, libera emendi et venundandi facultas adimatur. Et si aliter actum fuerit, ut eo tunc talis ad alterius partis sic impediti requisitionem in releuacionem damnorum, missionum et expensarum ob id sustentarum arctari et compelli debeat. Erunt tamen | in hoc excipienda Blada et vinum in casu penurie et necessitatis subditorum praefati illustrissimi domini ducis. Pari forma cautum est, vt si quisquam in ciuitate aut ducatu Mediolanensi pro debito aut alia justa causa, querela seu impeticione carceribus intruderetur, et talis detentus per iudicem fraudulenter et sine scitu, voluntate | et admissione illius, ad cuius instantiam detentio facta fuerit, relaxaretur, absque eo etiam ut sibi de debito seu querimonia satisfactum, aut ob id cautio seu fideiussio sufficiens praestita, vel debitum ad manus fideles depositum fuerit, quod ipso facto talis judex, potestas seu officiarius, a quo incarcerati enodatio fieret, ad debiti | seu praetense actionis satisfactionem obligabitur. Item quicunque partium nostrarum subditus alteri ex eisdem solutionem missionum et expensarum promiserit et illud sufficienti hominum aut litterarum testimonio approbabitur, volumus ut talis verba factis coroborare et sic huiusmodi expensas et onus solutionis earundem ex- | pensarum in se suscipere, debeat omni privilegio, ordinationi, juri seu statuto in contrarium militanti postposito. Nec nos nec gentes nostrae aliquem e nobis partium arrestari, barrari, pignorari vel detineri debebimus, nisi pro debitis confessis vel quarum obligationes per litteras autenticas ostendi seu sufficienti testimonio veriffi- | cari possunt, vel pro atrocibus delictis, si que per aliquem sic fuerint in alicuius nostrarum partium finibus patrata. Et quicunque contrarierit tenebitur parti conquerenti in refusionem omnium missionum et expensarum ob id habitarum. Et quia nos Ludouicos Maria Sfortia dux Mediolani &c., ex animo cupimus, praefatis Sculteto Consulibus et ciuibus | praenominate vrbis Bernensis gratioso concurrere vultu, eisdem hanc exemptionem et emunitatem praesentium tenore contribuimus, ut

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

omnes et singuli iam dicte ciuitatis subditi, compatriote, communitates, mercatores, oratores, nuntii peregrini, nobiles, ignobiles, pedestres et equestres, cuiuscunque nominis, con- | ditionis aut status fuerint, cum corporibus suis per totum dominium ducatus Mediolani tute secure et absque molestia ire, proficisci et regredi, et insuper cum omnibus mercimoniis, rebus et bonis suis natis et nascituris, vel ex eis fabricatis et fabricandis in terris praefatorum illustrissimi domini ducis et dominorum Bernensium, seu | etiam in terris dominorum confederatorum ligae alamaniae superioris, per totum dominium eiusdem Ducatus Mediolani usque ad fossata ciuitatis Mediolani exclusive ab omni solutione theolonii, pedagii, datii, gabelle ceterarumque hanc impartem exactionum seu onerum, sive earundem solutio nobis praefato Mediolani duci | aut ducatus nostri civitatibus, comitibus, Baronibus, communitatibus seu privatis personis competat, liberi, exempti et totaliter immunes et absoluti esse et permanere debeant. Debebit tamen theoloneum intra dicta fossata vrbis Mediolani ut supra reseruatam, haud aliter tractari, quam ut ab antiquo et hactenus | consuetum et usitatum est, Et ut omnis error et difficultas tollatur, volumus nos praefatus Mediolani dux, ut etiam de equis, bobus et caeteris animalibus nulla solutio theolonii ut supra continetur, exigatur, non obstante vbi nate aut ex quibus partibus conducte sint. Finaliter et pro uberiori caritatis comprobatione, decrevimus et praesentium | tenore polliciti sumus, Nos praefatus Mediolani dux pro nobis et successoribus nostris duces Mediolani saepefatis amicis et confederatis nostris, videlicet Sculteto et consulibus civitatis Bernensis imperpetuum eorumve mandatariis prouintiam ab eis habentibus seu habituris singulis annis prima die mensis Marcii in opido | sancti Mauricii, patriae Vallesiae, solvere, enumerare, soluive expediri facere annuam pensionem quinque centum duggatorum in auro vel si nobis iam dicto principi commodius visum fuerit, in moneta grossonorum Mediolanensium, quattuor videlicèt pro duggato, et quorum tres florenum Renensem inportant, incipi- | endo primam solutionem ipsa prima die Mensis Marcii Anni Millesimi Quatringentesimi Nonagesimi septimi, ita tamen, ut si qua mora solutionis ex parte nostri saepedicti Mediolani ducis intercederet, utputa si expirato termino solutionis et octo dierum inmediate sequentium deffectus solutionis aparuerit, | ut eo tunc nos saepefatus Mediolani dux obligabimur expensas, quas pro ea mora hii qui pro obtinendis pecuniis destinabuntur et qui in numero quattuor equestres erunt et non plures, fecerint, soluere et expedire. Et in hiis omnibus et singulis a nobis ambabus partibus excipiuntur et reservantur Summus Romanorum pon- | tifex, Sacrum Romanum imperium, Confederati et Colligati nostri veteres et novi, omnesque et singuli cum quibus hac tempestate intelligentias, foedera, civilegia, obligationes vel ligas habemus, quos omnes pro expressis habere volumus, ea tamen conditione ut si contingeret, illos ipsos confederatos et alligatos sic reservatos contra unam | partium nostrarum bellum, guerras seu facti opera praeter jus et aequitatem movere, ut eo tunc pars ipsa cui ipsi bellorum seu guerrarum motores federe seu amicitia juncti forent, missionibus et expensis partis taliter molestate, omnem operam et laborem impendere debeat quo, quantum possibile sit, huiusmodi | bellorum insultus et facti opera cohibeantur et mediis amicabilibus componantur. Et casu quo id impetrari non posset, debebit tunc pars ipsa quorum confederati et coniuncti guerris et facti operibus incumbunt, quieta in sede permanere nec arma in subsidium eorundem confederatorum suorum sumere, et hoc quantum cum | honore et absque lesione conscientie fieri potest, omni dolo et fraude penitus exclusis. Et in praemissorum singulorum observantium que imper-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

petuum pro nobis et successoribus nostris durare habebunt, nos ipse partes, videlicet jamdictus nos Ludovicus dux et nos Scultetus Consules et ciues | vrbis Bernensis has litteras obinde confectas, et duplicatas, quibus satisfieri, stare et parere, per verbum nostri principis praedicti et fidem nostram Bernensium promittimus, sigillis nostris autenticis fecimus muniri et roborari, Datas in vrbe Bernensi, prima die Mensis Marcii, Anno a natiuitate domini | sumpto Millesimo Quatringentesimo Nonagesimo sexto.

31.

1497, 21. Juni.

(Staatsarchiv Lucern.)

In Gottes namen Amen. Wann von dem valle des ersten menschen durch lenge der Jaren vnd verendrung des zytes die sinlicheit der vernunft hinslichet, vnd deshalb not ist, zu vnderrichtung vnd ewiger gedechtniß den künftigen die | Ding vnd sachen, die dann vnzerstörlich ewig beliben söllent, der gezücknisse geschriftlicher warheit ze beuelchen; Darumbe so künden wir, der Burgermeister, der Schultheß, Amman, Räte, Burgere, Landlüt vnd gantz ge- | meinden von Zürich, Lucern, Vry, Swiz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, von Zug mit dem vssern Ampte, so darzu gehöret, vnd von Glarus, als die Siben orte der eitgnoschaft an eim, vnd wir die Amman | vnd gantze gemeind zu Distis, vogt vnd gemeind zu lugnitz, Amman vnd gemeind zu ylanz vnd in der grub, Amman vnd gemeind an vbesaxen, Amman vnd gemeind zu Waltenspurg, Amman vnd gemeind zu | fryen ob dem Wald, Amman vnd gemeind zu flunß, Amman vnd gemeind zu Schöwyß, Amman vnd gemeind zu Trunß, Amman vnd gemeind zu Rotzunß, Amman vnd gemeind zu Hentzenberg mit sampt Tusys vnd | Kätz, Amman vnd gemeind zu Schäniß, Amman vnd gemeind zu Rinwald, Amman vnd gemeind zu Mosax vnd Rusle vnd des ganz Mosaxertal, Amman vnd gemeind zu Sanyen, Amman vnd gemeind zu Thennen, | Amman vnd gemeind zu Schopinen, Amman vnd gemeind zu Fals, alle gemeinlich des grawen punds in ober Curwalen am andern teyle, Allen vnd yeglichen menschen, die disen gegenwirtigen briefe in künftigen Zyten | yemer ansechen, lesen oder hören lesen, das wir mit gütem Hertzen betrachtet haben, soliche trüw, liebe vnd alte früntliche einhellikeit, damit dann vnser altuordern seliger gedechtniß in allen Iren geschefften | vnd anligenden sachen Ir getrüw vffsechung yewelten mit einandern gehept vnd also harkomen sind, das selbe ze beharren vnd zu trost vnsern landen vnd lüten semliche liebe vnd früntschaft ze meren, So haben wir | dise ewig vnd getrüw früntschaft vnd puntnisse mit einandren Ingegangen vnd gemacht, Setzent, machent vnd verbindent vns wissentlich mit disem briefe für vns vnd alle vnser ewigen nachkomen in meynung | wie dann das hienach von wort zu wort eigentlich begriffen stat. Dem ist also: Des ersten, das die obgemelten beyde teyl sich in allen Iren sachen, anligen vnd geschefften, aller früntschaft, trüw vnd fürderung gegen einandern | halten vnd getrösten vnd ein getrüw vffsechen zusamen haben, Ouch so ensol deweder teil dem andern durch sine Stett, Sloß vnd gebiet niemantz vberal angriffen, beschedigen, vberziechen, noch bekümbern lassen, sunder | ob yeman, wer der were, solichs vnderstünde, das nach sinem besten vermügen wenden vnd werren sölle. Zum andern, das bed obgenanten teyl selber einandern nit vberziechen, angriffen, noch beschedigen, noch den Iren vnd denen, So | Inen gehören, gestatten, Sunder yeder teyl sich gegen dem andern rechts vnd vstrags benügen lassen sölle, als harnach eigentlich gemeldet wirt. Vnd namlich, ob dieselben obgemelten Siben ort der eitgnoschaft gemeinlich oder |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dhein ort in sunders an den genanten grawen pund oder einich Commun insunders, desglich ob derselbig graw pund in Churwalchen gemeinlich oder sunderlich gegen den Siben orten gemeinlich oder yeklichs ort | insunders zusprüch oder vorderung gewunnen, darumb sy gütlich nit betragen möchten werden, so söllen sy das zum rechten komen gan Wallenstatt, vnd daselbs yeder teyl zwen erber, vnparthyg man zu dem rechten in einem | Manot, dem nechsten, so es eruordert wirt, setzen, vnd die selben liplich eyde zu Gott vnd den hellgen swerren, solich sachen vnd Spenn, wo sy die gütlich nit vereynen möchten, als sy anfangs versuchen söllen, darnach vnuerzogen- | lichen vff Verhörung beder teylen gewarsammy, dera sy sich dann gebruchen wöllen, mit dem rechten vff ir eyde zu entscheiden vnd vszesprechen, vnd was also von den vieren oder dem merteyl vnder Inen zu recht erkent wirt | dem söllen bede teyl ane fürwort nachkomen vnd gnug tun, für alles verweigern, ziechen vnd appelliren. Ob aber die vier zerfielen vnd sich glich teylen wurden, so sol yeklicher kleger in des ansprechenden land oder Stetten | einen erbern, vnparthygen man vs den Räten zu einem obman kiesen vnd wöllen, der sich danne mit sinem eyd verbinden sol, wie obstat. Demselben daruff sollich vrteylen ze stund mit dem gerichtshandel vberantwurt werden | vnd derselbig obman dann schuldig sin sol, dera einer, die In by sinem eyd die besser vnd rechter bedunkt, in einem Manot, dem nechsten, volg zu geben. Vnd wedrer vrteyl er also volget vnd für die bessern erkennt, das dann ouch | bede teyl der selbigen statt vnd volg tun sollen, ane all widerred, ziechen vnd appelliren, wie obstat. Ob aber sundrig personen beder teyle vordrung vnd Spruch zusamen hetten oder hinfür gewunnen, das dann yeklicher kleger dem | antwurter nachvolgen sol in den gerichten vnd an die ende, da er gesessen vnd dahin er gerichtz gehörig ist, vnd sich des rechten daselbs von Im benügen, Es were dann das das recht daselbs eim offenlichen versagt vnd also | rechtloß gelassen vnd das kuntlich wurde, der mag dannenthin sin recht an andren enden, als sich gebürt, suchen. So ensol ouch nieman, der in diser eynung vergriffen ist, den andren verhefften oder verbieten, dann sinen | gichtigen vnd kuntlichen schuldner oder gülten, old sin burgen, so darum gelopt oder versprochen hetten. Desglich sol ouch ein yeder teil dem andern durch sine Stett vnd Sloß, land vnd gebiet veilen kouff zu siner noturft | zugan lassen, doch nit witer, dann in sine land zu gebruchen vnd nit verrer ze verfüren. Vnd also zu beder siten die Straßen offen vnd fry halten ane vffsatz oder beschwerung einicherley nüwer zöllen oder andrer vfflegung | Sunders das zu halten vnd zu bruchen, wie von alterhar komen ist. Es ist ouch hierInne eigentlich beredt, ob sich begebe, das deweder teil hinfür künfticklich yemer mer witer zu Herren, Stetten oder landen verbinden | oder verpflichten wölten, das es doch solichs diser eynung vnschedlich sin vnd dise eynung den selben vorgan solle. Ob ouch bede teyl samentlich in krieg oder vechde gegen yemandz komen wurden, das danne deweder teyle | dhein frid oder bestand gegen denselben beslieſen noch annemen sol, der ander teyl sye dann ouch darin verwasset vnd begriffen. Wir die obgemelten Siben ort der eitgnoschaft vnd wir der graw pund in ober Churwalen | haben ouch in Sunderheit vns zu allen teylen, yegkliche Statt, yegklichs land vnder vns in diser ewigen puntniß luter vorbehalten vnd behalten vns selber vor, vorab den heligen Römschen stul zu Rom vnd dz helig | Römsch rich, vnd all puntniß, pflicht vnd eynung vnd verstentniß, so wir vor disem datum gegen yemantz angenomen, beslossen oder zugesagt haben. Vnd in disen dingen allen haben wir zu beder site vsgescheiden vnd | vnder vns eigentlich beslossen, ob wir zu beder site vber kurz oder vber lang zu nutz vnd gut vns allen einhellig vnd gemeinlich zu rate wurdent, in diser puntniß etwas zu meren, zu mindern oder zu endern, das | wir sollichs wol tun mögen einhellicklich nach vnserm geuallen. Vnd hiemit sol dis ewig vereynung vnd puntniß zu bedersite für vns

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd alle vnser ewig nachkomen fürbashin zu künftigen ewigen ziten by | vnsern eren vnd guten trüwen vnuerseret, stäte vnd vest bliben, trülich also gehalten werden vngeuarlich. Vnd des alles zu warem, ewigem, stetem vnd yemer werendem vrkund, So haben wir obgenanten eitgnossen | die Siben ort, namlich Zürich, Lucern, Vry, Swiz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald, Zug vnd das vsser ampt, so darzu gehört, vnd Glarus, vnser Stett vnd lender Ingesigel offenlich an diser brieuen zwen | hencken lassen. Vnd wir die Amman vnd ganzen gemeinde aller gerichten des obern grawen punds in Curwalen, namlich Hans brunolt, der zyt landrichter mit der gemeind am über saxen Insigel, Gilgy | von munt zu löwenberg mit sinem eignen Ingsigel, Hans von Medels, Amman zu Distis mit der gemeind Ingsigel, Hans von Lumrins, Vogt in Lugniti, vnd Hans Jenig, Amman in der Grub mit Ir eignen | Ingsigel, Cristan Schöny, Amman zu Rinwald vnd Anshellm von Ladur, der fryen Amman mit Ir gemeind Ingsigel, von vnser aller bitt vnd beuelchens wegen für alle ort vnd für gemeinen grawen pund, darunder | wir vns alle vesticklich verpindent, versiglet haben, vff Mittwuchen vor sant Johann baptistenstag, als man zalt von Cristi vnsres Herrn gepurt Vierzechen hundert Nüntzig vnd Siben Jare.

32.

1498, 1. October.

(Staatsarchiv Lucern.)

In nomine sacrosancte et indiuidue trinitatis, | patris et filii et spiritus sancti, amen. Ad honorem et reueren- | ciam dei omnipotentis saluatoris nostri optimi, necnon glo- | riosissime intemerate virginis matris marie tociusque trium- | phantis curie celestis, Nos Ludouicus Maria Sforcia Anglus | vicecomes dux Mediolani & ex una, Et nos sculteti, ammani, | consules, ciues, communitates et homines vrbium, terrarum | et locorum, videlicet de Berna, Lucerna, —, Suicea et de | Vnderwalden super et sub silua, magne et antique lige su- | perioris alamanie partibus ex altera, presencium tenore | publice fatemur, vniuersis et singulis notum fieri volumus | pariter et manifestum, quod cum iam multis annis retroactis | inter illustrissimos principes duces Mediolani et nos prefatos | confederatos, ceterosque colligatos nostros vniones, federa et in- | telligencie contracte fuerint in finem ut quevis partium, | homines et subditi, etiam patrie ditiones et dominia ab | iniuriis, dampnis, violenciis et oppressionibus preseruarentur et sic quieta amicabilisque conuersandi, communicandi | et negotiandi occasio emergeret, nosque pariter affectantes pre- | decessorum nostrorum insequi vestigia, et inter nos intrinseci fauoris | fundamenta ponere et ita stabilire, vt nullum vnquam versuti | ingenii virus id inficere obruereque valeat. Deliberato igitur, | maturoque prehabito consilio, pro nobis et successoribus nostris | in perpetuum has, que subsequuntur, intelligentias, confederationes | et amicabiles vniones contraximus, pepigimus et conclu- | simus, presentiumque vigore contrahimus et concludimus.

Et in primis conuenimus, quod nos nostrarumque partium, patriarum, | dominiorum, mandamentorum et districtuum incole, homines | et subditi inter se nunc et in futurum quieta et pacifica in | sede esse et permanere debeant, ita quod nos prefatus Mediolani dux | nostrique successores nullo unquam tempore iam dictos amicos | et confederatos nostros aut ipsorum mandamenta, terras | iurisdictiones, communitates, subditos, ciues et incolas cuius- | cumque nominibus, status aut dignitatis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fuerint, | in corporibus, rebus seu bonis offendere, molestare, guerris | aut iniuriis lacessire aut inimicis seu iniuriam, | nocumentum seu bellum ipsis directe vel indirecte inferre | conantibus fauorem, consensum, iuvamen seu aditum nec | passum, transitum per ditionem nostram prestare nec eciam | fouere nostrisque in patriis et districtibus tollerare, quinymo | illos ipsos repellere et eliminare debebimus cum effectu.

Vicissim et reciproca animorum affectione nos prefati Sculteti | Ammani, Consules, ciues, communitates et homines vrbium | terrarum et locorum prescriptorum pro nobis et successoribus | nostris promittimus nullo unquam tempore prenominatum | illustrissimum principem, dominum Mediolani ducem aut illustrissime | dominationis sue statum, mandamenta, terras, iurisdictiones | incolas et subditos, cuiuscunque nominibus, status, dignitatis- | ve fuerint in corporibus, rebus, seu bonis offendere, perturbare, | guerris seu iniuriis lacessire, aut inimicos, hostes, aduersa- | rios seu iniuriam, nocumentum vel bellum illustrissime dominationi | sue aut eiusdem subditis directe vel indirecte conantibus | fauorem, consensum, iuvamen seu aditum, nec passum, transitum | per ditionem nostram prestare nec etiam huiusmodi hostes, in- | imicos vel aduersarios scienter sustinere nostrisque in patriis | seu districtibus tollerare, quinymo illos ipsos repellere | et eliminare debebimus cum effectu. Salvo tamen quod per hoc | non intelligatur, unam partium alteri cum suis subditis, peditibus | et soldatis auxilium ferre obligari, nisi tamen quantum fuerit | de bona partium voluntate. Et ne inter nos defectu iusticie quitquam dissensionum querelarumque | emergat, cautum est, vt si vllo vnquam tempore contingat, inter | nos prenominatum Mediolani ducem et nos prefatos scultetos | ammanos, consules, ciues, communitates et homines vrbium | terrarum et locorum prescriptorum aliquas controuersias | differentias, impeticiones, difficultates et querimonias | exoriri, quacunque occasione id eueniat, quod tunc et eo | casu pro huiusmodi controuersia vel difficultate subleuanda | quelibet nostrarum partium sibi eligat et assumat duos | probos et honestos viros iustitie et equitatis cultores, deumque | timentes in arbitros vel commissarios suos. Qui arbitri | vel commissarii ambabus partibus controuersiam et altri- | cationem habentibus diem iuridicam statuere et inti- | mare et ad confinia videlicet ad Abiaschiam simul conue- | nire, ibique possint et debeant realiter et bona fide et inter- | uenientibus propriis eorum iuramentis strictissimis | prius in manibus partium aut pro eis agentium in ampla forma | de recte et iuste procedendo et iudicando, nec per vllam causam | hec obmittendo, quantum fides iurisiurandi eos astringere | possit, prestando, partes ipsas seu pro eis agentes audire | et controuersiam, difficultatem seu querimoniam ipsam | intelligere ac quantum poterunt, primo amicabiliter de- | cidere, terminare et eradicare. Et casu quo dicti arbitri partes | ipsas amicabiliter concordare et differentiam per compositionem | amicabilem sopire nequirent, quod tunc controuersiam | ipsam secundum iusticie rigorem et conscientiarum suarum | exigentiam, deum semper pre oculis habendo, infra | mensis spatium a die cepti iudicii computandi cognoscant | et decidant. Ita tamen quod ante omnia dicti arbitri per illud | tempus iudicii absoluantur ab omni nexu et vinculo | iuramenti fidelitatis, quo nobis prefatis partibus astricti | forent. Et quod predicti arbitri per dominos vel superiores | suos ad predictum onus in se suscipiendum cogantur et | astringentur. Et quitquid eo tunc per ipsos quatuor ar- | bitros vel maiorem partem eorum sententiatum et decla- | ratum fuerit, id ratum et gratum obseruetur omni | appellatione et inpedimento cessante.

Si vero in componendo vel iudicando de iure ipsi arbitri | forent discordes, ita vt maior ex eis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pars non appareret | sed bini et bini in pronunciatione discreparent, eo tunc | potest actor in causa seu controuersia ita pendente quintum | coarbitrum partibus non suspectum et ut supra probum | et honestum in locis propinquioribus et magis commodis | dictis partibus, vtputa in ciuitate Curiensi aut in ditione | et patria Vallesiensi, qui sit de consilio eiusdem loci eligere | et assumere et debent ambe partes dictum coarbitrum rogare | ut onus predictum in se suscipiat et rogare dominos et | superioris ipsius, ut ipsum ad suscipiendum predictum onus, prout iuris est, cogant et astringant. Quiquidem quintus coarbiter in omnibus et per omnia iurabit | prout de aliis arbitris supra dictum est. Et quidquid per pre- | nominatos quatuor arbitros et quintum coarbitrum | aut per maiorem partem eorum sententiatum, declaratum | vel ordinatum, siue de iure aut amicabili compositione | id fuerit, dictis tamen partibus ad eandem amicabi- | lem compositionem consentientibus, illud obseruetur | fideliter, qualibet exceptione et impedimento cessante. | Et pars que contumaciter per se aut ipsius mandatarios | coram ipsis arbitris et coarbitro comparere contempserit | , nisi legitime impedita, in amissione cause principalis | et expensis legitimis puniatur. Et quotienscumque ad | quintum coarbitrum deuenitur, quod tunc idem coarbiter | simili modo sicut alii quatuor arbitri obligatus sit, de- | beat et teneatur in spacio vnius mensis proximi futuri, | postquam coarbiter designatus est, in dicto loco Abiasche tales | differencias decidere, declarare et sententiam suam | diffinitiuam dare.

Et vt vtrique parti salubrius consulatur, cautum est, quod non possit | per aliquam partium aut singularem personam earum partium | quavis occasione aliqua diffidentia guerre attemptari, nec | bellum moueri nec alique nouitates fieri, sed ambe partes | pareant ordinacioni, cognicioni, sententieque et declarationi | arbitrorum et quinti coarbitri iuxta predictam formam | sub pena amissionis cause et expensarum, vt supra plenius continetur.

Si autem priuatis personis dominiorum, mandamentorum | et districtuum nostrorum urbium, terrarum et locorum prescriptorum | nonnichil actionis impeticionis aut querimonie in prefatum illustrissimum dominum principem competeret, quacumque occasione | id eueniat, eo tunc debebit talis singularis vel priuata | persona et subditus noster nos tamquam dominos et superiores | suos accedere et coram nobis querelam seu gravamen, etiam | ius et causam ac quid et quantum aduersus eundem illustrissimum | dominum principem habere pretendit et presertim quod | creditum et ius suum a prefato illustrissimo principe non possit | consequi proponere. Et si nos iam dicti illius priuate persone | conquerentis superiores dignouerimus et declaraverimus | iam talem personam habere et fouere iustam, bonam ac ho- | nestam causam et occasionem petendi et agendi contra | ipsum illustrissimum principem, debebimus tunc hec eedem | Illustrissime dominationi sue et presertim quod querelam | illius persone et iura sua viderimus et quod nobis causa | seu inpeticio nostratis iusta appareat insinuare et | insuper illustrissimam dominationem suam in satis- | factionem ipsius subditi nostri rogare et exhortare, et | si tunc per eundem illustrissimum dominum principem persone | conquerenti satisfactum fuerit taliter, quod nos de hoc meritam | causam habere possumus nos contentandi, tunc et eo casu | debebit talis persona stare tacita et contenta, nec vlterius | eundem illustrissimum principem aut illme dominationis sue | subditos perturbare vel molestare. Si vero post hec prefatus | illustrissimus dominus princeps illi persone ad petita non satis- | faceret, tunc et eo casu potest talis inpetitor antefatum | illustrissimum dominum principem in loco abiasche coram arbitris | et coarbitro, ut supra in articulo iustificationis causarum | nos partes concernentium continetur, con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uenire, et ibidem, | que equitatis et iusticie fuerint, consequi. Ita tamen quod | quelibet pars nisi unum arbitrum et persona agens tercium | coarbitrum in oppido Curie seu patria Vallesii, qui de consulibus | et minime partibus suspectus sit, eligere habeat. Et quitquid | eo tunc amica composicione de consensu partium non obtenta, | ab ipsis arbitris et coarbitro aut maiorem inter eos numerum | cognitum, ordinatum et decretum fuerit, id gratum habebitur | omni appellacione semota.

Reciproca vice si contingat, priuatas personas nobis prefato | domino Ludouico Maria Sforcia duci Mediolani subiectas in nos | prenominatos scultetos ammanos, consules et communitates | vrbium locorum et terrarum prescriptorum inpeticiones | et querelas habituras, vndecumque huiusmodi profluant, de- | bebit pars actrix coram arbitris et media persona etiam | loco et tempore causam fouere et prosequi prout in proximo | precedenti articulo plane continetur.

Preterea conventum est, ut quelibet partium nostrarum subditos | suos in breuem et succinctam solutionem debitorum confessorum | aut que literis seu sufficienti testimonio approbantur, | saltem quando solutionis terminus expirauit, indu- | cere et coartare debeat, ita ut creditor aut ille cui solucio | competit, meritam causam habere possit se contentandi | et casu quo debitori facultas ad hoc non suppeteret, teneatur | officialis seu iudex ciuitatis vel loci, ubi debitor residentiam habet | ad requisitionem conquerentis contra eundem debitorem iusticie | rigorem secundum loci aut patrie consuetudines et statuta administrare. Sed de omnibus aliis actionibus, inpetitionibus et querelis | que inter subditos seu priuatas personas nostras oriri possint, | vndecumque deriuentur, actores vtrarumque nostrarum partium | teneantur et debeant rei forum sequi, ita et ea conditione, | quod pars in cuius dominio et statu reus residet, omnino | procurare et officialibus suis aut eorum locum tenentibus | committere habebit, ipsi actori summarie, simpliciter et de plano | sine strepitu et figura iudicii iustitie complementum ministrare | sic quod spatio decem dierum expeditionem et finem nanciscatur | debitam, nisi causa consensu partium aut ex evidenti occasione | videlicet in producendo testes, qui durante ipso termino | decem dierum comparere non possent, prorogaretur. Et si | iudex loci maliciose sententiam distulerit aut reus | tergiuersatione vteretur, quod tamen nos Mediolani dux, etiam nos prefati Sculteti, Ammani, Consules et communitates | urbium, terrarum et locorum prenominatorum pro posse nostro | prohibere curabimus, Eo tunc tenebitur iudex aut reus, | in quo deffectus iusticie apparuerit parti agenti omnes | missiones et expensas ob id sustentatas exoluere, et nichil- | ominus poterit actor, cum se ita sentit fore grauatum, causam | suam ad audientiam superioritatis seu dominii cui reus | subditur, deducere et huic querimoniam et grauitatem | siue earumdem circumstantias apperire. Et eo facto si | requisitio in nos prenominatum Mediolani ducem attemptata fuerit, debebimus causam ipsam consilio nostro secreto | aut nonullis ex eisdem committere et cum effectu procurare, | vt actori ab eisdem in decem postea sequentibus diebus | et in casu principali et expensarum, ut supra, ob iudicis | aut rei defectum exortarum, finalis et iurisdicialis | decisio et decisionis satisfactio emergat. Et casu quo id non | fieret, potest tunc talis persona agens, si a dominis suis | indulgebitur, eam in loco Abiasche supra mentionato et coram | arbitris et coarbitro tractare et finire, modis et formis, | ut supra. Pariter et viceuersa si reus sub mandamento nostrorum, vrbium | terrarum et locorum prescriptorum residentiam haberet, Et ab | actore subdito prefati illustrissimi principis huiusmodi ut supra fertur | requisitio in nos scultetos, ammanos et consules facta fuerit, | debebimus nos ipsius actoris causam amplectere et pro ex- | peditione eius-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem omne et totum id adimplere, quod hanc | in partem illustrissimo domino duci aut eius ducali consilio, | vt supra proximo articulo continetur, incumbit.

Preterea conclusum est, si vna nostrarum partium contra alteram | aliquid differentie aut discordie nunc haberet aut in futurum | habitura esset, occasione talium differenciarum pars illa ad arma | seu facti opera procedere non debebit, sed pro expeditione et ad- | ministratione iuris in villam Abiasche venire et ibidem | causam modis et formis supramemoratis tractare et | finire. Ad hec convenimus, quod vnaqueque nostrarum partium | alterius inter nos partis subditos, burgenses et mercatores | suis cum mercimoniis et rebus et negotiis in eius districtu | fideliter tueri, defendere et protegere debebit, eis, suisve | personis, famulis et rebus saluum conductum impartiendo | et ab omni via facti quantum possibile est, immunes prestando. Preterea debebimus nos sepedictus Mediolani dux homines et subditos | nostros commonefacere, etiam sub pena grauissima coarctare, | ne hominibus, mercatoribus et subditis prefatorum amicorum | et confederatorum nostrorum inpedimento sint, quominus | merces suas, quocumque nomine vocantur, vendere et | alienare possint, eisdem insuper inhibentes, ne inter se aut | respectu extranearum personarum quitquid edicti, mandati | aut ordinationis palam aut occulte instituant, vnde | ipsis mercatoribus et subditis libera emendi et venun- | dandi facultas adimatur. Et si aliter actum fuerit, quod eo tunc | talis ad alterius partis sic impediti requisitionem in rele- | uationem dampnorum, missionum et expensarum ob id sustentarum | artari et compelli debeat. Erunt tamen in hoc excipienda blada | et vinum in casu penurie et necessitatis subditorum prescripti illustrissimi | domini ducis.

Pari forma cautum est, ut si quisque in ciuitate aut ducatu | Mediolanensi pro debito aut alia iusta causa, querela, seu impeticione | carceribus intruderetur et talis detentus per iudicem frau- | dulenter et sine scitu, voluntate et admissione illius, ad cuius | instantiam detentio facta fuerit, relaxaretur absque eo etiam | quod sibi de debito seu querimonia satisfactum aut ob id cautio | seu fideiussio sufficiens prestita, vel debitum ad manus fi- | deles depositum fuerit, quod ipso facto talis iudex, potestas | seu officiarius, a quo incarcerati enodatio fieret, ad debiti | seu pretense actionis satisfactionem obligabitur. Item quicumque partium nostrarum subditus alteri ex eisdem | solutionem missionum et expensarum promiserit et illud | sufficienti hominum aut literarum testimonio approbabitur, | volumus ut talis verba factis corroborare et sic huiusmodi expensas | et onus solutionis earumdem expensarum in se suscipere | debeat, omni priuilegio, ordinationi, iuri seu statuto in | contrarium militanti postposito. Nec nos nec gentes nostre aliquem e nobis partium arrestari | barrari, pignorari vel detineri debebimus nisi pro debitis | confessis vel quarum obligationes per litteras autenticas | ostendi seu sufficienti testimonio verificari possunt, vel | pro atrocibus delictis, si que per aliquem fuerint sic in | alicuius nostrarum partium finibus patrata. Et quicumque | contraierit tenebitur parti conquerenti in refusionem | omnium missionum et expensarum ob id habitarum.

Et quia nos Ludouicus Maria Sforctia dux Mediolani etc. ex animo | cupimus prefatis sculteti, ammanis, consulibus, ciuibus | et communitatibus prefatarum vrbium, terrarum et locorum | videlicet de Berna, Lucerna, ..., Suicea et de Vnderwalden | super et sub silua gratioso occurere vultu, eisdem hanc exemp- | tionem et emunitatem presentium tenore contribuimus | quod omnes et singuli iam dictarum vrbium, terrarum | et locorum ciues, subditi, compatriote, com-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

munitates, mercatores | oratores, nuncii, peregrini, nobiles, ignobiles, pedestres et | equestres, cuiuscumque nominis, conditionis aut status | fuerint, cum corporibus suis per totum dominium ducatus | Mediolani tute, secure et absque molestia ire proficisci et regredi, Et | insuper cum omnibus mercimoniis rebus et bonis suis | natis et nascituris vel ex eis fabricatis et fabricandis in | terris prefatorum illustrissimi domini ducis et prescriptorum | dominorum confederatorum de Berna, Lucerna, ... Suicca | et Vnderwalden, seu eciam in aliis terris et dominiis | ceterorum dominorum confederatorum lige alamanie superioris | per totum dominium eiusdem ducatus Mediolani vsque ad fossata | ciuitatis Mediolani exclusiue ab omni solucione thelonii, pedagii | dacii, gabelle, ceterarumque hanc in partem exactionum | seu onerum, siue earumdem solutio nobis prefato Mediolani | duci aut ducatus nostri ciuitatibus, comitibus, baronibus | communitatibus, seu priuatis personis competat, liberi | exempti et totaliter inmunes et absoluti esse et permanere | debeant. Debebit tamen theloneum intra dicta fossata vrbis | Mediolani vt supra reseruatum haud aliter tractari et exigeri, quam | vt ab antiquo et hactenus consuetum et vsitatum est. | Et vt omnis error et difficultsa tollatur, volumus nos | prefatus Mediolani dux, vt etiam de equis, bobus et ceteris ani- | malibus nulla solutio thelonei, vt supra continetur, exigatur, | non obstante vbi nata aut ex quibus partibus conducta sint.

Finaliter et pro vberiori caritatis comprobatione decreuimus | et presentium tenore polliciti sumus nos prefatus Mediolani | dux pro nobis et successoribus nostris, duces Mediolani, sepe- | fatis amicis et confederatis nostris, scultetis, ammanis, | consulibus et communitatibus vrbium, terrarum et locorum | videlicet de Berna, Lucerna, ... Suicea et Vnderwalden | super et sub silua imperpetuum, eorumve mandatariis pro- | vinciam ab eis habentibus seu habituris singulis | annis prima die mensis Marcii in loco Abiasche soluere, | enumerare soluique pro singulo capite annuam pensionem | quinque centum duggatorum in auro, vel si nobis iam dicto | principi commodius visum fuerit in moneta grossonorum | Mediolanensium, quatuor videlicet pro duggato et quorum | tres florenum Rhenensem important, incipientes primam solucionem | ipsa prima die mensis marcii anni millesimi quadringentesimi nonagesimi noni, ita tamen quod si qua mora solutionis | ex parte nostri sepedicti Mediolani ducis intercederet, vtputa | si exspirato termino solutionis et octo dierum immediate | sequentium defectus solutionis apparuerit, quod eo tunc | nos sepefatus Mediolani dux obligamur, expensas quas pro ea | mora hii qui pro obtinendis pecuniis destinabuntur et qui | in numero quatuor equestres erunt et non plures, fecerint, | soluere et expedire.

Declaramus et nos prefati Ludouicus Maria Sforcia, dux | Mediolani & et nos Sculteti, Ammani, consules, communitates et | homines dictarum vrbium, terrarum et locorum, quod nulli | alii preter comprehensi in presenti amicabili intelligentia | et vnione possint vel debeant vti commoditatibus et pri- | uilegiis in presenti instrumento contentis.

In hiis omnibus et singulis a nobis ambabus partibus | excipiuntur et reseruantur sacrosancta sedes apostolica | summus romanus pontifex, sacrum romanum imperium, | statuta, iurisdictiones confederationes, intelligentie, ciuilegia, | obligationes vel lige, omnesque vniones et antique | consuetudines hactenus per predictas vtrasque partes | initas et introductas.

Et in premissorum omnium et singulorum obseruantiam que | in perpetuum pro nobis et successoribus nostris durare | habebunt nos ipse partes, videlicet iam dictus nos Ludovicus | dux, et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nos sculteti, ammani, consules, ciues et communitates vrbium | terrarum et locorum de Berna, Lucerna, ..., Suicea et de | Vnderwalden super et sub silua, has literas obinde confectas | et duplicatas, quibus satisfieri, stare et parere per verbum | nostri principis predicti et fidem nostram prescriptorum | Bernensium, Lucernensium, ..., Suitensium et Vnderwaldensium promittimus | Sigillis nostris autenticis fecimus muniri et roborari. | Datas in vrbe Lucerna prima die mensis Octobris anno | domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octauo.

33.

1498, 13. December.

(Staatsarchiv Zürich.)

In Gottes Namen Amen. Wonn von dem valle des Ersten Mennschen durch lennge der jaren vnd verenndrung des zidts, die synnlicheit der vernunfft hinschlichet vnd deßhalb | not ist zuo vnnderrichtung vnd Ewiger gedächtnuß den künftigen die ding vnd sachen, die dann vnzerstörlich vnd Ewig bliben söllen der gezücknuß, schrifftlicher warheit zubeuelhen. Darumb so künden wir die Burgermeister, Schultheissen Amman Rätt Burger Lannd- | lüt, vnd gannts Gemeinden von Zürich, Lutzernn, Vry, Swytz, Vnnderwalden ob vnd nyd dem Kernwald, Zug mit dem vssern Ampt so dartzuo gehört, vnd von Glarus, als die siben Ortt der Eydtgnoschafft an einem. So dann wir der Burgermeister der Rätt die Burger | vnd die gannte Gemeind der Statt Chur, vnd dartzuo wir die nachgeschribnen Gegninen vnd Gemeinden der Gotzhuslüten zuo dem Stifft zuo Chur gehörennde, namlich Vogt vnd gannte Gemeind zuo Fürstnow, Vogt vnd Gemeind der vier Dörffer zuo Aspermonnt gehörennde, | Amman vnd Gemeind zu Obervatz, Vogt vnd Gemeind zuo Reamm oberthalb Stein, Amman vnd Gemeind zem Tieffenkasten, Vogt vnd Gemeind zuo Gryffenstein gehörennde, Amman vnd Gemeind zuo Stalla, Amman vnd Gemeind zuo Avels, Richter vnd Gemeind | zuo Bregalien, Vnnderport vnd Oberport, Amman vnd Gemeind zuo Zütz, Amman vnd Gemeind zuo Sumada, Richter vnd Gemeind zuo Postlaf, Amman vnd Gemeind zuo Stenntzberg, Amman vnd Gemeind zuo Schültz, Amman vnd Gemeind zuo Remüß, | mit sampt denen von Zumeiginen, Amman vnd Gemeind in Münstertal, Amman vnd Gemeind zuo Mals vnder Galfa, ouch Amman vnd Gemeind zuo Schgannzan dem anndernn teil. Vnd thuond künd allen vnd jegelichen Mennschen So disen | gegenwirtigen brieff in künfftigen zidten yemer ansechen lesent oder hörent lesen, das wir mit guotem Hertzen betrachtet haben söliche Trüw Liebe vnd allte früntliche Einhellickeit, damit dann vnnser aller vorderrnn in allen iren geschäfften, vnd anligennden sachen | ir getrüw vff sechen ye wälten zuo ein anndern gehept. vnd also harbracht haben, dasselb zuo beharren. ouch zu trost vnnsernn Lannden vnd Lüten söliche Liebe vnd Früntschafft zuo meren, so haben wir dise Ewige vnd getrüwe Früntschafft vnd Püntnuß mit einann- | derren angenomen ingegannngen vnd gemacht, setzen machen vnd verbinden vns wüssentlich mit disem brieff. Für vnns vnd all vnnser Ewigen nachkommen in meynung, wie dann das hienach von wort zuo wort eigenntlich begriffen stat. Dem ist also | des Ersten das wir obgemelten beid teil, vnns in allen vnnsern sachen anliggen vnd geschäfften, aller früntschafft trüw vnd fürdrung gegen ein anndern halten vnd getrösten, vnd ein getrüw vffsechen zuosamen haben, ouch so en sol deweder teil den anndern durch | sine Stett Schloß vnd Gebiet. niemanns vberall angriffen beschedigen vberziechen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch bekümbern lassen, sunder ob yemann wer der were sölichs vnnderstunde. Das nach sinem besten vermögen zuowennden vnd zuoweren, Zun Anndern das wir obgenannten | beidteil selbs einanndern nit vberziehen angryffen noch beschedigen noch den vnnsern, vnd denen so zuo vnns gehörennd gestatten, sunder jederteil sich gegen dem anndern rechts vnd vßtrags benügen lassen sölle, als dann hienach eigenntlich gemeldet wirt. Und | namlich ob wir die obgemelten siben Orrt der Eydtgnoschafft, gemeinlich oder ein Orrt sunderlich gegen den genannten Burgermeister Rätt vnd Burgern, gemeinlich der Statt zuo Chur, oder gegen den obbestimpten Gotzhuslüten gemeinlich oder eynichem | Commun vnd Gemeinde insunders, oder dieselben Burgermeister Rät vnd gemein Burger der Statt zuo Chur, oder die vorgeschribnen Gotzhuslüt gemeinlich oder eynich Commun vnd Gemeinde, vnnder Inen sunderlich gegen vnns vorgemelten Stetten vnd Lännderrn | der siben Orrten gemeinlich oder eynichen Orrt sunderlich zuospruch oder vordrung gewunnen darumb wir gütlich nit betragen werden möchten, so söllen wir beyderseydt des zem rechten kommen gen Walenstad. vnd daselbs yederteil zwen Erber vnparthyg man | zuo dem rechten in einem manot dem nechsten so es eruordert wirdt setzen, vnd dieselben Eyde liplich zuo Gott vnd den heiligen sweren, sölich sachen vnd spenn, wo sy die gütlich nit vereynen mögen als sy anfangs versuochen söllen, darnach vnuerzogennlich vff ver- | hörung beider teilen gewarsame. Deren sy sich dann gepruchen wellen, mit dem rechten, vff Ir Eyde zuo enntscheiden vnd vßzuosprechen, vnd was also von den vieren, oder dem merteil vnnder Inen zuo recht erkennt wirt, dem söllen beidteil an fürwort nachkommen | vnd gnuogtuon, für alles verwägern ziechen vnd appellieren. Ob aber die vier zervielen, vnd sich glich teilen würden, so sol jeder Cleger in des angesprochen Stetten oder Lannden, einen erbern vnparthygen Man vßß den Rätten zuo einem obman kießen vnd wellen, | der sich dann mit sinem Eyd verbinden soll wie obstatt, demselben daruff sölich vrteilen zestünd mit dem gerichtshanndel vberanntwurt werden. vnd derselb obman dann schuldig sin sol deren einer, die inn by sinem Eyde die besser vnd rechter bedüncket, in einem | Manot dem nechsten volg zuo geben vnd wedrer vrteil er also volget, vnd für die bessern erkennt. Das dann ouch beidteil derselben statt vnd volg tuon söllen, an alle widerred ziechen vnd appellyeren wie vorstät. Ob aber sundrig personnen beyder teilen vordrung vnd an- | sprach zuosamen hetten oder hinfür gewunnen, das dann jegelicher cleger, dem anntwurtter nachuolgen sol in die Gericht vnd an die Ennd, da er gesessen, vnd dahin er gerichtshörig ist, vnd sich des rechten daselbs von imm benügen, es were dann das einem recht | daselbs offennlich versagt, vnd also rechtloß gelassen würde, der mag dannenthin sin recht an annderrnn Ennden als sich gepürt suochen, Es ensol ouch nieman der in diser Eynung vnd Pünttnüß vergriffen ist den anndernn verhefften oder verbieten, dann sinen | gichtigen vnd küntlichen Schuldner oder Gülten oder sinen Bürgen so darum gelopt vnd versprochen hat, Deßglich sol ouch ein yederteil dem anndernn durch sine Stett Schloß Lannd vnd Gebiet, veilen kouff zuo siner notturfft zuo lassen, doch nit wyter dann | in sine lannd zuo gebruchen, vnd nit verrer zuo verfüren, vnd also zuo beydersidt die strassen offen vnd fry halten an vffsatz oder beswärung eynicher nüwen zöllen oder anndrer vfflegung, sunder das zuo hallten vnd zuo bruchen, wie von altem harkommen, es ist | ouch hierinn eigenntlich beredt, ob sich begebe, das dewedrer teil hinfür künfftenclich yemermer wyter sich zuo Herren Stetten oder Lannden verbinden oder verpflichten wölten, das doch sölichs diser Eynung vnschädlich sin vnd dise Eynung vnd Pünttnüßß | denselben vorgan sölle. Ob ouch beidteil samentlich in krieg oder vehde gegen Jemanns kommen würden, das dann deweder teil keinen fryd oder bestannd gegen denselben beschliessen noch annemen sol, der annderteil sye dann öch darinn verfasset vnd begryffen, Wir | die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obgemelten beidteil haben ouch Insunderheit vnns zuo allen teillen in diser Ewigen Pünttnüß luter vorbehalten, vnd behalten vnns selbs vor vnnsern heilgen vatter den Babst, den heiligen Römischen Stuol, ouch das heilig Römisch Rich, vnd all Pünttnüß | Pflicht Bürckrecht Eynung vnd Verstentniß so wir vor disem datum gegen yemans angenomen beschloßen oder zuogesagt haben, vnd in disen Dingen allen haben wir zuo beider sydt vßgescheiden. vnd vnnder vnns eygenntlich beschlossen, ob wir zuo beider | sydt vber kurtz oder lanng, zuo Nutz vnd guot vnns allen einhellig vnd gemeinlich zuo rät würden, in diser Pünttnüß ettwas zuo meren zuo mindern oder zuo enndren, das wir sölichs wol tuon mögen einhellenclich nach vnnserm geuallen, und hiemit sol diß Ewig | Verevnung vnd Pünttnüß zuo beidersidt für vnns und all vnnser Ewig nachkommen fürbaßhin zuo künfftigen Ewigen zidten, by vnnsernn eren vnd guoten trüwen vnuersert stät vnd vest bliben trüwlich also gehalten werden an alle geuerd, Vnd des alles zuo | warem Ewigen vnd Jemerwerenden vrkunde, so haben wir obgemelten siben Orrt der Eydtgnoschafft, namlich Zürich, Lutzernn, Vry, Swytz, Vnnderwalden, Zug vnd Glarüß, vnnser Stett vnd Lännder Insigel, darzuo wir der Bürgermeister, Rätt | Burger, vnd gannze Gemeind der Statt Chur vnnser Gemeinen Statt Sigel, vnd zuo dem wir vorgeschribnen Gemeinden vnd Geginnen der Gotzhuslüten innamen vnd von wegen vnnser aller gemeinlich. Des Edeln vesten Hannsen von Marmels vogt | zuo Fürstnöw eigen sigel, der Gemeinde zuo Reamm sigel, der Gemeind sigel zuo Züz, Anthoni Teilers des allten Richters in Bregalien sigel, des vesten Hanns Plannten, Ammans zuo Stenntzberg sigel, vnd Caspar Putatschen Ammans in Münster- | tal sigel. Daründer wir vnns alle gemeinlich vnd sünderlich verbinden, offenlich tuon henngken an diser brieffen zwen glich Lütennd, deren yetwederm teil einer worden ist, zuogezücknüß aller obgeschribner dingen geben vnd beschechen | in der Statt Zürich vff Dornstag was Sannt Lutzyen tag, nach Cristi gepurt gezelt Tusennt Vierhundert Nüntzig vnd Acht Jare.

34.

1499, 16. März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ludouicus dei gracia Francorum, Sicilie et Iherosolime Rex, dux Mediolani, vniuersis presentes litteras inspecturis salutem. Notum facimus, quod cum nuper ad amicicias, intelligencias, vniones | et federa, more regum predecessorum nostrorum inter nos et carissimos ac benedilectos nostros magnificos ac potentes dominos, dominos de decem quantonibus magne et vetuste ligue almanie superioris, videlicet Thurregi, Berne, Lucerne, Vranie, Suicie, | Vnderwalden supra et infra siluam, Zug cum officio sibi annexo, Glarone, Friburgi et Solodri conficiendas et perficiendas, dilectos et fideles consiliarios nostros Tristandum de Salazar, Senonensem archiepiscopum, Galliarum et Germanie primatem, et | Rigaldum d'Oreilli, Carnotensem bailliuum ac domus nostre magistrum, oratores et ambassiatores nostros, expresse ad dictos dominos transmiserimus, Quiquidem oratores virtute potestatis nostre super hoc ipsis attribute, tractarunt, concordauerunt, contraxerunt | ac amicicias, intelligencias, vniones et federa cum dictis dominis de decem quantonibus fecerunt in hunc, qui sequitur modum: »Nos magister ciuium, sculteti, ammani, consules et communitates ciuitatum, opidorum et prouinciarum magne et vetuste lige confederatorum | almanie superioris, videlicet Thurrigi, Berne, Lucerne, Vranie, Suicie, Vnderwalden supra et infra siluam et Zug cum officio sibi annexo, Gla-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rone, Friburgi et Solodri, notum facimus vniuersis presentes litteras inspecturis, quia inter memorie diue cristianissimos francorum reges, maioresque nostros et nos sincera fides federum, vnio, intelligentiarumque vincula a vetustissimis annis hucusque extiterunt, que pro conseruacione status vtriusque, deo largiente, feliciter profuerunt, cupientes | itaque hanc integerrimam fidem et sincere beneuolencie inuiolatam amiciciam vltro producere, quo utrarumque parcium status et firmitatem retineat et aduersus hostes nostros robur suscipiat efficacissimum, prefata federa, vnionesque et intelligencias | cum cristianissimo, serenissimo et inclitissimo principe domino Ludouico, francorum, Sicilie et Iherosolime rege, duce Mediolani pro maiestate sua, regnoque dominiis et subditis eiusdem acceptauimus et conclusimus pro nobis, dominiis, terris et subditis | nostris in hunc qui sequitur modum. Videlicet quod prefatus cristianissimus rex ex sua singulari clemencia nobis harum vigore promittit et pollicetur aduersus omnes et quoscumque fidele auxilium, iuvamen et deffensionem suis propriis | impensis. Preterea quod maiestas sua, pro sue in nos pietatis comprobacione, durante decennio a data presencium immediate computando, singulis annis in festo purificationis beate Marie proxime venturo incipiendo nobis aut procuratoribus | nostris, super hoc mandata specialia habentibus, in ciuitate sua Lugdunensi expediri et dari disponat et teneatur per modum pensionis annue viginti mília francorum, equa portione inter nos diuidendorum, videlicet pro singulo pago memorate lige | nostre duo milia dictorum francorum. Ad hoc si vllo tempore bella nobis, aduersus quemcunque hoc fuerit, pro quibus maiestatem suam regiam pro auxilio habendo requireremus et eadem suis propriis guerris occupata nobis succurrere | non valeret, eo tunc quo magis ipsi guerras nostras continuare valeamus, cum easdem manu efficaci prosequemur, debebit maiestas sua nobis singulis annis expedire octuaginta milia florenorum Renensium, quos per quatuor partes anni | in sua ciuitate Lugdunensi, videlicet pro qualibet parte anni viginti milia florenorum enumerari faciat in subsidium huiusmodi bellorum nostrorum supradictorum, summa pensionis annue non derogata aut diminuta, que nichilominus suis terminis, vt | prefertur, nobis prestari debet. Si vero rex ipse pro suis negotiis et bellis, ubi eadem fuerint, auxilium nostrum requirendum duxerit, debebimus nos maiestati sue numerum virorum armatorum, prout nobis honestum et possibile fuerit | impendere, nisi propriis bellis occupati ad premissum auxilium impediti fuerimus, et nichilominus nostratibus Regi sponte inseruire cupientibus permittere, vt ad auxilia maiestatis sue proficisci valeant, expensis tamen (et) stipendiis | Regie maiestatis sue, que nostros non habebit recipere milites prius non requisitis (os). Cuilibet igitur armatorum nostrorum pro mensis spacio, annum in duodecim menses supputandum pro stipendio consueto contribuere debet aureos | Renenses quatuor et medium. Quequidem stipendia quam primum illos domo egredi contigerit initium sument; et quando maiestas regia huiusmodi auxilia requirenda duxerit, trina continuo nostratibus stipendia debebit, quorum primum | in ciuitatibus thurregiensi aut lucernensi, reliqua vero duo in ciuitate Gebenensi aut alio loco apto venient exsoluenda. Nostratibus quoque reseruata sunt omnes et singule immunitates et priuilegia, quibus ceteri regis stipendiarii gaudent et | potiuntur. Quod si nos vllis temporibus bella propria gerentes cum hostibus nostris pacem seu inducias, sicut et possumus, fecerimus, tenebimus Regiam maiestatem suam specifice et specialiter reseruare et includere et illam ut nos ipsos prouidere. | Pariter si rex ipse cum hostibus suis pacem seu inducias, prout potest, firmauerit, debebit maiestas sua nos ipsos expresse reseruare et includere et inos scut se ipsum prouidere. Et si iuxta rerum presentium disposicionem bellis inuoluti fuerimus |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eo tunc in continenti rex ipse erga communes hostes nostros cum potentia et manu efficaci guerras mouere et hec operari, que sibi et nobis commoda existunt et bellorum conditio requirit. Et quo hec amicitia et indissolubile fedus eo melius seruetur, | non permittemus sed prohibebimus, ut aliqui subditorum nostrorum, quibus conditionibus iidem fuerint, contra regem ipsum durante isto federe arma sumant aut alicui quoque pacto auxilia prestent et fauorem, qui prefate regie maiestati guerras quascunque facere vellent, quod si mandata nostra spernentes, que sub acriori pena fient, secus fecerint, omnes Rebelles pro demeritorum suorum dispositione castigare debebimus. Ad hec cautum est, quod si aliquos nostratum vltra numerum a rege petitum ad seruicia Regie | maiestatis sue proficisci contigerit, quod nulla eisdem regia maiestas stipendia prestare debebit. Demum in his omnibus et circa hec pro parte nostra excipimus et reseruamus sanctam sedem apostolicam, sacrum Romanum imperium, omnesque et singulos | cum quibus federa, vniones, intelligencias et obligationes litteris et sigillis nostris munitas contraximus. Qua reseruacione non obstante hiis, confitemur cum domino Ludouico Maria Sforcia et heredibus suis nullam habere confederacionem, intelligenciam seu vnionem | quascunque, dolo et fraude penitus seclusis. In huius rei testimonium presentes litteras sigillis urbium et communitatum nostrarum prefatarum in robur et euidenciam omnium premissorum communiri fecimus, datas Lucerne sedecima die mensis martii anno natiuitatis | domini millesimo quadringentesimo nonagesimo nono.« Et quia tenore dicte nostre potestatis ipsis nostris oratoribus date promisimus ratificare, tenere et obseruare omnia et singula que per ipsos oratores nostros in predictis vnionibus, intelligenciis | et confederacionibus gesta seu facta forent, Nos igitur promissa nostra attendere et inuiolabiliter erga eosdem dominos de decem quantonibus seruare et eorum amicitiam, confederacionem et vnionem non minorem, vtrum eciam nostris predecessoribus | maiorem habere cupientes, dictas amicitias, intelligencias, vniones et federa per dictos nostros oratores cum dictis dominis de decem quantonibus factas, contractas, transactas et superius contentas, matura deliberacione gentium magni nostri consilii | et parlamentorum nostrorum super hoc prehabita, gratas, validas et ratas habuimus et habemus, illasque ratifficauimus, laudauimus, approbauimus et corroborauimus, ratifficamus, laudamus, approbamus et corroboramus per presentes manu nostra | signatas, volentes expresse, quod dicte amicitie, vniones, intelligencie et federa sint et remaneant tanti valoris, virtutis et efficacie prout si per nos personaliter fuissent seu essent facte, inite et omnino concordate cum dictis dominis, | Promittentes bona fide et in verbo regio dictas amicicias ut superius scribuntur, tenere, attendere, manutenere et de puncto ad punctum inuiolabiliter obseruare, nec ipsis contrauenire, omni dolo et fraude seclusis. | In cuius rei testimonium sigillum nostrum hiis presentibus duximus apponendum. Datum Blesis die vj mensis Maij, anno domini Millesimo cccc^mo nonagesimo nono et Regni nostri secundo.

Loys.

Per Regem domino Cardinali Ambasie, archiepiscopo Rothomagensi, nobis archiepiscopo Senonensi, bailliuo Carnotensi et aliis presentibus.

Robertet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

35.

1499, 22. September.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir Ludwig Maria Sfortia Anglus Hertzog zu Meylannd Graue zu Bavie vnd Anglerien Herr zu Jhennow vnd Cremona thünd kündt allermengklichem mit disem briefe Als zwüschen dem Allerdurluchtigisten Großmechtigisten Fürsten vnd Herrn Herrnn Maximilian Römischen Küng | zu allenn zitten merer des Richs 2c. Vnnserm allergnedigisten Herrnn von wegen siner Maiestät Grafschafft Tyrol an einem, Vnd Bischoff Heinrichen zu Chur, sinem Stifft vnd desselben lüten dem anndern teil, Zwittracht vnd Irrung gestannden die zu vffrür gewachssen, so wit das dem nach zwüschen küngklicher Majestät | dem pund zu Swaben vnd anndern Irn mithafften vnd annhenngern eins, Vnd gemeinen Eydtgnossen ouch den pünden in Churwal vnd anndern Iren zugewandten vnd anhenngern anndersteils, Offen vechd vnd krieg enndtsprüngen, Das vnns aber In trüwen leid gewesen ist, daruf wir den Edlen | vnnsern Ratt vnd lieben getrüwen Galeatzen visconnten abgeuertiget haben mit ernnstlicher beuelch allen vlyss anzuwennden, sölich krieg vnd vffrur hinzulegen vnd die zu friden vnd bericht ze bringen, Das ouch derselb getrüwlich getan vnd zuletst nach vil arbeit vnd mercklicher müge souil erfunden, damit Er zwüschen | Baiden teilen abgeredt vnd Sy vereint hat, In wyse vnd form als heruach volget Namlich am Ersten das die Sechs gericht In Brettigöw, so an das Hus Oesterrich von dem von Mätsch erkoufft sind vnd die der Römischen künncklichen Majestät als Ertzhertzogen zu Oesterrich vormals gesworn haben, Widerumb wie vor | hulden vnd schweren vnd die anndern zwey gericht so noch nit gesworn haben, siner Majestät sweren vnd tün söllen. In aller mäß wie sy vormals dem von Mätsch getan haben Doch das die künngelich Mt. Inen diser vffrür halb kein vngnad oder straff vflegen, Sunder sy gnädigklich wie sy vor an das Hus Oesterrich | In kouffswise kommen sind, hallten vnd by der pundtnuß so Sy mit denen von pünden vormals gehept haben bliben lassen söllen, Zum anndern vmb das die Spenn so zwüschen dem obgenannten Bischoff Heinrichen Ouch Thumbprobst Dechant vnd Cappittel zu Chur Irem Stifft vnd desselben lüten an einem | vnd künngelicher Majestät von wegen Jr Grafschafft Tyrol dem anndern teil erwachssen darumb vormals anläß vnd vstrag angenommen sind widerumb zu rechtlichem vßtrag kommen vnd verfangen werden söllen vff Bischoff Friderichen zu Oegspurg vnd sin vnparthyschen Rätt, Sy enndtlich vmb all Irrungen | zu Enntscheiden, vnd was von Im gesprochen wirdt, Das beidteil daby bliben dem leben gnug tun söllen an alles witer ziehen verwägern vnd appelliern. Zum Dritten das alle Hanndlung In disem krieg ergangen Es sye mit Todschlag, Nam, Brannd oder Inn annder wise, beidersyt, gegen einanndern bericht | hin vnd ab, vnd niemand deßhalb dem anndern kein wanndel oder abtrag schuldig sin sölle, Zum Vierden der Ingenomen vnd eroberten Slossen, Stetten, lanndtschafft vnd oberkeit halb sol yede parthye der anndern alles das so sy Jr In disem krieg abgewunnen vnd In Jr gewaltsame bracht hat, widerumb zu lassen In | dem wesen als es yetz ist vnd die vnndertanen Jr pflicht ledig zelen Doch vnuerzigen vnd vorbehalten der Rechtung vnd pflicht So yemannds vor dem krieg daran gehept hat, Ouch das vf beiden teylen geistlich vnd weltlich zu dem Iren, Es sige Eigen, Lehen, Pfanndtschafft, Zins, Zechenden, Gült vnd Gut, Erbschafften, Schulden | vnd annders, so ein Jeder am Ingang des Kriegs gehept hat, wider komen vnd dartzu gelassen werden sölle, Doch also das die lüt vnd gut so beidersidt bekert vnd widervmb übergeben werden von sölicher vffrür vnd verenndrung, ouch aller

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hanndlung wegen, so sich dairnn begeben hät, nit gestrafft noch beswärt, sunder bliben, ge= | halten vnd by dem Iren gelassen werden söllen, Wie sy vor dem Krieg gewesen sind Dartzu ist hieby von wegen der Stat Soloturn vnd der Grauen von Tierstein abgeredt Als dieselben von Soloturn die Sloß Tier= stein vnd Büren mit lüt vnd gut vnd aller Zugehörung, zu Irn hannden genomen vnd gemeint | haben zu behallten, vmb die yflicht vnd hinnderständ als Sy für die gemelten Hern von Tierstein verschriben vnd das so dieselben Herrn Inen selbs ouch schuldig sind, das daruff die yetz genannten Hern von Tier= stein sich zu stund vnd vor allen Dingen gegen der Statt Soloturn verschriben söllen, Sy von solicher pflicht vnd | Hinderstannd wegen ouch vmb das so sy Inen deshalb schuldig sind zu ledigen zu lösen abzutragen vnd zu enntrichten lut der briefen darumb vffgericht, mit vßstenndigen Zinsen ouch Costen vnd schaden bis von wienächten nechstkompt veber ein Jar, vnd ob von sölich kostenns vnd schadens wegen Irrung zwüschen Inen ent= | stunde, das Sy sich darumb enntscheiden lassen söllen lut des vßtrags hernach gemeldet, doch das ein Bischoff ze Basel In demselben wider die Statt Soloturn nit zu richter geprucht werden sol, Vnd wo die gemelten Hern von Tierstein an sölicher lösung vnd abtrag sümmig vnd die obbestimpter zit nit erstatten würden | das dann die von Soloturn die Sloß vnd Herschafften Tierstein, Pfeffingen oder annder Ir vnnderpfannd lüt Ir verschribungen an witer Rechtuertigung annemen beziehen vnd zu Iren Hannden bringen, so lanng biß sy Irs Houptguts verfallen zinßen vnd schadnüß bezallt sind, nach lut Ir brieff vnd Sigel. Vnd | ob die Grauen von Tierstein sölich Sloß vnd Herschafften in mitler Zit gegen anndern zu verkouffen oder uerpfennden vnnderstunden, das dann der Statt Soloturn In sölichem behalten sin sol, Das so Inen derselben Grauen Burg Recht brieff zugibt, von Inen vnd menngklichem vnuerhindert Vnd dartzu be= | sunder, als die von Soloturn den Grauen zu Tierstein vor= mals vierhundert guldin Riniſcher vff die Herschaft Büren, vff meynung sich eins kouffs darumb zu ver= einen Innhalt ettlicher abscheid zwüschen Inen vergriffen gegeben haben, Ist abgeredt, das die Herrn von Tierstein sich sölichs kouffs halb, | vmb die Herschaft Büren gegen den von Soloturn biß wienächten nächstkompt vereinen oder aber sölich Summ der vierhundert guldin Riniſcher biß dar widerkeren vnd bezalen söllen, an all witter vßzüg, vnd wo sy daran sümig vnd nit deren eins erstatten würden, das dann die von Soloturn sölich Sloß | vnd Herschafft Büren annemen vnd zu Iren Hannden bringen mögen, an Ir vnd mengelichs Intrag oder verhindrung, biß zu volliger vßrichtung vnd abtrag wie obstat. Von des lanndtgerichts wegen Im Thurgöw, mit siner Rechtung vnd Zugehörd, so byshar In pfannd= schafft wyse vom heilgen Rich | die Statt Costenntz Inngehept hat, vnd die Eydtgnossen in disem krieg zu Iren Hannden gezogen, vnd aber yetz beyd Parthyen, Das zu vnnsern Hannden gestellt haben, das nach vnnser erkanntnuß vnd gefallen zu uerwennden vnd hinzugeben, Ist abgeredt, das wir als der vnndertädinger In einem Manot dem nechstkommenden vngefarlich | darüber sprechen vnd erkennen söllen, Vnd wie vnd wohin wir sölich Lanndtgericht durch vnnsern spruch also verwennden vnd hingeben, das es dann gestraxs vnd an alle fürwort daby bliben vnd beston sol. Zum fünfften das by hochen penen libs vnd guts verkommen, damit hinfür vff beiden teilen die schmachwort nicht mer als bißher | beschechen ist, geübt vnd geprucht, welicher aber dasselb veberfüre, das der durch sin Oberkeit gestrax vnd an fürhalten gestrafft werden sölle. Zum Sechsten, das hinfür dewedre parthye der anndern die sinen Im Burgrecht, Schutz schirm, noch versprechen annemen sol dem anndern teil zu schaden oder vnfüg Es were dann das yman | hinder den anndern mit sinem hußhablichen sitz ziehen wölt den gerichten darjnn ein Jeder sines Sitzes halb von altem gehört hat vnuerdingt ouch denen So vff disen tag Beydersidt zu einanndern ver=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bunden sind in den stuck vnabbrüchlich, Ouch das deweder Parthye noch die Iren kein Sloß, Stett oder Herschafft vnnder der anndern | parthy, mit kouff oder wechsel an sich bringen sol an der lanndtschafft oder Oberkeit vnnder der sölichs gelegen ist gunst vnd willen Aber vmb annder güter, zins, zechennden, Rennt vnd gülten mag ein Jeder das sin verkouffen verwechselen vnd damit hanndeln fry vnd vnuerhindert. Zum Sibennden das all Brannd tschätz | vnd schatzgellt der gefanngnen, die noch nit bezallt sind, hin vnd ab sin vnd die gefanngnen beidersidt vff ein zimlich vrfehd vnd bescheiden atzgelt ledig gezellt werden söllen. Zum Achtennden damit witer Zwyträcht vnd vffrur zwischen den parthyen verhüt, Sunder vmb alle ding, Rechtlicher vßtrag gesucht vnd erstattet werde, So ist | hierinn eigenntlich abgeredt beslossen vnd beidersidt angenomen, Ob die küngklich Majestät als Ertzhertzog zu Oesterrich oder siner Majestät Erben vnd Nachkomen Ertzhertzogen zu Oesterrich Jr vnndertanen vnd Zugehörigen zu gemeiner Eydtgnoschafft einem oder mer Orrten, oder Irn vnndertanen, zugehörigen vnd verwannd- | ten, oder dieselben Eydtgnossen gemeinlich vnd sunderlich oder Jr vndertanen zugehörigen vnd verwanndten hinwiderumb zu ir Majestät als Fürsten zu Oesterrich Irn Erben vnd Nachkommen, oder Iren vnndertanen vnd Zugehörigen Zusprüch vnd Vordrung hetten, oder fürer gewünnen, darumb die parthyen gütlich nit betragen werden | möchten Das der Cleger sin widerparthy zu Recht vnd vßtrag erfordern sol, vff den Bischoff zu Costenntz, oder den Bischoff zu Basel So ye zu Ziten sind oder vff Bürgermeister vnd kleinen Rätt der Statt Basel, daselbs dann die angesprochen Parthy, dem Cleger vff sin ansuchen des Rechten vnuerzogenlich statt tun vnd gehorsam erschinen | Besunder zestund vnd fürderlich den angezöigten Richter vmb beladnuß der sach vnd tagsatzung bitten, Also das clag, anntwurt, Red, widerrede vnd der Rechtsatz Innerthalb dryer Manot zil beschechen, vnd des sol der anntwurtend teil ob er darinn sümig erschinen würde by vorchtsamen penen libs vnd guts gewist werden, Vnd darzu ob die- | selb angesprochen parthy, söllichs Rechten vnd vßtrags vngehorsam erschinen würde, Das dann der angenomen Richter ob Er Joch vom widerteil nitt gepetten wurde vff des gehorsamen teils anrüffen procediern erkennen vnd vßtraglich recht ergan lassen soll doch das die Spenn antreffennt Erbfall, gelegne güter vnd kleinfüg gelt- | schulden berechtiget werden söllen in den ordennlichen gerichten Darinn die Erb gefallen, die güter gelegen vnd die Schuldner gesessen sind Vnd was an der obgemelten ennden einem ye zu recht erkennt vnd gesprochen wirt, Das dann beid teil allweg Daby gestrax bliben, dem leben vnd gnug tun söllen, an verer verwägern ziehen | vnd appelliren, ouch an witer fürwort, vßzüg vnd behelff. Vnd ob gemein Eydtgnossen hinfür einhelliclich zü lassen vnd willigen wurden, die Statt Costenntz zu richter Wie von der Statt Basel obbestimpt ist anzunemen das dann sölichs von dem widerteil ouch gestattet vnd yetz verwillget sin sol, Vnd ob in den vorbe- | rürten ordennlichen gerichten yeman vf dewedrer parthy Rechtloß gelassen wurde, das der an der vorbestimpten ennden einem sin Recht suchen mag, wie obstat, vnd das ouch beid Parthyen vnd alle die Iren, wie oblut, sich sölichs vßtrags vnd Rechten vmb all sachen gegen einanndern benügen vnd sunst mit keinem anndern gerichten | anfechten, bekümbern noch ersuchen söllen In keinen weg, Zu glicher wise In aller form sol diser vßtrag vnd rechtuertigung zwüschen dem pundt zu Swaben gemeinlich vnd sunderlich ouch der Eydtgnoschafft gemeinlich vnd sunderlich vnd Iren zugewanndten Also gehallten vnd erstattett werden zwölff Jare die | nechsten nach Datum diß briefs, Also das beid teil alle die Iren, vnd die zu Inen gehörn oder zu uersprechen ständ sich die Zit vß des gegen einanndern vmb all sachen benügen vnd mit keinen anndern gerichten anfechten, bekümbern noch ersuchen söllen. In dheinen wege, Wo aber denen vom Pundt sölicher vßtrag nit gefellig, | oder annemlich sin welt. So wil küngklich Majestat Innerthalb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dryer Manoten den nechsten nach datum dits briefs gnädigen vlyß ankeren Sy eins zimlichen vßtrags die zwölff Jar lanng zu vereinen, vnd sol der gedacht pundt vnd die so darin gehörn Dieselben Eydtgnoßen, noch Ire verwanndten in mitler zit mit keinen anndern | gerichten fürnemen noch beswärn, Vnd vmb das die obbestimpten verwilkurten angenomen Richter in Beladnuß sölicher Spennigen Henndeln zu Iren Sprüchen vnd vrteilen dester fryer sin mögen. So söllen allweg die Spennigen parthyen Inen Inganng der Rechtuertigung sich gegen den selben Angenomen Richtern | schrifftlichen verbinden, Sy von sölicher spruch vnd Hanndlung wegen, so sich deßhalben begibt, nit zu rechten, zu hassen, noch darumb einichen schaden, vnfug, oder argen willen zu zemessen, Zum Nündten, das damit die küngklich Majestät vß gnaden vfheben vnd abtun sol, Alle vnd Jegklich vechden, vngnad, Acht, | processen vnd beswärungen, so In dem krieg oder vor dem krieg wider die Eydtgnossen Ir vnndertanen zugehörigen oder verwanndten nyemands gesündert oder vßgeslossen, angesechen oder vßgangen sind, Vnd das sunst vmb all annder sachen, so hierinn nit begriffen sind, beydteil bliben söllen, Wie sy vor dem krieg ge- | stannden vnd har- kommen sind alles getrüwlich an argliſt vnd gefärde. Vnd Des zu warem vrkundt So haben wir diser brieff zween glich luttennd mit vnnser eigen hannd bezeichnet vnd angehengktem Sigel bewaret. Vnd Wir Maximilian von gottes gnaden Römischer künig zu Allen Zitenn | merer des Richs ꝛc. Bekennen hiemit für vns vnnser vnndertanen vnd zugehörigen ouch vnnser Erben vnd Nachkommen des Hus Oesterrich ꝛc. Ouch für den gemeinen Pundt zu Swaben vnd all Ir zugehörigen, dartzu all annder vnnser mithafften, anhenngen vnd zugewanndten dis kriegs, Ouch wir der Burger- | meister, Schultheiß, Amman, Rätt und gannts gemeinden vnnser Eydtgnoschafft, Namlich von Zürich, Berrnn, Lutzernn, Vry, Swyz, Vnnder- walden ob vnd nid dem Kerrnnwald, Zug mit dem vssern Ambt, so dartzu gehört, Glarus, Fryburg vnd Soloturn. Bekennen hiemit für vns vnnser vnndertanen | vnd zugehörigen vnd all vnnser nach- komen Das diser frid vnd Bericht ouch alles das so hierin geschriben stat Beidersyt mit vnnser guten gunst wissen vnd willen Abgeredt, Beslossen vnd angenommen ist, Sölichs ouch Wir obgenannter küng Maxi- milian Gereden by vnnsern küngklichen wirden, vnd aber | wir vorgemelten Eydtgnossen, Stett vnd lennder gemeinlich geloben das by guten trüwen stät, vest vnd vnuerbrochen zu hallten dem beidersidt nachzekommen vnd gnug ze tün, an all vßzüg vnd widerrede, Alles getrüwlich vnd vngefarlich. Vnd Zu beslus aller vorgeschribner dingen So haben wir vorgenannter | küng Maximilian vnnsers teils zu sölichem friden vnd Bericht Ingeslossen, vnnser Hus Oesterrich den obgenannten Ludwigen Hertzogen zu Meylannd vnd all annder Churfürsten, Fürsten vnd Stennde des heilgen Richs insunders die Bischoff zu Straßburg vnd Basel, Ouch die Stett Straßburg, Colmar vnd | Slettstatt, Keiserſperg, Roßheim, Oberehenheim, Dürck- heim, Münster vnd Mülhusen Vnd Dagegen so haben wir obgemelten Eydtgnoßen vnnsers teils zu sölichem friden vnd bericht Ingeslossen vnd verfasset den Aller Cristenlichisten küng Ludwigen zu franncfrich Vnd alle die So mit vnns In Punntnuß | Eynung, oder verwanndtschaft sind, Insunder den Hochwirdigen Fürsten Herrn Gotharten Abt des Gotzhus Sanntgallen sin Gotzhus vnd desselben lüt die Statt Sannt- gallen, das lannd Appenzell, die beid Stet Schaffhusen vnd Rottwil, Ouch die Pünd in Churwal, so vnns mit pündnuß vnd Eynung ver- | wanndt sind Vnnd Demnach die Statt Basel Ir mercklich vrsach vnd anligen derenhalb Sy In dißem krieg wider die Eydtgnossen nit kriegsvbung fürgenomen der küngklichen Majestat selbs als Irem allergnedigisten Herrn, vnndertenigelich anpracht vnd erklagt haben In hoffnung sölichs In Vngnaden | nit zu Empfahen. Daruff die küngklich Mt. sölich Ir Notturft vnd anligen In gnaden bedacht vnd angenomen ouch zugelassen hat Sy deßhalb zu disem friden ouch In zuslieſſen, Also das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inen mit sampt den Iren vnd allen denen So Inen zu uersprechen stand, vmb alles das so sich In disem Hanndel vnd | vffrür begeben vnd verloffen hat, keinerley witer vngnad noch straff zugemeßen werden sol. Des zu Vrkund vnd vestem bestannd aller obgeschribner Dingen So haben Wir küng Maximilian vnnser küngklich Majestat Innsigel Vnd wir die vorgenannten Eydtgnossen gemeinlich vnnser | Stett vnd lennder Insigel Vnd zu merer sicherheit Wir Burgermeister vnd Natt der Statt Chur von vnnser vnd den andern pünden wegen In Churwal gemeinlich ouch vnnser Statt Insigel offennlich hieran tün hencken Geben vnd beschechen In der Statt Basel vff Sonntag was Sannt | Mauritzen des heilgen Mertrerstag Nach Cristi gepurt gezellt Tusennt vierhundert Nüntzig vnd Nün Jare.

Hiezu gehören folgende zwei Beibriefe:

A. Nos Ludovicus Maria Sfortia Anglus Dux Mediolani, Papie Anglerieque Comes ac Genue et Cremone Dominus notum facimus vniuersis et singulis presentes litteras | inspecturis, quod cum in conclusione pacis et compositione belli pridem inter serenissimum invictissimumque principem et dominum dominum Maximilianum Romanorum Regem semper Augustum Ligamque | Sueuorum et ipsorum adherentes complicesque ex vna et magnificos Dominos Confederatos Lige Helvetiorum eorumque colligatos adherentes et complices ex alia partibus, exorti, remissa ad manus | nostras et reposita fuerit a dicta Cesarea Maiestate iurisdictio in Thurigovio, germano vocabulo Lanndegericht appellata cum suis iuribus et pertinentiis que dudum a Romanis Imperatoribus Civitati Constantiensi | pro certa summa peccuniarum concessa et impignorata fuerat et quam hoc presenti bello dicti confederati Lige Helvetiorum ad manus suas reduxerant; A tributa nobis tanquam mediatori et pacificatori | dictarum partium plena facultate et potestate decernendi et disponendi de prefata iurisdictione, Nos itaque certis rationibus moti et presertim ex tractatu et pollicitatione per magnum et generosum | equitem Dominum Galeatium Vicecomitem, consiliarium, equitatus nostri generalem commissarium, magistrum domus et nunc oratorem nostrum apud dictos Dominos Confederatos Helvetios nomine nostro in huiusmodi concordia | factis inducti, tractatum et promissiones iam dictas stabilientes et confirmantes ad maiorem ipsorum Dominorum Confederatorum cautionem et securitatem presentium tenore ex nunc vigore predicte facultatis | et auctoritatis a dicta Cesarea Maiestate nobis in hac re specialiter et expresse concessis decernimus et declaramus, quod dicta iurisdictio in Turigovio cum suis iuribus et pertinentiis prefatis Dominis Confederatis | Lige Helvetiorum remanere debeat ad tenendum et possedendum illam his modo et forma, quemadmodum Civitas Constantiensis illam hactenus habuit, hoc tamen addito et specialiter | reseruato, quod memorata iurisdictio a nemine possit nec debeat redimi aut recuperari, nisi a solis Romanis Imperatoribus et Regibus pro Summa viginti milium aureorum rhenensium, prius dictis | Dominis Confederatis Heluetiorum aut eorum Successoribus, nullis defalcatis aut detractis fructibus perceptis soluenda et manibus eorum secure expedienda et postea eadem iurisdictione in | manibus imperii absque vlteriori abalienatione retinenda, dolo et fraude in his omnibus seclusis. In cuius rei testimonium presentes litteras manu nostra propria subscriptas inde fieri et sigillo | consueto iussimus communiri. Datas die quinta decima mensis Octobris MCCCCLXXXX nono. (Staatsarchiv Zürich.)

Ludouicus M.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Ich Galeatz Visconnt, Ritter vnd Gräff, des durchluchtigen Hochgebornen fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigen Marie Sforcie Angli, Hertzogen zu Meyland, Grauen zu pafye vnd Anglerien, Herrn zu Genow vnd Cremona Rat, obrister Commissary siner Reysigen, vnd Hoffmeister, ouch in nachgeschribner sach mit vollem Gewalt desselben sin bott vnd gesandter, Bekenn durch diß gegenwürtig, Als in handlung vnd beschluß des friden zwüschen der durchlüchtigen k. Maiestat an einem vnd den großgeachten Herren den Eydtgnossen des pundts der Eydtgnoschafft dem anndern teil, durch mich in Namen des genannten mins fürsten erarbeit, vnder anderm durch ein sundrig Capittel gesetzt vnd vsgetruckt ist, das solich gelt zu Brandschatz ouch schatzgelt der gevanngnen verheissen, nit sölle bezalt werden, welches aber beschehen ist zu Eren der küniglichen Maiestat vnd doch die Insonders mir zugesagt vnd gewellen hat, das die nachgeschribnen Summen nit dester minder bezalt vnd vßgericht werden söllten durch die, so sich darumb verpflicht haben, vnuerhindert des berürten capittels: Namlich die Summ Acht Tusent Guldin Rinscher, so gelopt haben die Gemeinden in Walgöw zu Brandschatz, Item die Summ Einliff hundert guldin rinsch, so gelopt haben die vom Bregentzerwald ouch zu Brandschatz, Item die Summ Vierhundert Guldin rinsch, so vmb der glich vrsach gelopt haben die lüt des dorffs Torrenbüren, vnd zuletst die Summ Tusent Guldin rinsch, so der Edel Hanns von Baldegk sol zu erledigung siner person. Harumb ich genannter Galeatz Visconi, der da zu ervolgen die vollstreckung des fridenns Innamen des obgemelten eines durchluchtigen fürsten vnd als sin machtbott den genannten Herrn den Eydtgnossen die Bezalung obgemelts gelts verheissen hab, verpflicht mich vnd gelob durch diß gegenwürtig ze verfügen vnd verschaffen, das die obbestimpten Summen all von denen so die söllen, genntzlich bezalt werden söllen nach Ir verpflichtung. Vnd vmb sicherheit desselben, so vil ze thun, das ein sonnder Mandat von der gemelten küniglichen Maiestat den gedachten Herrn den Eydtgnossen darüber vnd zu Iren hannden geantwurt werde Innerthalb einem monet nechstkomend nach diserm Datum, mit sölichen Gedingen, das wo an sölichem Mandat mangel sin, oder demnach, ob sölich Mandat erlanngt oder nit erlanngt die obgedacht bezalung vff die gesetzten Zyle gesumpt wurde, das als dann der obgenant min durchluchtiger Fürst, der Hertzog zu Meylannd, die bestimpten vnbezalten Summen all vßrichten vnd den gemelten Herren den Eydtgnossen darumb ein benügen thun soll vff nachgeschribne Zyl, Namlich den halbteil vff wienächten, vnd den andern halb teil vff Ostrenn darnach nechstkomend, nit annders dann als ob er were sölichs gelts ein rechter Hoptschuldner, all vßzüg, geuärd vnd arglist vßgeschlossen. Des zu gezugniß, so hab Ich diß Brieff mit meinem eignen Sigel bewaret, geben zu Basel vff den xx tag des ersten Herpstmanots Anno domini ꝛc. Lxxxxix°.

Folgendes auf die Unterhandlung dieses Friedens bezügliche Aktenstück mag hier noch seinen Platz finden:

Ludwig Maria Sfortia Anglus, Herzog von Mailand, schreibt den 3. Juni 1499 an die Eidgenossen: „Accepimus humanissimas litteras vestras, quibus magnopere letati sumus ob optimam dispositionem et voluntatem quam in vobis esse ad vestram observantiam erga Ces. Maiestatem et sacrum Romanum Imperium et ad pacem cum Suevis perspeximus. Nihil enim unquam magis cupivimus, cupimusque, quam ut pacificatio succedat, neque hactenus pro ea operam dare destitimus, sicuti et in presentia facimus tam ob maximam observantiam qua Ces. Maiestatem et sacrum Romanum Imperium quam propter amicitiam, que mutua inter vos ac nos intercedit. Et quod ad huiusmodi causam pertinet accepimus nuper litteras a spli D. Marchisino Stanga, oratore nostro, qui de hac re præcipua a nobis mandata habet, quibus significat se Cesaream Maiestatem super hoc allocutam esse et mandata nostra diligenter exposuisse, eam vero, quia die sequenti, eo Lindagie relicto, discessit, nihil tunc respondere potuisse, et mox ad ipsum ex itinere scripsisse, ut illam ad oppidum Landegh sequeretur, quo eius Maiestas

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

venit. Proinde cum tam in litterarum suarum responso quam nunc acceptis litteris vestris statim efficaciter ad eum scripserimus, pro hoc negotio expectandum duximus Ces. Maiestatis responsum super iis que D. Marchisinus primo exposuit, quod statim vobis significabimus, ut cum aliqua re certa oratores nostros mittere possimus, quos hanc ob causam libenter missuri sumus. Quoniam autem ipsi D. Marchisino iniunximus ut preter generales hortatus cum Cesarea Maiestate etiam aliquid de particularibus requirat, illud idem, ut vos faciatis hortamus ac ut aliqua particularia pro tractatu huius pacis ad nos scribatis, ut hoc facto aliquid temporis anticipemus: nos anim nihil omittemus apud cesaream maiestatem ut contenta sit presentes motus sedare et vos pro bonis amicis et servitoribus habere. — De securitate nuntiorum et Tabellariorum nostrorum quod scribitis et prius ita esse confidebamus, ob mutuam amicitiam nostrorum neque eis aliquo salvo conductu opus esse, quemadmodum sunt securi vestri in dominio nostro, agimus tamen idcirco maximas vobis gratias et id a vobis factum est, quod expectabamus. Mediolani die 3. Junii 1499. (Stadtarchiv Luzern.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der Beilagen.

			Citirt auf Seite	Abgedruckt auf Seite
1.	1478, 24. Januar.	Der Friede mit Burgund	2	661
2.	1478, 24. Januar.	Beibrief zu demselben	2	663
3.	1478, 26. Januar.	Erbvereinigung der Orte Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Glarus mit Oesterreich	2	665
4.	1479, 26. März.	Zehnjährige Vereinigung der VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn mit dem König Matthias von Ungarn	31	667
5.	1479, 19. August.	Vereinigung derselben Orte und Städte mit dem Bischof Albrecht von Straßburg	46	668
6.	1479, 18. October. / 1480, 21. Januar.	Bund der VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn mit Papst Sixtus IV.	50	669
7.	1479, 8. November.	Schirmvertrag zwischen den IV Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus und Abt und Convent zu St. Gallen	52	672
8.	1479, 29. September. / 1480, 3/5. März.	Friedensvertrag zwischen den VIII Orten nebst Freiburg, Solothurn und St. Gallen und dem Herzogthum Mailand	49	673
9.	1480, 30. April.	Erneuertes Burgrecht zwischen Bern und Freiburg	65	688
10.	1481, 11. April.	Vertrag zwischen den IV Waldstätten über die gleichen Zusätze	93	692
11.	1481, im September.	Privilegien Ludwigs XI. für die in Frankreich verheiratheten und wohnhaften Schweizer	106	694
12.	1481, 22. December.	Das Stanserverkommniß	110	696
13.	1481, 22. December.	Der Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn	110	698
14.	1482, 1. Februar.	Gegenseitige Erklärung von Bern und Freiburg, daß ihr Burgrecht durch den vorgenannten Bund nicht aufgehoben sei	112	701
15.	1483, 16. Juli.	Zusatzvertrag zu dem mailändischen Frieden und Capitulat	160	702
16.	1484, 29. Mai.	Schiedspruch über Beherrschung der im burgundischen Krieg eroberten Landschaften	179	706
17.	1484, 31. Juli.	Vereinigung der X Orte mit dem Bischof Caspar von Basel	187	712
18.	1484, 4. August.	Bund der X Orte mit Carl VIII., König von Frankreich	189	714

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

			Citirt auf Seite	Abgedruckt auf Seite
19.	1485, 18. October.	Bulle Innocenz VIII über Erneuerung des Sixtinischen Bundes	225	716
20.	1486, 11. Februar.	Bund der X Orte mit Papst Innocenz VIII.	228	717
21.	1487, 31. März.	Münzvertrag zwischen Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus	263	721
22.	1487, 14. September.	Vereinigung zwischen dem römischen König Maximilian und den Orten Zürich, Bern, Uri, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn	278	726
23.	1490, 13. December.	Erneuerte Vereinigung der VIII Orte mit der Stadt Rothweil	376	729
24.	1491, 23. August.	Fünfjährige Vereinigung der VIII Orte mit den Herzogen Philipp Albrecht und Georg von Bayern	392	731
25.	1491, 23. August.	Beibrief zu dieser Vereinigung	392	732
26.	1492, 10. December.	Bund zwischen den Städten Bern und Lucern	425	733
27.	1492, 10. December.	Erneuerung der Vereinigung von 1422 zwischen Bern u. Lucern	425	734
28.	1494, 13. September.	Vereinigung der Orte Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug mit dem Bischof Thomas von Constanz	466	734
29.	1495, 1. November. / 1496, 24. April.	Bündniß der Orte Zürich, Lucern, Uri, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn mit Carl VIII., König von Frankreich	495	736
30.	1496, 1. März.	Vereinigung zwischen Bern und Ludwig Maria Sforza, Herzog von Mailand	498	739
31.	1497, 21. Juni.	Bund der VII Orte mit dem obern grauen Bund in Churwalden	542	745
32.	1498, 1. October.	Vereinigung zwischen den Orten Bern, Lucern, Schwyz und Unterwalden mit Ludwig Maria Sforza, Herzog von Mailand	584	747
33.	1498, 13. December.	Bund der VII Orte mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten in Churwalden	591	753
34.	1499, 16. März.	Bund der X Orte mit Ludwig XII., König von Frankreich .	601	755
35.	1499, 22. September.	Der Friede von Basel mit zwei Beibriefen	635	758

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register

zu

Band 3, Abtheilung A, der Abschiedesammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerkungen.

1. Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Textseiten.
2. Wenn ein Gegenstand, Ort oder Personenname auf derselben Seite mehrmals erscheint, so wird das durch die hinter dem betreffenden Wort in ( ) angebrachte kleine Zahl angedeutet.
3. Im Personenregister bedeutet B Bote (Gesandter an eine Tagsatzung, Conferenz ꝛc.) Die Jahreszahl befindet sich dabei stets in [ ]. Ist der Name des Boten nicht in dem, dem Abschied vorangehenden Verzeichnisse, sondern im Texte selbst als solcher genannt, so steht vor der Seitenzahl ein S. Wird ein Bote außerdem noch im Texte erwähnt, so steht vor der Seitenzahl ein ‖. Z bedeutet Zugesetzter oder Schiedsrichter. N bei einem Geschlechtsnamen bedeutet einen nicht ermittelten Vor- oder Taufnamen.

Materienregister.

A

Abgabefreiheit. 106.
Ablaß und Jubeljahr. 30. 68.
Absagebriefe. 202. 491. 584.
Abschied. 54. 254. 257. 478. 643.
Absetzung eines Beamten. 614.
Absolution. 186. 268. 344. 349. 438. 495. 498. 557. 648. 654.
Acht. 286. 289. 464. 498. 504. 505. 517. 518. 519(2). 528. 529. 532. 533. 536. 537. 546(2). 547. 548. 550. 553. 555(2). 562. 563(2). 566(2). 578. 580. 582. 584. 588. 590. 630.
Aerztliche Behandlung. 636. 651.
Alpschmalz. 126.
Amtskleidung. 384. 457. 482. 648.
Anschuldigungen, Ausstreuungen u. Verläumdungen. 14. 22. 53. 57. 58. 65. 67. 68. 130. 139. 140. 143. 147. 152. 153. 180. 206. 208. 218. 226. 229. 256. 262. 266. 270. 291(2). 294. 298. 299. 302. 306. 333. 364. 377. 385. 386. 387. 397. 411. 441. 457. 465. 480. 493. 502. 559. 563. 564. 565. 576. 598. 602. 617. 627. 632. 637.
Appellationen an den Kaiser. 212. 303. 375. 389. 439. 447. 493. 556.
Appellationen überhaupt. 99. 102. 167. 260. 296. 303. 352. 374. 465. 494. 508. 510. 515. 556. 563. 567. 572(2). 657.
Archive: zu Baden. 61. 274. 333.
zu Lucern. 11. 36.
Arme Leute. 2. 69. 142. 144. 153. 210. 346. 362. 375. 386. 388. 464. 539. 582. 618. 641. 647. 652.
Asyl siehe Freiheit.
Aufwiegler. 7. 42. 186. 187. 195. 205. 215. 250. 287. 304. 349. 358. 400. 403. 426(2). 457(2). 458. 466. 467. 468. 469. 480. 484. 515. 516. 530. 536. 566. 567. 569.
Ausburger- und Burgerannahmen. 1. 9. 36. 117. 137. 138(2). 139. 147. 229. 317. 318. 321. 325. 331. 343. 371. 426. 564. 635.
Ausfuhr. 467. 469. 523.
Auslieferungsgesuch. 220.

B

Badenfahrten. 331.
Badstuben. 382.
Bann, päbstlicher und bischöflicher. 136. 146. 157. 359. 561. 563(2). 573. 582. 648(2). 652.
Bannwein. 161.
Begnadigung. 100.
Benedictinerorden, Generalcongregation des. 87. 105.
Bergpässe. 25. 379. 380.
Bergwerke. 84. 126. 172. 259. 426. 430. 436. 482. 491. 498. 507. 509. 536. 544.
Beschimpfungen. 250. 407. 499. 500. (s. auch Anschuldigungen, Scheltungen.)
Bestialität. 89. 210. 220. 283. 359. 417. 558.
Betrügereien. 149. 159. 176.
Bettage. 81. 149.
Bettelbrief. 305.
Bettelbrüder. 438.
Bettler. 14. 16(2). 145. 153. 370. 385. 386(2). 393. 592. 594. 599.
Bettplunder. 487.
Beute, burgundische. 4. 5. 7. 139. 207. 469.
Beutegeld. 201. 324. 409.
Blattern, böse. 505. 506. 508.
Blöwe. 383.
Blutschande. 366.
Boten, Bezahlung von eidgenössischen u. s. f. 114. 155. 160. 161. 170. 172. 201. 240(2). 241. 242. 243(2). 325. 327. 385. 439. 510. 542. 640.
Brandschatzgeld, savoyisches. 1(2). 3. 4(2). 25. 27(2). 30(3). 35. 41. 42. 79. 150.
Brandschatzungen. 347. 480. 500. 502. 504. 505. 506. 597(2). 599. 602. 603. 604. 606(2). 610. 611. 613. 629. 630. 637(3). 639. 641. 644. 646(2). 651(4). 654. 656. 657.
Brandsteuern. 351(2). 509.
Brauch. 654. 655. 657.
Briefsiegelung. 50. 110. 270. 271. 310. 614.
Bückinge. 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bündnisse (projectirte und zu Stande gekommene):
der Eidgenossen mit dem Haus Oesterreich [Erbvereinigung; ewiger Bericht; ewige Richtung; Richtung; Vereinigung]. 2. 84. 121. 147. 154. 155. 179. 290. 310. 370. 402. 413. 419. 421. 553.
zwischen Lucern, Uri und Unterwalden und den fünf obern Zehnten im Wallis [Burg- und Landrecht]. 13. 15. 178. 186. 560. 563. 568(2).
der Städte Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn [Ewiges Burgrecht]. 5. 8. 9. 14. 15(2). 16. 19(2). 20. 89. 90. 91. 92(2). 96. 103. 108(2). 110(2). 118. 120.
der Eidgenossen mit dem Bischof von Straßburg [Freundliches Bündniß; Vereinigung]. 21. 24. 26. 46. 396. 398. 401. 407. 409. 412. 417. 419. 422. 424. 428. 431. 435. 436. 458.
der Eidgenossen mit der Stadt Schaffhausen [Bündniß; Vereinigung]. 23. 25. 28.
der Eidgenossen mit dem König von Ungarn [Bund; Verbindung; Vereinigung]. 20. 30. 31. 50. 51. 97. 99. 102.
der Eidgenossen mit dem Bischof von Basel [Freundliches Bündniß; Vereinigung]. 29. 35. 165. 174. 179. 186. 187. 361. 396. 398. 401. 407. 409. 412. 419. 422. 424. 428. 431. 436.
der Eidgenossen mit den Grafen von Württemberg [Burg- und Landrecht; Vereinigung; Verstentniß]. 7. 9. 30. 35. 38. 64. 64. 106. 109. 110. 111. 119. 190. 194. 196. 197. 199. 206. 312. 543.
der Eidgenossen mit dem Kaiser Friedrich III. [Vereinigung]. 41.
der Eidgenossen mit dem König von Frankreich [Bündniß; Bund; Einigung; Vereinung; Vereinigung; Verstentnuß]. 40. 42. 64. 65. 123. 126. 129. 145. 147. 154. 164. 170. 171. 172. 184. 185. 187. 189. 200. 202. 246. 260(3). 273. 313. 319. 325. 378. 384. 387.

Bündnisse (projectirte und zu Stande gekommene):
der Eidgenossen mit dem König von Frankreich:
435. 489. 491. 495. 499. 500. 501. 502. 507(2). 513. 515. 522. 545. 550. 576(2). 597. 600(3). 601. 602. 603. 609.
der Eidgenossen mit dem Papst [Bund; Vereinigung]. 49. 50(2). 61. 79. 207. 208. 209. 224. 226. 228. 260. 279. 504. 507.
zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und den IV Orten [Schirmvertrag; Burg- und Landrecht]. 52. 350.
der Eidgenossen mit dem Markgrafen von Brandenburg [Bündniß]. 57.
der Eidgenossen mit dem Herzog Maximilian von Oesterreich und Burgund [Ewige Richtung; Verbindung; ewiges Verständniß]. 57. 63. 66. 122. 124. 134.
zwischen Bern und Freiburg [Burgrecht]. 65. 112.
der Länder mit dem Bischof von Constanz. 110. 118(2).
der Eidgenossen mit Freiburg und Solothurn [Bund]. 110. 535.
der Eidgenossen mit dem Bischof von Constanz [Bündniß; Einig; Einigung; Vereinigung; Verständniß]. 12. 111. 118. 122. 145. 146. 150. 401. 404. 408. 420. 431. 437. 439. 458. 462. 466. 521. 523. 525(2). 532. 535. 539. 543(3). 551. 554.
der Stadt Zürich mit den Grafen von Württemberg [Vereinigung; Verständniß]. 112. 118.
der Eidgenossen mit dem Herzog von Mailand [Bündniß; Capitel; ewige Vereinigung; Richtung; Vereinigung]. 41. 51. 55. 77. 140. 160. 267. 274. 475. 480. 485. 486(2). 487. 489. 491. 493. 504. 510. 511. 512. 520. 522(2). 524. 526(2). 527. 528. 529. 584. 591. 598. 629. 640.
zwischen den Städten Bern und Freiburg und dem Herzog Philibert von Savoien [Bündniß und Vertrag; Einigung; Vereinigung]. 144. 480(2). 491. 518. 564.

Bündnisse (projectirte und zu Stande gekommene):
der Stadt Basel mit der Stadt Straßburg [Bündniß]. 153.
der Eidgenossen mit dem Herzog von Lothringen [Einung und Freundschaft; Einung und Verständniß; Freundschaft und Vereinigung; Vereinigung]. 208. 233. 382. 386. 387. 407. 442. 463.
zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und den VII Orten [Vertrag; Burg- und Landrecht]. 222. 334. 336.
Berns mit dem Bischof von Basel [Vertrag]. 235.
der Eidgenossen mit dem römischen König Maximilian [Bündniß; Einig; ewige Richtung; Richtung; Vereinigung]. 251. 256. 262. 268. 275. 277. 279. 291(2). 294. 301. 320(2). 371. 372. 373(2). 375. 382. 395. 399. 416(2). 419(2). 421. 504. 507. 551.
Berns mit dem Markgrafen Philipp von Hochberg [Ewiges Burgrecht]. 254.
der Eidgenossen mit den Herzogen von Bayern [Bündniß; Vereinigung; Verständniß]. 267. 269. 273. 276. 361. 368. 376. 384. 386. 391. 410. 453. 454. 459. 463.
der Eidgenossen mit dem neuen Bund in Schwaben oder dem schwäbischen Bund [Bund; Vereinigung]. 292. 309. 395.
der Walliser mit Schwyz [Bündniß; Burg- und Landrecht]. 319. 327(2). 328. 330.
der Eidgenossen mit der Stadt Rothweil [Vereinigung]. 362. 365. 368. 373. 375.
der Eidgenossen mit der Stadt Colmar [Freundliches Bündniß; Vereinigung]. 389. 396. 398. 401. 407. 412. 428. 436.
der Eidgenossen mit der Stadt Schlettstatt [Freundliches Bündniß; Vereinigung]. 389. 396. 398. 401. 407. 412. 417. 428. 436. 458.
der Eidgenossen mit der Stadt Straßburg [Freundliches Bündniß; Vereinigung]. 389. 396. 398. 401. 407. 409. 412. 417. 419. 422. 424. 428. 431. 436. 458.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bündnisse (projectirte und zu Stande gekommene):
der Eidgenossen mit der Stadt Basel [FreundlichesBündniß; Vereinigung]. 396. 398. 401. 407. 409. 412. 419. 422. 424. 428. 431. 436.
zwischen der Stadt Lucern und dem Domstift Constanz [Burgrechtsvertrag]. 405.
zwischen den Städten Freiburg und Solothurn [Burgrecht]. 414.
der Eidgenossen mit der Stadt Constanz [ewige Vereinigung; ewiges Verständniß; Freundschaft; Verständniß]. 479. 484. 501. 505. 508.
zwischen der Stadt Freiburg und dem Markgrafen Philipp von Hochberg [Burgrecht und Schirmvertrag]. 489.
Berns mit dem Herzog von Mailand [Bund; Capitel; Verbindung; Vereinigung]. 501. 502. 553. 555. 557. 559 (2). 563. 565. 567 (2). 568. 569. 574.
der Eidgenossen mit dem König von Spanien [Vereinigung]. 504. 507.
der Eidgenossen mit Venedig [Vereinigung]. 504. 507.
des Herzogs von Mailand mit Wallis [Vereinigung]. 506.
der Eidgenossen mit den Churwaldern im grauen Bund, dem obern grauen Bund in Churwalden, den III Bünden in Churwalden [Bündniß; Bund; Einigung; Vereinigung]. 515. 516 (2). 517. 518. 526. 527. 530. 531. 533. 536. 542. 546.
Berns mit dem Bischof und Capitel von Sitten [Burgrecht]. 544.
der Eidgenossen mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten in Churwalden oder dem niedern Bund von Churwalden [Bund]. 587. 590. 591.
Bundesbeschwörung u. Bundeserneuerung. 15. 122. 124. 265. 266. 267. 268. 272. 411. 415. 444. 534. 535. 539(2). 541. 542. 643. 645. 646.
Bundesgeld, französisches. 627. 628. 634. 635(2). 636(2).
Burger-Annahmen siehe Ausburger.
Burgrecht siehe Bündnisse.
Bußen. 16. 18. 92. 155. 159. 192. 197. 254. 271. 285. 358. 362. 374. 377. 380. 381. 389. 396. 403. 405. 411. 415. 418. 433. 434. 435. 439. 447. 452. 454. 458. 468. 470. 483. 486. 499. 500. 539. 541(3). 570. 588. 604.

C

Canzleisachen. 149. 150. 356. 440. 443. 456. 462. 643.
Capitel mit Mailand siehe Bündnisse.
Courtisanen. 465.

D

Degen, burgundischer. 7. 67. 122. 139. 143. 149. 200. 213. 214. 219. 228. 393. 395. 401. 405.
Diamant, burgundischer. 7. 93. 96(2). 102. 119. 122. 139. 143. 149(2). 151. 194. 200. 213. 214. 219. 223. 224. 227. 228. 248. 251. 254. 280. 292. 294. 298. 314. 318. 320. 373. 375. 382. 388. 393. 405. 406. 410. 412(2). 430.
Diebstähle. 62. 113(2). 173(2). 192. 246. 392(2). 557.
Dienstgelder. 516.
Dingstatt, gemeine. 415. 543.

E

Ehesachen. 129. 134. 209. 226. 476. 502. 504.
Eidesleistungen. 25. 39. 68. 78. 129. 134. 142. 145. 146(2). 174. 191. 193(2). 194. 195. 196. 197. 210. 212. 236. 240. 241. 270. 280. 285. 296. 300. 301. 308. 323(2). 328. 348. 351. 352. 358. 361. 363. 365. 370. 371. 372. 374(2). 381. 395. 417. 424. 426. 462. 482. 525. 539(2). 541. 554. 570. 571. 577(2). 611. 612. 616. 626. 629. 644. 656(2). 657.
Eidesformel. 424.
Eigenleute oder Leibeigenschaft. 212. 375. 423(2). 430(2). 436. 451. 458. 463. 491. 516. 517. 518. 520. 530.
Ellenmaß. 161.
Empfehlungs- oder Fürdernißbriefe an:
den Herzog von Bayern. 25. 94. 578.
den Grafen von Chambery. 386.
den König von Frankreich. 44. 94. 107. 134. 166. 208. 283. 297. 301. 373. 379. 380. 390. 534. 535. 550. 636.
den Herzog von Mailand. 16. 94. 117. 122. 296. 390. 391. 403. 464. 514. 515. 556.
den Herzog von Oesterreich. 30. 134. 163. 167.
die Herzoge von Orleans, Bourbon u.s.f. 208.
den Pabst. 11. 21. 24. 35. 44. 62. 94. 129(2). 136. 149. 150. 157. 192. 212. 300. 326. 356. 373. 378(2). 380. 390(3). 403. 419. 431. 437. 442. 443. 464. 514. 515. 526. 530. 563. 565. 637.
den Pfalzgrafen. 367. 403(2).
den römischen König. 404. 443. 509.
den Herzog von Savoyen. 136. 370. 379. 386. 390.
den König von Sicilien. 448.
den König von Ungarn. 29. 37. 175. 350. 443.
den Herzog von Venedig. 384.
die Grafen von Württemberg. 148. 476.
Entschädigungen. 166. 243. 244. 273. 296. 325. 330. 341. 349. 353. 383. 390. 418. 440. 480. 498. 614. 629. 636. 637. 638. 641. 642. 643. 649(2). 653. 654. 657.
Entwerungen. 439. 452. 501. 532. 559. 645.
Erbburger. 282. 309. 341.
Erbschaftssachen. 18. 88. 99. 107. 109. 111. 113. 116. 118. 134. 280. 284. 290. 298. 345. 363. 391. 400. 404. 418. 445(2). 451. 510. 534. 546. 549. 571. 588. 589. 618. 638.
Eroberte Landschaften. 166. 177. 178. 211.

F

Fähren. 369(2). 433. 567. 571(2). 588. 589.
Fahnen mit dem weißen Kreuz. 78. 613.
Fall. 87. 159. 171. 172. 204. 238. 241. 271. 280. 286. 323. 410. 411. 427. 431. 434. 445(2). 447. 451. 463. 530. 613. 648.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fastnacht. 143. 259.
Fastnachthühner. 384.
Feld- und Sonderfiechen. 370. 506. 599.
Feldzeichen. 338.
Fischerei. 39. 44. 47. 52. 53. 54. 63. 65. 72. 85. 95. 126. 149. 173. 369. 397. 458. 459. 493. 508(2). 541. 590.
Frauenbrief. 266. 267. (siehe auch Sempacherbrief.)
Freiheit oder Flucht in die Kirche. 220. 245.
Friedbruch. 292.
Friedegeld, burgundisches. 1. 2(2). 11. 18. 26. 33. 35. 36. 37. 41. 44. 47. 48. 81. 89(2). 91. 94(2). 106. 114(3). 132. 135. 137. 140. 154. 155. 158. 163. 169(2). 185. 188. 192(2). 194. 200. 201. 207. 211. 224. 225. 227. 233.
Friedegeld, mailändisches. 48. 72. 75. 76. 79(2). 81. 91. 140. 150.
Friedensverträge:
mit Burgund. 1.
mit Mailand. 49. 50. 54. 67. 73. 87. 93. 140. 157. 163.
mit dem Kaiser Maximilian und dem schwäbischen Bund. 633(2). 635(2). 637. 639. 640. 642.
Früchte, erste. 178. 181(2). 223.
Fürleite:
im Mailändischen. 166. 249.
in Uri. 90. 180. 185. 199. 210. 284. 285. 379.
im Wallis. 561.
Futterhaber. 324.

G

Galgenumhauen. 18. 24.
Gefängnißbau. 447.
Gefangenlegungen und Thürmungen. 1(2). 6. 34. 58. 69(2). 81. 83. 100. 107. 131. 169. 170. 172. 178. 191(3). 196. 204. 207. 214. 217. 220(3). 245(2). 266. 280. 286. 297. 307. 308. 310. 316. 341. 342. 343. 354. 359(2). 388. 391. 399. 405. 415. 421. 422. 438. 444. 447. 448. 449(2). 462. 464. 471. 472. 506. 508. 509. 512(2). 515. 518. 538. 545. 550(2). 554. 560. 564. 570. 575. 581(2). 584. 586. 587. 593(2).
Gefangenlegungen und Thürmungen. 597(3). 598. 600(2). 602. 605. 606. 609. 610. 611. 612. 614(4). 618(3). 619. 624. 627. 632. 637. 638. 643. 644. 646(2). 650. 654. 657.
Geläße. 410. 411. 427. 431. 434. 530.
Geld, gefundenes. 612. 619.
Geleit. 20(2). 22. 25. 26. 38. 53. 70. 76. 92. 99. 109. 120. 122. 135. 136. 146. 152. 154. 155. 158. 159. 168. 169. 170. 178. 215. 219. 222. 268. 272. 279. 281. 290. 303. 322. 328. 329. 349. 351. 360. 365. 404. 411. 432(2). 436. 440. 454. 455. 465. 470. 471. 505. 532. 534(2). 536. 554. 570. 573. 583. 588. 593. 594. 600. 601. 602. 609. 613(2). 617. 621. 628. 633. 640. 647. 648. 650. 658.
Geleitgelder:
Ueberhaupt. 39. 270. 367. 368. 459. 477.
zu Baden und in den Bädern. 39. 100. 154. 183. 241. 251. 272. 281. 282. 283. 284. 285. 313. 322. 323. 326. 333. 353. 360(2). 385. 398. 411. 436. 438. 447. 453. 455. 459. 460. 483(2). 509. 533. 542(2). 571. 573(2). 615.
zu Birmenstorf. 39. 460. 509. 573.
zu Bremgarten. 39. 100. 154. 183. 213. 241. 271. 272. 326. 333. 353. 358. 361. 385. 460. 483. 508. 509. 542. 572. 615.
zu Dießenhofen. 542.
zu Kaiserstuhl. 236. 244.
zu Klingnau. 39. 100. 183. 272. 353. 460. 483. 509. 542. 572. 615.
zu Kloten. 236. 314. 391.
zu Lunkhofen. 272. 353. 483. 542.
zu Mellingen. 39. 69. 100. 154. 241. 271. 272. 275. 277. 326. 333. 353. 385. 460. 483. 508. 509. 542. 571. 572. 615.
zu Stein. 236.
zu Zurzach. 460.
Gemächte oder Vermächtnisse. 438. 448. 451. 477. 540. 612.
Gerichte, fremde. 393. 395. 404. 515. 629.
Gerichte, geistliche. 129. 181. 251. 255. 303. 378. 393. 415. 416. 435. 437(2). 470. 539. 543. 549. 554. 567. 574. 588. 589. 654.
Geschütz, erobertes. 468. 469. 605. 608. 610. 619. 631. 633. 636. 637. 638(2). 640. 641(3). 644. 645. 646(3). 654. 655. 656(3). 658.
Geschütz, vom König von Frankreich geliehenes. 600. 604. 606. 608. 609. 611(2). 620. 624. 626. 631. 632. 533. 635. 638.
Getreidesachen. 48. 106. 120. 127. 129. 135. 164(2). 382. 393. 398. 445. 450. 452(2). 467. 469. 523.
Glasfenster. 259. 572. 644.
Goldschmiede und Goldschmiedeordnung. 149. 227. 228. 412.
Gratificationen. 49. 57(2). 67. 71(2). 79(3). 89. 95. 149. 154. 183. 242. 356. 633. 636. 638. 651.
Gremper. 395.
Gülten. 296. 348. 483. 494. 622(2). 626. 630. 654. 655.
Gut, geflüchtetes. 596.
Gut, gefundenes. 39.
Gut der Hingerichteten. 68. 99. 239. 270(2). 283. 384. 385. 451. 571.
Gut der Unehelichen. 283. 286. 358. 385. 391. 398. 400. 411. 420. 427. 431. 434.
Gut, unvertheiltes. 294.

H

Hagelschaden. 58.
Hagelmachen. 323. (siehe auch Hexen.)
Halsband, burgundisches. 5.
Handelssachen und Kaufleute. 25. 37. 45. 55. 61. 104. 106(2). 135. 154. 159. 168. 174. 175. 176. 186. 188. 189. 208. 209. 215. 222. 264. 268. 269. 270. 288. 312. 330. 359. 360(2). 361. 367. 368. 375. 379. 380(2). 382. 414. 428. 429. 432(2). 436. 451. 455. 465. 467. 469. 470. 472. 477. 486. 488. 490. 506. 528. 532. 534(2). 536. 540. 541. 546. 549(2). 554. 567. 568. 570. 592. 594(2). 600. 602(2). 607. 609. 614. 639(2). 645(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptmann beim Abt von St. Gallen. 107. 362. 364. 366. 371. 376. 396. 405. 433. 434(2). 486(2). 501. 519. 536. 541. 557(3). 558(2). 566. 571.
Heil- oder Heiligthum, burgundisches. 7. 122. 139. 143. 145. 146. 147. 148(2). 149.
Heirathsgut. 363. 393. 395.
Hexen. 120. 323. 449. 451.
Hochgerichte. 383. 396. 538.
Hochschulen:
zu Paris 99. 101. 134. 166. 169. 172. 174. 201. 208. 297. 564. 600. 609.
zu Pavia. 186.
Hofgericht. 551.
Hodler. 445.
Hurerei. 448. 449.
Husröichi. 269.

I

Instructionen. 172. 175. 176. 190.

Jod

Jagd. 39. 126. 137. 183. 269. 467. 468. 540.
Jahrmärkte. 159.
Johanniterhäuser:
Bubikon. 28.
Heitersheim. 369.
Leuggern. 626.
Mainau. 537.
Wädensweil. 550.
Johanniterorden. 68.
Juden. 25. 99. 135. 142(2). 144. 146. 271(2). 272. 277. 279. 282. 283. 310. 322(2). 330. 336. 337. 341. 343. 375. 384. 400. 440. 441. 443. 444. 447. 461. 462. 464. 469. 474.

K

Kammergericht. 511. 540. 549. 556. 583. 589(2). 590(3). 629. 656.
Kauf, feiler. 415.
Keßler. 278(2). 298. 302. 303. 323(2). 324. 361. 382. 480.
Keßlerkönig. 303. 323. 480. 517.
Kirchenbettler. 592.
Kirchensachen. 111. 157(2). 181. 191. 206. 212(2). 216. 219. 222. 223. 231. 237. 238. 242. 247. 251. 259(2). 265. 270. 272. 273(2). 274. 298. 306. 311. 312. 313. 332. 348. 353. 357. 359. 360. 363. 368. 369. 372. 374. 377. 378. 389. 402. 404. 405. 411. 424. 444. 446(2). 453. 454. 455. 456(3). 459. 462(2). 464(2). 467. 476. 482. 493. 524. 538. 563. 599. 638. 648. 649(2). 653. 655.
Kirchensteuern. 646.
Kirchweihen. 534.
Kleider, kurze und üppige. 91. 92. 173. 177. 411. 415. 417.
Kleinodien. 406.
Klöster, Verfall in. 22. 206. 391. 431. 476.
Kränzchen, Aufsetzen des. 162.
Krieg mit Mailand. 14. 18. 19. 20. 22(3). 24. 26. 27(3). 29. 30. 31(2). 32(2). 33(2). 34(4). 35. 36(2). 37(4). 38. 40. 41. 42. 45(2). 47(2). 48(2). 52. 53. 54. 73. 106. 110.
St. Gallens Gotteshausleuten und den Appenzellern siehe Rorschacherhandel.
mit K. Maximilian und dem schwäbischen Bund. 585. 586. 590—658. siehe Kriegsrüstungen und Grenzverwahrungen.
Kriegsgeräthschaften. 353. 488. 494. 533. 547. 594(2). 604. 605. 608. 616. 643.
Kriegs- und Reislaufen:
Ueberhaupt. 7. 57. 61. 84. 114. 119. 125. 168. 171. 177. 195. 204. 209. 250. 251. 253(2). 260. 269. 289. 296. 308. 312. 319. 323. 324. 330. 345. 357. 370. 374. 376. 387. 411. 418. 429. 457(2). 458. 473(2). 474. 475. 480. 488. 497. 509. 514. 515. 516. 532. 534. 554. 577. 585. 587. 632. 633.
zum Herzog von Bayern. 269. 454.
nach Burgund. 1. 3. 13. 14. 38. 44. 55. 118. 186. 227. 316. 321. 578.
zum Bischof von Chur. 441.
zum König von Frankreich. 1. 3. 13. 14. 38. 39. 57(2). 61. 63. 69. 73. 74. 76. 78. 92. 94. 109. 110. 114. 115. 186. 250(2). 252. 281. 283. 287. 289. 294(2). 298. 305. 306. 308. 309. 313. 315. 316. 317.
Kriegs- und Reislaufen:
zum König von Frankreich. 320(2). 324. 325. 329(2). 357. 391. 393. 401. 403. 440. 461. 488. 492(2). 496(3). 497(2). 501. 507. 509. 512. 521. 523(3). 525. 526. 527. 528. 530. 545. 580. 583. 613. 617. 631.
zum Diebold von Geroldsegg. 250.
zum Kaiser. 101.
zum Herzog von Mailand. 12. 14. 42. 54. 111. 154. 482. 484(2). 488. 490(2). 495. 496. 500. 502. 504. 505. 507. 512. 528. 530. 535. 625.
zum Grafen von Metsch. 94. 98. 121.
nach Neapel. 457(2). 511. 557. 578.
zum Herzog von Oesterreich. 265. 271.
zum Herzog von Orleans. 480. 481. 488. 496. 507.
zum Pabst. 20. 512.
zum Pfalzgrafen. 248. 410.
zum römischen König. 246. 248. 253. 516. 522. 530. 539. 580. 583.
nach Ulm. 267. 269.
nach Venedig. 16. 154. 155(2). 168. 170. 329.
nach Württemberg. 86.
Kriegs- und Reislaufen, Maßregeln und Verbote gegen das. 22. 23. 27. 42. 43. 46. 53. 88. 92. 111. 118. 125. 140. 173(4). 205. 207. 209. 228(2). 250. 277. 283. 285(2). 288. 289. 290. 298(2). 304. 308(4). 309. 310(3). 314. 326. 352(2). 371. 374. 381. 414. 416. 417. 422. 427. 430. 433. 446. 452(2). 468. 470. 472. 481. 508. 510. 516. 536. 547. 588. 590. 613. 617. 619.
Kriegsrüstungen und Grenzverwahrungen zu und in:
Ueberhaupt. 304. 370. 488. 494. 533. 547. 591. 594. 596(2). 601. 608. 616. 619. 620. 626. 631(3).
Arbon. 623.
Basel. 623.
Baden, Grafschaft. 595. 596. 598. 611.
Churwalden. 608. 615(2).
Coblenz. 622. 627.
Constanz. 595. 596.
Dießenhofen. 533. 592. 595. 606. 608. 611.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegsrüstungen und Grenzverwahrungen zu und in:
Gallen, St. 589.
Kaiserstuhl. 533. 591. 594(2). 595.
Kienberg. 594.
Klingnau. 589.
Küssenberg. 608. 622.
Mayenfeld. 596. 610.
Rheinau. 594(2). 595. 598.
Rheineck. 551. 592. 606. 618. 624. 626. 634(2).
Rheinthal. 533. 539. 547. 591. 596. 606. 618. 631. 632.
Rorschach. 596.
Rottweil. 533.
Sargans:
Grafschaft. 364. 494(2). 533. 591. 596. 606. 611.
Stadt. 584. 592.
Schaffhausen. 592. 606. 608.
Schwaderloch. 602. 605(2). 606(2). 610. 611. 616. 624(2). 627.
Steig bei Mayenfeld. 608. 621.
Thengen. 626.
Thurgau. 533. 592. 594. 596.
Wagenthal. 533.
Walgau. 596.
Wartenstein. 585.
Zuckenried. 338.
Zurzach. 594. 606.
Kupferschmide. 278.

L

Landammann im Thurgau. 119. 183. 539. 614. 657.
Landfrieden im Thurgau. 13. 14. 646.
Landgericht im Thurgau. 14. 83. 85. 87. 90. 100. 108. 110. 111. 114. 116. 117. 118. 131. 134. 143. 182. 220. 222. 232. 260. 272. 331. 377. 431. 439. 464. 470. 580. 628. 634. 638. 641(4). 642(2). 643. 644(2). 645(5). 646. 647. 651(2). 653. 654. 656(2). 657(3). 658(2).
Landgerichtssiegel. 643. 645. 656.
Landgeschrei im Thurgau. 23. 26. 68. 196. 232. 310. 323. 389. 392. 396. 397. 399. 401. 491.
Landvogt im Thurgau. 323. 642. 644. 645(5). 656. 657(2).
Landzüglinge. 318. 322. 327. 353. 358. 365. 375. 385. 391. 398. 400. 404. 410. 411. 417. 418. 420. 422. 427. 431. 434.
Laubmal. 384.
Lehensachen. 10. 100. 145. 184. 197. 214. 221. 237. 270. 294. 295. 343. 345. 396. 436. 439. 443. 446. 451. 457(2). 459. 462. 463. 482. 508. 527. 536. 544. 556. 571(2). 615. 649.
Leibdinge. 376. 399. 557.
Leinwand. 82. 88. 98.
Lösler (Lüsler, Horcher). 382.
Lohn. 619. 647.
Loos, Ziehen des. 149.

M

Maczetten. 28.
Märkte:
zu Baden. 160. 176.
zu Bellenz. 188. 441.
zu Frauenfeld. 526.
zu Lucern. 176. 452.
zu Pyäs. 208. 215. 230.
in Uri. 285.
zu Varese. 192. 196.
zu Zürich. 176.
zu Zurzach. 160. 350. 535. 538. 541. 569. 571.
Malazen. 385. 393.
Mannschaftscontingente von:
Aemtern, den freien oder gemeinen. 20. 23. 77. 595.
Appenzell. 20. 23. 77. 615.
Baden, Grafschaft und Stadt. 20. 77. 412. 595. 631.
Bern. 23. 77. 412. 605. 610.
Bremgarten. 20. 23. 77. 412. 595. 631.
Freiburg. 23. 77. 412. 595. 605. 610.
Gallen, Abt von St. 20. 23. 77. 412.
Gallen, Stadt St. 20. 23. 77. 412.
Glarus. 23. 77. 412. 615.
Kaiserstuhl. 20.
Klingnau. 20. 23.
Lucern. 23. 77. 412. 605. 610. 615.
Mellingen. 20. 23. 77. 412. 595. 631.
Ober- oder Sarganserland. 20. 23. 77. 615.
Rottweil. 77.
Schaffhausen. 20. 77. 412.
Schwyz. 23. 77. 412. 605. 610. 615.
Mannschaftscontingente von:
Solothurn. 23. 77. 412.
Thurgau. 20. 23. 77.
Unterwalden. 23. 77. 412. 605. 610. 615.
Uri. 77. 412. 605. 610. 615.
Wallis. 615.
Zürich. 23. 77. 412. 605. 610. 615.
Zug. 23. 77. 412. 610. 615.
Zurzach. 20. 23.
Mannszucht. 58. 69. 323. 594. 595. 599(3). 600. 601(3). 606. 612. 613. 614. 616. 618(3). 632(2). 634. 649(2). 656. 657.
Markensachen. 30. 70. 87. 104. 238. 241. 243. 245(3). 247(2). 250. 253. 271. 272. 289. 290. 292. 293. 295. 296(2). 297. 299. 300. 336. 341. 348. 364. 394. 399. 400. 404. 407. 408. 410(2). 416(2). 426. 428. 466. 570(2). 572. 575.
Maße. 462.
Messen zu:
Bourges. 192(2). 200.
Genf. 3. 192(2). 200. 202. 209. 607.
Lyon. 159. 192(2). 200. 202. 209. 233. 249. 251. 414. 600. 607.
Nördlingen. 206.
Meßfreiheiten. 594. 600.
Mieth und Gaben. 313. 316. 317. 318. 321. 324. 325. 331. 332. 516.
Mordthaten. 88. 109. 168. 240. 289. 526. 550. 556. 558. 604. 612.
Morgengabe. 454.
Mühlegeld. 161.
Mühlen. 360. 373.
Münzen:
St. Andreasgulden. 4. 45.
Angster. 154. 158. 159. 258. 429.
Aregunergulden. 5. 45.
Baslerplapparte. 258. 369.
Baslersechser. 258.
Beheimsche. 229. 236. 258. 591.
Beischlag oder Bislag. 5. 27. 45. 211. 258.
Bernerplapparte. 258.
Blanken mit dem Fürschlag. 193.
Bononiercarlin mit dem Löwen. 258.
Burgunderplapparte mit dem Fürschlag. 258.
Burgundertertschen. 258.
Carlin. 469. 479(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Münzen:
Carlin, halbe oder kleine. 258(2).
Carlin mit dem Ambrosiuskopf. 479(2).
Carlin mit dem Bremiß. 479(2).
Carlin mit dem Täublein. 479.
Cart. 5. 193.
Cölnische Gulden. 258.
Denier. 75.
Dickpfenninge. 405.
Dickplapparte. 243. 264.
Ducaten. 5. 27. 45. 114. 211. 241. 257.
Etschkreuzer. 236. 258.
Frankreicher oder französische Schild. 5. 27. 45. 114. 257.
Französische Blanken. 81. 84. 193. 248. 461.
Französische Plapparte. 258.
Französische Schild mit der Sonne. 114. 211. 241. 257.
Freiburgerfort, doppelte. 258.
Freiburgerplapparte. 258.
Fünfer. 150. 158. 160. 193. 216(2). 224. 227. 235. 244. 251. 258. 260.
Fünfer, doppelte. 193. 258.
Gallerplapparte, St. 258.
Genferfünfer. 258.
Genower. 258.
Genowerschillinge. 236. 258. 261.
Gros. 241.
Gulden. 5. 27. 45. 229.
Halbe Cart. 193.
Halbe Gulden. 114.
Halbe Schilde. 170.
Halbe Schillinge. 159.
Halbe Plapparte. 159.
Haller. 75. 81. 154. 159. 160. 228. 257. 369. 429.
Kaiserskreuzer. 258.
Kazengulden. 114.
Krähenplapparte. 264.
Kreuzer. 165. 190. 264. 266.
Kreuzplapparte. 258.
Kronen. 160.
Lausannerfünfer mit der lieben Frau und dem Kindlein. 158. 160. 217.
Lucernerkreuzer. 258.
Lucernerkreuzer, doppelte. 264.
Lucernerschillinge. 258.
Lucernerspagürli. 258.
Lyoner. 114.
Mailänderdickpfenninge. 258. 263.

Münzen:
Mailändergros mit dem F. 258.
Mailändergros mit den Federn. 258.
Mailändergros mit dem Kreuz. 258.
Mailänderplapparte, große. 115.
Mailänder Vierschillinge. 429. 469. 471.
Mailänder Zweischillinge. 429. 469. 471.
Mantower. 258.
Michaelsgulden, St. 5. 45.
Nobel. 5. 27. 45.
Pfenninge. 258.
Pfunde. 27.
Plapparte. 5. 45. 75. 89. 154. 159. 258. 266. 479(2).
Postolazgulden. 27.
Realen. 211.
Rheinische Gulden. 4. 27. 45. 75. 114. 154. 211. 241. 257. 479(2).
Römercarlin. 258.
Rollenbatzen. 572.
Rüchling. 258. 261.
Salucier. 106.
Savoyerblanken. 248.
Savoyercarlin. 461.
Savoyerfünfer. 258.
Savoyerfünfer mit dem Leiterli. 217.
Savoyerplapparte. 258(2). 264(2).
Savoyerschild. 27. 45. 114.
Schild. 5. 114. 211. 241.
Schild mit der Krone. 211.
Schild mit der Sonne oder Sonnenschild. 170. 460.
Schillinge. 5. 27. 154. 159. 249. 257. 264. 429. 479.
Schillinge in Fünfern. 236.
Schillinge in guter Münze. 236.
Schlüsselplapparte. 258.
Sechser. 154.
Solothurnerangster, neue. 228. 258.
Solothurnerkreuzer. 164. 258. 264.
Solothurnerplapparte. 258.
Spagürli. 236. 258.
Straßburgerplapparte. 258.
Ungarische Gulden. 257.
Utrische Gulden. 5. 27. 45. 89. 114. 160. 211. 248. 258.
Venediger. 258.
Vierer. 159.
Walliserfünfer. 217. 258.
Weißpfenninge. 23. 139. 143.

Münzen:
Wiflisburgerfünfer. 258.
Wilhelmergulden. 5. 45.
Zehner. 217.
Zürcherkrähenplapparte. 258.
Zürcherkreuzer. 258.
Zürcherkreuzer, doppelte. 264.
Zürcherplapparte. 258.
Münzverein und Münzvertrag der sieben Orte. 258. 261. 262(2). 264. 266. 271. 305. 374.
Münzwesen. 27. 45. 58. 75. 87. 89. 91. 100. 139. 143. 144. 149. 153. 154. 158. 160. 164. 185. 189. 193. 210. 216(2). 223. 224. 232. 236. 244. 246. 248. 249. 251. 256(2). 257(2). 260. 261. 262(2). 264. 266. 271. 283. 305. 374. 376. 429. 461. 469. 471. 479. 525. 560.

N

Nachrichter. 113. 175. 460. 563. 589.
Nothzucht. 516. 519.
Niederwerfen siehe Sequestriren.

O

Oberstzunftmeister zu Basel. 162.
Oel, heiliges. 601.
Oeffnung von Kaiserstuhl. 544.
Orden, deutscher. 206. 209(2). 221.
Orgel, hölzerne. 403.

P

Pacem, burgundisches. 149.
Paternoster von Gold, burgundisches. 7. 149. 151.
Peinliche Verhöre. 223.
Pensionen. 8. 11. 14. 16. 17. 40. 46. 49. 54. 67. 74. 76. 79. 115. 163. 169. 170. 173. 185. 188(2). 192. 194. 196. 201. 317. 318(2). 321. 324. 331. 332. 378. 401. 484. 486. 487. 488. 496. 499. 510(2). 511. 513(2). 516(2). 522. 530. 532. 536. 544. 545(3). 564. 576. 600(2). 602. 609. 611. 629.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pest. 22. 76. 188. 192. 196. 441.
Pfaffenbrief. 266. 267. 478.
Pfeile. 385.
Pfenning, gemeiner. 529. 550. 574. 575. 580. 585. 586. 588. 589.
Pfenning, zehnter. 400. 465.
Pfenning, zwanzigster. 90. 118. 213. 363. 400.
Predigerorden in Deutschland. 112(2).
Preise. 385. 614. 615.
Priester. 130. 133. 134. 136. 243. 265. 284. 287. 298. 312. 314. 321. 322(2). 324(4). 327. 330. 332. 354. 357. 359. 360. 365. 369. 372. 378. 398. 405. 409. 411. 417. 420. 437. 438. 439(2). 447. 449. 456. 457. 462. 492. 494. 508. 525. 549(2). 550. 553. 560. 561(2). 564. 567. 569. 573. 575. 578. 582. 584. 588. 589. 599. 636. 648. 653.

N

Räuber. 12. 16. 17. 48. 170. 172. 175(2). 188. 189. 215. 216. 223. 224. 230. 254. 307. 430. 490. 505. 587. 633.
Rangordnung. 57.
Raubsteuer. 376.
Rechnungsablegungen. 2. 4. 39(2). 69. 100. 154. 179. 182. 183. 213. 241. 272. 296. 325. 353. 385. 440. 460(2). 483. 507. 508. 509. 542. 572(4). 625. 657.
Rorschacherhandel. 328. 329. 330. 332. 333(2). 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340(2). 341. 342(2). 343. 344. 345. 346. 348. 350. 351. 356. 359. 366. 378. 392.
Richtungen. 132. 204. 275. 280(2). 339. 340. 343. 550.

S

Sacraments, Entheiligung und Vorenthaltung des. 259(2). 359. 453.
Säumen. 364. 366. 384. 390. 393. 394. 598.
Salz. 11. 154. 159(2). 160. 180. 251. 255. 428. 429. 528. 540. 602. 603. 604.
Sanitätssachen. 163. 506(2). 570. 599.
Schatzpfenning. 546.
Scheltungen und Schmähungen. 4. 12. 121. 136. 205. 235. 238. 240. 243. 248. 268. 286. 287. 289. 300. 302. 303. 304. 305. 307(2). 311. 312. 329. 365. 368. 384. 410. 421. 422. 441. 496. 559. 560. 561(2). 566. 572. 577. 578(2). 582. 585. 587(3). 590(2). 609. 614. 625. 630. 650(2).
Schiffahrt. 163. 214. 257. 260. 263. 265. 322. 436. 439. 442. 443. 451. 458. 542. 559. 568. 569. 571.
Schlägereien und Verwundungen. 416. 499.
Schreiberlohn. 149. 319. 356. 412. 441. 457. 656.
Schuldsachen. 25. 27. 31. 66. 134. 136. 140. 149. 152. 153. 176. 204(2). 208. 213. 255. 260. 297. 333. 378. 379. 395. 426. 431. 443(2). 449. 457. 470. 482(2). 506. 539. 613. 621. 651. 652.
Schuldverschreibungen. 264(2). 415. 446.
Schwäbischer Bund oder großer Bund oder neuer Bund in Schwaben. 288. 291. 292(3). 295. 299. 307. 309(3). 320. 389. 395. 408. 410(2). 418. 421. 453. 479. 480. 484. 493. 494. 503. 532. 540. 555. 588. 589. 593. 594. 602. 608. 629(2). 630. 635. 653.
Schwemmen. 368.
Schwören. 91. 92. 173. 177. 189. 538.
Selbsthülfe. 357. 554.
Sempacherbrief. 9. 122. 124. 138. 266. 267. 478.
Sequestriren, niederwerfen. 216. 264. 442. 461. 462. 490. 491. 492. 493. 494. 497. 498(2). 506. 507. 508. 509. 528. 549. 550. 561. 564. 565. 568. 569. 602(3). 614. 623(2). 631.
Sessel, burgundischer. 7. 70. 145. 150. 152. 318. 321.
Siegel, burgundisches. 7. 149.
Signalement. 306.
Soldsachen. 14. 18. 25. 26. 28. 30. 38. 43. 57. 73. 74(2). 76. 78. 186. 319. 322. 331(2). 337. 342. 351. 390. 446. 453. 487. 488. 505. 506. 509. 517. 543. 545. 559. 560. 566. 567. 574. 578. 611. 618. 626. 637. 643. 646. 653. 654.
Stanserverkommniß. 104. 110. 138. 159. 263. 266. 267. 312. 317. 321. 324. 325. 344. 366. 472. 478. 554. 656.
Steuer, gemeine. 496. 524. 525. 553.
Steuersachen. 4. 30(2). 159. 191. 194. 196. 197. 216. 219. 227. 241. 244. 270. 284. 356. 369. 375. 384. 418. 482. 515. 517. 538. 560. 637(2). 645. 647(2). 648. 649. 652.
Stifte und Klöster:
Ueberhaupt. 87. 130. 132. 134. 157. 270. 312. 600.
Männliche:
Aigues-Mortes oder zum todten Wasser. 133.
Amsoldingen. 41.
Basel: Prediger. 111. 112. 113. 116. 133. 149. 162. 165(2). 177.
Beinweil. 406.
Bern: Vincenzenstift. 233.
Bernhardsberg. 373. 380.
Bischofzell. 15. 17. 70. 167. 627. 641. 648.
Blasien, St. 206. 212. 306. 309. 385. 508. 509. 650.
Blindheim. 23.
Brünn. 94.
Cappel. 29. 34.
Chur, Domstift. 11. 622.
Constanz:
Domstift. 69(2). 150. 269. 369(2). 381. 394. 397. 398. 405. 505. 626. 627. 636.
St. Stephan. 530. 627. 652.
Damier. 129. 136.
Disentis. 27. 33. 122. 256. 326.
Einsiedeln. 7. 20. 130. 134. 141. 150. 152. 318. 321. 455. 470. 507. 509. 562. 578. 612.
Engelberg. 71. 72(2). 102. 134. 163(2). 236. 283. 284. 287. 298. 312. 313. 324. 327. 330. 357. 368. 372. 458. 463. 511. 512. 527.
Frienisberg. 465.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stifte und Klöster. Männliche:
Gallen, St. (Aebte: Ulrich VIII. Rösch, 1463 bis 13. März 1491; Gotthard Giel, 18. März 1491 bis 1504.) 10. 14. 30. 33. 39. 44. 46(2). 48(2). 51. 53. 58. 66(3). 69. 88. 91. 107(2). 109. 119. 146(2). 153. 157. 158. 171. 172. 183. 185. 190. 191. 197. 204. 216. 222. 272. 279. 310(2). 323(2). 327. 328(2). 329(2). 330. 331. 333. 334(2). 335. 336(3). 337. 339. 341. 342. 344. 345(2). 348. 350. 351. 352. 356. 359. 362. 366(2). 367. 371. 372. 376. 377. 382. 389. 391. 392. 395. 396(4). 399. 400. 401(2). 402. 407. 415. 416. 417. 420. 422. 433. 434. 435(3). 441. 443(2). 446. 475. 482. 493. 496. 497. 508. 511(2). 514. 516. 529. 536. 538. 541. 546. 560. 575. 580. 584. 588(2). 589. 618. 623. 641(2). 645. 649(3). 652. 654. 655.
Interlachen. 380.
Ittingen. 146. 196. 202. 210. 212. 239. 368. 374. 572.
Kempten. 181. 190. 196. 197.
Kreuzlingen. 465. 470. 653.
Lucern. 155.
Ludres. 62.
Morteau. 149.
Münster im Aargau. 105. 204. 294. 466. 508. 511.
Münster in Granfelden. 217. 229. 231. 235(2). 238. 254. 257. 357. 361. 393. 562. 567. 568. 575. 583. 637.
Muri. 81. 84. 87(4). 297. 368(2). 380. 400. 403. 436. 444(2). 446(2). 468. 471. 550. 619. 658.
Neuß, Barfüßer. 2.
Oberdeutschland, Barfüßer. 176. 189. 190. 204. 206. 211. 239. 240.
Oehningen. 301.
Ottenbüren. 67. 72. 79. 108. 119(2). 129. 131. 132. 158.
Pfäfers. 22. 24. 138. 191. 192. 197. 212. 230. 235. 238. 240. 243. 254. 260. 262. 267. 270. 273. 289. 292. 293. 313. 323. 357. 359. 363. 375. 377. 378. 402. 405. 412. 415(2). 418. 430. 431.
Stifte und Klöster. Männliche:
Pfäfers. 454. 455. 456. 464. 467(2). 469. 470. 495. 503. 507. 509. 514. 518. 540. 549. 556. 560. 570. 581(4). 584. 585(3). 586(5). 587. 588(2). 590. 612. 614(2)
Reichenau. 23. 68. 69. 248. 302. 323. 393. 397. 539. 654. 655.
Rheinau. 215. 219. 271. 278. 306. 310. 323. 347. 353. 441. 444. 447. 499. 503. 539. 570. 586(2). 588. 603.
Salmansweiler. 23. 103. 155. 196. 206(2). 211. 391. 476. 478. 483. 498. 499. 504.
Sion. 460. 470.
Schaffhausen: Allerheiligen. 137. 155. 186. 206. 213. 215. 221. 226. 230. 241. 585. 637. 658.
Schussenried. 18.
Solothurn: Barfüßer. 423.
Stein. 69. 459. 612. 627. 637.
Suessa. 133.
Tobel. 431.
Ulm: Barfüßer. 177.
Urban, St. 14. 364. 423. 465. 650.
Weingarten. 19. 53. 55. 112. 117.
Wettingen. 58. 70. 101. 104. 109. 110. 115. 118. 206. 210. 244. 271. 275. 278. 280. 290. 295. 297. 299. 308. 309. 310. 325. 391. 398. 427. 431. 436. 443. 449. 459. 462. 463. 464. 467. 470. 475. 476(2) 478. 482. 483. 498. 499. 504. 508. 519. 520. 617. 621. 636. 644. 650.
Zofingen. 124.
Zurzach. 70. 421. 470. 570.
Weibliche:
Basel: Klingenthal. 109. 111. 112(2). 113. 116(2). 133. 137. 149. 162. 165. 177.
Catharinathal, St. 33. 203.
Dänikon. 381. 388. 403.
Engelberg. 146. 287. 358.
Feldbach. 218. 588. 589.
Frauenthal. 465.
Gnadenthal. 136.
Hermatschweil. 268.
Kalchrain. 570.
Königsfelden. 58.
Stifte und Klöster. Weibliche:
Münsterthal. 31.
Münsterlingen. 109. 172. 642(2). 647. 653. 655.
Paradies. 540. 575.
Rottenmünster. 507. 508. 515. 526. 562. 577. 579. 580. 584. 612. 632. 640.
Schännis. 197. 464.
Schaffhausen: St. Agnesen. 355.
Söflingen. 176. 206. 240.
Ulm: Barfüßer. 177.
Zürich: Abtei. 508.
Straßen und Wege. 7. 22. 26. 33. 37. 39. 78. 81. 84. 131. 135. 137. 170. 177. 183. 214. 218. 236. 245. 264. 281(2). 298. 305. 354. 364(2) 366. 370. 372(2) 373(2). 375. 379. 380. 384. 390. 393. 394. 418(2). 419. 422. 427. 429. 432. 438. 439. 457. 465(2). 467. 471. 517. 518. 572(3). 573(2). 647.

T

Tafeln von Gold und Elfenbein, burgundische. 7. 56. 147. 148. 149. 150. 151. 200. 213. 214. 254. 258. 294.
Tagwen. 241. 244. 289. 384.
Tellen. 219.
Theurung. 129. 367. 418.
Titulatur. 308.
Todschläge. 6. 24. 35. 173. 177. 178. 197. 200. 221. 228. 260. 287. 288. 294. 301. 325. 329. 403. 447(2) 458. 468. 550. 560. 564. 570. 613. 630. 646.
Transit. 149.
Trinken, unmäßiges. 439.
Truppensendung über Meer. 75. 76.
Tuch. 154. 159. 160. 174. 176. 177.

U

Umgeld. 126. 161. 271.
Urbar, österreichisches. 12. 61. 68. 457.
Urfehden. 1. 189. 204(2). 245(2). 262. 307. 323. 325. 342. 343. 348(2). 392. 405. 570. 604. 618. 638.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V

Verbannungen. 171.
Vereinigungen siehe Bündnisse.
Vereinigung, niedere. 2. 6. 42. 54. 71. 80. 162. 168. 173. 409. 412. 419. 420. 422. 424. 431. 537. 546. 596. 599.
Verleumdungen siehe Ausstreuungen.
Verlassenschaftssachen. 425. 465. 511.
Vermittlungen. 6. 11. 22. 24. 26. 30. 31(3). 34. 49. 57. 78. 79(3). 80. 81. 82. 90. 97. 101. 116. 128. 133. 138. 146. 167. 172. 179. 196. 200(2). 201. 202. 203(2). 204. 206(2). 209. 215. 218. 226. 248. 274. 275. 288. 314. 331. 335. 339. 353. 369. 372(3). 390. 392. 408. 410(2). 414. 416. 424. 430. 454. 465. 467. 481(3). 485. 490. 498. 499. 500. 510. 511. 525. 537. 548. 552. 563. 574. 592. 594. 601. 612. 615. 622. 629. 632. 639. 654(3). 658.
Versammlungen, unerlaubte. 214.
Verweisungen. 252. 467.
Viehtrieb. 469.
Vögte, Aufzug und Besoldung der. 284. 285. 325. 352. 418. 539.
Vogelmahl. 159. 293.
Vogt zu Baden. 241. 242.
Vogteistatthalter. 596.
Vogthühner. 269.
Vogtsachen. 3. 136. 465.
Vogtsteuer. 349. 376.
Vorkauf von Anken, Korn, Salz und Wein. 252. 254. 255. 346. 347. 351. 353. 355. 358. 370. 386. 395. 425. 450. 452. 574.

W

Wässerung. 510.
Waffentragen. 173. 411. 417. 599. 616. 619.
Waldmannischer Auflauf. 315. 317. 331. 332. 445.
Waldmannische Spruchbriefe. 316.
Waldungen. 296. 558.
Wallfahrten. 57. 331.
Wechsel. 258.
Weggelder:
im Mailändischen. 249.
Weggelder:
am Schollberg. 518.
im Thurgau. 26.
in Uri. 379.
Weiderechte und Weidgänge. 352. 407. 496. 501. 538. 577. 578. 580.
Weidschmalz. 126.
Weinbau und Weinzufuhr. 392. 556.
Weinmaß. 369.
Werbungen. 486. 508. 562. 639. 640. siehe auch Aufwiegler.
Wirthschaften. 114. 123. 129. 137. 167. 196. 214. 271. 287. 289. 430. 495. 532. 649.
Witterung. 383. 418. 564.
Wochengericht zu Frauenfeld. 643.
Wortzeichen. 281. 282. 283. 284. 322. 385. 411. 435. 436. 438. 451. 455. 469. 533. 573.
Wucher. 238. 241. 462.
Wunn und Weid. 350. 577.

Z

Zehntensachen. 172. 181. 203. 303. 348. 369. 388. 415. 416. 450. 462. 467. 469. 470(2). 480. 482. 493. 507. 509. 512. 540. 549. 570. 571. 572. 592. 612. 614. 617. 620(2). 621(2). 622. 624. 626. 630. 632. 638. 642. 643. 648. 649. 654(2). 655.
Zollbefreiung, beanspruchte und wirkliche. 323. 324(2). 327. 412. 480. 509. 511. 520. 522. 609.
Zollsachen:
Ueberhaupt. 3. 255. 270. 367. 368. 415. 478.
zu Aarberg. 579. 580.
zu Arona. 56. 117.
zu Baden. 251. 282. 393. 455. 516.
zu Basel. 161. 369.
zu Bellenz. 56. 84. 87. 117.
zu Bremgarten. 329. 333.
zu Büren. 573.
zu Gaddelburg. 69.
zu Cleven. 56.
zu Como. 56.
zu Domo d'Ossola. 56.
in Frankreich. 186. 203.
im St. Gallenschen. 51. 82. 88. 90. 98. 443.
Zollsachen:
zu Gallerata. 56.
zu Genf. 528.
zu Gottlieben. 231. 232. 237. 240. 243.
zu Hauenstein am Rhein. 508. 509.
zu Kloten. 39. 135. 137. 280. 282. 314. 316. 318. 321. 322. 327. 353. 358. 360. 385. 388. 391. 398. 410. 411. 417. 420. 423. 425(2). 426. 431(2). 435. 437(2). 438. 441. 446. 447. 450(2). 451. 452. 455. 459. 461. 469(2). 477. 478. 483(2). 488. 516. 518. 520. 521. 524. 525. 540. 571. 573. siehe auch Wortzeichen.
zu Langenargen. 343.
zu Lauis. 56. 85.
zu Luggarus. 56. 117.
zu Lunkhofen. 333.
im Mailändischen. 51. 55. 85. 105. 106. 115. 119. 122. 126. 128. 129. 131. 166. 216. 249. 429.
zu Mellingen. 329. 330. 333. 523. 559.
zu Neuß. 1. 3. 528(2).
im Ober- oder Sarganserland. 159. 191. 192. 198. 212. 221. 241. 245. 247. 294. 321. 322. 329(2). 332. 375. 446. 457. 508. 509. 540. 572. 578. 580. 585.
am Platifer. 429. 431. 432. 438. 465.
zu Rheinau. 239. 270. 272.
zu Rheineck. 458. 462. 482(2). 540. 556. 647(2). 656.
am Schollberg. 351. 373. 428.
zu Steinach. 348.
in Ungarn. 175.
in Uri. 180. 185.
zu Varese. 56.
im Veltlin'schen. 56.
im Venetianischen. 359. 486.
zu Waldshut. 206. 208. 241. 577.
Zollordnung. 477.
Zusätze und Zuzüge. 19(2). 23. 24. 27. 28. 38. 289. 290. 337. 592(2). 594(2). 595(3). 596(2). 598. 606(4). 608. 610. 611(3). 616. 618. 621. 623. 624(2). 626(2). 627. 632. 634. 635. 639.
Zusammenkunftsörte der Boten:
Aelen. [1494] 445.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenkunftsorte der Boten:
Aesch. [1480] 62.
Altstetten. [1492] 409.
Appenzell. [1490] 350.
Baden. [1478] 8. [1479] 38. [1480] 68. [1481] 98. [1482] 123. 127. [1483] 141. 146. 154. 161. [1484] 180. [1485] 211. 218. [1486] 239. [1487] 269. 274. 279. 283. [1488] 294. 322. 333. [1490] 343. 344. 351. [1491] 384. [1492] 400. 409. 420. 423. [1493] 426. 430. 436. 437. 439. [1494] 457. [1495] 481. [1496] 507. [1497] 538. [1498] 569. [1499] 611. 617.
Basel. [1478] 3. [1482] 116. [1483] 165. [1497] 548. 552. [1499] 628. 632. 634. 639.
Beggenried. [1478] 20. [1483] 163. [1489] 327. [1493] 438. [1496] 522. [1497] 554. [1498] 568.
Bern. [1478] 2. 3. 8. [1479] 40. [1481] 90. [1482] 111. 115. [1483] 144. [1484] 180. [1486] 232. 235. 254. [1487] 275. [1489] 313. 315. [1491] 386. 387. [1492] 400. [1493] 428. [1496] 510. 517. [1498] 561. 564. 569. 573. 582. [1499] 635.
Bremgarten. [1491] 394.
Brunnen. [1494] 450. 455. [1495] 492.
Constanz. [1480] 79. [1482] 112. 120. [1485] 221. [1486] 228. [1488] 299. 301. [1492] 413. [1495] 486. [1497] 523. 531. [1498] 561.
Dijon oder Donjon. [1497] 544.
Einsiedeln. [1482] 127. 138. [1485] 222. [1486] 228. 247(2). [1489] 331. 335. [1490] 342. 344. [1494] 456. 461(2). 467. [1495] 494. [1497] 524. [1498] 581. 585.
Engelberg. [1481] 103.
Fiden, St. [1490] 340.
Frauenfeld. [1499] 595. 641. 652.
Freiburg. [1486] 237. [1497] 528. 558. [1498] 579. 580. 587.
Freiburg, wahrscheinlich. [1491] 383.
Gallen, St. [1479] 51. [1481] 90. 98. [1489] 334. 335. [1491] 396. [1499] 646. 652.
Gallen, St., wahrscheinlich. [1490] 351.
Goßau. [1490] 339.
Hasli. [1497] 536.
Hitzkirch. [1480] 88. [1481] 90. 95.
Innsbruck. [1478] 2. [1487] 276. [1497] 548.
Lindau. [1496] 519.
Lucern. [1478] 3. 5. 7. 9. 12. 13(2). 15. 16. 17. 19(2). 21. [1479] 21. 23. 25. 29. 31. 32. 34. 37. 43. 45(2). 46. 47. 49(2). 50. 52. 53. [1480] 55. 56. 61. 64(2). 66. 72. 73. 74. 76. 78. 81. 82. 83. 85. 86. 88. 89. [1481] 91(2). 93. 96. 105. 107. [1482] 113. 115. 117. 120. 121. 123. 125. 128. 130. 134. 135. 139. [1483] 141. 144. 148. 150. 151. 153. 156(2). 157, 160. 163(2). 164. 166. 167. 168. 170. [1484] 171. 175. 176(2). 178. 180. 184. 185. 187. 189(2). 191. 192. 194. 199(2). [1485] 201. 202. 203. 207(2). 209. 211. 215. 217. 219. [1486] 230. 232. 235. 239(2). 244. 246. 249. [1487] 257. 261. 262(2). 265. 266. 273. 274. 276. 279. 280. 282. [1488] 283. 286. 288. 297. 300. 302. 304. 305(2). [1489] 311. 312. 314. 316. 317. 319(2). 326. 328. 329. 334. 336. [1490] 344. 346. 347. 349. 354. 357. 359. 363. 364. 368. 372. 373. 374. [1491] 380. 386. 389. 392. 394. 398. [1492] 400. 403. 416. [1493] 429. 432. 435. 443. [1494] 450. 452. 455. 461. 462. 463. 465. 466. 469. [1495] 471. 474. 476. 478. 479(2). 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. [1496] 495. 498. 500. 501. 506. 509. 510. 511. 512. 513. 516. 520. 521. [1497] 522. 524. 525. 527. 529(2). 532. 535. 545. 547. 548. [1498] 558. 559. 560. 562. 565. 566. 568. 580. 583. 584. [1499] 591. 592. 594. 597. 601. 602. 608. 616. 619. 620. 644. 658.
Lucern, wahrscheinlich. [1490] 363.
Maurice, St. [1490] 342.
Mayenfeld. [1499] 593.
Münster im Aargau. [1480] 86. [1483] 152. 167. [1484] 172. 177. 178.
Münster im Wallis. [1478] 15. 180. 200. 204. 208. 210.
Ragatz. [1480] 61.
Rapperschweil. [1482] 126. 138. [1483] 141. [1498] 581. 585.
Rheinau. [1496] 503. [1498] 575.
Rheineck. [1492] 416.
Rorschach. [1490] 340.
Rottweil. [1481] 103.
Sargans. [1484] 179. [1499] 593.
Sarganserland, im. [1486] 238. 244. [1492] 418.
Schaffhausen. [1485] 205. 214. [1499] 627.
Schwyz. [1488] 285. 286. 301. 303. [1489] 313. [1491] 378(2). 383. [1492] 402. 415. [1494] 445. [1496] 495. 505. [1499] 634.
Sitten. [1497] 544.
Solothurn. [1478] 6. [1486] 233.
Stans. [1480] 72. [1481] 91. 92. 93. 101. 109. [1482] 128. [1485] 223. [1486] 253.
Straßburg. [1482] 130.
Tübingen. [1481] 106.
Urban, St. [1492] 423.
Uri, in. [1487] 256. [1497] 554.
Wallenstadt. [1496] 517.
Wartenstein. [1496] 503. [1498] 586.
Werdenberg. [1488] 293.
Wesen. [1482] 121.
Willisau. [1480] 85. [1483] 166.
Wyl. [1478] 12. [1479] 52. [1490] 338. 345. 356. [1491] 377. [1492] 402.
Wyl, wahrscheinlich. [1490] 372.
Zofingen. [1478] 15. [1481] 103. 108. [1498] 573.
Zürich. [1478] 1. 9. 15. [1479] 27. 28. 33. 34. 35. 52. [1480] 54. 57. 58. 59. 65. 71. 77. 80. 82. 84(2). [1481] 96. 100. 105. 106. 109. [1482] 112. 117. 118. 119. 121. 124. 127. 128. 131. [1483] 145. 152. 153. 160. [1484] 190. 193. 195. 197. [1485] 209. 216. 220. 222. 223. 226. [1486] 226. 228. 237. 242. 245. 247. 250. 252. 253. 255. [1487] 259. 264. 267. 268. 272. 277. 278. 281. [1488] 289. 291. 301. 306. [1489]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenkunftsorte der Boten:
Zürich.
309. 315. 333. 336. [1490] 339. 341. 366. [1491] 376. 397. [1492] 398. 400. 406. 419. 421. 422. [1493] 435. 440. 442. [1494] 445. 446. 448. 449. 454. 470. [1495] 472. 475. 492. 494. [1496] 496. 504. 506. 514. 518. [1497] 526. 528. 537. 542. 543. 549. 552. 555. 556. 557. [1498]

Zusammenkunftsorte der Boten:
Zürich.
568. 575. 576. 577. 583. 587. 589. 591. [1499] 592. 595. 601. 603. 604. 606. 607. 610. 624. 631(2). 636.
Zug. [1481] 104(3) 109. [1482] 138. [1485] 219. [1486] 228. [1487] 263. [1488] 285. [1489] 328. 334. [1490] 366. [1491] 388. [1492] 399. 404. 425. [1494] 464.

Zusammenkunftsorte der Boten:
Zug.
467. 468. [1496] 515. [1497] 534(2). [1498] 586. [1499] 615.
Ohne Ortsangabe. [1480] 63. 88. [1481] 104. [1482] 132. [1484] 187. 201. [1487] 264. [1489] 337. [1490] 348. 350. 367. [1491] 379. [1493] 434. [1494] 448. [1495] 473. 477. [1498] 574. [1499] 591.
Zutrinken. 605.

Ortsregister.

A

Aarberg. 415.
Aare. 458. 577.
Ableisch. 28. 32. 75.
Aegeri. 316.
Aelen. 180.
Aesch. 44. 48. 54.
Ainschwyl auch Anwyl. 348. 359. 363. 366. 549.
Almisperg. 51.
Alterschwyl. 646.
Altishausen. 638.
Altnau. 641. 647. 655.
Altorf in Schwaben. 112.
Altstetten:
im Rheinthal. 339. 340. 350. 356. 369. 396. 433. 590. 647. 655.
bei Zürich. 280. 283. 285. 430.
Altwis. 214.
Anwyl siehe Ainschwyl.
Appenzell. 14. 29. 36. 105. 107. 112. 164. 193. 222. 328. 329. 330. 331. 333. 334(3). 335. 337. 339. 340(3). 341. 344. 345. 350. 351. 356. 362(2). 366. 367(3). 370. 396. 401(2). 406. 420. 424. 425. 433. 441(2). 442. 482. 507. 550. 563. 577. 580. 583. 600(2). 625. 640. 641. 645. 646. 656.
Arbon. 335. 598. 600. 602. 608. 623. 642(2).
Arona. 484.
Artas oder Artesia. 169.
Aspermont. 188.
Augsburg. 533. 537.
Auxonne oder Asona. 609. 622.

B

Baar. 316.
Baden:
Grafschaft. 183. 251. 269(2). 271. 274(2). 281. 282. 459. 462. 463. 466.
Stadt. 18. 27. 109. 183. 197. 206. 213. 214. 219(2). 223. 229. 241. 242. 256. 271(4). 273. 274. 275. 277. 278(2). 280. 283. 290. 295. 296. 297. 299. 309. 325(3). 352. 353. 391. 407. 421. 422(2). 440. 449. 453. 468. 543. 564. 613. 614. 619. 641. 645.
Bagnesthal. 536. 544.
Balgach. 539.
Balisingen. 594.
Bar. 60. 62. 80(2). 81. 603.
Basel. 2. 7. 18. 20. 24. 38. 40. 42(2). 55. 89. 91. 100(2). 125. 136. 138. 146. 152. 153. 155. 156. 159. 160. 161. 165. 173(4). 229. 230. 232. 234. 235. 237. 243. 252. 267. 273. 275. 276. 278. 369. 396. 398. 401. 407. 412. 417. 421. 428. 436. 455. 458. 539. 546. 604. 606. 612. 616. 630(2).
Beaufremont. 1. 180. 184. 186. 233(2). 234. 370.
Bellenz. 27. 28. 29. 31. 32. 115. 484. 488. 495. 600.
Berg. 334. 345.
Bergell. 12. 13.
Bergknecht. 334. 345.
Bern. 5. 10. 13. 23. 28. 33. 34. 35. 44. 103. 112. 144. 179(2). 180. 204. 206. 209(2). 211. 218. 236. 239. 240. 241. 254. 263(2). 301. 409. 425(2). 472. 498. 501. 510. 518. 537. 543. 544. 554. 559(2). 562. 564. 567(2). 568(2). 569(2). 570. 573. 574. 579. 580. 609. 617. 643. 645. 656. 658.
Bernang. 270. 339. 340. 350. 447.
Bernhardpaß. 319. 373. 379. 380.
Bernhardzell. 334. 345.
Besançon oder Bisanz. 41.
Biberach. 103. 106. 202(2). 225. 477. 533.
Biel. 25. 27. 30. 41. 150. 546. 565.
Birmenstorf. 499. 501.
Bischofzell. 30. 32. 335. 404. 600. 627. 637. 641. 643(2). 648(2).
Blatten. 396. 427. 429. 433. 435. 479. 511. 613(2). 618. 649. 655.
Blunz. 126.
Bodensee. 537.
Bollenz. 28. 32. 47.
Bollingen. 47. 196.
Boswyl. 44. 400. 403. 436.
Bregenz. 134.
Bregenzerwald. 597. 646.
Breisach. 89. 476.
Bremgarten. 6. 19. 27. 68. 73. 99. 147. 152. 250. 260. 263. 270(2). 283.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bretagne oder Britanien. 314. 387.
Buchberg. 388.
Bucheggberg. 573.
Buchen. 538.
Buchhorn. 369. 388. 395. 533.
Buchs. 406.
Bülach. 277.
Bünzen. 44.
Büren. 124. 635. 651.
Bürglen. 191.
Bütken. 650.
Burgund oder Oberburgund. 1(2). 2. 3. 11(2). 14. 16. 18. 25. 26. 28. 30. 33. 34(2). 36(2). 37(3). 40. 41. 43. 70. 316. 321. 357. 365. 392. 432. 433. 582.
Bußkirch. 138.

C

Castel. 598. 624.
Chatenay. 80.
Chur. 9. 48. 246. 531. 590. 591.
Churwalden. 11. 19. 20. 26(2). 110. 246. 248. 249. 251. 257. 269. 502. 515. 516(2). 517. 518. 526. 530. 536. 542. 546. 584. 590. 591.
Clerval. 60.
Coblenz. 239. 270. 355. 577. 590.
Cöln. 14.
Colmar. 2. 55. 162. 389. 396. 398. 401. 407. 412. 417. 428. 436. 455. 458. 539. 546. 617. 629.
Constanz. 14. 64. 72. 87. 90. 92. 103. 111. 114. 116. 117. 136. 143. 183. 196. 202. 210. 212. 220. 222. 240. 309(2). 331. 372. 374. 381. 382. 407. 427. 431. 435. 470. 474(2). 475. 478. 479. 480. 484. 493. 494. 495. 497. 501. 503. 505(2). 506. 508. 511. 512. 514. 518. 520. 521(2). 523(2). 525(2). 531(2). 533. 534. 535. 537. 541. 580. 584. 590. 598. 629. 644. 646. 647.
Croatien oder Grabatan. 485.
Cudrefin. 10. 44. 64. 76. 159.

D

Däniken. 374. 381. 462.
Dagmersellen. 423.
Dankbolzheim. 47.
Daveder. 449.
Delsperg. 610.
Dießenhofen. 10. 18. 33. 38. 99(2). 102. 183. 205. 212. 282. 283. 292. 300. 393. 397. 403. 459. 540. 575. 590. 627.
Dietikon. 173. 352. 407. 430. 458. 476. 482. 532.
Dietweil. 176. 451. 454.
Dörflingen. 606.
Dole. 38. 42. 43. 55. 187.
Dornbirn. 597. 613.
Dornegg. 229. 633. 636. 640. 651(2).
Dottikon. 389.
Durstudlen. 372.

E

Ebringen. 69.
Echallens. 237(2).
Eggen. 381.
Eggenweil. 460. 470(2).
Eich. 305.
Elgg. 572.
Endkirch. 369.
Engadin. 615.
Epinal. 80.
Erlach. 10. 44. 64. 76. 159. 160. 180.
Ermatingen. 251. 381.
Eschen. 377.
Eschenz. 302. 329.
Eßlingen. 103.
Ezweil. 223. 240.

F

Fahrwangen. 43.
Feldbach. 628.
Feldkirch. 134. 226. 229. 369. 370. 530.
Felwen. 648. 655.
Fiden, St. 340.
Fontenay. 1.
Frauenfeld:
Grafschaft. 25. 374.
Stadt. 183. 240. 526. 601.
Freiburg. 2(2). 8. 9. 14. 15. 23. 85. 89. 108. 110. 112. 144. 151. 160. 167. 177. 178. 179(4). 180. 198. 204. 211. 229. 236. 240. 260. 373. 410. 411. 414. 472. 475. 489. 495. 516. 518. 535. 543. 555. 564. 609. 645. 656.
Freudenberg. 245. 375. 445.
Frickthal. 595.
Friedingen. 594.
Fürstenberg. 292.
Fürstenegg. 200.

G

Gachnang. 572.
Gaienhofen. 547. 612.
Gailingen. 627.
Gaiserwald. 334. 345.
Gallen, St. 4. 10. 14. 27. 29. 30(2). 39. 44. 46(2). 48. 51. 53. 54. 58. 66(2). 79. 81. 82. 88. 90. 91. 105. 107. 109. 158. 288. 312. 328. 329. 330. 331. 333. 334(2). 335. 336. 340. 341. 342. 351. 358. 359. 361. 362. 366. 370. 376. 392. 396. 411. 414. 415. 427. 439. 443. 476. 496(2). 507. 529. 537(2). 546. 547. 571. 594. 600. 609. 631. 640. 641. 645. 649. 652.
Gams. 514. 538. 580.
Geißbühel. 624.
Genf. 7. 202(2). 208.
Genua. 12. 488.
Geroldseck. 248.
Glarus. 28. 52. 324. 481. 584. 591. 640. 645.
Glurns. 513.
Gmünd. 103.
Goldach. 334. 345.
Goßau. 334. 338. 345. 415. 416. 435. 549.
Gotthard, St. 23. 25. 37. 78. 81. 523.
Gottlieben. 600. 602. 624. 553.
Grätschins. 517. 530.
Grafenort. 527.
Grandcourt. 10. 44. 64. 76. 159. 160.
Grandson. 4. 64. 76. 159. 237(2).
Graubünden. 603.
Grießenberg. 27. 70.
Grießern oder Kriesern. 396. 427. 433. 435. 479. 646. 648. 656.
Grimmenstein. 105.
Güttingen. 593. 620. 627. 648.
Gundelschweil. 511.
Gutenberg oder Gutenburg. 193. 605.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

H

Habsburg. 630.
Habsperg. 594.
Hall. 103.
Hallau. 10.
Hallwylersee. 24. 43. 44. 48. 54. 58. 63. 65. 84. 87. 88. 90. 95.
Hedingen. 152.
Hegau. 135. 137. 206. 218. 360(2). 380. 471. 477. 594. 603. 606.
Heidegg. 287.
Heilbronn. 103.
Heiligenhub. 372.
Helfenschweil. 334. 345.
Herdern. 212.
Hericourt. 70.
Hetzenweil. 334. 345.
Hisingen. 594.
Hintersweil. 338.
Hitzkirch. 403. 424.
Höchst. 108.
Hörig. 592.
Hohenberg. 208. 390. 555.
Hohentwiel. 594.
Homburg. 161.
Horgen. 366.
Horn. 621. 648.
Hünenberg. 467.
Hüningen. 466.
Hugelschofen. 539.

I

Iferten. 384.
Istein. 162.
Italien. 67.
Illingen. 180.
Irnis. 21. 24. 40.
Isny. 533.
Ittingen. 637.

Jod

Jestetten. 6. 9. 277. 320. 323.
Jougne. 64.

K

Kaiserstuhl. 270. 283. 289. 291. 353. 358. 365. 391. 398. 400. 410. 411. 417. 420. 422. 425. 427. 431. 434. 500. 525. 543. 600.
Kempten. 107. 533.
Kerenzen. 446.
Kirchdorf. 206. 212.
Klettgau. 621. 631.
Klingnau. 39. 270. 289. 291. 393. 508. 600.
Kloten. 466. 482.
Knutwyl. 124.
Kriegstetten. 573.
Küssenberg. 607. 608. 610. 611. 613. 621. 622. 626. 640.
Küßnacht:
am Vierwaldstättersee. 149.
am Zürichsee. 287.
Kyburg. 286. 434. 466. 630.

L

Lauis. 484. 488.
Lechfeld. 403. 408.
Leimbach. 652.
Lenzburg. 466.
Leutkirch. 533.
Liestal. 161. 638.
Limmat. 439. 442. 458. 509. 542. 577.
Limmatspitze bei Zürich. 442.
Lindau. 10. 206. 207. 218. 220(2). 221. 225. 226. 229(2). 533.
Lindegg. 594.
Livinen. 18. 32. 52. 54. 56. 260. 268. 452.
Lönischwil. 334. 345.
Lothringen. 147.
Lucern. 5. 13. 15. 28. 52. 53. 93(2). 274. 279(2). 280. 299. 301(3). 305. 313. 315. 323. 334. 350. 353. 399(2). 405. 425(2). 481. 485. 495. 542. 543. 612. 618.
Lucernersee. 149.
Luggarus. 484. 488.
Luggenwyl. 338.
Lunkhofen. 444. 446.
Lustnau. 369. 556.

M

Männedorf. 273. 360. 467. 469. 470. 614.
Märstetten. 238. 242. 247. 269. 270.
Maienfeld. 221. 593. 610. 656.
Mailand. 9. 13. 19. 45. 53. 54. 56. 71(2). 73. 115. 128. 129. 135. 143. 154. 159. 205. 209. 212. 217. 221. 240. 242. 248. 256(2). 257. 260. 270. 275. 277. 279. 280. 295. 299. 301(2). 303. 309. 313. 449. 455. 485. 491. 631. 632(2). 634. 637.
Mals. 431. 513.
Marbach. 270. 339. 340. 350. 356. 376. 447.
Margarethen, St. 51. 105. 108. 433. 480. 647.
Masox. 548.
Meersburg. 437.
Meienberg. 104. 157. 214. 271.
Mellingen. 27. 188. 208. 239. 270(2). 343. 412. 436. 482.
Mels. 247. 270. 329. 424. 448.
Memmingen. 225. 533.
Menzingen oder die von Berg. 316.
Mettlen. 360. 373.
Metz. 370.
Michaelsamt, St. 54.
Möhringen. 577.
Mönchenstein. 229(2). 230. 232. 234. 235. 237. 243. 248. 250. 252(2). 254. 256. 265. 267. 269. 273. 275. 276. 279.
Mörsweil. 334. 345.
Monsax. 119.
Monstein. 572(2).
Montenach. 237(2). 384.
Moosburg. 593. 620. 623. 626. 627.
Morweilen. 570.
Mosen. 44. 48.
Mühlhausen. 170. 173. 187(2). 215. 218. 220(2). 223(2). 224. 227. 229. 231. 248. 289.
Mümpelgard. 24. 40. 41. 60. 70. 134. 191.
Münchwyl. 372.
Münster. 423.
Münsterthal. 511.
Mula. 334. 345.
Murten. 10. 23. 44. 64. 76. 155. 159. 160. 237.

N

Nantes. 387.
Neapel. 545.
Neuenburg:
Grafschaft. 60 255.
Stadt. 80. 255.
Neuhausen. 594.
Neuheim. 29. 34.
Neunforn. 212. 572.
Neunkirch. 10. 633.
Nidwalden. 513.
Niederbüren. 334. 338. 345.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Novarra. 545.
Nürnberg. 8. 10. 85. 89. 360(2). 380. 447. 455. 506. 533. 537. 602.
Nydau. 8.

O

Oberberg. 51. 347. 348. 359. 362. 363. 366(2). 397. 521.
Oberbüren. 338.
Oberdorf. 348. 359. 366. 397.
Oberland. 26. 32. 38. 117. 119. 129. 134. 137. 271(3). 310. 601. 604.
Oberterzen. 448.
Obwalden. 513.
Oesterreich. 53. 304.
Oetweil. 451. 456. 459.
Omer, St. 314.
Orbe. 64. 76. 237(2). 383(3). 384.
Ormond. 180.

P

Pfäferserbad. 192. 351. 538. 581(2). 588.
Pfeffingen oder Pfäffikon. 169. 598. 599. 603.
Pfirt. 392.
Pfullendorf. 637.
Picardie. 169. 545.
Pierre Pertuis. 564.
Platifer. 429. 432. 438. 465. 467.
Pont-a-Mousson oder Puntemoß. 147.
Prättigau. 629.
Pratteln. 599.
Provence. 62. 80.

R

Ramsen. 594.
Randeck. 606.
Rankweil. 107. 112. 120. 164. 193. 222.
Ravensburg. 103. 533. 561. 564.
Reiden. 423.
Reinach. 423.
Reuß. 143. 147. 152. 241. 243. 257. 265. 433. 436. 451. 509. 542. 569. 577.
Reußschieß. 408. 410. 426. 428.
Reutlingen. 55.
Rhein. 322. 459.
Rheinau. 4. 215. 219. 277. 279. 282. 310. 341. 443. 344. 440. 444. 447. 570.
Rheineck, Stadt und Stein. 339. 340. 352. 362(2). 369(3). 370. 377(2). 396. 404. 407. 424. 427. 432. 447. 510. 511. 551. 560. 569. 570. 577. 592. 647(3).
Rheinthal. 4. 14. 109. 328. 341. 347. 352. 356. 362. 367. 369. 377. 379. 384. 405. 441. 442. 479. 511. 640. 652.
Richensee. 271. 439. 441. 454.
Rickenbach. 374. 381. 653.
Roggweil. 423.
Romanshorn. 334. 338. 345.
Ronchamp. 70.
Rordorf. 352. 389. 407. 440.
Rorschach. 334. 337(2) 339(3). 340. 342. 345. 346. 382.
Rosenegg. 594.
Rothenburg. 104. 338.
Rothweil. 20. 27. 29(2). 33. 96. 99. 103. 105. 106. 107. 119. 137. 145. 147. 181. 191. 199. 200. 202. 203. 206. 215. 218. 221. 274(2). 275. 284(3). 288. 291. 300. 362. 365(2). 368. 370. 373(2). 375. 378. 382. 384(2). 390.(2) 394. 411. 414. 446. 447. 449. 554. 462. 463. 468. 477. 507. 508. 515. 521. 526. 528. 529. 533(2). 536. 537. 539. 541. 547. 550. 553. 555. 557. 562. 565. 566. 574. 576. 577. 578(2). 580. 584. 585. 599. 606. 608. 612. 632. 640. 642.
Rotmonten. 334. 345.
Rüsegg. 39. 114. 123. 182. 236. 349.
Rüti. 540. 560.

S

Salins. 2. 11. 24. 38. 40. 41. 428. 429. 603. 604.
Saluzzo. 294.
Sargans:
Grafschaft. 14. 38. 121. 126(2). 141 247. 250. 292. 293(3). 406. 418(2). 430. 585.
Stadt. 156. 159. 196. 293. 296. 323. 330. 332. 351(3). 457. 509. 592(2).
Savoyen. 8. 342. 380. 392. 401. 419. 420. 424. 425. 437. 438. 440. 444. 481.
Sax. 339. 340. 341. 356. 394. 538. 580. 646.
Schafthausen. 23. 25. 27. 28. 137. 155. 170. 186. 206. 213. 215. 221. 226. 230. 241. 242. 255. 265. 343. 384. 403. 407. 411. 415. 464. 465. 539. 585. 586. 596. 600. 602. 641. 645(2). 654.
Schenkenberg. 651.
Scherzingen. 653.
Schlettstadt. 2. 89. 162. 389. 396. 398. 401. 407. 412. 417. 420. 428. 436(2). 455. 458. 539. 546. 629.
Schliengen. 139.
Schmerikon. 386.
Schöftland. 146.
Schönenbrunn. 105.
Schollberg. 245. 354. 364. 370. 373(2). 375. 418. 422. 427. 439. 457. 517. 518. 647.
Schwaben. 304. 585.
Schwaderloch. 601. 605. 606(2). 610. 611. 619. 624. 646.
Schwarzwald. 603.
Schweizerland. 617.
Schwyz. 5. 28. 52. 93(2). 321. 324. 327(2). 328. 330. 334. 350. 364. 399(2). 509. 542. 543.
Siggenthal. 441.
Singen. 594.
Sins. 123. 139. 143. 145. 182. 214. 222. 236. 265. 273. 284. 298. 306. 311. 318. 322. 332. 349. 354. 357. 359. 372.
Sißgau. 162.
Sitterdorf. 338.
Solothurn. 2(2). 8. 9. 14. 15. 18. 20. 24. 33. 35. 42. 89. 108. 110. 112. 160. 177. 198. 229(3). 230. 232. 234. 235. 237. 243. 248. 252(2). 254. 260. 265. 267. 273. 275. 276. 278. 279. 301. 347. 352. 358. 361. 364. 371(2). 272(2). 373. 406. 410. 411. 414. 475. 495. 516. 535. 543. 562. 567. 568. 569. 573. 579. 580. 589. 592. 594. 602. 604. 610. 635. 645. 651(2). 652. 656.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sommeri. 334. 345.
Stammheim. 205. 212. 329. 455. 590.
Staufen. 594.
Steckborn. 142. 144.
Steig bei Maienfeld. 610.
Stein. 135. 143. 329. 411. 456.
Steinach. 51. 347. 348. 359. 362. 363. 366.
Steißlingen. 594.
Stetten. 440.
Straßburg. 5. 13. 14. 55. 100. 111. 116. 117. 120. 122. 125(4). 126. 127. 128. 130. 131. 132. 153. 162. 200. 203. 389. 396. 398. 401. 407. 412. 417. 418. 420. 428. 436. 455. 458. 536. 537. 539. 540. 543. 546. 548. 549. 552. 617. 629.
Straubenzell. 334. 345.
Stühlingen. 621.
Stürishof. 577.
Stüßlingen. 547.
Sulgen. 251. 627. 641.
Sundgau. 631.
Surfee. 277.

T

Tablat. 334. 345.
Tägerig oder Tägern. 16. 269.
Tanneggeramt. 491. 508. 648. 654.
Terzen. 247. 329.
Tettigkofen. 657.
Thal. 348. 423. 458. 462. 464. 649.
Thayngen. 175. 540. 626.
Thiengen. 598. 626. 627. 631.
Thierstein. 169. 598. 633. 635. 639. 651.
Thur. 184.
Thurgau. 10. 39. 55. 64. 100. 102. 115. 129(2). 134. 136. 142(2). 145. 146(3). 191. 193. 194. 196. 197. 210. 237. 241. 251. 296. 300. 301. 308. 310. 323(3). 328. 351. 352(2). 355. 358. 362. 371. 374(3). 375. 381(3). 382. 395. 417. 424. 426. 427. 473. 483. 543. 610.
Töß. 572.
Toggenburg. 30. 222. 335. 351. 356. 630.
Triburg. 555.
Tübach. 334. 345.
Tuggen. 389. 453. 454. 455. 456(2). 459. 464.

U

Ueberlingen. 387. 533. 607.
Uitikon. 280. 496. 499. 501.
Ulm. 10. 103. 177. 189. 190. 204. 206. 208. 211. 225. 240. 414. 442. 533. 537. 554.
Untereggen. 334. 345.
Unterschan. 406.
Unterwalden. 5. 7. 13. 15. 28. 93(2). 334. 376(3). 495. 497. 503. 505(2). 506. 511. 512. 518. 520. 521(2). 523(2). 525(2). 531. 533. 534. 535. 541. 542. 543. 596.
Urdorf. 280.
Uri. 5. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 18. 19(2). 21. 28(2). 32. 34(2). 35. 47. 52. 54. 56(2). 64. 93(2). 149. 163(2). 334. 344. 376(2). 379. 392. 398. 399(2). 478. 479. 495(3). 497. 503. 505(3). 506. 511. 512. 518. 520. 521(2). 522. 523(2). 525(2). 531. 533. 534. 535. 541. 542. 543. 620. 631.
Ursern. 78.

V

Vaduz. 406. 656.
Venedig. 16. 17. 18. 35. 36. 50. 51. 123. 154. 155. 156. 157. 159. 161. 178. 190. 222. 265. 266(2). 286. 312. 330. 332. 359. 380. 390. 472. 484. 486. 491. 502. 507. 513. 597.
Viliasans. 40.
Villingen. 555.
Vilmergen. 58.

W

Waat. 1. 3. 25. 30. 35. 79. 324.
Wagenthal, Vogtei. 347.
Waldenburg. 20. 161.
Waldkirch. 334. 338. 345.
Waldstädte oder die vier Städte am Schwarzwald: Laufenburg, Rheinfelden, Seckingen und Waldshut. 9. 11. 17. 21. 47. 49. 53. 68. 84. 87. 102. 117. 137. 143. 145. 147. 152. 155. 193. 195. 197. 198. 209. 229. 232. 318. 363. 370. 372(2). 402. 577. 650.
Wallenstadt. 159. 183. 188. 441. 448. 462.
Wallis. 8. 13. 17(2). 30. 42. 83. 100. 101. 178. 186. 195. 203. 204. 205. 207. 208. 209. 212. 213. 215(2). 217. 221. 223. 224. 226. 231. 240. 242. 254. 256(2). 259. 264. 303. 319(3). 342. 354. 380. 383. 392. 419. 420. 424. 425. 437. 438. 444(2). 449. 450(2). 451. 453. 455. 481. 490. 506(2). 508. 510. 530. 535. 544. 554. 560. 563. 568(2). 570. 574. 592. 625. 658.
Walperswyl. 255.
Wangen. 11. 185. 196. 275. 533.
Wartau. 159. 271. 273. 599. 657.
Wartenstein. 585. 586(3). 588.
Wasterkingen. 184.
Weinfelden. 191. 237. 575. 621.
Weingarten. 18. 533.
Wekningen. 280. 283. 446.
Wellhausen. 655.
Wengi. 626. 655.
Werdenberg. 179. 183. 188. 247. 257. 259(2). 262. 266. 267. 268. 270. 273(2). 275. 277. 279. 285. 289. 292. 293. 418. 530. 584. 599. 603. 627. 644. 656.
Wesen. 386.
Wettingen, Dorf. 462. 483.
Wifflisburg. 158. 160. 217.
Wigoldingen. 150(2). 212. 242. 247. 270.
Wilchingen. 563.
Wildegg. 113.
Windegg. 247. 324.
Windisch. 571.
Winterthur. 316. 331. 356. 406. 598.
Witerdingen. 594.
Wittenbach. 334. 345.
Wohlen. 365.
Württemberg. 53. 54. 61. 62. 76. 84. 105. 194. 197. 203. 218. 566.
Wyer oder Wyger. 153. 334. 345.
Wyl. 335. 351. 352. 396. 399. 400. 402. 641.

Z

Zofingen. 14. 560(2).
Zuckenried. 338. 643.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Züberwangen. 334. 338. 345.
Zürich. 28. 34. 39. 52. 113. 120. 122. 125(3). 126. 127. 128. 130. 132. 185. 283. 301. 307. 309. 315. 317. 320(2). 332. 334. 350. 364. 366. 372(2). 384. 386. 389. 390. 393. 394. 401. 408. 410. 420. 426. 428. 442. 445. 458. 459. 462. 463. 468. 495. 542. 543. 621. 640. 656.
Zug. 28. 136. 137. 138. 142(2). 155. 301. 316. 317. 334. 364(2). 366. 372(2). 376(2). 384. 389. 390. 393. 394. 408. 410. 426. 428. 467. 495(2). 497. 503. 505(2). 506. 511. 512. 518. 520. 521(2). 523(2). 525(2). 531. 533. 534. 535. 541. 542. 543. 596.
Zurzach. 38. 181. 270. 289. 590. 626.
Zuzwyl. 185. 191. 334. 338. 345.
Zwingen. 610.
Zwingenstein. 396.

Personenregister.

A

Aarberg-Valangin, Johannes Graf von. 234.
Aberli, Jakob. (Zürich.) B. [1494] 452. Z. [1497] 524. B. [1498] 568. 581. 584.
Abis, N. 176.
Abyberg, Ulrich. (Schwyz.) B. [1481] 92. 101. [1482] 123. 124. 125. 127. 128. 130. S. 132. B. 132. [1483] 163. 164. [1484] 172. 175. 176. 178(2). 180. 184. 194. [1485] 217. [1487] 274. ‖ 16. 304.
Achshalm, Aegidius oder Gilg. (Bern.) B. [1479] 45. [1483] 141. 144.
Achshalm, Peter. (Bern.) B. [1480] 88.
Adelsheim, Zeissolf von. 552.
Adlikon, N. von. 113.
Aebli oder Ebli, Werner. (Glarus.) B. [1478] 9. [1479] 34. [1480] 55. 56. 78. [1482] 124. 126. S. 132. B. 132. S. 138. B. [1483] 163. 170. [1484] 171. [1486] 245. 247. 250. 252. 253. 254. [1487] 259. [1495] 485.
Aerzinger, N. 393.
Albers, Ulrich. 270.
Albi, Bischof von. 14. 34. 38.
Albrecht, Heinrich. (Zug.) B. [1478] 16. [1480] 64. 72. 73. 79. [1482] 124. 125. [1489] 317. [1490] 347. ‖ 469.
Albrecht, Leonhard. 429.
Albrecht, Margaretha. 448. 449.
Albrecht, N. 354.
Alikon, Peter von. (Lucern.) B. [1479] 45. [1481] 92. [1484] 176. [1485] 215. [1487] 257. 265. 281. [1495] 474. 485. 487. 489. 491. 492. [1496] 500. 501. [1497] 525. 529. 535. 542.
Alsa, Caspar von. 25. 32.
Ambos, Ampţ oder Amß, Götschi. (Zug.) B. [1479] 53. [1480] 55. [1481] 93. [1482] 127. S. 132. B. [1487] 276. [1499] 595. ‖ 297. 311.
Ambos, Ampţ oder Amß, Heinrich. (Zug.) B. [1480] 66.
Ambühl, Cunzmann. 416. 419. 424. 447.
Ambül, Hans. (Obwalden.) B. [1484] 190. [1486] 236. 249. [1488] 302. [1496] 506. 510. [1497] 529. 532. 535. 537. 548. 549. [1498] 568. 575. 583. [1499] 597. 602.
Ambül, Jakob. 101.
Amgrüt, Matthäus. 498.
Am Len, N. (Uri.) B. [1481] 96.
Ammann, Ludwig. (Zürich.) B. [1488] 304. [1499] 627. ‖ 436. 628. 643.
Ammann, N. 424. 431.
Amstein oder an Steinen, Heinrich. (Nidwalden.) B. [1479] 45. 53. [1481] 92. [1483] 157. [1484] 172. 176. 195. [1494] 469. [1495] 471. 479. [1499] 627. ‖ 131. 509. 628.
Anberhart, N. 577.
An der Halden, Erni. (Unterwalden.) B. [1480] 85. [1481] 96.
Andlau, Laurenz von. 229.
Andlau, Lazarus von. 391. 419.
Andlau, Walter von. 519. 578.
Andres, Heinrich. (Zug.) B. [1482] 123. [1485] 211. 214. 218.
Andres, Peter. 262. 267.
Anwyl, Burkhard von. 113.
Archegger, Martin. 480(2).
Archer, Anton. (Bern.) B. [1478] 3. [1483] 161. [1491] 383.
Armbroster, Bernhard. 558.
Arnold, Jakob. (Uri.) B. [1478] 3. 7. 13. 17. [1479] 29. 32. 34. 49. 50. [1480] 55. 61. 66. 88. [1481] 92. [1482] 123. 125. 139. [1483] 156. Z. [1486] 247. 253. B. [1487] 267. 279. Z. [1488] 293. B. 293. Z. [1491] 379. B. [1494] 469.
Archs, Benedict von. (Freiburg.) B. [1497] 537.
Arona, N. Graf von. 195.
Arsent, Franz. (Freiburg.) B. [1493] 429. 432. [1495] 489. 491. 492. [1496] 500. 501. 511. 512. 513. [1497] 527. 548(2). 555. [1499] 607.
Arzethauser, Fridolin. (Glarus.) B. [1493] 435. [1497] 542. [1498] 584. [1499] 595. ‖ 326. 353.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ast, Hans von. 508.
Au, Stephan von. 16. 14.
Aufdermaur, Ulrich. (Schwyz.) B. [1479] 53. [1483] 153. 156. 166. 167. [1487] 269. [1488] 283. 294. 297. 300. 304. 305. 306. [1489] 317. 319. 322. [1490] 340(2). 346. 347. 349. 354. 357. 359. 364. 368. [1491] 389. [1492] 403. [1493] 432. 440(2). [1494] 452. 461. 463. [1495] 474. 484. 491. 492. [1496] 500. [1497] 522. 527. 545. [1499] 591. 620. ‖ 441.
Aufdermaur, Ursus. S. [1494] 339.
Aufdermaur, Werner. (Schwyz.) B. [1479] 45.
Augsburg, Bischof von. 66. 72. 79. 130. 132. 162.
Augspurg, Ulrich. 101.
Augustin, Johann. 208.
Aycardis, Baptista de. 234.

B

Babenberg oder Babenberger, Daniel oder Samuel. (Solothurn.) B. [1498] 562. 565. 566. [1499] 603. 616. 619. 620. 627. 649. ‖ 628.
Bachmann, Hans. (Zug.) B. [1479] 38. [1481] 92. 93. [1485] 209. [1487] 262. 283. [1488] 292. 300. 302. 306. [1490] 364. 373. [1497] 549. [1498] 562. [1499] 603. ‖ 196. 204. 213. 224.
Bachmann, Hans. 463. 464. 480. 491. 492. 499. 500.
Bachofner, Conrad. (Zürich.) B. [1493] 435.
Baden, Heinrich von. 127.
Baden, Markgraf von. 162.
Bäppet, auch Peppet, Benedict. 393. 394. 395. 511. 512.
Bärer, Georg. 552.
Baldegg, Hans von. 605. 606. 610. 614. 618. 621. 626. 628. 633. 638(2). 650. 651(2). 654.
Barbadico, Augustin. 472. 510.
Barmettler, N. 358.
Bartenschlaher, Bartholomäus. 325.
Barter, Beat. 447.
Barter, Conrad. (Schaffhausen.) B. [1499] 603. 636.
Barth, Hans. 53.
Baudinois, Robert. 234.
Bayern, Herzoge von:
Ueberhaupt. 269. 273. 299. 303. 361. 368. 376. 384. 386. 388. 391. 410(2). 430. 451. 454. 459. 463.
Albrecht. 162. 267. 471. 477. 481. 491. 505. 537. 570. 584. 591. 645.
Christoph. 65.
Georg. 138. 162. 206. 208. 211. 214. 245. 251. 267. 269.
Johann. 69.
Stephan. 94. 97. 100.
Wolfgang. 282. 283.
Beck, Georg. 157.
Bedingen, Friedrich von. 195.
Bedler, Peter. 658.
Benker, Hans. 284. 306. 311.
Berendiß, Hans. 540.
Berg, N. von. 338.
Berger, N. 118.
Beringer, König von Lamparten. 441.
Berner, Anton. (Uri.) B. [1479] 37. [1480] 64. [1486] 229. 230. [1488] 300. 305. [1489] 319. 328. 329. [1494] 463. [1495] 471. 492. [1498] 580. 586. 609. [1499] 591. ‖ 628.
Berner, Heinrich. (Uri.) B. [1487] 257. 261. 262(2).
Berner, Jost. (Schwyz.) B. [1488] 291. 304. [1492] 421. [1495] 479. 484. [1497] 525. [1499] 603.
Bernhard, Hans. 223. 546.
Beroldinger, Andreas. (Uri.) B. [1478] 9. 12. 13. [1484] 180. 194. [1486] 232. 242(2). 246. 249. [1490] 364. Z. [1491] 379. B. [1493] 429. 432. 440. 442. [1495] 484. 485. 487. 489. 491. [1496] 501. 509. 511. [1497] 532. [1499] 597. 616. 619. 620. 627. ‖ 628.
Berrer, Jörg. 127.
Bertschi. 136.
Besana, Anton von. 54(2).
Besançon oder Bisanz, Bischof von. 20. 22. 26. 36.
Biegger, Hans. (Zürich.) B. [1478] 3. [1488] 283. 304. [1489] 311. [1499] 627. ‖ 170. 283. 297. 305. 306. 321. 323. 324. 325. 327. 385. 389. 628.
Biegger, Stephan. 414. 482.
Biegger, Ulrich. (Zürich.) B. [1478] 12.
Bind, N. 69.
Binder, Hans. (Zürich.) B. [1487] 261. 262(2). 265. 276(2). 279. [1488] 286. 288. 293. 297. ‖ 236.
Birsung, Laurenz 229.
Bischöfe und Bisthümer:
Basel (Bischöfe: Johannes V. von Venningen 1458 bis 22. December 1478; Caspar ze Rhyn 4. Januar 1479 bis 1502) 2. 29. 35. 55. 100(2). 133. 152. 153. 155. 159. 160. 161. 165(2). 167. 168. 169. 171. 173(4). 174. 177. 179(3). 183. 184. 186(2). 187. 188. 196. 198. 208. 219. 231. 235. 239. 241. 243. 246. 250. 252. 343. 347. 352. 355. 358. 361. 364. 371. 372. 393(2). 396. 398. 401. 406. 407. 409(2). 412. 417. 421. 428. 431. 436. 448. 449. 539. 546. 573. 610.
Chur. (Bischöfe: Ortlieb, Freiherr von Brandis 1458 bis 25. Juli 1491; Heinrich VI., Freiherr von Höwen. S. August 1491 bis 1509.) 9. 11. 22. 27. 31. 33(2). 34. 35. 56. 65. 131. 149. 191. 197. 243. 287. 300. 390. 493. 587. 590. 600. 630. 658.
Constanz. (Bischöfe: Ludwig, Freiherr von Freiberg 1474 bis 1479; Otto IV., Truchseß von Waldburg, Graf von Sonnenberg 1474 bis 21. März 1491; Thomas Bärlower 22. März 1491 bis 25. April 1496; Hugo von der Hohen-Landenberg 6. Mai 1496 bis 1532.) 1. 10(2). 15. 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bischöfe und Bisthümer: Constanz.
26. 32. 39. 47. 48. 49. 85. 86. 97. 103. 105. 110. 111(2). 116. 118(2). 122. 136. 145. 151. 157(3). 170. 178. 181(2). 184. 196. 197(2). 203. 205. 209. 212. 216. 219. 223. 226. 231. 232. 237. 240. 251. 270. 284. 289. 291. 299. 308. 321. 323. 335. 381. 393. 401. 404(2). 408. 409. 410. 411. 420. 431. 437(4). 439(2). 454. 458(2). 462. 466. 476. 483. 491. 492. 495. 505. 508. 521. 523. 524(2). 525(2). 532(2). 535. 539. 541. 543(4). 551(2). 554. 562. 563. 567. 569. 571. 574. 588(3). 589. 592. 593. 596(2). 600. 601. 622. 630. 632. 633. 637. 639. 642. 648. 653. 654(2).
Genf. (Bischof: Johann Ludwig von Savoyen.) 31.
Lausanne. (Bischof: Julian de la Rovere.) 237.
Sitten. (Bischöfe: Walter II. Supersax 1457 bis 7. Juli 1482; Jost von Silinen 2. August 1482 bis 15. April 1496; Niklaus Schinner 27. August 1496 bis 1499, nur Bisthumsverweser; Matthäus Schinner 20. December 1499 bis 1522.) 8. 17. 22. 26(2). 30. 31. 34. 35. 100. 101. 122. 137. 138. 141. 144. 188. 195. 208. 210. 215. 217. 229. 240. 246. 254. 256. 259. 260. 264(2). 373. 378. 380. 385. 390. 438. 440. 444. 450. 451. 499. 500. 508. 514. 515. 530(2). 535. 544. 561.
Bischof, Peter. 28. 90. 195.
Biß, Urs. (Solothurn.) B. [1478] 6. [1486] 234. [1495] 476. 479. 484. 485. 487. 489. 491. [1496] 500. 501. 511. 520. 521. [1497] 522. 524. 525. 542. 545. 548. ‖ 469. 524.
Bitschi, Anton. 134. 135.
Blaarer von Wartensee, die. 538.
Blaarer von Wartensee, Bartholomäus. 653.
Blaarer von Wartensee, Bernard. 571.
Blätz oder Bletz, Hans. 230. 268. 279(2). 280.
Blank, Bartholomäus. 376.
Blast, Hemman. (Solothurn.) B. [1478] 9.
Blum, Hans. (Glarus). B. [1478] 7. 17. [1480] 81. [1481] 92. 93. [1482] 113. [1483] 166. [1486] 230. 232. [1487] 281. [1488] 300. [1489] 328. ‖ 326.
Blumenegg, Hans Dietrich von. 282. 287. 289. 292(2). 295. 298. 299. 300(3). 302(2). 303. 304(2). 306(2). 386. 605.
Bluntschli, Niklaus. (Zürich.) B. [1498] 559. [1499] 595. 603.
Bochsenstein, N. 627.
Bock, Friedrich. 552.
Bock, Hans Conrad. 96.
Bodman, Hans Jakob von. 117. 218. 229. 362. 366. 519.
Bolz, Hans. 636.
Boner, N. 569.
Bonstetten, Andreas Roll von. 152. 244. 333. 355. 375. 378. 393. 394. 404(2). 410. 414. 415(2). 430. 434. 514.
Bophart, Hans. 341. 342. 349.
Boswyl, Eberhard von. 69.
Boß, Georg. 269.

Boten an die Eidgenossen. Benannte:
des Markgrafen von Brandenburg:
Hans von Toggenburg. 57.
des Königs von Frankreich:
Bertrand von Brossa. 24. 37. 40(4). 43. 55.
Anton von Lameth und Bertrand von Brossa. 73.
Philibert, Herr von Lyns und Gratian Favre. 168.
Philipp Baudot und Johann Dandelot. 189 (714).
Anton von Lameth. 313. 314.
Wilhelm von Diesbach und Peter von Faucigny. 319.
Bischof von Montalban und Anton von Lameth. 387.
Anton von Bessey, Landvogt von Dijon, und Johann Burdelot. 495 (736).
der Landvogt von Dijon. 500. 502.
Tristan von Salazar, Erzbischof von Sens und Rigault d'Oreilli. 596. 601 (755).
der Erzbischof von Sens. 622(2). 624.
des Markgrafen von Hochberg:
Herrman von Eptingen und Anton von Colombier. 40.
des Kaisers:
Ortlieb, Freiherr von Brandis, Bischof von Chur. 65.
des Herzogs von Lothringen:
Oswald, Graf von Thierstein. 65.
N. Graf von Valendis und Conrad von Kageneck. 370.
N. Graf von Leiningen und N. Graf von Valendis. 407.
Georg Göldli. 458.
des Herzogs von Mailand:
Branda de Castiliano, Johann Andreas Cagnola, Carl Visconti. 49 (674).
Gabriel Morasin. 195.
Johann Augustin. 208.
Gabriel von Voegn. 224.
Franciscus von Cassate. 249.
Johannes Morasin. 487(2).
Galeazzo Visconti. 630. 633. 639(4). 640(3).
des Herzogs Maximilian von Oesterreich und Burgund:
Bischof von Metz. 55. 57. 59. 62. 64. 65. 66.
des Herzogs Sigmund von Oesterreich-Tyrol:
Hiltbrand Rasp. 36.
Jakob von Ems. 36.
Hugo Graf von Montfort. 40.
Hans Lanz. 44.
Georg Graf von Sargans. 52.
Achatius Mornower und Hans Lanz. 72. 74. 77.
Bilgeri von Reischach. 97. 161.
Hans Lanz und Georg Schäzer. 97.
Hiltbrand Rasp und Hans Lanz. 10. 152. 193.
Hiltprand Rasp, Conrad Sturzel, Hans Lanz und Rudolf Bruchli. 132.
Alwig Graf zu Sulz, Hans Jakob von Bodmann, Laurenz Birsung, Laurenz von Andlau, Herrmann von Eptingen, Caspar von Klingenberg, Bilgeri von Reischach und Hans Lanz. 229.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten an die Eidgenossen. Benannte:
Georg Graf von Sargans und Hans Lanz. 266.
des Herzogs Sigmund von Oesterreich-Tyrol:
Bilgeri von Rischach, Hans Hellgruber und Hans Lanz. 161. 267.
Doctor Conrad Sturzel. 295. 296. 309.
des Pabstes:
Gentilis von Spoleto. 17.
Burkard Stör. 18.
Bartholomäus de Maraschio. 160 (703).
Ulrich VIII. Rösch, Abt von St. Gallen. 190.
Bartholomäus von Placenz. 208.
Johann Blez von Rotenstein. 228 (718).
des Pfalzgrafen:
Jakob von Fleckenstein, Zeissolf von Adelsheim und Balthasar Imhof. 552.
des römischen Königs Maximilian:
Jakob Merswin. 265.
Georg Rottaler. 290.
Wilhelm Graf von Thierstein, Caspar Freiherr zu Mörsperg, Walter von Stadion und Hans Lanz von Liebenfels. 470.
Bertold, Erzbischof zu Mainz, Adolf Graf von Nassau, Hans Jakob von Bodman, Walter von Andlau. 519.
Herrman von Eptingen, Walter von Andlau, Hans von Kunsek und Constantius Keller. 578(2).
des Herzogs von Savoyen:
Urban von Chivron, Abt von Damier. 30.
Tschan Alaman. 101.
des Königs von Ungarn:
Jakob Reinezhuser. 97.
der Probst von Preßburg. 237.
des Herzogs von Venedig:
Benedict Terrinsar. 25.
der Grafen von Württemberg:
Herrmann von Sachsenheim und Conrad von Rischach. 202.
Unbenannte:
der Herzoge von Bayern. 278. 453(2).
gemeiner Churfürsten. 485. 493.
des Landvogts im Elsaß. 89.
des Königs von Frankreich. 16. 28. 37. 47. 51. 57(2). 60. 67. 80. 171. 180. 184. 201(2). 228. 233. 242. 294. 325. 328. 330. 362. 432. 513(2). 576(2). 593. 608. 616. 620. 625. 632. 636.
des Kaisers. 217.
des Herzogs von Lothringen. 80(2).
der Herzoge von Mailand. 12. 45. 156. 162. 204. 207. 246(2). 254. 475. 486(2). 502. 504. 598. 609. 620. 621. 622. 625(3). 628. 629. 630. 634.
der niedern Vereinigung. 59. 61(2). 62. 63(2).
des Herzogs Maximilian von Oesterreich und Burgund. 38. 42. 224.
Boten an die Eidgenossen. Unbenannte:
des Herzogs Sigmund von Oesterreich. 63. 66. 78. 86. 98. 195. 198. 218(2). 221(4). 229(2). 237(2). 248(4). 265. 290.
der Herzoge von Oesterreich. 291. 292. 293. 295(3). 307(2). 308. 310(2). 328. 331. 496.
des Herzogs von Orleans. 484.
des Pabstes. 21. 30. 34. 50. 159(2). 224. 240. 497. 501. 502. 503. 504.
des Pfalzgrafen. 409. 410(3).
des römischen Königs. 251. 275. 308. 320. 350. 354. 362. 408. 430(2). 481. 485. 493. 497. 498. 501. 502. 503. 504(2). 520(2). 576. 577. 582. 617. 628. 633. 635.
von Rothweil. 181. 454. 528. 529. 555. 562. 577. 612.
des Herzogs von Savoyen. 42. 83. 143. 437. 518.
des schwäbischen Bundes. 290. 292(2). 307. 336.
des Bischofs von Sitten. 438.
des Königs von Spanien. 502. 504.
des Königs von Ungarn. 20. 50. 99. 220. 266. 267. 274. 298.
des Herzogs von Venedig. 35. 38. 169. 170. 172. 504.
der Grafen von Württemberg. 194. 196. 312.
Boten der Eidgenossen an das Ausland. Benannte:
an den Herzog von Bayern:
Heinrich Göldli und Rudolf Stucki. 537.
an den König von Frankreich:
Albin von Silinen. 11.
Conrad Schwend. 64.
Heinrich Matter. 68. 70.
Wilhelm von Diesbach und Thüring Fricker. 174.
an den Pabst:
Peter Brunnenstein. 52. 61.
an den Pfalzgrafen:
Ludwig Seiler und Rudolf Reding. 481.
an den römischen König:
Ludwig Seiler und Rudolf Reding. 481.
Wilhelm von Diesbach und Walter in der Gasse. 548.
an den Herzog von Württemberg:
Heinrich Göldli und Rudolf Stucki. 537.
Unbenannte:
an den König von Frankreich. 12. 13. 36. 65. 78. 80(2). 82. 83. 171(2). 172(2). 175. 202. 408. 409. 414. 492. 519. 537. 541. 566. 604. 606. 634. 637. 640.
an den Kaiser. 98.
an den Herzog von Mailand. 110. 144. 231. 268(2). 301. 303. 492.
an den Herzog Maximilian von Oesterreich und Burgund. 65. 80. 82.
an den Herzog Sigmund von Oesterreich. 50. 51. 86. 126. 137. 138. 142. 287(2). 297. 310. 347(2).
an den Pfalzgrafen. 533.
an den römischen König. 408. 409. 413. 462. 533. 547. 550. 552. 553. 555. 566(2). 577. 590. 651.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boten der Eidgenossen an das Ausland.
Unbenannte:
an den Herzog von Savoyen. 611.
nach Venedig. 361. 390.
Bourbon, Herzog und Herzogin von. 331.
Brändli, Ulrich. 35.
Bramberg, Hans. 650.
Bramberg, Jakob von. (Lucern.) B. [1495] 471. [1497] 545. 548. 552. 556. [1498] 580. [1499] 595. 619. 620. 649. ‖ 440. 630.
Brandenburg, Markgraf von. 57. 447. 620. 630.
Brandis, Freiherren von:
Ueberhaupt. 155. 191. 201. 269. 300. 399. 406. 596(2). 604. 611. 613. 616. 618. 656.
Ludwig. 375. 597. 603. 607. 609. 623. 626(2). 636. 644. 651.
Nigg. 612.
Sigmund. 240.
Ulrich. 203.
Breitenmoser, Rudolf. 421. 637. 649.
Breitschmid, Mauriz. 262.
Brendler, N. (St. Gallen. B. [1482] 124.
Brennwald, Felix. (Zürich.) B. [1483] 141. 144. 148. 157. [1484] 189. 191. 192. 199. [1485] 201. 202. 203. 207(2). 209. [1486] 235. 245. 247. 250. 252. [1487] 257. [1489] 316. [1490] 357. 364. 366. [1491] 397. [1492] 398. [1497] 537. ‖ 205. 353(3).
Bretagne oder Brittannien, Herzogin von. 320. 387. 402. 413. 428. 432.
Bringler, N. 155.
Brisacher, Carl. 381.
Brisacher, N. 316.
Brossa, Bertrand von. 24. 37. 40(2). 43. 49. 54(2). 55. 71(2). 73. 79. 87. 93.
Brugginer, Martin. 617.
Brunnenstein, Peter. 52. 61. 94.
Brunner, Arnold. 184.
Brunner, Conrad. (Glarus.) B. [1480] 86.
Brunner, Ulrich. 585.
Bry, Hans. 132.
Bubenberg, Adrian von. (Bern.) B. [1481] 96. [1482] 128. [1498] 575. [1499] 620. ‖ 109.
Bubenberg, N. von. 606.
Bühler, Rudolf. 70.
Büler, Agnes. 389.
Büler, N. 527.
Büntzli, Hans. 500.
Bürgler, Heinrich. (Obwalden). B. [1478] 9. [1486] 234. 245. ‖ 35. 124. 147. 215. 241. 242. 248.
Bürgler, Johannes. (Uri.) B. [1479] 25. [1480] 56. [1483] 150.
Bürkli, Agatha. 457.
Büsselmann, N. 24. 35(2).
Büttel, Hans. 556. 558. 560.
Bug, Joseph. 139.
Bugniet, Jakob. (Freiburg.) B. [1478] 16. 17. 19. [1479] 46. 47. 49. 50. [1480] 55. 56. 61. 66. 71. 73. 78. 81. 88. [1481] 92. 93. 96. 107. [1482] 121. 125. 136. [1483] 141. 142. 144. 148. 157. ‖ 63.
Bumann, Heinrich. (Schaffhausen.) B. [1499] 636.
Buny, Peter von. 234.
Burgauer, N. 441.
Burggraf, Ulrich. 72.
Burgmann, N. 362. 452. 456.
Burgund, Carl Herzog von. 16. 59. 62. 169. 421.
Burgund, Maria Herzogin von. 2(2). 35. 169.
Burkhard, Johannes. 583.

C.

Calabrien, N. Herzog von. 51.
Cassate, Franciscus von. 249.
Castelmur, Rudolf von. 121.
Castelwart, Matthias von. 279.
Castelwart, N. von. 380. 514. 516(3). 517(2). 518. 520. 530. 599. 633.
Cham, Conrad von. (Zürich.) B. [1481] 105. [1482] 132. ‖ 573.
Chambery, Ludwig Graf von. 145. 386.
Cheveray, Philibert. 144.
Chivron, Urban von. 10. 30. 144.
Cleven, Graf von. 247.
Colombier, Anton von. 40. 234.
Conrad, Ludwig. (Solothurn). B. [1493] 429. 432. 442.
Conrad, Niklaus. (Solothurn). B. [1489] 335. [1494] 463. [1496] 500. 501. 506. [1497] 527. 532. 537. 552. 555. 556. [1498] 568. 575. [1499] 597. 636. 649. ‖ 469. 582. 583. 589. 592(2). 602.
Conrad, der Nachrichter. 563. 589.
Cost, Hans. 214.
Craina auch Crayn, Andreas von. 121. 136.
Cramer, Ludwig. (Lucern.) S. [1482] 132.
Cublian, Wilhelm von. 234.
Cudrea, N. von. 237.
Cuon, Ulmi. (Lucern.) B. [1481] 92.
Curtizella, Hilarius von. 93.
Custer, Beat. 189. 190. 295.
Custer, Hans. (Unterwalden). B. [1488] 294. [1489] 335.
Custer, Hans. 643. 647. 655.

D.

Dachs, Jakob. 46.
Deck, Burkhard. 416.
Deck, N. 148.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Denis, Bischof von St. 544.
Dieggensperger, N. (Obwalden.) B. [1489] 311.
Dieggeschwand, Jenni. (Obwalden.) B. [1478] 16. [1489] 317. 319(2). 328. 329.
Diesbach, die von. 59.
Diesbach, Ludwig von. 326.
Diesbach, Wilhelm von. (Bern.) B. [1478] 7. 16. 17. [1479] 25. [1480] 55. 74. 76. [1481] 107. [1482] 128] [1483] 168. [1484] 172. 178. 184. 185. 187. 199. [1485] 202. 216. [1486] 229. [1487] 265. [1488] 283. [1489] 335. [1490] 354. 359. 368. 372. 373. [1491. 380. [1495] 474. 484. 485. 487. 489. 491. [1496] 510. 511. 513. [1497] 545. 548. [1499] 627. ‖ 174. 192. 319. 325. 326. 335. 371. 379. 425(2). 426. 468. 481. 550. 553. 555. 557. 558. 628.
Dießenhofen, Hans Truchseß von. 439.
Dig, Jakob. (Zürich.) B. [1495] 484. 485.
Dittlinger, Ludwig. (Bern). B. [1482] 124. 127. [1483] 157. [1484] 190. [1496] 512. [1497] 549. 555. [1498] 559.
Dolder, Heinrich. (Glarus.) B. [1478] 3. 12(2). [1479] 29. 32. [1481] 92. 93(2). S. 95. B. [1483] 153. 167. [1486] 234. 244. [1487] 257. 262(2). 265. [1488] 288. 292. 300. [1489] 319. [1490] 345. 350. [1493] 429. 432. [1494[461. [1498] 562. 565. 566. 568. ‖ 356. 619. 625.
Domprobst, constanzischer. 596.
Doß, German. (Zug.) B. [1499] 619.
Düring, N. 587.
Durrer, Erni. (Unterwalden.) B. [1487] 276.

E

Ebnit, Jakob von. (Uri.) B. [1488] 292. 300. Z. [1491] 379.
Eckel, Heinrich. (Glarus.) B. [1485] 211.
Eckel, Herrmann. (Glarus.) B. [1482] 123. 128. [1487] 272. 279. 283. [1488] 291. ‖ 235. 236. 305. 306.
Effinger, Caspar. 457.
Effinger, Hans. 614.
Eggenburger, Hans. (Unterwalden.) B. [1485] 202(2). 203. [1488] 304. [1495] 484.
Egger, Hans. 102. 182.
Egli, Franz. 236.
Ehinger, N. 215.
Ehrler, Jost. (Uri.) B. [1480] 82. 83. 85. 86. ‖ 89.
Eichelberg, N. von. 589.
Einich, Hans Ulrich. 391.
Einicher, Hans Heinrich. 271.
Einsiedeln, Hans von. 637.
Einwil, Hans von. (Obwalden.) B. [1499] 652.
Einwil, Niklaus von. (Obwalden.) B. [1478] 9. 13. 17. [1480] 82. [1481] 92. [1482] 121. [1483] 161. 170. [1484] 171. 175.
Embchen und Emchen, N. 404. 511.
Emrey, Hermann. 398.
Ems, auch Embs, Hans von. 69.
Ems, Jakob von. 36(2).
Ems, Markus von. 556. 572.
Ems, Marx Sittichus von. 549. 556. 646. 648.
Ems, Rudolf von. 549. 556. 646. 648.
Emser, N. 193.
Endlisperg, Dietrich von. (Freiburg.) B. [1482] 130. B. 132(2). 134. 139. [1483] 150. 161. 165. 170. [1484] 171. 192. 200. [1485] 224. [1486] 226. 229. 235. 242. 247. 250. 252. 255. [1487] 268. 272. 277. 281. [1489] 316. 317. 319. [1492] 403. [1495] 476.
[1497] 532. 535. 542. [1498] 565. 566. 575.
Enentacher oder Andacher, Melchior. 578.
Enentacher oder Andacher, Paul. (Nidwalden.) B. [1478] 7. 9. 13. 16. [1479] 37. 45. 46. [1480] 88. [1481] 93. 101. 105. [1482] 121. 123. [1483] 148. 150. 163. 164. 170. [1484] 180. 189. 191. 192. 200. [1485] 211. [1486] 244. [1488] 286. 288. 300. [1489] 311. [1490] 354. [1494] 465. [1496] 520. 521. [1497] 527. 529. 538.
Engel, Hans zum. 614.
Engelhard, Felix. 379.
Engelhard, Heinrich. (Zug.) B. [1483] 168. [1484] 190. 200. [1497] 542.
Engeli, Georg. 182.
Enna, Johannes von. 6. 7.
Enoltspach, Hans Beringer von. 202.
Eptingen, Hermann von. 3. 8. 10. 40. 131. 147. 229. 248. 365. 368. 372. 373. 419. 578.
Eptingen, Jakob von. 365.
Erb, Heinrich. 599.
Erlach, Hans Rudolf von. (Bern.) B. [1478] 9. 13. [1479] 31. 37. [1483] 164. [1484] 175. 178. 189. [1485] 217. [1487] 269. [1489] 328. [1495] 476. 479. [1499] 597.
Erlach, Ludwig von. 480. 548. 549. 551. 554. 556.
Erlach, Ulrich von. 70.
Erolzheim, N. von. 22.
Escher, Rudolf. (Zürich.) B. [1496] 521. [1497] 522. 524. 525. 548. [1498] 583. 586. [1499] 603. 608. 627. 636. ‖ 628.
Ettli, N. (Schwyz.) B. [1482] 124.

F

Falk, N. 16.
Fankhauser, Peter. (Lucern.) B. [1481] 92. [1485] 202. 203. 207(2). 209. 217. 219. [1486] 230. 245. Z. 247. 253. B. 253. 254. [1487] 259. 267. 268. 272. 277. Z. [1488] 293. S. [1490] 339. B. 340(2). 345. 350. 356. [1491] 376. 389. 392. 394. [1492] 419. ‖ 205. 238. 241. 243. 346. 385.
Faßbind, Peter. 153. 157. 176. 193. 204.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Faucigny, Peter von. (Freiburg.) B. [1478] 16. [1479] 43. [1482] 124. [1483] 168. 172. 175. [1484] 178. 184. 185. 187. [1485] 202. 216. ‖ 319. 469.
Favre, Gratianus. 168.
Fazmann, N. 643.
Federli, N. 614.
Feer, Hans. (Lucern.) B. [1478] 3. 7. 9. 13(2). 15. 16. 17. 19. 21. [1479] 21. 23. 25. 29. 31. 32. 34. 43. 46. 47. 49. 50. 53. [1480] 55. 56. 61. 64. 66. 71. 73. 74. 76. 78. 85. 86. 88. [1481] 92(2). 93. 96. 105. 107. [1482] 123.
Feer, Heinrich. (Lucern.) B. [1479] 45. [1480] 82. [1481] 98. 104. 107. [1483] 164. [1484] 171. 172. 178(2). [1485] 201. 207. 216. 224. [1486] 229. Z. 247. 253. B. [1487] 257. 276. Z. [1488] 293. B. 302. [1489] 328. 329. [1490] 349. [1491] 394. [1492] 398. 406. 421. ‖ 168. 426. 440. 517.
Feer, Jäkli. 457.
Feer, Peter. (Lucern.) B. [1485] 217. [1498] 569. [1499] 597.
Feierabend, Jakob. 619.
Felga oder Velg, Jacob. (Freiburg.) B. [1478] 3. 7. 13. 17. [1479] 21. 29. 37. ‖ 12.
Ferrara und Modena, Hercules I., Herzog von. 157.
Ferrara, N. Markgraf von. 123.
Fischer, Niklaus. 289. 294.
Fischer, Rütschi. 188.
Flamänder. 73. 77.
Fleckenstein, Jakob von. 552.
Fleckli, Vogt. (Schwyz.) B. [1491] 380. [1494] 450. [1495] 471. 474. [1496] 500. 513. 520. 521. [1497] 548. [1499] 595. 597. 603. ‖ 624.
Florentiner, die. 18. 51. 386. 419. 432. 439(2). 441. 443. 467. 470. 497. 549. 597.
Flüe, Georg auf der. 500. 536.
Flüe, Johannes von. (Obwalden.) [1483] 161. 165. [1485] 216. [1487] 267. [1488] 300. [1493] 440.]1496] 500. 501. [1499] 591.
Flüe, Niklaus von der. (Obwalden.) B. [1489] 326.
Flüe, Niklaus von der. 109. 149. 211. 297.
Flüe, zur, von der, vnder der. (Walter.) B. [1493] 443. [1498] 560. 562.
Flücler, Adam. 614.
Foix, N. Graf von. 314.
Fontenay, Frau von. 40.
Fontenay, Herr von. 1.
Frauenfeld, Dominicus. (Zürich.) B. [1499] 616. 619. 620. ‖ 385.
Frei, Benedict. (Solothurn.) B. [1499] 595. 649.
Frei, Caspar. 171. 175. 185. 508. 614.
Frei, Hans. (Zug.) B. [1478] 7. 13. [1479] 23.
Frei, Heinrich. (Zug.) B. [1480] 56. [1482] 136.
Frei, N. 184. 447.
Frei, Rudolf. 510.
Freiberg, Ludwig von. 85. 87.
Freiberg, Sigmund von. 33. 443. 515. 538. 590. 647.
Freiburg oder Fryburger, Georg. (Bern.) B. [1494] 452. 465. [1496] 509.
Freienmuth, Hans. 369.
Freitag, Hans. 556.
Freuler, Dietrich. 622.
Fricker, Thüring. (Bern.) B. [1480] 65. S. [1481] 95. B. 96. [1482] 120. [1483] 161. 165. [1484] 172. 178. 180. [1485] 214. 218. [1486] 230. 242. 245. 247. 250. 252. 253. 255. [1487] 259. 267. 268. 272. 277. 279. 281. [1488] 289. 291. 294. 306. [1489] 309. [1491] 392. 394. [1492] 403. 406. 419. 421. 422. Z. [1493] 427. 434. 436. B. [1497] 548. 552. [1499] 627. 636. 649. ‖ 174. 254. 291. 406. 421. 442. 569. 626. 628.
Fridli, N. 192.
Friedingen auf Krayen, die von. 50. 53. 54. 69. 76. 84. 216. 330. 451.
Friedingen, Hans Thüring von. 369. 380. 425.
Friedingen, Itelhans Thüring von. 369.
Fries, Hans. (Uri.) B. [1478] 9. 17. 19. [1479] 21. 25. 29. 35. 43. 46. [1484] 191. [1485] 216. [1486] 247. [1487] 281. [1488] 283. ‖ 32. 122.
Fries, N. 424. 431. 612.
Frischauf, N. 303. 304.
Fritschi, Hensli. 197.
Froberg, Hans Ludwig von. 234.
Fruonz, Arnold. (Unterwalden.) B. [1498] 569.
Fruonz, Heinrich. (Unterwalden.) B. [1479] 51. [1480] 82. [1481] 98. [1484] 176. 178(2). 195. [1485] 202(2). 203. 207(2). 209. 217. 219. 224. [1487] 273. [1488] 283. [1493] 427. 434. [1494] 450. 452. 455. 463. [1496] 511. 513. [1498] 559 [1499] 607. 609. ‖ 205.
Fuchs, N. (Unterwalden.) B. [1498] 461.
Fuchs, Heinrich. 283.
Fuchs, Jakob. 392.
Fürstenberg, Grafen von. 170. 290. 295.
Fürstenberg, Conrad, Graf von. 48. 68. 70. 122.
Fürstenberg, Heinrich, Graf von. 103.
Fulach, die. 540.

G

Gachnang, Heinrich von. 466.
Gächuff, Conrad. 213. 215. 221. 227. 228. 240. 250. 267. 400. 593.
Gägging und Gegging, Ulrich. 277. 280. 282. 424(2). 465. 477. 491. 505. 584. 645. 656.
Garmelschwyl, Ulman von. (Freiburg.) B. [1492] 403.
Gebenen, Philipp. 234.
Geiser, Erhard. 496.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geißberg, Anton. 140. 180. 229. 514. 515. 518. 520.
Gentilis von Spoleto. 39.
Geren, Peter im. 447.
Geroldsegg, die von. 1. 248. 386.
Geroldsegg, Diebold von. 250.
Gerstner, N. 336.
Gerung, Peter. 215.
Gerwer, Hans. 70.
Gerwer, Hartmann. 483.
Gesandte siehe Boten.
Ghemen, N. von. 59.
Giel, Hans. 618.
Giel, Peter. 417. 420. 422. 434. 435. 583. 593. 613. 618. 623. 626. 649. 655.
Gienger, Andreas. 645.
Gigenmeyer, N. 401.
Giger, Markus. 460.
Giger, Thomas. 388. 403.
Gingins, Anton von. 517.
Glaser, Diebold. 412.
Glenter, Johann. 72.
Gnepfer, N. 456.
Godiun oder Goliat, Tschan. (Freiburg.) B. [1484] 172. 178.
Göbfried, Peter. 334.
Göldli, Caspar. 611.
Göldli, Georg. 458. 529. 654.
Göldli, Heinrich. (Zürich.) B. [1479] 51. [1480] 82. [1481] 98. [1482] 132. 139. [1484] 190. [1485] 216. [1489] 319. 322. 328. 329. [1490] 342. 346. 347. 350. 356. 366(2). [1491] 376. 389. 394. [1492] 419. Z. [1493] 426. 434. B. 435. 442. [1496] 506. [1497] 529. 532. 537. 555. 556. [1498] 569. 575. [1499] 595. 597. 602. 603. 627. 636. 642. 644. 649. ‖ 190. 326. 353. 357. 366. 389(2). 395. 397. 400. 411. 426. 434. 442. 537. 628.
Göldli, Lazarus. 381. 385. 388. 389. 393. 400.
Göldli, Ruland. 324. 357. 360. 363. 374. 377. 378. 397. 402. 403. 442.
Göltschi, Heinrich. (Uri.) B. [1497] 522.
Götschi, Oswald. 312.
Götz, N. 120.
Gouchli, N. 627.
Gouffe, Humbert. (Freiburg.) B. [1492] 419.
Goggelmann oder Plank, Bartholomäus. 392. 394.
Goiffi, Hans. (Biel.) B. [1478] 7. [1479] 25.
Goldiner, Gallus. 647.
Good, Georg. 308. 310. 443.
Goffenbrot, Georg. 581(2).
Gradner, Bernhard. 109.
Graf, Egli. 334.
Grebel, Georg. 263.
Grebel, Ulrich. (Zürich.) B. [1486] 230. [1488] 305. [1492] 406. [1493] 435. 440. 442. ‖ 212.
Greifensee, die von. 197.
Greifensee, Hans von. 259. 331. 375(2). 378. 389(2). 426(2). 430. 431. 436. 443(2). 446.
Greifensee, Rudolf von. 191.
Grell, Hans. 480.
Grenoble, Bischof von. 188. 208.
Grepper, Hans. (Lucern.) B. [1497] 535. ‖ 527. 603.
Grieb, Leonhard. (Basel.) B. [1478] 7. [1487] 275.
Grießen, Rudolf von. 605.
Grünenstein, Jakob von. 539. 606. 613.
Grünenzwei, N. 615.
Grünauer, N. 538.
Guarleten, Friedrich von. 174. 175.
Guermanges, Johannes. 234.
Guglenberg, Hans. (Freiburg.) B. [1487] 276.
Gukke, Georg. 176.
Gundelfingen, N. von. 150(2). 242. 247. 269. 270.

H

Haas, Rudolf. (Lucern.) B. [1494] 450. 452. [1495] 491. [1496] 500. 501. [1497] 549. 555. [1498] 581. 582. 584. 586. [1499] 620.
Hab, Hans. (Zürich.) B. [1479] 51.
Hab, Jakob. (Solothurn.) B. [1499] 609.
Habmacher, Heinrich. 127.
Habsperg, Mang von. 6(2). 10(2). 14. 34. 44. 53. 221. 281.
Hagen, Hans. (Solothurn.) B. [1478] 19. [1484] 199.
Hagen, Hemmann. (Solothurn.) B. [1478] 7. [1480] 73. 74. 76. 78. 81. [1484] 199. ‖ 234.
Hagenweiler, N. 184. 302. 365. 369.
Hagnauer, Hans. (Zug.) B. [1478] 9.
Hablützel, Martin. 69.
Halder, Hans. 10. 25. 27. 30. 39.
Hallwyl, die von. 24. 42. 44(2). 47. 52(2). 53. 54. 65. 85. 98. 110. 483.
Hallwyl, Dietrich von. 465. 528.
Hallwyl, Hans von. 10. 20. 95. 457.
Hallwyl, Hartmann von. 406.
Hallwyl, Walter von. 84. 95. 395. 398. 469. 606.
Halten, Dietrich in der. (Schwyz.) B. [1481] 105. [1482] 117. [1483] 154. 161. 165. 168. [1484] 199. [1485] 201. 211. 214. 215. 218. [1489] 316. [1490] 342. ‖ 125. 469.
Hammerschmid, Rudolf. 274. 278. 301. 316. 321. 325. 326. 337. 344. 355(2). 357. 362. 365. 404.
Harder, Ulrich. 133.
Harnischer, Conrad. 639. 644. 658.
Harzer, N. 382.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hasfurter, Heinrich. (Lucern.) B. [1478] 3. 7. 9. 12. 13(2). 15. 16. 19. [1479] 21. 23. 29. 31. 34. 37. 38. 43. 45. 46. 47. 49. 50. 53. [1480] 66. 68. 71. 76. 78. 81. 85. 86. [1481] 92(2). 93. 96. [1482] 125. 135. ‖ 12. 109. 112. 117. 180. 229.
Hasfurter, Niklaus. 268. 287. 289.
Hasler, Heinrich. (Zug.) B. [1480] 61. 86. [1482] 130. [1483] 167. [1484] 172. 185. [1485] 211(2). [1486] 242. 250. 252. [1487] 267. 273. 277. [1488] 291. 307. [1489] 316. [1493] 429. [1496] 520. [1497] 545. 548. 555. ‖ 234. 585.
Hasy oder Häßi, Conrad. (Glarus.) B. [1482] 123.
Hattstadt, Christoph von. 589.
Hauser, N. (Glarus.) B. [1491] 380. 392. [1495] 491. [1496] 500.
Hedinger, N. (Zug.) B. [1488] 289.
Heer, Hans. (Glarus.) B. [1491] 394. [1495] 491. [1499] 620.
Hefeli, N. 605.
Heggenzer, Conrad. 493.
Heggenzer, Georg. 420.
Heggenzer, Wilhelm. 605. 624.
Heidegg, Lorenz von. 139.
Heidegg, N. von. 208.
Heiden, Heinrich. (Obwalden.) B. [1478] 3. 19. [1481] 92. 105. [1482] 123. 124. [1483] 166. 167. [1485] 202(2). 215. [1486] 239. 242. 255. [1487] 261. 274. 279. [1490] 346. 347. 349. 354. 373. [1491] 380.
Heidenhammer, Bartholomäus. 220. 399. 402. 575.
Heidenhammer, Ludwig. 399. 402.
Heidenhammer, Margaretha. 402.
Heiligenberg, Georg, Graf von. 204. 476.
Heiligenberg, die Grafen von. 640.
Heilmann, Hans. 127.
Heimenhofen, von. 22.
Heingarter, N. 148.
Heinrich, Andreas. (Zug.) B. [1481] 93. 96. 107. [1482] 120. [1483] 163. [1484] 191. [1485] 211. 214. 218. [1486] 247.
Heinrich, Conrad. (Zug.) B. [1487] 261.
Heinrich, Hans. (Zug.) B. [1483] 163. [1496] 510. ‖ 177. 193. 197. 198. 204. 219. 260. 393.
Heinrich, Rudolf. (Zug.) B. [1484] 178. [1485] 202. [1489] 322.
Heinzli oder Henzli, Hans. (Unterwalden.) B. [1478] 7. 9. 13. 16. 17. 21. [1479] 21. 29. [1498] 586.
Hellsche, Hans. 95.
Hellsche, Rudolf. 95.
Hellsche, die. 65.
Helmann, Hans. 483.
Helmli, Hans. (Lucern.) B. [1480] 66.
Helmstorf, Hans Jakob von. 637. 655.
Helmstorf, Ludwig von. 35. 197. 232. 301. 374. 381.
Helwer, Hermann. 462. 482. 540.
Hensler, N. 550.
Hering, N. 72.
Hertenstein, Caspar von. (Lucern) B. [1478] 3. 7. 9. 13(2). 16. 17. 19. 21. [1479] 21. 23. 25. 29. 43. 46. 47. 51. [1480] 55. 56. 61. 74. 78. 82. [1481] 96. 107. [1482] 113. 117. 120. 121. 123(2). 124. 125. 127. 128. 130. S. 132. B. 134. 135. 139. [1483] 141(2). 144. 148. 150. 153. 156. 157. 161. 163(2). 165. 167. 168. 170. [1484] 171. 175. 178. 180. 184. 185. 187. 192. 194. 199. [1485] 203. 207. ‖ 63. 96.
Hertenstein, Hans von. 515.
Hertenstein, Jakob von. 365. 427. 440. 460. 462. 614.
Hertenstein, Peter oder Petermann von. 150. 184. 191. 324. 365. 369. 515.
Hertenstein, Wendel von. 217.
Hertning, Melchior. 380.
Heß, Conrad Ludwig. 296. 375.
Heß, N. 260. 301.
Heßi, Urban. 30. 32.
Hetzel von Lindnach, Caspar. (Bern.) B. [1488] 297. 302. 304. [1489] 316. [1493] 440. 442. [1494] 463. [1497] 535. 537. 542. 548. 552. [1498] 566. 569. 580. [1499] 597. 608. 636.
Heudorf, Bilgeri von. 1. 9. 69.
Heudorf, Burkhard von. 69. 393. 397.
Heudorf, Hans Matthias von. 216(2).
Hezer, Jakob. 384.
Hilzinger, Hans. 468.
Hinweil, Eberhard von. 612. 614.
Hirzel, Werner. 448.
Hoch, Hans. 327.
Hochberg, N. Markgraf von. 198.
Hochberg, Philipp, Markgraf von. 254. 489.
Hochberg, Rudolf, Markgraf von. 8. 23. 27. 40. 127. 216. 254.
Hölderli, N. 199. 317. 320. 346. 349.
Höwen, die von. 603.
Höwen, Hans Friedrich von. 296.
Höwen, Heinrich von. 374.
Höwen, Peter von. 52.
Höwli, Thomas. 447.
Hofer, Hans. 599.
Hoffmann, Hans. 483.
Hofmeister, Caspar. 182.
Hofmeister, Peter Ludwig. 234.
Hohenburg, Richard von. 96(2). 100. 111. 116. 117. 120. 123. 130. 132. 153. 157. 176. 204.
Hohensax, die von. 393.
Holdermeyer, Hans. (Lucern.) B. [1478] 12. [1480] 76. [1483] 168. [1484] 181. [1485] 211. ‖ 39. 353. 364. 385.
Hornberg, Jakob. 107.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hornstein, Wendel von. 183. 204. 205. 210.
Howenhut, Erhard. 81. 83(2). 84. 97. 99. 101. 104. 110. 115. 118. 152.
Huber, Bartholomäus. (Bern.) B. [1478] 3. 7. [1479] 29. 38. 43. 46. 47. 49. 50. 53. [1480] 56. 66. 71. 81. 82. [1481] 93(2). 95. 98. [1482] 117. 121. 123. 130. S. 132. B. 132. [1483] 154. ‖ 180. 229.
Huber, Hans. 318. 620.
Huber, N. (Bern.) B. [1489] 326.
Huber, Ulrich. 35.
Hubler, N. 510.
Hünenberger, N. 611.
Hürlimann, N. 457.
Hüruß, N. 34. 44.
Hütsch, Balthasar. (Basel.) B. [1478] 7.
Hütter, Hans. 132.
Hug, Hans. (Lucern.) B. [1486] 244. 246.
Hug, N. 404.
Hugi, Benedict. (Solothurn.) B. [1499] 636. 644.
Hundtbiß, die. 193. 646.
Hungenberg, Hans. 297. 300.
Hunwil, Henßli von. 313.
Hurter, N. 18.
Huswirth, Ulrich. 380.
Huter, Hans. 6.
Hutmacher, Hans. 130. 385.
Hutter, Conrad. 647.
Huwyler, N. 330.
Huz, N. 343. 384. 386.
Huz, N. 294.

J

Imhof, Balthasar. 552.
Imhof, Gebhard. 17. 69.
Imhof, Hans. (Uri.) B. [1478] 6. 7. [1479] 23. 25. 32. 35. 38. 45(2). 53. [1480] 78. [1481] 92. 93. 96. [1482] 120. 127. 130. S. 132. B. 132. [1483] 166. 168. [1485] 211. [1487] 281. 282. [1488] 291.
Imhof, Hans. (Uri.) B. [1480] 88. [1481] 92.
Imhof, Heinrich. (Uri.) B. [1478] 16(2). 19. [1482] 126. S. 138. B. [1489] 315. ‖ 335.
Imhof, Walter. (Uri.) B. [1497] 545. [1498] 560. 584.
In der Gasse, Hans. (Uri.) B. [1486] 226.
In der Gasse, Peter. (Lucern.) B. [1480] 82.
In der Gasse, Walter. (Uri.) B. [1478] 9. 13. [1479] 43. 47. 50. 53. [1480] 55. 56. 61. 66. 71. 74. 76. 78. 81. [1481] 92. 93. 101. 107. [1482] 117. 135. [1483] 141. 144. 148. 150. 153. 154. 161. 163. 165. [1484] 175. 178. 184. 185. 187. [1485] 202. 203. 207(2). 209. 224. [1486] 245. 250. 252. 254. [1487] 259. 268. 277. 278. [1489] 315. [1490] 354. 359. [1491] 397. [1492] 398. 403. 406. [1494] 461. 465. 469. [1495] 479. 484. 485. 489. 491. 492. [1496] 500. 501. 513. 516. 521. [1497] 522. 545. 548. 549. [1498] 560. 562. 565. 566. [1499] 595. 597. 607. 627. ‖ 205. 234. 344. 628.
In der Halden, Dietrich. (Schwyz.) B. [1478] 9. 16. [1479] 31. [1481] 92. 96. 105. [1482] 117. [1483] 141. 144. 154. 157. 161. 165. 168. [1484] 199. 200. [1485] 201. 211(2). 214. 215. 218. [1486] 235. 239(2). 246. 247. 249. 255. [1487] 267. 268. 276. 281. [1489] 316. 328. [1490] 342. 345. 350. 356. 363. 366. 372. 373. [1491] 397. [1492] 399. 406. 422. [1493] 443. [1496] 501. [1497] 537. 542. ‖ 622.
Ingenthaler, Hans. 113.
Irme, Hans. (Basel.) B. [1482] 127. S. 132.
Iseli, N. 173.
Iseli, Rudolf. 245. 250. 253.
Isnach, Hans von. 612. 638.
Iten, Caspar. (Zug.) B. [1488] 293. 297. [1489] 312. 326. [1490] 374. [1491] 380. [1492] 403. [1498] 580. 586. [1499] 591. 636.
Iten, Hans. (Zug.) B. [1481] 92. 93. 101. [1483] 156. ‖ 335.

Jod

Jäckli, Rudolf. (Zürich.) B. [1492] 422.
Jakob, Conrad. (Schwyz.) B. [1478] 9. 12. 13(2). 16. 19. 21. [1479] 21. 29. 31. 32. 34. 37. 43. 45. 46. 47. 49. 50. [1480] 55. 56. 61. 64. 66. 72. 73. 74. 78. 79. 81. 82. 85. [1481] 92. 93. 107. [1482] 113. 120. 121. 127. S. 132. B. 132.
Jakob, Jost. (Schwyz.) B. [1489] 317. 319. [1490] 368.
Jakob, Werner. (Schwyz.) B. [1497] 529.
Jeger, Hans. 572.
Jeger, Martin. 552.
Jenni oder Jennili, Heinrich. (Glarus.) B. [1479] 21. [1483] 163. [1484] 172. 178. [1487] 261. [1489] 317. [1490] 342. 363. [1497] 525. [1499] 603. 636.
Jetzer, Jakob. 619.
Jetzer, Thomas. 614.
Jost, Hans. (Schwyz.) B. [1480] 76. [1499] 652. ‖ 467. 486. 536. 557. 558.
Jüntelen, Georg von. 260. 279. 280. 282. 320. 326.
Jüntelen, Hans von. 260. 279. 280.
Jüß, N. 636.
Jung, Othmar. 510.
Junghans, N. 653.

K

Kablesser, Anton. 215.
Käser, N. 395. 475.
Käsli oder Käß, N. (Uri.) B. [1484] 172. [1495] 476.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kätzi, Ulrich. (Schwyz.) B. [1480] 73. S. [1481] 95. B. [1482] 136. [1487] 257. [1494] 469. [1497] 538. [1498] 562. 575. 584. [1499] 627. ‖ 69. 85. 87(2). 88(2). 95. 134. 142. 182. 194. 210. 235. 243. 436. 439. 440.
Kätzi, Conrad. (Schwyz.) B. [1480] 83. [1482] 134. [1487] 261. 262. [1488] 286. 288. [1493] 435. [1494] 455. [1495] 487. [1496] 501. [1497] 524. 532. [1498] 569.
Kageneck, Conrad von. 370.
Kageneck, Hans von. 127.
Kaiser, N. 282.
Kaiser und Könige:
a. Kaiser:
Friedrich III. oder IV. 24. 36(2). 41. 47. 64. 65. 66. 75. 103. 121. 123. 125. 215. 217. 220. 229. 239. 242. 274. 275. 284(2). 286. 288(2) 289. 290(2). 291. 308. 309. 310. 325. 370. 371. 394. 403. 413. 414. 418. 421. 463. 635.
b. Könige:
Von Böhmen:
Ladislaw IV. 50.
Von England:
Königin von. 60. 80.
Heinrich VII. 320. 576. 597.
Von Frankreich:
Carl VII. 184.
Ludwig XI. 6(2). 11(3). 14. 16. 18(2). 24(2). 26. 28. 30. 31(3). 32. 33. 34. 36(2). 37(3). 38(3). 40(4). 41. 42(2). 43. 44(2). 46(2). 47. 48. 50. 54. 56. 57(3). 59. 62. 63. 64. 65(2). 66(2). 67. 69. 71(3). 73. 74(2). 76. 77(2). 78(2). 79. 80(2). 81(2). 82. 87. 90. 93. 106. 123. 132. 144. 145. 147. 148. 163. 166. 184. 363. 378. 387. 428. 465. 484. 488. 489. 496. 500. 597.
Carl VIII. als Delfin. 24. 26. 118. 123. 126. 129. 144. 145. 154.
als König. 163. 164. 166. 168. 172. 184. 185. 200(2). 201(2). 202. 233. 234. 242. 250. 253. 294. 306. 309. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319(2). 320. 324. 325. 378. 385. 387. 388. 390. 392. 408(2). 409. 413. 414(2). 416. 421. 428. 432. 433(2). 453. 456. 458. 461. 464. 465. 484. 485. 489. 493. 495. 496. 497. 498. 499(3). 500(2). 501. 502. 504. 507(2). 508. 513(3). 516. 521. 522. 523. 544. 545. 550. 559. 564(2). 565. 566. 567. 576. 597. 600. 607. 609. 622.
Ludwig XII. als Herzog von Orleans. 487. 491. 513. 566.
als König. 567. 576(4). 594. 596. 600(5). 601. 604(2). 606. 607(2). 608(2). 609(4). 611(2). 616. 617. 620. 622(3). 624. 627. 628. 630. 631(2). 632(2). 633. 634. 637. 639. 640.
Von Neapel:
Carl VIII. von Frankreich. 461. 484. 513.
Von Polen:
Casimir. 50.
Kaiser und Könige:
Von Portugal:
Emanuel. 597.
Römischer:
Maximilian. 233. 237. 242. 248. 251. 256. 262. 290. 294. 301. 308. 314. 320(2). 322. 325. 354. 362. 365. 370. 371(2). 372. 373(2). 375. 385. 386. 388. 390. 392(2). 394. 395. 399. 402. 403. 404. 408(2). 409. 411. 413(3). 414(3). 416(3). 419(2). 421(2). 428. 432. 433(2). 447. 449. 468. 470. 484(2). 485. 486. 493. 496. 497. 498. 499. 502. 504. 508. 510. 511. 513. 514. 522. 528. 529(2). 530. 533. 540. 544. 546. 548. 550. 551. 553(3). 555(3). 557. 560. 562. 565. 566(2). 574. 576. 578. 579. 580. 582. 583. 584. 585. 588(3). 589. 590. 600. 606(2). 610. 615(2). 616. 617. 619. 620. 621. 624. 625(2). 626. 628. 629(2). 637. 640. 644(2). 650. 651. 656. 658(2).
Von Schottland. 597.
Von Sicilien. 60(2). 62. 80. 442. 454. 456. 458(2).
Von Spanien:
Ferdinand der Katholische. 320. 484. 502. 504. 507(2). 510. 513. 597.
Elisabetha. 510.
Von Ungarn:
Matthias. 4. 20(2). 30. 31. 50. 51. 65. 66. 102. 123. 168. 220(2). 274. 318. 597.
Kapfmann, Daniel. 556.
Karle, Hans. 384. 430.
Karrer, Welti. 214.
Kaufmann, Hans. (Solothurn.) B. [1487] 268.
Keller, Caspar. 218.
Keller, Constantius. 578.
Keller, Felix, der ältere. (Zürich.) B. [1479] 45(2). S. [1481] 95. B. [1482] 113. 126. 128. [1488] 300. [1490] 366. [1492] 406. [1494] 461. 465. [1495] 492. [1496] 506. 509. 510. 511. 512. 513. 520. [1497] 549. 552. 555. 556. [1498] 568. [1499] 595. 607. ‖ 296. 300.
Keller, Felix, der jüngere. (Zürich.) B. [1489] 326.
Keller, Hans. (Zürich.) B. [1490] 350. 374. [1491] 376. [1492] 419. Z. [1493] 426. 434. B. [1495] 491. [1496] 516. [1499] 591. ‖ 356.
Keller, Heinrich. (Lucern.) B. [1481] 92.
Keller, Rudolf. 349.
Kesselring, Ludwig. 127.
Keßler, Hans. 457.
Ketzi, Hans. 16. 27. 51. 53. 56. 75. 95. 296. 392. 425.
Kiel, N. 462.
Kienast, N. (Zürich.) B. [1489] 317.
Kilchmann, Ludwig. (Basel.) B. [1497] 548.
Kiser (oder Keiser), Hans. (Unterwalden.) B. [1485] 211. [1486] 235. 236. [1487] 269. [1488] 305. 306. [1489] 322. [1496] 520. ‖ 67. 71. 73. 79. 154.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kistler, N. 192.
Kleger, Heinzmann. 4.
Klingenberg, die von. 7. 10. 24. 48. 641.
Klingenberg, Albrecht und Caspar. 16. 112. 116. 216. 218. 229. 265. 590.
Klüpfel, Klaus. 42.
Knecht, Peter. 444.
Knöringen, Bernhard von. 206. 397. 430.
Knörringen, Jos. 365.
Knörringer, N. von. 598.
Knuseck, Hans von. 578.
Koch, Hans. 526. 550.
Kochli oder Köchli, Jost. (Schwyz.) B. [1479] 45. [1480] 88. S. [1481] 95. B. 96. [1482] 115. [1483] 157. [1488] 305. [1489] 329. [1490] 374. [1491] 376. 392. 394. [1492] 419. [1493] 432. [1498] 559. [1499] 619. ‖ 628.
Köfferli, Hans. 31.
Köller, Conrad. 334.
Kolbli, N. (Schwyz.) B. [1480] 76.
Koler, Heinrich. 84.
Kolin oder Koly, Hans. (Zug.) B. [1490] 368. 372. [1494] 450. 463. [1497] 548. 552. [1498] 568. 584.
Koller, Benedict. 651.
Koller, Caspar. 46(2). 48. 102. 107. 110. 144. 147. 148. 176.
Koller, Eglof. 297. 298. 380.
Kost, Hans. 176.
Kothig, Ulrich. 404.
Kraft, Peter. 308. 448(2).
Kramer, Ludwig. (Lucern.) B. [1478] 3. 19. [1481] 92(2). 101. [1482] 113. 115. 117. 127. 130. [1483] 153. 154. 166. 168. [1484] 172. 176. 189. 191. 192. 199. [1485] 202. 209. [1486] 230. 235. 239(2). 244. 246. [1487] 257. 261. 262(2). 279. [1488] 297. 304. 305(2). [1489] 312. 316. 317.
Kratzer, N. 173.
Krepfer oder Krepfinger, Hans. (Lucern.) B. [1482] 123. [1488] 293. 305. 450. 454.
Kretz, Hans. (Nidwalden.) B. [1497] 542. [1498] 584. 586. ‖ 581.
Kretz, Walter. 460. 483.
Kruter, Peter. 117.
Küchli, Kuchli und Kochli, Hans. (Glarus.) B. [1479] 29. 43. 47. 50. [1480] 61. 66. 71. [1481] 93. 101. [1488] 304. [1493] 443.
Kuchli, Jost. (Glarus.) B. [1478] 9. [1480] 86. [1487] 269. [1488] 307. [1489] 316. S. [1490] 339. B. 340(2). 366. [1491] 376. [1492] 406. [1494] 450. [1495] 489. 492. [1496] 501. 513. [1497] 535. 538. 555. 556. [1498] 568. 569. 575. [1499] 597. 602. 607. 627. ‖ 628.
Kuchli, N. 430.
Küffer, N. (Solothurn.) B. [1496] 512. 513.
Kündig, Peter. (Lucern.) B. [1498] 565. [1499] 602. 636.
Künegger, Hans. 35. 248.
Küng, Ludwig. (Lucern.) B. [1486] 255. [1491] 380. [1493] 435. 443. [1494] 469. [1495] 491. [1497] 552. [1498] 560. 575. [1499] 603. 636. 644. 652.
Küri, Hans. (Schwyz.) B. [1479] 53.
Kürsner, Hans. 577.
Kuffenberg, Peter. 482.
Kunried, Henzmann von. (Bern.) B. [1478] 3.
Kunzi, Rudolf. 296.
Kuosen, Conrad von. (Zürich.) B. [1492] 422. [1499] 595. 607.

L

Labhard, Hans. 182.
Lärin, N. 118.
Läublin, Werner. 34. 67. 151. 196. 382. 442. 554.
Läuffi, N. 567.
Lameth, Anton von. 73. 313. 326. 387.
Landenberg, Albrecht von. 632.
Landenberg, Balthasar von. 389. 399.
Landenberg, Hans, auch Johannes von (zwei, vielleicht drei verschiedene Persönlichkeiten). 157. 214. 216. 224. 270. 403. 416. 419. 424. 447. 563. 567. 575(2). 592. 597. 602(2). 620. 622. 623. 626. 627.
Landenberg, Hans von (zu Klingen und zu Wigoldingen). 70. 127. 598. 626. 627. 642(4). 647.
Landenberg, Hugo von. 1. 58. 121. 134. 390.
Landenberg, Jakob von. 87. 109. 119.
Landenberg, Melchior von. 220. 493. 496. 516. 524. 547. 612(2). 648.
Landenberg, Michael von. 157. 212. 217.
Landenberg, Ulrich von. 589.
Landes, Heinrich. (Zug.) B. [1478] 19. [1479] 34.
Landes, Wilhelm. (Zug.) B. [1480] 82.
Landolt, Heinrich. (Glarus.) B. [1479] 23. 51. [1480] 82. [1481] 98. [1482] 127. S. 132. B. 132. 134. [1483] 154. 157. 161. ‖ 598. 602.
Landolt, Ulrich. (Glarus.) B. [1486] 242. [1494] 465. [1497] 529. 532.
Lang, Matthäus. 623.
Langenhard, Diethelm. 31.
Lanz von Liebenfels, Hans. 10. 12. 44. 74. 77. 97(2). 132. 136. 152. 155. 161. 165. 186. 193. 229. 266. 267. 388. 419. 470. 570.
Lanz, Heinrich. 446.
Lanz, Ludwig. 575.
Lanz, N. 516.
Laporta, Donatus de. 96.
Laufen, Anton. 6.
Lederschneider, Hans. 421. 422.
Lemann, Clewi. 494.
Lemann, Hans Caspar. 338.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lemann, Heinz. 338(2).
Lemann, Ulrich. 338.
Leiningen, Grafen von. 288. 407.
Leiningen und Daßburg, Philipp Graf zu. 234.
Lembly, N. 136.
Lendi, N. 449.
Lener, N. 456. 457.
Letter, die. 444.
Letter oder Am Letten, Heinrich. (Zug.) B. [1483] 150. 170.
Letter oder Am Letten, Rudolf. (Zug.) B. [1479] 32. [1480] 85. [1481] 92. 93. [1482] 117. 121. [1483] 164. [1484] 184. [1485] 216. 224. [1486] 238. 244. 246. 255. [1487] 269. 279. [1488] 294. 300. 304. [1490] 357. [1491] 394. [1493] 440. [1495] 487. 492. [1496] 501. 512. [1497] 524. 529. 535. [1498] 559. 565. 569. [1499] 597. 627. 628. 644.
Letter, Schreiber. (Zug.) B. [1495] 471. 485.
Leu, N. 403.
Leuggern, Herren von. 612.
Leuti, Rudolf. 587. 589.
Lichtenstein, Paul von. 630.
Lichtnauer, Hans. (Solothurn.) B. [1486] 229.
Lidringer, Jakob. 360.
Ligerz, Jakob von. 2.
Lillin oder Lylli, Felix. B. [1480] 72. [1482] 123.
Linder, Hans. (Bern.) B. [1496] 500. 501. [1498] 566. [1499] 603.
Liner, N. 433. 435.
Locher, Georg. 30. 321. 375.
Locher, Heinrich. 549.
Locher, Jakob. 445. 637.
Löwenberg, Conrad von. 232.
Löwenstein, Conrad von. 252.
Löwenstein, Hans Friedrich von. 252.
Loiffi, Heinrich. 506.
Lombard, Niklaus. (Freiburg.) B. [1499] 609. 627. 636.
Lorenz, N. 425.
Lothringen, Jolantha, Herzogin von. 65.
Lothringen, Renat, Herzog von. 1(2). 2(2). 5. 6(2). 8. 33(2). 37. 60(2). 62. 80(3). 146. 156. 161. 165. 171. 180. 184. 186(2). 189. 200. 208. 223. 224. 228. 233(3). 234. 288. 370(2). 382. 386. 387. 407.
Louppen, N. von. (Bern.) B. [1488] 300.
Lüty, Heinrich. 152. 355.
Lupfen, Grafen von. 170(2). 175. 637.
Lupfen, Heinrich, Graf von. 407.
Lupfen, Sigmund, Graf von. 155. 183. 206. 213. 215. 219. 221. 226. 230. 241. 254. 255. 265. 341. 403. 653.
Lusser, Werner. (Uri.) B. [1480] 73. 82. 83. [1482] 128. 134. [1483] 150. 163. 164. 167. [1484] 172. 176. [1488] 297. 300. 304. 305. [1489] 312. Z. [1491] 379. ‖ 12. 131(2).
Lusy, N. 348.
Luternau, Agnes von. 146.
Luternau, Sebastian von. 146.
Luterweis, Hans. 29.

M

Maad, N. (Glarus.) B. [1478] 21.
Mäli, N. 457.
Märklin, Conrad. 577.
Mailand, Herzoge und Herzogin von.
Johann Galeazzo Sforza. 18. 26. 32. 49. 89. 124. 135. 141. 144. 149. 153. 156. 157. 166. 186(2). 188. 192. 195. 196. 204. 205. 207. 208(2). 210. 215. 216. 229. 240(2). 246. 249. 251. 254. 264(2). 266(2). 267(2). 268(2). 269. 274. 286. 303. 307. 311. 319. 354. 375. 383. 424. 429. 441. 450. 451.
Ludwig Moro. 475. 478. 480. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 491. 492. 493(2). 495. 496. 501. 502(2). 504. 506. 507(2). 510(2). 511(2). 512. 513(2). 520. 522(3). 526. 527. 528. 529. 548. 554. 555. 557. 559(2). 561. 563. 564. 565. 567. 568. 569. 574. 591. 597. 598. 600. 609. 615(2). 616. 617. 620. 621. 622. 623. 625. 629. 630. 631. 632.
Bona. 4. 10. 12. 19. 21. 27. 32. 47. 48. 49. 62. 97. 98. 104.
Mainz, Erzbischof von. 162. 453. 454. 456. 519. 540. 551.
Maler, Rudolf. 550.
Manhard, N. 457.
Mans, N. Graf von. 80.
Manser, Hans. 70.
Manz oder Manzet, Hans von. (Lucern.) B. [1483] 148. [1499] 627.
Marmels, Conrad von. 293.
Martin, N. 262.
Masenrieder, Conrad. 194. 210. 224.
Mast, Conrad. 89. 105. 176. 183.
Matte, N. von der. 196.
Matter, Heinrich. (Bern.) B. [1479] 25. [1480] 73. [1481] 101. [1483] 163. [1485] 224. [1486] 234. [1496] 500. 501. 506. ‖ 63. 68. 69. 70. 154. 155.
Matzinger, Brüder. 612.
May, Bartholomäus. (Bern.) B. [1494] 461. [1496] 506. [1498] 562. 580. 583. [1499] 591. 620. ‖ 151. 192. 194(2). 200(2). 254. 298. 388. 393(2). 395. 406. 410. 412. 429. 482. 484.
Medici, Laurenz von. 18.
Meggen, Conrad von. (Lucern.) B. [1480] 76. [1481] 92. 93. 96. [1484] 187. 199. [1487] 279. [1488] 300. [1489] 319. 326. [1494] 452.
Meggen, N. von. 174.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meggen, Peter oder Petermann von. (Lucern.) B. [1479] 32. [1480] 82. [1481] 105, 107. [1482] 120. 121. 128. 134. 139. [1483] 141. 144. 148. 150. 156(2). 157. 163. 164. 167. 168. 175. 176. [1484] 180. 184. 189. 199. [1486] 246. [1488] 286. [1489] 316. [1492] 403. [1493] 432. [1494] 463. [1495] 484.
Meggen, Werner von. (Lucern.) B. [1478] 12. 19. [1479] 25. 32. [1482] 121. 125. 126. 128. 134. 139. [1483] 156. 157. 167. 168. 170. [1484] 171. 176. 187. [1486] 234. 239. 242. 244. 246. 247. 249. [1487] 276. [1488] 292. 300. 305. [1489] 311. 312. 315. 319. 329. [1490] 342. 345. 347. 350. 354. 357. 359. 372. 373. 374. [1491] 380. 389. 392. [1492] 403. [1493] 429. 432. [1495] 476. 479. 485. 489. 492. [1496] 500. 501. 509. 510. 511. 512. 521. [1497] 524. 525. 527. 532. 545. ‖ 243. 346. 356. 402. 469.
Megger, Claus. 245.
Meiß, Hans. 128. 326. 353. 385. 441. 462. 493. 494.
Meldegg, Anton von. 341.
Meran, Niklaus von. (Lucern.) B. [1480] 74. 83. [1481] 92. 107. [1484] 187. 189. [1487] 276. 280. [1492] 422.
Merswin, Jakob. 265.
Merz, Hans. 524. 578.
Merz, N. (Stadt St. Gallen.) B. [1499] 636. ‖ 571. 638.
Merz, Rudolf. (Schwyz.) B. [1481] 92.
Mestral, auch Godium und Golyat, Tschan oder Johann. (Freiburg.) B. [1484] 172. 178. 179.
Methlaßkircher, Caspar. 658.
Metsch, Gaudenz, Graf von. 12. 94. 97. 98. 120. 121. 122. 124. 129. 134. 137. 140. 143. 148. 287. 288. 290(2). 295. 297. 310. 339. 340. 341. 342. 380. 429. 430. 432. 436. 440. 505. 630.
Mettler, Gilg. (Schwyz.) B. [1480] 82. [1481] 92. 98. 101. Z. [1486] 247. 253. [1488] 293. B. [1489] 316. ‖ 293.
Metz, Bischof von. 44. 55. 59. 61. 62. 64. 65. 66. 77. 81.
Meyenberg, Hans. (Zug.) B. [1489] 329. [1494] 452. 461. 469. [1495] 484. [1497] 522. 537. [1498] 558. 581. ‖ 307. 318. 320. 323. 329. 330. 636.
Meyer von Knonau, Gerold. (Zürich.) B. [1483] 165. [1488] 292. 300. 302. 305. [1489] 317. 319. [1490] 356. 363. 366. 368. 372. [1491] 376. [1492] 403. 421. Z. [1493] 434. B. 435. 440(2). [1495] 474. [1496] 506. [1498] 575. 583. [1499] 595. 603. 636. ‖ 356. 420. 426. 613. 619.
Meyer von Knonau, Hans. 446. 451. 456. 613.
Meyer, Conrad. 510.
Meyer, Egli. 105.
Meyer, Hans. 70. 111. 573.
Meyer, Johannes. 257. 357. 361. 393. 562. 567. 568. 575. 583.
Meyer, Martin. 560. 561.
Meyer, Peter. 105.
Meyer, Rudolf. 287. 288. 294. 360.
Meyer, Rutschmann. 196.
Meyer, Werner. 364.
Mirandel, N. von. 51.
Mißlin, Hans. 650.
Mörsperg und Mörspurg, Caspar von. 248. 470. 498. 549. 565.
Mötteli, Hans. 654.
Mötteli, Rudolf. 33. 644. 658.
Mötteli, Jakob. 119. 120(2). 125. 142. 153. 155. 180. 191. 192. 193(2). 194. 206. 210. 215. 216(2). 220(2). 221. 225. 226. 229(2). 317. 329. 360. 371. 373. 567. 575. 627.
Moliter, Ulrich. 437.
Monsax, Johann Peter, Graf von. 32. 73. 111. 119. 179. 267. 270. 273. 279. 296.
Monsenn (sic), die von. 463. 464.
Montalban, Bischof von. 387.
Montfort, Hugo, Graf von. 36. 40. 57. 58. 343. 639.
Montfort, Ulrich, Graf von. 465. 470.
Montferrat, Markgraf von. 28. 90.
Moos, Heinrich von. 163.
Morasin, Gabriel. 76. 134. 135. 145. 148. 195. 205. 254. 304. 324. 598.
Morasin, Johannes. 487.
Mornower, Achatius. 6(2). 74. 77.
Moser, Caspar. 483.
Moser, Heinrich. 567.
Mäg, N. 615.
Mühlheim, Philipp von. 200. 203.
Müleck, Heinrich von. 193. 206.
Mülinen, Friedrich von. (Biel.) B. [1487] 276.
Mülinen, Hans Ulrich von. 313.
Müller, Bertschi. 236. 359. 364.
Müller, Leonhard. 97.
Müller, Hans. 186. 187. 188. 189.
Müller, Hans. 643. 647. 655.
Müller, Heinrich. 41.
Müller, Ulrich. 223. 526. 549.
Münzer, Ludwig. 375.
Müsseli, Johann. (Freiburg.) B. [1485] 219. [1492] 403.
Muheim, Hans. (Uri.) B. [1478] 21. [1489] 335. [1497] 524. 525. 529. 535. 542. 548. [1498] 568. 581. 583. ‖ 483. 523. 587. 590.
Muhlern, Urban von. (Bern.) B. [1478] 6. 9. 21. [1479] 21. 29. [1481] 91. ‖ 6. 150.
Mumpf, Hans von. 313. 325. 353. 364. 462. 464. 470. 475. 476(2). 482.
Mundprat, Jakob. 381. 575.
Mundprat, Ulrich. 338. 575. 626. 637.
Muri, Hans. 646. 657.
Muterschi, Hans. 646.
Mutter, Langhans. 214.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

N

Näff, Heinrich. 164.
Nassau, Adolf Graf von. 519.
Nassau, Philipp Graf von. 630.
Negelin, N. 38.
Neuenburg, Rudolf Graf von. 573.
Neuenstein, Ulrich von. 355.
Neuenstein, Welti von. 169. 171. 174. 177. 188. 193. 197. 204. 219. 260. 343. 361. 365. 371. 395.
Nidberg, die von. 32.
Nidhardt, N. 652.
Niggel, Hans. 448. 456. 458.
Nußbaumer, N. 403.

O

Oberdorf, Jakob im. (Uri.) B. [1486] 242. [1488] 306. [1489] 309. [1490] 368. 372. 373. 374. [1491] 380. 389. 392. 394. [1492] 422. [1493] 435. [1494] 452. [1497] 556. [1499] 595. ‖ 621. 636.
Obrist, Hans zu. 139.
Obslager, Hans. (Zug.) B. [1478] 7 13. [1479] 25.
Ochsenbein, Hans. (Solothurn.) B. [1483] 142. 163. [1484] 191. 192. [1485] 214. 224. [1486] 226. [1488] 289. 291. [1484] 326. 329. [1492] 403.
Odersheim, Martin von. 107. 142. 145. 152. 387.
Oeheim, Leonhard. (Zürich.) B. [1478] 19. [1479] 32. [1487] 267. 268. 272. 277. 278. 279. 281. [1488] 289.
Oelmacher, N. 494.
Oesterreich, Herzog und Herzogin von:
Sigmund. 1. 2(2). 6(3). 9(2). 10(2). 12(2). 13. 17. 19. 20. 21. 26. 36. 38. 44. 46. 47(2). 49. 50. 51. 52. 53. 54(2). 55. 59. 60. 62. 63. 65. 66. 68. 71. 76. 77. 86. 87(2). 99. 102. 107. 108. 112. 117(2). 121. 122. 124. 125. 131. 134(2). 140. 142. 143. 145. 147. 152(2). 155(2). 162. 164. 165. 179. 186. 188. 193(2). 195. 197. 198. 204. 206. 208. 216. 218(2). 222. 226. 229(2). 232. 233. 235. 237(2). 242. 243. 248(3). 252. 256. 265(2). 266(2). 267(2). 273(2). 277. 280. 284. 287(2). 290(2). 291. 292. 295(2). 297(2). 300. 303. 304. 305. 306. 307(2). 308. 310. 314. 320. 322. 326. 330. 346. 347. 354. 370. 390. 402. 403. 408. 496. 499. 553.
Philipp. 413. 576. 597.
Eleonora. 29. 33.
Maximilian, als Herzog von Burgund. 6. 16. 33. 35. 40. 46. 55. 57. 59. 60. 62. 63. 65(2). 66(2). 71. 74. 76. 77(2). 78. 79. 80. 81(2). 118. 121. 122. 124. 131. 135. 137. 144. 152. 227. 229.
Oettingen, Ludwig Graf von. 70. 540.
Offenburg, Berchtold. 552.
Offner, Caspar. 134. 174.
Oltingen, Conrad von. 158.
Oppenzhofer, N. 66. 85.
Oranien, Johannes II. Fürst von. 43. 44(2). 46(2). 59. 62.
Orielli oder Oreilli, Rigault d'. 596.
Ort, Hans. 612.
Orter, Jost. (Uri.) B. [1482] 124.
Ottenheim, Heinrich von. 296.

P

Paccoli, Stephan. 144.
Päpste:
Sixtus IV. 1. 18(2). 20. 22. 30. 41. 49. 50(3). 52. 61. 67. 68. 87. 116. 121. 134. 136. 153. 154. 155. 156. 157. 161. 163. 165. 168. 172. 181. 189.
Innocenz VIII. 207. 208. 224. 226. 228. 238. 240. 260. 273. 279. 321. 324.
Alexander VI. 369. 484. 493. 497(2). 500. 502. 504. 507(2). 508. 510. 513. 543. 544. 565. 597.
Pavillard, Rudolf. (Freiburg.) B. [1496] 506.
Pavillard oder Basylyer, auch Pastiar, Peter oder Petermann. (Freiburg.) B. [1479] 23. 25. 31. [1480] 74. 76. [1483] 164. [1484] 172. 178. [1486] 230. 234.
Perrotet, Niklaus. (Freiburg.) B. [1483] 163. S. 166. B. [1484] 172. 189. 190. 195. [1485] 203. 207. [1486] 232. [1488] 305. 306. 307. [1489] 309.
Peyer, Jakob. 301. 374. 381. 572.
Pfalzgraf. 6. 13. 14. 55. 248. 289. 302. 303. 361. 368. 373. 375. 382. 390. 410. 430. 453. 454. 456(2). 471. 481. 536. 537. 540. 543. 548. 549. 552. 561. 565. 601. 623. 656.
Pfefferly, N. 173.
Pfeil, Werni. 404.
Pfister, Christian. 426. 457. 521.
Pfister, Heinrich. (Zürich.) B. [1487] 273. 274.
Pfullendorf, die von. 650.
Pfund, Georg. 342.
Pfyffer, Johannes. 217. 231. 254. 257. 357. 361. 393.
Plonier, N. 541.
Ponterosa, Humbert von. 517.
Praroman, N. 174.
Praroman, Rudolf. (Freiburg.) B. [1488] 289. 291. [1489] 326. 329. [1497] 549.
Prentel, Michael. 418.
Püntiner, Jost. (Uri.) B. [1478] 16. 17. [1479] 34. [1487] 268. 272. [1489] 311. [1489] 322. [1490] 357. Z. [1493] 434. B. [1496] 506. [1497] 538. 552. 555. [1498] 558. 559. 569. ‖ 604.
Püntiner, N. (Uri). B. [1498] 565.

R

Ramstein, N. von. 613(2).
Ramund, Peter. (Freiburg.) B. [1487] 276.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ran, Conrad. 599.
Randegg, Balthasar von. 393. 397.
Randegg, Burkard von. 627.
Randegg, Hans von. 4. 292.
Rappenstein, Jakob von. 563.
Rappenstein, genannt Mötteli, Rudolf von. 556. 570. 572. 624. 644. 650. 657. 658. siehe auch Mötteli.
Rappoltstein, Wilhelm von. 44. 103. 145. 153. 175.
Rasp, Hiltbrand. 10. 36. 152. 155. 193.
Rattelberg, N. 623.
Ratzenhausen, die von. 171.
Reber, N. 113.
Rechberg, N. von. 360.
Rechberg, Vitus von. 281.
Reding, Ital. 573.
Reding, Jakob. (Schwyz.) B. [1478] 9. 13. [1479] 38. 51. [1480] 68. 78. [1484] 190.
Reding, Leonhard. 329.
Reding, Rudolf. (Schwyz.) B. [1478] 17. [1484] 181. 185. 187. [1485] 207. 211. 216. 224. [1486] 226. 229. 230. 232. 242. 244. 245. 252. 253. 254. [1487] 259. 272. 273. 277. 281. [1489] 315. [1490] 342. 359. 372. [1491] 380. [1492] 403. 406. [1495] 476. 487. 489. [1496] 506. [1497] 535. 549. 552. [1499] 597. 602. ‖ 197. 210. 353. 425. 481. 559.
Regler, N. 508.
Reiff oder Ryff, Wilhelm. (Freiburg.) B. [1497] 522. [1498] 580. [1499] 603.
Reinach, Albrecht von. 12.
Reinach, Hans von. 391.
Reinach, Hemmann von. 204.
Reinach, Jakob von. 614.
Reinhard, Franciscus. 517.
Reischach, Bilgeri von. 97. 229.
Reischach, Conrad von. 202.
Reischach, Polei von. 605.
Renezhauser, Jakob. 20. 97.
Rettich, Ulrich. (Zug.) B. [1487] 279. [1488] 286.
Rey, Rudolf. 483.
Rhein, Friedrich zu. 446.
Richwin, Conrad. 292. 305.
Riecker und Röncker, auch Rügker, Hans. 471. 492. 498. 563.
Rietler, Heinrich. (Glarus.) B. [1478] 16.
Rietler, Jost. (Glarus.) B. [1481] 92. [1482] 121. [1489] 309. [1490] 354. [1493] 442.
Rietler, Werner. (Glarus.) B. [1478] 12. 19. [1480] 76. [1481] 93. 101. [1482] 127. [1484] 184. 185. 187. [1485] 202. 203. 209. 224. [1486] 249. [1488] 283. 297. [1489] 316. [1490] 342. 357. 359. 364. 368. [1491] 389. [1492] 403. [1494] 452. 469. [1495] 474. ‖ 288. 442.
Rietmann, N. 113.
Riman, Rudolf. 303. 304.
Rin, Fridrich ze. 127. 132. 421.
Rinderli, Christian. 105.
Riner, Andreas. (Uri.) B. [1478] 16. [1489] 316. 326. Z. [1491] 379.
Ringgenberg, N. von. 493. 494.
Ringoltingen, Johanna von. 502. 504.
Ringoltingen, Thüring von. (Bern.) B. [1478] 13. [1480] 68.
Rink, Claus. 119. 120. 121. 122. 124. 126. 127. 129. 134. 137. 148. 155. 162. 165.
Rischach, Egk, von. 213.
Riser, Egli. 653.
Riser, N. 164.
Rizze, Niklaus. (Lucern.) B. [1479] 25. 29. 31. 32. 34. 37. [1480] 73. [1481] 92(2). 107. [1482] 113. 117. [1483] 157. [1486] 230. 244. [1487] 269. 279. 283. [1488] 283. 286. 302. [1489] 319. [1490] 357. 363. 364. 366. 372. [1493] 429. 432. 440. 442. 443. [1494] 452. 461. 465. 469. [1495] 484. 485. [1496] 510. 516. [1497] 548. ‖ 425. 433. 462. 467. 486. 536.
Robun, Franz. 17.
Rochefort, Wilhelm von. 11.
Röist, Heinrich. (Zürich.) B. [1478] 3. 7. 9. 13(2). 17. 21. [1479] 38. 46. 49. 50. 53. [1480] 55. 56. 86. 88. [1481] 91. 93(2). 96. 101. [1482] 127. 132. 134. [1483] 150. 163. 164. 166. 167. 168. 170. [1484] 171. 172. 175. 176. 178. 190. [1485] 216. 223. [1486] 226. 229. 230. 232. 234. 239. 242. 245. 247. 250. 252. 253. 255. [1487] 259. 267. 268. 272. 283. [1488] 291. 294. 306. [1489] 309. 312. [1492] 406. 419. 421. 422. [1493] 440. 442. [1496] 506. 516. [1497] 537. 542. 549. 552. 555. 556. [1498] 583. [1499] 595. 603. 607. 636. ‖ 172. 320. 468.
Röist, Marx. (Zürich.) B. [1494] 463. [1497] 548. 552. [1498] 568. ‖ 463.
Rötteln, Markgraf von. 25. 31. 53. 128. 208.
Röttenberger, die. 642.
Rogel, N. 656.
Roggenbach, N. von. 605. 610. 614. 618.
Roggenmann, N. 449.
Roggweiler, Burkhard. 264. 270.
Roggweiler, N. 575. 647.
Romont oder Raymond, Graf von. 201.
Rordorf, Hartmann. (Zürich.) B. [1482] 123. [1492] 421. [1497] 549. 552. [1498] 568. [1499] 607. ‖ 185.
Rosenblatt, Hans. 650.
Rosenblatt, Hemmann. 507. 509. 550. 559. 562. 565. 567. 568. 569.
Rot, Hans. 404.
Roteker, Thomas. 296.
Rotenstein, Heinrich von. 72.
Roter, Heinrich. 199.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Roter, N. 296. 317. 320.
Rottaler, Georg. 290.
Rothberg, Arnold von. 37.
Rotz, Hans von. (Obwalden.) B. [1485] 218. [1488] 305. [1489] 312.
Rotz, Oswald von. 621. 654.
Rotzenhusen, Jakob von. 549.
Rouchli, Heinrich. (Zürich.) B. [1486] 245. [1497] 552.
Rüeger, Hans. 202.
Rügg, Claus. 218.
Rümlang, N. von. (Bern.) B. [1489] 316. 317. 319. [1490] 346. ‖ 319.
Rüsch, Hans. (Glarus.) B. [1482] 125.
Rüsche oder Rüscher, Niklaus. (Basel.) B. [1478] 6. [1487] 275.
Rüsegg, Jakob von. 61. 167.
Rütscher, N. 100.
Rüttimann, N. 614.
Rugliſperg, Conrad. 416.
Ruß, Hans. (Lucern.) B. [1480] 73. 83. [1481] 92. 101. 107. [1483] 153. [1484] 187. [1485] 201. 202. 203. 207. 209. 211(2). 214. 215. 218. [1486] 239(2). [1488] 283. 294. [1489] 319(2). [1490] 354. 368. [1491] 380. 389. 392. V. [1493] 440. [1494] 450. 455. 461. 465. 469. [1495] 471. 474. 476. 479. 484. 485. 487. 489. 491. [1496] 509. 510. 511. 512. 513. 516. 520. 521. [1497] 521. 522. 524. 525. 527. 529. 538. [1498] 558. 559. 560. 562. 565. 566. 568. 580. 583. [1499] 591. 597. ‖ 39. 69. 150. 194. 210. 217. 218. 224. 265. 457. 461.
Ruß, Melchior. (Lucern.) B. [1486] 250. 252. ‖ 39. 89. 114. 123. 129. 145. 150. 182. 214. 236. 241. 349. 350. 440.
Ruß, Melchior. 39. 131. 148. 238. 350. 443. 482. 484. 649.
Ruß, Peter. (Lucern.) B. [1490] 368. ‖ 460. 614. 618.
Ruſt, Peter oder Petermann. (Lucern.) B. [1478] 13. ‖ 17.
Ryſch, Wilhelm. 148.

S

Sachsen, Herzoge von:
Albrecht. 520.
Georg. 620.
Sachsenheim, Hermann von. 202.
Salins, Probſt zu. 34.
Saluzzo, Markgraf von. 370.
Sand, Heinrich. 636.
Sarganſer, Rudolf. 295. 296. 308.
Savoyen, Herzoge von:
Amadäus I. 518.
Philibert I. 8. 18. 30. 83. 100. 101.
Carl I. 143. 144(2). 145. 202. 294. 319.
Philipp ohne Land. 253. 464.
Philipp II. 518. 564. 594. 611. 620.
Jolantha. 1. 11. 405. 463. 464. 480. 490. 499.
Sax, Freiherren von. 404. 405. 410. 646.
Sax, Hans, Freiherr von. 365.
Sax, Ulrich, Freiherr von. 341. 516. 627. 636.
Schach, Mangold. 134.
Schad, Heinrich. 403.
Schad, Ulrich. 484. 521.
Schäppi, Peter. 197.
Schärer, Stephan. (Biel.) B. [1487] 276.
Schäzer, Georg. 97.
Schaller, Stephan. 239.
Scharnachthal, Johann Rudolf von. (Bern.) B. [1496] 506. [1497] 529. 532. [1498] 583. [1499] 595. 597. 602. 603. 620. 627. ‖ 628.
Schatt, Hans. 221.
Schattenhalb, N. 549(2). 551. 554.
Schell, Hans. (Zug.) B. [1478] 9. [1479] 29. 45. 46. 49. 50. [1480] 74. 81. 83. [1481] 92. 93. 98. [1482] 128. 132. 136. [1483] 148. 157. 161. 165. [1484] 171. 172. 175. 176. 178. 181. 185. 187. 199. [1486] 230. 235. [1487] 274. 280. [1488] 288. [1489] 316. ‖ 187.
Schellenberg, Conrad von. 640.
Schenker, Ulrich. 7.
Schenk, Burkhard. 602.
Schenk, Ulrich. (Abtei St. Gallen.) B. [1499] 603. ‖ 626.
Schenkli, Johannes. (Stadt St. Gallen.) B. [1499] 603.
Scherer, Anton. (Lucern.) B. [1482] 130. [1483] 166. 167. ‖ 79. 122. 166. 176.
Scherer, Bernhard. 647. 652.
Scherer, Hans. 444. 446.
Scherer, Ludwig. 476. 482.
Scherer, Thüring. 566.
Schiffli, Hans. (Schwyz.) B. [1478] 7. 13. [1479] 25. [1482] 139. [1483] 142. 170. [1484] 171. 200. [1485] 203. 211. [1486] 230. 232. [1487] 276. 280. [1488] 302. [1497] 548. 552. [1498] 580. [1499] 636. 644. 649. ‖ 109. 112. 115. 122. 166. 172. 214. 234. 292. 300. 306. 586.
Schiffli, Hans. (Zug.) B. [1479] 21. 43. 46. 50.
Schiffli, Peter. (Zug.) B. [1481] 92.
Schillig, Bernhard. 171.
Schillig, geb. von Razenhausen und Rotsamhausen, auch Rozenhausen, Elisabetha, Frau. 107. 171. 174. 195.
Schilling, Diebold. 443.
Schilling, Hans. 173.
Schilling, Johannes. 17. 39. 62. 67(2). 68. 89. 99. 175. 223. 224. 226. 259. 260. 482. 484.
Schillinger, Hans. 375. 389. 529. 534. 535.
Schiltknecht, Ulrich. 254.
Schinbein, Heinrich. 549. 554.
Schinen, Hug von. 637.
Schinen, Sixt von. 119.
Schlandisberg, Diebold von. 176. 188. 191.
Schleweg, Rudolf. 313.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlosser, Heinrich. 296.
Schmid, Christina. 364.
Schmid, Felix. (Zürich.) B. [1491] 392. [1497] 542.
Schmid, Hans. (Zug.) B. [1485] 203.
Schmid, Heinrich. (Zug.) B. [1481] 92. 93. 101. [1485] 207(2). [1487] 281. [1497] 552.
Schmid, Jakob. 599. 605.
Schmid, Michael. 538.
Schmid, Ammanns Sohn. (Zug.) B. [1489] 316.
Schmid, Rudolf. 318. 460.
Schmid, Ulman. (Solothurn.) B. [1488] 297. 305.
Schmid, Verena. 447.
Schmitten, Johann Heinrich. 171. 233.
Schnider, Caspar. 327. 364.
Schnider, Hans. 445.
Schnider, Hanselmann. 389. 399.
Schnürener, Heinrich. (Zug.) B. [1479] 45. [1480] 82. [1482] 134.
Schnüringer, Hans. (Zug.) B. [1498] 566.
Schoch, Conrad. 54. 131. 149. 150.
Schoch, Mangold. 288.
Schodeler, Heinrich. 136.
Scheich, Georg. (Lucern.) B. [1481] 92. ‖ 208. 211.
Schöni, Anton. (Bern.) B. [1485] 202. 203. 207(2). 209. 224. [1487] 261. 262(2). [1488] 305. [1489] 315. 335. [1490] 357. [1491] 383. 389. [1493] 429. 443. [1495] 485. 487. 492. ‖ 205.
Scherer, Balthasar. 614.
Schott, Peter. 6(2). 127.
Schrämli und Schremling, Heinrich. 244. 249.
Schrämli und Schremling, Ulrich. 249.
Schriber, Peter. 134. 205.
Schriber, Rudolf. (Schwyz.) B. [1482] 126. [1489] 316. [1497] 529. [1499] 616.
Schrünz, N. 213.
Schübelbach, Hans. (Glarus.) B. [1478] 13. [1479] 38. 46. [1480] 68. 72. 73. 74. 79. 88. [1481] 105. [1483] 168. [1484] 181. 190. [1485] 202. 214. 218. [1486] 242. 255. [1488] 294. [1489] 312. 322.
Schürgi, N. 186.
Schürpf, Hans. (Lucern.) B. [1480] 74. [1484] 194. [1489] 328. 329. [1497] 529. [1498] 566. 568. [1499] 595. 609. 627. ‖ 628.
Schürpf, Jakob. 557.
Schuler, Hans. 188.
Schuler, N. (Uri.) B. [1496] 520.
Schultheiß, Götz. 638.
Schumacher, Marx. 170.
Schupp, N. 202.
Schwaderoner, Rudolf. 511.
Schwarzmaurer, Felix. (Zürich.) B. [1489] 328. 329. [1490] 349. [1491] 397. [1492] 398. 406.
Schwarzmaurer, Heinrich. 360. 460.
Schwarzmaurer, Thomas. 44.
Schwend, Conrad. (Zürich.) B. [1478] 6. 12. [1483] 156. [1484] 180. 190. [1485] 214. 218. 224. [1486] 226. 242. 245. 250. 252. 253. 255. [1487] 257. 259. 267. 268. 269. 272. 277. 278. 281. [1488] 289. 291. 306. [1489] 309. 8. [1490] 339. B. 340(2). 345. 354. 359. 366. 368. 372. 373. [1491] 376. 380. 397. [1492] 398. 403. 406. 419. 421. 422. [1493] 429. 432. 440. 442. [1495] 474. 476. 479. 484. 485. 489. [1496] 500. 501. 506. [1497] 535. 537. 538. 542. 545. 549. 552. 555. 556. [1498] 558. 562. 565. 566. 575. 580. 583. ‖ 63. 64. 185. 243. 254. 356. 411. 458. 459. 480. 571.
Schwend, Felix. 263.
Schwend, Rudolf. 545.
Schwendiner, Hans. 334.
Schwendiner, Hermann. 339. 401. 420. 422. 424. 425. 475. 481. 504. 507. 512. 550. 563. 576. 577(2). 579. 582. 583. 625. 656.
Schwertfeger, Heinrich. 459.
Schwigle, Hans. 297.
Schwindel, Hans. 570.
Schwizer, die. 572.
Seckau, Matthias, Bischof von. 482. 483.
Seengen, Hans von. 585. 588. 594.
Segesser, die. 269. 468. 471.
Segesser, Hans. 614.
Segesser, Hans Arnold. 483.
Segesser, Hans Rudolf. 16. 136. 269. 502. 504. 612. 614.
Segesser, Hans Ulrich. 188.
Seiler, Bertschi. 653.
Seiler, Hans. (Zug.) B. [1478] 3. 21. [1479] 23.
Seiler, Ludwig. (Lucern.) B. [1479] 21. 25. [1481] 92. [1482] 117. [1483] 141. 157. [1484] 185. 199. [1485] 201. 202. 203. 207(2). 209. 211. 219. [1486] 226. 229. 230. 235. 239. 244. 249. [1487] 257. 279. 280. [1488] 283. 288. 297. 300. 302. 304. 305. 306. [1489] 309. 311. 312. 315. 317. 319. 322. 326. 328. [1490] 342. 347. 354. 357. 359. 368. 372. 373. 374. [1491] 380. 389. 394. 397. [1492] 398. 403. 406. [1493] 429. 432. 443. [1494] 450. 452. 461. 463. 465. [1495] 474. 476. 479. 484. 487. 489. [1496] 500. 501. 511. 513. 520. 521. [1497] 522. 524. 527. 529. 532.
Seiler, Ludwig. (Lucern.) B. 535. 545. 548. [1498] 558. 562. [1499] 595. 597. 602. 603. 616. 620. 634. ‖ 39. 57. 67. 69. 115. 122(2). 166. 288. 314(2). 318. 321. 342. 390. 461. 466. 481. 559. 561. 563. 564.
Semichen, Heinrich von. (Basel.) B. [1497] 548.
Senn, Andreas. 313. 336. 338. 347. 350. 354. 364. 369. 375. 473.
Senn, Hans. 234. 263.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Senn, Martin. 457.
Senn, Rudolf. 120.
Sens, Erzbischof von. 596. 620. 622(2). 624. 630. 631. 633. 637. 638. 640.
Serentiner. 630.
Setzstab, Michael. 657.
Sidler, Anton. 380.
Sidler, Beringer. 149.
Sidler, Caspar. 53. 145.
Sidler, Rudolf. (Lucern.) B. [1478] 17.
Sigrist, Hans. (Schwyz.) B. [1478] 3. 7. [1483] 141. 144. 148. 150. [1484] 189. 191. 192. [1485] 202. 203. 207. 209. 219. [1487] 262. 265. [1497] 555. 556. [1498] 568. [1499] 609. ‖ 205. 241.
Silinen, die von. 510. 521.
Silinen, Albin von. 11. 113. 254. 259. 505.
Silinen, Andreas von. 122.
Silinen, Caspar von. 506.
Silinen, Christoph von. 506.
Silinen, Jost von. 11. 44. 327. 526. 536.
Siplingen, Jakob von. 175. 183.
Slicher, Conrad. 72.
Smider, Caspar. 289.
Sonnenberg, Grafen von. 141.
Sonnenberg, Andreas, Graf von. 53(2). 55. 117. 119. 148. 428. 436.
Sonnenberg, Eberhard, Graf von. 14. 24. 32.
Sonnenberg, Hans von. (Lucern.) B. [1494] 455. [1495] 474. 484. 492. [1496] 506. [1497] 522. 529. 537. [1498] 559. 560. 562. 580. 583. [1499] 591. 597. 602. 607. 608. 616. 619. 620. 627. 634. 644. ‖ 406. 500. 624. 628. 630.
Sonnenberg (Hans von). 213. 219. 260.
Sorg, N. 213.
Span, Hans. 208.
Spengler, N. 537.
Spiller, Hans. (Zug.) B. [1480] 68. [1481] 93(2). [1482] 115. 127. 136. [1492] 421. [1493] 432. 435.
Spiller, Heinrich. (Zug.) S. [1482] 132.
Spiser, Melchior. 12. 68. 100. 101. 122.
Spitzli, N. 655.
Spoleto, Gentilis de. 18.
Stadler, Meinrad. (Schwyz.) B. [1498] 568. 586. ‖ 512. 513.
Stadion, Walter von. 470.
Stäger, Hänsli. (Glarus.) B. [1495] 476.
Staffeln, Albrecht von. 384.
Stall, Hans vom. (Solothurn.) B. [1483] 161. 165. [1484] 185. 187. [1485] 207. [1486] 229. 230. 242. 247. 250. 255. [1487] 276. 277. ‖ 2. 7.
Stapfer, Hans. 134. 213.
Starioth, Johann Andreas. 51.
Stark, Ulrich. 132.
Starkenberg, Martin von. 621. 628. 637.
Staufen, Martin, Freiherr von. 136. 137. 142(2). 147. 155.
Steffan, Heinrich. 624.
Steg, Cosmus von. 59.
Steger, Urs. (Solothurn.) B. [1478] 13. 17. ‖ 12. 142. 146. 149. 152. 155. 158. 197. 199. 212. 227.
Steiger, Hans. (Glarus.) B. [1494] 455.
Stein, Caspar vom. (Bern.) B. [1495] 491. [1499] 644.
Stein, Georg vom. (Bern.) B. [1479] 23. [1483] 153. [1484] 194. [1486] 226. 235. [1490] 359. 364. [1491] 397. [1492] 403. [1493] 432. ‖ 411.
Stein, Heinrich von. 154.
Stein, Peter oder Petermann vom. (Bern.) B. [1479] 45. [1480] 73. 74. 76. [1481] 105. [1482] 134. 135. [1483] 141. 144. 148. 150. 166. 167. [1484] 171. [1485] 201. 215. 218.
Steinach, Rudolf von. (Abtei St. Gallen.) B. [1478] 7. [1499] 636. ‖ 343.
Steinbach, Johann von. 517.
Steinbrüchel, Rudolf. 657.
Steiner, Andreas. 346.
Steiner, Fintan. (Zug.) B. [1488] 305.
Steiner, Werner. (Zug.) B. [1485] 219. [1486] 226. 245. 253. [1487] 257. 259. 262. 265. 268. 272. [1488] 283. [1489] 309. 316. 328. [1490] 349. 354. 359. [1491] 392. 397. [1492] 399. 403. 406. V. [1493] 440. B. 442. [1494] 455. 465. [1495] 476. 485. 489. 492. [1496] 500. 501. 511. 513. 521. [1497] 532. 538. 556. [1498] 575. [1499] 595. 597. 603. 607. 620. 627. 652. ‖ 243. 246. 254. 298. 510. 523. 576. 586. 628.
Steli, Matthias. 599. 602.
Stetter, Joseph. 132.
Stierli, Hermann. 534.
Stigeli, N. 538.
Stocker, Hans. (Zug.) B. [1483] 142. [1484] 192. [1485] 211. [1487] 278. [1491] 389. [1495] 479. 487. [1496] 509. 516. [1497] 525. [1499] 602. 649.
Stöckli, Hensli. 534.
Stöckli, Niklaus. 369.
Stölli, Conrad. (Solothurn.) B. [1482] 124. [1486] 250. [1487] 276. [1488] 306. [1489] 312. 316.
Stölli, Hans. (Solothurn.) B. [1478] 3. 7. 16. [1479] 29. [1480] 61. 66. [1482] 117. [1483] 148. 150. [1484] 199. [1486] 247. 253. [1487] 272. 281. [1488] 289. 291. 307. [1489] 309.
Stoffeln, die von. 540.
Stoffeln, Hans Ulrich von. 175.
Stoffeln, Heinrich von. 175.
Stoffeln, Ithelhans von. 175.
Storchenegger, Rudolf. 32. 93. 118. 646.
Stoß, Claus. 37. 38. 54. 89. 159.
Sträßler, Hans. 483.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Straßburg, Bischof von. 2. 21. 24. 26. 46. 55. 162. 173. 396. 398. 401. 407. 409. 412. 417. 420. 428. 431. 435. 436. 455. 539. 549(2). 551.
Streit, Jakob. 295. 395. 424.
Strohsack, Hans. (Freiburg.) B. [1489] 335.
Strub, Hans. 636.
Strub, Peter. (Bern.) B. [1487] 276. [1489] 312.
Strübi, Ulrich. (Glarus.) B. [1484] 189. 191. 192.
Stucki, Fridolin. (Glarus.) B. [1490] 356. 372. ‖ 537. 557. 558. 628.
Stucki, Hans. (Glarus.) B. [1480] 64.
Stucki, Rudolf. (Glarus.) B. [1487] 237. [1488] 286. 302. [1489] 311. 328. [1490] 374. [1491] 376. 397. [1492] 399. 403. 406. 421. 422. [1493] 440. [1495] 484. 487. [1496] 509. 510. 516. [1497] 537. 545. 549. 552. [1498] 586. [1499] 627.
Studer, N. 186.
Stüdli, Heinrich. 253.
Stulz, N. (Unterwalden.) B. [1482] 139.
Sturzel (Dr. Conrad). 309. 481. 484.
Stuzenberg, Gaspar. 144.
Sulz, Grafen von. 10. 39. 55. 69. 97. 110. 170. 196. 277. 284. 477. 505. 605.
Sulz, Alwig, Graf von. 48. 155. 213. 229. 306. 309. 314. 323. 326. 347. 353. 360. 394. 397(2). 398. 404. 409. 421.
Sunreiner, N. (Zug.) B. [1482] 113.
Suntag, Jakob. 481.
Supper, Rudolf. 53.
Surlin, Thomas. (Basel.) B. [1487] 275.
Suter, N. (Unterwalden.) B. [1489] 312. [1495] 476.
Suter, N. (Unterwalden.) B. [1495] 484. 492. [1497] 522. 524. 525. 527.
Suter, Rudolf. 605.

T

Tachelshofer, Hans. (Zürich.) B. [1478] 9. 13. 17. 19. [1479] 47. 50. [1480] 61. 64. 68. 74. 76. 78. 81. 85. 86. [1481] 93. 96. 101. 107. [1482] 115. 123. 127. [1483] 163. [1484] 172. 178(2). 190. 194. ‖ 27. 197. 210.
Tamilian und Tannlis, Prosper von. 31. 47.
Tammann, Heinrich. 204.
Tammann, Peter. (Lucern.) B. [1478] 3. 7. 9. 13. 16. 19. 21. [1479] 25. 29. 43. 45. 46. 47. 49. 50. 53. [1480] 55. 56. 61. 64. 66. 71. 78. 81. 85. 88. [1481] 92(2). [1482] 123. 124. 125. 128. 139. [1483] 141. 144. 157. 163. [1484] 175. 176. 184. 185. 191. 192. 194. 199. [1485] 219. [1486] 235. [1487] 261. 262(2). 265. 276. [1490] 354. 359. 364.
Tannhauser, N. 500. 502.
Techtermann, Hans. (Freiburg.) B. [1485] 211. [1488] 297. 302. [1490] 357. [1497] 552. [1499] 620. 627. ‖ 469. 524. 628.
Techtermann, Martin. (Freiburg.) B. [1499] 595. 602.
Tegwiler, Heinrich. 460.
Temschi, Heinrich. (Uri.) B. [1480] 78. 81. [1481] 93. 105. [1482] 121. [1485] 217. ‖ 79. 122.
Tergesta, Petrus Bononinus von. 623.
Terrinsar, Benedict. 25.
Thalmann, Ulrich. 343. 477. 478. 482. 516.
Theiling, Fischhans. 108. 281. 282.
Thengen, Erhard, Graf von. 540. 596.
Thengen, Jakob, Graf von. 218. 254.
Thierstein, Grafen von. 433. 434. 598. 640. 643. 644. 651. 652.
Thierstein, Heinrich, Graf von. 617. 621.
Thierstein, Oswald, Graf von. 7. 33. 42. 61. 65. 67. 71. 73. 79. 112. 118. 127. 128. 131. 132. 136. 138. 140. 142. 146. 153. 169. 171. 174. 177. 179. 181. 183. 184. 186. 187. 188. 189. 196. 198(2). 204(2). 206. 208. 219. 220. 245. 246. 250. 252. 281. 290. 292. 295(2). 306. 308. 310.
Thierstein, Wilhelm, Graf von. 118. 187. 306. 310. 406. 470.
Thomann, Conrad. (Soletburn.) B. [1497] 548. 549. [1499] 602.
Thünger, Niklaus. 393. 395.
Thut, Hans. 500.
Tittlinger, Ludwig. siehe Dittlinger.
Tobel, Rudolf von. 360. 363. 378. 389. 402. 405. 417. 453. 454. 455. 456(2). 459. 462. 464(2). 467(2). 495. 518.
Tobler, Peter. 297. 300.
Toggenburg, Hans von. 57. 110. 175.
Tonninger, Niklaus. 371.
Traber, N. 100.
Treyer, N. 25. 323. 444.
Trinkler, Heinrich. (Zug.) B. [1480] 71. 88. [1482] 126. [1484] 180. [1485] 202.
Trinkler, Rudolf. (Zug.) B. [1481] 105. [1482] 124. 132. 139. [1483] 141. 142. 144. 154. 163. 166.
Trivulzio, Jakob von. 119.
Troger, Heinrich. (Uri.) B. [1492] 403. 419. [1493] 443. [1497] 548. 552. [1498] 575. [1499] 602. 636. ‖ 460. 570.
Trubel oder Truben, Bernhard zum. 127. 132.
Truchseß, Hans. 653.
Trüllerey, Hans. (Schaffhausen.) B. [1499] 603.
Trüllerey, Peter. 105.
Trüllerey, Ulrich. (Schaffhausen.) B. [1482] 124. 127. 8. 132. B. 132.
Tschudi, Hans. (Glarus.) B. [1482] 136. [1483] 141. 142. 144. 148. 150. [1484] 175. [1485] 211. 216. [1486] 226. 239. [1487] 267. 268. 278. 281. [1490] 345. 350. [1494] 463. [1496] 520. 521. [1497] 522. 527. [1498] 581. [1499] 591. 597. 609. ‖ 229. 356. 469.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tschudi, Marquard. (Glarus.) B. [1497] 548. 552. [1499] 652. ‖ 448.
Tschupp, N. 44.
Tubach, Jakob von. 112.
Tübinger, Martin. 296.
Tübler, Herweger. 210.
Türken. 16. 17. 18. 35. 36. 50. 59. 68. 90. 96. 97. 152. 207. 217. 240. 242. 485. 493. 575. 576. 639.
Tutwyler, Marquard. 220. 221. 240.

U

Uesenbry, N. 25. 27. 31.
Uffsatz (Aufsetz), Kunz von. 135.
Ulm, Conrad von. 590.
Ulm, Hans. 324.
Ulmann, Hans. 436.
Ulmer, Conrad. 391.
Ulmer, N. 588.
Ulmer, Ruprecht. 304. 306. 309.
Ulrich, Hans. (Schwyz.) B. [1483] 163. 164.
Ulrich, Werner. (Schwyz.) B. [1479] 43. 46. 50. [1498] 566. [1499] 595.
Umbendorn, Hans. (Solothurn.) B. [1488] 291.
Ungelter, Hans. 329. 330.
Urbino, Herzog von. 51.

V

Väsler, Conrad. 184.
Valendis, Hans Graf von. 1. 33. 180. 184. 186. 200. 223. 224. 228. 233(4). 370.
Valendis, Graf, Sohn. 8(2). 223. 228. 233(2). 370. 407.
Varnbüler, Ulrich. (St. Gallen.) B. [1480] 71. [1482] 124. ‖ 338. 340. 343. 344. 349. 365. 376. 377. 384. 388. 390(2). 393(2). 395. 397. 409(2). 414. 432. 435. 441. 443(2). 447. 476. 481. 482. 488. 489. 490. 497. 504. 507. 519(2). 535. 538. 539. 540. 547. 548. 550. 553. 559.
Vaudré oder Wadron, Wilhelm von. 18.
Vechingen, N. von. 295.
Veiß, Ulrich. (Lucern.) B. [1478] 9. 16. 17. 21. [1479] 50. 53. [1480] 61. 76. 78. 85. 86. [1481] 92(2). 95. [1483] 163. [1484] 187. 189. 190. 191. [1485] 224. [1490] 372.
Venedig, Herzog von. 504.
Vergier, N. von. 582.
Vetter, Wilhelm. 181.
Vischlin, Christina. 460.
Visconti, Galeazzo. 630. 644(2). 651. 658.
Visconti, Johann Franz. 254.
Vivis, Amadeus, Freiherr zu. 144. 517.
Voegn, Gabriel von. 224.

Vögte:

Baden:

1483 Hans Zelger. (Unterwalden.) 154.
1486 Hermann Eckel. (Glarus.) 235. 236.
1489 Ludwig von Diesbach. (Bern.) 326.
1490 und 1491 Hans Meiß. (Zürich.) 353. 385.
1493 Jakob von Bramberg. (Lucern.) 440.
1494 Jost Püntiner. (Uri.) 460.

Aargau; Aemter; Aemter im Aargau; Wagenthal:

1479 Hans Holdermeyer. (Lucern.) 39.
1480 Ulrich Ketzi. (Schwyz.) 69.
1483 Heinrich von Stein. (Unterwalden.) 154.
1485 Hans Bachmann. (Zug.) 213.
1488 Johannes Biegger. (Zürich.) 297.
1490 und 1491 Hans Holdermeyer. (Lucern.) 353. 385.
1489 Lucas Zeiner. (Zürich.) 326.
1493 Ulrich Ketzi. (Schwyz.) 440.
1494 und 1495 Walter Kretz. (Unterwalden.) 460. 483.
1499 Ulrich Dolder. (Glarus.) 625.

Thurgau:

1479 und 1480 Hans Ruß. (Lucern.) 39. 69.
1484 Ulrich Ketzi. (Schwyz.) 182.
1488 Gottfried Ampts. (Zug.) 297.
1489 Hans Blum. (Glarus.) 326.
1491 Lazarus Göldli. (Zürich.) 385.
1493 und 1494 Peter Ruß. (Lucern.) 440. 460.
1495 Hans Muheim. (Uri.) 483.

Oberland; Sargans:

1479 und 1480 Ludwig Seiler. (Lucern.) 39. 69.
1483 und 1484 Dietrich In der Halden. (Schwyz.) 154. 183.
1485 Andreas Zunhofen. (Unterwalden.) 213.
1488 Caspar Iten. (Zug.) 297.
1489 und 1490 Fridolin Arzethauser. (Glarus.) 326. 353.
1490 und 1491 Hans Suter, genannt Hutmacher. (Zürich.) 375. 385.
1493 und 1494 Peter Ferr. (Lucern.) 440. 460.

Rheinthal:

1491 und 1492 Dominicus Frauenfeld. (Zürich.) 385. 424.
1493 und 1494 Jakob von Hertenstein. (Lucern.) 440. 460.

Vogel, Heinrich. 466.
Vogel, Werni. 517.
Vogelsang, Ludwig. (Solothurn.) B. [1484] 195. [1485] 202. 219.
Vogelweider, Ludwig. (St. Gallen.) B. [1482] 124. 127. Z. 132. B. 132. ‖ 175. 298.
Vogler, Ammann. (Rheinthal.) B. [1499] 603. ‖ 385. 440. 496. 504. 511. 515. 539. 557. 577.
Vogt, Andreas. 465. 504.
Vogt, Conrad oder Gunzmann. (Solothurn.) B. [1478] 6. 19. [1479] 21. 23. 25. 29. 37. 43. 46. 47. 49. 50. 53. [1480] 55. 56. 82. 88. [1481] 92. 93. 96. 107. [1482]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogt, Conrad oder Gunzmann. (Solothurn.) B. 120. 121. 124. 125. 127. 130. S. 132. B. 134. 136. 139. [1483] 141. 144. 148. 157. 163. 168. 170. [1484] 171. 172. 175. 178(2). 180. 189. 199. [1485] 209. 216. [1486] 230. [1487] 275. [1489] 317. 319. [1490] 357. ‖ 234. 574.
Vogt, Dietrich. 626. 652.
Volger, Gebhard. 652.
Vyrabend (Feierabend), Hans. 467.

W

Wabern, Petermann von. (Bern.) B. [1478] 16. 17. [1479] 43. 46. 47. 50. [1480] 61. 78. [1481] 93(2). 95. [1482] 123. 124. 125. 127. Z. 132. B. 132. [1483] 164. 170. [1484] 184. 185. 187. [1485] 216. ‖ 12. 234.
Wabrer, Heinz. 508. 509.
Wälter, Ludwig. 588. 590.
Wätlich oder Wettlich, Johannes. (Zürich.) B. [1490] 342. 345. [1498] 575. 584. ‖ 356.
Wagner, Hans. (Schwyz.) B. [1483] 142. [1487] 278. 279. 282. 283. [1488] 289. [1489] 311. 312. [1491] 376. [1495] 476. 485. 489. 491. [1496] 509. 510. 511. 512. [1498] 581. [1499] 607. 627. ‖ 158. 521. 628.
Wagner, N. 317.
Wagner, Ulrich. 404.
Waldburg, Hans, Truchsäß von. 351.
Waldhans, N. 148.
Waldmann, Johannes. (Zürich.) B. [1479] 21. 23. 25. 29. 43. [1480] 72. 73. [1482] 127. 132. [1483] 141. 154. 161. 165. [1484] 180. 184. 185. 187. 190. [1485] 202. 211. 216. 223. [1486] 226. 229. 230. 242. 245. 246. 247. 249. 250. 252. 253. 255. [1487] 259. 267. 268. 272. 277. 278. 281. [1488] 289. 291. 306. [1489] 309. ‖ 133. 180. 212(2). 213. 229. 291(3). 307. 314. 315. 323. 389.
Wallsee, Truchsessen von. 650.
Walser, die. 191. 213.
Wanner, N. 211.
Wardein (Großwardein), Bischof von. 267.
Watt, Hug von. 404.
Wattenwyl, Jakob von. (Bern.) B. [1499] 607. 644.
Weber, Hans. 379. 512. 655.
Wechsler, Wichsi oder Wichser, Rudolf. (Glarus.) B. [1499] 595. 644. 649.
Wecker, Hans. 465.
Weibel, Christoph. 212. 390. 571.
Weibel, Conrad. 446.
Weibel, Georg. 375. 397.
Weibel, Heinrich. 24. 35(2).
Welser, Jakob. 552.
Welter, Ludwig. 572.
Wengi, Hans von. 270.
Wentz, Hans. 521.
Werdenberg und Sargans, Grafen von. 212. 217. 250. 477. 521. 530. 533.
Werdenberg und Sargans, Georg Graf von. 26. 27. 33(2). 36. 38. 52. 121. 126. 134. 137. 141. 148. 156. 205. 216. 248. 266. 278(2). 286. 287(2). 288. 290. 295(2). 297. 300(2). 307. 310. 322(2). 324. 325. 326. 327. 330. 339. 340. 341. 346. 347. 350. 354. 355(2). 363. 365. 367(2). 370. 382. 385. 390. 428. 493. 498. 504. 517(2). 518. 520. 540. 551. 552. 563. 566. 575. 578(2). 579. 580. 581. 582(2). 584(2). 585. 587. 588. 590. 627. 630. 633. 658.
Werdenberg und Sargans, Hugo Graf von. 90. 528.
Werdenberg und Sargans, Rudolf Graf von. 293. 295.
Werdenberg und Sargans, Wilhelm Graf von. 141. 156.
Werder, Urs. (Bern.) B. [1486] 230. [1487] 280. 282. 283. [1489] 315.
Werdmüller, Heinrich. (Zürich.) B. [1492] 406. [1499] 652. ‖ 558(2). 591.
Wetter, Christian. 384.
Widmer, Ulrich. (Zürich.) B. [1478] 15. 16. 19. [1479] 34. 37. [1480] 66. 71. 72. 73. 83. [1482] 132. 135. [1485] 211. 216. 224. [1486] 226. 242. 247. 250. 252. 253. 255. [1487] 259. 268. 272. 277. 278. 281. [1488] 289. 291. 306. [1489] 309.
Wiederkehr, N. 173. 242. 245.
Wild, Hans. 89.
Wildberg, Hans. 22.
Willer, Charlin von. 320.
Winkelried, Arnold oder Erni. (Unterwalden.) B. [1482] 123. [1496] 509.
Winkelried, Heinrich. (Unterwalden.) B. [1478] 9. 13. 17. [1479] 32. 38. 43. 50. [1480] 64. [1481] 92. 101. 107. [1482] 124. 125. 127. 128. Z. 132. B. 132. 134. 136. 141. 142. 144. 163. [1485] 216. [1487] 265. 273. 274. 281. [1488] 283. [1489] 317. [1498] 566.
Winkler, Christoph. (Abtei St. Gallen.) B. [1499] 636. ‖ 538. 539. 555. 557.
Winkler, Heinrich. (Zürich.) B. [1498] 575.
Wippingen, Rudolf von. (Freiburg.) B. [1482] 127. [1483] 164. 166. [1484] 172.
Wippingen, Wilhelm von. 529.
Wirz, Heinrich. (Lucern.) B. [1481] 92.
Wirz, Heinrich. (Unterwalden.) B. [1487] 280.
Wirz, Klaus. 480.
Wirz, Peter. (Unterwalden.) B. [1497] 545. [1498] 581. 602.
Wirz, Rudolf. (Unterwalden.) B. [1480] 68. [1482] 117. 126. S. 138. B. 139. [1483] 154. 168. [1484] 181. 185. 187. 189. 191. 192. 200. [1486] 239. 250. 252. [1490] 357. 359. 364. 368. 372.
Wörli, Hans. 334.
Wolf, Heinrich. 66.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wolfer, Peter. 28.
Wolleb, die. 370. 401. 405. 419. 432. 439(2). 467. 470. 491. 497. 534. 535. 548. 550. 554. 556. 559(2). 597.
Wolleb, Heinrich. 85. 122. 555. 556.
Wolleb, N. 468.
Worms, Bischof von. 625.
Württemberg, Grafen, seit 1495 auch Herzoge von. 48. 147(2). 206. 260. 543. 658.
Wüst, Peter. 460.
Wyermann, N. 509.
Wygid, Jost. 550.
Wyl, Hartmann von. (Zug) B. [1479] 45. [1481] 92. 93. [1482] 123. [1483] 157. [1485] 215. [1486] 229. 249. [1489] 319.
Wyl, Ulrich zu. 643. 647. 655.
Wyß, Götschi. 181. 313. 330. 332. 346. 357. 359. 364.
Wyß, Matthias. (Zürich.) B. [1497] 542.
Wytter, N. 488.

3

Zebnet und Zebnit, Jakob. (Uri.) B. [1483] 142. [1487] 265. 280. [1488] 286. 288. [1492] 403. [1496] 512. [1497] 537. [1499] 652. ‖ 521.
Zeger, Martin. 548.
Zehenter, Ulrich. 112.
Zehnder, Hans. (Zug.) B. [1479] 47. 51. [1480] 71. 78.
Zeigler, Heinrich. (Basel). B. [1482] 127. Z. 132. ‖ 42(3). 44.
Zeiner, Lucas. 324. 326.
Zelger, Hans. 154.
Zelger, Heinrich. (Unterwalden.) B. [1479] 23. [1480] 55. 56. 61. 71. 72. 74. 76. 78. 79. 83. 85. 86. [1481] 92. 101.
Zelger, Marquard oder Marx. (Unterwalden.) B. [1484] 171. 184. 185. 187. [1485] 211. 214. [1486] 247. 250. 252. 255. [1487] 277. 278. 279. [1488] 289. [1489] 309. 311. [1490] 357. [1491] 392. 394. 397. [1492] 399. 403. 406. [1493] 429. 432. [1495] 485. 487. 489. 491. 492. [1496] 500. 501. 511. 513. 516. [1497] 524. 525. 529. 532. 535. [1499] 595. 616. ‖ 523. 576.
Zhag, Heinrich. (Zug.) B. [1480] 76. [1484] 189.
Zilli oder Zyly, Jakob. 349. 388.
Zimmermann, Hans. 35.
Zimmermann, Rudolf. (Unterwalden.) B. [1478] 7. 13. [1479] 29. 34. 37. 43. 45. 46. 47. 49. 50. 53. [1480] 61. 66. 71. [1482] 136. [1483] 153. 156. 157(2). [1484] 199.
Zimmern, Gottfried Freiherr von. 521. 528.
Zimmern, Werner Freiherr von. 103. 281. 290. 295. 390. 395. 424. 437. 477. 521. 528.
Zink, Heinrich. 70.
Zipp, Ulrich. 135. 214. 357.
Zniderist, Heinrich. (Unterwalden.) B. [1478] 17. 19. [1481] 104.
Zöyst, Jörg. 201.
Zoger, Hans. (Lucern.) B. [1481] 92.
Zollern, Grafen von. 217.
Zollern, Jost Niklaus Graf von. 103.
Zollikofer, Caspar. 388.
Zuben, Hans von. (Unterwalden.) S. [1482] 132.
Zuben, Niklaus von. (Unterwalden.) B. [1478] 13. 19. [1479] 25. 37. 45(2). 46. [1480] 64. 73. 74. 78. 81. 86. 88. [1481] 92. 93. 101. 107. [1482] 113. 125. 127. 130. 132. 134. [1483] 142. 148. 150. 163. [1484] 180. [1485] 216. [1486] 230. 232. [1487] 276. 278. 279. [1488] 289. 297. [1489] 316. ‖ 12. 137.
Zubler, Welti. 384.
Zukäs, Peter. (Uri.) S. [1483] 166.
Zumbrunnen, Hans. (Uri.) B. [1478] 9. [1479] 45. 46. 51. [1480] 68. 72. 79. 82. 85. 86. [1481] 92. 98. 101. [1482] 113. 121. 123. 124. 127. Z. 132. B. 132. 134. [1483] 141. 157(2). 170. [1484] 171. 178. 181. 192. 199(2). [1485] 214. 215. 218. [1486] 235. 255. [1487] 269. 273. 274. 276. 279. 283. [1488] 294. [1489] 317. 319. [1491] Z. 379. B. 380. [1494] 450. 455. ‖ 170. 379.
Zumbrunnen, Rudolf. (Unterwalden.) B. [1480] 55. 56.
Zumbrunnen, Ulrich. 464.
Zumbül, Heinrich. (Unterwalden.) B. [1486] 239. 249. [1487] 282. [1488] 302. [1489] 316. [1497] 548. [1498] 580.
Zumgold, Hans. (Basel.) B. [1478] 6.
Zumwald, Leonhard. (Basel.) B. [1487] 275.
Zunhofen, Andreas. (Unterwalden.) B. [1481] 95. [1483] 163. 164. [1486] 246. 253. [1487] 257. 259. 268. 272. [1488] 291. 304. [1491] 389. [1492] 421. [1493] 432. [1495] 485. 487. 489. [1497] 548. 552. [1499] 603. 619. 620. 627. 636. 644. 649. ‖ 213. 254. 292. 300. 469. 628.
Zurkinden, Niklaus. (Bern.) B. [1481] 101. [1482] 139. [1483] 141. [1484] 180. 192. [1485] 211. 219. [1486] 230. 234. [1489] 322. 329.
Zurkinden, Peter. (Bern.) B. [1483] 157.
Zweyer, Michael. 172.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Druckfehler.

Seite	98	Zeile 16 von oben (in der Note)	statt Zagrab lies Zagrabie (Agram).
„	179	„ 2 der Note	statt Ichan lies Jehan.
„	196	„ 5 von oben	statt Herzogs lies Grafen.
„	209	„ 5 von oben	statt Waldstädten lies Waldstätten.
„	225	„ 2 von unten (in der Note)	statt in corporis lies incorporiten.
„	544	„ 3 der Note	statt in dem lies in derjenigen.
„	544	„ 7 von unten	statt den Bischof lies dem Bischof
„	695	„ 3 von unten (in der Note)	statt Suisses-résidens lies Suisses résidens.
„	716	„ 1 der Note	statt vos. episcopus lies vos episcopus
„	721	„ 10 von oben	statt lxxxvj^{te} lies lxxxvj^{to}.
„	757	„ 2 der Unterschriften	statt nobis lies vobis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf